Das Papsttum und Ungarn
in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (ca. 1198 - ca. 1241)

Päpstliche Einflussnahme – Zusammenwirken – Interessengegensätze

PUBLIKATIONEN DER UNGARISCHEN
GESCHICHTSFORSCHUNG IN WIEN

BD. VI.

A PÁPASÁG ÉS MAGYARORSZÁG A 13. SZÁZAD ELSŐ FELÉBEN (ca. 1198 – ca. 1241)

Pápai befolyás – Együttműködés – Érdekellentétek

BARABÁS GÁBOR

BÉCS 2014

PUBLIKATIONEN DER UNGARISCHEN
GESCHICHTSFORSCHUNG IN WIEN

BD. VI.

DAS PAPSTTUM UND UNGARN IN DER ERSTEN HÄLFTE DES 13. JAHRHUNDERTS (ca. 1198 – ca. 1241)

Päpstliche Einflussnahme – Zusammenwirken – Interessengegensätze

GÁBOR BARABÁS

WIEN 2014

Publikationen der ungarischen Geschichtsforschung in Wien

Herausgeber
Institut für Ungarische Geschichtsforschung in Wien
Balassi Institut – Collegium Hungaricum Wien
Ungarische Archivdelegation beim Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien

---

Redaktionskollegium
Dr. Csaba Szabó, Dr. Gábor Ujváry, Dr. István Fazekas,
Dr. Márton Méhes, Dr. Péter Tusor

Der Band wurde mit der Unterstützung
der Volkswagen-Stiftung veröffentlicht.

http://www.collegium-hungaricum.at

© der Verfasser, 2014

ISSN 2073-3054
ISBN 978-615-5389-31-3

Herausgeber: PhDr. Csaba Szabó, Direktor
Institut für Ungarische Geschichtsforschung in Wien
(Balassi Institut, Budapest)

Layout: István Máté
Illustration: Géza Xantus

Druck: Kódex Könyvgyártó Kft.
Direktor: Attila Marosi

VORWORT

Das vorliegende Buch ist die überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Sommersemester 2012/13 von der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg angenommen worden ist.

Zu allererst danke ich besonders herzlich Frau Prof. Dr. Márta Font (Pécs) und Herrn Prof. Dr. Klaus Herbers (Erlangen), die die Arbeit durch meine Aufnahme in das Promotionsprojekt „Päpstlich geprägte Integrationsprozesse in Ost- und Westeuropa (11.-13. Jh.) – Universale Einheit oder vereinheitlichte Vielfalt?"* ermöglichten sowie meine Forschung mit Interesse begleiteten und förderten. Besonders großer Dank gilt Herrn Dr. Gergely Kiss (Pécs), der während meiner Forschung – als Betreuer – meine Arbeit stets mit Ratschlägen, Fragen und Vorschlägen unterstützte, ohne die die Erstellung vollkommen unmöglich gewesen wäre. Meinen Projektkollegen – Frau Dr. Claudia Alraum, M. A. (Erlangen) und Herrn Dr. Andreas Holndonner (Erlangen) – sei hiermit für ihre Anregungen und fruchtbaren Gespräche ebenfalls herzlich gedankt. Großer Dank gilt auch der Volkswagen-Stiftung, die die Untersuchung mit ihrem Stipendium bzw. diese Ausgabe mit ihrer Druckkostenbeihilfe ermöglichte.

Für die kritische Durchsicht des Manuskripts bin ich vor allem Herrn Dr. Dániel Bagi (Pécs), bzw. Katalin Kékesi (Budapest), Michael Graeme (Budapest), Frau Dr. Claudia Alraum (Erlangen), Frau Larissa Düchting (Erlangen), Frau Veronika Unger (Erlangen), Frau Judith Werner (Erlangen), Herrn Peter Forna (Erlangen), Herrn Dr. Andreas Holndonner (Erlangen) und Herrn Dr. Christian Saßenscheid (Erlangen) dankbar. Frau Petra Polyák (Pécs) möchte ich für ihre ständige Hilfe – unter anderem – bei der Korrektur meiner Texte besonders danken. Ebenso bedanke ich mich für die hilfsbereite Unterstützung aller Mitarbeiter beider Lehrstühle in Erlangen und in Pécs. Ebenfalls möchte ich mich für die unentbehrliche Hilfe und Förderung von Herrn Dr. Tamás Fedeles (Pécs) und Herrn Dr. Csaba Szabó (Collegium Hungaricum Wien) bzw. dem ganzen Institut für Ungarische Geschichtsforschung in Wien herzlich bedanken.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern und meinen Freunden, von denen ich in meinem Leben immer ermutigt und unterstützt wurde.

Pécs, den 15. November, 2014.

---

*http://www.mittelalter.geschichte.uni-erlangen.de/cms/forschung/abgeschlossene-forschungen/ paepstlich-gepraegte-integrationsprozesse.php (aktiv am 8. März 2014)

INHALTVERZEISNICH

Vorwort - 5

I. Einleitung - 9

I.1. Die Darstellung der vorläufigen Ziele des Projektes - - - - - - - - - - - - - 11

I.2. Historiografischer Überblick über Forschung der päpstlich-ungarischen Beziehungen von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis 1241 - - - - - - - - - - - 14

I.2.1. Die Themen der Beziehungen - 14

I.2.2. Der Forschungstand bezüglich der Wirkung der Papsturkunden - - - - 23

I.3. Die Bestimmung der Ziele, Methoden und des Rahmens der Forschung - - - - 30

II. Die Erscheinungsformen der Kontakte und der möglichen päpstlichen Wirkung in Ungarn- - - - - - - - - - - - - - 35

II.1. Theoretische Überlegungen bezüglich der Beziehungen - - - - - - - - - - 37

II.2. Das Legationswesen - 39

II.2.1. Allgemeine Eigenschaften und Tendenzen des Legationswesens - - - - 39

II.2.2. Die Formen der päpstlichen Repräsentation in Ungarn und die Schwierigkeiten der Interpretation der Legationen - - - - - - - 41

II.2.3. Zusammenfassung - 60

II.3. Das kanonische Recht und die päpstliche delegierte Gerichtsbarkeit - - - - - 63

II.3.1. Allgemeine Tendenzen - 63

II.3.1.1. ius novum – ius commune - - - - - - - - - - - - - - - - - - 63

II.3.1.2. Die Entstehung der delegierten Gerichtsbarkeit - - - - - - - 64

II.3.2. Die Erscheinung und Gestaltung der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit in Ungarn - 72

II.3.2.1. Die wichtigsten Themengruppen der Rechtsangelegenheiten - - 73

II.3.2.2. Abweichungen von den allgemeinen Tendenzen- - - - - - - - 74

II.3.2.3. Die Richter - 75

II.3.2.4. Die Eigenheiten der Prozessführung- - - - - - - - - - - - - 84

II.3.3. Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ungarn - - - - - - - - - - - - - 88
II.3.3.1. Die Konsistorien und die delegierte Gerichtsbarkeit - - - - - 88
II.3.3.2. Die Gestaltung des Systems im Spiegel der überlieferten Urkunden (1196–1241)- 91
II.4. Die Untersuchungen im Bereich der Diplomatik - - - - - - - - - - - - 93
II.4.1. Die Kriterien der Untersuchung - - - - - - - - - - - - - - - - - 93
II.4.2. Die Ebenen der ungarischen pragmatischen Schriftlichkeit - - - - - 96
II.4.2.1. Die Anfänge der ungarischen pragmatischen Schriftlichkeit und die Herausbildung der königlichen Kanzlei - - - - - - - - - 96
II.4.2.2. Ein mögliches Vorbild? Die päpstliche Kanzlei vor 1241 - - - - 107
II.4.2.3. Das Urkundenwesen der ungarischen Prälaten - - - - - - - - 110
II.4.2.4. Die glaubwürdigen Orte - - - - - - - - - - - - - - - - - - 111
II.4.3. Die vergleichenden Untersuchungen - - - - - - - - - - - - - - - 116
II.4.3.1. Die bezüglich der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit ausgestellten Schreiben - 116
II.4.3.2. Die Königsurkunden - - - - - - - - - - - - - - - - - - - 134
II.4.3.3. Die Urkunden der Erzbischöfe und Bischöfe - - - - - - - - 142
II.4.3.4. Die Urkunden der Kapitel und der Konvente - - - - - - - - - - 154

III. Die thematische Untersuchung der Felder der Beziehungen - - - - - - - - - 171

III.1. Diplomatische Aspekte der päpstlich-ungarischen Beziehungen - - - - - - 175
III.1.1. Streitfälle in der Königsfamilie - - - - - - - - - - - - - - - - - 175
III.1.1.1. Der Streit zwischen Emmerich und Andreas - - - - - - - - - 175
III.1.1.2. Die Auseinandersetzungen zwischen Andreas II. und seinem Sohn – Die Ehe Prinz Bélas - 183
III.1.2. Die Kreuzzugsfrage - 187
III.1.2.1. Von der Idee bis zum Ende des 5. Kreuzzugs - - - - - - - - 187
III.1.2.2. Weitere Ideen - 195
III.1.3. Die Nichtchristen in Ungarn- - - - - - - - - - - - - - - - - - 205
III.1.4. Die ungarische Episode und die Vertreibung des Deutschen Ordens - - 215
III.1.5. „sub B. Petri et nostra protectione suscipimus" – päpstliche Protektion von Laien - 224
III.1.6. „ a Tartaris invasum et occupatum pro magna parte" - - - - - - - 230

III.2. „*ut sicut est unus pastor*" Die Frage der Einheit des Glaubens und der Streit mit den Häretikern - - - - - - - - - - - - - 233
III.2.1. Die Bogumil-Häretiker des Balkans - - - - - - - - - - - - - - 235
III.2.1.1. Die ersten Versuche einer Zurückdrängung der Häretiker und die Union der orthodoxen Kirchen - - - - - - - - - - - - 235
III.2.1.2. Die weiteren Bemühungen - - - - - - - - - - - - - - 246
III.2.2. Die geplante Union mit den orthodoxen Kirchen im Osten - - - - - 254
III.2.3. Die Errichtung von neuen Bistümern - - - - - - - - - - - - - - 256
III.2.3.1. Die Mission unter den Kumanen - - - - - - - - - - - - - 256
III.2.3.2. Die andere Richtung: Syrmien - - - - - - - - - - - - - 261
III.3. Die Angelegenheiten der Kirchenherrschaft - - - - - - - - - - - - - 264
III.3.1. electio canonica - 264
III.3.2. Die Fragen der Kirchenorganisation - - - - - - - - - - - - - - 281
III.3.3. Sonderrechte und das Papsttum - - - - - - - - - - - - - - - - 291
III. 4. Die Angelegenheiten der Kirchendisziplin - - - - - - - - - - - - - - 322
III.5. Rechtsstreite zwischen Klerikern und Kirchen - - - - - - - - - - - - 341
III.6. Laien in den Prozessen – *Gewalttaten gegen Kleriker* - - - - - - - - - - - 360
IV. Fazit - 375
Quellen- und Literaturverzeichnis (Abkürzungen) - - - - - - - - - - - - - - 393
1. Originalurkunden und edierte Quellen - - - - - - - - - - - - - - - - - 393
2. Sekundärliteratur - 395
Anhang - 417
Anhang 1. Geographische Namen - 417
Anhang 2. Päpstliche Legaten in Ungarn (1198-1241) - - - - - - - - - - - - 420
Anhang 3. Päpstliche Briefe an Legaten (1198-1241) - - - - - - - - - - - - - 421
Anhang 4. Die Urkunden der Legaten (1198-1241) - - - - - - - - - - - - - - 425
Anhang 5. Delegationen der päpstlichen Gerichtsbarkeit (1198-1241) - - - - - - - - - - - - - - - 428
Anhang 6. Die Kirchenorganisation Ungarns - - - - - - - - - - - - - - - - 443
Publikationen der Ungarischen Geschichtsforschung in Wien - - - - - - - - 445

I.

Einleitung

Das vorliegende Buch wurde als Teil des Projekts „Päpstlich geprägte Integrationsprozesse in Ost- und Westeuropa (11.-13. Jh.) – Universale Einheit oder vereinheitlichte Vielfalt" am Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte und Historische Hilfswissenschaften an der Friedrich-Alexander Universität Erlangen- Nürnberg erstellt. Die grundsätzliche Fragestellung der Forschungsgruppe betraf die Beziehung des Papsttums zu den vielfältigen regionalen Entwicklungen der Randgebiete Europas und die dazu gehörenden zahlreichen Rückwirkungen. Zudem sollen allerdings auch die Ursachen und Wirkungen der vielfältigen Kontakte zur Kurie, vor allem aber der Prozess ihrer Entstehung selbst untersucht werden. Im Folgenden werden dementsprechend die grundsätzlichen Ziele, die Fragestellungen und die Ausrichtung des ganzen Projektes – auf die ungarische Lage zugespitzt – näher beleuchtet und vorgestellt, was von einer historiografischen Übersicht über die ungarische Forschungen bezüglich der päpstlich-ungarischen Beziehungen gefolgt wird bzw. es wird die Fragestellung, die Methoden und die Rahmen der Untersuchung vorgestellt. Allerdings soll hervorgehoben werden, dass der ursprünglichen Ausrichtung des Projektes nicht überall gefolgt wurde, wie es anhand der Unterschiede der Beschreibung des eigenen Forschungsvorhabens sichtbar wird.

I.1. DIE DARSTELLUNG DER VORLÄUFIGEN ZIELE DES PROJEKTES

Seit dem 11. Jahrhundert, also seit dem Anfang der Reformen versuchte das Papsttum die christliche Einheit Europas zu schaffen und durch eine zunehmende Ausbildung eigenständiger politischer Identitäten in Europa ihre Ziele zu erreichen. Die universalen Einheitsvorstellungen wurden zwar überall mit ähnlichen Instrumentarien durchzusetzen versucht, es gelang jedoch kein Aufbau einer autokratischen päpstlichen Herrschaft, sondern es sollten die päpstlichen Ansprüche in einem vielschichtigen Kommunikationsprozess durchgesetzt werden. Trotz eines Zuwachses der Bedeutung der Kurie waren die politischen und die kirchlichen Strukturen Europas und deren Beziehungen zum Papsttum heterogen und waren vielfältige regionale Entwicklungen mit zahlreichen Rückwirkungen zu berücksichtigen. Die Ursachen, Eigenarten und Wirkungen dieser Beziehungen zur Kurie bilden den Gegenstand dieser Arbeit.

Unentbehrlich ist dazu die Analyse der päpstlichen Instrumentarien und der Auswirkungen päpstlicher Normen und Rechtsvorstellungen auf die Identitätsfindung lokaler, weltlicher und kirchlicher Herrschaftsträger. Ebenfalls soll untersucht werden, welchen Einfluss die regionalen Entwicklungen durch die Kontakte des westlichen Christentums zur Orthodoxie und zum Islam in Ungarn auf das Papsttum hatten.

Die einheitsstiftende Rolle des Papsttums ist auch in den Urkunden und Briefen zu suchen, mit denen die Päpste zunehmend institutionalisiert Privilegien gewährten, Streitfälle entschieden, Recht in Glaubens- und Disziplinfragen setzten, Richter ernannten, Bischöfe und andere Kleriker leiteten und nicht zuletzt mit den weltlichen Herrschern korrespondierten.

Neben der Relevanz des päpstlichen Urkundenwesens stellt die Forschung die zunehmende Bedeutung des päpstlichen Legationswesens heraus, das wesentlich zur breiten Anerkennung des päpstlichen Jurisdiktionsprimats beitrug. Auch die delegierte Gerichtsbarkeit kann als zentraler Bestandteil päpstlicher Herrschaft betrachtet werden. Päpstliche Ansprüche konnten dementsprechend nur in einem vielschichtigen sozialen Aushandlungsprozess durchgesetzt werden.

Die Instrumentarien der kurialen Politik beeinflussten kirchliche und weltliche Institutionen in den jeweiligen Regionen des Christentums – auch in Ungarn – und führten zur Implementierung päpstlich gesetzter Werte. Zum Beispiel wurden Papsturkunden zunehmend durch lokale Herrschaftsträger imitiert, prägten die Schriftentwicklung und regten auch zu Fälschungen an.[1] Der Bedeutungszuwachs des Papsttums ist deshalb nicht nur als ein zentral von Rom ausgehender Prozess zu erklären, sondern als Teil eines vielschichtigen Verdichtungsprozesses im mittelalterlichen Europa.

Die lokalen geistlichen Institutionen und auch die weltlichen Herrschaftsträger wandten sich oft zur Absicherung ihrer Rechte nach Rom, wodurch der päpstliche Einfluss weiterhin gesteigert wurde. Die mit den Papsturkunden verbundenen Suppliken und Romreisen belegen selbst, welche Bedeutung das päpstliche Recht in den Augen der Petenten hatte. Nicht nur die Peripherie[2] des mittelalterlichen Europas wurde aber vom Zentrum geprägt, sondern auch die Randbereiche wirkten auf die zentralen Institutionen zurück. Neben den Gemeinsamkeiten der Entwicklung sollen allerdings die Besonderheiten der Beziehungen zwischen der Kurie und den Peripherien – und unter denen dem ungarischen Königtum – ebenfalls berücksichtigt werden. Es soll daneben noch untersucht werden, wie der Austausch mit dem Papsttum zur Rechts- und Werteverbreitung und zur Identitätsfindung beitrug.

Die grundsätzliche Fragestellung erfordert eine Herangehensweise auf drei Ebenen:

1) Es muss in erster Linie überprüft werden, wie sich die päpstlich-ungarischen Kontakte gestalteten. Die Anliegen der kurialen Politik sind dabei ebenso zu analysieren wie die Einflüsse der lokalen Herrschaftsträger. Dazu sollen die Instrumentarien beschrieben werden, mit denen das Papsttum seine Ansprüche in den Randzonen seines Einflussbereichs durchzusetzen versuchte: die delegierte Gerichtsbarkeit, der Einsatz von Legaten und die Durchsetzung des kanonischen Rechts.

Das Bild einer einseitigen Einwirkung des päpstlichen Zentrums auf die europäischen Peripherien soll allerdings vermieden werden, weshalb die Rahmenbedingungen untersucht werden sollen, innerhalb derer die genannten Instrumente genutzt wurden. Die Häufigkeit und die Hintergründe der Rombesuche von weltlichen und kirchlichen Herrschaftsträgern sind deswegen zu berücksichtigen. Die bessere Kenntnis der einzelnen Besuche kann nämlich darüber Auskunft geben, welche päpstlichen Maßnahmen auf Initiative lokaler Gewalten durchgeführt wurden, oder wie eine vorherige Entscheidung

[1] Vgl. Kapitel II.4.2.1.

[2] Das Begriffspaar Zentrums-Peripherie wird im Folgenden nach der Bestimmung von Jochen Johrendt und Harald Müller verwendet. Johrendt-Müller, 2008, 9-10. Dazu mehr im Kapitel II.1.

infolge eines personellen Treffens verändert werden konnte.[3] Dass personale Netzwerke, die in Legationen deutlich wurden, erheblichen Einfluss auf die weitere päpstliche Politik hatten, ist bereits bekannt. Bezüglich des kanonischen Rechtes soll hervorgehoben werden, dass die Sammlungen zunächst ohne eine massive päpstliche Einwirkung entstanden und erst im 13. Jahrhundert zunehmend durch die päpstliche Autorität beeinflusst wurden. Diese Erkenntnisse zu den Wechselwirkungen zwischen römischer Kurie und den europäischen Peripherien sind aufzugreifen und für die ausgewählten Untersuchungsräume zu differenzieren.

2) Was die inhaltlichen und formalen Ebenen betrifft, ist zu untersuchen, was für eine Wirkung das päpstliche Urkundenwesen auf die lokale Urkundenproduktion und das regionale Kanzleiwesen ausübte. Der interdisziplinäre Ansatz der Papsturkundenforschung erfordert jedoch auch die Einbeziehung weiterer Quellengattungen, weswegen beispielsweise auf die Untersuchung erzählender Quellen auch nicht völlig verzichtet werden kann.

3) Die ausgewählten Regionen sind nicht ausschließlich als die Grenzgebiete des römischen Christentums zu betrachten, da sie darüber hinaus vielmehr Kontaktzonen unterschiedlicher Kulturen und Religionen waren, deren Verhältnis sowohl von Konflikten als auch von kulturellem Austausch geprägt war. Z. B. Ungarn war nicht nur dank seiner Lage Durchgangsland für Kaufleute, Pilger und Kreuzfahrer ins Heilige Land und damit Kontaktzone verschiedener europäischer Kulturen, sondern integrierte das Land als Schnittpunkt zwischen lateinischer und byzantinischer Christenheit und der nomadischen Welt der Steppe verschiedenste Siedlergruppen. Es kann festgestellt werden, dass bei der Gewährung von Privilegien für die einzelnen Siedlergruppen ethnische Kriterien eine geringe Rolle spielten. Fraglich ist aber doch, inwieweit sich mit der zunehmenden Bedeutung päpstlicher Rechtsvorstellungen das Verhältnis zu den nicht dem lateinischen Christentum angehörigen Siedlergruppen veränderte.[4] Oder, anders bezeichnet, wie die Kirchen der Randzonen die päpstliche Autorität für ihre Absichten bezüglich dieser Gruppen auszunutzen versuchten.[5]

---

[3] Vgl. die Reise Erzbischof Jobs von Esztergom im Kapitel III.3.3.

[4] In Bezug auf die orthodoxe Christenheit ist dabei Ungarns zwischen Konflikt und Annäherung wechselndes Verhältnis zu Byzanz zu berücksichtigen, das das Verhältnis der römischen zur orthodoxen Kirche widerspiegelt. Für den italienischen, wie für den iberischen Raum stellt sich insbesondere die Frage, wie sich die päpstliche Politik auf die Kontakte der christlichen zu den teilweise noch vorhandenen lokalen muslimischen Herrschaftsträgern auswirkte.

[5] Vgl. Kapitel III.2.

I.2. HISTORIOGRAFISCHER ÜBERBLICK ÜBER FORSCHUNG DER PÄPSTLICH-UNGARISCHEN BEZIEHUNGEN VON DER MITTE DES 12. JAHRHUNDERTS BIS 1241

I.2.1. Die Themen der Beziehungen

Zunächst wird vor der Darstellung der Rahmen der Untersuchung aufgrund der bisherigen ungarischen Forschung kurz rekapituliert, welche wesentlichen Ereignisse in den ungarisch-päpstlichen Beziehungen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bis 1241, dem Ende der untersuchten Ära stattfanden, damit die Entwicklung der Beziehungen beleuchtet werden kann. Außerdem werden auf diese Weise die vorherigen Hauptthemen der ungarischen Geschichtsforschung bezüglich der päpstlich-ungarischen Beziehungen ebenfalls besser bestimmt und zum Ausdruck gebracht, dass bisher vor allem die Diplomatiegeschichte im Hauptinteresse der Forschung stand. Es macht dennoch die Wesensart der Kontakte im 13. Jahrhundert auch besser begreiflich. Dazu werden auch die bisherigen Forschungen und ihre Ergebnisse über die mögliche Einflussnahme der päpstlichen Kanzlei auf das ungarische Urkundenwesen vorgestellt.

Die Beziehungen zwischen Ungarn und dem Heiligen Stuhl sind seit der Mitte des 12. Jahrhunderts auf der Grundlage der überlieferten Quellen als immer bedeutsamer zu bezeichnen. Nach der ersten Papsturkunde, die auch heute noch im Original vorhanden ist,[6] sind zwei Urkunden Alexanders III. auch bis heute im Ungarischen Staatsarchiv erhalten.[7] Allerdings müssen die Historiker damit rechnen, dass die Menge der Urkunden, die heute als Original, Kopie oder Transkription vorliegen, nur einen Bruchteil der ehemaligen Urkundenproduktion darstellt, denn wegen des Mongolensturms, der Eroberung Ungarns durch die Osmanen und aufgrund anderer Ereignisse wurde eine hohe Anzahl ungarischer und in Ungarn liegender Urkunden vernichtet.[8] Obwohl die Vorbereitungsarbeiten der *Hungaria Pontificia*[9] und *Diplomata Hungariae antiquissima* bereits laufen,[10] erschienen die Bände während des Schreibens des Buches noch nicht. Daneben soll noch die Dissertation von Géza Érszegi erwähnt werden, in der er die Regesten der in Ungarn verfügbaren originalen Papsturkunden zusammenstellte, die aber nur als Manuskript zu lesen sind.[11] Trotzdem kann aber die Untersuchung der auch heute verfügbaren Schriftstücke und allerdings der nur als Text bekannten Urkunden zu neuen Schlussfolgerungen führen. Zunächst werden einige allgemeine Überlegungen über die Art der päpstlich-königlichen Beziehungen formuliert, die mit bestimmten bedeutenden Einzel-

---

[6] 8. Dezember. 1102. Paschalis II. DF 206 804

[7] DF 206 824 (1175), DF 206 826 (1181)

[8] Vgl. Solymosi, 2006c, 208-212.

[9] Vgl. http://www.mittelalter.geschichte.uni-erlangen.de/cms/forschung/abgeschlossene-forschungen/paepstlich-gepraegte-integrationsprozesse.php (aktiv am 8. März 2014)

[10] Vgl. Nowak, 2012, 350.

[11] Érszegi, 1989

heiten ergänzt werden, welche Aspekte sich aufgrund der Schwerpunkte der Forschungen determinieren lassen.

Seit den fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts kann eine Art Wiederbeginn des Investiturstreits festgestellt werden, der allerdings auch auf die ungarische Diplomatiegeschichte eine Wirkung ausübte. In den damaligen europäischen Beziehungen stand das Königreich Ungarn im Gegensatz zum Reich und ebenfalls zu Byzanz und davon ausgehend hatte es gute Kontakte zu Frankreich, mit den Normannen und mit dem Heiligen Stuhl.[12] Diese Verhältnisse veränderten sich mehrmals bis zum Tod Hadrians IV.,[13] als es im Jahr 1159 ein neues Schisma in der Kirche gab. Zwar ist in einigen Quellen[14] zu lesen, dass Géza II. (1141-1162)[15] Papst Viktor IV. förderte,[16] allerdings erscheint wahrscheinlicher zu sein, dass der König ähnlich den französischen und englischen Königen zwischen den zwei Päpsten schwankte.[17] Es ist auch fraglich, ob dem Bericht Rahewins geglaubt werden darf, nämlich dass die Gesandten des ungarischen Königs an der Synode in Pavia teilgenommen hätten. Nur einige Historiker betrachten die ungarische Teilnahme an der Synode als historisch wahr.[18]

Was jedoch als gesichert gilt, ist, dass Géza II. zusammen mit den französischen und englischen Königen zu Ostern 1160 in Beauvais Alexander III. als rechtmäßigen Papst nicht anerkannte.[19] Es ist auch vielsagend, dass die Legaten Alexanders III.[20] nach ihrem Besuch 1160 auch für das nächste Jahr nach Ungarn kommen sollten. Endlich erkannte der König Alexander III. im Jahre 1161 an.[21] Die Legaten des Papstes waren in diesem Jahr in Ungarn gewesen,[22] um den Erzbischof von Esztergom in seiner Würde zu bestärken.[23] Es ist zudem in der historischen Forschung lange diskutiert worden, mit welchen Zugeständnissen der Papst die Förderung durch den König vergalt und in welcher Form dies eigentlich geschah.[24] Burchard, der Notar des Kaisers schrieb 1161 in Kärnten, dass Alexander III. Géza II. das Recht der Palliumvergabe für Erzbischöfe zugebilligt hatte, und die Mitglieder des ungarischen Klerus durften nur noch mit der Erlaubnis des Königs den

---

[12] Kristó, 2003, 166-169; Kristó, 1993, 135-155.

[13] Szovák, 1996, 32.

[14] Vor allem schrieb Rahewin in seinem Werk (Gesta Friderici I. Imperatoris in Lombardia) über den ungarischen König: „*Ex consilio itaque omnium qui aderant episcoporum caeterorumque principum curiam sollempnem et generalem conventum omnium aecclesiasticorum virorum in octava epiphaniae Papiae celebrandam indiximus, ad quam ambos qui se dicunt Romanos pontifices vocavimus omnesque episcopos imperii nostri et aliorum regnorum, Franciae videlicet, Angliae, Hispaniae atque* ***Ungarie***". (Hervorhebung G.B.) http://www.domus-ecclesiae.de/historica/otto-frisingensis/rahewinus.gesta.04.html Cap. LXV. (aktiv am 8. März 2014)

[15] Über den König vgl. Kosztolnyik, 2006, 129-190.

[16] Holtzmann, 1926, 397-426; Ostrogorsky, 2003, 331-339.

[17] Szovák, 1996, 33.

[18] Z. B. Kristó, 2003, 170.

[19] Über die Frage des Schismas und die Rolle Ungarns vgl. Zey, 2008b, 88-89.

[20] Petrus de Mizo Kardinaldiakon von s. Eustachii und Julius Kardinalbischof von Palestrina. Vgl. Weiss, 1995, 240-241; Kiss, 2010b, 42-43; Nowak, 2012, 362-363.

[21] Koszta, 2013, 87-90.

[22] Weiss, 1995, 240-241.

[23] Holtzmann, 1959, 408.

[24] Vgl. Holtzmann, 1926; Holtzmann, 1959; Győry, 1948; Kristó, 1993, 143-144.

Papst kontaktieren bzw. es war keinem Legaten gestattet, ohne königliche Bewilligung das Land zu bereisen.[25] Höchstwahrscheinlich wurde ein solches Zugeständnis höchstens mündlich gegeben[26] und der König selbst verzichtete auf eines seiner Rechte, nämlich auf das Recht, den hohen Klerus ohne päpstliche Zustimmung zu versetzen oder zu entlassen,[27] ebenfalls nur mündlich.[28] Burchard schrieb über die auch Ungarn betreffenden Legationsreisen der nächsten Jahre unter der Herrschaft des nächsten Königs, Stephans III. (1162-1172).[29] Die Hauptpunkte der päpstlichen Aufmerksamkeit dieser Zeit waren die Fragen der Erzbischofswahl in Spalato 1167 und der Bischofswahl in Zágráb. Seit dieser Zeit an wurde der Erzbischof von Kalocsa der Beauftragte des Papstes in ungarischen Angelegenheiten.[30] Deswegen kam Manfred von Lavagna Kardinaldiakon von s. Giorgo in Velabro im Jahre 1169 nach Ungarn.[31] Nicht alle Details seiner Tätigkeit sind genau bekannt, es ist aber sicher, dass er die Vereinbarung von 1161 mit dem König erneuerte, deren Wortlaut nur aus einem späteren in der päpstlichen Kanzlei ausgestellten Exemplar überliefert ist.[32] Manche Forscher vermuten sogar die Abhaltung einer Synode, der der Legat vorstand.[33]

Der Nachfolger von Stephan III. wurde sein Bruder, Béla, zu dieser Zeit noch mit der Förderung Erzbischof Lukas' von Esztergom. Auch in Bezug auf die ungarisch-päpstlichen Beziehungen ist die später veränderte Einstellung des Erzbischofs wesentlich, durch die er sowohl im Gegensatz zum König als auch zum Papst stand. Der König sollte sich an Alexander III. wenden, denn Lukas wollte ihn, weil er „Schismatiker" war, nicht krönen.[34] Da der Papst möglicherweise meinte, dass mit dieser Bitte der ungarische König ihm gegenüber Calixt III. anerkannt hatte, so befahl er dem Erzbischof von Kalocsa zusammen mit den Bischöfen Ungarns, Béla zu krönen.[35] Als „Gegenleistung" sollte der neue König die Vereinbarung (wahrscheinlich die, die 1161 geschlossen worden war) mit dem Papst erneuern.[36] Aus Innozenz' III. Insert[37] weiß man, dass Béla in seinem Brief an Alexander III. das Recht des Erzbischofs von Esztergom auf die Krönung sicherte und seine Jurisdiktion über die königlichen Abteien und über den Propst des königlichen Hofes bestätigte.[38] Der König setzte die traditionell guten Beziehungen zum Papst fort, dies beweisen auch die häufigen Legationsreisen nach und durch Ungarn.[39]

---

[25] Koszta, 2013, 88-89.
[26] Szovák, 1996, 34-35; Kiss, 2010b, 42-43.
[27] Győry, 1948, 11; Holtzmann, 1959, 411, 414-415; Ohnsorge, 1928, 110-126; Koszta, 2013, 83.
[28] Szovák, 1996, 35.
[29] Koszta, 2013, 88-89. Über den König: Kosztolnyik, 2006, 191-218.
[30] Szovák, 1996, 36; Kristó, 2003, 174.
[31] Weiss, 1995, 243.
[32] Kristó, 1993, 149.
[33] Szovák, 1996, 37.
[34] Vgl. Kosztolnyik, 1978, 5-9; Koszta, 2013, 105-107.
[35] Makk, 1982, 37-39; Makk, 1989, 107-110; Kristó, 1993, 150.
[36] Holtzmann, 1959, 413-415; Szovák, 1996, 37; Kristó, 1993, 150.
[37] DF 248 966
[38] RA Nr. 125. Vgl. Kiss, 2013, 39-45. und Kaspitel III.3.3.
[39] Vgl. Kiss, 2010a, 197. Oft waren sie nur auf Durchreise ins Heilige Römische Reich, zum Beispiel fand im Jahre 1179 in Győr eine Konferenz über die Salzburger Erzbischofswürde statt. Walter Bischof von Albano war

Den ersten Gegensatz zu Alexander III. verursachte die Debatte zwischen den zwei Erzbischöfen Ungarns, vonEsztergom und Kalocsa, über die Hierarchie in der ungarischen Kirche. Unter den Prälaten Ungarns nahm nur Erzbischof Andreas von Kalocsa am III. Laterankonzil (1179) teil, der aber in dieser Zeit im Gegensatz zum König und dem Erzbischof von Esztergom stand.[40] Der Grund dieses Streites war die Degradation Gregors, des Propsts von Székesfehérvár durch Erzbischof Andreas von Kalocsa. Erzbischof Lukas belegte Andreas mit dem Interdikt, das er auch trotz des päpstlichen Willens nicht zurücknehmen wollte. Alexander III. drohte dem Erzbischof von Esztergom, da eine weitere Ursache neben dem Streit der Erzbischöfe war, dass Lukas über Béla III. ein Interdikt nicht verhängen wollte. Später wurde auch dem König selbst vom Papst gedroht. Es ist nicht genau bekannt, was geschah, es ist nur sicher, dass Erzbischof Andreas rehabilitiert wurde, denn in einem Königsdiplom von 1181 ist sein Name erneut in der Zeugenliste auffindbar.[41]

Es gab einen anderen Gegensatz zwischen dem ungarischen König und dem Papst im Jahre 1180 über die Erzbischofswahl in Spalato.[42] Nach diesen Fällen verbesserte sich die ungarisch-päpstliche Beziehung.

Zwischen den Jahren 1184 und 1186 kam dann wieder ein päpstlicher Legat in Ungarn an, nämlich Theobald, der Kardinalbischof von Ostia und Velletri, dessen Urkunden erhalten sind.[43] Ihm folgte 1188-1189 Gregorius de Sancto Apostolo, Kardinaldiakon von s. Marie in Porticu,[44] dann 1190 Johann, Kardinalbischof von Palestrina.[45] Der Höhepunkt dieser Beziehungen war sicher die Kanonisation König Ladislaus im Jahre 1192.[46] Die Details des Geschehnisses sind anhand Thomas von Spalato bekannt.[47] So sandte Papst Coelestin III. den bereits genannten Kardinal, nämlich Gregorius de Sancto Apostolo, den Kardinaldiakon von s. Marie in Portico,[48] als Legat erneut nach Ungarn, der auf die Bitte Bélas III. beauftragt wurde, alle Umstände zu überprüfen und den Prozess durchzuführen.[49] So wurde die Kanonisation Ladislaus' im Jahre 1192 in Várad unter großen Feier-

der zuständige Legat dort. (Weiss, 1995, 267.) Früher, bereits 1177, nahmen auch ein ungarischer Bischof und *comes* Dionysius als Boten des Königs an der Friedensverhandlung des Papstes und des Kaisers in Venedig teil (Szovák, 1996, 38; Makk, 1982, 43; Makk, 1989, 113.).

[40] Vgl. Holtzmann, 1959, 412-415; Kosztolnyik, 1978, 9-10; Udvardy, 1991, 74-76; Koszta, 2013, 45.

[41] Zsoldos, 2011a, 80; Holtzmann, 1926, 401-403, 424-426; Holtzmann, 1959, 412-415. Vgl. Szovák, 1996, 38-39; Kristó, 1993, 153; RA Nr. 133. „*Nicolao Strigoniensi archiepiscopo existente*, ***Andrea Colocensi archiepiscopo***, *Petro Agriensi episcopo, Micodino Jauriensi episcopo, Jaus Vaciensi episcopo, Farcasio palatino comite, Dyonisio Bachiensi comite, Esew Bichoriensi comite, Nicolao Zathmariensi comite, Galany aule regie cancellario quartam hanc annotavi*". (Hervorhebung G.B.)

[42] Szovák, 1996, 39.

[43] Vgl. Weiss, 1995, 288; Maleczek, 1984, 337; Kiss, 2010b, 51; MREV I. 4-5.

[44] Maleczek, 1984, 91; Kiss, 2010b, 51-52.

[45] Maleczek, 1984, 70-71.

[46] Vgl. Klaniczay, 2000, 153-168; Gerics, 1974.

[47] Thomae Spalatensis, 135-137.

[48] Kiss, 2010a, 198. Vgl. die Urkunde Innozenz' III.: Potthast, Nr. 284, RI I. Nr. 272.

[49] Maleczek, 1984, 93, 338.

lichkeiten durchgeführt. Das päpstliche Eingehen auf die königliche Bitte bezeugt auch, dass Coelestin III. die Bemühungen und das Ansehen Bélas[50] würdigte.[51]

Zudem soll hier die Frage des ungarischen Kreuzzuges behandelt werden, einer der Hauptpunkte der päpstlichen Interessen um die Jahrhundertwende. König Béla III. übernahm diese Verpflichtung, aber er konnte und wollte sie wahrscheinlich auf keinen Fall erledigen. Obwohl der Papst den König zur Durchführung seines Kreuzzugsgelöbnisses zu bewegen versuchte, hinterließ der diese Pflicht seinem zweiten Sohn, Andreas. Er bekam auch genug Geld und weitere Einkünfte dazu, die es dem Prinzen ermöglichte, später gegen seinen Bruder, König Emmerich zu streiten. So spielte das eine große Rolle im Thronstreit der nächsten Jahre.[52]

Im Jahre 1196 wurde nämlich der ältere Sohn von Béla III., Emmerich (1196-1204) selbständiger König.[53] Es dauerte nicht lange bis sein jüngerer Bruder Andreas sich gegen den neuen König erhob.[54] Im Jahre 1197 besiegte Andreas seinen Bruder neben Macki in Slawonien, also auf seinem ehemaligen Territorium, das er unter Béla III. als Herzog be-

---

[50] Vgl. Szabados, 2000, 473-474.

[51] An dieser Stelle kann eine spätere Angelegenheit aus der untersuchten Ära kurz betrachtet werden, die zu dieser Themengruppe gehört. Es geht um die Examination des Lebens und des dazugehörenden Mirakels von Lukas, dem ehemaligen Erzbischof von Esztergom. Die erste betreffende Urkunde wurde von Gregor IX. am 28. August 1231 an den Bischof von Csanád, an den Abt von Cikádor und an den Magister des Johanniterkonvents von Esztergom geschickt. (Potthast, Nr. 8790, RGIX I. Nr. 714.) Der Papst verordnete diese Untersuchung, weil Erzbischof Robert von Esztergom und seine Suffragane vom Heiligen Stuhl supplizierten, Lukas in den Katalog der Heiligen aufzunehmen. Die Bedeutung dieses Umstandes liegt an der zu jener Zeit entstandenen Praxis, dass die Kanonisation nur nach einem Prozess und mit päpstlicher Zustimmung durchgeführt werden konnte, welche Gestaltung mit dem *Liber Extra* ihren Höhepunkt erreichte (Vgl. Klaniczay, 2000, 161-163.). Die Kleriker bekamen die Aufgabe, das Leben, die Taten und die Mirakel des Erzbischofs durch die Befragung entsprechender Zeugen zu prüfen und darüber dem Papst berichten. „[…] *cum ex parte venerabilium fratrum nostrorum Strigoniensis archiepiscopi, et suffraganeorum suorum fuisset nobis sepius insinuatum* [...] *relegando ab ipsis; nobisque fuisset devotissime supplicatum, ut et canonizaremus eundem, et Sanctorum cathalogo faceremus* [...] *quatenus inquiratis per iuratos testes idoneos tam de vita et conversatione ipsius archiepiscopi, quam de miraculis supradictis, et circumstantiis universis diligenter et perspicaciter veritatem,* ***et eorum dicta fideliter redigentes in scriptis, ea sub vestris sigillis ad nostram presentiam transmittatis***". Fejér, III/2. 351-352. Hervorhebung G.B. Bezüglich dieser Formulierung soll die Erwartung Gregors IX. hervorgehoben werden, dass die Beauftragten einen authentischen Bericht mit ihrem Siegel schicken sollten, was als die Förderer der Verbreitung des Begriffes des authentischen Siegels verstanden werden kann (Vgl. Kapitel II.4.3.3. und Kumorovitz, 1993, 68.). Der nächste Schritt in diesem Prozess war die an einen Papstlegaten, Jakob von Pecorari, geschickte Urkunde, mit der Gregor IX. am 17. Februar 1233 weitere Untersuchungen befahl (Potthast, Nr. 9095, RGIX I. Nr. 1098.). Der Kardinalbischof sollte den vorherigen Auftrag fortsetzen und, weil nur der Heilige Stuhl in diesen Fragen entscheiden konnte, untersuchen, ob die Berichte über das Leben Lukas richtig waren. Der Papst wies in seiner Anweisung auch darauf hin, dass der ungarische König selbst wegen dieser Frage an ihn geschrieben hatte. Es ist bekannt, dass später König Béla IV. die Kanonisation des Erzbischofs auch förderte, die aber nicht vorgenommen wurde (Vgl. Szabados, 2003, 1013.). Diese Frage kann aber mit einem Element ergänzt werden und zwar damit, dass eine, obwohl indirekt, Ungarn betreffende Kanonisation in dieser Ära stattfand. Die Heiligsprechung der Tochter von Andreas II, Elizabeth von Thüringen, geschah nämlich im Jahre 1235 (Vgl. Zimmermann, 1981, 159-160. und Potthast, Nr. 9929, RGIX II. Nr. 2600.).

[52] Szovák, 1996, 39-40; Kristó, 1993, 153; Font, 1988, 259-260.

[53] Er war schon im Jahre 1182 gekrönt und Béla teilte im Jahre 1194 die königliche Macht mit ihm, als Prinzen Dalmatiens, vgl. Kristó, 1993, 155.

[54] Vgl. Kosztolnyik, 1996, 7-9; Kosztolnyik, 2006, 264-267.

herrschte. Um die Jahreswende dehnte Andreas seine Autorität über Kroatien und Dalmatien aus.[55] In Ungarn hatte es eine lange Tradition, dass die Mitglieder der königlichen Familie, vor allem die Söhne und Brüder des Königs, ein Territorium zur Herrschaft bekamen. In den Urkunden ist dieses System als *ducatus* und dessen Leiter als *dux* gekennzeichnet. Die Institution des originellen *ducatus* wurde am Anfang des 12. Jahrhunderts von König Koloman abgeschafft, in der Arpadenzeit sind aber verschiedene weitere Beispiele für eine solche Territorialherrschaft zu finden.[56] Ähnliche Systeme kamen in den Nachbarländern auch zum Tragen. Es gibt jedoch einen Aspekt, bei dem das System des ungarischen *ducatus* anders als die anderen Herrschaftsformen war, wobei nämlich die Teilung der Macht die Einheit des Königreichs nicht grundsätzlich schwächte oder zerstörte, wie in Polen oder in der Kiewer Rus.[57] Mehrere Territorien waren vor dem 14. Jahrhundert von Mitgliedern der königlichen Familie (*dux*) beherrscht, aber nur zwei davon waren Provinzen geworden: Slawonien (Dalmatien, Kroatien und Slawonien)[58] und Siebenbürgen. In diesen Fällen bekamen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Mitglieder der Herrscherfamilie ein Territorium, wo bereits ein königlicher Würdenträger fungierte (in Siebenbürgen der Woiwod und in Slawonien der Ban). Nach dem Tod König Bélas III. gestaltete sich dieses System, so dass die königlichen Prinzen (*duces*) ihre Macht verstärkten, es können sogar Verselbständigungstendenzen beobachtet werden, da drei *duces* ihre Provinzen in dieser Weise führten: Prinz Andreas (der spätere Andreas II.), sowie seine Söhne, Prinz Béla (der spätere Béla IV.) und Koloman, der meistens als König von Halitsch-Wolhynien bezeichnet wurde.[59] Trotzdem kann von einer selbstständigen oder sogar unabhängigen Herrschaft Andreas' nicht die Rede sein, obwohl einige Historiker diese Meinung vertreten.[60] Diese Verteilung der königlichen Macht verursachte jedoch unter anderem auch eine Steigerung in der Urkundenproduktion. Zudem soll auch die Terminologie *rex iunior* erwähnt werden, die seit dem 13. Jahrhundert in den Quellen auffindbar ist.[61]

Im Jahre 1198, in dem die Söhne Bélas III. das Land aufteilten, wurde ein neuer Papst auf die Kathedra Petri erhoben, Lothar von Segni als Innozenz III., der einer der größten Vertreter der universalen Ansprüche des Papsttums war.[62] Der neue Nachfolger des heiligen Petrus' war daran interessiert, zwischen Emmerich und Andreas Frieden zu vermitteln, denn er wollte den Ungarnprinzen dazu veranlassen, wegen der Verpflichtung seines Vaters das Kreuz zu nehmen. 1199 sandte der Papst als Legat Konrad von Wittelsbach, den Erzbischof von Mainz[63] und im Frühling nächsten Jahres Gregorius de Crescentio

[55] Kristó, 1999, 363-364.
[56] Vgl. Font, 2007a, 26-29.
[57] Vgl. Font, 2005b, 188-213; Font, 2007b, 20-23; Font, 2009, 180-185; Bagi, 2007, 25-28; Bagi, 2011, 292-294.
[58] Über die Probleme der Namengebungen des Territoriums vgl. Bagi, 2012
[59] Font, 2007a, 30-33.
[60] Vgl. Borkowska, 2003, 1173.
[61] Vgl. Font, 2007a, 28-29.
[62] Vgl. Frenz, 2000; Zimmermann, 1981, 150-158; Inkamp, 1983
[63] Vgl. Maleczek, 1984, 316.

Cabbali Marmorei, den Kardinaldiakon von s. Marie in Aquiro[64] nach Ungarn. Sie waren beauftragt, zwischen den Brüdern auf irgendeine Weise Frieden zu vermitteln.[65] Die Kölner Königschronik[66] berichtet über die Einzelheiten der Vereinbarung, von denen unseres Erachtens das Wichtigste ist: dass Emmerich und Andreas zusammen das Kreuz nahmen, während Leopold VI., der Babenberger Herzog Ungarn leiten sollte und beim Tod des einen, der andere Bruder die Königswürde bekommen hätte. Zweitens sollte Emmerich wegen der requirierten Gottesgaben den Bischof von Vác entschädigen.[67] Es wurde vermutet, dass diese Ereignisse den auf Ungarn ausgeübten päpstlichen Einfluss teilweise weiter steigerten. Dieser Frieden rettete Andreas vom Niedergang, aber der wahre Sieger war Innozenz III. Der Frieden hielt erstaunlich lange,[68] die Brüder waren sich zumindest darin einig, dass sie das Kreuz nicht in absehbarer Zeit nehmen wollten.[69]

Die verhältnismäßige Ruhe ermöglichte Emmerich, eine Expansionspolitik zu führen, die sich auch mit den päpstlichen Vorstellungen übereinstimmte, da es sich um eine Expansion nach Osten und dem Balkan handelte.[70] Das Papsttum interessierte sich auch für diese Ziele und förderte den König, wenn er solche Länder eroberte, die noch nicht unter päpstlicher Suprematie standen. Die Hauptzielpunkte der ungarischen Expansion waren Bosnien und Bulgarien.[71] Emmerich begann seinen Heereszug mit päpstlicher Unterstützung, aber er trat nicht gegen die Bogumilen in Bosnien an, sondern eroberte Serbien. Von dieser Zeit an ist auch der Titel *König von Serbien* in den Protokollen der Königsurkunden zu finden.[72] Dieses Geschehnis zeigt außerdem, dass die ungarisch-päpstlichen Beziehungen nicht statisch waren, denn in diesem Fall musste Innozenz den königlichen Willen akzeptieren.[73] Aber diese Beziehung war nicht immer problemlos. Im Jahre 1202 gab es ein Beispiel dafür, nämlich Zadars Eroberung während des 4. Kreuzzuges. Die Stadt war vorher unter der Territorialhoheit des ungarischen Königs und nach dieser Aktion meinte Emmerich, dass er dafür nicht genug Gegenleistung bekam.[74]

Der Machtkampf der Brüder brach im Jahre 1203 erneut aus, Andreas ließ sich sogar zum Gegenkönig proklamieren, weshalb Emmerich seinen Bruder festnahm und sein dreijähriges Kind als seinen rechtlichen Nachfolger designierte. Einige Historiker meinen, dass der König selbst mit diesen Taten die Fortsetzung des vorherigen Verhaltens

---

[64] Vgl. Maleczek, 1984, 91, 339; Solymosi, 1996a, 50.

[65] Szabados, 2000, 477-478; Kristó, 1993, 171.

[66] MGH SS 1-20.

[67] Szabados, 2000, 479; Kristó, 1993, 171; Kristó, 1999, 364.

[68] Besonders, wenn man das frühere Verhalten des Königs und des Prinzen ins Auge fasst.

[69] Szabados, 2000, 481.

[70] Vgl. Font, 1988, 263-265.

[71] Vgl. Weigl, 2002, 177; Basler, 1973, 10-15; Kosztolnyik, 1996, 10-14; Kosztolnyik, 2006, 267-268; Font, 2009, 58-59, 75-76, 82-83.

[72] Z. B. Emmerich: „*Hemericus, Dei gratia, Hungarie, Dalmatie, Croatie, Rame,* ***Servie****que rex in perpetuum*". RA Nr. 206. Andreas: „*Andreas, Dei gratia, Hungarie, Dalmatie, Rame,* ***Servie****que rex in perpetuum*". RA Nr. 218. Hervorhebung G.B.

[73] Szabados, 2000, 482-483; Kristó, 1993, 172.

[74] Szabados, 2000, 484. Vgl. RA Nr. 209, ÁÚO. VI. 239.

Andreas' veranlasste.[75] Der Papst war wegen der Kreuzfahrt an einem neuen Frieden interessiert, aber er konnte nur seine Missbilligung zu erkennen geben. Endlich gab er Emmerich seine Erlaubnis, unter der Auflage, dass Emmerich im Namen des Kindes einen Eid auf den Papst ablegen sollte. So ließ er seinen dreijährigen Sohn im Frühjahr 1204 krönen.[76] Andreas mochte freilich in der ersten Hälfte 1204 geflohen sein. Es ist hier noch zu erwähnen, dass in einigen Urkunden des späteren Königs Andreas' II. seine Herrschaft von der Jahreswende 1203-1204 an gerechnet wurde.[77]

Was die weiteren wesentlichen Ereignisse betrifft, hingen sie mit Bulgarien zusammen. Innozenz III. beförderte gegen Emmerichs Anliegen das Herrscherhaus Asen, an dessen Spitze König Kalojan stand, der das Land zu verändern und in ein katholisches Königreich umzuwandeln versuchte.[78] Innozenz erließ sogar mehrere Urkunden zur Krönung Kalojans.[79] Damit im Zusammenhang schickte Innozenz III. Johannes de Casamaris,[80] einen päpstlichen Kaplan nach Ungarn zu König Emmerich, um einen Streit zu vermeiden. Nach der Genehmigung des Königs reiste 1204 Kardinal Leo Brancaleonis[81] über Ungarn nach Bulgarien.[82] Der Legat wurde aber auf seinem Weg nach Bulgarien in Südungarn aufgehalten und er verbrachte einige Monate in der Gefangenschaft des Königs. Es ist für die Einstellung des Papstes bezeichnend, dass er Emmerich wegen seines Verhaltens nicht sehr streng drohte. Der Kardinal wurde schließlich entlassen.[83]

Emmerich starb, nach dem Bericht der ungarischen Chronikkomposition, am 30. November 1204,[84] aber sein Sohn, der als Ladislaus III. ungarischer König war, konnte sein Aufwachsen nicht erleben.[85] Obwohl Innozenz III. Ladislaus und seine Mutter Konstanze förderte und Andreas warnte, irgendwelche Schritte gegen ihn zu unternehmen, entschied sich die Königsmutter, das Land zu verlassen. Sie und ihre Unterstützer reisten nach Österreich zu Leopold VI. Im Mai 1205 starb aber der junge König.[86]

Andreas wurde am 29. Mai 1205 in Székesfehérvár vom Erzbischof von Kalocsa gekrönt.[87] Wahrscheinlich ist er jener König, der auch außerhalb Ungarns aus der Arpadendynastie nach Stephan dem Heiligen der bekannteste ist. Das erklärt zum einen das ungarische Adelsprivileg,[88] und zum anderen seine Rolle in dem 5. Kreuzzug.[89]

---

[75] Szabados, 2000, 487.

[76] Kristó, 1999, 364-365; Kristó, 2003, 198-199; Szabados, 2000, 488.

[77] Zimmermann, 2000, 107-108. Attila Zsoldos vertritt eine andere Meinung. Er erklärt diesen Wechsel mit der Absicht Andreas' II, auf diese Weise seinem Gegner zu zeigen, dass er mit der Ernennung zu Gouverneur die Förderung seines Bruders hinter sich hatte. Zsoldos, 2011b, 26.

[78] Vgl. Kosztolnyik, 2006, 267-268.

[79] Z. B. Potthast, Nr. 2135, RI VII. Nr. 1; Potthast, Nr. 2140.

[80] Fraknói, 1901, 38.

[81] Fraknói, 1901, 38; Maleczek, 1984, 137-139.

[82] Fraknói, 1901, 39-40.

[83] Szabados, 2000, 490-491.

[84] SRH I. 463, Chron. Hung. Comp. saec. XIV. c. 172.

[85] Vgl. Kosztolnyik, 1996, 31-32; Kosztolnyik, 2006, 270-273.

[86] Kristó, 1999, 366-367.

[87] Der Erzbischofssitz von Esztergom war vakant.

[88] Zimmermann, 1996, 142.

[89] Vgl. Runciman, 1995, 145-146.

An dieser Stelle soll nun kurz dargestellt werden, welche wesentlichen historischen Ereignisse unter seiner Regierungszeit geschahen, allerdings in kirchlicher und besonders in päpstlicher Hinsicht. Erstens soll Andreas' Expansionspolitik nach Osten erwähnt werden, die vor allem das Fürstentum Halitsch-Wolhynien betraf. Andreas führte zahlreiche Kriegszüge danach, aber nur mit gelegentlichem Erfolg.[90] Eine andere kennzeichnende Eigenheit der Herrschaft Andreas' II. ist die sogenannte Politik *der neuen Einrichtungen* (*nove institutiones*).[91] Nach Gyula Kristós Ansicht hatte bereits Béla III.[92] die ersten Schritte zu einer solchen Politik getan und aus diesem Grund traf auch Andreas seine Maßnahmen.[93] Diese Politik ist in kirchlicher und auch in päpstlicher Hinsicht besonders wesentlich, denn Andreas II. privilegierte in den ersten Jahren nur Laien mit Besitz, wofür er oft kirchliches Eigentum weggenommen hatte.[94] Diese – in kirchlicher Hinsicht – Missetaten und die Schwächung der königlichen Macht, die wegen der Veräußerung des Kronguts geschahen, oder zumindest die Lage, die auf den Papst einen solchen Anschein machten,[95] veranlassten Papst Honorius III. im Jahre 1225 etwas zu unternehmen. So erließ er eine Urkunde an den *rex iunior*; Béla, adressiert ausgeben. In der wohl bekannten Dekretale *Intellecto iam dudum* erlaubte er dem jüngeren ungarischen König, Béla, das veräußerte Krongut in seiner Provinz zurückzunehmen.[96] Trotz der päpstlichen Intervention setzte Andreas II. seine Politik bis zu seinem Tod fort.[97] Allerdings soll bezüglich dieser Frage unterstrichen werden, dass nach der jüngeren Forschung von Attila Zsoldos der Grund der Politik Andreas' II. nicht die maßlose Schenkung des königlichen Besitzes war, sondern es war die Absicht des Königs, die Verwässerung der Rechte der *comites* – *iura comitatuum diminutio* – durch ihre Zurückdrängung von der Leitung der Armeen der Komitate und durch die Herausbildung einer neuen Gruppe der Gesellschaft, der *servientes regis* zu veranlassen.[98]

In päpstlicher Hinsicht brachte die Besiedlung des Burzenlandes (*terra Borza*) durch den Deutschen Orden einen der bedeutendsten Gegensätze zwischen König und Papsttum mit sich. Diese Episode dauerte etwa 15 Jahre lang, von 1211 bis 1225, von der königlichen Berufung bis zur Vertreibung des Ordens aus seinem Gebiet durch die königliche Armee. Sie kann sogar 1225 noch nicht als beendet bezeichnet werden, da sich die Päp-

[90] Vgl. Font, 2005b, 188-232.

[91] Andreas benutzte den Begriff in einer Urkunde von 1217: „[...] ***novas institutiones*** *fieri penitus renuentem, contigit nos graviter irritari* […]". Fejér, III/1. 255, RA Nr. 317. Hervorhebung G.B. Vgl. Kristó, 1993, 178-179; Kristó, 2001; Zsoldos, 2011b, Im Text wird dieser in der ungarischen Historiografie verbreitete (Vgl. Kristó, 1993, 178-179; Kristó, 2001) Terminus verwendet, obwohl den Untersuchungen von Attila Zsoldos nach auch der Verfasser die Meinung vertritt, dass die Bezeichnung der Verwässerung der Rechte der *comitatus* (*iura comitatuum diminutio*) die Essenz der Politik Andreas' II. besser ausdrückt. Vgl. Zsoldos, 2011b, 15-16, 22-24.

[92] Vgl. die Schenkung eines „ganzen" *comitatus*, nämlich des Komitats Modrus, welcher Akt in der ungarischen Historiografie wohl bekannt ist. Kristó, 1993, 154-155.

[93] Kristó, 2001, 255-258.

[94] Kristó, 2001, 259-270.

[95] Zsoldos, 2011b, 24.

[96] Vgl. Zimmermann, 2000, 141-145; Zimmermann, 1996, 157-158; Sweeney, 1972; Kristó, 2001, 290; Solymosi, 1996a, 51; Bónis, 1974, Es geht hier um die erwähnte eigene Herrschaft des Prinzen in Siebenbürgen.

[97] Kristó, 2001, 291-298.

[98] Zsoldos, 2011b, 11-22.

ste noch lange mit dieser Sache betätigten.[99] Diese Ereignisse sind historisch sehr gut erarbeitet und in Westeuropa bekannt, denn Harald ZIMMERMANN widmete ihnen in seiner Monografie besonders viel Aufmerksamkeit.[100]

Im Jahre 1213 wurde Königin Gertrud von Andechs-Meranien infolge eines Aufstands von ungarischen Herren getötet, welches Ereignis eine Phase beendete, da von dieser Zeit an die vorher für Andreas II. besonders wichtigen Angelegenheiten seiner Brüder aus dem Vorfeld des königlichen Interesses verschwanden.[101] Im Jahre 1217 folgte endlich Andreas dem päpstlichen Befehl, er nahm das Kreuz und führte im Frühjahr 1217 einen Kreuzzug ins Heilige Land. Innozenz III. hatte dies nicht mehr erlebt.[102]

Allerdings soll in dieser kurzen Zusammenfassung „der große Freibrief für den ungarischen Adel", die so genannte *Goldene Bulle* von 1222 auch erwähnt werden.[103] In dieser Arbeit sind aber ihre Novationen interessanter und dazu kommt noch die Frage des Bereger Abkommens, dessen Ausstellung der Kardinallegat Jakob von Pecorari organisierte.[104] Im Jahre 1223 war der Kontakt zwischen Andreas und seinem Sohn, Béla auch angespannt, so dass der Prinz nach Österreich fliehen musste. Der Grund des Streites war der Befehl Honorius' III., demnach Béla seine Frau gegen den Willen seines Vaters zurücknehmen sollte. Andreas rehabilitierte seinen Sohn bereits 1224, der damit erneut *dux* von Slawonien wurde.[105]

Andreas II. starb im Jahre 1235 und sein Sohn wurde als Béla IV. am 14. Oktober gekrönt.[106] In Bezug auf die Beziehungen des neuen Königs und des Papstes vor dem Mongolensturm können die Fortsetzung der Überprüfung des veräußerten Krongutes,[107] oder die Angelegenheiten des lateinischen Kaisertums und des geplanten neuen Kreuzzuges hervorgehoben werden.[108] Den Endpunkt der Periode gibt dann die Invasion der Mongolen im Jahre 1241,[109] die eine wohl definierbare Zäsur sowohl in der ungarischen Geschichte als auch in den Beziehungen zum Papsttum war.

I.2.2. Der Forschungstand bezüglich der Wirkung der Papsturkunden

Im Folgenden wird die Wirkung des päpstlichen Urkundenwesens auf der Grundlage der bisherigen Forschung dargestellt, die anhand der Texte der Urkunden der ungarischen Schriftlichkeit nachzuweisen ist, d. h. es wird vorgestellt, welche Formeln und

---

[99] Vgl. ZIMMERMANN, 2000; HUNYADI, 2008
[100] ZIMMERMANN, 2000, Vgl. HUNYADI, 2008, 151-156.
[101] Vgl. KRISTÓ, 1993, 176-177; ZSOLDOS, 2005, 190.
[102] Vgl. FRAKNÓI, 1901, 46-47; KRISTÓ, 1976, 50-51; KRISTÓ, 2003, 202; SOLYMOSI, 1996a, 49-50; RUNCIMAN, 1995, 132-151.
[103] Vgl. KRISTÓ, 1976, 58-82; KRISTÓ, 1993, 186-189.
[104] ALMÁSI, 1993, 133-134.
[105] KRISTÓ, 1993, 190-191; ZIMMERMANN, 1996, 146-152.
[106] KRISTÓ, 1993, 201.
[107] Vgl. SOLYMOSI, 1996a, 51.
[108] Vgl. OSTROGORSKY, 2003, 378-379.
[109] KRISTÓ, 1993, 205-208.

Wendungen sich vom Gebrauch der päpstlichen Kanzlei ableiten lassen. Dazu wird der bisherige Kenntnisstand zusammengefasst. Obwohl bestimmte Feststellungen hinsichtlich der vergleichenden Untersuchungen in den späteren Kapiteln wiederholt werden, kann hier auf eine Zusammenfassung nicht verzichtet werden.

Zu den ersten Werken dieser Art zählt der Aufsatz von Ferenc Eckhart, der im Jahre 1910 erschien und auch heute ein Standardwerk des Themas ist, ähnlich wie die grundsätzliche Arbeit im Bereich der Diplomatik von Imre Szentpétery. Jüngst beschäftigte sich László Solymosi ausführlich mit dieser Frage.[110]

Bei einer solchen Untersuchung gilt es als erstes zu beachten, wie viele päpstliche Schreiben in Ungarn noch heute erhalten sind, denn der erste Kontakt konnte vermutlich durch die nach Ungarn geschickten päpstlichen Urkunden zustande kommen. Natürlich ist es bekannt, dass es nur ein Bruchteil der ehemaligen Menge sein kann, trotzdem kann man mit solchen Untersuchungen zu wertvollen Folgerungen kommen. Géza Érszegi stellte ein Urkundenverzeichnis der in ungarischen Archiven befindlichen Papstschreiben in seiner Dissertation[111] zusammen, in der er auch die Regesten der Texte edierte. Neben diesem wertvollen Verzeichnis sollen auch die Papstregesten und andere Editionen durchgesehen werden, in denen auch solche Urkundentexte greifbar sind, die heute nicht mehr als Original vorhanden sind.[112]

Die erste Urkunde, deren Inhalt sich auf Ungarn bezieht, ist in einer Kopie überliefert, deren Aussteller Gregor VII. war.[113] Die erste Originalurkunde ist von Paschalis II. aus dem Jahre 1102 überliefert.[114] Aus dem 12. Jahrhundert sind 14 Originalurkunden vorhanden,[115] von denen elf aus der Herrschaftszeit Bélas III. stammen. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts sind insgesamt 130 Originale überliefert.[116] Die Anzahl der Kopien und weiterer Überlieferungen ist allerdings noch höher: Vom Pontifikat Gregors VII. bis zum Tod Innozenz IV. sind mehr als 500 Texte überliefert, meistens im Vatikanischen Archiv. Nach diesen Zahlen scheint es überraschend, dass die Menge der tradierten Legatenurkunden, die gleichfalls ein wichtiges Element der möglichen Wirkung bildeten,[117] wesentlich geringer ist. Die erste erhaltene Originalurkunde gab Theobald, Bischof von Ostia-Velletri gegen 1187 heraus.[118] Wie die Ausstellungsdaten der Papsturkunden zeigen, wurden die Beziehungen zwischen dem Königreich Ungarn und dem Heiligen Stuhl seit dem Pontifikat Alexanders III. (1159-1181) relevanter und vorzugsweise von Innozenz III. weiter gefördert.[119] Im Register

[110] Szentpétery, 1930; Solymosi, 1997; Solymosi, 1999

[111] Érszegi, 1989

[112] Z. B. RI, Pressutti, RGIX und Potthast sowie Fejér, ÁÚO, MREV, HO usw.

[113] DHA 192-193.

[114] DHA 331-334, DF 206 804, DF 206 805.

[115] Solymosi, 1997, 336. Anm. 5. (Solymosi, 1999, 88. Anm. 5.) : DF 206 804 (1102); DF 206 824 (1175); DF 206 826 (1181); DL 23 (1183); DF 206 828 (1187); DF 248 963 (1187); DF 237 274 (1188); DF 277 956 (1188); DF 248 965 (1191); DF 237 404 (1191); DF 248 964 (1191); DF 237 405 (1191); DF 237 275 (1199); DF 237 276 (1199).

[116] Érszegi, 1989, 119-220.

[117] Vgl. Weiss, 2003, 344-345.

[118] DF 200 604, MREV I. 4.

[119] Szovák, 1996, 31-37; Solymosi, 1996a

Innozenz' III. sind bei dem ersten Pontifikatsjahr 28 mit Ungarn zusammenhängende Urkunden auffindbar, die fast fünf Prozent des Gesamttextes ausmachen.[120]

Was die ungarische Lage betrifft, führte König Béla III. eine wesentliche Wende im königlichen Urkundenwesen herbei.[121] Diese Entwicklung berührte neben der Organisation der Kanzlei auch die formalen Elemente der Beurkundung, was allerdings nicht separiert von den Tendenzen und Eigenschaften der Schriftlichkeit der Westkirche geschah. Die königlichen Urkunden weisen also in Formeln und in technischen Fragen ebenfalls ähnliche Eigenschaften wie die Stücke der päpstlichen Kanzlei auf.

Im Protokoll sind sonst häufig kaiserliche Einflüsse zu erkennen, wie zum Beispiel die Form der verbalen Invocatio, die seit Béla III. häufig in der Formel *in nomine sancte trinitatis et individuale unitatis* vorkam.[122] Hingegen scheint die Weglassung der Zahl, die nach dem Namen des Königs steht, aus den päpstlichen Texten zu stammen,[123] wobei weitere Möglichkeiten auch nicht ausgeschlossen werden können. Nach dem Titel des Königs steht allgemein die Verewigungsformel *in perpetuum*, die in der Salutatio die Grußformel ersetzt. Mit dieser Formel endete das Protokoll der königlichen Privilegien unter der Herrschaft von Béla III. und Andreas II., wahrscheinlich unter der Einwirkung der päpstlichen Privilegien.[124] Auch in einigen Urkunden Johanns, des Erzbischofs von Esztergom sind diese Formeln zu finden.[125] Die ständige Endungsformel des Protokolls der Papsturkunden *salutem et apostolicem benedictionem* ist in einigen Urkunden von zwei Erzbischöfen, nämlich Johannes von Esztergom und Bertold von Andechs-Meranien umgewandelt und in der Form *salutem et benedictionem* zu finden.[126]

Im Hinblick auf den Kontext sind erstens die Formen der Arenga zu berücksichtigen. Vorher soll es aber kurz erwähnt werden, dass die Struktur der königlichen Privilegien den päpstlichen ebenfalls in der vorläufigen Weglassung der Publikatio folgte.[127] Unter den Arengen der päpstlichen Urkunden war die mit *iustis petentium desideriis* beginnende Form am häufigsten gebraucht.[128] Sie ist neben den Königsurkunden ebenfalls in einigen Schreiben verschiedener Prälaten auffindbar. Die mit *effectum iusta postulationibus* bzw. *cum a nobis petitur*, *quod iustum est* beginnenden Formeln waren weniger bekannt in Ungarn und kamen meistens ab der Mitte des 13. Jahrhunderts vor.[129] Da in Ungarn vorwiegend Gratialurkunden erhalten sind, wundert es nicht, dass unter den Arengen auch solche Formeln auffindbar sind.[130] Es ist zudem bemerkenswert, dass der Wortlaut einiger

---

[120] Solymosi, 1997, 336-337; Solymosi, 1999, 88-89.

[121] Vgl. Szentpétery, 1930, 61-71; Kubinyi, 1999a, 58-65; Györffy, 1988a, 159-163; Kurcz, 1962, 325; Kumorovitz, 1993, 46; Györffy, 1998, 263-265. und Kapitel II.4.2.1.

[122] Eckhart, 1910, 715-716; Perényi, 1938, 37.

[123] Eckhart, 1910, 716; Frenz, 1986, 35; Fejérpataky-Áldásy, 1926, 18-19. Eine andere Meinung: Perényi, 1938, 37.

[124] Eckhart, 1910, 717; Szentpétery, 1930, 63-64. Eine andere Meinung vertritt: Perényi, 1938, 38.

[125] Solymosi, 1999, 90-91.

[126] Solymosi, 1999, 91.

[127] Eckhart, 1910, 717-718.

[128] Marsina, 1971, 219.

[129] Kurcz, 1962, 335; Zimmermann, 2000, 86-87.

[130] Solymosi, 1999, 91.

für kroatische Empfänger ausgestellter Urkunden Bélas III. und Herzog Andreas' einer Art der päpstlichen Arengen folgte.[131] Allerdings kann aber die Frage, ob gewisse Arengen unmittelbare päpstliche Herkunft haben, nicht leicht entschieden werden, weil man auch mit der Wirkung der verschiedenen, während eines ausländischen Studiums benutzten oder vor Ort vorliegenden Formelbücher rechnen muss, so kann es nicht ausgeschlossen werden, dass die genannten Formeln durch dieses Mittel in Ungarn bekannt wurden.[132]

Die Arenga wurde mit der Publikatio in den meisten Fällen mit den Worten *hinc est*, *inde est* verbunden, aber das Bindewort *eapropter*, das auch aus dem Gebrauch der päpstlichen Kanzlei zu stammen scheint, ist in vielen königlichen (und auch kirchlichen) Urkunden auffindbar.[133]

Die Dispositio ist wegen ihrer Art nicht leicht vergleichbar, aber in einer Urkunde Andreas' II. aus dem Jahr 1234[134] sind gleiche Worte zu lesen, denen im Allgemeinen in den Papsturkunden das Insert folgt[135]: *de verbo ad verbum presenti pagina issimus annotari*.[136]

Die Sanctio der päpstlichen Urkunden ist zusammen mit der Poenformel seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in den ungarischen Schriftstücken zu finden. Bei dieser Formel ist hervorzuheben, dass sie nur in fünf Bischofsurkunden erschien, ansonsten war sie für den königlichen Urkundengebrauch kennzeichnend.[137] Zum Beispiel ist in einer Urkunde Andreas' II.[138] folgendes zu lesen: *presentem cartam super hic confectam…nulli hominum infrigere vel ei ausu temerario liceat contraire*.[139] Die Notare der königlichen Kanzlei benutzten aber die Strafklausel nicht lange, nur einige Elemente wurden mit der Corroboratio zusammengefügt bewahrt.[140] Die klassische Form der *sanctio negativa* ist mit der *sanctio positiva* zusammen jedoch in einer einzelnen bischöflichen Urkunde zu finden.[141] Die Gründungsurkunde der Propstei des Heiligen Geistes in Csázma von Stephan, dem Bischof von Zágráb aus dem Jahre 1232[142] zeigt außer dieser Formel auch wertvolle Elemente auf, die später noch näher behandelt werden.[143]

---

[131] „*Justis petentium desideriis*". Eckhart, 1910, 718; Marsina, 1971, 219.

[132] Vgl. Kurcz, 1962, 335-336; Perényi, 1938, 38; Hajnal, 2008, 177-179, 181-182, 186-187, 208-209.

[133] Eckhart, 1910, 718; Solymosi, 1999, 92.

[134] RA Nr. 532. (DF 206 946)

[135] Z.B. RA Nr. 311. (DF 206 852): Andreas II. inserierte eine Urkunde Innozenz' III, in der der Papst die Stiftungsurkunde von Pannonhalma überschrieben hatte.

[136] Eckhart, 1910, 719; Solymosi, 1999, 92.

[137] Solymosi, 1999, 92.

[138] RA Nr. 250. (DF 252 455). Diese Urkunde ist zwar eine Fälschung (vgl. Karácsonyi, 1902, 12.), ist aber der Text sehr wertvoll.

[139] Vgl. z. B. mit den Ungarn betreffenden Urkunden Innozenz' III. aus den Jahren 1198 (DF 237 275, ÁÚO I. 86.) und 1207 (DF 208 357, Potthast, Nr. 3024.) u. a.

[140] Eckhart, 1910, 719-720; Solymosi, 1999, 92.

[141] Solymosi, 1999, 92. „*Si quis tamen huic nostre attemptare, vel contraire presumserit, indignationem Dei, et Spiritus, cuius ecclesiam persequitur, se sentiat incurrisse. Si quis vero circa eadem statuta bonus, et fidelis exstiterit, in examine districti iudicii ad dexteram Dominicam collocatus iusti iudicis dulci levamine mereatur confoveri*". Fejér, III/2. 285-286.

[142] DL 361 61, Fejér, III/2. 277-286.

[143] Vgl. Kapitel II.4.3.3.

Als nächstes ist die in der Datierung stehende Formel *datum* (oder *data*) *per manus* zu berücksichtigen, die auch schon vor der Kanzleireform von Béla III. in einigen Urkunden auftauchte[144] und seit dieser Reform immer das Eschatokoll der königlichen Privilegien einleitete. Diese Datierung ist aber insgesamt in zwei bischöflichen Urkunden auffindbar, was sich mit der exklusiven Verantwortung der Bischöfe in ihrer Beurkundung erklären lässt, die sogar die Erwähnung anderer Personen ausschloss.[145] Im Gegensatz dazu wurde aber die Formel *datum per manus* von 1222 an nach dem Vorbild des Kapitels von Veszprém in den Produkten der glaubwürdigen Orte generell verwendet,[146] was mit der korporativen Verantwortung der Kapitel und Konvente zu erklären ist. Außer dieser Wortwahl wurde höchstwahrscheinlich auch die Datierung nach dem Julianischen Kalender aus den Papsturkunden übernommen, zumindest erlaubt diese Vermutung die Erscheinung dieser Form in den königlichen Urkunden nach der Legation Jakobs von Pecorari, wie es später näher dargestellt wird.[147] Seit der Regierungszeit Emmerichs endet die Datierung mit der Benennung des Regierungsjahrs: *regni autem nostri anno N.*,[148] sicher nach dem Vorbild des *annus pontificatus* der Papsturkunden.[149]

Neben dem Gebrauch der formalen Elemente übte die päpstliche Praxis auch auf andere Weise ihre Wirkung auf das ungarische Urkundenwesen aus. Drei wesentliche technische Neuerungen lassen sich auch auf päpstliche Vorbilder zurückführen. Erstens soll die Art des Inserts mit seiner Einleitungsformel genannt werden, in der der vollständige Text als Insert überliefert wurde. Während des gesamten Mittelalters war in Ungarn diese Form des Inserts weit verbreitet (in der königlichen Kanzlei, bei den Prälaten, den Kapiteln und Konventen sowie sogar auch bei weltlichen Würdenträgern) und dadurch wurden sehr viele Urkundentexte der Nachwelt überliefert.[150] Zweitens soll die Registerführung erwähnt werden, die zunächst in den Kapiteln und Konventen, die als glaubwürdige Orte tätig waren, Routine wurde, allerdings generell nur nach der untersuchten Periode.[151] Es gibt einen interessanten Hinweis darauf, dass die Registrierung in Ungarn bereits am Ende des 12. Jahrhunderts bekannt gewesen sein kann, und zwar auf den Wortlaut eines 1199 an König Emmerich geschickten Briefes Innozenz' III.[152] Innozenz berichtete dem ungarischen König über ein von ungarischen Klerikern begangenes Verbrechen,

---

[144] Z. B. RA Nr. 92. (1158), RA Nr. 103. (1163) vgl. Kubinyi, 1999a, 30.

[145] Solymosi, 2006g, 180.

[146] Solymosi, 1999, 93; Mezey, 1972a, 294-295.

[147] Solymosi, 1999, 93; Perényi, 1938, 52; Kubinyi, 1999a, 30.

[148] Z. B. Emmerich: RA Nr. 196. (DF 236 276), RA Nr. 199. (DF 236 277); Andreas II.: RA Nr. 402. (DF 219 423), RA Nr. 444. (DL 144.) u. a.

[149] Eckhart, 1910, 720-722; Solymosi, 1999, 93. Es ist noch bemerkenswert, dass diese Datierung in der Form *annus pontificatus/episcopatus* in den bischöflichen Urkunden nur zweimal gebraucht wurde (von Erzbischof Ugrin von Kalocsa und Bischof Stephan von Zágráb Vgl. Kapitel II.4.3.3.). Die weiteren kirchlichen Urkunden folgten aber bald der königlichen Datierungspraxis. Solymosi, 1999, 93.

[150] Szentpétery, 1930, 80-81; Solymosi, 1999, 94.

[151] Vgl. Solymosi, 2006a, 110-112; Solymosi, 1996a, 52-53; Solymosi, 1997, 94-95; Koszta, 1998, 116; Kőfalvi, 2008, 23.

[152] DF 237 567, Potthast, Nr. 591. Vgl. Győry, 1948, 8-12; Sweeney, 1989, 32; Solymosi, 1997, 341; Hageneder, 2000, 93-94.

nämlich dass sie einige Seiten aus dem Register Alexanders III. ausgeschnitten und gestohlen hatten.[153]

Als weiteres Beispiel für die Kenntnisse über die Registerführung kann hier noch angeführt werden, dass Andreas II. ein Exemplar der Goldenen Bulle aus dem Jahr 1222[154] nach Rom geschickt hatte, um es dort ins Papstregister eintragen zu lassen. Obwohl der Papst dieser königlichen Bitte nicht nachkam, ist sie eine wertvolle Quelle.[155] Bei der Praxis der *glaubwürdigen Orte* verdrängte die Registerführung sogar fast völlig die ältere Form der Beglaubigung, die Chirografierung.[156] Das Register von Várad (*Regestrum Varadiense*), das zwischen 1208 und 1235 behandelte Gottesurteile und private Rechtsfälle beinhaltet, soll hier auch erwähnt werden, als eine besonders wertvolle Quelle für die Registrierung und für die Wirksamkeit des Domkapitels als glaubwürdiger Ort.[157] Neben diesem Beispiel kann der Gebrauch von Kapiteln und Konventen ebenfalls hinzugefügt werden, für deren Urkundenbewahrung in der *camera* Beweise bereits aus den 1150er-Jahren bekannt sind. Dies ist noch weit von der Registerführung entfernt, ist aber ein von der täglichen Praxis geprägtes Beispiel für die Verwahrung der Urkunden.[158]

Zunächst soll auch erwähnt werden, dass Roger von Apulien, der in der Gefolgschaft von Kardinallegat Jakob von Pecorari in Ungarn ankam und dort kirchliche Würden enthielt, in seinem Werk *Carmen miserabile*, über Béla IV. schrieb, dass dieser die schriftliche Amtsführung, also die Petitionspflicht nach päpstlichen Vorbildern eingeführt habe: *Ad instar Romane curie per petitiones*.[159] Zudem bestätigt die ungarische Chronik[160] dasselbe über Béla III.[161] In dieser Hinsicht ist aber interessant, dass Béla IV. mit seiner Maßnahme den ungarischen Adel sehr erzürnte,[162] was beweist, dass der König im Jahr 1267 auf das schriftliche Bittgesuch des Adels verzichten sollte (Wie es das 10. Dekret aus diesem Jahr zeigt: *causae nobilium sine petitionibus debeant expediri*).[163]

Die Einflussnahme der päpstlichen Kanzlei kann also nicht ausschließlich auf der Ebene der Formeln wahrgenommen werden. Die Texte der ungarischen Urkunden können außer den technischen Fragen noch aufgrund des Rhythmus und des Reims, also bezüglich der Wirkung des römischen *cursus* untersucht werden.[164] In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind auch in dieser Hinsicht relevante Änderungen in den ungarischen Urkunden zu finden. Bis zu dieser Zeit zeigen die Texte im Allgemeinen die Eigenschaften

---

[153] Solymosi, 1999, 94-95, Győry, 1948, 8-12. Vgl. Kapitel III.4.

[154] Sie wurde in sieben Exemplaren ausgefertigt. „*Ita quod unum par mittatur domino pape, et ipse in registo suo scribi faciat*". Fejér, III/1. 378, RA Nr. 379.

[155] Solymosi, 1999, 94.

[156] Solymosi, 1999, 95; Solymosi, 2006a, 105-115.

[157] Solymosi, 1999, 95; Solymosi, 2006f, 264-265.

[158] Kőfalvi, 2008, 23.

[159] Rogerius, 405. vgl. Solymosi, 1999, 95.

[160] „*Postea regnavit Bela frater eius, qui fures et latrones persecutus est et petitionibus loqui (sic!) traxit originem, ut Romana habet curia et imperii*". SRH I. 462, Chron. Hung. Comp. saec. XIV. c. 171. Vgl. Gerics, 1993

[161] Vgl. Gerics, 1993

[162] Rogerius, 406.

[163] Érszegi, 1986, 23.

[164] Vgl. Frenz, 1986, 37-38.

der Reimprosa auf. Daneben sind jedoch schon einige Abweichungen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel die in der Kanzleipraxis von Béla III. spürbare Bemühung um den Rhythmus.[165] Dies kann mit dem in Frankreich geführten Studium gewisser ungarischer Kleriker in Zusammenhang gebracht werden, obwohl die Verwendung der rhythmischen Prosa in Ungarn nicht auf eine ausschließliche französische Wirkung zurückzuführen ist,[166] sondern die Kenntnisse über diese Form wurden vor Ort mit der heimischen Rhythmustradition und mit der Benutzung von Papsturkunden ergänzt.[167] Diese Tendenz war aber in der gesamten ungarischen Beurkundung nicht generell, sondern beide Traditionen, die frühere Reim- und die neue rhythmische Prosa lebten nebeneinander und sogar vermischt. Unter den Urkunden Andreas' II. waren zum Beispiel nur die Mandaten in Reimprosa formuliert. Gegen die Jahrhundertmitte löste dann die neue Form die alte ab.[168]

Was die konkrete päpstliche Wirkung betrifft, wurde sie seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bedeutsamer, da die meisten Beispiele aus der Periode nach dem Mongolensturm stammen. Die Verfasser der Königsurkunden verwendeten aber verschiedene Typen des *cursus*, den *cursus velox* am häufigsten, hingegen den *cursus planus* am spärlichsten.[169] Die Praxis der glaubwürdigen Orte folgte aber dem westlichen Gebrauch relativ schnell, als die andere Ebene der ungarischen Schriftlichkeit, wie es wegen ihrer nicht so alten Tradition generell üblich war.[170] Die Muster der Papsturkunden sind zum Beispiel in Einzelheiten der Schreiben der Kapitel und später der Konvente zu finden, so, dass der *cursus* oft nur am Ende längerer Sätze verwendet wurde, „während die Kola ohne Rhythmus sind".[171] Der Wandel dieser Epoche vor 1241 kann bezüglich der Beurkundung der glaubwürdigen Orte in dieser Hinsicht auch nicht als beendet bezeichnet werden, die Reimprosa trat nämlich nur allmählich in den Hintergrund und eine gewisse Mischung ist noch lange festzustellen, obwohl die Absichtlichkeit oder das Geratewohl der bestimmten Reime nicht immer mit voller Sicherheit zu entscheiden sind.[172]

---

[165] Ifj. Horváth, 1954, 92-93.
[166] Gegenstimme: Perényi, 1938, 62-63.
[167] Ifj. Horváth, 1954, 93-94.
[168] Kurcz, 1962, 346-347; Ifj. Horváth, 1954, 98; Solymosi, 2006h, 22.
[169] Kurcz, 1962, 347-348; Frenz, 1986, 37-38.
[170] Kurcz, 1962, 349; Perényi, 1938, 29.
[171] Kurcz, 1962, 349.
[172] Kurcz, 1962, 349-350.

I.3. DIE BESTIMMUNG DER ZIELE, METHODEN UND DES RAHMENS DER FORSCHUNG

Nach der Vorstellung der grundsätzlichen Absichten und Fragestellungen des Projekts werden die konkreten Felder der Untersuchung dargestellt. Zunächst soll aber geklärt werden, dass das bereits mehrmals verwendete Begriffspaar Zentrum und Peripherie in der Arbeit im Sinne eines inneren Abstandes verstanden wird, nach dem das Zentrum als eine von den Päpsten und von ihren Mitteln (Kurie, Kardinäle usw.) geprägte zentrale Administration zu verstehen ist, die mit den Territorien des westlichen Christentums in Interaktion[173] auf verschiedenen Stufen stand.[174] Aufgrund dieser Stufen können die Gebiete als Peripherien berücksichtigt werden. Unter den betroffenen Gebieten der Peripherien des lateinischen Christentums – Süd-Italien, Iberische Halbinsel und Ungarn – bildet die Beziehung Ungarns zum Papsttum das Thema des Buches. Ungarn, als Teil Ostmitteleuropas, wird neben diesem Rahmen an bestimmten Stellen auch im Vergleich zu Polen, Böhmen und Mähren betrachtet.[175]

Die grundsätzliche Absicht ist es, die Formen der Erscheinung der päpstlichen Administration (Korrespondenz, Legationen, delegierte Gerichtsbarkeit, Kirchenrecht) in Ungarn zu untersuchen und darzustellen sowie aufgrund dieser Forschung die Beziehungen des Heiligen Stuhles zu dieser Region[176] des westlichen Christentums zu beschreiben.

Was die zeitlichen Grenzen betrifft, stehen die Pontifikate Innozenz' III., Honorius' III. und Gregors IX. (1198-1241) im Hauptinteresse der Forschung. Die Gründe dieser Auswahl sind einerseits in den Umständen der Beziehungen zu suchen, da diese Periode solche Eigenschaften aufzeigt, die vorher nicht zu bestätigen waren. Diese Feststellung liegt allerdings nicht nur an den Rollen der genannten Päpste, sondern auch an den Wechselbeziehungen zum Königreich Ungarn. Das Pontifikat Innozenz' III. (1198-1216) ist nämlich als die Eröffnung einer neuen Phase in der päpstlich-ungarischen Beziehungen zu verstehen,[177] da z. B. in dieser Periode sich die Anzahl der überlieferten, an ungarische Adressaten geschickten Papsturkunden im Vergleich zu der vorherigen Lage weit erhöhte.[178] Dieser Umstand ist allerdings nicht als ungarisches Spezifikum zu bezeichnen, da dank dem überlieferten Register des Papstes bezüglich des ganzen westlichen Christentums eine viel bessere Quellenlage festzustellen ist, da die Untersuchung der Urkunden vorheriger Päpste – ausgenommen Gregor VII. – ausschließlich aufgrund des durch Empfängerüberlieferung geprägten Quellenmaterials möglich ist.[179] Die Verbreitung der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit in Ungarn fand ebenfalls in diesem Zeitraum

---

[173] Unter Interaktion versteht der Verfasser ein wechselseitiges Aufeinanderwirken von Akteuren, was eng verknüpft mit dem Begriff Kommunikation zu interpretieren ist. Vgl. Wetzstein, 2008, 47.

[174] Vgl. Johrendt-Müller, 2008, 9-10; Müller, 2012, 156.

[175] Vgl. Nowak, 2012, 331.

[176] Unter Region wird ein aufgrund verschiedener Kriterien bestimmter Teil eines größeren Gebietes verstanden.

[177] Vgl. Nowak, 2012, 332.

[178] Vgl. Nowak, 2012, 335.

[179] Johrendt-Müller, 2012, 5-6.

statt, während das Legationswesen auch als ein wichtiger Bestandteil der Beziehungen zu verstehen ist. Anderseits soll aber die Lage in Ungarn als Grund genannt werden, da mit der Herrschaft König Emmerichs (1196-1204) eine solche Epoche anfing, die eine wesentlich bessere Quellenlage anbietet, als die vorherigen,[180] weshalb sich die ungarisch-päpstlichen Kontakte auch von dieser Seite aus besser beschreiben lassen.

Die Bestimmung des Endes des Untersuchungszeitraums kann ebenfalls auf beiden Seiten begründet werden. Die Periode ist nämlich zum einen durch den Tod Papst Gregors IX. im Jahre 1241, zum anderen vom Mongolensturm des gleichen Jahres begrenzt. Der Einfall der Mongolen spiegelte sich einerseits in den päpstlich-ungarischen Beziehungen wider,[181] anderseits übte er auf die ungarische Quellenüberlieferung eine besonders große Wirkung aus,[182] weshalb das Jahr 1241 aus mehrerlei Hinsicht als Zäsur behandelt werden kann.

Die Analyse des relevanten Schriftgutes bestätigt die Annahme über die Bedeutung dieser Ära, da die Vielfältigkeit der Themengruppen diese Periode tatsächlich als eine neue Ebene zu betrachten erlaubt, obwohl diese Behauptung an mehreren Stellen noch zu präzisieren ist.

Diese Arbeit kann also über eine relativ lange Periode kein allgemeines Bild anbieten, sondern es wird versucht, die päpstlich-ungarischen Verbindungen des ausgewählten Zeitraums so detailreich wie möglich zu beschreiben. Um diese Absicht verwirklichen zu können, ist die Untersuchung grundsätzlich in zwei wesentliche Teile gegliedert. In dem ersten größeren Abschnitt werden die Institutionen, Instrumente und die Träger der Wirkung in gesamtkirchlichen Rahmen und auch auf Ungarn zugespitzt untersucht und dargestellt. Dies deutet darauf hin, dass die Frage der Verbreitung des kanonischen Rechtes, das Legationswesen, die delegierte Gerichtsbarkeit und die Wirkung der päpstlichen Kanzlei auf das lokale Urkundenwesen voneinander getrennt analysiert werden. Allerdings soll betont werden, dass nicht nur der letztlich genannte Ansatz, sondern alle Aspekte der Kontakte vorwiegend aufgrund der Papsturkunden zu untersuchen sind.

Im nächsten Teil wird demgegenüber dargestellt, wie diese Bestandteile miteinander verbunden als Rückwirkungen komplex erschienen. In diesem Abschnitt werden also die Themengruppen in erster Linie thematisch untersucht und die Ereignisse und Eigenheiten innerhalb diesen Gruppen chronologisch betrachtet. Das grundsätzliche Ziel der Arbeit ist also die Darstellung der Komplexität der päpstlich-ungarischen Beziehungen und die Fragestellung betrifft damit im Zusammenhang, wie die Instrumente in den konkreten Fällen eingesetzt wurden und welche Tendenzen in der Verwirklichung der Kontakte zu berücksichtigen sind, wenn überhaupt. Allerdings darf die Frage der Ansatzimpulse auch nicht vergessen werden, da sie – falls sie sich bestimmen lassen – ebenfalls ein wichtiges Element der Wechselwirkungen bildeten. Zu diesem Kapitel muss hinzugefügt werden, dass auf die ausführliche Darstellung des ganzen Quellenmaterials nicht verzichtet werden kann, weshalb bestimmte Textteile auch quasi als Regesten gelten können.

---

[180] Obwohl sie im Vergleich zu anderen Gebieten, besonders zum Okzident bei weitem nicht als günstig bezeichnet werden kann. Vgl. Szentpétery, 1930, 79-80.

[181] Vgl. Kapitel III.1.6.

[182] Vgl. Solymosi, 1996b, 492.

Die Differenzierung bestimmter Angelegenheiten ist aber nicht in allen Fällen problemlos, da ihre Natur hinsichtlich verschiedener Aspekte anders beurteilt werden könnte. Die nicht leichte Klassifizierung dieser Angelegenheiten wird allerdings später näher betrachtet. Auch solche Fälle und Quellen sind bekannt, die wegen ihrer Natur mehrmals betrachtet werden sollen. Dies konnte zum einen darauf hinweisen, dass gewisse Themenbereiche komplex zusammengehören und aufeinander Wirkung ausübten. Zum anderen geht es darum, dass einige Quellen, vor allem bestimmte Papsturkunden gleichzeitig Fragen verschiedener Arten behandelten, weshalb sie an allen nötigen Stellen tangiert werden sollen.[183]

Bezüglich der Auswahl des Themas und der Fragestellung soll aber – neben den Bestimmungen des Projektes – auch ein weiterer Umstand hervorgehoben werden und zwar der Schwerpunkt der ungarischen Mittelalterforschung. Hinsichtlich der päpstlich-ungarischen Beziehungen des Mittelalters sind nämlich nicht viele Werke zu finden, deren Ziel eine breite systematische Untersuchung war. Allerdings kann auf die Monografie von Vilmos Fraknói hingewiesen werden,[184] die auch heutzutage ein Standardwerk des Themas ist, die aber vor mehr als hundert Jahren erschienen ist. Der im Jahre 1996 veröffentlichte Band soll ebenfalls genannt werden(Magyarország és a Szentszék kapcsolatának ezer éve [Tausend Jahre Beziehungen zwischen Ungarn und dem Heiligen Stuhl]), in dem die Beziehungsgeschichte auf Jahrhunderte aufgeteilt betrachtet wurde und dessen Beiträge wegen der Beschränkungen des Umfanges nicht in jeder Hinsicht ausreichend sein können.[185]

Einige Themenbereiche der Verbindungen sind aber möglichst vollständig bearbeitet, wie z. B. gewisse Legationen, die neben der ungarischen Tätigkeit der Legaten auch in breiteren Rahmen untersucht wurden, wie Kardinal Teuzo von Gergely Kiss, Jakob von Pecorari von Tibor Almási, oder Philipp von Fermo von Viktória Kovács.[186] Bezüglich des päpstlichen Legationswesens soll auch das Werk von Gergely Kiss genannt werden, in dem er die Tätigkeit der päpstlichen Legaten in der Zeit des 11-13. Jahrhunderts in Ungarn aufgrund ihrer Schwerpunkte thematisiert darstellte.[187]

Allerdings sind auch andere Forschungen vorhanden, wie die Dissertation von Géza Érszegi, die aber ausschließlich das Feld der Diplomatik berührte.[188] Das andere gewissermaßen gut erforschte Thema bilden die diplomatischen Beziehungen, oder anders bezeichnet die ungarische „Außenpolitik" hinsichtlich der Beziehungen zum Papsttum.[189]

---

[183] Wie z. B. die an König Emmerich geschickte Urkunde Innozenz' III. aus dem Jahre 1204. Potthast, Nr. 2284, RI VII. Nr. 128.

[184] Fraknói, 1901, Vgl. Kiss, 2010b, 38-39.

[185] Vgl. Gerics-Ladányi, 1996; Solymosi, 1996a; Szovák, 1996, Vgl. Kiss, 2010b, 38-39.

[186] Vgl. Kiss, 2000a; Almási, 1993; Kovács, 2013c, Über die Gestaltung der Quellenlage vom 11. bis dem 13. Jahrhundert vgl. Zey, 2012, 161.

[187] Kiss, 2010a, und 2010c

[188] Érszegi, 1989

[189] Vgl. z. B. Kosztolnyik, 1977; Kosztolnyik, 1986; Font, 1988; Szabados, 2000

Die Beschreibung dieser Lage soll noch damit ergänzt werden, dass eine komplexe Untersuchung der bereits erwähnten Instrumente der päpstlichen Ansprüche und das Zustandekommen der Rückwirkungen bisher in der ungarischen Geschichtsforschung noch nicht versucht wurde. Dieser Mangel ist besonders auffällig hinsichtlich der zeitgenössischen westlichen, besonders der deutschen,[190] aber auch der polnischen Untersuchungen.[191] Allerdings darf es auch nicht vergessen werden, dass neben den Legationen und der Diplomatiegeschichte auch einige weiteren Bereiche zu finden sind, die bereits größere Aufmerksamkeit fanden: z. B. die päpstliche delegierte Gerichtsbarkeit,[192] die Wirkung der päpstlichen Kanzlei[193] und die Verbreitung des kanonischen Rechtes in Ungarn.[194]

Des weiteren ist die Bestimmung des konkreten Themas um den Gegenstand der Untersuchung, d. h. um die Quellen zu ergänzen, aufgrund deren die Forschung durchgeführt werden kann. Grundsätzlich geht es um die Papsturkunden, als primäre Quelle der Geschichte der Verbindungen, wobei die Gruppe einigermaßen mit Ungarn betreffenden päpstlichen Dekretalen vervollständigt werden kann. Das Quellenmaterial wird allerdings mit den Urkunden von Legaten und von delegierten Richtern ergänzt, die einigermaßen zum päpstlichen Schriftwesen gehören.[195] Zudem soll noch hinzugefügt werden, dass nicht ausschließlich für ungarische Empfänger ausgestellte Schreiben berücksichtigt werden, da für die Untersuchung gewisser Themen auch die an andere Adressaten geschickten Urkunden unentbehrlich sind.[196] Auf die Untersuchung der lokalen Aussteller kann ebenfalls nicht verzichtet werden, da sie die andere Seite der Verbindungen beleuchten können. Den Ansichten der Forschung nach sind aber nicht ausschließlich die den Päpsten geschickten Schreiben zu betrachten, da nötige Informationen einerseits auch in den weiteren Urkunden auffindbar sein können, anderseits soll die Wirkung der päpstlichen Kanzlei auf die ungarische Schriftlichkeit auch betrachtet werden, welche Absicht durch die Untersuchung des Schriftgutes verschiedener institutioneller Ebenen erfüllt werden kann.[197] In Bezug auf die Tätigkeit der Könige soll aber betont werden, dass nicht alle, die ungarische Kirche betreffenden Maßnahmen dargestellt werden, sondern nur solche, die auf irgendeine Weise mit dem Papsttum in Zusammenhang gebracht werden können.

Zugleich soll aber unterstrichen werden, dass die Angelegenheiten der Verbindungen möglichst vollständig und ausführlich beschrieben werden müssen, weshalb in den die Felder der Beziehungen tangierenden Abschnitten möglichst alle Quellen genannt und berücksichtigt werden. Hinsichtlich des ungarischen Urkundenmaterials soll noch hervorgehoben werden, dass die Anzahl der überlieferten Quellen im Vergleich zur westlichen Tendenz als besonders niedrig gilt, obwohl – wie angedeutet – aus der untersuchten

---

190 Vgl. z. B. Johrendt-Müller, 2008; Johrendt-Müller, 2012
191 Vgl. Nowak, 2012
192 Sweeney, 1989
193 Solymosi, 1997/1999
194 Holtzmann, 1959
195 Vgl. Weiss, 2003; Müller, 2003
196 Z. B. bezüglich der Angelegenheiten des Balkans. Vgl. Kapitel III.2.1.
197 Vgl. Kapitel. II.4.3.

Periode viel mehr Urkunden erhalten sind, als aus der vorherigen Ära.[198] Wegen der spärlichen Quellenlage Ungarns soll man mit einem möglichen quantitativen Vergleich der Anzahl der Papsturkunden zwischen verschiedenen Regionen vorsichtig umgehen und solche Annahmen ausschließlich auf die Registerüberlieferung basiert vornehmen bzw. die Quellen ebenfalls nach qualitativer Hinsicht auswerten.[199]

Bezüglich der Quellen soll allgemein eine weitere Frage auch kurz erörtert werden, und zwar, ob das Schriftgut der diplomatischen Korrespondenz als Urkunden – im engeren Sinne als Justizbriefe – bewertet werden kann und dadurch zum Bereich der Diplomatik gehört, oder nicht. Diese Differenzierung ist aber nicht zeitgenössisch, so kann sie während der Untersuchung außer Acht gelassen werden.[200]

Vor der konkreten Darstellung sollen noch einige pragmatische Zusätze zur Forschung über die Arbeitsweise hinzugefügt werden, die den Text der Arbeit betreffen. Die geografischen Namen werden nach dem ungarischen Gebrauch verwendet,[201] und nicht in deutscher Form, da nicht bei jedem Ort die deutsche Bezeichnung zur Verfügung steht, weswegen eine gemischte Praxis vermieden werden soll. Die Orte, die heute außerhalb Ungarns liegen, werden aus dem gleichem Grund ebenfalls mit den ungarischen Namen bezeichnet, aber am Ende der Arbeit ist eine Tabelle zu finden, die alle Varianten beinhaltet, um die Identifizierung der geografischen Bezeichnungen zu ermöglichen.[202] Im Gegensatz dazu sind die Namen der Personen – sobald es möglich ist – auf Deutsch benutzt, da es in diesem Falle um eine wesentlich kleinere Gruppe geht und sie im deutschsprachigen Raum fast ausnahmslos in dieser Form bekannt und benutzt werden. Was die verwendeten Quellen betrifft, soll betont werden, dass die Texte relativ älterer Editionen aufgrund der Originalurkunden – wenn sie vorhanden sind – und der mittelalterlichen Rechtsschreibung nach an mehreren Stellen korrigiert wurden, damit die vorgelegten Beispiele ein einheitliches Bild ergeben.

---

[198] Vgl. Szentpétery, 1930, 79-80.

[199] Vgl. Johrendt-Müller, 2008, 5.

[200] Weiss, 1995, 342; Weiss, 1999, 30.

[201] Ausgenommen einige Bezeichnungen, wie z. B. Siebenbürgen, Slawonien oder Burzenland, die wegen der Verbreitung der Namen in der deutschsprachigen Literatur auf Deutsch verwendet bzw. z. B. die polnischen Städte mit ihren polnischen Namen genannt werden.

[202] Anhang 1.

II.

Die Erscheinungsformen der Kontakte und der möglichen päpstlichen Wirkung in Ungarn

II.1. THEORETISCHE ÜBERLEGUNGEN BEZÜGLICH DER BEZIEHUNGEN

Am Anfang dieses Kapitels soll zunächst der Titel selbst näher beleuchtet werden. Wie dies bereits erörtert wurde,[1] ist es problematisch über verschiedene Wirkungen oder Einflussnahmen zu sprechen, da sich die Kontakte zwischen den Regionen des *Orbis Latinus*, also zwischen dem Zentrum und den gewissen Gebieten der kirchlichen Peripherie eher als Interaktion beschreiben lassen.[2] Das Begriffspaar Zentrum und Peripherie wird in der Arbeit im Sinne eines inneren Abstandes angewendet, demnach ist das Zentrum im Sinne einer von den Päpsten und von ihren Mitteln (Kurie, Kardinäle usw.) geprägten zentralen Administration zu verstehen, die mit den Territorien des westlichen Christentums in Interaktion von verschiedenen Stufen stand.[3] In den Beziehungen Ungarns zum Papsttum soll dementsprechend der zweiseitige Charakter betont werden. In Anbetracht dieser Überlegungen sollen aber gewisse Felder bestimmt werden, aufgrund deren sich die wechselhaften Wirkungen greifen lassen. Bezüglich der päpstlich-ungarischen Beziehungen können im engeren Sinne solche Kontakte und Situationen verstanden werden, in denen ungarische Akteure, oder die Umstände bestimmter Lagen auf die angewandten Maßnahmen des Heiligen Stuhles, oder grundsätzlich auf das päpstliche Agieren Einfluss ausüben konnten, also der Impuls außerhalb der Kurie stammte. Eine mögliche Wirkung aus Ungarn bezieht sich dementsprechend nicht auf die Gestaltung der Verhältnisse des Papsttums, sondern darauf, dass im Feld von Agieren und Reagieren beide Seiten als Impulse eine Rolle spielten. Die konkreten Beispiele in den späteren Teilen des Buches werden diese Überlegung näher erörtert.

Zunächst sollen aber noch einige theoretische Überlegungen in Bezug auf die Begriffe der Kommunikation, Räume und Kommunikationsräume hinzugefügt werden. Unter Kommunikation versteht man im weiten Sinne „alle Formen von Verkehr, Verbindung, Vermittlung und Verständigung".[4] Bezüglich der Erforschung des Mittelalters soll aber ein weiterer Aspekt ebenfalls berücksichtigt werden, nämlich der Raum, der mit der mittelalterlichen Fernkommunikation eng verknüpft war. Kommunikation ist in dieser Weise als „jede Form des Austauschs in einer Zeit" zu interpretieren[5] und unter Kommunikationsraum ist „ein Raum zu verstehen, der durch längerfristige Austauschbeziehungen" politisch, kulturell und sprachlich zu definieren ist.[6] Allerdings darf man auch nicht vergessen, dass die Kommunikation näher betrachtet auch als die Akzeptanz päpstlicher Entscheidungen interpretiert werden kann.[7] Bei der Entstehung der verschiedenen Räume der Westkirche spielte nicht nur der Abstand von der Kurie eine Rolle, sondern auch

---

[1] Vgl. Kapitel I.
[2] Vgl. Johrendt-Müller, 2008, 9-10.
[3] Vgl. Johrendt-Müller, 2008, 9-10; Müller, 2012, 156.
[4] Wetzstein, 2008, 47.
[5] Wetzstein, 2008, 48.
[6] Wetzstein, 2008, 49.
[7] Drossbach, 2008, 44.

die Verhältnisse wurden durch die unterschiedlichen Bedürfnisse und durch die örtliche Anwendung der politischen Institutionen formiert.[8]

Zurückkommend auf die Frage der Wirkung und der Einflussnahme, soll noch darauf hingewiesen werden, dass statt eines gleichwendigen Kontakts danach gefragt werden soll, welchen Anteil das Papsttum in der Entstehung von Räumen hatte[9] und welche Rolle die jeweilige andere Seite in den Prozessen spielte. In der Untersuchung sollen die Beziehungen des Papsttums mit dem Königtum statt des Bildes eines zentralen hierarchischen Kommunikationssystems eher als ein dezentrales kommunikatives Netzwerk behandelt werden[10], sie gelten ferner als ein interaktiver[11] Prozess des „Gebens und Nehmens" zwischen dem Zentrum der Westkirche und ihren Regionen.[12]

Nach diesen theoretischen Feststellungen werden im Folgenden die einzigen Wege berücksichtigt, durch die die Aspekte und die Einzelheiten der vielseitigen Kontakte des Papsttums mit den Peripherien der lateinischen Kirche, in diesem Fall mit Ungarn, zu beschreiben sind. Bezüglich dieser Frage kann sogar über Instrumentarien, Institutionen und dadurch über das Institutionalisieren der Beziehungen die Rede sein, die seit den Anfängen des Reformpapsttums als Folgen einer mehrphasigen Entwicklung zustande kamen.[13] Diese Aspekte waren die Folgenden: 1.) das Legationswesen, 2.) die Verbreitung des neuen Kirchenrechtes sowie damit eng verbunden die Entstehung und Gestaltung des systems der delegierten Gerichtsbarkeit und 3.) die Diplomatik.[14] Daneben darf über den unmittelbaren Kontakt, der durch die in dieser Periode immer zunehmenden Romreisen ungarischer Kleriker (und auch königlicher Gesandten) verwirklicht wurde, auch nicht vergessen werden,[15] in welchem Prozess die Rolle Innozenz' III. und des IV. Laterankonzils besonders bewertet werden soll.[16] Das IV. Laterankonzil z.B. fand zu einem Zeitpunkt statt, als das lateinische Christentum zum ersten Mal als geografische Einheit erschien.[17] Dieser Bestandteil der Beziehungen wird nicht separiert, sondern in Bezug auf weitere konkrete Themen behandelt. Diese Aufzählung kann noch mit einem weiteren Aspekt ergänzt werden, da in gewissen Regionen des westlichen Christentums die Beziehungen zum Zentrum der römischen Kirche auch durch die Präsenz des Papstes selbst geprägt waren, wie z. B. im Falle Apuliens,[18] einem Phänomen, das aber bezüglich der Geschichte Ungarns in dieser Periode keine Rolle spielte.

[8] Vgl. Müller, 2012, 56.

[9] Wetzstein, 2008, 51; Herbers, 2007, 32.

[10] Drossbach, 2008, 41.

[11] Unter Interaktion wird ein wechselseitiges Aufeinanderwirken von Akteuren verstanden, was mit dem Begriff Kommunikation eng verknüpft zu interpretieren ist. Allerdings muss dies damit ergänzt werden, dass die Begriffe Kommunikation und Interaktion nicht gleichbedeutend sind und in der untersuchten Periode nur spätere Beispiele zur Verfügung stehen. Vgl. Wetzstein, 2008, 47.

[12] Johrendt-Müller, 2012, 3; Märtl, 2012, 457.

[13] Johrendt-Müller, 2008, 6-9.

[14] Herbers, 2007, 32-34; Johrendt-Müller, 2008, 8, 14; Fleisch, 2006, 48, 62.

[15] Diese Tendenz kann mit königlichen Beauftragungen, aber auch mit dem *visitiatio liminum apostolorum* und mit gewissen Rechtsangelegenheiten in Zusammenhang gebracht werden. Schieffer 2008, 30.

[16] Schieffer, 2008, 29-33.

[17] Johrendt-Müller, 2008, 12. Über die Frage der Homogenität des Christentums vgl. 8.

[18] Vgl. Alraum, 2013

II.2. DAS LEGATIONSWESEN

II.2.1. Allgemeine Eigenschaften und Tendenzen des Legationswesens

Um auf die Institutionen der Beziehungen zurückzukommen, wird zuerst die Bedeutung der päpstlichen Legaten aufgrund ihrer Tätigkeit und ihres rechtlichen Status erörtert.

Über ihre Aufgaben – hier abgesehen von der rechtlichen Typologie – kann allgemein in erster Linie die Vielfältigkeit festgestellt werden. Sie konnten nämlich u. a. Visitationen durchführen, sammelten Steuer, betätigten sich als Heerführer. Ihre Aufgabe war die Einberufung von Synoden, Protektion von päpstlichen Vasallen und Territorien, Ausübung der Aufsicht über exemte Kirchen und über Prälaten, außerdem nahmen sie als Richter oder als Delegierte an Rechtsangelegenheiten aus eigener Jurisdiktion teil.[19] Bezüglich der Lage in Ungarn soll noch betont werden, dass die päpstlichen Legaten auch mit Kreuzzugspredigten betraut werden konnten,[20] ein Umstand, der nicht als ungarisches Spezifikum verstanden werden kann.[21]

In Anbetracht der rechtlichen Klassifikation der Legationen lässt sich feststellen, dass die Legaten in erster Linie als die *Augen der Päpste* und als die *alter ego* der Nachfolger Petri bezeichnet werden können, die ihren Auftraggeber mit der höchsten Autorität vertraten. Dies war sogar mehr als einfache Vertretung, da die Legaten in ihren Personen die Päpste in administrativen, richterlichen und weiteren Funktionen vergegenwärtigten.[22] Die Legaten können ferner als eine neue Dimension des Papsttums betrachtet werden, die den geografischen Sprengel der Päpste ausdehnten.[23] Die Legaten führten ihre Aufgaben kraft apostolischer Autorität (*cum apostolica auctoritate*) durch und sie fällten im Namen der Päpste Entscheidungen. Daneben sollten die päpstlichen Legaten von allen in fast jeder Hinsicht genauso behandelt werden, wie der römische Pontifex selbst.[24] Die päpstlichen Legaten können in mehrere Typen und Kategorien unterteilt werden. Nach den frühmittelalterlichen Anfängen (die *apocrisiarii* in Konstantinopel, die apostolischen Vikare, die *defensores*, *rectores*, außerdem die Legaten mit für Einzelfälle begrenzten Beauftragungen)[25] erhielten die Entwicklung der apostolischen Repräsentationspraxis und die Differenzierung des Amtes seit dem 11. Jahrhundert Impulse vom Reformpapsttum.[26] Bei den Schismen des 12. Jahrhunderts spielten die Legaten bereits eine Hauptrolle.[27]

---

[19] Figueira, 1991, 56-57; Schmutz, 1972, 451; Fleisch, 2006, 58-60.
[20] Vgl. Schmutz, 1972, 451.
[21] Vgl. Schmutz, 1972, 451, Figueira, 1991, 56-57.
[22] Vgl. Weiss, 1997, 29; Figueira, 1991, 56.
[23] Wetzstein, 2008, 64.
[24] Vgl. Zey, 2008a, 81-82; Figueira, 1986a, 527-532; Figueira, 1989, 191-192; Schmutz, 1972, 448, 455; Weiss, 1995, 342-343; Figueira, 2006, 74.
[25] Vgl. Schmutz, 1972, 446; Kiss, 2010, 195.
[26] Weiss, 1995, 330-336.
[27] Z. B. in der Durchdringung des Pontifikats Alexanders III. Zey, 2008b, 65-88.

Im 13. Jahrhundert sind aufgrund der früheren Entwicklung grundsätzlich drei Kategorien der päpstlichen Legation zu differenzieren,[28] die danach zu bestimmen sind, ob die Aufträge entweder Einzelvollmächte oder Dauer-Bevollmächtigungen sein konnten. Die oberste Klasse der Legaten, also die so genannten *legati a latere*, gehörte zu der vorherigen Gruppe. Träger dieses Amtes waren alle Kardinäle, sie verfügten über Vollmacht sowie betätigten sich mit vollem Recht (*pleno iure*) als bevollmächtigte *alter ego* der Päpste, so dass ihre Entscheidungen rechtmäßig apostolische Entscheidungen waren,[29] ausgenommen einige päpstliche Reservatrechte, wie z. B. die Angelegenheiten von Bischöfen, die Einberufung von Generalsynoden oder die Dispense von schweren Verbrechen.[30] In Bezug auf die Kardinallegaten soll noch betont werden, dass sie in ihrem Amt alle drei Aspekte der päpstlichen Jurisdiktion vereinigten. Diese waren die aus der päpstlichen Würde entspringende ordentliche (*iurisdictio ordinaria*), die von den Päpsten übertragene (*iurisdictio mandata*) und die für konkrete Angelegenheiten delegierte kasuelle Jurisdiktion (*iurisdictio delegata*).[31]

Die im Rang nächste Gruppe der Legaten bildeten die so genannten *legati missi*, deren determinative Abweichung von den *legatis a latere* war, dass sie im Allgemeinen keine Kardinäle waren, so befanden sich unter ihnen Kleriker auch außerhalb von Rom. Die Gesandten dieser Kategorie verfügten über fast gleiche Befugnisse, wie die Kardinallegaten, obwohl sie keinen *gemeinsamen Körper* mit dem Papst bildeten, wie die Mitglieder des Kardinalkollegs. Die *legati missi* waren also im engeren Sinne nur die Vertreter der Päpste in gewissen Angelegenheiten.[32]

Die dritte Gruppe bildeten die so genannten geborenen Legaten (*legati nati*), die über ständiges Mandat verfügten. Die Ursprünge dieses Amtes sind unter den erwähnten frühmittelalterlichen Formen (*vicarii*) zu suchen. Bedeutendste Prälaten (Metropoliten, Erzbischöfe, Bischöfe) gewisser Gebiete erhielten anfangs vor allem diese Würde für ihre Personen, welche Praxis sich später so veränderte, dass das Legatenamt mit den kirchlichen Würden verbunden und als Ehrentitel vererbbar war.[33]

Nach der Darstellung der verschiedenen Arten der päpstlichen Gesandten soll noch hinzugefügt werden, dass diese Differenzierung der Befugnisse in der Terminologie im 13. Jahrhundert nicht als beendet bezeichnet werden kann. In der untersuchten Periode kamen also die Stabilisierungsprozesse des theoretischen Hintergrundes noch nicht zum Ende, es ist also nicht erstaunlich, dass, wie dies später näher erläutert wird, auch in Bezug auf die Tätigkeit gewisser Legaten in Ungarn einige Schwebezustände auftauchen.[34]

---

[28] Wie es im Späteren aufgrund der bekannten Legationen sichtbar wird, ist die praktische Verwirklichung viel komplexer, als eine theoretische Typologie.

[29] Schmutz, 1972, 453-457; Kiss, 2007b, 128; Zey, 2008a, 85, 92, 99-106; Kiss, 2010b, 39-40.

[30] Vgl. Figueira, 1989, 194-205; Schmutz, 1972, 450; Weiss, 1995, 357; Zey, 2008a, 101.

[31] Vgl. Weiss, 1995, 356; Figueira, 1986b, 125-128.

[32] Schmutz, 1972, 453-457; Figueira, 1986a, 579; Kiss, 2007b, 128; Zey, 2008a, 105-106; Kiss, 2010a, 196; Kiss, 2010b, 39-40.

[33] Vgl. Kiss, 2010a, 196; Kiss, 2007b, 129; Zey, 2008a, 100-101; Schmutz, 1972, 454.

[34] Vgl. Kapitel II.2.2.

Wenn man die Legaten generell ins Auge fasst, lässt sich feststellen, dass dieses Instrument eines der wichtigsten der primären Vermittler der Einflussnahme und der Primatsvorstellungen des Heiligen Stuhles und Vollstrecker des päpstlichen Willens war. Zudem soll noch kurz auch auf die an die einzelnen Legaten gebundenen personalen Netzwerke hingewiesen werden, die den bestehenden sonstigen Abstand von der päpstlichen Kurie ersetzen konnten,[35] welche Feststellung auch dadurch zu bestätigen ist, dass die Legaten generell während ihrer Legationen durch Briefverkehr mit den Päpsten kommunizierten.[36] Dazu soll noch die vielfältige Wirkung der Tätigkeit der Legaten und ihrer Mitarbeiter auf die Kirchen des besuchten Landes ebenfalls betont werden.

II.2.2. Die Formen der päpstlichen Repräsentation in Ungarn und die Schwierigkeiten der Interpretation der Legationen

Die letzten Überlegungen führen von den allgemeinen Tendenzen zur Verwirklichung des Systems in Ungarn und zur Vorstellung der einzelnen Legaten. In diesem Kapitel wird die Tätigkeit der betroffenen päpstlichen Gesandten deren Art gemäß vorgestellt, es wird also eine begriffliche Differenzierung vorgenommen. Ferner werden dadurch die Charaktereigenschaften der Legationen sowie der Ablauf der Tendenzen berücksichtigt, die in der Periode zu bestätigen sind. Die konkreten Ereignisse, die mit den kirchenpolitischen und „politischen" Betätigungen der Legaten zu verbinden sind, werden in den späteren Kapiteln im Hinblick auf die Felder der Erscheinung der Rückwirkungen untersucht, obwohl einige Tätigkeiten auch hier zu bewerten sind.[37] An dieser Stelle werden dementsprechend vor allem die rechtlichen Einzelheiten und teilweise die voneinander trennbaren Perioden des erforschten Zeitraums betrachtet.[38]

Zunächst werden die Legaten – und ihre Legationen – berücksichtigt, die als die höchsten Repräsentanten der Päpste mit vollem Legationsoffizium, also als *legati a latere* in Ungarn ankamen.

Unter den drei Personen,[39] die von Innozenz III. nach Ungarn (oder bezüglich Ungarn betreffender Angelegenheiten) entsandt wurden, sind zwei – Gregorius de Crescentio Cabbali Marmorei, der Kardinaldiakon von s. Marie in Aquiro und Leo Brancaleonis, der Kardinalpresbyter von s. Crucis in Jerusalem[40]– zu finden, die über *plenitudo potestatis* verfügten.[41]

---

[35] Vgl. Figueira, 1986a, 565.
[36] Vgl. Weiss, 1995, 361-363.
[37] Vgl. Kapitel III.
[38] Vgl. Zey, 2012, 159.
[39] Die Tätigkeit des päpstlichen Kaplans, Johannes de Casamaris, wird später dargestellt. Vgl. Zimmermann, 1913, 55-56; Elze, 1950, 181-182; Fraknói, 1901, 38.
[40] Zimmermann, 1913, 36; Maleczek, 1984, 137-139.
[41] Vgl. z. B. Zey, 2008a, 104-105.

Im Allgemeinen lässt sich feststellen, dass sich die Legaten Innozenz' III. mit den Angelegenheiten der ungarischen Herrscher beschäftigten, entweder mit dem Streit der Königsbrüder[42] oder mit der Beziehung Ungarns zu den Herrschaften auf dem Balkan.[43]

Gregorius de Crescentio kam im Jahre 1199 (oder 1200) zum ersten Mal in Ungarn als Legat an[44] und wurde mit einer Friedensvermittlung zwischen dem ungarischen König und seinem Bruder beauftragt.[45] Die am 2. März 1200, dem Kapitel von Spalato geschickte Urkunde des Papstes[46] beinhaltet drei Elemente, die die Beurteilung dieser Legation ermöglichen. Innozenz III. bezeichnete nämlich Gregor als seinen Kardinal, der von seiner Seite mit einem Sprengel nach Dalmatien und Ungarn geschickt wurde, außerdem beschrieb er seine Bevollmächtigung.[47] In diesem Fall sind also alle drei Kriterien zu finden, aufgrund deren ein päpstlicher Gesandter als *legatus a latere* bewertet werden kann.

Der Erfolg Gregors[48] mag die Hauptrolle gespielt haben, dass er zum Kardinaldiakon einer anderen Kirche, s. Vitalis[49] erhoben wurde, welchen Titel er auch im Jahre 1207 während seiner zweiten ungarischen Legation trug.[50] Diese Beauftragung ist das erste und einzige Beispiel dafür, dass Innozenz III. wegen der Fragen der Kirchenherrschaft und der Kirchendisziplin einen Legaten nach Ungarn entsandte. Innozenz III. ließ nämlich am 7. Oktober 1207 zwei Urkunden ausfertigen. Die erste wurde an die Prälaten, die Kleriker und auch an alle Laien im Königreich Ungarn adressiert.[51] Laut Wortlauts des Textes war der Grund der Beauftragung von Gregor die Not der ungarischen Kirche, weshalb der Papst einen Legaten bestellte, der über volle Verfügungsgewalt verfügte. Im Text ist zwar kein direkter Hinweis darauf zu finden, dass Gregor mit *plenitudo potestatis* den Papst vertreten hätte,[52] aber Innozenz III. stellte zumindest fest, dass Gregor von seiner Seite (*a la-*

---

[42] Gregorius de Crescentio Cabbali Marmorei, der Kardinaldiakon von s. Maria in Aquiro wurde 1200 als *legatus a latere* („[…] *communicato fratrum consilio legatum illuc duximus a nostro latere cum potestatis plenitudine destinandum, dilectum videlicet filium mostrum G. Sancte Marie in Aquino diaconum cardinalem*". ÁÚO I. 88.) mit der Friedensvermittlung zwischen König Emmerich und Prinzen Andreas betraut (DL 361 21, Potthast, Nr. 966. und 977.). Über die Rolle der Legaten im Frieden stiftenden Papsttum vgl. Zey, 2012, 165. Gregor wurde sonst 1188 zum Kardinal erhoben und einige Schwierigkeiten sind zu erwähnen, wenn seine Legation in der Fachliteratur näher berücksichtigt wird. Es ist ein oft vorkommender Fehler, dass er mit dem Legaten vor ihm, Gregorius de Sancto Apostolo, dem Kardinaldiakon von Maria in Portico (Maleczek, 1984, 93.) oder mit seinem Neffe, Gregorius de Crescentio Kardinaldiakon von s. Theodori (Maleczek, 1984, 183.) verwechselt wird.

[43] Vgl. Kapitel III.2.

[44] Vgl. Maleczek, 1984, 91, 339.

[45] Diese Aufgabe war eine der wichtigsten Pflichten der Legaten. Vgl. Weiss, 1995, 338.

[46] DL 361 21, Potthast, Nr. 966.

[47] „[…] *communicato fratrum consilio legatum illuc duximus a nostro latere cum potestatis plenitudine destinandum, dilectum videlicet filium mostrum G. Sancte Marie in Aquiro diaconum cardinalem*". ÁÚO I. 88.

[48] Vgl. Kapitel III.1.1.1.

[49] Zimmermann, 1913, 30; Maleczek, 1984, 91, 339.

[50] Vgl. Zimmermann, 1913, 40-41; Potthast, Nr. 3195, RI X. Nr. 137; Potthast, Nr. 3196, RI X. Nr. 138.

[51] Potthast, Nr. 3195, RI X. Nr. 137. Die zweite Urkunde wurde an die Kirche von Halitsch-Wolhynien adressiert: Potthast, Nr. 3196, RI X. Nr. 138.

[52] Vgl. Zey, 2008a, 104-105; Figueira, 1989, 193-195; Figueira, 1986a, 533-536.

tere) geschickt wurde.[53] Der Papst bestimmte also keine konkreten Aufgaben in diesem Fall, er befahl bloß dem Adressaten, seinem Legaten bei all seinen Angelegenheiten zu helfen und seine Befehle treu zu befolgen, was ebenfalls die *plenitudo potestas* von Gregor bestätigte.[54] In Bezug auf die Beurteilung dieser Legation – und generell ihren rechtlichen Hintergrund – muss aber noch eine weitere Hinsicht kurz berücksichtigt werden und zwar die Rolle Gregors, die er in der kanonischen Examination der Elektion Bertholds, des gewählten Erzbischofs von Kalocsa spielte.[55] Der Legat wurde nämlich in diesem Fall mit einer konkreten Aufgabe betraut und diese kasuelle Ermächtigung (*iurisdictio delegata*) spiegelte sich im Wortgebrauch der Papsturkunde auch wider, in welchem Text er nur als Legat des Apostolischen Stuhles (*Apostolice Sedis legatus*) bezeichnet wurde.[56] Der Name Gregor ist nur in einer einzigen überlieferten ungarischen Quelle auffindbar. König Andreas II. bestätigte im Jahre 1209 eine Maßnahme des Legaten,[57] durch die Gregor dem Abt von Garamszentbenedek und seinen Nachfolgern verschiedene Prälat-Insignien zu tragen erlaubte.[58] Bezüglich der Klassifikation der Legationen und der Typologie muss darauf hingewiesen werden, dass im Text der königlichen Urkunde Gregor nicht als Legat, sondern lediglich als Amtsträger des Papstes (*functus officio domini pape*) bezeichnet wurde. Diese Überlegungen stellen aber die Beurteilung Gregors als *legatus a latere* nicht in Frage, stattdessen ergänzen sie nur die Kenntnisse über seine Legation und generell über die Komplexität der Bevollmächtigungen.

Der nächste in Ungarn anwesende Legat war Leo Brancaleonis, der Kardinalpresbyter von s. Crucis in Jerusalem.[59] Seine Tätigkeit zeigt einige Änderungen im Vergleich zu der Tätigkeit Gregors auf und zwar hinsichtlich der ungarischen Quellen, die seine Lega-

[53] „*Quum igitur necessitas regni Ungarie illuc exegerit legatum a nostro latere destinari, nos ad exaltationem et commodum tam regis, quam regni specialiter et efficaciter intendentes, cum ad partes illas non immerito duximus transmittendum, quem inter fratres nostros sincera diligimus in domino charitate, dilectum videlicet filium nostrum G. tituli Vitalis presbiterum cardinalem, virum genere nobilem, litterarum scientia preditum, morum honestate preclarum, discretum et providum, et suis exigentibus meritis, nobis et fratribus carum admodum et acceptum, concessa sibi plenaria potestate, ut evellat et destruat, edificet et plantet, que in regno illo evellenda et destruenda, edificanda cognoverit et plantanda*". Fejér, III/1. 55, Potthast, Nr. 3195, RI X. Nr. 137.

[54] „*Monemus proinde universitatem vestram, attentius, et exhortamur in domino, per apostolica scripta precipiendo mandantes, quatinus prefatum cardinalem, tanquam legatum Apostolice Sedis, et magnum in ecclesia Dei locum habentem, immo personam nostram in eo recipientes humiliter et devote, ipsius salubribus monitis, et preceptis pronis mentibus intendentes, que inter vos statuenda duxerit, tanquam devotionis filii, recipiatis firmiter et servetis, de cuius nimirum circumspectione provida, et providentia circumspecta indubitatam fiduciam obtinemus, quoniam dirigente domino gressus eius, ita regia via curabit incedere, quod non declinatus ad dextram vel sinistram, ipsi Deo, nobis quoque, ac vobis pariter, merito poterit complacere. Ipsi proin universi ac singuli reverentiam debitam et devotam obedientiam impendere satagatis*". Fejér, III/1. 55-56. Vgl. Figueira, 1989, 192-194.

[55] Vgl. Potthast, Nr. 3252, RI X. Nr. 177. und Kapitel III.3.1.

[56] Am 24. Dezember 1207 an Berthold. „[...] *ut postquam dilectus filius Gregorius, tituli Vitalis presbiter cardinalis, Apostolice Sedis legatus, quod est a nobis dispositum, ipsis denunciaverit observandum, tibi, tanquam pastori suo, a nobis concesso et confirmato, tam in spiritualibus, quam temporalibus obedire procurent*". Fejér, III/1. 53, Potthast, Nr. 3252, RI X. Nr. 177.

[57] RA Nr. 241.

[58] „[...] *Et quoniam nostro tempore Gregorius de Crescentio cardinalis, functus officio domini pape, regnum nostrum visitaturus intravit, consentaneum equitati fore perpendit, ut ad preces nostras abbas, nomine Ivo, qui tum temporis preerat illi abbatie, nec non et successores sui, eodem fulcirentur honore* [...]". Fejér, III/1. 81.

[59] Maleczek, 1984, 137-139.

tion wegen ihrer Art mehrmals betrafen. Die Aufgaben von Leo – und von dem päpstlichen Kaplan Johannes de Casamaris[60] – können nämlich in engerem Sinne als Versuche für die Realisierung des päpstlichen Interesses auf dem Balkan, in diesem konkreten Fall in Bulgarien,[61] bezeichnet werden, in welchen Angelegenheiten der ungarische König eine unentbehrliche Rolle spielte. Die Auseinandersetzung zwischen den päpstlichen Absichten und dem Willen König Emmerichs führte im Jahre 1204 dazu, dass der Legat unterwegs nach Bulgarien in Ungarn auf Befehl des Königs festgenommen wurde.[62] Die voraussichtlichen Konsequenzen[63] folgten aber diesem Ereignis nicht, obwohl die Bevollmächtigung Leos ihren Ausdruck auch in den Urkunden fand, in der die ungarische Kirche über die Legation Leos informiert wurde. Der Text des am 25. Februar 1204 der ganzen Kirche Ungarns adressierten Briefes weist z. B. darauf hin, dass der Kardinal in allen Provinzen Jurisdiktion hatte, die er durchreiste, also auch in Ungarn, außerdem bestätigte der Text auch die Vollmacht des Legaten (*plena facultas*).[64] Im Text des Schreibens an die Kirche Serbiens beschrieb Innozenz III. die Befugnisse seines Legaten, die ebenfalls die Bevollmächtigung bezeugt.[65] Was die erwähnte Tat des Königs betrifft, muss die Reaktion Innozenz' III. betrachtet werden, der statt einer strengen Bedrohung oder Bestrafung „Emmerich nur mit väterlicher Sanftheit Vorwurf machte".[66] Leo wurde auch in diesem Text als Legat genannt, mit der Betonung der Bedeutung seiner Aufgaben.[67] Die Texte der Briefe König Emmerichs sind nicht erhalten, nur die darauf gegebenen päpstlichen Antworten, weshalb benutzte Formeln der königlichen Kanzlei in diesem Fall nicht untersucht werden können.

Der erste von Honorius III. beauftragte Legat in Ungarn war Hugolino (Hugo) di Segni, der spätere Papst Gregor IX. Sein allgemeiner Tätigkeitsbereich als Legat war sehr breit, besonders in Nord-Italien in Bezug auf den Streit mit dem Kaiser;[68] über die Rolle, die er in Ungarn spielte, ist aber nur eine einzige Urkunde überliefert. Honorius III.

---

[60] Vgl. Kapitel III.2.

[61] Vgl. Kiss, 2010b, 48-49.

[62] Vgl. Fraknói, 1901, 40.

[63] Die *ipso facto* Exkommunikation. Vgl. Schmutz, 1972, 455; Figueira, 1980, 15-22; Figueira, 1986a, 531; Figueira, 1989, 196, 198; Herde, 1970, 314-316. Die Gewalttat gegen Kleriker musste selbst mit Exkommunikation bestraft werden. Feine, 1955, 393-394; Herde, 1970, 216-219.

[64] „[…] *per dilectum filium L. tituli sancte Crucis presbiterum cardinalem, Apostolice Sedis legatum, virum probum et honestum*, [...] *eidem legato* ***plenam*** *concessimus* ***facultatem, ut in provinciis, per quas transit****, causas, que ad eius audientiam perferentur, audiat et decidat, si potuerit, vel deleget*". Fejér, II. 427, Potthast, Nr. 2143, RI VII. Nr. 13. Vgl. Figueira, 2006, 73-76, 90, 97-98. Hervorhebung G.B.

[65] „[…] *ipsi legationis officium duximus iniungendum, ut evellat, destruat, disperdat, dissipet, edificet et plantet, iuxta quod ad profectum catholice fidei, statum ecclesie, correctionem, et utilitatem vestram viderit expedire* […]". Potthast, Nr. 2144, RI VII. Nr. 14. Kalojan und der Erzbischof von Trnovo bekamen Briefe auf ähnliche Weise. Potthast, Nr. 2141, RI VII. Nr. 12; Potthast, Nr. 2142, RI VII. Nr. 9.

[66] Fraknói, 1901, 40.

[67] „[…] *fidelem nostrum filium Leonem, tituli sancte Crucis presbyterum cardinalem, Apostolice Sedis legatum, in Bulgariam et Blaciam per regnum tuum ad propagationem fidei christiane duximus destinandum* [...] *Et ipse cardinalis cum episcopo sepe dicto* [...]". Potthast, Nr. 2282, RI VII. Nr. 126.

[68] Vgl. Kiss 2010c. 19-20.

schrieb am 30. Januar 1217 an Andreas II. in der Frage des Kreuzzuges.[69] Über die vom Papst seinem Legaten vergebenen Aufgaben beinhaltet der Text der Urkunde wenige Informationen. Honorius berichtete dem König nur über die Reise von Hugo, ferner darüber, dass der Kardinal die Abfahrt des Königs begünstigen sowie sich mit den Angelegenheiten der ungarischen Kirche betätigen sollte, welche Aufgabe aber näher nicht bestimmt wurde.[70] Was die rechtliche Lage dieser Legation betrifft, liefert der Wortlaut wenige Informationen, trotzdem kann bestätigt werden, dass der späterer Papst in Ungarn – als Kardinal – als *legatus a latere* tätig war. Diese Beurteilung wird auch durch die benutzte Formel über die päpstliche Autorität Hugos (*auctoritate nostra*) belegt, obwohl dies allein nicht genügend wäre.

Die Bedeutung des nächsten päpstlichen Beauftragten mit vollem Legationsoffizium soll zunächst auch näher untersucht werden, da Erzbischof Robert von Esztergom[71] als erster unter den ungarischen Klerikern das Legatenamt innehatte.[72] Robert, der frühere Bischof von Veszprém wurde 1226 Erzbischof von Esztergom,[73] aber er war sogar bereits als Propst von Székesfehérvár (und auch zu gleicher Zeit als königlicher Kanzler) oft von den Päpsten mit verschiedenen Aufgaben beauftragt worden.[74] Erzbischof Robert erhielt seine Nomination als Legat mit einer vom 31. Juli 1227 datierten Urkunde.[75] Gregor IX. erwähnte darin den früheren Brief des Prälaten, in dem Robert ihn über den Zustand der Christianisierung der Kumanen informierte,[76] und um seine Bevollmächtigung ersuchte, die Gregor IX. mit den üblichen Einschränkungen verlieh.[77] Neben der Benennung der Rechte des Erzbischofs als Legat, bestimmte Gregor IX. die territorialen Grenzen seiner Würde auf Kumanien und Brodniken. Es soll noch hervorgehoben werden, dass der Papst die Beauftragung Roberts als ein vollständiges Legationsoffizium beschrieb,[78] wel-

---

[69] Potthast, Nr. 5440, Pressutti, Nr. 265. (Eine Antwort auf den Brief des Königs: RA Nr. 312.) Vgl. Fraknói, 1901, 46; Zimmermann, 1913, 73.

[70] „*De aliis equidem que a nobis eisdem litteris postulasti, venerabilis frater noster H. Ostiensis episcopus A. l. quum illuc venerit, cognita veritate, et consideratis circumstantiis universis, auctoritate nostra statuet, quod Apostolice Sedis honori, et tue saluti viderit expedire*". Theiner, I. Nr. 5.

[71] Zimmermann, 1913, 135.

[72] Obwohl er nicht der Erste war, der sich um Legatenamt bewarb. Vgl. die Romreise Erzbischof Jobs von Esztergom. Vgl. Kiss, 2013, 46, Kiss, 2012, 264-265. Als Parallelfall bietet sich die Legation Erzbischof Kietlicz' von Gniezno, der 1219 selbst hinsichtlich der Christianisierung von Heiden, genau der Preußermission als Legat bevollmächtigt wurde. Zientara, 2002, 207-209, 214-215.

[73] 13. März 1226. Potthast, Nr. 7545. Vgl. Beke, 2003, 98-99; Zsoldos, 2011a, 81; Kiss, 2012, 273-274.

[74] Vgl. Anhang 5.

[75] Potthast, Nr. 7984, RGIX I. Nr. 139.

[76] Vgl. Kapitel III.2.3.1.

[77] „*Nuper siquidem per litteras tuas, nobis transmissas accepimus, quod Iesus Christus, Deus ac Dominus noster, super gentem Cumanorum clementer respiciens dilectum filium, archidiaconum de Zala, ad nos destinare curasti, devote, ac humiliter supplicans, ut tibi hoc faciendi, non obstante voto, predicti licentiam preberemus. Et, quia magis fructificare poteris, si Apostolice Sedis legatione fungaris, quum auctoritas semper consueverit multum favoris habere, in Cumania et Brodinia (al. Brodnik) terra illi vicina, de cuius gentis conversione speratur, legationis officium tibi committere dignaremur, per quod habeas potestatem in eis terris vice nostra predicandi, baptizandi, edificandi ecclesias, ordinandi clericos, nec non et creandi episcopos*". Theiner, I. Nr. 154. Vgl. Fraknói, 1901, 51.

[78] „[…] *devotioni tue super predictis plene legationis officium in eisdem provinciis committentes*". Theiner, I. Nr. 154. vgl. Figueira, 2006, 76-80.

ches aufgrund der Einzelheiten der Bestimmung der Rechte als genereller Auftrag bezeichnet werden kann,[79] aber auch solche Rechte beinhaltet, die als päpstliches Reservatrecht, als Spezialmandat bestimmt werden können, wie die Errichtung von Bistümern.[80] Diese Formel kann allerdings nicht als außergewöhnlich genannt werden, sondern sie war ein Merkmal der generellen Beauftragung, die von päpstlicher Seite so interpretiert wurde, dass die Legaten damit weder von kirchlichen noch von weltlichen Potentaten eingeschränkt werden konnten.[81]

Am Rande soll hier die Entstehung eines weiteren Bistums erwähnt werden, wobei der andere Erzbischof Ungarns, Ugrin von Kalocsa, eine bestimmende Rolle spielte. Die Initiative, in Syrmien eine neue Diözese zu errichten, kam nämlich von ihm, was auch als Beweis für die Rivalität Ugrins und Roberts gelten kann.[82] In diesem Fall erhielt der Erzbischof von Kalocsa aber keine Legatenwürde, sondern ein anderer päpstlicher Gesandter, Aegidius wurde damit beauftragt.[83]

Nach Hugos erwähnter Legation war Jakob von Pecorari, der Kardinalbischof von Palestrina,[84] der erste Legat, der als Kardinal, mit *plenitudo potestatis* und als ein *legatus a latere* in Ungarn ankam.[85] Die Ursachen seiner Beauftragung waren relativ komplex, u. a. kann der Streit des ungarischen Königs mit dem Erzbischof von Esztergom genannt werden, da Andreas II. die ungarische Kirche mehrmals schädigte.[86] Jedenfalls beurteilte Erzbischof Robert die Lage so, weshalb er im Frühjahr 1232 über das ganze Königreich das Interdikt verhängte und die Ratgeber des Königs exkommunizierte.[87] Andreas II. war nicht erstaunlicherweise anderer Meinung und wollte diese Umstände verändern. Sein an Gregor IX. geschickter Beschwerdebrief ist erhalten, in dem er sich über das Verhalten und die Taten des Erzbischofs von Esztergom beklagte.[88] Gregor IX. überdachte diese königliche Bitte und schickte am 22. Juli 1232 an Erzbischof Robert einen Brief,[89] in dem er ihm, neben der Beschränkung seiner Legationswürde auf Kumanien,[90] befahl, das Interdikt

---

79 Vgl. Schmutz, 1972, 451.

80 Vgl. Ruess, 1912, 153-154; Ganzer, 1968, 95; Figueira, 1989, 196-201; Weiss, 1995, 357.

81 Schmutz, 1972, 451.

82 Potthast, Nr. 8318, RGIX I. Nr. 260.

83 Vgl. Kapitel III.2.3.2.

84 Zimmermann, 1913, 109-110; Almási, 1993; Kiss, 2010b, 50.

85 Vgl. Zey, 2008a, 104-105; Figueira, 1989, 193-195; Figueira, 1986a, 533-536.

86 Vgl. Kapitel III.1.3.

87 Vgl. Almási, 1993,133-134; Kristó, 2003, 19.

88 „[…] *Quippe quum nuper ad principium quadragesime, modo catholice pietatis tam quam regni mei incole, unus quisque ad nostram ecclesiam conveniremus, ut his sacris diebus, lacrimis et poenitentie dicatis, vota nostra Domino reddentes, sacro sancta ieivnia susciperemus, subito R. Strigoniensis archiepiscopus, occasione auctoritatis, ut asserit, a vobis suscepte, in me et regni mei colonos, et universaliter per totam Hungariam, sententiam intulit interdicti, et quosdam meos familiares, filiorumque meorum, non confessos vel victos, sententia excommunicationis innodavit* […]". Fejér, III/2. 299-300, RA Nr. 485.

89 Potthast, Nr. 8975, RGIX I. Nr. 830.

90 „[…] *in Cumania et Brodinia terra illi vicina, de cuius gentis conversione speratur, legationis officium tibi committere dignaremur, per quod habeas potestatem in eis terris vice nostra predicandi, baptizandi, edificandi ecclesias, ordinandi clericos, nec non et creandi episcopos*". Theiner, I. Nr. 181.

und die Exkommunikation vorsichtig anzuwenden.[91] Diese Entscheidung teilte Gregor IX. am 22. August 1232 dem König mit, d. h., in Ungarn durfte niemand ohne päpstliche Genehmigung exkommuniziert werden.[92] Dieser Umstand ist besonders bemerkenswert in Bezug auf die Problematik des päpstlichen Legationswesens, da im Streit zwischen dem Erzbischof und dem König die Legatenwürde Roberts ein wichtiges Element war. Er bekam seine Beauftragung, wie erwähnt, mit der territorialen Beschränkung auf das Gebiet der neu christianisierten Kumanen[93] und Gregor IX. verwaltete in seinen Urkunden die betreffenden Angelegenheiten immer deren Art gemäß getrennt, d. h. der Papst berücksichtigte, dass Robert entweder als Legat[94] oder als Erzbischof für die verschiedenen Fragen zuständig war.[95] Laut eines Papstbriefs kann aber festgestellt werden, dass Robert trotz der Papsturkunden seine Würde und Jurisdiktion, euphemistisch formuliert, besonders flexibel interpretierte. Der beste Beleg dafür ist die Urkunde, in der Robert am 25. Februar 1232 dem Papst erklärte, warum er über das ganze Land das Interdikt verhängt und den König exkommuniziert hatte, was er mit der Anwendung der ihm verliehenen päpstlichen Autorität begründete.[96] Allerdings konnte Gregor IX. diese Argumentation nicht akzeptieren, was einer der Gründe des Entsendens Jakobs war.[97]

Ferner muss die Angelegenheit des Deutschen Ordens kurz betrachtet werden, die sich ebenfalls unter den Gründen der Legation befindet. Der Orden wurde 1211 in Ungarn, näher im südlichen Teil Siebenbürgens, im Burzenland mit königlicher Schenkung und durch Privilegien gefördert angesiedelt.[98] Das Verselbstständigungsvorhaben der Ritter führte aber zu einem Konflikt mit Andreas II., so dass bis 1225 der Orden von seinem Gebiet ausgedehnt wurde. Honorius III. und sein Nachfolger, Gregor IX., konnten allerdings diesen Verlauf der Ereignisse nicht akzeptieren und versuchten mit verschiedenen Instrumentarien, die Restitution des ehemaligen Ordensgebietes zu erreichen. Diese Bemühungen können aber als erfolglos bezeichnet werden und nach verschiedenen Delegationen und Urkunden war eine der wichtigsten Aufgaben des Kardinallegaten die Inter-

---

91 „[...] *presentium tibi auctoritate mandamus, quatenus circa excommunicationis et interdicti sententias, quas in familiares charissimi in Christo filii nostri Hungarie regis illustris, et regnum ipsius tulisse diceris, et postmodum ad certum tempus revocasse, ac alia, que ipsum contingunt negocium, supersedere procures*". Theiner, I. Nr. 181.

92 „*Serenitati tue presentium auctoritate concedimus, quatenus in personam tuam nullus possit excommunicationis promulgare sententiam, absque Sedis Apostolice licentia speciali*". Theiner, I. Nr. 183, Potthast, Nr. 8991, RGIX I. Nr. 851.

93 Vgl. Kapitel III.2.3.1. und Figueira, 2006, 76-80, 92-95.

94 Gregor IX. begrenzte in allen tradierten Urkundentexten die Autorität des Erzbischofs als Legat territorial klar.

95 Vgl. Feine, 1955, 327; Figueira, 1980, 396-408; Zey, 2008a, 99-106.

96 Marsina, I. 273-274. Vgl. Figueira, 2006, 76-80, 92-95; Fraknói, 1901, 52-53; Almási, 1993, 133-134.

97 Parallel zu den dargestellten Maßnahmen sind noch weitere Urkunden überliefert, die belegen, dass sich der Papst neben der Beauftragung eines Legaten auch auf anderem Weg bemühte, die Lage zu lindern. Ende Juni 1232 schrieb Gregor IX. dem Abt von Garamszentbenedek und erlaubte der Abtei, während des Interdiktes mit bestimmten Einschränkungen Messe zu lesen. (DL 183, Potthast, Nr. 8990.) Am 22. Juli wurde eine Urkunde auch für die Frau des Banes von Slawonien ausgestellt und Helena bekam hier auf ihre Bitte hin ebenfalls eine Erlaubnis, die Messe in den Klöstern und Kapellen ihrer Familie lesen lassen zu dürfen. (Potthast, Nr. 8992, RGIX I. Nr. 852.) Vgl. Zsoldos, 2011a, 44-45.

98 Vgl. Kapitel III.1.4.

essenvertretung des Deutschen Ordens für die Restitution seines früheren Besitzes in Burzenland.[99] Allerdings konnte Jakob von Pecorari die Lage nicht verändern, so dass das Thema aus dem Vorfeld des päpstlichen Interesses vorübergehend verschwand.

Die Tätigkeit Jakobs und die Ergebnisse seiner Legation werden in den betreffenden Kapiteln des vorliegenden Buches ausführlich dargestellt, an dieser Stelle werden dementsprechend der allgemeine Charakter seiner Legation, sowie einige Einzelheiten erörtert.

Zum Beispiel kann der Konflikt Jakobs mit den ungarischen Provinzen des Tempelordens und der Johanniter hervorgehoben werden. Laut Wortlauts einer vom 31. Mai 1233 datierten Urkunde Gregors IX. ist bekannt,[100] dass sich der Legat wegen des Verhaltens dieser Orden und einiger anderen Kirchen an den Heiligen Stuhl wandte, da sie die Bezahlung der verordneten Summe für einen Legaten verweigerten, obwohl alle anderen Kirchen, auch die exemten Abteien, sie bereits bezahlt hatten. Allerdings bedrohte der Papst sie deswegen und befahl ihnen, ihre Pflichten zu erfüllen.[101] Die Bedeutung dieser Angelegenheit liegt daran, dass Jakob im Bewusstsein der Rechte eines *legatus a latere* gegen die Widersprechenden eine Klage beim Papst erhob. Aus der Urkunde soll der Passus hervorgehoben werden, dessen Formulierung die spezielle Beziehung zwischen Papst und Legaten, also zwischen dem Repräsentierten und seinem Repräsentant (*alter ego*) ausdrückt, nach welcher die Schädigung eines Legaten als Schädigung des Papstes selbst galt.[102] Allerdings wurde Jakob damit beauftragt, die Resistenz der genannten Kirchen durch kirchliche Strafen mit dem Ausschuss von Appellation zu besiegen, dementsprechend kann festgestellt werden, dass Gregor IX. Jakobs Bericht als rechtlich völlig begründet beurteilte. Zum Schluss muss noch der Umstand kurz berücksichtigt werden, dass in diesem Fall der Vertreter des Papstes sich mit zwei Orden konfrontierte, die beide ähnlich wie das Papsttum als universale Institution und dadurch als Förderer der Integration im *Orbis Latinus* bezeichnet werden können.[103]

Eine Verfügung des Legaten muss hier kurz auch beschrieben werden, die aufgrund einer Urkunde Gregors IX. bekannt ist. Der Papst schickte nämlich am 21. Juni 1234 einen Brief an die Propstei von Székesfehérvár, mit dem er die frühere Einrichtung Jakobs

---

[99] 31. August 1232: Potthast, Nr. 8993, RGIX I. Nr. 1096; 30. März 1233: Zimmermann, Nr. XXIX. Vgl. Almási, 1993, 134-135; Zimmermann, 2000, 146-150; Hunyadi, 2008, 154-156.

[100] Potthast, Nr. 9214, RGIX I. Nr. 1368.

[101] „*Licet religiosis, privilegium exemtionis habentibus, sit in pluribus deferendum, dissimulare tamen non convenit, quia plerumque, tanquam nihil Sedi Apostolice debeant, a qua sunt libertate donati, in procurationibus legatorum et nunciorum ipsius, ad quas universi tenentur, difficultates ingerere non reformidant, minus provide attendentes, quod eo amplius quisque debet, quo magis noscitur recepisse. Nuper siquidem non absque dolore cordis audivimus, quod, quum episcopi, prepositi et exemti abbates in procurationibus tibi plene respondeant, et eas libenter exolvant, templarii, hospitalarii, et quidam alii religiosi hoc facere contradicunt, proponentes, se habere privilegia, quibus non tenentur aliquem procurare*". Theiner, I. Nr. 194.

[102] „[...] *in quo iuxta verbum dominicum, „qui vos recipit, me recipit, et qui vos spernit, me spernit," nobis in persona tua iniuriari presumunt, qui profecto a provisione pastoralis sollicitudinis circa omnes ecclesias non cessamus. Quocirca precipiendo mandamus, quatenus eosdem, sicut alios, non obstantibus eorum privilegiis, ad procurationem tibi solvendam, monitione premissa, per censuram ecclesiasticam, appellatione remota, compellas*". Theiner, I. Nr. 194.

[103] Vgl. Herbers, 2007, 38-39.

über die Festsetzung der Höchstzahl der Kanoniker in 40 Personen bestätigte.[104] Diese Angelegenheit bietet ein Beispiel dafür, dass sich der Legat im Besitz der ihm verliehenen apostolischen Autorität auch ohne konkrete päpstliche Beauftragung betätigen konnte, was allerdings mit dem rechtlichen Status der Propstei, also mit ihrer direkten Unterordnung zum Apostolischen Stuhl zu erklären ist.[105] Die Initiative dieses Ereignisses kann in diesem Fall nur vermutet werden, aber die Bitte des Kapitels um die Bestätigung der Verfügung von Jakob weist einerseits darauf hin, dass die Kanoniker mit der Regelung zufrieden waren. Sie konnten also hinter dieser Angelegenheit stehen.[106] Anderseits muss der Aspekt dieser Bitte betont werden, dass die Kanoniker nach der Verfügung des Legaten sie am Apostolischen Stuhl konfirmieren lassen wollten, was der seit dem 12. Jahrhundert üblichen Praxis der abendländischen Kirche entsprach.[107]

Der Name Jakobs tauchte auch in zwei Angelegenheiten der Kirchenorganisation zusammen mit Erzbischof Ugrin von Kalocsa auf. Einerseits bestätigte der Legat die Maßnahmen des Erzbischofs bezüglich eines Spitals in der Diözese von Kalocsa,[108] anderseits genehmigte er den vom Erzbischof vorgelegten Entwurf über die Union der Propstei von Hájszentlőrinc mit dem Archidiakonat von Bodrog.[109] Im zweiten Fall wäre die Entscheidung des *legatus a latere* zwar ausreichend gewesen, da die Behandlung von Benefizien in dieser Hinsicht kein päpstliches Reservatrecht war, richtete der Propst aber eine Supplik an den Papst wegen der Bestätigung dieser Entscheidung, was generell damit zu erklären ist, dass der rechtliche Hintergrund der Jurisdiktion der Legaten – wie mehrmals betont wurde – noch nicht völlig geklärt war[110] und die päpstlichen Bestätigungen in dieser Zeit in Ungarn über eine besonders große Autorität verfügten.[111] Bezüglich dieser konkreten Angelegenheit muss aber der Umstand hervorgehoben werden, dass die direkte Hinwendung zum Papsttum vor allem für die kirchlich gegründeten Kirchen charakteristisch war, während das Kollegialstift von Hájszentlőrinc von Anna von Chátillon, der Frau König Bélas III., gegründet worden war und unter der Jurisdiktion des Erzbischofs von Kalocsa stand. Der Propst beabsichtigte wahrscheinlich, sich mit dieser Konfirmation gegen einen möglichen zukünftigen Versuch des Erzbischofs von Esztergom – des *ordinarius* der königlichen Kirchen – für die Ausdehnung seiner Jurisdiktion zu verteidigen.

---

[104] „*Presentata siquidem nobis vestra petitio continebat, quod cum dilectus filius noster, Iacobus Prenestinus electus, tunc in partibus Hungarie Apostolice Sedis legatus, causa inquisitionis ad vestram ecclesiam accessit, idem ipsius ecclesie pensatis facultatibus, eiusque prebendis maioribus et minoribus coequatis, duxit deliberatione prouida statuendum, ut eadem ecclesia sit contenta quadragenario canonicorum numero* [...]". Fejér, III/2. 387, Potthast, Nr. 9474, RGIX I. Nr, 1969, Vgl. Almási, 1993, 137; Mezey, 1972b, 30; Kiss, 2007a, 284.

[105] Vgl. Kiss, 2007a, besonders 282-283, 295-296; Mezey, 1972b, 23-30. Auf Deutsch: 35.

[106] „*Nos igitur vestris iustis precibus grato concurrentes assensu, quod per dictum electum super his factum est, et in ipsius litteris confectis exinde planius continetur, ratum habentes et firmum, illud auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus, nisi forsan in tantum eiusdem ecclesie facultates excreuerint, quod in ea canonicorum numerus debeat merito augmentari, auctoritate Sedis Apostolice semper salva*". Fejér, III/2. 387-388.

[107] Vgl. Weiss, 1999, 35.

[108] Vgl. Kapitel III.3.2. und Potthast, Nr. 9460, RGIX I. Nr. 1932.

[109] Vgl. Kapitel III.3.2. und Potthast, Nr. 9461, RGIX I. Nr. 1925.

[110] Vgl. Figueira, 1989, 196-199.

[111] Vgl. Kapitel III.3.3.

Aufgrund der von Jakob verwalteten Angelegenheiten kann festgestellt werden, dass er neben seiner Legatenwürde mehrmals auch als delegierter Richter tätig war. Es scheint sogar der überlieferten Quellen gemäß so, als ob alle Rechtsangelegenheiten der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit während seines Aufenthaltes von ihm behandelt worden wären.[112] Dieser Umstand bezieht sich sowohl auf die Bitte der Parteien, als auch auf die päpstliche Absicht,[113] trotzdem dürfen die Bedeutung dieser Tätigkeit Jakobs und ihre Folgen nicht unterschätzt werden. Allerdings konnte der Legat die Angelegenheiten allein nicht erledigen, die Frage der Subdelegation wird später näher berücksichtigt.[114]

Im Hinblick auf die Tätigkeit Jakobs muss eine Urkundengruppe der königlichen Kanzlei ebenfalls kurz erwähnt werden, in deren Ausstellung der Legat eine wichtige Rolle spielte, was sich auch aus den Erwähnungen seiner Tätigkeit in den Texten hervorhebt.[115] Es geht um Privilegien bestimmter Kirchen. Zum einen kann festgestellt werden, wie bereits Tibor Almási bemerkte, dass die Tätigkeit Jakobs an mehreren Stellen an die Lage des Zisterzienserordens in Ungarn anknüpfte, was auch die Gründungen von vier Klöstern aus diesen Jahren und die königlichen Urkunden über die Rechte verschiedener Kirchen bezüglich des Salzhandels klar beleuchten können.[116] Unter diesen fünf überlieferten königlichen Urkunden, in deren Texten der Name Jakobs auch erwähnt wurde, sind nämlich drei, die für Zisterzienserklöster ausgestellt wurden.[117] An dieser Stelle kann erneut auf die Beziehung des Legaten zu einem Orden, also zu einer universalen Institution der Kirche hingewiesen werden,[118] die aber im Gegensatz zu der oben dargestellten Lage der Ritterorden eine Kooperation bedeutete.[119]

Jakob verließ Ungarn 1234,[120] danach waren drei päpstliche Gesandte bis 1241 in Ungarn tätig, unter denen Salvi, der Bischof von Perugia und Posa, der Bischof von Bosnien über ein vollständiges Legatenamt verfügten.

Posa,[121] ein Dominikanermönch, erhielt seine Beauftragung als Bischof von Bosnien für seine Diözese, was mit der Frage der Häresie in Bosnien zusammenhing, wo die so genannten Bogumil-Häretiker seit langem im Vorfeld des päpstlichen Interesses standen.[122] Eine der bedeutendsten Aufgaben von Jakob war die Regelung der Umstände in Bosnien:

---

[112] Vgl. Potthast zwischen Nr. 8977-9740. sowie RGIX. Nr. 831-2129.

[113] Vgl. Kapitel II.3.2.4; Müller, 2008a, 121-122; Figueira, 1986a, 565.

[114] Vgl. Kapitel II.4.3.1.

[115] Vgl. z. B. „[…] *que inter venerabilem patrem dominum Iacobum, Prenestinum electum, Apostolice Sedis legatum, ex una parte, et nos ex altera intercessit* [...]". Fejér, III/2. 360.

[116] Almási, 1993, 138-140.

[117] RA Nr. 504, 505, 507.

[118] Vgl. Herbers, 2007, 38-39.

[119] Am Rande soll die Ausstellung des Bereger Abkommens und der dazu gehörenden Urkunden ebenfalls erwähnt werden, die nicht von der königlichen Kanzlei, sondern von den Schreibern des Legaten formuliert wurden, wie dies aufgrund des Textes festgestellt werden kann. Diese Schreiben waren also die primären Träger der Wirkung des päpstlichen Schriftwesens. Vgl. DF 248 77, RA Nr. 500, 501, 611; Kapitel II.4.3.2. und Almási, 1993, 136.

[120] Seine letzte in Ungarn ausgegebene Urkunde wurde am 8. März datiert. Fejér, VII/1. 240. Vgl. Almási, 1993, 137.

[121] Zimmermann, 1913, 139.

[122] Vgl. Kapitel III.2.1. und z. B. Lambert, 1998, 107-108, 297-299; Runciman, 1947, 63-96.

Am 30. Mai 1233 erwähnte Gregor IX. die schlechten Verhältnisse des Bistums Bosnien,[123] daneben war der Grund der Beauftragung das Verhalten des Bischofs selbst.[124] Diese Umstände waren aufgrund des dem Papst geschickten Berichts des Kardinallegaten bekannt.[125] Jakob versuchte, die Regelung des Bistums und die Unterstützung des Kampfs gegen die Häretiker mit einem Wechsel in der Diözese zu lösen. Er setzte daher den Provinzial der Dominikaner in Ungarn, Johannes Teutonicus auf den Bischofssitz. Er spielte eine bestimmte Rolle bereits im Kampf gegen die Häretiker. Er bekam eine auf den 16. Oktober 1234 datierte Papsturkunde, mit der Gregor IX. ihn mit Predigt gegen die Ketzer in Slawonien beauftragte und ihm verschiedene Verfügungen gab.[126]

Im Jahre 1238 geschah wieder ein Wechsel auf dem Bischofssitz. Gregor IX. befahl am 26. April dem Bischof von Kumanien, den genannten Dominikaner, Posa wegen der Resignation des früheren Bischofs mit der Bischofswürde zu bekleiden.[127] Der Bischof erhielt dann seinen vollständigen Legationsauftrag[128] mit einem auf den 23. Dezember 1238 ausgestellten päpstlichen Brief, nur als Bischof von Bosnien, ausschließlich auf drei Jahre und auf Bosnien beschränkt, und seine Aufgabe war die Vertilgung der Häretiker in Bosnien, wofür er auch bewaffnete Macht in Anspruch nehmen durfte.[129] Heinrich Zimmermann war sogar der Meinung, dass Posa diese Würde von seinem Vorgänger, Johannes Teutonicus und dadurch sogar von Jakob von Pecorari geerbt habe.[130] In Bezug auf die Tätigkeit von Posa sind einige an ungarische Kleriker geschickte Urkunden Gregors IX. erhalten,[131] die alle Angelegenheiten bezüglich der Lage in Bosnien betrafen.[132] Hinsichtlich dieser

[123] Das Bistum war nur von 1247 an Teil des ungarischen Kirchensystems. Vgl. Kiss, 2007b, 103; Kiss, 2009, 50.

[124] „[…] *episcopus tamen de Bosna, prout inquisitionis tue processu diligenter examinato, didicimus, qui dux aliorum esse debuerat, damnabiliter prevaricans legem Christi, ad doctrine incidit amaritudinem insensate, papula in ministrando aliis, nec gustando sibi coelestis eloquii, et animas simplicium, sue cure commissas, inextricabilibus laqueis captiuando, tam in eadem ecclesia, quam in locis aliis Bosnensis diocesis, que, ut dicitur, non modicum est diffusa, duos vel tres, aut quatuor, prout videris expedire, doctos in lege domini, quos ad hoc idoneos esse cognoveris, studeas in episcopos ordinare, metropolitani archiepiscopi iure salvo*". Theiner, I. Nr. 192, Potthast, Nr. 9211, RGIX I. Nr. 1375. Im Jahre 1232 wurden bereits der Erzbischof von Kalocsa, der Bischof von Zágráb und der Propst von Hájszentlőrinc mit einer Untersuchung betraut, die gegen den bosnischen Bischof erhobenen Klagen betraf. Potthast, Nr. 8942.

[125] „[…] *episcopus tamen de Bosna, prout inquisitionis tue processu diligenter examinato, didicimus, qui dux aliorum esse debuerat, damnabiliter prevaricans legem Christi* [...]". Theiner, I. Nr. 192, Potthast, Nr. 9211, RGIX I. Nr. 1375.

[126] Potthast, Nr. 9737, RGIX I. Nr. 2127.

[127] Potthast, Nr. 10585, RGIX II. Nr. 4286. Vgl. Kapitel III.3.1. und Ganzer, 1968, 132-133.

[128] „[…] *plene tibi legationis officium in Bosnensi diocesi committimus*". Theiner, I. Nr. 289.

[129] „*Quum itaque spes nostra sit et pro constanti teneatur ab ipsis, quod iam dicta terra per te, quem letantes accepimus, et in Dei timore vigilem et in promotione fidei diligentem, a perfidie maculis, divina propitiante gratia, omnino reddatur immunis, plene tibi legationis officium in Bosnensi diocesi committimus, fraternitatem tuam rogantes, et hortantes in Domino Iesu Christo, in remissionem tibi peccaminum iniungentes, quatenus sollicitudinem huiusmodi reverentia suscipiens filiali, fideles, in regno Ungarie constitutos, secundum datam tibi a Deo prudentiam, exhorteris, ut tanquam zelum Dei habentes, se viriliter et potenter accingant ad heretice pravitatis residuum de predicta diocesi penitus abolendum*". Theiner, I. Nr. 306, Potthast, Nr. 10693, RGIX II. Nr. 4691.

[130] Zimmermann, 1913, 139. Anm. 2.

[131] Potthast, Nr. 10689, RGIX II. Nr. 4695; Potthast, Nr. 10690, RGIX II. Nr. 4696; Potthast, Nr. 10691, RGIX II. Nr. 4697; Potthast, Nr. 10692, RGIX II. Nr. 4693; RGIX II. Nr. 4694.

[132] Seine Rolle kann also eher mit der „Expansion" der Römer Kirche, als mit den Fragen der Kirchendisziplin oder der Kirchenherrschaft der ungarischen Kirche in Zusammenhang gebracht werden, obwohl weitere Angaben über seine Betätigung nicht bekannt sind.

Urkunden muss hervorgehoben werden, dass, ausgenommen eines an den Abt von Pécsvárad geschickten Schreibens,[133] in den Texten Berichte über die Legation und über die Bevollmächtigung von Posa zu finden sind, die ebenfalls seine vollen Legatenrechte bestätigen.[134] Dies taucht dann noch in einer Urkunde vom nächsten Jahr erneut auf.[135]

Seine Legation kann daneben mit dem Fall von Erzbischof Robert von Esztergom in eine Parallele gestellt werden, da beide als Prälaten vom Papst beauftragt wurden und beide sollten sich für die Christianisierung eines Gebietes einsetzen.[136] Posa, als der Leiter eines neuformierten Bistums wurde mit der Behandlung einer Angelegenheit beauftragt, mit einer Frage des Balkans, die auch in den päpstlich-ungarischen Beziehungen eine lange Geschichte hatte.[137] Außerdem ist noch festzusetzen, dass die Legation von Posa in den ungarischen Quellen keinen Niederschlag fand, was aber angesichts seiner nicht zu Ungarn gehörenden Provinz nicht erstaunlich ist.

Über die Gründe und Ereignisse der Legation Salvis, des nächsten Legaten,[138] beinhalten mehrere Urkunden Gregors IX. wichtige Informationen. Am 21. Mai 1237 schrieb er einerseits an Béla IV., anderseits an Asen, den Zar von Bulgarien und informierte sie über die Legation.[139] Die ursprüngliche Absicht Gregors war, seinen Legaten zum bulgarischen Herrscher wegen seiner Bitte mit verschiedenen Aufgaben zu schicken,[140] und er vergaß allerdings nicht, wie dies vorher auch gewöhnlich betrachtet wurde, darüber den ungarischen König zu informieren und ihm den Gesandten guten Willens zu empfehlen.[141] Der Bischof kam im Hof des bulgarischen Zaren aber nicht an, da er in Ungarn die Wende der Absicht von Asen erfuhr, und nach Rom zurückkehrte.[142] Dies war aber nicht seine einzige Reise nach Ungarn, weil er bereits am Anfang des nächsten Jahres mit einer neuen

---

[133] „[…] *ipsam venerabili fratri nostro episcopo Bosnensi, in opus huiusmodi ac alia, que negocio fidei opportuna fuerint, convertendam*". Theiner, I. Nr. 304, Potthast, Nr. 10690, RGIX II. Nr. 4696.

[134] „[…] *in ipsa ven. fratri nostro episcopo Bosnensi plene legationis officium duximus committendum*". Theiner, I. Nr. 303, Potthast, Nr. 10689, RGIX II. Nr. 4695. „*Cum igitur in eisdem venerabili fratri nostro Bosnensi episcopo plene legationis officium duxerimus committendum*". Theiner, I. Nr. 305, Potthast, Nr. 10691, RGIX II. Nr. 4697. „[…] *cui plene legationis officium in diocesi Bosnensi commisimus*". Theiner, I. Nr. 302, Potthast, Nr. 10692, RGIX II. Nr. 4693, 4694.

[135] „[…] *alias eidem episcopo, cui plene legationis officium in diocesi Bosnensi commisimus*". Theiner, I. Nr. 314, Potthast, Nr. 10832.

[136] Vgl. Kapitel III.2.3.

[137] Vgl. Kapitel III.2.1.1.

[138] Zimmermann, 1913, 128.

[139] Potthast, Nr. 10369, RGIX II. Nr. 3695. und Potthast, Nr. 10368, RGIX II. Nr. 3694.

[140] „*Ceterum cum, sicut ex litteris ipsis accepimus, personam honorabilem et circumspectam ad tractandum cum ea de statu imperii et civitatis Constantonopolitane de latere nostro desideras destinari, ecce venerabilem fratrem nostrum episcopum Perusinum, virum utique approbatum, litterarum scientia preditum et morum honestate preclarum, discretum et providum ac nobis et fratribus nostris merito sue probitatis acceptum, ad partes easdem commisso sibi legationis officio providimus destinandum* […]". ÁÚO II. 61.

[141] „*Cum igitur per huiusmodi translationem imperii ad recuperationem illius terre via nobis melior reseretur, et istius retentio quai restauratio sit illius, ecce venerabilem fratrem nostrum episcopum Perusinum, virum providum et discretem ac nobis et fratribus nostris merito sue probitatis acceptum, pro statu ipsius imperii ad partes Romanie commisso sibi legationis officio providimus destinandum*". ÁÚO II. 62.

[142] Vgl. Kapitel III.1.2.2. und Fraknói, 1901, 62.

Aufgabe vom Papst betraut wurde. Die Gründe der neuen Beauftragung waren, aufgrund des an den Bischof geschickten Urkundentextes, die Häresie in Bosnien und erneut das Verhalten Asens, des bulgarischen Zaren,[143] deshalb sollte Bischof Salvi beim König für seine Teilnahme an einem Kreuzzug intervenieren.[144] Der Papst schrieb ihm erneut am 9. August 1238 zu diesem Anliegen und befahl, weitere Maßnahmen zu ergreifen sowie dadurch den König zu überzeugen.[145] Seine Bemühungen, falls er sein Ziel zu erreichen versuchte, blieben jedoch ohne Erfolg.

In den Adressen der an Salvi geschickten Briefe bezeichnete Gregor IX. den Bischof ohne irgendeinen Zusatz nur als den Legaten des Apostolischen Stuhles.[146] Auf ihn wurde in den weiteren Quellen *expressis verbis* auch nicht als *legatus a latere* hingewiesen, obwohl der Papst schrieb, dass Kalojan den Papst um die Entsendung eines Legaten *von seiner Seite* bat.[147] Dieser Passus und die Beschreibung der übermittelten Rechte erlauben die Vermutung, dass der Bischof von Perugia, zwar mit konkreten Aufgaben, aber mit vollständigem Legationsoffizium betraut wurde.[148]

Als zweite Gruppe werden die Legaten ins Auge gefasst, die aufgrund ihrer Ermächtigungen und Tätigkeit als *legati missi* betrachtet werden können, und die mit kasuellen Beauftragungen und mit der Anwendung der *iurisdictio delegata* die Päpste repräsentierten.

---

[143] „*Ceterum super hiis, que continebantur in eisdem literis, cum fratribus nostris deliberatione habita diligenti, de ipsorum consilio carissimo in Christo filio nostro illustri regi Ungarie dirigimus scripta nostra, obsecrantes ipsum per Patrem et Filium et Spiritum Sanctum, ac per sanguinem Jesu Christi, ut exurgat in adiutorium Christi sui, exurgat ad contricionem nationis prave atque perverse, que multis insultat opprobriis nomini Christiano, contra perfidum Assanum et terram suam in forti manu et extento brachio, prout decet regalem excellentiam se accingens*". ÁÚO II. 78, Potthast, Nr. 10505, RGIX II. Nr. 4058.

[144] „*Tu vero tanquam vir prudens et providus apud eundem regem, ut ex animo assumat negotium quasi proprium prosequens interesse, secundum datam tibi a Deo gratiam modis omnibus, quibus potes efficaciter elaborans, illud regi prefato imponas in suorum reniam peccatorum*". ÁÚO II. 78.

[145] „[…] *quia serenitati regie in visceribus Jesu Christi, ac per hoc negare sibi aliquatenus non valemus, quod secundum Deum cuique essemus principum concessuri, etsi non id quod ad litteram petitur, id tamen sibi de fratrum nostorum consilio concedimus in effectu, ut videlicet possit assumere quemcunque maluerit de archiepiscopis vel episcopis Regni sui, qui nostra fretus auctoritate premissa de suo consilio exequatur*". ÁÚO II. 87, Potthast, Nr. 10638, RGIX II. Nr. 4483.

[146] „[…] *episcopo Perusino, Apostolice Sedis legato*". ÁÚO II. 86, Potthast, Nr. 10633, RGIX II. Nr. 4475.

[147] „*Ceterum cum, sicut ex litteris ipsis accepimus, personam honorabilem et circumspectam ad tractandum cum ea de statu imperii et civitatis Constantonopolitane* ***de latere nostro desideras destinari****, ecce venerabilem fratrem nostrum episcopum Perusinum, virum utique approbatum, litterarum scientia preditum et morum honestate preclarum, discretum et providum ac nobis et fratribus nostris merito sue probitatis acceptum, ad partes easdem commisso sibi* ***legationis officio*** *providimus destinandum* […]". ÁÚO II. 61, Potthast, Nr. 10368, RGIX II. Nr. 3694. Hervorhebung G.B. In desem Brief drückte Gregor IX. nicht aus, ob er diese Bitte erfüllte, sondern die Person und die Legation des Bischofs wurden mit den herkömmlichen Formulierungen beschrieben und er wurde nur als Legat, ohne irgendeinen Hinweis auf eine Bevollmächtigung, bezeichnet. Trotzdem soll die Beurteilung Salvis als *legatus a latere* nicht angezweifelt werden.

[148] „[…] *inductus forsan consilio aliquorum a nobis petierit sibi legationis officium in terra Assani committi et concedi, etiam* ***potestatem litimandi dioceses, instituendi episcopos et distinguendi parrochias, necnon et terram****, que Zemram nominatur, in qua dudum desolata excrevit populi multitudo, qui nondum suffuerunt cuiquam episcopo, alicui applicandi*". ÁÚO II. 87, Potthast, Nr. 10638, RGIX II. Nr. 4483. Hervorhebung G.B. Vgl. Zimmermann, 1913, 128.

Der bereits erwähnte päpstliche Kaplan, Johannes de Casamaris, war der erste Gesandte in diesem Zeitraum, der von Innozenz III. mit konkreten Aufgaben beauftragt wurde, in denen er mit voller Macht verfahren konnte. Er war aber weder Kardinal noch besaß er generelle Vollmacht, weswegen er nicht als *legatus a latere* bezeichnet werden kann.[149] Dass Johannes seine Aufgaben als Legat erfüllen sollte, steht aber aufgrund einer Urkunde Innozenz' III. außer Frage. Der Papst beschrieb nämlich an Kalojan die Entsendung eines Legaten,[150] aufgrund wessen Johannes als *legatus missus* bezeichnet werden kann.[151]

In Bezug auf den Fall von Johannes soll auch ein weiterer Aspekt kurz erwähnt werden, und zwar, dass das Ziel seiner Legation komplex war. Er sollte in erster Linie nach Serbien und Bulgarien reisen, um dort das Interesse des Papstes zu vertreten.[152]

Was die Legation des nächsten päpstlichen Gesandten mit begrenzter Ermächtigung anbetrifft, werden an dieser Stelle ihre Art erörtert und die konkreten Ereignisse und Ergebnisse der Tätigkeit Acontius' in anderen Kapiteln bezüglich der Themengruppen dargestellt.[153] Der päpstliche Kaplan und Subdiakon[154] tauchte zuerst in mehreren, im Jahre 1219 ausgestellten Urkunden Honorius' III. auf,[155] die gewisse Mitglieder des ungarischen Klerus über die ihm zugedachte Rolle informierten. Acontius sollte das Sammeln des Zwanzigstels vom Einkommen verschiedener Diözesen zwecks Kreuzzugshilfe überwachen.[156] Der Papst hielt es, wie üblich, für wichtig, der Kirche von Ungarn über Reise und Ziele seines Legaten zu berichten. Ein Umstand dieser Briefe muss aber betont werden, dass Acontius in den Texten nur mit seinem ordentlichen Titel und nicht als Legat des Apostolischen Stuhles bezeichnet wurde.[157] Außerdem kann eine Formel dieses Schreibens

---

[149] Vgl. Figueira, 1989, 193-194; Elze, 1950, 181-182.

[150] „[…] *dilectum filium I, capellanum et familiarem nostrum, Apostolice Sedis legatum* […]". Potthast, Nr. 1775, RI V. Nr. 115. (116.)

[151] Diese Bezeichnung ist aber nicht in allen päpstlichen Quellen auffindbar sowie König Emmerich nannte selbst Johannes ausschließlich mit seinen kirchlichen Titeln. „[…] *Hinc est, quod quum humilis, ac fidelis sanctitatis vestre capellanus, Ioannes, ad presentiam nostram accedens* […]". Fejér, II. 411, RA Nr. 208. In einem auf den 8. April 1203 datierten Brief von zwei Mönchen eines Klosters in Bosnien an Innozenz III. wurde aber wortwörtlich ausgedrückt, dass sie vor dem Legaten einen Schwur über die Verlassung der Bogumil-Häresie geleistet hatten. RI VI. Nr. 141, Fejér, II. 405-406.

[152] Johannes reiste aber vom ungarischen königlichen Hof, der die erste Station seiner Reise war, weder zu Stephan, dem Herrscher von Serbien, noch zu Kalojan, dem Zar von Bulgarien weiter. Nach einem Brief Innozenz' III. (Potthast, Nr. 2284, RI VII. Nr. 128. am 15. September 1204) ist bekannt, dass König Emmerich zum Papst supplizierte, keine Maßnahme im Hinblick auf die serbischen Angelegenheiten ohne seine Zustimmung durchzuführen. Der König begründete seine Bitte mit seinem Anspruch auf die Herrschaft von Serbien, der zum Beispiel auch im Titelverzeichnis des Königs zum Ausdruck gebracht wurde. Innozenz III. akzeptierte also die Bitte Emmerichs und verschob die Reise seines Legaten nach Serbien. Johannes fuhr aber nach Bulgarien, wo er in Trnovo dem lokalen Erzbischof Pallium vergab (Maleczek, 1984, 138.), und bereitete die Reise des nächsten Legaten, Leos Brancaleonis vor, wie später der Papst selbst schrieb. (Potthast, Nr. 2282.)

[153] Vgl. Kapitel III.1.2.2.

[154] Vgl. Zimmermann, 1913, 94-95.

[155] Potthast, Nr. 5963, 5970, 5971a

[156] Vgl. Kapitel III.1.2.2. Und Ruess, 1912, 71.

[157] „[…] ***ecce dilectum filium*** *Acontium, subdiaconum et capellanum nostrum, virum utique providum et discretum, de cuius fide, ac devotione plenam in Domino fiduciam obtinemus, propter hoc ad partes Ungarie transmittentes* [...]". Theiner, I. Nr. 28. Hervorhebung G.B. Vgl. Schmutz, 1972, 444, 457-460.

ebenfalls betont werden, die zusammen mit weiteren Angaben die Vermutung erlaubt, dass er kasuelle Beauftragungen und konkrete Anweisungen von Honorius III. erhielt und daher als *nuntius*[158] oder höchstens als *legatus missus* betrachtet werden könnte. Außerdem muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Behandlung eines Kreuzzuges eine charakteristische und bedeutende Aufgabe der Legaten war.[159]

Es kann angenommen werden, dass Acontius Ungarn nach seiner ersten Legation verließ, denn sein Name ist in den überlieferten Papsturkunden das nächste Mal erst 1221 auffindbar, als Honorius III. seine neue Reise beschrieb. Der Papst ließ am 13. April dieses Jahres zwei Urkunden ausfertigen. Eines dieser zwei Schreiben ist das erste Indiz dafür, dass der Adressat der Legat selbst war.[160] Seine Aufgabe war anders als früher, d. h. er wurde beauftragt, nach Dalmatien und Bosnien zu reisen, um dort gegen die bosnischen Häretiker aufzutreten. Honorius III. berichtete am 13. April außer Acontius auch dem Volk und dem *comes* von Spalato über seine Vorhaben.[161] Diese Angelegenheit war kein Novum in der ungarischen Korrespondenz mit den Päpsten. Die Kirche von Bosnien war seit langem von römischer Seite wegen der Bogumil-Häretiker und des weiterlebenden griechischen Ritus angefochten worden.[162] Die Neuigkeit in der Art dieser zweiten Legation ergibt sich aus den veränderten Formulierungen, da Acontius in der auf den 3. Dezember 1221 datierten an ihn geschickten päpstlichen Urkunde bereits als Legat bezeichnet wurde.[163] Trotzdem darf man den Umstand nicht vergessen, dass die Aufgaben des Legaten weiterhin festgesetzt wurden, so betraf die vom Papst verliehene Autorität Acontius' nur die konkret beschriebenen Felder. Dies kann auch mit der Würde des päpstlichen Kaplans und Subdiakons in Zusammenhang gebracht werden, da gewisse Aspekten der päpstlichen Autorität laut einigen Kanonisten sogar einzelnen Subdiakonen verliehen werden konnten. Sie brauchten sogar diese apostolischen Vollmächte,[164] um sich in den einzelnen Angelegenheiten effektiv betätigen zu können. Zurückkommend auf die Beurteilung der ersten Legation, kann noch hinzugefügt werden, dass sogar die verschiedenen Terminologien im Gebrauch vermischt auftauchten.[165] Zuletzt wird auch eine historiografische

---

[158] Schmutz, 1972, 444, 457-460.

[159] Vgl. Schmutz, 1972, 451. Am Rande kann auch darauf hingewiesen werden, dass Acontius einer auf den 11. März 1221 datierten Urkunde des Papstes nach an einem Rechtsfall zwischen dem Erzbischof von Esztergom und dem Kloster von Garamszentbenedek als delegierter Richter des Papstes beteiligt war. „*Cumque dilecto filio, Acontio subdiacono et capellano nostro, de mandato nostro in illis partibus existente, in eum tamquam in arbitrum fuisset ab utraque parte super premissis et concorditer compromissum* […]".Fejér, VII/5. 226, Potthast, Nr. 6587. Vgl. Kapitel III.1.2.1.

[160] Potthast, Nr. 6612.

[161] „*Ut autem, quantum nos urgeat huiusmodi factum, ex nuncii qualitate vobis plenius innotescat, ecce dilectum filium, magistrum Aconcium, subdiaconum et capellanum nostrum, quem pro sue probitatis meritis nos et fratres nostri carum habemus admodum et acceptum, propter hoc ad partes vestras providimus destinandum, cui volumus, ut in his et aliis modis omnibus intendatis efficaciter, alioquin sententiam, quam idem tulerit in rebelles, seu etiam contemtores, ratam habebimus et faciemus, auctore Domino, inviolabiliter observari*". Fejér, III/1. 307, Potthast, Nr. 6611.

[162] Vgl. Weigl, 2002, 177; Lambert, 1998, 107-108, 297-299.

[163] „*Magistro Accontio subdiacono et capellano nostro, Apostolice Sedis legato*". Theiner, I. Nr. 61, Potthast, Nr. 6725.

[164] Die päpstliche Bestätigung des Urteils eines Legaten kann ebenfalls als Bevollmächtigung verstanden werden.

[165] Vgl. Schmutz, 1972, 456.

Quelle in Anspruch genommen, da in *Historia Salonitanorum atque Spalatinorum pontificum* von Thomas Spalatensis, dem Archidiakon von Spalato[166] zu lesen ist, dass Acontius anfangs ohne vollständiges Legatenrecht (*plena legatio*) in Dalmatien ankam,[167] wobei sich sein Status aber bereits während seines Aufenthaltes in der Stadt Spalato veränderte. Honorius bevollmächtigte nämlich seinen Legaten, wie darüber Thomas berichtet, wofür jedoch kein weiterer Quellenhinweis zu finden ist.

Der Bericht Thomas' über die päpstliche Bestätigung des neuen Erzbischofs von Spalato liefert weitere Informationen zur Jurisdiktion von Acontius. Honorius III. beauftragte ihn nämlich am 27. Juli 1223 mit der Übermittlung des Palliums für Guncellus, den neuen Elekten, falls er alles rechtmäßig finden würde.[168] Aufgrund des Werkes von Thomas ist auch bekannt, dass Acontius das Pallium dem Erzbischof nicht zuließ, und ihn wegen seines Verhaltens von seinem Amt suspendierte und ihn nach Rom vorlud.[169] Diese Angabe könnte so ausgelegt werden, dass der Kaplan mit Anwendung der *plenitudo potestatis* die Angelegenheit aus eigener Jurisdiktion behandelt hätte. Diese Vermutung kann durch weitere Quellen nicht belegt werden, daher ist die Beschreibung Thomas', auch hier kritisch zu bewerten. Das Werk des Archidiakons soll nämlich mit den Methoden der Quellenkritik betrachtet werden, da Thomas die Bedeutung und die Rechte seiner Kirche mit verschiedenen Instrumenten und an mehreren Stellen zu betonen und zu erhöhen beabsichtigte, weshalb ihre Angaben nicht überall als glaubhaft akzeptiert werden dürfen.[170]

Es scheint so, dass der Legat mindestens bis 1225 in Ungarn und in Dalmatien blieb, da er im Jahre 1225 in einer Urkunde des ungarischen Königs,[171] und beim gleichen Jahr im Werk von Thomas von Spalato auftauchte. (Der Archidiakon schrieb, dass Acontius in diesem Jahr Spalato mit dem Interdikt belegt hatte).[172] Die letzte Erwähnung Acontius' ist in einer Urkunde Honorius' III. auffindbar, mit der er am 15. Mai 1225 den Erzbischof von Kalocsa für seine Bemühungen um die Bekämpfung der bosnischen Häretiker lobte und zu weiteren Schritten aufforderte.[173] Laut des Textes war der *magister* zu diesem Zeitpunkt bereits tot,[174] der dementsprechend als *terminus ante quem* das Ende der Legation bestätigt. Dazu soll aber noch eine Urkunde erwähnt werden. Der hier genannte Name tauchte nämlich 1223 im Brief der ungarischen Prälaten auf,[175] in dem sie den Papst in der

[166] Thomae Spalatensis

[167] Thomae Spalatensis, 172-173.

[168] Potthast, Nr. 7064, Thomae Spalatensis, 175-177.

[169] Thomae Spalatensis, 175-177.

[170] Thomae Spalatensis, XXII-XXIX.

[171] RA Nr. 425.

[172] Thomae Spalatensis, 188-190. Vgl. Körmendi, 2009, 8.

[173] Potthast, Nr. 7407. Vgl. Zimmermann, 1913, 94-95.

[174] „[…] *ad exhortationem bone memorie magistri Acontii subdiaconi et capellani nostri, Apostolice Sedis legatus* […]". Smičiklas, III. 242.

[175] „[…] *et licet una cum magistro Accontio subdiacono, et capellano sanctitatis vestre legato, qui super hoc negotio, sicut vir honestus et prudens, omnem diligentiam, quam potuit, adhibuit, institissemus attentius, propter excellentiam tamen sublimitatis regie, presertim cum littere sanctitatis vestre super hoc ad quosdam, ut dicitur, iudices emanassent, absque conniventia vestra minime duximus procedendum*". MREV I. 59-60. Obwohl die Datierung dieses Briefes fraglich ist. Vgl. Waldmüller, 1987, 173-174. (Theiner, I. Nr. 85.)

Angelegenheit der Ehe des Erbprinzen Béla um Anweisungen baten.[176] Die Bedeutung dieses Schreibens liegt daran, dass es sie über die Teilnahme von Acontius an der Versammlung der Bischöfe berichtet, die sich aber trotz dieser Rolle eines Legaten mit der Frage an den Papst wandten. Dieser Umstand bestätigt die Vermutung, dass sein Legationsoffizium trotz der Angaben von Thomas von Spalato nicht *vollständig* war, er verfügte also nicht über die *plena legatio*.

Nach den päpstlichen Legaten verschiedener Art werden nun zwei päpstliche Gesandte untersucht, die der traditionellen Beurteilung[177] nach als Legaten betrachtet und ständig so erwähnt wurden, was aber wegen des rechtlichen Hintergrundes des päpstlichen Repräsentationswesens in Frage zu stellen ist.

Unter den zwei päpstlichen Beauftragten soll zuerst die Tätigkeit Aegidius' erörtert werden, die mehrere Ebenen der Verleihung apostolischer Jurisdiktion betraf. Aegidius war nämlich von 1228 etwa bis 1232 in Ungarn – vor allem – an mehreren Rechtsfällen als päpstlich delegierter Richter beteiligt. Nach der traditionellen Auffassung wurde der päpstliche Kaplan durch die auf den 3. März 1229 datierte Urkunde Gregors IX. mit der Legatenwürde *betraut*.[178] Aegidius wurde mit den Angelegenheiten des neuen Bistums in Syrmien beauftragt. Seine Aufgabe hängt mit der bereits erwähnten Frage des päpstlichen Interesses in Bosnien und mit der o. g. Absicht des Erzbischofs von Kalocsa zusammen. Die Bemühungen zugunsten des neuen Bistums passen einerseits in die Reihe der päpstlichen Maßnahmen zur Stabilisierung von dessen Macht auf dem Nord-Balkan ein,[179] andererseits muss hier wiederum auf die ungarische Initiative wieder verwiesen werden. In der Urkunde ist aber kein Beleg dafür zu finden, dass Aegidius diese Aufgabe als Legat erfüllen sollte.[180] Diese These kann einerseits mit der Formulierung des konkreten Auftrags untermauert werden, die sich der üblichen Formel der päpstlichen Delegationsmandate ähnelt.[181] Anderseits ist im Text nur ein allgemeiner Hinweis auf die päpstliche Autorität zu finden (*auctoritate nostra suffultus*),[182] welche Formulierung aber auch für die Beauftragung delegierter Richter kennzeichnend war.[183] An dieser Stelle kann auf die spätere Urkunde des Legaten Jakob von Pecorari hingewiesen werden, in deren Text Aegidius als „der Kaplan und Subdiakon des Papstes, der sich in Ungarn mit den Angelegenheiten der Kirche betätigt hatte," beschrieben wurde.[184] Dementsprechend kann die Tätigkeit Aegi-

[176] Vgl. Kapitel III.1.1.2.

[177] Vgl. Fraknói, 1901, 52, 64; Bónis, 1997, 631; Kiss, 2010a, 197.

[178] Potthast, Nr. 8348, RGIX I. Nr. 278. Vgl. Zimmermann, 1913, 116; Bónis, 1997, 631.

[179] Vgl. Kiss, 2007b, 103; Kiss, 2009, 57.

[180] Obwohl die päpstliche Beauftragung, die Zulassung der Autorität und die Beschreibung der Aufgaben unentbehrliches Merkmal der Legatenmandate waren. Schmutz, 1972, 445, 450, 456.

[181] „*Quocirca discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus* [...]". Theiner, I. Nr. 159.

[182] „[…] *predicto novo episcopatui, auctoritate nostra suffultus, adiicias ecclesiam memoratam* [...]". Theiner, I. Nr. 159. Diese Formulierung kann aber auch als ein Beweis für die Legation von Egidius betrachtet werden.

[183] Müller, 2003, 358.

[184] „[...] *prudenti et discreto viro magistro Egidio domini pape subdiacono et capellano, tunc in Ungaria pro negotiis Romane ecclesie existenti*". ÁÚO I. 323, DF 206 932.

dius' nicht mit voller Sicherheit als Legation bezeichnet werden,[185] obwohl die Zeitgenossen in Ungarn ihn wahrscheinlich als Legaten des Papstes behandelten. Dieser Frage muss noch hinzugefügt werden, dass sich Aegidius in seinen überlieferten Urkunden nie als Legat titulierte, was aber mit deren Art – Urteile in Streitfällen – zu erklären ist.[186]

In einer Urkunde von Andreas II. wurde auf ihn aber als Legat des apostolischen Stuhles hingewiesen,[187] welcher Umstand die Vermutung über die fragliche Art der Beauftragung von Aegidius bestätigt. Hierbei muss jedoch unterstrichen werden, dass die Differenzierung der Legaten von den päpstlichen delegierten Richtern am Anfang des 13. Jahrhunderts noch nicht als beendet galt, da sogar die Stellungnahmen der Dekretalisten divers waren.[188] Aufgrund der dargestellten Quellen kann also Aegidius höchstens als *legatus missus* bezeichnet werden. Die Formulierung der Urkunde Gregors IX. fördert aber eher seine Beurteilung als *nuntius*, da er im Auftrag des Papstes, aber nicht mit der Anwendung seiner Autorität, sondern als Vollstrecker des päpstlichen Willens tätig war.[189]

Der Grund der Beauftragung des letzten päpstlichen Gesandten des Zeitraums, nämlich Johannes' von Civitella,[190] war einerseits die Weigerung des Königs, da Béla IV. trotz der päpstlichen Aufrufe seine Gesandten an die geplante Synode im Frühjahr 1241 nicht entsenden wollte, außerdem behinderte er sogar die Anreise der ungarischen Prälaten.[191] Am 12. Februar befahl Gregor IX. dementsprechend Johannes, den König und die ungarischen Bischöfe über die Details der Reise zur Synode zu informieren und in Ungarn gegen Friedrich II. einen Kreuzzug zusammenzurufen.[192] Wegen des Mongolensturms blieb aber diese Absicht des Papstes in Ungarn der Erfolg versagt.

Dazu soll aber ein weiterer Umstand hervorgehoben und genau berücksichtigt werden und zwar die rechtliche Bewertung des Auftrags von Johannes. Er kann nämlich gewissermaßen mit der vorgestellten Ermächtigung Aegidius' verglichen werden. Dies liegt einerseits daran, dass Johannes ähnlich wie sein Vorgänger als päpstlicher Kaplan und Subdiakon in Ungarn ankam, anderseits war er auch als delegierter Richter beschäftigt. Johannes von Civitella wurde zum einen am 7. Februar 1241 mit dem Abt von Pilis zusammen betraut, die Eignung des Bischofs von Csanád zu prüfen und ihm bei Not einen *coadiutor* zuzuordnen.[193] Zum anderen ist die Anweisung bekannt, durch die er, auf den 25.

---

[185] Vgl. Feine, 1955, 327-328; Figueira, 1980, 396-408. ; Zey, 2008, 99-106.

[186] Es ist aber bezüglich der Art dieser Schreiben, die als Produkt seiner Tätigkeit als Richter zustande kamen, nicht erstaunlich.

[187] „[...] *et maxime mediante viro venerabili magistro Egidio, subdiacono et capellano domini pape, et Apostolice Sedis legato* […]". Fejér, III/2. 182, RA Nr. 451.

[188] Vgl. Figueira, 1980, 43-50, 83, 114-116.

[189] Vgl. Schmutz, 1972, 457-460.

[190] Zimmermann, 1913, 133.

[191] Vgl. Kapitel III.3.2.

[192] „*Cum tibi duxerimus iniungendum, ut contra Fridericum dictum imperatorem, perditionis filium, in Ungarie regno verbum crucis proponeres, et nonnulli in dicto regno in Terre Sancte subsidium susceperint signum crucis* [...] *in manibus tuis et dilecti filii* […] *abbatis de Pelis cisterciensis ordinis, et Benedicti canonici Strigoniensis assignent, in defensionem huiusmodi transmittendas*". ÁÚO VII. 119, Potthast, Nr. 10988, RGIX III. Nr. 5362.

[193] Vgl. Kapitel III.4. und „[…] *nos super hoc* […] *magistro hospitalis*, […] *abbati de Bechon et Luce canonico Jauriensi sub certa forma direximus scripta nostra, verum sicut intelleximus, dictus magister et eius college ipsum episcopum iniquo favore foventes et deferentes homini contra Deum, in executione mandati Apostilici iam elapso triennio et amplius procede-*

Februar 1241 datiert, mit der Examination der kanonischen Wahl des Propstes von Óbuda zum Propst von Székesfehérvár – diesmal allein – beauftragt wurde.[194] Neben diesen Angelegenheiten der delegierten Gerichtsbarkeit – die, wie dargestellt, auch zu einer Legation gehören konnten[195] – sind noch zwei Fälle bekannt, an denen Kaplan Johannes beteiligt war. Neben der erwähnten Frage des Kreuzzuges gegen Friedrich II. wurde er am 18. März 1241 aufgefordert, wegen der Synode bestimmte Maßnahmen durchzuführen, d. h. dem Bischof von Veszprém zu erlauben, mit Entsendung eines entsprechenden Stellvertreters fernbleiben zu dürfen.[196]

Was die Formulierung dieser Schreiben betrifft, lässt sich feststellen, dass wortwörtlich auf Johannes nie als päpstlichen Legaten, sondern nur als Kaplan und Subdiakon hingewiesen wurde.[197] Außerdem ist dafür keine konkrete Bezugnahme zu finden, dass der Gesandte kraft apostolischer Autorität verfahren sollte.[198] Trotz dieser Überlegungen sind aber einige Elemente dieser Angelegenheiten auffindbar, die vermuten lassen, dass der Kaplan und Subdiakon als Legat fungierte. Es handelt sich um die Art der Angelegenheiten, da sowohl die Fragen der Einberufung einer Synode als auch die Behandlung eines Kreuzzuges zu den grundsätzlichen Aufgaben der Legaten gehörten.[199] Diese Argumente deuten aber nur indirekt darauf hin, dass Johannes wahrlich als Legat in Ungarn tätig gewesen wäre. Seiner fraglichen Beauftragung nach kann er höchstens als *nuntius*[200] behandelt werden, seine Bevollmächtigung mit der *plenitudo potestas* oder sogar als *legatus missus* kann nicht angenommen werden.

---

re neglexerunt, in Cenadiensis ecclesie, que quasi iacet destituta pastore, in Cenadiensis ecclesie, que quasi iacet destituta pastore, enorme preiudicium et gravamen. Hinc est, quod nolentes hoc sub dissimulatione transire, mandamus, quatenus inquisita super premissis plenius veritate, si eum oculorum lumine destitutum, aut senio inveneritis sic esse confractum, coadiutorem idoneum adiungatis eidem". ÁÚO II. 129, Potthast, Nr. 10985, RGIX III. Nr. 5364. Vgl. Ganzer, 1968, 123.

[194] Potthast, Nr. 10992, RGIX III. Nr. 5380.

[195] Weiss, 2003, 344.

[196] RGIX III. Nr. 5402.

[197] „[…] *dilecto filio Johanni de Civitela subdiacono et capellano nostro*". ÁÚO VII. 119, Potthast, Nr. 10988, RGIX III. Nr. 5362.

[198] „*Cum tibi duxerimus iniungendum, ut contra Fridericum dictum imperatorem, perditionis filium, in Ungarie regno verbum crucis proponeres, et nonnulli in dicto regno in Terre Sancte subsidium susceperint signum crucis, ex quo impedimentum non modicum tuo proposito generatur, nos attendentes, quod tanto salubrius est Apostolice Sedi in hoc necessitatis articulo subvenire, quanto ipsa mater et caput fidei in gravius christiani nominis periculum impugnatur, devocioni tue, ut vota crucesignatorum ipsorum in defensionem ecclesie contra Fridericum eundem, si eorum ad id consensus accesserit, commutare valeas, ac ipsis et reliquis redimentibus vota sua, dummodo expensas, quas facturi essent eundo in terram predictam, morando inibi et exinde redeundo, in manibus tuis* [...]". ÁÚO VII. 119, Potthast, Nr. 10988, RGIX III. Nr. 5362.

[199] Vgl. Schmutz, 1972, 451.

[200] Vgl. Schmutz, 1972, 457-460.

II.2.3. Zusammenfassung

Nach der Berücksichtigung der einzelnen päpstlichen Gesandten soll ein Fazit bezüglich der Ergebnisse gezogen werden. Was die Kenntnisse über die vom kanonischen Recht geprägten Befugnisse der Legaten betrifft, lässt sich feststellen, dass diese Lage in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Ungarn nicht völlig geklärt war und die theoretischen und praktischen Grenzen zwischen den Kategorien noch nicht vollkommen stabil waren.[201] Im engeren Sinne verstanden nämlich die Kanonisten und Juristen unter dem Begriff *legatus* einen Gesandten des Papstes, der seinen Auftraggeber als Kardinal vertrat.[202] Trotzdem scheint die Untersuchung der Eigenheiten der Legationen von den in Ungarn anwesenden, päpstlichen Beauftragten nicht umsonst gewesen zu sein und dadurch kann z. B. die Bedeutung von Jakob unterstrichen werden.

Als Beispiel kann hier z. B. die zweite Legation von Gregorius de Crescentio Cabbali Marmorei, dem Kardinaldiakon von s. Vitalis hervorgehoben werden, da auf ihn in einer königlichen Urkunde nicht als Legaten hingewiesen wurde,[203] obwohl in der Papsturkunde, die über die Bitte von Andreas II. berichtet, zu lesen ist, dass der König den Papst um die Beauftragung eines *legatus a latere* bat.[204] Acontius wurde demgegenüber in einer Urkunde der Prälaten Ungarns sowohl als Subdiakon und Kaplan als auch als Legat des Papstes erwähnt.[205] Die unklare Art der Beauftragung von Aegidius wurde bereits ausführlich dargestellt, so muss an dieser Stelle nur die königliche Urkunde erwähnt werden, deren Text den einzigen überlieferten Hinweis auf die Legatenwürde des päpstlichen Kaplans beinhaltet.[206]

In Bezug auf dieses Problem muss auf die Bitte von Béla IV. – als vielleicht auf die wertvollste Quelle dieser Frage – hingewiesen werden, der den Papst für sich um Lega-

[201] Vgl. Ruess, 1912, 103-126; Figueira, 1989, 194-205; Schmutz, 1972, 450; Weiss, 1995, 357.

[202] Vgl. Kiss, 2010a, 196.

[203] „*Inde est, quod nonnulle regales abbatie, in regno nostro constitute, de indulgentia domini pape, infula, annulo, sandalibusque decorentur; visum nobis fuit, quod congruum esset rationi, ut abbatia Benedicti de Grana, que antiquitate temporis et dote regali fulgebat, eadem fungeretur porro gratia.* ***Et quoniam nostro tempore Gregorius de Crescentio cardinalis, functus officio domini pape, regnum nostrum visitaturus intravit****, consentaneum equitati fore perpendit, ut ad preces nostras abbas, nomine Ivo, qui tum temporis preerat illi abbatie, nec non et successores sui, eodem fulcirentur honore, quum prefatum monasterium hoc nec dignitate, nec honore minus aliis esse videatur*". Fejér, III/1. 81, RA Nr. 241. Hervorhebung G.B.

[204] „***Quum igitur necessitas regni Ungarie illuc exegerit legatum a nostro latere destinari****, nos ad exaltationem et commodum tam regis, quam regni specialiter et efficaciter intendentes, cum ad partes illas non immerito duximus transmittendum, quem inter fratres nostros sincera diligimus in domino charitate, dilectum videlicet filium nostrum G. tituli Vitalis presbiterum cardinalem, virum genere nobilem, litterarum scientia preditum, morum honestate preclarum, discretum et providum, et suis exigentibus meritis, nobis et fratribus carum admodum et acceptum, concessa sibi* ***plenaria potestate****, ut evellat et destruat, edificet et plantet, que in regno illo evellenda et destruenda, edificanda cognoverit et plantanda*". Fejér, III/1. 55, Potthast, Nr. 3195. Hervorhebung G.B.

[205] „[…] *et licet una cum* ***Magistro Accontio subdiacono, et capellano Sanctitatis vestre legato****, qui super hoc negotio, sicut vir honestus et prudens, omnem diligentiam, quam potuit, adhibuit, institissemus attentius, propter excellentiam tamen sublimitatis regie, presertim cum littere Sanctitatis vestre super hoc ad quosdam, ut dicitur, iudices emanassent, absque conniventia vestra minime duximus procedendum*". Fejér, III/1. 413-415. Hervorhebung G.B.

[206] „[…] *et maxime mediante viro venerabili magistro Egidio, subdiacono et capellano domini pape, et Apostolice Sedis legato* [...]". Fejér, III/2, 182.RA Nr. 451.

tenrechte bat,[207] was dem kanonischen Recht zu widersprechen scheint, wie dies auch die päpstliche Antwort bestätigte,[208] obwohl die Legatenwürde eines Laien nach Meinung einiger Kanonisten nicht völlig unvorstellbar war.[209] Der Antwort des Papstes nach hätte aber der König einen Prälaten wählen können, der in seinem Namen zumindest die gewünschten Rechte ausgeübt hätte, welches Angebot der König aber nicht genehmigte. In Hinsicht auf die päpstliche Entscheidung muss der Umstand hervorgehoben werden, dass Salvi, der in dieser Zeit anwesende Legat die Bevollmächtigung des vom König ausgewählten Prälaten hätte erfüllen müssen. Gregor IX. beabsichtigte also, *latere* in dieser Situation seinen *legatus a* in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich dieser Bitte Bélas IV. darf aber die Rolle der von Bischof Hartwik am Anfang des 12. Jahrhunderts verfassten Legende Stephans des Heiligen nicht vergessen werden, da das im Werk von Hartwik beschriebene Sonderrecht König Stephans, für die Verwaltung der Kirchenorganisation, als apostolische Legation dargestellt wurde.[210] Hierbei sei das Beispiel Rogers, des normannischen Herrschers von Süditalien erwähnt werden, der gewisse Legatenrechte ausüben konnte und welches Vorrecht seine Nachfolger bis 1198 behielten.[211] Bischof Hartwik war sogar 1097 als Bote des Königs in Sizilien, so hatte er über das *vicelegatus*-Amt Rogers persönliche Informationen, die eine bestimmte Wirkung auf sein Werk ausüben mochte.[212]

Die Bitte des Königs weist also zumindest darauf hin, dass die Legation Erzbischof Roberts und die relativ lange und vielfältige Tätigkeit Kardinalbischof Jakobs eine bestimmte Wirkung auf die Kenntnisse in Ungarn ausüben mochten, da im Vergleich zu den vorherigen sporadischen Angaben die Urkunde Bélas IV. besonders detailreich war, in diesem Text wurden ja gewisse Rechte eines *legatus a latere*, wahrscheinlich nach päpstlichem Vorbild, genau beschrieben.[213]

Im Allgemeinen kann noch hinzugefügt werden, dass die Legaten (und die delegierten Richter) in Ungarn, wie überall, die primären Vermittler der päpstlichen Wirkung wa-

---

[207] „[…] *ut officium legationis non alii, sed nobis, in terra Assani committatur; ut habeamus potestatem limitandi dioceses, distingvendi parochias, et in hac prima institutione potestatem habeamus ibi ponendi episcopos de consilio prelatorum, et virorum religiosorum, quia hec omnia beate memorie antecessori nostro, Stephano, sunt concessa*". Fejér, IV/1. 113, RA Nr. 642. Vgl. Ruess, 1912, 235-236.

[208] „*Quum enim, inductus forsan consilio aliquorum, a nobis petieris, tibi legationis officium in terram Assani superdicti committi et concedi* [...] *etsi non id, quod ad litteram petitur; idem tamen tibi de fratrum nostrorum consilio concedimus in effectu, ut videlicet possis assumere, quemcunque malueris, de archiepiscopis vel episcopis regni tui, qui nostra fretus auctoritate, premissa de tuo consilio exequatur; cui ven. frater noster, episcopus Perusinus. A. l. de speciali mandato nostro, quod ei dirigimus, eadem exsequendi tribuit potestatem*". Theiner, I. Nr. 295, Potthast, Nr. 10637, RGIX II. Nr. 4482.

[209] Vgl. Figueira, 1980, 54.

[210] Vgl. Gerics-Ladányi, 1996, 29; Makk, 1993, 19, 29; Thoroczkay, 2009b, 70; Thoroczkay, 2009c, 182, 201-206.

[211] Ruess, 1912, 231-235; Weiss, 1995, 339.

[212] Thoroczkay, 2009c, 201.

[213] „[…] *ut officium legationis non alii, sed nobis, in terra Assani committatur; ut* ***habeamus potestatem limitandi dieceses, distingvendi parochias, et in hac prima institutione potestatem habeamus ibi ponendi episcopos*** *de consilio prelatorum, et virorum religiosorum, quia hec omnia beate memorie antecessori nostro, Stephano, sunt concessa*". Fejér, IV/1. 113, RA Nr. 642. Hervorhebung G.B.

ren,[214] durch die die neuen Tendenzen ihren Niederschlag finden und die Päpste ihre Autorität geltend machen konnten. Die päpstlichen Legaten ermöglichten weiterhin – zusammen mit der delegierten Gerichtsbarkeit und mit der Korrespondenz, aber ohne die durch die Papstreisen mögliche Situation – eine kontinuierliche Beziehung zum Heiligen Stuhl.[215] Daneben war das Ausnutzen des Aufenthaltes eines Legaten für die Beschleunigung der Kontakte mit dem Papst kein außergewöhnliches Phänomen, sondern eine alltägliche Praxis, die auch von den Nachfolgern Petri unterstützt wurde.[216] Bezüglich der Differenzierung der Legaten muss noch hervorgehoben werden, dass das Amt der ständigen Legaten in Ungarn in der untersuchten Periode noch nicht zu finden war, so mangelte es an einer der möglichen Aspekte der Realisierung der Einflussnahme.[217] Die Repräsentation des Heiligen Stuhles wurde aber – wie erwähnt – nicht ausschließlich durch die Legaten verwirklicht, sondern ein ebenfalls wichtiges Element war das System der delegierten Gerichtsbarkeit, das das Thema des nächsten Abschnittes bildet.

[214] Z. B. knüpften die Urkunden der Legaten an die Praxis der päpstlichen Kanzlei und waren dadurch selbst Träger der Wirkung des Beurkundungsgebrauchs der Päpste. Vgl. Weiss, 1995, 348-355.

[215] Vgl. Weiss, 1995, 360; Herbers, 2007, 32; Johrendt-Müller, 2008, 14-15; Wetzstein, 2008, 64; Alraum, 2013

[216] Vgl. Figueira, 1986a, 565.

[217] Weiss, 1995, 361-362; Kiss, 2007b, 104-105.

II.3. DAS KANONISCHE RECHT UND DIE PÄPSTLICHE DELEGIERTE GERICHTSBARKEIT

II.3.1. Allgemeine Tendenzen

II.3.1.1. ius novum – ius commune

Der nächste Aspekt der Interaktion von Zentrum und Peripherie bildet die Verbreitung des neuen römisch-kanonischen Prozessrechtes, welcher Vorgang eng mit der Entwicklung der Praxis der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit geschah und der deswegen damit zusammen untersucht und erörtert werden muss. An dieser Stelle werden zunächst die Fragen des kanonischen Rechtes berührt, welches Phänomen eines der besten Beispiele für die wechselseitigen Wirkungen der Beziehungen ist. Die Anfänge und Eigenheiten des Systems der delegierten Gerichtsbarkeit bilden dann den Gegenstand des folgenden Teiles.

Zuerst muss die Rolle der päpstlichen Dekretalen und Reskripten betont werden, die sich im mittelalterlichen Sinne als autoritative Antwort auf Rechts- und Disziplinfragen bestimmen lassen und die dadurch die Mitwirkung der Peripherie in der Entwicklung des Dekretalenrechtes bezeugen.[218] Dies deutet aber auch darauf hin, dass die Primatsvorstellungen des Reformpapsttums und damit im engen Zusammenhang die Akzeptanz päpstlicher Entscheidungen ebenfalls sehr wichtige Elemente dieses Prozesses waren.[219] Später blieb das kanonische Recht selbst von der Praxis der delegierten Gerichtsbarkeit nicht unberührt, da ihre Urteile als Präzedenzfälle selbst ihren Eingang in die Dekretalensammlungen finden konnten.[220] Dieses *ius novum* verbreitete sich dann ebenfalls mit der Teilnahme der Gebiete der Peripherie, da die nach Gratian zusammengestellten Sammlungen (neben den delegierten Richtern) dazu führten, dass das kanonische Recht weit an Bedeutung und an Autorität in der abendländischen Kirche gewann.[221] Ein weiterer wesentlicher Bestandteil ist die Wirkung der Universitäten, besonders von Bologna, Paris und Oxford, wo die Juristen eine sehr breite rechtliche Tätigkeit ausübten und welcher Aspekt ihre Einflussnahme auf das Zentrum beleuchten kann.[222] Die während des Pontifikats Alexanders III. an Gewicht gewonnene Praxis der päpstlichen Dekretalen und Reskripten modifizierte sich am Anfang des 13. Jahrhunderts so, dass die Päpste seit Innozenz III. ohne konkrete Anfragen (*motu proprio*) mit ihren Urkunden in der Form von genereller Belehrung Einfluss auszuüben versuchten.[223] Zudem muss noch die Rolle erwähnt werden, die die Kanonisten in der Gestaltung des Dekretalenrechtes spielten und die die wissenschaftliche Auseinandersetzung um die Inhalte der Dekretalen zustande brachten.[224]

---

[218] Kéry, 2008, 19. Vgl. Fleisch, 2006, 47-58; Johrendt-Müller, 2012, 7.
[219] Vgl. Fleisch, 2006, 47-49, 62.
[220] Duggan, 1998, 177-178.
[221] Vgl. Kéry, 2008, 20-23; Drossbach, 2008, 43-46; Duggan, 1998, 173-175, 195; Fleisch, 2006, 47-49.
[222] Vgl. Kéry, 2008, 23, 29-37; Duggan, 1998, 173-175, 195; Hajnal, 2008, 212-217.
[223] Kéry, 2008, 27-28. Vgl. Frenz, 1986, 31.
[224] Kéry, 2008, 40-45.

II.3.1.2. Die Entstehung der delegierten Gerichtsbarkeit

Die Anfänge der Praxis, sich wegen verschiedener Rechtsfälle an den Papst zu wenden, sind bereits im 12. Jahrhundert zu finden,[225] und der Grund des ganzen Systems war der Wunsch, eine vom päpstlichen Ansehen geförderte Entscheidung zu bekommen. Dies kann allerdings auch mit der Steigerung der Autorität der römischen Bischöfe in Zusammenhang gebracht werden, was auch eine entsprechende Möglichkeit für die Auslassung der lokalen Gerichte[226] anbot, während eben lokale Würdenträger – allerdings nicht die gleichen – von der Kurie als delegierte Richter beschäftigt wurden.[227] In diesem Fall trafen sich also verschiedene Interessen: Einerseits wollten die verschiedenen Kirchen die langen Prozesse mit Hilfe der päpstlichen Autorität beenden können, anderseits waren die Päpste auch daran interessiert, diese Bedürfnisse erfüllen zu können, um dadurch ihre universellen Einsprüche auch in der Hinsicht der Gerichtsbarkeit zu fördern.[228] Ferner kann in Frage gestellt werden, ob die Streitenden der verschiedenen Regionen die zunehmende Autorität des Papsttums akzeptierten, oder sie wollten diese Autorität in der Ferne für ihre eigene Absicht als Unterstützer in Anspruch nehmen.[229]

Die Entwicklung des Systems kann daneben auch aufgrund der Steigerung in der Anzahl der von päpstlichen Delegierten behandelten Rechtsfälle untersucht werden, die im 13. Jahrhundert besonders wesentlich waren,[230] wie dies auch die Kanonsammlung Gregors IX. (*Liber Extra*) bestätigt, in deren Text unter dem Titel *De officio et potestate iudicis delegati* mehrere Rechtsangelegenheiten gesammelt wurden.[231] Das System selbst wurde auf die päpstliche *iurisdictio delegata* gegründet, die als Teil der *iurisdictio extraordinaria* (mit der *iurisdictio mandata*) neben der *iurisdictio ordinaria* wichtiger Bestandteil der päpstlichen Oberhoheit war.[232] Die päpstlichen Delegierten erhielten nur die päpstliche Jurisdiktion für die konkreten Angelegenheiten kraft päpstlicher Autorität (*apostolica auctoritate*), welche Formel als das primäre Merkmal einer Delegation gilt,[233] sie selbst verfügten über keine Rechtssprechungskompetenz (*in iurisdictione proprium nihil habens*).[234] Die delegierte Jurisdiktion sicherte aber den Richtern große Autorität für die bestimmten Angelegenheiten, damit sie z. B. auch Kleriker höherer Weihen vorladen konnten.[235]

---

[225] Sweeney, 1989, 26.

[226] Bezüglich der ungarischen Lage in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kann damit im Zusammenhang auf die Bestrebungen mehrerer Bischöfe hingewiesen werden, die ihre Jurisdiktions- und Weihegewalt zu sichern und gewissermaßen zu erweitern versuchten, gegen welche Absicht bestimmte Kirchen beim Papsttum Schutz zu finden hofften. Vgl. z. B. die Angelegenheiten Bischof Roberts von Veszprém, Kapitel III.3.2.

[227] Vgl. Schrör, 2009, 129-137; Hageneder, 1967, 27; Herde, 2002, 22; Falkenstein, 1986, 37-39; Johrendt-Müller, 2008, 14; Duggan, 1998, 176, 194-195.

[228] Müller, 2008a, 109-110; Brundage, 2008, 126-127.

[229] Vgl. Johrendt-Müller, 2008, 14; Fleisch, 2006, 47-49.

[230] Obwohl die wesentliche Steigerung in der Anzahl der Angelegenheiten bereits seit Mitte des 12. Jahrhunderts zu bestätigen ist. Brundage, 2008, 127-135, 137.

[231] Vgl. Schmutz, 1972, 462; Müller, 2003, 364; Müller, 2008a, 110.

[232] Vgl. Feine, 1955, 336-338; Herde, 1970, 181-182; Weiss, 1995, 357; Herde, 2002, 20-21; Kiss, 2007b, 121-124; Müller, 2008b, 42-45; Figueira, 1986b, 126-128; Falkenstein, 1986, 38; Duggan, 1998, 175.

[233] Müller, 2003, 358. Vgl. Duggan, 1998, 194-195; Brundage, 2008, 136.

[234] Müller, 2008b, 43-44; Duggan, 1998, 186-194.

[235] Duggan, 1998, 179. 186-195.

Die Formulierung der Urkunden der Päpste und teilweise der Richter sowie der streitenden Parteien[236] knüpft an diesen theoretischen Hintergrund an, da im Regelfall in den Texten die Bezeichnung *iudex delegatus*, *iudices delegati* zu finden ist.[237] Am Rande muss allerdings eine Gruppe von päpstlichen Beauftragten ebenfalls erwähnt werden, die eine niedrige rechtliche Ebene bezüglich der Ermächtigung vertraten und zwar die Vollstrecker, die *executores*.[238] Im Vergleich zu den delegierten Richtern muss nämlich hervorgehoben werden, dass sie nicht Urteile fällen sollten, stattdessen war ihre Aufgabe die Ausführung vorheriger Entscheidungen. Allerdings war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, beide Funktionen gleichzeitig zu erfüllen.[239] Diese Frage kann daneben mit der Unterschied zwischen den Jurisdiktionen der Legaten und der delegierten Richter in Zusammenhang gesehen werden, da die speziellen Beauftragungen päpstlicher Delegierten das generelle Mandat von Legaten in einigen Fällen überholte.[240] Außerdem konnten die Legaten die Exkommunikation der delegierten Richter *ex officio* nicht lösen.[241]

Die Steigerung in der Anzahl der Angelegenheiten, die von der päpstlichen Kanzlei behandelt werden sollten, führte sogar zur Entstehung neuer Wege in der Kanzleipraxis. Während des Pontifikats Innozenz III. gewannen nämlich die später vom Vizekanzler geleiteten *audientia publica* und *audientia litterarum contradictarum* nach längerer Entwicklung ihre vollständige Form, deren Mitarbeiter mit der Untersuchung der Fälle und gegebenenfalls mit der Auswahl der Richter betraut wurden.[242] Die Auditoren sollten daneben als „zwischengeschaltete Untersuchungsinstanzen" die Urteile nach eigener oder nach der Examination der Delegierten dem Papst vorlegen.[243] Die *audientia* hatte Aufsicht und Gerichtsbarkeit auch über die ständigen Prokuratoren und spielte damit im Zusammenhang die Hauptrolle in der Behandlung der Einsprüche (*audientia litterarum contradictarum*).[244] Nach einer Appellation sollte nämlich eine neue Examination durch neue Richter durchgeführt werden.[245] Vor den Reformen Innozenz' III. betätigten sich nur Kardinäle als Auditoren, was der Papst so veränderte, dass die Mitglieder seiner Kapelle immer mehr als Auditoren fungierten.[246] In der Auswahl der einzelnen Auditoren spiel-

---

[236] Vgl. Kapitel II.4.3.1.

[237] Allerdings ist die Bezeichnung nicht in allen überlieferten Quellen auffindbar und die Inskriptionen der Mandate folgten im Regelfall dem *stilus curie*, also die Delegierten wurden mit den Titeln ihrer Würde bezeichnet. Vgl. FRENZ, 1986, 35-37. und z. B. „[…] *venerabili fratri episcopo Quinqueecclesiensi, dilectis filiis abbati Waradiensi Quinqueecclesiensis diocesis, et preposito Wesprimiensi salutem et apostolicam benedictionem*". ÁÚO VII. 14, POTTHAST, Nr. 10232, RGIX II. Nr. 3304.

[238] Vgl. Kapitel II.4.3.1; HAGENEDER, 1967, 48; FALKENSTEIN, 1986, 41-42. und z. B. RGIX II. Nr. 2921.

[239] In dieser Arbeit werden trotzdem die Bezeichnungen *Richter* und *Delegierte* gleichrangig verwendet und in den übrigen Fällen wird die Beauftragung von Vollstreckern klar betont. Vgl. Kapitel II.4.3.1.

[240] Der Primat der päpstlichen Legaten war aber unumstritten.

[241] Vgl. FIGUEIRA, 1989, 194, 204; FIGUEIRA, 1991, 57; SCHMUTZ, 1972, 462; MÜLLER, 2008b, 41-45; DUGGAN, 1998, 179, 186-194.

[242] HERDE, 1970, 20, 183-184, 374; MALECZEK, 1984, 329-332; HERDE, 2002, 24-30; BRUNDAGE, 2008, 137.

[243] Da sie über die Bevollmächtigung der delegierten Richter nicht verfügten. MALECZEK, 1984, 327-329.

[244] HERDE, 1967, 130-132; HERDE, 1970, 28-29, 350, 372-375; HERDE, 2002, 30-33.

[245] FALKENSTEIN, 1986, 41.

[246] MALECZEK, 1984, 326-329; ELZE, 1950, 177-179. Später wurden sogar ständige Auditoren von Innozenz IV. eingesetzt. HERDE, 2002, 25.

ten ähnliche Aspekte eine Rolle, wie bei den delegierten Richtern, nämlich die Rechtkenntnisse und die Wertschätzung der Personen bei den Päpsten, obwohl die Streitenden auf diese Frage keinen Einfluss hatten.[247]

Neben der quantitativen Hinsicht sind also eine Umwandlung und Erneuerung auch im kanonischen Verfahrensrecht zu berücksichtigen, da, wie angedeutet, sich das gemeine Recht, das so genannte *ius commune*, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in den Ländern der westlichen Kirche weit verbreitete.[248] In dieser Entwicklung übte also die zunehmende Anzahl von Delegationen ebenfalls eine Wirkung auf die Verbreitung des kanonischen Rechtes aus, das auch zu einem breiteren Anspruch führte, die Rechtsangelegenheiten mit der Teilnahme von päpstlichen Delegierten lösen zu können, wie es später noch erörtert wird. Die Verbreitung des Systems und der geografisch und gesellschaftlich zunehmende Kreis der Petenten deuten auch darauf hin, dass die verschiedenen Regionen, auch die der christlichen Peripherie, immer mehrere konkrete Beziehungen zum Papsttum hatten und so sie auch in „Papstnähe" waren.[249]

Zudem müssen die Eigenheiten der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit allgemein und auch Ungarn betreffend näher berücksichtigt und genau dargestellt werden, zuerst in Bezug auf die allgemeinen Probleme der Auswahl und der Tätigkeiten der delegierten Richter. Die Untersuchungen von Harald Müller zu diesem Thema können allerdings auch nicht außer Acht gelassen werden werden, weil die von ihm festgestellten Schwierigkeiten auch im Hinblick auf die ungarische Situation geltend sind. Eine der wichtigsten Fragen ist nicht erstaunlicherweise das Problem der Quellen und die Überlieferung der Urkunden.[250]

Die grundsätzliche Schwierigkeit der Untersuchung ergibt sich aus der Vielfältigkeit der Quellen, da die Angelegenheiten, neben den gut erreichbaren und edierten päpstlichen Urkunden, aufgrund der verschiedenen Dokumente der delegierten Richter und der streitenden Parteien sowie der Schreiben anderer beteiligter Personen oder Institutionen zu rekonstruieren sind.[251] Die Möglichkeiten bezüglich der ungarischen Fälle sind den allgemeinen Tendenzen ähnlich, da die päpstlichen Urkunden in der größten Anzahl erhalten sind. Zum Beispiel basierte James Ross Sweeney seine Forschung fast ausschließlich auf die päpstlichen Urkunden, wie auf die einzigen zur Verfügung stehenden Quellen.[252] Dazu kommt noch die Lage der Urkundenforschung, d. h., dass die Papsturkunden seit dem Beginn der Texteditionen mehr Aufmerksamkeit erregten, als die Schreiben anderer Personen oder kirchlicher Institutionen.[253] Was die allgemeinen Überlieferungs-Chancen betrifft, muss festgestellt werden, dass für die Sieger die Urteile die wertvollsten unter den Dokumenten des Prozesses waren und dadurch die beste Chance

[247] Vgl. Maleczek, 1984, 333.
[248] Herde, 1970, 181-182; Hageneder, 1967, 30; Fleisch, 2006, 45-49; Bónis, 1997, 628; Bónis, 1972, 22-23.
[249] Müller, 2003, 370; Müller, 2008a, 119-120; Müller, 2012, 156.
[250] Müller, 2008a, 110-113; Müller, 2012, 145-146.
[251] Vgl. Müller, 2003, 355; Müller, 2012, 154-156.
[252] Vgl. Sweeney, 1989, 28-29.
[253] Vgl. Müller, 2003, 351-353.

hatten, tradiert zu werden.[254] Diese Chancen üben allerdings auch auf die Recherche in den Archiven eine große Wirkung aus, da sie und die Differenziertheit der Formeln erschweren, die betreffenden Urkunden finden zu können. Diese Schwierigkeiten bedeuten aber nicht, dass ausschließlich Urteile überliefert wären, da sich aufgrund der Ungarn betreffenden Urkunden feststellen ließ, dass auch relativ viele päpstliche Mandate und Reskripte erhalten sind, sogar mehr als Urteile. Diese Feststellung entspricht aber nicht den Untersuchungen von Peter Herde, Ludwig Falkenstein und Harald Müller, weil ihren Forschungen nach im Allgemeinen die Delegationsmandaten, ebenso wie die päpstlichen Urteilsbestätigungen, nur selten erhalten sind.[255] Darüber hinaus muss darauf hingewiesen werden, wie Müller aufgrund von Beispielen aus der Normandie herausstellte,[256] dass die Überlieferungs-Chance der päpstlichen Delegationsmandate sich durch die Praxis ihres Inserts im Text der Urteile der Richter vergrößerte, was zur Legitimierung der Delegierten diente. Die geringe Anzahl der überlieferten ungarischen Urteile erlaubt keine allgemeine Feststellung in Bezug auf diese Frage zu formulieren, aber anhand gewisser Urkunden[257] kann dieser Gebrauch in Ungarn nicht als unbekannt bezeichnet werden. Außerdem muss noch eine Gruppe des Schriftgutes genannt werden, nämlich die während des Prozesses an die Kurie geschickten Berichte der delegierten Richter. Aus dem 12. und 13. Jahrhundert sind allgemein wenige solche Exemplare erhalten. Aufgrund der überlieferten Quellen kann diese Gruppe nach Müllers Erachten in vier Typen geteilt werden. 1.) In den zur ersten Gruppe gehörenden Urkunden sind Bezugnahmen auf die päpstliche Anordnung auffindbar, meistens skizzieren sie den Verfahrensablauf *sub sigillis* und in der Form der *littera clausa*. In den anderen Typen berichteten die Richter dem Heiligen Stuhl verschiedene Besonderheiten im Prozess. 2.) Sie konnten schreiben, wenn die siegreiche Partei das Urteil vom Papst bestätigen lassen wollte, 3.) wenn sie annahmen, dass sich eine der Parteien erneut an die Kurie wenden wollte 4.) und wenn die Parteien eine Appellation dem Heiligen Stuhl einzureichen planten.[258]

Zudem muss noch hinzugefügt werden, dass keine Spur von einer kurialen Kontrolle bekannt ist, die die Anwendung der Mandate durch die Richter überwacht hätte. Das Vorhandensein einer abschließenden Berichtspflicht kann ebenfalls nicht bewiesen werden, obwohl die Richter in mehreren Texten dazu aufgefordert wurden, über ihre Taten einen Bericht zu schicken.[259] Es kann also nur vermutet werden, dass die Mehrzahl der Berichte verloren ging.[260] Diese Annahme könnte einerseits durch die Praxis der Kurie untermauert werden, da die vorherigen Stadien der Verfahren in den späteren Anweisun-

[254] Vgl. Müller, 2003, 355; Falkenstein, 1986, 58-60; Esch, 1985, 535-537.

[255] Vgl. Müller, 2003, 357-358; Herde, 1970, 183; Falkenstein, 1986, 58-60.

[256] Müller, 2003, 357.

[257] Vgl. ÁÚO I. 343; ÁÚO I. 344.

[258] Müller, 2008b, 52-56.

[259] Aus dem Jahre 1224 ist z. B. eine Papsturkunde erhalten, in welcher der Erzbischof von Esztergom dazu aufgefordert wurde, bestimmte delegierte Richter zu ermahnen, dass sie die untersuchten Fälle an den Heiligen Stuhl zurückschicken sollten. Potthast, Nr. 7159.

[260] Müller, 2008b, 56-57. Ludwig Falkenstein vermutet, dass die Delegierten im Regelfall an die Kurie Berichte schickten. Falkenstein, 1986, 40-41. Vgl. Duggan, 1998, 181. Z. B. „*Quicquid autem super hiis feceretis per vestras nobis litteras exponatis*". ÁÚO I. 245, DF 206 891, Potthast, Nr. 8014.

gen im Regelfall beschrieben wurden. Aber es scheint eher unwahrscheinlich zu sein, dass diese Informationen ausschließlich aus diesen Berichten hätten stammen können. Aufgrund der bekannten Angaben bezüglich der Arbeitsweise der *audientia*[261] scheint wahrscheinlicher zu sein, dass die beschriebenen Vorphasen auch anhand der, bei den Appellationen vorgelegten, vorherigen Urkunden bekannt waren. Bezüglich der päpstlichen Delegationsmandate muss noch unterstrichen werden, dass sie neben den Parteien ebenfalls für die Richter wertvoll waren, da sie der Legitimation der Delegierten dienten, so wurden diese Beauftragungen manchmal in die Urteile sogar inseriert. [262]

Diese kurz beschriebene Vielfaltigkeit der Quellen benötigt also die systematische Untersuchung und Einordnung des ganzen überlieferten Materials, was im Folgenden aufgrund der von MÜLLER verfassten Prinzipien durchgeführt wird.[263]

All dies zusammenzufassen, muss also bestimmt werden, dass die wichtigsten Quellen auch bei der Untersuchung der ungarischen Angelegenheiten vor allem die Papsturkunden und die Urteilsurkunden der delegierten Richter sind. Die genaue Anzahl und der Prozentsatz der zwei Urkundengruppen werden später näher erläutert.[264] Vor der Darstellung der Anfänge des Systems in Ungarn müssen aber noch einige Eigenheiten in Bezug auf die allgemeinen Tendenzen kurz erörtert werden.

Zum einen handelt es sich um die Auswahl und ihre Kriterien, aufgrund derer die Richter ihre Beauftragungen erhielten, und diesbezüglich sind auch die ausgewählten Personen und ihre Ämter zu untersuchen. Im Prinzip wurden die Rechtsfälle allgemein von drei Beauftragten geprüft,[265] so dass zwei von den streitenden Parteien und einer von der Kurie, praktisch von der *audientia*, ausgewählt wurden.[266] In Sonderfällen kam es aber auch vor, dass sich mehrere oder wenigere Richter betätigten,[267] und der Prozess war gültig, falls zwei von den bestimmten drei Richtern die Untersuchung durchführen konnten, wie dies die übliche Formel der Papsturkunden (*Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur*) zeigt.[268] Zu dieser Regelung gehört die Praxis der Subdelegation, da die ausgewählten Richter ihre Pflicht ihren Richterkollegen überlassen konnten.[269] Am Rande erwähnt sei ein Dekret Innozenz' III. aus dem Liber Extra,[270] in dem der Papst in einem Sonderfall Entscheidung traf. In dieser Angelegenheit wurde nämlich einer der drei Richter wegen Befangenheit suspendiert, während der zweite den dritten Kollegen als Subdelegat betraute, bevor er starb. Die grundsätzliche Frage war in dieser Situation, ob der zurückgebliebene Richter aufgrund seiner Beauftra-

[261] Vgl. Kapitel II.3.2.4. und HAGENEDER, 1967, 59-60; BRUNDAGE, 1995, 139; HERDE, 2002, 23.
[262] MÜLLER, 2008b, 61-62.
[263] Vgl. MÜLLER, 2003, 356-358.
[264] Vgl. Kapitel II.3.2.1.
[265] Obwohl nach dem kanonischen Recht die Untersuchung eines Richters genügend war. HERDE, 2002, 33.
[266] MÜLLER, 2003, 365-366; MÜLLER, 2008a, 117, 120-122, 130; MÜLLER, 2008b, 46-47, 63; HAGENEDER, 1967, 31; MALECZEK, 1984, 327-328; SWEENEY, 1989, 30; BRUNDAGE, 1995, 128; BRUNDAGE, 2008, 136. Ein Beispiel für die päpstliche Mitteilung der ausgewählten Richter für die Parteien: POTTHAST, Nr. 5684.
[267] MÜLLER, 2008a, 120-122; HERDE, 1970, 198-200; HAGENEDER, 1967, 31-32; MALECZEK, 1984, 327-328, 330.
[268] Vgl. HERDE, 1970, 200; HERDE, 2002, 34.
[269] DUGGAN, 1998, 178.
[270] LE X I. 29.30.

gung und als Vertreter seines Kollegen das Verfahren allein durchführen durfte. Nach Innozenz' III. Urteil war dies nun möglich, wenn der Prozess bereits angefangen hat (z. B. wurden die Parteien schon vorgeladen).[271]

Aufgrund des kanonischen Rechtes sollte der von der Audientia ausgewählte Richter in der Diözese des Angeklagten ansässig oder nicht weiter als zwei Tagesreisen entfernt sein.[272] Zudem muss noch der Aspekt der delegierten Gerichtsbarkeit erwähnt werden, dass die Auswahl der Richter prinzipiell in den Händen der Streitenden lag. Die Delegierten waren also nur die Vertrauten des Papstes in der Ferne, „*vices* mit eingeschränkter Vollmacht", weswegen über eine bestimmte päpstliche „Politik" in diesem Fall, wie bei den päpstlichen Legationen,[273] nicht die Rede sein darf.[274] Dazu muss nun noch bemerkt werden, dass die Adressierung und Benennung der Richter in der Mehrzahl der Aufträge, ohne irgendeinen Hinweis auf die Persönlichkeit, ausschließlich mit der Anwendung ihrer Würden erledigt wurden. Dieser Umstand stellt einen der Gründe dar, derentwegen die Richter in der Untersuchung in erster Linie ihren Ämtern nach gruppiert und vorgestellt werden. Allerdings werden die zur Verfügung stehenden Angaben ebenfalls betont, die auf die Rolle der konkreten Personen bei den Beauftragungen hinweisen.

Anfangs wurden vor allem hochrangige Kleriker als delegierte Richter[275] wahrscheinlich wegen ihres Ansehens und kirchlichen Amtes oder wegen ihrer Personlichkeit und ihrer rechtlichen Erfahrungen betraut,.[276] Allerdings waren – besonders anfangs, im 12. Jahrhundert – nicht alle Richter im kanonischen Recht gebildet, obwohl dies im 13. Jahrhundert bereits seltener vorkam. Die Delegierten konnten versuchen, sich in dieser Situation in der konkreten Frage ausbilden zu lassen, oder die Hilfe von Experten, *assessores* zu benutzen.[277] Dieser Zustand veränderte sich aber im Laufe der Zeit so, dass eher Kleriker von niedrigeren Würden,[278] vor allem Archidiakone[279] bei der Auswahl bevorzugt wurden.[280] Es kann sogar behauptet werden, dass die Praxis der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit gewissermaßen die nötigen Richter herstellte.[281] In Ungarn waren anfangs vor allem Prälaten (Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte) als delegierte Richter tätig, was außer ihrem Ansehen mit ihrer juristischen Bildung und ihrem sozialen Kontaktnetz zu erklären ist. Während des Pontifikats Innozenz' III. sind 35 Prälaten in den überlieferten Quellen auf-

[271] Figueira, 1991, 59.
[272] Herde, 2002, 33.
[273] Vgl. Zey, 2008a, 85-92, 95-99.
[274] Müller, 2008b, 45-46; 63-64; Duggan, 1998, 164-195.
[275] Vgl. Schmutz, 1972, 462; Fleisch, 2006, 48, 63.
[276] Obwohl über diesen Aspekt wenige Hinweise in den Urkunden zu finden sind. Müller, 2008b, 48. Außerdem sind auch solche Fälle bekannt, in denen die ausgewählten Richter nicht entsprechend waren, weswegen ihre Aufträge annulliert wurden. Vgl. Brundage, 2008, 137.
[277] Brundage, 2008, 136-137.
[278] Die Bezeichnungen „*niedrige Würde*" und *niedrige Kleriker*" beziehen sich in dieser Arbeit auf die Position der Würdenträger in der kirchlichen Hierarchie und nicht auf die Bedeutung oder das Ansehen der Kleriker.
[279] In Ungarn war die Terminologie *archidiaconus* in Gebrauch, statt der Bezeichnung Archipresbyter. Sie waren nicht so unabhängig von den Bischöfen, wie in West-Europa. Vgl. Borsa, 2000, 100; Feine, 1955, 369.
[280] Vgl. Müller, 2003, 365-366; Müller, 2008b, 47-48; Kumorovitz, 1993, 59.
[281] Müller, 2008b, 48-49.

findbar,[282] die ihre Rechtskenntnisse an französischen Universitäten und vermutlich in ungarischen lokalen Schulen erlangten.[283] Außerdem gewannen die ungarischen Prälaten und andere Kleriker ihre justistischen Erfahrungen neben ihren Studien an abendländischen Universitäten auch durch die Teilnahme an weltlichen Rechtsstreiten.[284]

Parallel zu der vorher kurz dargestellten Änderung wurde auch der Kreis der Kläger größer, die sich um Entscheidung an den Papst wandten,[285] so wurde der Papst *iudex ordinarius omnium* und die päpstliche delegierte Gerichtsbarkeit von gewissen Ausnahmefällen zum *commune et generale forum omnium clericorum et ecclesiarum* geändert und dadurch wurde das System Teil des Alltags.[286] Daneben konnten sich auch Laien neben den Klerikern verschiedener Ränge und Weihe mit Anklagen an den Papst wenden. Dies konnte einerseits geschehen, wenn die andere Partei geistlich war (*ratione personae*), anderseits konnten Laien eine Klage erheben, falls die Angelegenheit gemäß ihrer Art[287] von kirchlicher Gerichtsbarkeit beurteilt werden konnte (*ratione rei, causae spiritualis admixti*).[288] Am Rande sei betont, dass die Möglichkeit trotz der wesentlichen Verbreitung des Systems der delegierten Gerichtsbarkeit wegen der Kosten praktisch nicht für jeden erreichbar war, weshalb die örtlichen ordentlichen Instanzen ihre Rolle nicht verloren, sondern sie in dieser Hinsicht einigermaßen der qualitativen Entwicklung des päpstlichen Gerichtes folgten.[289]

Um auf die Auswahlkriterien zurückzukommen, muss noch einmal festgestellt werden, dass die päpstlichen Aufträge als Reaktionen auf die Nachfragen der streitenden Parteien entstanden, daher repräsentierten die Personen im Prinzip vor allem nicht den päpstlichen Willen, sondern deuteten die Ziele der Parteien an.[290] Für einen expliziten Ausdruck dieses Aspektes bietet die Rechtsangelegenheit zwischen der Abtei von Pannonhalma und dem Bischof von Zágráb ein gutes Beispiel, an der zunächst der Bischof von Győr (mit seinen coniudicibus) als Richter teilnahm und, wie im Text der Papsturkunde steht, mit der Übereinstimmung der Streitenden gewählt wurde.[291] Ein bedeutender Anteil der Angelegenheiten wurde sogar ohne Teilnahme des Papstes in der Audien-

[282] Sweeney, 1989, 34.

[283] Vgl. Sweeney, 1989, 34-35; Bónis, 1972, 21-23, 34-35; Perényi, 1938, 68-69; Hajnal, 2008, 212-217.

[284] Vgl. Sweeney, 1989, 34-35; Bónis, 1997, 630-631. und z. B. der Bischof von Győr betätigte sich im Jahre 1237 als delegierter Richter des Königs: ÁÚO II. 73.

[285] Die Forschung soll die Fragen beantworten, welche Gründe zur quantitativen Steigerung in der delegierten Gerichtsbarkeit führten. Waren die streitenden Parteien unzufrieden mit den ordentlichen Instanzen? Oder spielte die größere Autorität des Papsttums eine Hauptrolle im dargestellten Trend? Diese Fragen zu beantworten, wird nach der Untersuchung der ungarischen Lage versucht. Vgl. Kapitel II.3.3.

[286] Vgl. Herde, 1970, 184; Müller, 2003, 365-367; Müller, 2008a, 116; Drossbach, 2008, 61; Kéry, 2008, 24; Wetzstein, 2008, 68; Brundage, 2008, 137; Schrör, 2012, 80-81.

[287] Z. B. Delegationen wegen Wuchersachen. Herde, 2002, 38; Herde, 1970, 207-211.

[288] Herde, 2002, 35; Kiss, 2007b, 111.

[289] Brundage, 2008, 137-139.

[290] Vgl. Müller, 2008a, 117; Müller, 2008b, 63-64; Johrendt-Müller, 2008, 15.

[291] „[…] *venerabili fratri nostro Geuriensi episcopo et coniudicibus suis de utriusque partis assensu dedit idem predecessor noster suis litteris in mandatis* [...]". ÁÚO I. 175, Potthast, Nr. 6466.

tia erledigt.[292] Wie bereits angedeutet, ist eine bestimmte „Politik" der Päpste also, wie bei den Legationen, nicht zu berücksichtigen,[293] obwohl die Richter in gewissen Fällen auch von den Päpsten, auf der Grundlage normativer Hinsicht ausgewählt wurden.[294] Trotz dieser Feststellungen werden aber in dieser Arbeit die Begriffe Beauftragung, Auftrag und Anweisung der Päpste verwendet, da in den Einzelfällen nicht einfach zu entscheiden ist, ob sie nur in der Audientia behandelt, oder auch vor dem Papst vorgelesen wurden und welcher Richter von welcher Partei postuliert wurde.

Das Jurisdiktionsprimat der Päpste war nur einer der Gründe, die auf diese Veränderung eine Wirkung ausübten,[295] daneben wurden die Parteien auch dadurch motiviert, dass die Ämterpyramide der Kirche, zuerst bei sogenannten *causae maiores*,[296] dann – in Frankreich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts – in allen Angelegenheiten, durch direkten Kontakt mit an Rom vermieden werden konnte.[297] All dies hängt auch mit der Intensität der Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und den verschiedenen Regionen zusammen, da sie und der Informationsaustausch durch die Praxis der Delegationsgerichtsbarkeit gesteigert wurden.[298] Dieser direkte Kontakt übte auch auf die bereits kurz berührte Verbreitung des römisch-kanonischen Prozessrechtes in den Regionen des Christentums eine große Wirkung aus, obwohl die Initiative in den Händen der Streitenden lag. Die Häufigkeit der Angelegenheiten weist also auf die Intensität der Beziehungen und auf die Akzeptanz der Päpste in den verschiedenen Regionen hin und förderte daneben die Etablierung und die Ausbreitung des gemeinen Rechtes, des *ius commune*.[299] Dies muss bezüglich der ungarischen Lage mit einer Urkunde König Bélas IV. aus dem Jahre 1238 ergänzt werden, in der das Folgen des gemeinen Rechtes und der Einrichtungen des Papstes ausgedrückt wurde.[300] Am Rande kann auch noch erwähnt werden, dass die lokalen Eigenheiten nicht völlig verschwunden sind und so kann z. B. – mit den Worten von György Bónis – über ein ungarisches partikulares Kirchenrecht gesprochen werden, welches Feld aber nicht Gegenstand der Forschung bildet.[301]

Zum anderen geht es um die aufgrund der überlieferten Quellen greifbare Art der Angelegenheiten. Den Untersuchungen Harald Müllers nach kann festgestellt werden, dass die Mehrzahl der Rechtsstreite wegen Fragen der Besitz- oder Nutzungsrechte entstand und innerhalb dieser Angelegenheiten die häufigste Ursache die Frage der Zehnt-

---

[292] Vgl. Herde, 1967, 62, 66; Herde, 1970, 185, 249, 376; Maleczek, 1984, 327; Herde, 2002, 32; Müller, 2008b, 60.

[293] Vgl. Zey, 2008a, 95-99.

[294] Vgl. Müller, 2008b, 46.

[295] Vgl. Herde, 1970, 181.

[296] Müller, 2008b, 51; Feine, 1955, 336-337, 384; Herde, 1970, 357. Über die Angelegenheiten vgl. Figueira, 1980, 201; Figueira, 1989, 196; Müller, 2008b, 51; Feine, 1955, 336-337, 384; Herde, 1970, 357.

[297] Vgl. Müller 2003 367-368; Müller, 2008a, 120-129; Hageneder, 1967, 27; Falkenstein, 1986, 42-44; Kéry, 2012, 104-105.

[298] Vgl. Müller, 2003, 370; Müller, 2008a, 117-119; Wetzstein, 2008, 67-68.

[299] Vgl. Müller, 2008a, 125-131; Hageneder, 1967, 30; Herde, 1970, 182; Bónis, 1997, 628; Bónis, 1972, 22-23.

[300] „[…] *ut nos et regnum nostrum iure communi et sanctorum patrum institutionibus regamur, onera gravia et importabilia, que nemo potest adimplere, non habentes*". Fejér, IV/1. 115, RA Nr. 642. Vgl. Bónis, 1972, 23.

[301] Bónis, 1972, 14-15, 59-140; Kiss, 2007b, 113-114.

rechte war. Daneben lässt sich auch feststellen, dass man sich durch die Verbreitung des Systems immer häufiger mit kleineren Angelegenheiten an die Päpste wandte, diese Tendenz wurde sogar dominanter. All dies bedeutete auch, dass die delegierte Gerichtsbarkeit zum Konkurrenten der lokalen Gerichte wurde.[302]

Zunächst soll wieder auf die Feststellungen von Harald Müller hingewiesen werden, da eine seiner Empfehlungen im Rahmen dieser Arbeit nicht akzeptiert werden kann, nämlich diejenige, dass die Gestaltung der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit über einen längeren Zeitraum verfolgt werden sollte, um genaue Aussagen über die Intensität der Anwendung des Systems in den bestimmten Regionen festsetzen zu können.[303] Wie bereits ausgeführt, sind die zeitlichen Grenzen dieser Arbeit 1198 und 1241, es wird also dieser Zeitraum untersucht und analysiert.

II.3.2. Die Erscheinung und Gestaltung der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit in Ungarn

Eine der wichtigsten Aufgaben bezüglich der Erforschung der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit ist nachzuweisen, inwiefern sich die regionalen Tendenzen den „generellen", also den Eigenheiten anderer Gebiete, anpassten und welche Divergenzen zu finden sind, wenn überhaupt, um das Bild über das System weitern klären zu können.[304] Was die Anfänge in Ungarn betrifft, wurden die ersten dokumentierten Fälle während des Pontifikats Alexanders III. von delegierten Richtern erörtert. Aufgrund dieser Angaben könnte festgestellt werden, dass Entstehung und Gestaltung des Systems in Ungarn den „generellen" Tendenzen folgten, während aber diese Beauftragungen vor allem Kirchen und Prälaten in Dalmatien betrafen, die nicht Teil des ungarischen Kirchensystems waren.[305] Diese Situation veränderte sich dann während des Pontifikats Innozenz' III.[306] Die erste Spur der delegierten Gerichtsbarkeit ist bereits im ersten Pontifikatsjahr des Papstes, 1198-1199, zu finden. In diesem Fall hatte der Bischof von Siebenbürgen einen Streit mit dem Propst von Szeben, welche Angelegenheit bereits während des Pontifikats Coelestins III. entstand, als Legat Gregorius de Sancto Apostolo, der Kardinaldiakon von s. Marie in Porticu mit der Untersuchung der Anklage betraut wurde, der auch ein Urteil fällen konnte.[307] Das System war aber in dieser Periode noch nicht so weit verbreitet, wie später.[308]

---

[302] Müller, 2003, 368-369. Vgl. Kapitel II.3.3.
[303] Müller, 2008a, 115.
[304] Müller, 2012, 146-148, 156.
[305] Sweeney, 1989, 26-28.
[306] Während das delegierte Geichtsbarkeit z. B. auf der Iberischen Halbinsel (zuerst in León und Kastilien, später in Portugal) wegen der speziellen Lage der Reconquista bzw. wegen der wenig determinierenden Rolle der Traditionen bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu verbreiten anfing. Fleisch, 2002, 49-51, 61-63.
[307] Vgl. Kapitel III.3.3; Sweeney, 1989, 28; Maleczek, 1984, 93, 252; Potthast, Nr. 284, RI I. Nr. 272.
[308] Über die allgemeinen Tendenzen vgl. Herde, 1970, 207-212.

II.3.2.1. Die wichtigsten Themengruppen der Rechtsangelegenheiten

Die überlieferten Rechtsangelegenheiten aus der Periode 1198-1216 ermöglichen bereits eine innere Differenzierung der bekannten Fälle. Dadurch lassen sich die erkennbaren Tendenzen beschreiben und all dies wird durch die, dem Quellenbasis von 1216-1241 nach erkennbaren neuen Phänomene bestätigt und teilweise ergänzt. Dementsprechend können die erhaltenen Quellen thematisch in drei Hauptthemenkreise unterteilt werden. Sie sind die Folgenden: 1) Die Fragen der Kirchendisziplin und des kanonischen Rechtes, 2) die Rechtsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Kirchen, 3) sowie die Prozesse, an denen Laien beteiligt waren.[309] Aus der ganzen untersuchten Periode (1198-1241) sind zahlreiche Angelegenheiten auffindbar, die in diese Themengruppen eingegliedert werden können. Als Beispiel für die kirchenrechtlichen Fragen 1) kann auf die die Kirchendisziplin betreffende Überprüfung gegen Kalán, den Bischof von Pécs hingewiesen werden.[310] Für die Rechtsstreitigkeiten 2) bieten die Angelegenheiten der Abtei von Pannonhalma gute Beispiele, in deren Archiv mehrere Belege verschiedener, vor allem wegen Zehntenfragen entstandener Rechtsfälle überliefert sind. Der Abt hatte Streitigkeiten zum Beispiel mit dem Bischof von Veszprém,[311] mit dem Bischof von Zágráb[312] oder mit den Johannitern.[313] Allerdings sind mehrere weitere Fälle tradiert, zu dieser Themengruppe gehört sogar die größte Zahl der Angelegenheiten, wie zum Beispiel der Prozess zwischen dem Bischof von Veszprém und dem Abt von Somogyvár.[314] 3) Zuletzt müssen hier noch zwei Papsturkunden als Beispiele genannt werden, die an demselben Tag und an denselben Beauftragten geschickt wurden. Am 13. Februar 1207 wurden der Erzbischof von Esztergom, der Bischof von Veszprém und der Propst von Székesfehérvár beauftragt, das vor kurzer Zeit begründete Zisterzienserkloster von Borsmonostor gegen die Angriffe von verschiedenen weltlichen Herren zu unterstützen.[315]

Zur generellen Vorstellung der Verwirklichung des Systems in Ungarn müssen noch zwei Urkunden Gregors IX. hinzugefügt werden, die miteinander thematisch eng zusammenhängen und beide am 11. Juli 1235 verfasst wurden. Diese Schreiben liefern nämlich wichtige Informationen über die Verbreitung und Akzeptanz der Praxis der delegierten Gerichtsbarkeit. Zum einen schrieb der Papst an die Prälaten Ungarns in der Erzdiözese von Esztergom,[316] zum anderen waren die Adressaten der Urkunde die Prälaten der Erzdiözese von Kalocsa.[317] Der Grund dieser zwei Anweisungen war die Anklage des Abtes und des Konvents von Pannonhalma, die den Papst darüber informierten, dass den von den päpstlichen delegierten Richtern getroffenen verschiedenen Entscheidungen

[309] Sweeney, 1989, 35-37.

[310] Vgl. Kapitel III.4; Potthast, Nr. 2547, RI VIII. Nr. 99. (98.). und Szeberényi, 2002, 230; Fedeles-Koszta, 2011, 61-62.

[311] Potthast, Nr. 4401. Vgl. Sweeney, 1989, 39.

[312] DF 206 863, Potthast, Nr. 6466. Vgl. Sweeney, 1989, 41.

[313] Potthast, Nr. 5102. Sweeney, 1989, 44; Hunyadi, 2010, 34-35.

[314] DF 200 002. Vgl. Sweeney, 1989, 48.

[315] DL 43, Potthast, Nr. 3008; DL 44. Potthast, Nr. 3009. Vgl. Sweeney, 1989, 37; Szentpétery, 1916, 24-26, 120.

[316] DF 206 953, Potthast, Nr. 9960.

[317] DF 206 954.

und Strafen oft nicht gefolgt wurde.[318] Deswegen befahl der Papst den Prälaten, allen Urteilen der päpstlichen delegierten Richter zu folgen und ihre Untertanen zum Befolgen dieser Urteile zu zwingen.[319] Diese Urkunden erlauben die Vermutung, dass der Brauch, den Papst um Entscheidung zu bitten, in Ungarn bereits weit verbreitet war, aber die Entscheidungen der Delegierten oft außer Acht gelassen wurden. Dieses Phänomen war allerdings nicht nur im Königreich Ungarn zu finden, u. a. sind mehrere Angelegenheiten aus Portugal und Ober- und Niederösterreich bekannt, in denen die Parteien das Befolgen des Rechtsprechens verweigerten.[320]

II.3.2.2. Abweichungen von den allgemeinen Tendenzen

Nach der Vorstellung der Schwerpunkte der Untersuchung der delegierten Gerichtsbarkeit seien noch kurz einige Themen erwähnt, die in dieser Periode in den erhaltenen, Ungarn betreffenden Quellen nicht auffindbar sind, obwohl sie nach den Forschungsergebnissen von Peter Herde in der Westkirche weit verbreitet waren.[321] Als Beispiel kann hier auf die Delegationen hingewiesen werden, die wegen Wuchersachen, wegen Überschreitung des gerechten Preises bei Verkäufen zustande kamen bzw. die Pfandfragen, da ihr Mangel hinsichtlich der ganzen Geschichte der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit besonders auffällig ist.[322] Der relative Mangel an solchen Fällen in den ungarischen Angelegenheiten lässt sich einerseits mit der unterschiedlichen rechtlichen Lage des ungarischen Besitzes erklären, da in Ungarn die Könige durch ihre Donationen Einfluss auf die rechtliche Stellung der Güter ausübten und diese Schenkungen später ohne königliche Genehmigung nicht verkauft werden durften.[323] Anderseits muss auf das ungarische Gewohnheitsrecht und auf den Zustand der ungarischen Wirtschaft hingewiesen werden. Zum einen geht es also darum, dass die Mitglieder einer Großfamilie die Güter und die Grundbesitze zusammen besaßen,[324] und der Besitz ohne eine *divisio*, also eine Verteilung der Güter nur mit der Zustimmung aller berechtigten männlichen Mitglieder der Familie verkauft oder verpfändet werden konnte.[325] Außerdem war es in Ungarn auch üblich, dass die vorherigen Familienmitglieder auch nach der *divisio* Vorverkaufsrecht und Vorrecht auf Pfand hatten.[326]

---

[318] „[...] *quod cum ipsis plures commissiones ad diversos iudices diversis temporibus super diversis questionibus et dampnis ac iniuriis sibi et ipsi monasterio irrogatis, nec non et rebus aliis a Sede Apostolica impetrantibus, judices ipsi quandoque interdicti, nonnunquam vero suspensionis vel excommunicationis sententias exigente iustitia proferant in rebelles, ac mandent locorum ordinariis, ut easdem sententias et ipsi reverenter observent, et faciant a suis subditis firmiter observari, dicti ordinarii huiusmodi mandato recepto non solum predictas sententias non observant*". ÁÚO I. 333.

[319] „[...] *universitati vestre per apostolica scripta firmiter precipiendo mandamus, quatinus cum a iudicibus a Sede Apostilica delegatis super observandis eorum sententiis fueritis de cetero requisiti, et vos ipsi eos humiliter observetis, et faciatis a subditis vestris inviolabiliter observari*". ÁÚO I. 333.

[320] Fleisch, 2006, 71; Hageneder, 1967, 47-51.

[321] Herde, 1970, 233-398.

[322] Vgl. Herde, 1970, 233-286; Herde, 2002, 38.

[323] Eckhart, 1946, 346-356; Zsoldos, 1994, 30.

[324] Die Familie war nämlich ebenfalls eine Rechtsgemeinschaft der Eigenbesitzer und der Mitinhaber.

[325] Béli, 2010, 131-138; Koszta, 1998, 20. Vgl. z. B. Fejér, III/2. 487-488, ÁÚO XI. 237-238, ÁÚO VII. 6.

[326] Der Grund dieser Gewohnheitsrechte kann in der Absicht für den Schutz der Familiengüter gegen die schädliche Behandlung gesucht werden. Vgl. Béli, 2010, 131-138.

Aufgrund der überlieferten Quellen kann vermutet werden, dass solche Angelegenheiten[327] vor allem durch die ungarischen Instanzen rechtlich behandelt wurden, weswegen sie in den von päpstlichen Delegierten untersuchten, überlieferten Fällen nicht auffindbar sind. Daneben sind noch einige Gründe von Rechtsstreitigkeiten zu erwähnen, die unter den bezüglich der delegierten Gerichtsbarkeit untersuchten. überlieferten ungarischen Angelegenheiten fast nicht zu finden sind, wie zum Beispiel die Schwierigkeiten mit der Erfüllung von Testamenten,[328] Klagen wegen Diffamation[329] und die Ehesachen.[330] Außerdem muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Rolle von Frauen in den überlieferten Rechtsfällen nicht nachweisbar ist, was auch als eine Abwandlung von der westlichen Praxis bezeichnet werden kann, wo die Beteiligung von Frauen an delegierter Gerichtsbarkeit kein Ausnahmefall war.[331] Diesbezüglich muss aber unterstrichen werden, dass bei der Untersuchung des ungarischen Mittelalters die Quellenüberlieferung besonders berücksichtigt werden muss, da im Vergleich zu West-Europa eine sehr geringere Anzahl von Schreiben erhalten ist.[332] Als Beispiel kann hier die Frage der Ehesachen erörtert werden, für deren Behandlung durch päpstliche Delegierte, wie gesagt, in der untersuchten Periode keine Spur zu finden ist, dies bereits aus dem 14. Jahrhundert belegt werden kann[333]

II.3.2.3. Die Richter

Zunächst ist auf die Auswahl der Richter zurückzukommen, welche Frage in diesem Kapitel bereits erörtert wurde. Während des Pontifikats Innozenz' III. waren 35 Prälaten[334] als delegierte Richter tätig.[335] Wenn die geografische Lage berücksichtigt wird, kann festgestellt werden, dass zwischen 1198 und 1216 mindestens einmal alle Bischöfe in beiden Erzdiözesen vom Papst ein Delegationsmandat erhielten. Die Bischöfe von Veszprém und Csanád bekamen die meisten Aufträge unter den Prälaten, während zwei Bischöfe von

---

[327] Z. B. Pfandfrage: 1233. ÁÚO XI. 263, DL 911 02, HO VI.27.

[328] Herde, 1970, 286-296. Das Thema fehlt fast ausschließlich in der Gruppe der von päpstlichen delegierten Richtern behandelten Angelegenheiten, obwohl mehrere ungarische Testamente überliefert sind, auch von Klerikern. Z. B. DF 206 836, ÁÚO I. 105-106. Außerdem soll auch darauf hingewiesen werden, dass in Ungarn nur die Verwandten erben konnten, sonst fiel der Besitz auf den König zurück. Vgl. Zsoldos, 1994. Ein Fall ist trotzdem überliefert, in dem aber die Johanniter den Sohn des *comes* von Somogy anklagten, da er das von seiner Mutter dem Orden hinterlassene Erbe nicht ausliefern wollte, weswegen der Bischof von Veszprém und der Abt von Zirc am 13. April 1208 eingeschaltet wurden. DL 43, Potthast, Nr. 3369. Als Zusatz kann hier noch auf die *quarta puellaris* hingewisen werden, nach der die Töchter vom väterlichen Gut den Pflichtteil des Erbes erhielten, welcher in der Regel mit Geld erlöst wurde. Diese Gewohnheit fand in Ungran bereits in der Goldenen Bulle von 1222 ihren Ausdruck, obwohl nur in den Fällen, wenn die Väter ohne Söhne verstorben waren.

[329] Herde, 1970, 319-320.

[330] Herde, 1970, 356-364. Es soll aber betont werden, dass eine Angelegenheit doch erhalten ist: Potthast, Nr. 2791, RI IX. Nr. 75. Vgl. Kapitel III.6. und eine von ungarischer Instanz behandelte Ehesache: DL 192, Fejér, III/2. 330-332.

[331] Dies bezeugt z. B. die Bezeichnung von Frauen betreffenden Notulae. Herde, 1970, 196.

[332] Vgl. Font, 2005c, 196.

[333] Vgl. Bónis, 1997, 637, 639-640; Kiss, 2007b, 114-115.

[334] Über die bedeutende Rolle der Bischöfe (und der Äbte) vgl. Drossbach, 2008, 48.

[335] Sweeney, 1989, 30-34.

Győr, Ugrin und Peter am häufigsten beauftragt wurden. Unter den zwei Erzbischöfen Ungarns wurde der von Esztergom relativ öfter als delegierter Richter betraut, als sein Kollege von Kalocsa, obwohl beide nicht regelmäßig als Richter tätig waren. Sweeney erklärte diesen Umstand damit, dass in dieser Periode beide Erzbischofswürden wegen Wahlstreiten einmal dauernd vakant waren.[336] Außerdem muss betont werden, dass die Würdenträger von dalmatischen Kirchen in ungarischen Anliegen als Delegierte in den Quellen nicht mehr auffindbar sind, während im 12. Jahrhundert fast ausschließlich dalmatische Prälaten als Richter tätig waren.[337] Allerdings muss auch hier unterstrichen werden, dass die Kirche von Dalmatien kein Teil der ungarischen Kirchenorganisation war, daher müssen also alle Vergleiche vorsichtig durchgeführt werden.

Was die weiteren Würdenträger betrifft, lässt sich feststellen, dass unter den Äbten von Benediktinerklöstern nur vier mit solchen Richteraufgaben betraut wurden, während sich die Äbte der Zisterzienserklöster in fast zweimal so vielen Angelegenheiten als Richter betätigten. Unter den Benediktinern wurde der Abt von Tihany öfter beauftragt als die Äbte von Pécsvárad, Szekszárd und Bakonybél. In dieser Hinsicht ist es der auffälligste Umstand, dass die Würdenträger der ältesten Abtei, Pannonhalma, die auch über das größte Ansehen verfügte,[338] in den erhaltenen Quellen als Richter nicht auftauchten. Der Name des Abtes, Urias' taucht aber in den Urkunden als eine der streitenden Parteien mehrmals auf, da er seit dem Jahre 1213 – und auch unter Honorius III. und Gregor IX. – sehr aktiv an verschiedenen Rechtsfällen beteiligt war.[339] Zunächst muss noch berücksichtigt werden, dass in den überlieferten Schreiben, außer einer Urkunde, bei deren wahrscheinlich falscher Edition im Titel neben dem Abt von Tihany auch der Prior als Richter genannt wurde, obwohl im Text sein Name oder sein Amt nicht auftauchte,[340] keine Spur der Tätigkeit von Prioren nachzuweisen ist. Unter den Zisterziensern waren die Äbte von Zirc, Pilis, Egres, Cikádor und Szentgotthárd mit Aufgaben betraut. Fünf Äbte von den vor 1216 in Ungarn vorhandenen neun Klöstern waren also in der delegierten Gerichtsbarkeit als Richter betroffen. Zu Recht kann festgestellt werden, dass sie relativ beliebt waren.[341]

Die Kleriker niedrigster Weihe, die von Innozenz III. als delegierte Richter betraut wurden, waren die Pröpste verschiedener Kollegial- und Domkapitel und die Archidiakone. Unter ihnen war der Propst von Székesfehérvár als der Hochkleriker der Maria Himmelfahrtskirche, der Krönungs(- und teilweise Begräbnis-)basilika der Arpaden, wo auch die königliche Krone bewahrt wurde, besonders bedeutsam. Der Kustos und der Scholaster dieser Kirche wurden auch oft als Richter in Anspruch genommen. Anbei muss noch bemerkt werden, dass diese Kirche seit den Pontifikaten Alexanders III. und

[336] Sweeney, 1989, 30.
[337] Allerdings sind mehrere Quellen erhalten, die Beispiele über Angelegenheiten in Dalmatien betrafen. Z. B. ÁÚO VI. 202-203, Potthast, Nr. 1143, 1525, 2811.
[338] Vgl. Csóka, 1980, 193-202.
[339] Sweeney, 1989, 30-31.
[340] DF 200 003, Potthast, Nr. 4631, MREV I. 19.
[341] Sweeney, 1989, 31.

Clemens' III. über passive Exemtion verfügte.[342] Unter den Archidiakonen kann die Bedeutung der Székesfehérvárer hervorgehoben werden,[343] deren Namen am häufigsten in den überlieferten Quellen auftauchen.[344]

Zunächst müssen die Beauftragungen von ausländischen Klerikern behandelt werden, die in dieser Periode bloß Ausnahmefälle waren und daher also nicht als konzeptionelle Versuche für die Verbreitung eines päpstlichen Normensystems bewertet werden können. Diese Beauftragungen waren Maßnahmen in einzelnen Angelegenheiten, die für die Päpste aus irgendeiner Hinsicht bedeutend waren. Einer dieser Fälle ist die wohl bekannte Verstümmelung des Registers von Alexander III., als neben dem Bischof von Győr und dem Abt von Zirc auch der Patriarch von Grado mit der Examination beauftragt wurde.[345] Eine weitere Angelegenheit wurde in dieser Arbeit ebenso schon erwähnt, und zwar die päpstliche Konfirmation der Wahl Bertholds von Meranien auf den Erzbischofssitz von Kalocsa. Der Erzbischof und der Propst von Salzburg wurden mit der Ermittlung beauftragt, wie dies aus einer, am 7. Juni 1206 an den ungarischen König geschickten Urkunde Innozenz' III. bekannt ist.[346]

Das Bild über die Verteilung der päpstlichen Aufträge ist in Bezug auf die Ämter der Beauftragten zwischen 1216 und 1241 komplizierter, als es während des Pontifikats Innozenz' III. war.[347] Allerdings sind Tendenzen wahrzunehmen, die nicht ganz anders als vorher gelaufen sind. Eine von denen ist die Rolle, die die ungarischen Prälaten bei den Prozessen spielten. Die Darstellung der Personen der delegierten Richter soll aber zuerst mit einer Kategorie ergänzt werden, die unter Innozenz III. nicht relevant war, nämlich mit der Gruppe der Angelegenheiten, an denen die in Ungarn anwesenden Legaten zumindest einmal als Richter teilnahmen. An dieser Stelle geht es grundsätzlich zum einen um die Legation von Acontius und Jakob von Pecorari und zum anderem um die Tätigkeit von Magister Aegidius. Diese Unterscheidung basiert auf den in den Schwerpunkten der Aufgaben erkennbaren Abweichungen. Magister Acontius und Kardinalbischof Jakob wurden aus unterschiedlichen Gründen mit Aufgaben der Kirchenherrschaft und diplomatischen Fällen nach Ungarn geschickt, wo sie dann, als „gute Lösung" für den wachsenden Anspruch, als Delegierte der Päpste Urteile fällten.[348] Hingegen war Aegidius, ein päpstlicher Kaplan und Subdiakon, aufgrund der überlieferten Quellen zunächst bereits als delegierter Richter in Ungarn angekommen und er wurde erst später mit bestimmten Aufgaben als Vertreter des Papstes beauftragt. Er blieb nach deren Erfüllung als delegierter Richter noch in Ungarn.

---

[342] Sie war von der Jurisdiktionsgewalt des Diözesanbischofs und des Erzbischofs befreit. Vgl. Kiss, 2007a, 271-286; Sweeney, 1989, 31-32; Mezey, 1972b, 23-30. und auf Deutsch: 35; Solymosi, 2006a, 106.

[343] Der Archidiakon war Mitglied des Domkapitels von Veszprém. Sweeney, 1989, 31. Anmerkung 20, Mályusz, 2007, 41; Kiss, 2007b, 105; Thoroczkay, 2008, 366.

[344] DF 206 848, Potthast, Nr. 4918; DF 206 855, Potthast, Nr. 5109; ÁÚO I. 127.

[345] Vgl. Kapitel III.4. und Potthast, Nr. 584, RI I. Nr. 537. (540.); Sweeney, 1989, 32; Solymosi, 1997, 341; Győry, 1948, 8-12. Vgl. Kapitel III.4.

[346] Vgl. Kapitel III.3.1. und Potthast, Nr. 2793, RI IX. Nr. 74.

[347] Die Rolle der Legaten ist eines der Elemente dieser Feststellung. Außerdem soll betont werden, dass einige Fälle bekannt sind, die nach den Anfängen während des Pontifikats Innozenz' III. erst später beendet wurden.

[348] Dazu soll bemerkt werden, dass die Tätigkeiten von Acontius und Jakob allerdings quantitativ und qualitativ sehr ungleich waren.

Acontius, ebenfalls ein päpstlicher Kaplan und Subdiakon, wurde vor allem mit den Angelegenheiten des Kreuzzuges und der bosnischen Häresie betraut. Daneben ist aber ein Fall bekannt, der nicht zu dieser päpstlichen Absicht gehört. Es handelt sich um den zwischen dem Erzbischof von Esztergom und der Abtei von Garamszentbenedek wegen verschiedener Güter entstandenen Rechtsstreit. Laut Wortlauts eines späteren Papstschreibens ist bekannt, dass Acontius an dieser Angelegenheit beteiligt war, und obwohl er nicht als *iudex delegatus* genannt ist, konnte er die Parteien zu einem Kompromiss führen.[349]

Die Rolle, die Jakob von Pecorari, der Kardinalbischof von Palestrina in der ungarischen Geschichte spielte, ist besonders gut erforscht und bekannt.[350] Da seine breite Tätigkeit in Ungarn in dieser Arbeit mehrmals behandelt wird, werden an dieser Stelle dementsprechend nur solche Tendenzen kurz berücksichtigt, die in dieser Hinsicht relevant sind. Am Rande muss noch erwähnt werden, dass mehrere Belege dafür erhalten sind, dass Jakob sich nach seiner Legation als Auditor an der Kurie mit ungarischen Rechtsstreiten beschäftigte.[351] Außerdem kann hier die Frage der Rolle der Auditoren erwähnt werden, in deren Untersuchung ihre Tätigkeit an der Kurie, aber auch vor Ort (z. B. in der Gefolgschaft der Legaten)[352] berücksichtigt werden soll.

Aufgrund der überlieferten Urkunden sind 15 Rechtsangelegenheiten zu rekonstruieren, an denen eine Mitwirkung Jakobs belegbar ist. Neben den Papsturkunden liefern auch die in großer Anzahl erhaltenen Urkunden des Legaten selbst Informationen über seine Tätigkeit.[353] Um diese zusammenzufassen, kann unterstrichen werden, dass Jakob von Pecorari neben seiner kirchenpolitischen Rolle als Legat vielleicht der bedeutendste delegierte Richter dieser Periode war. Sein Ansehen zeigt zum Beispiel, dass aus dem Zeitraum zwischen August 1232 und Juni 1234 nur solche Papsturkunden bezüglich der verschiedenen ungarischen Rechtsangelegenheiten überliefert sind, deren Beauftragter der Legat selbst war.[354] Dieser Umstand bezieht sich sowohl auf die Bitte der Parteien als auch auf die päpstliche Absicht.[355]

Zudem muss aber noch eine rechtliche Frage geklärt werden, ob Jakob an den Einzelfällen als delegierter Richter beteiligt war, oder er sie als Legat, mit der Anwendung seiner Vollmacht an sich zog.[356] Für die erste Version bietet sich ein Beispiel des Streites zwischen dem Bischof von Siebenbürgen und dem Abt von Kolozsvár,[357] der bereits von *magister* Aegidius und dem Bischof von Csanád behandelt wurde und in dem Jakob den Prozess

---

349 Vgl. Kapitel III.1.2.1. und: „*Cumque dilecto filio, Acontio subdiacono et capellano nostro, de mandato nostro in illis partibus existente, in eum tamquam in arbitrum fuisset ab utraque parte super premissis et concorditer compromissum*". Fejér, VII/5. 226, Potthast, Nr. 6587.

350 z. B. Almási, 1993; Zimmermann, 2000, 146-150; Fraknói, 1901, 52-59.

351 Vgl. z. B. Potthast, Nr. 10045, RGIX II. Nr. 2827.

352 Obwohl dafür kein Beispiel aus der untersuchten Periode bekannt ist.

353 Vgl. Anhang 4.

354 Vgl. Potthast zwischen Nr. 8977. und 9740.

355 Vgl. Müller, 2008a, 121-122; Figueira, 1986a, 565.

356 Diese Formulierung bezieht sich ebenfalls auf die Möglichkeit, dass sich die Parteien an den Legaten als den höchsten Vertreter des Papstes wandten.

357 Potthast, Nr. 9023, RGIX I. Nr. 935.

weiterführte.[358] Eine, auf den 11. September 1233 datierte Urkunde des Legaten stellt eine Angelegenheit anderer Art dar.[359] Im Falle der Abtei von Pannonhalma und gewissen Kirchen im Komitat Somogy wurde nämlich Jakob nicht vom Heiligen Stuhl beauftragt (zumindest ist im Text kein Hinweis darauf zu finden), sondern ein Prozess mit längerer Geschichte wurde von ihm kraft seines Amtes entschieden.[360] Zudem kann noch eine Angelegenheit hinzugefügt werden, und zwar die von Jakob durchgeführte Suspension von Bartholomäus, dem Bischof von Pécs.[361]

Außerdem muss auch die Frage gestellt werden, ob die Legaten die erste Verfahrene darstellten, oder als Folge einer Appellation Richter wurden, also welche Instanz sie im Prozess vertraten. In Bezug auf die Tätigkeit Jakobs kann der Streit um die Bischofswahl in Várad, als Beispiel für die Weiterführung eines Verfahrens, genannt werden,[362] während in der Ermittlung gegen den bosnischen Bischof Jakob als erste Instanz beauftragt wurde.[363]

Allerdings kann festgestellt werden, dass Jakob die Aufträge nicht allein ausführte, da in seinen Urkunden mehrere Hinweise auf seine Kollegen auffindbar sind.[364] Dementsprechend muss die Frage der Legatenkanzlei[365] und die Rolle der ungarischen Kleriker erwähnt werden, die im Auftrag von Jakob beweisbar sind. Als Beispiel sei hier die Urkunde Jakobs erörtert, die er am 8. März 1234 wegen des Rechtsstreites zwischen der Abtei von Pannonhalma und dem Kapitel von Székesfehérvár erließ und in deren Text die Namen von Magister Enoch und Saul Archidiakon von Nyitra als Kollegen von Jakob erwähnt werden.[366]

---

358 „*Volentes igitur, ut finis litibus imponatur, mandamus, quatenus, si est ita, abbate et conventu predictis, ne de sua possint contumacia gloriari, prefato episcopo in expensis, taxatione competenti prehabita, condempnatis, partibus convocatis, audias causam, etc. facientes etc. testes* [...]". Theiner, I. Nr. 186.

359 DF 206 931, ÁÚO I. 312-313. Die Abtei von Pannonhalma und verschiedene Kirchen im Komitat Somogy hatten einen Rechtsstreit. Vgl. Kapitel III.5.

360 „*Jacobus miseracione Divina Prenestinus electus Apostolice Sedis legatus universis presentes litteras inspecturis salutem in Domino. Ad universitatis vestre noticiam volumus pervenire, quod cum inter fratrem Joancam, procuratorem Urie abbatis et conventus Sancti Martini de Sacro Monte Pannonie ex una parte, et Berillum sacerdotem Sancti Georgii de villa Joba, procuratorem* [...] *ceterarum ecclesiarum in comitatu Simigiensi existencium ex altera, questio in nostri presencia verteretur* [...] *Salvo iure et eciam lite coram nobis legitime contestata, proposicionibus, confessionibus, et allegacionibus ab utraque parte factis, placuit utrique parti a lite recedere, et ad talem composicionem seu concordiam devenire* [...] *Ne igitur super hoc aliquod dubium aliquo tempore oriatur, in testimonium dicte composicionis presentes dedimus literas nostri sigilli munimine roboratas*". ÁÚO I. 312-313.

361 Potthast, Nr. 9799, RGIX I. Nr. 2322. Vgl. Koszta, 2007a, 38-39.

362 Potthast, Nr. 9061, RGIX I. Nr. 1008.

363 Potthast, Nr. 9211.

364 In einem diplomatischen Fall ist sogar Beleg dafür zu finden. Im Text des Bereger Abkommens wurde nämlich die Rolle vom Bischof von Veszprém und Cognoscens, dem Kanoniker von Esztergom erwähnt. „*Ven. patre B. Vesprimiensi episcopo, et magistro Cognoscenti, canonico Strigoniensi, nuncio et capellano sepe dicti legati recipientibus, nomine et mandato ipsius legati* [...]". Fejér, III/2. 324-325.

365 Vgl. Weiss, 1995, 329-330; Weiss, 1999, 31.

366 „*Iacobum, Divina miseratione Prenestinum electum, Apostolice Sedis legatum, et fratrem Enoch ordinis predicatorum, et magistrum Saulum archidiaconum Nitriensem, de omnibus questionibus* [...]". Fejér, VII/1. 240. Mehr im Kapitel II.4.3.1.

Wie vorher bereits ausgeführt,[367] vertritt Magister Aegidius eine andere Art in dieser Hinsicht als Acontius und Jakob. Der päpstliche Kaplan und Subdiakon kam wahrscheinlich mit der Absicht nach Ungarn, als delegierter Richter des Papstes Rechtsfälle zu erledigen und erhielt erst später eine Aufgabe anderer Art.[368] Aufgrund der überlieferten Urkunden lassen sich acht Fälle rekonstruieren, an denen der Kaplan als Richter beteiligt war.[369]

Zuletzt soll noch kurz erwähnt werden, dass der letzte, vor dem Mongolensturm in Ungarn anwesende päpstliche Gesandte, Johannes de Civitella in den erhaltenen Quellen einmal auch als delegierter Richter aufscheint. Im Jahre 1241 nahm er an einer Ermittlung teil, die die Eignung des Bischofs von Csanád untersuchte.[370]

Nach den Legaten werden nun die an den Prozessen als Delegierte beteiligten üblichen Richter und die sie betreffenden Verläufe untersucht. Unter ihnen vertraten die Erzbischöfe und Bischöfe die bereits erwähnte Kontinuität, da sie eine der Gruppen bildeten, die ihre vorherige Bedeutung möglichst bewahrte. Unter den Pontifikaten Honorius' III. und Gregors IX. wurden alle Bischöfe, ausgenommen der Bischof von Siebenbürgen, von den beiden Erzdiözesen zumindest einmal beauftragt.[371] Die jeweiligen zwei Erzbischöfe Ungarns blieben auch nicht außer diesem Kreis.[372] Was die Bischöfe betrifft, wurden sie aus der Erzdiözese von Esztergom insgesamt bezüglich 41 Fälle, demgegenüber die Suffraganbischöfe von Kalocsa nur 15-mal betraut, die überlieferten Quellen bieten zumindest diese Angaben.[373] Unter den Bischöfen erhielt der Bischof von Vác die meisten Aufträge, da er mehr als zehnmal in den Urkundentexten als delegierter Richter auftaucht. Dies zeigt eine offenbare Veränderung im Vergleich zu der vorherigen Lage,[374] obwohl nach dem Bischof von Vác die Bischöfe von Veszprém, Győr und Nyitra am häufigsten Anweisungen erhielten.[375] Was die Personen betrifft, muss zumindest ein früher mehrmals erwähnter Name auch an dieser Stelle betont werden. Es geht um Robert (von Lüttich), der am Anfang dieser Periode als Bischof von Veszprém, dann von 1226 an als Erzbischof von Esztergom insgesamt elfmal als delegierter Richter fungierte.[376] Wenn ferner auch die Tatsache berücksichtigt wird, dass nach seiner Erhebung auf den Erzbischofssitz sein Nachfolger, der neue Bischof von Veszprém, Bartholomäus, bis 1241 nur zweimal als Richter betraut wurde,[377] scheint die Rolle Roberts noch bedeutsamer zu sein. Diese Tatsache weist darauf hin, dass, wie angedeutet, die Kontakte, das Ansehen, die Verlässiglichkeit und auch die Erreichbarkeit der Richter beim Auswahlprozess eine gewisse Rolle spielten, egal ob die delegierten Richter von den Parteien oder vom Papst ausgewählt wurden.[378]

---

367 Vgl. Kapitel II.2.2.

368 Was sonst im Allgemeinen als Legation bezeichnet wird, welche Beurteilung aber aufgrund der Beauftragungsurkunde zumindest fraglich ist. Vgl. Kapitel II.2.2.

369 Vgl. Anhang 3, 4.

370 POTTHAST, Nr. 10985, RGIX III. Nr. 5364. Vgl. Kapitel III.4.

371 Vgl. über die Lage unter Innozenz III.: SWEENEY, 1989, 30.

372 Vgl. Anhang 5.

373 Vgl. Anhang 5.

374 Vgl. SWEENEY, 1989, 30.

375 Vgl. Anhang 5.

376 Vgl. Anhang 5.

377 Vgl. Anhang 5.

378 Vgl. SWEENEY, 1989, 30; MÜLLER, 2003, 365-366; MÜLLER, 2008a, 120-122, 130.

Um auf die territorialen Abweichungen zurückzukommen, lässt sich noch feststellen, dass unter den Bischöfen in der Erzdiözese von Kalocsa mehrmals nur die Bischöfe von Várad und Csanád Aufträge erhielten. Bischof Desiderius von Csanád, der von 1202 bis 1228 sein Amt trug,[379] war vorher, während des Pontifikats Innozenz' III. bereits auch mehrmals als Richter beauftragt.[380]

Die nächste wesentliche Gruppe der delegierten Gerichtsbarkeit bilden die Beauftragungen von Vorständen verschiedener Benediktiner- und Zisterzienserabteien. Der Wortgebrauch zeigt selbst, dass im Vergleich zu der Lage unter Innozenz III. Abweichungen zu finden sind, in dieser Periode wurden nämlich neben den Äbten auch Prioren und kollegial sogar Konvente als Richter in Anspruch genommen.[381] Die vorher vorgestellte Differenz in der Häufigkeit der Anweisungen für die zwei Orden ist aufgrund der erhaltenen Urkunden auch in dieser Situation festzustellen. Die Zisterzienser erhielten Beauftragungen insgesamt für 52 Fälle, während die Benediktiner 38-mal als Delegierte fungierten.[382] Der Kreis der Richter zeigt im Gegensatz dazu mehrere Veränderungen auf.

Was die Benediktiner betrifft, sind, statt der vorher genannten vier, mindestens 17 Äbte in den Quellen auffindbar. Während die Mehrheit nur einmal als Richter betraut wurde, erhielten sieben Äbte mehrere Missionen. Von ihnen waren die Äbte von Pécsvárad[383] und von Tihany (beide fünfmal) am häufigsten beschäftigt.[384] Eine bemerkenswerte Abweichung muss an dieser Stelle noch hinzugefügt werden, dass sich der Abt von Pannonhalma, der vorher in den Urkunden fast ausschließlich als Streiter auftauchte,[385] auch als delegierter Richter wirkte.[386] Zunächst seien noch die Äbte von Somogyvár und Szekszárd erwähnt, die sich in drei Angelegenheiten als Richter betätigten.[387]

Um auf die Zisterzienser zurückzukommen, müssen zuerst die Besonderheiten im Vergleich zu der vorherigen Praxis und zu den Benediktinern hervorgehoben werden. Eine von denen, und zwar die neue Rolle der Prioren und Konvente wurde bereits erwähnt. In dieser Periode waren dementsprechend die Prioren von Zirc, Szentgotthárd, Pilis und Egres zweimal als Richter tätig, außerdem wurden auch die Konvente von Zirc und Pilis, als Korporationen, mehrmals beauftragt. Im Vergleich zur vorherigen Periode lässt sich noch bemerken, dass sich die Gruppe der Äbte auch erweiterte, indem sich den oben genannten fünf[388] noch der Abt von Bélakút anschloss. Was die Anzahl der Aufträge betrifft, ist auch die leichte Erhöhung ihrer Anzahl zu vermerken: Der Abt von Pilis er-

379 Zsoldos, 2011a, 86.
380 Über seine Rolle während des Pontifikats Innozenz' III. vgl. Sweeney, 1989, 30.
381 z. B. Zirc: Potthast, Nr. 8822, RGIX I. Nr. 737; Potthast, Nr. 10847. Szentgotthárd: Potthast, Nr. 6022; Potthast, Nr. 7347. Egres: Potthast, Nr. 6443; Potthast, Nr. 8487, RGIX I. Nr. 396.
382 Vgl. Anhang 5.
383 Vgl. Anhang 5.
384 Vgl. Anhang 5.
385 Vgl. Sweeney, 1989, 30; Csóka, 1980, 193-202.
386 Vgl. Anhang 5.
387 Vgl. Anhang 5.
388 Vgl. Sweeney, 1989, 31.

hielt zum Beispiel zwölf Beauftragungen,[389] während der Abt von Zirc (der Vorstand der ungarischen Provinz) zwölf Mal als Richter wirkte.[390]

Zunächst wird die letzte wesentliche Gruppe der päpstlichen delegierten Richter vorgestellt, nämlich die Kleriker niedriger Weihen. Der auffälligste Umstand ist in dieser Hinsicht, dass sie insgesamt fast so vielmal als Richter beauftragt wurden, wie Erzbischöfe und Bischöfe, was eine Zunahme im Vergleich zur Zeit von Innozenz III. aufzeigt.[391] Diese Bemerkung entspricht den generellen Tendenzen, dass die Praxis der delegierten Gerichtsbarkeit sich im Laufe der Zeit so veränderte, dass statt Prälaten immer mehr Archidiakone und Pröpste als Richter in Anspruch genommen wurden.[392] Zudem muss noch hinzugefügt werden, dass in dieser Periode neben den Pröpsten auch weitere Würdenträger der Kapitel Delegationsmandate erhielten, wie z. B. die Kantoren und die *custodes*.[393] Diese Beschreibung muss jedoch damit ergänzt werden, dass nach der Legation Jakobs von Pecorari bis 1241 die Prälaten und Äbte die Mehrzahl der in den Quellen auftauchenden delegierten Richter bildeten.[394] Daneben ist auch zu bemerken, dass die geografische Verteilung der Aufträge auch den Prälaten ähnelt, so dass wesentlich mehr Angaben aus der Erzdiözese von Esztergom erhalten sind, als aus der anderen.[395] Dies kann allerdings auch mit dem Überlieferungs-Zufall erklärt werden, da einige Gebiete der Erzdiözese von Kalocsa wegen des Mongolensturms vom Verlust der Quellen mehr betroffen waren, als die Erzdiözese von Esztergom.[396] Trotz dieser Vermutung muss aber beim Auswerten der Daten mit dieser wesentlichen Differenz gerechnet werden. Daneben ist dieser Umstand auf die führende Position von Esztergom zurückzuführen, die sich eben in dieser Periode gefestigt hatte.[397]

Wie vorher, waren in der Kategorie auch in diesem Zeitabschnitt die Pröpste der verschiedenen Dom- und Kollegialkapitel bzw. die Archidiakone am häufigsten betraut. Unter denen verloren die Kleriker der Marienkirche in Székesfehérvár ihre bedeutsame Rolle nicht,[398] obwohl die Mitglieder des Domkapitels von Győr zwischen 1216 und 1241 die meisten Anweisungen erhielten. Neben den zwölf Beauftragungen des Propstes waren auch der Dekan, der Kantor und ein gewisser Domherr, Lukas aus der Kirche von Győr zumindest einmal als delegierte Richter tätig. Neben den Klerikern dieser zwei Kirchen wurden noch die Pröpste von Veszprém, Esztergom und Nyitra als delegierte Richter bedeutend. Was die andere Erzdiözese betrifft, lässt sich erkennen, dass sich dort keine Kirche hervortat, wie das Domkapitel von Győr. Nur die Pröpste von Arad, Csanád und Betlen wurden mindestens zweimal als Richter betraut. Diese in den zwanziger und dreißiger Jahren zu beobachtende Entwicklung kann auch mit der Herausbildung des Systems

[389] Vgl. Anhang 5.
[390] Vgl. Anhang 5.
[391] Vgl. Sweeney, 1989, 32.
[392] Vgl. Müller, 2008a, 116.
[393] z. B. Potthast, Nr. 5680; Potthast, Nr. 10861, RGIX III. Nr. 5126.
[394] Vgl. Potthast, Nr. 9470-10985.
[395] Vgl. Anhang 5.
[396] Vgl. Solymosi, 1996b, 492. Über die Ereignisse des Mongolensturmes: Szabó, 2007, 111-169.
[397] Kiss, 2011a
[398] Vgl. Sweeney, 1989, 32.

der so genannten *loca credibilia*, der glaubwürdigen Orte in Zusammenhang gebracht werden.[399] Die von den Kapiteln und Konventen betriebene notarielle Tätigkeit mag nämlich auch von ihrem, durch die päpstlichen Delegationen gewonnenen, Ansehen gefördert worden sein.

Was die Archidiakone betrifft, kann die Bedeutung des Archidiakons von Nyitra hervorgehoben werden, der als einziger mehr als einmal in den überlieferten Quellen als Richter auffindbar ist.[400] Bezüglich der zwei Erzdiözesen Ungarns kann auch in diesem Fall eine Ungleichheit bestätigt werden, da nur eine einzige Urkunde bekannt ist, laut deren ein Archidiakon aus der Erzdiözese Kalocsa beauftragt wurde.[401] In Bezug auf die Archidiakone muss noch hinzugefügt werden, dass sie in Ungarn in der ordentlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit eine Hauptrolle spielten, wie z. B. später die Beschlüsse der Synode von Buda aus dem Jahre 1279 dies bezeugen.[402] Ihre Tätigkeit als ordentliche Richter war wahrscheinlich nicht unabhängig von ihren päpstlichen Beauftragungen. Am Rande muss auch noch der Prior des Johanniterordens vorgestellt werden, dessen Kirche ähnlich dem Kapitel von Székesfehérvár über eine besondere Stellung im ungarischen Kirchensystem verfügte.[403] Der Prior war an zwei Rechtsfällen als Richter beteiligt.[404]

Zuletzt muss die letzte und sonst die kleinste Gruppe der Beauftragten, nämlich die Gruppe der an ungarischen Rechtsangelegenheiten mitwirkenden ausländischen Kleriker, erörtert werden. Wie vorher vorgestellt, war eine der von nicht ungarischen Klerikern behandelten Angelegenheiten die kanonische Examination gegen Berthold, der als Schwager des ungarischen Königs zum Erzbischof von Kalocsa gewählt wurde.[405] Aus der untersuchten Periode sind vier solche Fälle erhalten: Im Jahre 1220 wurde erneut der Erzbischof von Salzburg, dieses Mal mit den Bischöfen von Seckau und Veszprém, als Richter in Anspruch genommen.[406] Die ausländischen Prälaten sollten zugunsten der ungarischen Königin wirken und beim König die Rückgabe ihrer von Andreas II. weggenommenen Güter erreichen.[407] 1220 betraute Honorius III. den Bischof von Mâcon und den Abt von Le Ferté mit der Ermittlung des Alters des Elekten von Pécs.[408] Im Jahre 1221 betraf eine Urkunde Honorius' III. eine Sache mit internationalen Auseinandersetzungen. Am 11. Februar befahl der Papst dem Patriarch von Grado, gegen den Bischof von Triest eine Untersuchung durchzuführen, da der den Abt von Pilis und die Archidiakone von Székesfehérvár und Nyitra beraubt hatte.[409] Die vierte Anweisung, die sich auf die

399 Vgl. Kapitel II.4.2.4.

400 Die weiteren waren in der Erzdiözese von Esztergom: Rábaköz, Szentendre, Pest, Veszprém, Trencsén. Vgl. Anhang 5.

401 Der Archidiakon von Bács: POTTHAST, Nr. 10024, RGIX II. Nr. 2785.

402 Vgl. MÁLYUSZ, 2007, 95-97; WALDMÜLLER, 1987, 188-200.

403 Über die Kirchen von Székesfehérvár vgl. MEZEY, 1972b, 35-36. (deutschsprachige Zusammenfassung), KISS, 2007a, und bezüglich der Johanniter: HUNYADI, 2010, 24-26.

404 Vgl. Anhang 5. und HUNYADI, 2000; HUNYADI, 2010, 196-203.

405 Vgl. Kapitel III.3.1. und SWEENEY, 1989, 32.

406 POTTHAST, Nr. 6409, 6428.

407 Vgl. Kapitel III.1.5.

408 Vgl. Kapitel III.3.1. und KOSZTA, 2007a, 29.

409 POTTHAST, Nr. 6564. Vgl. Kapitel III.4.

Angelegenheiten des Deutschen Ordens bezog, wurde am 12. Juni 1225 den Zisterzienseräbten von Lilienfeld, Kerc und Egres gemeinsam erteilt.[410]

Zuletzt seien hier noch die geografischen Aspekte kurz angesprochen, die in der Auswahl der Richter zu berücksichtigen sind. Im Allgemeinen kann festgestellt werden, dass in der Behandlung der Angelegenheiten keine alleinige Regel zu finden ist. In einigen Fällen wurden Kleriker aus naheliegenden Kirchen betraut, wie zum Beispiel im Streit zwischen dem Propst und dem Kapitel von Székesfehérvár,[411] in anderen Fällen wurden aber Würdenträger aus der anderen Erzdiözese in Anspruch genommen, wie im Prozess zwischen dem Erzbischof von Esztergom und dem Kloster von Garamszentbenedek.[412]

Dieser Auftrag bietet auch für eine weitere Hinsicht ein Beispiel, da in einem Rechtsfall eines Benediktinerklosters ein Zisterzienserabt als Richter betraut wurde.[413] Allerdings kam häufiger vor, dass die beauftragten Äbte zu den gleichen Orden gehörten, wie das streitende Kloster, wie in den Aufträgen im Streit zwischen dem Bischof von Csanád und dem Kloster von Bisztra.[414] Daneben sind auch Beispiele dafür vorhanden, dass in einer Angelegenheit eines Bischofs andere Bischöfe,[415] aber auch Kleriker niedrigen Ranges beauftragt wurden.[416]

Diese Vielfältigkeit hängt einerseits mit der bereits mehrmals tangierten Praxis der Auswahl der Richter zusammen.[417] Anderseits muss aber betont werden, dass die kanonistische Regelung in bestimmten Fällen außer Acht gelassen wurde, wie bei den Richtern, die nicht aus gleicher Diözese oder innerhalb eines Kreises von zwei Tagesreisen ausgewählt wurden,[418] was zum einen auf den Schwebezustand in den rechtlichen Rahmen des Systems in Ungarn, zum anderen auf die Lage in der Kurie, näher betrachtet in der *audientia* hinweist.[419]

II.3.2.4. Die Eigenheiten der Prozessführung

Nach der Darstellung der Hauptthemen und Tendenzen, die in der Auswahl, bezüglich der Würden sowie der Personen der Richter zu bestätigen sind, werden hier die Faktoren berücksichtigt, die auf die Gestaltung der Rechtsangelegenheiten, von der Erhebung der Klage bis zu den Urteilen, Wirkung ausüben konnten.

Die wichtigsten Behörden in der Behandlung der Anklagen und Appellationen sowie in der Beauftragung der Richter waren die *audientia* und die *audientia litterarum contradictarum*.[420] Die Wirkung der Mitarbeiter der Audientia kann während der Examination

---

[410] Vgl. Kapitel III.4. und Potthast, Nr. 7428.
[411] Z. B. Potthast, Nr. 10366, RGIX II. Nr. 3697; Potthast, Nr. 10861, RGIX III. Nr. 5126.
[412] Z. B. DL 201, Potthast, Nr. 10015, RGIX II. Nr. 2767.
[413] Der Abt von Bélakút.
[414] Potthast, Nr. 9965, RGIX II. Nr. 2681. und Potthast, Nr. 10195, RGIX II. Nr. 3233.
[415] Z. B. Potthast, Nr. 8034.
[416] Z. B. Potthast, Nr. 10370, RGIX II. Nr. 3692.
[417] Vgl. Kapitel II.3.1.2. und z. B. Müller, 2008a, 129-130.
[418] Vgl. Herde, 2002, 33.
[419] Vgl. die Lage an der Kurie bezüglich der Frage der Unterbindung von Appellationen: Hageneder, 1967, 60-61; Falkenstein, 1986, 55-56.
[420] Vgl. Sweeney, 1989, 38-40; Maleczek, 1984, 325-329; Herde, 1970, 21-28, 374.

der konkreten Angelegenheiten grundsätzlich in zwei Feldern gesucht werden: an der Kurie und an Ort und Stelle. Bezüglich der ungarischen Lage sind mehrere Quellen erhalten, die Informationen über die Tätigkeit von Auditoren beinhalten. Sie betrafen aber ausschließlich die Kurie, da aus der untersuchten Periode kein Quellenhinweis dafür vorhanden ist, dass Auditoren in Ungarn, z. B. in der Gefolgschaft von Legaten tätig gewesen wären. Die Berücksichtigung der Quellen über die Tätigkeiten von Aegidius und Jakob bestätigt diese Feststellung, da neben bestimmten Schreibern – Bartholomäus de Campania und Crescius, die eher als das erste Erscheinen des öffentlichen Notariats in Ungarn bezeichnet werden können[421] – keine Spur von Auditoren zu finden ist.[422] Dieses Fehlen ist im Vergleich zur Wirksamkeit späterer Legaten besonders auffallend.[423]

Was die Quellen betrifft, die mit der Tätigkeit der Auditoren in Zusammenhang gesehen werden können, ist festzustellen, dass sie nicht besonders detailliert und vor allem in der Beschreibung der vorherigen Stationen der einzelnen Verfahren zu finden sind und der Bestätigung ihrer Mitwirkung dienten. Neben Beschreibungen, die die Beauftragungen von Richtern und die Verhöre der Parteien oder der Prokuratoren betreffen, ist z. B. nur ein einziges Beispiel dafür bekannt, dass in der *audientia* ein Urteil gefällt wurde,[424] das aber kein Endurteil war, weil dagegen später appelliert wurde. Aus dem Pontifikat Innozenz' III. sind insgesamt acht Fälle bekannt, an denen *auditores* teilnahmen,[425] deren Anzahl sich bis 1241 parallel zur quantitativen Steigerung der Angelegenheiten erhöhte.

Ein gutes Beispiel für die Rolle der Auditoren ist bereits aus dem Jahre 1199 auffindbar, als Innozenz III. am 30. Januar in seiner Anordnung an die Bischöfe von Vác und Csanád sowie an den Zisterzienserabt von Zirc die Umstände der Rechtsangelegenheit zwischen dem Bischof von Pécs und dem Benediktienerabt von Földvár schrieb, in welchem Prozess die Parteien nach verschiedenen Streitigkeiten in Rom vor Auditor Gerhard, dem Kardinaldiakon von s. Nicolai in carcere Tulliani[426] die Delegation der genannten Kleriker akzeptiert hatten.[427]

Das nächste wesentliche, typische Merkmal der delegierten Gerichtsbarkeit ist das System der Appellationen, das eng mit der Audientia verbunden war, da die *audientia litterarum contradictarum* für die Behandlung der Einwände verantwortlich war.[428] Die Häufigkeit von Einsprüchen zeigen einerseits die Menge der bekannten ungarischen Rechtsangelegenheiten, in denen gegen vorherige Urteile appelliert wurde, anderseits die Anwendung der Formel *appellatione remota/appellatione postposita* in der Praxis der Kurie, mit welcher die

[421] Vgl. Kapitel II.4.2.4. und Solymosi, 2006d, 41-43; Csukovits, 2008, 58.

[422] Neben Aegidius und Jakob sind auch einige ungarische Kleriker auffindbar, die sich entweder als *coiudices*, oder als Subdelegaten betätigten. Vgl. Kapitel II.4.3.1.

[423] Z. B. bei den Legationen von Nicolo Boccasini (1301-1303) und Gentilis de Monteflorum (1308-1311), die neben den Notaren bereits ständige Auditoren einstellten. Vgl. Fejér, VIII/1. 98, MVAT I/2. 60, MVAT I/2. 177, MVAT I/2. 100.

[424] Dieser Auditor war Jakob von Pecorari, der vorherige Legat. Vgl. Kapitel II.2.2. und Potthast, Nr. 10042, RGIX II. Nr. 2824; Potthast, Nr. 10045, RGIX II. Nr. 2827.

[425] Vgl. Sweeney, 1989, 38-41.

[426] Vgl. Maleczek, 1984, 125-126.

[427] Potthast, Nr. 583, RI I. Nr. 541. (544.). Vgl. Kapitel III.3.3, Sweeney, 1989, 38-39.

[428] Herde, 1967, 130-132; Herde, 1970, 28-29, 350, 372-375; Herde, 2002, 30-33.

Mitglieder der *audientia* die Appellationen zurückzudrängen versuchten.[429] Die Bedeutung dieser Frage zeigt unter anderem eine Urkunde Gregors IX., die auch diese Lage zu regeln beabsichtigte.[430] Einsprüche konnten bereits im ersten Ansatz des Delegationsprozesses, bei der Ausstellung des Reskriptes erhoben werden, da die Delegationsmandate dem Kirchenrecht nach nicht zu den päpstlichen Entscheidungen zählten. So wurde die Möglichkeit einer Appellation im Laufe des Prozesses nur durch die genannte Formel teilweise beschränkt.[431] Die Formel *appellatione remota* schloss aber die Möglichkeit eines Einwandes nicht völlig aus, da die Appellationen an der Kurie wegen einer ungerechten *sententia diffinitiva*[432] akzeptiert werden konnten. Außerdem soll auf die Defekte der Arbeitsweise in der *audientia litterarum contradictarum* hingewiesen werden, da dort nicht immer Wert darauf gelegt wurde, die Expedition von den vorherigen Schritten des Verfahrens widersprechenden Reskripten zu verhindern,[433] durch die die Möglichkeit von Einsprüchen im Laufe der Prozesse entstand. Für die Reihe von Appellationen liefern mehrere Angelegenheiten der Abtei von Pannonhalma gute Beispiele, wie z. B. der Rechtsstreit mit der Propstei von Székesfehérvár.[434] Im Allgemeinen lässt sich also vermuten, dass in Ungarn bezüglich der Appellation ähnliche Tendenzen wahrzunehmen sind, wie in der ganzen Westkirche.

Als Zusatz muss noch hinzugefügt werden, dass die rechtlichen Rahmen der Appellation sich parallel zu der Konsolidation des Systems der delegierten Gerichtsbarkeit formten, da anfangs die an der Kurie eingereichten Anklagen ausschließlich Appellationen waren und die Möglichkeit nur später entstand, die päpstliche Gerichtsbarkeit als erste Instanz in Anspruch nehmen zu können.[435]

Nach der Arbeitsweise der Audientia und dem System der Appellation wird im Folgenden ein Aspekt erörtert, der an die beiden vorher dargestellten Felder gebunden war. Es geht um die Fälle, in denen die Parteien, oder zumindest eine von denen, den Papst um den Tausch der Richter baten.[436] Diese Frage ist selbst nicht problemlos, da die grundsätzliche Regelung den Stellungsnahmen verschiedener Dekretalisten nach nicht völlig geklärt war. Es war nämlich fraglich, mit welchen Ursachen und Gründen die Parteien die delegierten Richter, wenn überhaupt, ablehnen konnten.[437] Allerdings kann festgestellt werden, dass in der Praxis verschiedene Einwände vorgebracht werden konnten, wie das bestimmte ungarische Beispiele bestätigen. Der Abt von Pannonhalma erhob z. B. 1214 eine Klage gegen den Kustos der Propstei von Székesfehérvár, mit welchem Fall zuerst der Bischof und der Propst von Veszprém sowie der Archidiakon von Székesfehérvár von Innozenz III. betraut wurden. Nach einem Jahr wurde aber die Frage wegen eines Ein-

[429] Vgl. Hageneder, 1967, 36-43; Herde, 2002, 33; Schmutz, 1972, 462.
[430] Potthast, Nr. 8018, RGIX I. Nr. 146.
[431] Herde, 2002, 33. Vgl. Schmutz, 1972, 462; Duggan, 1998, 175.
[432] Über die Frage der Endurteile vgl. Hageneder, 1967, 68; Maleczek, 1984, 326-327, 332-332; Herde, 2002, 38.
[433] Vgl. Hageneder, 1967, 59-60; Brundage, 1995, 139; Herde, 2002, 23; Falkenstein, 1986, 55-56.
[434] Vgl. Kapitel III.5.
[435] Müller, 2008a, 120-129; Bónis, 1997, 631; Hageneder, 1967, 24-27.; Falkenstein, 1986, 42-43; Herde, 1970, 183-184; Müller, 2003, 367-368; Brundage, 2008, 135-137.
[436] Vgl. Hageneder, 1967, 37-42, 65-66; Sweeney, 1989, 33-34; Duggan, 1998, 181.
[437] Vgl. Figueira, 1980, 112; Hageneder, 1967, 35-41, 65-66.

wands bereits vom Bischof von Győr und seinen Kollegen untersucht, welchen Wechsel aber der Kustos ablehnte. Auch der Versuch des Abtes von Tihany, den Kustos zur Bezahlung der Prozesskosten zu zwingen und eine Entscheidung zu fällen, blieb später ohne Erfolg. Diese Vorgänge sind aus der Urkunde von Honorius III. bekannt, die er am 20. März 1218 an den Abt von Szentgotthárd und an die Pröpste von Győr und Vasvár geschickt hatte und in deren Wortlaut die dargestellte Vorgeschichte des Falles zu lesen ist.[438] Ein weiteres Beispiel liefert der Streit der Johanniter mit der Abtei von Pannonhalma.[439] Honorius III. schickte im Laufe des Prozesses am 28. Mai 1225 den Pröpsten von Győr und Székesfehérvár sowie dem Abt von Pilis eine Beauftragung.[440] Aufgrund dieses Textes ist bekannt, dass Honorius III. vorher den Erzbischof von Kalocsa zusammen mit seinen Kollegen schon betraute, aber die streitenden Parteien diese Mitwirkung ablehnten. Der Papst betraute dann den Bischof von Eger und seine Kollegen, mit welcher Wahl aber der Abt von Pannonhalma wieder unzufrieden zu sein schien[441] und weshalb er persönlich an den Heiligen Stuhl appellierte.

Es kam daneben praktisch vor, dass nicht die streitenden Parteien die Fortschritte des Prozesses behinderten, sondern die Richter selbst die Erfüllung der Aufträge verweigerten.[442] Aufgrund der spärlich überlieferten Beispiele kann aber nicht festgesetzt werden, wie oft eine solche Verweigerung vorkam.[443]

In mehreren Angelegenheiten hatten aber die delegierten Richter keine großen Schwierigkeiten, dementsprechend lässt sich eine Gruppe der Rechtsfälle unterscheiden, in denen die Parteien zur Einigung (*compositio*) gelangten, wie zum Beispiel die Abteien von Pannonhalma und von Somogyvár, die sich 1215 über den fraglichen Zehnten vor den delegierten Richtern einigten.[444] Aufgrund der überlieferten Urkunden lässt sich vermuten, dass dieser Ablauf der Angelegenheiten auch in Ungarn üblich war.[445] Dazu soll noch hinzugefügt werden, dass die grundsätzliche Absicht der Richter war, die Angelegenheiten mit einer Vereinbarung beenden zu können, in welchem Fall die weiteren Bemühungen vermieden werden konnten.[446] Dieses Ziel fand seinen Ausdruck auch in den üblichen Benennungen der Richter, die statt der Form *iudices delegati* in Bezug auf die erwünschte Vereinbarung als *arbiter*, *arbitrator seu amicabilis compositor* genannt wurden.[447]

---

438 Potthast, Nr. 5725, Pressutti, Nr. 1122. Vgl. Sweeney, 1989, 47-48.

439 Vgl. Kapitel III.5.

440 Potthast, Nr. 7414.

441 „*Cum autem venerabili fratri nostro, episcopo Agriensi et suis coniudicibus in communi forma commisissemus huiusmodi questionem, prefatus abbas ad Apostolicam Sedem accedens [...] Verum prefati fratres predicto Agriensi episcopo, et eius collegis super appellatione sua litteras obtinuerunt*". Theiner, I. Nr. 121. Vgl. Sweeney, 1989, 45. Sweeney schrieb über den Auftrag des Bischofs von Zágráb, aber im Text ist es anders zu lesen.

442 Z. B. Potthast, Nr. 8183; Potthast, Nr. 8487, RGIX I. Nr. 396.

443 Als Beispiel können die Delegationen bezüglich der Untersuchung gegen den Bischof von Csanád genannt werden. Vgl. Kapitel III.4. Über die Lage in Niederösterreich vgl. Hageneder, 1967, 34-35.

444 MREV I. 33, Sweeney, 1989, 48-49. Vgl. Müller, 2003, 358-359.

445 Vgl. Hageneder, 1967, 61-67; Brundage, 1995, 134-135.

446 Weiss, 1995, 356. Vgl. Falkenstein, 1986, 39-40. und hinsichtlich Fälle aus der Erzdiözese von Salzburg: Murauer, 2008, 263-267.

447 Vgl. Weiss, 1995, 56; Feine, 1955, 435; Maleczek, 1984, 326; Hageneder, 1967, 61-64.

II.3.3. Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ungarn

Nach der Darstellung der Eigenheiten der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit in Ungarn wird nun die ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit erörtert, da die Tendenzen und die Gestaltung der möglichen päpstlichen Wirkung im Vergleich dazu besser nachzuvollziehen sind. Die Entwicklung des päpstlichen Gerichtswesens übte eine bestimmte Wirkung auf die lokalen Instanzen ebenfalls aus, z. B. als Vorbild für die Delegationen. Außerdem ist hinsichtlich der bischöflichen und anderen Gerichte auch eine Steigerung in der Anzahl der Rechtsfälle zu berücksichtigen, da die Benutzung der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit wegen finanzieller Gründe nicht für jeden möglich war.[448] Trotzdem kann festgestellt werden, dass die Anzahl der überlieferten Schreiben im Bereich der ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit im Vergleich zu der – meist den Registern der Päpste zu verdankenden – Quellenlage der päpstlichen Delegationen als besonders spärlich gilt. Hierbei muss aber bemerkt werden, dass die ungarischen Kirchen trotzdem bereit waren, den neuen Anspruch der Gesellschaft auf schriftliche Verwaltung als glaubwürdige Orte zu erfüllen,[449] welche Tätigkeit auch an die Gerichtsbarkeit anknüpfte.

II.3.3.1. Die Konsistorien und die delegierte Gerichtsbarkeit

Wie überall in der Westkirche, war auch in Ungarn der Grund der kirchlichen Gerichtsbarkeit das so genannte *privilegium fori*, aufgrund dessen die Rechtsverfahren zwischen Geistlichen, oder die Prozesse gegen von Laien angeklagte Kleriker ausschließlich von kirchlichen Gerichten behandelt werden durften.[450] Außerdem gehörten auch die geistlichen Angelegenheiten (*spiritualia*) zum Sprengel kirchlicher Gerichtsbarkeit, welche also in den verschiedenen Fällen entweder aufgrund der Person oder der Natur der Angelegenheit Jurisdiktion ausübte.[451] Diese Verteilung wurde in Ungarn bereits durch die Gesetze Stephans des Heiligen gesichert,[452] obwohl das Rechtswesen des *privilegium fori* bis an die Gesetze König Kolomans von den Königen beschränkt wurde. Hier muss noch das der Kirche gegebene Privilegium Andreas' II. aus dem Jahre 1222 hinzugefügt werden, in dem der König das *privilegium fori* auch in Besitzfragen garantierte.[453] Papst Gregor IX. wies auf die königlichen Sicherungen dieses Privilegs in seiner am 30. Dezember 1228 dem Erzbischof von Kalocsa adressierten Urkunde hin.[454] Die Bedeutung dieses Schreibens liegt darin, dass der im Königtum anwesende *legatus a latere*, Jakob von Pecorari, es im Jahre 1232 in seine Urkunde inserierte.[455]

---

448 Vgl. Brundage, 2008, 137-141.
449 Vgl. Kapitel II.4.2.4.
450 Vgl. Feine, 1955, 393-394; Kiss, 2007b, 111.
451 Feine, 1955, 428-435; Bónis, 1984, 235; Bónis, 1997, 623; Kiss, 2007b, 111.
452 Vgl. Györffy, 1988c, 159-165, 269-275; Bónis, 1963, 179-182.
453 Bónis, 1963, 191-192; Bónis, 1984, 236-237; Bónis, 1997, 629.
454 Potthast, Nr. 8305.
455 „[…] *carissimus in Christo filius noster illustris rex Ungarie, tanquam princeps catholicus et devotus, libertatem et immunitatem universis clericis a iure concessam, ne videlicet ad seculare iudicium pertrahantur, et ne exactiones alique, vel collecte quacunque occasione imponantur eisdem, specialiter concessit clericis regni sui, quam petisti prouincie tue clericis confirmari*". Theiner, I. Nr. 191. Vgl. Bónis, 1984, 237.

Die Betätigung des Systems lag allerdings in den Händen der Archidiakone und der Bischöfe, die die Verfahren noch im 13. Jahrhundert vermutlich – teilweise – mündlich durchführten,[456] während die schriftliche Prozessführung zu dieser Zeit in den Abendländern bereits weit verbreitet war. Diese Tendenz wurde auch von einem Beschluss des IV. Laterankonzils gefördert, demnach sollten die kirchlichen Richter in den Gerichten Notare anstellen.[457] Die Anfänge der geistlichen Gerichtsbarkeit im 11. und frühen 12. Jahrhundert sind auch wegen des durch die mündliche Prozessführung entstandenen Mangels an Quellen schwer zu erforschen.[458]

Die Archidiakone bildeten die erste Ebene der Hierarchie des Gerichtswesens, während die höheren Prälaten neben ihrer Tätigkeit als erste Instanz auch die an sie appellierten Angelegenheiten behandelten.[459] Des Weiteren muss auch die Rolle der von gewissen Kirchen vorgenommenen Eisenprobe und der Gottesurteile (zusammen: Ordalien) hervorgehoben werden,[460] die eine einfache Form der Rechtsprechung, aber in Ungarn auch eine der Wiegen der Praxis der glaubwürdigen Orte waren.[461] Eine charakteristische Eigenheit des ungarischen Systems war, dass sich die kirchliche Gerichtsbarkeit von der weltlichen nicht völlig trennen konnte. Die ungarischen Bischöfe betätigten sich auch oftmals als königlich delegierte Richter,[462] während die weltlichen Behörden bestimmte Kirchen wegen des Vornehmens der Eisenprobe in Anspruch nahmen. Außerdem darf die Rolle der weltlichen Strafen (*brachium seculare*) in den kirchlichen Prozessen auch nicht vergessen werden.[463] Was die Formen der kirchlichen Rechtsprechung betrifft, müssen die Synoden genannt werden. Laut Wortlaut sollten sich diese synodalen Gerichte jährlich zweimal zusammensetzen und diese von Bischöfen geleiteten Foren waren auch für die *comites*[464] sowie für weitere Offiziale des königlichen Hofes zuständig, weswegen sie als gemischtes Forum (*forum mixtum*) bezeichnet werden können.[465]

Später verlor aber die synodale Gerichtsbarkeit diesen Charakter und eher nur kirchliche Fälle wurden untersucht. Die Verbreitung des neuen kanonischen Rechtes (*ius novum*, *ius commune*)[466] förderte die Erscheinung der Form der Konsistorien, die die ersten ständigen und gut strukturierten Foren der kirchlichen Rechtsprechung in Ungarn waren. Sie vertreten also in Ungarn die ordentliche Gerichtsbarkeit (*iurisdictio ordinaria*), neben welcher aber die delegierte Gerichtsbarkeit – auch neben der päpstlichen – eine ebenso wichtige

---

[456] Bónis, 1963, 186-187, 193; Bónis, 1997, 626-627.

[457] Vgl. Brundage, 2008, 139-151.

[458] Vgl. Bónis, 1963, 184-187; Bónis, 1997, 624-627.

[459] Bónis, 1963, 196; Mályusz, 2007, 95-97; Brundage, 2008, 137-148, 149-151.

[460] Die Bedeutung des Kapitels von Várad soll hier unterstrichen werden, dessen Register eine der wertvollsten Quellen dieser Zeit ist. Vgl. Bónis, 1963, 193; Kiss, 2007b, 111.

[461] Vgl. Kapitel II.4.2.4.

[462] Z. B. RA Nr. 588.

[463] Bónis, 1963, 186-187; Kiss, 2007b, 112.

[464] Der Begriff *comes* bedeutet nicht Herzog oder Graf, sondern deutet auf die von den Königen ernannten Leiter der Komitate (*comitatus*) hin, die erst später auf Deutsch mit dem Wort Gespan bezeichnet wurden, weshalb in der Dissertation ständig die lateinische Version verwendet wird.

[465] Bónis, 1963, 185-186; Kiss, 2007b, 120; Feine, 1955, 365, 434; Brundage, 2008, 137-139.

[466] Vgl. Kapitel II.3.1.1.

Rolle spielte (*iurisdictio extraordinaria*).[467] An der Spitze des Systems stand jedoch der Bischof, der in seiner Diözese kraft seiner Jurisdiktion (*potestas iurisdictionis*) in den ordentlichen Foren mit der Teilnahme der Mitglieder des Konsistoriums Urteile fällen konnte (die Beteiligung von Laien verschwand schnell). Zunächst müssen noch die Weihbischöfe und Vikare[468] erwähnt werden, die ähnlich den westlichen Tendenzen auch diese bischöflichen Aufgaben übernahmen, obwohl diese Praxis nur von dem 14. Jahrhundert an Exklusivität gewann.[469] Allerdings soll an dieser Stelle ein wesentliches ungarisches Spezifikum betont werden und zwar, dass der Begriff *officialis*, im Gegensatz zum westlichen Wortgebrauch, nicht auf bischöfliche Vertreter – vor allem in den bischöflichen Gerichten bezüglich der ordentlichen Jurisdiktion – hinwies, stattdessen bedeutete die Bezeichnung die Leiter der Landwirtschaft und vor dem 15. Jahrhundert die der Finanz des bischöflichen Hofes.[470]

Neben den Bischöfen muss die Rolle der Archidiakone erneut betont werden, die ihre Jurisdiktionssprengel in der untersuchten Periode weit ausdehnten, so dass mehrere Kriminalfälle zu ihnen gehörten, wie z. B. die *veneficium*, *maleficium*, *furtum*, *latrocinium*, *occisio*, *raptus (mulieris)* und die personellen Angelegenheiten der Geistlichen.[471] Einige Archidiakone interpretierten ihre Befugnisse sogar so breit, dass sie die Jurisdiktion der Bischöfe zurückzudrängen versuchten, wie in der neu gegründeten Diözese in Syrmien.[472] Am Rande kann auch darauf hingewiesen werden, dass im Westen in den größeren Archidiakonaten auch Dekane Gerichte halten und auch die Archidiakone ihre Jurisdiktion delegieren konnten,[473] wofür aber aus der untersuchten Periode kein ungarisches Beispiel bekannt ist.

Das kanonische Recht begann, wie dies anhand der Vorstellung der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit festzustellen ist, sich ab Ende des 12. Jahrhunderts in Ungarn zu verbreiten,.[474] In diesem Verlauf spielten die päpstlichen Stellvertreter die Hauptrolle, die in dieser Periode in Ungarn tätig waren. Die Bedeutung Magister Aegidius' und Kardinallegaten Jakobs ist an mehreren Stellen dieser Arbeit erwähnt, hier muss nur darauf hingewiesen werden, dass die Erneuerung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ungarn in dieser Periode geschah, obwohl die Anwendung der kanonistischen Verfahren und die Begriffe des gemeinen Rechtes an den ordentlichen Instanzen noch kasuell waren. Dies kann nur ab Ende des 13. Jahrhunderts überall bestätigt werden.[475]

Zuletzt muss noch die Option kurz erörtert werden, dass die Parteien die Richter selbst auswählen konnten. Im Falle der gewählten Gerichte sind auch zwei Varianten zu differenzieren, einerseits die so genannten rechtlich erforderlichen Richter (*arbitrii iuris*, *necessarii*), anderseits die tatsächlich von den Streitenden gewählten Richter (*arbitrii voluntarii*, *compromissarii*).[476] Der zweite Fall ist in Bezug auf die päpstliche delegierte Gerichts-

[467] Vgl. Brundage, 2008, 139-142.
[468] Vgl. Brundage, 2008, 142-143.
[469] Kiss, 2007b, 120-123; Feine, 1955, 370-375; Brundage, 2008, 139-149.
[470] Vgl. Brundage, 2008, 139-145; Kiss, 2007b, 125.
[471] Bónis, 1963, 193; Bónis, 1997, 630; Mályusz, 2007, 95-97; Brundage, 2008, 149-151.
[472] Bónis, 1963, 193; Bónis, 1997, 631.
[473] Brundage, 2008, 150-151.
[474] Vgl. Bónis, 1963, 179-187; Bónis, 1997, 624-627.
[475] Bónis, 1963, 195-197; Bónis, 1997, 631-636.
[476] Kiss, 2007b, 124; Sweeney, 1989, 50-51; Kumorovitz, 1993, 56-57.

barkeit interessant, da mehrere Prozesse überliefert sind, in denen die Texte den Begriff *arbiter* beinhalten.[477] Der Streit der Abtei von Pannonhalma mit ihren Völkern ist ebenfalls bemerkenswert, in dem die Subdelegaten Kardinallegaten Jakobs als *arbitri* und sogar als *compromissarii* bezeichnet wurden, obwohl darauf bereits anderswo hingewiesen wurde, dass sie vom Legaten delegiert wurden.[478] Allerdings muss betont werden, dass die Parteien in erster Linie daran interessiert waren, die Auseinandersetzungen mit einer Vereinbarung zu lösen,[479] um sich die Kosten der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit zu ersparen, weshalb angenommen werden kann, dass manche Angelegenheiten bereits in dieser Phase beendet werden konnten und so in dem überlieferten Quellenmaterial nicht auftauchen.[480]

II.3.3.2. Die Gestaltung des Systems im Spiegel der überlieferten Urkunden (1196–1241)

In Ungarn waren, wie angedeutet, in erster Linie die Bischöfe, Erzbischöfe und die Archidiakone in der untersuchten Periode als Richter tätig. Daneben kann aber die Rolle der Kapitel und gewisser Konvente auch nicht vergessen werden, die als glaubwürdige Orte[481] vor allem bei den Vereinbarungen eine bestimmte Rolle spielten. Sie wurden außerdem von den Bischöfen im Laufe der Prozesse auch in Anspruch genommen. Als eine grundsätzliche Bemerkung lässt sich feststellen, dass im Vergleich zur Quellenlage der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit wesentlich weniger Urkunden in Bezug auf das ordentliche Gerichtswesen vorhanden sind. Dies liegt allerdings daran, dass in diesem Fall nur mit den ungarischen Schreiben gerechnet werden kann, und die Verfahren von der ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit in der Periode noch meist mündlich durchgeführt wurden. Dementsprechend muss betont werden, dass die niedrige Anzahl der erhaltenen Schreiben keine grundsätzliche und detaillierte Untersuchung ermöglicht, sondern nur einige Besonderheiten tangiert werden können.

Die als Richter durchgeführte Tätigkeit der Prälaten muss selbst in zwei Gruppen aufgeteilt werden. Neben ihren Pflichten in der ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit waren sie nämlich auch im königlichen Auftrag als Richter beschäftigt, welcher Aspekt auch nicht unterschätzt werden darf. Einerseits sind viel mehr Schreiben erhalten geblieben, die als Folgen eines königlichen Dienstes ausgestellt wurden, als bezüglich der ordentlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit. Anderseits sind in den verschiedenen Verfahren keine wesentlichen Differenzen zu bestätigen, daher kann also diese Tätigkeit ebenfalls als Quelle der Rechtskenntnisse und -erfahrungen bezeichnet werden.

Was die konkreten Beispiele betrifft, sind Fälle bezüglich Besitzfragen[482] und Ehesachen[483] erhalten, während viele Themen der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit un-

---

477 Z. B. „*Cumque dilecto filio, Acontio subdiacono et capellano nostro, de mandato nostro in illis partibus existente, in eum tamquam in arbitrum fuisset ab utraque parte super premissis et concorditer compromissum* […]". Fejér, VII/5. 226, Potthast, Nr. 6587. Vgl. Kapitel III.5.

478 Vgl. Kapitel II.4.3.1.

479 Ein Beispiel für einen Versuch: ÁÚO I. 102-104. und DF 206 850, ÁÚO XI. 131-132.

480 Dies schließt allerdings die Möglichkeit nicht aus, dass bereits die erste Anklage bei der Kurie erhoben wurde, ganz im Gegenteil, da, wie angedeutet, die Verbreitung der delegierten Gerichtsbarkeit die Anzahl solcher Fälle steigerte. Vgl. Hageneder, 1967, 33, 61-64; Herde, 2002, 23; Müller, 2003, 360.

481 Vgl. Kapitel II.4.2.4.

482 ÁÚO I. 187; DF 252 015, Fejér, III/2. 218-220.

483 DL 192, Fejér, III/2. 330-332.

ter den überlieferten Angelegenheiten nicht zu finden sind. Besonders auffallend ist der Mangel an Fragen der Kirchendisziplin, die in dieser Periode bereits vermutlich auch von päpstlichen Delegierten behandelt wurden.[484] Die Prälaten waren, wie bereits erwähnt, nicht ausschließlich kraft ihres Amtes als Richter tätig, sondern fällten ihre Urteile auch als gewählte Richter[485] und Delegierte des Königs. Die Angelegenheiten dieses Wirkens betrafen vor allem verschiedene Besitzfragen zwischen gewissen Kirchen und Laien,[486] sowie zwischen Weltlichen.[487]

In Bezug auf die Einzelheiten des Verfahrens muss zuerst hervorgehoben werden, dass die Prälaten in ihrer ordentlichen Jurisdiktionsgewalt (*potestas iurisdictionis*) die Verantwortlichkeit für das Urteil und für die Urkunde allein trugen, während die königlichen Delegationen neben den alleinigen Rollen[488] oftmals mehrere Richter betrafen. Diese *coiudices* der Bischöfe waren im Allgemeinen weltliche Dignitare.[489] Es muss hierbei noch die Rolle des Amtes des *pristaldus* hinzugefügt werden,[490] welches Amt eng an die Mündlichkeit anknüpfte, dessen Spuren aber in der untersuchten Periode im Prozess der Beweisführung noch auffindbar waren.[491] Zuletzt muss noch eine Besonderheit kurz erwähnt werden, die später näher erörtert wird, nämlich die Rolle der verschiedenen Helfer, besonders die des für die Ausstellung der Urkunden verantwortlichen Personals, welcher Aspekt seinen Ausdruck bei den als Delegierte ausgegebenen Urkunden in der sonst nicht üblichen Benutzung der Formel *datum per manus* fand.[492]

---

[484] Allerdings deutet dies nicht darauf hin, dass das Fehlen solcher Schreiben die ordentliche Praxis völlig ausschließen würde.

[485] ÁÚO I. 187.

[486] Bezüglich der Besitzfragen soll unterstrichen werden, dass sie zur Jurisdiktion des weltlichen Gerichts gehörten. Kiss, 2007b, 111. z. B. ÁÚO VI. 357-356; Fejér, III/2. 198-199; DF 238 573, Marsina, I. 307-308; DL 868 20, ÁÚO VI. 557-558; ÁÚO VII. 21-22. usw.

[487] Z. B. ÁÚO I. 208; DL 583 83, Fejér, IV/1. 66-67; DL 400 12, ÁÚO VII. 73-74.

[488] Z. B. „*Johannes Dei gracia sancte Strigoniensis ecclesie archiepiscopus* […] *A. illustris rex Hungarie nobis iniunxisset*". DL 892 44, ÁÚO VI. 355-356. „*G. (Gregorius) Dei Gratia Iaurinensis episcopus* [...] *Tenore presentium innotescere volumus, qod cum nos ex mandato Domini nostri Illustris regis Bele* [...]". DL 583 83, Fejér, IV/1. 66-67.

[489] Z. B. „*G(regorius) Dei gratia Jeuriensis episcopus, N. Supruniensis et L. Musuniensis comites*". ÁÚO I. 208. „*Robertus Dei gracia Strigoniensis archiepiscopus, Sebes comes Nitriensis, Andreas Ruphus, Zobozlaus, Micche, Zochyt comites, et alii coniudices eorumdem, a domino Bela illustri rege Hungarie ad revocandas perpetuitates iu Strigoniensi diocessi constituti*". ÁÚO VII. 21-22. „*Bartolomeus Dei gracia episcopus Vesprimiensis, Ladizlaus comes Symigiensis, Iseph Magister, Ladizlaus comes, Mychael comes, Martinus, Jacobus, Johannes, Herricus, Bot, Luca et alii eorum socii, inquisitores*". DL 213, ÁÚO VII. 22-23. „*Gregorius Dei gracia episcopus Jauriensis, Chaak comes Soproniensis, Habolth comes Castri Ferrei, judices in abolendis perpetuitatibus per dominum Belam regem Hungarie constituti*". ÁÚO VII. 49-51. Usw.

[490] Vgl. Kapitel II.4.2.4. und Sreznevskij, 1895, 1459; Hunyadi, 2003, 29, Solymosi, 2006b, 160-163; Solymosi, 2006c, 203.

[491] „*Deinde pristaldus noster Bethlem Canonicus Dymisiensis utrique parti terminum prefixit, quo se nostro conspectui presentarent*". DL 892 44, ÁÚO VI. 355-356. „[...] *et per pristaldum nostrum Elyam filium magistri Chepani ac per ipsos udvornicos, comitem et jobagiones intellexeimus*". DL 400 12, ÁÚO VII. 73-74. „[…] *assumptis pristaldis nostris, Tynca scilicet de Herman, et Emerico, ipsimet euntes, novas iuxta metas antiquas in predio Megyehyd, ob testimonium iustificacionis ecclesie erexerunt, que sicut per pristaldos nostros predictos presente utraque parte, non contradicente, sed consenciente intellexerimus, tali sunt ordine collate*". DF 279 246, ÁÚO VII. 50-51.

[492] Vgl. Kapitel I.2.2. und „*Ut autem super possessione huius terre controversie emersure inposterum argumento late sentencie sopiantur, nos ad stabilitatem rei geste presentem conscribi iussimus paginam et sigillo nostro roborari. Datum per manus magistri Johannis Notarii nostri canonici Bachiensis anno gracie M° CC° XXX° IV°. Pontificatus nostri anno quinto decimo*". DL 868 20, ÁÚO VI. 557-558.

II.4. DIE UNTERSUCHUNGEN IM BEREICH DER DIPLOMATIK

II.4.1. Die Kriterien der Untersuchung

Der letzte Begriff unter den am Anfang des Kapitels dargestellten möglichen Instrumenten der gegenseitigen Beziehungen, nämlich die Diplomatik, bezieht sich in diesem Zusammenhang auf zwei Aspekte. Einerseits muss die Einflussnahme untersucht werden, die die päpstliche Kanzlei durch ihre Urkundenproduktion auf die Gestaltung – *Entwicklung* – des ungarischen Urkundenwesens hatte und was – unter den untersuchten Themengruppen – einzig als reine Wirkung bezeichnet werden kann. Anderseits muss neben dieser engen Definition der Diplomatik die Absicht auch berücksichtigt werden, der die Papsturkunden primär dienten, nämlich die Kontaktpflege mit den Kirchen und den weltlichen Mächten. Die Papsturkunden waren Bindeglied zwischen dem Papsttum und den Regionen des *orbis christianus*, durch die die Päpste eine integrative Funktion betreiben konnten.[493]

In diesem Teil wird die Gestaltung der ungarischen Schriftlichkeit bezüglich der Kontakte zum päpstlichen Urkundenwesen[494] untersucht und dargestellt. Unter den Aspekten der Untersuchung muss die Frage auch kurz thematisiert werden, ob die Elemente des Schriftgutes als Urkunden – im engeren Sinne als Justizbriefe – bezeichnet werden können und dadurch zum Bereich der Diplomatik gehören, oder als Briefe infolge der Korrespondenz zustande kamen, die aber keine zeitgenössische Differenzierung ist, da im 13. Jahrhundert noch ein Schwebezustand in dieser Hinsicht existierte, weshalb diese Überlegung während der Untersuchung außer Acht gelassen werden kann.[495] In diesem Kapitel erzielt die Untersuchung also weniger eine theoretische Beurteilung, sondern die Darstellung eines konkreten Aspekts, aufgrund dessen die Eigenheiten der Wechselbeziehungen zu berücksichtigen sind. Der zweite Aspekt wird in den späteren Kapiteln untersucht und vorgestellt. Dies bilden die auf der Grundlage der geführten Korrespondenz rekonstruierbare Beziehung der ungarischen Herrscher zum Papsttum in der untersuchten Periode, die als Diplomatiegeschichte bezeichnet werden kann,[496] sowie die an anderen Empfängern geschickten Urkunden bezüglich des Kirchenrechtes, der Kirchenherrschaft und der Kirchendisziplin.[497]

Im Folgenden wird bezüglich der Erscheinungsformen der Kontakte des Papsttums und Ungarns ein gewisser Teil der Produkte der ungarischen Schriftlichkeit näher untersucht. Dementsprechend wird dargestellt, wie sie entstand und wie sich ihre Eigenheiten in der untersuchten Periode gestalteten und in welchen Formen sowie in Bezug auf welche konkreten Formeln Beweise für die päpstliche Wirkung zu finden sind. Dies deutet

---

493 Vgl. Holndonner, 2011, 53-54.
494 Unter dem Urkundenwesen ist neben den Papsturkunden auch die Schriftlichkeit der Legaten zu verstehen.
495 Weiss, 1995, 342; Weiss, 1999, 30; Hajnal, 2008, 222.
496 Vgl. Kapitel III.1-2.
497 Vgl. Kapitel III.3-4.

auch darauf hin, dass in diesem Teil der Arbeit größtenteils die inneren Merkmale der Urkunden den Gegenstand der Untersuchung bilden. Die deskriptive Darstellung wird also mit den Mitteln der semiotischen Diplomatik nicht ersetzt.[498] Bezüglich der verwendeten Quellen soll noch darauf hingewiesen werden, dass die Schriftlichkeit in Ungarn das Monopol der Kirche war. Alle überlieferten Schriftstücke hängen also auf irgendeine Weise mit der Tätigkeit von Klerikern verschiedener Kirchen und Ränge zusammen, im Gegensatz zu den abendländischen Tendenzen, wo auch die antike Praxis der öffentlichen Notare in verschiedenen Formen überlebte.[499]

Das konkrete Untersuchungsfeld lässt sich in drei Ebenen aufteilen.[500] Zum einen geht es um die Schriftstücke der königlichen Kanzlei, zum anderen werden die Schreiben der ungarischen Prälaten dargestellt, während das dritte Niveau gewisse Urkunden der ungarischen Dom- und Kollegialkapitel sowie verschiedener Konvente bilden.[501] Was die Gründe der Auswahl der Quellen betrifft, soll vor allem die Rolle der delegierten Gerichtsbarkeit hervorgehoben werden, weil die ungarischen Prälaten und in einer zunehmenden Maße auch die Kleriker niedriger Weihen als Richter oder als streitende Parteien an gewissen Prozessen beteiligt waren.[502] Dies deutet darauf hin, dass sie in der Lage waren, päpstliche Urkunden zu lesen und sogar zu studieren bzw. die Kleriker, die keine west-europäischen Universitäten besuchen konnten, bekamen auch die Chance, mit den Formeln und Begriffen des kanonischen Rechtes in Berührung zu kommen. Allerdings kann das System der delegierten Gerichtsbarkeit nicht als der einzige Weg der Wirkung bezeichnet werden. Die zwischen Päpsten und Königen geführte Korrespondenz kann auch genannt werden, die den Mitgliedern der Kanzlei sogar eine bessere Möglichkeit zur Erweiterung ihrer Kenntnisse über die Papsturkundentexte lieferte. Diese Wirkung wurde dann durch die königlichen Urkunden übermittelt. Daneben dienten noch die verschiedenen Briefe, die die Erzbischöfe und Bischöfe Ungarns aus unterschiedlichen Gründen vom Heiligen Stuhl erhielten, ebenfalls als Quellen einer neuen Einflussnahme. Am Rande kann auch darauf hingewiesen werden, dass neben den Schreiben der konkreten Korrespondenz auch solche Papsturkunden in ungarischen Archiven überliefert sind, die mit einer allgemeinen Adresse ausgegeben wurden, um verschiedenen Absichten der Päpste zu dienen.[503]

[498] Vgl. Rück, 1991,

[499] Perényi, 1938, 5-6; Mezey, 1974, 315-326; Fejérpataky-Áldásy, 1926, 36-37, 41-47.

[500] In Anbetracht der Absicht dieser Untersuchung wird es nicht als Schwerpunkt behandelt, ob die einzigen Texte als Originalurkunden vorhanden, oder nur als Abschriften, Kopien bekannt sind. Die Frage der Authentizität kann aber nicht außer Acht gelassen werden, so dass die Berücksichtigung beweisbar verfälschter Schriftstücke grundsätzlich vermieden wird, ausgenommen einer Schrift, der Gründungsurkunde der Abtei von Pécsvárad. Vgl. bezüglich der verfälschten ungarischen Schreiben Karácsonyi, 1902; bezüglich der Frage der Abschriften und Fälschungen Jagošová, 2012, 23-30. bzw. hinsichtlich der Ausnahme Kapitel II.4.3.4.

[501] Diese drei Kategorien repräsentieren jedoch die ungarische Schriftlichkeit nicht völlig, weil die weltlichen Würdenträger des Königtums seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch als Aussteller von Urkunden erschienen. Der Rahmen dieser Arbeit ermöglicht leider keine vollständige, alle überlieferte Urkunden betreffende Darstellung.

[502] Vgl. Kapitel II.3.2.3. mit der Aussetzung der Tendenzen zwischen der Legation von Jakob und dem Mongolensturm.

[503] Vgl. z. B. Potthast, Nr. 293; DF 277 961; DF 277 962.

Was die anderen Wege betrifft, kann einerseits festgestellt werden, dass in der untersuchten Periode noch kein konkreter Beleg dafür auffindbar ist, dass die verschiedenen Formelbücher in Ungarn in Gebrauch genommen worden wären, obwohl dies aufgrund der – auch spärlichen – Angaben aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts und der Parallelen von Polen und Böhmen angenommen werden kann.[504] Für ausländische Studien von ungarischen Klerikern sind demgegenüber mehrere Beweise zu finden. Dies nahm seinen Anfang bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, als das Hauptziel Paris war. Dies veränderte sich dann im Laufe des 13. Jahrhunderts so, dass die ungarischen Studenten vor allem in Italien, konkret in Bologna juristische Ausbildung erwarben.[505]

Die untersuchten Urkunden müssen neben dem Kriterium des Ausstellers auch aufgrund weiterer Gesichtspunkte sortiert werden. Zum einen ist darauf hinzuwiesen, dass von verschiedenen Prälaten, Kapiteln sowie Konventen gewisse Quellen erhalten sind, die sie wegen eines Prozesses als delegierte Richter oder zumindest als teilnehmende Parteien ausstellten. In diesem Fall ist wichtig, die bereits erwähnte Überlegung zu unterstreichen, dass die als Folgen einer Delegation ausgestellten Urkunden meistens von den Parteien den Richtern geliefert wurden, während die Angeklagten ebenfalls die Möglichkeit hatten, mit diesen Texten in Berührung zu kommen.[506] In dieser Hinsicht müssen also alle Urkunden berücksichtigt werden, die mit den untersuchten Fällen in Zusammenhang gebracht werden können. Als zweiter Standpunkt stellt sich die Frage, ob die überlieferten Schreiben als Folge der als glaubwürdige Orte entfalteten Wirksamkeit zustande kamen. Außerdem sollen die Urteile und weitere dazu gehörende Urkunden der Kirchen, die als Produkt von ordentlicher Gerichtsbarkeit ausgestellt wurden, näher betrachtet werden.[507] Neben diesen Möglichkeiten gaben die bereits genannten Institutionen und Personen Urkunden auch wegen eigener Angelegenheiten und Interessen aus bzw. waren als gewählter oder delegierter Richter des ungarischen Königs an verschiedenen weltlichen Rechtsfällen beteiligt.[508]

In Anbetracht dieser theoretischen Begrenzungen und Überlegungen sollen zunächst die genannten Ebenen der ungarischen Schriftlichkeit näher beleuchtet werden. Um die Wirkung verstehen und untersuchen zu können, wird auch die Geschichte der päpstlichen Kanzlei zusammengefasst bzw. der bisherige Forschungsstand über die greifbare Einflussnahme der päpstlichen Urkunden präsentiert. Vor der Vorstellung der Ergebnisse der Untersuchung soll aber noch unterstrichen werden, dass die Stellen der möglichen Wirkung nicht überall mit voller Sicherheit als konkrete *filiatio* bezeichnet werden können.[509] In dieser Hinsicht muss nämlich auf die Möglichkeit der indirekten Wirkung, also auf die Rolle der Formelbücher und ferner auf die Bildung der Kleriker noch einmal hingewiesen werden.

---

[504] Vgl. Bónis, 1972, 20-23, 29-30, 143-144; Hajnal, 2008, 177-179, 181-182, 186-187, 208-209; Nowak, 2012, 354-359.

[505] Vgl. Sweeney, 1989, 34-35; Bónis, 1972, 21-23, 34-35; Kurcz, 1962, 335-336; Perényi, 1938, 38; Mályusz, 2007, 95-97.

[506] Vgl. Müller, 2008b, 50; Hageneder, 1967, 53.

[507] Vgl. Kapitel II.3.3.

[508] Vgl. Sweeney, 1989, 34-35; Bónis, 1997, 630-631; Perényi, 1938, 18-22.

[509] Ausgenommen das Schriftgut der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit, wobei ein direkter Kontakt nachzuweisen ist. Vgl. Kapitel II.4.2.1.

II.4.2. Die Ebenen der ungarischen pragmatischen Schriftlichkeit

II.4.2.1. Die Anfänge der ungarischen pragmatischen Schriftlichkeit und die Herausbildung der königlichen Kanzlei

Als Hintergrund zur Darstellung der erwähnten Institutionen der ungarischen pragmatischen Schriftlichkeit wird folgendes über ihre Entstehung und Gestaltung berücksichtigt und vorgestellt, was mit der Untersuchung des königlichen Urkundenwesens zusammen zu verwirklichen ist, weshalb die Darstellung der Herausbildung und Entwicklung der ungarischen Kanzlei ebenfalls in diesem Abschnitt erfolgt.

Im weiteren Sinne kann die Untersuchung der Geschichte der ungarischen Schriftlichkeit und dadurch die der ungarischen Kanzlei mit der Annahme des Christentums am Ende des 10. Jahrhunderts beginnen. Damit nahm auch das königliche Urkundenwesen seinen Anfang.

Zwar hatte der ungarische Fürst, Géza sich mit seiner Familie Rom angeschlossen,[510] trotzdem existierten auch Kirchen von griechischem Ritus im Karpatenbecken. Dies bedeutet, dass am Anfang des 11. Jahrhunderts neben den lateinischen Schriftstücken auch die griechische Sprache, allerdings in wesentlich geringerem Maße, in Gebrauch war. Von den zehn Urkunden Stephans des Heiligen (997-1038), die auch heute bekannt sind, ist nur eine griechischsprachig, die über die Stiftung des Nonnenklosters von griechischem Ritus in Veszprémvölgy berichtet. Die griechische Novation dieser Urkunde von König Koloman aus dem Jahre 1109 zeigt weiterhin, dass am Anfang des 12. Jahrhunderts am königlichen Hof noch entsprechendes Personal zur Verfügung stand, um Texte auf griechisch zu verfassen.[511] Außerdem ist bekannt, dass Béla III. (1172-1196) auch eine griechische Urkunde ausfertigen ließ, obwohl davon nur ein lateinischer Auszug vorhanden ist.[512] Wie dies später näher erläutert wird, war eines der Ergebnisse der Politik Innozenz' III. bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, dass die griechische Sprache mit den Klöstern zusammen in Ungarn, ausgenommen einige Einzelfälle, verschwand, obwohl wahrscheinlich nicht wegen einer gewissen *Latinisierung*, sondern infolge des Fehlens von Kontakten zur Orthodoxie und wegen der dadurch entstandenen Schwierigkeiten im Nachwuchs von Mönchen.[513]

Es kann auf der Grundlage der Fachliteratur festgestellt werden, dass die Urkunden Stephans die Wirkung der kaiserlichen Kanzlei zeigen.[514] Zum Beispiel nahm János Karácsonyi einen Stil- und Schreibvergleich zwischen kaiserlichen und ungarischen Urkunden vor, um die Echtheit der königlichen Urkunden überprüfen zu können.[515] Allerdings gibt es keinen Grund, an dieser Feststellung zu zweifeln, aber es sollte berücksichtigt werden, dass sich von

---

[510] Györffy, 1988c, 61-76.

[511] DL 11; RA Nr. 1; DHA 81-85.

[512] Solymosi, 2006f, 255.

[513] Vgl. Kapitel III.2.2; Solymosi, 2006c, 193-195; Kiss, 2007c, 63-68; Font, 2009, 255-256, 272-273.

[514] Vgl. Fejérpataky 1885; Eckhart, 1910, 714; Szentpétery, 1930, 36-42; Györffy, 1984, 91; Érszegi, 1986, 22; Solymosi, 2006c, 195; Huschner, 2003, 404-418.

[515] Karácsonyi, 1902

den zehn Urkunden Stephans des Heiligen nur die schon erwähnte griechische Gründungsurkunde ohne Zweifel als authentisch erwies.[516] Die Forscher halten sechs Urkunden für Fälschungen,[517] und drei für interpolierte Varianten der ehemaligen Urkunden,[518] mehr noch: die einzige auch heute als Original gekannte Urkunde[519] ist interpoliert.

Bereits Harry Bresslau wies darauf hin, dass ein Notar aus der Kanzlei Ottos III., der sogenannte Heribert C, in Ungarn tätig war und er den Stiftungsbrief von Pannonhalma schrieb.[520] Eine weitere Urkunde, die die Grenzen und Besitzungen der Diözese Veszprém beschreibt, hatte die Schriftstücke der italienischen Kanzleien Kaiser Ottos III. und König Arduins zum Vorbild.[521] Es ist noch zu bemerken, dass alle Urkunden König Stephans kirchliche Angelegenheiten betrafen.[522]

Neben den Urkunden mochten sicher weitere Schreiben ausgefertigt werden, denn der erste König Ungarns hatte vielfältige internationale Beziehungen mit den anderen europäischen Herrschern und für diese diplomatische Tätigkeit war sicher ein umfassender Briefverkehr nötig, obwohl die Spuren dieser Tätigkeit nur indirekt auffindbar sind.[523] Hier ist nur zu erwähnen, dass neben dem Urkundenwesen auch die Korrespondenz der Prälaten[524], die Gesetzestexte[525] und die Staatstheorie[526] ihren Anfang in dieser Zeit nahmen.[527]

Nach dem Tod Stephans waren die ungarisch-deutschen Beziehungen schlechter geworden und auch die politischen Verhältnisse selbst wandelten sich in Ungarn. Es muss festgestellt werden, dass sich die Praxis der königlichen Beurkundung von der Regierungszeit Ladislaus des Heiligen so veränderte, dass der vorherige römisch-deutsche kaiserliche Einfluss nicht mehr zu berücksichtigen war.[528] Statt einer festen „*Kanzleipraxis*" sind aber wechselhafte Urkundentexte auffindbar, deren Schrift, Wortlaut und Ausstattung verschiedene Eigenschaften zeigen. Nur die Urkunden, die für dieselben Empfän-

---

[516] RA Nr. 1. Als Insert in einer Urkunde König Kolomans im Jahre 1109. (DL 11, RA Nr. 42, DHA 368.)

[517] RA Nr. 4. (DF 273 670,); RA Nr. 6. (DF 248 997, DHA 63-80.); RA Nr. 7. (DF 229 992, DHA 86-92.); RA. Nr. 8. (DF 207 200, DHA 98-102.); RA Nr. 9. (DF 207 137, DHA 113-119.); RA. Nr. 10. (DHA 121, 122-123.).

[518] RA. Nr. 2. (DF 206 927, DHA 25, 26-41.); RA Nr. 3. (DF 200 655, DHA 49-53.), RA Nr. 5. (DF 280 274, DHA 54-58, DHA 59.).

[519] RA. Nr. 2. (DF 206 927, DHA 25, 26-41.).

[520] RA. Nr. 2. (DF 206 927, DHA 25, 26-41.); vgl. Thoroczkay, 1996; Thoroczkay, 1997; Bresslau, 1918, 71-74; Szentpétery, 1918, 5-11.

[521] Györffy, 1998, 260; Györffy, 1984, 91; Solymosi, 2006c, 195.

[522] Die erste Urkunde, die rein weltlichen Inhalt hat, stammt aus dem Jahr 1092 und ist eine Fälschung (RA Nr. 25.), aus der Regierungszeit König Kolomans (1095-1116) sind zwei Briefe an den Venediger Doge adressiert erhalten (RA Nr. 35, DHA 325-326; RA Nr. 36, DHA 327.). Die Trauer Bürger erhielten ein Privileg im Jahr 1109. (RA Nr. 41.)

[523] Z. B. der Brief Odilos, des Abtes von Cluny an Stephan den Heiligen adressiert: DHA 109-111.

[524] Z. B. der Brief Fulberts, des Bischofs von Chartres an Bonipert, den Bischof von Pécs adressiert: DHA 103-104.

[525] Die zwei Gesetzbände Stephans des Heliges. Die Texte waren von Levente Závodszky publiziert. Vgl. Závodszky, 1904

[526] Die so genannte *Admonitiones*, ein Fürstensiegel (*speculum regium*) für den Thronfolger, Prinz Emmerich. SRH II. 619-627; Havas, 2004, Vgl. Szűcs, 1988

[527] Solymosi, 2006f, 256-257.

[528] Szentpétery, 1930, 44-47; CAH.

ger ausgefertigt waren, zeigen ähnliche Details, sodass man dadurch deutlich machen kann, dass es sich bei diesen Fällen um Empfängerausstellungen handelt. Das heißt, dass die Urkunden vom *destinatarius* ausgestellt wurden[529] und die königlichen Beamten sie nur besiegelten.[530] Die mit königlichem Siegel bestätigte Art der Privaturkunden tauchte am Ende des 11. Jahrhunderts auf, nachdem sowohl besiegelte als auch ohne Siegel ausgestellte Privaturkunden üblich waren.[531] Vor der Darstellung der weiteren Tendenzen muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Stiftungsurkunde der Abtei Tihany von Andreas I. aus dem Jahre 1055 die erste authentische königliche Urkunde ist, die auch heute als Original vorhanden ist.[532] Die Ausstattung dieser Urkunde zeigt Verwandtschaft mit lothringischen Privaturkunden.[533]

Der nächste bedeutende König war in dieser Hinsicht König Koloman (1095-1116), der vor seiner Krönung als Kleriker während seiner Studien Kenntnisse in der Theologie und im kirchlichen Recht erwarb.[534] Unter seiner Herrschaft tauchte um 1090 erstmals der Typ der mit königlichem Siegel bekräftigten Privaturkunde auf. Daneben ist auch bemerkenswert, dass der König die kirchliche und weltliche Gesetzgebung voneinander zu trennen begann, damit die Schriftlichkeit auch neue Gebiete erreichte.[535] Vielleicht ist es noch wesentlicher, dass Koloman die universale Festigung der kirchlichen Disziplin förderte, was auch Wirkung auf die Schriftlichkeit des hohen Klerus ausübte. Hier kann auf die Synoden von Szabolcs[536] und von Esztergom gegen 1100 verwiesen werden.[537] Zudem soll noch die Art der gesiegelten prozessrechtlichen Privaturkunde (*cartula sigillata*) hinzugefügt werden, welche Gattung aufgrund der Gesetze König Kolomans höchstwahrscheinlich in dieser Ära erschien.[538] Die Verbreitung und der Bedeutungszuwachs der besiegelten Schreiben – wie diese Beispiele zeigen – nahmen also bereits in dieser Zeit ihren Anfang.

Bezüglich der Herrschaft Kolomans soll noch die von Bischof Hartwik verfasste Legende Stephans des Heiligen hervorgehoben werden, die der Bischof im Auftrag des Königs vermutlich als eine Antwort auf einen Brief Papst Urbans II. und generell auf die Ansprüche des „Reformpapsttums" schrieb und welcher Text später in den Urkunden Innozenz' III. auftauchte.[539] Um auf die Urkunden zurückzukommen, muss festgestellt werden, dass auch neue Gattungen von Urkunden erschienen. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Urkunden fast ausschließlich Gnadenbriefe (*de gratia*), somit Stiftungsurkun-

---

529 Z. B. zwei Urkunden König Kolomans: RA Nr. 43. (DF 273 051, DHA 382-383, DHA 384-385.) und RA Nr. 46. (DF 273 052, DHA 391-396, DHA 397-399) und einige Urkunden, die mit dem Siegel Stephans II. bestätigt wurden: RA Nr. 52. (DF 206 806, DHA 422-423.); RA 53. (DF 200 612, DHA 424.).

530 Vgl. Eckhart, 1910, 714; Kumorovitz, 1963; Kumorovitz, 1993, 45.

531 DHA 145-152. Vgl. Szentpétery, 1930, 47-48; Solymosi, 2006c, 197-198.

532 RA Nr. 12. (DF 208 368, DHA 145-152.) Das zweite Exemplar ist aber interpoliert. Vgl. DHA 153-156.

533 Györffy, 1984, 93-94.

534 DHA 317-318.

535 Vgl. Kristó, 2003, 141-145.

536 Im Jahre 1092, noch während der Regierungszeit Ladislaus' des Heiligen.

537 Solymosi, 2006c, 197-198; Solymosi, 2006f, 258.

538 Vgl. Kumorovitz, 1993, 34-38.

539 Vgl. Kapitel III.3.1. Potthast, Nr. 1394; Gerics, 1981; Kristó 2002a. 23-26; Gerics-Ladányi, 2004; Thoroczkay, 2009c.

den und Schenkungsbriefe. Am Anfang des 12. Jahrhunderts wurde die Schriftlichkeit auch in der Gerichtsbarkeit eingesetzt, was später zur prozessrechtlichen Schriftlichkeit (*de iustitia*) führte.[540] Schließlich muss auch die Erscheinung der Codices und bestimmter Bücher erwähnt werden (dies zeigen die ersten Bücherverzeichnisse).[541] Die Anfänge der ungarischen theologischen Literatur, Legendenschreibung und Geschichtsschreibung fanden auch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts statt, aber der Aufstieg dieser Gattungen ist am Ende des 11. Jahrhunderts und am Anfang des 12. Jahrhunderts zu suchen.[542]

Während der Herrschaft Bélas II. (1131-1141) war die Organisation des königlichen Urkundenwesens stabiler als vorher, was aber nicht in jeder Hinsicht auf der Grundlage der Urkundenproduktion erkennbar ist, da sich die Tätigkeiten der konkreten Personen schwer separieren lassen. Außerdem sind auch mehrere Formeln in den Urkunden zu lesen, die in der später bereits gefestigten Form der Königsurkunden zu suchen sind.[543] Die Steigerung der Urkundenproduktion betraf sehr lange nur einen Teil der ungarischen Gesellschaft, besonders wenn man sich vor Augen führt, dass bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts Laien als Empfänger (*destinatarius*) von Königsdiplomen sehr selten waren.[544] Die Urkunden und weitere Schreiben fertigten Kleriker, meistens für ihre eigene Kirche, in lateinischer Sprache aus. Selbst bei einer Stiftung oder Schenkung war es wichtig, über den Vorgang ein Schriftstück zu besitzen. Auch auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit war nicht ungewöhnlich, dass das Urteil am königlichen Hof nicht schriftlich ausgefertigt wurde, sondern der Empfänger das Urteil von einer kirchlichen Institution beurkunden ließ. Dies bezeugt indirekt, dass die Bekräftigung der Urkunden mit dem königlichen Siegel in der Hofkapelle nicht die einzige Möglichkeit war, die Glaubwürdigkeit des Schreibens zu bezeugen. Der Gültigkeit der Privaturkunden diente früher die Reihung der Zeugen im Text, dann wurde diese einfache Form der Beglaubigung durch das *chirographum*[545] ergänzt.[546] Diese Entwicklung lag in der Kirche begründet. Die Laien waren an der Schriftlichkeit nicht sehr interessiert, die Mündlichkeit war die Basis des gesellschaftlichen Kontaktes, sogar in der Herrschaft, Gerichtsbarkeit und im Privatrecht. Ein gutes Beispiel bietet uns das Amt der Pristalde (aus dem slawischen Wort *pristav*, lateinisch: *pristaldus*, ungarisch: *poroszló*), die in verschiedenen Prozessen als Amtspersonen und glaubwürdige Zeugen tätig waren.[547]

Die ersten Spuren des Wandels des königlichen Urkundenwesens und der schriftlichen Amtsführung sind in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu finden. Während der Herrschaft Gézas II. (1141-1162) ist dann eine große Zunahme der Anzahl königlicher Urkunden zu erkennen.

---

[540] Solymosi, 2006f, 259-260.
[541] Csapodi, 1969, 309.
[542] Vgl. Kristó, 2002, 18-40; Solymosi, 2006c, 200-201; Grundmann, 1978, 14-16; Kersken, 1995, 652-657; Horváth, 1988, 21-52; Tarnai, 1984, 23-31; Font, 2002, 123; Font, 2008a, 179-180.
[543] Eckhart, 1910, 714-715.
[544] Kubinyi, 1999a, 8-10.
[545] Solymosi, 2006e, 44-46.
[546] Solymosi, 2006c, 202-203.
[547] Hunyadi, 2003, 29; Solymosi, 2006b, 160-163, 203; Sreznevskij, 1895, 1459.

Die Urkundenproduktion von 1077 bis 1172:[548]

König	Fälschungen	Authentische Urkunden
Ladislaus der Heilige (1077-1095)	9	4
Koloman (1095-1116)	6	7
Stephan II. (1116-1131)	3	4
Béla II. (1131-1141)	3	7
Géza II. (1141-1162)	5	26
Stephan III. (1162-1172)	2	21
Insgesamt:	28	69

Dieser Wandel lag in der sozialen und ökonomischen Entwicklung Ungarns begründet, welche den Bedarf an Schriftlichkeit weit steigerte. In Bezug auf diese Verbreitung kann noch festgestellt werden, dass auch die Form der Urkunden allmählich einheitlicher wurde. Manche Forscher betrachten sogar die mit der Herrschaft Béla II. (1131-1141) beginnende, schon dargestellte Periode als den Anfang der selbständigen ungarischen Diplomatik.[549] In Bezug auf diesen Prozess können die Gattungen der königlichen Urkunden in Ungarn im 12. Jahrhundert in drei Arten aufgeteilt werden: königliche Verfügungen,[550] Gerichtsurkunden[551] und Privatverfügungen. Wegen des damaligen Erbfolgegesetzes sollte man diese Urkunden auch in der königlichen Kapelle siegeln lassen.[552] Es war demnach eine Neuerung, dass seit dieser Zeit auch Urkunden von Laien in der königlichen Kapelle besiegelt wurden.[553] Die Privaturkunden gehörten somit auch zum königlichen Urkundenwesen. Alle drei Urkundenarten wurden zu dieser Zeit bereits meistens von der Hofkapelle ausgegeben.[554] Die Besteller der Privaturkunden konnten vorher, wie erwähnt, ein Konzept schreiben lassen, das dann die königlichen Notare für die Ausfertigung der Urkunde benutzten.[555]

Unter den 26 überlieferten Urkunden Gézas II. (1141-1161)[556] sind neun, die von den königlichen Beamten nur besiegelt wurden,[557] insofern sind unter den 21 echten Schriftstücken vier königliche Privaturkunden.[558] Es kann also vermutet werden, dass die im königlichen Hof funktionierende Amtsstelle, die professionell für das Urkundenwesen verantwortlich war, allmählich das Recht der Ausgabe authentischer Urkunden mit dem Siegel des Königs in ihre Befugnis zog. Theoretisch war der *comes capellae* der Leiter dieser

548 RA und vgl. Hajnal, 2008, 219.

549 Szentpétery, 1930, 55-60.

550 Meistens Verleihungsdekrete, die im Namen des Königs („*ego*") ausgegeben waren.

551 Eine objektive Fassung ist bezeichnend, der Name des Königs kommt nur in Singular vor.

552 Kubinyi, 1999a, 8-10.

553 Z. B. einige Urkunden König Gézas II.: RA Nr. 72. (DF 206 814); RA Nr. 73. (DF 206 815); RA Nr. 74; RA Nr. 75; RA Nr. 81. (DF 200 613); RA Nr. 82. (DF 206 818); RA Nr. 83. (DF 206 819); RA Nr. 84. (DF 238 264); RA Nr. 90. (DF 238 426).

554 Ausgenommen die bereits erwähnten Fälle.

555 Solymosi, 2006c, 202; Kubinyi, 1999a, 10-12.

556 Vgl. Kosztolnyik, 1986

557 RA Nr. 72. (DF 206 814); RA Nr. 73. (DF 206 815); RA Nr. 74; RA Nr. 75; RA Nr. 81. (DF 200 613); RA Nr. 82. (DF 206 818); RA Nr. 83. (DF 206 819); RA Nr. 84. (DF 238 264); RA Nr. 90. (DF 238 426)

558 RA Nr. 110. (DF 235 982); RA Nr. 116. (DF 200 616); RA Nr. 119. (DF 208 422); RA Nr. 120. (DF 206 821)

Organisation, aber praktisch leitete der Notar den täglichen Geschäftsgang.[559] Was das für die Ausstellung verantwortliche Personal generell betrifft, erwähnen die unter Géza II. ausgegebenen Urkunden nicht immer die Personen, die für die Ausfertigung verantwortlich waren, aber in vierzehn Urkunden dieser Zeit ist derselbe Name zu lesen: *Barnabas*, obwohl nicht alle authentisch sind. In zwei Urkunden wurde er mit der Formel *datum per manus* als Kanzler, in den anderen als Notar tituliert. Es ist ebenso bemerkenswert, dass er diese Urkunden auch besiegelte.[560] In dieser Zeit hing die Erwähnung des Amtes des Kanzlers in den Urkunden mit der Besiegelung der Urkunden zusammen.[561]

Während der Herrschaft des Nachfolgers von Géza II., Stephans III. (1162-1172) entwickelte sich das System seines Vaters weiter. Z. B. erhöhte sich die Zahl der am königlichen Hof ausgestellten Urkunden, die schon aus einer „Kanzlei" im engeren Sinne hervorgingen. In mehreren Schreiben sind nämlich die Titel derer zu lesen, die für die Ausfertigung des Schriftstücks verantwortlich waren: des Notars, des Schreibers, des *comes capellae* und des Kanzlers. Dies bedeutet, dass der Titel des Notars und der Titel des Kanzlers bereits getrennt worden waren. Dies war aber nur eine theoretische Beschränkung, manchmal erhielt der sonst für die Fassung und das Schriftstück verantwortliche Notar den Titel des Kanzlers und in anderen Fällen nahm er auch die Funktion des *comes capellae*, d. h. die Verwendung des Siegels an.[562] All dies erlaubt die Vermutung, dass die ersten Spuren der späteren Organisation der Kanzlei in dieser Zeit zu finden sind.

Vor der Beschreibung der Kanzlei und der Rolle König Bélas III., der diese errichtet hatte, soll kurz die ältere Institution der königlichen Schriftlichkeit, die königliche Kapelle, *capella regia* kurz dargestellt werden. Die Verhältnisse waren ähnlich den deutschen (wo der Kaiser oft die Bischofssitze und Pfalzstifte besuchte, weshalb es für ihn praktisch war, dass die Kleriker der besuchten Kirchen für das Urkundenwesen zuständig waren[563]). Wenn die Orte der Urkundenausgaben zwischen 1131-1172[564] betrachtet werden, wird die Beziehung zwischen dem königlichen Urkundenwesen und bestimmten Kirche sichtbar: Vier Bischofssitze,[565] ferner Székesfehérvár, wo die Krönungsbasilika der Arpaden stand (wo einige Könige ebenfalls begraben wurden) und Pest, wo eine königliche Kurie und Eigenkirche stand, sind bekannt.[566] Bezüglich dieser Frage kann auf den vorherigen Ver-

[559] Kubinyi, 1999a, 15-16.

[560] Ausgenommen drei Urkunden, die Nicolaus den *comes capellae* als Siegeler erwähnen.

[561] Kubinyi, 1999a, 13.

[562] Kubinyi, 1999a, 14.

[563] Kubinyi, 1999a, 43; Fleckstein, 1966, 134-150, 228-230, 278-287.

[564] In welchen Urkunden sie auffindbar sind.

[565] Esztergom, Bács, Nyitra, Eger.

[566] Kubinyi, 1999a, 42. Es soll aber hinzugefügt werden, dass diese Lage während der Herrschaft anderer Könige nicht in gleichem Maße zu bestätigen ist. Außerdem sind mehrere weitere königliche Kirchen (Propsteien und Abteien) ebenfalls bekannt, wo die Spuren des königlichen Aufenthaltes und einer königlichen Kapelle zu finden sind [z. B. 1064: Pécs, 1063: Dömös (Béla I.), Pécsvárad (Béla II.), Abasár]. Außerdem soll die über die königlichen Kirchen ausgeübte Jurisdiktion des Erzbischofs von Esztergom hervorgehoben werden, die seit der Zeit Gézas II. in päpstlichen Urkunden auftauchte und die später einen wohl definierbaren Streitpunkt der ungarischen Kirche bildete (vgl. Kapitel III.3.3.). Diese Überlegungen erlauben die Vermutung, dass die königliche Kapelle in Ungarn als eine virtuelle überregionale Institution existierte. Vgl. Kiss, 2013, besonders 26-52.

lauf während der Herrschaft König Kolomans hingewiesen werden, nämlich, dass der Benediktinerorden seine im 11. Jahrhundert noch besonders große Bedeutung – sowohl im episkopalen System, als auch in der königlichen Schriftlichkeit – verlor und so der weltliche Klerus und besonders die königliche Kapelle bedeutsamer wurden.[567]

Die Beziehung zwischen den kirchlichen Institutionen und dem königlichen Urkundenwesen kann auch anhand des Lebens des bereits erwähnten Notars, Barnabas, der Stiftsherr des Krönungskapitels in Székesfehérvár war, dargestellt werden. Sein Nachfolger in der *capella*, der Notar Becen wurde später der Propst des Kollegialkapitels in Buda.[568] Die Mitglieder der Kapelle nahmen am königlichen Rat teil, fungierten als Boten des Königs und manche erhielten sogar später Bischofsämter. Ein späteres Beispiel bietet dafür das Leben Roberts, des Propstes von Székesfehérvár, der von 1207 bis 1209 als Kanzler tätig war, dann 1209 Bischof von Veszprém und im Jahre 1226 Erzbischof von Esztergom wurde[569] und auch als Prälat eine wesentliche Urkundenausgabe hatte, wie später dargestellt wird.[570] Diese Kleriker arbeiteten ggf. auch im Ausland für den König.[571] All dies erlaubt, eine unmittelbare und enge Beziehung zwischen der königlichen Kapelle und den königlichen Kollegialkapiteln zu vermuten.

Die Könige zogen in Ungarn die Kollegialkapitel den Domkapiteln vor.[572] Diese Situation erklärt sich durch die Verhältnisse der königlichen Kollegialkapitel, denn sie waren königliche Eigenkirchen, weshalb sie von den Bischöfen finanziell nicht abhängig waren, wie z. B. die Domkapitel vor dem 13. Jahrhundert.[573] Das älteste und bedeutendste Kollegialkapitel war in Székesfehérvár. Die Gründe seines Ansehens waren die folgenden: Die Marienkirche war die Krönungsbasilika der ungarischen Könige, dort stand der königliche Thron des Reiches und dort wurden die Heilige Krone und das königliche Archiv überwacht. Dieses Kollegialkapitel gewann einige passive Exemtionen unter dem Pontifikat Alexanders III. (1159-1181) – während sich sein exemter Status unter Innozenz III. festigte[574] – wobei das Wichtigste war, dass die Marienkirche direkt unter der Jurisdiktionsgewalt (*potestas iurisdictionis*) des Papstes stand.[575] Die anderen Kollegialkapitel waren zwar auch unabhängig von den Bischöfen, unterstanden aber dem Erzbischof von Esztergom. So kann vermutet werden, dass der Erzbischof einen großen Einfluss auf das Leben der königlichen Kapelle und auf ihre Mitglieder ausübte.[576] Der Leiter der Kapelle (*comes capellae*) musste deshalb ein Vertrauensmann des Erzbischofs und des Königs sein. Daraus

567 Vgl. Koszta, 2012, 269-308.

568 Mályusz, 2007, 43.

569 Zsoldos, 2011a, 81, 100, 107. Vgl. Mályusz, 1973, 12; Beke, 2003, 98-99; Zsoldos, 2011a, 81, 100, 107.

570 Z. B. Theiner, I. 124

571 Allerdings wurden manchmal auch Bischöfe als Boten geschickt.

572 Kubinyi, 1999a, 44. In West-Europa ist eine abweichende Tendenz zu berücksichtigen, da dort die Mitglieder des Domkapitels mit der *capella regia* verbunden waren.

573 Kubinyi, 1999a, 45-51. Die königlichen Propsteien und Abteien gewannen in dem in der Dissertation untersuchten Zeitraum, am Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts, rechtmäßig an Unabhängigkeit. Vgl. Kiss, 2013, 26-32.

574 Vgl. Kiss, 2007a, 275-280.

575 Mezey, 1972b, 26-29; Kiss, 2007a, 271-280.

576 Kiss, 2005, 57-69.

ergibt sich die Konsequenz, dass der Erzbischof durch die Person des *comes capellae* eine große Wirkung auf das königliche Urkundenwesen ausübte.[577]

Von einer Kanzlei im engen Sinne kann erst ab der Herrschaft Bélas III. (1172-1196) gesprochen werden. Schon im Mittelalter war man der Meinung, wie in den Chroniken zu lesen ist, dass der König anhand des päpstlichen und des byzantinischen kaiserlichen Vorbildes die schriftliche Amtsführung eingeführt hatte (*Petitioniubus loqui traxit originem, ut Romana habet curia et imperii*).[578] Es ist bemerkenswert, dass in der Mitte des 13. Jahrhunderts Roger über Béla IV. dasselbe schrieb,[579] aber das ist sicher, dass König (Béla III.) eine organisatorische Modifikation in der Amtsführung fortsetzte. In einer Königsurkunde aus dem Jahre 1181 ordnete Béla sogar die schriftliche Behandlung der Angelegenheiten an, die ihm vorgelegt wurden.[580] Was die Organisation betrifft, überwachten früher, wie bereits dargestellt, die *capella regia* und ihr Leiter, der *comes capellae* das königliche Urkundenwesen. Béla III. veränderte das endgültig, weil er eine Auseinandersetzung mit dem Erzbischof von Esztergom hatte.[581] Der Grund dieses Streits war, dass der Erzbischof Lukas Béla III. als legitimen König nicht anerkennen wollte. Dieser Konflikt spiegelt sich auch im Urkundenwesen wider. Zwischen den Jahren 1172 und 1178 sind nur sieben Urkunden erhalten, wahrscheinlich folgte also das Amtpersonal der Kapelle dem Erzbischof, weshalb der König kein entsprechendes Personal besaß. Er musste eine andere Lösung für dieses Problem finden. Dies alle führte dazu, dass die königliche Kapelle niemals ihre frühere Bedeutung für das Urkundenwesen zurückbekam.[582] Trotz allem ist dennoch nicht festzustellen, dass der *comes capellae* alle seine Befugnisse verlor.[583]

Der Tod von Erzbischof Lukas im Jahr 1181[584] änderte die oben skizzierte Situation endgültig. Der neue Erzbischof, Nicolaus war bereits früher unter der Herrschaft Gézas II. (1141-1162) *comes capellae* gewesen, während der neue Kanzler Kalán (1181-1183) war und sie konnten beide mit dem König zusammenarbeiten.[585] Kalán war der erste, der sich in den Urkunden ständig als Kanzler titulierte. Außerdem kam der Titel *aule regis cancellarius* in dieser Zeit zum ersten Mal in den Urkunden authentisch vor. Später war ein anderer

---

577 Mehrere Erzbischöfe sind bekannt, die sich vor ihrer Würde als Notar oder als *comes capellae* betätigten. Kubinyi, 1999a, 52-58.

578 „*Postea regnavit Bela frater eius, qui fures et latrones persecutus est et petitionibus loqui (sic!) traxit originem, ut Romana habet curia et imperii*". SRH I. 462, Chron. Hung. Comp. saec. XIV. c. 171.

579 Rogerius, 405.

580 „*Quum ex defectu nature humane in memoria rerum preteritarum per temporum successus de facile surrepit oblivio, dignum est scripto supportari et confirmari, quod inter legitimas contractum est personas, quatinus et scripti confirmatione, et virorum idoneorum testificatione inuiolabiliter constet inconcussum. Quod ego B. illustrissimus rex Hungarie, considerans, et in futurum mee regie maiestati precavens, ne aliqua causa in mei presentia ventilata et definita in irritum redigatur, necessarium duxi, ut negotium quodlibet in audientia celsitudinis mee discussum, scripti testimonio confirmetur*". Fejér, II. 198, RA Nr. 130, DL 22.

581 Der Erzbischof übte Inspektion über die *capella regia* aus.

582 Kubinyi, 1999a, 58-63; Kumorovitz, 1993, 46.

583 Durch den glaubwürdigen Ort in Visegrád bewahrte er seine Bedeutung, wofür mehrere Belege erhalten sind. Zum Beispiel trug er den Titel des Geheimkanzlers seit den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts bis 1370 und bewachte das königliche Siegel, das *sigillum mediocre* im 14. Jahrhundert. Vgl. Székely, 1984, 1249; Kiss, 2007b, 132-134.

584 Zsoldos, 2011a, 80. Vgl. Körmendi, 2003, 67.

585 Vgl. Szentpétery, 1930, 84; Szeberényi, 2002, 229-230; Koszta, 1998, 119, Koszta, 2009a, 69-71.

Kanzler, Saul der erste, der sich seit 1186 mit der Formel *datum per manus* als höfischer Kanzler titulierte.[586] In dieser Periode erhielt also das königliche Urkundenwesen eine neue Organisation. Von dieser Zeit an waren auch mehrere Notare in der Kanzlei zu finden. Also bestand das Personal der Kanzlei zu dieser Zeit aus dem Kanzler, aus den dem Kanzler untergebenen Notaren und aus mehreren Schreibern.[587]

Was die Produkte dieser Organisation betrifft, waren fast alle Arten von Urkunden dort auffindbar: Hospesprivilegien, Schenkungen, Grenzbegehungen, Adelungen usw. Ein eigenartiges Stück unter diesen Urkunden ist das Güterverzeichnis des Stiftskapitels Arad, das so lang war, dass es im Jahre 1177 in Buchform (*ad modum libri*) ausgestellt worden war.[588] Bezüglich der Urkunden muss hier noch erwähnt werden, dass aus der Herrschaftsszeit Bélas III. auch zwei epigrafische Denkmäler, d. h. Inschriftensteine überliefert sind, die beide rechtliche Fakten verewigten.[589] Die Inschrift aus Búlkeszi im Komitat Bács berichtet uns über eine königliche Schenkung zur Taufe des Sohnes von *hospes* Adelehardus.[590]

Obwohl er einige Jahre später sein Werk schrieb, muss dennoch der anonyme Verfasser der *Gesta Hungarorum* ebenfalls erwähnt werden. Anonymus bezeichnete sich im Vorwort seiner *origo gentis*[591] als ein ehemaliger Notar des ehemaligen (*bona memorie*[592]) Königs, wahrscheinlich, Bélas III.[593]

Bei diesem Thema ist es sehr beachtenswert, dass der König, der diesen Prozess organisierte, seine Jugend im Byzantinischen Reich verbracht hatte. Er war jahrelang Kaiser Manuels Thronfolger gewesen. Es kann auch festgestellt werden, dass Béla seine Herrschaftsweise in Byzanz erlernte. In einer weiteren Hinsicht soll auch die Beziehung zwischen Frankreich und Ungarn berücksichtigt werden, die während der Herrschaft von Béla so bedeutend wurde, wie niemals vorher. Zum Beispiel kam auch seine zweite Gattin aus Frankreich. In Bezug auf unser Thema ist aber merkwürdiger, dass in dieser Zeit mehrere Kleriker in Frankreich, besonders in Paris studierten. Die Namen von zwei Kanzlern sind ebenfalls bekannt, die früher die Klosterschule Sainte-Geneviève besuchten: Adorján und Katapán.[594] Eben deshalb vermuten einige Historiker, dass der Kontakt zu Frankreich die Hauptwirkung auf das ungarische Urkundewesen und wahrscheinlich auf die institutionelle Gestaltung der königlichen Kanzlei ausübte, weswegen mit keiner direkten päpstlichen Einflussnahme zu rechnen war.[595]

Zudem muss die Frage der *glaubwürdigen Orte* (*locus credibilis*, *locus authenticus*)[596] auch an dieser Stelle kurz behandelt werden, welche Institution in Ungarn statt der in den

---

586 Kubinyi, 1999a, 64-65; Kumorovitz, 1993, 46; Hajnal, 2008, 214-216.
587 Szentpétery, 1930, 64-68, 84; Érszegi, 1998, 44.
588 Borsa, 1962; Solymosi, 2006c, 204.
589 Solymosi, 2006c, 204.
590 Kubinyi, 1986, 51.
591 Vgl. Grundmann, 1978, 12-17.
592 SRH I. 33.
593 Vgl. Kristó, 2002, 49-57; Font, 2005a, 9-28; Györffy, 1988b; Thoroczkay, 1994; Thoroczkay, 1995,
594 Zsoldos, 2011a, 107.
595 Vgl. Perényi, 1938; Györffy, 1994, 58; Hajnal, 2008, 210-219. Bezüglich bestimmter Erzbischöfe von Esztergom (Lukas, Job, Robert): Kiss, 2012.
596 Mehr im Kapitel II.4.2.4.

Abendländern üblichen öffentlichen Notare für die Ausstellung glaubwürdiger Schreiben zuständig war. Die sich als *loca credibilia* betätigenden gewissen Kapitel und später Konvente verschiedener Klöster funktionierten in Kooperation mit der königlichen Kanzlei und waren die Wiege des Privaturkundenwesens in Ungarn.[597]

Zurückkehrend zur Gestaltung der Kanzlei lässt sich der Wandel an der Spitze der Kanzlei als vielleicht sehenswerteste Veränderung nennen, da seit der Herrschaft Andreas' II. immer ein Erzbischof, ein Bischof oder der Leiter einer königlichen Kirche das Amt des Kanzlers bekleidete,[598] im Gegensatz zur vorherigen Praxis, als Kleriker niedriger Würden diesen Titel innehatten.[599] Dies kann mit der Entwicklung der päpstlichen Kanzlei verglichen werden, wo dieses Amt aber mit einer Ausnahme immer Kleriker niedriger Würden besaßen.[600] Neben der Person des Kanzlers ist noch eine Änderung in den Quellen zu finden, nämlich das Amt des Vizekanzlers, das erst im Jahre 1209 in den königlichen Urkunden auftauchte,[601] aber ab 1230 ständig benutzt wurde*.[602] Diese Neukonstruktion der Kanzlei hängt mit der erwähnten Änderung in der Person des Kanzlers zusammen, weil 1230 Erzbischof Ugrin von Kalocsa dem Propst von Győr an der Spitze der königlichen Schriftlichkeit folgte.[603] Der Erzbischof trug zwischen 1217 und 1219, vor seiner Erzbischofswürde, bereits das Amt des Kanzlers.[604] Der höhere Rang bedeutete aber auch mehrere weitere Aufgaben für den neuen Kanzler, weshalb er wahrscheinlich an der täglichen Arbeit der Kanzlei nicht teilnehmen konnte.[605] Dieser Wandel kann mit der Praxis der Kurie verglichen werden, wo der Titel des Vizekanzlers nämlich ebenfalls

---

597 Dies kann auch mit den öffentlichen Notaren, die neben dem päpstlichen Hof tätig waren, verglichen werden. Vg. Kapitel II.4.2.2. Zwischen den *glaubwürdigen Orten* und der königlichen Kanzlei und dadurch mit der päpstlichen Kanzlei können auch persönliche und methodische Verflechtungen bestätigt werden, wie z. B. die Erscheinung der Benutzung des Siegels (Székesfehérvár, 1235-1237) und der Registerführung (Székesfehérvár, 1249-1256. Im Jahre 1396 haben die Kleriker eine Urkunde von 1256 nach den Regesten wieder ausgestellt – *terminus ante quem*) sowie die Verbreitung der Begriffe des kanonischen Rechtes in Ungarn usw. Vgl. Solymosi, 1999, 94-95. Eine charakteristische Eigenheit dieser Institutionen war es, dass die Kleriker dieser Kirchen die Urkunden als Korporation ausstellten und in dieser Hinsicht spielte es keine Rolle, dass sie zur Kirche gehörten. Einer der bedeutendsten glaubwürdigen Orte war das Kollegialkapitel in Székesfehérvár, wo eine Verflechtung zwischen dem Personal der königlichen Kanzlei und dem des glaubwürdigen Ortes zu finden war. Es ist auch bemerkenswert, dass es seit der Mitte des 13. Jahrhunderts oft vorkam, dass in Székesfehérvár nach königlichem Befehl Privaturkunden inseriert wurden. Vgl. Solymosi, 1997, 342. Es kann auch erwähnt werden, dass dort ein zweiter glaubwürdiger Ort existierte, der von den Johannitern betrieben wurde. Vgl. Hunyadi, 2010, 196-202; Mezey, 1972b, 30-34; Kőfalvi, 2008, 21.

598 Vgl. Szentpétery, 1930, 84-85; Györffy, 1988a, 164-165.

599 Vgl. Kubinyi, 1999, 58-65; Kubinyi, 1977, 301-306.

600 Rabikauskas, 1958, 91-96.

601 „*Thome, au. reg. vicecancellarii*". RA Nr. 241. Thomas, der Propst von Veszprém und spätere Propst von Székesfehérvár wurde nur in einigen Urkunden als Vizekanzler tituliert – die sonst eine spätere Renovation waren – und bereits 1209 benutzte er den Titel „*au. reg. Cancell.*". RA Nr. 242, Zsoldos, 2011a, 110. Vgl. Györffy, 1988a, 164.

602 RA 464. Zsoldos, 2011a, 110.

603 Szentpétery, 1930, 84-87; Berténi, 1996, 8.

604 Zsoldos, 2011a, 108.

605 Obwohl einige Urkunden unter seinem Namen ausgestellt wurden. Z. B: „*D. p. m. Ugrini, Colocensis archiep. et au. reg. cancell.*". RA Nr. 461.

am Anfang dieses Jahrhunderts auftauchte,[606] was aber allerdings nicht bedeutet, dass die Änderungen in der Organisation der ungarischen Kanzlei mit voller Sicherheit nach dem Vorbild des Heiligen Stuhls durchgeführt wurden.[607]

Die praktische Leitung des königlichen Urkundenwesens blieb in den Händen von anderen Klerikern, die, wie früher in Fällen der verschiedenen Kanzler, fast ausnahmslos Pröpste von bestimmten königlichen Kollegialkapiteln oder in einigen Fällen von gewissen Domkapiteln waren.[608] Es kann also von einer geschlossenen Behörde nicht die Rede sein.[609] Das königliche Urkundenwesen gewann dann seine fast endgültige Form während der Herrschaft Bélas IV. Zum Beispiel behielten die Erzbischöfe von Esztergom oder von Kalocsa als Ehrentitel das Amt des Kanzlers. Den Titel des Vizekanzlers trug dann fast ausnahmslos der Propst des Kollegialkapitels von Székesfehérvár.[610] Diese Praxis wurde so eindeutig durchgeführt, dass sogar in einer Urkunde von Andreas III. aus dem Jahre 1291 zu lesen ist, dass der Propst von Székesfehérvár den Titel des Vizekanzlers als Ehrenrecht innehatte, was wahrscheinlich davon nicht unabhängig sein mochte, dass das königliche Archiv in Székesfehérvár bewahrt wurde.[611]

Was die Produkte dieser „Behörde" betrifft, muss zunächst festgestellt werden, dass die Gattungen der Urkundenproduktion bereits als gefestigt bezeichnet werden können. Diese Formen waren die feierlichen und die normalen Privilegien, die *patens* (öffentliche Urkunde) und die *litterae clausae* (geschlossene Urkunde).[612] Daneben muss auch darauf hingewiesen werden, dass sich die vorherige zunehmende Anzahl der für Laien ausgestellten königlichen Urkunden weiter erhöhte. Was die Themen betrifft, müssen die Schenkungsurkunden zuerst genannt werden, die quantitativ betrachtet von den Inserts und Renovationen früherer Schreiben befolgt wurden. Allerdings wurden Urteile, wichtige Sonder- und Vorrechte sowie *hospes*-Privilegien ebenfalls schriftlich ausgegeben.[613] In Bezug auf das Siegel muss die Benutzung des Doppelsiegels hervorgehoben werden, welche das bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts benutzte einseitige Königssiegel (*sigillum privilegians*) während der Herrschaft Andreas' II. temporär ausdehnte, bis später Béla IV. als Vereinfachung auf dessen Verwendung zurückgriff. Während des Übergangs wurden die Privilegien mit dem Doppelsiegel versehen, bei den öffentlichen (*patens*) und den geschlossenen Urkunden (*litterae clausae*) hingegen wurde nur die Vorderseite angewendet. Es kann aber wegen des Mangels an Angaben nicht entschieden werden, welcher Würdenträger für die Besiegelung verantwortet war, da in der *corroboratio* der Urkunden in

[606] Im 12. Jahrhundert war dort das Amt der Kanzler vom täglichen Geschäftsgang so sehr getrennt, dass das Schriftwesen einen neuen Leiter brauchte. Das Amt wurde von 1187 bis 1205 gar nicht besetzt und im Jahre 1216 wurde es sogar von Honorius III. aufgelöst und der Titel des Vizekanzlers kreiert. Vgl. Rabikauskas, 1958, 96-97; Herde, 1967, 1; Frenz, 1986, 54; Fejérpataky-Áldásy, 1926, 40-45; Érszegi, 1986, 18.

[607] Vgl. Kapitel II.4.2.2.

[608] Vgl. Zsoldos, 2011a, 110-113.

[609] Vgl. Szentpétery, 1930, 88; Györffy, 1988a, 164-165. Über die frühere Rolle der Benediktiner vgl. Koszta, 2012, 269-281.

[610] Vgl. Zsoldos, 2011a, 110-111.

[611] Érszegi, 1986, 23-24; Györffy, 1988a, 164; Kurcz, 1962, 325.

[612] Kumorovitz, 1993, 53.

[613] Vgl. Szentpétery, 1930, 83-84.

der Regel nur die Tatsache der Bekräftigung des Schriftstückes erwähnt wurde. Außer dem Siegel ist kein weiteres Mittel der Beglaubigung der Königsurkunden bekannt.[614] Was die konkrete Verwendung in der untersuchten Periode betrifft, muss eine Gruppe von Urkunden aus dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts hervorgehoben werden. Vier Urkunden sind nämlich erhalten, in deren Texten wortwörtlich ausgedrückt wurde, dass sie wegen des Verlusts des königlichen Siegels wiederausgegeben wurden,[615] was die Bedeutung und das Ansehen des königlichen Siegels unterstreicht.

II.4.2.2. Ein mögliches Vorbild? Die päpstliche Kanzlei vor 1241

Nach der Darstellung der ungarischen königlichen Kanzlei wird die Geschichte der päpstlichen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts auch kurz behandelt, da in der dargestellten Gestaltung der ungarischen Kanzlei an mehreren Stellen parallele Tendenzen gesucht werden können, die man als mögliche Vorbilder bewerten kann. Für die möglichen Beziehungen bietet der genannte Fall des Amtes des Vizekanzlers sofort ein Beispiel, welcher Wandel in Ungarn ebenfalls mit der Praxis der Kurie verglichen werden kann, wo der Titel am Anfang des gleichen Jahrhunderts auftauchte.[616] Für weitere mögliche Vergleiche muss aber die Gestaltung dieser Institution vorgestellt werden.

Die Schriftlichkeit des Papsttums hatte antike Prämissen, aber die Ausbildung der Kanzlei kann erst seit dem 9. Jahrhundert betrachtet werden.[617] Als direkte Vorgeschichte kann man die Darstellung mit den am Anfang des 8. Jahrhunderts wichtigsten Positionen der päpstlichen Kurie beginnen, die die Folgenden waren: *primicerius* und *secundicerius notarium*; *primus defensorum* sowie *nomenculator*. Diese Ämter wurden von Klerikern niederer Weihen besetzt,[618] sie hatten einen zunehmenden Einfluss auf den päpstlichen Hof und auf die Päpste selbst.[619] Im 8. Jahrhundert wurde die Gruppe der erwähnten Würdenträger um einen weiteren Beamten, den *protoscriniarius* ergänzt. Im 9. Jahrhundert vereinigten sie sich dann zum Kollegium *iudices de clero* und besaßen die Leitung des päpstlichen Urkundenwesens. Neben ihnen ist aber seit dem Ende des 8. Jahrhunderts das neue Amt des Bibliothekars (*bibliothecarius*) in den Quellen auffindbar, der über die Bibliothek und das Archiv Inspektion ausübte.[620] Der Bibliothekar gehörte, den *iudices de clero* gegenüber, nicht nur rechtmäßig zum Klerus, sondern war wirklich ein Geistlicher, so ermöglichte dieses Amt den Päpsten, vom stadtrömischen Adel in dieser Weise unabhängig zu werden. Der Bibliothekar gewann später an Einfluss in der päpstlichen Schriftlichkeit,

---

[614] Kumorovitz, 1993, 53-56, 127; Szentpétery, 1930, 68-69.

[615] „*Verum quia presentis privilegii series prioris sigilli nostri munimine, quod in occisione regine Gertrudis, nostre dilectissime coniugis, fuis deperditum, consignata fuerat, presentem paginam renovandam fore, dignum duximus* […]". Fejér, III/1. 175; RA Nr. 304, 305, 306, 307, 314.

[616] Vgl. Rabikauskas, 1958, 97-98; Herde, 1967, 1; Frenz, 1986, 54; Fejérpataky-Áldásy, 1926, 40-45; Érszegi, 1986, 18.

[617] Vgl. Frenz, 1986, 53; Érszegi, 1986, 18.

[618] Rabikauskas, 1958, 28; Fejérpataky-Áldásy, 1926, 30-37.

[619] Z. B. in der Begleitung Papst Konstantins I. sind im Jahre 711, während seiner Reise nach Konstantinopel, unter anderen Würdenträgern der *secundericus*, der *primus defensorum*, der *saccelarius* und der *nomenculator* auffindbar. Rabikauskas, 1958, 30.

[620] Rabikauskas, 1958, 32; Fejérpataky-Áldásy, 1926, 37-38.

so dass er allmählich allein dafür verantwortlich wurde.[621] Für eine Zeitlang gelang es jedoch den *iudices de clero*, ihr altes Recht zu behalten,[622] aber der Bibliothekar verdrängte sie in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts endgültig.[623] Von dieser Zeit an kann von einer Kanzlei im engeren Sinne die Rede sein und ihr Leiter[624] und dadurch der Leiter des ganzen päpstlichen Urkundenwesens war der Bibliothekar.[625] Dies veränderte sich aber ab 962 allmählich nach dem Vorbild der kaiserlichen Kanzlei und das neue Amt des Kanzlers (*cancellarius*) kam dann am Ende des Jahrhunderts zustande, als eine Nachahmung des kaiserlichen Titels, was die zukünftige Entwicklung der päpstlichen Kanzlei begründete.[626] Die ersten Erwähnungen des Kanzlers stammen aus der Zeit Papst Silvesters II., obwohl vermutet werden kann, dass die Anfänge bereits vorher zu suchen sind.

Das Amt des Kanzlers war der Rivale des Bibliothekars, bis diese zwei Ämter im Jahre 1037 vereinigt wurden.[627] Die Position des Bibliothekars hatte immer ein Bischof inne und Papst Benedikt IX. übertrug 1037 das neue vereinigte Amt den Bischöfen von Silva Candida, welchem Willen seine Nachfolger aber nicht folgten; so können zwischen den Kanzlern mit einer Ausnahme keine Bischöfe gefunden werden. Eine plausible Erklärung dafür bietet die Absicht der Päpste, das Amt mit Klerikern unterer Ränge mehr von ihnen abhängig zu machen, als bei einem Kardinalbischof. Dazu kommt noch die Überlegung, dass ein niederer Würdenträger mehr Zeit hatte, um dauernd die Kanzleiarbeit zu führen.[628] Die Kanzlei blieb dann vom Investiturstreit unberührt und bewahrte ihre Unabhängigkeit vom Kaiser und dem stadtrömischen Adel und erreichte am Anfang des 12. Jahrhunderts ihre klassische Form. Zum Beispiel verschwanden die alten *scriniarii et notarii regionarii* und „die Papstkanzlei arbeitete fortan unter der Leitung des *cancellarius* mit eigenen, nur in ihr beschäftigten *scriptores*."[629] Dies deutet auch darauf hin, dass die städtische Skriniarie aus der päpstlichen Kurie, wahrscheinlich während des Pontifikats Gregors VII, verdrängt wurde.[630] Der Kanzler war also, als ein bedeutender Würdenträger des ganzen päpstlichen Hofes, anfangs praktisch der Leiter der Kanzlei, aber im 12. Jahrhundert trennte sich dieses Amt vom täglichen Geschäftsgang, so dass das päpstliche Urkundenwesen einen neuen Leiter brauchte. Das Amt des Kanzlers wurde von 1187 bis 1205 gar nicht mehr besetzt und 1216 von Honorius III. abgeschafft; danach wurde der Titel des Vizekanzlers kreiert.[631]

---

[621] Rabikauskas, 1958, 31-34.

[622] Sie haben die Papstprivilegien mit der großen Datierung ausgestellt. Frenz, 1986, 53; Fejérpataky-Áldásy, 1926, 38.

[623] Sie behalten nur einige Ehrenrechte, wie die Kaiserkrönung, bis sie im 13. Jahrhundert verschwanden. Frenz, 1986, 53; Fejérpataky-Áldásy, 1926, 38.

[624] Sie waren mit einer Ausnahme alle Bischöfe. Frenz, 1986, 53; Fejérpataky-Áldásy, 1926, 38.

[625] Frenz, 1986, 53; Fejérpataky-Áldásy, 1926, 38.

[626] Rabikauskas, 1958, 65-67; Frenz, 1986, 53; Fejérpataky-Áldásy, 1926, 38.

[627] Rabikauskas, 1958, 91-92; Frenz, 1986, 53-54; Érszegi, 1986, 18.

[628] Rabikauskas, 1958, 91-96; Fejérpataky-Áldásy, 1926, 39.

[629] Rabikauskas, 1958, 90. Das spätere Skriptorenkollegium nahm seinen Anfang auch damit.

[630] Obwohl sie später unter Urban II. das Recht zurückbekamen, für den Papst, wenn er sich in Rom aufhielt, Privilegien ausstellen zu dürfen. Rabikauskas, 1958, 94-98.

[631] Die ähnlichen Ereignisse und die zeitliche Nähe zu Ungarn bedeuten aber nicht unbedingt, dass die Änderungen in der Organisation der ungarischen Kanzlei mit voller Sicherheit nach dem Vorbild des Heiligen

Der Vizekanzler war in der Regel Mitglied des Kardinal-Kollegiums (*collegium cardinalium*) und leitete von dieser Zeit an (seit 1216) den regulären Geschäftsgang.[632] Was das Personal der Kanzlei betrifft, standen unter (oder neben[633]) dem Vizekanzler im 13. Jahrhundert sechs oder in Ausnahmefällen sieben Notare. Ihre Wurzel ist in den sieben römischen Regionalnotaren (*iudices de clero*) zu suchen. Sie benutzten den Titel *notarius domini pape* oder seltener *notarius noster*. Der Titel *domini pape* war ein Zusatz, damit sich die offiziellen Notare von den öffentlichen Notaren unterschieden.[634] Die Notare übernahmen die Petitionen von den Impetranten und waren die Administratoren des Urkundenwesens sowie lebten mit dem Vizekanzler zusammen.[635] Der Anzahl der offiziellen Notare ist dennoch unsicher, obwohl in der zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Kanzleiordnung über sechs, mit päpstlichen Sondererlaubnis sieben, Notare geschrieben wurde, die weiteren Quellen zeigen trotzdem ein anderes Bild.[636] Manche Notare waren nämlich jahrelang von der Kurie abwesend, so begann der Titel eines päpstlichen Notars zu dieser Zeit zu einem Ehrentitel zu werden.[637] Unter den Notaren betätigten sich einige eben als Legaten oder Nuntien fern von der Kurie.[638]

Diese Entwicklung stellte die Kurie vor eine neue Herausforderung: Wegen der steigenden Anzahl der Fälle und wegen der abwesenden Notare brauchten sie eine andere Lösung. Deswegen wurden auch öffentliche Notare als halbamtliche Gehilfe und Privatangestellte der Kardinäle und der kurialen Rechts- und Verwaltungsbehörden angestellt.[639] Seit dem 13. Jahrhundert sind neben den Notaren auch die Dezernenten der Angelegenheiten (*referendarii*) zu finden. Außerdem dürfen die Abbreviatoren nicht vergessen werden, die bereits im 13. Jahrhundert – durch einen Eid – in einem offiziellen Verhältnis zum Vizekanzler standen. Sie waren ursprünglich ganz den Notaren untergeordnet, aber, ähnlich dem Vizekanzler, gewannen sie dann allmählich auch an Bedeutung.[640]

Zuletzt muss die Lage der *audientia litterarum contradictarum* und der *auiditores* noch kurz erörtert werden, deren Stellung mit den Notaren gleichbedeutend war, sie hatten sogar einen größeren Überblick über das Urkundenwesen der päpstlichen Kanzlei. Ihre Tätigkeit erforderte überdurchschnittliche Kenntnisse des Kirchenrechts.[641] Ein *auditor litterarum contradictarum*, Sinibald wurde z. B. später sogar als Innozenz IV. Papst und ernannte dann seinen *auditor litterarum contradictarum* zum Vizekanzler.[642] Die Korrekto-

---

Stuhles durchgeführt wurden. Vgl. Kapitel II.4.2.1.

[632] Rabikauskas, 1958, 96-97; Herde, 1967, 1; Érszegi, 1986, 18.

[633] Im 13. Jahrhundert soll der Vizekanzler nur als *primus inter pares* zwischen den Notaren behandelt werden. Rabikauskas, 1958, 96-97.

[634] Aber die Identifizierung ist manchmal schwer, weil die öffentlichen Notare auch ähnliche Titel benutzt haben: *notarius sancte Romane ecclesie*. Rabikauskas, 1958, 96-97.

[635] Érszegi, 1986, 18.

[636] Herde, 1967, 9.

[637] Herde, 1967, 16, 20.

[638] Herde, 1967, 19.

[639] Herde, 1967, 11.

[640] Herde, 1967, 20.

[641] Vgl. Herde, 1970, 20-30.

[642] Früher war er selbst in dieser Position, als er zum Vizekanzler ernannt wurde. Herde, 1970, 24.

ren können noch erwähnt werden, deren Amt kein Ehrenamt war und die mit der Korrektur der Konzepte betraut wurden, sowie die Bullatoren, deren Aufgabe es war, Urkunden zu besiegeln.[643]

Nach dieser kurzen Zusammenfassung kann festgestellt werden, dass die institutionelle Entwicklung der ungarischen Kanzlei im Allgemeinen der päpstlichen nicht folgte, da außer dem Amt des Vizekanzlers keine weiteren möglichen Bezugspunkte zu bestätigen sind,[644] weshalb der päpstliche Einfluss eher an der Ebene der Diplomatik zu suchen ist, wie dies in den späteren Abschnitten dargestellt wird.[645]

II.4.2.3. Das Urkundenwesen der ungarischen Prälaten

Die zweite Gruppe, deren Urkundenproduktion den Gegenstand der Forschung bildet, ist der Kreis der ungarischen Erzbischöfe und Bischöfe. Ihre Beurkundungspraxis nahm, nach den sporadischen Einzelfällen aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, im 13. Jahrhundert ihren Anfang. Die erste überlieferte, unter dem Namen und Siegel eines Bischofs oder eines Erzbischofs ausgestellte Urkunde wurde im Jahre 1183 geschrieben und daneben sind noch vier vor der Jahrhundertwende datierte Urkunden erhalten.[646] Im Vergleich zu dieser Anzahl scheint die Menge der überlieferten Schreiben aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bedeutsamer zu sein.[647] Was die Wirkung der Päpste und konkret Innozenz' III. betrifft, kann auf seine an verschiedene Prälaten Ungarns geschickten Briefe hingewiesen werden, in denen der Papst die Adressaten aufforderte, schriftliche Berichte in Form von gesiegelten Urkunden über die Erledigung der päpstlichen Maßnahmen an ihn zu schicken.[648] Das mehrmals erwähnte Dekret *Intellecto iam dudum* Honorius' III. aus dem Jahre 1225[649] übte auch eine große Wirkung in dieser Hinsicht aus, weil auch Bischöfe an den Überprüfungsprozessen der vorherigen königlichen Besitzschenkungen teilnahmen.[650] Daneben war die Tätigkeit des Legaten Jakob von Pecorari auch wesentlich, weil bezüglich dieser auch mehrere bischöfliche Urkunden ausgegeben wurden.[651] Als weiterer Aspekt muss der wachsende gesellschaftliche Anspruch auf die Schriftlichkeit erwähnt werden.[652] Die Prälaten betätigten sich im Gegensatz zu den Kapiteln nicht mit verschiedenen Angelegenheiten als glaubwürdige Orte, obwohl einige

---

643 Herde, 1967, 25.

644 Die Entwicklung kann auch an dieser Stelle eher mit einem französischen Vorbild in Zusammenhang gebracht werden. Vgl. Hajnal, 2008, 214-217.

645 Vgl. Kapitel II.4.3.

646 Kumorovitz, 1993, 52; Solymosi, 2006g, 174-175; Solymosi, 1993, 85-86.

647 72 Urkunden und sieben Briefe sind als Original oder als Kopien erhalten. Die Liste der Schreiben vgl. Solymosi, 2006g, 182-183.

648 Vgl. Solymosi, 2006g, 175; RI I. Nr. 269, RI I. Nr. 537. und RI I. Nr. 204, RI II. Nr. 89, MON SLAV I. 34.

649 Potthast, Nr. 7443. Vgl. Bónis, 1974; Sweeney, 1972.

650 Vgl. Kapitel III.1.4. und III.3.3; Solymosi, 2006g, 176; Zimmermann, 2000, 141-145; Kristó, 2001, 290-295.

651 Vgl. Kapitel III.1.3.

652 Vgl. Solymosi, 2006g, 175. und Potthast, Nr. 283, RI I. Nr. 269; Potthast, Nr. 584, RI I. Nr. 537. (540.); Potthast, Nr. 748, RI II. Nr. 89. (96, 97.).

Schreiben erhalten sind, die durch ähnliche Betätigung zustande kamen,[653] sondern fällten Urteile, wie bereits angedeutet, aus eigener Jurisdiktion,[654] und als Richter im königlichen Dienst,[655] oder boten den Untertanen ihres Bistums Privilegien oder gaben für sie verschiedene Regelungen aus.[656]

Bezüglich der Urkundenausstellung der Prälaten muss auf eine Wende in der ungarischen Kanzleipraxis hingewiesen werden, nämlich auf den erwähnten neuen Gebrauch, dass das Amt der Kanzler seit dem 13. Jahrhundert immer Prälaten trugen.[657] Diese Änderung verstärkte die bereits existierende Wirkung des königlichen Urkundenwesens, aber es entfiel die Beziehung mit der Schriftlichkeit der niederen Kirchen damit nicht. Allerdings dürfen die zahlreichen kirchlichen Angelegenheiten auch nicht vergessen werden, die von den Bischöfen und Erzbischöfen behandelt wurden und die auch eine Steigerung in der untersuchten Periode aufzeigten.

Die eigene Besiegelungspraxis der Prälaten nahm ihren Anfang ebenfalls im 12. Jahrhundert und das pontifikale Siegel war unter dem Einfluss der Legatenurkunden exklusiv geworden, in der Form *monoru*. Deswegen ist der Gebrauch von Chirografen im Gegensatz zu den Urkunden der Kapitel in ihrem Schriftgut nicht auffindbar.[658]

II.4.2.4. Die glaubwürdigen Orte

An dieser Stelle muss eine bereits kurz tangierte ungarische Eigenheit, nämlich das system der so genannten glaubwürdigen Orte (*locus credibilis*, *locus authenticus*) als dritte Ebene des ungarischen Urkundenwesens vorgestellt werden, besonders, weil seine Entstehung eine große Wirkung auf die Urkundenproduktion der genannten ungarischen Kirchen ausübte. Als grundsätzliche Eigenschaft dieses Systems soll anfangs festgestellt werden, dass die glaubwürdigen Orte in Ungarn solche Funktionen erfüllten, die in anderen Ländern des westlichen Christentums von den öffentlichen Notaren betrieben wurden.[659] Der Kapitel von Csázma formulierte dies 1280 folgenderweise: „*Et quia in partibus isi usus tabellionum non est, ad fidem faciendam de meo processu vestre paternitati prefati capituli Chasmensis literas sigillo eorum autentico munitas transmisi*".[660] Die Aufgabe der beteiligten Kirchen – der Kapitel und gewisser Konvente[661] – war dementsprechend, bestimmte Ansprüche der Gesellschaft zu befriedigen und über verschiedene Angelegenheiten

[653] Z. B. DL 128, ÁÚO VI. 433. oder DL 165, ÁÚO VI. 499-500.

[654] Vgl. Kapitel II.3.2.3.

[655] Vgl. Kumorovitz, 1993, 58, und z. B. Fejér, III/2. 218-220; DL 868 20, ÁÚO VI. 557-558; DF 237 206, ÁÚO VII. 21-22. Mit der Aussetzung, dass diese Tätigkeit nicht zur eigenen Urkundenproduktion gehörte.

[656] Z. B. Fejér, III/1. 70-71; Fejér, III/1. 72. und Fejér, IV/1. 60-61.

[657] Vgl. Kapitel II.4.2.1.

[658] Kumorovitz, 1993, 58.

[659] Vgl. Borsa, 1988, 143. Über die Entwicklung des Amtes der öffentlichen Notare (*tabelliones*) Vgl. Mezey, 1974, 320-332.

[660] Smičiklas, VI. 365. Vgl. Solymosi, 2006d, 41-43.

[661] Unter ihnen die Ordenshäuser der Johanniter und der Templer (z. B. ÁÚO VII. 114-115.). Vgl. Hunyadi, 1998;. Hunyadi, 2010, 191-203. Die Klöster der Zisterzienser nahmen aber an dieser Tätigkeit nicht teil, obwohl die Mönche in Polen eine bestimmende Rolle als öffentliche Notare spielten. Die Dignitäre der Klöster wurden aber in Ungarn oft als delegierte Richter in Anspruch genommen. Hunyadi, 2003, 30-31.

glaubwürdige Urkunden auszufertigen.[662] Dieses Bedürfnis betraf in Ungarn nicht nur die Laien verschiedener Ränge, sondern auch die Kapitel und Konvente und alle weiteren kirchlichen Institutionen selbst, weil das Gewohnheitsrecht in dieser Periode zustande kam, dass in einer eigenen Angelegenheit die selbst oder unter eigenem Siegel ausgestellten Urkunden nicht als gültig und glaubwürdig akzeptiert werden konnten.[663] Diese Ansicht war nicht von Anfang an exklusiv in der ungarischen Praxis. Aus den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts sind noch einige Beispiele für in eigenem Fall ausgestellte Urkunden überliefert, wie zum Beispiel ein Urteil des Abtes von Pannonhalma aus dem Jahre 1201.[664]

Allerdings soll in Bezug auf die Verwendung des Siegels in den glaubwürdigen Orten unterstrichen werden, dass ihr Ansehen aus der königlichen Macht stammte.[665] Zudem soll aber hinzugefügt werden, dass die Besiegelung der Urkunden in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch nicht exklusiv war, da auch das *chirographum* und die Feststellung der Zeugen im Gebrauch waren.[666] Die Bestätigung durch Siegel gewann erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts überall an Alleinigkeit, so gehörte die Verwendung des eigenen Siegels nicht von Anfang an zu der Ausstellung glaubwürdiger Urkunden.[667] Das Siegel der Kapitel wurde vom *custos* bewahrt und in einigen glaubwürdigen Orten wurden sogar zwei verwendet: das *sigillum maius* für Privilegien sowie das *sigillum memoriale* für die üblichen Urkunden. Beide waren einseitig und wurden an die Urkunde angehängt oder darauf angebracht.[668] Zudem soll noch hinzugefügt werden, dass die Siegel der Kapitel nach dem kanonischen Recht nicht authentisch waren,[669] dementsprechend waren ihre Urkunden vor kirchlichem Gericht kein untrügliches Mittel. Trotzdem kann festgestellt werden, dass auch Geistliche und Kirchen oft die glaubwürdigen Orte in Anspruch nahmen und ihre Siegel in Ungarn über *fides plenaria* verfügten.[670]

In Bezug auf den Ursprung dieser ungarischen Praxis können mehrere Möglichkeiten berücksichtigt werden. Eine wesentliche Gruppe der Historiker sieht die Herausbildung des Systems als Folge einer inneren Entwicklung und betont die Rolle der so genannten *pristaldi*[671] und der zur Praxis der Gottesurteile (Ordalien) gehörenden Schriftlichkeit[672] sowie die Kanzleireformen Bélas III.[673] Demgegenüber hob László Mezey die Rolle Bélas III.

---

662 Solymosi, 2006b, 166.

663 Hunyadi, 2003, 30; Perényi, 1938, 21, 24; Körmendy, 1986, 178; Koszta, 1998, 22, 37, 121.

664 Diese Urkunde war sonst die erste überlieferte, die der Abt und Konvent unter ihren Namen ausstellten. Vgl. Veszprémy, 1996, 472-473; Solymosi, 1996b, 482; Perényi, 1938, 24. Daneben sind auch spätere Beispiele überliefert: 1225 bestätigte der Abt von Garamszentbenedek einen Vergleich mit seinem Gegner: DL 117, ÁÚO XI. 191-192. 1240 gab dann der Abt von Pannonhalma eine ähnliche Urkunde aus: DF 206 909, ÁÚO I. 290, Marsina, I. 261-262.

665 Hunyadi, 2003, 30; Mezey, 1972a, 298; Borsa, 1988, 143; Perényi, 1938, 22-23; Szentpétery, 1930, 75-79.

666 Vgl. Kumorovitz, 1993, 58; Solymosi, 2006e, 59-70; Kőfalvi, 2008, 22.

667 Kumorovitz, 1993, 58; Koszta, 1998, 53-58; Solymosi, 2006e, 59-70; Kőfalvi, 2008, 22.

668 Kumorovitz, 1993, 58; Koszta, 1998, 53-58; Solymosi, 2006e, 59-70; Kőfalvi, 2008, 22.

669 Vgl. Kumorovitz, 1993, 68.

670 Vgl. Kumorovitz, 1993, 56-58; Kőfalvi, 2008, 12-13.

671 Z. B. Ferenc Eckhart, Imre Szentpétery, Bernát L. Kumorovitz sowie György Bónis. Vgl. Hunyadi, 2003, 29.

672 Vgl. Kumorovitz, 1993, 56-57; Koszta, 1998, 14.

673 Hunyadi, 2003, 29.

in der Vermittlung der Wirkung der so genannten *nomikoi* Kleriker von Byzanz hervor,[674] während László Koszta die westlichen Beziehungen der ungarischen Kapitel und im Zusammenhang damit die ähnlichen Tendenzen betont. Die Kapitel gewannen nämlich europaweit an größere Bedeutung und ihre Tätigkeit war weit vielfältiger geworden.[675]

Was die diese Aufgaben an sich nehmenden kirchlichen Institute betrifft, waren es zuerst die Domkapitel und gewisse Kollegialkapitel, die diese Arbeitsweise begründeten. Diese Entwicklung wurde durch die Umwandlung der Kapitel ermöglicht, die im ausgehenden 12. Jahrhundert und in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts geschah.[676] Die Kanoniker lebten im 12. Jahrhundert noch in *vita communis*, was sich aber so veränderte, dass die Mitglieder des Kapitels verschiedene Pfründe in den Diözesen beschafften, und bei dieser Absicht sie von ihren Bischöfen auch unterstützt wurden.[677] Neben dieser finanzieller Änderung in der Stellung der Kanoniker kann eine Steigerung des Jurisdiktionssprengels des Kapitels berücksichtigt werden, die mit dem Einzug der früher in den Pfarreien lebenden Archidiakone in die Bischofsstädte zusammenhängt.[678] Die Kanoniker versuchten, parallel mit diesem Vorgang ihre Position auch gegen die Bischöfe zu verstärken und an der Ausübung der bischöflichen Amtsgewalt (*potestas iurisdictionis*) teilnehmen zu können.[679] Dies konnten sie aber nicht erlangen, weil die Domkapitel in Ungarn im Gegensatz zur west-europäischen Praxis und besonders zu den Vorschriften des kanonischen Rechtes nicht immer[680] eine entscheidende Rolle in den Bischofswahlen spielten.[681] Dieser Umstand übte eine mehrfache Wirkung auf die Stellung der Kanoniker aus. Zum einen verfügten die Mitglieder der Kapitel, auch der Propst, über kein größeres Ansehen in der Gesellschaft, so versuchten die Mitglieder des Adels nicht, diese Würden zu besitzen. Zum anderen konnten sie ihre Jurisdiktionssprengel nicht weiter ausdehnen. Diese Tendenzen bereiteten demgegenüber die Kapitel vor, den neuentstandenen Anspruch der Gesellschaft auf Schriftlichkeit zuerst wahrzunehmen und dann zu erfüllen.[682]

---

674 Mezey, 1972a, 298-302; Hunyadi, 2003, 28.

675 Koszta, 2009b, 74-75.

676 Wie László Koszta dies formulierte, war dies die Expansion der Kanoniker. Koszta, 2009b, 65. Vgl. Borsa, 1988, 143. Die ersten überlieferten Urkunden wurden in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts in Veszpém (1181) und in Székesfehérvár (1184) ausgestellt. Koszta, 1998, 17; Szentpétery, 1930, 75-76.

677 Diese Unterstützung war den Beschlüssen des IV. Laterankonzils entgegengesetzt, weil die Kanoniker Einkünfte gewisser Altäre der Diözese erhielten. Die Päpste konnten aber verschiedene spezielle Zulassungen geben, wie zum Beispiel Honorius III. dem Bischof von Veszprém im Jahre 1225. Potthast, Nr. 7351. Vgl. Kapitel III.3.2.

678 Koszta, 2009b, 65-69; Mályusz, 2007, 57-67.

679 Koszta, 1998, 122. (Vgl. z. B. die zusammen mit dem Kapitel ausgegebene Urkunde Bischof Bartholomäus' von Pécs. DF 280 267); Koszta, 2007b, 250.

680 Da auch weitere Beispiele bekannt sind. Vgl. die Erzbischofswahl von Esztergom 1204-1205: Kapitel III.3.1.

681 Vgl. Ganzer, 1968, 9-23. In Ungarn spielten die Könige eine entscheidende Rolle in der Auswahl der Bischöfe. Vgl. Koszta, 2009b, 69-70; Ganzer, 1968, 38.

682 Koszta, 2009b, 69-72.

Die Dom- und Kollegialkapitel in Ungarn wurden in dieser Periode als Korporation selbständige Rechtspersonen[683] und in dieser neuen rechtlichen Stellung fingen die Kapitel unter ihrem Siegel[684] an, glaubwürdige Urkunden für verschiedene Petenten über mehrfache Angelegenheiten auszugeben. Die innere Gestaltung der Kapitel und die zunehmende Bedeutung der im Range nach den Pröpsten stehenden Lektoren muss hier noch erwähnt werden; ihre spezielle Rolle war eine ungarische Eigenheit, was sich mit ihrem Einfluss auf die Beurkundung erklären lässt.[685] Die Initiative des Systems lag also in den Händen der Mitglieder der verschiedenen Kapitel,[686] offiziell ordnete später aber König Andreas II. in der *Goldenen Bulle* von 1231 an,[687] dass die verschiedenen kirchlichen Institutionen den glaubwürdigen Beweis erbringen mussten.[688] Diese Tätigkeit der glaubwürdigen Orte war also dadurch ermöglicht, dass ihre Siegel das Ansehen von der königlichen Macht erhielten, was auch mit der Rolle der westlichen Notare verglichen werden kann, die ihre Tätigkeit aufgrund der Vollmacht der Päpste oder verschiedener weltlicher Heeren ausüben konnten.[689]

Den Hinweisen der genannten königlichen Urkundentexte nach sollten neben den Kapiteln auch die Konvente verschiedener Klöster[690] an dieser Aufgabe teilnehmen, was eindeutig zeigt, dass der Anspruch auf die schriftliche Handlung und Sicherung der Angelegenheiten größer geworden war, als hätten ihn die Kapitel allein erfüllen können.[691]

Am Rande soll auch darauf hingewiesen werden, dass einige bischöfliche Urkunden erhalten sind, die solche Themen tangieren, die ähnlich zu den Aufgaben der glaubwürdigen Orte sind. Als Beispiel kann die Urkunde Bischof Roberts von Veszprém aus dem Jahre 1226 genannt werden,[692] mit der ein Besitzverkauf bestätigt wurde. Allerdings darf man bei diesem Fall nicht vergessen, dass diese Bekräftigung im gleichen Jahr vom Domkapitel von Veszprém inseriert wurde.[693] Über eine solche Zusammenwirkung eines Bischofs mit seinem Kapitel ist auch eine weitere Angabe bekannt. Der Bischof von Nyitra bestätigte nämlich im Jahre 1229 den Verkauf und die Grenzbeschreibung eines Besitzes, aber die

---

683 Vgl. Koszta, 1998, 53; Kiss, 2007b, 127. Diese Entwicklung war jedoch keine ungarische Spezialität, um die Jahrhundertwende können in den Abendländern ähnliche Tendenzen beobachtet werden. Vgl. Koszta, 2009b, 65; Marchal, 1977, 39-43.

684 Wie angedeutet, war dieser Umstand nicht von Anfang an unentbehrlich.

685 Vgl. Hunyadi, 2003, 33; Koszta, 1998, 97-105; Koszta, 2009b, 75-76.

686 László Mezey vermutet, dass hinter dieser Entwicklung die Absicht Bélas III. zu suchen ist. Mezey, 1972a, 300-302.

687 „*Art. 21. Et quia multi in regno nostro leduntur per falsos prestaldos, citationes, vel testimonia eorum non valeant, nisi per testimonium diocesani episcopi, vel capituli, nec falsificatus prestaldus possit se iustificare, nisi eorum testimoniis, in causis vero minorum, vicinorum conventuum, vel claustrorum testimoniis*". Fejér, III/2. 255, RA Nr. 479.

688 Vgl. Solymosi, 2006b, 167; Solymosi, 2006c, 210; Solymosi, 2006f, 266-267; Miklósy, 1941, 171; Perényi, 1938, 26-27; Kumorovitz, 1993, 52, 56-57; Hunyadi, 2003, 29; Kőfalvi, 2008, 14.

689 Hunyadi, 2003, 30; Mezey, 1972a, 298; Borsa, 1988, 143; Perényi, 1938, 22-23; Szentpétery, 1930, 75-79.

690 In Ungarn waren nur die Benediktinerklöster Teil des systems, da die Zisterzienser, im Gegensatz zur Praxis in Polen, keine Rolle im Privaturkundenwesen spielten. Hunyadi, 2003, 30-31; Solymosi, 2006d, 40-41.

691 Solymosi, 1996b, 481-483.

692 DL 128, ÁÚO VI. 433.

693 DL 129, ÁÚO VI. 436.

Urkunde wurde in diesem Fall zusammen mit seinem Kapitel ausgestellt.[694] Diese Angaben erlauben die Vermutung, dass in dieser Phase gelegentlich noch Bischöfe an der Betätigung der glaubwürdigen Orte beteiligt waren, obwohl diese Handlung an die Kapitel der Bischofssitze anknüpfte. Neben dieser Annahme soll aber eine Urkunde noch hinzugefügt werden. Bartholomäus, der Bischof von Pécs bestätigte nämlich 1240 ein Testament[695] und in diesem Fall kann eine Mitwirkung des Kapitels nicht bewiesen werden. Allerdings schließt dieser Mangel die Möglichkeit nicht aus, dass auch diese Urkunde vom Kapitel inseriert wurde. Die Angabe weist aber sicher darauf hin, dass gelegentlich Abweichungen im system festzustellen waren.

Neben dem erwähnten Bedarf des Königs und der weltlichen Gesellschaft ist auch die päpstliche Wirkung anzumerken, da zum Beispiel die Beschlüsse des Laterankonzils von 1235 über die schriftliche Beweisführung in den Zehntenprozessen und die obligatorische schriftliche Amtsführung in kirchlichen Rechtsangelegenheiten ebenfalls eine quantitative und qualitative Steigerung in der Schriftlichkeit verursachten.[696]

Die Tätigkeit der Kapitel und Konvente als glaubwürdige Orte war bedeutend in der Gestaltung der Verhältnisse in Ungarn, da sie ermöglichte, dass sich die Kenntnisse über die Institution der öffentlichen Notare in Ungarn aufgrund der Wirksamkeit der Papstlegaten im 13.[697] und 14. Jahrhundert nur allmählich verbreiteten.[698]

Die Urkunden der glaubwürdigen Orte können inhaltlich unterschiedlich gruppiert werden. In Anbetracht ihrer Entstehung sind die folgenden Gattungen festzustellen: Die Fassionen (*fassiones*), die Durchschriften (*transsumptiones*) sowie die Relationen (*relationes*). Unter den Fassionen sind unter anderem Verträge von Verkäufen, Vergleiche in Besitzdisputen, Reparationen wegen Gewaltanmaßung, Pfandsachen,[699] Divisionen sowie Fragen von Muntschatz zu finden.[700] Die *loci credibiles* schrieben vorherige eigene Urkunden und die Schreiben anderer, vor allem königlicher Behörden auch durch.[701] Diese Tätigkeit folgte manchmal königlichem Befehl.[702] Die Relationen knüpften sich an die Befehle an und sie beinhalteten Berichte über die Durchführung der Aufgaben.[703] Formal betrachtet sind im Schriftgut der glaubwürdigen Orte die Privilegium-, Patent- und geschlossene (*litterae clausae*) Formen zu finden.[704]

Nach der Vorstellung der verschiedenen Institutionen des ungarischen Urkundenwesens werden im Folgenden bestimmte Teile der Produktion dieser Behörde in Bezug auf die mögliche päpstliche Wirkung untersucht und mit auffindbaren parallelen Stellen dargestellt.

---

694 DL 400 07, Marsina, I. 253-254.

695 DF 200 007, Fejér, IX/7. 653-656.

696 Szentpétery, 1930, 77-79; Perényi, 1938, 17.

697 Bezüglich dieser Tendenz soll die Rolle von Magister Aegidius und Legaten Jakob erhoben werden, deren Mitarbeiter und Schreiber, Crescius und Bartholomäus bereits in den dreißiger Jahren des Jahrhunderts öffentliche beurkundete Schreiben ausfertigten. Vgl. Solymosi, 2006d, 41-43; Csukovits, 2008, 58.

698 Borsa, 2000, 100.

699 Z. B. HO VI. 27.

700 Koszta, 1998, 19-22.

701 Vgl. Borsa, 1988, 143-144.

702 Koszta, 1998, 23-25.

703 Koszta, 1998, 26; Borsa, 1988, 144.

704 Koszta, 1998, 23.

II.4.3. Die vergleichenden Untersuchungen

Um auf den Hauptgegenstand des Kapitels zurückzukommen, wird dargestellt, wo und in welchem Maße die Wirkung der Papsturkunden, oder zumindest die möglichen Beziehungen zu ihnen, in den Produkten der ungarischen Schriftlichkeit festzuhalten sind.[705] Dies wird, wie bereits ausgeführt, aufgrund von vier Ebenen dargestellt, die die folgenden sind: 1.) die im Zusammenhang mit einem päpstlichen delegierten Verfahren ausgestellten Urkunden, 2.) sowie die Schreiben der königlichen Kanzlei, 3.) die der Prälaten 4.) und der glaubwürdigen Orte.[706] Was die Methode betrifft, muss betont werden, dass die parallelen Stellen vor allem in den an ungarische Empfänger geschickten päpstlichen Urkunden gesucht wurden, weswegen die einzelnen Beispiele größtenteils auch von diesem Kreis stammen. Diese Parallelen dienen der Darstellung der möglichen Beziehungen, und sie beziehen sich nicht unbedingt auf konkrete Nachahmungen. Die Untersuchung konnte sich aber nicht ausschließlich auf die möglichen Textstellen der Wirkung des Apostolischen Stuhles beschränkt werden. Dementsprechend werden einige allgemeine Bemerkungen bezüglich der Felder der ungarischen Schriftlichkeit auch formuliert, obwohl es keine Aufgabe dieser Arbeit ist, über das ungarische Urkundenwesen ein vollständiges Bild zu zeichnen.

II.4.3.1. Die bezüglich der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit ausgestellten Schreiben

Den Gegenstand des ersten Teiles bilden die Urkunden, die als Produkte der Prozesse der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit zwischen 1196 und 1241 zustande kamen. Neben diesem Kriterium muss noch betont werden, dass die Urkunden der in dieser Periode auch als Richter wirkenden Legaten an dieser Stelle nur dann erörtert werden, wenn auch die Tätigkeit ungarischer Kleriker in den Einzelfällen nachzuweisen ist. Dieser Kreis gewisser Urkunden ist sonst die kleinste unter den in diesem Teil behandelten Urkundengruppen, aber auch die einzige, die wegen der Menge der überlieferten Quellen möglichst vollständig bearbeitet werden kann. Daneben bilden sie die Quellengruppe, in Bezug auf welche am wahrscheinlichsten mit der Wirkung der Papsturkunden gerechnet werden kann. Diese Kontaktwirkung betraf aber nicht ausschließlich die Schriftlichkeit der Richter. Außer ihres Kreises hatten nämlich die streitenden Parteien einen unmittelbaren Zugang zu den päpstlichen Reskripten und Anweisungen. Dies zeigt einerseits eine Folge der Auswahlpraxis der Richter, dass die päpstlichen Beauftragungen den Delegierten durch die Kläger (oder durch ihren Gesandten, Prokuratoren) und nicht von päpstlichen Boten ausgehändigt wurden.[707] Anderseits konnten die Angeklagten mit dem Schriftgut der Prozesse auch in Berührung kommen,[708] obwohl die Übergabe der Delegationsmandate und weiterer Schreiben nach dem kanonischen

[705] Die Papsturkunde als mögliches Vorbild. Vgl. Herbers, 2007, 33.

[706] Vgl. Kapitel II.4.2.4.

[707] Welcher Umstand sonst den Klägern die Möglichkeit anbot, nicht alle angefangenen Angelegenheiten durchzuführen, falls die Lage sich inzwischen veränderte. Müller, 2008b, 50; Falkenstein, 1986, 39.

[708] Es sind Beispiele bekannt, wenn Appellationen mit fehlender Zustellung des Reskriptes begründet wurden. Hageneder, 1967, 53.

Recht nicht geregelt wurde.[709] Als letzter Zusatz muss noch hinzugefügt werden, dass neben den Urkunden der delegierten Richter die Schreiben der Vollstrecker ebenfalls berücksichtigt werden, da die *executores*, abgesehen vom Unterschied der rechtlichen Befugnisse, in erster Linie Kontakte zu den Papsturkunden hatten.[710]

An dieser Stelle werden die konkreten Rechtsangelegenheiten nicht vollständig dargestellt, sondern die Formeln und die rechtlichen Begriffe der Schreiben stehen im Vorfeld der Untersuchung. Die möglichen Passagen, die als Quelle der Wirkungen bezeichnet werden können, werden hier und bei den anderen Feldern aus der Gruppe der an ungarische Empfänger geschickten Papsturkunden genommen.

Die erste überlieferte Urkunde wurde im päpstlichen Prozess im Jahre 1215 bezüglich des Streites der Abteien von Pannonhalma und Somogyvár ausgegeben und der Bischof von Győr sowie die Äbte von Pécsvárad und Bakonybél waren ihre Aussteller.[711] Die Beauftragungsurkunde von Innozenz III. ist in dieser Angelegenheit nicht erhalten, dieser Text muss also im Vergleich zu anderen Schreiben des Papstes betrachtet werden. Daneben bietet aber diese Urkunde eine Möglichkeit, die fast beispiellos in dem überlieferten Quellenmaterial ist, da sie auch mit einem vorherigen Text verglichen werden kann, der nicht als Folge einer Delegation entstand, nämlich mit dem 1210 vom Kapitel von Esztergom ausgestellten Vergleich.[712]

Der Text beginnt ohne eine sonst gewöhnliche generelle *inscriptio*, mit einer in den ungarischen Urkunden weit verbreiteten Notificatio *notis sim cum omnibus has litteras inspecturis*,[713] also mit einem Element, das im päpstlichen Gebrauch im Allgemeinen anders, mit den Worten *eapropter*, *proinde* oder *hinc est* ausgedrückt wurde.[714] In den Schreiben der delegierten Richter war aber eine ähnliche Publicatio auch außerhalb Ungarn kennzeichnend.[715] In der Intitulatio titulierten sie sich als die Delegierten des Papstes,[716] welche Formulierung nicht oft in den Texten der ungarische Angelegenheiten tangierenden Papsturkunden auffindbar ist; sie steht aber während der Pontifikate sowohl Innozenz' III. als auch seiner Nachfolger nicht ohne Beispiel.[717] Im Text ist kein Arenga zu finden, wie dies bei den Urkunden der delegierten Richter üblich war. Dies war aber eine bemerkenswerte Veränderung, zumal die Urkunde des Kapitels von Esztergom eine lange Arenga hatte.[718] Diese Eigenheit kann so als eine der möglichen Stellen der Wirkung bewertet werden.

---

[709] Vgl. Hageneder, 1967, 53-54; Falkenstein, 1986, 39.

[710] Zu der Frage der Wirkung der delegierten Gerichtsbarkeit auf das lokale Kanzleiwesen vgl. Müller 2003 369.

[711] DF 206 850, ÁÚO XI. 131-132. Vgl. Sweeney, 1989, 48-49.

[712] ÁÚO I. 102-104. Vgl. Kapitel III.5.

[713] Vgl. Solymosi, 2006h, 18; Perényi, 1938, 40.

[714] Vgl. Solymosi, 2006h, 19; Solymosi, 1999, 92.

[715] Vgl. Müller, 2003, 359.

[716] „[…] *fuimus a domino papa delegati*". ÁÚO XI. 131.

[717] Z. B.: „[...] *humiliter supplicans, ut hoc per delegatos a nobis iudices fieri mandaremus*". MREV I. 24, Potthast, Nr. 4401. „[...] *coram diversis Iudicibus,* ***a Sede Apostolica delegatis***". Theiner, I. Nr. 121, Potthast, Nr. 7414. „[...] *quatinus cum* ***a iudicibus a Sede Apostilica delegatis*** *super observandis eorum sententiis fueritis de cetero requisiti*". ÁÚO I. 333, DF 206 953, Potthast, Nr. 9960. Hervorhebung G.B.

[718] ÁÚO I. 102-103.

Die Publicatio folgt den Mustern der päpstlichen Beauftragungen, wie dies das folgende Beispiel aus diesem Zeitraum erleuchtet.[719]

[...] in causa que vertebatur inter abbatem Sancti Martini ex una parte, et abbatem et monachos Symigienses ex altera, super decimis prediorum. [720]	[...] quod cum super causa, que inter ipsos ex parte una et [...] super quibusdam decimationibus et arbitrio quodam super ipsis prolato ex altera vertebatur.[721]

Im Weiteren sind in der Narratio auch solche Begriffe auffindbar, die auf die Benutzung päpstlicher Urkunden, oder zumindest der konkreten Anweisung, hindeuten, obwohl sie auch aus dem eigenen Gebrauch stammen können. Die Beschreibung der Ursache der Auseinandersetzung folgt einigermaßen dem Text der ersten, vom Kapitel von Esztergom ausgestellten Vereinbarung,[722] was aber mit der Übereinstimmung der fraglichen Rechten zu erklären ist.[723]

[...] iuraverunt in presencia nostra, se de cetero [...][724]	[...] in nostra proposuit presencia constitutus [...][725] [...] in nostra presentia constitutes.[726]
[...] recognovit et promisit coram nobis [...][727]	[...] proposuit coram nobis [...][728]

Der Text beinhaltet auch das Insert der Deklaration des Abtes und Konvents von Somogyvár über die Vereinbarung mit Pannonhalma, aber dieser Teil wurde nicht mit der gewöhnlichen, mit *verbo ad verbum* beginnenden Form eingeleitet,[729] sondern nur mit den Worten *quarum tenor; talis est*. Diese Wortverbindung ist aber auch auf die päpstliche Praxis zurückzuführen,[730] obwohl in gewissen königlichen Urkunden ebenfalls ähnliche Fassungen auftauchten.[731]

[719] Vgl. Müller, 2003, 359. Diese Übereinstimmung scheint im Vergleich zum vorherigen Text bedeutsamer zu sein, wo die Beschreibung nicht diesem Muster folgte. „[…] *quod sinceritas pacis, que inter monasteria Beati Martini de Pannonia et Sancti Egidii de Symigio causis emergentibus dudum fuerit viciata*". ÁÚO I. 103.

[720] ÁÚO XI. 131.

[721] DF 206 913, Potthast, Nr. 8822, MREV I. 88.

[722] ÁÚO I. 102-103.

[723] „[…] *super decimis prediorum, orreorum, cellariorum et populorum suorum, et parrochianorum capelle Sancti Petri, et aliarum rerum que ad Symigiense monasterium pertinebant* […]". ÁÚO XI. 132. / „[…] *salvo jure decimationis ecclesie Beati Martini in reliquo, et in ceteris cellariis Symigiensis ecclesie. Item cum abbas Sancti Martini ius decimationis capelle Beati Petri in oppido Symigiensi preter quartam ad suum monasterium pertinere proponeret, inficiante penitus parte adversa, immo iuris monasterii Symigiensis esse in solidum constanter asserente*". ÁÚO I. 103.

[724] ÁÚO XI. 132.

[725] DF 206 851, Potthast, Nr. 4978, MREV I. 30.

[726] DF 206 853, Potthast, Nr. 5102, MREV I. 36.

[727] ÁÚO XI. 132.

[728] Potthast, Nr. 4378, MREV I. 20.

[729] Vgl. Solymosi, 1999, 92; Eckhart, 1910, 719.

[730] „[…] *de verbo ad verbum presenti pagine iussimus annotari. Cuius tenor est talis*". Fejér, III/1. 172, Potthast, Nr. 4986.

[731] „*Tenor autem authentici ipsius talis est*". Fejér, III.1. 148, RA Nr. 282.

Die Urkunde enthält vor der Datierung eine Corroboratio,[732] die aber von keiner Strafklausel eingeleitet wurde. Neben der gewöhnlichen Beschreibung der Beglaubigung und Bestärkung der Urkunde ist aber eine Formel in der Corroboratio zu lesen, die hervorgehoben werden muss, weil diese Fassung im Kreis der ungarischen Urkundentexte der untersuchten Periode ganz speziell und keine entsprechende Form in den an ungarische Adressaten geschickten Papsturkunden auffindbar ist. Die Wortverbindung *ut censeantur publica munimenta* ist neben der – in diesem Kreis – ungewöhnlichen Formulierung auch in rechtlicher Hinsicht relevant, weil dies auch auf die Funktion des Inserts der Urkunde einer an einem delegierten Gerichtsverfahren teilnehmenden Partei sowie generell auf die auf den Sinn der Beurkundung von den Richtern hinweist.[733] Die Datierung muss noch kurz berücksichtigt werden, die in Form *actum est hoc anno Domini* gegeben wurde.[734]

In Bezug auf die Wirkungen der Verbreitung der delegierten Gerichtsbarkeit muss allerdings die genannte Urkunde des Abtes von Somogyvár auch kurz betrachtet werden.[735] Die Narratio dieser Fassion zeigt wichtige Elemente bezüglich der kanonistischen Kenntnisse auf. Die Grundstellung des Rechtsstreites wurde ähnlich dem anderen Text formuliert, auch hier mit einem Hinweis auf die päpstliche Delegation der Richter.[736] Dem Wortlaut der Urkunde nach entschied sich der Abt mit dem gemeinsamen Rat und mit Zustimmung seines Konvents dafür, der Bosheit und Ungerechtigkeit des vorherigen Abtes und anderer Brüder nicht mehr zu folgen und versprach, in seinem eigenen und im Namen seiner Nachfolger, mit der Beschädigung der Privilegien der ungarischen Könige und der römischen Pontifexe aufzuhören.[737] Die Fassungen dieser Festsetzungen lassen sich an verschiedene Formeln päpstlicher Urkunden anknüpfen. Weitere Wege der Abstammung können aber auch nicht ausgeschlossen werden, weil zum Bespiel der Wortgebrauch in gewissen ungarischen Urkunden im Fall des Hinweises auf die Zustimmung des Konvents als Vorbild interpretiert werden kann. Zum Beispiel ist in einer Königsurkunde bereits im 12. Jahrhundert über das Einverständnis des ganzen Landes (*consensu totius regni*) zu lesen,[738] während eine Urkunde Andreas' II. im Jahre 1215 über den Willen und die Zustimmung der genannten Richtern (*et ad voluntatem et consensum eorumdem*) berichtete.[739]

---

[732] „*Nos autem predictam recognicionem ratam et firmam habentes, has litteras testimoniales nostris sigillis munitas ad perpetuam rei memoriam et firmitatem fieri fecimus, ut censeantur publica munimenta*". ÁÚO XI. 132.

[733] Die Urkunde wird auch daraus deutlich, dass in dieser Hinsicht Veränderungen in Bezug auf den ersten Vergleich auffinbar sind. Vgl. „[…] *Ut ergo hec inposterum illibata permaneant, ad peticionem utriusque partis, nec non prestaldi nomine Geruasii ad hoc specialiter destinati presentem paginam confecimus, et sigilli nostri munimine roboravimus*". ÁÚO I. 104.

[734] Die erste Vereinbarung endete mit einer sonst in den Königsurkunden gewöhnlichen Aufzählung von kirchlichen und weltlichen Dignitären. ÁÚO I. 104.

[735] ÁÚO XI. 132-133.

[736] „[…] *in presencia Jauriensis episcopi, et abbatis Waradiensis, et abbatis de Beel, a domino papa delegatorum judicum, pro causa scilicet que vertebatur inter* […]". ÁÚO XI. 132.

[737] „[…] *et nos Symigienses, communi consilio et consensu tocius nostri capituli, nolentes sequi maliciam et iniquitatem Hilliberti abbatis et suorum fautorum, qui perturbabant possessiones monasterii Sancti Martini de Pannonia in decimacionibus aratrorum, orreorum, cellariorum propriorum, et populorum nostrorum, ac parrochianorum capelle Sancti Petri, nolentes eciam contraire privilegiis Sancti regis et Romanorum pontificum, sed malentes iuri parere, quam improbe litigare, promittimus et firmiter nos nostrosque successores obligamus ad solucionem predictarum decimarum, quia eas de iure debet habere, plenam et integram prefato monasterio faciendam*". ÁÚO XI. 132-133.

[738] RA Nr. 84, vgl. Kubinyi, 1977, 320.

[739] RA Nr. 299, Fejér, III/1. 168.

[...] communi consilio et consensu totius nostri capituli, nolentes sequi maliciam et iniquitatem [...][740]

[...] absque consensu totius capituli, vel maioris aut sanioris partis ipsius [...][741] Malitia filiorum hominum [...] per iniquitatis filios [...][742]

[...] nolentes eciam contraire privilegiis Sancti regis et Romanorum pontificum, sed malentes iuri parere, quam improbe litigare.[743]

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire.[744]

Das nächste von delegierten Richtern ausgegebene überlieferte Schreiben wurde im Jahre 1226 vom Abt von Pilis und vom Propst von Székesfehérvár ausgestellt, die ihre Ämter im Rechtsfall zwischen der Abtei von Pannonhalma und dem Johanniterorden trugen.[745] Der Streit hatte bereits eine relativ lange Geschichte, bis die Richter diese Urkunde über die Vereinbarung der Parteien herausgaben.

Der Aufbau des Textes zeigt ungewöhnliche Eigenschaften auf. Im Protokoll sind z. B. neben einer gewöhnlichen Inskription die Elemente der Datierung, nämlich das Datum und der Ort zu lesen.[746] Der Kontext ist ähnlich einem Insert mit der Formel *sub hac forma* eingeleitet, die sich wortwörtlich auf die Einigung der Parteien bezüglich der Personen der Richter bezieht.[747] Die Narratio beschreibt die Lage der Angelegenheit in der gewöhnlichen Form, vor der sich die Kleriker, wie fast in allen erhaltenen ungarischen Richterurkunden, als päpstliche Delegierte titulierten.[748] Der Umstand muss noch hervorgehoben werden, dass die von den Parteien ausgewählten Richter nicht alle in der Intitulatio genannt wurden, sie gehören also nicht zu den Ausstellern der Urkunde. Der Abt und der Prokurator des Ordens einigten sich darin, dass neben dem Abt und dem Propst zwei *magistri*, nämlich Casimirus und Manasses[749] eine Entscheidung über alle Fragen des Rechtsstreites fällen sollten.[750] Im übrigen Teil der Narratio wurden der Wert und die

740 ÁÚO XI. 132.

741 DL 41, Potthast, Nr. 2185, Fejér, VII/5. 158.

742 Potthast, Nr. 397, Fejér, II. 331-333.

743 ÁÚO XI. 133.

744 DF 237 275, Potthast, Nr. 594, ÁÚO I. 86.

745 DF 206 884, ÁÚO I. 222. Vgl. Kapitel III.3.3.

746 „*Notum sit omnibus presentem paginam inspecturis, quod anno Dominice Incarnacionis M.CC.XXVI. secundo feria post cathedram Sancti Petri Albe in claustro Albensi*". ÁÚO I. 222.

747 „[...] *placuit partibus compromittere in arbitros sub hac forma*". ÁÚO I. 222.

748 „*Nos iudices abbas Plesiensis et prepositus Albensis* ***iudices a summo pontifice delegati in causa, que vertitur*** *inter abbatem et conventum Sancti Martini* ***ex una parte****, et Hospitalarios tam Albe quam in Curgou commorantes* ***ex altera***". ÁÚO I. 222. Hervorhebung G.B.

749 Der Name von *magister* Manasses kommt noch in einigen Dokumenten als Richter vor. Z. B. 1226: DF 206 884, ÁÚO I. 222; 1229: DF 206 901, ÁÚO I. 266, Marsina, I. 248-249; 1230: DF 200629. ÁÚO I. 278-281.

750 „[...] *Dominus abbas Sancti Martini et sindicus domus et frater Johannes prior hospitalis procurator in hac causa, compromiserunt in nobis, scilicet abbate Plesiense, et me proposito et in magistrum Casimirum et magitrum Manassem super omnibus decimis possessionum, et prediorum, et villarum omnium existentium in comitatu Symigiensi, et super omnibus questionibus et expensis que facte sunt ac petite ab utraque parte a principio litis usque nunc* [...]". ÁÚO I. 222.

Güter, die die Parteien für die Dauer des Prozesses verpfändeten,[751] sowie die Frist in Bezug auf das Gerichtsverfahren beschrieben.[752] Der Kontext endet mit einer gewöhnlichen Corroboratio, die darüber berichtet, dass die Urkunde vierfach besiegelt wurde, nämlich mit den Siegeln der streitenden Parteien und der Aussteller des Schreibens.[753]

Die folgende relevante Urkunde wurde ebenfalls 1226, diesmal von den Äbten von Pilis und Zirc ausgegeben,[754] die von Papst Honorius III. wegen des zwischen dem Bischof von Veszprém und einigen Priestern seines Bistums entstandenen Streites als Richter delegiert wurden.[755] Die Äbte der Zisterzienserklöster begannen ihre Urkunde mit einer konkreten Adresse, sie wurde nämlich statt einer generellen Inskription an dem Papst selbst adressiert.[756] Die Intitulatio zeigt Abweichungen ebenfalls von den bisher dargestellten vorherigen Urkundentexten auf, weil in diesem Fall kein Hinweis auf die päpstliche Beauftragung der Kleriker zu finden ist, stattdessen bezeichneten sie sich nur als Äbte von Klöstern des Zisterzienserordens.[757] Dieser Umstand verdient besondere Aufmerksamkeit, angesichts der Tatsache, dass sich der Abt von Pilis und der Propst von Székesfehérvár in einer in diesem Jahr ausgegebenen Urkunde als päpstliche delegierte Richter titulierten,[758] was in diesem Fall nicht nötig war. Die Notificatio unterscheidet sich wieder von den gewöhnlichen Formen. Diese Eigenheiten sind aber nach der Inskription nicht erstaunlich, da in diesem Fall der Papst der Adressat war,[759] weshalb der Ausdruck der dem Richter verliehenen päpstlichen Autorität unnötig war. Die Narratio beginnt, im Gegensatz zu den bisher vorgestellten Besonderheiten, mit der gewöhnlichen Form der Beschreibung des Rechtsfalles.[760] Damit im Zusammenhang ist aber die vorher fehlende Information über den päpstlichen Auftrag bereits auffindbar.[761] An dieser Stelle

---

751 „*Et pena est apposita ab utraque parte CXXXV marcarum, in quam pars, que vellet resilire, incideret. Dominus abbas et conventus Sancti Martini obligaverunt pro dicta pena villam Sceuleus cum omnibus suis pertinentiis, sindicus hospitalis de consensu magistri sui et fratrum suorum commorancium Albe, et Curgou, et Strigonii, et in Oratha, et Kezteleh obligavit*". ÁÚO I. 222.

752 „[...] *pro dicta pena, in potestate arbitrorum, et procedere in modum arbitrii et arbitratoris procedendo simpliciter et de plano. Statutum est reddere sententiam arbitrii tercia feria post iudica*". ÁÚO I. 222. Dieser Umstand zeigt, dass gewisse Elemente des römisch-kanonischen Verfahrenrechtes in Ungarn bekannt waren, wie in diesem Fall die Bestätigung der Strafen und die obligatorischen Termine für die Möglichkeit von Nichtbehaltung einer Vereinbarung.

753 „*Et ut presens compromissum stabile sit et firmum, paginam istam cum sigillis abbatis et capituli Sancti Martini et fratris Johannis magni magistri et J. prioris Albensis dicte cause procuratoris fecimus corroborati et nostris*". ÁÚO I. 222.

754 DF 200 625, Fejér, IX/7. 648-651.

755 Vgl. Kapitel III.3.2.

756 „*Sanctissimo in Christo patri ac domino Joanni, Dei gracia sacro sancte romane ecclesie summo pontifici*". Fejér, IX/7. 648. Der falsche Name des Papstes kann auf die Fehler bei der Transkription zurückgeführt werden.

757 „[...] *I. de Pilis et I. de Bochon abbates, cisterciensis ordinis, cum omnimoda reverencia*". Fejér, IX/7. 648.

758 DF 206 884, ÁÚO I. 222.

759 „*Vestram paternitatem cupimus non latere*". Fejér, IX/7. 648.

760 „[...] *quod* ***de causa, que inter*** *venerabilem patrem et Vesprimien. episcopum, capitulum, ac archidiaconum eiusdem ecclesie* ***ex una parte****, et nonnullos sacerdotes Vesprimien. diocesis vertebatur* ***ex altera parte***". Fejér, IX/7. 648. Hervorhebung G.B.

761 „[...] *ex mortuo collega nostra R. abbate de Simighio,* ***ex delegatione vestra*** *cognosceremus in maiori ecclesia apud*". Fejér, IX/7. 648-649. Hervorhebung G.B.

muss der Umstand auch hervorgehoben werden, dass nach dem Tod des dritten Richters die zwei anderen ihre Aufgabe gemäß der gewöhnlichen Regelung durchführen konnten.[762] Die Fassung der Äbte endet mit der Einleitung des Inserts der Urkunde des Bischofs von Veszprém, die in diesem Fall nicht mit der weit verbreiteten Formel *verbo ad verbum* ausgedrückt wurde, sondern mit den Worten *in hac forma*, die aber auch nicht beispiellos in den päpstlichen Urkundentexten steht.

[...] sub hac forma nobis Wespremiense capitulum presentavit.[763]

[...] sub hac forma duximus committendum.[764]

Die inserierte Urkunde Bischof Roberts beinhaltet auch einen anderen Text, nämlich den Brief Honorius' III.,[765] die ebenfalls fast mit den gleichen Worten eingeführt wurde, wie die Formulierung der Äbte.[766] Da dieses Schreiben des Prälaten auch als Ergebnis päpstlichen Gerichtsverfahrens zustande kam und sogar das Insert des Urteils Honorius' III. enthält, muss es auch hier betrachtet werden.[767] Der kanonistische Hintergrund des Rechtsstreites und die zu dieser Angelegenheit gehörenden Tendenzen werden später dargestellt,[768] so werden an dieser Stelle die übrigen Eigenheiten berücksichtigt.

Hier sind im Gegensatz zu der Urkunde der Richter eine gewöhnliche generelle Inskription und auch Salutatio zu finden,[769] nach der das Insert mit der erwähnten Form beginnt. Im Kontext der Urkunde ist vor den nach päpstlichen Mahnungen getroffenen Anordnungen der Beginn der Disposition hervorzuheben. Bischof Robert wies im Text darauf hin, dass er den Mangel der Priester seiner Diözese und der Kanoniker des Kapitels mit der ihm vom Apostolischen Stuhl verliehenen Autorität verbessern wollte.[770] Neben diesem Passus sind noch zwei Erwähnungen über die Mitwirkung Honorius' III. zu finden. Zum einen ist nämlich in der konkreten Regelung zu lesen, dass der Apostolische Stuhl mit dem Mitleid seiner üblichen Freigebigkeit für die genannten Kleriker gesorgt hatte.[771] Zum anderen wurde in der Klausel noch einmal betont, dass die Maßnahmen des Bischofs vom Papst genehmigt und auch von seiner Autorität unterstützt worden waren, da all dies ewig

---

[762] „[...] *mortuo collega nostra R. abbate de Simighio, ex delegatione vestra cognosceremus in maiori ecclesia apud Albam pie memorie R. condam Vesprimien. episcopi litteras sub hac forma nobis Vespimiense capitulum presentavit*". Fejér, IX/7. 648-649. Vgl. Herde, 1970, 181-182; Herde, 2002, 34.

[763] Fejér, IX/7. 648.

[764] Potthast, Nr. 10232, ÁÚO VII. 15.

[765] Potthast, Nr. 7351.

[766] „*Placuit Domino pape ex misericordia Sedis Apostolice nobis suas mittere litteras sub* ***hac forma***". Theiner, I. Nr. 112. Hervorhebung G.B.

[767] MREV I. 67-68.

[768] Vgl. Kapitel III.3.2. und Mályusz, 2007, 46-48.

[769] „[...] *omnibus, ad quos presentes littere pervenerint. Salutem in Domino*". Fejér, IX/7. 649.

[770] „*Nos ergo sacerdotum penuriam et fratrum nostrorum necessitates diligentius intuentes, considerantes nihilominus ecclesie statum,* ***authoritate nobis ab Apostolica Sede concessa****, invocata Spiritus sancti gracia*". Fejér, IX/7. 650. Hervorhebung G.B.

[771] „*Et quoniam* ***Sedes Apostolica*** *canonicorum ecclesie nostre* ***paupertati consulens de solita sue benignitatis misericordia*** [...]". Fejér, IX/7. 651. Hervorhebung G.B.

gültig bleiben sollte.[772] Aufgrund dieser drei Textstellen lässt sich also feststellen, dass der Bischof, der wegen eines Prozesses die Urkunde ausgeben sollte, auf die Betonung der päpstlichen Zustimmung und Autorität Wert legte, um seine Maßnahmen und seine Absicht zu unterstützen. Diese Formulierung war in den Urkunden der päpstlichen delegierten Richter generaliter verbreitet, meist mit der Formel *apostolica auctoritate*, die in einer engen Beziehung zu den Formeln der Bevollmächtigungen der Legaten steht und die also der Legitimation der Delegierten diente.[773] Diese Betonung der päpstlichen Autorität kann sogar als ein Erkennungsmerkmal der Delegation bezeichnet werden. Dabei ist noch hervorzuheben, dass unter den bisher dargestellten Schreiben diese sonst nicht von päpstlichem Richter ausgestellte Urkunde als Erste diese Formulierung beinhaltet.[774]

Die nächste Urkunde wurde von Bartholomäus, dem Bischof von Veszprém, im Jahre 1233 ausgegeben, in der es um die vor dem Kardinallegaten gegen ihn erhobene Anklage des Abtes von Pannonhalma geht. Dieser Streit wurde durch die Anerkennung der Rechte der Abtei durch Bartholomäus gelöst.[775] Was die Formulierung dieser Urkunde betrifft, kann kein besonderer Passus erhoben werden, der direkt auf eine päpstliche Wirkung hinweisen könnte, obwohl der Urkundentext berichtet, dass die Vereinbarung in der Präsenz von Jakob getroffen wurde.[776] Die Verpflichtung des Bischofs geschah laut des Textes nicht ausschließlich schriftlich,[777] trotzdem ist zu vermuten, dass die Ausstellung der Urkunde bereits zu dieser Zeit oder kurz nach dem Treffen stattfand.[778] Diese Angelegenheit kann also als ein Beispiel dafür angeführt werden, dass die Mitwirkung eines päpstlichen Beauftragten nicht unbedingt darauf hindeutet, dass durch seine Vermittlung die Spuren der Wirkung der päpstlichen Schriftlichkeit in den ungarischen Urkundentexten zu finden sind.

Die folgenden Urkunden sind ebenfalls Produkte eines Prozesses der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit. Ihre Aussteller waren die Äbte von Tihany und Somogyvár mit dem Prior von Tihany, die sich im Jahre 1235 als Vollstrecker Gregors IX. in der Angelegenheit von Gewalttaten gewisser Weltlicher betätigten.[779] Der Adressat ihrer ersten Urkunde war Bischof Bartholomäus von Veszprém, während die Prälaten Ungarns die

---

[772] „[...] *ut quod ab Apostolica Sede misericorditer est concessum, et authoritate eiusdem a nobis est previa deliberacione statutum, nostris et successorum nostrorum temporibus perpetuam obtineat firmitatem*". Fejér, IX/7. 651.

[773] Müller, 2003, 358; Müller, 2008b, 61-62; Falkenstein, 1986, 54-55.

[774] Vgl. Müller, 2003, 358.

[775] DF 206 928, ÁÚO I. 314. Vgl. Kapitel III.5.

[776] „[...] *traheret nos in causam coram Reverendo patre domino J(acobo) Prenestino electo, Apostolice Sedis legato*". ÁÚO I. 314.

[777] „[...] ***nos confessi fuimus, et promisimus viva voce**, quod dicta capella fiat absque omni iniuria et lesione eorum, et illud jus habeant ipsi in capella iam dicta, quod in ipsa matrice ecclesia habere noscuntur*". ÁÚO I. 314. Hervorhebung G.B.

[778] Der Legat kam im September 1233 in Ungarn an und anhand der Datierung wurde die Urkunde des Bischofs in diesem Monat geschrieben. Die Form der Datierung, nämlich der Hinweis auf den Monat kann auch nicht unbedingt als Folge der Einflussnahme des Legaten bezeichnet werden, weil dies nicht der erste überlieferte Fall von dieser Form ist. Zum Beispiel vgl. 1230: DF 252 015, Fejér, III/2. 218-220.

[779] Die Beauftragung Gregors IX: DF 206 955, Potthast, Nr. 9968.

Empfänger der zweiten waren.[780] Aufgrund der zwei Texte kann am Anfang die Intitulatio betrachtet werden, die nur in dem Brief an den Bischof von Veszprém auffindbar ist.[781] Bezüglich dieses Passus muss die Selbstbezeichnung der Kleriker hervorgehoben werden, da sie sich Vollstrecker des Papstes (*exsecutores a summo pontifice*) nennen,[782] was mit dem Wortlaut der Beauftragung Gregors IX. verglichen werden kann, in deren Klausel der Papst ihre Aufgaben im Vollstrecken der Beschlüsse bestimmte.[783]

Beide Urkunden enthalten weiterhin das Insert des Urteils Papst Gregors und leiten diese mit fast gleichen Worten ein. Die Formel *sub hac forma* und ihre mögliche Beziehungen wurden bereits tangiert,[784] so werden hier erst die Abweichungen der Formulierungen in den zwei Urkunden kurz dargestellt. Im Text der Anweisungen an Bartholomäus weisen die Beauftragten in dieser Form auf Gregor IX. hin: *Noverit vestra paternitas, nos* ***littera domini Pape*** *recepisse sub hac forma*,[785] während sie in der an die ungarischen Prälaten adressierten Urkunde den Papst in dieser Weise beschreiben: *Noverit iam dudum vestra universitas* ***litteras summi Pontificis*** *recepisse sub hac forma*.[786] Was aber den Grund dieser Dualität betrifft, könnte der Zweck der Kleriker nur vermutet werden, trotzdem kann aber dies als Beispiel für die Kenntnisse der Aussteller bezüglich der Kompilation bezeichnet werden.

Die Mahnung an den Bischof von Veszprém besteht nach dem Insert der Papsturkunde aus der Dispositio, in welcher der Bischof in relativ einfacher Form zur Erfüllung des Urteils Gregors aufgefordert wurde,[787] sowie aus einer Poenformel. Hinsichtlich der Sanctio muss der Hinweis auf die Autorität der Vollstrecker betont werden, der aber ohne konkrete Erwähnung des Papstes verfasst wurde.[788]

Der Text der zweiten Urkunde[789] kann im Gegensatz zur Bewertung des vorherigen als besonders detailliert bestimmt werden. Selbst die erste Formel nach dem Insert muss betont werden, da in diesem Fall die Urkunde mit einer Arenga fortgesetzt wurde.[790] Die Art dieser Begründung der Pflichten der Adressaten in Bezug auf die Bewahrung der Kirchendisziplin ähnelt den Eigenschaften der Gruppe von Arengen ungarischer Königsurkunden, die die Pflichten und Tugenden der Herrscher bezüglich ihres Amtes betonten. Dieser Typ kann aber nach den Forschungen von Ágnes Kurcz auf das Vorbild des päpstlichen Gebrauches zurückgeführt werden,[791] so kann man zumindest vermuten, besonders im Hin-

---

780 ÁÚO I. 343. und ÁÚO I. 344.

781 „*Nos Simigiensis et Ticoniensis abbates, et decanus Ticoniensis, exsecutores a summo pontifice* [...]". ÁÚO I. 343.

782 Über die Rolle der Vollstrecker vgl. Hageneder, 1967, 48-49; Herde, 1970, 287-289.

783 „*Quodsi non omnes his exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur*". ÁÚO I. 335. Vgl. Herde, 1970, 10.

784 Vgl. Kapitel I.2.2.

785 ÁÚO I. 343. Hervorhebung G.B.

786 ÁÚO I. 344. Hervorhebung G.B.

787 „*Unde consulimus paternitatem vestram et hortamur, quatenus, sicut continetur in presentibus litteris, faciatis inviolabiliter observari, et dictos excommunicatos et vilam evitetis*". ÁÚO I. 343.

788 „*Et hec omnia ut observetis* ***auctoritate qua fungimur precipimus***, *alioquin contra fautores secundum quod ius dictaret procederemus*". ÁÚO I. 343. Hervorhebung G.B.

789 ÁÚO I. 344.

790 „*Quia vero error cui con resistitur approbatur, et viros decet ecclesiasticos providere, ne dissolvatur nervus discipline ecclesiastice, quia rem invenimus ita esse*". ÁÚO I. 344.

791 Kurcz, 1962, 335-336.

blick auf das spätere Vorkommen der Beispiele in der Praxis der königlichen Kanzlei, dass hier auch mit der Wirkung von Papsturkunden gerechnet werden darf.[792] Die Dispositio folgt der Arenga auch in diesem Text ohne Narratio (die nach dem Insert der Papsturkunde nämlich unnötig war). Die Beschreibung der Autorität der Delegierten ist in diesem Schreiben nicht in der Sanctio, sondern an mehreren Stellen zu finden und die Rolle des Papstes wurde anders als vorher, diesmal mit einem konkreten Ausdruck formuliert.[793] Die ungarischen Prälaten wurden außer der Mahnung zur Einhaltung der genannten kirchlichen Strafen[794] auch über die an den Bischof von Veszprém gerichtete Urkunde informiert.[795] Im Gegensatz zum ersten Schreiben ist aber in diesem Text keine Strafklausel zu finden, sondern er liefert Informationen darüber, dass die Verurteilten von allen als Exkommunizierte behandelt werden sollten, bis sie am Heiligen Stuhl abgelöst werden. Die Formulierung dieses Teiles kann mit voller Sicherheit aus dem Text der Betrauungsurkunde und dadurch aus dem Wortgebrauch des päpstlichen Kanzleiwesens abgeleitet werden.[796]

[...] ut per se et per suos subditos ipsam sentenciam firmiter faceret observari, et ab omnibus arccius evitarentur, donec eisdem abbati et conventui satisfacerent, et cum nostrarum testimonio litterarum ad Sedem accederent Apostolicam absolvendi.[797]

[...] dictos sacrilegos tamdiu appellatione remota excommunicatos publice nuncietis et faciatis ab omnibus arctius evitari, donec passis iniuriam satisfecerint competente, et cum vestrarum testimonio litterarum ad Sedem venerint Apostolicam absolvendi, invocato ad reprimendam eorum maliciam si opus fuerit auxilio brachii secularis.[798]

In diesem Fall kann also sogar mit einer konkreten Verwendung des päpstlichen Textes als Vorbild gerechnet werden, weshalb dieses Beispiel für die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme besonders zu unterstreichen ist.

Im Folgenden wird eine Gruppe von Angelegenheiten mit den dazu gehörenden Urkunden näher berücksichtigt, an deren Behandlung verschiedene Subdelegaten teilnah-

---

792 Vgl. Die Beispiele von Kurcz, 1962, 335.

793 „[...] *auctoritate domini pape vobis firmiter iniungentes* [...]". ÁÚO I. 344.

794 „[...] *quatenus predictam excommunicationis sentenciam in ipsos plene et firmiter faciatis observari, et a vobis arccius evitari, ne censura ecclesiastica videatur omnino contemptni*". ÁÚO I. 344.

795 „*Sciat eciam vestra universitas, quod sub eadem forma domino episcopo Vesprimiensi tanquam ordinario scripsimus, rogantes diligenter eundem, et auctoritate domini pape firmiter iniungentes, ut per se et per suos subditos ipsam sentenciam firmiter faceret observari, et ab omnibus arccius evitarentur*". ÁÚO I. 344.

796 Weitere Beispiele aus den an Empfänger in Ungarn geschickten Papsturkunden: „[…] *tamdiu appellatione remota excommunicatum publice nuntietis et faciatis ab omnibus artius evitari, donec passis iniuriam satisfecerit competenter, et cum vestrarum testimonio litterarum ad Sedem venerit Apostolicam absolvendus*". ÁÚO I. 317-318, DF 206 951, Potthast, Nr. 9860. „[…] *et cum eorumdem Iudicum litterarum testimonio venirent ad Sedem Apostolicam absolvendi*". Theiner, I. Nr. 227, Potthast, Nr. 9965, RGIX II. Nr. 2681.

797 ÁÚO I. 344.

798 DF 206 955, Potthast, Nr. 9968, ÁÚO I. 335.

men.[799] Die Subdelegaten konnten grundsätzlich zwei Arten der Beauftragungen vertreten, da sie entweder von päpstlichen delegierten Richtern oder von einem Legaten betraut werden konnten.[800] Bezüglich dieser Aufteilung muss hinzugefügt werden, dass der Auftrag eines Legaten für die ausgewählten Kleriker obligatorisch war, wenn der Legat die Beauftragung in seiner vom Papst bestimmten Provinz ausgab.[801] Über die Befugnisse dieser zwei Gruppen von Subdelegaten und über die Beschränkungen ihrer Jurisdiktion waren die verschiedenen Dekretalisten nicht gleicher Meinung,[802] in unserer Hinsicht werden aber die überlieferten Texte der Vertreter dieser Kategorien in Bezug auf die Formulierung der Aufgaben, Taten und besonders auf den Ausdruck ihrer Autorität untersucht. Was die Ursachen der Subdelegationen betrifft, konnte es wegen der Überlastung der Richter – oder einfach wegen deren Verweigerung – veranlasst werden, oder die Subdelegaten wurden z. B. aus geografischen Gründen betraut.[803]

Das erste Beispiel bietet die Betrauung der Äbte von Tata und Zobor sowie Kanoniker Johannes' von Győr, die im April 1230 mit der Examination gegen Ritter Fabian von Magister Aegidius beauftragt wurden.[804] Aegidius war in diesem Fall sicherlich als delegierter Richter für den Prozess zuständig, die Subdelegaten erhielten also die Jurisdiktion dieser Weise, die der päpstliche Kaplan ihnen kraft päpstlicher Autorität als delegierte Jurisdiktion weitergab.[805] Glücklicherweise ist auch ein Bericht von den Subdelegaten erhalten, die sie nach dem 25. Dezember 1231, erstaunlicherweise, direkt dem Papst schickten.[806]

Die Inscriptio des Berichtes folgt dem Muster der päpstlichen Adresse,[807] während die Intitulatio hervorgehoben werden muss, da die Beauftragten sich ausschließlich mit ihren kirchlichen Titeln bezeichneten. Auf ihre Aufgabe weist nur das Insert der Urkunde von Aegidius hin.[808] Der Kontext ihrer Urkunde kann nicht als detailreich bezeichnet werden, da er neben dem genannten Insert nur die Deklaration des angeklagten Ritters beinhaltet, die aber mit den üblichen Worten eingeleitet wurde.[809] Der Text endet mit dem

---

799 Vgl. Figueira, 1991, 56-58; Figueira, 1986a, 531-536, 539-540, 546, 573-574; Figueira, 1989, 194-195; Hageneder, 1967, 32; Herde, 1970, 200-201; Weiss, 2003, 347-348; Kiss, 2007b, 124. und eine Urkunde Innozenz' III. über das Thema: RI VII. Nr. 29.

800 Vgl. Figueira, 1991, 56-58. Für eine Subdelegation dieser Art vgl. „[…] *excipiendo proposuit, quod B. et procuratores iamdicti tam ab eisdem iudicibus et* ***subdelegatis*** *ipsorum, quam pro eo* […]". Theiner, I. Nr. 263, Potthast, Nr. 10232, RGIX II. Nr. 3304. Hervorhebung G.B. Vgl. Kapitel III.3.1.

801 Figueira, 1991, 67.

802 Vgl. Figueira, 1991, 69-71.

803 Vgl. Figueira, 1991, 69-71.

804 Marsina, I. 264-265. Vgl. Kapitel III.6.

805 „[...] *quare auctoritate domini pape, qua fungimur, firmiter vobis mandamus, quatenus* [...]". Marsina, I. 264-265. Vgl. Figueira, 1991, 57, 60-61, 69-71.

806 DF 206 915, Marsina, I. 269-270.

807 „*Sanctissiomo patri ac domino G, Dei gratia sacrosancte Romane ecclesie summo pontifici* [...]". Marsina, I. 269-270.

808 „*F. Et G. abbates de Thata et de Zubur, et I. canonicus Geuriensis,* ***promtissimum famulatum, ad omnia et pedum oscula bonorum****. Ex parte magistri E, subdiaconi et capellani vestri, cum esset in Ungaria recipimus litteras in hunc modum*". Marsina, I. 269-270. Hervorhebung G.B. Aus dieser Formulierung soll die hervorgehobene Devotionsformel betont werden.

809 „*Termino itaque a nobis dicto Fabino assignato ad eqequendum mandatum nobis iniunctum, nuncius eiusdem Fabiani ad peresntiam nostram veniens appelavit in hunc modum* [...]". Marsina, I. 269-270.

Ausdruck der Meinung der Subdelegaten, dass sie wegen des Verhaltens Fabians nicht in der Lage waren, weitere Maßnahmen durchführen zu können, weswegen sie den Fall dem Papst zurückschickten.[810] Bezüglich dieses Passus kann erneut nur der Ausdruck der Demut (*ad pedes sanctitatis vestre*) betont werden, während über den ganzen Wortlaut der Urkunde festgestellt werden kann, dass er„spärlich" formuliert wurde und fast völlig der Formeln der Urkunden der delegierten Richter entbehrt. Dieses Schriftstück bietet also auch ein Beispiel dafür, dass das Vorhandensein päpstlicher, oder zumindest richterlicher, Urkunden nicht unbedingt zur Verwendung der Formel führte.

Während des Verlaufs dieses Rechtsstreites wurde die Jurisdiktion noch einmal weitergegeben. Kardinalbischof Jakob von Pecorari beauftragte am 27. Februar 1234 den Bischof und den Archidiakon von Nyitra,[811] deren überlieferte Urkunde bereits an demselben Tag datiert erhalten ist.[812] Zunächst muss aber festgestellt werden, dass es hier im Gegensatz zu dem vorher dargestellten Fall um die Subdelegaten eines Legaten geht.[813] Der Wortlaut dieser Urkunde weist auch auf die Hauptrolle Jakobs hin, da der Legat seine Jurisdiktion weitergab, weshalb sich die Subdelegaten wortwörtlich nicht kraft päpstlicher Autorität (*apostolica auctoritate*) betätigten.[814] Zuletzt muss noch die Klausel der Urkunde kurz betrachtet werden, die nach Vorbild der päpstlichen Delegationsmandate verfasst wurde und den Subdelegaten erlaubte, bei Verhinderung des jeweils anderen das Verfahren weiterzuführen,[815] was dem kanonischen Recht und der Praxis entsprach.[816]

Die erhaltene Urkunde der Beauftragten ist ebenfalls anders, als die vorher dargestellte, da sie nicht ihrem Auftraggeber oder dem Papst berichteten, sondern sie kümmerten sich im Laufe des Prozesses um die Durchführung der verhängten kirchlichen Strafen. Die Adressaten dieser Urkunde waren nämlich der Erzbischof von Kalocsa und die Bischöfe seiner Erzdiözese, die über die Exkommunikation von Fabian informiert und aufgefordert wurden, dieses Urteil zu veröffentlichen. Was die Formulierung der Urkunde betrifft, kann die Intitulatio auch in diesem Fall hervorgehoben werden, da die Subdelegaten Jakobs sich nur mit ihren kirchlichen Titeln bezeichneten und ihre Beauftragung nur mit dem Insert der Urkunde des Legaten ausgedrückt wurde.[817] Die Narratio beschreibt kurz die Vorgeschichte der Auseinandersetzung, aber ohne die übliche Formel

---

[810] „*Nos vero videntes dictum Fabianum et complices suos paratos modis omnibus nobis resistere, dictam causam ad pedes sanctitatis vestre remisimus* [...]". Marsina, I. 269-270.

[811] DF 206 934, ÁÚO I. 310-312.

[812] DF 206 938, Marsina, I. 315.

[813] Figueira, 1991, 56-58, 69-71; Figueira, 1986a, 531-536, 539-540, 546, 573-574; Figueira, 1989, 194-195; Hageneder, 1967, 32; Herde, 1970, 200-201; Weiss, 2003, 347-348; Kiss, 2007b, 124; und eine Urkunde Innozenz' III. über das Thema: RI VII. Nr. 29.

[814] „*Unde discrecioni vestre firmiter precipiendo mandamus, quatenus si idem Fabianus premissa, et que in suis litteris continentur, quarum tenorem presentibus litteris inseri fecimus de vuerbo ad verbum, non observaverit ut promisit,* ***auctoritate nostra*** *sepedictum Fabianum denuncietis excommunicacionis vinculo innodatum, credentes super hoc simplici verbo sine sacramento*". ÁÚO I. 310-311. Hervorhebung G.B.

[815] „*Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, alter vestrum ea nichilominus exequatur*". ÁÚO I. 312.

[816] Vgl. Herde, 1970, 200; Herde, 2002, 34.

[817] „*I. divina miseracione episcopus Nitriensis, et magister, archidiaconus eiusdem loci, revereciam tam debitam quam devotam cum oracionum suffragiis. Vestra noverit paternitas litteras domini legati I, electi Prenestini, recepisse sub hac forma* […]". Marsina, I. 315.

der Papsturkunden[818] und erklärt den Grund der Exkommunikation. Der Text endet mit der Ermahnung, dass die Prälaten das Urteil vollstrecken sowie ihre Untertanen zu dessen Einhaltung veranlasst werden sollten.[819] Ähnlich wie bei der dargestellten Urkunde der Äbte von Tata und Zobor sowie des Kanonikers von Győr kann auch hier festgehalten werden, dass der Wortlaut an solchen Stellen mangelhaft ist, die als Beispiele der Wirkung des Papstes oder zumindest des Legaten bezeichnet werden könnten. Allerdings darf ausschließlich aufgrund dieser Beispiele nicht die Folgerung gezogen werden, dass die Position eines Subdelegaten generell eine niedrigere Wirkung auf ihre Urkundentexte ausübte, als beim Urkundenwesen der delegierten Richter.

Die folgenden Urkunden bieten ebenfalls Beispiele für Subdelegaten des Legaten, die aber gegenüber den vorher dargestellten Fällen mehrere Parallele beinhalten. Es geht hier um die Streitigkeit zwischen der Abtei von Pannonhalma und ihren Untertanen, welcher Prozess weltlich war, aber wegen der Beteiligung Jakobs von Pecorari als gewählter Richter hier erörtert werden muss. Die betreffenden ungarischen Kleriker waren ebenfalls vom Kardinallegaten Jakob von Pecorari für die Lösung des Streites delegiert, weshalb sie auch in diesem Fall als die Subdelegaten eines Legaten zu behandeln sind.[820] Die erste Urkunde bezüglich dieser Angelegenheit, in deren Text die Namen heimischer Richter zu lesen sind, wurde am 20. April 1233 ausgestellt.[821] Enoch, ein Dominikaner, Cognoscens, der Lektor von Esztergom[822] sowie Albeus,[823] der Archidiakon von Hont, waren laut Wortlaut des Textes die Delegaten des Legaten, in deren Personen sich die streitenden Parteien einigten, das Gerichtsverfahren durchzuführen.[824] Die Formulierung der Urkunde enthält nur einen Hinweis darauf, dass ihre Aussteller die ausgewählten Richter waren, nämlich in der Corroboratio, in der die Beglaubigung des Dokuments auch durch die Siegel der Kleriker beschrieben ist,[825] und sie bestätigten damit die Vereinbarung der Streitenden.

---

[818] „[…] *in causa que vertebatur inter* [...] *ex una parte, et* [...] *ex altera*". Marsina, I. 315.

[819] „[…] *cum uxora et familia sua contra suum iuramentum hactenus indebite commoratur et sic in sententiam excommunicationis latam inciderit ipso facto, auctoritate, qua fungimur, ipsum excommunicatum denunciamus, mandantes paternitati vestre, ut ipsum excommunicatum evitetis et facitatis a vestris subditis arcius evitari, ne censura ecclesiastica videatur omnio contempni*". Marsina, I. 315.

[820] Vgl. Figueira, 1991, 56-58, 69-71; Figueira, 1986a, 531-536, 539-540, 546, 573-574; Figueira, 1989, 194-195; Hageneder, 1967, 32; Herde, 1970, 200-201; Weiss, 2003, 347-348; Kiss, 2007b, 124. Eine Urkunde Innozenz' III. über das Thema: RI VII. Nr. 29. und über die Befugnisse der Kardinallegaten: Zey, 2008a, 85, 92, 99-106.

[821] DF 206 924, ÁÚO VI. 533-534.

[822] Kollányi, 1900, 9.

[823] Albeus war später der Prokurator des Erzbischofs von Esztergom an der Kurie. Vgl. Kiss, 2011, 158.

[824] „[…] *compromiserunt in fratrem Enoch ordinis predicatorum, et magistrum Albeum archidiaconum Hontensem, et magistrum Cognoscentem canonicum Strigoniensem et capellanum domini Jacobi Prenestini electi, Apostolice Sedis largati,* ***tunc inquisitores predicti monasterii ex mandato domini legati predicti*** *de omni lite vel litibus, discordiis, controuersiis, iniuriis, violenciis vel rixis et de omnibus causis, quas haberent vel habere possent tanqua in arbitros compromissarios arbitratores seu amicabiles compositores*". ÁÚO VI. 533-534. Hervorhebung G.B.

[825] „*Ad maiorem vero rei vel negocii firmitatatem* ***nos iam predicti Inquisitores****, abbates, conventus, et principales iobagionum et populorum capitanei suprascripti omnia suprascripta perlecta et intellecta* ***sigillorum nostrorum munimine*** *fecimus roborari*". ÁÚO VI. 534. Hervorhebung G.B.

Als erste Besonderheit muss das Protokoll der Urkunde hervorgehoben werden, das mit einer Invocatio beginnt (*In Christi nomine amen*), gefolgt von der Datierung (*Anno ab incarnacione Domini millesimo CC XXXIII*., *Indiccione V. XII. kalendas maii*). Diese Eigenheiten sind ähnlich der Formulierung der Urkunden der öffentlichen Notare, obschon die weiteren Kennzeichen, wie z. B. unter anderem die Erwähnung des Papstes und seines Pontifikatsjahres oder das Handzeichen des Notars fehlen. In diesem Fall kann also von einer Notarurkunde nicht die Rede sein.[826] Allerdings darf diese Formulierung nicht unterschätzt werden, da sie die Wirkung der päpstlichen Notare zeigt, die mit Aegidius und Jakob von Pecorari in Ungarn ankamen.[827] An dieser Stelle muss aber nicht nur diese Vermischung der Reihe der Formeln betont werden, sondern die Form der Datierung, die wahrscheinlich nach päpstlichem Vorbild mit den Tagen des julianischen Kalenders angegeben wurde.[828] Dieser Gebrauch tauchte in den ungarischen Urkunden gegen diese Zeit auf, so dass man auch in diesem Fall gewissermaßen die Wirkung Jakobs vermuten kann. Allerdings sind auch vorherige Angaben erhalten, wie z. B. die auf den 24. Januar 1225 datierte Urkunde des Abtes von Garamszentbenedek.[829] Nach den Einzelfällen erhöhte sich aber die Häufigkeit der Benutzung tatsächlich in den dreißigen Jahren.

In Bezug auf den Kontext sollte die gewöhnliche Beschreibung der an dem Prozess beteiligten rechtlichen Personen, im Gegensatz zu der Bezeichnung der Richter, nur erwähnt werden.[830] Die Kleriker sind sogar im Text gar nicht als delegierte, sondern als gewählte Richter tituliert, obwohl, wie darauf schon hingewiesen wurde, laut der Urkunde die *arbitri* für diese Aufgabe vom Kardinallegaten delegiert wurden.[831] Dieser Wortgebrauch und die Bezeichnung *amicabiles compositores* können einerseits auch auf das Vorbild des päpstlichen Urkundenwesens und des *stilus curiae*[832] zurückgeführt werden,[833] obwohl Ämter auch in der Praxis der örtlichen geistlichen Gerichtsbarkeit mit ähnlichen Bezeichnungen bekannt sind, wie z. B. *arbitri iuris*, *compromissarii*.[834] Allerdings scheint hier die Anknüpfung an die päpstliche Praxis wahrscheinlicher zu sein. Außerdem muss noch der Gebrauch in den Urteilen der delegierten Richter ebenfalls erwähnt werden, da eine Vereinbarung mit den gleichen Worten detailliert werden konnte (*controversia* [...] *in hunc modum amicabili compositione sapita est*).[835] Zuletzt kann noch die Bestimmung der kirchlichen Strafen berücksichtigt werden, da die Richter mit der Anwendung von Exkommunikation bemächtigt wurden.[836]

---

826 Vgl. Csukovits, 2008, 70-73.

827 Vgl. Csukovits, 2008, 58; Érszegi, 1989, 70-71; Solymosi, 2006d, 41.

828 „*XII. kalendas maii*". ÁÚO VI. 533.

829 DL 117, ÁÚO XI. 191-192.

830 „[…] *pro se* […] *ex una parte, et pro se personaliter, et pro* […] *supradictis ex altera*". ÁÚO VI. 533.

831 „[...] *tunc inquisitores predicti monasterii ex mandato domini legati predicti de omni lite vel litibus, discordiis, controversiis, iniuriis, violenciis vel rixis, et de omnibus causis, quas haberent vel habere possent, tanquam in arbitros compromissarios, arbitratores, seu amicabiles compositores*". ÁÚO VI. 534.

832 Vgl. Frenz, 1986, 35-37.

833 Z. B. „[...] *sub ea forma compositio amicabilis intervenit*". Theiner, I. Nr. 206, Potthast, Nr 9374, RGIX I. Nr. 1479. u. a.

834 Vgl. Kapitel II.3.3.1. und Kiss, 2007b, 124.

835 Müller, 2003, 360.

836 „[...] *sub sentencia et pena excommunicacionis, tunc ab eis imposita et lata*". ÁÚO VI. 534.

Die nächste als Produkt dieses Prozesses ausgestellte Urkunde wurde am 1. Juni 1233 geschrieben,[837] und beinhaltet die Erneuerung der Vereinbarung der Parteien in den Personen der Richter sowie ihr Engagement darüber, dass sie außer der im Text der Urkunde beschriebenen Fragen keine weitere Beschwerde vorlegen werden. Im Vergleich zu dem ersten Dokument kann als Abweichung das Fehlen der Corroboratio und dadurch des Hinweises auf die Besiegelung von den Richtern genannt werden. Die Streitenden stellten auch fest, dass die Verlierer dem mit Hilfe des kanonischen Rechtes gefällten Urteil ohne irgendwelchen Widerstand folgen werden.[838] Außerdem können die Datierung auf den genauen Tag (diesmal im Protokoll und ein wenig verändert)[839] sowie die Benennung der Richter hervorgehoben werden. Ein Umstand dieser zweiten Formulierung verdient besonders große Aufmerksamkeit, nämlich die Bezeichnung Magister Cognoscens als Doktor des kanonischen Rechtes.[840] Diese Betonung des wissenschaftlichen Titels des Kanonikers von Esztergom zeigt den Wert der kanonistischen Bildung in der Auswahl und Akzeptanz der Richter in den Gerichtsverfahren dieser Periode.[841]

Das Urteil der Delegierten wurde bereits fünf Tage später, am 6. Juni veröffentlicht.[842] Die Narratio der Urkunde enthält keine Neuigkeit bezüglich der vorherigen Schreiben. Die Dispositio zeigt aber ein erst hier auftauchendes Element auf, nämlich die Selbstbezeichnung der Richter in der Einführung der Verfügungen.[843] In der Ausführung der einzelnen Punkte wiesen Enoch und Cognoscens häufig auf die Berücksichtigung der von den Parteien vorgelegten vorherigen Urteile (Nikolaus', des *palatinus*[844]) und Privilegien hin.[845] Daneben muss noch ein Passus näher berücksichtigt werden, in dem die Richter darauf hinwiesen, dass ihre Betätigung in der Angelegenheit dem Frieden dienen sollte (*pro bono pacis*),[846] welche Formulierung auch auf politisch-theologisches Vorbild zurück-

---

[837] DF 206 930, ÁÚO VI. 535-536.

[838] „[...] *que contra veniret parti arbitrium seu composicionem servanti, quod quicquid ipsi dixerint, laudaverint, preceperint, arbitrati fuerint, pronunciaverint vel composuerint, totum omnino ratum firmumque habebunt, facient et observabunt, emelgabunt et in nullo ullatenus contradicent, renunciantes omni iuri, et legum seu canonum auxilio*". ÁÚO VI. 536.

[839] „[...] *anno ab Incarnacione Domini millesimo ducentesimo trigesimo tercio, die kalendarum junii indiccione sexta*". ÁÚO VI. 536.

[840] „[...] *compromiserunt in fratrem Enoch ordinis predicatorum* ***et magistrum Cognoscentem legum doctorem canonicum Strigoniensem****, tamquam in arbitros vel arbitratores, et amicabiles compositores, promittentes partes sub pena infrascripta, ratum se habituras omnino quicquid dixerint, arbitrati fuerint, vel composuerint seu preceperint*". ÁÚO VI. 536. Hervorhebung G.B.

[841] Vgl. Müller, 2008a, 120-121.

[842] DF 206 937, ÁÚO VI. 538-544.

[843] „*Nos supradicti frater Enoch et magister Cognoscens, per ea, que vidimus et cognovimus, pronunciamus, arbitramur, laudamus precipimus amicabiliter, componentes de partium voluntate spontanea et consensu expresso, et pro bono pacis*". ÁÚO VI. 541.

[844] Vgl. Zsoldos, 2011a, 18.

[845] „[...] *sicut continetur in privilegio vel sententia Nicolai quondam comitis palatini, et quod ipsi udvornici teneantur unoquoque mense dare, et dent filum ad unum rete usonis, et portare ad dictum monasterium, et dare panem interim parantibus retia, quia sic invenimus scriptum in privilegio vel sententia predicti comitis nobis ab utraque parte editum vel editam*". ÁÚO VI. 541-542.

[846] „*Nos supradicti frater Enoch et magister Cognoscens, per ea, que vidimus et cognovimus, pronunciamus, arbitramur, laudamus precipimus amicabiliter, componentes de partium voluntate spontanea et consensu expresso,* ***et pro bono pacis***". ÁÚO VI. 541. Hervorhebung G.B.

geführt werden könnte, obwohl die direkte Anwendung des Werkes von Rufinus nicht nachzuweisen ist.[847]

Der Kontext endet mit der Poenformel *sanctio negativa*, die sowohl aus spirituellen (*spiritualia*), als auch weltlichen (*temporalia*) Bestandteilen besteht,[848] was ebenfalls als Folge der päpstlichen Wirkung bezeichnet werden kann. Die letzte bemerkenswerte Eigenschaft dieser Urkunde ist das Fehlen der Corroboratio, das angesichts der allgemeinen ungarischen Praxis besonders auffallend ist.

Dieses Urteil war aber nicht der letzte Schritt in dieser Angelegenheit, da die am 2. Februar 1234 ausgegebene Urkunde des Legaten Jakobs über weitere Maßnahmen berichtete.[849] Darin wies der Legat nämlich auf die Rolle der ungarischen Kleriker hin, die nur als Prüfer und Verfasser des Urteils tituliert wurden.[850]

Die Namen der genannten Kleriker tauchten noch in weiteren Urkunden von dem Legaten Jakob auf. Enoch, der Dominikaner wurde in einer am 8. März 1234 ausgestellten Urkunde des Kardinallegaten[851] als einer der zwei Gehilfen Jakobs erwähnt.[852] Neben Jakob und dem genannten Mönch war ein anderer ungarischer Kleriker, nämlich Magister Saul, der Archidiakon von Nyitra der dritte Richter, der an dem Rechtsstreit zwischen der Abtei von Pannonhalma und der Propstei von Székesfehérvár beteiligt war.[853] Die im Auftrag des Legaten gespielte Rolle Cognoscens', des Esztergomer Kanonikers, wird jedoch später tangiert, da er im Auftrag Jakobs vorging, um den ungarischen König zu zwingen, das Bereger Abkommen zu unterschreiben.[854]

Nach dem Schriftgut ungarischer Kleriker, die unmittelbaren Kontakt zur päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit oder zu deren Vertreter hatten, wird ein Schreiben des ungarischen Herrschers Prinz Koloman vorgestellt. Die Urkunde des *dux* verdient in der Untersuchung besondere Aufmerksamkeit, da sie infolge eines Streites des Prinzen mit dem Templerorden von Slawonien ausgestellt wurde, an denen mehrere Delegierte des Heiligen Stuhles beteiligt waren.[855] Der fragliche Text entstand im Jahre 1231 und berichtet über die Vorgeschichte der Debatte sowie über das dem Orden gegebene Privileg Kolomans. Den ersten bemerkenswerten Passus bietet bereits dieser Teil an, da bezüglich der

---

[847] Vgl. Kondor, 1999, 87-90, 94-105, 108-116.

[848] „*Hec omnia supradicta nos predicti compromissarii et amicabiles compositores ita arbitramur et precipimus, volumus et laudamus pro bono pacis amicabiliter componentes, manere penitus semper illibata, sub pena excommunicationis, et sub pena centum marcarum argenti solvenda a parte, que violaret aliquid de predictis partem (sic) fidem servanti. Et hec omnia ita arbitramur, componimus, laudamus et precipimus que que intemerata servari, nec quidquam in fraudem horum ab aliqua partium attentetur*". ÁÚO VI. 543-544.

[849] DF 207 097, ÁÚO VI. 553-554.

[850] „[…] *non observaverunt arbitrium seu laudum latum per fratrem Enoch ordinis predicatorum et magistrum Cognoscentem capellanum nostrum, tunc inquisitorem ecclesie Sancti Martini*". ÁÚO VI. 553.

[851] Diese Urkunde wurde ebenfalls unter dem Namen Bartholomäus', des päpstlichen *scriniarius* ausgegeben. DF 206 936.

[852] DF 206 935, ÁÚO I. 325-330.

[853] „[…] *de bona voluntate compromiserint in nos Jacobum miseratione Divina Prenestinum electum Apostolice Sedis legatum, et fratrem Enoch ordinis predicatorum, et magistrum Saulum archidiaconum Nitriensem de omnibus questionibus*". ÁÚO I. 325.

[854] Vgl. Kapitel III.1.3. und Bónis, 1963, 195.

[855] Vgl. Kapitel III.3.3.

dem Orden versicherten Sonderrechte die Autorität des Prinzen ähnlich der Formulierung der Papsturkunden ausgedrückt wurde.[856] Der determinierende Artikel der Urkunde in der Hinsicht der komparativen Untersuchung gibt die Beschreibung der vorherigen päpstlichen Maßnahmen an. Der dargelegte Auftrag der päpstlichen Delegierten ist nicht erhalten, so kann der konkrete Kontakt nicht untersucht werden. Aufgrund der Formulierungen dieses Passus kann man jedoch mit großer Sicherheit annehmmen, dass das Schreiben der Richter dem Kanzleipersonal Kolomans zur Verfügung stand.[857] Diese Annahme kann mit dem Bericht des Textes auch untermauert werden, nach dem die Vertreter des Ordens die betreffende Papsturkunde dem Prinzen vorgelegt hatten.[858] Diese Urkunde ist also aufgrund der möglichen Formulierungen ein gutes Beispiel dafür, dass die Beteiligung an einem päpstlichen Verfahren auf die Produkte der Kanzlei eines Herrschers eine bestimmte Wirkung ausübte. Außerdem kann die Bedeutung, oder anders bezeichnet: die Autorität, unterstrichen werden, die den päpstlichen Urkunden von den beteiligten Parteien zugeschrieben wurde.[859]

Zudem muss eine Quellengruppe hier noch kurz betrachtet werden, die zwar nicht zur Gruppe der ungarischen Richterurkunden gehört, aber in einer engen Verflechtung damit steht. Die Urkunden Aegidius',[860] des mehrmals erwähnten päpstlichen Kaplans und Subdiakons, werden aber nicht an dieser Stelle dargestellt, da die Person des päpstlichen Gesandten die Verwendung der entsprechenden Formeln und der kanonistischen Normen garantiert.[861] Trotzdem kann aber auf die Aufzählung und Untersuchung der mit dem päpstlichen Gesandten zusammenarbeitenden und dadurch in diesen Texten er-

---

[856] „[…] *ut proposito sue devotionis, regali gratia et virtute securi, tranquilla pace regi Christo deserviant,* ***auctoritate nostra constituimus****, ut nullus dux, nullus banus, nullus comes, vel baiulus, nec aliquis alius in ducatu nostro Sclavonie descensum* […]". Fejér, III/2. 232, RD Nr. 8. Hervorhebung G.B.

[857] Dieser Teil der Urkunde wird vollständig beigestellt, da in dieser Weise die möglichen Stellen der Erscheinung der Wirkung und deren Verknüpfungen besser zu berücksichtigen sind. „[…] *monitione premissa, ut possessiones universas, quas ab ipsis receperamus, et de quibus ipsos minus iuste spoliavimus, reddamus universas,* ***de damnis illatis, et irrogatis iniuriis****, tam a nobis, quam a subditis nostris satisfactionem condignam exhibendo. Ceterum, quum iidem fratres* ***ex parte alia litteras super hoc exsequutorias auctoritate apostolica*** *ad venerabiles patres, Ugrinum, Dei gratia, Colocensem archiepiscopum, Bartholomeum Quinqueecclesien. et Zagrabiensem, episcopos obtinerent, qui nos ad premissas possessiones ablatas restituendas* ***per censuram ecclesiasticam coercerent****, quod ex instrumentis dictorum exequutorum ad nos directis, exstitit liquido manifestum, nos pacem litibus preponere cupientes,* ***et mandatis apostolicis, quantum possumus et tenemur, diligenter in omnibus obedire****, preterea personas ecclesiasticas cum omnibus bonis suis, religiosas maxime, que se carnis concupiscentiis ac voluptatibus crucifigentes abdicarunt, prout regiam decet excellentiam, protegere, nec ipsas indebite molestare,* ***multis iudiciis a nobis super restitutione predictarum possessionum ab ipsis requisitis obtentis****, tandem deliberato cum iobbagionibus nostris consilio, dictis fratribus possessiones ablatas in integrum restitui decrevimus, et restituimus universas, isto quidem tenore subiuncto, quod dicti magister et fratres obligaverunt se nomine suo, ac successorum suorum, domum suam, et insuper concesserunt, quod de damnis illatis et irrogatis sibi iniuriis, occasione rerum ac possessionum* [....]". Fejér, III/2. 233-234. Hervorhebung G.B.

[858] [...] *magister, et fratres domus militie templi, per Hungariam et Sclavoniam constitute,* ***ad nos litteras apostolicas dedissent****, per quas nobis a domino papa precipiendo mandabatur*". Fejér, III/2. 233. Hervorhebung G.B.

[859] Bezüglich der Auseinandersetzung ist noch eine in Ungarn ausgestellte Urkunde bekannt, u.zw. das Schreiben des Bischofs und des Kapitels von Pécs, das jedoch nicht zum Verfahren der delegierten Gerichtsbarkeit gehört. DF 280 267, Vgl. Kapitel III.3.3. und Koszta, 1998, 122.

[860] Vgl. Anhang 4.

[861] Sie werden in den entsprechenden Kapiteln erörtert.

wähnten ungarischen Kleriker nicht verzichtet werden, weil diese gemeinsame Tätigkeit mit einem päpstlichen Würdenträger und mit seinen anwesenden Kollegen – wie zum Beispiel Skribent Bartholomäus, der sowohl neben Aegidius als auch neben dem Kardinallegaten Jakob tätig war[862] – entsprechendes Mittel für die Verbreitung der päpstlichen Einflussnahme anbot. Die als Richter wirkenden ungarischen Kleriker hatten nämlich direkten Kontakt zur Prozessführung und zur Ausstellung der Urkunden, die sowohl bezüglich ihres Apparats,[863] als auch durch die Formulierung der Texte den Gebrauch der päpstlichen Kanzlei vertrat.[864] Zu dieser Frage können einige formale Eigenheiten der Urkunden des Kaplans und Subdiakons als Beispiele eingefügt werden, wie die Benutzung der Strafklausel oder die Datierung auf päpstliche Weise nach den Pontifikatsjahren und mit den Tagen des römischen Kalenders.[865]

Die erste Person, der bereits erwähnte Magister Manasses, tauchte nicht nur beim Rechtsfall zwischen der Abtei von Pannonhalma und den Johannitern[866], sondern mehrmals an der Seite von Aegidius in den Quellen auf. Zum einen geht es um die Vereinbarung der Abtei von Pannonhalma und der Propstei von Székesfehérvár, die durch die Mitwirkung Aegidius', Manasses' und eines Kanonikers von Esztergom zustande kam. Die am 6. Juli 1229[867] ausgestellte Urkunde wurde nicht nur von Aegidius und den Parteien, sondern auch von Manasses und dem ohne Namen erwähnten Kanoniker mit Siegel versehen.[868]

Zum anderen ist das am 8. Juli 1230 ausgegebene Urteil des päpstlichen Kaplans zu erwähnen.[869] Neben Aegidius und Manasses nahmen auch andere Kleriker als Richter an der Behandlung des Rechtsfalles zwischen der Abtei von Pannonhalma und dem Kapitel von Veszprém teil. Im Text der Urkunde wurden sie, nämlich Ubaldus und Helies, die Pröpste der Becket St. Thomas-Kirche von Esztergom und der St. Laurentius-Kirche sowie Manasses als Juristen bezeichnet, mit deren Rat Aegidius die Frage behandelte.[870] Die Betonung der juristischen Bildung, die in den ungarischen Urkunden auch nicht unbekannt war, deutet darauf hin, dass dies beim Auswahlprozess von Richtern an Bedeutung gewann.

---

[862] Vgl. Csukovits, 2008, 58; Érszegi, 1994, 53; Érszegi, 1989, 70-71; Solymosi, 2006d, 41. und ÁÚO I. 266-267, DF 206 901; ÁÚO I. 278-281; DF 200 629; Fejér, VII/1. 240-248.

[863] Der andere *scriniarius* von Aegidius war Crescius, dessen Name in mehreren Urkunden zu finden ist.. DF 200 629, ÁÚO I. 281; DF 206 906. Vgl. Solymosi, 2006d, 41-43; Csukovits, 2008, 58.

[864] Vgl. Elze, 1950, 157-158, 175-180.

[865] Z. B. „*Et hec omnia suprascripta statuimus et precipiendo mandamus ab utraque parte firmiter obseruari sub pena predicta, qua soluta hoc arbitrium in sua semper maneat firmitate*". ÁÚO I. 281. „[…] *anno Incarnacionis Christi millesimo ducentesimo vicesimo nono, pontificatus domini Gregorii noni pape anno tertio, mense julio, die sexta*". ÁÚO I. 268.

[866] DF 206 884, ÁÚO I. 222.

[867] DF 206 901, ÁÚO I. 266-268, Marsina, I. 248-249.

[868] „*Ad maiorem autem cautelam presentes litteras fieri fecimus sigilli nostri et sigillorum magistri Manasses archidiaconi de Saswar et canonici Strigoniensis, et abbatis et conventus Sancti Martini, et prepositi, et capituli Albensis munimine roboratas*". ÁÚO I. 268.

[869] DF 200 629, ÁÚO I. 278-281.

[870] „*Nos igitur de consilio* ***iurisperitorum*** *scilicet Ubaldi prepositi Sancti Thome, magistri Helie prepositi Sancti Laurentii, et magistri Manasses archidiacioni de Saxwar, consiliariorum de voluntate utriusque partis ad consilium electorum, statuimus et arbitrando pro bono pacis precipimus seb pena* [...]". ÁÚO I. 280-281. Hervorhebung G.B.

Neben diesen drei Personen sind noch Namen mehrerer heimischer Kleriker in den Urkundentexten zu lesen, die aber erst als Zeugen erwähnt wurden,[871] so waren sie mit der Schriftlichkeit des päpstliches Kaplans nicht so eng verbunden.

Die Überlieferung der Quellen bietet keine Möglichkeit, allgemeine Feststellungen aufgrund dieser Einzelfälle zu formulieren, trotzdem können – als Fazit – einige Eigenheiten hervorgehoben werden, wie z. B. die Beschreibung der Grundstellung der Angelegenheiten in der Narratio, die Einleitung der inserierten Texte, die Selbstbezeichnung der Beauftragten sowie die Beschreibung (oder Zuschreibung) der von den Päpsten gewährten Autorität.[872] Anhand dieser Stellen kann festgestellt werden, dass bei dieser Gruppe in erster Linie mit voller Sicherheit die Wirkung der päpstlichen Schriftlichkeit nachzuweisen ist, welche Überlegung mit der Wirkung der Betonung der päpstlichen Autorität bezüglich des ganzen systems ergänzt werden kann. Die Möglichkeiten, durch die die Einflussnahme der päpstlichen Kanzlei ihren Niederschlag finden konnte, sind durch die Anwendung vorhandener päpstlicher Urkunden bei der Ausstellung der Schreiben, wie dafür auch mindestens ein konkretes Beispiel vorliegt, durch die Benutzung der Formeln oder sogar durch die wortwörtlichen Inserts zu greifen. Daneben darf man die Möglichkeit der Zusammenarbeit der Legaten mit anderen Gesandten des Heiligen Stuhles auch nicht vergessen, die seit dem Ende der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts immer häufiger wurde.[873] In den weiteren Teilen des Kapitels werden bestimmte Schriftstücke der bereits dargestellten drei Ebenen der ungarischen Schriftlichkeit in dieser Hinsicht untersucht.

II.4.3.2. Die Königsurkunden

Im Folgenden wird also die Untersuchung mit den üblichen Produkten des ungarischen Urkundenwesens erweitert. Den zur päpstlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Fällen gegenüber erlaubt die Anzahl der erhaltenen Texte weiterer Urkunden aber nicht, das ganze Quellenmaterial vollständig zu untersuchen. Dementsprechend wurden verschiedene Dokumente aus dem Zeitraum 1196-1241 ausgewählt und analysiert. Diese Methode der Auswahl betrifft alle drei Ebenen des ungarischen Urkundenwesens, so dass zuerst die Königsurkunden, dann die Produkte der Prälaten, zuletzt die Urkunden der Kapitel und teilweise der Konvente dargestellt werden. Obwohl dieser Teil in erster Linie anhand der Formeln der bestimmten Teile der Urkunden strukturiert ist, sind aber einige Themen in den Schreiben auffindbar, die wegen ihrer Art näher berücksichtigt werden müssen.

Als erste Ebene des ungarischen Urkundenwesens wird zunächst die Praxis der ungarischen königlichen Kanzlei in Bezug auf die Wirkung der Papsturkunden betrachtet.

---

[871] Z. B. „*Presentibus Laurentio magistro predicti hospitalis, Euerardo cellarario Pelisiensi, Gerardo priore Sancte Marie de Campis, et fratre Bernardo, magistro Johanne, magistro Petro Ungaro, et magistro Bartholomei dericis ipsius magistri Egidii, et Alberto eiusdem dapifero et* [...] *monaco de Clus, et magistro Jacobo physcico, canonico Sancti Thome Strigoniensis* [...]". ÁÚO I. 281.

[872] Vgl. Kapitel II.3.1.2.

[873] Vgl. Kapitel II.3.2.3. Zuletzt soll die päpstliche Betrauung vom Legaten Johannes von Civitella mit dem Abt von Pilis erwähnt werden, worüber allerdings keine Schreiben überliefert sind. Vgl. Kapitel III.4. und Bónis, 1963, 194-196.

Dieses Thema gilt mit den später behandelten zwei vergleichend als besonders gut erforscht und wurde bereits auch in dieser Arbeit mehrmals tangiert. Deswegen werden im Folgenden statt einer Wiederholung des allgemeinen Forschungstandes[874] einige Elemente der Ergebnisse durch konkretes Quellenmaterial dargestellt. Vorhergehend muss aber auch an dieser Stelle betont werden, dass die Mitglieder der königlichen Kanzlei in einer besonders vorteilhaften Position waren, um mit päpstlichen Urkunden umgehen zu können. Diese Lage wurde größtenteils von der päpstlich-königlichen Korrespondenz beeinflusst, aber die wegen einer königlichen Bestätigung eingereichten weiteren Schriftstücke der päpstlichen Kanzlei konnten in dieser Hinsicht auch eine wichtige Rolle spielen.[875]

Die konkrete Untersuchung betreffend können bezüglich des Protokolls zunächst die Intitulatio und damit im Zusammenhang die Frömmigkeitsformel betrachtet werden, die, ähnlich der Lage der Prälatenurkunden, in der Form *Dei gratia* benutzt wurde und die sich in dieser Art festigte.[876] Unter den übrigen Bestandteilen des Protokolls muss auch die Invocatio erwähnt werden, die in einigen Dokumenten in verbaler Form zu finden ist.[877] Bezüglich der Adresse hingegen muss hervorgehoben werden, dass die in den anderen Schreibengruppen übliche allgemeine *inscriptio* erst in den Urkunden des jüngeren Königs, Bélas auftauchte[878] und sie konnte erst später eine breitere Verbreitung erreichen.[879] Dies kann mit der Wirkung der Praxis der glaubwürdigen Orte erklärt werden, welche Vermutung aber nicht mit voller Sicherheit zu bestätigen ist. Daneben sind aber auch konkrete und kollektive Adressen erhalten, welche der Art der bestimmten Urkunden gemäß verwendet wurden.[880]

Die Verwendung der Verewigungsformel *in perpetuum* war in der untersuchten Periode als eine Salutatio weit verbreitet, indem sie seit 1181 in den feierlichen Privilegien nach

---

[874] Vgl. Kapitel I.2.2.

[875] Für weitere Beispiele vgl. Kapitel I.2.2. und „[…] *a nobis devote peciit instanter, ut privilegia, que pro immunitatibas et libertatibus predicti monasterii a Sede Apostolica habuit, transscribi faceremus, et eorum exemplaria nostri sigilli caractere muniremus. Quia cum frequenter ad dicersa trahantur iudicia, periculosum existeret propter viarum discrimina et alia contingencia, in quibuscunque iudiciis principale privilegium exhibere*". ÁÚO VII. 31-32, RA Nr. 611.

[876] Vgl. Eckhart, 1910, 717-718; Perényi, 1938, 38; Solymosi, 2006g, 177. und z. B. „*In nomine Trinitatis, et individue Unitatis.* ***Andreas Dei gratia****, Ungarie, Dalmatie, Rame, Croatie, Servie, Gallicie, Lodomerieque rex, in perpetuum*". Fejér, III/1. 42, RA Nr. 230. Hervorhebung G.B.

[877] Z. B. „***In nomine sancte et individue Trinitatis. Amen****. Andreas* [...]". Fejér, III/1. 324, RA Nr. 367. Hervorhebung G.B.

[878] Z. B. „[...] *omnibus presentem paginam inspecturis, salutem in salutis omnium auctore* [...]". Fejér, III/1. 364, RA Nr. 601.

[879] „[…] *universis Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis, salutem et omne bonum*". Fejér, III/2. 418, RA Nr. 539. „*Universis Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis, salutem in vero omnium salutari*". Fejér, IV/1. 72, RA Nr. 626.

[880] „*Sanctissimo in Christo Patri Gregorio, Dei gratia, Sacrosancte Romane ecclesie summo pontifici* [...]". Fejér, IV/1. 111. RA Nr. 642, „[...] *abbati et conventui Margarethe de Porno, cisterciensis ordinis, et eorum successoribus in perpetuum* [...]". Fejér, III/1. 360.RA Nr. 504.

päpstlichem Vorbild ihren Eingang fand.[881] Daneben sind auch weitere ähnliche Formen in den Quellen auffindbar, was mit der Verbreitung der generellen *inscriptio* in Zusammenhang gebracht werden kann.[882]

Die Arenga ist einer der am besten erforschten Teile der Königsurkunden, ein Element, das in fast allen überlieferten Texten zu finden ist. Die Arenga drückt nämlich die allgemeinen Motive für die Ausstellung aus und war in dieser Periode in der Mehrzahl der ungarischen Königsurkunden verbreitet.[883] Die Anwendung der gewissen Arten war auch durch den Empfänger bestimmt, da für Kleriker und Laien verschiedene Argumente verwendet wurden.[884] Zum einen müssen die Arengen behandelt werden, die die Gerechtigkeit der Bitte des Supplikanten betonen, da sie ähnlich den vorher dargestellten Beispielen die Merkmale der Wirkung der päpstlicher Formel *iustum petentium desideriis* an sich tragen.[885]

Danach können die Arenga-Arten genannt werden, die die königlichen Pflichten gegenüber den Untertanen tangieren,[886] oder die Großzügigkeit des Königs hervorheben.[887] Diese zweite Variation wandelte sich dann parallel zu der Kristallisierung der so genannten Politik der *neuen Einrichtungen* von Andreas so um, dass die Maßgeblichkeit der königlichen Großzügigkeit betont wurde.[888] In Bezug auf den Kreis dieser Gedanken muss noch die Art betrachtet werden, in welcher die *fidelitas*, die Treue und der Empfänger gründlich beschrieben sind. Welcher Topos eine relativ lange Geschichte in den europäischen Urkunden hatte, hing aber in Ungarn auch mit dem erwähnten Wandel in der königlichen Schenkungspolitik zusammen.[889] Allerdings sind auch Arengen erhalten, in de-

[881] Solymosi, 1999, 90. und z. B. „*Andreas, Dei gratia, Hungarie, Dalmatie, Croatie, Rame, Servie, Gallicie Lodomerieque rex, in perpetuum*". Fejér, III/1. 33-34, RA Nr. 226.

[882] Z. B. „[...] *universis Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis,* ***salutem et omne bonum*** [...]". Fejér, III/2. 418, RA Nr. 539. „[...] *Universis Christi fidelibus, presentem paginam inspecturis,* ***salutem in vero omnium salutari*** [...]". Fejér, IV/1. 72, RA Nr. 626. Hervorhebung G.B.

[883] Vgl. Marsina, 1971, 216-217.

[884] Marsina, 1971, 217. z. B. für Kleriker: „*Quoniam ea, que charitatis geruntur officio, apud eum, qui charitas est, non celat ingrata teraporum oblivio, dignum est, ut ea, que a regibus gloriose memorie Divine remuneracionis intuitu collata ecclesiis esse cognoscuntur, tanto clemencius regia authoritate illesa permaneant, quanto oraciones Deo jugiter seruiencium apud regem regum omnium clemenciorem aditum optinere pie confiduntur*". ÁÚO VI. 360, RA Nr. 396.

[885] Vgl. Solymosi, 1999, 91; Fichtenau, 1957, 95. Kapitel I.2.2. und: „*Piorum semper fuit studiorum, peritura permansuris, temporalia sempiternis, laboris dolorisque tristiciam presentis, eterne patrie gaudiis commutare. Longe lateque patet, quot et quantis mercimoniis Christi navem, id est ecclesiam, ditaverint, et per pelagus vite pretereuntis construendo, gubernando, resarciendo sancti patres nostri multiplicaverint, et ad gaudia patrie celestis ipsi quoque sequentes premiserint*". ÁÚO VI. 358, RA Nr. 258.

[886] Marsina, 1971, 217; Kurcz, 1962, 335-337; Fichtenau, 1957, 92; z. B.: „*Cum regie serenitatis intersit, universorum regni sui hospitum, qua benigna illos nature manus beavit, illibatam, inviolatamque debere conservare, speciali tamen quadam familiaritate horum utilitati ac quieti tenemur insudare, quos et nobilitas generis exornat, et provida priorum regum deliberatio acceptiores habuisse dignoscitur* [...]". Fejér, III/1. 34, RA Nr. 226. „*Pia et fidelis, et sancta devotio, qua peccata delinquentium eleemosynarum largitione redimi posse, quiuis catholicus non desperat, ut ea, que humane conditionis fragilitate contra divina precepta committuntur, benignitas indulgeat conditoris, dum suis pauperibus misericorditer erogantur, que ipsius misericordia ad sustentationem vite presentis humano generi contulit possidenda*". Fejér, III/1. 42, RA Nr. 230. „*Inter universos, qui superne largitatis dona recipiunt, multum obligatur regum sublimitas, quibus quia plura, ac specialia donorum insignia committuntur, merito ob eisdem plura exiguntur* [...]". ÁÚO I. 209, RA Nr. 423.

[887] Kurcz, 1962, 336.

[888] Kurcz, 1962, 336; Kristó, 2001, 255-258; Kristó, 1999, 378.

[889] Vgl. Kurcz, 1962, 337-342. z. B. „*Cum inter ceteras virtutes regiam maiestatem decorantes inmensitas largitatis commendabilior atque prepotens iudicetur, regie celsitudinis interest eciam non promerentibus manum largitatis copiose*

ren Texten die genannten Arten miteinander gemischt auffindbar sind, wie zum Beispiel die Frage der rechtlichen Bitten zusammen mit den Pflichten der Herrscher.[890] Zuletzt muss noch die Arenga-Art *oblivio memoria* kurz behandelt werden, deren Beispiele – ähnlich den anderen Ebenen der ungarischen Schriftlichkeit – in mehreren königlichen Urkunden zu finden sind.[891]

In Bezug auf die auffindbaren Formeln der Promulgatio lassen sich ähnliche Feststellungen geben, wie später bei den Urkunden der verschiedenen Kirchen und Prälaten Ungarns. Dies bedeutet, dass sowohl die allgemeinen Formulierungen[892] als auch abweichende Beispiele in den Quellen zu lesen sind.[893] Daneben muss auf die nach päpstlicher Weise gestalteten Verbindungen der Arenga und der Narratio ebenfalls hingewiesen werden, für die mehrere Beispiele vorhanden sind.[894] Außerdem sind auch solche Passagen überliefert, die sowohl die generelle Notifikatio als auch die päpstlichen Eigenschaften aufzeigen.[895]

Die verschiedenen Formeln der Narratio und der Dispositio, die als Hinweise auf die päpstliche Einflussnahme bezeichnet werden können, werden gemeinsam behandelt. Im Folgenden werden also einige Textstellen hervorgehoben, die aufgrund paralleler Texte gewisser an ungarische Empfänger geschickten Papsturkunden als Belege für die Wirkung oder zumindest für bestimmte Kenntnisse des Kanzleipersonals bezeichnet werden können. Allerdings bieten diese einzelnen Beispiele kein vollständiges Bild, dafür sollte das gesamte überlieferte Quellenmaterial in dieser Hinsicht untersucht werden, trotzdem können die folgenden Passus zumindest auf das Bestehen der Beziehung hinweisen.

[...] ad nostram presentiam destinarunt, petentes humiliter et devote, ut libertatem, quam a rege iam dicto sub instrumenti fidelis consequentia fuerant consecuti, dignaremur regio ipsis munimine confirmare.[896]

[...] ad nos destinare curasti, devote, ac humiliter supplicans.[897]

---

porrigere, multo habundancius eximia fidelium suorum servicia possessionum distribucione tenetur compensare". ÁÚO VI. 341, RA Nr. 255.

[890] „*Cum igitur debitum sit regie maiestatis officium iustis petentium votis concurrere cum effectu, et ea, que a predecessoribus ordinata, et stabilita rationabiliter inveniuntur, in omnibus conservare* [...]". Fejér, III/1. 324, RA Nr. 367.

[891] Kurcz, 1962, 327-328; Marsina, 1971, 217, z. B.: „*Que aguntur, cum tempore, ne labantur cum eodem, prudentum stabilivit providentia, ea litterarum testimonio roborare* [...]". Fejér, III/2. 412, RD Nr. 13.

[892] Z. B. „*Ad universorum tam presentium, quam posterorum notitiam, tenore presentium volumus pervenire* [...]". Fejér, III/2. 364, RA Nr. 601. „[...] *ad universorum notitiam volumus pervenire, quod* [...]". Fejér, III/2. 419, RA Nr. 539.

[893] „***Hac igitur** consideratione inducti, pro salute animarum, et maxime progenitorum nostrorum* [...]". Fejér, III/1. 42, RA Nr. 230. Hervorhebung G.B.

[894] Z. B. „[...] ***Hinc est** utique, quod* [...]". Fejér, III/1. 197, RA Nr. 336. „[...] ***Eapropter** ad instantiam fidelis nostri Boleslai, Vaciensis episcopi*". Fejér, III/1. 153, RA Nr. 295. „*Inde est, quod*". ÁÚO VI. 333, RA Nr. 240. Hervorhebung G.B.

[895] „[...] ***Hinc est**, quod ad universorum notitiam presentium ac futurorum harum tenore volumus pervenire* [...]". Fejér, IV/1. 72, RA Nr. 626. Hervorhebung G.B.

[896] RA Nr. 367, Fejér, III/1. 324.

[897] Potthast, Nr. 7984, RGIX I. Nr. 139, Theiner, I. Nr. 154.

[...] ratum et firmum habuerit, ac privilegium suum aurea scilicet bulla confirmaverit, nos ad petitionem ac mandatum prenominati patris nostri huic tam laudabili statuto gratum prebentes assensum, hoc idem per presens privilegium nostrum confirmamus.[898]	Nos etiam ad petitionem eiusdem capituli tenores ipsarum literarum privilegialium de verbo ad verbum presentibus inseri fecimus, et nostro sigillo consignari.[899]
Preterea concessimus eisdem, quod si quis sine heredibus decesserit ex ipsis, possit libere pecuniam suam et omnia, quecunque habuerit, cuicunque voluerit, sive cognatis suis, sive pro remedio anime disponere [...].[900]	Preterea referentibus eisdem abbate et conventu didicimus [...].[901]
[...] quum de adulteratione duplicis sigilli nostri antiqui nobis liquido constiterit, propter quod ipsum in medium sequestrari iussimus, coram nobis fratres capituli Strigoniensis nobis litteras, sub eodem sigillo continentes, exhibuerunt, humiliter supplicantes, ut ipsas auctoritate sigilli nostri renovati dignaremur renovare. Nos vero petitionem dictorum fratrum favore debito prosequentes, dictas litteras de verbo ad verbum, quarum tenor subsequitur, presenti pagine iussimus commendare.[902]	Formam autem iuramenti, quod ipse prestabit, de verbo ad verbum nobis per eius patentes litteras, sub sigillo signatas, per proprium nuncium quantocius destinare procures [...].[903]
Nos vero petitionem dictorum fratrum favore debito prosequentes, dictas litteras de verbo ad verbum, quarum tenor subsequitur, presenti pagine iussimus commendare.[904]	Nos itaque pium votum ipsorum favorabiliter prosequentes per precepta Apostolica mandamus, quatenus, si est ita, authoritate nostra [...].[905]

„[...] nec non totius regni nostri consilio et consensu decrevissemus revocandas [...] cum ad preces et instantiam honesti viri Rambaldi de Voczon, magistri eiusdem domus per reg-

898 RA Nr. 601, Fejér, III/2. 365.
899 DL 3115, Potthast, Nr. 6450, Theiner, I. Nr. 45.
900 RD Nr. 13, Fejér, III/2. 412.
901 DF 206 977, Potthast, Nr. 10650, ÁÚO II. 69.
902 RA Nr. 519, Fejér, III/2. 418.
903 Potthas, Nr. 10585, Theiner, I. Nr. 289.
904 RA Nr. 539, Fejér, III/2. 419.
905 DF 206 896, Potthast, Nr. 8098, Fejér, III/2. 116.

num nostrum, dilecti et fidelis nostri, de consilio, consensu et voluntate predicti fratris nostri Colomani regis [...] firmiter volumus observari [...] Sed in formam compositionis facte inter nos et ecclesias per venerabilem patrem episcopum prenestinum, tunc apostolice Sedis legatum in regno nostro [...] ideo hec omnia supra dicta volumus, et mandamus nostris, et successorum nostrorum temporibus integraliter observari".[906]

In dieser Reihe muss eine Urkunde Bélas IV. hervorgehoben werden. Es geht um den am 7. Juni 1238 an Gregor IX. gerichteten Brief des Königs,[907] der die Angelegenheit des gegen Asen, den bulgarischen Zaren und Joannes Vatatzes, den griechischen Kaiser, geplanten Kreuzzugs betraf. Die Besonderheit[908] dieses Briefes besteht darin, dass der ungarische König damit für sich selbst Legatenrechte beanspruchte.[909] Außer diesem Teil sind aber auch weitere Passus im Wortlaut auffindbar, die sich eine konkrete Wirkung der Formulierungspraxis der päpstlichen Kanzlei oder des kanonischen Rechtes vermuten lassen. Dies ist aber angesichts der Art dieser Urkunde nicht verwunderlich, sie kam nämlich als Teil der päpstlich-königlichen Korrespondenz zustande.

[...] et Sedi Apostolice in spiritualibus, in temporalibus vero nostre iurisdictioni, Deo cooperante, subiugare, nisi, quod absit, legitimo fuerimus impedimento prepediti [...] qui nondum sunt ad cuiuspiam episcopi dioecesim applicati, ut eos alicui episcopatui secundum nostrum beneplacitum assignare valeamus, a vestra Sanctitate potestatem tribui postulamus [...] quoad poenam excommunicationis, digneminirevocare, et a multiplicibus sacramentis, que a nobis pro causis levibus accepit, que pre multitudine ad memoriam revocare non valemus, absolvatis, ut nos et reguum nostrum **iure communi** et sanctorum patrum institutionibus regamur, onera gravia et importabilia, que nemo potest adimplere, non habentes..[910]

Nos itaque pium votum ipsorum favorabiliter prosequentes per precepta Apostolica mandamus, quatenus, si est ita, authoritate nostra [...].[911]

[906] RA Nr. 637, Fejér, IV/1. 105-111.
[907] RA Nr. 642.
[908] Vgl. Kapitel II.2.3.
[909] „*Petimus, ut officium legationis non alii, sed nobis, in terra Assani committatur, ut habeamus potestatem limitandi dioceses, distingvendi parochias, et in hac prima institutione potestatem habeamus ibi ponendi episcopos de consilio prelatorum, et virorum religiosorum* [...]". Fejér, IV/1. 113, RA Nr. 642.
[910] RA Nr. 642, Fejér, IV/1. 111-115.
[911] DF 206 896, Potthast, Nr. 8098, Fejér, III/2. 116.

Nach dieser kurzen Darstellung der Eigenheiten der Formulierungen im Bereich der Narratio und der Dispositio werden einige Beispiele in Bezug auf die übrigen Teile des Kontextes für die Klauseln, Poenformeln und Corroborationen angeführt. Bezüglich der Klauseln muss zunächst festgehalten werden, dass, obwohl in der Literatur gewisse Klauseln königlicher Urkunden bekannt sind,[912] in den für diese Arbeit ausgewählten Quellen kein Beispiel dafür zu finden ist.

Gewisse Formen der Poenformel wurden ebenfalls mehrmals angewendet, so dass sowohl weltliche (*temporalis*), als auch kirchliche (*spiritualis*) Strafen vorkamen.[913] Daneben sind aber einige Texte hervorzuheben, in denen die Sanctio auf päpstliche Weise formuliert wurde.[914] Diese Urkunden kamen aber infolge der Tätigkeit des Kardinallegaten Jakobs von Pecorari zustande,[915] und an deren Ausstellung vermutlich statt des Personals der Kanzlei die Kollegen des Legaten teilnahmen.[916]

In den untersuchten Urkunden kommen mehrere Corroborationen vor, die ähnliche Eigenheiten aufzeigen, wie die Beispiele der Schreiben der verschiedenen Kirchen und Prälaten Ungarns. Zum einen können die verschiedenen Varianten genannt werden, die die Tatsache und den Gegenstand der Beglaubigung ausdrücken.[917] Zum anderen sind auch solche Formulierungen erhalten, die die Gründe der Bestätigung und der Besiegelung detaillierter betonen,[918] welche Beispiele aber zu der vorher vorgestellten Gruppe der von den Klerikern des Legaten Jakobs ausgestellten Urkunden gehören. Zudem muss aber noch ein Passus hinzugefügt werden, der für die Erscheinung des Gedankens der Arenga-Art *oblivio-memoria* in der Corroboratio ein Beispiel liefert,[919] was in der Praxis des ungarischen Urkundenwesens nicht fremd war.[920]

---

[912] Vgl. Solymosi, 2006h, 20. z. B. „[...] *quas in formam nostri privilegii redigi faciemus, dum nobis in specie fuerint reportate* [...]". oder „[...] *presentibus perlectis exhibenti restitutis* [...]".

[913] Vgl. Solymosi, 2006h, 20-21.

[914] „[...] *statuentes, ne nos aut nostrorum aliquis successorum vel aliquis alius contra ea quicquam audeat attemptare, vel ei ausu temerario contraire* [...]". RA Nr. 505.

[915] Vgl. die Reihe der für Zisterzienser-Klöster ausgegebenen königlichen Urkunden aus den Jahren 1233-1234 Kapitel III.1.3.

[916] Vgl. z. B. RA Nr. 504.

[917] Z. B. „[...] *Quod ut ratum ac stabile perduret in posterum, sigillo nostro confirmamus* [...]". Fejér, III/1. 35, RA Nr. 226. „[...] *Ut autem hec a nobis facta consessio nullis unquam temporibus valeat retractari, presenti eam pagina in notitiam deduci posterorum, et regie auctoritatis sigillo iussimus roborari*". Fejér, III/1. 43-44, RA Nr. 230. „[...] *Ut autem hec nostre confirmationis pagina futuris temporibus inconvulsa permaneat, ac debitum semper obtineat firmamentum, ipsam sigilli nostri impressione fecimus communiri*". Fejér, III/1. 327, RA Nr. 367. „[...] *presentem paginam huius rei testimonius fideliter continetem sigilli nostri munimine fecimus roborari*". ÁÚO I. 211, RA Nr. 422.

[918] Z. B. „*Ut autem huius nostre concessionis et libertatis pagina robur perpetuum obtineat firmitatis, contra quam scientes non veniemus, nec contra alia privilegia vestro monasterio a nobis, aut a predecessoribus nostris indulta, regio sigillo eam volumus communiri, statuente*". Fejér, III/2. 360-361, RA Nr. 504. „*Ut autem hec nostre confirmationis et concessionis et libertatis paginna robur perpetue firmitatis obtineat, contra quam scienter non veniemus, nec contra alia privilegia monasterio vestro a nobis aut predecessoribus nostris indulta, regio sigillo eam volumus communiri, statuentes, ne nos aut nostrorum aliquis successorum vel aliquis alius contra ea quicquam audeat attemptare, vel ei ausu temerario contraire*". RA Nr. 505.

[919] „*Ut igitur nostre confirmationis series salva semper, et inconcussa maneat, nec processu temporum in irritum revocari possit, in ampliorem fidem et cautelam presentem concessimus paginam, sigilli nostri in perpetuum munimine roboratam*". Fejér, III/2. 365, RA Nr. 601.

[920] Vgl. Kurcz, 1962, 327-328; Marsina, 1971, 217-219. sowie Kapitel II.4.2.3. und II.4.2.4.

Zunächst werden die Elemente des Eschatokolls behandelt. Die Form der Unterschrift (*subscriptio*) trägt, ähnlich wie die bisher bezeichneten Tendenzen, die Merkmale der Wirkung der Papsturkunden klar. Es geht um die Verwendung der Formel *datum per manus*,[921] die in dieser Periode im Gebrauch der königlichen Kanzlei so verbreitet war, dass sie fast in allen Urkunden auffindbar ist.[922] Dies hängt allerdings auch mit der oben dargestellten Entwicklung der Rollen des Kanzlers und später des Vizekanzlers zusammen, die die Verantwortung für die Ausstellung der Dokumente trugen.[923] An dieser Stelle muss eine Eigenheit der ungarischen königlichen Kanzleipraxis noch einmal erwähnt werden, nämlich die Anwendung der Liste der weltlichen und kirchlichen Dignitäre des Königtums am Ende der Texte, [924] die eines der Mittel der Beglaubigung der Dokumente war.[925]

Die Datierung betreffend sind auch gewisse Elemente mit einigen Beispielen zu belegen, die die Merkmale der päpstlichen Wirkung an sich tragen. Als erstes kann die Anwendung des julianischen Kalenders genannt werden, bezüglich deren Benutzung die Legation Kardinalbischof Jakobs eine große Wirkung ausübte, so dass dies zuerst in den Schreiben erschien, die unter Beteiligung des Legaten entstanden,[926] und sich diese Art und Weise der Datierung in der Kanzleipraxis erst später festigte.[927] Zunächst muss noch die Benutzung der Formel *annus regni* behandelt werden, deren Verwendung mit großer Sicherheit auf die *annus pontificatus* Formulierung der Papsturkunden zurückgeführt werden kann.[928] In den überlieferten Urkunden ist diese Formel seit 1207 zu finden[929] und wurde parallel zu der Bezeichnung des Jahres benutzt.[930] In dieser Hinsicht müssen die

[921] Vgl. Solymosi, 1999, 93. und für eine Gegenstimme Hajnal, 2008, 207-210. sowie Kapitel II.4.2.3. und II.4.2.4.

[922] Z. B. „*Datum per manus Cleti, aule regie cancellarii, et Agriensis prepositi*". RA Nr. 367. „*Datum per manus magistri Stephani, aule regie cancellarii, et prepositi Wachiensis*". Fejér, IV/1. 111, RA Nr. 637.

[923] Vgl. Kapitel II.4.2.1.

[924] Vgl. Zimmermann, 2000, 72; Kubinyi, 1999, 33-34, 64; Eckhart, 1910, 721-722; Hajnal, 2008, 221.

[925] Z. B. „*Ioanne Strigoniensi archiepiscopo, Bertholdo, Colocensi electo, Calano Quinqueecclesiensem, Boleslao Vaciensem, Catapano Agriensem, Simone Varadinensem, Desiderio Canadiensem, Kalenda Vesprimiensem, Wilhelmo Ultrasiluanum, Gothardo Zagrabiensem, Petro Sirmiensem ecclesias feliciter gubernantibus. Copano filio Battyon, et palatino curie, Chepano, filio Miche, bano et Semigiensi comite, existentibus*". Fejér, III/1. 44, RA Nr. 230. „*Venerabilibus Ruperto, Strigon. et Ugulino Colocen. archiepiscopis existentibus, Cleto Agriensi, Gregorio Iaurinensi, Mathia Wacien. Bartholomeo Vesprimiensi, Bartholomeo Quinqueecclesiensi, Raynaldo Ultrasilvano, Wulshw (Bulcsu) Csanadiensi, Benedicto Waradien, Stephano Zagrabiensi, episcopis ecclesias Dei feliciter gubernantibus. Dionysio palatino, et comite de Zolnuk, Ioanne Angelo domino, Simone comite Wachiensi, Pousa wajvoda Ultrasilvano, Dominico magistro tavarnicorum nostrorum et comite Nitriensi, Iula iudice nostre vurie, et comite de Kewe, Andrea Posoniensi, Matheo Dapiferorum et comite Timisiensi, Chak Supruniensi, Demetrio Chanadiensi, Luca Mosonensi, Laurentio Wiboriensi, Demetrio Wodrogiensi - Paulo - Dionysio agazonum, Walamira pincernarum magistris, et aliis quam pluribus comitatus et magistratus regni nostri tenentibus*". Fejér, IV/1. 111, RA. Nr. 637.

[926] Vgl. Solymosi, 1999, 93. und z. B.: „*Datum VI. kalendas octobris. anno MCCXXXIII*". Fejér, III/2. 361, RA Nr. 504. „*Datum Strigonie VII. kal. martii, an. gratie MCCXXXIV*". Fejér, III/2. 376, RA Nr. 604.

[927] Z. B. „*Indictione XI. quarto kalendarum Februarii*". Fejér, IV/1. 111, RA Nr. 637. „*VII. idus iunii, anno gratie MCCXXXVIII.* ". Fejér, IV/1. 115, RA Nr. 642.

[928] Vgl. Solymosi, 1999, 93. und Kapitel I.2.2.

[929] Z. B. „*Anno regni nostri secundo*". Fejér, III/1. 47, RA Nr. 228.

[930] Vgl. z. B. „*Anno ab incarnacione Domini millesimo CC.XX.V* [...] *regni nostri anno vicesimo secundo*". ÁÚO I. 211, RA Nr. 422. „*Datum A. gratie MCCCXXXV. regni autem nostri anno XXXII*". Fejér, III/2. 419, RA Nr. 539. „*Datum in Zolum VII. idus iunii, anno gratie MCCXXXVIII. regni autem nostri anno III*". Fejér, IV/1. 115, RA Nr. 642.

von den Kollegen des Kardinallegaten Jakob gegen 1233 ausgestellten, bereits mehrmals erwähnten Urkunden wieder betont werden, in deren Texten auf das Regierungsjahr des Königs keine Hinweise auffindbar sind.[931] Außerdem ist der Text des Bereger Abkommens[932] besonders hervorzuheben, in dem das königliche Regierungsjahr sogar mit dem Pontifikatsjahr des Papstes ersetzt wurde, das mit den Umständen der Ausstellung zu erklären ist.[933]

Das Urkundenwesen der königlichen Kanzlei, wie dies auch aufgrund der Zusammenfassung des Forschungsstandes bereits erörtert wurde, zeigt mehrere Eigenschaften auf, die mit der päpstlichen Einflussnahme in Zusammenhang gebracht werden können. Dies wurde durch verschiedene Felder ermöglicht. Einerseits kann mit dem direkten Kontakt zu den Papsturkunden gerechnet werden, die wegen der von Königen und Päpsten geführten Korrespondenz zur Verfügung standen. Außerdem darf man einerseits nicht vergessen, dass die Mitarbeiter der königlichen Kanzlei entweder im Land oder an den westeuropäischen Universitäten studierten. Es sind mehrere Belege aus dem 12.-13. Jahrhundert für die Studien ungarischer Kleriker bekannt.[934] Anderseits muss mit der Annahme gerechnet werden, dass Formalbücher benutzt wurden, obwohl dies in der untersuchten Periode in Ungarn nicht nachweisbar ist.[935] In der königlichen Kanzlei bildete sich außerdem in dieser Zeit eine eigene Praxis heraus, auf deren Prozess die Papsturkunden eine Wirkung ausüben konnten, was aber die Entscheidung bezüglich der Herkunft der einzelnen Formeln bei der Untersuchung erschweren kann. In einem breiten Zusammenhang damit muss die Frage der Interaktion der untersuchten Felder ebenfalls erwähnt werden, die aber zur Beurteilung der allgemeinen Tendenzen weiterführt. Vorher werden aber die üblichen Gruppen des ungarischen Urkundematerials, zunächst die Schreiben der Erzbischöfe und Bischöfe untersucht.

II.4.3.3. Die Urkunden der Erzbischöfe und Bischöfe

Im nächsten Teil dieses Kapitels wird die Urkundenproduktion der ungarischen Erzbischöfe und Bischöfe näher untersucht. Die Gliederung dieses Themas folgt der Struktur der Darstellung des Urkundenwesens der königlichen Kanzlei, so werden dementsprechend die verschiedenen Teile und Formeln der Urkunden nacheinander berücksichtigt. Daneben ist das Material auch aufgrund einer weiteren Hinsicht aufgeteilt. Neben einem generellen Hinblick werden nämlich die Urkunden, die von auch als Richter tätigen Prälaten ausgestellt wurden, in Bezug auf die mögliche Wirkung der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit ebenfalls betrachtet.

Die Darstellung muss man also mit den Bestandteilen des Protokolls beginnen. In Bezug auf diese Frage wird zunächst die Invocatio betrachtet, deren Fehlen charakteristisch

[931] Z. B. „*Datum VI. kalendas Octobris. Anno MCCXXXIII*". Fejér, III/2. 361, RA Nr. 504. „*Datum Strigonie VII. kal. Martii, an. gratie MCCXXXIV.*". Fejér, III/2. 376, RA Nr. 604.

[932] Vgl. Kapitel III.1.3.

[933] „*Anno ab incarnatione D. N. I. C. MCCXXXIII. pontific. domini Gregorii PP. IX. anno septimo, die duodecimo, exeunte Augusto*". Fejér, III/2. 325. (vgl. RA Nr. 501.) Vgl. Kapitel III.1.3.

[934] Vgl. Sweeney, 1989, 34-35; Bónis, 1972, 21-23, 34-35; Perényi, 1938, 68-69; Hajnal, 2008, 212-217.

[935] Vgl. Perényi, 1938, 23, 67-68; Hajnal, 2008, 177-179, 181-182, 186-187, 208-209.

für diese Urkundengruppe ist. Die Invocatio ist nämlich in symbolischer Form (*invocatio symbolica*) in keinem erhaltenen Text zu finden, während die schriftliche Version (*invocatio verbalis*) insgesamt in drei bischöflichen Urkunden[936] sowie in einem Urteil des Abtes von Pannonhalma auffindbar ist.[937]

Unter den überlieferten Intitulationen sind dagegen verschiedene Formen zu finden, die sich mit voller Sicherheit mit der Wirkung der Papsturkunden erklären lassen. Es geht hier um die Selbstbezeichnungen der Prälaten, die neben den Namen und Titeln auch die Frömmigkeitsformel fast ausnahmslos beinhalten. Die Formulierung der Intitulatio folgt nämlich der Praxis der Papsturkunden in folgender Weise: „*Robertus, Dei gratia, Wespremiensis episcopus* [...]",[938] neben dem Namen stehen also die Devotionsformel und die Bischofsstadt ohne Verwendung des Wortes *Diözese*.[939] Der Titel wurde in einigen Fällen mit den Worten *ecclesie* oder *sancte ecclesie* ergänzt.[940] Was den Ausdruck der Frömmigkeit betrifft, wurde sie in den meisten Fällen als *dei gratia* angegeben,[941] es kommen aber auch weitere Formulierungen in den überlieferten Quellen vor: „*Nos P. miseratione Divina episcopus Transilvanensis*",[942] „*Bartholomeus, Dei voluntate episcopus Quinqueecclesiensis*,[943] *Bartholomeus Divina permissione Wespremiensis episcopus*".[944] Zwei konkrete Beispiele von der Intitulatio müssen aber noch hervorgehoben werden. Einerseits muss die Wortwahl des mehrmals erwähnten Bischofs von Veszprém, Roberts, berücksichtigt werden, die er in einem an Honorius III. geschickten Brief verwendete.[945] Der spätere Erzbischof von Esztergom[946] titulierte sich nämlich nach päpstlichem Vorbild[947] als *humilis minister*:[948] In diesem Fall können also das ganze Protokoll und ebenfalls die Notificatio als Nachahmung der Formulierung der Papsturkunden bezeichnet werden, allerdings mit der Aussetzung, dass die entsprechenden Stellen nicht in der Intitulatio, sondern in der *inscriptio* zu suchen sind. Diese These kann mit dem Lebenslauf Roberts auch untermauert werden, da er sich – neben anderen Romreisen – z. B. vor 1212 wegen der Vorbereitung der geplanten Vereinbarung zwischen den zwei Erzbischöfen Ungarns[949] beim Heiligen Stuhl

---

936 Solymosi, 2006g, 177.: DL 60, Fejér, III/1. 103; MREV I. 21; DL 133, Fejér, III/2. 105. „*In nomine Sancte Trinitatis et individue Unitatis, Amen*".

937 „*In nomine Sancte, et individue Trinitatis*". ÁÚO I. 91, DF 206 831. Vgl. Veszprémy, 1996, 472-473. ; Solymosi, 1996b, 481-482.

938 DL 60, Fejér, III/1. 103.

939 Vgl. Frenz, 1986, 35-36.

940 Z. B. „*Johannes Dei gratia Sancte Strigoniensis ecclesie archiepiscopus*". ÁÚO I. 126.

941 Vgl. Eckhart, 1910, 717-718; Perényi, 1938, 38; Solymosi, 2006g, 177; Hajnal, 2008, 204-206.

942 Fejér, II. 421.

943 Fejér, III/2. 73.

944 ÁÚO I. 314.

945 MREV I. 38-39. Vgl. Solymosi, 2006g, 177.

946 Vgl. Beke, 2003, 98-99; Kiss, 2012, 273-274; Zsoldos, 2011a, 81, 100.

947 Vgl. Kapitel I.2.2.

948 „*Reverendo in Christo patri ac domino H(onorio), Dei gratia sacrosancte Romane ecclesie summo pontifici, (Robertus)* ***Vesprimiensis ecclesie humilis minister*** *omnimodam reverentiam, obedientiam et orationes in domino. Noverit vestra paternitas* [...]". Fejér, III/1. 186. Hervorhebung G.B. Für ein Beispiel aus Dalmatien vgl. ÁÚO XI. 207. Vgl. Solymosi, 2006h, 17-18.

949 Vgl. Kiss, 2013, 47-48; Kiss, 2011a, 88-90; Kiss, 2012, 265-267; Solymosi, 1996a, 50.

aufhielt.[950] Zum anderen muss eine Urkunde Stephans, des Bischofs von Zágráb aus dem Jahre 1227 betrachtet werden, die in mehrerlei Hinsicht Aufmerksamkeit verdient. Hier wird aber nur die Intitulatio erörtert, die in der Form *Stephanus, divina providentia, Zagrabiensis episcopus* verfasst wurde.[951] Zunächst muss eine weitere Urkunde Stephans ebenfalls berücksichtigt werden, die das einzige überlieferte Beispiel für die Benutzung einer Zahl neben dem Namen eines Prälaten bietet.[952]

In Bezug auf die Gerichtsbarkeit der Prälaten kann einerseits festgestellt werden, dass die *intitulationes* in den Produkten des ordentlichen Gerichtswesens dem üblichen Gebrauch folgten,[953] während es unter den königlichen Aufträgen auch dafür Beispiele gibt, dass neben dem kirchlichen Titel der weltliche hinzugefügt wurde, wie in einem Urteil Erzbischof Ugrins von Kalocsa.[954]

Die Adresse fehlt nur selten auf den untersuchten Urkunden und ist in den meisten Fällen in Form einer allgemeinen *inscriptio* zu lesen.[955] Über die verschiedenen Varianten der Salutatio können auch ähnliche Feststellungen gegeben werden,[956] aber mit dem Unterschied, dass auch solche Formeln vorhanden sind, die die direkte päpstliche Einflussnahme bezeugen können. Es geht hier um die Benutzung der Formeln *in perpetuum*[957] und *salutem et benedictionem*,[958] die aber in Ungarn nicht weit verbreitet waren. Alle überlieferten Beispiele stammen von Erzbischof Johannes von Esztergom und Erzbischof Berthold von Kalocsa.[959]

Was den Kontext der ungarischen Prälatenurkunden betrifft, müssen zunächst die Arengen behandelt werden,[960] die in etwa einem Drittel des überlieferten Quellenmaterials zu finden sind,[961] und über deren Entwicklung und Veränderung die vorher vorgestellten Tendenzen diese Quellen betreffend auch gelten.[962] Als erste Variante muss der Typus der *oblivio-memoria* betrachtet werden,[963] der ähnlich den königlichen Urkunden –

---

950 Vgl. Potthast, Nr. 4378. und Beke, 2003, 99.

951 Smičiklas, III. 270.

952 „*Stephanus II. Dei gratia episcopus ecclesie Zagrabiensis*". Fejér, III/2. 277. Diese Urkunde und die Tätigkeit Stephans verdienen Aufmerksamkeit auch in anderer Hinsicht, wie es unten näher berücksichtigt wird.

953 Z. B. „*Bartholomeus, Dei gratia, Wesprimiensis episcopus*". Fejér, III/2. 330.

954 „*Ugulinus Dei gracia Colocensis archiepiscopus, et aule regie cancellarius*". ÁÚO VI. 557, DL 868 20.

955 Z. B. „*Omnibus, ad quos littere presentes pervenerint* [...]". Fejér, III/1. 101-102. „[…] *universis tam presentibus, quam posteris, presentes litteras inspecturis* [...]". Fejér, III/2. 218. „[…] *omnibus Christi fidelibus, ad quos presentes littere pervenerint* [...]". ÁÚO I. 290. „*Universis paginam presentem inspecturis* [...]".ÁÚO VI. 499. „[…] *universis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis* [...]". ÁÚO VI. 557.

956 Z. B. „[...] *in Domino Iesu, qui est salus omnium, salutem* [...]". Fejér, III/1. 102. „[...] *salutem in Domino* [...]". Fejér, III/1. 103. „[...] *salutem in vero salutari* [...]". Fejér, III/2. 218. „[...] *salutem in Domino Jesu Christo* [...]". ÁÚO VI. 499. „[...] *salutem in salutis auctore* [...]". ÁÚO VI. 557.

957 DF 236 281, Fejér, III/1. 68; DF 237 253, ÁÚO I. 126; DL 892 44, ÁÚO VI. 355.

958 Fejér, III/1. 70, Fejér, III/1. 72.

959 Vgl. Solymosi, 1999, 90-91; Solymosi, 2006g, 177-178; Eckhart, 1910, 717; Perényi, 1938, 38.

960 In Bezug auf die Arengen kann eine Urkunde Honorius' III. erwähnt werden, die an alle Erzbischöfe und Bischöfe adressiert wurde und in der mit einer besonders langen und detailreichen Arenga die päpstliche Ermahnung zur Visitationspflicht der Prälaten eingeleitet wurde. DF 206 878, Potthast, Nr. 7359. Vgl. Kapitel III.4.

961 Solymosi, 2006g, 178.

962 Vgl. Kurcz, 1962, 325-326; Perényi, 1938, 30-31.

963 Vgl. Kurcz, 1962, 327-328; Marsina, 1971, 217.

und den Schreiben der glaubwürdigen Orte – in den untersuchten Dokumenten mehrmals zu finden ist, wie dies die Beispiele auch bezeugen.[964] Wenn die von Richtern ausgestellten Urkunden berücksichtigt werden, dann kann in Bezug auf die Arengen nur ein einziger Passus hinzugefügt werden, der in einem Schreiben Erzbischof Johannes' von Esztergom zu finden ist, das er als königlicher Delegierte ausgab.[965]

Neben diesem Thema betrafen die vorhandenen Arengen auch weitere Gedanken. Einer von ihnen war die Betonung der Pflicht der Erfüllung von frommen Bitten, die allerdings die Merkmale der päpstlichen Wirkung an sich tragen,[966] wie dies das folgende Beispiel näher erläutern kann:

Piis petentium desideriis facilem nobis convenit prebere assensum, et vota, que a rationis tramite non discordant, effectu persequente complere.[967]

Iustis petentium desideriis dignum est, nos facilem prebere consensum, et vota, que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere.[968]

Neben der Wirkung der Formulierung der päpstlichen Kanzlei muss die Rolle der Aussteller betont werden, da diese Urkunden von Erzbischof Johannes ausgestellt wurden und diese von ihm ausgestellten Schreiben bereits wegen mehrerer Elemente hervorgehoben wurden. Die wohl bekannte Urkunde Wilhelms, des Siebenbürger Bischofs, aus dem Jahre 1213 kann ebenfalls hier betrachtet werden,[969] in deren Text der Prälat die Erfüllung der Bitten des Deutschen Ordens mit deren Gerechtigkeit erklärte.[970] Außerdem kann noch die Urkunde Bartholomäus', des Bischofs von Veszprém aus dem Jahre 1240 betrachtet werden, die sonst anders verfasst wurde und anhand ihres Inhaltes ebenfalls zu dieser Gruppe gehört.[971]

Außerdem können noch die Aufgaben und Pflichten der Prälaten und sogar generell der Menschen hinzugefügt werden,[972] um die ewige Belohnung erreichen zu können. Dieser Gedanke konnte auch in einigen Urkunden seinen Niederschlag finden, wie z. B.

---

964 „*Quoniam ea, que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, scripture solent testimonio perennari*". Fejér, III/1. 68. „*Ne rerum gestarum series diuturnitate temporum contingat obliterari, institutionis in presentiarum facte processum ad memoriam scriptis presentium duximus revocari*". Fejér, III/1. 70-71. „*Ne rerum gestarum series diuturnitate temporum queat obliterari, institutionis in presentiarum facte processum, ad memoriam scriptis pium duximus revocari*". Fejér, III/1. 72. „*Quoniam ea, que geruntur in tempore scripture solent tostimonio perennari*". ÁÚO I. 126. Allerdings sind die Spuren des Gedankens auch an weiteren Stellen der Urkunden auffindbar. Z. B. „*Sed cum diuturnitate temporum benefactorum sepius, obliteratur memoria, et quod pie voluntatis geritur officio, post paucos admodum dies, ingrata celat oblivio*". Fejér, III/1. 102. „*Ne igitur prolixitate temporis, quod a nobis iuste factum esse credimus, casu aliquo in dubium revocetur*". Fejér, III/1. 103.

965 „*Cam sit instabilis mundus, et omnia in mundo posita sint caduca, discretorum providencia stabilivit, ut que fiunt in tempore, litterarum tenori, ne labantur cum tempore, committantur, ne valeat veritati inposterum calumpnie versuciis derogari*". ÁÚO VI. 355.

966 Vgl. Solymosi, 1999, 91; Fichtenau, 1957, 92, 95.

967 Fejér, III/1. 68-69. und Fejér, III/1. 101-102.

968 Potthast, Nr. 1896, Fejér, II. 416.

969 Zimmermann, Nr. III. und Nr. V; Fejér, III/1. 145-146. Vgl. Zimmermann, 2000, 79-84.

970 „*Quoniam viros religiosos, et soli Deo militantes, in amplexu caritatis, sicut iustum est et honestum, regere volumus et fovere, ideo iustis postulationibus fratrum hospitalis Marie in Ierusalem, de domo Teutonicorum* [...]". Fejér, III/1. 145-146.

971 „*Licet bone intentionis propositum a nobis sit assidue studiosius adiuvandum, in his tamen cura potior est adhibenda, in quibus specialiter et animarum remediis consulitur, et incrementis ecclesiarum salubriter providetur*". Fejér, IV/1. 192-193.

972 Vgl. Fichtenau, 1957, 92, 95; Kurcz, 1962, 335-336.

in der genannten Urkunde Bischof Stephans von Zágráb aus dem Jahre 1227, die in einem besonders engen Kontakt zum päpstlichen Urkundenwesen ausgestellt wurde:

„*Cum cunctis constare debeat, quod opus caritatis eterne retributionis conferat premium, iuxta illud, quoniam, qui in benedictionibus seminant, in benedictionibus et metent, nos sobrie operari desiderantes, salubriter attendendo eterna pro temporalibus adipisci* [...]".[973]

Die nächsten Arengen lassen sich nicht so einfach bestimmen, was schon aufgrund deren Länge nicht erstaunlich ist. Es handelt sich hier ebenfalls um die Urkunden des Bischofs Stephan von Zágráb. Das erste Schriftstück, die Gründungsurkunde der Propstei von Csázma aus dem Jahre 1232,[974] enthält eine besonders komplexe Arenga. Sie kann einerseits als Bestimmung der Pflichten der Hochkleriker für die Gnade Gottes und dadurch für die eigene Seele bezeichnet werden.[975] Dementsprechend tangiert sie ähnliche Gedanken, wie die bereits erwähnten Arengen der Herrscherurkunden und ein bestimmter Teil der Schreiben der glaubwürdigen Orte.[976] Dieser Passus betrifft außerdem noch weitere Themen, wie die Anklage gegen die Schmerzen der Welt,[977] die Nachfolge des Vorbilds des Apostolischen Stuhles[978] und die *oblivio-memoria*, also die Defekte des menschlichen Gedächtnisses wegen des Laufes der Zeit.[979]

Die andere Urkunde wurde 1237 wegen einer für das Kapitel seiner Bischofsstadt gegebenen Schenkung ausgestellt.[980] Im klassischen Sinne kann in diesem Fall über keine Arenga die Rede sein, trotzdem muss aber die Narratio kurz betrachtet werden, da diese Begründung der Betätigung des Bischofs um das Wohl des Kapitels mehrere Elemente enthält, die die Eigenheiten einer Arenga aufzeigen. Zum Beispiel geht es hier um den Hinweis auf die rechtliche Bitte der Kanoniker, auf die Pflichten der menschlichen Seele sowie auf die Würde der Prälaten.[981] Diese Komplexität und Vielfältigkeit der vorgestell-

---

973 Smièiklas, III. 270.

974 DL 361 61, Fejér, III/2. 277-286. Vgl. Solymosi, 1999, 92.

975 „*Cum salubribus exhortationibus divine pietatis, suaviter cuncta disponentis, regnum coelorum, quo nobis omnia subiiciuntur, prius et principalius querere doceamur, utique spretis oblectationibus vite, et rerum transitoriarum, dominicam admonitionem exequentes, qui membra summi, et principalis sumus capitis, imitari eum, cui connectimur, debemus*". Fejér, III/2. 277.

976 Vgl. Kapitel II.4.3.4. und Kurcz, 1962, 335-336.

977 „*Quoniam quidquid animo ex presenti seculo arridet, consideratione perpetue beatitudinis vilescit et sordescit. Sed quia multa foventur incassum, presentis etiam vite longa desideria, cum brevis sit, qua pergitur, et stricta via, non desistit increpare, ut relictis inanibus et incertis, semper Deum, et finem nostrum pre oculis nostris habentes, mercari debeamus eterna*". Fejér, III/2. 277. Vgl. Kurcz, 1962, 331; Fichtenau, 1957, 128.

978 „*Tandem cum iuxta vocem apostolicam spectaculum facti sumus huic mundo, et hominibus, iuxta talentum unicuique divinitus administratum, aliis condescendendo, et compatiendo, erga charitatis custodiam desudare debemus, ut hac consideratione ceteri ducti, ad veritatis appetitum, glorieque consecutionem, animum ferventius applicare conentur, ut exemplo virtutum assumto, in eterna felicitate iustis socientur*". Fejér, III/2. 277-278.

979 „*Ceterum, quia mundus deceptivus, et senescens, simul cum incerti temporis labilitate vacillatur, et dilabitur, ne processu temporum, vel hominum memoria, dilabi possint, vel alienari, ea, que cauta et discreta deliberatione disponuntur, litterarum testimonio debent perennari, et posterorum memorie diligenter recommendari*". Fejér, III/2. 278. Vgl. Kurcz, 1962, 327.

980 DF 256 503, ÁÚO XI. 297-299.

981 „*Quum restituere usurpata ac nolle concupiscere aliena juris persvadet equitas et ordo approbat rationis, nos conquestionibus, peticionibus et precibus nostrorum fratrum Zagrabiensium sepius commoniti, et ad ultimum inclinati, considerantes diligencius et intelligentes plenius* [...] *cum iam illa sine periculo anime nostre possidere ulterius non possemus, nichil deperire utilitatibus arbitrantes ecclesiasticis, iuxta canonicas sanctiones, si que sunt aliena redderentur, maxime cum omnia illa sine aliqua lesione iuris vel dignitatis episcopalis restitui potuerunt, immo quia de iure debuerunt*". ÁÚO XI. 297-299. Vgl. Fichtenau, 1957, 92, 95.

ten Dokumente wären allein genug für ein höheres Interesse, aber die Urkunden Stephans zeigen auch weitere bemerkenswerte Merkmale auf, wie dies später näher berücksichtigt wird. Über Stephan ist daneben auch bekannt, dass er vor seiner Bischofswürde als päpstlicher Subdiakon und Elekt von Zágráb das Amt der königlichen Kanzlei trug und Propst von Arad war.[982] Aufgrund dieses Umstandes ist es nicht erstaunlich, dass die Produkte des Urkundenwesens Stephans an mehreren Stellen an die Praxis der Kanzlei des Apostolischen Stuhles anknüpften, da die päpstlichen Subdiakone und besonders die Kaplane in einem engen Kontakt mit dem Kanzleiwesen des Heiligen Stuhles standen.[983] Hinsichtlich des Vorlebens des Bischofs kann nur seine ungarische Herkunft vermutet werden, während später Thomas von Spalato ihn als reich, prachtsüchtig, geneigt, aber als Suchenden der Glorie beschrieb.[984] Allerdings darf man die erkennbaren Tendenzen dieses Werkes nicht vergessen, so muss diese Angabe kritisch behandelt werden.[985] Daneben kann noch, wegen der unsicheren Abstammung Stephans, auf die Karrieremöglichkeiten ausländischer Kleriker aus dem Verwaltungssystem des Apostolischen Stuhles in den Kapiteln und auch in höheren Positionen hingewiesen werden, wie dies mehrere Angaben bezeugen können.[986]

Im Feld der Promulgationen sind neben den allgemeinen Formen[987] bestimmte weitere Versionen auffindbar.[988] Außerdem tauchten einige Formulierungen auf, die als Zeichen der päpstlichen Wirkung betrachtet werden können.[989]

Unter den Formeln der Narrationen und Dispositionen können auch einige Passagen gefunden werden, deren Eigenheiten aus dem Wortlaut der Papsturkunden abgeleitet werden können. Diese Wirkung ist in erster Linie im Kreis der einfachen Bausteine des *stilus curiae* zu suchen, die in den Texten mehrmals vorkamen.[990]

---

982 Vgl. Zsoldos, 2011a, 108. und z. B. „*Datum per manus magistri Stephani, domini pape subdiaconi, Zagrabiensis electi, nostre aule cancellarii*". Fejér, III/2. 69, DL 868 15, RA Nr. 420. Für sein Propst-Amt vgl. Kiss, 2011a, 90. Über die auswärtigen Würden der Mitglieder der päpstlichen Kapelle vgl. Elze, 1950, 183-193.

983 Über die Verflechtung dieser zwei Ämter und über das Verhältnis zu der Kanzlei vgl. Elze, 1950, besonders: 152-159, 197.

984 „*Erat autem episcopus ipse in auro et argento locuplex valde, aliis etiam divitiis opulentus. Mundana pompositate largus et curialis benignum se omnibus et affabilem exhibebat*". Thomae Spalatensis, 306-307.

985 Vgl. Thomae Spalatensis, XXII-XXIX.

986 Vgl. Koszta, 2009b, 73-74.

987 „*Sciant ergo presentes ac posteri, quod tempore* [...]". ÁÚO I. 90. „*Ad universorum volumus notitiam pervenire, quod* [...]". Fejér, III/1. 68. „*Noverint ergo tam presens etas quam secutura posteritas, quod* [...]". Fejér, III/1. 72. „*Ad notitiam universorum volumus pervenire* [...]". Fejér, III/1. 103. „*Noscant presentes et futuri, quod cum* [...]". ÁÚO I. 187. „*Innotescere volumus presentibus ac futuris, quod* [...]". ÁÚO VI. 557. *Universitati vestre tenore presentium volumus fieri manifestum, quod* [...]". Fejér, IV/1. 60. usw.

988 Z. B. „[…] *significo universis, quod* [...]". ÁÚO VI. 433. „*Universitati igitur omnium volumus declarare* [...]". Fejér, III/2. 278. „*Agnoscant presentes et futuri, hanc paginam inspecturi*". Fejér, IV/1. 60. „*Universitati vestre tenore presentium volumus fieri manifestum, quod* [...]".Fejér, IV/1. 32.

989 Sonst sind sie in den untersuchten Materialen in einer kleineren Anzahl als in den Urkunden der glaubwürdigen Orte auffindbar. Z. B. „***Hinc est**, quod universitatis vestre noticie volumus intimari, quod* [...]". ÁÚO VI. 355. Hervorhebung G.B.

990 „[…] ***a venerabili fratre nostro** C. Agriensi **episcopo*** [...]". Fejér, III/1. 71. „[...] *cum **felicis memorie** rex Henricus **ad petitionem venerabilis** Iob, sancte Strigoniensis ecclesie archiepiscopi, **predecessoris nostri*** [...] *perpetuo exsequentur officium* [...]". Fejér, III/ 1. 72. „[...] ***dilecti in Christo filii nostri**, Michaëlis custodis* [...]". Fejér, III/1. 102. „[...] *ad nostram accedens presentiam, nobis intimare curavi* [...] *et ideo exhibere non poterat* [...] *quiete et pacifice in*

Daneben müssen die Fälle hinzugefügt werden, die als Produkte eines Gerichtsverfahrens zustande kamen und in denen die Beschreibung der Situation ebenfalls nach päpstlichem Muster verwendet werden konnte. Der Umstand muss unterstrichen werden, dass diese Wirkung nicht ausschließlich die eigene Gerichtsbarkeit der Prälaten betraf, stattdessen sind die entsprechenden Formulierungen in den von königlichen Delegierten ausgestellten Urkunden zu finden, zwar in einem wesentlich geringeren Maße.

Für eine rein kirchliche Angelegenheit bietet ein Urteil des Bischofs von Győr ein gutes Beispiel:

„[...] ***quod cum inter*** *Demetrium de Beel* ***ex una parte, et inter*** *capitulum nostrum* ***ex altera coram*** *magistro Demetrio aule regie judice*, ***mediante*** [...] ***Tandem utriusque partis voluntate et assensu inter ipso****s nos ut* ***arbiter existens*** *talem* ***fecimus composicionem***".[991]

Allerdings können auch weitere Beispiele zitiert werden:

„[...] *quod* ***quum inter*** *venerabilem patrem Stephanum, Dei gratia, Zagrabiensem episcopum, et capitulum eiusdem ecclesie* ***ex parte una***, *ac* ***viros venerabiles et religiosos***, *magistrum et fratres domus militie templi, per regnum Hungarie et Sclavonie, exorta super quadam terra, dicta Rassecha,* ***coram illustri*** *C. rege* ***questio divtius verteretur***, ***tandem partibus in nostra presentia constitutis***, ***de*** *prudentum* ***virorum consilio***, ***pro bono pacis***[992] ***inter partes amicabilis compositio coram nobis intercessit***".[993]

Bezüglich der anderen Urkundengruppe ist die Situation nicht so klar. Aus den Produkten der weltliches Gerichtsverfahren betreffenden Tätigkeit können nämlich, wie erwähnt, angesichts der Anzahl der überlieferten Quellen relativ wenige Passus hervorgehoben werden.

„[…] *orta fuisset,* ***pro bono pacis ambe partes***, *videlicet magister Ranardus Argentarus, et Ioannes de* [...] *cum fratribus suis, et Stephanus comes Tragurii, procurator eiusdem abbatis, solempniter compositum scripserunt,* ***cuius tenor talis est*** [...]".[994]

„*Quorum cum eciam simplici assercioni credi potuisset,* ***ad maiorem tamen iuris*** *exaccionem uisum est nobis, nostrisque assessoribus, uidelicet uenerabili Baradlao episcopo Senensi, et Danieli archidiacono Bachiensi, et Martino bano, et Andree comiti, ut dicti Jacobus et Petka* ***assercionem suam iuramento confirmarent***".[995]

Zudem werden hier die übrigen Passagen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, mit möglichen parallelen Stellen vorgestellt, die im untersuchten Quellenmaterial auffindbar und in dieser Hinsicht relevant sind.

---

perpetuum possidendas [...]". Fejér, III/1. 103. „[...] *partibus terminum prefiximus competentem* [...] *contra iusticiam spoliasset* [...] *terminum prefigeret competentem* [...]". ÁÚO VI. 355. „[...] ***de consensu*** *capituli nostri* [...]". ÁÚO I. 216. „[...] ***sentenciam definicionis*** [...] ***et bone memorie*** *Geyse et Bele regum* [...]". Fejér, III/1. 145-146. Hervorhebungen G.B.

991 ÁÚO I. 187. Hervorhebung G.B.

992 In Bezug auf die Verwendung dieses Passus vgl. Kondor, 1999, 87-90, 94-105, 108-116.

993 DF 252 015, Fejér, III/2. 218.

994 Fejér, III/2. 198.

995 ÁÚO VI. 557.

Nos autem a maioribus et antiquioribus fratrum nostrorum veritate super hoc plenius inquisita, invenimus, quod ex quo eorum extiterat memoria [...].[996]	omnes vel maior et sanior pars capituli[997]
[...] puro corde et pio affectu eorum inediam corsiderantes relevare [...].[998]	[...] de puro corde, et conscientia bona et fide non ficta, consulimus [...].[999]
[...] unde ego assensum prebeo ac supplico vestre paternitati [...] dignemini Apostolica auctoritate approbare ac confirmare, et statuere in perpetuum observandam [...].[1000]	[...] auctoritate in omnibus Apostolice Sedis salva, ita, quod si hec non approbarentur a nobis.[1001]
[...] consilio et auxilio et consensu fratrum meorum plus quam omnes predecessores mei [...].[1002]	[...] consilium et auxilium impertiri [...].[1003]
Preterea super decimis Simighiensis ecclesie, quas reddere nolebant et contradicebant [...].[1004]	[...] contra iustitiam detinent, et reddere contradicunt [...].[1005]
[...] in eo abbatem et monachos ordinis cisterciensium per Sedem Apostolicam constitui procurasset [...] Nos igitur ad huiusmodi pie petitionis et devote eiusdem domini regis Bele instantiam inclinati.[1006]	Et licet compositio ipsa fuerit per Sedem Apostolicam confirmata.[1007] – [...] nos igitur episcopi supradicti devotis precibus inclinati mandamus.[1008]
[...] iuste semper et pacifice possederit [...].[1009]	[...] sicut eas iuste ac pacifice possidetis [...].[1010]

996 Fejér, III/1. 103.
997 Ganzer, 1968, 12.
998 ÁÚO I. 126.
999 Potthast, Nr. 3820, Fejér, II. 394.
1000 MREV I. 39.
1001 Potthast, Nr. 4378, MREV I. 22.
1002 ÁÚO I. 215.
1003 Potthast, Nr. 3820, Fejér, II. 394.
1004 ÁÚO I. 216.
1005 Potthast, Nr. 5927, ÁÚO I. 160.
1006 Fejér, IV/1. 60.
1007 Potthast, Nr. 10216, ÁÚO II. 47.
1008 Potthast, Nr. 9799, Theiner, I. Nr. 226.
1009 ÁÚO VII. 50.
1010 Potthast, Nr. 10591, Fejér, IV/1. 37.

Im Folgenden werden noch einige Formeln aus den mehrmals tangierten Urkunden Stephans, des Bischofs von Zágráb, hervorgehoben, deren Texte an mehreren Stellen die Merkmale der päpstlichen Wirkung und der Kenntnisse des kanonischen Rechtes bezüglich der bischöflichen Rechte und der Privilegien unterschiedlicher Arten des Kapitels[1011] aufzeigen:

„[...] *tamen ex voluntate et consensu dilectorum in Christo fratrum nostrorum, capituli Zagrabiensis, ea videlicet intentione, ut quanto plus nomen divine magnitudinis debet extolli* [...] *quod auctoritatem constituendi et destituendi canonicos, et cetera spiritualia in eadem ecclesia exercendi, nobis et nostris successoribus pleno iure reservavimus* [...] *Statuimus preterea, ut nec nostri, nec nostrorum successores banorum, seu aliorum omnium, iudices populos dicti capituli in causa poterunt aliqua iudicare, sed solus episcopus si aliquod arduum negotium ventum fuerit coram ipso, si vero aliqui contra hoc statutum fecerint, ipso facto sunt excommunicati*".[1012]

„[...] *iuxta canonicas sanctiones, si que sunt aliena redderentur, maxime cum omnia illa sine aliqua lesione iuris vel dignitatis episcopalis restitui potuerunt, immo quia de iure debuerunt* [...] *que ad ius episcopale specialiter pertinebat* […] *Item, quam ad immunitatem ecclesie et ad decorem domus Domini et ad fratrum libertatem conservandam Deo teste* [...]".[1013]

Aufgrund der möglichen Verwirklichungen der vorgelegten Stellen lässt sich vorangehend feststellen, dass die päpstliche Einflussnahme in den Narrationen und Dispositionen der ungarischen Prälatenurkunden in größerem Maße und vielfältiger ihren Niederschlag finden konnte, als in den untersuchten Dokumenten der Kapitel und Konvente, was mit den anderen, zu erfüllenden Ansprüchen zu erklären ist.[1014]

Im Folgenden wird in den übrigen Teilen der Kontexte untersucht, in welcher Weise, wenn überhaupt, die Klauseln, Poenformeln und Corroborationen Elemente päpstlicher Herkunft beinhalten, oder zumindest ähnliche Eigenheiten aufzeigen können. Es kann anfangs hervorgehoben werden, dass insgesamt in fünf Urkunden die *sanctio negativa* mit vorgesehener geistlicher (*spiritualibus*) Strafe zu finden ist,[1015] während die Poenformel *sanctio positiva* als einziges Beispiel in den überlieferten ungarischen Quellen, in der erwähnten Schenkungsurkunde des Bischofs von Zágráb aus dem Jahre 1232 zu lesen ist,[1016] die ebenfalls nach dem Vorbild von Papsturkunden verfasst wurde.[1017] Als Beispiel für die

[1011] Vgl. Kapitel II.4.3.4.

[1012] DL 361 61, Fejér, III/2. 278-282.

[1013] DF 256 503, ÁÚO XI. 297-298.

[1014] Vgl. Über die Betätigung als glaubwürdige Orte: Kapitel II.4.2.4.

[1015] Z. B.: „*Si quis autem supradicta violaverit, et eleemosynam, quam in monte Marie contuli pro remedio anime mee defraudaverit, cum in noussimis coram Deo et omnibus sanctis eius ad examinandum steterimus, ipsum velut inimicum manifeste accusabo*". Fejér, III/2. 464. „[...] *quod si quispiam ausu temerario attemptare presumpserit, indignacionem omnipotentis Dei se noverit incursurum*". ÁÚO XI. 131.

[1016] „*Si quis tamen huic nostre attemptare, vel contraire presumserit, indignationem Dei, et Spiritus, cuius ecclesiam persequitur, se sentiat incurrisse. Si quis vero circa eadem statuta bonus, et fidelis exstiterit, in examine districti iudicii ad dexteram dominicam collocatus iusti iudicis dulci levamine mereatur confoveri*". DL 361 61, Fejér, III/2. 286. Vgl. Solymosi, 1999, 92; Solymosi, 2006g, 178.

[1017] Vgl. Weiss, 1995, 349-350.

negative Sanktion kann noch der Abschluss der für die Paulaner-Eremiten ausgegebenen Regelung des Bischofs von Pécs angeführt werden.[1018]

Unter den *corroboratio*-Formeln tauchten neben den einfachen Hinweisen auf die Art der Beglaubigung der Urkunden[1019] auch solche Passagen auf, die Elemente der Arenga-Art *oblivio-memoria* enthalten.[1020] Diese gemischten Formulierungen bieten auch Beispiele für die Verwendung verschiedener Klauseln, die zusammen mit der Corroboratio auffindbar sind, und sie weisen auf die Notwendigkeit der Beglaubigung hin.[1021] Daneben sind auch Schreiben überliefert, deren Texte gar keine Corroboratio enthalten.[1022] In Bezug auf die vorgelegten Beispiele der einfachen Formulierungen müssen zwei Stellen aufgrund der Umstände ihrer Ausstellung hervorgehoben werden. Zum einen geht es um den auf den 17. Januar 1234 datierten Eid Erzbischof Roberts von Esztergom und mancher Bischöfe Ungarns, den sie auf die Förderung der Vereinbarung des Kardinallegaten Jakobs mit Andreas II. leisteten.[1023] Die Besonderheit dieser Urkunde führt zu der Annahme, dass sie unter Beteiligung der Mitarbeiter des Legaten ausgegeben wurde. Dies kann nach dem Wortlaut und aufgrund der parallelen Entstehung der die für Jakob geleisteten Eide umfassenden Urkunden des Königs und seines Sohnes[1024] vermutet werden. Zum anderen muss das Testament Bischof Bartholomäus' von Pécs aus dem Jahre 1234 betrachtet werden,[1025] das er während einer seiner diplomatischen Missionen in Cluny ausgeben ließ, wo der Text selbst aufbewahrt wurde.[1026] In diesen zwei Dokumenten sind also nicht nur die Formulierung der Corroboratio, sondern auch der äußere Einfluss auf ihre Ausstellung gemein. Dies kann auch damit in Zusammenhang gebracht werden, dass nur wenige ähnliche Formulierungen in den untersuchten Quellen außer diesen Beispielen überliefert sind bzw. dass die komplexen Formen überwiegen.

[1018] „[...] *ut sic directa via ad charitatem, et gustum eterne sapientie facilius et commodius pertingant, prestante Domino nostro Iesu Christo, qui consolari dignetur eos in omnibus operibus poenalibus* [...]". Fejér, III/2. 74.

[1019] „*In cuius testimonium presentes litteras nostris sigillis fecimus roborari* [...]". Fejér, III/2. 375. „*In cuius rei testimonium presentibus litteris sigillum nostrum duximus apponendum* [...]". Fejér, III/2. 417. „*In cuius rei testimonium presentes dedimus litteras nostrorum sigillorum munimine roboratas* [...]". ÁÚO VII. 22. „*In cuius rei testimonium presentes litteras concessimus sigillorum nostrorum munimine roboratas* [...]". ÁÚO VII. 51.

[1020] Z. B. „*Ut autem hec convencio non possit tradi oblivioni, presentem paginam fecimus dividere per alfabetum ita, ut una pars, quam uellet retinere Paulinus comes, penes se esset roborata munimine sigillorum nostrorum, alia autem pars, quam nos vellemus retinere, esset sigillata sigillo capituli Geuriensis*". ÁÚO I. 290. „*Ne igitur aliquorum malignitas, vel longi temporis obliviosa decursio predicta facta valeat in posterum irritare, sed ut rata, velut continentur superius, habeantur, in testimonium rerum gestarum, presentes litteras dedimus sigilli nostri munimine roboratas*". Fejér, III/2. 331. „*Et ut hoc sibi stabile et firmum possit permanere, et nullo unquam tempore calumpnia aligna retractari, concessimus ad hoc presentes litteras munimine nostrorum sigillorum roboratas*". ÁÚO VII. 23-24, DL 210,

[1021] Z. B. „*In cuius rei testimonium presentes dedimus litteras nostrorum sigillorum munimine roboratas* [...]". ÁÚO VII. 22. „*Ad huius igitur facti memoriam pleniorem et inviolabile firmamentum litteras nostras dedimus sigillorum nostrorum munimine roboratas* [...]". ÁÚO VII. 23. „*Ne igitur processu temporum super terra premenorata sepe dictus Alexander per antedictos udvornicos calumpniose possit infestari, secundum forman literarum supradicti venerabilis patris nostri G. episcopi Jauriensis litteras nostras eidem Alexandro concessimus*". ÁÚO VII. 74.

[1022] Z. B. „*Caussarum etiam criminalium, maxime earum, que ad sacerdotum pertinent depositionem, nobis iurisdictionem penitus relinquentes. Actum publice, anno verbi incarnati MCCXIII. presentibus* [...]". Fejér, III/1. 146.

[1023] DF 286 742, Fejér, III/2. 374-375.

[1024] RA Nr. 500, 501, 599.

[1025] Fejér, III/2. 417.

[1026] Vgl. Koszta, 2007a, 37.

Was die Eigenheiten der Eschatokolle, zuerst konkret die Unterschriften betrifft, ist die Formel *datum per manus* nur in einigen Urkunden zu finden, was mit der speziellen Verantwortung der Prälaten bezüglich ihrer Dokumente zu erklären ist, die die Erwähnung anderer Personen ausschließt.[1027] Trotzdem sind aber einige Beispiele bekannt, in denen ein Prälat als einer der Aussteller auffindbar ist, in welchen Fällen die als Richter begangene kollektive Zusammenwirkung die Benennung einer anderen Person als Schreiber der Urkunde erlaubte.[1028] Dieses Phänomen sei aber nur am Rande erwähnt, da diese Schreiben eng betrachtet nicht zur Schriftlichkeit der Prälaten gehören. Die Aufzählung der Zeugen und weitere Listen sind auch in mehreren Urkunden zu finden, die grundsätzlich in zwei Gruppen aufgeteilt werden können. Einerseits sind gewisse Dokumente aus den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts erhalten, die ähnlich den königlichen Urkunden eine Liste der kirchlichen und weltlichen Würdenträger des Landes als Mittel der Beglaubigung beinhalten.[1029] Zum anderen ist ein Beispiel in der Begründungsurkunde Bischof Bartholomäus' von Veszprém aus dem Jahre 1240 überliefert.[1030] In diesem Text wurden nämlich, ähnlich der Praxis der glaubwürdigen Orte, die Würdenträger des Kapitels und des Bistums genannt.[1031] An dieser Stelle kann mit der Wirkung der königlichen Urkunden gerechnet werden[1032] und bezüglich des Dokuments Bartholomäus' kann auf die innere Entwicklung der Kapitel in Ungarn hingewiesen werden, die auch im Text der Gründungsurkunde ihren Niederschlag fand.[1033] Daneben muss aber erörtert werden, dass all die überlieferten Beispiele bei dem ersten Fall vor 1215 ausgestellt wurden[1034] und der Gebrauch verschwand dann aus dem Urkundenwesen der ungarischen Prälaten, was sich mit der Festigung der Praxis sowie mit der Verbreitung des Begriffes des authentischen Siegels erklären ließ.[1035]

[1027] Vgl. Solymosi, 2006g, 180.

[1028] Z. B. „*Ugulinus Dei gracia Colocensis archiepiscopus, et aule regie cancellarius* [...] *nostrisque assessoribus, videlicet venerabili Baradlao episcopo Senensi, et Danieli archidiacono Bachiensi, et Martino bano, et Andree comiti* [...] *Datum per manus magistri Johannis notarii nostri canonici Bachiensis anno gracie M CC XXX IV*". ÁÚO VI. 557-558, DL 868 20,

[1029] Vgl. Zimmermann, 2000, 72, 107; Eckhart, 1910, 721-722; Szentpétery, 1930, 104-105; Hajnal, 2008, 221. und die Beispiele: „*Anno ab incarnatione Domini millessimo, ducentesimo octavo. Regnante gloriosissimo Hungarorum rege Andrea, anno regni eius quarto, domino Bertholdo Colocensi electo, Chalano Quinqueecclesiensi episcopo, Kalenda Vesprimiensi, Bolezlao Vaciensi, episcopis, Chepano comite palatino, et Bathien. Iula comite Budrugi. Moth comite Posoniensi et Barsuensi*". Fejér, III/1. 69. „*Anno incarnationis Dominice millesimo ducentesimo nono. regnante glorioso Hungarie rege Andrea. me licet indigno Sancte Strigon. ecclesie presidente, Boleslao Vaciensi, Petro Geuriensi, episcopis, Pocone palatino et comite Musunen. Mocone Poson. Thoma Nitrien. comitibus. Petro preposito Strigoniensi, Ubaldo preposito Posoniensi, Benedicto preposito Thome, Iacobo lectore, Dominico cantore, Michaele custode, et ceteris quam pluribus ecclesie loci canonicis existentibus*". Fejér, III/1. 71. „*Anno incarnationis Dominice MCCIX. regnante magnifico Hungarie rege Andrea, me quamquam indigno Strigoniensis ecclesie sedi presidente, venerabili Boleslao Vaciensi, reverendo Petro Geuriensi, episcopis, Cepano palatino, Mocone Posoniensi, Thoma Nitriensi comitibus existentibus*". Fejér, III/1. 73. Usw.

[1030] DF 200 008, Fejér, IV/1. 193-194.

[1031] „*Datum in Erek V. kalend. iulii anno MCCXL. Henrico preposito, Laurentio cantore, Ioanne lectore, Mathia custode, Iacobo Simigiensi, Fauo Zaladiensi, Kalenda Albensi, Petro Vesprimiensi, abbate de Andrea, Germano Segusd. archidiaconis in ecclesia nostra feliciter existentibus*". Fejér, IV/1. 193. Vgl. Hunyadi, 2003, 29-30.

[1032] Vgl. Kapitel II.4.3.2. und Zimmermann, 2000, 72; Kubinyi, 1999a, 33-34, 64; Eckhart, 1910, 721-722.

[1033] Koszta, 2009b, 75-76.

[1034] Fejér, III/1. 69; Fejér, III/1. 71; Fejér, III/1. 73; Fejér, III/1. 103-104; Fejér, III/1. 146-147.

[1035] Vgl. Solymosi, 2006g, 179-180; Kumorovitz, 1993, 58-59; Kubinyi, 1999a, 63. und Kapitel II.4.3.4.

In Bezug auf die Datierung kann erstens die Benutzung des julianischen Kalenders hervorgehoben werden, die also vermutlich nach dem Aufenthalt des Legaten Jakob in Ungarn ihren Anfang nahm.[1036] Diese Entwicklung erschien im Urkundenwesen der Bischöfe und Erzbischöfe ähnlich wie bei den Urkunden der königlichen Kanzlei und im Gegensatz zum Gebrauch der glaubwürdigen Orte, obwohl auch in diesem Fall über keine allgemeine Praxis die Rede sein darf.[1037] Allerdings darf auch nicht vergessen werden, dass einige Urkunden überliefert sind, in denen die Datierung nur den Monat, ohne Benennung des konkreten Tages, aufweist. Beide Schreiben (ein bischöfliches und ein delegiertes Urteil)[1038] gehören zur Gerichtsbarkeit, sie sind aber eher Ausnahmefälle als Zeichen einer verbreiteten Praxis. Daneben muss die Wirkung der Formel *annus pontificatus* auch erwähnt werden, die sich generell nicht breit verbreitete, trotzdem sind aber einige Fälle erhalten, in denen der Wortlaut einer Urkunde nach diesem Vorbild formuliert wurde. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Beispiele aus den Urkunden Erzbischof Ugrins von Kalocsa und Bischof Stephans von Zágráb[1039] bekannt sind, deren Schreiben an mehreren Stellen an den Stil der Kurie anknüpften.[1040] Außerdem wurden verschiedene Formen des Datums angewendet, obwohl sich keine große Vielfältigkeit in diesem Fall feststellen lässt.[1041]

Um die Ergebnisse der Untersuchung kurz zusammenzufassen, müssen einige relevante Eigenheiten hervorgehoben werden,[1042] wie zum Beispiel die allgemeinen Formen der *inscriptio*, die Benutzung der Arenga-Art *oblivio-memoria* oder verschiedene Versionen der Promulgatio. Daneben sind aber manche Angaben vorhanden, die als selbständige Tendenzen bezeichnet werden können. Unter diesen sind die Fälle bedeutsamer, bei denen sich die päpstliche Einflussnahme vermuten lässt, wie zum Beispiel bei gewissen Formulierungen der Devotionsformel in der Intitulatio oder bei der Benutzung der Formeln *in perpetuum* und der *salutem et benedictionem* in der *inscriptio*. Am Rande muss die Analogie auch betrachtet werden, dass die Prälaten infolge ihrer Wirksamkeit als Richter gewisse Formeln der Papsturkunden der delegierten Gerichtsbarkeit verwendeten.[1043] Allerdings kann in Bezug auf die Urkunden der Prälaten Ungarns hervorgehoben und betont wer-

[1036] Vgl. Kapitel II.4.3.2. und Solymosi, 1999, 93; Perényi, 1938, 52; Kubinyi, 1999, 30.

[1037] Z. B. 1236 „*Datum anno Domini 1236. in ecclesia B. Adalberti quarto cal. septembris*". Fejér, IV/1. 193. „*Datum in Erek V. kalend. iulii anno MCCXL*". Fejér, IV/1. 61.

[1038] „*Anno Domin. incarnat. MCCXXX. mense Maio*". DF 237 206, ÁÚO VII. 22. „*Actum anno ab incarnacione Domini M CC XXX sexto, mense Junio*". Fejér, III/2. 220, DF 252 015.

[1039] „[...] *episcopatus nostri anno secundo*". Smičiklas, III. 270. „*Anno Domini MCCXXXV. Pontificatus nostri anno IX.* ". Fejér, IV/1. 33. „*Pontificatus nostri anno decimo*". ÁÚO XI. 299.

[1040] Solymosi, 1999, 93.

[1041] „*Anno Dominice incarnationis millesimo, ducentesimo octavo*". Fejér, III/1. 68. „*Anno ab incarnatione Domini millessimo, ducentesimo octavo*". Fejér, III/1. 69. „*Actum publice, anno verbi incarnati MCCXIII*". Fejér, III/1. 146.

[1042] Die auch als Parallelen zu der Praxis der Konvente und Kapitel bezeichnet werden können Vgl. Kapitel II.4.3.4.

[1043] Vgl. Kapitel II.4.3.4. und z. B.: „[...] *quod cum inter abbatem Demetrium de Béél ex una* ***parte, et inter*** *capitulum nostrum* ***ex altera coram*** *magistro Demetrio aule regie iudice,* ***mediante*** [...] ***Tandem utriusque partis voluntate et assensu inter ipsos*** *nos ut arbiter existens talem* ***fecimus composicionem*** [...]". ÁÚO I. 187. Hervorhebung G.B.

den, dass über eine generelle Praxis im engen Sinne nicht die Rede sein darf, da die Personalität und die Bildung oder sogar der Aufenthaltsort der verschiedenen Bischöfe und Erzbischöfe die allgemeine Formulierung und dadurch die Anwendung einiger bestimmter Formeln stark beeinflussten, was im Vergleich zum – im folgenden Abschnitt behandelten – Urkundenwesen der glaubwürdigen Orte vielleicht noch klarer zu erkennen ist. Dies hängt auch mit dem Unterschied der hinter der Ausstellung stehenden Motive zusammen. Als Beispiele können hier die mehrmals tangierten Schreiben Erzbischof Johannes' von Esztergom, Bischof Roberts von Veszprém (des späteren Erzbischofs von Esztergom) oder Bischof Stephans von Zágráb hinzugefügt werden, die alle die Wichtigkeit der Person des Ausstellers und allerdings seines Personals betonen. Dies deutet auch darauf hin, dass die Untersuchung dieser Gruppe zu einem breiteren Spektrum der möglichen Anknüpfungen an die Praxis der päpstlichen Kanzlei führen konnte.[1044] Diese Lage bezieht sich auf die Differenzierung der zu erfüllenden Aufgaben der Aussteller und dadurch auf die verhältnismäßige Freiheit der Prälaten bei der Anwendung der sie betreffenden Wirkung. In Bezug auf diese Urkunden und auf die Persönlichkeiten der Herausgeber muss noch einmal die direkte Beziehung zum Papsttum in anderer Hinsicht auch unterstrichen werden, da dies bezüglich der Möglichkeit der aufeinander ausgeübten Wirkung der ungarischen Kirchen die Wahrscheinlichkeit der direkten päpstlichen Einflussnahme verstärkte.

II.4.3.4. Die Urkunden der Kapitel und der Konvente

Nach der vorgestellten Gruppe der Sonderfälle und den weiteren zwei Ebenen des ungarischen Urkundenwesens werden zuletzt die Tendenzen dargestellt, die aufgrund der Urkundenproduktion der Kapitel und der Konvente zu berücksichtigen sind, welche Schreiben sie meistens, aber nicht ausschließlich als glaubwürdige Orte oder in eigener Sache produzierten. Am Anfang werden auch in diesem Teil die Protokolle der Urkunden der Kirchen untersucht, die als glaubwürdige Orte galten.

Die Invocatio ist in symbolischer Form (*invocatio symbolica*) bezüglich der Gesamtzahl der überlieferten Quellen nur in zwei Schreiben dieser Periode auffindbar, nämlich in einer vom Kapitel von Esztergom ausgefertigten Urkunde des *comes* von Nyitra und in der Freilassungsurkunde des Abtes und Konvents des Benediktinerklosters von Lébény.[1045] Die Invocatio kommt demgegenüber in schriftlicher Form (*invocatio verbalis*) in mehreren überlieferten Quellen vor, obwohl sie in den Produkten der Kapitel und Konvente nicht häufig auftauchte, so dass sie später hier – den Königsurkunden gegenüber – ganz verschwand.[1046] Unter den erhaltenen Beispielen sind mehrere Formulierungen zu finden, wie die gewöhnlichen Formen *In nomine Sancte Trinitatis a (et) individue Unitatis*[1047] sowie

[1044] Als bei der Urkundenproduktion der Kapitel und Konvente Vgl. Kapitel II.4.3.4.
[1045] Solymosi, 2006d, 34-35; DL 54, Marsina, I. 115-117. und DF 259 708.
[1046] Vgl. Perényi, 1938, 29-30; Hajnal, 2008, 220.
[1047] ÁÚO I. 105. oder ÁÚO XI. 317-319.

In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti Amen.[1048] Daneben wurde diese Formel einfach mit dem Wort *amen* am Ende benutzt: *In nomine Domini, Amen*.[1049]

In Bezug auf die Intitulatio muss die allgemeine Tendenz betont werden, die in dieser Periode zu berücksichtigen ist. Die Form nämlich, in der neben dem Kapitel ebenfalls der Propst und neben dem Konvent der Abt genannt sind,[1050] wurde allmählich so umgewandelt, dass nur die Gemeinde der Kanoniker oder der Mönche als eine Korporation die Verantwortung für die Glaubwürdigkeit der Urkunde trug.[1051] Allerdings war diese Veränderung am Ende unserer Periode nicht exklusiv, wie dies die sporadisch erhaltenen Gegenbeispiele bezeugen.[1052] Daneben sind einige Fälle auch vorhanden, in denen neben der Intitulatio weder *inscriptio* noch Salutatio[1053] und noch im Protokoll eine Intitulatio zu lesen ist, oder solche Urkunden, die als Produkte eines Gerichtsverfahrens zustande kamen und in denen der Name eines Dignitars von einem Kapitel oder Konvent allein – oder neben anderen Richtern – steht, weil diese Aufgaben nicht die gesamte Kirche als Korporation betrafen.[1054] Am Rande muss ein Ausnahmefall auch erwähnt werden, in dem der Propst von Veszprém 1228 die in den Urkunden der Erzbischöfe und Bischöfe übliche Devotionsformel *dei gratia* benutzte.[1055]

Die Betätigung der betreffenden Kirchen als glaubwürdige Orte in Ungarn übte große Wirkung auch auf die Formulierungen der *inscriptio* der von ihnen ausgestellten Urkunden aus. Wegen der Funktion der Schreiben sind die Anschriften fast ausnahmslos in genereller Form auffindbar.[1056] Unter dieser Bestimmung sind aber mehrere Formulierungen vorhanden,[1057] wie z. B. die folgenden: *omnibus, ad quos littere iste pervenerint*,[1058] *omnibus, ad quos presentes littere pervenerint*,[1059] *omnibus in Christo fidelibus tam presentibus*

[1048] DL 611 36, ÁÚO VII. 41-43.

[1049] ÁÚO I. 331-332.

[1050] Z. B. „***Petrus prepositus et totum eiusdem loci capitulum*** *omnibus, ad quos littere iste pervenerint, orationes in domino* [...]". ÁÚO I. 103, DF 206 834. und „***Nicolaus, prepositus Strigon. et eiusdem loci capitulum***, *omnibus, ad quos littere presentes pervenerint* [...]".Fejér, III/2. 93. Hervorhebung G.B.

[1051] Z. B. „*Universis Christi fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit,* ***capitulum Vesprimiensis ecclesie*** *salutem in vero salutari* [...]". ÁÚO VI. 436, DL 129. und „*Universis Christi fidelibus, ad quos scriptum presens pervenerit,* ***Zagrabiensis ecclesie devotum capitulum*** *salutem in Domino* [...]". ÁÚO XI. 218. Hervorhebung G.B. Vgl. Mezey, 1974, 316.

[1052] 1234: „***Garinus prepositus Quinqueecclesiensis, universumque eiusdem loci capitulum*** *omnibus presens scriptum cernentibus salutem in domino* [...]". HOklt. I. Nr. 11, DL 195. „***Farcasius prepositus Quinqueecclesiensis totumque capitulum eiusdem loci*** *omnibus presens scriptum cernentibus salutem in Domino* [...]". ÁÚO VII. 111-112. Hervorhebung G.B. Vgl. Perényi, 1938, 30.

[1053] Z. B. „*Nos capitulum ecclesie sancti Michaelis de Castro ferreo omnibus ad quos presentes littere pervenerint notificamus* [...]". HO VI. 27.

[1054] Z. B. „***Cazmerius prepositus Vesprimiensis***, *Arnoldus comes Zaladiensis, Rednaldus, Trepk, Marcus, Luchas et Vitalis comites universis presens scriptum inspecturis salutem in Domino*". ÁÚO VII. 24. Hervorhebung G.B.

[1055] „*Johannes dei gracia prepositus et capitulum Vesprimiensis ecclesie* [...]". HO V. 11-12, DF 229 887. Vgl. Kapitel II.4.3.3.

[1056] Diese generellen Adressen zeigen die Wirkung der Formulierungen der Urkunden aus dem Reich. Eckhart, 1910, 723.

[1057] Vgl. Mezey, 1972a, 294.

[1058] DF 206 834, ÁÚO I. 102.

[1059] ÁÚO XI. 153.

quam futuris, presens scriptum inspecturis,[1060] *omnibus, quibus presentes littere legende occurrerint*,[1061] *universis, quibus littere presentes ostendentur*,[1062] *universis Christi fidelibus tam modernis quam futuris, presentem paginam inspecturis*,[1063] *omnibus in Christo renatis presentibus pariter et futuris presentem paginam inspecturis*,[1064] *omnibus fidem catholicam professis, quibus presens pagina patuerit*.[1065]

Aufgrund dieser Beispiele kann also festgestellt werden, dass die verschiedenen Formen im Grunde genommen dem Ausdruck der gleichen Intention dienten, es wurde aber versucht, dies vielfältig zu formulieren.

Das Ende des Protokolls, die Salutatio, wurde ebenfalls auf unterschiedliche Art und Weise verfasst, die Formulierungen folgten aber im Allgemeinem dem gleichen Muster (*orationes in Domino*,[1066] *salutem in vero salutari*,[1067] *salutem in Domino*,[1068] *salutem et pacem perpetuam in Domino*,[1069] *salutem in salutis largitore*,[1070] *salutem in Domino Jesu Christo*[1071]), aber nur in einigen Fällen wurden die Formeln des Protokolls so gestaltet, dass sie die Einflussnahme der Praxis der Papsturkunden aufzeigen. Ein gutes Beispiel bietet dafür die Urkunde des Kapitels von Székesfehérvár über das Testament von *comes* Nikolaus, dem Bruder Erzbischof Ugrins von Kalocsa aus dem Jahre 1237.[1072] Das Protokoll dieser Urkunde kann besonders aufgrund ihrer Salutatio, anhand der Verwendung der *in perpetuum* Verewigungsformel der feierlichen Privilegien der päpstlichen Kanzlei, als Produkt der Wirkung bezeichnet werden.[1073] Zunächst muss noch die Möglichkeit kurz erwähnt werden, wenn das Protokoll nur aus der Intitulatio besteht und diese direkt der Promulgatio folgte.[1074]

Um die Einflussnahme des Heiligen Stuhles durch die Kontexte und ihre einzelnen Teile näher zu berücksichtigen, werden zunächst die Arengen der Texte untersucht. Die Anwendung verschiedener Arengen in dieser Ära schien im Allgemeinen im Laufe der Zeit bei den Schreiben der glaubwürdigen Orte seltener zu werden, und sie verloren parallel dazu auch an ihrer Länge.[1075] Was die konkreten, in den untersuchten Quellen vor-

---

1060 DL 310 52, HO VIII. 17.
1061 ÁÚO VI. 434.
1062 DL 127, Fejér, III/2. 95.
1063 Fejér, III/2. 487.
1064 DF 200 705, ÁÚO VI. 510.
1065 ÁÚO VI. 515.
1066 ÁÚO I. 102.
1067 ÁÚO I. 139.
1068 ÁÚO XI. 153.
1069 HO VIII. 17.
1070 ÁÚO VI. 511.
1071 ÁÚO VII. 17.
1072 ÁÚO VII. 41-43. Vgl. Zsoldos, 2011a, 334.
1073 „*In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti Amen. Albensis ecclesie capitulum universis presentibus et posteris presentes litteras inspecturis salutem in perpetuum*". ÁÚO VII. 41.
1074 Z. B. „*Nos capitulum Vesprimiensis ecclesie significamus universis presens scriptum inspecturis*". ÁÚO II. 111.
1075 Kurcz, 1962, 325-326; Perényi, 1938, 30-31. Ein Beispiel ist daneben aus dem Jahre 1234 erhalten, in dem eine kurze Arenga ganz am Anfang steht und sogar der Intitulatio vorangeht. „*Evanescunt in tempore que geruntur in tempore, nisi recipiant aut a voce testium aut a scripti patrocionio firmamentum. Nos igitur capitulum ecclesie sancti Michaelis cunctis notum fieri volumus presentes litteras inspecturis* [...]". HO VI. 28-29, DL 197.

kommenden Beispiele betrifft, tauchen einige Themenkreise mehrmals in den Urkundentexten auf, zwar in den verschiedenen Fällen gewissermaßen anders formuliert. Unter den auffindbaren Gedanken muss zunächst das Typus *oblivio-memoria* hervorgehoben werden, das von Kapiteln und Konventen bezüglich der Entwicklung in der schriftlichen Behandlung der juristischer Geschäfte am häufigsten angewendet wurde.[1076] Für ihre Varianten bieten mehrere Passagen Beispiele an[1077]:

„*Inestimabile beneficium est oblivionis nescire defectum, et quedam vere similitudo celestium, tempore decursa habere in memoria. Verum quia labilis est hominum memoria, et rerum turbe non sufficit, ad futurorum cautelam humana providencia adinvenit, ut ea que inter homines sive in iudicio, sive extra iudicium legitima geruntur, literis commendentur, quarnm officio, que processu temporum paulatim elabitur, fugiens memoria revocetur*".[1078]

„*Quoviam labilis est hominum memoria et rerum turbe non sufficit, solent ea, que inter homines sive in iudicio, sive extra iudicium legitime geruntur, litterarum testimonio commendari et scripture memoria perhennari*".[1079]

Neben diesem Typus konnten die Arengen auch weitere Gedanken tangieren, wie das Problem der Uneinigkeit (*discordia*) und der Streitigkeiten (*contorversia*)[1080] oder die Pflichten der Menschen bezüglich des Rechtes.[1081]

Zudem muss noch die Frage der Wirkung des Gedankens der Arenga auf die anderen Formeln und die dadurch entstehende Mischung kurz betrachtet werden. Es kam nämlich auch bei diesen Quellen oft vor, dass das Thema der Arenga auch in der Narratio auftaucht, oder die Arenga sogar die Promulgatio an sich zieht.[1082] Daneben ist manchmal der Gedanke des Typus *oblivio-memoria* in der Corroboratio zu finden.[1083] Hie und da taucht der Hinweis auf den Fortgang der Zeit[1084] oder auf die mögliche Bos-

---

[1076] Die grundsätzliche Absicht bei der Benutzung dieser Form war die Betonung der Bedeutung der Beurkundung, die die Angelegenheit gegen die Vergessenheit schützen und die Rolle der betreffenden Kleriker in der Überlieferung der Angelegenheiten untermauern sollte. Kurcz, 1962, 327-328; Marsina, 1971, 217.

[1077] Weitere Beispiele von den komplexen bis zu den einfachsten: „[...] *a memoria hominum sepissime delet oblivio, necessario provisum est, ut ea, que inter viros religiosos ordinantur vel statuuntur, posterorum memorie scripti patrocinio transmittantur*". ÁÚO XI. 317. „*Que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, sollers hominum adinvenit prudencia, ut scripture testimonio perempnentur* [...]". ÁÚO VI. 509. „*Scriptur* [...] *ne diuturnitate temporum trahuntur in dubium* [...]". HO VIII. 17. „[...] *damus pro memoria, quod* [...]". ÁÚO I. 346.

[1078] ÁÚO I. 102-103. Vgl. Marsina, 1971, 223.

[1079] ÁÚO VI. 430. Vgl. Mezey, 1972a, 294.

[1080] Vgl. Kurcz, 1962, 334. Z. B. „*Quoniam in mundi rebus quandoque solet oriri controversia, negocia prevenienda providenda sunt cautela* [...]". ÁÚO XI. 191.

[1081] Z. B. „*Ordo iuris expostulat et racio exigit equitatis ut bene fidei contractus perpetua stabilitate permaneant* [...]". HO V. 17. Vgl. über die königlichen Pflichten Kurcz, 1962, 335-336. und fernerhin Fichtenau, 1957, 92, 95-96.

[1082] Kurcz, 1962, Nr. 329.

[1083] Z. B. „*Ne autem processu temporis oblivionis impedimentum, vel aliqua emergens cavillatio valeat partibus derogare, presentem causam tribus cartis adnotavimus intercisis alfabeto, et easdem sigillis capituli Geuriensis et Sancti Martini coroborari decrcvimus ex partium consensu*". ÁÚO I. 139.

[1084] Beispiel für den Gedanke: „*Ut igitur* ***processu temporis*** *successores sepedicti Predovvoj super his non impetantur, et ne ea, que in ius mulieris et filie sue sunt assignata, subtrahantur ab eisdem, ad petitionem partis utriusque litteris nostris memorari et sigilli nostri munimine fecimus roborari*". Fejér, III/2. 491. Hervorhebung G.B.

heit der Nachfolger[1085] neben der Promulgatio in einigen Fällen auch im Protokoll auf.[1086] Nach dieser kurzen Darstellung des Gebrauchs der Kapitel und Konvente kann also auf die früheren Feststellungen über die mögliche päpstliche Wirkung anhand der Arengen zurückverwiesen werden, demnach können die konkreten Kontakte eher von der Mitte des 13. Jahrhunderts erwiesen werden.[1087]

Im Kreis der vorkommenden Promulgationen sind einige Beispiele auffindbar, die auf päpstliche Vorbilder zurückgeführt werden können, obwohl am häufigsten allgemeine Notifikationen verwendet wurden, die gelegentlich mit den kürzeren Formen der päpstlichen Kanzlei ersetzt oder ergänzt wurden. Die allgemeine Promulgatio[1088] konnte in vielen Formen ihren Ausdruck finden, und deswegen ist eine wesentliche Vielfalt in der Praxis zu berücksichtigen. Zwar können neben den einfachsten Formulierungen[1089] zahlreiche Varianten relativ komplexer Fassungen[1090] vorkommen,[1091] an dieser Stelle werden aber nur die Promulgationen vorgestellt, die die Merkmale päpstlicher Urkunden aufzeigen können. Zum einen sind die Formeln zu berücksichtigen, in denen die gewöhnliche Formulierung mit weiteren Elementen ergänzt wurde.[1092]

Zum anderen gibt es eine Urkunde, die nicht von einem glaubwürdigen Ort ausgestellt wurde, in deren Text aber die Verbindung der Arenga mit dem folgenden Teil, wahrscheinlich nach dem Muster von Papsturkunden nur mit den Worten *hinc est* formuliert ist.[1093] Die Johanniter von Esztergom verfassten diese Formel im Jahre 1225 in ihrer Bezeugung auf folgende Weise: „*Quoniam labilis est hominum memoria et rerum turbe non sufficit, solent ea, que inter homines sive in iudicio, sive extra iudicium legitime geruntur, litterarum testimonio commendari et scripture memoria perhennari.* ***Hinc est, quod*** *ego Herbrandus magister hospitalis domus Sancti Stephani regis Hungarie de Strigonio, meique fratres, videli-*

[1085] Ein Beispiel für den Gedanken, vgl. „*Et ne series talis vendicionis aut empcionis aliquo unquam tempore per calumpniam quorundam maliciosorum hominum possit in irritum revocari*". ÁÚO VI. 511.

[1086] „*Omnibus hanc paginam inspecturis universum Waciensis ecclesie capitulum salutem in vero salutari.* ***Quum presentis stabilita ex successoribus calumpniis prona fuerint quam sepius ad variandum, ne igitur quis imposterum habeat quod retractari****, noverit universitas vestra*". ÁÚO VII. 47. Hervorhebung G.B.

[1087] Vgl. Solymosi, 1999, 91; Kurcz, 1962, 335.

[1088] Ein Beispiel vom Kapitel von Pécs: Mezey, 1972a, 294.

[1089] Z. B. „*Nos capitulum ecclesie sancti Michaelis de Castro ferreo omnibus ad quos presentes littere pervenerint* ***notificamus****, quod*". HO VI. 27. „*Noverint universi, quod* [...]". ÁÚO VI. 517. „*Ad universitatis vestre notitiam volumus pervenire* [...]". ÁÚO I. 100, DF 206 835. Hervorhebung G.B.

[1090] Z. B. „[...] *universis quibus expedit memorie commendantes significamus per presentes, quod*[...]". ÁÚO VI. 493. „*Notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod* [...]". ÁÚO VI. 436. „*Universitati vestre tenore presencium fieri volumus manifestum, quod* [...]". ÁÚO VI. 489. usw.

[1091] Die Promulgationen, ähnlich den Inskriptionen, wurden durch die Praxis der Reichskanzlei beeinflusst. Eckhart, 1910, 723.

[1092] „[...] ***Eapropter*** *universitati vestre notum fieri dignum duximus, quod* [...]". Fejér, IV/1. 162. „[…] ***Inde est****, quod universitati vestre notum esse volumus*". ÁÚO XI. 153. „[…] ***Hinc est****, quod ad universorum noticiam tam presencium quam futurorum harum tenore volumus pervenire quod* [...]". ÁÚO VI. 509. „[…] ***Exinde*** *ad noticiam universorum volumus pervenire, quod* […]". ÁÚO II. 110. (Für Beispiele des päpstlichen Gebrauchs vgl. Solymosi, 1999, 92; Solymosi, 2006h, 19.) „*Scriptur* [...] *ne diuturnitate temporum trahuntur in dubium,* ***unde*** *universitati vestre notificare dignum duximus*". HO VIII. 17. Hervorhebung G.B.

[1093] Z. B. „*Hinc est, quod nos multa precum instantia charissimi in Christo filii nostri, illustris regis Hungarie, ac tue devotionis intuitu inclinati*". Theiner, I. Nr. 132, Potthast, Nr. 7487. Vgl. Solymosi, 2006h, 19.

cet Hemericus decanus, Visuntinus custos, Thomas, et ceteri fratres eiusdem domus, tam clerici, quam laici, ad universorum noticiam volumus pervenire".[1094]

Dass diese Formulierung in der Urkunde eines Konvents eines Ritterordens zu lesen ist, kann allerdings nicht außer Acht gelassen werden, weil ihr Schriftwesen nicht so eng an die vorgestellten Ebenen der ungarischen Schriftlichkeit anknüpfte, wie bei anderen Institutionen, besonders, da sie dieses Schriftstück noch nicht als glaubwürdiger Ort ausstellten.[1095] Außerdem darf die Möglichkeit auch nicht ausgeschlossen werden, dass solche Beispiele auch in Schreiben der glaubwürdigen Orte zu finden sind. Zuletzt kann noch festgehalten werden, dass ähnliche Fassungen nicht nur in den Promulgationen auftauchten, stattdessen wurden sie in gewissen Dokumenten ebenfalls an weiteren Stellen der Texte angewendet.[1096]

Das folgende Thema betrifft die Eigenheiten der vorhandenen Formeln der Narrationen und Dispositionen bezüglich der möglichen Elemente der päpstlichen Wirkung. Die komparative Untersuchung dieser Teile der Urkunden ist, wie angedeutet, etwas komplizierter, da die Fassung dieser Teile dem Schreiber die beste Möglichkeit bot, die Ereignisse frei zu formulieren.[1097] Trotzdem können bestimmte Passagen betrachtet und erhoben werden, aufgrund deren die Wirkung des Kontaktes mit den Papsturkunden vermutet werden kann.

Die Grundstruktur der Bestätigungen von Verkäufen und die Vergleiche wurden bereits bei der Darstellung der Urkunde des Bischofs von Győr sowie der Äbte von Pécsvárad Bakonybél tangiert, die sie als päpstliche delegierte Richter ausstellten.[1098] Die Vorstellung der beteiligten Parteien und der Angelegenheiten sind durch sie in den meisten Schreiben ähnlich formuliert.

„*constitutis in nostra presencia* [...] *ab una parte*, [...] *ab altera*, [...] *proposuit* [...] *confessus est*".[1099] „*in perpetuum possidendam*".[1100] „[...] *in nostra assistentes presentia, confessi sunt* [...]".[1101] „*de consensu* [...]".[1102]

Neben diesen Elementen des grundsätzlichen Musters sind aber gewisse Formeln zu finden, die nur in einigen Texten auftauchten und die die gesuchte Wirkung repräsentieren können. Bezüglich der Besitzgeschäfte können die folgenden Beispiele hervorgehoben werden, die auch auf die *fassiones*[1103] hinweisen:

1094 DF 236 282, ÁÚO VI. 430-431. Hervorhebung G.B.

1095 Vgl. Hunyadi, 2010, 191-203.

1096 Z. B. „*Constitutis igitur partibus in compositorum presentia*, ***et hinc inde*** *propositis variis dissensionum causis*". ÁÚO I. 103. „[…] ***et hinc inde*** *propositis variis dissensionum causis*". ÁÚO I. 103. „[…] *multis* ***hinc inde*** *propositis*". Fejér, III/2. 490. „*Iudices ergo auditis* ***hinc inde*** *propositis*". Fejér, III/2. 94. Hervorhebung G.B.

1097 Kurcz, 1962, 325.

1098 DF 206 850, ÁÚO XI. 131-132.

1099 ÁÚO VI. 429.

1100 ÁÚO XI. 190.

1101 Fejér, III/2. 220.

1102 ÁÚO XI. 489.

1103 Vgl. Kapitel II.4.2.4.

[...] ad nostram accedentes presenciam nobis intimaverunt [...].[1104]	[...] nobis lacrimabiliter intimarunt [...].[1105] – [...] ad Apostolicam Sedem accedens [...].[1106]
[...] sub testimonio et voluntate [...].[1107]	[...] que recepta sub testimonio virorum fidelium crucesignatis [...].[1108]
[...] citati sint ad presenciam [...].[1109]	[...] quod citati ad nostram presentiam non venerint [...].[1110]

Zwei Urkunden müssen aus dem untersuchten Material der Besitzfragen hervorgehoben werden, weil gewisse Passagen aus ihren Texten sowie ihre Struktur an mehreren Stellen an die Formulierung der Papsturkunden anknüpfen. Zum einen geht es um die über einen Verkauf ausgegebene Bestätigung des Kapitels von Esztergom aus dem Jahre 1233:[1111]

[...] ex una parte [...] ex altera, coram nobis constituti proposuerunt, quod causam, que inter ipsos vertebatur.	[...] quod cum super causa, que inter ipsos ex parte una et [...] super quibusdam decimationibus et arbitrio quodam super ipsis prolato ex altera vertebatur [...].[1112]
[...] possidendam perpetuo pacifice et quiete [...].	[...] ex toto pacifice ac quiete dimisit [...][1113]

Die weitere Urkunde wurde im Jahre 1240 vom Kapitel von Zágráb ausgestellt[1114] und zeigt neben den Elementen des Protokolls sowie neben der Arenga[1115] gewisse weitere Eigenheiten im Kontext auf, aufgrund deren ihre Bedeutung belegt werden kann.

1104 ÁÚO VII. 19.
1105 Potthast, Nr. 2280, MREV I. 13.
1106 Potthast, Nr. 7414, Theiner, I. Nr. 121.
1107 ÁÚO VI. 513.
1108 Potthast, Nr. 5479, ÁÚO I. 143.
1109 HO VI. 28.
1110 Potthast, Nr. 10440, Theiner, I. Nr. 282.
1111 DL 5838, Fejér, III/2. 491-492.
1112 DF 206 913, Potthast, Nr. 8822, MREV I. 88.
1113 DF 206 922, Potthast, Nr. 8976, ÁÚO XI. 244.
1114 ÁÚO XI. 317-319.
1115 „*In nomine Sancte Trinitatis et Individue Unitatis. Universum Zagrabiense capitulum omnibus Christi fidelibus presens scriptum cernentibus salutem in actore salutis. Quoniam ea, que aguntur, a memoria hominum sepissime delet oblivio, necessario provisum est, ut ea,* ***que inter viros religiosos ordinantur vel statuuntur****, posterorum memorie scripti patrocinio transmittantur.* ***Hinc est*** *quod ad universorum tam modernorum quam futurorum noticiam harum serie volumus pervenire* [...]". ÁÚO XI. 317. Hervorhebung G.B.

[...] quod cum abbas et conventus monasteriii de Toplica iam dudum postulassent a fratre Rembaldo de Karump, magistro domus templi per regnum Hungarie, et ab aliis fratribus domus templi, locum unum apud Sceingniam sibi dari [...].

[...] iam dudum destinavimus, et nunc etiam dirigimus scripta nostra [...].[1116]

Quod si alicuius privilegii auctoritate vel modo alio aliquo facere attemptarent [...].

[...] ac in privilegio confecto exinde continetur, auctoritate Apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus.[1117] – Siquis autem hoc attemptare presumpserit [...].[1118]

Diese zwei Dokumente wurden gegen Ende der untersuchten Periode geschrieben, als sich die Praxis der glaubwürdigen Orte seit Jahrzehnten entwickeln konnte bzw. die Betreiber dieser Institutionen durch die zunehmenden Kontakte zur päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit[1119] die Möglichkeit hatten, mit der Formulierung der verschiedenen Angelegenheiten in Berührung zu kommen. Obwohl diese Schreiben allerdings nicht als die besten und zweifellosen Beispiele für eine direkte Einflussnahme des Urkundenwesens des Heiligen Stuhles bezeichnet werden können, darf aber die Bedeutung der ähnlichen Formulierungen und die bezüglich der vorherigen Urkunden zu berücksichtigenden Abweichungen nicht vergessen werden. Daneben kann mit der möglichen Anwendung der *ars dictandi* auch gerechnet werden, obwohl aus der untersuchten Periode dafür keine Quelle zur Verfügung steht.[1120]

Neben der Beurkundung verschiedener Verkäufe betätigten sich die Kapitel und Konvente als glaubwürdige Orte ebenfalls mit Angelegenheiten anderer Art. Dementsprechend sind Urkunden bezüglich verschiedener Ursachen entstandener Einigungen, Pfandgeschäfte, Testamente, Schenkungen, Urteilbestätigungen und Besitzverteilungen erhalten. Daraus sind auch die folgenden Formeln und Textteile in der Hinsicht der päpstlichen Wirkung relevant:

[...] legitimo consensu convenit, ut [...] nec non [...] inter ipsos amicabiliter componerent.[1121]

[...] tandem inter vos, cardinali mediante prefato, amicabilis compostio intercessit.[1122]

[1116] Potthast, Nr. 7471, Fejér, III/2. 51.
[1117] Potthast, Nr. 7967, ÁÚO I. 242.
[1118] DF 206 892, Érszegi, 1989, Nr. XLV, ÁÚO I. 245.
[1119] Vgl. über die Rolle der Dignitäre von Konventen und Kapiteln Kapitel II.3.2.3.
[1120] Vgl. z. B. Kurcz, 1962, 335-336; Perényi, 1938, 23, 38, 67-68; Hajnal, 2008, 177-179, 181-182, 186-187, 208-209.
[1121] ÁÚO I. 103.
[1122] Potthast, Nr. 7665, Fejér, III/2. 102.

[...] ex bona voluntate sua et fratrum suorum [...] Ut igitur huius cause series in nostri presencia fine debito terminata.[1123]	[...] si de partium voluntate procederet, fine debito terminarent.[1124]
[...] talem inter eos pacem reformaverunt [...].[1125]	[...] quod post pacem inter eosdem abbatem et episcopum reformatam fuit.[1126]
[...] prescriptus obligavit se, premissam ordinationem et formam pacis inviolabiliter ipsos facere observari.[1127]	[...] quod formam pacis, que continebatur in illo scripto posito coram eis, firmiter observarent, et laborarent ad hoc nihilominus bona fide, ut nos compositionem confirmaremus eamdem.[1128]
Tandem mediantibus bonis viris ad bonam pacem devenerunt.[1129]	[...] tandem mediante dilecto filio nostro Stephano, S. Adriani diacono cardinali, talis inter ipsum et Orodiensem prepositum compositio intervenit.[1130]
[...] tam pro se, quam pro aliis cognatis suis testimonium perhibente.[1131]	[...] cogatis veritati testimonium perhibere [...].[1132]
[...] accedens ad nostram presenciam corporaliter confessus est.[1133]	[...] iuramento corporaliter prestito affirmantem [...].[1134]
[...]volentes causam terminare [...] iusto fine terminata [...].[1135]	[...] ut iuxta formam, in qua ipsi procuratores convenerant in ipso negocio procedentes, illud fine debito terminarent.[1136]

[1123] ÁÚO VI. 510.
[1124] DF 206 906, Potthast, Nr. 8183, MREV I. 79.
[1125] ÁÚO VI. 512.
[1126] Potthast, Nr. 10195, ÁÚO II. 42.
[1127] Fejér, VII/5. 251.
[1128] ÁÚO VI. 351. Vgl. RA Nr. 257.
[1129] ÁÚO VII. 112.
[1130] Potthast, Nr. 6993, Theiner, I. Nr. 81.
[1131] Fejér, IV/1. 75.
[1132] DF 206 880, Theiner, I. Nr. 114.
[1133] ÁÚO II. 110.
[1134] Potthast, Nr. 3073, Fejér, III/1. 51.
[1135] ÁÚO I. 331-332.
[1136] Fejér, III/2. 30.

Ad cuius peticionem prefatum privilegium verbo ad verbum in presentem cartam transscribi fecimus.[1137]

Tenor autem dictarum Literarum est talis [...].[1139]

[...] tenores ipsarum literarum privilegialium de verbo ad verbum presentibus inseri fecimus.[1138]

Tenor autem privilegii Hemerici regis Ungarie talis est [...].[1140]

Nach der Darstellung der Beispiele der Narratio und Dispositio werden noch die Themen der Klauseln, Poenformeln und Corroborationen behandelt. Dabei ist die Wirkung der Sanctio in den Papsturkunden – wie bereits geschildert – vor allem in der Praxis der königlichen Kanzlei auffindbar.[1141] Was den bisher dargestellten Teil des ungarischen Urkundenwesens betrifft, tauchten Poenformeln nur als Ausnahmefälle in den überlieferten Texten auf. Die Klausel ist aber in mehreren Urkunden in verschiedenen Formen zu finden, während die Corroboratio unentbehrlicher Zubehör fast aller untersuchten Urkunden war. Allerdings muss in Bezug auf diese zwei Formeln hinzugefügt werden, dass sie sich in mehreren Fällen voneinander nicht einfach trennen lassen sowie ihre Eigenheiten miteinander gemischt vorkamen. Daneben muss die Wirkung der Arenga-Art *oblivio-memoria* noch einmal erwähnt werden, da der Gedanke der Sicherung der Angelegenheiten gegen die Gefahr des Vergessens außer oder sogar statt der Arengen mehrmals am Ende des Kontextes auffindbar ist.[1142] Die meistvorkommenden Klausel zeigen ähnliche Eigenschaften auf, wie die Gruppe der *clausula prohibitiva*. Die Beispiele sind ausnahmslos mit der Corroboratio verbunden und sie drücken – ähnlich der bisher vorgestellten Tendenz – die Notwendigkeit einer Beglaubigung aus, damit die bestimmten Maßnahmen gegen ihre Beschädigung bewahrt werden konnten.[1143]

Diese Beispiele verschiedener Formulierungen können mit der prohibitiven Poenformel der päpstlichen Praxis verglichen werden: „*Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire* [...]".[1144] Diese Wirkung, wenn sie überhaupt existierte, ist aber nur im Bereich des Gedankens zu suchen, wie zum Beispiel in der Verhinderung der Verletzung einer aufgrund der Urkunde durchgeführten

[1137] DL 25, ÁÚO XI. 195.

[1138] DL 3115, Potthast, Nr. 6450, Theiner, I. Nr. 45.

[1139] Fejér, VII/5. 253.

[1140] DF 256 121, Potthast, Nr. 7959, ÁÚO I. 229.

[1141] Vgl. Solymosi, 1999, 92.

[1142] Z. B. „*Ne autem processu temporis oblivionis impedimentum, vel aliqua emergens cavillatio valeat partibus derogare, presentem causam tribus cartis adnotavimus intercisis alfabeto, et easdem sigillis capituli Geuriensis et Sancti Martini coroborari decrcvimus ex partium consensu*". ÁÚO I. 139.

[1143] „***Ne igitur super hys inter ipsos et ecclesiam questio oriatur imposterum***, *ad peticionem utriuspartis presentem paginam confecimus in testimonium, sigilli nostri munimine roboratam*". ÁÚO VI. 431. „*Ut igitur ratum sit et stabilitum presens scriptum sigillo nostro communitum, ei contulimus in testimonium*". HO VIII. 18. „*Unde in argumentum rei memoriter retinendum litteras sub sigillo nostro clari fecimus*". ÁÚO VI. 434. „*Unde litteras sub sigillo nostro, ne forum inter eos factum lapsu temporis per eundem Stephanum, vel per alios infringi possit, dari fecimus*". ÁÚO VI. 435. „*Igitur satis certificati de huiusmodi contractus testimonio, ne successu temporis vel calumpnia dissolvatur, presentem cedulam ad eorum roborandum idem factum tradidimus sigilli nostri munimine roboratam*". ÁÚO VI. 436. „*Ut igitur hec coram nobis legitime acta perpetue firmitatis robur obtineant, ad peticionem venditorum prefato preposito litteras super hys concessimus testimoniales sigilli nostri munimine roboratas*". ÁÚO VI. 488. Usw. Hervorhebung G.B.

[1144] Z. B. Potthast, Nr. 8762, RGIX I. Nr. 679, Theiner, I. Nr. 172.

Maßnahme,[1145] obwohl, wie bereits angedeutet, dieser Formel in den ungarischen Schreiben keine Sanctio folgte. Konkrete Passusübernahmen lassen sich also nicht nachweisen, obwohl in einigen Urkunden auch teilweise ähnliche Formulierungen auftauchten.[1146]

Die auffindbaren Beispiele der Corroborationen, die ohne weitere Elemente formuliert wurden, dienten demselben Ziel wie in den bezüglich der Klauseln vorher vorgestellten Fällen, nämlich dem Ausdruck des Grundes und des Beglaubigungsgegenstandes der Urkunde.[1147]

Die breite Benutzung dieser Formel hängt mit der bereits erwähnten Verbreitung des Begriffes des authentischen Siegels zusammen, die auch in der Praxis der glaubwürdigen Orte in dieser Periode festgestellt werden kann,[1148] und die in Bezug auf die Rolle des Papsttums nicht unterschätzt werden kann. Dies zeigen unter anderen die Urkunden Innozenz' III., in denen die Adressaten dazu aufgefordert wurden, über die Erfüllung der Aufträge unter eigenem Siegel zu berichten,[1149] sowie die Formulierung Gregors IX., der 1231 seinen Delegierten befahl, bezüglich der Examination des Lebens von Erzbischof Lukas von Esztergom[1150] einen authentischen Bericht mit ihrem Siegel zu schicken.[1151]

Zuletzt werden die Eschatokolle der Urkunden der ungarischen Kapitel und Konvente behandelt. Die Unterschrift (*subscriptio*) war auch ein Teil der Urkunden in der untersuchten Periode (1198-1241), die als Wirkungsmerkmal der päpstlichen Einflussnahme bezeichnet werden kann. Obwohl dies keine direkte Wirkung war, weil die Verwendung der Formel *datum per manus*, wie bereits erwähnt, am Ende des 12. Jahrhunderts in der ungarischen königlichen Kanzleipraxis nach päpstlichem Vorbild ihren Anfang nahm und sie ist dann seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts in den Produkten der Kapitel sowie der Konvente häufig zu finden, im Gegensatz zu den Urkunden der Prälaten

---

[1145] Z. B. „*Ut autem huius rei series nunquam processu temporum valeat in irritum revocari, sed robur obtineat perpetuum, peticionibus utriusque partis condescentes, presentem super hoc concessimus communi fratrum nostrorum consensu*". ÁÚO XI. 263.

[1146] Wie z. B.: „*Verum quia urgebatur dictum privilegium exhibere in iudicio, et in remotis partibus, timens, ne casu aufferi vel amitti posset, postulavuit a nobis illud ad cautelam transscribi, et sigilli nostri impressione communirí*". ÁÚO XI. 198.

[1147] Z. B. „***Nos igitur tam ad instantem peticionem*** *supradicti Chac comitis, quam eciam jobagionum prenominatorum* ***in perpetuam stabilitatem cause supradicte presentes litteras nostras sigillo nostro in perpetuum testimoniales concessimus roboratas***". ÁÚO VII. 45. Hervorhebung G.B.

[1148] Vgl. Kapitel II.4.2.4. Solymosi, 2006e, 44-70; Kumorovitz, 1936; Kumorovitz, 1993, 56-59, 68; Kubinyi, 1999a, 63.

[1149] Vgl. Solymosi, 2006g, 175. und Potthast, Nr. 283, RI I. Nr. 269; Potthast, Nr. 584, RI I. Nr. 537. (540.); Potthast, Nr. 748, RI II. Nr. 89. (96, 97.).

[1150] Der Papst ordnete diese Untersuchung an, weil Erzbischof Robert von Esztergom und seine Suffragane vom Heiligen Stuhl supplizierten, Lukas in den Katalog der Heiligen aufzunehmen. Die Kleriker erhielten die Aufgabe, das Leben, die Taten und die Mirakel des Erzbischofs durch die Befragung entsprechender Zeugen zu examinieren und darüber dem Papst zu berichten. Der nächste Schritt in diesem Prozess war die an Jakob von Pecorari gerichtete Urkunde, mit der Gregor IX. am 17. Februar 1233 weitere Untersuchungen befahl (Potthast, Nr. 9095, RGIX I. Nr. 1098.). Der Kardinalbischof sollte laut der Urkunde die vorherige Aufgabe fortsetzen und, weil nur der Heilige Stuhl in diesen Fragen entscheiden konnte, untersuchen, ob die Berichte über das Leben Lukas der Wahrheit entsprachen. Der Papst wies in seiner Anweisung auch darauf hin, dass der ungarische König selbst wegen dieser Frage an ihn geschrieben hatte. Es ist bekannt, dass später auch Béla IV. die Kanonisation des Erzbischofs unterstützte, die jedoch nicht erfolgte (Vgl. Szabados, 2003, 1013.).

[1151] „[…] *et eorum dicta fideliter redigentes in scriptis, ea sub vestris sigillis ad nostram presentiam transmittatis, ut per vestram relationem instructi procedamus in negocio, prout viderimus procedendum* […]". Theiner, I. Nr. 173, Potthast, Nr. 8790, RGIX I. Nr. 714. Vgl. Kumorovitz, 1993, 68.

Ungarns.[1152] Dafür bieten zahlreiche untersuchte Urkunden Beispiele und die Bezeichnung der für die Ausstellung verantwortlichen Person ist grundsätzlich in zwei Formen zu lesen.[1153] Daneben kommen aber auch solche Fälle vor, in denen kein Hinweis auf die Person der Aussteller auffindbar ist.[1154]

Neben der Formel *datum per manus* muss die Liste der im Wortlaut genannten Personen auch tangiert werden. In den Urkunden sind nämlich aus zwei Gründen solche Aufzählungen zu lesen. Zum einen dienten sie der Beglaubigung durch die Benennung der als Zeugen anwesenden Personen[1155] und zum anderen sind die Namen der Dignitäre der Institution zu lesen, wo das Schriftstück ausgestellt wurde.[1156] Allerdings sind diese zwei Varianten in den Texten nicht immer voneinander separiert zu finden.[1157] Die erste Variation knüpft an die Praxis der königlichen Kanzlei an, wo die Reihung der weltlichen Dignitäre und Prälaten Ungarns ebenfalls die Beglaubigung der Urkunden zum Ziel hatte.[1158] In diesem Fall kann also mit lokaler Zusammenwirkung gerechnet werden. In der zweiten Variante muss die Entwicklung der Institution der glaubwürdigen Orte hervorgehoben werden, die auf die innere Gliederung des Kapitels eine gewisse Wirkung ausübte und dadurch zu regionalen Eigenheiten führte, wie die aufgrund der Urkundenausstellung hervorgerufene, bedeutsame und im westlichen Christentum beispiellose Rolle des Lektors.[1159] Daneben muss noch darauf hingewiesen werden, dass in den Produkten gewisser Institutionen erkennbare Tendenzen auffindbar sind, die anhand der Formeln der Urkunden oder sogar der Tatsache der Benutzung der Liste zu bestimmen sind. Zum Beispiel ist in den Urkunden des Kapitels von Esztergom nur die Formel *datum per manus* mit dem Namen des Lektors zu lesen,[1160] während in den Dokumenten des Kapitels von Veszprém neben den Offizialen auch der Name des Bischofs steht.[1161] Diese kurz beschriebene Eigenschaft des ungarischen Schriftwesens knüpft also nicht an die Einflussnahme

[1152] Vgl. Solymosi, 1999, 93; Mezey, 1972a, 295.

[1153] Z. B. „*Datum per manus magistri Benedicti lectoris Strigoniensis*". ÁÚO VI. 430. Nr. 271. Und „*Datum Wesprimi per manus magistri Johannis lectoris*". HO V. 18.

[1154] Z. B. „*Ut autem hoc in perpetuum robur firmitatis obtineat, in presentem cartam sigilli capituli nostri munimine roboratam pecierunt adnotari. Anno Domini M CC XXX II*". ÁÚO VI. 512.

[1155] Z. B. „*Actum est hoc anno Dominice incarnacionis MCC decimo septimo, indiccione quinta, epacta XI. concurrente sexto. Domino ac patre nostro Calano Quinqueecclesiensi kathedre feliciter presidente, Tyburcio preposito de Posoga existente, Lodomerio preposito Sancti Johannis et archydiacono de Baranya, Michaele hospitali magistro, Laurencio cantore, Johanne archydiacono de Tolna, Paska archydiacone de Ozyuagh, Garino archydiacono de Marchia, Jacobo archydiacono de Wathy, Petro archydiacono de Walko, Johanne archydiacono de Regun, Georgio custode*". ÁÚO XI. 154. Vgl. Kőfalvi, 2008, 23-24.

[1156] Z. B. „*Anno Dominice Incarnacionis millesimo CC XXX II, Johanne cantore, Jonata custode, Augustino decano, Thoma comite, et ceteris fratribus existentibus*". ÁÚO VI. 510. Vgl. Kőfalvi, 2008, 23-24.

[1157] „*Hoc autem factum est in presentia canonicorum Geuriensium, videlicet magistri Theobaldi, et cantoris Bede, et custodis Petri, et Pethe magistri hospitalis domus, et Thome decani et Johannis, et Pauli, et magistri Wirunt, ipso predicto abbate ibidem existente cum fratribus suis, scilicet Sebastiano abbate, Primo decano, Henrico custode, Silvestro subdecano, Vitali sacerdote, Thoma diacono et jobbagionibus suis Thimoteo, et Ceb, et Vitali, et filio suo Urolou curialibus comitibus existentibus videlicet anno ab incarnatione Domini millesimo ducentesimo decimo sexto*". ÁÚO I. 140.

[1158] Vgl. Zimmermann, 2000, 72; Kubinyi, 1999, 33-34, 64; Eckhart, 1910, 721-722; Hunyadi, 2003, 30; Hajnal, 2008, 221.

[1159] Vgl. Koszta, 1998, 97-105; Koszta, 2009b, 75-76.

[1160] Z. B. „*Datum per manus magistri Richardi lectoris Strigoniensis*". ÁÚO VI. 501.

[1161] Z. B. „*Datum octavo die termini prenotato. Anno gratie millesimo, ducentesimo, tricesimo primo. reverendo domino, et patre nostro Bartholomeo episcopo, Iohanne preposito, Salamone cantore, Michaele custode, existentibus*". Fejér, III/2. 266.

der Papsturkunden an,[1162] zumindest lässt sich keine direkte Beziehung entdecken, sondern man muss mit einer inneren Entwicklung rechnen.

Zunächst wird die Form der Datierung berücksichtigt, die, wie angedeutet, vor allem in der Praxis der königlichen Kanzlei Merkmale des päpstlichen Gebrauchs trug, nämlich die Angabe der Regierungsjahre von 1207 an. Die Benutzung der Formel *annus regni* kann also auf die *annus pontifcatus* zurückgeführt werden.[1163] Diese Wirkung fand aber keinen Eingang in das Urkundenwesen der Kapitel und Konvente, in deren Urkunden die Datierung mit verschiedenen Formeln ausgedrückt wurde.[1164] Das andere, vorher kurz beschriebene Feld der annehmbaren Wirkung ist die Verwendung des julianischen Kalenders, von dem aber die Praxis der glaubwürdigen Orte in dieser Periode den Königs- und Prälatenurkunden gegenüber fast unberührt blieb.[1165] Nur das sporadische Auftauchen der Bezeichnung der Monate seit den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts kann in dieser Hinsicht berücksichtigt werden,[1166] die aber ohne die konkreten Tage keinen direkten Beweis für die vermutete Beziehung anbieten. Trotzdem kann aber diese Möglichkeit auch nicht ausgeschlossen werden, da die ersten überlieferten Beispiele nach dem Aufenthalt von Aegidius, dem päpstlichen Kaplan und Subdiakon sowie teilweise nach der Tätigkeit des Kardinallegaten Jakob auftauchten. Die Frage kann aber leider nicht ohne Zweifel entschieden werden.

Am Ende der Untersuchung muss noch eine Urkunde behandelt werden, die sich aufgrund der Aussteller in dieses Kapitel eingliedern lässt. Es handelt sich um den Stiftungsbrief der Abtei von Pécsvárad,[1167] der höchstwahrscheinlich eine zwischen 1212-1228 ausgestellte Fälschung ist,[1168] dementsprechend beinhaltet sein Text Informationen grundsätzlich nicht über die Verhältnisse seiner Datierung (1015), sondern vorwiegend über die Zeit der Kompilation.[1169] Der Grund dieser Fälschung war das fehlende päpstliche oder königliche Privilegium,[1170] das bei gewissen anderen Klöstern der Benediktiner in dieser Periode zur Verfügung stand.[1171] Der Kompilator oder die Kompilatoren versuchten dies im Text mit der Betonung der päpstlichen Zustimmung zu ersetzen.[1172] Daneben kann noch die Rechtsangelegenheit der Abtei von Pannonhalma unter den Motivationen der Fälschung erwähnt werden, die ein Beispiel dafür bot, dass die Rechte einer Abtei aus-

[1162] Vgl. die Unterschriften der Kardinäle in den feierlichen Privilegien: Frenz, 1986, 18-19.

[1163] Vgl. Kapitel II.4.2.3. und Solymosi, 1999, 93.

[1164] „*anno ab incarnatione Domini*; *Actum est hoc anno Dominice incarnacionis*; *anno verbi incarnati*; *Actum anno gracie*". Usw.

[1165] Vgl. Solymosi, 1999, 93.

[1166] Z. B. „*Actum anno gracie M CC XXXII mense april*". ÁÚO VI. 513. „*Actum anno domini millesimo CC XXX IIII. mense marcio*". HOklt. I. Nr. 11. „*Anno domini millesimo CC XL, mense octobris*". ÁÚO VII. 112.

[1167] DHA 63-80.

[1168] Szentpétery, 1918, 11-18, 26-36. Allerdings sind auch andere Feststellungen hinsichtlich der Datierung vorhanden, während jüngst die Beurteilung ausschließlich als Fälschung kritisiert wurde. Vgl. Kristó, 2000, 308-314, 320.

[1169] Vgl. Kristó, 2000, 320-321.

[1170] Von Stephan dem Heiligen.

[1171] Gyula Kristó stellte aber fest, dass im Text der Urkunde bestimmte Teile zu identifizieren sind, die auf ein im 11. Jahrhundert ausgestelltes Urkundenoriginal zurückgeführt werden können. Kristó, 2000, 317-320.

[1172] Vgl. Kiss, 2013, 60-61.

gedehnt oder zumindest gesichert werden konnten.[1173] Die Fälschung war so erfolgreich gelungen, dass sie 1228 auch von der ungarischen königlichen Kanzlei genehmigt und bestätigt wurde.[1174] Der Text wird in dieser Arbeit ausschließlich hinsichtlich des Ausdruckes der päpstlichen Autorität und im Allgemeinen der Beziehung zum Papsttum berücksichtigt, weswegen die Fragen der Wirkungen anderer Urkunden und der Authentizität[1175] nur indirekt einer Behandlung unterzogen werden.

Die Urkunde wurde allerdings im Namen Stephans des Heiligen ausgestellt,[1176] obwohl der Text auch die Beschreibung der Schenkungen späterer Könige beinhaltet.[1177] Die bedeutendsten Quellen der Urkunden waren die Pannonhalma gewährten päpstlichen Privilegien, vor allem die Urkunde Clemens' III. und die Gründungsurkunde des Bistums Pécs.[1178] Die erwähnte Zustimmung des Apostolischen Stuhles ist an mehreren Stellen im Wortlaut zu finden, die auf ähnliche Weise formuliert wurde und die den Konsens und die Bestätigung der apostolischen Autorität ausdrückte und die in den Urkunden Stephans des Heiligen nicht auffindbar ist.[1179] Dazu kann festgestellt werden, dass die Betonung der päpstlichen Autorität oder die Zuschreibung dieser Autorität ein primäres Element der Urkunde war. Dies mochte sicherlich mit einer anderen Absicht zusammenhängen, nämlich mit der Begründung der vorgelegten Sonderrechte der Abtei.[1180] All dies kann mit dem Prozess in Zusammenhang gebracht werden, der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die rechtliche Stellung der „königlichen Kirchen" sowie, unter denen, der königlich gegründeten Abteien betraf. Die Abtei von Pécsvárad verfügte dementsprechend auch über eine gewisse Exemtion und wurde direkt der Jurisdiktions- und der Weihegewalt (*potestas iurisdictionis*, *potestas ordinis*) des Erzbischofs von Esztergom untergeordnet, also war exempt vom Diözesanbischof.[1181] Die Urkunde ist in erster Linie also nicht anhand der Formulierung des Textes, sondern wegen der erwähnten Stellen der Beschreibung der apostolischen Autorität interessant, die zumindest auf die Bedeutung der Rolle des Papsttums in der Ordnung des Rechtsstandes in der ungarischen Kirche hinweist. Daneben können aber einige Formeln des Stiftungsbriefes doch erhoben werden, wie z. B. die *sanctio negativa*, die die Verletzung der Verfügungen der Urkunde mit *anathema* zu bestrafen befahl.[1182] Was die äußeren Merkmale der Urkunde betrifft, muss das *chrismon* vor dem Text erwähnt werden.

[1173] Vgl. Szentpétery, 1918, 35-36.

[1174] Vgl. RA Nr. 446. und Szentpétery, 1918, 35-36.

[1175] Vgl. Kristó, 2000, 308-317.

[1176] „*In nomine Domini Dei summi. Stephanus superna favente elemencia Hungarorum rex*". DHA 72.

[1177] DHA 77-80.

[1178] MREV III. 54-55. Vgl. Szentpétery, 1918, 29-35; Kiss, 2013, 60; Kristó, 2000, 308-313, 321.

[1179] „[…] *idem monasterium ex donativis nostris, consensu et confirmacione auctoritas apostolice dotaviums terris* […] *preterea ex consensu et confirmacione auctoritas apostolice* [...] *Eadem eciam auctoritas apostolicemediante decrevimus* [...]". DHA 72, 75. Vgl. Szentpétery, 1918, 16-18, 26.

[1180] Dazu soll aber betont werden, dass der Stiftungsbrief weder wegen seiner Kompilation, noch später wesentlich kritisiert wurde, was darauf hinweist, dass die Abtei die formulierten Rechte in Wirklichkeit innehatte. Kiss, 2013, 60.

[1181] Über die Frage vgl. Kiss, 2004a; Kiss, 2004b; Kiss, 2005; Kiss, 2007a; Kiss, 2011a, 92-98; Kiss, 2013

[1182] „[…] *perpetuo anathemate dampnandum et ante tribunal Christi racionem redditurum*". DHA 80. Vgl. Kristó, 2000, 312-313.

Die dargestellten, in mehreren Formeln berücksichtigten sporadischen Spuren der Wirkung der Papsturkunden weisen allerdings nicht darauf hin, dass diese Einflussnahme in allen betreffenden Kirchen nachzuweisen wäre. Die Kapitel und Konvente sollten bei ihrer Tätigkeit, wie bereits angedeutet, vor allem die Ansprüche der Gesellschaft erfüllen,[1183] was im Gebrauch der Begriffe des ungarischen Gewohnheits- und Partikularrechtes[1184] und in den tangierten Themen auch zum Ausdruck gebracht werden sollte. Die Anknüpfung an das päpstliche Urkundenwesen kann in erster Linie also in den Formulierungen der Urkunden berücksichtigt werden, die eng an die Praxis der delegierten Gerichtsbarkeit gebunden waren,[1185] während bei den Urkunden der glaubwürdigen Orte von einem solchen Druck nicht die Rede ist. Dazu muss aber die Anmerkung hinzugefügt werden, dass die glaubwürdige Praxis der Kapitel und später der Konvente nach der Jahrhundertwende ihren Anfang nahm, so sollten sie der Regel einer relativ älteren Tradition nicht so streng folgen, wie in der königlichen Kanzlei, weshalb sie bestimmte Neuigkeiten, inklusive der päpstlichen Formeln mit größerer Freiheit anwenden konnten. Daneben muss aber auch die Meinung von József Perényi erwähnt werden, der hinter der sprunghaften Entwicklung der Praxis der glaubwürdigen Orte des Willens des Königs, oder zumindest der königlichen Kanzlei, vermutete. Dabei hätten die Formelbücher eine bedeutende Rolle spielen können.[1186] Wie bereits erwähnt, ist aber die Benutzung solcher Mittel in unserer Periode in Ungarn nicht belegbar, weswegen man mit solchen Feststellungen vorsichtig umgehen muss.

Wenn man die Ergebnisse der Untersuchung aller dargestellten Ebenen zusammenfassen möchte, dann müssen einige Aspekte näher hervorgehoben und verglichen werden, die auf die Beziehung zu der päpstlichen Schriftlichkeit eine Wirkung ausüben konnten. Zunächst kann die Frage der Aussteller und im engen Zusammenhang damit die Absicht der Ausstellung betrachtet werden. Diese beiden spielten nämlich die Hauptrolle in der Formulierung der Urkunden. Die Beziehung zum Papsttum konnte ihren Niederschlag nicht erstaunlicherweise auf dem höchsten Niveau in solchen Schreiben finden, die infolge der Verfahren der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit ausgestellt wurden. In diesen Fällen diente die Benutzung der verschiedenen Formel nicht nur der Nachahmung der Texte, sondern dies war das Mittel des Ausdruckes der Autorität des Apostolischen Stuhles bzw. dadurch legitimierten die beteiligten Geistlichen ihre Rollen und ihre Mitwirkung bei den Angelegenheiten.[1187] Allerdings deutet diese Feststellung nicht darauf hin, dass die möglichen Wirkungen nur im Rahmen der Beschreibung und Zuschreibung päpstlicher Autorität auffindbar wären, da mehrere weitere Beispiele vorhanden sind.[1188] Trotzdem muss aber die Bedeutung dieser Lage betont werden, da dies im

[1183] Vgl. Kapitel II.4.2.4.
[1184] Vgl. Bónis, 1972, 14-15; Kiss, 2007b, 113-114.
[1185] Vgl. Kapitel II.4.3.1.
[1186] Vgl. Perényi, 1938, 23, 67-68; Hajnal, 2008, 177-179, 181-182, 186-187, 208-209.
[1187] In Bezug auf diese Bemerkung soll noch einmal betont werden, dass die Spuren dieser Absichten nicht unbedingt ausschließlich in den Urkunden der delegierten Richter oder der päpstlichen Vollstrecker zu finden sind, sondern sie kommen auch in den Schreiben der Parteien zum Ausdruck. Vgl. Kapitel II.4.3.1.
[1188] Vgl. Kapitel II.4.3.1.

übrigen Quellenmaterial nur vereinzelt zu finden ist, denn an manchen Stellen läßt sich die Verwendung ebenfalls begründen.[1189] Zudem muss noch hinzugefügt werden, dass unter den untersuchten Schreiben Beispiele dafür vorkommen, dass die Formulierung im Vergleich zu anderen Fällen an möglichen parallelen Stellen ärmer ist,[1190] die auch hier die Bedeutung der Personen der Aussteller,[1191] sowie die Uneinigkeit in der Verwirklichung der nachweisbaren päpstlichen „Wirkung" bestätigt.

Was die institutionellen Ebenen betrifft, muss zunächst die bereits erwähnte Frage der inneren Wechselbeziehungen tangiert werden. Dieser Aspekt der Untersuchung bietet keine einfache Aufgabe, da man meist nur mit Annahmen arbeiten muss, wie z. B. bei der Beziehung der königlichen Kanzlei zu den glaubwürdigen Orten, die auch als eine konkrete, vom Zentrum durchgeführte, Reform bewertet werden kann,[1192] aber weitere Annahmen sind auch vorhanden.[1193] Daneben darf die Rolle auch nicht vergessen werden, die die Prälaten in der ungarischen Kanzleipraxis spielten und die auch ein mögliches Verflechtungsfeld bildete. In Bezug auf diese Fragestellung muss aber hervorgehoben werden, dass die konkrete Beziehung neben diesen möglichen Wegen der Überleitung von der Wirkung des Apostolischen Stuhles bei allen Ebenen ebenfalls mehr oder weniger festzustellen ist. In dieser Hinsicht müssen die persönlichen Kontakte einiger ungarischer Prälaten betont werden, die sich auch in ihren Schreiben widerspiegeln.[1194] Neben diesen Überlegungen muss man auf die Frage des Studiums der Kleriker kurz zurückkommen. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist nämlich die Tendenz zu berücksichtigen, dass sie meistens in Paris studierten[1195], sodass sie eine Wirkung auf die nachkommende Generation durch Anwendung französischer Elemente ausüben konnten.[1196] Daneben war aber seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Italien das Hauptziel der ungarischen Kleriker: mit dieser Veränderung muss auch gerechnet werden.[1197] Der Rahmen dieser Untersuchung ermöglicht aber leider nicht, diese Fragen zu beantworten, diese Überlegungen können also nur als Fragestellungen für weitere Forschungen bezeichnet werden.

All die bisherigen Bemerkungen weisen darauf hin, dass von einer generellen Beurteilung der ungarischen Lage, trotz der tatsächlichen Verflechtungen, nur vorsichtig die Rede sein darf. Die nachgewiesene Wirkung der Schriftlichkeit des Apostolischen Stuhles ist unumstritten, die Quantität und Qualität ihres Aufscheinens kann den Gegenstand der Forschung bilden. Wie die Darstellung des untersuchten Quellenmaterials zeigt, sind die Spuren der Einflussnahme auf allen Ebenen und an verschiedenen Stellen des ungari-

[1189] Wie z. B. im Stiftungsbrief der Abtei von Pécsvárad. DHA 63-80.

[1190] Wie z. B. die Urkunde Bischof Bartholomäus' von Pécs und der Bericht von den Äbten von Tata und Zobor sowie Johannes', des Kanonikers von Győr.

[1191] In diesem Sinne ist es also nicht unbedeutend, ob ein gelehrter Bischof (z. B. Robert von Veszprém), oder bestimmte Äbte als *subdelegati* die Urkunden ausstellten. Vgl. Kapitel II.4.3.1.

[1192] Perényi, 1938, 23, 67-68.

[1193] Vgl. Kapitel II.4.2.4.

[1194] Vgl. die Urkunden Erzbischof Johannes' von Esztergom, Erzbischof Roberts und Bischof Stephans von Zágráb.

[1195] Vgl. Kapitel II.4.2.1.

[1196] Vgl. z. B. Perényi, 1938

[1197] Vgl. Sweeney, 1989, 34-35; Bónis, 1972, 21-23, 34-35; Kurcz, 1962, 335-336; Perényi, 1938, 38; Mályusz, 2007, 95-97.

schen Schriftgutes zu finden. Die Eigenheiten der päpstlich-ungarischen Beziehungen lassen sich also aufgrund dieser Forschung erkennen, obwohl wegen der Vielfalt Folgerungen nur vorsichtig gezogen werden dürfen. Trotzdem kann im Allgemeinen festgestellt werden, dass die institutionellen Ebenen auch aufgrund der Intensität der Wirkung des päpstlichen Urkundenwesens differenziert werden können. Die Nachahmung des *stilus curiae* erschien am vielfältigsten in den Schreiben der Bischöfe und Erzbischöfe, was mit der vorgestellten Rolle der Persönlichkeiten zu erklären ist. Demgegenüber zeigen die Urkunden der königlichen Kanzlei Parallelen im systematischen Rahmen auf, in dessen Ordnung aber die eigene Bildung der Aussteller infolge der relativ längeren Tradition der Behörde eine kleinere Rolle spielte. Die Schreiben der glaubwürdigen Orte beinhalten die meisten parallelen Formulierungen, die gleichergestalt in einem System, aber so repetitiv erschienen. Sie wurden aber nicht durch eine bereits existierende Praxis, sondern durch die Gründe der Ausgabe und durch praktische Überlegungen beeinflusst, weshalb die entsprechenden Formeln an bestimmten Stellen der Urkunden auffindbar sind.

Die Einflussnahme des Heiligen Stuhles ist aber, wie angedeutet, nicht nur im Bereich der Diplomatik zu suchen, sondern das Papsttum übte eine breite Wirkung durch verschiedene Instrumente bezüglich vielfältiger Themen der Beziehungen auf die ungarische Kirche und das ganze Land aus. Im folgenden Kapitel wird die Komplexität dieses päpstlichen Wirkens bezüglich der eingesetzten Mittel dargestellt.

III.

Die thematische Untersuchung der Felder der Beziehungen

Nach der Darstellung der Erscheinungsformen der päpstlichen Wirkung, oder, worauf mehrmals hingewiesen wurde, der Wechselbeziehungen, werden in diesem Kapitel die thematischen Felder betrachtet und dargestellt, aufgrund derer sich die päpstlich-ungarischen Beziehungen beschreiben lassen. Diese Themen sind allerdings vor allem ebenfalls anhand der in dem vorherigen Kapitel vorgestellten Erscheinungsformen zu erfassen. Im Folgenden werden dementsprechend die verschiedenen Aspekte der Beziehungen untersucht, d. h. welche Institutionen welche Instrumente in welchen Situationen und auf welche Art und Weise verwendeten bzw. welche Ergebnisse dadurch erreicht wurden.

Die Beziehung des Heiligen Stuhles zu Ungarn kann in erster Linie auf der Grundlage der Diplomatiegeschichte, also aufgrund der diplomatischen Kontakte, betrachtet werden. Zu diesem Thema gehören alle Angelegenheiten, die entweder von den Päpsten, oder von den ungarischen Königen aufgegriffen wurden[1] und die vor allem aufgrund ihrer Korrespondenz zu untersuchen sind, jedoch nicht ausschließlich.[2] In dieser Hinsicht geht es also grundsätzlich um die Absicht der Urkundenaussteller sowie um deren Verwirklichung. Die päpstlichen Interventionen in dynastische Angelegenheiten der Arpaden werden ebenfalls in dieser thematischen Gruppe betrachtet. Die zweite Themengruppe bildet einen Übergang zwischen den meist die Könige betreffenden diplomatischen Angelegenheiten und den kirchlichen Affären. Es geht um die Frage der Einheit des Glaubens und damit in einem engen Zusammenhang um den Streit gegen die Häretiker des Balkans. In dieser Hinsicht war nämlich die Rolle der ungarischen Könige auch wesentlich, so dass nicht in allen Fällen mit voller Sicherheit zu entscheiden ist, ob sie rein kirchlich waren oder zum Bereich der Diplomatiegeschichte gehören. Dieser Schwebezustand bezieht sich auf den Unterschied zwischen den Absichten der zwei Seiten, da die Könige in einigen Situationen die päpstliche Bestrebung für ihre Absichten verwendeten oder zu verwenden suchten.[3] Allerdings darf die Lage nicht so dargestellt werden, als ob von päpstlicher Seite nur die königliche Ebene tangiert worden wäre, da aus verschiedenen Gründen in mehreren Bereichen der ungarischen Kirche auch andere Instrumente, wie z. B. das Legatenwesen und die delegierte Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen wurden.

Das dritte Thema bilden die Angelegenheiten, die zum Kreis der Fragen der Kirchenherrschaft gehören. Der Schwerpunkt liegt also hier in der Lage der ungarischen Kirche,

---

[1] Die ungarischen Könige waren nicht ausschließlich für die internationalen Pläne der Päpste wichtig, sondern sie übten wesentliche Wirkung in mehrerlei Hinsicht auf die ungarische Kirche aus, wie in diesem Kapitel näher berücksichtigt wird. Vgl. Sweeney, 1971, 10.

[2] Die Untersuchung der päpstlich-königlichen Korrespondenz betreffend soll eine Urkunde Honorius' III. hervorgehoben werden, die neben der päpstlichen Zustimmung in Bezug auf die vorher vorgelegte Bitte Andreas' II. (RA Nr. 419.) auch darüber Information beinhaltet, wie der Papst diese königliche Petition bekommen hatte. Am 15. Februar 1225 schrieb nämlich Honorius III. über die Rolle des *custos* von Arad, der als Würdenträger eines königlichen Kapitels der Bote des Königs an der Kurie war. („*Dilectum filium magistrum, F. custodem Orodiensem, clericum et procuratorem tuum, virum utique providum et discretum, cum serenitatis tue litteris ad Sedem Apostolicam accedentem, benigne recepimus*". Theiner, I. Nr. 115, Potthast, Nr. 7362.) Es ist nicht erstaunlich, dass ein königlicher Kaplan in dieser Rolle zu finden ist.

[3] Wie zum Beispiel bei der Eroberung Serbiens Vgl. Kapitel III.2.1.1.

statt in den königlichen Geschäften. Demnach werden in den weiteren Abschnitten die Fälle untersucht und dargestellt, die zu den Themen der Kirchendisziplin und des Kirchenechtes gehörten und in denen das Papsttum eine Rolle spielte. Diese sind vor allem durch die Betrachtung der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit zu greifen. Diese Feststellungen bedeuten aber nicht, dass bei diesen drei Themengruppen im Gegensatz zu den diplomatischen Fragen die ungarischen Herrscher keine Rolle gespielt hätten, da, wie später näher beleuchtet wird, sie eine breite Wirkung auf das Leben der ungarischen Kirche ausübten.

III.1. DIPLOMATISCHE ASPEKTE DER PÄPSTLICH-UNGARISCHEN BEZIEHUNGEN

III.1.1. Streitfälle in der Königsfamilie

III.1.1.1. Der Streit zwischen Emmerich und Andreas

Innozenz III. kümmerte sich bereits am Anfang seines Pontifikates um eine wichtige diplomatische Angelegenheit des ungarischen Herrscherhauses. Es handelte sich hier um den Streit zwischen König Emmerich und seinem Bruder Prinz Andreas Ende des 12./Anfang des 13. Jahrhunderts. Dieses Thema kann sogar als eines der wichtigsten in den Beziehungen Innozenz' und der ungarischen Herrscher bezeichnet werden. Der Aufstand des jüngeren Bruders war nicht ausschließlich wegen der für den Frieden des Landes ausschlaggebenden Rolle der ungarischen Kirche für den Apostolischen Stuhl bedeutend, sondern wegen der Pflicht, das Kreuz zu nehmen, die Prinz Andreas von seinem Vater aufgetragen worden war.[4] Innozenz III. gab es nämlich nicht auf, die ungarischen Herrscher ins Heilige Land zu schicken. Dieses Interesse des Papstes ist aber nicht nur in den nach Ungarn gerichteten Papsturkunden erkennbar. Wie bekannt, hatte Innozenz III. europaweit große Bemühungen gezeigt, einen neuen Kreuzzug zu veranlassen.[5] In dieser Hinsicht ist also nicht erstaunlich, dass in der Korrespondenz der ungarischen Herrscher und des Papstes der Frieden in Ungarn und die Frage des Kreuzzuges eine Hauptrolle spielten. Es kann sogar von zwei Aspekten dieses Themas die Rede sein, denn im zeitgenössischen Sinne konnten Liebe und Frieden durch Kreuzzug (*subsidium terrae sanctae*) verwirklicht werden.[6] In diesem Fall sollte aber erstens der Frieden in Ungarn wiederhergestellt werden, da – zumindest nach Innozenz' III. Vorstellungen – der Thronstreit das größte Hindernis des Kreuzzugs war. Neben der Unruhe spielte aber der Widersinn von Emmerich und Andreas eine genauso große, wenn sogar nicht größere Rolle in dieser Frage. Wenn diese päpstlichen Bemühungen im europäischen Rahmen betrachtet werden, lässt sich feststellen, dass sich seine ungarischen Maßnahmen in die allgemeinen Vorstellungen einfügten. Zum Beispiel könnten die Bemühungen des Papstes zugunsten des ungarischen Friedens mit seiner Wirkung auf die französisch-englischen Beziehungen verglichen werden.[7] Die Auseinandersetzung der Brüder war auch in einer anderen Hinsicht problematisch, da sowohl Emmerich als auch Andreas das Kreuz nahmen, zumindest theroetisch, weswegen beide als Kreuzfahrer unter päpstlichem Schutz standen.[8] Diese Überlegung kann neben der Schwierigkeit des Papstes auch die Rolle gewisser un-

---

[4] Vgl. Potthast, Nr. 4, RI I. Nr. 10, Fejér, II. 311.

[5] Vgl. Zimmermann, 1981, 156; Frenz, 2000a, 16-17.

[6] Vgl. Herbers, 2005, 22-26. und z. B. den Brief Innozenz' III. an Philip II. August von Frankreich und an Richard I. Löwenherz aus dem Jahre 1198, in dem der Papst die Könige ermahnte, im Interesse des Kreuzzuges miteinander Frieden zu schließen. RI I. Nr. 355.

[7] Vgl. Zimmermann, 1981, 156-157.

[8] Fried, 1980, 261-262.

garischer Prälaten im Kampf aus einem anderen Aspekt erleuchten, die später betrachtet wird.

Innozenz III. wollte die Versöhnung der Brüder so bald wie möglich erreichen. In zwei Briefen drängte er bereits 1198 den jüngeren Sohn Bélas III., das Kreuz zu nehmen.[9] In einer am 16. Mai ausgestellten Urkunde untersagte dann Innozenz III. dem Prinzen unter Androhung der Exkommunikation, sich mit der Waffe gegen seinen Bruder zu wenden.[10] Der Streit betraf aber nicht ausschließlich den weltlichen Bereich, sondern auch die Prälaten Ungarns. Den ersten Beweis dafür liefert der Anfang 1198 an den Abt von Pannonhalma geschickte Befehl, wegen seiner Beteiligung an der Empörung gegen den König in Rom zu erscheinen.[11] Durch einen anderen Papstbrief ist bekannt, dass Andreas die Unterstützung der Prälaten seines Territoriums auch zu gewinnen versuchte. Der Prinz zog nämlich den Zorn Innozenz' III. auf sich, weil er die vorher von Coelestin III. exkommunizierten Erzbischöfe von Zadar und Spalato rehabilitiert hatte. Innozenz III. beauftragte deshalb den Erzbischof von Kalocsa sowie die Bischöfe von Győr und Zágráb am 30. Dezember 1198, diese Einweihung zu annullieren.[12] Aufgrund einer Urkunde Emmerichs aus dem Jahre 1199 kann bestätigt werden, dass der Bischof von Zágráb ihn im Kampf unterstützte, weshalb seine Kirche Schaden erlitt, die der König wiedergutzumachen beabsichtigte.[13] Eine andere Urkunde wurde zwar an die Stadt Spalato geschickt, mit der der König sich für ihre Unterstützung bedankte bzw. ihnen befahl, dem neuen Erzbischof, Bernard zu gehorchen.[14] Hier kann noch eine andere Urkunde vom März 1200 erwähnt werden, in der der Papst die Kirche von Ungarn über den Zustand des Verfahrens gegen Andreas vor dem Apostolischen Stuhl unterrichtete.[15]

Im Jahre 1198 wurde noch eine Angelegenheit eines anderen Prälaten vom Papst behandelt. Der Verdächtigte war in diesem Fall Bischof Elwin von Várad, der im Streit Andreas unterstützt haben soll. Die Anklagen kamen aber vom Propst von Várad, der seinen Bischof sogar der Simonie verdächtigte. Zuerst wurde die Klage vor den Erzbischof von Kalocsa, also den Metropoliten des Bischofs, gebracht und dort von Erzbischof Saul verurteilt. Nach seiner Weigerung wurde Bischof Elwin exkommuniziert, der in dieser Situation seine Sünden auch gegenüber seinem Kapitel zugab und die Strafen akzeptierte.[16] Die erste überlieferte Urkunde Innozenz' III. wurde am 14. Juni 1198 an den Bischof selbst geschickt.[17] Inhalt war diese Exkommunikation. Darin berichtete er, dass der Bischof zur

---

[9] Potthast, Nr. 4, RI I. Nr. 10.

[10] „[…] *ut si contra memoratum regem arma movere, vel seditionem excitare, presumseris, te ac tuos, subblato appellationis obstaculo, excommunicationis sententia feriant, et totam terram tuam et eorum subiiciant interdicto* […]". Fejér, II. 317, Potthast, Nr. 285, RI I. Nr. 271.

[11] Potthast, Nr. 16, RI I. Nr. 7; RA Nr. 181.

[12] „[…] *prefatos N. et A. eorum electionibus, imo verius intrusionibus, penitus irritatis, excommunicatos publice nuncietis, et usque ad condignam satisfactionem faciatis ab omnibus arctius evitari*". Fejér, II. 318, Potthast, Nr. 508, RI I. Nr. 510. Vgl. Szabados, 2000, 477.

[13] RA Nr. 184.

[14] RA Nr. 186.

[15] Potthast, Nr. 978.

[16] Vgl. Udvardy, 1991, 85.

[17] Potthast, Nr. 283, RI I. Nr. 269.

Lösung der Exkommunikation vor dem Papst erscheinen müsse. Aus dem nächsten Jahr ist eine andere Urkunde überliefert, die über den genannten Verdacht berichtet. Am 30. Januar 1199 schrieb Innozenz III. an den Erzbischof von Esztergom und an die Bischöfe von Vác und Csanád, dass der Propst, der Kantor und andere Kanoniker von Várad ihre Beschwerde gegen ihren Bischof an der Kurie, im Beisein des Bischofs persönlich vorgebracht hätten, weshalb die Adressaten diese Klage weiter untersuchen sollten.[18] Dass diese Angelegenheit nicht rein kirchlich war, kann mit einer Urkunde König Emmerichs aus dem Jahre 1199 untermauert werden, in deren Text Elwin unter den Unterstützern Prinz Andreas' zu finden ist.[19] Weiteres ist hierüber aber nicht bekannt und es scheint so, als ob Elwin 1200, vor dem Ende der Vollstreckung starb.[20] Es kann aber zumindest vermutet werden, dass der Erzbischof von Kalocsa Elwin von der Klage bezüglich der Beschädigung seines Kapitels freigesprochen hätte, welche Tat aber König Emmerich entgegenstand.[21]

Ein weiteres Beispiel für die Beteiligung der ungarischen Kleriker am Streit liefert eine Urkunde von Innozenz III., in der er am 21. Juni 1199 König Emmerich empfahl, die Buße des Bischofs von Vác zu genehmigen und ihm zu vergeben.[22] Laut dieses Briefes ist bekannt, dass der Bischof im Streit der Königbrüder Andreas förderte. Er war sogar an einem Aufstand gegen den König beteiligt. Der Text berichtet auch, dass König Emmerich in seinem erwähnten Brief gegen das Verhalten der Bischöfe von Vác, Várad und Veszprém und wegen ihrer Rolle im Thronstreit Beschwerde erhoben hatte.[23] Am 21. Juni wurde auch dem Erzbischof von Kalocsa eine andere Urkunde geschickt, der mit der Untersuchung dieser Klage betraut wurde.[24] Daneben soll auch darauf hingewiesen werden, dass der Grund der königlichen Beschwerde ein Brief war, den Emmerich in der

[18] „*Quum venerabilis frater noster episcopus, et dilecti filii B. prepositus, M. cantor, et M. canonici Waradienses essent in nostra presentia constituti, ex parte canonicorum fuit coram nobis propositum, quod conquerentibus eis in presentia venerabilis fratris nostri, Colocensis archiepiscopi, super quibusdam iniuriis, sibi ab ipso episcopo irrogatis, episcopus in vocem appellationis erupit, et ipsi nihilominus eum de crimine simonie, ad nostram audientiam appellarunt.* […] *Quia vero supra dicti canonici se queruntur, a iam dicto episcopo contra iustitiam spoliatos, volumus et mandamus, quatenus, si rem ita inveneritis se habere, secundum quod eidem episcopo dictus Colocensis archiepiscopus sub debito iuramenti dicitur precepisse, ablata omnia eis, appellatione remota, restitui faciatis, providentes, ut eidem episcopo faciatis ab ipsis canonicis obedientiam, reverentiam, et obsequium debitum exhiberi. Si vero idem episcopus aliquid proponere voluerit contra canonicos memoratos, audiatis illud, et appellatione remota, fine debito terminetis*". Fejér, II. 351-353, Potthast, Nr. 582, RI I. Nr. 543. (546.).

[19] RA Nr. 187.

[20] Zsoldos, 2011a, 98. Vgl. Udvardy, 1991, 85-86.

[21] Udvardy, 1991, 86-88.

[22] „*Quia igitur saluti tue consulere cupimus, et potius anime, quam corpori providere, quum nobis non constiterit de predictis, serenitatem regiam monemus et exhortamur in Domino, et in remissionem iniungimus peccatorum, per apostolica scripta mandantes, quatenus taliter, que predicta sunt, corrigas per te ipsum* [...]". Fejér, II. 360, Potthast, Nr. 748, RI II. Nr. 89. (96, 97.).

[23] RA Nr. 187.

[24] „*Ideoque fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, et districte precipimus, quatenus regem ipsum ad implendum mandatum apostolicum salubriter moneas, et tam efficaciter, quam diligenter inducas […] quam ecclesie Vaciensis utiliter emendere. Quod si per studium et sollicitudinem tuam id fieri forte non poterit, presentium tibi auctoritate, in virtute obedientie, districte precipiendo mandamus, ut postpositis gratia et timore, solum Deum habens pre oculis, sicut de tua discretione confidimus, inquiras de omnibus predictis diligentius veritatem, et quod inveneris, per tuas nobis cures litteras intimare […]*". Fejér, II. 361-362, Potthast, Nr. 749.

Schatzkammer der Kirche von Vác fand und der über den Aufstand berichtete. Der König griff am 10. März 1199 den Bischof mit Gewalt an.[25] Dieses Ereignis fand später auch in einer gefälschten, eine Schenkung des Bischofs betreffenden Urkunde seinen Niederschlag.[26] Diese Angelegenheiten waren nicht die letzten, bei denen ungarische Hochkleriker an den herrscherlichen Auseinandersetzungen beteiligt waren.

Der Papst beschränkte sich aber nicht ausschließlich auf die Bedrohung Andreas mit Sanktionen verschiedener Art oder auf kirchliche Maßnahmen, da er neben dem Versand von Briefen auch die Institution des Legatenwesens in Anspruch nahm. Im Jahre 1200 kam nämlich Gregorius de Crescentio Caballi Marmorei, der Kardinaldiakon von s. Maria in Aquiro in Ungarn als Legat an,[27] der mit der Friedensvermittlung zwischen dem ungarischen König und seinem Bruder beauftragt worden war.[28]

Der Name Gregors tauchte bezüglich Ungarn zum ersten Mal im Jahre 1200 in den überlieferten, Ungarn betreffenden Quellen auf. Innozenz III. schickte am 2. März 1200 eine Urkunde an das Kapitel von Spalato,[29] in welcher der Papst die Kanoniker über die Legation seines Kardinals berichtete. Laut des Textes lässt es sich feststellen, dass Gregor als *legatus a latere* mit voller Macht nach Ungarn geschickt worden war.[30] Innozenz III. beschrieb in dieser Urkunde ebenso, warum er sich für die Entsendung eines Legaten entschieden hatte und zwar wegen des Verhaltens der Königsbrüder. Der Papst wies auch auf das für ihn bedeutsamste Problem hin, nämlich dass sie wegen ihres Streits die von ihrem Vater übernommene Kreuzzugspflicht nicht erfüllen konnten.[31] Außer für das Kapitel der dalmatischen Kirche stellte Innozenz III. im März für die Prälaten und für die ganze ungarische Kirche eine Urkunde mit ähnlichem Inhalt aus.[32] Der Papst rief den ungarischen Klerus auf, wie vorher die Kleriker von Spalato, seinen Legaten in all seinen Angelegenheiten zu fördern und zu schützen.[33] Die Bemühungen des Legaten führten in die-

[25] Vgl. Kristó, 2003, 197.

[26] RA Nr. 295.

[27] Vgl. Maleczek, 1984, 91, 339.

[28] Diese Aufgabe – die Friedensvermittlung – war eine der wichtigsten Pflichten der Legaten. Vgl. Kapitel II.2.2. und Weiss, 1995, 338; Zey, 2012, 165. Gregor wurde 1188 zum Kardinal erhoben. Es sind aber einige Schwierigkeiten zu erwähnen, da seine Legation in der Literatur näher berücksichtigt wird. Ein oft vorkommender Fehler ist, dass er mit dem früheren Legaten, Gregorius de Sancto Apostolo, dem Kardinaldiakon von s. Maria in Portico (vgl. Maleczek, 1984, 93.) oder mit seinem Neffen, Gregorius de Crescentio Kardinaldiakon von s. Theodori (vgl. Maleczek, 1984, 183.), verwechselt wird.

[29] DL 361 21, Potthast, Nr. 966.

[30] Vgl. Kapitel II.2.2. „[…] *communicato fratrum consilio legatum illuc duximus a nostro latere cum potestatis plenitudine destinandum, dilectum videlicet filium mostrum G. Sancte Marie in Aquino diaconum cardinalem*". ÁÚO I. 88.

[31] „[...] *qualiter multis et magnis necessitatibus regni Ungarie intellectis, que festinanum subsidium requirere videbantur, et provisione Sedis Apostolice indigere, cum nec alius nobis subventionis modus congruentior vel eque congruus appareret, ne mora dispendium ad se traheret, et ex dilatione illius regni communis impediretur utilitas, quod in devotione Apostolice Sedis et gratia ita iam dudum solidatum extitit et incessanter existit, ut ipsius prospera et adversa tanquam propria reputemu* [...]". ÁÚO I. 88.

[32] Potthast, Nr. 977.

[33] „*Monemus proinde discretionem vestram propensius et hortamur per apostolica scripta precipiendo mandantes, quatinus eundem cardinalem tamquam honorabilem membrum ecclesie et legatum Apostolice Sedis recipientes humiliter et devote, ac honorificentia debita pertractantes, ipsius salutaria monita et precepta teneatis firmiter et servetis, et teneri ac servari a vestris subditis faciatis*". ÁÚO I. 88.

sem Fall im Jahre 1200 schließlich zu einem Frieden und zu einer Vereinbarung.[34] Über die Einzelheiten der Vereinbarung berichtet sogar die Kölner Königschronik.[35] Von den Bestimmungen ist an dieser Stelle am wichtigsten, dass Emmerich und Andreas zusammen das Kreuz nehmen sollten, während Herzog Leopold VI. von Babenberg Ungarn zeitweise hätte leiten müssen, bzw. beim Tod des einen die Königswürde der andere Bruder bekommen hätte. Daneben sollte Emmerich wegen der requirierten Gottesgaben den Bischof von Vác entschädigen.[36] Ein Hinweis auf diese Vereinbarung ist auch im Register Innozenz' III. auffindbar, da er sie in einer am 9. November 1203 an Andreas geschickten Urkunde bestätigte.[37]

Dieser Zeitpunkt der Bestätigung war kein Zufall, da die relative Ruhe bis zum Jahre 1203 anhielt, als Andreas wieder gegen seinen Bruder aufstand. In diesem Fall führte der Streit aber zu einem Waffengang, in dem Emmerich seinen Bruder im Jahre 1203 bei Varasd in Slawonien besiegte und Andreas gefangen nahm.[38] Es scheint wahrscheinlich zu sein, dass sich Andreas nicht lange in der Gefangenschaft seines Bruders befand, aber er konnte sich von nun an nicht wieder gegen Emmerich erheben. Abschließend sollte noch eine Urkunde betrachtet werden, deren Adressaten weder Emmerich noch Andreas waren, aber die aufgrund des Verhaltens zwischen den Brüdern ausgestellt wurde. Am 24. April 1204[39] befahl der Papst dem Erzbischof von Esztergom, den Sohn von Emmerich zu krönen, mit der Voraussetzung, dass sein Vater im Namen des Kindes einen Eid auf die Rechte der ungarischen Kirche und auf die der Obedienz gegenüber dem Papst leisten sollte.[40] Die Krönung geschah im gleichen Jahr, obwohl sie wegen der Vakanz vom Erzbischof von Kalocsa vollzogen wurde.[41]

Der Streit kann mit diesen Ereignissen als beendet bezeichnet werden, da Andreas bis zum Tod Emmerichs seinen Bruder nicht mehr angriff. Die Absicht Innozenz' III., den Frieden zu bewahren, war aber damit nicht vollkommen erreicht. König Emmerich starb nämlich – nach der ungarischen Chronikkomposition[42] – am 30. November 1204 und seinem Willen gemäß folgte ihm sein kleiner Sohn, Ladislaus III. auf dem ungarischen Königsthron. Emmerich rechnete mit der Möglichkeit, dass sein Bruder eine große Ge-

[34] Gregor verließ nach dem Frieden Ungarn und es kann angenommen werden, dass seine erfolgreiche Legation in seiner Erhebung für die Würde des Kardinalpresbyters von s. Vitale eine wichtige Rolle spielte. Vgl. Kiss 2010c. 18-19.

[35] MGH SS 1-20. Die Tatsache fand ihren Ausdruck auch in anderen westlichen erzählenden Quellen. Vgl. Körmendi, 2008, 5. Sie berichten auch über die Rolle Erzbischof Konrads von Mainz, die aber in den Urkunden nicht aufschien.

[36] Szabados, 2000, 479; Hageneder, 2000, 98; Kristó, 1993, 171; Kristó, 1999, 364.

[37] „*Compositionem inter te, et carissimum in Christo filium nostrum illustrem regem Ungarie, in dilecti filii G. tituli Sancti Vitalis presbyteri cardinalis, tunc Apostolice Sedis legati, manibus versatam et ab eo postmodum confirmatam*". Fejér, II. 413, RI VI. Nr. 155. (156.) Vgl. Potthast, Nr. 2016; Hageneder, 2000, 98.

[38] Vgl. Thomae Spalatensis, 140-142. und für andere Quellen vgl. Körmendi, 2009, 5, 15-19.

[39] Potthast, Nr. 2196, RI VII. Nr. 58. (57).

[40] Vgl. Szabados, 2000, 488-489.

[41] Vgl. Beke, 2003, 82-83.

[42] SRH I. 463.

fahr für seinen Sohn hätte darstellen können, weswegen er Andreas als Prinzregent neben Ladislaus einsetzte.[43]

Innozenz III. schien stets an der Stabilität der königlichen Macht interessiert zu sein. Es ist also nicht erstaunlich, in welcher Sache er 1205 die meisten Urkunden an ungarische Empfänger schickte.[44] Unter diesen Urkunden sind vier erhalten, alle auf den 25. April 1205 datiert, in denen Innozenz III. Prinz Andreas an verschiedene Pflichten und Zusagen erinnerte, die er früher gemacht hatte. Die Anweisungen waren die Folgenden: Andreas sollte sich nach dem Tod König Emmerichs um dessen Sohn kümmern, wie er es versprochen hatte.[45] Laut der zweiten Urkunde durfte der Prinz die schriftlichen Maßnahmen nicht übertreten, die Emmerich über die Verwendungszwecke der bei dem Abt von Pilis eingestellten Summe festgelegt hatte.[46] Die dritte Urkunde wurde ebenfalls in ähnlicher Angelegenheit ausgestellt, der Papst ermahnte Andreas, Ladislaus und seiner Mutter die Summe zu bezahlen, die er früher versprochen hatte.[47] Schließlich empfahl Innozenz III. Andreas, die Rechte des Königtums bis zur Volljährigkeit Ladislaus' zu bewahren und das Krongut nicht zu veräußern.[48] Neben diesen an den Prinzregenten geschickten Briefen sind auch andere Urkunden überliefert, mit denen der Papst die Förderung König Ladislaus' III. befahl. Am 25. April 1205 wurde ein Brief an die Suffragane des Erzbistums Kalocsa geschrieben. Der Papst empfahl den Prälaten, Ladislaus treu zu bleiben [49] und zwei Tage später wurde der Erzbischof, diesmal zusammen mit dem Bischof von Várad, aufgefordert, die Familiaren und die Kleriker Ladislaus' und seiner Mutter gegen Schädigungen zu schützen und unter die Protektion des Apostolischen Stuhles zu nehmen.[50] Es scheint erstaunlich zu sein, dass Innozenz III. diese zweite Urkunde nicht an den Erzbischof von Esztergom adressierte, aber in dieser Zeit war der Erzbischofssitz vakant. Die letzte Urkunde hatte denselben Inhalt, nur die Adressaten waren diesmal allgemein die Kirche und das Volk Ungarns.[51] Es scheint aber so, als ob Andreas die Warnungen des Papstes nicht akzeptierte, sondern statt seinem Neffen selbst König werden wollte.[52] Die Königsmutter erkannte diese Gefahr und entschied sich deswegen, das Land zu verlassen. Sie und ihre Unterstützer reisten zu Leopold VI. nach Österreich, wo aber der junge König Anfang Mai 1205 starb. So wurde Andreas schließlich am 25 Mai 1205 vom Erzbischof von Kalocsa in Székesfehérvár gekrönt.[53] Allerdings konnte Innozenz III. auch nichts Anderes machen, als die neue Lage zu akzeptieren, die auch das Ende des Streites bedeutete.

---

43 Vgl. Kristó, 1993, 174; Kristó, 2003, 199; Zsoldos, 2011b, 26.
44 Vgl. Borkowska, 2003, 1173.
45 Potthast, Nr. 2473, RI VIII. Nr. 36.
46 Potthast, Nr. 2474, RI VIII. Nr. 37.
47 Potthast, Nr. 2475, RI VIII. Nr. 38.
48 Potthast, Nr. 2476, RI VIII. Nr. 39.
49 Potthast, Nr. 2478, RI VIII. Nr. 42.
50 Potthast, Nr. 2479, RI VIII. Nr. 41.
51 Potthast, Nr. 2477, RI VIII. Nr. 40.
52 Vg. Kristó, 1993, 174-175.
53 Vgl. Kristó, 2003, 199.

Der Frieden bedeutete aber nicht, dass sich die Angelegenheiten der Dynastie nun dem Interesse des Apostolischen Stuhles entzogen. Als Beispiel kann hier die Taufe Bélas, des Sohnes von Andreas II. angeführt werden. Innozenz III. befahl am 7. Juni 1206 den Prälaten und weltlichen Magnaten Ungarns, dem Königssohn einen Treueid zu leisten[54] und erlaubte Ekbert von Andechs-Meranien,[55] dem Bischof von Bamberg, seine Romreise zur Abholung des Palliums zu verschieben, damit er an der Taufe seines Neffen teilnehmen konnte.[56]

Die kurz erwähnte Frage der Beteiligung ungarischer Kleriker soll nun aber noch näher betrachtet werden.[57] Die Bischöfe von Vác und Várad waren nämlich nicht die einzigen, die wegen ihres Verhaltens angeklagt wurden. Im Jahre 1204 starb nämlich Erzbischof Job von Esztergom[58] und der neue Erzbischof, Ugrin, der vorher Bischof von Győr war, war ein Förderer Emmerichs gewesen. Innozenz III. unterstützte den König auch auf diese Weise, wie mit einer auf den 8. Januar 1199 datierten Urkunde untermauert werden kann, mit welcher der Papst die Exkommunikation von Anhängern des Königs, besonders des Bischofs von Győr, untersagte.[59] Diese Sache ist ein weiteres Beispiel dafür, wie vielfältig die päpstlichen Bemühungen zur Verwirklichung ihrer Ziele sein konnten. Ugrin hatte sein Amt jedoch nicht lange inne, da er bereits im Sommer 1204 starb, weshalb er die ihm vom Papst ihm aufgetragene Aufgabe, den Sohn Emmerichs zu krönen,[60] nicht erfüllen konnte.[61]

In dieser Situation fand Emmerich einen anderen Kandidaten,[62] den Erzbischof Johannes von Kalocsa. Die Mehrheit des Kapitels von Esztergom wollte ihn aber wegen seines vorherigen Verhaltens nicht akzeptieren. Als Erzbischof von Kalocsa vertrat Johannes nämlich die Ansicht, dass die zwei Erzbischöfe Ungarns gleichrangig gewesen wären. Daneben versuchte er mit großer Anstrengung, die Rechte von Kalocsa auszudehnen und durchzusetzen.[63] Die Mitglieder des Kapitels förderten deshalb Kalán, den Bischof von Pécs. Einige Suffraganbischöfe komplizierten aber die Lage weiter, da sie Einwand erhoben, weil Kalán ohne ihre Teilnahme gewählt wurde, dennoch war für sie Johannes

---

[54] Potthast, Nr. 2792, RI IX. Nr. 76.

[55] Vgl. Schirrmacher, 1877.

[56] Potthast, Nr. 2924, RI IX. Nr. 185. (187.). Vgl. Kapitel III.4.

[57] Vgl. Zsoldos, 2011b, 17.

[58] Vgl. Beke, 2003, 75-81.

[59] „[…] *nostri regia celsitudo, ut nullus archiepiscopus, prelatus quilibet in familiares et consiliarios suos, de quorum absentia, et privatione tam regnum Ungarie, quam persona regis possit incurrere detrimentum, presertim in Geurien. episcopum, dilectum et familiarem suum, qui post mortem inclite recordationis B. progenitoris eius tam in guerra, quam in pace, in omnibus et pre omnibus, fidelis sibi exstitit et devotus, et inter fideliores fidelissimus est inuentus*". Fejér, II. 350, Potthast, Nr. 565, RI I. Nr. 511. Vgl. Beke, 2003, 82.

[60] Potthast, Nr. 2196, RI VII. Nr. 58. (57.).

[61] Die Frage der Krönung ist auch als der Teil des Streites zu beurteilen, da Emmerich damit die Herrschaft seines Sohnes gegen Andreas zu sichern versuchte, (Vgl. Kristó, 1993, 173-174; Kristó, 1999, 363-365.), obwohl sich auch vermuten lässt, dass in dieser Zeit die Brüder bereits versöhnt waren, da Andreas das Amt des Gouverneurs bekam (Vgl. Zsoldos, 2011b, 26.)

[62] Über die Rolle der ungarischen Könige in der Wahl der Prälaten vgl. Kapitel III.3.1.

[63] Kiss, 2012, 265-266. Vgl. Beke, 2003, 85-86.

auch unvertretbar.[64] Der Bischof von Pécs bekam nie eine päpstliche Bestätigung seiner Wahl.

Der Name von Kalán wurde bereits in dieser Arbeit erwähnt, denn er spielte eine gewisse Rolle in der Umgestaltung des königlichen Schriftwesens unter der Herrschaft Bélas III., er war sogar der erste, der sich in den Urkunden ständig als Kanzler titulierte.[65] Teilweise war er dank seiner Tätigkeit in der Kanzlei gegen 1186 Bischof von Pécs geworden. Als Bischof erthielt er vom Papst *ad personam* das Recht, das Pallium[66] zu tragen, obwohl er kein Erzbischof war.[67] Kalán wurde dann zwischen 1193 und 1194 als *gubernator* von Kroatien und Dalmatien eingesetzt, bis Béla III. diese Position seinem Sohn Emmerich verlieh. Anfang des 13. Jahrhunderts wurde aber der Bischof von Pécs aufgrund verschiedener Vergehen verdächtigt, die vermutlich mit dem Streit der Herrscher zusammenhängen konnten. König Emmerich schrieb bereits 1204 in seinem Brief an Innozenz III., dass Kaláns Lebenswandel seiner Würde nicht mehr entsprechend war und bat deshalb den Papst um die Degradierung des Bischofs.[68] Ein weiterer Umstand ist ebenfalls bemerkenswert, dass ein weiteres Königsdiplom aus dem nächsten Jahr, 1205, bekannt ist, in dem der neue König, Andreas II. Kalán vor dem Papst wegen der aus Bösartigkeit gegen ihn geführten Anklagen schützen wollte.[69] In Anbetracht dieser Angaben ist es anzunehmen, dass Bischof Kalán einer der Prälaten war, die im Thronstreit, zumindest seit 1203, Prinz Andreas gegen den König befördert hatten, obwohl sein Name vorher nicht unter den Unterstützern von Andreas zu finden war. Diese Annahme kann durch einen anderen Brief Emmerichs bestärkt werden, aber der Name Kaláns war nicht in der Urkunde des Königs auffindbar, in der er Innozenz III. über die Teilnahme einiger Prälaten am Aufstand Prinz Andreas' berichtete.[70] Die Theorie, dass der Streit zwischen Emmerich und Kalán erst gegen 1204 ausbrach, kann mit der Tatsache untermauert werden, dass sein Name unter der Herrschaft König Emmerichs bis zum Jahre 1204 in den Zeugenlisten der Königsurkunden zu finden war. Manche Historiker gehen trotzdem davon aus, dass der Gegensatz zwischen dem König und dem Bischof mit dem erwähnten Amt *gubernator* zusammenhängt, obwohl es nicht als wahrscheinlich erscheint. Es musste vielmehr etwa im Jahre 1204 geschehen, was diesen Gegensatz ausgelöst hatte und ihn eskalieren ließ.[71]

---

[64] Vgl. Kapitel III.3.1. Thoroczkay, 2003, besonders 89-90.

[65] Vgl. Kapitel III.3.1. und „*Galany aule regie cancellario (qui) quartam hanc annotavit*". RA Nr. 133.

[66] Über die Geschichte und Praxis der Palliumvergabe vgl. Alraum, 2011, 13-17.

[67] Vgl. Szeberényi, 2002, 230; Fedeles–Koszta, 2011, 60-61. und zu dem rechtlichen Hintergrund der Legaten und Metropoliten: Figueira, 1986a, 567-568. Zu seiner privilegierten Position sind mehrere Beweise in den Urkunden des Bischofs und des Papstes zu finden. Innozenz III. schrieb sogar, dass Kalán das Pallium persönlich verdient hatte, denn er sei bereits in seinen Jugendjahren fromm und scharfsichtig gewesen. Z. B. „*Quum in iuventute sua venerabilis frater noster C. Quinqueeclesiensis episcopus adeo se maturum, et honestum, et providum exhibuerit, ut propter suavem sue probitatis odorem, ab ecclesia Romana merverit ornamento pallii decorari*[...]". Fejér, III/1. 38, Potthast, Nr. 2837, RI IX. Nr. 113.

[68] RA Nr. 221.

[69] Vgl. RA Nr. 187.

[70] Szeberényi, 2002, 230-231.

[71] Szeberényi, 2002, 230-231.

Die Anklagen scheinen also aus dem Umfeld des Königs zu stammen und können mit der erwähnten Erzbischofswahl in Esztergom in Zusammenhang gebracht werden.[72] In Anbetracht dieser Umstände kann mit zwei Möglichkeiten gerechnet werden, entweder wollte später der neue König seinen Unterstützer gegen die unrechten Klagen schützen, oderer wollte ihn als Gegenleistung nicht fallen lassen, obwohl das Verhalten Kaláns tatsächlich unangemessen war. Über den Prozess von Bischof Kalán ist dank der am 19. Juni 1205 an den Bischof Csanád und den Abt von Cikador geschickten Papsturkunde mehr bekannt,[73] durch die die Kleriker mit der Untersuchung der Klagen betraut wurden. Kalán konnte aber trotz mehrerer Untersuchungen bis zu seinem Tod im Jahre 1218 Bischof von Pécs bleiben.[74]

Um die Ereignisse dieser Jahre kurz zusammenzufassen, soll zunächst die Absicht Innozenz' III. hervorgehoben werden, der im Allgemeinen aktiv die Verhältnisse zu gestalten versuchte. Diese Bestrebungen führten einerseits zu bedeutsamen Ereignissen, wie bei der Friedensvermittlung des Legaten Gregor, aber es sind auch mehrere Befehle und Empfehlungen bekannt, die nicht die erwünschten Wirkungen hatten. Bezüglich dieser Frage soll noch darauf hingewiesen werden, dass das hauptsächliche Mittel des Papstes seine Korrespondenz war, die durch eine Legation ergänzt wurde. Bezüglich der Fälle, an denen Prälaten beteiligt waren, wurde bereits die Verwendung der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit thematisiert. In den Anliegen des Papstes spielte wahrscheinlich die Verwirklichung des geplanten Kreuzzuges eine Rolle, die zu dieser Zeit dennoch nicht erreicht werden konnte, wie es später noch dargestellt wird. Die Rolle des Heiligen Stuhles in dynastischen Angelegenheiten beschränkte sich aber nicht nur auf diese Auseinandersetzung, da es später zu einem Konflikt zwischen Andreas II. und seinem Sohn Béla kam.

III.1.1.2. Die Auseinandersetzungen zwischen Andreas II. und seinem Sohn – Die Ehe Prinz Bélas

Auch eine andere Frage soll kurz betrachtet werden, die als Fortführung des dargestellten Konfliktes zwischen Emmerich und Andreas gelten kann. Die *Partei* der ehemaligen Unterstützer des älteren Königsbruders[75] hörte nämlich nicht auf, gegen Andreas zu rebellieren – trotz der Versöhnungsversuche Andreas' II.[76]. In diesen Bewegungen spielte der älteste Sohn des Königs auch eine gewisse Rolle oder versuchten zumindest die Gegner Andreas ihn für ihre Ziele zu gewinnen.[77] In Bezug auf die Beziehungen zum

---

[72] Potthast, Nr. 2550, RI VIII. Nr. 89. (88.). Vgl. Szeberényi, 2002, 231.

[73] Potthast, Nr. 2547, RI VIII. Nr. 99. (98.).

[74] Vgl. Kapitel III.4. und Zsoldos, 2011a, 94; Koszta, 2009a, 71; Fedeles–Koszta, 2011, 61-62.

[75] Oder anders bezeichnet: die Opposition des Königs. Dazu muss aber bemerkt werden, dass die Gegner Andreas' II. auf zwei Gruppen aufzuteilen sind: Die Gegner einiger Elemente seiner Politik und seine persönliche Feinde. Zsoldos, 2011b, 22-24.

[76] Durch die Verleihung von Dignitäten und teilweise durch einen Wechsel in den Zahlen der Regierungsjahre. Vgl. Zsoldos, 2011b, 8-10, 17-21, 26; Zimmermann, 2000, 107-108.

[77] Die Förderung eines anderen Mitglieds der Familie gegen den König war ansonsten nicht ungewöhnlich im mittelalterlichen Ungarn. Vgl. Zsoldos, 2011b, 10, 22-23.

Papsttum soll zuerst die Krönung Bélas im Jahre 1214 betrachtet werden.[78] Eine königliche Urkunde berichtet nämlich darüber, dass Andreas II. den Papst darum bat, alle Konspiranten zu exkommunizieren, die die Krönung seines Sohnes planten.[79] Trotz dieser Beschwerde konnte aber die Krönung stattfinden, da Andreas' II. Béla in einer Urkunde aus dem gleichen Jahr bereits als König erwähnte.[80] In diese Reihe kann auch die während des Kreuzzugs entstandene, schwierige Lage eingegliedert werden.[81]

Die nächste Angelegenheit, mit welcher der Name Bélas in Zusammenhang gebracht werden kann, war die Ausgabe der Goldenen Bulle von 1222,[82] obwohl diese Beziehung nur als eine Annahme bewertet werden kann.[83] Es ist aber sicher, dass zwischen Vater und Sohn in dieser Zeit ein Konflikt herrschte. Diese These kann einerseits aufgrund eines Artikels des Dekrets,[84] anderseits aufgrund einer königlichen Urkunde untermauert werden. Honorius III. schickte eine auf den 4. Juli 1222 datierte Urkunde an die Erzbischöfe und Bischöfe Ungarns,[85] in der der Papst schrieb, dass einige *Bösen* die vorherige Krönung Bélas dazu auszunutzen versuchten, dem König gegenüber ungehorsam sein zu können. Honorius betraute die Prälaten, gegen solche Täter kirchliche Strafen zu verhängen.[86] Am 15. Dezember 1222[87] befahl dann Honorius III. dem Bischof von Eger und den Äbten von Egres und Szentgotthárd, sich darum zu kümmern, dass wegen der jährlichen Landtage in Székesfehérvár das Königtum und die Krone nicht beschädigt werden durften.[88] Es scheint aber so, als ob der Papst in dieser Zeit den Inhalt der Goldenen Bulle noch nicht kannte, da er z. B. statt der verordneten jährlichen einen Versammlung von

---

[78] In diesem Fall kann die determinierende Rolle Bélas und in dem Zusammenhang die Möglichkeit eines Konflikts mit seinem Vater ausgeschlossen werden, da der Prinz erst acht Jahre alt war. Zsoldos, 2011b, 10.

[79] „*Deprecamur insuper paternitatem vestram, ut omnes conspiratores, et infidelitatis machinatores, qui propter regni scissuram filium nostrum, nobis viventibus et nolentibus, in regem sibi preficere, vel coronare attentaverint, tam clericos, quam laicos sententia excommunicationis (innodetis)*". Fejér, III/1. 165, RA Nr. 294.

[80] Zsoldos, 2011b, 8-9, 22.

[81] Vgl. Kapitel III.1.2.1.

[82] Vgl. Zimmermann, 1996, 144-147; Kosztolnyik, 1996, 76-87.

[83] Vgl. Zsoldos, 2011b, 10.

[84] Laut des Textes war den Magnaten Ungarns erlaubt, zwischen dem König und seinem Sohn ohne Strafen wählen zu dürfen. „*Item servientes, accepta licentia, a nobis possint libere ire ad filium nostrum seu a maiori ad minorem, nec ideo possessiones eorum destruantur*". Goldene Bulle, Artikel 18. MES I. 232.

[85] Potthast, Nr. 6870. Über die Opposition Andreas' II. und über ihre Pläne vgl. Kristó, 1993, 184-189; Kristó, 1999, 384-388. und besonders Zsoldos, 2011b, 6.

[86] „[…] *dictum primogenitum suum in regem fecit inungi, ac etiam coronari, quidam perversi, qui dissensionum semitas satagunt invenire, malignari volentes, suum machinantur obsequium subtrahere ipsi regi, tanquam non sibi, sed filio teneantur; et sic contra utrumque dissidium et scandalum regni procurant. Cum igitur non fuerit regis intentio, nec esse debuerit, ut eo vivente alius dominetur in regno, sed ipse potius regnum teneat et gubernet. Fraternitati vestre per apostolica scripta mandamus, atque precipimus, quatenus universos tam in regno, quam extra regnum constitutos, qui huiusmodi seditiones movere presumserint, a sua temeritate cessare, per censuras ecclesiasticas, appellatione postposita, compellatis*". Theiner, I. Nr. 70. Vgl. Zimmermann, 1996, 146; Zsoldos, 2011b, 6-7.

[87] Potthast, Nr. 6900.

[88] „*Cum igitur, sicut accepimus, sed utique acceptamus, in regno Hungarie noviter sit statutum, ut omnes populi conveniant bis in anno* [...] *Nos volentes super hoc salubre remedium adhibere, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus huiusmodi multitudinem, ut iustitie contenta limitibus, nihil contra regem vel coronam ipsius, vel contra personas principum, aut bona ipsorum, pretermisso iuris ordine, audeat temere attentare* [...]". Theiner, I. Nr. 73. Vgl. Zimmermann, 1996, 147.

zweien schrieb, und die Teilnahme des Königs auch nicht so streng geregelt war, wie aufgrund des Textes der Papsturkunde vermutet werden könnte. Demgegenüber lässt sich annehmen, dass die Informationen Honorius' III. nicht vollständig waren, oder, wie Attila Zsoldos schrieb, der König selbst die von den Artikeln verursachte Gefahr des Volkes und die Entlassung einiger Dignitären übertrieb, um seine Verantwortlichkeit zu mindern.[89] Dass dem Papst der genannte Text in diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung stand, kann auch damit bezeugt werden, dass er gegen die neu verordnete Form der Bezahlung des Zehnten erst am 29. März 1223 Klage erhob.[90]

Der Streit zwischen dem König und seinem Sohn Prinz Béla wegen dessen Ehe wurde parallel zu den erwähnten päpstlichen Einwänden behandelt. Béla heiratete die Tochter des griechischen Kaisers von Nicäa, Theodor I. Laskaris.[91] Der Vater der Gattin starb aber 1222, weshalb die Ehe die politischen Vorteile verlor.[92] Die erste Spur der Auseinandersetzung ist bereits im Jahre 1222 auffindbar. Am 28. Mai dieses Jahres[93] wurden die Bischöfe von Eger, Vác und Várad beauftragt, den Willen des Königs zu überprüfen, nämlich die Verlobung seines Sohnes aufzuheben.[94] Wie bekannt, sollte Béla dem erwähnten Befehl seines Vaters gehorchen und seine Gattin verlassen.[95] Es gibt auch einen von den ungarischen Prälaten an ihn adressierten Brief, mit dem sie bezüglich der Ehe von Béla Anweisungen erbaten.[96] Die Datierung dieses Schriftstückes ist aber problematisch, im Datum scheinen nämlich die Jahre 1222, 1223 und 1224 ebenfalls auf.[97] In Bezug auf diesen Brief soll noch erwähnt werden, dass im Text der Name Acontius', des mehrmals genannten päpstlichen Legaten, ebenfalls zu finden ist. Dieser Umstand lässt vermuten, dass er zusammen mit den Prälaten an der Verurteilung der Absicht des ungarischen Königs beteiligt war.[98] Am Rande kann aber bemerkt werden, dass diese mögliche Teilnahme eines Legaten an einem Treffen auf den rechtlichen

[89] Zsoldos, 2011b, 34-35.

[90] Potthast, Nr. 6974, 6975. Vgl. Kapitel III.3.3.

[91] Diese Ehe ist eine der Folgen der Politik Andreas' II. während seines Kreuzzuges.

[92] Vgl. Waldmüller, 1987, 173-174.

[93] Potthast, Nr. 6845.

[94] „*Quia vero nobis non constitit de premissis, fraternitati vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus vocatis qui fuerint vocandi, et inquisita super his diligentius, et cognita veritate, si constiterit ita esse, predicto B. postulatam licentiam concedatis*". Theiner, I. Nr. 67. Es kann also festgestellt werden, dass der Papst sich kurz nacheinander mit zwei Petitionen des Königs beschäftigen sollte und in beiden Fällen wollte Andreas die bereits geschlossenen Verlobungen seiner Söhne – im zweiten Fall seines zweitgeborenen, Kolomans – mit päpstlicher Zustimmung aufheben, welche Frage auch die Ehe des dritten Sohnes, Andreas' betraf. Vgl. Potthast, Nr. 6777. Kapitel III.1.5.

[95] Vgl. Kristó, 1999, 403-404.

[96] Theiner, I. Nr. 85; MREV I. 59-60.

[97] Vgl. Waldmüller, 1987, 173-174; MREV I. 59-60. Diese Frage ist nicht mit voller Sicherheit zu entscheiden, aber sie ist zumindest ein Hinweis darauf, dass diese Angelegenheit so wichtig für die Erzbischöfe und Bischöfe war, dass sie sich damit direkt an den Papst wandten. Die Versammlung könnte sogar als Synode bezeichnet werden. Vgl. Waldmüller, 1987, 174.

[98] „[…] *et licet una cum magistro Accontio subdiacono, et capellano sanctitatis vestre legato, qui super hoc negotio, sicut vir honestus et prudens, omnem diligentiam, quam potuit, adhibuit, institissemus attentius, propter excellentiam tamen sublimitatis regie, presertim cum littere sanctitatis vestre super hoc ad quosdam, ut dicitur, iudices emanassent, absque conniventia vestra minime duximus procedendum*". Theiner, I. Nr. 85. Vgl. Waldmüller, 1987, 173.

Hintergrund der Bevollmächtigung Acontius' hinweist, obwohl seine Rolle mit einer an den Papst geschickten Frage endete.[99]

Im Jahre 1224 hatte sich das Verhältnis zwischen Andreas und Béla so verschlechtert, dass der Prinz nach Österreich fliehen musste. Der Grund der Eskalation des Streites war eine Anweisung Honorius' III. selbst, der dem Prinzen am 27. Januar 1224[100] die Wiederannahme seiner Gattin angeordnet hatte, was Béla befolgte. Der Papst versuchte nach diesen Ereignissen, die Beziehung zwischen dem König und dessen Sohn zu verbessern. Am 21. Februar 1224 schickte er deshalb zwei Briefe an den König. Einerseits berichtete Honorius III. Andreas II. davon, dass sein Sohn wegen der päpstlichen Anweisung gegen den väterlichen Willen gehandelt hatte und der Papst bat deswegen den König, den Streit zu beenden und seinen Sohn zurückzurufen.[101] Daneben kümmerte sich Honorius III. auch um die Unterstützer Bélas. Er empfahl dem König Buzád,[102] den *comes* von Pozsony (der selbst eine Urkunde vom Papst bekam[103]), denjenigen nicht zu schädigen, der Béla geholfen hatte.[104]

Der Papst schien sich mit dieser Sache sehr zu beschäftigen, denn fast alle erhaltenen Urkunden aus den ersten Monaten dieses Jahres können mit dieser Angelegenheit in Zusammenhang gebracht werden. Honorius schrieb am 22. Februar 1224 wegen dieses Streites an die Bischöfe von Vác, Veszprém und an den Erzbischof von Kalocsa sowie an seine Suffragane (zumindest sind diese Briefe tradiert).[105] Er mahnte Leopold, den Herzog von Österreich, an demselben Tag zur Unterstützung Bélas.[106] Mitte März versuchte dann der Papst erneut, die Bedrängnis Bélas zu mildern. Am 12. März beantwortete er den aufgrund des Streites geschickten Brief des Königs und erinnerte ihn an seine väterlichen Pflichten.[107] In einem auf den nächsten Tag adressierten Brief lobte Honorius III. den Prinzen, weil er den päpstlichen Befehl befolgt hatte und versicherte ihm, dass sein Vater nichts gegen ihn tun würde und er daher nach Ungarn heimkehren könne.[108] Der Papst befahl - neben den Herrschern von Ungarn - auch den Erzbischöfen von Esztergom und Kalocsa, dem ungarischen Hochadel sowie Herzog Leopold von Österreich, die Versöhnung des Königs und seines Sohnes zu fördern.[109] Schließlich führten die Bemühungen des Papstes zu einem guten Ende: Béla musste seine Gattin kein zweites Mal wegschicken, und er wurde wieder als *dux* von Slawonien eingesetzt.[110]

[99] Vgl. Kapitel II.2.2.

[100] Potthast, Nr. 7152.

[101] Potthast, Nr. 7174.

[102] Zsoldos, 2011a, 183.

[103] Potthast, Nr. 7172. Neben diesem *comes* bekamen noch zwei anderen aus der Gefolgschaft Bélas einen Brief von Honorius III.

[104] Potthast, Nr. 7173.

[105] Potthast, Nr. 7178, 7175, 7176.

[106] Potthast, Nr. 7177.

[107] „*Unde carissimo in Christo filio nostro B. regi, nato tuo, scripta nostra dirigimus, ut se tibi filium devotum exhibeat, et in nullo a filiali se reverentia et devotione subducat, provisurus attente, ne occasione sua, vel eorum, qui cum ipso morantur, regnum contingat Ungarie perturbari*". Theiner, I. Nr. 97, Potthast, Nr. 7189, vgl. RA Nr. 404.

[108] Potthast, Nr. 7191.

[109] Potthast, Nr. 7192, 7190, 7193.

[110] Vgl. Kristó, 1999, 405-406; Zimmermann, 1996, 146-152.

Was die möglichen Gründe der Entscheidung von König Andreas II. betrifft, kann die Hypothese hervorgehoben werden, dass Andreas die mit der Entstehung des Lateinischen Kaisertums herausbildete internationale Situation so beurteilte, dass Ungarn die politische Lücke hätte füllen müssen. Nach dieser Theorie mochte Andreas II. am Anfang der zwanziger Jahre als der Erbe von Byzanz das Gleichgewicht des Balkans zu bewahren versuchen. Sein Schwager, Robert von Courtenay, der lateinische Kaiser von Konstantinopel, erschien ihm neben bestimmten anderen Kontakten, als möglicher Alliierter, weswegen der ungarische König seine Kontakte mit Nicäa wegen der Einstellung des Kaisers, Joannes Vatatzes, lockern wollte.[111] Der Wunsch des Königs, die Verlobung Bélas aufzuheben, lässt sich also – neben mit dem Tod des griechischen Kaisers von Nicäa, Theodor I. Laskaris' – mit diesen Überlegungen erklären. Allerdings muss noch erwähnt werden, wie intensiv die Bestrebungen des Papstes waren, die aber ausschließlich schriftlich durchgeführt wurden. Aus päpstlicher Sicht mochte es nicht unentbehrlich sein, durch Repräsentation irgendeiner Art mehr Einfluss auf die Ereignisse auszuüben. Die Frage des Kreuzzuges wurde meist anders beurteilt, wie im Folgenden ausgeführt wird.

III.1.2. Die Kreuzzugsfrage

III.1.2.1. Von der Idee bis zum Ende des 5. Kreuzzugs

Die Einordnung des nächsten Themas ist relativ problematisch, aber in Bezug auf die Beziehung des Heiligen Stuhles zu den ungarischen Herrschern ist es als Frage der Diplomatiegeschichte zu betrachten. Es geht hier um die bereits erwähnte Angelegenheit des Kreuzzuges. Der Kreuzzug selbst kann als geistliche Unternehmung eingeordnet werden, als die Erfüllung des göttlichen Willens,[112] aber in seiner Verwirklichung spielten auch die politischen Überlegungen eine wichtige Rolle. Die Pflicht der Brüder, das Kreuz zu nehmen, hatte noch Béla III. auf sich genommen, hinterließ sie aber seinem jüngeren Sohn, Andreas mit einer entsprechenden Summe.[113] Der Prinz zeigte aber keine Bereitschaft, seine Aufgabe zu erfüllen, sondern verwendete das Geld für einen Aufstand gegen König Emmerich.[114] Innozenz III. beurteilte, wie bereits erwähnt, die Situation dahingehend, dass der Streit unter den Brüdern das größte Hindernis war und bemühte sich, ihn zu lösen. Neben diesen bereits dargestellten Maßnahmen sind aber weitere Quellen über die Bestrebungen des Papstes bekannt.

Bereits aus dem ersten Pontifikatsjahr Innozenz' III. sind mehrere Urkunden erhalten, die diese Frage tangierten. Er erlaubte zwar mit einem am 16. Juni 1198 an Emmerich adressierten Brief einigen ungarischen Herren die Aussetzung der Abfahrt ins Heilige Land wegen der Lage in Ungarn.[115] Prinz Andreas blieb allerdings von den päpstlichen Versuchen nicht unberührt, da in seinem auf den 29. Januar 1198 datierten Brief Innozenz

[111] Bárány, 2013, 159-161.
[112] Vgl. Herbers, 2005, 14-20.
[113] Vgl. Szovák, 1996, 39-40; Kristó, 1993, 153; Font, 1988, 259-260; Zsoldos, 2011b, 25.
[114] Vgl. Kapitel III.1.1.1.
[115] Potthast, Nr. 290, RI I. Nr. 272.

ihn das Kreuz zu nehmen drängte. In diesem Text ist sogar ein merkwürdiges Argument des Papstes zu lesen, nämlich, dass Andreas sein Recht auf den ungarischen Thron verlieren würde, falls er bis zum 14. September nicht ins Heilige Land abfahren würde.[116] Im Januar 1198 wurde dem Erzbischof von Esztergom ebenfalls ein Brief geschickt, der ihn dazu aufforderte, sich bei Emmerich und Andreas für den Kreuzzug einzusetzen.[117] Am 6. Januar 1200 wurde dann eine Urkunde in der päpstlichen Kanzlei, unter anderem, auch allgemein für die Christen in Ungarn adressiert ausgestellt, in der sie zum Kreuzzug aufgerufen wurden.[118] Im März wurden dann die Prälaten Ungarns über die Einschätzung des Apostolischen Stuhles zum Verhalten Andreas' informiert.[119]

Der nächste, den geplanten Kreuzzug betreffende Papstbrief wurde an Emmerich im Juni oder im Juli 1201 geschrieben.[120] Darin erlaubte Innozenz III. dem König, zwölf Kreuzfahrer zum Schutz seines Königreiches zurücklassen zu dürfen. Aus dem Jahre 1201 sind von Innozenz III. noch zwei Urkunden zu diesem Thema erhalten. Er adressierte die erste an die Prälaten Ungarns und empfahl ihnen, die Kreuzfahrer an ihre Pflicht – ins Heilige Land zu fahren – zu erinnern.[121] Der zweite Brief wurde wieder mit einer generellen *inscriptio* adressiert und der Papst schrieb, dass der König endlich abfahren würde, mit Prinz Andreas in seiner Begleitung, weil auch er diese Pflicht ableisten solle.[122]

Innozenz III. gab aber seine Pläne, nämlich Emmerich und seine Armee ins Heilige Land zu schicken, nach so vielen erfolglosen Versuchen nicht auf. Im Jahre 1202, vor der Abfahrt des neuen Kreuzzugs, schrieb er am 9. November erneut an König Emmerich, dass er die königliche Bitte um die Verschiebung der Abfahrt, die ihm vom Abt von Pilis und von einem unbenannten Archidiakon vorgelegt wurde,[123] nicht erfüllen konnte.[124] Wenn die Bemühungen Innozenz' III. bezüglich des Streites wieder betrachtet werden, dann lässt sich feststellen, dass nach 1198 bis zum Jahre 1203 keine an Andreas geschickte päpstliche Urkunde erhalten ist. Diese Veränderung lässt den Schluss zu, dass der Papst den Prinzen nicht mehr für geeignet hielt, den Kreuzzug zu führen, was die Punkte der Vereinbarung von 1200 auch bezeugen, nach denen die Brüder zusammen das Kreuz nehmen sollten, was aber nie geschah.[125]

Wie bekannt, begann der vierte Kreuzzug ohne die Teilnahme der Herrscher Ungarns.[126] Trotzdem setzte Innozenz III. seine Versuche fort, den König für seine Ziele zu gewinnen. Vorher, im Frühjahr 1203, ließ er zwei Urkunden in dieser Angelegenheit aus-

---

[116] „*Sciturus ex tunc, anathematis te vinculo subiacere, et iure, quod tibi, si dictus rex sine prole decederet, in regno Ungarie competebat ordine geniture, privandum, et regnum ipsum ad minorem fratrem tuum appellatione postposita, devoluendum* [...]". Fejér, II. 313, Potthast, Nr. 4, RI I. Nr. 10. Vgl. Szabados, 2000, S 476-477. Über die Frage des Eides der Kreuzfahrer vgl. Brundage, 1969, 30-114.

[117] Potthast, Nr. 14, RI I. Nr. 5.

[118] Potthast, Nr. 935.

[119] Potthast, Nr. 978.

[120] Potthast, Nr. 1428.

[121] Potthast, Nr. 1433.

[122] Potthast, Nr. 1434. Vgl. Borosy-Laszlovszky, 2006, 88.

[123] RA Nr. 201.

[124] Potthast, Nr. 3820.

[125] Vgl. Szabados, 2000, 480-482.

[126] Vgl. Runciman, 1995, 107-120; Borosy-Laszlovszky, 2006, 88.

stellen. Am 25. Februar schrieb er an die Prälaten Ungarns, dass sie bei dem König die Teilnahme an der Kreuzfahrt erwirken und Ladislaus, dem Sohn des Königs, einen Treueid ablegen, die zwei Theme erschienen also auch hier zusammen.[127] Am 28. Februar 1203 garantierte dann Innozenz III. dem König, sich während des Aufenthaltes Emmerichs im Heiligen Land um den Frieden unter den Erzbischöfen zu kümmern.[128] Aber zu dieser Zeit geschah etwas, was die Situation grundsätzlich veränderte: Die Stadt Zadar wurde von den Teilnehmern des vierten Kreuzzugs im Auftrag von Venedig erobert.[129] Die dalmatische Stadt stand in dieser Zeit unter der Territorialhoheit des ungarischen Königs, deshalb entstand durch dieses Ereignis ein neuer Streitpunkt in den ungarisch-päpstlichen Beziehungen. Innozenz III. führte einige Maßnahmen gegen drei beteiligte Kreuzfahrer und besonders gegen die Anführer dieses Kreuzzuges durch.[130] Trotzdem meinte König Emmerich später, wie er 1204 Innozenz III. schrieb, dass er für diese Missetaten nicht genug Gegenleistung bekam.[131] König Emmerich argumentierte vorher so, dass er das Kreuz genommen hatte, weshalb er unter päpstlichem Schutz stand. Papst Innozenz III. löste dieses Paradox mit der Interpretation, dass nur solche Kreuzfahrer für die Protektion berechtigt wären, die bereits aktiv erschienen. Daneben wurde der Schutz noch nicht proklamiert, was auch nötig gewesen wäre.[132]

Es scheint so, als ob Innozenz III. die Nichtanwesenheit Emmerichs an dem vierten Kreuzzug schließlich akzeptierte, sonst hätte er mit dem frühen Ende der bereits begonnenen Kreuzfahrt rechnen sollen.[133] Dies zeigt auch, dass der Papst am 5. November 1203 zwei Urkunden in dieser Angelegenheit ausgeben ließ. In seinem ersten Brief empfahl Innozenz III. König Emmerich, seinen Bruder bei der Erfüllung der Kreuzzugspflicht zu unterstützen.[134] Im anderen Brief, dessen Adressat wieder Prinz Andreas war, versuchte der Papst erneut, den jüngeren Bruder für seine Zwecke zu gewinnen.[135] Der Papst zeigte als Perspektive auf, alle Güter von Andreas während seiner Kreuzfahrt unter den Schutz des Heiligen Petrus zu stellen und dem Prinzen verschiedene Privilegien zu gewähren, falls er im Heiligen Land Erfolge erreichen würde.[136] Diese neuen Bemühungen führten zu denselben Ergebnissen wie die vorherigen, das heißt keiner der Brüder nahm das Kreuz.

---

[127] „[…] *eidem fraternitati vestre per apostolica scripta mandamus, et districte precipimus, quatenus, antequam rex ipse iter arripiat peregrinationis, quum iuxta doctrinam apostoli sit regi, tanquam precellenti ab omnibus deferendum, Ladislao filio eius, quem Dominus per gratiam suam illi concessit heredem, debitum iuramentum fidelitatis exhibere curetis*". Fejér, II. 402, Potthast, Nr. 1839, RI VI. Nr. 4.

[128] Potthast, Nr. 1845, RI VI. Nr. 8.

[129] Vgl. ZIMMERMAN, 1981, 156; Runciman, 1995, 113-118; Borosy-Laszlovszky, 2006, 88.

[130] Z. B. Potthast, Nr. 1848, RI V. Nr. 160. (161.); Potthast, Nr. 1849, RI V. Nr. 161. (162.).

[131] RA Nr. 212. Obwohl der Papst am 25. Februar dem Dogen von Venedig wegen der Erstattung schrieb: Potthast, Nr. 2136, RI VII. Nr. 18.

[132] Fried, 1980, 261-262.

[133] Szabados, 2000, 484-485.

[134] Potthast, Nr. 2015, RI VI. Nr. 154. (155.).

[135] Potthast, Nr. 2017, RI VI. Nr. 156. (157.).

[136] „[…] *personam tuam, cum omnibus bonis, que in presentiarum rationabiliter possides, sub beati Petri, et nostra protectione suscipimus, statuentes, ut ex quo iter fueris peregrinationis aggressus, donet de tuo reditu, vel obitu certissime cognoscatur, terra et omnia bona tua sub nostra et omnium prelatorum ecclesie* [...]". Fejér, II. 415.

Die Frage verschwand dann aus den überlieferten Urkunden bis 1213,[137] als sie neben der Behandlung der Debatte um die rechtliche Stellung der zwei Erzbischöfe Ungarns auftauchte.[138] Der Papst schrieb am 3. Februar 1213 in seinem Brief an Andreas,[139] dass er zwar viel Geduld hat, die Zeit der Abfahrt schon gekommen sei, so dass der König zumindest mit den Vorbereitungen anfangen sollte. Es ist aber wohl bekannt, dass der König auch diesen freundlichen Brief und die päpstlichen Empfehlungen außer Acht ließ und Innozenz III. den Kreuzzug von Andreas nicht mehr erlebte.

Andreas entschied sich dann im Jahre 1217 – also fast 21 Jahren nach dem Tod von Béla III., – endlich seine Pflicht zu erfüllen und das Kreuz zu nehmen.[140] In seinem Beschluss spielte eine Hauptrolle, dass Heinrich, der lateinische Kaiser, 1216 gestorben war und der König von Ungarn einer seiner möglichen Nachfolger war.[141] Über sein Motiv berichtet auch der Brief des Königs,[142] in dem er Honorius über seine Ziele informierte. Der Wortlaut dieser Urkunde ist leider nicht erhalten, aber es ist aus der päpstlichen Antwort bekannt, dass Andreas Honorius III. seine Ziele mitteilte und ihn nebenbei bat, die anderen möglichen Teilnehmer des Kreuzzuges zum Beitritt aufzufordern. Honorius III. antwortete ihm am 30. Januar 1217[143] und lobte seine Entscheidung.[144] Daneben sollen die ersten Ungarn betreffenden Urkunden Honorius' III. betrachtet werden. Am 25. Juli 1216 wurden die Erzbischöfe und Prälaten der Erzdiözesen von Spalato, Esztergom und Kalocsa ersucht, um den Erfolg des Kreuzzuges zu beten,[145] während am 21. November 1216 an die Prälaten und andere Kleriker dieser Erzdiözesen weitere Briefe geschickt wurden,[146] mit denen die Adressaten das Zwanzigstel der Einkommen ihrer Kirchen den Templern und den Johannitern von Jerusalem als Kreuzzugshilfe zu zahlen aufgefordert wurden.

Es ist wohl bekannt, dass Honorius III. später in der Kaiserwahl nicht für den König Ungarns stimmte,[147] aber es ist anzunehmen, dass der Papst die Möglichkeit des neuen Kreuzzuges mit einer Vorentscheidung nicht ruinieren wollte. Dieses Verhalten verdient besondere Aufmerksamkeit, da der Papst mit der Verschiebung der Entscheidung tat-

---

[137] Obwohl zwei Urkunden aus dem Jahre 1208 erhalten sind, mit denen am 25. Februar Der Babenberger Herzog Leopold VI. von Österreich zu einem Kreuzzug aufgefordert wurde. RI XI. Nr. 1, RI XI. Nr. 2.

[138] Vgl. Kapitel III.3.3.

[139] Potthast, Nr. 4669.

[140] Vgl. Kosztolnyik, 1996,62-76; Zsoldos, 2006, 91; Veszprémy, 2006, 100-101.

[141] Vgl. Kristó, 1993, 177-178; Kristó, 2003, 202; Runciman, 1995, 146; Veszprémy, 2006, 100, 106. Allerdings sollten die religiösen Motive und die allgemeine Stimmung – z.B. wurde die Nichterfüllung der Kreuzzugspflicht 1216 von den Doktoren von Paris als Todsünde erklärt – nicht vergessen werden. Vgl. Runciman, 1995, 145. Aber das vorherige Verhalten von Andreas II. lässt die oben vorgestellte Version vermuten.

[142] RA Nr. 312.

[143] Potthast, Nr. 5440, Pressutti, Nr. 265.

[144] „[…] *Nos ergo de tua exaltatione gaudentes, et illi gratiarum exhibentes multiplices actiones, qui ad prefate terre succursum vota tua ex dementia bonitatis sue prevenit, ipsum suppliciter exoramus, ut adiuvando eadem prosequatur* [...]". Fejér, III/1. 189.

[145] Pressutti, INr. 3.

[146] Potthast, Nr. 5362,5365; Theiner, I. Nr. 2; Pressutti, Nr. 94. Am 26. November 1216 wurde eine Urkunde für den Erzbischof von Kalocsa ausgestellt, der dazu aufgefordert wurde, alle in dieser Situation für seine Kirche nötigen Maßnahmen durchzuführen. Potthast, Nr. 5370; Theiner, I. Nr. 3; Pressutti, I. Nr. 110.

[147] Vgl. Ostrogorsky, 2003, 374; Runciman, 1995, 146; Veszprémy, 2006, 106.

sächlich diplomatisch umging. Der Papst schickte einen auf den 11. Februar 1217 datierten Brief an Andreas II,[148] durch den Honorius III. Ungarn während des Aufenthaltes des Königs im Heiligen Land unter päpstlichen Schutz nahm und auch die Position der Königssöhne sicherte.[149] Es scheint so, dass der Papst damit die Abfahrt des Königs fördern und beschleunigen wollte, es ist sogar anzunehmen, dass er mit der vorherigen Weigerung von Andreas auch gerechnet hatte. Es ist noch ein Briefwechsel in Bezug auf die Vorbereitungen des Königs bekannt. Honorius III. schrieb am 25. Februar 1217 dem Erzbischof von Kalocsa und dem Bischof von Veszprém,[150] dass sie wegen der Bitte von Andreas II.[151] beauftragt werden, die vom König nominierten fünf oder sechs Herren, die bei Abwesenheit des Königs das Königreich führen sollten, von der Kreuzzugspflicht zu lösen.[152]

Später wurde aber nicht Andreas, sondern Peter von Courtenay zum lateinischen Kaiser von Konstantinopel gewählt, was der König kurz vor der Abfahrt, oder bereits unterwegs erfuhr.[153] Die nächste überlieferte Papsturkunde hängt auch mit diesem Problem zusammen. Honorius schrieb am 28. Juli 1217[154] an König Andreas II., dass er seinen Schwager unterstützen sollte, weil der neue Kaiser nach seiner Elektion wegen des Verhaltens der Griechen unter schwierigen Umständen litt, was nach der Meinung des Papstes große Gefahr für das ganze Christentum war.[155]

Honorius III. behandelte neben den an den König geschickten Urkunden die Angelegenheit des Kreuzzuges auch in mehreren anderen an ungarische Empfänger adressierten Schreiben. Zum Beispiel empfahl er am 28. Februar 1217[156] dem Erzbischof von Esztergom und seinen Suffraganen, das Zwanzigstel ihres Einkommens für den Kreuzzug zu sammeln und diese Summe sorgfältig zu behandeln.[157] Außerdem sind mehrere Urkunden überliefert, die im engsten Sinne zur diplomatischen Tätigkeit des Heiligen Stuhles ge-

---

[148] Potthast, Nr. 5456.

[149] „[…] *Cum igitur affixeris tuis humeris signum crucis, ad eiusdem terre subsidium profecturus, nos personam tuam et filios tuos et regnum cum omnibus bonis, que in presentiarum rationabiliter possides, aut in futurum prestante Domino iustis modis poteris adipisci, sub beati Petri, et nostra protectione suscipimus, statuentes* […]". Theiner, I. Nr. 6.

[150] Potthast, Nr. 5471, Pressutti, Nr. 340.

[151] RA Nr. 313.

[152] „*Carissimus in Christo filius, noster, Andreas rex Ungarie illustris, tam per litteras suas, quam per dilectum filium D. archidiaconum, nuncium suum, nobis instantissime supplicavit, ut quum ipse se ad exsequendum votum peregrinationis accinxerit, in subsidium Terre Sancte, aliquot de cruce signatis regni sui, quos idem elegerit, ut eis tutelam filiorum suorum, et custodiam eiusdem regni, committat, ab huiusmodi voto absolvere dignaremur* [...]". Theiner, I. Nr. 7. Vgl. über die Kreuzzugspflicht Runciman, 1995, 145.

[153] Vgl. den Brief an den Patriarchen von Konstantinopel: Potthast, Nr. 5517, Pressutti, Nr. 464. Vgl. Ostrogorsky, 2003, 374; Runciman, 1995, 146.

[154] Potthast, Nr. 5590, Pressutti, Nr. 649.

[155] „*Ex hoc enim grecorum perfidia insolescet, consternabuntur animi latinorum, existentium in partibus Romanie, propter hoc in gravi discrimine positorum. Christiani quoque, existentes in partibus transmarinis* [...]". Theiner, I. Nr. 14.

[156] Potthast, Nr. 5479, Pressutti, Nr. 355.

[157] „*Sane pecuniam collectam et colligendam in truncis per distributores predictos distribui volumus et mandamus inter crucesignatos strenuos et prudentes de populo illo, ubi fuerit pecunia ipsa collecta, quibus ad peragendum votum suum proprie non suppetunt facultates, que recepta sub testimonio virorum fidelium crucesignatis ipsis distribuatur tempore arripiendi itineris, vel in portu, prout videbitur expedire ipsis distributoribus, rationem de illa, sicut de alia, in scriptis fideliter reddituris* [...]". Theiner, I. Nr. 8.

hörten und die entweder Informationen über die Reise von Andreas erteilten[158] oder durch die die Empfänger zur Förderung des ungarischen Königs aufgefordert wurden.[159]

Neu war der Umstand, dass Honorius III. im Vergleich zu seinem Vorgänger ein weiteres Mittel in Anspruch nahm,[160] um sein Vorhaben verwirklichen zu können. Neben dem Briefverkehr und der dadurch zustande gekommenen rechtlichen Gewähr, trafen apostolische Legaten mit den Kreuzzug betreffenden Aufgaben in Ungarn ein. Der erste von Honorius III. beauftragte Legat in Ungarn, Hugo von Segni, der spätere Papst Gregor IX., wurde bereits mit dieser Frage betraut. Seine allgemeine Tätigkeit als Legat war sehr breit gefächert, besonders in Norditalien in Bezug auf den Streit mit dem Kaiser;[161] über die Rolle, die er in Ungarn spielte, ist aber nur eine einzige Urkunde überliefert. Honorius III. schrieb am 30. Januar 1217 an Andreas II. wegen der mehrmals dargestellten Frage des Kreuzzuges.[162] Über die vom Papst seinem Legaten gegebenen Aufgaben hinaus beinhaltet der Text der Urkunde wenig Informationen. Honorius berichtete dem König nur von der Reise Hugos und darüber, dass der Kardinal die Abfahrt des Königs begünstigen sollte.[163] Wenn der Kardinal im Jahre 1217 wirklich in Ungarn ankam, konnte seine Legation höchstens bis etwa 1219 dauern, weil ihn bereits 1220 die Quellen wieder in Rom zeigen.[164] Nach dem Bericht der *annales* des Klosters von Marbach nahm der Legat selbst an dem Kreuzzug teil.[165]

Nach der Betätigung des *legatus a latere* wurde Acontius,[166] ein päpstlicher Kaplan und Subdiakon, in Bezug auf den Kreuzzug ebenfalls nach Ungarn geschickt, obwohl seine Tätigkeit nicht die Reise von Andreas, sondern finanzielle Fragen betraf. Sein Name taucht das erste Mal in einer auf den 17. Januar 1219 datierten Urkunde von Honorius III. auf,[167] in der der Papst den Erzbischof von Esztergom ermahnte, das zu diesem Zeitpunkt noch nicht gesammelte Zwanzigstel der Einkünfte seiner Diözese als Kreuzzugshilfe zu schicken.[168] Honorius III. berichtete dem Erzbischof zudem darüber, dass er, um diese

[158] Potthast, Nr. 5586, Pressutti, I. Nr. 636; Potthast, Nr. 5587, Pressutti, I. Nr. 637.

[159] Potthast, Nr. 5622, Pressutti, I. Nr. 844.

[160] Abgesehen von der Mission von Gregorius de Crescentio im Jahre 1200 bezüglich der Friedensvermittlung zwischen den Herrschern Ungarns, die aber nur mittelbar zur Frage des Kreuzzuges gehörte. Vgl. Kapitel III.1.1.1.

[161] Vgl. Zimmermann, 1913, 73.

[162] Potthast, Nr. 5440, Pressutti, Nr. 265. (Eine Antwort auf den Brief des Königs: RA Nr. 312.). Vgl. Fraknói, 1901, 46.

[163] „*De aliis equidem que a nobis eisdem litteris postulasti, venerabilis frater noster H. Ostiensis episcopus A. l. quum illuc venerit, cognita veritate, et consideratis circumstantiis universis, auctoritate nostra statuet, quod Apostolice Sedis honori, et tue saluti viderit expedire*". Theiner, I. Nr. 5.

[164] Vgl. Zimmermann, 1913, 73.

[165] „*Facta est expeditio transmarina a duce Austrie et rege Ungarie. Cui etiam interfuit legatus Romane Sedis, et Babenbergensis episcopus et frater eius dux Meranie, Boppo comes de Hemenberch, Luodewicus comes de Otingen, aliique principes et nobiles multi de diversis partibus terrarum. Qui statim accedentes ad montem Thabor, munitionem quandam in eodem monte a Sarracenis edificatam viriliter expugnando ceperunt. In brevi autem postea reversi sunt rex Ungarie, dux Meranie et alii quidam nobiles*". Gombos, I. Nr. 371. Annales Marbacenses, a. 1217.

[166] Vgl. Kapitel II.2.2.

[167] Potthast, Nr. 5963.

[168] Dass die Einsammlung und Bezahlung des Zwanzigstels nicht problemlos geschah, ist neben der Legation von Acontius auch aufgrund einer späteren Urkunde Honorius' III. bekannt. Er beantwortete am 20. April

Aufgabe zu erleichtern, einen Gesandten nach Ungarn schicken wird.[169] Der Name Acontius taucht noch in zwei anderen erhaltenen Urkunden dieses Monats auf, denn am 23. Januar[170] richtete der Papst einen Brief an den Propst und an den Kaplan von Pécs mit ähnlichem Inhalt. Honorius III. wies die Kleriker an, dem Legaten Acontius bei der Einsammlung der bereits von Kalán, dem früheren Bischof von Pécs, versprochenen Kreuzzugshilfe (Zwanzigstel) zu helfen. Der Papst wies sogar darauf hin, dass er seinen Subdiakon wegen dieser Frage nach Ungarn geschickt hatte.[171] Die dritte überlieferte Urkunde wurde zwei Tage später, am 25. Januar 1219 geschrieben[172] und an die Prälaten sowie die Kirche von Ungarn adressiert. Honorius III. informierte sie über seine Ziele im Hinblick auf die Kreuzzugshilfe und über die Rolle des Legaten Acontius bei diesen Tätigkeiten.[173] Es kann also nur angenommen werden, dass Acontius bereits im Jahre 1219 in Ungarn ankam, aber über seine Tätigkeiten während seiner ersten Reise erhält man keine näheren Informationen.[174]

Neben den bisher vorgestellten Fällen sind Spuren zum Thema Kreuzzug auch in anderen Urkunden zu finden, z. B. eine aus dem Jahre 1218 tradierte, die Honorius III. an die ungarische Königin, Jolante, schickte. Laut dieses Briefes bestätigte der Papst am 16. Mai[175] zwei frühere Maßnahmen von Andreas II, die er schon vor seiner Abfahrt für den Fall seines Todes verordnet hatte.[176] Der König hatte dementsprechend vom Brautschatz der Königin 8.000 Mark für seine Reise genommen und hatte der Königin im Gegenzug einige Güter und Einkünfte überlassen.[177] Zur Abfahrt des Königs sind auch spätere

1221 eine Frage des Erzbischofs von Esztergom und stellte fest, mit welchen kirchlichen Strafen die Widersprecher gezwungen werden sollten. „*Ideoque fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus receptis ab eis hiis, que de ipsa vicesima defraudarunt, eis vice nostra beneficium absolutionis impendas, et dispenses cum illis, qui sic ligati celebravere divina, ea que ab ipsis recipies servatures succursui Terre Sancte, eorumque summam nobis fideliter rescripturus*". ÁÚO I. 178-179, Potthast, Nr. 6622.

[169] „[…] *ecce dilectum filium Acontium, subdiaconum et capellanum nostrum, virum utique providum et discretum, de cuius fide, ac devotione plenam in Domino fiduciam obtinemus, propter hoc ad partes Ungarie transmittentes*". Theiner, I. Nr. 28.

[170] Potthast, Nr. 5970.

[171] „*Vestram monemus attente, per apostolica vobis scripta firmiter precipiendo mandantes, quatenus pecuniam ipsam dilecto filio m. Acuntio, subdiacono, et capellano nostro, quem pro vicesima, et aliis ad predicte terre subsidium deputatis transmittimus colligendis, integre sine difficultate qualibet assignetis, in eiusdem terre subsidium destinandam*". Theiner, I. Nr. 29.

[172] Potthast, Nr. 5971a.

[173] „[…] *quatenus censum ecclesie Romane debitum dilecto filio, magistro Accontio, subdiacono et capellano nostro, quem ad hoc providimus destinandum, singuli sine difficultate qualibet persolvatis*". Theiner, I. Nr. 30.

[174] Acontius wurde nächstes Mal in einer auf den 11. März 1221 datierten Urkunde des Papstes auch erwähnt, die darüber Informationen beinhaltet, dass der päpstliche Subdiakon an einem Rechtsfall zwischen dem Erzbischof von Esztergom und dem Kloster von Garamszentbenedek als Richter des Papstes teilnahm. „*Cumque dilecto filio, Acontio subdiacono et capellano nostro, de mandato nostro in illis partibus existente, in eum tamquam in arbitrum fuisset ab utraque parte super premissis et concorditer compromissum*". Fejér, VII/5. 226, Potthast, Nr. 6587.

[175] Potthast, Nr. 5802, Pressutti, Nr. 1294.

[176] RA Nr. 321.

[177] „[…] *ut si eum nature debitum solvere in peregrinatione contingat, tu pro octo millibus marcarum argenti, in quibus nomine donationis propter nuptias tibi tenetur, sales, qui per Morisium descendunt percipias, et proventus saracenorum de Pest, ac comitatus de Budric, quousque tibi sit de predicta summa pecunie plenarie satisfactum* […]". Theiner, I. Nr. 22. Andere Belege sind auch erhalten, die bezeugen, dass der Papst sich oft um die Königin Ungarns gekümmert

Quellen bekannt. Am 14. Juli 1220 wurde eine Urkunde an das Kapitel und die Kleriker von Spalato geschickt, die die während seines Aufenthaltes der Stadt gegebenen Zusagen von Andreas II. betraf.[178] Die Einwohner der dalmatischen Stadt baten den Papst um die Bestätigung der Schenkungen des Königs, damit die Rechte nicht gefährdet werden konnten.[179] Am 28. Juli 1220 konfirmierte dann Honorius III. die von Andreas II. verliehenen Rechte der Stadt.[180]

Zunächst soll noch eine Urkunde betrachtet werden, die mit der Rückkehr von Andreas II. in Bezug zu setzen ist. Am 4. März 1219[181] beantwortete Honorius III. einen Brief des Königs,[182] in dem Andreas sich über den Zustand des Königreichs beklagt hatte, der nämlich wegen seiner Abwesenheit so schlecht war, dass „er in 15 Jahren nicht verbessert werden könnte."[183] Die Ereignisse können in die Reihe der von der Opposition Andreas' II. durchgeführten Aktionen eingegliedert werden, die seine Abwesenheit ausnutzen wollten. Erzbischof Johann von Esztergom musste deswegen sogar das Land verlassen, da er nicht mitwirken wollte.[184] Der König bat dementsprechend den Papst um die Bestrafung der Schuldigen, die diese Probleme verursacht hatten und wollte sich die Genehmigung des Papstes in verschiedenen dynastischen Angelegenheiten sichern. Honorius III. bestätigte dementsprechend in seiner Antwort die Rechte des Königssohnes in Armenien, wo der König seinen dritten Sohn Andreas mit der Tochter des Königs von Armenien verlobt hatte.[185] Andreas II. informierte den Papst daneben über die Ehe seiner Tochter, Maria mit dem bulgarischen Herrscher, Iwan Asen II, die ebenfalls während des Rückwegs vom Heiligen Land gebunden worden ist.[186]

Die Frage des Kreuzzuges verschwand aber auch später nicht von der Themenliste der päpstlich-ungarischen Beziehungen, obwohl es sich in den weiteren Jahren nicht so systematisch gestaltete wie zur Zeit der Bemühungen von Innozenz III. um das Unterfangen von Andreas II.

---

zu haben scheint. Als Beispiel kann hier ein Papstmandat für die ungarischen Erzbischöfe und Bischöfe eingefügt werden, in dem ihnen Honorius III. am 11. August 1220 (Potthast, Nr. 6328.) befahl, die der Königin vom König geschenkten Güter vor denen zu schützen, die sie hintergehen wollten. Es ist allerdings nicht erstaunlich, dass der Papst an den Angelegenheiten der Tochter des lateinischen Kaisers interessiert war.

[178] Potthast, Nr. 6304.

[179] „*Quia vero grave vobis fieret preiudicium, si forte id ad consequentiam traheretur, supplicastis, u super hoc paterna vobis providere sollicitudine dignaremur. Nos igitur, precibus vestris benignum impendentes assensum, auctoritate vobis presentium indulgemus, ut ex hoc nullum vestre libertati preiudicium generetur*". Fejér, III/1. 291.

[180] Potthast, Nr. 6312.

[181] Potthast, Nr. 6001.

[182] RA Nr. 355.

[183] „[…] *ita videlicet, quod nec debita, quibus in nostre peregrinationis itinere fuimus obligati, persolvere, nec usque ad quindecim annorum spatium regnum nostrum pristino statu poterimus reformare* […]". Fejér, III/1. 251.

[184] Zsoldos, 2011b, 22-23.

[185] „[…] *quam carissimi in Christo filii nostri L. Armenie regis illustris, litteris intelleximus, quod inter te, et regem predictum convenerit, ut natus tuus ipsius filiam accipiat in uxorem, ita, ut eidem regi ratione filie sue, prout heres, succedat in regnum*, […]". Theiner, I. Nr. 33. Vgl. Kristó, 1999, 383-386.

[186] Vgl. Veszprémy, 2006, 106.

III.1.2.2. Weitere Ideen

Obwohl Andreas II. nie mehr das Kreuz nahm, verschwand das Thema nicht vollständig aus den päpstlich-königlichen Beziehungen.[187] Die Idee, einen neuen Kreuzzug mit der Teilnahme von Andreas II zu veranlassen, tauchte später wieder auf. Bereits im Jahre 1220 sollte Honorius III. das Verschieben einer neuen Expedition genehmigen. Im Juli bevollmächtigte er deswegen den Bischof von Veszprém bezüglich der Maßnahmen in dieser Frage,[188] während er dem Erzbischof von Kalocsa die Verschiebung riet.[189]

Zwei Urkunden Honorius' III. sind erhalten, durch die der König im Jahre 1223[190] und am 11. Januar 1227 zu einem neuen Kreuzzug aufgerufen wurde.[191] Honorius III. versuchte in seinen Briefen, Andreas mit historischen und aktuellen Vorfällen[192] sowie mit christlichen Argumenten und Gleichnissen[193] zu überzeugen. Nach dem Bechricht einer westlichen Quelle namh der König 1223 wieder das Kreuz. Diese Information kann allerdings nicht mit anderen Angaben bestätigt werden.[194] Es sollte hier noch erwähnt werden, dass am 11. Januar 1227 der König nicht der einzige in Ungarn war, an den an der Kurie Mandate verfasst wurden, sondern auch die Erzbischöfe von Esztergom und Kalocsa sowie der Bischof von Győr bekamen Briefe vom Papst mit ähnlichem Inhalt.[195] Diese Urkunden führten allerdings zu denselben Ergebnissen, wie fast zwanzig Jahre zuvor die Bemühungen von Innozenz III.: Die ungarischen Herrscher nahmen am 6. Kreuzzug nicht teil. Die Abreise Friedrichs II.[196] – oder zumindest sein Kreuzzugsplan – fand Niederschlag in

[187] Die Frage des Kreuzzuges war in der Region auch kein ungarisches Spezifikum. Die polnische Situation hinsichtlich der Preußenmission und der dazu gehörenden Kreuzzüge kann aber eher mit den päpstlichen Plänen bezüglich der ungarischen Rolle im Kampf gegen die Häretiker des Balkans verglichen werden. Vgl. Zientara, 2002, 207-223.

[188] Potthast, Nr. 6290.

[189] Potthast, Nr. 6292. Am Rande kann eine Urkunde von Honorius III. erwähnt werden, die nur indirekt zum Thema gehört. Am 19. Dezember 1222 stellte nämlich der Papst Nikolaus, den *comes* von Sopron unter den Schutz des Apostolischen Stuhles, da er das Kreuz zu nehmen versprach. DF 291 414, Potthast, Nr. 6905. Vgl. Zsoldos, 2011a, 197. Der Papst stellte am 30. April 1222 R, den Kaplan des Königs, mit seinen Gütern ebenfalls unter Schutz des Apostolischen Stuhles, aus gleichem Grund. „[…] *personam tuam cum omnibus bonis, que impresenciarum rationabiliter possides, aut in futurum etc. sub Beati protectione Petri et nostra suscipimus. Specialiter autem quartam partem reddituum de Bursa, quos canonice te proponis adeptum, sicut eos iuste possides et quiete, auctoritate tibi apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus*". ÁÚO I. 184, Potthast, Nr. 6817. Diese zweite Angelegenheit ist ein Beispiel dafür, dass auch Kleriker niederer Weihen in Sachen Kreuzzug Empfänger von päpstlichen Urkunden sein konnten, bzw. ist dadurch beweisbar, dass neben kirchlichen Maßnahmen und Veranlassungen der Herrscher auch päpstlicher Schutz verwendet worden war.

[190] Potthast, Nr. 7131.

[191] Potthast, Nr. 7646. Ferner ist eine weitere Urkunde mit gleichem Inhalt zu finden, die an die weltlichen Herren und an die Prälaten Ungarns adressiert ist. ÁÚO I. 224-225.

[192] „*Ecce ipsius inspiratione, ut firmiter credimus, carissimus in Christo filius noster Fridericus illustris Romanorum imperator semper augustus et rex Sicilie, omissis multis arduisque negotiis, quorum onus honorem imperialis celsitudinis sequebatur, venit ad nos in Campaniam, nobiscum de predicte terre subsidio tractaturus* [...]". ÁÚO I. 192.

[193] „*O quantum christicolis videbatur arridere prosperitas! O quantum illuxisse credebatur fidelibus felicis aurora successuum, quando crucesignatorum exercitu Egyptum aggrediens, post turrim captam, post transitum fluminis, post hostes exterritos*[...]". ÁÚO I. 191.

[194] Bárány, 2013, 161; Gombos, I. 764. (Continuatio Claustroneuburgensis III.)

[195] Potthast, Nr. 7647.

[196] Vgl. Runciman, 1995, 171-182.

den Ungarn betreffenden päpstlichen Quellen. Am 15. Januar 1227 schrieb der Papst nämlich dem Erzbischof von Esztergom vom speziellen päpstlichen Schutz für Friedrich II. für die Zeit seines Kreuzzuges, worüber die ungarischen Bischöfe informiert werden sollten.[197]

Die Idee ist dann während des Pontifikats Gregors IX. erneut zu finden, obwohl der Grund des Planes teilweise anderswo zu suchen ist, als dies vorher der Fall war. Andreas II. versprach nämlich, wieder ins Heilige Land zu ziehen, wie der Papst am 31. August 1235 in seinem Brief an den König schrieb,[198] aber sein Tod verhinderte die Erfüllung seines Gelübdes. Es muss aber hinzugefügt werden, dass Gregor IX. die Sache des Kreuzzuges vorher bereits auch in anderen Schreiben tangierte. Die erste,[199] wenn auch indirekte Spur der Idee ist in einer am 20. Juni 1229 an Berthold, den Patriarchen von Aquileia – und den ehemaligen Erzbischof von Kalocsa – geschickten Urkunde zu finden.[200] Er wurde vom Papst streng ermahnt, unter anderem wegen der Zurückhaltung des Königs gegenüber der Erfüllung seiner Zusagen.[201] Der Text der Urkunde bietet keine näheren Informationen über die Art dieser Angelegenheit an, es kann also nur vermutet werden, dass es um den Kreuzzug ging. Die Tatsache kann aber die Annahme untermauern, dass der Patriarch durch dieses Schreiben von seiner Jurisdiktion suspendiert sowie exkommuniziert wurde. Der Bruder Bertholds, Ekbert, der Bischof von Bamberg, bekam eine Urkunde mit gleichem Inhalt.[202]

Am 27. Februar 1231 dispensierte Gregor IX. Erzbischof Robert von seiner Kreuzzugspflicht, um sein weiteres Wirken in Kumanien zu erleichtern,[203] da Robert in dieser Zeit als Legat mit der Christianisierung der Kumanen beschäftigt war.[204] Gregor IX. empfahl ihm am 9. Mai 1231, sich zugunsten des Lateinischen Kaiserreichs zu bestätigen, das von mehreren Seiten bedroht war und neben der finanziellen Hilfe beim König die Erfüllung

---

[197] Potthast, Nr. 7649. Im Juni 1228 schrieb der nächste Papst, Gregor IX, – neben den böhmischen König – an Andreas II, bereits während des Kreuzzuges, wegen der Förderung Friedrichs II. RGIX III. Nr. 6110.

[198] „*Indignum et inconveniens videretur, si te oporteret ad Terre Sancte subsidium aliis erogare unde ipsus terre necessitati emisso voto teneris magnifice subvenire. Cum itaque, sicut tua nobis excellentia intimavit, zelo fidei et devotionis accensus de novo signum crucis acceperis ad obsequium crucifixi, ut ei quamvis non ex condigno retribuas pro innumeris beneficiis, que contulit ipse tibi*". ÁÚO I. 340, Potthast, Nr. 10011, RGIX II. Nr. 2757.

[199] International betrachtet sind allerdings auch andere Beweise über die Absicht Gregors IX. erhalten, wie z.B. seine am 20. Oktober 1227 an Leopold VI, den Herzog von Österreich geschickte Urkunde. Potthast, Nr. 8047, RGIX I. Nr. 152.

[200] Potthast, Nr. 8421, RGIX I. Nr. 312.

[201] „[...] *ut Charissimum filium nostrum A. Ungarie regem illustrem seduceres, et corrumperes, ut ab ecclesie Romane devotione recedens, baculo arundineo inhereret, qui manum perforat innitentis*". Fejér, III/2. 170.

[202] RGIX I. Nr. 312.

[203] „*Sane te accepimus referente, quod Iesus Christus, Deus et Dominus noster super gentem Cumanorum clementer respiciens, eis salutis ostium aperuit his diebus* [...] *Unde quamvis ad executionem voti tui, quod emiseras, pro Terre Sacre subsidio tenearis, considerans tamen tam magnum animarum fructum et augmentum cristiane fidei* [...] *et quia magis fructificare poteris, si Apostolice Sedis legatione fungaris, cum auctoritas semper consueverit multum favoris habere, in Cumanorum et Brodnicorum provinciis sibi vicinis, de quorum gentis conversione speratur, legationis officium tibi committere dignaremur, per quod habeas potestatem in eisdem terris vice nostra predicandi, edificandi ecclesias ordinandi clericos, nec non et creandi episcopos* [...]". Theiner, I. Nr. 167, Potthast, Nr. 8669, RGIX I. Nr. 556. Über den geplanten Kreuzzug vgl. Kapitel III.1.2.2.

[204] Vgl. Kapitel III.2.3.1.

von dessen Gelübde zu erreichen.[205] Dieses zweite Schreiben kann – zwar nicht ohne jeden Zweifel – erklären, um welche Frage in der vorherigen Urkunde ging. Am 12. Februar 1232 schrieb er dann an den Bischof von Győr und beauftragte ihn, bestimmte Kreuzfahrer zur Hilfe des Lateinischen Kaiserreichs zu veranlassen.[206] Am 11. Juni 1234 befahl der Papst wieder, Maßnahmen in dieser Angelegenheit durchzuführen und diesmal waren der Bischof von Pécs und der Dekan von St. Peter de Foro aus Frankreich die Adressaten.[207] Diese Aufgabe war ansonsten die Fortsetzung des Auftrags des Bischofs von Győr, und die Delegierten sollten die Kreuzfahrer zur Erfüllung ihrer Zusagen zwingen.[208]

In Bezug auf diese Frage darf man den gesamtkirchlichen Rahmen nicht vergessen, da der Heilige Stuhl wegen der gefährdeten Lage des Lateinischen Kaiserreichs große Anstrengungen machte.[209]

Die unter der Herrschaft von Andreas II. bisher noch am Rande gebliebene Sache spielte dann ab Ende des Jahres 1235 eine Hauptrolle in den päpstlich-königlichen Beziehungen. Es handelt sich um die päpstlichen Bemühungen, die den neuen ungarischen König Béla IV. zur Hilfe des Lateinischen Kaiserreichs veranlassen sollten. Wie bekannt, wurde im Frühjahr 1235 zwischen Ivan Asen II., dem Zaren von Bulgarien und Joannes III. Vatatzes, dem Kaiser von Nicäa gegen den abendländischen Kaiser in Konstantinopel eine Allianz geschlossen, wonach sie mit der Belagerung der Stadt begannen.[210] Die erste überlieferte Ur-

---

[205] „*Quod si forte ad succurrendum personaliter induci nequiuerint, ut iuxta facultates proprias, pensatis laboribus et expensis, quas facturi essent, si transfretarent in subsidium Terre Sancte, redimant vota sua, prefato regi secundum tue dispositionis arbitrium subventiones congruas exhibendo, interponas modis, quibus poteris, partes tuas, ita quod Deo gratum, et nobis esse possit acceptum*". Theiner, I. Nr. 171, Potthast, Nr. 8739, RGIX I. Nr. 657.

[206] „[…] *fraternitati tue per apostolica scripta districte precipendo mandamus, quatenus predictis litteris ad eosdem episcopum et decanum obtentis nequaquam obstantibus, memoratos millites, quos tu duxeris eligendos, efficaciter moneas et inducas, ut vota sua Domino exolventes, cum familiis suis crucesignatis vel in Terre Sancte, vel in succursum imperii supradicti, termino quem duxeris prefigendum, studeant tecum ire, ipsos ad id, si monitis acquiescere forte noluerint, per censuram ecclesiasticam, apellatione remota, compellens, concessa illis indulgentia, quam haberent, si transfretarent in subsidium Terre Sancte*". ÁÚO I. 295, Potthast, Nr. 8878, RGIX I. Nr. 774.

[207] Potthast, Nr. 9470, RGIX I. Nr, 1957,

[208] „*Quidam etiam de manu eiusdem episcopi signaculo crucis assumto se transituros in succursum impery predicti solempniter devoverunt, qui nec eidem sucurrunt imperio, nec alias curant vota sua redimere, propter quod dictus episcopus auctoritate sibi ab Apostolica Sede commissa, ipsos ecclesiastico supposuit interdicto. Quocirca mandamus, quatenus dictos cruce signatos, ut eidem succurrant imperio, vel iuxta facultates proprias pensatis laboribus et expensis, quas facturi essent, si illuc personaliter se transferrent, redimant vota sua, prefato imperio subuentiones congruas exhibendo, monere, ac efficaciter inducere procuretis. Quodsi monitis vestris aquieverint, relaxetis sententiam memoratam, alioquin eos ad id preter prefatam interdicti, etiam, si necesse fuerit, per excommunicationis sententias, appellatione remota, cogatis, nobis quantum pro redemtione votorum suorum persolvendum duxerint, fideliter rescripturi*". Theiner, I. Nr. 212.

[209] Vgl. Ostrogorsky, 2003, 378-379. Am Rande sei erwähnt die am 13. Februar 1234 ausgestellte Aufforderung Gregors IX. für die Kirchen von Dalmatien, Bosnien, Serbien, Kroatien und Slawonien, die gegen die Häretiker Kämpfenden rechtlich als Kreuzfahrer zu behandeln. Potthast, Nr. 9402, RGIX I. Nr. 1782. Diese Angelegenheit gehört mit weiteren päpstlichen Maßnahmen zusammen auch zum Bereich des Kampfes gegen die Ketzer des Balkans. Vgl. Kapitel III.2.1. und z. B. Potthast, Nr. 9733, RGIX I. Nr. 2121; Potthast, Nr. 9734, RGIX I. Nr. 2122; Potthast, Nr. 9735, RGIX I. Nr. 2123; Potthast, Nr. 9738, RGIX I. Nr. 2129.

[210] Ostrogorsky, 2003, 379.

kunde tangierte dementsprechend die Vorbereitungen eines Kreuzzuges.[211] Sie wurde am 28. September 1235 ausgestellt,[212] als der Tod von Andreas II.[213] an der Kurie vielleicht noch unbekannt war. Trotzdem kann aber diese an die Prälaten Ungarns geschickte Verfügung des Papstes als Auftakt der späteren Bemühungen betrachtet werden. Daneben muss noch darauf hingewiesen werden, dass diese Urkunde in die Reihe von mehreren gleichen Schreiben gehört, da die englischen, französischen sowie die deutschen Prälaten ebenfalls aufgefordert wurden.[214] Aufgrund dieser Tatsache lässt sich sogar feststellen, dass von päpstlicher Seite Ungarn in dieser Hinsicht ähnlich wie die Regionen des Zentrums behandelt wurde.[215]

Die erste erhaltene, an Béla IV. als König Ungarns adressierte Urkunde Gregors IX. wurde aufgrund dieser Ereignisse am 16. Dezember 1235 geschrieben.[216] Der Papst berichtete dem König über die Vorgeschichte der Krise und bot ihm an, in dieser Sache mit Hilfe und Beratung zur Verfügung zu stehen. Daneben teilte der Papst mit, dass die Teilnehmer des geplanten Heereszuges, wie gewöhnlich, Indulgenz bekommen werden.[217] Béla IV. konnte aber Konstantinopel nicht unterstützen.[218] Neben dem König bekamen an demselben Tag Prinz Koloman, die Erzbischöfe von Esztergom und Kalocsa sowie der Bischof von Győr päpstliche Schreiben.[219] Auch an dieser Stelle kann auf eine ganze Reihe von ähnlichen Schreiben hingewiesen werden, da außer den genannten ungarischen Empfängern z. B. der König von Navarra einen Brief bekam.[220] Die Aufforderung an die ungarischen Prälaten wurde dann am 12. Januar 1236 wiederholt,[221] bzw. es wurde am 8. Dezember 1236 den zwei Erzbischöfen Ungarns – neben mehreren Prälaten des *orbis christianus* – befohlen, die Kreuzfahrer zur Abfahrt zu veranlassen.[222] Aus dem Jahre 1236 sind daneben noch drei Papsturkunden überliefert, in denen sich Gregor IX. mit dieser Angelegenheit beschäftigte und weshalb er die Prälaten Ungarns mit verschiedenen Aufgaben betraute.[223]

Was die an den König geschickten Papsturkunden betrifft, tauchte die Frage ein Jahr später wieder auf. Am 21. Mai 1237 wandte sich Gregor IX. an Béla IV. wegen der Reise

[211] Die Vorbereitung begann ansonsten bereits im April, als mehrere Schriften die Kurie verlassen, die allgemein an alle Christen, an die Könige von Frankreich und Navarra, bzw. an andere adressiert wurden. Potthast, Nr. 9878, RGIX II. Nr. 2511. (Bis RGIX II. Nr. 2517.). Im August und im September wurden gewisse Aspekte der Frage dann an alle Prälaten adressiert behandelt. RGIX II. Nr. 2745, 2766.

[212] Potthast, Nr. 10028, RGIX II. Nr. 2789.

[213] Vgl. SRH 466-467.

[214] RGIX II. Nr. 2786-2788.

[215] Vgl. Kapitel II.1.

[216] Potthast, Nr. 10066, RGIX II. Nr. 2872.

[217] „[…] *ob reverentiam Iesu Christi, Apostolice Sedis et nostram, sicut anime tue salutem desideras, ad subveniendum prefato imperio, regium studeas auxilium et consilium impartiri* […]". Theiner, I. Nr. 249. Prinz Koloman, die Erzbischöfe von Esztergom und Kalocsa und der Bischof von Győr bekamen ebenfalls auf den gleichen Tag datierte Briefe mit diesem Inhalt. RGIX II. Nr. 2873, 2874, 2875, 2876.

[218] Vgl. Fraknói, 1901, 62; Ostrogorsky, 2003, 379.

[219] RGIX II. Nr. 2873-2876.

[220] RGIX II. Nr. 2877.

[221] RGIX II. Nr. 2911.

[222] RGIX II. Nr. 3396.

[223] Z.B. die Exkommunikation des Zaren Asen: Potthast, Nr. 10165, RGIX II. Nr. 3156; Potthast, Nr. 10225, RGIX II. Nr. 3273; Potthast, Nr. 10226, RGIX II. Nr. 3275.

seines Legaten.[224] Der Papst schickte Salvi, den Bischof von Perugia, nach Bulgarien und er empfahl deshalb dem König den Legaten an.[225] Es lässt sich also feststellen, dass in diesem Fall wieder das Instrument des Legationswesens benutzt wurde, obwohl Salvi nicht ausschließlich Ungarn bereisen sollte. Die ursprüngliche Absicht Gregors war es, seinen Legaten mit verschiedenen Aufgaben zum bosnischen Herrscher, Ivan Asen II., auf dessen Bitte hin zu schicken,[226] worüber allerdings, wie es üblich war, der Papst den ungarischen König informierte und dabei nicht vergaß, den Gesandten zu empfehlen.[227] Der Bischof kam aber nicht am Hof des bulgarischen Zaren an, da er von den veränderten Absichten des Zaren Asen erfuhr und nach Rom zurückkehrte.[228] Am 31. Mai 1237 wurde an den König wieder eine Papsturkunde geschickt, in der Gregor IX. ihn erneut ermahnte, dem Lateinischen Kaiserreich Hilfe zu bringen.[229] Ferner sind noch mehrere Schreiben vom 1. Juni dieses Jahres mit ähnlichem Inhalt überliefert, die an den Erzbischof von Esztergom[230] und Kalocsa sowie an ihre Suffragane,[231] an den Zaren Asen[232] und an die Prälaten der Bulgaren und Walachen[233] adressiert wurden.

Die meisten an den ungarischen König (und sogar allgemein an ungarische Empfänger) gerichteten Urkunden des Papstes in dieser Angelegenheit sind aus dem Jahre 1238 erhalten. Mehrere die Frage des Lateinischen Kaiserreichs betreffende Briefe sind bekannt, die auf den 27. Januar 1238 datiert wurden. Neben dem Legaten Salvi,[234] den Bischöfen von Ungarn allgemein,[235] den Erzbischöfen von Esztergom und Kalocsa[236] sowie den Bischöfen von Győr und Zágráb[237] erhielt auch König Béla einen. Gregor versuchte, Béla IV. mit religiösen Argumenten zu überzeugen, dass er endlich einen Heereszug nach

[224] Potthast, Nr. 10369, RGIX II. Nr. 3695. Worüber auch Asen, der Zar von Bulgarien informiert wurde. Potthast, Nr. 10368, RGIX II. Nr. 3694.

[225] „[…] *quatenus ipsum per partes Ungarie transeuntem, cum ad te venerit, benigne recipiens et honeste pertractans, que tibi ex parte nostra exponenda duxerit, credere studeas et taliter adimplere, quod ad gloriam nominis tui cedat, et nos sinceritatis tue zelum possimus in Domino merito commendare* ". ÁÚO II. 62.

[226] „*Ceterum cum, sicut ex litteris ipsis accepimus, personam honorabilem et circumspectam ad tractandum cum ea de statu imperii et civitatis Constantonopolitane de latere nostro desideras destinari, ecce venerabilem fratrem nostrum episcopum Perusinum, virum utique approbatum, litterarum scientia preditum et morum honestate preclarum, discretum et providum ac nobis et fratribus nostris merito sue probitatis acceptum, ad partes easdem commisso sibi legationis officio providimus destinandum*". ÁÚO II. 61, Potthast, Nr. 10368, RGIX II. Nr. 3694.

[227] „*Cum igitur per huiusmodi translationem imperii ad recuperationem illius terre via nobis melior reseretur, et istius retentio quai restauratio sit illius, ecce venerabilem fratrem nostrum episcopum Perusinum, virum providum et discretem ac nobis et fratribus nostris merito sue probitatis acceptum, pro statu ipsius imperii ad partes Romanie commisso sibi legationis officio providimus destinandum*". ÁÚO II. 62.

[228] Vgl. Fraknói, 1901, 62.

[229] „[…] *ut quum Romanie imperium continuis angustiis fatigatum, tanto sit opportunum Terre Sancte negotio, quanto per ipsum peregrinis via tribuitur et securitas, solatium procuratur, ab imminenti discrimine precipi, et commodis ac honori filiorum matris ecclesie valeat conservari*". Theiner, I. Nr. 277, Potthast, Nr. 10385, RGIX II. Nr. 3716.

[230] RGIX II. Nr. 3718.

[231] Potthast, Nr. 10387, RGIX II. Nr. 3717.

[232] Potthast, Nr. 10388, RGIX II. Nr. 3720.

[233] Potthast, Nr. 10389, RGIX II. Nr. 3719.

[234] Potthast, Nr. 10505, RGIX II. Nr. 4058.

[235] Potthast, Nr. 10507, RGIX II. Nr. 4059.

[236] RGIX II. Nr. 4063, 4064.

[237] RGIX II. Nr. 4061, 4062.

Süden zur Unterstützung des Lateinischen Kaiserreichs unternehmen müsse. Der Papst wies sogar darauf hin, dass er die Prälaten Ungarns damit beauftragte, das Vorgehen gegen den Zaren Asen im rechtlichen Rahmen eines Kreuzzuges zu behandeln.[238] Die erste Legation von Bischof Salvi war also nicht seine einzige Reise nach Ungarn. Die Motive für die erneute Beauftragung waren, wie dem Text der an den Bischof geschickten Urkunde zu entnehmen ist, komplexer Natur und bestanden in der Häresie in Bosnien[239] und dem Verhalten Asens, des bulgarischen Zaren.[240] Bischof Salvi sollte bei dem ungarischen König für seine Teilnahme an dem Kreuzzug intervenieren.[241] Außer den bisher genannten Schreiben sind noch weitere Urkundentexte überliefert, die wegen des geplanten Kreuzzuges geschickt wurden und deren Adressaten sich beim König für einen Angriff gegen Asen einsetzen sollten. Eine richtete sich ebenfalls an den Legaten[242] und eine an Balduin, den Erben des lateinischen Kaisers von Konstantinopel.[243] Zudem bekamen noch mehrere Prälaten Ungarns Briefe mit dem gleichen Inhalt.[244]

Gregor IX. schickte dem „säumigen" König[245] am 12. März 1238 wieder eine Aufforderung mit einer ähnlichen Argumentation, wie schon früher. Es muss hervorgehoben werden, dass sich der Papst sehr häufig zum Kreuzzug äußerte. Er bat Béla, die Versammlung seiner Armee zu fördern.[246] In Bezug auf diese Anweisung soll unterstrichen werden, dass es erneut in eine Reihe mehrerer Maßnahmen gehörte.[247] Hier soll die Antwort des Königs kurz vorgestellt werden, da diese Urkunde die Situation gut beschreibt und daneben eine kirchenrechtliche Frage betraf. Am 7. Juni 1238 berichtete Béla dem Papst, dass er dem päpstlichen Befehl folgen wollte, obwohl er sowohl mit Asen, dem Herrscher von Bulgarien, als auch mit Vatatzes, dem Griechischen Kaiser verwandtschaftlich ver-

---

[238] „*Venerabilibus fratribus nostris, Strigoniensi et Colocensi archiepiscopis, episcopo Perusino A. legato, et universis episcopis per Ungariam constitutis, nostris damus litteris in mandatis, ut contra dictum Assanum et terram suam predicent verbum crucis, illam cruce signatis, illic in personis aut rebus laborantibus, indulgentiam concedentes, que conceditur transeuntibus in subsidium Terre Sancte*". Theiner, I. Nr. 283, Potthast, Nr. 10508, RGIX II. Nr. 4056.

[239] Vgl. Kapitel III.2.1.

[240] „*Ceterum super hiis, que continebantur in eisdem literis, cum fratribus nostris deliberatione habita diligenti, de ipsorum consilio carissimo in Christo filio nostro illustri regi Ungarie dirigimus scripta nostra, obsecrantes ipsum per Patrem et Filium et Spiritum Sanctum, ac per sanguinem Jesu Christi, ut excurgat in adiutorium Christi sui, excurgat ad contricionem nationis prave atque perverse, que multis insultat opprobriis nomini Christiano, contra perfidum Assanum et terram suam in forti manu et extento brachio, prout decet regalem excellentiam se accingens*". ÁÚO II. 78, Potthast, Nr. 10505, RGIX II. Nr. 4058.

[241] „*Tu vero tanquam vir prudens et providus apud eundem regem, ut ex animo assumat negotium quasi proprium prosequens interesse, secundum datam tibi a Deo gratiam modis omnibus, quibus potes efficaciter elaborans, illud regi prefato imponas in suorum reniam peccatorum*". ÁÚO II. 78.

[242] RGIX II. Nr. 4060.

[243] Potthast, Nr. 10506, RGIX II. Nr. 4057.

[244] RGIX II. Nr. 4061, 4062, 4063, 4064.

[245] Die Formulierung wurde von Harald Zimmermann, zwar in einem anderen Zusammenhang, benutzt. Vgl. Zimmermann, 1996, 144.

[246] „[…] *si huiusmodi crucesignatos per terram tuam transire contigerit, eis pro Divina reverentia et Apostolice Sedis ac nostra tam in securo conducto facias provideri, quam alias iuxta magnanimitatem tuam impendas consilium, auxilium et favorem, ut per hec et alia bona que Domino feceris inspirante, omnia tibi cooperentur in bonum, nosque non immerito in tuis laudibus delectemur*". ÁÚO II. 84, Potthast, Nr. 10535, RGIX II. Nr. 4155.

[247] RGIX II. Nr. 4154, 4156, 4157.

bunden war.[248] Die Neuigkeit im Wortlaut des Textes war die Bitte des Königs selbst, vom Papst die Legatenwürde und volle Legatenrechte für Bulgarien übertragen zu bekommen, um seine Aufgaben erfolgreich erledigen zu können. Béla IV. begründete seinen Anspruch sogar mit einem Hinweis auf die Rechte des Heiligen Stephan, ein Argument, das wahrscheinlich aus der von Bischof Hartwik am Anfang des 12. Jahrhunderts verfassten Legende Stephans des Heiligen stammt, wo der erste König Ungarns als apostolischer Legat dargestellt wurde.[249] Zuletzt sollte noch am Rande erwähnt werden, dass der König erst nach mehreren Jahren beim Papst mit dieser Urkunde supplizierte, um Erlass für die vom Legaten Jakob von Pecoraria ausgesprochenen kirchlichen Sanktionen zu bekommen.[250] In der nächsten erhaltenen an Béla geschickten Papsturkunde sind keine Hinweise auf diese königliche Bitte auffindbar. Gregor IX. ermahnte ihn nämlich am 8. August 1238 erneut zum Kreuzzug.[251] Der Papst wiederholte diesen Aufruf bereits am nächsten Tag und versicherte Béla IV., dass seine möglichen Eroberungen ihm vom Heiligen Stuhl bestätigt würden.[252] Daneben nahm der Papst ihn nach seinem Brief wieder unter seinem und damit des Heiligen Petrus' Schutz,[253] und betraute am selben Tag den Erzbischof von Esztergom und den Bischof von Vác damit, sich um diesen Schutz zu kümmern.[254]

---

[248] „[…] *quocum tamen nos amicitiarum et cognationis foedera coniunxerunt. Ex inclyte enim recordationis sorore nostra (Maria, superiore anno defuncta) filium habet et heredem (Colomanum)* […] *Vatacius enim nostram neptem (Helenam, ex Maria sorore natam) suo filio duxit in uxorem, et nostre carissime consortis, regine Ungarie, frater extitit, tanta nobis devotione coniunctus*". Fejér, IV/1. 112, RA Nr. 642. Vgl. Ruess, 1912, 235-236.

[249] „[…] *ut officium legationis non alii, sed nobis, in terra Assani committatur, ut habeamus potestatem limitandi dioceses, distingvendi parochias, et in hac prima institutione potestatem habeamus ibi ponendi episcopos de consilio prelatorum, et virorum religiosorum, quia hec omnia beate memorie antecessori nostro, Stephano, sunt concessa*". Fejér, IV/1. 113. Vgl. über die Legende Stephans des Heiligen von Bischof Hartwik Kapitel II.2.3. und Thoroczkay, 2009b, 70, Thoroczkay, 2009c, 182, 201-206.

[250] „*Verum, quum nos et nostros, nec honoris ambitio, nec divitiarum cupiditas, que nobis, divina gratia largiente, abundanter sunt concessa, sed salvus animarum et Apostolice Sedis devotio ad hec exsequenda pro viribus inducat, excommunicationum sententias, quas non solum inferiores, verum etiam maiores, ac prelati, ac pene tota Ungaria ex constitutionibus et canonibus late sententie ven. patris Prenestini episcopi, tunc A. legati incurrerunt, et diebus singulis inevitabiliter incurrerunt, suppliciter deposcimus relaxari. Perniciosum enim existeret, se mortis periculo in Dei servitio excommunicatione, in quam ex levi causa inciderunt, detineri. Quia, licet eumdem sanctitate preeminere pro certo credamus, quum tamen status Ungarie ei esset incognitus, sic suas constitutiones excommunicationum vallauit sententiis, ut pene omnes in excommunicationem se noverint incidisse*". Fejér, IV/1. 114-115. Vgl. Fraknói, 1901, 62-63.

[251] Potthast, Nr. 10631, RGIX II. Nr. 4489. Am gleichen Tag wurde ein Brief den Erzbischöfen und Bischöfen Ungarns geschickt, die dazu aufgefordert wurden, den König und auch andere für den Kreuzzug zu gewinnen. Theiner, I. Nr. 294.

[252] „[…] *Bulgarie regnum alicui concedere non intendimus in tuum preiudicium occupandum, qui ad profestum et exaltationem tuam, quantum cum Deo possumus, modis omnibus aspiramus* [...]". ÁÚO II. 88, Potthast, Nr. 10634, RGIX II. Nr. 4486.

[253] „*Regnum et omnia bona tua, postquam te accinxeris ad huiusmodi negotium exequendum, sub protectione Beati Petri et nostra suscipimus* [...]". ÁÚO II. 89, Potthast, Nr. 10635, RGIX II. Nr. 4487. Die Urkunde von Béla ist auch erwähnt: RA Nr. 642.

[254] Potthast, Nr. 10636, RGIX II. Nr. 4488.

Der Papst wandte sich in einem auf den 9. August 1238 datierten Schreiben wieder an seinen Legaten in den Angelegenheiten des Kreuzzugs und verordnete weitere Maßnahmen, um den König zu überzeugen.[255] Seine Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg.

Eine weitere Urkunde ist bekannt, die auf denselben Tag, den 9. August 1238 datiert und von Gregor IX. an Béla IV. geschickt wurde und die schließlich dessen früheren Bitten beantwortete. Gregor IX. lobte in diesem Text die königlichen Absichten und bezeichnete ihn als ebenbürtigen Nachfolger seiner Vorgänger.[256] Bélas Bitte – eine Legatenwürde zu bekommen – könne aber nicht genehmigt werden. Der Papst wies darauf hin, dass ihm als Laien dies nicht zustünde, obwohl nach der Ansicht einiger Kanonisten dies nicht ganz unvorstellbar war,[257] bot aber an, der König könne einen Prälaten wählen, der in seinem Namen zumindest die gewünschten Rechte ausüben dürfe.[258] Am selben Tag wurde auch der Legat, der Bischof von Perugia über diese Entscheidung des Papstes informiert, der mit einem speziellen Mandat die Bevollmächtigung des vom König ausgewählten Klerikers durchführen sollte.[259] Zuletzt soll noch erwähnt werden, dass der Papst dem König die begehrte Indulgenz für die früheren Exkommunikationen und Interdikte gewährte.[260] Außerdem wurden an diesen zwei Tagen, d. h. auf den 8. und den 9. August 1238 mehrere Urkunden zur Frage des gegen Asen geplanten Kriegszuges ausgestellt. Zumindest liegen neben den an König Béla IV. und an seinen Legaten, den Bischof von Perugia, geschickten Papsturkunden Schreiben an die Bischöfe Ungarns sowie an den Leiter der ungarischen Provinz der Dominikaner vor.[261]

---

[255] „[…] *quia serenitati regie in visceribus Jesu Christi, ac per hoc negare sibi aliquatenus non valemus, quod secundum Deum cuique essemus principum concessuri, etsi non id quod ad litteram petitur, id tamen sibi de fratrum nostorum consilio concedimus in effectu, ut videlicet possit assumere quemcunque maluerit de archiepiscopis vel episcopis regni sui, qui nostra fretus auctoritate premissa de suo consilio exequatur*". ÁUO II. 87, Potthast, Nr. 10638, RGIX II. Nr. 4483.

[256] „*Clar. mem. progenitorum tuorum exempla sequutus, quanto eis potentia es et dignitate sublimior, tanto te illi humiliori devotione substernens, qui exaltat humiles in salutem* [...]". Theiner, I. Nr. 295, Potthast, Nr. 10637, RGIX II. Nr. 4482.

[257] Figueira, 1980, 54-55. Das Beispiel Rogers, des normannischen Herrschers von Süditalien, kann erwähnt werden, der gewisse Legatenrechte ausüben konnte. Diese Vorrechte durften seine Nachfolger bis 1198 behalten. Weiss, 1995, 339. Für andere mögliche Parallelstellen vgl Dorsch, 2014. 43-49. Dieser Umstand war vermutlich bereits am Ende des 11. Jahrhunderts in Ungarn bekannt, was sich auch in der Legende des Heiligen Stephan von Bischof Hartwik widerspiegeln mochte. Gerics-Ladányi, 1996, 29; Makk, 1993, 19, 29; Thoroczkay, 2009b, 70, 75, 86; Thoroczkay, 2009c, 200-205. Bischof Hartwik war 1097 sogar als Bote des Königs in Sizilien, so hatte er über die Legation Rogers persönliche Informationen. Thoroczkay, 2009c, 201. Außerdem soll noch hinzugefügt werden, dass man – wie es angenommen werden kann – im 13. Jahrhundert das im Werk von Hartwik beschriebene Privileg Stephans des Heiligen bezüglich der Kirchenorganisation als apostolische Legation beurteilte. Thoroczkay, 2009c, 182.

[258] „*Quum enim, inductus forsan consilio aliquorum, a nobis petieris, tibi legationis officium in terram Asani superdicti committi et concedi* [...] *etsi non id, quod ad litteram petitur, idem tamen tibi de fratrum nostrorum consilio concedimus in effectu, ut videlicet possis assumere, quemcunque malueris, de archiepiscopis vel episcopis regni tui, qui nostra fretus auctoritate, premissa de tuo consilio exequatur, cui ven. frater noster, episcopus Perusinus. A. l. de speciali mandato nostro, quod ei dirigimus, eadem exsequendi tribuit potestatem*". Theiner, I. Nr. 295.

[259] Potthast, Nr. 10638, RGIX II. Nr. 4483.

[260] „[...] *universos dicti regni, qui ad collaborandum tecum in eodem negocio assumserint signum crucis, ac alios ab universis excommunicationum sententiis, latis a ven. fratre nostro, episcopo Penestrino, A. L. per priorem et ministrum predictos, iuxta formam ecclesie, mandamus absolvi*". Theiner, I. Nr. 295.

[261] Potthast, Nr. 10632, RGIX II. Nr. 4490; Potthast, Nr. 10639, RGIX II. Nr. 4484; RGIX II.. Nr. 4485.

Das letzte an die ungarischen Herrscher geschickte erhaltene Papstschreiben in dieser Angelegenheit wurde am 26. November 1238 ausgestellt, aber sein Adressat war diesmal nicht der König, sondern sein jüngerer Bruder, *dux* Koloman.[262] Dieser Umstand ist aber nicht erstaunlich, da Gregor die territorialen Verhältnisse Ungarns oft berücksichtigte.[263] Der Papst bat in diesem Fall Koloman, die Truppe des lateinischen Kaisers Balduin sein Land ungehindert durchqueren zu lassen.[264]

Der Papst gab seine Bemühungen wegen des Fortgangs der Ereignisse Ende 1238 auf, da Zar Asen die Belagerung von Konstantinopel beendet hatte. Stattdessen musste sich Gregor IX. mit dem Verhalten Kaiser Friedrichs II. beschätfigen.[265] Der Papst versuchte aber im Jahre 1240 trotzdem wieder, beim ungarischen König zu erreichen, endlich einen Kreuzzug zur Unterstützung des Lateinischen Kaiserreichs zu führen. Gregor IX. beauftragte am 23. März den Leiter der ungarischen Provinz des Predigerordens, die Menschen in Ungarn zu einem solchen Kreuzzug aufzufordern.[266] Im Jahre 1241 tauchte die geplante Union der Orthodoxen mit Rom unter den Themen auf. Laut vorliegender Urkunde ist bekannt, dass der Papst am 10. Februar 1241 einen früheren Brief des Königs beantwortete,[267] wo ihm Béla IV. über die Pläne des griechischen Kaisers von Nicäa, Vatatzes berichtete, nämlich, dass er mit seinem Volk zum Apostolischen Stuhl zurückkehren wolle.[268] Der Papst wollte sich nicht gegen diesen Vorschlag einsetzen und versicherte dem König seinen guten Willen bei dessen Bemühungen.[269] Bekanntlich konnte aber Béla IV. im Frühjahr 1241 mit dieser oder irgendeiner anderen Frage nicht vorankommen, da er einer ganz anderen Herausforderung gegenüberstand, dem Mongolensturm.[270]

Am 12. Februar 1241 befahl dann Gregor IX. seinem Legaten, Johannes von Civitella – unter anderen Aufgaben[271]in –, gegen Kaiser Friedrich II.[272] einen Kreuzzug in Ungarn auszurufen. Das war eine Aufforderung, die sonst nicht vollkommen zu der bisher vorge-

---

[262] Potthast, Nr. 10671, RGIX II. Nr. 4623. Gregor IX. schrieb ähnlicherweise an den Dogen von Venedig. RGIX II. Nr. 4624.

[263] Vgl. Kapitel IV.

[264] „*Quocirca serenitatem regiam rogandam duximus attentius, et hortandam, in remissionem tibi peccaminum iniungentes, quatenus nobilem virum Balduinum, heredem imperii Romanie et comitem Namurcensem, ac alios, in imperii predicti subsidium transeuntes, benigne recipiens, securum eis conductum, efficax consilium et auxilium impertiri procures* [...]". Fejér, IV/1. 123.

[265] Vgl. Ostrogorsky, 2003, 379; Fraknói, 1901, 64; Rader, 2012, 78-84. Seinen Konflikt mit dem Kaiser beschrieb Gregor IX. bereits am 18. Juli 1229. Er berichtete dem König über die Sünde von Kaiser Friedrich II, die er gegen die Kirche und den Frieden begangen hatte. Potthast, Nr. 8430, RGIX I. Nr. 324. Vgl. Rader, 2010, 152-194; Houben, 2008, 45-52.

[266] Potthast, Nr. 10858, RGIX III. Nr. 5123. Über die Rolle der Dominikaner in Ungarn vgl. Kapitel IV.

[267] RA Nr. 701.

[268] „*Quum enim, sicut per easdem litteras nobis intimasti, Grecorum populum, quasi caliginosum montem, gratie sue radiis Dominus videatur adeo illustrare, ut, tuo studio mediante, nobilis vir Batacius cum terris suis et populis, cleris et universis ecclesiis*". Theiner, I. Nr. 326, Potthast, Nr. 10987, RGIX III. Nr. 5366. Vgl. Kapitel III.2.1.2.

[269] „[…] *serenitatem regiam rogamus, et monemus attentius, quatenus de iis et aliis circumstantiis universis, que presens negocium tangere dignoscuntur, rescribas nobis plenius veritatem*". Fejér, IV/1. 207-208.

[270] Vgl. Kapitel III.1.6.

[271] Er sollte daneben den König und die ungarischen Bischöfe über die Details der Reise zur Synode informieren.

[272] Über die Auseinandersetzung und den Angriff des Kaisers gegen die Lombardei vgl. Zimmermann, 1981, 161-162.

stellten Themenreihe passte, die aber hier aufgrund des Wortgebrauchs und der Erwähnung der möglichen Rolle der Leute, die bereits das Kreuz genommen hatten, betrachtet werden kann. Neben dem päpstlichen Kaplan sollten auch der Abt von Pilis und der Kanoniker Benedikt von Esztergom dem Schutz der Güter der Kreuzfahrer dienen, um ihre mögliche Anreise zu erleichtern.[273] Wegen des Mongolensturmes blieb aber dieser Absicht des Papstes in Ungarn der Erfolg versagt.[274] Dies war das letzte überlieferte Schreiben zu der bisher dargestellten Frage.

Am Ende dieser relativ langen Darstellung lässt sich feststellen, dass die Päpste mit der Zeit eine breite Auswahl ihrer Instrumentarien verwendeten, weswegen dieser Punkt ein gutes Beispiel für die Vielfältigkeit der päpstlichen Einflussnahmen und der Wechselbeziehungen anbietet. Der Verlauf der Ereignisse kann abgesehen davon in Bezug auf bestimmte quantitative und qualitative Aspekte hin berücksichtigt werden, so dass die Bemühungen von Innozenz III. als die erste Phase bewertet werden können. Er versuchte nämlich mit großer Intensität und mit Hilfe mehrerer Instrumentarien, den König zu überzeugen, jedoch – wie angedeutet – vergeblich. Sein Nachfolger, Honorius III. sollte sich dem gegenüber um die konkrete Vorbereitung auf den Kreuzzug – unter anderen mit der Beauftragung von Kardinal Hugo[275] – kümmern und gewisse Folgen der Reise von Andreas II. behandeln, wofür er mehrere Gesandten in Anspruch nahm. Die weiteren Angelegenheiten, die unter dem Begriff des Kreuzzuges betrachtet werden können, knüpfen an die vorherigen Geschehnisse nur indirekt an, da die von Gregor IX. initiierten Bemühungen nicht das Heilige Land, sondern vor allem die Lage auf dem Balkan betrafen.

Dazu soll unterstrichen werden, wie die Untersuchungen der päpstlichen Maßnahmen zeigen, dass Gregor IX. eine eventuelle ungarische Teilnahme am Kreuzzug – neben anderen Möglichkeiten – behandelte, dass sich die päpstlich-ungarische Beziehung in dieser Hinsicht nicht davon unterscheidet, wie der Papst anderen Regionen der Westkirche begegnete. In diesem Fall gehörte Ungarn also bezüglich der Ziele Gregors IX. zum *Zentrum* der päpstlichen Aufmerksamkeit. Die Bemühungen des Papstes kann man kasuell nennen, die sich durch die Entwicklung der Ereignisse gestalteten. Die hier dargestellten, bezüglich Ungarn getroffenen Maßnahmen können jedoch als systematisch bewertet werden, einerseits aufgrund der ständigen Rolle Ungarns in den päpstlichen Plänen, anderseits aufgrund der mit bestimmten Aufgaben betrauten weltlichen und kirchlichen Dignitäre. Was die Bedeutung dieser Frage in Bezug auf die Gesamtheit der päpstlich-ungarischen Beziehungen betrifft, kann sie quantitativ und qualitativ als eines der bedeutendsten Themen bezeichnet werden, besonders was die Rolle der ungarischen Könige angeht. Im Folgenden geht es um die übrigen relevanten Aspekte dieser Kontakte, zunächst um den Konflikt bezüglich der Nichtchristen in Ungarn.

---

[273] „*Cum tibi duxerimus iniungendum, ut contra Fridericum dictum imperatorem, perditionis filium, in Ungarie regno verbum crucis proponeres, et nonnulli in dicto regno in Terre Sancte subsidium susceperint signum crucis* [...] *in manibus tuis et dilecti filii abbatis de Pelis cisterciensis ordinis, et benedicti canonici Strigoniensis assignent, in defensionem huiusmodi transmittendas*". ÁÚO VII. 119, Potthast, Nr. 10988, RGIX III. Nr. 5362.

[274] Vgl. Kapitel III.1.6.

[275] Vgl. Kapitel III.2.2.

III.1.3. Die Nichtchristen in Ungarn

Die Frage der in Ungarn lebenden Nichtchristen war keine reine diplomatische Sache, da das Interesse der ungarischen Kirche eine Hauptrolle im päpstlichen Agieren spielte, aber die Natur und besonders die Ursache der Auseinandersetzung kann eher als weltlich, sogar als wirtschaftlich bezeichnet werden.[276] Ungarn war von Anfang an ein Vielvölkerstaat gewesen, was bedeutet, dass neben den christlichen Slawen sowie verschiedenen christlichen Siedlern aus dem Abendland auch Muslime und Juden im Königreich lebten.[277] Besonders die muslimischen Bevölkerungsanteile, die so genannten *Ismaeliten* tauchten in den Quellen häufig auf.[278] Solche Verhältnisse waren im damaligen Europa nicht unbekannt, aber relativ ungewohnt, denn nur in anderen Gebieten der kirchlichen Peripherie,[279] vor allem auf der Iberischen Halbinsel und in Süditalien war das Zusammenleben mit Muslimen und Juden üblich.[280] Die Muslime und die Juden waren vor allem im Handel tätig und die deswegen erhobenen Klagen boten dem Papst einen zweiten Grund, gegen die Nichtchristen Maßnahmen zu ergreifen.[281] Die Natur der Beschwerden ist vor allem aufgrund der betreffenden päpstlichen Schreiben bekannt. Es muss betont werden, dass der Umgang mit Nichtchristen von Anfang an nicht ausschließlich von ungarischer Seite angesprochen wurde, da das Verhältnis zu Juden und Muslimen in dieser Zeit in gesamtkirchlichem Rahmen betrachtet wurde, wie aus bestimmten Beschlüssen des IV. Laterankonzils ersichtlich ist.[282] Es scheint wahrscheinlich, dass die ungarischen Kleriker diesen Rahmen auszunutzen beabsichtigten, um ihr Vorhaben umsetzen zu können. Die Angelegenheit kann dementsprechend nicht als ungarische Eigenheit der zwanziger und dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts interpretiert werden, sondern es wird dargestellt, wie und mit welchen Instrumenten die beiden Seiten versuchten, ihre Ziele zu erreichen.

In Bezug auf die ersten konkreten Maßnahmen sind zwei päpstliche Urkunden erhalten,[283] die am 28. April 1221 ausgestellt wurden. Honorius verlangte vom König[284] und der Königin Jolante[285] die Beschäftigung nichtchristlicher Angestellter, besonders der Muslime (*saraceni*), endlich zu beenden sowie die Angewohnheit, Christen als Sklaven zu halten, abzustellen.[286] Dass das Problem nicht gelöst wurde, ist aufgrund der Tatsache bekannt,

---

[276] Anderseits spielte in dieser Angelegenheit aber die Frage der Einheit des Glaubens in Ungarn auch eine bestimmte Rolle, unserer Meinung nach waren jedoch die wirtschaftlichen Gründe, vor allem der Salzhandel, wesentlicher, deswegen wird das Thema in diesem Kapitel, als Teil der Diplomatikgeschichte, erörtert.

[277] Vgl. Berend, 2001, 74-108; Berend, 2007, 207-215; Font, 2005c; Font, 2011, 21-22.

[278] Vgl. Jaspert, 2007, 65; Berend, 2001, 64-68; Font, 2005c; Die Benennung *chalis* ist auch in den Quellen zu finden. Auf ungarisch heißt es *böszörmény*. Font, 2011, 18.

[279] Vgl. Kapitel II.1. und Johrendt-Müller, 2008, 9-11; Holndonner, 2014, 29-39; Alraum, 2013.

[280] Vgl. Berend, 2001, 42-53.

[281] Vgl. Kubinyi, 1998, 192-195.

[282] Vgl. Feine, 1955, 441-442; Schäfer, 2000, 113-115.

[283] Vgl. Berend, 2001, 152-154.

[284] Potthast, Nr. 6640.

[285] Potthast, Nr. 6639.

[286] „[…] *Quum multitudo saracenorum Hungarie ad te pertinere dicatur, serenitatem tuam rogandam duximus, et monendam, quatenus non impedias, nec a tuis impediri permittas, quo minus christiani tam servi, quam liberi, de manibus saracenorum abstrahantur* […]". Theiner, I. Nr. 58.

dass die Partizipation von Muslimen und Juden in der Gesellschaft und der finanziellen Verwaltung des Königreichs auch eine gewisse Rolle in der päpstlichen Ablehnung der Goldenen Bulle aus dem Jahre 1222 spielte, obwohl nach der Regelung des Dekrets die Anstellung von Juden und Muslimen als *comes camerae* untersagt war.[287] Dies zeigen auch die Veränderungen in der Renovation dieses Urkundentextes, die unter päpstlichem Druck im Jahre 1231 vorgenommen wurden, sowie der Text des Bereger Abkommens aus dem Jahre 1233.[288] Dazu soll aber bemerkt werden, dass diese Regelung nach der Meinung von Attila Zsoldos nicht der Erfüllung päpstlicher und breiterer kirchlicher Bitten diente, also kein Zugeständnis war, sondern sollte prinzipiell die Position von Andreas II. bei den Verhandlungen mit Nichtchristen über die Verpachtung königlicher Einkommen stärken.[289] Dies zeigt auch eine spätere königliche Bitte um die Zulassung dieser Regelung aus dem Jahre 1239.[290]

In der Angelegenheit der Nichtchristen waren aus päpstlicher Hinsicht der König und sein Hof verantwortlich, Honorius III. versuchte dementsprechend, diesen Umstand in seiner Korrespondenz mit dem König zu berücksichtigen. Es scheint, als ob der Papst seine Bemühungen nicht aufgegeben hätte, denn in einem seiner Briefe aus dem Jahr 1223 tauchte die Frage wieder auf. Am 11. April 1223 schrieb der Papst dem König in Bezug auf verschiedene andere Angelegenheiten,[291] unter denen Honorius III. jedoch einen Vorschlag von Andreas II.[292] zur Regelung der Stellung der Muslime beantwortete, der nicht durchgesetzt wurde. Eine an den Erzbischof von Kalocsa sowie an seine Suffragane adressierte Anweisung ist aus dem Jahr 1225 erhalten, in dem der Papst am 23. August[293] gegen die Rolle von Heiden, Muslimen und Juden in der ungarischen Herrschaft Maßnahmen verordnet hatte. Papst Honorius wies sogar auf die Beschlüsse des Konzils von Toledo hin und darauf, dass er in dieser Angelegenheit mehrmals erfolglos an den König appelliert habe.[294] In dieser Sache besaß vor allem der König Einfluss, denn die

[287] Vgl. Kristó, 1976, 65; Zsoldos, 2011b, 29-30. Zu dieser Frage gehören auch andere Verfügungen der Goldenen Bulle. Zum einen geht es hier um die Regelung des königlichen Salzhandels, die die Privilegien von mehreren Kirchen schmälerte. Zum anderen wurde die Art der Bezahlung des Zehnten geregelt, die für die Kirche ungünstig war, wie es auch aus einer späteren Urkunde von Honorius III. hervorging, in der König Andreas II. zur Bezahlung des Zehnten in Silber aufgefordert wurde. „[…] *ut decimas ipsas, quas sibi Dominus in signum Dominii universalis exemit, cum ea integritate, qua usque modo consueverunt, persolvant, patrum suorum vestigia simpliciter et humiliter imitando, sciturus, quod si secus egeris, vel ipsi, nos id non poterimus illo modo conniuentibus oculis pertransire*". Fejér, III/1. 410, Potthast, Nr. 6975. Vgl. Kristó, 2003, 218; Zsoldos, 2011b, 34-36. Und zur Goldenen Bulle vgl. Kristó, 1993, 186-189.

[288] Vgl. Kristó, 1976, 78-80.

[289] Zsoldos, 2011b, 30.

[290] Vgl. RA Nr. 669, Potthast, Nr. 10829, RGIX III. Nr. 5000. und Zsoldos, 2011b, 29.

[291] Potthast, Nr. 6992.

[292] „[…] *ac per quosdam paganos, te mandante irrogarunt, eisdem tam in bonis ipsius ecclesie, quam etiam in patrimonio prepositi supradicti, te illis satisfacere non curante* […]". Theiner, I. Nr. 82.

[293] Potthast, Nr. 7466.

[294] „*Intellecto iam dudum, quod charissimus in Christo filius noster Hungarie rex illustris, abalienationes quasdam fecit in preiudicium regni sui, et contra regis honorem, nos super hoc affectione paterna consulere cupientes, eidem regi dirigimus scripta nostra, ut ationes predictas, non obstante iuramento, si quod fecit de non revocandis eisdem, studeat revocare* [...] *quia cum in Toletano concilio statutum fuerit, et in generali postmodum innovatum, ne christi blasphemus (iudeus) publicis officiis preficiatur, cum nimium sit absurdum, ut tales in christianos vim exerceant potestatis, vos, ut intelleximus, con-*

Muslime waren in der weltlichen Verwaltung und im Handel beschäftigt. Ihre Beschäftigung störte die Kirche neben den religiösen und kirchenrechtlichen Einwänden, vor allem aufgrund deren Rolle im Salzhandel, der eine der größten Geldquellen der ungarischen Kirche darstellte.[295]

Die Angelegenheit verschwand aber nicht aus den Themen der päpstlich-ungarischen Beziehungen. Der nächste Beweis für die Behandlung der Frage stammt bereits aus dem Pontifikat Gregors IX. Er schrieb am 3. März 1231 dem Erzbischof von Esztergom[296] und befahl ihm, die Lage in der ungarische Kirche zu verbessern, da die Christen wegen der Muslime und der Juden angeblich zu Schaden kämen. (Im Text wurde die Gefahr der Mischbildung der Christen mit Nichtchristen und der dazu entstandenen möglichen Verlassung des Glaubens betont.) [297] Das Problem der christlichen Sklaven bei Muslimen tauchte wieder auf und wurde um das der Kumanen ergänzt, da ihre Bekehrung dem Schreiben nach verhindert wurde.[298] Allerdings fehlen die früheren Klagen über die wirtschaftliche Bedeutung der Nichtchristen sowie über ihre Rolle in der weltlichen Herrschaft ebenso wenig und es wurde wieder auf die Beschlüsse des Konzils von Toledo aus dem 7. Jahrhundert hingewiesen.[299] Daneben ist die päpstliche Klage über die Verhandlung von Eheangelegenheiten vor weltlichen Gerichten ein wichtiges Element.[300] Das Verbot der Beschäftigung von Juden und Muslimen am königlichen Hof, oder ihre Diskriminierung an diesen Stellen fanden in diesem Jahr ihren Eingang auch in die Bestäti-

---

niuentibus oculis sustinetis, per iudeos atque paganos statutum huiusmodi violari […]". Theiner, I. Nr. 127. Vgl. Feine, 1955, 136, 166.

[295] Vgl. Kristó, 1993, 188.

[296] Potthast, Nr. 8671, RGIX I. Nr. 561.

[297] „[…] *et saracenorum iudeorumque in Christi fideles dominatum, multi christianorum, oneribus insupportabilium exactionum gravati, videntes, saracenos melioris conditionis et maioris libertatis prerogatiua gaudere, sponte se transferunt ad eosdem, et ritum suscipientes eorum, ut pari cum eis gaudeant libertate, non solum per errorem, christiani saracenorum, et saraceni christianorum mulieribus commiscentur, verum etiam illas ducunt dammabiliter in uxores. Emunt preterea saraceni mancipia christiana, et de iis, tamquam de suis, omnem voluntatem et voluptatem explentes, ipsas apostatare compellunt, et eorum non sinunt filios baptizari, pauperes nihilominus christiani, quandoque sic oneribus et exactionibus affliguntur, quod filios et filias cogantur vendere saracenis, et sic liberi fiunt serui, et christiani quodammodo saraceni*". Theiner, I. Nr. 168.

[298] „[…] *et quum cumanorum quidam, relicto infidelitatis errore, iam sint illuminati per fidem: quidam vero ipsorum de tenebris et umbra mortis currere cupiant ad Christum, lucem, viam, veritatem et vitam, prefati saraceni, eos ementes in servos, et baptizatos cogunt retro respicere, et baptizandos venire ad agnitionem fidei non permittunt*". Theiner, I. Nr. 168. Vgl. Kapitel III.2.3.1.

[299] „*Et, licet Toletano concilio provide sit statutum, ne iudei publicis officiis preficiantur, quum nimis absonum videatur, ut Christi blasphemus in christianos vim exerceat potestatis, in regno tamen eodem passim iudei ac saraceni publicis officiis preponuntur, qui sub tali pretextu et damna gravia ecclesiis inferunt, et christiano nomini plurimum sunt infesti. Libertas quoque ecclesiastica in regno ipso adeo subversa esse dicitur et eversa, quod non solum ecclesiarum hominibus, sed etiam ipsis ecclesiis et personis ecclesiasticis collecte et tallie imponantur a laicis, et respondere cogantur sub examine iudicis secularis. Possessiones quoque et reditus, quos ex devotione regum a longis retroactis temporibus pacifice possederunt, eisdem ecclesiis contra iustitiam auferunt, ac per immensas donationes, quas de novo quibusdam nobilibus regalis fecisse dicitur celsitudo, non modicum aggravantur*". Theiner, I. Nr. 168. Vgl. Feine, 1955, 136, 166.

[300] „*Et, quamuis cause matrimoniales ad examen ecclesiasticum pertinere noscantur, huiusmodi tamen cause ibidem ad secularem iudicem perferuntur, et per secularem iudicem matrimonia separantur*". Theiner, I. Nr. 168. Vgl. Berend, 2001, 152-156.

gung der Goldenen Bulle von 1222.[301] Dieser Passus des königlichen Dekrets konnte aber den Konflikt nicht lösen. Es ist möglich, dass bereits unter Honorius III. Erzbischof Robert von Esztergom (damals als Bischof von Veszprém) hinter den Beschwerden stand.[302] Es ist also nicht erstaunlich, dass in seinem Konflikt mit dem König neben der königlichen Besitzpolitik die Rolle der Muslime in der Herrschaft von hoher Bedeutung war.[303] Robert sprach sich im Jahre 1232 für kirchliche Bestrafungen wegen der von kirchlicher Seite unannehmbaren Lage aus.[304] Er exkommunizierte bestimmte Ratgeber des Königs, aber nicht Andreas II. selbst, und belegte das ganze Königreich mit dem Interdikt aufgrund der Artikel der Goldenen Bulle von 1231.[305] Robert begründete seine Maßnahmen damit, dass man fortgefahren habe, wichtige Positionen mit *Ismaeliten* zu besetzen, die der Erzbischof besonders in der königlichen Münzprägung als schädlich empfand. Unter den Exkommunizierten waren Dionysius, der Palatin und der ehemalige *comes camerae*, Samuel,[306] also besonders hohe Dignitare. Samuel wurde sogar der Häresie und der Unterstützung von *saraceni* und falschen Christen verdächtigt.[307]

Der König entschied, sich in dieser Situation an den Papst zu wenden.[308] Sein Beschwerdebrief an Gregor IX., in dem er sich über das Verhalten und die Taten des Erzbischofs von Esztergom beklagte, ist erhalten.[309] Gregor IX. überdachte diese königliche Appellation und schickte am 22. Juli 1232 an Erzbischof Robert ein Mandat,[310] in dem er ihm seine Legationswürde auf Kumanien beschränkte,[311] und ihm befahl, das Interdikt

---

[301] „*Art. 31. Monete, et salibus, ac aliis publicis officiis, iudei et saraceni, non preficientur*". Fejér, III/1. 260. Bezüglich der Goldenen Bulle vgl. Zimmermann, 1996, 144; Kosztolnyik, 1996, 76-87.

[302] Vgl. Berend, 2001, 155-157.

[303] Vgl. Almási, 1993, 133-134; Berend, 2001, 156-157.

[304] Fejér, III/2. 295-299.

[305] Vgl. Kristó, 1993, 194-195; Almási, 1993, 133-134.

[306] Zsoldos, 2011a, 248.

[307] „*Preterea saracenos et falsos christianos in sua malitia protegit et tuetur, aliquos etiam in suis prediis receptando. Nicolao camerario, magistro tavarnicorum, cum sit Domini regis consiliarius, et eius consilio omnia regis et camere negocia disponantur, damus inducias usque ad diem coene Domini proxime venturum, ut interim, que per ipsum in predictis articulis perperam acta sunt, studeat emendare, alioquin ex tunc sciat nominatim se excommunicatum, et ab omnibus euitandum. Preterea Samuelem, quondam comitem camere, nominatim excommunicamus, pro eo, quod ipse infamatus, et convictus de heresi in purgationem, et correctionem sui erroris assumta cruce, dato et recepto ad hoc termino, ut eat ultra mare, et non ivit, immo sarracenos et falsos christianos, similes sibi, sustinet et defendit. Item auctoritate Dei et domini pape prohibemus et interdicimus, ne aliquis christianus in aliquo commercio, vel contractu, vel aliquo modo, communionem habeat aliquam cum aliquo sarraceno*". Fejér, III/2. 297-298.

[308] Diese Absicht des Königs kann mit der Eigenschaft eines päpstlichen Schutzes für Laienfürsten in Zusammenhang gebracht werden, dass eine Protektion dieser Art auch gegen die Prälaten des eigenen Landes schützen konnte. Vgl. Fried, 1980, 102.

[309] „*Quippe quum nuper ad principium quadragesime, modo catholice pietatis tam quam regni mei incole, unus quisque ad nostram ecclesiam conveniremus, ut his sacris diebus, lacrimis et poenitentie dicatis, vota nostra Domino reddentes, sacro sancta ieiunia susciperemus, subito R. Strigoniensis archiepiscopus, occasione auctoritatis, ut asserit, a vobis suscepte, in me et regni mei colonos, et universaliter per totam Hungariam, sententiam intulit interdicti, et quosdam meos familiares, filiorumque meorum, non confessos vel victos, sententia excommunicationis innodavit* […]". Fejér, III./2. 299-300, RA Nr. 485.

[310] Potthast, Nr. 8975, RGIX I. Nr. 830.

[311] Vgl. Kapitel II.2.2.

und die Exkommunikation zurückzunehmen.[312] Diese Entscheidung teilte Gregor IX. dem König am 22. August 1232 mit, wonach in Ungarn niemand ohne päpstliche Genehmigung exkommuniziert werden dürfe.[313] Die wichtigste Entscheidung Gregors IX. war aber die Bevollmächtigung eines *legatus a latere*, Jakobs von Pecorari, der – unter anderem – mit der Lösung dieses Streites beauftragt wurde.[314] Allerdings waren die Aufgaben Jakobs, wie es mehrmals betont wurde, sehr komplex, so dass seine Tätigkeit im Folgenden neben dem Streit um die Nichtchristen in breiterem Rahmen betrachtet wird.

Jakob kam im September 1232 in Ungarn an, aber der König fühlte sich offenbar wegen der erwähnten päpstlichen Garantie nicht eingeschränkt und so versuchte er, das Treffen mit dem Legaten zu vermeiden. Der Kardinalbischof traf sich in dieser Situation mit einigen Bischöfen Ungarns in Esztergom, wo sie 1232 gemeinsam das vorherige Interdikt Roberts und einen Brief Gregors IX. aus dem Jahre 1231[315] in eine einzige Urkunde inserierten.[316] Auf den 25. März 1233 datiert gab Jakob eine Urkunde ähnlicher Art heraus, diesmal mit Erzbischof Robert von Esztergom zusammen.[317] In diesem Schreiben der zwei Prälaten wurden auch frühere Privilegien inseriert, nämlich die Texte der alten Urkunden von Andreas II. über die Rechte der Kirche in Ungarn aus dem Jahre 1222[318] und König Emmerichs über die Rechte einer Kirche mit dem Patrozinium von St. Paul.[319] Diese zwei Schreiben zeigen, welch großen Wert Legat Jakob auf die Sicherung vorheriger Zusagen und Maßnahmen legte, ein Phänomen, das nicht außergewöhnlich unter den Mitteln des Papsttums war, wie dies z. B. in den wegen der Angelegenheit des Deutschen Ordens ausgestellten Dokumenten untermauert werden kann.[320]

Gregor IX. versuchte, das Verhalten des Königs am 22. Januar 1233 mit der Erinnerung an seinen Krönungseid zu ändern,[321] und empfahl ihm, im Prozess der Besitzrückga-

---

[312] „[...] *presentium tibi auctoritate mandamus, quatenus circa excommunicationis et interdicti sententias, quas in familiares charissimi in Christo filii nostri Hungarie regis illustris, et regnum ipsius tulisse diceris, et postmodum ad certum tempus revocasse, ac alia, que ipsum contingunt negocium, supersedere procures*". Theiner, I. Nr. 181.

[313] „*Serenitati tue presentium auctoritate concedimus, quatenus in personam tuam nullus possit excommunicationis promulgare sententiam, absque Sedis Apostolice licentia speciali*". Theiner, I. Nr. 183, Potthast, Nr. 8991, RGIX I. Nr. 851.

[314] Vgl. Kapitel II.2.2. und Kristó, 1993, 194-195; Almási, 1993, 133-134; Berend, 2001, 156-157; Kiss, 2010b, 50. Parallel zu den dargestellten Maßnahmen sind noch weitere Urkunden überliefert, die belegen, dass sich der Papst neben der Beauftragung eines Legaten auch auf anderem Weg bemühte, die Lage zu lindern. Ende Juni 1232 schrieb Gregor IX. dem Abt von Garamszentbenedek und erlaubte der Abtei, während des Interdiktes mit bestimmten Einschränkungen Messen zu lesen. (DL 183, Potthast, Nr. 8990.) Am 22. Juli wurde eine Urkunde auch für die Frau des Banes von Slawonien ausgestellt und Helena bekam hier auf ihre Bitte hin ebenfalls eine Erlaubnis, die Messe in den Klöstern und Kapellen ihrer Familie lesen lassen zu dürfen. (Potthast, Nr. 8992, RGIX I. Nr. 852.) Vgl. Zsoldos, 2011a, 44-45.

[315] Potthast, Nr. 8728, RGIX I. Nr. 643.

[316] Fejér, III/2. 311-314, Theiner, I. Nr. 187. Vgl. Almási, 1993, 134.

[317] Theiner, I. Nr. 190.

[318] „*Omnibus volumus fieri manifestum, quod nos vidimus et legimus privilegium domini Andrea regis, eius sigillo munitum, concessum clericis per totum regnum super libertate ecclesie, quod de verbo ad verbum inferius fecimus annotari*". Theiner, I. Nr. 190, RA Nr. 378.

[319] „*Item legimus et vidimus nos predicti legatus et archiepiscopus quoddam scriptum Henrici regis sigillo munitum concessum sacerdotibus et clericis totius parochie B. Pauli, quod in presenti scripto fecimus annotari de verbo ad verbum*". Theiner, I. Nr. 190.

[320] Vgl. Kapitel III.1.4.

[321] Potthast, Nr. 9080, RGIX I. Nr. 1069. Vgl. Zimmermann, 2000, 143-144.

be auf das Interesse der ungarischen Kirchen zu achten.[322] Diese Bemühungen des Papstes – bei denen auch mit der Rolle ungarischer Akteure gerechnet werden musste – führten aber so gut wie nie zu Ergebnissen und so verwundert es nicht, dass die nächste überlieferte Urkunde Gregors IX. an den König auch aufgrund dessen Verhaltens geschrieben wurde. Der König hatte nämlich offenbar keine Änderungen bei der Beschäftigung von Nichtchristen durchgeführt. Diese Verhältnisse stellten den Kardinalbischof vor die schwere Entscheidung, wie er seine Aufgaben erfüllen sollte. In dieser Situation bekam der Legat zwei Briefe von Gregor IX. In der ersten Urkunde wurde er am 12. August 1233 vom Papst wegen seiner früheren Tätigkeit in Ungarn zugunsten der Kirche vom Papst gelobt.[323] Daraufhin erhielt Jakob die Erlaubnis, Kirchenstrafen gegen Andreas II. zu verhängen, falls der König sein Verhalten nicht ändere.[324] Die Vermutung, dass Gregor IX. damit den König zum Einlenken zwingen wollte, bestätigt eine andere Urkunde vom 12. August, die mit ähnlichem Inhalt an den König geschickt wurde.[325] Dem Kardinalbischof wurde aber zusammen mit der päpstlichen Erlaubnis das besagte zweite Mandat geschickt, in dem Gregor IX. ihn dazu ermahnte, über Andreas II. oder seinen Sohn Béla kein Interdikt oder keine Exkommunikation zu verhängen,[326] was die päpstlichen Vorstellungen im Hintergrund über die virtuelle Art der Androhung beleuchten kann.[327]

Am 12. August 1233 befahl der Papst nämlich Andreas II., die Anweisungen des Legaten zu befolgen und zu einer Übereinstimmung mit ihm zu kommen.[328] Aus unserer Sicht ist aber wichtiger, dass Gregor hier wieder die Rolle der Muslime und Juden in Ungarn sowie die Frage des Besitzes der ungarischen Kirchen und der Nichtchristen und im Zusammenhang damit die königliche Donations- und Rücknahmepolitik tangierte.[329]

[322] „*Cum igitur dudum, sicut accepimus, de conservandis et non minuendis regalibus iuribus prestiteris iuramentum, ac postmodum de non revocandis his, que de his iuribis alienata sunt illicite, ac distracta, iuramenti vinculo te adstrinxisse dicaris, quod omnino priori, utpote libero et honesto contrarium esse constat, nos cupientes iura tua illibata servari, excellentie tue presentium auctoritate concedimus, ut posteriori iuramento nequaquam obstante, ipsa iura possis libere revocare, saluis his, que monasteriis, ecclesiis, et aliis locis religiosis de mundificentia regia sunt collata*". Theiner, I. Nr. 188.

[323] „*Gaudemus in Domino, et tibi etiam congaudemus, quod talia nobis de tuis actibus referuntur, et sic te geris viriliter et prudenter, quod tue circumspectionis honestas nobis et fratribus nostris spiritualium prestat materiam gaudiorum, propter quod sollicitam diligentiam, et diligentem sollicitudinem, quam te in commisso tibi legationis officio adhibere didicimus. plurimum in Domino commendamus*". Potthast, Nr. 9273, RGIX I. Nr. 1499, Theiner, I. Nr. 196.

[324] „*Tu predicti familiares in excommunicationis, et regnum interdicti sententia reducere non postponas, nisi consideratis negocii circumstantiis, videris aliter procedendum. Alias in personas excedentium in premissis, prout ipsorum merita, excessuum qualitas et natura negocii exegerint, non tamen subito, sed cum gravitate debita, cum expedire videris processurus*". Fejér, III/2. 372.

[325] „*Alioquin ne tibi, quem de corde puro, conscientia bona, et fide non ficta diligimus, simus perditionis occasio, et nobis etiam causa mortis, sed periculum nostrum, tuamque perniciem, et ecclesie infamiam, cum toties ipsi legato frivolis occasionibus per diversos illusum sit terminos, evitemus, sententias, quas idem tulerit in rebelles, ratas habebimus, et faciemus auctore Deo inviolabiliter observari*". Theiner, I. Nr. 195, Potthast, Nr. 9272, RGIX I. Nr. 1498.

[326] Potthast, Nr. 9274, RGIX I. Nr. 1500.

[327] Vgl. Almási, 1993, 135-136.

[328] „*Serenitatem tuam rogamus, monemus et hortamur in Domino, ac in remissionem tibi iniungimus peccatorum, quatenus eiusdem legati in his et aliis, que salutem tuam respiciunt, consiliis et monitionibus humiliter aquiescens, predicta omnia sine difficultate qualibet facias taliter emendari, quod divinam offensam evites, quin potius laudem ab hominibus, et premium a Domino assequaris*". Theiner, I. Nr. 195, Potthast, Nr. 9272, RGIX I. Nr. 1498.

[329] „*Olim siquidem venerabilis frater Strigoniensis archiepiscopus intellectis quibusdam enormibus abusionibus, seu enormitatibus abusiuis, que in regno Ungarie tunc fiebant, videlicet, quod propter oppressionem pauperum christianorum, ac*

Die Frage ist außerdem in dem vielleicht bedeutendsten Text, der mit der Tätigkeit Jakobs zusammenhängt, im Bereger Abkommen auffindbar.[330] Es war nämlich dem Legaten endlich gelungen, den König mit Androhung von Strafen zur Berücksichtigung der Beschwerden seitens der Kirche zu bewegen.[331] Obwohl der Legat den König erst im September in Esztergom aufsuchen konnte, fand die Unterzeichnung des Bereger Abkommens im August 1233 statt. Es wurde nämlich von seinen Gesandten, Bischof Bartholomäus von Veszprém und dem Kanoniker Cognoscens von Esztergom, am 20. August 1233 durchgesetzt. Über den Wortlaut des Abkommens ist bekannt, dass es kein Produkt der königlichen Kanzlei war. Der König sollte nur genehmigen, was ihm die Beauftragten des Legaten vorlegten.[332] Was den Inhalt betrifft, enthält das Abkommen strenge Regelungen bezüglich der Rolle von Nichtchristen, wie z. B. über das Verbot von deren Anstellung als Beamte im königlichen Salzhandel oder beim Zoll[333] und die Wiederherstellung der kirchlichen Privilegien im Salzhandel. Außerdem behandelte der Text u. a. die Jurisdiktion (Morgengabe und Ehesachen und alle Rechtsangelegenheiten von Klerikern, ausgenommen Besitzfragen) sowie die Steuerfreiheit der Kirche.[334] Daneben übernahm Andreas II. die Pflicht, der Kirche in fünf Jahren 10.000 Mark als Ersatz für die Verluste im Salzhandel zu bezahlen.[335] In diesem Zusammenhang muss auf die zahlreichen Beschwerden hingewiesen werden, die wegen der Nichtbeachtung vorheriger königlicher Privilegien dem Papst bekannt geworden waren und deretwegen dem Apostolischen Stuhl die Lage im ungarischen Salzhandel nicht unbekannt war.[336] Ferner kann auf die zu dieser Frage herausgegebenen königlichen Urkunden hingewiesen werden. Mehrere Bestätigungen von älteren königlichen Privilegien sind nämlich aus diesem Jahr erhalten, die explizit den päpstlichen Legaten erwähnen.[337] Dies sind die Urkunden für das Zisterzienserkloster

---

saracenorum et iudeorum in Christi fidelibus dominatum, multi christianorum oneribus insupportabilium exactionum gravati, videntes saracenos melioris conditionis, et maioris libertatis prerogativa gaudere [...] *Possessiones denique ac redditus, quos ex donatione regum a longis retroactis temporibus possederant, sine lite predictis ecclesiis laici contra iustitiam auferebant, ac occasione immensarum donationum, quas de nouo fecisse regalis celsitudo quibusdam nobilibus dicebatur, ecclesie non modicum gravabantur, et cum cause matrimoniales ad examen secularis iudicis perferuntur* [...]". Fejér, III/2. 367-368. Vgl. Berend, 2001, 74-87; Kubinyi, 1998, 194-195.

330 DF 248 770, RA Nr. 500, 501.

331 Vgl. Almási, 1993, 136.

332 Dies bezeugt neben gewissen Formulierungen z. B. die Datierung, die nicht, wie üblich, nach dem königlichen Regierungsjahr, sondern nach dem Pontifikatsjahr des Papstes konstruiert wurde. „*Anno ab incarnatione D. N. I. C. MCCXXXIII. pontific. domini Gregorii PP. IX. anno septimo, die duodecimo, exeunte Augusto, fuerunt ista feliciter acta, in consistorio predicti domini Andree incliti regis Ungarie*". Fejér, III/2. 325.

333 Vgl. Berend, 2001, 158-159.

334 Vgl. Almási, 1993, 137.

335 „*Argentum vero, quod predictis ecclesiis persolvetur, erit in bonis frisaticis, vel in argento, cuius decima pars comburetur: Precia vero sunt hec:* […]". Fejér, III/2. 321. Vgl. Koszta, 1997, 75-76.

336 Vgl. z. B. den Streit der Abtei von Pannonhalma mit der Propstei von Székesfehérvár. DF 206 913, Potthast, Nr. 8822, RGIX I. Nr. 737. und Kapitel III.5.

337 z. B.: „[…] *Et iuxta compositionem, que inter venerabilem patrem dominum* ***Jacobum Prenestinum electum Apostolice Sedis legatum*** *ex una parte et nos ex altera intercessit, hanc damus vobis et vestris successoribus libertatem, ut de predictis salibus ad usus vestros retineatis duo milia et quingentos zuanos, ceteri vero vel pars ipsorum cum vobis fuerint persoluti, libere et absque ulla contradictione et tributo in domo vestra sub sigillo salinariorum nostrorum et prelati vestri, qui pro tempore fuerit* [...]". RA Nr. 505. Hervorhebung G.B.

von Pornó,[338] und die Beglaubigungen der früheren Schenkungen für Szentgotthárd,[339] für Heiligenkreuz[340] sowie für Tihany.[341] Diese Dokumente untermauern die Annahme, dass der finanzielle Aspekt nach den Beschwerden in der Frage wegen der Nichtchristen eine bedeutende Rolle spielte.

Der Legat kümmerte sich ferner auch um die Sicherung des Abkommens, so sollte der König es in Form eines an Jakob adressierten Briefes inserieren lassen[342] bzw. sollten die Söhne des Königs[343] schriftlich die Einhaltung des Abkommens beschwören. Im Jahr darauf bestätigten Erzbischof Robert und bestimmte Prälaten Ungarns die Urkunde Bélas[344] und gaben eine Urkunde über das Abkommen heraus.[345] Prinz Béla sagte in seiner Urkunde am 23. Februar 1234 zu,[346] dass er in seinem Reichsteil und später im ganzen Land die Häretiker und die Apostaten ausrotten bzw. die Ungehorsamen zur Anerkennung der römischen Kirche zwingen werde.[347] Daneben bestätigte Gregor IX. mit einer am 23. Januar 1234 an den Erzbischof von Esztergom geschickten Urkunde die Vereinbarung Roberts mit Andreas II.[348] In diesem Falle kann also eine besonders intensive schriftliche Tätigkeit zur Sicherung der Vereinbarung und der dadurch bestimmten Rechte festgestellt werden.

Mit der Tätigkeit Jakobs kam also die Frage zu einer relativen Ruhe, obwohl sich das Verhalten von Andreas grundsätzlich nicht geändert hatte. Zwar erkannte der König in seinem an Jakob geschickten Brief die päpstliche Autorität über die Kirche in Ungarn an,[349] aber er bezahlte den besprochenen finanziellen Ersatz nicht, weshalb der vorher von Jakob beauftragte Bischof von Bosnien[350] im Jahre 1234 Ungarn erneut mit dem Interdikt belegte.[351] Gregor IX. schrieb am 28. Juli 1234 in dieser Sache dem König und warnte ihn wieder aufgrund seiner Sünden, die er gegen die ungarische Kirche begangen habe, außerdem erinnerte er Andreas II. an seine Zusagen, die er dem Legaten gemacht habe.[352] Noch am 19.

---

338 RA Nr. 504.

339 RA Nr. 505.

340 RA Nr. 506.

341 RA Nr. 508.

342 RA Nr. 501.

343 RA Nr. 599. und RD Nr. 11. (Theiner, I. Nr. 199.)

344 FEJÉR. III/2. 374, Vgl. Kristó, 2003, 195-196.

345 Theiner, I. Nr. 205.

346 RA Nr. 604.

347 „[…] *iuravimus ad sancta Dei evangelia, quod de terris, nostre iurisdictioni subiectis, et que in futurum dante Domino subiicientur, universos hereticos, et alios christianos, qui relicta fide christianitatis, ad superstitionem ismaelitarum, vel iudeorum pervertuntur, quocunque nomine censeantur, et fictos filios christianos de terris nostris bona fide studebimus pro viribus exstirpare, Et eos, qui Romane ecclesie in terra nostra sunt inobedientes, iuxta ritum uniuscuiusque nationis, qui non sit contra fidem catholicam, compellemus obedire Romane ecclesie*". Fejér, III/2. 375.

348 Potthast, Nr. 9374, RGIX I. Nr. 1479.

349 „*Nos igitur, qui huius sancti regis hereditario iure, per Dei gratiam, regni solium obtinemus, cupientes predicti sancti Stephani in devotione sancte ecclesie vestigia imitari, et attendentes, quod nostris temporibus quedam dicebantur committi, que in derogationem fidei christiane, et contra sancte ecclesie libertates fieri videbantur*". Fejér, III/2. 327, RA Nr. 501.

350 Vgl. Kapitel III.3.1.

351 Vgl. Almási, 1993, 136; Fraknói, 1901, 58-59.

352 „*Quum enim olim super multis abusionibus et enormitatibus abusivis, que fiebant in regno Ungarie contra ecclesiasticam libertatem, que vergebant in derogationem fidei, et ignominiam, et confusionem regie dignitatis, validus et stupendus clamor frequenter ad Sedem Apostolicam ascendisset*". Theiner, I. Nr. 214, Potthast, Nr. 9497, RGIX I. Nr. 2060.

Juli schrieb der Papst auch an Erzbischof Robert von Esztergom,[353] wobei er sich beklagte, dass der Prälat im Gegensatz zu seinem vorherigen Verhalten diesmal an der Seite des Königs stünde und das Interdikt nicht proklamiert habe. Gregor IX. befahl Robert deswegen, die Maßnahmen des Legaten Jakob durchzuführen, oder andernfalls nach Rom zu kommen, um die Lage zu klären.[354] Robert erschien tatsächlich persönlich beim Heiligen Stuhl, wo er von der Proklamation des genannten Urteils entlassen wurde.[355]

Der Papst befahl dann am 16. August 1234 dem Bischof von Bosnien, der früher mit der Durchführung des Urteils betraut worden war, das von Jakob angeordnete Interdikt zu lösen.[356] Trotz dieses Auftrags wurde bis zum Tod des Königs das Interdikt nicht aufgehoben. Der Papst erlaubte aber z.B. Prinz Koloman und seiner Gattin am 15. Oktober trotz des Interdikts, einen Gottesdienst abzuhalten.[357]

Unter den letzten an Andreas II. geschickten Urkunden Gregors sind einige zu finden, die mit eben dieser Auseinandersetzung und mit deren Folgen in Zusammenhang gebracht werden können. Der Papst ermahnte den König am 18. August 1235, diejenigen nicht zu schädigen, die die ausgesprochenen kirchlichen Strafen befolgt hätten.[358] Am 31. August 1235 erlaubte dann der Papst dem König auf seine Bitte hin, die Summe, die Andreas der ungarischen Kirche aufgrund der Vereinbarung mit dem Legaten zu bezahlen hatte, erst zu einem späteren Zeitpunkt zu begleichen.[359] An diesem Tag wurde der Erzbischof von Kalocsa zusammen mit dem Bischof von Nyitra und dem Abt von Pannonhalma als Richter betraut.[360] Dem Text nach sollten sich die Prälaten um diese Angelegen-

---

[353] Potthast, Nr. 9492, RGIX I. Nr. 2036.

[354] „[…] *in suis litteris continentur, et generaliter omnes in illos, qui consulendo, vel suggerendo, vel alio modo scienter, quo minus hoc fieret, impedimentum prestarent excommunicationis, et in curiam ipsius regis interdicti sententias promulgaret, ven. fratri nostro Bosnensi episcopo, et collegis suis, ipsarum denunciatoribus deputatis, et idem rex, diutius exspectatus post terminum, non servaverit, quod promisit, propter quod in sententias incidit supra dictas* [...] *Si sic est, recogita per te ipsum, utrum incideris in sententias sic prolatas, et an bene servaveris iuramentum, quo promiseras, te regem eundem ab observanda predicta omnia inducturum, et quid poene excessui tali debeatur. Licet igitur secundum apostolum promptissimus obedientiam omnem ulcisci, ne tamen aliquid de contingentibus omittamus, fraternitati tue presentium auctoritate mandamus, quatenus si conscientia te remordet, in huiusmodi sententias commisisse, sententias serves easdem, alioquin infra quatuor menses a receptione presentium nostro te conspectui personaliter representes, tuam super hoc innocentiam ostensurus*". Theiner, I. Nr. 213.

[355] Über die Romreise Roberts und über die päpstliche Entscheidung berichtet die am 18. August 1235 ausgestellte Urkunde Gregors IX. Potthast, Nr. 9998, RGIX II. Nr. 2733. Vgl. Beke, 2003, 100.

[356] Potthast, Nr. 9508, RGIX I. Nr. 2061.

[357] „[…] *auctoritate tibi presentium indulgemus, ut ad quemcunque locum ecclesiastico suppositum interdicto deveneris, nominatim interdictis et excomunicatis exclusis, non pulsatis campanis, clausis ianuis, et voce suppressa, tibi divina facias celebrari, dummodo causam non dederis interdicto*". ÁÚO I. 320, Potthast, Nr. 9728, RGIX I. Nr. 2125. Und RGIX I. Nr. 2126.

[358] Potthast, Nr. 9991, RGIX II. Nr. 2734.

[359] „*Sane cum ad mandatum venerabilis fratris nostri Prenestini episcopi, tunc Apostolice Sedis legati pro dampnis illatis ecclesiis, per compositionem, ad quam te iuramento prestito astrinxisti, annuatim promiseris usque ad quinquennium duo millia marcarum argenti ecclesiis restituere memoratis*". ÁÚO I. 338, Potthast, Nr. 10007, RGIX II. Nr. 2755. und Potthast, Nr. 10009.

[360] Potthast, Nr. 10006, RGIX II. Nr. 2754.

heit des Königs kümmern.[361] Gregor IX. nahm also ein weiteres Mittel in Anspruch, um das Verhalten des Königs endlich zu ändern.

In der nächsten Urkunde wiederholte Gregor IX. seine frühere Zusicherung aus dem Jahre 1232, dass der König und dessen Familie ohne päpstliche Zustimmung nicht mit dem Interdikt belegt oder exkommuniziert werden dürften.[362] Der Papst berichtete über seine Entscheidung auch dem Bischof von Bosnien, der mit der Sicherung des Bereger Abkommens betraut war, sowie den Franziskanern und den Dominikanern in der Erzdiözese von Esztergom.[363] Der Papst widmete sich außerdem einer anderen königlichen Bitte, worüber er am 31. August den Erzbischof von Kalocsa und die Bischöfe von Vác, Eger, Csanád und Várad informierte.[364] Gregor IX. gestattete den Prälaten mit seiner Urkunde, die vom Legaten Jakob bestimmte jährliche Untersuchung der Muslime gemäß der Bitte von Andreas nur alle zwei Jahre durchzuführen.[365] Die Absicht in der ursprünglichen Verfügung war es gewesen zu überprüfen, ob unter den *Ismaeliten* unrechtmäßig Christen gelebt hätten.

Am Rande kann eine päpstliche Delegation auch kurz betrachtet werden, die Gregor IX. am 9. Mai 1235 an den Propst der St. Thomas-Kirche in Esztergom und seinen Kollegen schickte.[366] Sie wurden mit der Unterstützung zweier jüngst zum Christentum konvertierter Juden betraut, die vom Abt von Pannonhalma behindert wären.[367]

Dass die Problematik um die Nichtchristen nicht ganz verschwunden war, zeigen einige Urkunden aus dem Jahre 1239. Gregor IX. widmete sich nämlich der bereits erwähnten Bitte Bélas IV, die wieder die Rolle der Nichtchristen im ungarischen Handel und in der Herrschaft betraf.[368] Der Papst beantwortete am 11. Dezember 1239 den königlichen Bittbrief,[369] in dem es um dasselbe Recht ging, um welches bereits früher der König von Portugal gebe-

---

361 „*Quia vero, sicut rex ipse asserit, nihil esset aliud iuramentum, et mandatum huiusmodi observare, quam renunciare quodammodo regie dignitati* [...] *quatenus sollicite, ac plenissime inquirentes de forma iuramenti, quod in coronatione sua prestitit rex prefatus, et de singulis articulis expressis in ipso, ac de causis, ex quibus collectam ante responsum nostrum imposuit, quidquid super his inveneritis, sub sigillis vestris nobis fideliter rescribatis*". Theiner, I. Nr. 233. Vgl. Potthast, Nr. 10007, RGIX II. Nr. 2755. und Potthast, Nr. 10009.

362 „*Eapropter, carissime in Christo fili, tuis devotis supplicationibus inclinati, auctoritate presentium inhibemus, ne quis absque mandato Sedis Apostolice speciali presumat in tuam, uxoris et filiorum tuorum personas excommunicationis vel interdicti sententias promulgare*". ÁÚO I. 339, Potthast, Nr. 10010, RGIX II. Nr. 2756.

363 Potthast, Nr. 9934. und Potthast, Nr. 10013, RGIX II. Nr. 2760. Vgl. Almási, 1993, 134; Kiss, 2010a, 197.

364 Potthast, Nr. 10008, RGIX II. Nr. 2758.

365 „[…] *nobis intimari curavit, quod venerabilis frater noster Prenestinus episcopus, tum A. L. constituit, ut christiani, quos cum paganis regni sui, discussione super hoc singulis annis facta, reperiri contigerit, ab illis debeant avocari, vobis, in quorum diocesibus pagani predicti degunt, super hoc exsequutoribus deputatis. Quum autem, sicut rex ipse asserit, non annua, si annuatim fieret, sed continua hec discussio esset potius, quum per anni spatium consummari non posset, et saraceni, iugiter huiusmodi discussione occupati, debita sibi nequirent exhibere servitia, devote ac humiliter supplicavit, ut providere super hoc misericorditer dignaremur*". Theiner, I. Nr. 237.

366 Potthast, Nr. 9897, DF 206 952.

367 „*Sua nobis Newronius, et Anselmus laici peticione monstrarunt, quod, cum eis de judaice pravitatis errore ad fidem conversis orthodoxam dilectus filius abbas Sancti Martini de Monte Pannonie in quadam pecunie summa, et rebus aliis promiserit, quoad vixerint, annis singulis providere, prout in litteris suis perspeximus contineri, ipse id efficere denegavit*". ÁÚO II. 41.

368 Potthast, Nr. 10829, RGIX III. Nr. 5000. Vgl. Berend, 2001, 160-161; Kubinyi, 1998, 193-196.

369 RA Nr. 669.

ten hatte,[370] nämlich um das Recht, königliche Einkommen für jüdische und muslimische Pächter geben zu dürfen.[371] Diesem Wunsch kam Gregor IX. aber nicht nach.[372] Die Frage war aber mit diesen Ereignissen noch nicht beendet, sie tauchte nämlich nach der untersuchten Periode im Laufe des Jahrhunderts noch mehrmals auf.[373]

Als ein kurzes Fazit kann am Ende dieses Themas darauf hingewiesen werden, dass unter den päpstlichen Motiven sowohl die Verwirklichung der generellen Normen und der Beschlüsse von Konzilien – wie etwa die Vorschriften des vierten Laterankonzils über die Pflicht von Nichtchristen zum Tragen unterscheidender Zeichen auf der Kleidung[374] – als auch die Erfüllung ungarischer Petitionen zu finden sind. Hinsichtlich der Nichtchristen darf aber eine mögliche Assimilation auch nicht vergessen werden, die vor allem die Muslime betraf, da die Juden ihre Sonderstellung bewahrten, sie wurden nur durch bestimmte Gesetze beeinrächtigt.[375] Die *Ismaeliten* verschwanden aus den Quellen nach dem Mongolensturm,[376] was die Annahme erlaubt, dass der bereits im 12. Jahrhundert angefangene langsame Assimilationsprozess endlich seine erwünschte Wirkung ausübte.[377]

III.1.4. Die ungarische Episode und die Vertreibung des Deutschen Ordens

Das nächste zentrale Thema der päpstlich-königlichen Kontakte war die Ansiedlung, später die Vertreibung des Deutschen Ordens durch Andreas II. Die ungarische Episode in der Geschichte des Ordens ist besonders gut bearbeitet.[378] Bei der Ansiedlung des Ordens im Jahre 1211 spielte Innozenz III. eine wichtige Rolle, wie das Papsttum im Leben der Ritterorden im Allgemeinen. Der Orden wurde von Andreas II. 1211 nach Ungarn geholt – die entsprechende Urkunde wurde 1212 erneuert[379] – und in dem weitgehend entvölkerten Burzenland (*terra Borza*) mit der Christianisierung der Kumanen und mit der Verteidigung

370 RGIX III. Nr. 5001.

371 Béla IV. wollte eine Ausnahme von der Regelung der Goldenen Bullen (1222 und 1231) bekommen, auf deren Grund die Anstellung von Muslimen und Juden im königlichen Dienst und die Verleihung königlicher Einkommen untersagt waren. Vgl. Zsoldos, 2011b, 29-30.

372 „*Et, si forte reditus suos iudeis vendiderit vel paganis, christianum tum deputet, de gravaminibus inferendis clericis et ecclesiis non suspectum, per quem iudei sive saraceni, sine christianorum iniuria iura regalia consequantur*". Fejér, IV/1. 175.

373 Vgl. Szűcs, 2002, 417-429; Berend, 2001, 160-161.

374 Kanones Nr. 67-70. http://www.fordham.edu/halsall/basis/lateran4.asp (aktiv am 8. März 2014). Vgl. Schäfer, 2000, 114-115. Diese sind im Text des Bereger Abkommens neben dem konkreten, die ungarischen Beschwerden tangierenden Passus auffindbar, obwohl sie in Ungarn nicht in der Praxis eingesetzt wurden. Die Versuche, Nichtchristen von der christlichen Gesellschaft in Ungarn zu trennen, lassen sich sogar in die generellen Tendenzen eingliedern, obwohl die lokalen Eigenheiten auch nicht zu unterschätzen sind. Berend, 2001, 162-163; Font, 2005c, 196-197.

375 Font, 2011, 20.

376 Allerdings ist es auch anzunehmen, dass sie mit den Mongolen zusammen das Land verließen. Kubinyi, 1998, 194.

377 Vgl. Font, 2011, 20.

378 Harald Zimmermann widmete sich ihr in seiner Monografie besonders gründlich, vgl. Zimmermann, 2000, und außerdem Hunyadi, 2008.

379 RA Nr. 261, Zimmermann, Nr. I; RA Nr. 275, Zimmermann, Nr. II.

der Grenze beauftragt. Dazu erhielt er gewisse Privilegien, um sein Wirken zu fördern, aber durchaus auch mit einschränkenden Bestimmungen.[380] Die königliche Berufung und die zum Territorium gehörenden anderen Angelegenheiten – wie der Plan eines neuen Bistums in Siebenbürgen für die Sachsen und die Idee einer Mission bei den Kumanen – legen die Vermutung nahe, dass Erzbischof Berthold von Kalocsa, der Schwager von Andreas II., deutscher Abstammung, eine besonders wichtige Rolle dabei spielte. Diese Hypothese wird später nach der Darstellung aller Komponenten näher untersucht.[381]

In Bezug auf die Verhältnisse in besagtem Gebiet sei noch die Urkunde des Bischofs von Siebenbürgen aus dem Jahre 1213 erwähnt.[382] Der Bischof überließ dem Orden nämlich bestimmte Einkünfte (Zehnt) und Privilegien mit der Unterstützung von Andreas II. und versicherte ihm die Jurisdiktion über die später aufgerichteten Kirchen.[383] Der König verlieh dann um 1215 dem Orden die Festung Kreuzburg.[384] Der letzte Beweis für die Förderung durch den ungarischen König ist das goldbullierte Königsdiplom aus dem Jahr 1222.[385] Andreas II. bestätigte mit dieser Urkunde seine früheren Schenkungen, darüber hinaus bekamen die Ritter noch weitere Privilegien.[386] Allerdings ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass im Vergleich zu den vorherigen Verfügungen bedeutende Einschränkungen im Text auffindbar sind. Den Rittern wurde nämlich die eigene Münzprägung ohne besondere königliche Erlaubnis untersagt bzw. sie durften keine Siedler aus königlichen Gebieten aufnehmen. Die Urkunde enthält aber auch einen Hinweis auf Spannungen in den Beziehungen zwischen dem König und dem Orden. Nach dem Wortlaut des Textes waren die Ritter nämlich von Andreas II. aufgrund königlichen Zornes bereits einmal von ihrem Gebiet verdrängt worden.[387] Dies und die besagten Einschränkungen im jüngeren Privileg können als Zeichen bereits existierender Spannungen zwischen Herrscher und Orden interpretiert werden. Mit bestimmten, unbedeutenden Begünstigungen versuchte

---

[380] Vgl. Zimmermann, 2000, 72-76; Hunyadi, 2008, 152.

[381] Vgl. Kapitel IV.

[382] Zimmermann, Nr. III. und 168. Nr. V, sowie Fejér, III/1. 145-146. Vgl. Zimmermann, 2000, 79-84.

[383] Über die Probleme um die Kirchenherrschaft und Jurisdiktion vgl. Kapitel III.3.3.

[384] Zimmermann, Nr. IV, RA Nr. 391. (zu 1222). Vgl. Zimmermann, 2000, 74-75; Hunyadi, 2008, 152.

[385] RA Nr. 380, Zimmermann, Nr. VI.

[386] „*Hinc est, quod pie recordationis parentum nostrorum vestigia pio desiderio amplectentes, et eterne vite premium, cum eis post presentis vite cursum apprehendere cupientes, Hermanno, magistro fraternitatis hospitalis sancte Marie theutonicorum Hierosolymitane, eiusque fratribus tam presentibus, quam futuris caritatis intuitu terram Burtza nomine, ultra sylvas, versus cumanos, licet desertam et inhabitatam, contulimus pacifice inhabitandam et in perpetuum libere possidendam, et ut regnum per conversationem eorum propagatum dilatetur, et elemosyna nostra per orationem eorum ad remedium anime nostre, et parentum nostrorum coram summo Deo deportetur. Preterea eis concessimus, quodsi aurum vel argentum in predicta terra Burtza inventum fuerit, media pars ad fiscum regium, per manus fratrum deportetur, reliqua ad eos devolvatur. Insuper libera fora, et tributa fororum eiusdem terre eis totaliter indulsimus, et ad omne munimen regni contra cumanos castra et urbes lapideas construere eos permissimus, ut et inimicis Christi resistere valeant, et persone nostre, et heredibus nostris, nobis succedentibus ad coronam, ad honorem pateant, et munimen*". Fejér, III/1. 370-371.

[387] „*Preterea talem et tantam iisdem fratribus concessimus libertatem, quod nullus monetariorum ultra sylvas terram eorum intret, vel presumat eos in aliquo molestare, et ipsum ius et utilitatem, quam in terra ipsorum percipere deberemus de nova moneta, totaliter eisdem fratribus indulsimus, quando ira nostra contra eos provocata eo tempore, quo terram sepe dictam eis preceperamus auferri, fuerant non modicum damnificati, quam restauracionem facimus eo, quod ipsi in confinio illo, tanquam plantatio novella sunt positi, et assiduos paganorum insultus pacientes, se pro regno tanquam firmum propugnaculum de die in diem morti opponere non formidant*". Fejér, III/1. 373. Vgl. Hunyadi, 2008, 153.

man, die Situation zu mildern, in welcher das Papsttum die wichtigste Stütze eines Ritterordens war.[388] Es ist auch bemerkenswert, dass diese Urkunde bereits im gleichen Jahr, nämlich am 19. Dezember 1222 von Honorius III. übernommen und bestätigt wurde.[389]

Die Unterstützung des Apostolischen Stuhles fand seinen Ausdruck bereits früher auch in der Bestätigung vorheriger Urkunden.[390] Im Jahre 1218 bestätigte nämlich der Papst sowohl die königlichen Schenkungen, als auch die Verfügungen des siebenbürgischen Bischofs von 1213.[391] Honorius III. beschäftigte sich dann kurz nach der erwähnten Bestätigung der königlichen Bulle mit der Kirchenherrschaft im Ordensgebiet. Er befahl dem Bischof von Eger am 12. Januar 1223, sich darum zu kümmern, dass die deutschen Siedler im Burzenland für sich einen Archipresbyter/Dekan wählen dürften.[392] Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass hier die Bitte des Ordens eine Hauptrolle in der Entscheidung des Papstes spielte. Außerdem war offenbar vorgeschlagen worden, später im Ordensland ein Bistum zu errichten, aber Honorius genehmigte nur die genannte Maßnahme.[393] Die Wichtigkeit dieser Verfügungen zeigt sich auch in der Tatsache, dass der Text auf Wunsch des Ordens ins Papstregister eingetragen wurde.[394] Am Ende des Jahres widmeten sich drei weitere Urkunden der Lage des Ordens. Am 12. Dezember 1223 untersagte der Papst dem Bischof von Siebenbürgen,[395] Jurisdiktion im Burzenland auszuüben, und er tadelte ihn wegen seines Verhaltens gegen den Orden.[396] Diese Verfügung wurde allerdings mit den Sonderrechten des Ordens begründet (*privilegium commune*), bzw. war Folge einer Klage der Ritter.[397] Zu diesem Fall bekam der Erzbischof von Esztergom einen Brief vom 13. Dezember 1223.[398] Die Debatte über die Exemtion des Burzenlandes wird von einer weiteren Urkunde erläutert: Am 28. Februar 1224 wurden nämlich die Prälaten Ungarns aufgefordert, den Orden in seinem Besitz nicht zu belästigen.[399]

Die wahrscheinlich bedeutendste Urkunde von Honorius III. die ungarische Episode des Deutschen Ordens betreffend wurde am 30. April 1224 ausgestellt.[400] Diese Urkunde diente der Deklaration der päpstlichen Schutzherrschaft über das Burzenland. Damit re-

---

388 Vgl. Herbers-Jaspert, 2007, 18; Herbers, 2007, 38.

389 Potthast, Nr. 6903, Zimmermann, Nr. VII.

390 Vgl. Kapitel II.4.3.4.

391 DF 291 413, Potthast, Nr. 5757; DL 1602, Potthast, Nr. 5756, Pressutti, Nr. 1195.

392 Potthast, Nr. 6918, Zimmermann, Nr. VIII. Vgl. Kiss, 2013, 134-135.

393 Die Frage der Stellung der Siebenbürger Deutschen in der Kirchenherrschaft Ungarns hatte ansonsten eine längere Geschichte. Vgl. Kapitel III.3.3. und Kiss, 2013, 130-142. besonders 134.

394 Vgl. Zimmermann, 2000, 124.

395 Es handelt sich um den Nachfolger Wilhelms, Bischof Rajnald.

396 Der Bischof wollte nämlich seine Jurisdiktionsgewalt über die Kirchen des Territoriums ausüben.

397 Potthast, Nr. 7115, Zimmermann, Nr. IX. Vgl. Kiss, 2013, 134-135.

398 Potthast, Nr. 7116, Zimmermann, Nr. X. Vgl. Kiss, 2013, 134-135.

399 „*Ideoque fraternitatem vestram sollicitandam duximus et monendam per apostolica vobis scripta mandantes, quatenus dictos fratres vel ipsius terre incolas contra nostre institutionis et inhibitionis tenorem nullatenus molestetis, quim imo ipsos habentes specialiter pro Sedis Apostolice reverentia propensius commendatos, cum pro clericorum ordinationibus et aliis, que ad pontificale spectant officium, ab eis requisiti fueritis, benigne ipsorum iustis postulationibus annuatis, ut et ipsi possint de bono in melius favore vestro adjuti proficere, nosque caritatem vestram debeamus in Domino commendare*". ÁÚO I. 200-201.

400 Potthast, Nr. 7232, Zimmermann, Nr. XI.

klamierte Honorius III. das Gebiet als unter seine Jurisdiktion fallend, die Kirchen und das Gebiet des Ordens wurden aus dem ungarischen Kirchensystem ausgenommen, das heißt, es kam eine theoretische Exemtion zustande, die mit der päpstlichen weltlichen Oberhoheit verbunden war.[401] Die Ritter und die übrigen Bewohner konnten sich bezüglich der zur bischöflichen *potestas ordinis* gehörenden Spendung von Sakramenten an den von ihnen gewünschten Bischöfe wenden, und der gewählte Archidiakon konnte in den anderen Angelegenheiten selbst tätig werden. Die Verfügungen der Urkunde betrafen also vor allem Kirchenrechte,[402] was aber letztlich eine Lehensexemtion war, und damit ging das Burzenland theoretisch in päpstlichen Besitz über.[403] Auch für dieses Privileg gilt die vorherige Feststellung über die Initiative der Ritter, diese Maßnahme wurde also ebenfalls vom Orden erbeten.[404] Mit demselben Datum schickte Honorius an die Prälaten Ungarns einen Brief, in dem er sie über seine Entscheidung bezüglich des Ordens informierte.[405] Außerdem sei darauf hingewiesen, dass der Papst sich auch um Detailfragen der kirchlichen Jurisdiktion kümmerte und die Stellung und Rechte des genannten Archipresbyters zu sichern versuchte.[406]

Diese Geschehnisse führten zum Ende der Präsenz des Ordens in Ungarn, die etwa 15 Jahre lang, von 1211 bis 1225 dauerte, also von der königlichen Einladung bis zur Vertreibung des Ordens aus seinem Gebiet durch die königliche Armee. Andreas II. schien nämlich die Verselbstständigungsbestrebungen der Ritter[407] nicht mehr tolerieren zu wollen, und vertrieb sie aus dem ihnen vorher zugewiesenen Territorium. Damit begann ein neues Thema in den päpstlich-königlichen Beziehungen, da Honorius III. und sein Nachfolger Gregor IX. mit einem breiten Spektrum der vererfügbaren Mittel die Rückgabe der dem Orden entzogenen Gebiete zu erreichen versuchten. Bezüglich der Entscheidung von König Andreas II. kann hervorgehoben werden, dass die vorher dargestellten Urkunden von Honorius III. und die späteren Ereignisse der Geschichte des Ordens die Vermutung erlauben, dass die Besorgnisse des Königs aus seiner Sicht nicht unbegründet waren und sich die Ritter mindestens um die kirchliche Selbstständigkeit des Territoriums bestrebten. Im Jahre 1222 rief der Herzog von Masowien, Konrad I. die Ritter in sein Territorium zu Hilfe, um dort gegen die heidnischen Preußen zu kämpfen.[408] Großmeister Hermann von Salza fing damit an, die Organisation des Ordens in diesem Gebiet auszubauen und bei den Preußen zu missionieren. 1234 erklärte dann Gregor IX. dieses Territorium direkt dem Heiligen Stuhl zugehörig und entzog es damit der polnischen Kirche für lange Zeit. Im Jahre 1243 entstand dort eine eigene Kirchenorganisation mit vier Bistümern (Kulm, Pommern, Ermland, Samland).[409]

[401] Vgl. Fried, 1980, 300-301. Über die Bestimmung einer Exemtion vgl. Kapitel III.3.3. und Kéry, 2012, 93-96.
[402] Vgl. Kapitel IV.
[403] Vgl. Fried, 1980, 288-289, 300-301.
[404] Vgl. Zimmermann, 2000, 125-130; Hunyadi, 2008, 153.
[405] Potthast, Nr. 7231, Zimmermann, Nr. XII.
[406] Potthast, Nr. 7211, Zimmermann, Nr. XIII; Potthast, Nr. 7229, Zimmermann, Nr. XIV.
[407] Sie befolgten nämlich nicht die Beschränkungen der königlichen Privilegien.
[408] Fried, 1980, 301-302; Zientara, 2002, 222-223.
[409] Fried, 1980, 302-303; Font, 2009, 330; Samsonowicz, 2007, 315-316; Völker, 1930, 51-59.

Daneben taucht die bereits erwähnte Frage auf, welchen Anteil denn eigentlich Erzbischof Berthold von Kalocsa an dieser Angelegenheit hatte. Der Prälat schien sich nämlich oft und in mehrerlei Hinsicht um die Angelegenheiten von Siebenbürgen zu kümmern, was etwa die Idee eines neuen Bistums für die Sachsen in Szeben,[410] oder die Absicht der Bekehrung der Kumanen bezeugt.[411] Diese Frage wird noch an anderer Stelle behandelt sowie nach der Darstellung aller Themen in der Zusammenfassung diskutiert.[412]

Die ersten Spuren von Bestrebungen, die Herrschaft des Deutschen Ordens wiederherzustellen, stammen bereits aus dem Jahre 1225. Am 10. Juni berichtete der Papst den Rittern, dass er sich darum kümmere – und auch in Zukunft kümmern werde, dass ihre Gebiete in Ungarn restituiert würden.[413] Die nachfolgenden Urkunden geben darüber Auskunft, wie der Papst dieses Vorhaben verwirklichen wollte. Am 12 Juni 1225 ließ Honorius III. mehrere Urkunden ausfertigen. Er schrieb zunächst an Andreas II, dass er vom Einfall des ungarischen Adels in das Ordensgebiet erfahren habe, weshalb er den König um die Rückgabe der Ordensburgen und um die Sicherung von dessen früheren Schenkungen bat.[414] Dieser Text berichtete dem König außerdem darüber, dass er die Äbte der Zisterzienserklöster von Kerc, Lilienfeld und Egres mit der Examination der Frage beauftragt habe. Der Auftrag dieser Äbte wurde ebenfalls vom 12. Juni beurkundet.[415] Laut des Textes sollten sie das Verhalten des Königs, die Lage des Deutschen Ordens sowie die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten untersuchen und dem Papst darüber einen Bericht zukommen lassen. Allerdings war die Absicht auch bei diesem Auftrag die Restauration der Herrschaft des Ordens.[416]

Honorius III. versuchte ferner, sein Ziel durch die Entsendung eines Kardinallegaten zu erreichen. Der ausgewählte Kardinal war Konrad von Urach, Kardinalbischof von Porto, der selbst ein Zisterzienser war und der sich in dieser Zeit in Österreich als Kreuzzugslegat aufhielt.[417] Honorius III. schickte ihm die Beauftragung in einer auf den 12. Juni 1225 datierten Urkunde zu,[418] und er sollte als der höchstrangige Vertreter des Papstes

[410] Vgl. Kapitel III.3.3.

[411] Vgl. Kapitel III.2.3.1.

[412] Vgl. Kapitel IV.

[413] „*Recepimus litteras, quas super gravaminibus atque minis vobis a charissimo in Christo filio nostro, illustri rege Hungarie illatis vestra nobis discretio destinavit, virtutis vestre constantiam in Domino commendantes, quod, sicut eadem littere continebant, cum nec litteris sub obedientie iugo pro nullis minis sive terroribus terram dimitteretis eandem sine nostra, vel magistri vestri licentia speciali. Noveritis autem nos ipsi regi, et aliis nostras super hoc litteras destinasse, quales vidimus expedire, ac Deo auctore ita providere curabimus, quod non oportebit vos dimittere terram ipsam, sed eam tenebitis cum favore et benevolentia dicti regis. Vos ergo, sicut viri prudentes, terram ipsam domui vestre regia liberalitate donatam, et a Sede Apostolica confirmatam, solita diligentia conseruetis, securi de nostra et Apostolice Sedis gratia, et favore*". Theiner, I. Nr. 122, Potthast, Nr. 7427, Zimmermann, Nr. XV.

[414] Potthast, Nr. 7431, Zimmermann, Nr. XVII. Vgl. Zimmermann, 2000, 131-133; Hunyadi, 2008, 154.

[415] Potthast, Nr. 7428, Zimmermann, Nr. XVIII.

[416] „[…] *quatenus ad loca ipsa personaliter accedentes, limites, in prefato privilegio dicti regis expressos, curetis inspicere diligenter, et si videritis ipsos fratres aliquid extra eosdem terminos temere occupasse, nostra eis auctoritate iniungere procuretis, ut et ea prefato regi libere restituant, sine mora. Et quidquid inveneritis super premissis et feceritis, nobis fideliter relaturi* [...] *quod sicut iniusta sepe dictorum fratrum gravamina sustinere in patientia nolumus, sic iura eius illesa sibi volumus conservare*". Theiner, I. Nr. 125. Vgl. Zimmermann, 2000, 132-133.

[417] Vgl. Zimmermann, 1913, 83; Zimmermann, 1996, 154-159; Zimmermann, 2000, 132.

[418] Potthast, Nr. 7432, Zimmermann, Nr. XVII.

vermutlich eine Hauptrolle in der Lösung der Auseinandersetzung spielen.[419] Es ist aber unbekannt, ob er überhaupt in Ungarn ankam. Aufgrund der Quellen scheint es eher wahrscheinlich zu sein, dass er von Graz aus wegen verschiedener anderer Aufgaben wieder in den Westen reiste.[420] Hier blieb es also bei einem Versuch, ebenso scheiterte den Auftrag der erwähnten Äbte. Am 1. September 1225 schickte Honorius nämlich eine Anweisung an die Bischöfe von Várad und Győr.[421] Aufgrund dieser Urkunde ist bekannt, dass, obwohl die Äbte die Friedensvermittlung versuchten, diese erfolglos blieben und über diesen Misserfolg dem Papst bereits berichtet wurde. Der Papst schrieb auch, dass Florentius, der Prokurator des ungarischen Königs und Kanoniker von Arad, die gegen den Orden erhobenen königlichen Anklagen vorgelegt habe. Andreas II. hatte also die Verteidigung seiner Taten in Form einer Klage gegen die Ritter versucht. Der Papst ordnete deswegen den Adressaten die Überprüfung dieser Vorwürfe an bzw. befahl ihnen, darüber zu berichten, was sie persönlich erfahren mochten.[422]

Am 27. Oktober 1225 schreib Honorius III. dem König ein weiteres Mal[423] und diesmal war der Tonfall des Textes bereits strenger als vorher. Er befahl Andreas II., den vertriebenen Orden zurückzurufen und seinen Besitzstand zu restaurieren. Schließlich unterstrich der Papst, dass seine Geduld in dieser Angelegenheit nicht grenzenlos sei.[424] Der Ausstellungsgrund dieser Urkunde bestand zweifellos in der Nachricht, dass die Ritter nicht nur aus dem Burzenland, sondern aus dem ganzen Königreich verdrängt worden waren.

In Bezug auf die Wirkung dieses Schreibens sei auf die Bedeutung eines anderen Mittels hingewiesen, nämlich auf die Rolle der päpstlichen Bestätigungen vorheriger Urkunden.[425] Der Text dieses Mandats wurde nicht nur ins Chartular des Ordens eingetragen, sondern im Jahre 1278 ließen sie sie vom Legaten Philipp von Fermo vidimieren.[426]

Zunächst werden die letzten erhaltenen Urkunden von Honorius III. betrachtet, die 1226 in Bezug auf den Deutschen Orden in Ungarn geschrieben wurden. Am 17. Februar 1226 wiederholte Honorius alle seine vorherigen Argumente, um beim König die Wiederzulassung des Ordens und die Restitution seiner Güter zu erlangen.[427] Es ist bemer-

---

[419] Über die Legaten vgl. Kapitel II.2.2.

[420] Zimmermann, 1996, 153-156; Zimmermann, 2000, 132.

[421] Potthast, Nr. 7470, Zimmermann, Nr. XX.

[422] „*Conquerente sane charissimo in Christo filio nostro A. illustri rege Hungarie, per dilectum filium ma. Florentium, custodem Orodiensem, nuncium suum, nobis innotuit* [...] *prout presentate nobis quorumdam abbatum cisterciensis ordinis littere declararunt, in quorum presentia quidam ex hospitalariis ipsis responderunt* [...] *fraternitati vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus ad locum personaliter accedentes, inquisita super his summatim veritate, prenominatos hospitalarios, ut concessis eis in regia donatione terminis sint contenti, et easdem conditiones observent, per censuras ecclesiasticas, appellatione remota cogatis*". Theiner, I. Nr. 128. Vgl. Zimmermann, 2000, 134-135.

[423] Potthast, Nr. 7494, Zimmermann, Nr. XXI.

[424] Vgl. Zimmermann, 2000, 134-135.

[425] Vgl. Kapitel II.4.3.4.

[426] Zimmermann, 2000, 135; Hunyadi, 2008, 154; Szűcs, 2002, 417-429.

[427] „*Fratres ipsos in regnum tuum non differas revocare, ac eis restituens, et restitui faciens integre omnia bona sua, dictamque terram pacifice ipsis et quiete dimittens, secundum limites in ipsis tuis privilegiis designatos, sic eis satisfacias de damnis et iniuriis irrogatis, quod Deum, cuius offensam ex hoc procul dubio nosceris incurrisse, digna possis satisfactione placare, ac ei acceptum reddere munus tuum, a quo habes non solum omnia bona tua, sed et temetipsum, sciens, quod nisi*

kenswert, dass der Papst sich an demselben Tag in völlig ähnlicher Form auch an die Königin wandte.[428] Außerdem beauftragte der Papst Bischof Robert von Veszprém und den Propst von Székesfehérvár, sich beim König für die Erfüllung der bisherigen päpstlichen Anweisungen zur Lage im Burzenland einzusetzen.[429] Am 4. Mai 1226 bestätigte dann Honorius III. auf Wunsch des Ordens die ihm von Andreas II. ausgestellten Schenkungen,[430] was ein weiteres Mal darauf hinweist, dass die päpstliche Bestätigung älterer Dokumente für Papst und Orden als eine erfolgversprechende Lösung erschien. Hier muss einschränkend aber darauf hingewiesen werden, dass solche Konfirmationen keine Ausnahmefälle darstellten, sondern an der Kurie üblich waren. Diese Möglichkeit nutzten verschiedene Bittsteller, so dass der Papst etwa am selben Tag die durch Andreas II. übertragenen Güter des Tempelordens ebenfalls bestätigte.[431] Alle diese Bemühungen blieben aber erfolglos, hinzu kommt, dass Papst Honorius III. am 18. März 1227 verstarb.[432]

Der Nachfolger von Honorius, Papst Gregor IX., ließ aber trotz der erfolglosen Versuche von der Förderung des Deutschen Ordens nicht ab. Die päpstlichen Bemühungen um die Wiedergewinnung des Burzenlandes für die Ritter können auch damit in Zusammenhang gebracht werden, dass der König seine frühere Politik, das heißt die Veräußerung von Krongütern, die sogenannte Politik der *neuen Einrichtungen (nove institutiones)*, die er auf Honorius' III. Dekretale temporär beendet hatte, fortsetzte.[433] Es handelt sich um die an Béla geschickte Bulle mit dem Initium *intellecto iam dudum*, mit dem Honorius auf den 15. Juli 1225 adressiert[434] Prinz Béla „die zum Nachteil des Reiches und des Königreiches von seinem Vater durchgeführten Veräußerungen von Krongütern in seinem Rechsteil zurückzunehmen"[435] erlaubte. Die Bedeutung dieser Urkunde zeigt wohl die Tatsache, dass sie der Papst nicht nur in sein Register, „sondern auch in die von ihm 1226 promulgierte und an die Universitäten versandte authentische Sammlung seiner Dekretalen",[436] in die sogenannte *Compilatio quinta*[437] eintragen ließ. Die kirchenrechtliche Bedeutung dieser Dekretalen liefert einerseits ihre Rolle als Präzedenzfall, anderseits der Inhalt des Textes, in dem Honorius Angelegenheiten wie die Fragen des Krönungseides, die

---

hac vice exaudire curaveris, non est nostri propositi ulterius verba perdere super negocio huiusmodi, te monendo, sed prout ratio postulaverit, assistere in iustitia sua fratribus sepe dictis, cum tantam eorum iniuriam, et detrimentum subsidii Terre Sancte, dissimulare amplius nequeamus". Theiner, I. Nr. 136, Potthast, Nr. 7531, Zimmermann, Nr. XXII.

428 Potthast, Nr. 7533, Zimmermann, Nr. XXIV.

429 Potthast, Nr. 7532, Zimmermann, Nr. XXIII.

430 Potthast, Nr. 7563.

431 DL39; DL95; DL 126; Potthast, Nr. 7564, vgl. RA Nr. 173, 353. Über weitere Bestätigungen vgl. Kapitel III.3.3.

432 Vgl. Zimmermann, 1981, 158-159.

433 Vgl. Kapitel III.3.3. Und Zimmermann, 2000, 146; Kristó, 2001, 295-296. Im Text wird dieser in der ungarischen Historiografie verbreitete (Vgl. Kristó, 1993, 178-179; Kristó, 2001,) Terminus verwendet, obwohl den Untersuchungen von Attila Zsoldos nach auch der Verfasser die Meinung vertritt, dass die Bezeichnung der Verwässerung der Rechte der *comitatus* (*iura comitatuum diminutio*) die Essenz der Politik von Andreas II. besser ausdrückt. Vgl. Zsoldos, 2011b, 15-16, 22-24.

434 Potthast, Nr. 7443. Vgl. Zimmermann, 2000, 141-145; Zimmermann, 1996, 157-158; Kristó, 2001, 290; Solymosi, 1996a, 51; Sweeney, 1972; Bónis, 1974

435 Zimmermann, 2000, 141.

436 Zimmermann, 2000, 141.

437 Vgl. Feine, 1955, 285-288; Brundage, 1995, 53-54; Drossbach, 2008, 60; Kéry, 2008, 38-39.

Vererblichkeit der königlichen Schenkungen sowie die Revindikation der königlichen Veräußerungen ansprachen.[438]

Neben dem genannten Wandel in der Politik von Andreas II. soll noch erwähnt werden, dass der Ordenshochmeister Hermann von Salza – der 1230 an der Friedensvermittlung zwischen dem Papst und Kaiser Friedrich II. teilgenommen hatte – im Jahre 1231 eine Ungarnreise machte.[439] Diese Umstände führten zu den Urkunden, die im April 1231 von Gregor IX. an König Andreas II. und an Prinz Béla geschickt wurden. Am 26. April empfahl der Papst sowohl dem König[440] als auch seinem Sohn Béla,[441] die Revindikation des Deutschen Ordens zu erfüllen und ihm das Burzenland zurückzugeben. Vier Tage später, am 30. April, wiederholte der Papst seine Forderungen und bat Andreas, die Territorialgewalt des Ordens zu restaurieren.[442] Gregor hielt es für wichtig, den König durch die Vidimierung dieser königlichen Schenkungsurkunden an die Berufung des Ordens aus den Jahren 1211-1212 zu erinnern.[443] Auch diesmal wurde also im Zuge des päpstlichen Agierens und Reagierens das Mittel des Inserts wichtiger Dokumente verwendet.

Diese Maßnahmen übten allerdings nicht die erwartete Wirkung auf die Herrscher von Ungarn aus, der Orden bekam das Burzenland nicht zurück. Gregor IX. versuchte später, seine Ziele auf anderem Weg, nämlich mit der Beauftragung eines Kardinallegaten, zu erreichen. Der Anlass für die Legation Jakobs von Pecorari, des Kardinalbischofs von Palestrina, liegt nicht ausschließlich in den Klagen des Ordens, sondern seine Aufgaben und seine Tätigkeit waren besonders vielfältig und er übte eine breite Wirkung in Ungarn sowohl auf den König als auch auf die ungarische Kirche aus.[444] Gregor IX. beauftragte den Kardinallegaten am 31. August 1232 unter anderem damit, in Ungarn zugunsten des Deutschen Ordens zu wirken.[445] Der Papst wiederholte diese Aufgabe des Legaten am 30. März 1233.[446] Die päpstlichen Bemühungen um die Restitution der Deutschordensgüter müssen allerdings wieder als gescheitert betrachtet werden. Es scheint sogar, als ob der Legat selbst den Schluss zog, dass in dieser Angelegenheit wegen des Widerstandes von Andreas II. kein Fortgang erreichbar sei.[447] Vermutlich spielte in dieser Entscheidung auch eine Rolle, dass der Orden in Masowien bereits ein neues Territorium gefunden hatte.[448] Dementsprechend sind keine weiteren Schriftstücke in Bezug

[438] Zimmermann, 2000, 141-145.

[439] Zimmermann, 2000, 147.

[440] Potthast, Nr. 8728, RGIX I. Nr. 643, Zimmermann, Nr. XXVI.

[441] Potthast, Nr. 8729, Zimmermann, Nr. XXV.

[442] „[…] *eisdem magistro et fratribus restituas terram ipsam, de damnis et irrogatis iniuriis satisfactionem congruam impendendo, ita quod veritati verax existens, te illi reddas placitum et acceptum, qui acceptos provenit in salutem, et nos tibi constituamur exinde non immerito debitores*". Theiner, I. Nr. 170, Potthast, Nr. 8732, RGIX I. Nr. 644, Zimmermann, Nr. XXVII.

[443] *Ne super privilegiis, que dilectis filiis magistro et fratribus domus Hospitalis Marie Theutonicorum Ierosolymitani, de terra Bortze concessit regia celsitudo, valeat dubitationis scrupulus suboriri, ipsa inspici fecimus diligenter*". Fejér, III/2. 245. Vgl. Zimmermann, 2000, 146-148.

[444] Vgl. Almási, 1993; Zimmermann, 1996, 156

[445] Potthast, Nr. 8993, RGIX I. Nr. 1096, Zimmermann, Nr. XXVIII. Vgl. Zimmermann, 2000, 146-150; Almási, 1993, 135; Hunyadi, 2008, 154-156.

[446] Zimmermann, Nr. XXIX.

[447] Vgl. Zimmermann, 2000, 148-149; Almási, 1993, 135; Hunyadi, 2008, 154-156.

[448] Vgl. Font, 2009, 330; Völker, 1930, 51-59.

auf den Deutschen Orden überliefert, für deren Zustandekommen Jakob eine Rolle hätte spielen sollen. Die letzte erhaltene Urkunde wurde auf den 11. Oktober 1234[449] datiert, und der Papst beauftragte darin Berthold, den Patriarchen von Aquileia (also den ehemaligen Erzbischof von Kalocsa, der früher auch der Woiwode von Siebenbürgen war), den Erzbischof von Esztergom sowie den Hochmeister des Deutschen Ordens damit, den ungarischen König zu zwingen, dem Orden für seine ehemaligen Güter einen Ausgleich zu geben.[450] Die Beauftragung Bertholds verdient besondere Aufmerksamkeit, da sie auch auf die frühere Rolle des ehemaligen Erzbischofs hinweisen kann.[451] Diese Bemühungen führten aber, wie bereits ausgeführt, wieder zu keinen konkreten Ergebnissen. Mit ihnen kann sogar die Reihe der im Untersuchungszeitraum zugunsten des Deutschen Ordens getroffenen Maßnahmen als beendet bezeichnet werden. Das momentane Abstandnehmen von weiteren Versuchen und das neue von Konrad I. von Masowien verliehene Territorium (Kulmland) deuten aber nicht darauf hin, dass das Thema der Revindikation endgültig aus den Themen der päpstlich-königlichen Beziehungen verschwunden wäre. Das Gegenteil bezeugen sowohl die Urkunden von Innozenz IV. zu dieser Sache,[452] als auch die erwähnte Tätigkeit des Legaten Philipp von Fermo, der aufgrund der Bitte des Ordens eine an Andreas II. geschickte Urkunde von Honorius III. vidimierte.[453]

Um die ganze ungarische Geschichte des Deutschen Ordens in Bezug auf ihre Appellationen am Heiligen Stuhl zu bewerten, muss zunächst die Vielfältigkeit der konkret verwendeten Maßnahmen und der generellen Instrumentarien des Papsttums hervorgehoben werden. Vielleicht ist in keinem anderen Bereich der päpstlich-ungarischen Beziehungen ein so breites Spektrum von unterschiedlichen päpstlichen Maßnahmen zu finden, wie hier. Die Papstprivilegien und die päpstlichen Konfirmationen von königlichen Urkunden wurden nämlich mit der Beauftragung von päpstlich delegierten Richtern ergänzt, als die Vertreibung der Ritter konkrete Maßnahmen notwendig machte. Die päpstlichen delegierten Richter konnten aber die erwünschte Wirkung nicht erzielen, weshalb bereits Honorius III. die höchste Ebene der päpstlichen Stellvertretung, nämlich die Beauftragung eines Legaten mit voller Amtsgewalt in Anspruch zu nehmen versuchte, was allerdings noch in der Planungsphase scheiterte, da Konrad von Urach nicht einmal nach Ungarn reiste. Der Legat Gregors IX., Jakob von Pecorari, verbrachte demgegenüber anderthalb Jahre in Ungarn, aber er konnte ebenfalls keinen Fortschritt in der Frage erzielen, womit die Versuche – zumindest für die untersuchte Periode – aufgegeben wurden. Ansonsten kann festgestellt werden, dass diese Frage anhand der Anzahl und Intensität der Maßnahmen eine der wichtigsten für die Päpste war. Die Unterstützung des Heiligen Stuhles betraf aber in Ungarn nicht ausschließlich die Ritterorden und andere kirchliche Institutionen, sondern es wurden auch gewisse weltliche Potentaten unter den Schutz der Päpste genommen, wie es im nächsten Abschnitt dargestellt wird.

---

449 Potthast, Nr. 9722, RGIX I. Nr. 2113, Zimmermann, Nr. XXX.
450 Vgl. Zimmermann, 2000, 148-149.
451 Vgl. Kapitel IV.
452 Zimmermann, Nr. XXXI, XXXII. Vgl. Zimmermann, 2000, 150-152.
453 Potthast, Nr. 7494; Zimmermann, Nr. XXI; XXXIV.

III.1.5. „sub B. Petri et nostra protectione suscipimus" – päpstliche Protektion von Laien

Im folgenden Abschnitt werden einige kurze Fragen behandelt, die bestimmte päpstliche Schutzverhältnisse über weltliche Personen betrafen und die in dieser Hinsicht ebenfalls zum Bereich der Diplomatiegeschichte gehören. Allerdings sind auch andere päpstliche Schutzmaßnahmen bekannt, die wegen ihrer Natur in anderen Abschnitten berücksichtigt werden, wie z. B. der Schutz für König Andreas II. vor dem Kreuzzug, für die neu christianisierten Kumanen im Jahre 1229, für Prinzen Koloman vor seinem Feldzug im Jahre 1234[454] und der Schutz für den Deutschen Orden im Burzenland.[455] Die Schutzbriefe wegen des Mongolensturmes werden im nächsten Abschnitt erörtert.[456] Die folgenden Angelegenheiten lassen sich aber nicht in eine andere Themengruppe der päpstlich-ungarischen Beziehungen eingliedern, deshalb werden sie hier separiert kurz betrachtet.

Zunächst sollte aber hier kurz eingegangen werden, was man unter päpstlichem Schutz für einen Laien verstehen kann. Die Wurzeln dieser „Maßnahme" sind im ersten Jahrtausend, einerseits in der Protektion von Armen, Witwen, Weisen und Pilgern zu suchen, welche eine Pflicht der ganzen christlichen Gesellschaft war. Anderseits soll der päpstliche Schutz für die Bewohner des Patrimoniums Petri genannt werden.[457] Die nächsten Schritte bei der Herausbildung des Schutzes des Apostolischen Stuhles waren die Wirkung des sog. Reformpapsttums und zwar der Primatsanspruch des Papsttums sowie damit verbunden die Durchsetzung der Autorität des Heiligen Stuhles. Dies deutet darauf hin, dass von den Päpsten neben der kirchlichen auch die weltliche Autorität beansprucht wurde.[458] Die Übertragung des kirchlichen Schutzes in die weltliche Sphäre war aber nicht problemlos, da zwei verschiedene Rechtskreise in diesem Fall aufeinander trafen. Die Übernahme der Protektion bedeutete praktisch, dass die ganze Welt den Nachfolgern Petri anvertraut wurde. Als drittes Element soll der Kampf gegen die Heiden genannt werden, also hier kann die Rolle der Iberischen Halbinsel betont werden.[459] Die nächste relevante Phase bedeutete die Erweiterung des päpstlichen Schutzes für Laienfürsten als Kreuzfahrerschutz, dessen Grund der Pilger- und der „Treguaschutz" waren.[460] In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erschien dann der persönliche Schutz ohne Kreuzzugspflicht, während eine bedeutende Zunahme in der Anzahl beider Arten, genau wie der zusätzlichen Schutzbriefe und Protektionen von *personae miserabiles*, unter

---

454 Vgl. Fried, 1980, 287-288.
455 Vgl. Fried, 1980, 300-301.
456 Kapitel III.1.6. Vgl. Fried, 1980, 288.
457 Fried, 1980, 38-45.
458 Fried, 1980, 45-52, 313. Der päpstliche Schutz wurde von Gregor VII. zwar mehreren Herrschern angeboten, aber nur der König von Aragón reagierte positiv auf das Angebot, so ist sein Reich *ius proprium* des Apostelfürsten geworden. Fried, 1980, 102.
459 Fried, 1980, 102.
460 Fried, 1980, 105-113.

dem Pontifikat von Innozenz III. zu bestätigen ist.[461] Der päpstliche Schutz beinhaltete grundsätzlich kein Sonderrecht, stattdessen eine Abwehr von Unrechten, die der Wiederherstellung der beeiunträchtigten Rechtsordnungen diente. Seine Wirksamkeit hing einerseits vom Vertrauen zu ihm, anderseits vom Respektieren der päpstlichen Autorität und der ernannten Konservatoren ab.[462]

Die ersten überlieferten Quellen betrafen die Protektion von *personae miserabiles*. Bei diesen Angelegenheiten handelt es sich nicht um ungarische Anliegen in engerem Sinne, aber ein Blick auf sie bietet ebenfalls die Möglichkeit, weitere Informationen über die Art der Kontakte zum Heiligen Stuhl zu gewinnen. Die erste Urkunde wurde bereits im ersten Pontifikatsjahr von Innozenz III. ausgestellt, und der Adressat der am 16. Juni 1198 ausgestellten Urkunde war Alice, die Tochter Prinz Ronalds, eine Verwandte König Emmerichs.[463] Sie wurde nicht nur unter den Schutz des Papstes gestellt, sondern Innozenz III. bestätigte auch die Schenkungen Emmerichs an sie.[464]

Das nächste derartige Schreiben wurde bereits am 1. März 1219 von Honorius III. ausgestellt und mit ihm wurde Margarete von Ungarn, die Witwe des verstorbenen griechischen Kaisers, Isaak II. Angelos, auf Wunsch von König Andreas II. unter den Schutz des Heiligen Stuhles gestellt.[465] Die Motive des Königs lassen sich mit der Verwandtschaft erklären, da Margarete seine Schwester war.[466] Am 30. März 1223 wurde die vorherige Maßnahme erneuert.[467]

Beim nächsten Fall geht es um die Schädigung der ehemaligen Königin Konstanze durch den ungarischen König. Andreas II. hatte nämlich von der Witwe seines Bruders mehrere Güter weggenommen,[468] weswegen Konstanze sich – in dieser Zeit bereits Kaiser Friedrichs II. Gemahlin[469] – an den Papst wandte. Andreas II. hatte u.a. ihre bei den Johannitern von Esztergom deponierte Erbschaft König Emmerichs enteignet. Papst Honorius schrieb zuerst am 21. November, dann am 5. Dezember 1221 an den Erzbischof von Salzburg sowie an die Bischöfe von Seckau und von Veszprém.[470] Die Rolle Roberts, des Bischofs von Veszprém in dieser Aufgabe verdient es, hervorgehoben zu werden, weil seine Beteiligung teilweise mit seiner Würde zu erklären ist. Das Recht der Krönung der ungarischen Königinnen gehörte nämlich nach gewissen Auseinandersetzungen in dieser Zeit bereits klar dem jeweiligen Bischof von Veszprém, seitdem diese Frage im Jahre 1216

---

[461] Fried, 1980, 115-120, 264.

[462] Fried, 1980, 149, 265, 306-307, 309-310, 313-315.

[463] Potthast, Nr. 289.

[464] „*Eapropter dilecta in Domino filia, tuis postulationibus grato concurrentes assensu, personam tuam cum omnibus bonis, que in presentiarum possides, vel in futurum iustis modis* […] *sub B. Petri, et nostra protectione suscipimus. Specialiter autem donationem quadringentarum marcarum, annui reditus* […] *et aliarum quatuor villarum, cum omnibus pertinentiis suis, et aliorum tam in annuis vestibus, quam aliis, factam tibi a karissimo in Christo filio nostro H. illustri rege Ungarie, sicut in eiusdem regis autentico continetur*". Fejér, II. 321.

[465] Potthast, Nr. 5999.

[466] Vgl. Kristó, 1993, 177-178; Kristó, 2003, 202.

[467] Potthast, Nr. 6976.

[468] Vgl. Oster, 2008, 109-110.

[469] Vgl. Oster, 2008, 79-117.

[470] Potthast, Nr. 6409, 6428.

gelöst wurde und das Recht vom Erzbischof von Esztergom dem Bischof von Veszprém übertragen wurde.[471] Die Prälaten wurden betraut, bei Andreas II. zu erreichen, Konstanze die von König Emmerich übertragenen Güter zurückzugeben.[472] Es ging zum einen um das bereits erwähnte, bei den Johannitern deponierte Geld[473] und zum anderen um den Besitz von zwei Komitaten in Ungarn.[474]Am 27. Januar 1222 wurde dann an Andreas eine päpstliche Anordnung geschickt,[475] aber es ist nicht bekannt, ob die Prälaten ihre Aufgaben erfüllen konnten, oder ob wegen des Todes der ehemaligen Königin im Jahre 1222 später keine weitere Maßnahme in dieser Angelegenheit getroffen wurden,[476] obwohl die zweite Alternative wahrscheinlicher scheint.

Im Jahre 1222 wurde die derzeitige ungarische Königin, Jolante, mit ihren Gütern unter päpstlichen Schutz gestellt.[477] König Andreas II. heiratete im Jahre 1215 Yole, die Tochter des späteren lateinischen Kaisers von Konstantinopel Peter Courtenay bzw. die Schwester des derzeitigen Herrschers Roberts.[478] Die Ursache des päpstlichen Schutzes, also die der Bitte der Königin ist jedoch unbekannt, genau wie deren Folgen.

Nun muss die Frage von bestimmten päpstlichen Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden, so etwa jene zugunsten zwei verwitweter polnischer Herzoginnen, Viola von Opole[479] und Grzymisława von Sandomierz.[480] Die Erörterung dieser Angelegenheiten kann mit einem Konservator[481] begründet werden, da der zweite Sohn von König Andreas II., Prinz Koloman bezüglich beider Fälle vom Papst beauftragt wurde. Gregor IX. ließ im Dezember 1233 mehrere Urkunden in diesen Angelegenheiten ausstellen. Beide polnische Herzoginnen erhielten Briefe über ihren Schutz durch den Apostolischen Stuhl, die Urkunde an Viola wurde auf den 3. Dezember, während die an Grzymisława auf den 23. Dezember

---

471 Vgl. MREV I. 35; Sweeney, 1989, 42-43; Zsoldos, 2005, 18-19; Kiss, 2007a, 284; Thoroczkay, 2003, 91. und Kapitel III.3.3.

472 Sie waren dementsprechend als Konservatoren, Protektoren beauftragt. Vgl. Fried, 1980, 307, 309-310.

473 „[…] *pecuniam, et res alias pretiosas, usque ad valentiam triginta millium marcarum, quas in domo hospitalis Ierosolymitani, apud Strigonium deposuerat*". Theiner, I. Nr. 42.

474 „[…] *ipsam ducens legitime in uxorem, duos comitatus ei nomine dotalitii assignasset, ita, quod, si, superviveret regi, quamdiu vellet in Ungaria remanere* […]". Theiner, I. Nr. 42.

475 „*Super eo autem, quod causam, que vertitur inter te, et carissimam in Christo filiam nostram Constantiam, Romanorum imperatricem, semper augustam, et reginam Sicilie, ad nostram petiisti audientiam revocari, noveris nos eidem imperatrici nostras super hoc litteras destinasse, credentes, quod et ipsa velit libenter, ut idem negocium ad Apostolice Sedis remittatur examen. Pro eo, quod in negocio venerabilis fratris nostri episcopi Geuriensis petitionem tuam exaudire nequiuimus, regia serenitas non turbetur: nam cum ab honore Apostolice Sedis, et nostro dependeat honor tuus, quantumcunque prefatum episcopum diligas, multo amplius Domini et nostram diligere debes honestatem*". Theiner, I. Nr. 65, Potthast, Nr. 6777. Mit dieser Schrift wurde ansonsten eine andere Angelegenheit, nämlich die Ehe des dritten Sohnes von Andreas II. ebenfalls behandelt. Vgl. Kapitel III.1.1.2.

476 Oster, 2008, 114-117.

477 „[…] *personam tuam cum omnibus bonis tuis, quae in praesentiarum rationabiliter possides, aut in futurum prestante Domino iustis modis poteris adipisci, sub B. Petri, et nostra protectione suscipimus* […]". Theiner, I. Nr. 71; Potthast, Nr. 6875. Vgl Fried, 1980, 288.

478 Vgl. Zsoldos, 2005, 79-80.

479 Vgl. Zientara, 2002, 280-281, 289; Grabowska, 2012, 193, 198-199; Fried, 1980, 290.

480 Vgl. Zientara, 2002, 255, 285; Fried, 1980, 290.

481 Fried, 1980, 309-310.

datiert.[482] Als Zusatz kann hier hinzugefügt werden, dass Witwen seit dem Pontifikat von Innozenz III. in weit erhöhter Anzahl päpstlicher Shutz gewährt wurde.[483] Über seine Absicht berichtete Gregor IX. am 23. Dezember außerdem dem Erzbischof von Gniezno sowie bezüglich Viola den Bischöfen von Wrocław und Olomouc[484] und in Bezug auf Grzymisława am selben Tag dem Erzbischof von Gniezno und den Bischöfen von Kraków und Wrocław.[485] Die Bedeutung dieser Anordnungen ergibt die Tatsache, dass Prinz Koloman, der seit 1226 – nach seinem Bruder, dem späteren Béla IV. – als *dux* an der Spitze Slawoniens stand,[486] ebenfalls mit dem Schutz der genannten Herzoginnen, also als Konservator betraut wurde. Beide Schriftstücke wurden ähnlich der vorher genannten am 23. Dezember 1233 ausgestellt[487] und der Prinz wurde zum Schutz der Herzoginnen, ihrer Söhne und ihrer Güter aufgefordert.[488] Am Rande soll noch darauf hingewiesen werden, dass im Falle von Grzymisława neben Koloman auch Henryk Brodaty (Heinrich der Bärtige), der Fürst von Schlesien mit dieser Aufgabe betraut wurde, was mit seiner Beteiligung daran zu erklären ist, dass man sich an den Heiligen Stuhl gewendet hatte.[489]

Über den Grund für die Beauftragung des ungarischen Königssohnes gibt es nur Vermutungen. Die Ausnahme verdient jedoch Erwähnung, dass Koloman in beiden Schreiben als *carissimo in Christo filio, C. illustri regi Sclavonie*,[490] und nicht, wie üblich, ohne die konkrete Nennung des Landes, nur als König angesprochen wurde. Sein Titel stammte ansonsten aus der Zeit, als er Halitsch als König beherrschte.[491] Dieser Umstand dürfte für die päpstliche Beauftragung ausschlaggebend gewesen sein. Seine Frau war nämlich Salomea, die Tochter Leszek Białys (des Weißen), des Großfürsten von Kraków und dessen Gattin Grzymisława. Koloman wurde also praktisch mit dem Schutz seiner Schwiegermutter betraut.[492] Diese Ehe kam – als Folge der Zipser Vereinbarung von Andreas II. und Leszek von 1214 – zwischen August 1215 und Juli 1216 zustande. Im Jahr 1215 bedankte sich König Andreas II. bei Innozenz III. für die päpstliche Genehmigung der Krönung Kolomans.[493] Seine Herrschaft in Halitsch dauerte wahrscheinlich spätestens bis 1222, und Salomea folgte dann ihrem Mann auch nach Slawonien, als er dort 1226 als *dux* eingesetzt wurde.[494] Die Aufgabe von Halitsch wurde durch die Auseinandersetzung mit Mstislaw Udaloj, dem Fürsten von Nowgorod verursacht, der 1221 Halitsch erobert sowie Koloman und Salomea gefangen genommen hatte. Sie konnten nur durch die Verlobung der

[482] Potthast, Nr. 9337, RGIX I. Nr. 1645; Potthast, Nr. 9351, RGIX I. Nr. 1647.
[483] Fried, 1980, 264-265.
[484] Potthast, Nr. 9348, RGIX I. Nr. 1646.
[485] Potthast, Nr. 9350, RGIX I. Nr. 1648.
[486] Vgl. Font, 2005b, 217; Font, 2007a, 32; Kristó, 2003, 214-215.
[487] Potthast, Nr. 9349; Potthast, Nr. 9352, RGIX I. Nr. 1649.
[488] „[…] *serenitatem tuam rogandam duximus attente, ac hortandam, quatenus ipsos, ducissam et filium eius, terram et alia bona sua, habeas pro divina et nostra reverentia propensius commendata* […]". Theiner, I. Nr. 204.
[489] Vgl. Zientara, 2002, 285.
[490] Über die Problematik der Benennungen Slawoniens vgl. Bagi, 2012
[491] Vgl. Font 1998a, 70; Font, 2005b, 189, 204, 206-213, 217, 220, 229-232, 268.
[492] Zientara, 2002, 285.
[493] RA Nr. 302.
[494] Font, 2005b, 204-214, 217.

Tochter von Mstislaw und Andreas', des dritten Sohnes des ungarischen Königs befreit werden, indem Andreas nach dem Tod des Nowgoroder Fürsten das Recht auf Halitsch bekam.[495] Vor dem Hintergrund dieser Verwicklungen soll ein bereits erwähnte Brief von Honorius III. kurz betrachtet werden. Andreas II. bat den Papst um den Dispens für diese Ehe. Diese Bitte wurde aber nicht genehmigt, wie der König am 27. Januar 1222 informiert wurde.[496]

Am 23. November 1227 wurde Leszek während der Versammlung von Gąsawa getötet,[497] danach kämpften Władysław III. Laskonogi, der Fürst von Großpolen und Konrad von Masowien für die Herrschaft über Kraków, obwohl Laskonogi vom kleinpolnischen Adel gefördert wurde. Die Witwe von Leszek verzichtete 1228 auf ihre Rechte und bekam mit ihrem Sohn, Bolesław als Gegenleistung Sandomierz, wurde dann später von Heinrich dem Bärtigen unterstützt, der nach Laskonogi ebenfalls das Recht auf Kraków beanspruchte. Im Jahre 1233 waren die Witwe und ihr Sohn also an der Seite Heinrichs, dementsprechend im Gegensatz zu Konrad von Masowien.[498] Die Mutter und ihr Sohn wurden aber von Konrad festgenommen. In dieser Situation wandte sich Grzymisława - unterstützt von Heinrich, der traditionell gute Beziehungen zum Papsttum hatte - an den Apostolischen Stuhl.[499]

Es kann angenommen werden, dass in diesen Angelegenheiten die verwandtschaftlichen Beziehungen Kolomans die wichtigsten Elemente waren.[500] Dieser Kontakt zu Polen mochte sicher eine gewisse Rolle in der Angelegenheit spielen. Konkrete Ereignisse sind aber nicht bekannt, die die Tätigkeit, oder sogar die Möglichkeiten Kolomans beleuchten könnten.[501]

---

495 Font, 2005b, 213-214.

496 „*Nuper enim ex parte tua fuit propositum coram nobis, quod cum dudum (Colomanno) regi, nato tuo, secundo genito, ad regnum Galetie sibi datum per venerabilem fratrem nostrum, Strigoniensem archiepiscopum, auctoritate Sedis Apostolice coronato in regem, filiam nobilis viri ducis Polonie, matrimonialiter copulasses, tam a te, quam ab ipso duce corporali iuramento prestito, quod neuter vestrum dissolvi huiusmodi matrimonium procuraret, quin immo regem predictum in obtinendo regnum ipsum defenderetis, toto vite vestre tempore, casu sinistro accidit, regem ipsum cum sponsa sua, et pluribus aliis viris nobilibus a tuis hostibus captiuari, et tamdiu extra regnum ipsum mancipatos custodie detineri, donec, necessitate compulsus, quum ipsos aliter liberare non posses, iuramento prestito promisisti, quod et filio tuo tertio genito concesseris ipsi regnum prefatum, filiam nobilis viri Misozlav matrimonialiter copulares, super quo utique apostolice provisionis suffragium postulasti. Nos igitur hac, et aliis petitionibus tuis in presentia fratrum nostrorum diligenter expositis, de ipsorum consilio iuramentum huiusmodi in eo duntaxat, quod regnum predictum alii regi, auctoritate Apostolica coronato, primo concessum tetigisse videtur, tanquam illicitum, et primo iuramento contrarium, decrevimus non tenere. In eo vero, quod spectat ad aliud matrimonium contrahendum, expedire non videmus, ut absolvaris a nobis. Quum enim, sicut accepimus, prefatus filius tuus, et filia supradicti M. in minori existant constituti etate, antequam ad nubiles deveniant annos, tibi cautius et consultius provideri poterit in casu*". Theiner, I. Nr. 65, Potthast, Nr. 6777.

497 Während Heinrich der Bärtige, der erwähnte Herzog von Schlesien schwer verletzt wurde. Vgl. Zientara, 2002, 249-252.

498 Eine ausführliche Darstellung der Ereignisse (Kämpfe, Bündnisse) ist hier nicht möglich. Vgl. Zientara, 2002, 249-284.

499 Zientara, 2002, 284-286.

500 Benedykt Zientara vertritt auch diese Meinung. Zientara, 2002, 285.

501 Grzymisława und Bolesław entflohen bereits vor der Ausstellung der Papsturkunden und mit der Vermittlung der polnischen Bischöfe entstand eine Vereinbarung zwischen Heinrich und Konrad, die auch die Rechte der Witwe und ihres Sohnes in Sandomierz sicherte. Zientara, 2002, 286-287.

Was die andere an Koloman geschickte Urkunde und allgemein die Angelegenheit von Viola betrifft, ist die Lage komplizierter und anderer Natur, als bei Grzymisława. Viola war die Frau von Kasimir von Opole, die nach dem Tod ihres Mannes im Jahre 1230 (oder 1229) als Regentin und Tutorin ihrer zwei Söhne dem Herzogtum Opole-Racibórz vorstand.[502] Dies überdauerte bis etwa 1231, als sich Heinrich der Bärtige, als der nächste männliche Verwandte der minderjährigen Herzöge, als Tutor und Regent hervortat. Sein Ziel war es höchstwahrscheinlich, das Herzogtum Opole und seine geografische Lage sowie Ressourcen im Kampf um die Herrschaft in Kraków zu verwenden.[503] In diesem Fall geht es also nicht im engeren Sinne, sondern nur indirekt um die Kämpfe gewisser Zweigen der Piasten gegeneinander .[504]

Viola wandte sich in dieser Situation im Jahre 1233 an den Apostolischen Stuhl, um ihre Ansprüche – unterstützt durch die päpstliche Autorität – sichern. Mit Hilfe der erwähnten Urkunden[505] wurde beabsichtigt, den verliehenen päpstlichen Schutz zu proklamieren und zu sichern. Die Maßnahme Papst Gregors IX. konnte die Absicht Violas aber nur teilweise verwirklichen. Herzog Heinrich pflegte nämlich vorher besonders gute Kontakte zum Papsttum.[506] So versuchte er den Konflikt mit einem entsprechenden Kompromiss zu lösen. Dementsprechend erkannte Heinrich theoretisch den Anspruch der Söhne von Kasimir an, aber betätigte sich fernerhin als Tutor und statt Opole bekamen Viola und ihre Söhne die in Großpolen liegenden, neu eroberten Kalisz und Ruda als Gegenleistung, während der schlesische Herzog die direkte Herrschaft über Opole für sich behielt.[507]

Hier kommt aber eine Frage auf, die bisher nicht nur unbeantwortet blieb, sondern weder von der ungarischen, noch von der polnischen Geschichtsforschung gestellt wurde: Warum wurde Prinz Koloman bei dieser Angelegenheit als Konservator vom Papst beauftragt? Über ihre Abstammung steht, im Gegensatz zu ihrem Leben und Herrschaft in Opole und später in Kalisz,[508] nur eine einzige Angabe zur Verfügung. Jan Długosz, der damalige Kanoniker von Kraków schrieb in seinem historischen Werk *Annales Regni Poloniae*[509] zum Jahr 1251 „*Viola genere et natione Bulgara*, *Ducissa de Opol*, *moritur*".[510] Anhand dieser Aussage ist Viola traditionell und auch von der jüngeren Geschichtsforschung als bulgarische Prinzessin, sogar als die Tochter von Zar Kalojan oder seinem Nachfolger, Borill beschrieben worden, die 1218 Herzog Kasimir von Opole während seines Rückweges vom 5. Kreuzzug in der Kompanie König Andreas' II. verheiratete.[511] Neben dieser These sind auch andere von polnischen Historikern vertretenen Vermutungen zu finden. Es kann

[502] Vgl. Zientara, 2002, 280-281.

[503] Zientara, 2002, 280-281; Dziewulski, 1969, 172-173; Swoboda, 1980, 77.

[504] Diese Feststellung gilt auch für die Herrschaft Kasimirs von Opole, der an Kämpfen der Herzöge trotz Beteiligung an bestimmten Bündnissen nie aktiv teilnahm. Vgl. Barciak, 1995, 70, Zientara, 2002, 207-239.

[505] Potthast, Nr. 9349; Potthast, Nr. 9337, RGIX I. Nr. 1645; Potthast, Nr. 9348, RGIX I. Nr. 1646.

[506] Zientara, 2002, 289.

[507] Vgl. Zientara, 2002, 289; Grabowska, 2012, 192-193.

[508] Vgl. Swoboda, 1980, 61.

[509] Über Długosz vgl. Labuda, 1983,

[510] Długosz, 327.

[511] Die Argumente können hier aus Platzgründen nicht ausführlich dargestellt werden. Vgl. Dziewulski, 1969, Barciak, 1995, 44, 69-70, 89, 114, 120; Zientara, 2002, 280; Jasiński, 2007, 501-502, 506; Gładysz, 2004, 166-167; Pobóg-Lenartowicz, 2010; Grabowska, 2012, 192.

dementsprechend angenommen werden, dass Viola eher west-russische oder ungarische Vorfahren hatte.[512] Der Rahmen dieser Arbeit erlaubt keine weitere Erörterung dieser Frage, es soll aber betont werden, dass die Beauftragung Prinz Kolomans meiner Ansicht nach auf eine mögliche ungarische Abstammung hinweist.

Aus dem Jahre 1235 sind noch einige Urkunden Gregors IX. erhalten, die ähnliche Dinge behandelten, aber nur indirekt zur ungarischen Lage, vielmehr zum allgemeinen päpstlichen Agieren gehörten. Am 11. August versicherte nämlich der Papst Yolante (Yolanda, Violante), der Tochter des ungarischen Königs seinen guten Willen bezüglich all ihrer Angelegenheiten und stellte sie, wie früher ihre Mutter,[513] unter den Schutz des hl. Petrus und des Papstes.[514] Yolante schloss nämlich noch im Jahre 1235 eine Ehe mit König Jakob I. von Aragón, ein Umstand, der eine große Wirkung auf diese Maßnahme ausgeübt haben mochte.[515] Dies bezeugt die dem König von Aragón geschickte Urkunde, die ihn über diese Entscheidung informierte.[516] Außerdem soll noch erwähnt werden, dass der Papst am 9. August bereits an den Bischof von Pécs und an den Meister der ungarischen Provinz des Tempelordens in dieser Angelegenheit schrieb und ihnen die Unterstützung von Yolante befahl.[517] Im Text dieses Schreibens wurde auf einen königlichen Brief hingewiesen, in dem Andreas II. Gregor über den Muntschatz seiner Tochter informierte.[518]

Wie diese kurze Darstellung der Angelegenheiten zeigt, kann in diesen Fällen über eine bestimmte päpstliche Politik nicht die Rede sein, sondern es wurden bestimmte Probleme anhand derer Art von den Nachfolgern Petri mit verschiedenen Instrumentarien und grundsätzlich auf die Bitte der Beteiligten als Reaktion,[519] kasuell behandelt. Die nächste Themengruppe bietet ebenfalls ein Beispiel dafür, wie die Päpste, in diesem Fall Gregor IX., auf ein bestimmtes Ereignis, nämlich auf den Mongolensturm reagierten, was vorher beispiellos war.

III.1.6. „a Tartaris invasum et occupatum pro magna parte"

Der Angriff der Mongolen spiegelte sich durchaus in den Ungarn betreffenden Urkunden und Maßnahmen Gregors IX. wider, obwohl sie theoretisch blieben, denn konkrete Hilfe konnte der Papst nicht bieten,[520] wie sich Béla IV. später in einem Brief an den

[512] Nach dieser Vorstellung war Viola entweder die Tochter von König Béla III, oder seinem Sohn, König Emmerich. Bezüglich dieser Thesen vgl. Swoboda, 1980; Horwat, 2002, 28-30; Horwat, 2005, 24-27.

[513] Potthast, Nr. 6875.

[514] „[…] *nos tuis supplicationibus annuentes, personam tuam sub Beati Petri et nostra protectione ac tutela suscipimus, et presentis scripti patrocinio communimus*". ÁÚO I. 335, Potthast, Nr. 9987, RGIX II. Nr. 2721. Vgl. Koszta, 2007a, 33-34; Fried, 1980, 288.

[515] Der Papst spielte nämlich eine Hauptrolle in der Planung und Schließung der Ehe. Vgl. Gáspár, 2002, 159-162.

[516] DF 285 379, RGIX II. Nr. 2722.

[517] DF 285 380, Potthast, Nr. 9985, RGIX II. Nr. 2723. Sie waren demetsprechend die Protektoren. Vgl. Fried, 1980, 307, 309-310.

[518] RA Nr. 541.

[519] Fried, 1980, 293-294, 311, 316.

[520] Fried, 1980, 288.

Nachfolger Gregors IX., Innozenz IV., beschwerte.[521] Die Mongolen waren im Frühjahr 1241 in Ungarn eingefallen, weswegen der König nach der Schlacht bei Muhi über Pozsony nach Österreich und sein Bruder Koloman nach dem Süden fliehen mussten, wo der *dux* wegen der in der Schlacht erlittenen Wunden verstarb.[522]

Die Mehrzahl der hierzu überlieferten Urkunden wurde am 16. Juni 1241 ausgestellt. Aufgrund des an Prinz Koloman geschickten Briefs kann festgestellt werden, dass der *dux* vorher dem Papst über den Angriff der Mongolen und die Verwüstung berichtete.[523] Gregor IX. nahm deswegen Koloman mit seiner Familie unter den Schutz des Heiligen Stuhles und als einzige konkrete Verfügung proklamierte er, dass die gegen die Mongolen Kämpfenden – ähnlich den Kreuzfahrern – eine Indulgenz erhielten.[524] Allerdings schrieb der Papst dem König selbst mit ähnlichem Inhalt und informierte ihn ebenfalls über seine Förderung die Kämpfer betreffend.[525] Neben diesen Urkunden sind außerdem auch Briefe erhalten, die an kirchliche Empfänger geschickt wurden. Eine von ihnen wurde an alle Prälaten Ungarns adressiert, die dazu aufgefordert wurden, die Herrschaft Bélas auch während des Angriffs der Mongolen mit allen möglichen Mitteln zu unterstützen.[526] Die weltlichen Potentaten des Landes erhielten ebenfalls ein Schriftstück mit diesem Inhalt.[527] Außer diesen allgemeinen Briefen schickte Gregor IX. an bestimmte Kleriker auch konkrete Anweisungen, von denen die den Dominikanern von Zágráb und Csázma und dem Bischof von Vác adresierten überliefert sind. Den Prioren des Ordens befahl der Papst, die Gegner des Königs und seiner Kinder mit kirchlichen Strafen zu zwingen, den König zu unterstützen.[528] Der Brief an den Bischof von Vác behandelte die dem Herrscher versprochene geplante Bewertung des Kampfs gegen die Mongolen als

---

[521] Solymosi, 1996a, 51. Die Prälaten Ungarns wandten sich z. B. wegen des Mongolensturmes an den Bischof von Paris. Fejér, IV/1. 232-234. Die späteren Maßnahmen von Papst Innozenz IV. hinsichtlich seiner Gesandten bei den Mongolen können hier erwähnt werden, die jedoch nicht den Gegenstand dieser Forschung bilden. Vgl. Schmieder, 1994, 74-82.

[522] Vgl. Rogerius, Kapitel Nr. 28-30, 32. und Szabó, 2007, 123-141.

[523] RD Nr. 23.

[524] „*Nos enim tibi et regno predicto, quibus in tante necessitatis articulo deesse non possumus, nec debemus, efficax curabimus auxilium et consilium, annuente domino, impertiri, ac personam et familiam tuas sub protectione Sedis Apostolice recipientes et nostra, tibi et omnibus, qui assumpto crucis signaculo contra Tartaros eosdem ad defensionem regni predicti processerint, illam immunitatem concedimus eamque indulgentiam elargimur, que Terre Sancte succurrentibus in generali concilio conceduntur*". ÁÚO VII. 122, RGIX III. Nr. 6058. Vgl. Fried, 1980, 263-264.

[525] Potthast, Nr. 11034, RGIX III. Nr. 6057.

[526] „[…] *quatenus eundem regem et suos, si quando ad partes vestras venire, morari inibi, seu exinde transire contigerit, cum omni honorificentia recipere, et honeste, sicut decet, tantum principem tractare, curantes, nullum eisdem in personis vel rebus impedimentum permittatis inferri, sed ipsum viriliter et potenter ab aliorum molestia defendere, et ei subvenire liberaliter studeatis, ita, quod exinde divinam propitiationem possitis uberius promereri, nosque, qui nobis et ecclesie reputabimus totum fieri, quidquid honoris et obsequii sibi contigerit exhiberi, grata vobis vicissitudine teneamur*". Theiner, I. Nr. 339, Potthast, Nr. 11035, RGIX III. Nr. 6060.

[527] RGIX III. Nr. 6061.

[528] „[…] *quo idem rex et progenitores sui promptiones in exequendis divine voluntatis beneplacitis et ferventiores in ecclesie devotione omni tempore fuisse noscuntur, mandamus, quatenus ipsum regem et familiam suam non permittentes ab aliquibus molestari, molestatores et eos quos terras eiusdem regis post invasionem huiusmodi ossupassa, vel occupare in posterum inveneritis, ut ipsas predicto regi restituant, monentes precipiendo per censuram ecclesiasticam appellatione remota cogatis*". ÁÚO II. 133, Potthast, Nr. 11032, RGIX III. Nr. 6062.

Kreuzzug. Dementsprechend wurde er aufgefordert, den Kreuzzug zu proklamieren und in engem Zusammenhang damit die Kämpfer über den Sündenerlass zu informieren.[529] Am 17. Juni bekam der Propst von Székesfehérvár das Privileg, dass er während der Anwesenheit der Mongolen von niemandem angeklagt werden durfte.[530]

König Béla IV wandte sich allerdings auch wegen des Zustandes des Königreiches an den Papst.[531] Gregor schrieb ihm erneut am 1. Juli,[532] aber außer weiteren Versprechungen konnte der Papst nichts Konkretes tun bzw. er starb noch im Sommer 1241. Danach folgte eine fast zweijährige Sedisvakanz bis 1243, den Amtsantritt von Innozenz IV.[533]

Man kann also feststellen, dass hinter diesen Maßnahmen die Absicht Gregors IX. stand, auf irgendeine Weise Ungarn zu helfen, ein Vorhaben, das aber nur schriftliche – und meist theoretische – Verfügungen nach sich zog, ohne irgendeine konkrete Wirkung auf die aktuelle ungarische Lage.

---

[529] „[…] *mandamus, quatenus per Ungariam et vicinas provincias verbum crucis iuxta datam tibi a Deo prudentiam per te ac alios, quos ad hoc idoneos cognoveris esse, proponens, viros catholicos, ut considerantes, quod sicut a dictis Tartaros totius populi christiani perditio queritur, sic in eorum expugnatione salus omnium procuratur, et confidentes in illo, qui salvum facit populum humilem et oculum humiliat arrogantem, ad defensionem regni predicti, assumpto crucis signaculo potenter et viriliter se accingant, salutaribus monitis inducere non postponas. Nos enim omnibus, qui taliter contra prefatos Tartaros processerint, illam immunitatem concedimus eamque indulgentiam elargimur, que Terre Sanctes uccurrentibus in generali concilio conceduntur. Si qui vero ex crucesignatis huiusmodi pro violenta iniectione manuum in personas ecclesiasticas, seu pro incendio, vinculo fuerint excommunicationis astricti, eis, dummodo iniuria et dampna passis iuxta providentiam tuam satisfaciant competenter, et non sit eorum adeo gravis et enormis excessus, quod propter hoc merito sint ad Sedem Apostolicam destinandi, secundum formam ecclesie absolutionis beneficium impendendi liberam tibi tribuimus facultatem*". ÁÚO VII. 124, Potthast, Nr. 11033, RGIX III. Nr. 6059.

[530] „*Cum peccatis exigentibus tartari pro parte Ungariam occuparint, propter quod ipsius defensioni intendere te oportet, devotioni tue, ne super prepositura albensis ecclesie ac suis iuribus, persecutione tartarum in Ungaria durante, auctoritate apostolica seu ordinaria in causam trahi valeas, presentibus indulgemus*". ÁÚO II. 134, Potthast, Nr. 11036, RGIX III. Nr. 6055.

[531] Am 18. Mai 1241. RA Nr. 706.

[532] Potthast, Nr. 11043, RGIX III. Nr. 6094.

[533] Zimmermann, 1981, 162, Schmieder, 1994, 74.

III.2. „UT SICUT EST UNUS PASTOR" DIE FRAGE DER EINHEIT DES GLAUBENS UND DER STREIT MIT DEN HÄRETIKERN

Im folgenden Abschnitt geht es in erster Linie nicht um das Verhältnis des kirchlichen Zentrums zur Peripherie,[534] sondern die Ausdehnung des westlichen Christentums. Diese Frage ist aber noch komplizierter, da diese Erweiterung einerseits als die „*Christianisierung*" von Heiden, aber anderseits als die „*Latinisierung*" oder „*Romanisierung*" von orthodoxen Kirchen sowie von Häretikern verstanden werden kann.[535] Dazu soll aber unterstrichen werden, dass unter diesen Begriffen bezüglich der verschiedenen Regionen des westlichen Christentums andere Vorhaben und Prozesse verstanden werden können. Die Rolle Ungarns betreffend kann der Umstand betont werden, dass das Königtum nach zwei Jahrhunderten nicht mehr als Gegenstand,[536] sondern als Vermittler der *Christianisierung* und der *Latinisierung* erschien, obwohl bezüglich der inneren Vorgänge eher von einem spontanen Niedergang die Rede sein muss, als von einem Programm einer intentionalen Umgestaltung der Verhältnisse. Allerdings deutet diese Feststellung nicht darauf hin, dass keine bestimmten päpstlichen Maßnahmen diese Fragen in Ungarn tangiert hätten, eine im Vergleich zu anderen Themengruppen besonders intensive, konstant präsente Beschäftigung kann damit aber nicht bestätigt werden.

Die Beteiligung des Königtums kann grundsätzlich auf zwei Ebenen aufgeteilt werden. Einerseits wiesen die Absichten des Papsttums und der Könige auf die Lage der Nichtchristen und der orthodoxen Kirchen in Ungarn hin,[537] andererseits lag der Schwerpunkt in dieser Hinsicht auf der außerhalb Ungarns durchgeführten Tätigkeit.[538] Hinsichtlich der Institutionen der griechischen Kirche ist ein Vorgang aus der untersuchten Periode bekannt, der als *Latinisierung* betrachtet werden kann. Innozenz III. erwähnte nämlich am 16. April 1204 eine Supplik König Emmerichs, in der der König über die Klöster mit griechischem Ritus in Ungarn geschrieben hatte. Emmerich hatte dem Papst – seiner Formulierung nach – wegen der Nachlässigkeit der zuständigen Bischöfe zwei Möglichkeiten empfohlen. Innozenz III. sollte entweder für die griechischen Klöster ein direkt unter päpstlicher Jurisdiktion stehendes Bistum einrichten, oder er sollte dem zweiten Vorschlag gemäß lateinische Äbte und Pröpste mit der Reformierung der Abteien beauftragen.[539] Obwohl – neben einigen Übernahmen orthodoxer Klöster durch bestimmte Orden – nur eine päpstliche Maßnahme überliefert ist,[540] scheint es so, als ob der Papst die zweite Alternative wählte, denn es ist kein Hinweis auf ein Episkopat mit grie-

---

534 Obwohl auch nicht vergessen darf, dass den Peripherien, in diesem Falle Ungarn, von päpstlicher Seite in der Verwirklichung seiner Ziele eine bestimmte Rolle zugewiesen wurde.

535 Vgl. Wetzstein, 2008, 60; Font, 2009, 272-274.

536 Über die Christianisierung Ungarns vgl. Kiss, 2007c, 51-63.

537 Wie später ausführlich erklärt wird, ist das zweite Thema der Gegenstand dieses Kapitels.

538 Vgl. Font, 2009, 272-273.

539 „[…] *a nobis supplicans humiliter et devote, ut auctoritate nostra unus fieret episcopatus ex ipsis, qui nobis nullo mediante subesset, vel abbas, aut prepositi latini constituerentur in illis, quorum studio et diligentia earumdem ecclesiarum status posset in melius reformari* [...]". Fejér, II. 429-430, Potthast, Nr. 2184, RI VII. Nr. 48. (47.).

540 Potthast, Nr. 6619. Vgl. Font, 2009, 272-273, 439-440.

chischem Ritus bekannt, sondern diese Klöster sind bis zur Mitte des Jahrhunderts allmählich verschwunden oder transformiert worden.[541]

Im Zuge dieser Überlegungen sollen noch die miteinander verknüpften Begriffe Integration und Expansion betrachtet werden, obwohl hier von einer geplanten kirchlichen Integration die Rede ist, während bei Expansion, besonders in Ungarn, weltliche Überlegungen eine sehr wichtige Rolle spielten.[542] Die Themen, die im folgenden Abschnitt dargestellt werden, könnten dementsprechend auch als die Fragen der Diplomatiegeschichte betrachtet werden, da die ungarischen Herrscher eine Hauptrolle bei der Verwirklichung der päpstlichen Ziele spielten und dies für ihre eigenen Interesse zu nutzen suchten.[543]

Die universalen Instrumente des Christentums sollen auch genannt werden und zwar in der Hinsicht, wie die verschiedenen Orden – monastische, Bettel-, sowie Ritterorden[544] – und die päpstlichen Legaten an den Angelegenheiten der Union und der Christianisierung beteiligt waren. Dies knüpft daneben an den Begriff der Latinisierung an, da z. B. unter *Latein-Europa* das Territorium verstanden werden kann, wo die Zisterzienser sich verbreiteten.[545] Allerdings spielten später die neuen Orden ebenfalls eine wichtige Rolle,[546] wie es im Falle Ungarns bezüglich der Tätigkeit der Dominikaner besonders auffallend ist. Daneben darf aber die Bedeutung dieser Angelegenheiten für das Papsttum auch nicht unterschätzt werden, da die Bekehrung von Heiden und der Kampf gegen Häretiker nicht nur in Bezug auf Ungarn, sondern auf gesamtkirchlicher Ebene zu den wichtigsten Aufgaben des Papsttums zählten.

Es soll zudem noch angeführt werden, dass einige Angelegenheiten der orthodoxen Kirchen in Ungarn nicht in diesem Abschnitt, sondern unter den Fragen der Kirchenorganisation betrachtet werden, da diese dort eine größere Rolle spielten als die Absicht der Einheit des Glaubens.[547] Die Angelegenheiten der Nichtchristen, die, wie angedeutet, auch zum Thema dieses Kapitels gehören, wurden aufgrund der Rolle wirtschaftlicher Elemente in der Entstehung der Auseinandersetzung zusammen mit den Fällen der Diplomatiegeschichte bereits dargestellt.[548] Die Errichtung neuer Bistümer knüpft ebenfalls an diese Problematik an, da sie auch als Teil der Kirchenorganisation betrachten werden könnten. Aufgrund vorheriger Forschungen[549] und dieser Untersuchung vertritt der Verfasser dieser Arbeit aber die Meinung, dass sie vor allem der Missionstätigkeit der römischen Kirche und der ungarischen Herrscher dienten, weswegen sie in diesem Kapitel dargestellt werden.

---

541 Vgl. Solymosi, 1996a, 48; Font, 2005a, 6-7; Font, 2009, 272-273.
542 Vgl. Maleczek, 2005, 12, 16; Herbers–Jaspert, 2007, 16-17.
543 Vgl. Font, 2005b, 230-232.
544 Vgl. Herbers–Jaspert, 2007, 18.
545 Vgl. Herbers, 2007, 36.
546 Vgl. Herbers, 2007, 38-39; Johrendt–Müller, 2008, 14.
547 Vgl. Kapitel. III.3.2. Vgl. Kiss, 2007c, 66-68.
548 Vgl. Kapitel III.1.3.
549 Z. B. Kiss, 2009, 46-50.

III.2.1. Die Bogumil-Häretiker des Balkans

Das erste Thema der untersuchten Ära, das in diesen Kreis eingegliedert werden kann, ist relativ komplex, da das päpstliche Agieren und die damit im Zusammenhang stehende ungarische Beteiligung mehrere Felder betrafen, die miteinander verflochten erschienen. Einerseits ist der Streit um die bosnischen Häretiker zu nennen, neben dem die Union Roms mit gewissen orthodoxen Kirchen, vor allem mit der bulgarischen und damit verbunden die südliche Expansion des ungarischen Königs im Fokus stehen.[550] Zu dem Problem der Ketzer ist in den Papsturkunden die Absicht der „Latinisierung" der Orthodoxen in Ungarn auffindbar.[551] Die Untersuchung dieser Fragen lässt sich aber allein anhand der an ungarische Empfänger geschickten Papstbriefe nicht vollständig darstellen, weshalb für andere Adressaten ausgestellte Urkunden sowie teilweise auch narrative Quellen untersucht werden sollen. Am Rande soll hier noch erwähnt werden, dass die Angelegenheit der Bogumil-Häretiker von Bosnien auch eine westeuropäische Parallele hatte, nämlich die Maßnahmen gegen die Katharer (Albigenser) in Südfrankreich am Anfang des 13. Jahrhunderts.[552]

III.2.1.1. Die ersten Versuche einer Zurückdrängung der Häretiker und die Union der orthodoxen Kirchen

Im folgenden Abschnitt werden die päpstlichen Bemühungen hinsichtlich zweier zusammenhängender Felder betrachtet und zwar die Maßnahmen gegenüber den orthodoxen Kirchen – also den „Schismatikern" – und den Häretikern des Balkans. Diese Angelegenheiten erschienen wegen der politischen Situation des Gebietes miteinander verflochten, da Bosnien und Serbien vielfach miteinander verbunden waren, während die Situation durch die Bemühungen um Bulgarien noch erschwert wurde. Wegen dieser Komplexität wird das päpstliche Agieren möglichst linear und hinsichtlich der ungarischen Beteiligung erörtert, wobei zu erwähnen ist, dass diese Gebiete aufgrund der überlieferten Quellen aus päpstlicher Sicht alle zur Politik des Heiligen Stuhles gegenüber den „Schismatikern" und Häretikern gehörten.

Die ersten Spuren des päpstlichen Interesses bezüglich der Lage auf dem Balkan sind bereits aus dem Jahre 1199 überliefert. In diesem Jahr wurde nämlich ein päpstlicher Kaplan, Johannes de Casamaris mit Subdiakon Simon als Legat nach Dalmatien und Serbien geschickt,[553] um dort gegen die Häretiker, die sogenannten *Patarener* (auch *Bogumilen* ge-

[550] Vgl. Font, 2009, 263-266.

[551] Vgl. Font, 2009, 256.

[552] Vgl. Lambert, 1998, 92-107; Runciman, 1947, 116-127; LMA I. 302-305; LMA II. 328-332; LMA V. 1064-1068; LMA VI. 1776.

[553] Vgl. die an sie adressierte, am 8. Januar ausgestellte Urkunde des Papstes. Potthast, Nr. 566, RI I. Nr. 525. Der Papst informierte darüber auch König Vukan von Dioklitien und Dalmatien. Potthast, Nr. 567, RI Nr. 526. (527, 528.). Die Legaten beschäftigten sich allerdings nicht ausschließlich mit den Fragen der Häresie, wie es die am 26. Januar 1198 geschickte Urkunde Innozenz' III. bezeugt, mit dem sie mit der Untersuchung der Palliumvergabe für den Erzbischof von Dioclea-Antivari beauftragt wurden. Potthast, Nr. 578, RI I. Nr. 533. (535.). Vgl. Zimmermann, 1913, 52.

nannt),[554] aufzutreten, ihre Aufgabe war also recht komplex. In Bezug auf diese Reise bieten die an Innozenz III. geschickten Schreiben vom (serbischen) König Vukan von Dioklitien und Dalmatien[555] und von seinem Bruder, Groß-Župan Stephan von Serbien[556] von Juli oder August 1199 weitere Informatione.[557] Der Brief Vukans ist besonders bemerkenswert, da er neben seiner Zusage von Maßnahmen gegen die Häretiker in seinem Land Ban Kulin von Bosnien als Häretiker denunzierte und den Papst aufforderte, König Emmerich zu einem Angriff gegen Kulin zu veranlassen, somit versuchte er die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für seine Absichten auszunutzen. Stephan bedankte sich ähnlich wie Vukan für die Entsendung der Legaten und versprach Gehorsam gegenüber dem Apostolischen Stuhl. Sie zeigten sich also beide bereit, die Ansprüche des Heiligen Stuhles anzuerkennen. Über die Tätigkeit der päpstlichen Gesandten sind auch Informationen aus einer anderen Quelle erhalten. Der Erzbischof von Dioklea und Antivari bedankte sich Mitte 1199 nämlich beim Papst für das von denen übermittelte Pallium.[558]

Im gleichen Jahr sollte sich der Papst ferner auch um die Angelegenheit von Bulgarien, also um ein Gebiet der „Schismatiker" kümmern. Ende 1199 oder Anfang 1200 schrieb nämlich Innozenz III. an Kalojan, der seit 1197 als Zar von Bulgarien auf dem Thron saß, dass er den zu ihm geschickten Gesandten, Archipresbyter Dominik von Brindisi, gebührend empfangen und gehorsam gegenüber dem Papsttum sein sollte.[559] Es kann also festgestellt werden, dass neben den Häretikern auch die bulgarische Frage bereits im päpstlichen Interesse stand. Dazu soll bemerkt werden, dass der bulgarische Herrscher bei Rom versuchte, Hilfe gegen ein Land der Westkirche, Ungarn, zu finden, wie dies im Licht der späteren Ereignisse und Auseinandersetzungen sichtbar ist.[560]

Die erste wegen der bosnischen Häretiker an den ungarischen König geschickte Urkunde – die Bosnien und nicht Serbien betraf – wurde am 9. Oktober 1200 ausgestellt. Innozenz III. befahl dem König, besondere Maßnahmen gegen sie zu ergreifen (und berichtete daneben König Emmerich über die Exkommunikation des Erzbischofs von Zadar).[561] Die Ausgangslage, über die der Papst den König informierte, war nämlich, dass Erzbischof Bernard von Spalato die Häretiker aus seiner Residenzstadt und aus Trau verdrängt hatte, diese aber beim Herrscher von Bosnien, Ban Kulin, Asyl gefunden hatten. Innozenz III. empfahl König Emmerich deswegen, Bosnien zu erobern, falls der Ban die Häre-

554 Vgl. Lambert, 1998, 107-108, 297-299; Runciman, 1947, 63-96; LMA II. 328-332; LMA VI. 1776.

555 RI II. Nr. 167. (176.).

556 RI II. Nr. 168. (177.).

557 Vgl. Fine, 1987, 41-43; Szeberényi, 2007, 307-314.

558 RI II. Nr. 169. (178.).

559 Potthast, Nr. 931, RI II. Nr. 255. (266.).

560 Eine spätere Parallele bietet die Angelegenheit Daniels Romanowicz, da er sich in den 40-er und 50-er Jahren des 13. Jahrhunderts gegen die polnische und ungarische Ansprüche zu Rom annäherte. Vgl. Zientara, 2002, 308-309; Font, 2005b, 242-263.

561 „[…] *sic collati tibi regni regimen moderari teneris, ut et orthodoxos, quantum tibi concesserit dominus, in fide catholica foveas, et hereticorum audaciam, qui sententiam ecclesiastice servitutis eludunt, concessa tibi coelitus iurisdictione compescas* […]". Fejér, II. 378, Potthast, Nr. 1142.

tiker nicht verdrängen wollte.[562] Innozenz III. folgte also der vorherigen Bitte Vukans. Diese Beauftragung dürfte sicher nicht gegen den Willen Emmerichs gewesen sein, denn er konnte damit die Autorität des Papstes hinter sich wissen, als er mit seiner Armee nach Süden zog. Es ist aber ein anderes Problemfeld, dass Emmerich für seinen Kriegszug statt Bosnien ein weiteres Ziel, nämlich Serbien wählte. Für diese Intervention bot der Streit Vukans und Stephans eine gute Gelegenheit. Vukan eroberte nämlich 1202 Raška mit Unterstützung von Emmerich und erklärte sich als neuer Groß-Župan zum Vasallen des ungarischen Königs.[563] Emmerich begründete diese Aktion rechtlich mit der früheren Besitznahme seines Vaters Béla III., der *Titel König von* Serbien ist von dieser Zeit an in den Protokollen der königlichen Urkunden zu finden.[564] Hinzuzufügen ist, dass Innozenz III. in diesem Fall die Ansprüche des Königs akzeptierte, was auch die Steigerung des Ansehens Emmerichs zeigt.

Ein anderer Aspekt dieser Frage war die Unterordnung der serbischen Kirche unter die Jurisdiktion des Erzbischofs von Kalocsa, der der Papst nicht entgegenstand, wie er selbst 1203 Stephan von Serbien informierte. Es ist hervorzuheben, dass Erzbischof Johannes von Kalocsa in diesem Fall mit einem speziellen Mandat tätig werden konnte.[565] Vorher – im Jahre 1202 – hatte Innozenz III. sogar dem König zur Okkupation und zum Anschluss von Serbien gratuliert und Emmerich angewiesen, die Union der serbischen Kirche voranzutreiben.[566] Es scheint so, als ob der Papst den Wandel der Situation erkannt hatte und deshalb die neue Richtung der ungarischen Expansion legitimierte, ohne seinen eigentlichen Beweggrund, die Vertreibung der Häretiker, zu vergessen.

Was die Tätigkeit des Erzbischofs von Kalocsa bezüglich der Kirche von Serbien betrifft, sind keine konkrete Angaben bekannt, aber aufgrund der späteren Ereignisse scheint es so, als ob Vukan und später Stephan in der Tat nicht an der Union interessiert waren. Daneben muss allerdings die Entstehung des Lateinischen Kaisertums berücksichtigt werden, was die wichtige Rolle Ungarns in den Plänen des Papsttums teilweise minderte.[567] Eine am 3. Mai 1205 ausgestellte Urkunde Innozenz' III. liefert weitere Angaben bezüglich der geplanten Union mit den orthodoxen Kirchen und der durch das neue Kaisertum beeinflussten Lage. Der Papst beantwortete die Bitte Erzbischof Johan-

---

[562] Vgl. Szabados, 2000, 482.

[563] Vgl. Fine, 1987, 44-46; Szeberényi, 2007, 308.

[564] „*Hemericus, Dei gratia, Hungarie, Dalmatie, Croatie, Rame,* ***Servie****que rex in perpetuum*". Fejér, V/1. 292. Hervorhebung G.B.

[565] Am 22. März 1203. „*Ideoque fraternitati tue, de qua plenam fiduciam obtinemus, in hoc vices nostras auctoritate presentium committentes, per apostolica scripta tibi mandamus, quatenus accedens personaliter in Serviam, meganiuppanum ipsum, prelatos, et nobiles ipsos universos, in orthodoxa fide confirmes, et ab eis iuratoriam recipias cautionem, quod nobis et successoribus nostris, sancteque Romane Apostolice Sedi, bona fide curabunt de cetero in spiritualibus obedire, recipiasque ab eis reverentiam corporalem, illos, auctoritate nostra suffultus, ab obedientie vinculo, quo videbantur patriarche Constantinopolitano teneri, denuncies penitus absolutos*". Fejér, II. 408, Potthast, Nr. 1863, RI VI. Nr. 24; Potthast, Nr. 1864, RI VI. Nr. 25. Vgl. Szabados, 2000, 482-483; Udvardy, 1991, 93.

[566] „*Scientes serenitatem regiam in devotione Sedis Apostolice solidatam* [...] *sic celsitudo regalis curet nobis et Apostolice Sedi deferri, institutiones ecclesie Romane in terra ipsa servari precipiens, eam plenius ad obedientiam nostram reducens, ut fiat unum ovile, et unus pastor*". Fejér, II. 389-390, Potthast, Nr. 1797, RI V. Nr. 17. (18.).

[567] Vgl. Sweeney, 1971, 186-188.

nes' von Kalocsa, der ein Bistum[568] unter seine Jurisdiktion stellen wollte, das – nach dem Erzbischof – keinem Metropolit unterstand. Der Papst stimmte dem Entwurf zu, aber er warnte Johannes davor, die Rechte von Konstantinopel zu verletzen, falls das Bistum unter dessen Jurisdiktion gestanden hätte.[569]

Zurückkehrend zur Angelegenheit der Häresie kann festgestellt werden, dass diese erst 1202 von Innozenz III. wieder aufgenommen wurde,[570] zumindest legen die nächsten erhaltenen Schreiben dies nahe. In diesem Jahr setzte der Papst wieder das Mittel der Legation ein und beauftragte erneut seinen Kaplan, Johannes de Casamaris. Das Ziel seiner Legation war wieder komplex, er sollte nach Serbien und Bulgarien reisen, um dort die Interessen des Papstes zu vertreten. Allerdings konnte er den ungarischen König auch nicht außer Acht lassen, so sollte er vorher nach Ungarn reisen. Vor seiner Ankunft hielt er sich aufgrund einer päpstlichen Urkunde auch in Spalato auf.[571] Innozenz III. betraute ihn nämlich am 21. November 1202 zusammen mit Erzbischof Bernhard von Spalato mit der Durchführung von Maßnahmen gegen die Häretiker.[572] Dass die Legation Johannes' noch einen anderen Aspekt betraf, ist aufgrund der Korrespondenz des Papstes und Kalojans bekannt. Der Herrscher von Bulgarien wollte seine Macht statt über Byzanz mit einer päpstlichen Krönung und mit der Erhebung des Erzbischofs von Trnovo zum Patriarchen legitimieren, wofür die Union der bulgarischen Kirche mit Rom die Voraussetzung war.[573] Am 27. November 1202 berichtete Innozenz dem Zaren von der Reise seines Legaten, der dem Erzbischof von Trnovo das Pallium überbringen bzw. die Krönung Kalojans vorbereiten sollte.[574] In Bezug auf diese Frage ist auch ein Brief des genannten Prälaten im Papstregister überliefert,[575] der ebenfalls am 27. November 1202 vom Papst beantwortet wurde,[576] wobei der Inhalt der Urkunde an Kalojan ähnelte. Unter den päpstlichen Anweisungen war die wichtigste die Anerkennung des Primats des Apostolischen Stuhles.

Zur Legation Johannes' Casamaris kann festgestellt werden, dass er vom ungarischen Königshof, der eine Station seiner Reise war, nicht zu Stephan, dem Herrscher von Serbien weiterreiste. Nach einem späteren Brief Innozenz' III. aus dem Jahre 1204[577] ist be-

---

568 Das Territorium des Bistums ist schwer zu identifizieren, wahrscheinlich lag es in Serbien. Udvardy, 1991, 93-94.

569 „[…] *presentium tibi auctoritate concedimus, ut, si premissis veritas suffragatur, episcopatum ipsum tibi sit licitum ad devotionem ecclesie Romane reducere, ac ipsum Colocensis ecclesie subdere ditioni. Provideas autem attentius, ne episcopatus ille sit ecclesie Constantinopolitane subiectus, quia quum ipsa Constantinopolitana ecclesia nuper ad Apostolice Sedis redierit unitatem, eam nolumus suo iure privari*". Fejér, II. 460, Potthast, Nr. 2484, RI VIII. Nr. 46. Vgl. Udvardy, 1991, 93-94.

570 Font, 1988, 264.

571 Er folgte also dem gewöhnlichen Weg nach Ungarn.

572 Potthast, Nr. 1768, RI Nr. 109. (110.).

573 Vgl. Sweeney, 1973, 321; Szeberényi, 2007, 312.

574 Potthast, Nr. 1775, RI V. Nr. 115. (116.). Neben dem Erzbischof von Trnovo wurde auch ein Würdenträger Kalojans, Bellotta über die Legation Johannes' informiert. Potthast, Nr. 1777, RI V. Nr. 119. (120.).

575 RI V Nr. 116. (117.).

576 Potthast, Nr. 1776, RI V. Nr. 118. (119.).

577 Potthast, Nr. 2284, RI VII. Nr. 128. (am 15. September 1204).

kannt, dass König Emmerich den Papst bat,[578] keine Maßnahmen im Hinblick auf die serbische Angelegenheiten ohne seine Zustimmung durchzuführen. Der König begründete seine Bitte mit seinem Anspruch auf die Herrschaft von Serbien, der, wie erwähnt, auch in den Texten der Urkunden des Königs zum Ausdruck gebracht wurde.[579] Innozenz III. akzeptierte die Anfrage Emmerichs und verschob die Reise seines Legaten nach Serbien. Johannes reiste aber nach Bulgarien, wo er – wie geplant – in Trnovo dem lokalen Erzbischof das Pallium übergab,[580] und bereitete die Reise des nächsten Legaten, Leo Brancaleonis, des Kardinalpresbyters von s. Crucis in Jerusalem vor, wie der Papst später selbst schrieb.[581] Eine Urkunde von 1203 – auf den 10. Juni datiert – ist von Johannes selbst erhalten, in der der päpstliche Kaplan Innozenz III. über die Umstände seiner Reise und seinen Aufenthalt in Bulgarien, außerdem über die Lage der bosnischen Kirche im Hinblick auf die Bogumil-Häretiker informierte.[582] Neben diesem Brief ist auch der Text eines Schreibens Emmerichs bekannt, in dem er dem Papst über die Ergebnisse der Reise Johannes' schrieb.[583] Aufgrund dieser Schreiben kann festgestellt werden, dass der Herrscher von Bulgarien sich verpflichtete, die Häretiker zu bekämpfen und den apostolischen Vorschriften zu folgen. Außerdem ist noch eine andere Urkunde erhalten, die Informationen über die Tätigkeit Johannes', d. h. über die gegen die Häretiker durchgeführten Maßnahmen beinhaltet. Die Mönche eines Klosters in Bosnien schickten einen Brief auf den 8. April 1203 datiert an Innozenz III., in dem sie ihm berichteten, dass sie vor dem Legaten einen Schwur über das Verlassen der Bogumil-Häresie geleistet hatten.[584]

---

578 RA Nr. 212.

579 „*Verum et illud non abs te potuissemus attendere in hoc casu, quod, quum nobilis vir Stephanus, megaiupanus Servie, per venerabiles nuncios nobis humiliter supplicaverit, ut in terram suam dirigeremus legatum, qui eam ad obedientiam ecclesie Romane reduceret, et regium sibi diadema conferret, nosque petitionem illius, de communi fratrum nostrorum consilio decrevimus admittendam, huius legationis officium venerabili fratri nostro Ioanni, Albanensi episcopo, iniungentes, intellecto tandem, quod hoc tue sublimitati plurimum displiceret, ob tui gratiam, non sine quadam nostra confusione, destitimus ab incepto. Tu vero postquam expugnasti Serviam, amoto Stephano, et Vulco substituto in locum ipsius, per tuos nuncios intimasti, quod terram illam ad obedientiam ecclesie Romane reducere cupiebas*". Fejér, II. 439. Und „*Tu quoque, si bene recolimus, suggessisti, quod tue serenitati placebat, ut megaiupanus Servie, debitam et devotam Apostolice Sedi reverentiam et obedientiam, exhiberet, et a nobis, salvo in temporalibus iure tuo, regium susciperet diadema*". Fejér, II. 432, Potthast, Nr. 2282.

580 Maleczek, 1984, 138.

581 Potthast, Nr. 2282, RI VII. Nr. 126.

582 „*Confido autem in Domino, quod sequenti die, quod erit festum B. Barnabe, incipiemus iter, vestris nos orationibus comitantibus, et subsequente benedictione. Dicitur vero a multis, et ab ipso rege, quod devotionem habeat ille ad Romanam ecclesiam, et isti, qui mecum sunt modo, firmiter asserunt, et affirmant unde recepi securitatem, quod si voluerit mittere nuncios ad sanctitatem vestram, in eundo et redeundo nullam per totum regnum Hungarie, et amicitie ipsius, et parentele, lesionem patientur. Noveritis preterea , quod in regno bani Culin de Bosna non est nisi unus episcopatus, et episcopus modo mortuus est. Si possit fieri, quod aliquis latinus ibi poneretur, et aliqui etiam ibi tres, vel quatuor crearentur novi, non modicum exinde utilitati accresceret ecclesiastice. Quia regnum est ipsius ad minus dietarum decem et plus. Ad hoc sciat sanctitas vestra, quod nobilis mulier, Sibilia, uxor quondam potestatis Constantinopol. in ultima voluntate de dote sua legatum reliquit Romane ecclesie, uti dicit quidam presbiter, quem inveni in Hungaria, viginti millia perparorum, quod verum videtur, quia ipsa proprio mihi retulit ore, quod totam dotem suam volebat vobis et ecclesie Romane delegare*". Fejér, II. 409-410, RI VI. Nr 140.

583 RA Nr. 208; RI VI. Nr. 211. (212.).

584 „*Domini vero Innocentii III. pape anno VI. Nos priores illorum hominum, qui hactenus singulariter christiani nominis prerogatiua vocati sumus in territorio Bosne, omnium vice constituti, pro omnibus, qui sunt de dicta nostra societate*

Im Sommer tauchte dann die Frage der Krönung von Kalojan wieder auf. Der bulgarische Zar bat nämlich Innozenz III. um die Entsendung eines Kardinallegaten, der die Krönung vornehmen sollte.[585] Der Papst teilte am 10. September 1203 dem Erzbischof von Trnovo und Kalojan mit,[586] dass er gemäß den Bitten einen *legatus a latere*, Leo Brancaleonis, den Kardinalpresbyter von s. Crucis in Jerusalem schicken werde.[587] Die weiteren Bittbriefe Kalojans[588] sind auch erhalten, in denen er neben der erneuten Anerkennung der Oberhoheit des Apostolischen Stuhles wieder um seine Krönung durch einen Kardinallegaten bat sowie um die Hilfe Innozenz' in seinem Konflikt mit dem König von Ungarn supplizierte. Außer diesen zwei Briefen ist auch das Schreiben des Erzbischofs von Trnovo erhalten, in dem er sich wegen der Verschiebung seiner Romreise entschuldigte und den Papst ebenfalls um einen Kardinallegaten und um eine Belehrung bezüglich der erzbischöflichen Rechte und des Palliums bat.[589]

Die ersten überlieferten Ereignisse aus dem Jahre 1203 hängen aber nicht mit diesen Fragen zusammen, da, wie bereits erwähnt, die Aufmerksamkeit des Papstes anderswo lag. Am 22. März behandelte er die Unterordnung der Kirche von Serbien unter den Erzbischof von Kalocsa, sowohl in einem Brief an den Groß-Župan Stephan[590] als auch in einem solchen an den Erzbischof selbst.[591]

Innozenz III. verlieh dann Kardinalpresbyter Leo Brancaleonis[592] im Februar 1204 die Legatenwürde, mit einem Legationssprengel in Bulgarien, wie er darüber am 25. Februar Kalojan und den mehrmals erwähnten Erzbischof von Trnovo in mehreren Schreiben informierte.[593] Der Papst berichtete dem Zaren einerseits über seine Absichten bezüglich der geplanten Union der bulgarischen Kirche, andererseits darüber, dass er seinem Legaten eine Krone für Kalojan mitgeben würde, insofern er die Angelegenheit der Union beförderte.[594] In einem weiteren Brief schrieb jedoch Innozenz Kalojan über die Reise Leos.[595] In seinem dritten Brief erklärte der Papst die Bedeutung der dem Zaren geschickten Fahne.[596] Der Erzbischof von Trnovo erhielt ebenfalls drei Urkunden, in denen ihm das Krö-

---

fraternitatis, in presentia domini Ioannis de Casemar, capellani summi pontificis et Romane ecclesie in Bosna, propter hoc delegati, presente patrono Bano Culino, domino Bosne, promittimus coram Deo, et sanctis eius stare ordinationi et mandatis sancte Romane ecclesie, tam de vita et conversatione nostra, quam ipsius obsecundare obedientie, et vivere institutis [...]". Fejér, II. 405-406, RI VI. Nr. 141.

585 RI VI. Nr. 142.

586 Potthast, Nr, 1994; Potthast, Nr, 1995, RI VI. 143. (143, 144.).

587 Vgl. Maleczek, 1984, 137-139.

588 RI VII. Nr. 4, 6.

589 RI. VII. Nr. 5.

590 Potthast, Nr. 1863, RI VI. Nr. 24.

591 Potthast, Nr. 1864, RI VI. Nr. 25.

592 Maleczek, 1984, 137-139.

593 Potthast, Nr. 2135, RI VII. Nr. 1; Potthast, Nr. 2140, RI VII. Nr. 8; Potthast, Nr. 2141, RI VII. Nr. 12; Potthast, Nr. 2137, RI VII. Nr. 2; Potthast, Nr. 2138, RI VII. Nr. 3; Potthast, Nr. 2142, RI VII. Nr. 9.

594 Potthast, Nr. 2135, RI VII. Nr 1.

595 Potthast, Nr. 2140, RI VII. Nr. 8.

596 Potthast, Nr. 2141, RI VII. Nr. 12.

nungsrecht und erzbischöfliche Befugnisse verliehen wurden;[597] zudem wurde er neben Belehrungen zum Kanonrecht auch über die Legation Leos informiert.[598] Im Register ist noch der Text des Eides überliefert, den der Erzbischof leisten sollte.[599]

Zusätzlich versuchte der Papst die Reise seines Legaten mit weiteren Briefen zu fördern, deswegen schrieb er auch an die Kirche und das ganze Volk von Ungarn.[600] In dieser Urkunde verwies er darauf, wie wichtig die Rückkehr der orthodoxen Kirchen und die Union der bulgarischen Kirche für das Papsttum war, außerdem darüber, welche Rolle in diesem Prozess der Legat Leo und – nur allgemein formuliert – die ungarische Kirche selbst spielen sollten.[601] Die Kirchen von Serbien bekamen ebenso einen Brief über die Legation von Leo,[602] worin sie auch zur Unterstützung des Legaten ermahnt wurden. Es ist noch zu bemerken, dass im Text dieser Urkunde kein Hinweis auf die Art der Legatenbeauftragung auffindbar ist, anders als in der bereits vorgestellten anderen, laut deren Text Leo als Legat über die volle Verfügungsgewalt verfügte.[603]

Die Vorbereitungen der Reise des neuen Legaten begannen, wie erwähnt, bereits mit der Tätigkeit von Legat Johannes und der Weg Leos nach Bulgarien führte erneut über den Hof des ungarischen Königs. Nachdem der König dem päpstlichen Vorschlag zugestimmt hatte, reiste Kardinal Leo Brancaleonis nach Bulgarien.[604] Die Vorfälle seiner Reise sind durch zwei an den ungarischen König geschickte päpstliche Urkunden bekannt. Innozenz III. beantwortete am 15. September 1204 einen früheren Brief Emmerichs,[605] in dem der König, unter anderem zu erklären versuchte, warum seine Soldaten den Legaten festgenommen hatten.[606] In der anderen, auf denselben Tag datierten Papsturkunde wurde dieselbe Angelegenheit behandelt.[607] Innozenz III. tadelte den König wegen der Beleidigung und Verhaftung seines Legaten und forderte die Entlassung Leos

---

597 Potthast, Nr. 2137, RI VII. Nr. 2.

598 Potthast, Nr. 2138, RI VII. Nr. 3; Potthast, Nr. 2142, RI VII. Nr. 9.

599 RI VII. Nr. 11.

600 Potthast, Nr. 2143, RI VII. Nr. 13.

601 „[…] *bonum pariter et iucundum habitare fratres in unum, fiatque maius gaudium ecclesiis Dei super ecclesia illa, quum ad Apostolice Sedis devotionem redierit, et reconciliata fuerit ecclesiastice unitati, quam super nonaginta novem aliis, quas nec mors, nec gladius ab ecclesie Romane reverentia separavit* […] *ad devotionem et reverentiam Sedis Apostolice redeuntes, in spiritualibus et temporalibus honoremus, per dilectum filium L. tituli sancte Crucis presbiterum cardinalem, Apostolice Sedis legatum* […] *Monemus igitur universitatem vestram, et exhortamur intente, per apostolica scripta vobis mandantes, quatenus cardinalem ipsum, sicut Apostolice Sedis legatum, recipiatis hilariter et honorifice pertractetis, et tam in eundo, quam in redeundo in necessariis omnibus, et securo conductu ita liberaliter provideatis eidem, ut patronum eum de cetero apud Sedem Apostolicam habeatis*". Fejér, II. 427-428.

602 Potthast, Nr. 2144, RI VII. Nr. 14.

603 „[…] *eidem* ***legato plenam concessimus facultatem****, ut in provinciis, per quas transit, causas, que ad eius audientiam perferentur, audiat et decidat, si potuerit, vel deleget, metatque in earum decisione et delegatione de ipsis omnia scandala, et seminans semen pacis, controversias studeat sepelire*". Fejér, II. 427-428. Hervorhebung G.B.

604 Fraknói, 1901, 38-40; Maleczek, 1984, 137-139.

605 Potthast, Nr. 2284, RI VII. Nr. 128. und RA Nr. 212.

606 „[…] *ita quod eum in osculo pacis benigne dimissum fecisti usque ad regni fines honeste conduci, ut iam non superesset, nisi Danubii transitus de Ungaria in Bulgariam, quia tamen iuxta verbum poeticum. Turpius eiicitur, quam non admittitur hospes, miramur non modicum et movemur, magis quidem pro te, quam pro nobis, quod mox eum retro ducere precepisti*". Fejér, II. 440. Vgl. Fraknói, 1901, 40-41; Szabados, 2000, 489-490; Borkowska, 2003, 1176-1177.

607 Potthast, Nr. 2282, RI VII. Nr. 126.

durch König Emmerich.[608] Es ist noch ein Papstbrief aus diesem Jahr im Zusammenhang mit der Betätigung des Legaten tradiert. Am 4. Oktober berichtete Innozenz III. König Emmerich erneut über den Legationsauftrag von Leo.[609] Der Legat selbst bekam eine auf den 15. September 1204 datierte Anordnung von Innozenz III., in der der Papst ihn darüber informierte, welche Maßnahmen er zugunsten seiner Entlassung angeordnet hatte, außerdem beauftragte er ihn mit weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Krönung Kalojans.[610]

Der König behinderte nicht mehr die Ausführung der Legation, so dass der Kardinalpresbyter seine Reise nach Bulgarien fortsetzten konnte. Im November kam er in Trnovo an, wo er Basilius als Primas von Bulgarien salbte und Kalojan krönte,[611] wie die Briefe Kalojans (mit seinem neuen Titel: *König der Bulgaren und Walachen*) und des Erzbischofs berichteten.[612] In Bezug auf diese Legation ist auch eine an den König Ungarns geschickte Urkunde erhalten. Am 4. Oktober 1204 wurde Emmerich von Innozenz nämlich gelobt, weil er Leo endlich entließ.[613] Zunächst soll an dieser Stelle noch darauf hingewiesen werden, dass die Verhaftung eines Kardinallegaten ein besonders großes Verbrechen war, da Leo, als Kardinal ein *legatus a latere* war und dementsprechend den Papst als sein *alter ego* repräsentierte.[614] Die Konzilianz des Papstes lässt sich wahrscheinlich damit erklären, dass die Erfüllung der Legation von Leo Innozenz III. an dieser Stelle wichtiger war als die Bestrafung des Königs, mit dem er auch in Bezug auf den geplanten Kreuzzug noch Zielsetzungen verband.[615]

Mit der Krönung des Bulgarenkönigs können sowohl die Bestrebungen Innozenz' als auch des neuen Königs als erfolgreich betrachtet werden, es gibt aber ein Element, das noch geklärt werden muss. Ende Juli oder Anfang August 1205 schrieb der Papst Kalojan wegen der Entlassung des lateinischen Kaisers Balduin, der nach der Schlacht von Adrianopel festgenommen worden war. Diese Quelle weist auf die Schwierigkeiten in den Beziehungen hin.[616] Die letzte überlieferte Urkunde für Kalojan wurde am 25. Mai 1207 aus-

---

608 „*Heu! heu! fili carissime, ubi est regia clementia? ubi religio Christiana? ubi specialis devotio, quam ad nos et romanam ecclesiam predicaris habere? Mutatus est color optimus, et aurum in scoriam est conversum. Parcat igitur eis Deus, qui animum tuum tam pravo consilio seduxerunt, volentibus inter regnum et sacerdotium, discordiam seminare. Sed nos pro certo speramus, quod aut per te ipsum iam errata correxeris, aut ad monitionem nostram taliter debeas emendare, ut iniuria transeat in honorem et offensa in gratiam revertatur. Quo circa serenitatem regiam, de qua plene confidimus, rogamus attentius, et monemus, in remissionem peccatorum tibi iniungentes, quatenus iniuriam predicto cardinali, imo verius nobis in ipso, quin potius illatam domino Iesu Christo in nobis, ita satagas abolere, ut nos in hoc devotionem tuam experiri possimus, et non cogamur propter hoc aliquid agere, quod tibi possit esse molestum*". Fejér, II. 434.

609 „*L. tituli sancte Crucis presbytero cardinali, Apostolice Sedis legato*". Fejér, II. 443, Potthast, Nr. 2290.

610 Potthast, Nr. 2283, RI VII. Nr. 127, MON SLAV Nr. 57.

611 Maleczek, 1984, 138; Szeberényi, 2007, 312; Sweeney, 1973, 323-326.

612 RI VII. Nr. 230, RI VII. Nr. 231.

613 „[…] *quod nunc videmus et gaudemus impletum, quod videlicet, non receptis litteris nostris, nec etiam tuis nunciis exspectatis, corrigeres per te ipsum, quod in iniuriam Apostolice Sedis videri poterat attentatum*". Fejér, II. 443, Potthast, Nr. 2290.

614 Zey, 2008a, 99-105; Figueira, 1980, 397-403; Figueira, 1986a, 531-539; Figueira, 1989, 193-194.

615 Vgl. Kapitel III.1.2.1.

616 Potthast, Nr. 2569, RI VIII. Nr. 130. (129.). Vgl. Ostrogorsky, 2003, 372-373; Szeberényi, 2007, 304.

gestellt.[617] Er wurde vom Papst zum Friedensschluss mit dem lateinischen Kaiser Heinrich aufgefordert. Kalojan starb aber bereits in diesem Jahr und die Intensität der Beziehungen zum Papsttum erlangte in der untersuchten Ära nicht die vorherige Höhe.[618]

Bezüglich der Frage der Häresie auf dem Balkan soll auch noch die internationale Lage berücksichtigt werden. Es kann nämlich festgestellt werden, dass nach den überlieferten Fällen die Angelegenheit des Streites während des Pontifikats Innozenz' III. in den Ungarn betreffenden Quellen nicht auffindbar ist. Der Grund dieser Veränderung lag daran, dass die Aufmerksamkeit des Papstes zu dieser Zeit eher im Westen lag. Die wichtige Rolle der Frage der Albigenser in Süd-Frankreich[619] deutete auch darauf hin, dass die Angelegenheit der Bogumil-Häretiker in Bosnien nicht genauso wichtig erschien, wie vorher bzw. war Ungarn nach der Entstehung des Lateinischen Kaisertums in Konstantinopel nicht mehr die einzige lateinische Macht in der Region.[620] Trotzdem soll aber zumindest darauf hingewiesen werden, dass die päpstlich-serbischen Beziehungen im Jahre 1217 zur Krönung Stephans Nemanjić führten, der der erste mit diesem Titel unter den Herrschern Serbiens war.[621]

Die Frage des Streites um die Häretiker von Bosnien tauchte aber bereits während des Pontifikats Honorius' III. wieder auf. Der Papst nahm in diesem Fall das Mittel des Legatenwesens in Anspruch und schickte den Magister Acontius – zum zweiten Mal – nach Dalmatien und nach Ungarn. Honorius III. ließ am 13. April 1221 zwei Urkunden ausstellen. Eines dieser zwei Schreiben ist das erste erhalten gebliebene, dessen Adressat der Legat selbst war.[622] Er wurde damit beauftragt, nach Dalmatien und Bosnien zu reisen, um dort gegen die bosnischen Häretiker (und die Piraten von Omiš – *Almissa*) aufzutreten. Honorius III. berichtete am 13. April neben Acontius auch dem Volk und dem *comes* von Spalato über sein Vorhaben, also über die Beauftragung seines Legaten, außerdem mahnte er sie, Acontius wohlwollend zu empfangen, ihm in allen seinen Aufträgen zu helfen und die von ihm gegen die Häretiker gefällten Urteile treu zu befolgen.[623] Der Papst versuchte also auch dieses Mal, die Reise seines Legaten zu erleichtern.[624]

Es ist noch eine weitere Papsturkunde überliefert, die die Aufgaben von Acontius näher beleuchten kann. Am 19. April 1221[625] schrieb Honorius III. dem Erzbischof von

---

[617] Potthast, Nr. 3109, RI X. Nr. 65.

[618] Vgl. Szeberényi, 2007, 323-328.

[619] Vgl. Lambert, 1998, 98-107, 112-229; Runciman, 1947, 116-127.

[620] Vgl. Sweeney, 1971, 186-188. Aus dem 11. Regierungsjahr Papst Innozenz' III. sind z. B. unter den 277 Regesteneinträgen nur zwei erhalten, die konkret ungarische Dingen betrafen. Vgl. RI XI.

[621] Fine, 1987, 107; Szeberényi, 2007, 308-309.

[622] Potthast, Nr. 6612.

[623] „*Ut autem, quantum nos urgeat huiusmodi factum, ex nuncii qualitate vobis plenius innotescat, ecce dilectum filium, magistrum Aconcium, subdiaconum et capellanum nostrum, quem pro sue probitatis meritis nos et fratres nostri carum habemus admodum et acceptum, propter hoc ad partes vestras providimus destinandum, cui volumus, ut in his et aliis modis omnibus intendatis efficaciter, alioquin sententiam, quam idem tulerit in rebelles, seu etiam contemtores, ratam habebimus et faciemus, auctore Domino, inviolabiliter observari*". Fejér, III/ 1. 307, Potthast, Nr. 6611.

[624] Vgl. Basler, 1973, 13.

[625] Potthast, Nr. 6618.

Esztergom wegen verschiedener Angelegenheiten, unter anderen versuchte der Papst den Erzbischof zum Kampf gegen die Piraten in Dalmatien anzutreiben. Laut des Textes sollte der Legat auch in dieser Frage tätig werden, d. h. nach Ungarn reisen, um dort den König zu überzeugen, an dem Kampf teilzunehmen.[626] Es scheint aber so, als ob Acontius in diesem Jahr noch nicht am königlichen Hof angekommen war, da eine auf den 3. Dezember 1221 datierte Urkunde Honorius' III. erhalten ist,[627] in der der Papst das Treffen des Legaten mit dem ungarischen König und den Prälaten als ein zukünftiges Ereignis beschrieb. Acontius sollte dem Text gemäß die Vertreibung der Häretiker bewirken.[628] Am Rande erwähnt sei eine Urkunde des Legaten, in der er 1221 die Umstände seiner Reise nach Spalato beschrieben hatte, wahrscheinlich für die Stadt Spalato selbst, damit sie die Erfüllung des früheren Papstmandates bezeugen konnten.[629]

Am 5. Dezember 1221 wurde erneut ein Papstbrief an den Erzbischof von Esztergom geschickt, dessen Text mit einer ähnlichen Argumentation den Adressaten von dem Verderben und der Gefahr der Häretiker überzeugen sollte.[630] Im Zusammenhang mit dieser Frage soll die Papsturkunde erwähnt werden, die am 12. März 1222 an das Kapitel von Ragusa geschickt wurde. Die Mitglieder des Kapitels wurden – ebenso wie früher der Erzbischof von Esztergom – vom Papst zur Ausrottung der Ketzer (und der Piraten von Omiš) sowie zur Förderung des Legaten aufgerufen.[631] Daneben ist auf das Werk Thomas' von Spalato hinzuweisen,[632] in dem dieser über die gegen die Piraten und in Bosnien durchgeführten Unternehmungen des Legaten berichtet.[633] Aufgrund dieses Textes kann festgestellt werden, dass der Legat hier konkrete Maßnahmen ergriff. Er sammelte nämlich eine Armee von Schiffen und Rittern, so dass die Piraten auf diese Weise besiegt werden konnten.[634] Über das Ende der Legation Acontius' ist nur eine indirekte Information er-

---

626 „*Ad hec cum pro compescenda quorumdam sclavorum malitia, qui piraticam exercentes tam cruce signatos, quam christianos alios sine delectu spoliant et occidunt, dilectum filium Acontium, subdiaconum et capellanum nostrum, ad charissimum in Christo, filium nostrum, regem Hungarie transmittamus, volumus, et tibi in dicte poene recompensationem iniungimus, ut ad coercendam predictorum malitiam piratarum ipsum regem, solerter et efficaciter moneas et inducas*". Theiner, I. Nr. 51.

627 Potthast, Nr. 6725.

628 „*Charissimo in Christo filio nostro, illustri regi Hungarie, nec non universis archiepiscopis et episcopis illius regni, direximus scripta nostra, ut cum a te fuerint requisiti, ad profligandos illos procedant viriliter et potenter* [...]". Theiner, I. Nr. 61.

629 Fejér, VII/1. 207. und ÁÚO VI. 406.

630 „*Si zelus vos comederet domus Dei, et opprobria Christo exprobrantium super vos caderent, ut deberent, hereticos, qui unicam sponsam eius sacrosanctam ecclesiam multipliciter polluere moliuntur, antea curassetis de vestris finibus eminus profligare, quam a nobis ad eos excitaremini profligandos. cum iam vix valeatis de lata negligentia excusari*". Theiner, I. Nr. 63, Potthast, Nr. 6729.

631 „[…] *contra hereticos et Almisienses eosdem dilecto filio magistro A. subdiacono et capellano nostro, Apostolice Sedis legato, pro vestris libenter viribus assititentes, huiusmodi etiam ex animo sic acturi, quod pater, qui videt in abscondito, reddet vobis, et nos vestre devotionis integritatem Apostolicis benedictionibus prosequamur*". ÁÚO XI. 167, Potthast, Nr. 6802.

632 Zur Quellenkritik des Werkes vgl. Thomae Spalatensis, XXII-XXIX.

633 Thomae Spalatensis, 174-177.

634 „*Convocavit autem totam Dalmatiam et Chroatiam in adiutorium suum contra hereticos et piratas, faciens indulgentias omnibus, quicumque zelo divino succensi in personis vel expensis ad eorum interitum laborarent. Tunc congregato multo navali exercitu et equestri, cepit eos undique impugnare. In tantum enim Almisanos in mari et terra insequendo*

halten geblieben, die aber auch mit dem Kampf gegen die bosnischen Häretiker zusammenhängt. Am 15. Mai 1225 schickte Honorius III. eine Urkunde an den Erzbischof von Kalocsa[635] und wies ihn an, die Kämpfer zu weiteren lobenswerten Taten zu ermuntern.[636] Der Papst erwähnte in diesem Text Acontius als *bone memorie*, also war er im Jahre 1225 bereits tot. Allerdings konnte Acontius das Problem der Piraten nicht definitiv lösen. Ihre Tätigkeit kam später auch in einer am 11. Juni 1226 an den Erzbischof von Spalato und an seine Suffraganbischöfe geschickten Urkunde zur Sprache.[637]

Am 15. Mai 1225 schickte Honorius III. eine weitere Urkunde an Erzbischof Ugrin von Kalocsa, mit der er eine vorherige Schenkung an Andreas' II. bestätigte.[638] Der Papst wies in diesem Text darauf hin, dass die genannten Territorien Bosniens dem Erzbischof übergeben wurden, um sein Wirken gegen die Häretiker zu erleichtern.[639] Ugrin führte seine Bemühungen weiterhin fort, wie dies aufgrund einer am 11. Januar 1227 ausgestellten Urkunde Honorius' III. bestätigt wird.[640] Laut dieses Schriftstückes versuchte der Erzbischof seine Position geografisch weiter zu verstärken und kaufte die Burg Pozsega von Andreas II. und von Prinz Béla,[641] wofür er auch die Zustimmung seines Kapitels benötigte. Der Prälat und die Kanoniker wandten sich dann zusammen an den Papst wegen einer Bestätigung des Geschäftes, die Honorius III. ihnen zukommen ließ.[642] Am 15. Januar 1227 wurde dann Johannes Angelos, der Sohn von Kaiser Isaak Angelos II. und Margarete – also der Neffe Andreas' II. – darüber informiert, dass der Propst und ein Kanoniker von

---

contrivit, ut defectis viribus desperarent ulterius se posse resistere. Venerunt ergo et corruentes ad pedes legati pacem et misericordiam humiliter implorabant, promittentes omnem emendationem et obedientiam ad eius beneplacita et mandata. Quos legatus suscipiens, fecit eos omnes piraticas naves exurere, promittentes interposito iuramento, ut a christiana iam infestatione cessarent". Thomae Spalatensis, 174.

[635] Potthast, Nr. 7407.

[636] „*Super quo sinceritatis tue zelum dignis in Domino laudibus commendantes, et favore debito prosequentes, fraternitatem tuam rogamus et monemus attentius, ac per apostolica scripta mandamus, quatenus de gratia nostra confisus, et auctoritate suffultus prosequaris ex animo causam Christi, catholice puritatis potenter persequens subuersores, ita quod Deo ad gloriam, nobis ad gaudium, et tibi ad profectum proveniat salutarem. ut autem iniunctum tibi negotium perfectius exequi valeas in partibus illis, predices verbum crucis, fideles contra infideles efficaciter exhortando*". Theiner, I. Nr. 118. Vgl. Kiss, 2009, 49.

[637] Potthast, Nr. 7587.

[638] Potthast, Nr. 7406. Vgl. RA Nr. 421.

[639] „[…] *quum carissimus in Christo filius noster Andreas, Ungarie rex illustris, terras quasdam, videlicet Bosnam, Soy et Wosora, infectas heretica pravitate, tibi purgandas comittens, eas ecclesie tue in perpetuum pia liberalitate donavit, prout eiusdem presentate nobis littere plenius continebant, donationem huiusmodi apostolico dignaremur munimine roborare*". Theiner, I. Nr. 119.

[640] Potthast, Nr. 7645.

[641] RA Nr. 434.

[642] „*Quanto propensius ecclesiarum desideramus augmentum, et hereticorum exterminium studiosius procuramus, tanto ea, que nostro convenientia desiderio rite fiunt, libentius acceptantes, his robur perpetue firmitatis adiicimus, maxime requisiti. Eapropter vestris supplicationibus grato concurrentes assensu castrum de Posega cum pertinentiis suis, quod tu frater archiepiscope ad opus ecclesie Colocensis, specialiter pro hereticis de finibus illis penitus profligandis, charissimis in Christo filiis, rege Ungarie, et B. eius primogenito consentientibus, sicut apparet ex litteris eorumdem, pro certa summa pecunie, dato etiam predio de Erdesumulva, quod ad te iure spectabat hereditario, comparasti, sicut illud iuste ac pacifice possidetis, vobis et per vos ecclesie Colocensi auctoritate apostolica confirmamus* […]". Fejér, III/2. 100. Vgl. Udvardy, 1991, 121-122.

Székesfehérvár damit betraut wurden, den König Ungarns mit Kirchenstrafen zu dem versprochenen Kampf gegen die Häretiker zu zwingen, falls er sich weigern würde.[643]

Die Intensität des päpstlichen Agierens erscheint also nicht so hoch wie direkt nach der Jahrhundertwende, aber das Thema verschwand nicht aus der Aufmerksamkeit des Heiligen Stuhles. Zudem wurde die Rolle des Erzbischofs von Kalocsa zunehmend bedeutsamer. Dies deutet auch darauf hin, dass die ungarische Beteiligung sich so änderte, dass sie statt militärisches Eingreifens bestimmte Ebenen der ungarischen Kirche betraf.

III.2.1.2. Die weiteren Bemühungen

Die geschilderte Frage tauchte während des Pontifikats Gregors IX. wieder als ein Problem um ein Bistum auf, was schließlich zur Umgestaltung von dessen rechtlicher Position führte. Es geht um die Diözese von Bosnien, welche von der Jahrtausendwende an Suffragan der Metropole Dioclea und Antivari (Bar), dann von Spalato und später bis 1233 von Ragusa war.[644] Im Jahre 1232 kamen aber Klagen über die Person und das Verhalten des Bischofs. Über diese Beschwerde berichtet zuerst die am 5. Juni 1232 an den Erzbischof von Kalocsa, an den Bischof von Zágráb und an den Propst von Hájszentlőrinc geschickte Urkunde Gregors IX.[645] Die Richter sollten dem Text gemäß untersuchen, ob der Bischof tatsächlich der Simonie und der Förderung von Häresie schuldig wäre. Falls die Beauftragten diese Vorwürfe und den Verdacht, dass der Bischof seine kirchliche Aufgaben vernachlässigte, bestätigt sahen, sollten sie darüber dem Papst berichten und den Bischof zum Heiligen Stuhl vorladen.[646] Dass die Anklagen gegen den bosnischen Bischof nicht unbegründet waren, ist aufgrund eines an Kardinallegat Jakob geschickten Briefes bekannt. Am 30. Mai 1233 schrieb Gregor IX. über die schlechten Verhältnisse des Bistums Bosnien, was neben dem Verhalten des Bischofs der Grund für die Beauftragung war, worüber der Kardinallegat selbst den Papst informierte.[647] Jakob versuchte die Neuordnung des Bistums und der Kampf gegen die Häretiker mit einem Wechsel auf dem Bi-

---

[643] „[…] *eo, crucis te signaculo insignisti contra hereticos de Bosnia pugnaturus. Sed nequaquam attendens* […] *Alioquin ne tibi contra salutem tuam noxie deferamus, dilectis filiis preposito et magistro Ipolito canonico Albensibus, Vesprimiensis diocesis, nostris damus litteris in mandatis, ut te ad complendum promissum, quod sine gravi peccato non servare non potes, per censuram ecclesiasticam, appellatione remota, cognita veritate compellant*". Theiner, I. Nr. 149, Potthast, Nr. 7650.

[644] Vgl. Weigl, 2002, 177-178; Kiss, 2009, 49; Font, 2009, 356, 361.

[645] DF 206 921, Potthast, Nr. 8942.

[646] „*Idem enim, sicut accepimus, imperfectum suum minime recognoscens, utpote litteralis expers scientie, ac hereticorum publicus defensator, per quemdam manifestum hereticum. Simonie vitio mediante se in episcopum procvrauit assumi* [...] *nullum in ecclesia sua celebrat divinum officium, nec ministrat ecclesiasticum sacramentum* [...] *quatinus inquirentes super hiis et aliis diligenter veritatem, que inveneritis, fideliter redigatis in scriptum, et su vestris sigillis ad nostram presentiam destinetis, ut ex vestra relatione sufficienter instructi procedamus, exinde prout secundum Deum viderimus procedendum, preficio ei termino completenti, quo nostro se conspectui representet*". ÁÚO I. 298-299.

[647] „[…] *episcopus tamen de Bosna, prout inquisitionis tue processu diligenter examinato, didicimus, qui dux aliorum esse debuerat, damnabiliter prevaricans legem Christi, ad doctrine incidit amaritudinem insensate, papula in ministrando aliis, nec gustando sibi coelestis eloquii, et animas simplicium, sue cure commissas, inextricabilibus laqueis captiuando... tam in eadem ecclesia, quam in locis aliis Bosnensis diocesis, que, ut dicitur, non modicum est diffusa, duos vel tres, aut quatuor, prout videris expedire, doctos in lege domini, quos ad hoc idoneos esse cognoveris, studeas in episcopos ordinare, metropolitani archiepiscopi iure salvo*". Theiner, I. Nr. 192, Potthast, Nr. 9211, RGIX I. Nr. 1375.

schofssitz zu lösen.[648] Er setzte hierzu einen Dominikaner, Johannes Teutonicus, auf den Bischofssitz, der später zum Beispiel bei der Sicherung des Bereger Abkommens, also in Bezug auf die ungarische Kirche, eine bestimmte Rolle spielte.[649] Johannes wurde schließlich aufgrund seiner Bitte vom Papst abgeordnet, aber es kann weiterhin festgestellt werden, dass neben dem Bistum von Kumanien der Predigerorden auch in Bosnien eine bedeutsame Rolle spielte, wie dies die späteren Bischöfe bezeugen.[650] Außerdem soll noch darauf hingewiesen werden, dass Gregor IX. die Diözese der Jurisdiktion des Erzbischofs von Ragusa entzog und direkt dem Heiligen Stuhl unterstellte. Das Bistum ist dann von 1247 an Teil der ungarischen Kirche – konkret der Suffragan von Kalocsa – geworden.[651]

Dazu ist aber zu bemerken, dass die Angelegenheiten der „neuen" Bistümer (Kumanien und Syrmien) zusammenhingen,[652] und die verschiedenen Fälle, die in Bezug auf die Fragen des Balkans entstanden, zahlreiche Verbindungen aufwiesen, wie es im Folgenden näher geschildert wird. Bereits aus dem Jahre 1233 sind nämlich drei Urkunden Gregors IX. vorhanden, die eine andere pragmatische Seite der päpstlichen *Politik* beleuchten können. Am 10. Oktober schrieb der Papst Prinz Koloman,[653] den Dominikanern in Bosnien[654] und Ninoslaw, dem seit 1232 regierenden Ban von Bosnien.[655] Anlaß dafür war das Verhalten des neuen Bans, der sich dem Papst gegenüber bereit erklärt hatte, die Häretiker auszurotten und sein Land zur Union mit Rom zu führen, und der deshalb unter dem Schutz des Apostolischen Stuhles stand.[656] Um diese Ziele zu verwirklichen, wollte Gregor IX. die Hilfe des ungarischen *dux* und der Dominikaner in Anspruch nehmen. Die Beteiligung Kolomans war der Auftakt späterer Maßnahmen. Es kann sogar angenommen werden, dass der Papst sich wegen unterschiedlicher Gründe an die territorial zuständigen Herrscher, also an die *duces* Ungarns, wandte, was sich auch bezüglich der Frage des Glaubens feststellen lässt. Die Rolle Bélas in der Mission bei den Kumanen wird später tangiert,[657] aber der dritte Sohn Andreas' II.,- mit dem gleichen Namen dürfte wahrscheinlich eine ähnliche Rolle in den päpstlichen Plänen gespielt haben. Prinz Andreas stand nämlich zwischen 1227 und 1230 Halitsch vor und es kann angenommen werden,

[648] Vgl. Kiss, 2009, 49.

[649] Almási, 1993, 134; Kiss, 2009, 43-51; Kiss, 2010a, 197; Ganzer, 1968, 132-133.

[650] Kiss, 2009, 49; Koszta, 2007a, 34.

[651] Vgl. Kiss, 2007b, 103; Kiss, 2009, 50.

[652]nVgl. Kapitel III.2.3.

[653] „*Quocirca serenitatem tuam rogamus monemus, et hortamur in Domino, quatenus consuetudinem ipsam, sicut est antiquis temporibus approbata, in favorem fidei, et pravitatis heretice detrimentum, facias firmiter observari*". Theiner, I. Nr. 201, Potthast, Nr. 9305, RGIX I. Nr. 1522.

[654] Potthast, Nr. 9303, RGIX I. Nr. 1523.

[655] Potthast, Nr. 9304, RGIX I. Nr. 1521. Vgl. Szeberényi, 2007, 329.

[656] „*Quos prosequitur Dominus sue clementie largitate, ipsos de morte ad vitam, et ad lucem de tenebris reducendo, libenter Apostolice Sedis gratia confovemus, ut illius protecti munimine liberius valeant virtutum operibus insudare. Te igitur sincere caritatis brachiis amplexantes, personam et terram tuam de Bosna, cum omnibus bonis, que in presentiarum rationabiliter possides, sub B. Petri, et nostra protectione suscipimus, et presentis scripti patrocinio communimus, districtius inhibentes, ne quis te, in fide catholica permanentem, super eadem terra, quam, sicut asseris, progenitores tui, qui fuerunt vitio heretice pravitatis infecti, ab antiquo pacifice possederunt, presumat indebite molestare, iure carissimi in Christo filii nostri illustris regis Ungarie, semper salvo* [...]". Theiner, I. Nr. 200. Vgl. Fine, 1987, 143-145.

[657] Vgl. Kapitel III.2.3.1.

dass er neben den Aufgaben seiner Brüder zugunsten der Union der orthodoxen Kirche hätte wirken sollen.[658] Für eine Tätigkeit dieser Art sind aber keine Beweise erhalten, was wahrscheinlich mit der Schwäche seiner Herrschaft und der Position der Ungarn in Halitsch zu erklären ist.[659] Die Rolle der Dominikaner in den Angelegenheiten des Kampfs für die Kirche wird noch tangiert und es ist nicht erstaunlich, dass sie auch dieses Mal der päpstlichen Absicht dienen sollten.[660]

Im Jahre 1234 wurde dann das Spektrum der Instrumentarien erneut erweitert. Auf den 13. Februar datiert wurde ein Brief an allen Prälaten und an jeden Christen der Kirchen von Dalmatien, Bosnien, Kroatien, Serbien und anderen slawischen Gebieten ausgestellt,[661] die erneut dazu aufgefordert wurden, gegen die Häretiker zu kämpfen.[662] Das Neue dieser Urkunde war die Bevollmächtigung eines Legaten, des Priors der Kartause von St. Bartholomäus de Trisculo.[663] Neben der Befolgung der Befehle des Legaten wies der Papst den Prälaten an, alle Einwohner der genannten Gebiete zum Kampf zu veranlassen, um damit Vorrechte und Privilegien der Kreuzfahrer zu erhalten.[664] Die Folgen dieser Maßnahmen sind aber leider unbekannt, da keine weiteren Angaben bezüglich des Legaten oder der Umsetzung durch die Adressaten überliefert sind.

Die nächste in Bezug auf diese Problematik ausgestellte, erhaltene Urkunde des Papstes wurde am 14. Oktober 1234 an Koloman adressiert. Sie enthielt diesmal statt einer konkreten Bitte oder eines Befehls eine Mahnung, die den Prinzen allgemein an die Pflichten eines christlichen Herrschers zu erinnern suchte, also an die Bedeutsamkeit, dem Glauben und dem Willen von Christus zu folgen und die Kirche zu unterstützen. Gregor IX. schickte also praktisch eine Predigt an Koloman, die den *dux* zum Kampf auf dem Balkan veranlassen sollte.[665] Der Bischof von Bosnien bekam ebenfalls eine Papstur-

---

[658] Die vorherige päpstliche Zulassung der Krönung Kolomans aus dem Jahre 1215 kann ansonsten als ein Zeichen für das Interesse des Heiligen Stuhles in dieser Hinsicht interpretiert werden. Vgl. RA Nr. 302. und Kapitel III.1.5.

[659] Font, 2005b, 217.

[660] Vgl. Zimmermann, 2000, 119; Solymosi, 1996a, 49; Font, 2005b, 220; Koszta, 2007a, 33-34. Diese Rolle kann mit der Tätigkeit der Zisterzienser an anderen Gebieten der Grenze des lateinischen Christentums verglichen werden. Maleczek, 1984, 340; Jaspert, 2007, 62.

[661] Potthast, Nr. 9402, RGIX I. Nr. 1782. Über die Terminologie bezüglich Slawonien vgl. Bagi, 2012, 46-58.

[662] „*Sicut enim nostris est auribus intimatum, tanta in Bosnia, et vicinis provinciis excreuit copia perfidorum, quod iam tota terra velut deserta et inuia luget et languet, spinis eam replentibus et urticis, factaque est cubile draconum et pascua Struthionum. Unde nos zelus commedit animarum volentes cum infirmantibus infirmari et apponere paterna consilia, quibus exhibeatur vulneribus medicina, ut curam, quantum in nobis fuerit suscipiat plaga bitumen*". Theiner, I. Nr. 207.

[663] „*Ecce dilectum filium, priorem monasterii Bartholomei de trisulco, cartusiensis ordinis, virum utique secundum cor nostrum, amicum Dei, potentem in opere ac sermone, qui paupertatem Christi pauperis imitando in despecto habitu* […] *tanquam legatum Sedis Apostolice*". Fejér, III/2. 380-381.

[664] „*Ut autem nihil omnino desit, ad tam sanctum negocium prosequendum, universis catholicis, qui ab eodem priore commoniti crucis assumpto charactere, ad hereticorum exterminium se accinxerint, illam indulgentiam, illudque privilegium elargimur, que accedentibus in Terre Sacre subsidium conceduntur*". Fejér, III/2. 381.

[665] „*Sic que fiat, quod dum virtutis tue studio, favente Deo, numerus Dei filiorum augebitur, ita honor tue celsitudinis amplietur, quod et favorem Apostolice Sedis obtineas, et tandem in beatorum collegio consquiescas*". ÁÚO I. 319, Potthast, Nr. 9726, RGIX I. Nr. 2128.

kunde, die drei Tage später, auf den 17. Oktober 1234, datiert ist,[666] mit der Gregor IX. ihn zur Predigt gegen die Ketzer in Slawonien aufrief und ihn ermahnte, Kirchenstrafen zur Not durchzusetzen.[667] Am selben Tag wurden unter anderem noch Briefe an den Bischof von Zágráb[668] sowie an die gegen die bosnischen Häretiker kämpfenden Kreuzfahrer ausgestellt.[669] Die Absicht dieser zwei Schreiben war die Bestätigung des päpstlichen Schutzes für die Personen, die den früheren Aufforderungen gefolgt waren.[670] Eine weitere Urkunde zeigt, dass Prinz Koloman einer dieser Kreuzfahrer war, da Gregor IX. ihn ebenfalls am 17. Oktober 1234 datiert während seines Kreuzzuges gegen die Bogumil-Häretiker unter den besonderen Schutz des Apostolischen Stuhles stellte.[671] Der Bischof von Zágráb bekam über diese päpstliche Verfügung auch einen Brief,[672] was wieder auf die territorialen Überlegungen in der Behandlung der Angelegenheiten von päpstlicher Seite hinweist. Zuletzt soll noch die Papsturkunde erwähnt werden, mit der Gregor IX. am 9. August 1235 eine Verleihung des Königs an dessen Sohn Koloman bestätigte, d. h. die ihm von seinem Vater gegebenen verschiedenen Rechte auf Bosnien.[673] Es ist also ein Beweis dafür überliefert, dass Andreas II. seinen Sohn in seiner Tätigkeit förderte.

Bischof Johannes von Bosnien bekam 1235 erneut eine Urkunde vom Papst. Gregor IX. sprach in seinem am 20. September ausgestellten Brief ebenfalls die Pflichten der Christen und speziell der Kreuzfahrer bezüglich des Kampfs gegen die Häretiker an und forderte den Bischof in diesem Zusammenhang auf, seine Aufgaben zu erfüllen.[674] Aus

---

[666] Am 17. Oktober wurde neben diesem auch ein anderer Brief geschickt, die ebenfalls die Lage der Kreuzfahrer tangierte. „*Nos igitur ratum et gratum habentes ac sperantes, quod per te, utpote vas electum a domino, tam in episcopatu tuo, quam locis adiacentibus heretica pravitas exstirpetur, fraternitatem tuam monemus et hortamur in domino, per apostolica tibi scripta mandantes, quatenus assumte virtutis constantia, et spiritu ad fertitudinem roborato, ad hoc sic efficaciter et sollerter intendas quod de sparso semine colligere valeas mancipulum fructuum eternorum. Ut autem officii tui debitum contra pestilentes huiusmodi libentius et efficacius prosequaris, universis catholicis, per regnum Hungarie constitutis, qui ad commonitionem tuam, crucis assumto charactere, ad hereticorum exterminium se accinxerint, illam indulgentiam, illudque privilegium elargimur, que accedentibus ad Terre Sacre subsidium conceduntur*". Theiner, I. Nr. 223, Potthast, Nr. 9738, RGIX I. Nr. 2129.

[667] Potthast, Nr. 9737, RGIX I. Nr. 2127.

[668] Potthast, Nr. 9734, RGIX I. Nr. 2122.

[669] Potthast, Nr. 9733, RGIX I. Nr. 2121.

[670] „*Cum igitur zelo fidei ac devotionis eccensi, signo vivifice crucis assumpto, proposueritis in Sclavoniam contra hereticorum perfidiam proficisci, nos vertris iustis precibus inclinati, personas vestra cum omnibus bonis, que impresentiarum rationabiliter possidetis, sub Beati Petri et nostra protectione suscipimus, statuentes, ut postquam arripueritis iter peregrinationis huiusmodi, ea omnia, donec de vestro reditu vel obitu certissime congonscatur, integra maneant et quieta*". ÁÚO I. 321.

[671] „*Hinc est, quod te affectionis paterne brachiis amplexantes, peronam tuam cum omnibus bonis tuis, que impresentiarum rationabiliter possides, sub Beati Petri et nostra protectione suscipimus, et presentis scripti patrocinio conformamus, districtius inhibentes, ut dum pro reverentia Redemptoris contra hereticos perstiteris debellandos, nullus super bonis eisdem te presumat indebite molestare*". ÁÚO I. 322, Potthast, Nr. 9735, RGIX I. Nr. 2123.

[672] Potthast, Nr. 9736, RGIX I. Nr. 2124.

[673] „[…] *concessionem de terra Bosna a prefato rege, patre tuo, liberaliter factam, sicut legitime ac provide facta esse dignoscitur, auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus*". Theiner, I. Nr. 229, Potthast, Nr. 9986, RGIX II. Nr. 2726.

[674] „[…] *si cruce officii pontificalis assumta, hostes crucifixi, indutus armatura Dei, hactenus viriliter expugnaris, si te belli labores opprimunt, si ad regressum e contra insurgentia pro fide certamina te inducunt* [...] *Hinc est, quod fraternitatem tuam monemus et hortamur attente, per apostolica scripta mandantes, quatenus, a cessionis petitione desistens, et ecclesiam tuam non desinens salubriter gubernare, sic hereticos et alios fidem catholicam impugnantes viriliter et potenter expugnes, quod, pugnante te pro Christo, merito inter se tibi locum ciues angelici preparent, quo exutum corpore in coelesti palatio te re-*

dem Jahre 1236 sind dann päpstliche Maßnahmen anderer Art erhalten. Am 8. August wurden nämlich vier Urkunden ausgestellt, die die weltliche Herrschaft in Bosnien betrafen. Prinz Koloman erfüllte seine Zusage und führte einen Feldzug nach Bosnien, als dessen Folge er Bosnien und Hulm (Herzegovina) erobern konnte. Der Herrscher von Bosnien kehrte aber in dieser Situation zur katholischen Kirche zurück, zumindest lieferte er entsprechende Zusagen.[675] Gregor IX. stellte deswegen Ninoslaw, den Ban von Bosnien[676] und dessen Mutter, die Witwe Stephans, des vorherigen Bans,[677] unter den Schutz des apostolischen Stuhles, was sie sich mit ihrer Bekehrung und mit dem Kampf gegen die Häretiker verdient hatten. Diese Verfügungen sollten, wie gewöhnlich, von gewissen ungarischen Klerikern gefördert werden. Dementsprechend bekamen der Erzbischof und der Propst von Esztergom zusammen mit dem Bischof von Pécs zwei Urkunden, mit denen sie beauftragt wurden, sich um den genannten Schutz zu kümmern.[678]

Allerdings kann nicht festgestellt werden, dass die Bemühungen besonders erfolgreich waren, da aus den nächsten Jahren noch weitere Quellen überliefert sind, die die zusätzlichen päpstlichen Maßnahmen beleuchten können. Im Jahre 1237 wurde aber eine Frage behandelt, die teilweise anderer Natur war. Es geht hier um die Christianisierungstätigkeit der Dominikaner im Kőrös-Gebiet, wozu den Mönchen am 16. Mai zwei Briefe geschickt wurden. Einerseits beauftragte sie der Papst damit, die Personen von der Exkommunikation freizusprechen, die darum gebeten hatten,[679] anderseits wurde es ihnen erlaubt, wegen des Mangels an bischöflicher Mitwirkung, die Priestergewänder zu tragen und einen Friedhof einzurichten, wodurch der Papst in dieser Situation die Weihegewalt (*potestas ordinis*) ausübte.[680] Die Adressaten der dritten Urkunden waren die kürzlich be-

---

ceptent". Theiner, I. Nr. 241, Potthast, Nr. 10019, RGIX II. Nr. 2769. Nach dem Register des Papstes wurde am selben Tag eine Urkunde mit demselben Inhalt an Bischof Osilic geschickt. RGIX II. Nr. 2770.

675 Vgl. Lambert, 1998, 299; Kristó, 1993, 202-203.

676 „*Te, qui, sicut letantes accepimus, inter principes Bosnensis diocesis, infectos macula heretice prauitatis, existis quasi lilium inter spinas, prosequendo sollicite bene coepta, per quem valeat augmentum christiani nominis, auctore Domino, provenire, sincere charitatis brachiis amplexantes, personam et terras tuas cum omnibus bonis, que in presentiarum rationabiliter possides sub Beati Petri protectionem recipimus*". Theiner, I. Nr. 258, Potthast, Nr. 10223, RGIX II. Nr. 3272. Vgl. Fried, 1980, 288.

677 Potthast, Nr. 10224, RGIX II. Nr. 3274. Vgl. Fried, 1980, 288.

678 „*Cum dilectum filium nobilem virum Zibisclaum kenesium de Woscora, natum quondam Stephani bani de Bosna, qui sicut letantes accepimus, inter principes Bosnenses diocesis infectos macula heretice pravitatis existit quasi lilium inter spinas, prosequendo sollicite per quod valeat augmentum christiani nominis auctore Domino provenire, sincere caritatis brachiis ampoxantes, personam et terram eius cum bonis omnibus, que impresentiarum rationabiliter possidet, sub Beati Petri protectione susceperimus atque nostra, districtius inhibentes, ne quis ipsum etc, mandamus, quatenus non permittatis ipsum contra protectionis et inhibitionis nostre tenorem ab aliquibus indebite molestari*". ÁÚO II. 50, Potthast, Nr. 10225, RGIX II. Nr. 3273; Potthast, Nr. 10226, RGIX II. Nr. 3275.

679 „[…] *ut si aliqui gentis eiusdem, postquam baptismi perceperint sacramentum, sive clerici, vel laici ex aliquo casu sententiam excommunicationis incurrerint, absolutionis beneficium, si humiliter illud postulandum duxerint, iuxta formam ecclesie impendatis. Idem circa fideles, si qui forsan ibidem reperti fuerint, facientes, proviso, quod passis damna et iniurias, satisfaciant competenter, illis duntaxat exceptis, quorum excessus adeo sunt difficiles, et enormes, quod merito sint ad Sedem Apostolicam destinandi*". Theiner, I. Nr. 268, Potthast, Nr. 10350, RGIX II. Nr. 3690.

680 „[…] *in eisdem partibus, in quibus episcoporum copiam non habetis benedicendi pallas altaris, et sacerdotales vestes, ac coemeteria auctoritate predicta vobis concedimus facultatem*". Theiner, I. Nr. 269, Potthast, Nr. 10351, RGIX II. Nr. 3691.

kehrten Einwohner des Gebietes selbst, die am 17. Mai 1237 dazu aufgefordert wurden, die Dominikaner wohlwollend zu empfangen und zu behandeln.[681]

Im nächsten Jahr kümmerte sich Gregor IX. erneut um die Angelegenheiten des Bistums in Bosnien. Am 27. Januar schickte er seinen bereits erwähnten Brief an seinen Legaten, Bischof Salvi, bezüglich der Frage des Kreuzzuges. Der Legat sollte den König überzeugen, wobei die Häresie auch als Argument benutzt werden sollte.[682] Eine weitere Urkunde des Papstes wurde am 26. April 1238 dem Bischof von Kumanien[683] geschickt, der wegen der Resignation des früheren Bischofs von Bosnien den Dominikaner Posa mit der Bischofswürde bekleiden sollte.[684] Daneben muss aber eine andere Stelle des Textes ebenfalls hervorgehoben werden, an der auf die früheren Rolle und Bemühungen *von* dux Koloman hingewiesen wird.[685] Am Ende des Jahres wurde dann eine weitere Urkunde an diesen adressiert. Am 22. Dezember 1238 wurden mehrere Schreiben in Bezug auf die Angelegenheit der Häretiker ausgestellt. Neben dem Abt von Pécsvárad [686] und den Dominikanern in der Diözese von Pécs[687] bekam auch Koloman einen Brief. Gregor IX. lobte ihn für seine früher zugunsten der Kirche in Bosnien gegen die Häretiker durchgeführten Maßnahmen und redete dem *dux* zu, sich in der Zukunft nicht anders zu verhalten.[688] Dazu soll aber bemerkt werden, dass durch die erwähnten Texte auch andere Angelegenheiten tangiert wurden. Einerseits geht es hier um die Ernennung des Bischofs Posa von Bosnien als Legat beschränkt auf seine Diözese, über die Gregor IX. den Dominikaner am 23. Dezember 1238 informierte.[689] Diese Bevollmächtigung fand ihren Niederschlag auch

---

681 „[…] *vos sicut attentius possumus exhortamur, quatenus dilectos filios fratres ordinis predicatorum in Hungaria, regis eterni precones, quorum studium est sine culpa vivere, ac sibi et universis renatis fonte baptismatis perennis vite delicias impetrare, ad vestram presentiam accedentes, benigne et hilariter admittatis, coelestis doctrine pabulum, quod vobis in Christi nomine more solito duxerint proponendum, sic auidis auribus et attentis cordibus audientes, ut spiritus qui a Deo patre filioque procedit*". Theiner, I. Nr. 270, Potthast, Nr. 10355, RGIX II. Nr. 3689.

682 Vgl. „[…] *exurgat ad contricionem nationis prave atque perverse, que multis insultat opprobriis nomini christiano* [...]". Theiner, I. Nr. 285, Potthast, Nr. 10505, RGIX II. Nr. 4058.

683 Vgl. Kapitel III.3.1. und Ganzer, 1968, 132-133.

684 „[…] *sicut eiusdem insinuatione percepimus, terram Bosne, deletis inde pravitatis heretice maculis, non absque multis laboribus deduxit ad lucem catholice puritatis. Verum quum summe sit necessarium, ut plantata ibi de novo christiana religio sub idonei pastoris regimine in divni timore et amore nominis suscipiat incrementum, et dilectus filius, frater Pousa, de ordine predicatorum, qui virtutes diligere, ac in spiritualibus ac temporalibus circumspectionis gratiam dicitur obtinere, ad hoc potissimum competere proponatur; mandamus, quatenus ipsum dicte terre, si aliquid canonicum non obsistat, provideas auctoritate nostra episcopum et pastorem, administrationem in spiritualibus sibi committens, et faciens eidem a clero et populo debitam obedientiam et reverentiam exhiberi*". Theiner, I. Nr. 289, Potthast, Nr. 10585, RGIX II. Nr. 4286.

685 „[…] *carissimus in Christo filius noster, Colomanus rex et dux Sclavorum illustris, sicut eiusdem insinuatione percepimus, terram Bosne, deletis inde pravitatis heretice maculis, non absque multis laboribus deduxit ad lucem catholice puritatis*". Fejér, IV/1. 124.

686 Potthast, Nr. 10689, RGIX II. Nr. 4695; und Potthast, Nr. 10690, RGIX II. Nr. 4696.

687 Potthast, Nr. 10691, RGIX II. Nr. 4697.

688 „[…] *te ad ipsius imaginem, ac similitudinem esse conditum, et eiusdem sangvine pretioso redemtum, sibi retribuere vigilas, ut, de Bosne partibus deletis pravitatis heretice maculis* [...] *ut ipsius nomen tuo ministerio reddatur in predictis partibus gloriosum, ad hoc sicut olim, sic et in posterum fervens habearis et sedulus*". Theiner, I. Nr. 301, Potthast, Nr. 10688, RGIX II. Nr. 4692.

689 Vgl. Kapitel II.2.2. Und „*Quum itaque spes nostra sit et pro constanti teneatur ab ipsis, quod iam dicta terra per te, quem letantes accepimus, et in Dei timore vigilem et in promotione fidei diligentem, a perfidie maculis, divina propitiante gratia, omnino reddatur immunis, plene tibi legationis officium in Bosnensi diocesi committimus, fraternitatem tuam ro-*

in den an den Abt von Pécsvárad und an die Dominikaner der Diözese von Pécs adressierten Urkunden.[690] Das Hauptziel dieser Urkunden war aber die Lösung des Problems um die für den Kampf gegen die Häretiker gesammelten verschiedenen Summen. Der Urkunde Gregors IX. gemäß sollten die Dominikaner sich genauso wie der genannte Abt[691] darum kümmern, dass die vorher noch von Ban Kulin und dann von Ninoslaw für eine Kathedrale gesammelte oder zumindest versprochene Summe an Posa ausbezahlt wird.[692] Die andere an den Abt von Pécsvárad geschickte Urkunde betraf eine ähnliche Angelegenheit. Dem Wortlaut zufolge sollten die Benediktiner das für einen Kreuzzug gesammelte und in der Zukunft noch zu sammelnde Geld Posa geben, um die Aufgaben des Legaten zu erleichtern.[693] Diese Quellen deuten darauf hin, dass die materielle Lage des Bistums in dieser Zeit nicht gesichert war.[694] Am 23. Dezember wurden neben den bisher erwähnten noch zwei Urkunden ausgestellt. Einerseits schrieb Gregor IX. an den Erzbischof von Esztergom und an seine Suffragene,[695] anderseits an die Prälaten der anderen Kirchenprovinz.[696] Die Adressaten wurden dazu aufgefordert, dem neuen Legaten und dadurch dem Bistum von Bosnien[697] jede mögliche – auch materielle Hilfe - zu gewähren.[698] Dass die Durchführung dieser Mandate nicht problemlos geschah, kann aufgrund einer anderen Urkunde Gregors IX. bestätigt werden. Am 27. Dezember 1239 befahl der

---

gantes, et hortantes in Domino Iesu Christo, in remissionem tibi peccaminum iniungentes, quatenus sollicitudinem huiusmodi reverentia suscipiens filiali, fideles, in regno Ungarie constitutos, secundum datam tibi a Deo prudentiam, exhorteris, ut tanquam zelum Dei habentes, se viriliter et potenter accingant ad heretice pravitatis residuum de predicta diocesi penitus abolendum". Theiner, I. Nr. 306, Potthast, Nr. 10693, RGIX II. Nr. 4691.

690 Potthast, Nr. 10689, RGIX II. Nr. 4695; Potthast, Nr. 10690, RGIX II. Nr. 4696. Dazu muss noch bemerkt werden, dass im Wortlaut einer an den Abt von Pécsvárad geschickten päpstlichen Urkunde Posa nur mit seinem Bischofstitel erwähnt wurde. Potthast, Nr. 10690, RGIX II. Nr. 4696.

691 Potthast, Nr. 10690, RGIX II. Nr. 4696.

692 „*Verum, quum idem, quando fidelis et devoti faciem pretendebat, quamdam apud vos pro cathedrali ecclesia construenda in Bosnie partibus, deposuerit, ut dicitur, pecunie quantitatem, mandamus, quatenus si est ita, ipsam venerabili fratri nostro episcopo Bosnensi, in opus huiusmodi ac alia, que negocio fidei opportuna fuerint, convertendam, integre assignetis*". Theiner, I. Nr. 305, Potthast, Nr. 10691, RGIX II. Nr. 4697.

693 „*Ut igitur idem super hoc iuxta nostrum desiderium prosperitatis assequi valeat incrementum, mandamus bona, que pro redemtione votorum crucesignatorum Ungarie contra hereticos dioeces. eiusdem sunt habita, vel haberi poterunt in futurum, fideliter colligi faciens, ipsa prefato assignes episcopo, in huiusmodi vtilitatem negocii convertenda*". Theiner, I. Nr. 303, Potthast, Nr. 10689, RGIX II. Nr. 4695.

694 Vgl. Kiss, 2009, 50.

695 Potthast, Nr. 10692, RGIX II. Nr. 4693.

696 RGIX II. Nr. 4694.

697 Bezüglich der späteren Geschichte des Bistums von Bosnien kann der Umzug des Bischofs in die Diözese von Pécs vor 1252 hervorgehoben werden. Der neue Sitz in Diakóvár deutet auch darauf hin, dass die Lage in Bosnien schwieriger wurde, was in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts endlich dazu führte, dass die Existenz des Bistums eine theoretische war. Kiss, 2009, 50; Weigl, 2002, 175-180.

698 „[…] *fraternitatem vestram, sicut attentius possumus, exhortamur, per apostolica scripta mandantes, quatenus eidem paupertate nimia pregravato, cui plene legationis officium in diocesi Bosnensi commisimus, pro divina et nostra reverentia, illud de bonis vestris impendatis, postposita difficultate, subsidium, per quod super sollicitudine sibi credita effectum consequi valeat exoptatum, preces nostras taliter impleturi, ut, comperto per effectum operis, quod circa promotionem fidei vobis sit affectio specialis, super hoc non litteras adiicere, sed vobis potius ad condignas teneamur gratias respondere*". Theiner, I. Nr. 302, Potthast, Nr. 10692, RGIX II. Nr. 4693.

Papst dem Prior und den Dominikanern von Bosnien die erwähnte Summe von Ninoslaw dem Bischof zu übergeben.[699]

Neben dieser Verfügung sind aber noch weitere Urkunden aus dem Jahre 1239 erhalten. Am 5. Dezember beantwortete Gregor IX. den Brief Kolomans, in dem der *dux* ihm über seine Maßnahmen gegen die Bogumil-Häretiker und über die Situation in Bosnien informiert hatte,[700] außerdem befahl ihm der Papst, diese Ketzer endgültig auszurotten und versicherte ihn seines guten Willens, falls er die päpstliche Anordnung erfüllen würde.[701] Dieser Brief ist wieder ein Beleg dafür, dass trotz zahlreicher päpstlicher Bemühungen und trotz der Tätigkeit der Dominikaner und Kolomans der Kampf noch nicht als beendet bezeichnet werden konnte. Dies bezeugen auch andere überlieferte Schriftstücke aus dieser Zeit. Am 7. Dezember wurden Urkunden an den Prior der ungarischen Provinz der Dominikaner,[702] an den Bischof von Bosnien – also an seinen Legaten – und das Kapitel der Sankt Peters-Kirche von Bosnien geschickt.[703] Der Prior wurde dazu aufgerufen, wieder Mönche nach Bosnien zu schicken, da dort, wie *dux* Koloman Gregor IX. informiert hatte, die Häretiker die Kirche erneut in Gefahr brachten.[704] Die andere Urkunde hängt mit dieser schlechten Lage zusammen, da hier der Bischof und das ganze Bistum damit unter den Schutz des Apostolischen Stuhles gestellt wurden.[705]

Im Jahre 1241 stand dann die geplante Union der Orthodoxen mit Rom auf der Tagesordnung. Der Papst beantwortete, wie bereits erwähnt, am 10. Februar 1241 einen früheren Brief des Königs,[706] in dem ihm Béla IV. über das Vorhaben von Vatatzes, dem griechischen Kaiser von Nicäa, und darüber berichtet hatte, dass er beabsichtigte, den

---

699 Potthast, Nr. 10832.

700 RD Nr. 18.

701 „*Nam sicut earum tenore percepimus, exstirpare hereses, et fidem studes propagare catholicam, exaltationem procuras ecclesie, et ad expugnandum impugnatores eius, ipsius te exponendo beneplacitis, beneficia, que a potestate recepisti divina, verbo et opere recognoscis.* […] *Super quo serenitatem tuam attente exhortamur, quatenus in devotione Dei et ecclesie continuis excrescere procures augmentis, et de virtute in virtutem ascendens, in coelis meritorum cumulum indefessis tibi studeas humeris ampliare*". Theiner, I. Nr. 310, Potthast, Nr. 10822, RGIX III. Nr. 4993.

702 Potthast, Nr. 10823, RGIX III. Nr. 4992.

703 Potthast, Nr. 10824, RGIX III. Nr. 4991.

704 Bezüglich dieser Schrift soll noch der Umstand hervorgehoben werden, dass im Text auf die Rolle Kolomans bei der Veranlassung der Maßnahmen hingewiesen wurde. „*Cum ex litteris Colomani,* ***ducis Sclavonie, intelleximus****, divina suffragante gratia et ipsius regis studio subsequente, in terra Bosne exstirpari hereses, et quod fidei catholice inceperint funiculi dilatari. Mandamus, quatenus aliquos fratres ordinis tui, potentes in opere et sermone, ad dictam terram ad predicandum inibi verbum dominicum, et cultum divinum fortius ampliandum destinare procures, mandatum nostrum taliter impleturus, quod exinde devotionem tuam possimus in Domino commendare*". Theiner, I. Nr. 312. Hervorhebung G.B.

705 „*Ea propter carissimi in Domino, frater et filii, vestris iustis postulationibus inclinati, possessiones et alia bona vestra, vobis a carissimo in Christo filio nostro Colomano, rege illustri, duce Sclavonie, et aliis Christi fidelibus pia devotione collata, sicut ea omnia iuste et pacifice obtinetis, vobis et per vos ecclesie vestre auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus*". Theiner, I. Nr. 311.

706 RA Nr. 701.

Befehlen des Apostolischen Stuhles gehorsam zu sein.[707] Der Papst wollte dem König allerdings von diesem Vorschlag nicht abraten.[708]

Diese Quellen sind die letzten, die aus der behandelten Periode überliefert sind. Die Angelegenheit selbst kann allerdings nicht als beendet bezeichnet werden. Ninoslaw gewann später wieder an Unabhängigkeit und – wie die bisher dargestellten Urkunden und Maßnahmen ebenfalls zeigen – die Folgen des *Kreuzzuges* hatten keine langfristige Wirkung im Gebiet. Der Mongolensturm im Jahre 1241 behinderte die weitere Tätigkeit von ungarischer Seite bzw. konnte Ninoslaw in den Jahren 1246-1247 einen weiteren Feldzug mit neuen Zusagen verhindern. Mit dem Zurückrufen des Kreuzzuges durch Innozenz IV. verschwand für Jahrzehnte die Möglichkeit, die alten Ziele zu erreichen.[709]

Diese Angelegenheiten betreffend, kann wieder die Vielfältigkeit hervorgehoben werden, die das päpstliche Agieren kennzeichnete, da die Nachfolger Petri neben den zahlreichen Versuchen, mit Briefen auf die Gestaltung der Lage einzuwirken, die Instrumente der Legation und der delegierten Gerichtsbarkeit verwendeten sowie den ungarischen Herrschern eine bestimmte Rolle mit verschiedenen Details zuwiesen, genauso wie dem Predigerorden. Daneben darf auch nicht vergessen werden, an wie vielen Stellen diese Frage an die Angelegenheit der Kreuzzüge anknüpfte.[710]

III.2.2. Die geplante Union mit den orthodoxen Kirchen im Osten

Für die bedeutende Rolle Ungarns in den Absichten des Apostolischen Stuhles hinsichtlich eines anderen Gebietes, nämlich der orthodoxen Kirchen im Osten von Ungarn, sind weitere Quellenhinweise erhalten. Die zweite Legation von Gregorius de Crescentio, der diesmal bereits als der Kardinalpresbyter von s. Vitalis fungierte, betraf neben der Untersuchung der Erzbischofswahl von Kalocsa[711] auch die Union der Kirche von Halitsch-Wolhynien. Sein Name tauchte dementsprechend nach dem Ende des 12. Jahrhunderts im Jahre 1207 wieder auf, als er zum zweiten Mal als Legat nach Ungarn, Dalmatien und wahrscheinlich nach Halitsch-Wolhynien geschickt wurde.[712] Innozenz III. ließ am 7. Oktober dieses Jahres zwei Urkunden ausfertigen. Die erste wurde an die Prälaten, die Kleriker und auch alle Laien im Königreich Ungarn gesendet.[713] Der Papst beschrieb die Aufgaben des Legaten nicht besonders ausführlich, laut des Textes ist nur bekannt, dass die Gründe der Beauftragung die Lage der ungarischen Kirche und die königliche Bitte in

[707] „*Quum enim, sicut per easdem litteras nobis intimasti, Grecorum populum, quasi caliginosum montem, gratie sue radiis Dominus videatur adeo illustrare, ut, tuo studio mediante, nobilis vir Batacius cum terris suis et populis, cleris et universis ecclesiis*". Theiner, I. Nr. 326, Potthast, Nr. 10987, RGIX III. Nr. 5366. Vgl. Kapitel III.1.2.2.

[708] „[…] *serenitatem regiam rogamus, et monemus attentius, quatenus de iis et aliis circumstantiis universis, que presens negocium tangere dignoscuntur, rescribas nobis plenius veritatem*". Fejér, IV/1. 207-208.

[709] Lambert, 1998, 299-300; Runciman, 1947, 106-107.

[710] Vgl. Kapitel III.1.2.

[711] Vgl. III.3.1.

[712] Potthast, Nr. 3195, 3196.

[713] Potthast, Nr. 3195.

Bezug auf Berthold, den Elekten von Kalocsa, waren.[714] Innozenz III. berichtete ihnen außerdem darüber, dass Gregor als päpstlicher Legat volle Verfügungsgewalt innehatte.[715] Der Papst bestimmte also keine konkreten Aufgaben, sondern befahl den Adressaten nur, seinem Legaten in allen Angelegenheiten zu helfen und seine Befehle treu zu befolgen.[716] Die zweite Urkunde vom selben Tag liefert aber weitere Informationen. Die Adressaten des Briefes waren die Prälaten, die Kleriker und die Laien von Halitsch-Wolhynien.[717] Dem Wortlaut dieses Schreibens zufolge erstreckte sich also der Sprengel der Legation Gregors auch auf Teile der Kiewer Rus. Es kann ebenso anhand des Textes festgestellt werden, dass es die Absicht Innozenz' war, die russischen Kirchen zur Union mit dem Apostolischen Stuhl zu führen.[718] Der Papst befahl der Kirche von Halitsch-Wolhynien dementsprechend, seinen Legaten zu fördern und mit seiner Hilfe zur Römischen Kirche zurückzukehren.[719] Weitere Informationen sind aber nicht bekannt, so dass die Tätigkeit Gregors in der Rus nur angenommen aber nicht näher erkannt werden kann.

---

[714] Vgl. Kapitel II.2.2.

[715] „*Quum igitur necessitas regni Ungarie illuc exegerit legatum a nostro latere destinari, nos ad exaltationem et commodum tam regis, quam regni specialiter et efficaciter intendentes, cum ad partes illas non immerito duximus transmittendum, quem inter fratres nostros sincera diligimus in domino charitate, dilectum videlicet filium nostrum G. tituli Vitalis presbiterum cardinalem, virum genere nobilem, litterarum scientia preditum, morum honestate preclarum, discretum et providum, et suis exigentibus meritis, nobis et fratribus carum admodum et acceptum, concessa sibi plenaria potestate, ut evellat et destruat, edificet et plantet, que in regno illo evellenda et destruenda, edificanda cognoverit et plantanda*". Fejér, III/1. 55.

[716] „*Monemus proinde universitatem vestram, attentius, et exhortamur in domino, per apostolica scripta precipiendo mandantes, quatinus prefatum cardinalem, tanquam legatum Apostolice Sedis, et magnum in ecclesia dei locum habentem, immo personam nostram in eo recipientes humiliter et devote, ipsius salubribus monitis, et preceptis pronis mentibus intendentes, que inter vos statuenda duxerit, tanquam devotionis filii, recipiatis firmiter et servetis, de cuius nimirum circumspectione provida, et providentia circumspecta indubitatam fiduciam obtinemus: quoniam dirigente domino gressus eius, ita regia via curabit incedere, quod non declinatus ad dextram vel sinistram, ipsi Deo, nobis quoque, ac vobis pariter, merito poterit complacere. Ipsi proin universi ac singuli reverentiam debitam et devotam obedientiam impendere satagatis*". Fejér, III/1. 55-56.

[717] Potthast, Nr. 3196.

[718] „*Cum ergo innumeris fere testimoniis scripturarum, quas vos nec convenit, nec expedit ignorare, unitas ecclesie comprobetur; non est mirum, cum simus, licet immeriti, successores illius, cui jussit Dominus pascere oves suas, si errabundas oves nitimur ad caulas reducere, ut sicut est unus pastor, sic fiat unum ovile, si totis viribus laboramus, ne quodammodo difforme fiat corpus ecclesie, si partem aliquam ab eo contingeret separari. Ut autem ad presens de reliquis taceamus, cum grecorum imperium et ecclesia pene tota ad devotionem Apostolice Sedis redierit, et eius humiliter mandata suscipiat, et obediat jussioni, nonne absonum esse videtur; ut pars toti suo non congruat, et singularitas a suo discrepet universo? Preterea quis scit, an propter suam rebellionem et inobedientiam dati fuerint in direptionem et predam, ut saltem daret eis vexatio intellectum, et quem in prosperis non cognoverant, recognoscerent in adversis* [...]". ÁÚO VI. 318-319. Vgl. Zimmermann, 1913, 40; Font, 2005b, 198-199.

[719] „[…] *dilectum filium nostrum G. tituli Sancti Vitalis presbyterum cardinalem, virum genere nobilem, litterarum scientia preditum, morum honestate preclarum, discretum et providum et, suis exigentibus meritis, nobis et fratribus nostris carum admodum et acceptum, ad partes vestras duximus destinandum, ut filiam reducat ad matrem, et membrum ad caput, concessa sibi plenaria potestate, ut evellat et destruat, edificet et plantet, que in partibus vestris evellenda et destruenda, edificanda cognoverit et plantanda. Monemus proinde Universitatem vestram attentius, et exhortamur in Domino, per apostolica scripta precipiendo mandantes, quatenus prefatum cardinalem, tanquam legatum Apostolice Sedis, et magnum in ecclesia Dei locum habentem, imo personam nostram in eo, recipientes humiliter et devote* [...]". ÁÚO VI. 319.

Dieser Komplex kann auch mit der ungarischen Expansion nach Halitsch-Wolhynien in Zusammenhang gebracht werden.[720] Aus anderen Quellen können die Heereszüge Andreas' II. recht gut rekonstruiert werden, aber erstaunlicherweise spiegelt sich das Agieren des Königs nur in wenigen päpstlichen Urkunden wider.[721] Trotzdem kann angenommen werden, dass die geplante Union der Kirche von Halitsch-Wolhynien den Zielen des ungarischen Königs nicht entgegenstand.[722] Informationen über die Maßnahmen des Legaten oder sogar Beweise für seinen Aufenthalt im Gebiet sind aber nicht erhalten und bis zum Mongolensturm ist keine weitere päpstliche Beteiligung bekannt. Dennoch stand, wie bereits kurz erwähnt, der dritte Sohn Andreas' II. zwischen 1227 und 1230 Halitsch vor und es kann vermutet werden, dass er zugunsten der Union der Orthodoxen hätte wirken sollen. Für eine Tätigkeit dieser Art ist aber kein Nachweis erhalten, was wahrscheinlich mit der schwachen Position der Ungarn in Halitsch zu erklären ist.[723] Diese Bemühungen führten so gut wie nicht zu dauerhaften Ergebnissen, obwohl auch weitere Ereignisse in Bezug auf päpstliche Unternehmungen bekannt sind. Zwischen 1242 und 1254 versuchte nämlich Innozenz IV. durch die Förderung Fürst Daniels von Halitsch die Union mit der Kirche von Halitsch zu erreichen, was dann im Jahre 1253 zur Krönung Daniels führte. Dieser Akt eröffnete die Möglichkeit für eine Mission aus Polen, die aber mit dem Tod Daniels 1264 praktisch wirkungslos wurde.[724]

III.2.3. Die Errichtung von neuen Bistümern

III.2.3.1. Die Mission unter den Kumanen

Die nächste Angelegenheit, bei der die päpstliche Absicht auf Ausdehnung seiner kirchlichen Oberhoheit sich mit dem königlichen Interesse kreuzte, war die Bekehrung der Kumanen und die Gründung eines neuen Bistums. Sie waren südöstlich von Ungarn, in der Nähe des ehemaligen Ordensgebiets, angesiedelt,[725] und deswegen trafen in ihrem Fall die kirchlichen und weltlichen Interessen aufeinander. Daneben dürfen die Rolle und die Ziele der Erzbischöfe Ungarns und zwar zuerst Bertholds von Kalocsa und dann Roberts von Esztergom auch nicht vergessen werden. Robert erschien besonders interessiert in dieser Frage. Deren Tätigkeit kann auch als eine Erscheinungsform der Konkurrenz zwischen den zwei Erzbischöfen Ungarns bewertet werden, wie dies später näher beleuchtet wird.[726]

Dieses Thema tauchte schon unter den Aufgaben des Deutschen Ordens und dann in den Urkunden Honorius' III. zum ersten Mal im Jahre 1218 auf, als er am 7. Juli Berthold,

[720] Vgl. Borkowska, 2003, 1179; Font, 2005b, 188-232.
[721] Vgl. die Genehmigung der Krönung Prinz Kolomans aus dem Jahre 1215. RA Nr. 302.
[722] Font, 2005b, 198-199.
[723] Font, 2005b, 217.
[724] Font 2005b 242-263; Font, 2009, 273-274.
[725] Vgl. Berend, 2001, 68-73; Zimmermann, 2000, 117-121.
[726] Vgl. Kapitel IV.

den Erzbischof von Kalocsa, auch als bereits gewählten Patriarchen von Aquileia, damit beauftragte, den Bischof von Kumanien mit der Bischofswürde zu bekleiden. An dieser Stelle ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass Berthold vorher als Woiwod von Siebenbürgen regierte, außerdem sind mehrere Quellen darüber erhalten, dass er an den Angelegenheiten von Siebenbürgen immer interessiert war bzw. die Durchsiedelung des Deutschen Ordens kann ebenfalls mit dieser Angelegenheit in Zusammenhang gebracht werden.[727] Daneben ist auch eine andere Urkunde erhalten, mit der Honorius III. Anweisungen zur Einrichtung des Kapitels gab.[728] Die Errichtung eines neuen Bistums geschah aber in dieser Zeit noch nicht und bezüglich der Tätigkeit Bertholds sind keine weiteren Quellen erhalten, was angesichts der Translation des Prälaten nicht erstaunlich ist.[729]

1226 wurde Robert,[730] der frühere Bischof von Veszprém, Erzbischof von Esztergom, der bereits als Propst von Székesfehérvár (und zu gleicher Zeit als königlicher Kanzler) oft von den Päpsten mit verschiedenen Aufgaben betraut worden war.[731] Erzbischof Robert versuchte in dieser Situation die Bekehrung der Kumanen – also einen Plan des vorherigen Erzbischofs von Kalocsa, der ein Gebiet betraf, das vorher zur *Interessenszone* Bertholds gehörte – zu verwirklichen, die er mittels seiner ordentlichen Würde als Legat durchführen wollte. Seine Absicht kann einerseits damit erklärt werden, dass nach der Vertreibung des Deutschen Ordens die Mission herrenlos blieb. Anderseits boten die Untertanen des Erzbischofs in Siebenbürgen, also die – sich in dieser Zeit herausbildenden – sächsischen Dekanate, Robert die Möglichkeit, direkt eingreifen zu können.[732] In Anbetracht dieser Überlegungen können die Taten des Erzbischofs als bewusste Bestrebungen für die Stärkung seiner Position bewertet werden. Er bekam seine Nominierung als Legat durch ein auf den 31. Juli 1227 datiertes Papstmandat.[733] Gregor IX. erwähnte in dieser Urkunde den früheren Brief des Prälaten, in dem Robert ihn über den Zustand der Christianisierung der Kumanen informiert hatte und der Papst durch den vom Archidiakon von Zala vorgelegten Brief Legatenrechte für sich erbeten hatte, die Gregor IX. mit den üblichen Einschränkungen verlieh.[734] Neben der Auflistung der Rechte des Erzbischofs als Legat bestimmte Gregor IX. die territorialen Grenzen seiner Würde auf Kumanien und

[727] Vgl. Kapitel III.1.4, IV. Und Potthast, Nr. 5863, Pressutti, Nr. 1463; Zsoldos, 2011a, 37; Kristó, 2003, 205.

[728] Potthast, Nr. 5864, Pressutti, INr. 1464.

[729] Vgl. Potthast, Nr. 5730, Pressutti, Nr. 1145; Potthast, Nr. 5731, Pressutti, Nr. 1143.

[730] 13. März 1226. Potthast, Nr. 7545. Vgl. Zsoldos, 2011a, 81.

[731] Vgl. Kapitel II.3.2.3.

[732] Vgl. Kiss, 2013, 130-142.

[733] Potthast, Nr. 7984, RGIX I. Nr. 139.

[734] „*Nuper siquidem per litteras tuas, nobis transmissas accepimus, quod Iesus Christus, Deus ac Dominus noster, super gentem Cumanorum clementer respiciens* [...] *dilectum filium, archidiaconum de Zala, ad nos destinare curasti, devote, ac humiliter supplicans, ut tibi hoc faciendi, non obstante voto, predicti licentiam preberemus. Et, quia magis fructificare poteris, si Apostolice Sedis legatione fungaris, quum auctoritas semper consueverit multum favoris habere, in Cumania et Brodinia (al. Brodnik) terra illi vicina, de cuius gentis conversione speratur, legationis officium tibi committere dignaremur, per quod habeas potestatem in eis terris vice nostra predicandi, baptizandi, edificandi ecclesias, ordinandi clericos, nec non et creandi episcopos*". Theiner, I. Nr. 154. Vgl. Fraknói, 1901, 51.

Brodniken.[735] Es soll hervorgehoben werden, dass der Papst die Beauftragung Roberts als ein vollständiges Legatenamt beschrieb.[736] Die nächste erhaltene Urkunde Gregors IX. wurde an Robert als Legat am 21. März 1228 geschrieben.[737] Der Erzbischof erhielt diesmal Gratulationen des Papstes wegen seiner Rolle in der Mission bei den Kumanen, besonders bezüglich der Errichtung eines neuen Bistums, was also in dieser Zeit zumindest theoretisch beendet war. Außerdem ermunterte Gregor ihn, weitere Maßnahmen durchzuführen, zum Beispiel den Personen Indulgenz zu erteilen, die es verdient hatten.[738] Am selben Tag wurde auch ein Brief an den Prior des Dominikanerordens und ein weiterer an das Kapitel der Kumanen geschickt. Darin ermahnte der Papst dazu, dem Erzbischof zu helfen und an der Bekehrung der Kumanen teilzunehmen.[739] Es kann also mit großer Sicherheit festgestellt werden, dass die Errichtung des neuen Bistums bereits stattgefunden hatte,[740] so dass Robert neben seiner Bevollmächtigung als zuständiger Legat auch als Erzbischof Jurisdiktion und andere Rechte über die Kumanen ausüben konnte. Die Dominikaner spielten in diesen Angelegenheiten – in der Bekehrung und in der Einrichtung des neuen Episkopats – eine besonders wichtige Rolle. So war der Bischof dieser Diözese immer ein Dominikaner und die Mission war eines der Motive für das Erscheinen des Ordens in Ungarn. Der erste Leiter der Provinz, Paulus Hungarus, starb 1241 unter den Kumanen.[741] In Bezug auf die Tätigkeit der Dominikaner soll auch darauf hingewiesen werden, dass sie in Polen an der Verwirklichung der geplanten Union der orthodoxen Kirchen der Kiewer Rus teilnahmen, während dies die ungarischen Ordensprovinz – trotz der ungarischen Expansion – in dieser Periode nicht betraf.[742]

---

735 Vgl. die Urkunde Andreas' II. für den Deutschen Orden: „*Hinc est, quod pie recordationis parentum nostrorum vestigia pio desiderio amplectentes, et eterne vite premium, cum eis post presentis vite cursum apprehendere cupientes, Hermanno, magistro fraternitatis hospitalis sancte Marie theutonicorum Hierosolymitane, eiusque fratribus tam presentibus, quam futuris caritatis intuitu terram Burtza nomine, ultra sylvas,* ***versus cumanos****, licet desertam et inhabitatam, contulimus pacifice inhabitandam et in perpetuum libere possidendam, et ut regnum per conversationem eorum propagatum dilatetur, et eleemosyna nostra per orationem eorum ad remedium anime nostre, et parentum nostrorum coram summo Deo deportetur*". Fejér, III/1. 370-371, RA Nr. 380, Zimmermann, Nr. VI. Hervorhebung G.B.

736 „[…] *devotioni tue super predictis plene legationis officium in eisdem provinciis committentes*". Fejér, III/2. 111. Vgl. Kapitel II.2.2.

737 Potthast, Nr. 8154, RGIX I. Nr. 187.

738 „*Gaudemus in Domino, quod labori tuo iuxta tuum desiderium fructum dedit, conversionem videlicet non parve multitudinis Cumanorum, iamque in partibus illis per Dei gratiam ven. fratrem Theodericum, de ordine fratrum predicatorum, eruditum in lege Domini, et vita preclarum, auctoritate concessa tibi super hoc a Sede Apostolica, in episcopum prefecisti.* […] *et indulgentiam, et remissionem huiusmodi denuncies et denunciari facias, ubi videris expedire*". Theiner, I. Nr. 157.

739 „[…] *quatenus in mittendis ad cumanos fratribus, qui magis idonei videbuntur, secundum conscientiam, eiusdem archiepiscopi, nec non et ipsius episcopi, qui quum fere per quinquennium prior fuerit eiusdem ordinis in Hungaria, magis utiles plene novit, et eorum, qui se ad hoc sua offerunt voluntate, te non difficilem, sed facilem debeas adhibere, maxime quum ad hunc laborem, sicut accepimus, plures pro Christo se offerant ex fratribus supradictis*". Theiner, I. Nr. 155, Potthast, Nr. 8155, RGIX I. Nr. 185; Potthast, Nr. 8152, RGIX I. Nr. 184.

740 Vgl. Kiss, 2007b, 103.

741 Vgl. Font, 2009, 425; Zimmermann, 2000, 119; Solymosi, 1996a, 49; Koszta, 2007a, 33-34. Diese Rolle kann mit der Tätigkeit der Zisterzienser in anderen Gebieten der Grenze des lateinischen Christentums verglichen werden. Maleczek, 1984, 340; Jaspert, 2007, 62.

742 Font, 2005b, 220.

Die erste in dieser Hinsicht überlieferte Urkunde an einen der ungarischen Herrscher wurde ebenfalls am 21. März 1228 geschrieben[743] und der *iunior rex* Béla war ihr Adressat. Der Papst wies Béla also zum ersten Mal im Jahre 1228 an, sich mit den Angelegenheiten der Kumanen zu befassen.[744] Es ist nicht erstaunlich, dass Gregor IX. in dieser Angelegenheit an den Mitregenten schrieb, denn der war seit 1226 *dux* von Siebenbürgen.[745]

Aus dem Jahre 1229 sind drei an Empfänger in Kumanien geschickte Urkunden Gregors IX. bekannt. Am 15. April schrieb er an einen der Fürsten der Kumanen die Urkunde, mit der das Patronat des Apostolischen Stuhles über die kürzlich bekehrten Kumanen proklamiert wurde.[746] Am 13. September 1229 schrieb der Papst dann an Theoderik, den neuen Bischof, während am 1. Oktober der Herzog und das Volk der Kumanen die Adressaten waren. Dem Bischof wurde das Recht gegeben, die Jurisdiktion über die bereits oder später Bekehrten auszuüben,[747] während die Kumanen über den speziellen Schutz informiert wurden und der Papst ihre Privilegien und Freiheiten bestätigte.[748] Die nächste Urkunde des Papstes, die Robert als Legat erhielt, wurde am 27. Februar 1231 geschrieben.[749] Gregor IX. lobte den Erzbischof erneut, da er dem Papst über die weiteren Erfolge bei der Christianisierung der Kumanen berichtet hatte, und erneuerte seinen Legationsauftrag. Außerdem erteilte er dem Erzbischof Dispensation von der Kreuzzugspflicht, um sein weiteres Wirken in Kumanien zu erleichtern.[750]

Der Konflikt Roberts mit dem König und die Probleme um seine Interpretation der Legatenrechte aus dem Jahre 1232, was zur Beauftragung Jakobs von Pecorari führte, wurden bereits dargestellt.[751] Die Frage der weiteren Ereignisse bezüglich der Bekehrung war Teil einer an den Bischof von Kumanien geschickten Urkunde Gregors IX., in der der Papst am 11. Oktober 1234 eine Verfügung des Erzbischofs von Esztergom bestätigte und

---

743 POTTHAST, Nr. 8153, RGIX I. Nr. 186.

744 „[…] *labori, quem sustinuisti pro ipso, iuxta tuum desiderium fructum tribuens, conversionem videlicet non parve multitudinis Cumanorum*". THEINER, I. Nr. 156.

745 Vgl. FONT, 2005b, 217; FONT, 2007a, 32; KRISTÓ, 2003, 214-215.

746 POTTHAST, Nr. 8375. Vgl. FRIED, 1980, 288.

747 „*Et quoniam infantia tenera potius est lacte, quam vino, quod parvulis consuevit obesse, fovenda, presentium tibi et successoribus tuis auctoritate concedimus, ut siqui de gente Cumanorum ad fidem conuersi, iniiciendo forsan manus ad clericos, seu per aliud sacrilegium in canonem inciderint sententie promulgate, liceat vobis illis iuxta formam ecclesie beneficium absolutionis impendere, dummodo non sit adeo gravis, et enormis excessus, quod merito debeat ad Sedem Apostolicam destinari, ne nervus ecclesiastice discipline, qui per mansuetudinem flectitur, per insolentiam dissolvatur*". THEINER, I. Nr. 161, POTTHAST, Nr. 8454, RGIX I. Nr. 345.

748 POTTHAST, Nr. 8457, RGIX I. Nr. 344.

749 POTTHAST, Nr. 8669, RGIX I. Nr. 556.

750 „*Sane te accepimus referente, quod Iesus Christus, Deus et Dominus noster super gentem Cumanorum clementer respiciens, eis salutis ostium aperuit his diebus* [...] *Unde quamvis ad executionem voti tui, quod emiseras, pro Terre Sacre subsidio tenearis, considerans tamen tam magnum animarum fructum et augmentum cristiane fidei* [...] *et quia magis fructificare poteris, si Apostolice Sedis legatione fungaris, cum auctoritas semper consueverit multum favoris habere, in Cumanorum et Brodnicorum provinciis sibi vicinis, de quorum gentis conversione speratur, legationis officium tibi committere dignaremur, per quod habeas potestatem in eisdem terris vice nostra predicandi, edificandi ecclesias ordinandi clericos, nec non et creandi episcopos* [...]". THEINER, I. Nr. 167. Und über den geplanten Kreuzzug vgl. Kapitel III.1.2.2.

751 Vgl. Kapitel III.1.3.

in Vergangenheitsform auf Robert als päpstlichen Legaten in Kumanien hinwies.[752] Der Endpunkt der Legation Roberts lässt sich also nicht mit voller Sicherheit bestimmen, nur die erwähnte Zeitangabe steht als *terminus ante quem* zur Verfügung.

Aus dem Jahre 1234 sind daneben noch zwei Papsturkunden tradiert, deren Adressat wieder der *iunior rex* Béla war. Am 25. Oktober schrieb Gregor IX. in Bezug auf die Angelegenheiten des Bistums von Kumanien und befahl ihm, es zu schützen sowie zu bauen.[753] Einige Tage später, am 14. November, wurde an Prinz Béla wieder ein Papstbrief geschickt, in dem Gregor IX. ihn dazu anregte, die sogenannten *Walachi*, die unter den Kumanen mit griechischem Ritus lebten, zur Union mit der Römischen Kirche sowie zum Gehorsam gegenüber dem Bischof von Kumanien zu bringen.[754] Die Frage der Union – obwohl am Rande geblieben – ist auch in dieser Themengruppe zu finden.

Zuletzt soll noch eine Urkunde erwähnt werden, die wieder auf die Rolle des Predigerordens bei der Bekehrung der Kumanen hinweist. Der Papst schrieb am 24. Januar 1235 an die Dominikaner in Kumanien und berichtete ihnen darüber, dass die getauften Kumanen, die von den Dominikanern gelehrt wurden, Indulgenz bekommen sollten.[755] Es kann also festgestellt werden, dass in diesem Fall die von mehreren Seiten beförderten Bemühungen nicht ohne Erfolg blieben. Neben der Gründung des neuen Bistums zeigt dies die spätere Rolle des Bischofs, der in der untersuchten Ära mehrmals vom Papst mit verschiedenen Aufgaben betraut wurde.[756]

Das letzte hervorzuhebende Ereignis bezüglich einer noch nicht christianisierten Gruppe der Kumanen, in der untersuchten Periode geschah im Jahre 1239. Obwohl das Papsttum hier keine Rolle spielte,[757] kann aber die Bedeutung der Entscheidung Bélas IV. nicht unterschätzt werden. Er genehmigte nämlich die Bitte Kuthens, eines Kumanen-

---

752 „[…] *quod venerabilis frater noster Strigoniensis archiepiscopus, tunc in provincia Cumanorum Apostolice Sedis legatus, tuam diocesim limitans, perpetuo statuit observari*". RGIX I. Nr. 2135, ÁÚO I. 318; Potthast, Nr. 9725, RGIX I. Nr. 2120.

753 „*Serenitatem regiam rogamus, et hortamur attente, in remissionem tibi peccaminum iniungentes, quatenus, sicut de iure teneris, pium promissum huiusmodi exsequutioni regia liberalitate demandans, sic ecclesiam ipsam construere, ac ditare studeas amplis possessionibus et dotare, quod eterni regis gloriam inde valeas promereri, et nos celsitudinem tuam condignis gratiarum retributionibus prosequamur*". Theiner, I. Nr. 224, Potthast, Nr. 9750, RGIX I. Nr. 2156.

754 „*In Cumanorum episcopatu, sicut accepimus, quidam populi, qui Walachi vocantur, exsistunt, qui, etsi censeantur nomine Christiano, sub una tamen fide varios ritus habentes et mores, illa committunt, que huic nomini sunt inimica. Nam romanam ecclesiam contemnentes, non a venerabili fratre nostro episcopo Cumanorum, qui loci diocesanus existit, sed a quibusdam pseudoepiscopis, Grecorum ritum tenentibus, universa recipiunt ecclesie sacramenta, et nonnulli de regno Ungarie tam Ungari, quam Teutonici, et alii orthodoxi, morandi causa cum ipsis transeunt ad eosdem, et sic cum eis, quasi populus unus factus, cum eisdem Walachis, eo contemto, premissa recipiunt sacramenta, in grave orthodoxorum scandalum, et derogationem non modicam fidei christiane*". Theiner, I. Nr. 225, Potthast, Nr. 9764, RGIX I. Nr. 2198. Über die wlachi vgl. Kristó, 1993, 176-177; Font 1998b. 24-26; Font, 2011, 18-20.

755 „*Cumani, qui hactenus in cecitatis et ignorantie tenebris ambulantes fidem catholicam impugnabant, nunc per Dei gratiam via veritatis, que Christus est, per vos ipsis exposita, redire volunt ad cultum fidei christiane. Nos igitur cupientes, ut iidem Cumani ad audiendum verbum Dei, cum per vos in eorum auribus seminatum fuerit, eo libentius currant, quod exinde potiora beneficia se cognoscerint (sic) percepisse, dandi indulgentiam viginti vel triginta seu etiam quadraginta dierum* […]". ÁÚO II. 58, Potthast, Nr. 9827, RGIX II. Nr. 3717.

756 Vgl. Anhang 5.

757 Die Frage der Kumanen spielte aber später eine Hauptrolle in den päpstlich-königlichen Beziehungen. Vgl. Szűcs, 2002, 430-431; Solymosi, 1996a, 52; Kovács 2013c

fürsten, um die Aufnahme in Ungarn. Der Fürst der Nomaden versprach, sich zum Christentum zu bekehren und dem König militärische Hilfe zu leisten, falls Béla IV. ihre Freiheiten garantiert. Kuthen musste nach seiner Niederlage gegen die Mongolen diesen Weg wählen. Der König empfing die Kumanen sogar persönlich an der östlichen Grenze des Landes mit großen Feierlichkeiten. Diese Entscheidung Bélas IV. führte aber zur Verstärkung der Gegensätze innerhalb des Adels, was nach zwei Jahren während des Mongolensturms schließlich militärische Aktionen gegen die Kumanen nach sich zog.[758] Die Kumanen kehrten aber nach dem Mongolensturm nach Ungarn zurück, was später während der Herrschaft Ladislaus' IV. (1272-1290) noch weitere Auseinandersetzungen zur Folge hatte.[759]

III.2.3.2. Die andere Richtung: Syrmien

Die folgende Angelegenheit weist einige Parallelen zur Bekehrung der Kumanen auf. Es geht um den bereits erwähnten Plan, in Syrmien ein neues Bistum zu errichten.[760] In diesem Fall kann also ebenfalls die Absicht auf Ausdehnung des ungarischen Kirchensystems festgestellt werden, ähnlich wie bereits bei der Legation Erzbischof Roberts. Eine andere Gemeinsamkeit ergibt sich aus der Rolle des Erzbischofs Ugrin von Kalocsa, von dem, wahrscheinlich nach dem Beispiel seines Kollegen, die Initiative ausging, obwohl als wesentlicher Unterschied feststeht, dass Ugrin für die Verwirklichung seiner Ziele keine Legatenwürde bekam. Diese Tätigkeit Ugrins kann, wie bereits angedeutet, als Zeichen der Rivalität der zwei Erzbischöfe bewertet werden. Allerdings dürfen das Agieren in Übereinstimmung mit dem Papst und die Rolle der Dominikaner auch nicht vergessen werden. Im Folgenden werden die Einzelheiten des Ablaufs dieser Bemühungen dargestellt.

Die erste Spur des Planes ist in einer Urkunde Gregors IX. auffindbar, die er am 20. Januar 1229 an Ugrin schickte.[761] Laut des Textes hatte sich der Erzbischof von Kalocsa mit der Bitte an den Papst gewandt, eine neue Diözese gründen zu dürfen,[762] was Gregor anhand der Berichte der Bischöfe von Csanád und Siebenbürgen zuließ.[763] Bei der Genehmigung spielte wahrscheinlich die Hauptrolle, dass das neue Bistum wegen seiner geografischen Lage sowohl dem Kampf gegen die Häretiker als auch den Unionsbestrebungen dienen konnte.[764] Zur Verwirklichung dieser Absicht nahm der Papst auch die Hilfe seines Kaplans, Aegidius, in Anspruch.[765] Magister Aegidius wurde am 3. März 1229 mit der

[758] Kristó, 1993, 203-204.

[759] Szűcs, 2002, 417-445.

[760] Vgl. Kapitel II.2.2.

[761] Potthast, Nr. 8318, RGIX I. Nr. 260.

[762] „[…] *humiliter supplicasti, ut in monasterio Cuchet tue diocesis episcopalem sedem noviter crearemus, quum paratus esses creando ibidem episcopatui de propriis tuis, tum de ipsius monasterii proventibus trecentas, et de bonis ecclesie tue triginta marcas in annuo reditu assignare* [...]". Theiner, I. Nr. 158.

[763] „*Quocirca fraternitatem tuam monemus attente, per apostolica scripta mandantes, quatenus prudenter attendens, quod episcopalis dignitas facile quidem ex tenuitate vilescit, ne operis tanti defectus imputetur opifici, episcopalem sedem ita studeas rebus necessariis congrue stabilire, quod exinde tibi cumulus eterne retributionis accrescat, et nos prouidam munificentiam, et munificam providentiam tuam debeamus merito commendare*". Theiner, I. Nr. 158.

[764] Vgl. Fraknói, 1901, 51-52; Kiss, 2009, 49-51.

[765] Über das Problem um die rechtliche Bestimmung seines Auftrags vgl. Kapitel II.2.2.

Angelegenheit der Errichtung des neuen Bistums in Syrmien beauftragt.[766] Der päpstliche Kaplan sollte sich demnach um die orthodoxen Kirchen des Gebietes kümmern.[767]

Dass die Bemühungen erfolgreich waren, kann aufgrund indirekter Beweise bestätigt werden. Aus dem Jahre 1232 ist nämlich eine Papsturkunde erhalten, mit der Gregor IX. am 20. März 1232 den Erzbischof von Kalocsa mit der Lösung des Streites zwischen dem Bischof und dem Archidiakon von Syrmien betraute.[768] Der neue Bischof hatte sich an den Papst gewandt, weil der Archidiakon im Fall eines Klosters die Jurisdiktion des Bischofs übertreten hatte.[769] Auf den Bischof von Syrmien wurde auch in einer weiteren Urkunde 1232 verwiesen. Der Bischof von Csanád bekam am 21. März 1232 den Auftrag, die Angelegenheit zwei bulgarischer Bistümer zu behandeln.[770] Die Bischöfe sollten laut der Urkunde innerhalb der vom Bischof von Csanád festgesetzten Frist zur Obödienz gegenüber dem Heiligen Stuhl zurückzukehren oder der Jurisdiktion des neuen Bischofs von Syrmien zugeordnet werden.[771] Diese Beauftragung bietet also ein gutes Beispiel für die praktische Umsetzung der geplanten Rolle der neuen Diözese bezüglich der Lage auf dem Balkan. Von 1229 an kann eine kontinuierliche Existenz des neuen Bistums bestätigt werden.[772]

Am Ende dieses Kapitels sollen noch kurz zwei Urkunden vorgestellt werden, die ansonsten nicht direkt zu der bisher dargestellten Thematik gehören, aber durch die die Frage des Glaubens und der Bekehrung ebenfalls berührt wurde. Im April 1219 schrieb nämlich Honorius III. unter anderen den zwei Erzbischöfen Ungarns,[773] und bat sie, geeignete und freiwillig zur Verfügung stehende Kleriker aus ihren Erzdiözesen nach Rom zu schicken, die dann in verschiedenen Gebieten der Bekehrung von Heiden und Häretikern dienen konnten.[774] Diese Schreiben bieten ein Beispiel dafür, dass die päpstlichen Missionsvorstellungen Ungarn teilweise auch indirekt tangierten.

---

766 Potthast, Nr. 8348, RGIX I. Nr. 278.

767 „*Quocirca discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus, si in ecclesia illa sit episcopus, et sub ecclesie Romane obedientia esse voluerit eum sine preiudicio iuris alieni recipere non postponas quod si non sit episcopus in eadem, vel si existat ibidem et noluerit Sedi Apostolice obedire predicto novo episcopatui, auctoritate nostra suffultus, adiicias ecclesiam memoratam*". Theiner, I. Nr. 159.

768 Potthast, Nr. 8899, RGIX I. Nr. 783.

769 „*Archidiaconus Sirmiensis in tantam prorumpit temeritatis audaciam, ut in eundem episcopum et ecclesiam suam iurisdictionem exercere presumat: quare idem episcopus nobis humiliter supplicavit* [...] *Nos igitur eisdem episcopo et ecclesie paterno compatientes affectu, ipsos cum omnibus iuribus et pertinentiis eorundem a iurisdictione ipsus archidiaconi penitus eximentes, mandamus, quatenus prefato archidiaconi, ne in eos iurisdictionem aliquam de cetero exercere presumat, ex parte nostra districte studeas inhibere*". ÁÚO I. 296. Vgl. Bónis, 1997, 631.

770 Potthast, Nr. 8901, RGIX I. Nr. 785.

771 „[…] *quatenus predictos episcopos infra competentem terminum, a te prefigendum eisdem, ad unitatem Romane ecclesie reverentes sibi reverenter obediant, intendant, sollicite moneas, et inducas. Quod si monitis aquiescere forte noluerint, ex tunc subdas episcopatus eorum auctoritate nostra, episcopatui Sirmiensi*". Theiner, I. Nr. 179.

772 Kiss, 2007b, 103.

773 Potthast, Nr. 6042.

774 „[…] *quatenus in provincia tua quatuor viros opinionis sincere ac litterature probate, vel tres seu saltem duos, cuiuscunque religionis, vel ordinis, et cisterciensis presertim, cuis Dominus benedixit a mari usque ad mare ipsius extendendo palmites, eligas, qui super nitentes asinos ascendentes, habentesque vitam in patientia et mortem in desiderio, sponte velint animas suas offerre discrimini, ac benedicere Domino parati pro ipsius nomine, si opus fuerit, martyrium sustinere, ac ipsos usque ad festum Beati Martini ad presentiam nostram transmittas, secundum circumspectionis apostolice providentiam una cum illis, quos de provinciis aliis ad nos mandamus transmitti, ad solitudinem diversarum gentium destinandos, ut in eis fungentes legatione pro Christo reconciliari obsecrent*". ÁÚO I. 164. Vgl. Thoroczkay, 2003, 94.

Um zu dem ganzen Abschnitt ein kurzes Fazit zu ziehen, muss zunächst hervorgehoben werden, dass die Fragen der Häretiker und der Schismatiker in der gesamten untersuchten Periode im Vordergrund des Interesses der jeweiligen Päpste stand. Allerdings dürfen die Belange der ungarischen Akteure, also der Herrscher und der Kirche, auch nicht vergessen werden, die von päpstlicher Seite nicht nur als Hilfe in Anspruch genommen wurden, sondern aktiv in die Verhältnisse eingriffen. Dementsprechend zeigt die Untersuchung hinsichtlich der Initiativen der Einzelfälle ebenfalls ein buntes Bild. Was das Agieren des Heiligen Stuhles betrifft, kann auch an dieser Stelle die Komplexität unterstrichen werden, da neben den durch Urkunden verwirklichten Maßnahmen auch mehrmals Legaten beauftragt wurden. Die Aufgaben des ersten ungarischen Legaten, des Erzbischofs Robert von Esztergom, stehen ebenfalls mit diesem Thema in Zusammenhang. Dazu soll aber noch die Rolle hinzugefügt werden, die bestimmte ungarische Kleriker als delegierte Richter spielten, obwohl dies bezüglich der hier behandelten Themen im Vergleich zu anderen nicht so bedeutend war. Die Rolle, die der Predigerorden in diesen Angelegenheiten spielte, soll ebenfalls hervorgehoben werden, da z. B. das neue Bistum in Kumanien von Mönchen geleitet wurde. Im Allgemeinen kann zum Erfolg der Bestrebungen festgestellt werden, dass über ein generelles Gelingen nicht gesprochen werden kann, wie es z. B. die kontinuierlichen Versuche im Kampf gegen die Häretiker von Bosnien oder die Misserfolge hinsichtlich der Union bestimmter orthodoxen Kirchen bezeugen. Demgegenüber sind Erfolge bei der Mission unter den Kumanen bekannt, wie das neue Bistum selbst, außerdem ist die Umgestaltung der Kirche von Syrmien noch hervorzuheben.

III.3. DIE ANGELEGENHEITEN DER KIRCHENHERRSCHAFT

Im folgenden Kapitel werden diejenigen Fälle betrachtet und näher dargestellt, die zum Bereich der Kirchenherrschaft, also zu den administrativen und organisatorischen Aspekten der Kirche, gehören. Einerseits werden dementsprechend die Angelegenheiten berücksichtigt, die Probleme bezüglich kanonischer Wahlen betrafen. Zu diesen gehören vor allem die fraglichen Elektionen von Prälaten, obwohl vereinzelt auch Probleme um niedere Weihen bekannt sind. Ihnen folgen die Fragen der Kirchenorganisation, während am Ende des Kapitels die Fälle tangiert werden, die in Bezug auf verschiedene Privilegien oder Exemtionen gewisser Kirchen zustande kamen.

III.3.1. electio canonica

Als Einleitung in dieses Thema soll zunächst festgestellt werden, dass in Ungarn die Auswahl der Prälaten seit der Herrschaft Stephans des Heiligen praktisch in den Händen der Könige lag, oder wie dies Klaus Ganzer etwas euphemistisch formulierte:[775] sie beanspruchten ein Assensrecht. Bestimmte Angaben aus dem 12. Jahrhundert untermauern diese These, wie z. B. die Erzbischofswahl in Spalato aus dem Jahre 1136, bei der die päpstliche Bestätigung nach nur drei Jahren erfolgte,[776] bzw. die Translation Bischof Prodanus' in die Diözese von Zágráb unter der Herrschaft König Gézas II.[777] In beiden Fällen wurde ansonsten von den Päpsten hervorgehoben, dass die Genehmigungen als spezieller Gefallen des Heiligen Stuhles Ausnahmefälle waren. Bezüglich dieser Ereignisse soll noch die Annahme über den Rücktritt König Kolomans über die Ausübung der Investitur unter der Synode von Guastalla (1106) hinzugefügt werden, was auf den Bericht von Kardinalpresbyter Boso von s. Pudentiana zurückzuführen ist, den er in seinem aus dem 13. Jahrhundert stammenden Kodex des *Liber censuum* überlieferten, Werk verfasste. Aufgrund des Mangels an weiteren Quellen und der späteren Praxis kann dies als Fiktion bewertet werden. Zu dieser Überlegung soll noch der Umstand hinzugefügt werden, dass in Ungarn wegen des Mangels an feudalen Verhältnissen bezüglich der Bistümer die Könige weder vor, noch nach Koloman Investitur ausübten.[778]

Eine Urkunde Papst Innozenz' III. muss hier noch kurz berücksichtigt werden, die an die Herrschaft König Kolomans und an die Frage der königlichen Rechte anknüpfte. Zwischen Mai und Juni 1201 schrieb der Papst nämlich dem Erzbischof von Kalocsa und seinen Suffraganen wegen einer mehr als hundertjährigen Legende Stephan des Heiligen.[779] Es ging in diesem Text um das Werk Bischof Hartwiks, das er während der Herrschaft König Kolomans des Buchkundigen, wahrscheinlich zwischen 1096 und 1099, im

---

775 Ganzer, 1968, 38. und vgl. Koszta, 2009b, 69-70.
776 Szovák, 1996, 30-31.
777 Szovák, 1996, 36.
778 Szovák, 1996, 24-25.
779 Potthast, Nr. 1394.

Auftrag des Königs geschrieben hatte.[780] Die gründliche Untersuchung und Darstellung der Ziele und Quellen dieser Biographie sind nicht die Aufgaben dieser Arbeit,[781] aber als Grundlage soll betont werden, dass die wichtigste Absicht war, die Ansprüche des Reformpapsttums abzulehnen. Nach der ungarischen Geschichtsforschung war das Werk prinzipiell eine Antwort auf die Urkunde Urbans II. von 1096, in der der Papst den neuen König begrüßte sowie dazu mahnte, dem Papsttum immer treu zu bleiben, damit er alle Ämter und Würden seines Vorgängers, Stephans des Heiligen, bekommen könne.[782] Der determinierende Passus der Biographie war die Beschreibung der Sendung der Krone von Papst Silvester II. durch Erzbischof Asrik, der darüber berichtet, dass der Papst dem König erlaubte, als Apostel die Verhältnisse der ungarischen Kirche, also auch die Elektionen und der Gläubigen *utroque iure* zu behandeln. Dieser Zusatz bezieht sich nicht auf den Unterschied zwischen römischem und kirchlichem Recht, stattdessen benutzte Hartwik ihn im gleichen Sinne wie die Gegner des Reformpapsttums, und schrieb von kirchlichem und weltlichem Recht.[783] Innozenz III. schickte seine Zulassung also an die Prälaten der Erzdiözese von Kalocsa, damit er die Benutzung der Biographie des Heiligen Stephan erlaubte. Von der Bedeutung seiner Urkunde zeugt der Umstand, dass Innozenz III. explizit ausdrückte, dass der die Rechte betreffende Artikel aus dem Text entfernt werden musste, der Papst erkannte also die beabsichtigte Wirkung des Passus und die damit erwünschten Ansprüche klar an, weswegen er ihn nicht bestätigen konnte.[784]

Weiterhin darf auch die Angabe Burchards, eines kaiserlichen Notars, nicht vergessen werden, wonach Papst Alexander III. König Géza II. erlaubte, den Erzbischöfen seines Landes das Pallium selbst zu übergeben. Wenn der König eine solche Zusage tatsächlich bekommen hätte, dann geschah dies wahrscheinlich nur mündlich, da keine weitere Quelle bezüglich dieses Themas erhalten ist.[785]

Die Domkapitel in Ungarn spielten aber in der untersuchten Periode im Gegensatz zu der west-europäischen Praxis und besonders zu den Vorschriften des kanonischen Rechtes, keine ausschließliche und entscheidende Rolle, sondern konnten nur ein formales Recht ausüben.[786]

Die ersten erhaltenen Konflikte knüpfen bereits an dieses Problem an, da Innozenz III. im erwähnten Fall der Elektion Bertolds von Andechs-Meranien, des vorherigen Propstes von Bamberg, Maßnahmen anordnen sollte. Bertold war der Schwager des Königs Andreas II., ein Umstand, der eine determinierende Rolle in der Entscheidung des Kapitels von Kalocsa nach der Translation Johannes', des vorherigen Erzbischofs, nach Esztergom im Jahre 1206 spielen mochte.

---

780 Vgl. Thoroczkay, 2009b, besonders 84-87.

781 Vgl. Gerics, 1981; Gerics-Ladányi, 2004; Thoroczkay, 2009c.

782 „[…] *quicquid honoris, quicquid dignitatis* […]". DHA 317-318. Vgl. Thoroczkay, 2009b, 69, 86.

783 Vgl. Gerics, 1981, 183; Thoroczkay, 2009c, 186.

784 Vgl. Solymosi, 1996a, 47; Thoroczkay, 2009b, 72; Thoroczkay, 2009c, 172.

785 Szovák, 1996, 34-35.

786 Ganzer, 1968, 9-23. In Ungarn spielten also die Könige eine entscheidende Rolle bei der Auswahl der Bischöfe. Vgl. Koszta, 2009b, 69-70; Ganzer, 1968, 38.

Diese Translation war aber selbst nicht problemlos. Johannes war der Kandidat des ungarischen Königs, die Mehrheit des Kapitels von Esztergom wollte ihn aber wegen seines vorherigen Verhaltens als Erzbischof von Kalocsa nicht akzeptieren. Johannes hatte nämlich vorher die Ansicht vertreten, dass die zwei Erzbischöfe Ungarns gleichrangig wären. Einige Mitglieder des Kapitels förderten deshalb Kalán,[787] den Bischof von Pécs. Einige andere Suffraganbischöfe komplizierten aber die Lage weiter, da sie Einwände erhoben, weil Kalán ohne ihre Teilnahme gewählt wurde, dennoch war für sie auch die Person Johannes' nicht vertretbar,[788] wie Innozenz III. am 22. November 1204 das Kapitel von Esztergom informierte.[789] Laut dieser Urkunde war der Bischof von Veszprém einer der Kläger, während die Boten des Königs, z. B. der Abt von Zirc, zugunsten der päpstlichen Konfirmation Johannes' wirkten. Die Wahl Kaláns wurde auch deswegen vom Heiligen Stuhl nie bestätigt. In dieser Situation wurden die betroffenen Bischöfe und die Vertreter des Kapitels nach Rom vorgeladen. Das Problem wurde dann vom Papst selbst gelöst. Am 24. Juni 1205 schrieb Innozenz III. dem König bezüglich der Frage der Translation Johannes',[790] die der Papst endlich akzeptierte.[791] Am 6. Oktober 1205 ordnete der Papst dann die Translation Johannes' offiziell mit einer dem Kapitel von Esztergom geschickten Urkunde an.[792] Diese Angelegenheit weist im Allgemeinen also zumindest darauf hin, dass die Verwendung der *electio canonica* noch bei Weitem nicht problemlos war, obwohl das Kapitel eine bestimmte Rolle in der Angelegenheit spielte.[793]

Bertold, der Elekt von Kalocsa, wurde aber vom Papst nicht bestätigt. Am 12. Oktober 1205 befahl Innozenz III. dem Kapitel von Kalocsa, keine Entscheidung bezüglich des neuen Erzbischofs zu treffen.[794] Die Gründe der Examination gegen Bertold, oder besser die Einbringer der Klage sind unbekannt. Am 7. Juni 1206 schrieb der Papst dem König, dass er die Bestätigung des Elekts verschieben sollte.[795] Aufgrund einer am 5. April 1207 ausgestellten, wieder an Andreas II. geschickten Urkunde des Papstes ist überliefert,[796] dass der Erzbischof und der Propst von Salzburg mit der Inspektion beauftragt wurden, die dies sonst mit der Teilnahme von zwei Suffraganbischöfen von Kalocsa durchführten.[797] Ihr Auftrag weist aber darauf hin, dass in einer Frage dieser Art Innozenz III. keine einheimischen Kleriker betraute. Aufgrund des Berichts der Delegierten entsprach das Alter des Elekten den kanonischen Vorschriften nicht und er hatte Schwächen sowohl im

[787] Vgl. Kapitel III.1.1.1.

[788] Johannes war nämlich als Erzbischof von Kalocsa der Vertreter der Ansprüche von Metropolitanrechten gegenüber dem Erzbischof von Esztergom. Vgl. Kapitel III.3.3. und Kiss, 2012, 265-266.

[789] Potthast, Nr. 2328, RI VII. Nr. 159.

[790] Potthast, Nr. 2550, RI VIII. Nr. 89. (88.). Welche Bitte ihm also der König selbst geschickt hatte. RI VII. Nr. 226.

[791] Potthast, Nr. 2328, RI VII. Nr. 159. Vgl. Sweeney, 1977; Beke, 2003, 82-83.

[792] Potthast, Nr. 2588, RI VIII. Nr. 140. (139.). Am 12. Oktober berichtete Innozenz III. dem Kapitel von Kalocsa ebenfalls über seine Entscheidung. Potthast, Nr. 2591, RI VIII. Nr. 141. (140.). Vgl. Sweeney, 1977

[793] Vgl. Kiss, 2013, 46; Kiss, 2012, 265-266; Sweeney, 1977; Thoroczkay, 2003, 89-90; Zsoldos, 2011a, 80, 91, 102, 275.

[794] Potthast, Nr. 2591, RI VIII. Nr. 141. (140.).

[795] Potthast, Nr. 2793, RI IX. Nr. 74.

[796] Potthast, Nr. 3073, RI X. Nr. 39.

[797] Vgl. Sweeney, 1989, 32.

kanonischen Recht als auch im Studium.[798] Schließlich erlaubte aber der Papst am 24. Dezember 1207,[799] dass Bertold mit der Würde des Erzbischofs von Kalocsa bekleidet werden durfte.[800] Innozenz III. begründete seine Entscheidung mit dem Bericht seines Legaten (Gregorius de Crescentio, Kardinalpresbyter von s. Vitalis),[801] als dessen Folge Bertold trotz seiner Defekte die päpstliche Bestätigung bekommen konnte.[802] Am Rande soll aber darauf hingewiesen werden, dass in einer Urkunde des Papstes aus dem Jahre 1209[803] die Frage der Eignung Bertholds erneut auffindbar ist, er wurde außerdem wieder als *Colocensi electus* genannt, obwohl die Gründe dieser Angabe unbekannt sind.[804]

Bei der nächsten Angelegenheit ging es um die Bestätigung der Elektion eines Bischofs, bei der Andreas II. eine wichtige Rolle spielte, diesmal bereits während des Pontifikats Honorius' III. Nach dem Tod von Bischof Kalán, der bis 1218 auf dem Bischofssitz von Pécs saß und mehrmals an Angelegenheiten der Kirchendisziplin beteiligt war,[805] tauchten nämlich Probleme um die Bischofswahl in Pécs auf,[806] wo ein Ausländer burgundischer Herkunft, nämlich Bartholomäus von Gros,[807] vom Kapitel des Bischofssitzes gewählt worden war. Er kam 1217 in der Gefolgschaft der neuen ungarischen Königin, Jolante, in Ungarn an und wurde dann im Jahre 1219 wahrscheinlich auf Empfehlung des Königs vom Kapitel von Pécs gewählt und vom Erzbischof von Esztergom konfirmiert. Es scheint so, als ob nicht alle diesen Wechsel für rechtmäßig hielten, weil bei Honorius III. beklagt wurde, dass Bartholomäus das vom III. Laterankonzil angeordnete Alter[808] nicht besaß. Honorius III. informierte am 25. August 1220 den Bischof darüber,[809] dass er die frühere Elektion annullieren sollte, falls Bartholomäus tatsächlich zu jung wäre, aber wenn er nur im Studium nicht geeignet gewesen wäre, dann würden seine bischöflichen Rechte nur in *spiritualibus* Angelegenheiten suspendiert.[810] Der Papst betraute die Bischöfe von Veszprém und Eger mit der Examination der Wahl und deren Umstände durch

[798] „[...] *Quae duo, videlicet etas legitima et litteratura sufficiens, adeo sunt archiepiscopo necessaria, qui debet esse pater patrum, et magister magistrorum, ut, iuxta statutum Lateranensis concilii, si clerici presumserint quemquam eligere, non solum in archiepiscopum, sed etiam episcopum, qui patiatur in illis duobus, aut alterutro eorum defectum, praeter hoc, quod irrita est talis electio, ipsi ea vice sint eligendi potestate privati, et per triennium a beneficiorum perceptione suspensi* [...]". Fejér, III/1. 51. Vgl. Ganzer, 1968, 18-19.

[799] Potthast, Nr. 3252, RI X. Nr. 177.

[800] „[...] *licet pro confirmatione ipsius apud nos, precibus multiplicatis institerint* [...]".Fejér, III/1. 53.

[801] Vgl. Maleczek, 1984, 91-92; Kiss, 2010a, 198. und Kapitel II.2.2.

[802] „[...] *ut postquam dilectus filius Gregorius, tituli Vitalis presbiter cardinalis, Apostolice Sedis legatus, quod est a nobis dispositum, ipsis denunciaverit observandum, tibi, tanquam pastori suo, a nobis concesso et confirmato, tam in spiritualibus, quam temporalibus obedire procurent* [...]". Fejér, III/1. 53.

[803] Potthast, Nr. 3617.

[804] Fejér, III/1. 76.

[805] Vgl. Kapitel III.4; Szeberényi, 2002, 230-231; Koszta, 2007a, 23.

[806] Koszta, 2007a, 28-30.

[807] Koszta, 2007a, 25-27; Koszta, 2009a, 74-77; Fedeles–Koszta, 2011, 65-69.

[808] Vgl. Ganzer, 1968, 18-19.

[809] Potthast, Nr. 6337.

[810] „*Intellecto te in duobus pati defectum scientia scilicet et etate, mandamus super etate diligenter inquiri, et si te constiterit electionis tue tempore etatis legitime non fuisse* [...] *te in spiritualibus a pontificalium executione suspendimus usque ad nostre beneplacitum voluntatis, ut si de etate legitima docueris, et studio subsequente suppleveris, quem pateris in litteratura defectum, tibi gratiam, prout expedire videbimus, faciamus* [...]". Theiner, I. Nr. 41.

eine ebenfalls auf den 25. August 1220 datierte Urkunde.[811] Laut des Textes sollten die Prälaten neben der Untersuchung der Bildung des Bartholomäus, gegen Erzbischof Johannes von Esztergom, der die Wahl entgegen dem kanonischen Recht bestätigt hatte, kirchliche Maßnahmen durchführen. Dem Befehl Honorius' III. nach sollte dem Erzbischof untersagt werden, die Einkommen seiner Diözese allein verwalten zu dürfen und die genannten Bischöfe sollten über ihn Inspektion ausüben. Das Gewicht der Angelegenheit zeigt einerseits das Detail, dass Johannes auch das Recht der Bestätigung der Wahl des nächsten Bischofs von Pécs entzogen wurde, was sonst der päpstlichen Praxis entsprach[812] bzw. dass der Papst das Herausfinden von Bartholomäus' Alter nicht den ungarischen Prälaten überließ. Er betraute nämlich den Bischof von Mâcon, wo Bartholomäus vorher zum Priester geweiht worden war, und den Abt von Le Ferté, mit dessen Abtei er auch Kontakte hatte.[813]

Der Prozess dauerte aber nicht lange, Honorius III. teilte bereits am 29. Januar 1221 dem Bischof mit,[814] dass dessen Alter aufgrund der Examination dem kanonischen Recht entspreche (er war also über 30), so dass er sein Bischofsamt behalten könne,[815] wie der Papst auch die Bischöfe von Veszprém und Eger informierte.[816] Es scheint aber so, als ob diese Zulassung wegen des Mangels beim Bischof im Studium nur die *spritiualia* tangierte, da eine andere, auf den 17. April 1221 datierte Urkunde des Papstes ebenfalls überliefert ist,[817] mit der Honorius III. den früheren Brief von Bartholomäus' beantwortete. Der Bischof beschwerte sich darüber, dass sein Bistum wegen der päpstlichen Beschränkung zu Schaden gekommen sei. Seine Argumentation erlangte die gewünschte Wirkung, sie führte nämlich zur Aufhebung der früheren Begrenzung, er konnte also alle bischöflichen Rechte ausüben, sollte aber einen Kleriker als Helfer in Anspruch nehmen, bis er die entsprechende Stufe in seiner Bildung erreichte.[818] Zuletzt soll noch darauf hingewiesen werden, dass parallel zu der Lösung der Stellung von Bartholomäus der Erzbischof von Esztergom am 19. April 1221 von den Strafen ebenfalls freigesprochen wurde.[819] Diese An-

[811] Potthast, Nr. 6338.

[812] Vgl. Ganzer, 1968, 24-25.

[813] Vgl. Koszta, 2007a, 29.

[814] Potthast, Nr. 6532.

[815] „*Depositionibus testium receptorum super eo, quod dicebaris etatis defectum sustinere, quando fuisti in episcopum ecclesie Quinqueecclesiensis electus, diligenter inspectis, quia invenimus sufficienter probatum, te ipsius electionis tempore fuisse sufficientis etatis, te super hoc de fratrum nostrorum consilio duximus absolvendum ,tibi presentes litteras in testimonium concedentes*". Theiner, I. Nr. 46.

[816] Potthast, Nr. 6533.

[817] Potthast, Nr. 6615.

[818] „[…] *presentium tibi auctoritate mandamus, quatenus adipsam revertaris ecclesiam, ad temporalium et spiritualium administrationem plenarie restitutus, et libere illa, que ad episcopale spectant officium, exequaris. Volumus autem, ut tecum ducas aliquem virum litteratum, et probum, et tamdiu teneas, donec sufficientem habeas ex incepti studii prosecutione proventum*". Theiner, I. Nr. 50. Koszta, 2007a, 28-29.

[819] „*Si tibi secundum tua opera redderemus, diuturna et gravis esset procul dubio poena tua, cum culpam tuam non modicum aggravet, quod prudentia et etate maturus, non videris ex ignorantia deliquisse. Volentes autem iuxta ecclesie Romane consuetudinem rigorem mansuetudine temperare, poenam, quam incurristi ex facto venerabilis fratris nostri Quinqueecclesiensis episcopi, quem pensata ecclesie sue utilitate plenarie restituimus, tibi omnino duximus remittendam*". Theiner, I. Nr. 51, Potthast, Nr. 6618. Am 23. April 1221 wurden das Kapitel und andere Kleriker von Esztergom über diese Entscheidung ebenfalls informiert. Potthast, Nr. 6629.

gelegenheit ist außer für die Einzelheiten eines kanonistischen Verfahrens auch ein gutes Beispiel dafür, dass ein päpstliches Vorgehen und die nötigen Untersuchungen innerhalb eines Jahres durchgeführt werden konnten. Bezüglich der letztlich genannten Urkunde Papst Honorius' III. soll aber noch ein Detail kurz betrachtet werden, da der Text auch über ein weiteres Verbrechen von Erzbischof Johannes' berichtet. Der Erzbischof von Esztergom verfuhr unrechtmäßig während der Konsekration des neuen Bischofs von Győr, weshalb die *benedictio* und die *consecratio* des nächsten Bischofs Johannes untersagt wurde.[820] Das Verfahren des Papstes kann auch als die Machtdemonstration des Heiligen Stuhles bewertet werden, mit der Honorius III. zeigen wollte, dass die definitive Entscheidung prinzipiell und praktisch dem Papst oblag. Daneben kann auch angenommen werden, dass die Anwendung dieser Maßnahmen als ein bewusstes Programm der Verbreitung und der Vertiefung der kanonischen Prinzipien dienten, da betont werden muss, dass alle Maßnahmen des Papstes dem kanonischen Recht entsprachen.[821]

Obwohl im nächsten Fall die Entscheidung ohne die Teilnahme delegierter Richter gefällt wurde, ist er trotzdem bemerkenswert, da sich eine teilnehmende Partei aufgrund des kanonischen Rechtes[822] wegen der Konfirmation einer Bischofswahl an den Papst wandte. Im Jahre 1219 sollte sich Honorius III. mit der Bitte der Kapitel von Kalocsa und Bács beschäftigen,[823] die ihn darum ersucht hatten, die Wahl Ugrins, des königlichen Kanzlers, zum Erzbischof zu bestätigen.[824] Gemäß dem Wortlaut der am 4. März 1219 geschickten Antwort des Papstes[825] war aber diese Bitte des Kapitels nicht wohlbegründet, so befahl er ohne Teilnahme delegierter Richter weitere Überlegungen darüber anzustellen.[826] Diese Situation wurde aber bereits im gleichen Jahr gelöst, da Honorius III. im Juni auf Ersuchen des Erzbischofs dessen Wahl bestätigte und ihm das Recht gab, das Pallium zu tragen. Diese Frage ist aber in einem anderen Konnex ebenfalls zu betrachten und zwar bezüglich der Debatte um die Rechte der zwei Erzbischöfe Ungarns.[827]

Zunächst soll die Bischofswahl von Spalato betrachtet werden, in deren Angelegenheit mehrere Aspekte der delegierten Gerichtsbarkeit und weiter des päpstlichen Gesandten-

---

[820] „[…] *eam vero, quam ex facto episcopi Geuriensis incurrisse nosceris, commutantes, te confirmandi et consecrandi primum successorem ipsius potestate privamus, ut in eo, in quo deliquisti, iusto iudicio puniaris, in aliis ea, que ad tuum spectant officium, executurus, de cetero libere, ac licenter ad spiritualia et temporalia plenarie restitutus* […]". Theiner, I. Nr. 51. Vgl. Kiss, 2012, 270.

[821] Vgl. Ganzer, 1968, 24-27.

[822] Vgl. Feine, 1955, 366-368, 379-384; Ganzer, 1968, 9-27.

[823] Über die zwei Kapitel der Erzdiözese vgl. Thoroczkay, 2009a, 61-65.

[824] Vgl. z. B. RA Nr. 317, 318, usw. Die letzte Urkunde, die unter seinem Namen ausgestellt wurde, bezeichnet ihn sogar als „*Ugrini, au. r. cancell. et Coloc. archielecti*". RA Nr. 353.

[825] Potthast, Nr. 6000.

[826] „*Sane licet providere nobis de pastore idoneo cupiamus, quia tamen examinatis, sicut iuris et moris est, nunciis vestris super electionem, quam de dilecto filio nostro, regni Hungarie cancellario celebrastis, plene nobis de quibusdam non potuisset, que non sunt in hoc negocio postponenda*". Theiner, I. Nr. 31. Vgl. Udvardy, 1991, 117-118.

[827] „*Quum ergo sicut idem archiepiscopus in nostra presentia constitutus ait, decimas percipiat in aliquibus ecclesiis regalibus, in Colocensi diocesi, et provincia consistentibus, quarum ipsum decet populis, iuxta officii sui debitum, proponere verbum Dei, nos eiusdem archiepiscopi precibus inclinati, ei personaliter de gratia concessimus speciali, ut, quum ad regales ecclesias diocesis et provincie Colocensis ipsum declinare contigerit, palleo consuetis diebus et aliis, insigniis archiepiscopalibus uti possit*". Theiner, I. Nr. 35, Potthast, Nr. 6082; 6083.Vgl. Kapitel III.3.3; Kiss, 2013, 48.

wesens dargestellt werden können. Die Erzdiözese von Spalato war sonst kein Teil des ungarischen Kirchensystems,[828] an diesem Fall waren aber mehrere ungarische Akteure beteiligt, vor allem der neue Erzbischof selbst.

Im Jahre 1220 konnten das Kapitel und die Bürger von Spalato nach dem Tod Erzbischof Bernhards nicht zu einer Einigung kommen. Dies geschah sogar sechs Mal, weshalb die Wahl auch nicht den Anordnungen des Generalkonzils entsprach.[829] Guncellus (Guncel), ein damaliger Diakon, wurde in dieser Situation mit der Förderung seines Verwandten, des Bans von Slawonien, zum Erzbischof gewählt.[830] Bischof Robert von Veszprém wurde bereits im gleichen Jahr mit der Untersuchung dieser Erzbischofswahl[831] und nach seinem Bericht am 4. Dezember 1221 mit der Vergabe des Palliums beauftragt.[832] Diese Urkunde bietet auch Information darüber, dass der Papst den Bischof auch damit betraut hatte, den Treueid des neuen Erzbischofs im Namen des Papstes abzunehmen.[833] Mit dieser Entscheidung kam aber die Angelegenheit noch nicht zum Ende. Nach dem Werk von Thomas, dem späteren Archidiakon von Spalato, ist bekannt, dass Legat Acontius, der sich in dieser Zeit in der Stadt aufhielt, Guncellus von seinem Amt suspendierte und ihn beim Heiligen Stuhl aufgrund verschiedener Defekte anklagte.[834] Honorius III. beauftragte dementsprechend Acontius mit einer neuen Untersuchung sowie damit, bei einer für Guncellus günstigen Entscheidung ihm das Pallium zu vermitteln.[835] Das Pallium wurde aber dem Elekten nun nicht übermittelt, sondern er wurde nach Rom vorgeladen. Die weiteren Untersuchungen rechtfertigten wahrscheinlich Guncellus, da Honorius III. seinen Legaten am 27. Juli 1223 mit der Übermittlung des Palliums beauftragte.[836] Diese Angelegenheit kann ansonsten anhand der Teilnahme ungarischer Akteure als ein Element der Verbreitung der Prinzipien des kanonischen Rechtes in Ungarn bei Wahlen betrachtet werden, obwohl die Wahl selbst keine reine ungarische Angelegenheit war.

Im Jahre 1222 sollte der Papst wieder in einer Bischofswahl, diesmal ohne die Teilnahme von weiteren delegierten Richtern, eine Entscheidung treffen. Aufgrund der am 4. Juli 1222 an den Erzbischof von Kalocsa geschickten Urkunde[837] von Honorius III. lässt sich feststellen, dass Erzbischof Ugrin als Metropolit die Konfirmation der Elektion des

---

[828] Vgl. Font, 2009, 227-230.

[829] „[…] *quia tamen sex electis ad ipsam, nullus illorum propter nimiam paupertatem eiusdem, suscipere voluit eius curam; devotioni vestre voluimus esse notum, quod hanc electionem septimam duximus tolerandam, si industria huius electi ecclesie videatur eidem, sicut intelleximus, expedire* [...]". MREV I. 47, Potthast, Nr. 6313. Vgl. die Dekrete der Universalensynoden http://www.fordham.edu/halsall/basis/lateran4.asp (aktiv am 8. März 2014). Ganzer, 1968, 9-17, 24-27; Feine, 1955, 366-374.

[830] Pauler, 1899, II. 113-114.

[831] Am 29. Juli an das Kapitel von Spalato, Potthast, Nr. 6313.

[832] Potthast, Nr. 6727, Vgl. die, an demselben Tag adressierte, an Guncellus geschickte Urkunde. Potthast, Nr. 6726.

[833] „[…] *ab ipso electo, nomine nostro, fidelitatis recipias iuramentum, et ipsum palleum sibi tradas, ut illo infra suam utatur ecclesiam*". MREV I. 55.

[834] Thomae Spalatensis, 172-178, Vgl. Körmendi, 2009, 9.

[835] Thomae Spalatensis, 175-177. Vgl. Körmendi, 2009, 9.

[836] Potthast, Nr. 7064.

[837] Potthast, Nr. 6850.

Propstes von Várad zum Bischof von Siebenbürgen problematisch fand, weshalb er die Angelegenheit dem Papst weiterschickte. Der genannte Propst, Reinald, ging selbst mit dem Brief des Erzbischofs nach Rom, wo der Papst ihn für das Amt geeignet fand und nach Ungarn zurückschickte. Honorius III. befahl dem Erzbischof die vorherige Wahl zu bestätigen, falls er selbst auch alles in Ordnung finden würde.[838] In diesem Fall wandte sich also ein Erzbischof, der einige Jahre zuvor, kurz nach seiner Elektion, selbst Subjekt einer Inspektion war, wegen der zweifelhaften Elemente einer Bischofswahl an den Heiligen Stuhl, wobei das Problem durch eine Romreise[839] erledigt wurde. Dass die Bestätigung wirklich geschah, ist auch anhand der überlieferten Urkunden des ungarischen Königs festzustellen, da der Name Reinalds erstmals bereits in der Zeugenliste einer Schenkung aus dem Jahre 1222 zu finden ist.[840]

Der nächste Fall betraf wieder die Elektion eines Erzbischofs, da nach dem Tod von Erzbischof Thomas[841] im November 1224 Schwierigkeiten um die Wahl auftauchten. Die erste überlieferte Urkunde bezüglich der Vakanz des Erzbischofssitzes wurde von Honorius III. am 17. März 1225 den Bischöfen von Vác und Eger geschickt, die beauftragt wurden, die Bischöfe von Csanád und Nyitra wegen der Vakanz zur Anmeldung für die Erzbischofswürde anzuregen.[842] Der Papst teilte in seinem Brief auch mit, dass er dem Kapitel von Esztergom auch wegen dieser Angelegenheit geschrieben hatte,[843] obwohl diese Urkunde nicht erhalten ist. Honorius III. wies später auf seinen Zweck mit den Bischöfen von Csanád und Nyitra hin,[844] als er in seinem Brief am 26. September 1225 die Kanoniker von Esztergom drängte, so schnell wie möglich in der Erzbischofswahl eine Entscheidung zu fällen.[845] Auch nach sieben Monaten konnten die Mitglieder des Kapitels also nicht zu einer Einigung gelangen. In dieser Situation war die Tatsache nicht erstaunlich, dass der Papst sich selbst für eine Erzbischofswahl entscheiden musste,[846] da Honorius dem kanonischen Recht gemäß verfuhr, als er auch in diesem Fall das Recht als Devolution an sich zog.[847]

---

838 „*Nos vero fraternitati tue in hoc et aliis, quantum cum Domino possumus, deferre volentes, prefatum electum ad te cum gratia duximus remittendum, per apostolica tibi scripta mandantes, quatenus cum hoc deferendi tibi causa fecerimus, erga electum ipsum, si alias est idoneus, predicta macula non obstante, sine difficultate, prout ad tuum pertinet officium, exequaris*". Theiner, I. Nr. 68.

839 Vgl. Kapitel I. 1. und II.1.

840 Zsoldos, 2011a, 89. Vgl. RA 383, DF 200 623, Fejér, VII/1. 221.

841 Vgl. Beke, 2003, 96-98; Zsoldos, 2011a, 81.

842 Potthast, Nr. 7382.

843 „*Nos autem facientes capitulo Strigoniensi hac vice gratiam, licet de iuris rigore a nobis aliter fieri potuisset, universitatem eorum monemus, nostras eis dantes litteras in mandatis, ut infra mensem post susceptionem earum, Deum habendo pre oculis, in personam idoneam, que tanto congruat oneri et honori, per electionem seu postulationem liberam et canonicam, iuramento quolibet hinc inde prestito, per quod libera impediatur electio, non obstante, current*". Theiner, I. Nr. 116.

844 „*Quum olim duas postulationes, unam videlicet de venerabilibus fratribus Cenadiensi et reliquam de Nitriensi, episcopis, in vestra duxeritis ecclesia celebrandas, nos nullam etiam inuenientes canonicam, utramque repulimus iustitia exigente* […]". Fejér, III/2. 56.

845 Potthast, Nr. 7485.

846 Vgl. Feine, 1955, 380-382.

847 Vgl. Ganzer, 1968, 24-27.

Am 13. März 1226[848] gab der Papst Andreas II. dementsprechend bekannt, dass er nach erfolglosen Versuchen Bischof Robert von Veszprém an den Stuhl des Erzbischofs von Esztergom postulierte, welcher der päpstlichen Meinung gemäß absolut geeignet für diese Aufgabe war, so dass seine Translation nicht bezweifelt werden durfte. Laut des Textes beklagte sich Honorius III. bei Andreas II., dass weder der König noch Andere in dieser Frage tätig geworden waren.[849] Allerdings war der König nicht der einzige, dem der Papst seine Intentionen zu wissen gab. Ebenfalls wurde am 13. März dem Bischof von Veszprém und dem Kapitel von Esztergom darüber berichtet, welche Entscheidung Honorius III. in dieser Frage gefällt hatte.[850]

Bei der nächsten Angelegenheit geht es um die Aufträge, die bezüglich des Streits um die Wahl des Bischofs von Várad geschickt wurden.[851] Der Grund für den Rechtsfall war, dass 1230 die Kanoniker statt Primogenitus, der als päpstlicher Kaplan und Propst von Zágráb der Kandidat Gregors IX. war,[852] Benedikt, den Lektor von Esztergom, zum Bischof gewählt hatten. Der Papst hatte aber nach der Klage eines Teiles des Kapitels einen Einwand[853] in Bezug auf diese Wahl, aufgrund des Indizes von weltlicher Einflussnahme und wegen der Veruntreuung der Güter des Bistums. Gregor IX. bezeichnete ebenfalls die Konfirmation des Erzbischofs von Kalocsa als unrechtmäßig.[854] Aufgrund einer auf den 23. Dezember 1232 datierten, an Legat Jakob geschickten Urkunde Gregors IX.[855] wurde im Jahre 1230[856] zuerst der Abt von Szentgotthárd mit seinem *coiudices* beauftragt,

---

[848] Potthast, Nr. 7546.

[849] „[…] *quem tamquam experti novimus, exaltationis tue auidum, et regii zelatorem honoris, cum ipse olim sic efficaciter, quo nullus alius efficatius, pro sedanda cum honore tuo discordia inter te, et natuum tum habita laboravit, ad eamdem ecclesiam, cum nullum alium invenerimus tam idoneum*". Theiner, I. Nr. 140.

[850] Potthast, Nr. 7547 und 7545. Vgl. Beke, 2003, 99.

[851] Vgl. Ganzer, 1968, 113; Koszta, 2007a, 35.

[852] Der Aufenthalt von Primogenitus in Ungarn ist bereits 1223 aufgrund einer von ihm eingereichten Klage beweisbar und er war danach der Propst von Zágráb (Vgl. Kapitel III.4.). Daneben ist ebenfalls eine Urkunde Honorius' III. von 1223 überliefert, die Primogenitus betraf. Am 10. Juli bestätigte der Papst seinem Kaplan das vom Bischof von Győr verliehene Benefiz, das er als Hilfe wegen der Schädigung seines Benefizes in Zágráb bekam und das er mit einer päpstlichen Konfirmation zu sichern beabsichtigte. (Potthast, Nr. 7050.) Diese Angelegenheit bezeugt auch die Bestrebungen der Päpste um die auswärtigen Würden der Mitglieder der päpstlichen Kapelle. Vgl. Elze, 1950, 183-193.

[853] In einer späteren Urkunde wies der Papst auf die quantitative und qualitative Mehrheit des Kapitels hin. „[…] *Waradiensis ecclesie* ***suo et maioris ac sanioris*** *partis capituli nomine, ut dicebant, in nostra proposuere presentia constituti, quod cum* [...] *propter quod iidem canonici ad nostram duxerunt audientiam appellandum* […]". ÁÚO VII. 14. Potthast, Nr. 10232, RGIX II. Nr. 3304. Hervorhebung. G.B. Vgl. Ganzer, 1968, 12-18.

[854] Vgl. Almási, 1993, 134, und „[…] *sicque dictus B. in Varadiensem ecclesiam per laicalem potentiam se intrudens.* [...] *quod dictus B. ac iidem procuratores, a iudicibus et subdelegatis prefatis vinculo erant excommunicationis adstricti, ac pro eo, quod verberaverunt, vulnerarunt, et incarceraverunt quosdam clericos, in canonem inciderant sententie promulgate, asserens, se per sepe fatum B. ac suos complices, spoliatum possessione Varadiensis episcopatus, inquam a iudicibus delegatis post eius confirmationem per suos procuratores nuper apud Anconam tracti ad iudicium coram vicario ven. fratris nostri Anconitani episcopi super eo, quod dicebat* [...]". Fejér, III/2. 307-309.

[855] Potthast, Nr. 9061, RGIX I. Nr. 1008. Vgl. Almási, 1993, 136; Ganzer, 1968, 113.

[856] Die letzte Erwähnung von Alexander, dem vorherigen Bischof von Várad: 1230: RA Nr. 462, Fejér, III/2. 211. Vgl. Zsoldos, 2011a, 98.

die von gewissen Kanonikern von Várad erhobene Klage zu untersuchen.[857] Gegen diese Examination appellierte aber der andere Kandidat, der *de facto* Elekt, Benedikt, der frühere Lektor von Esztergom, auch an den Heiligen Stuhl, wo seine Appellation von Auditor Rainerius, dem Kardinaldiakon von s. Marie in Cosmedin,[858] dann vom Bischof von Ancona behandelt, er aber auch anderer Fehler verdächtigt wurde, z. B. dessen, dass er mit weltlicher Förderung gewählt wurde. Legat Jakob bekam also in dieser Situation seinen Auftrag und er sollte dementsprechend die Situation gründlich untersuchen[859] sowie die Zeugen verhören.[860] Trotz des Vorverfahrens scheint es aber so, dass Benedikt seine Würde behalten konnte, da z. B. sein Name von 1231 an in den Zeugenlisten der ungarischen königlichen Urkunden konstant auffindbar ist.[861]

Dieser Umstand bedeutet aber nicht, dass die Angelegenheit mit der Tätigkeit Jakobs hätte beendet werden können. Am 25. August 1236 beauftragte der Papst nämlich den Bischof von Pécs, den Abt von Pécsvárad und den Propst von Veszprém mit weiteren Untersuchungen.[862] In Bezug auf die delegierten Richter soll der Umstand hervorgehoben werden, dass sie alle ihre Würden in der Erzdiözese von Esztergom besaßen, was aber nicht erstaunlich ist, wenn man bedenkt, dass der Erzbischof von Kalocsa, der Metropolit des Bischofs von Várad selbst, am Fall beteiligt war. Aufgrund der genannten Urkunde ist es bekannt, dass der Legat früher die Frage zur weiteren Untersuchung an den Heiligen Stuhl zurückgeschickt hatte, wo die Parteien oder zumindest deren Prokuratoren, wieder vor Auditoren erscheinen sollten. Auch in diesem Fall kann aber festgestellt werden, dass die Auditoren kein Endurteil sprechen konnten, da der Prokurator von Benedikt auch dieses Mal gegen das Verfahren appellierte. Die genannten Beauftragten sollten dementsprechend alle Umstände der Frage, die vorher durch die Delegierten geschaffenen Schreiben und die Konfessionen der Zeugen wieder untersuchen, um dieses Mal mit der Ausschließung der Appellation (*appellatione remota*) eine Entscheidung zu fällen, auch wenn eine der Parteien nicht mitwirken wollte. Gregor IX. gab daneben eine konkrete Anweisung, die Richter sollten nämlich Benedikt von der Verwaltung der *temporalia* sei-

[857] Im Text einer Urkunde ist ein Hinweis ohne weitere Details darauf auffindbar, dass der Abt auch Subdelegaten beauftragte. „[…] *excipiendo proposuit, quod B. et procuratores iamdicti tam ab eisdem iudicibus et* ***subdelegatis*** *ipsorum, quam pro eo* […]". ÁÚO VII. 14, Potthast, Nr. 10232, RGIX II. Nr. 3304. Hervorhebung G.B. Vgl. Kapitel II.4.3.1.

[858] Eubel, 5, 6.

[859] „*Accedentes olim ad presentiam nostram Alexander et Ioannes, canonici Varadiensis ecclesie, suo et maioris et sanioris partis capituli nomine* [...] *sicque dictus B. in Varadiensem ecclesiam per laicalem potentiam se intrudens, et administrationi eius se ingerens, imprudenter, temere impedivit, ne ab eodem metropolitano predictus magister confirmationis gratiam obtineret* [...] *Unde nos ad petitionem eorum abbati Gothardi, et coiudicibus suis sub certa forma duximus negocium committendum* [...] *Procuratoribus itaque partis B. prefati appellationem tantum, quam dicebant interpositam prosequentibus, memoratus subdiaconus coram dilecto filio nostro R. Sancte Marie in Cosmodyn diacono cardinali sibi et eiusdem procuratoribus a nobis auditore concesso*". Fejér, III/2. 307-309.

[860] Mit der üblichen Formel verfasst: „*Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio, vel timore subtraxerint, censura simili, appellatione cessante cogatis veritati testimonium perhibere. Si vero aliqua difficultas apparuerit, propter quam causam eandem non valeas terminare, illam ad nos remitas, sufficienter instructam*". Fejér, III/2. 309-310. Über die Formulierungen der päpstlichen Kanzlei bezüglich des Zeugenzwanges vgl. Herde, 1970, 219-232.

[861] Zsoldos, 2011a, 98. Vgl. Die erste Erscheinung: 1231 RA Nr. 471, ÁÚO XI. 230.

[862] Potthast, Nr. 10232, RGIX II. Nr. 3304.

ner Diözese dispensieren, falls sie ihn für schuldig befinden würden. Der Papst betonte auch, dass das Verfahren gemäß den Beschlüssen der Generalkonzile, also nach dem kanonischen Recht, durchgeführt werden sollte.[863] Die Beauftragten bekamen neben der vorgestellten Urkunde auch eine andere, auf den 28. August 1236 datierte,[864] in der Gregor IX. darüber verfügte, wie die finanziellen Aspekte der Angelegenheit eingeordnet werden sollten. Die Richter[865] sollten sich dementsprechend darum kümmern, dass für Primogenitus aus den Einkommen des Bistums Várad 150 Mark Silber ausgezahlt werden sollten.[866] Diese Verfügung liefert also ein Beispiel dafür, dass die finanziellen Überlegungen bei einem solchen Verfahren auch nicht außer Acht gelassen wurden.

Die Frage konnte aber mit diesen Aufträgen nicht als beendet bezeichnet werden. Gregor IX. wies sogar in einem am 15. November 1240 an den Erzbischof von Esztergom und an den Abt und Prior von Pilis geschickten Befehl auf den Streit hin.[867] Obwohl Primogenitus zu diesem Zeitpunkt bereits tot war, wurde das Verfahren gegen Bischof Benedikt nicht beendet. Die Richter sollten ihn in diesem Fall wegen der Schädigung zwei Kanoniker von Várad nach Rom vorladen, die laut des Textes der Bischof begangen hatte, und wegen der er Entschädigung leisten sollte.[868] All diese Angaben erlauben die Feststellung, dass trotz mehrerer Versuche und der Förderung des Papstes Primogenitus den Bischofssitz nicht besetzen konnte, was wahrscheinlich mit den Absichten des ungarischen Königs und des Erzbischofs von Kalocsa zu erklären ist. Sie bieten aber auch ein gutes Beispiel dafür, dass das kanonische Recht und die päpstlichen Anweisungen in dieser Periode in der Behandlung solcher Fragen nicht immer die wichtigsten Umstände waren.

---

863 „[…] *si constaret, eos esse canonicos ecclesie memorate, ac predictis processibus et appellationibus interpositis intellectis, audiret causam et appellatione remota fine debito terminaret, ipsam sufficienter instructam, si difficultas aliqua forsitan appareret, propter quam causam terminare non posset, ad examen apostolicum transmissurus* [...] *nos dilectum filium nostrum T. tituli Sancte Sabine presbiterum et E. Sanctorum Cosme et Damiani diaconum cardinales concessimus auditors* [...] *idem procurator non criminaliter, sed civiliter in modum exceptionis duntaxat, ipsam asseruit esse falsam, negans vera esse, que continebantur in ipsa. Nos igitur scripturam eandem vobis sub bulla nostra transmittentes inclusam, mandamus, quatenus adhibita publica persona, si potest, aut duobus viris idoneis, qui fideliter universa iudicii acta conscribant iuxta formam concilii generalis, de veritate ac falsitate scripture premisse, vel contentorum in ea, tam per priores iudices et scriptores eorum ac testes, quorum nomina in scriptura continentur eadem* [...] *et si eundem B. inveneritis de dilapidatione certa ratione suspectum, ipsum ab amministratione temporalium suspendatis*". ÁÚO VII. 16.

864 Potthast, Nr. 10234, RGIX II. Nr. 3307.

865 Die in der *audientia* von Kardinalpresbyter Thomas von s. Sabinae und Kardinaldiakon Aegidius von s. Cosmae et Damiani ausgewählt wurden. Vgl. Ganzer, 1968, 113.

866 „[…] *dicto Primogenito, de speciali mandato nostro, dederint licentiam contrahendi debitum usque ad 150 marcas boni argenti, super bonis episcopi et ecclesie predictorum, et obligandi ea pro debito supra dicto, prout in litteris dictorum cardinalium inde confectis plenius continetur*". Fejér, IV/1. 44.

867 Potthast, Nr. 10961, RGIX III. Nr. 5315. Vgl. Ganzer, 1968, 113.

868 „*Olim in causa, que inter bone memoria Primogenitum, subdiaconum nostrum, Waradiensem electum, et B, qui pro Waradiensi se gerit episcopo* [...] *Verum cum dictus Primogenitus viam sit universe carnis ingressus, et adeo iam fuerit in causa ipsa processum, quod iam plene possit de illa liquere, nos penitus sustinere nolentes, quod aliquis per surreptionem episcopalem obtineat dignitatem, mandamus, quatenus dictum Waradiensem peremtorie citare curetis, ut infra trium mensium spatium per se, vel per procuratorem idoneum et paratum procuratori constituto a nobis ad huiusmodi negotium prosequendum in expensis necessariis congrue providere, nostre se conspectui representet, iudicii actore Domino sententiam recepturus* [...] *Alexandrum vero et Johannem canonicos Waradienses, prosecutores huiusmodi negotii, qui ad beneficia sua, quibus per eundem Waradiensem extiterant spoliati*". ÁÚO II. 108.

Das Bistum Bosnien soll – sogar aus zwei Gründen – in diesem Abschnitt auch kurz betrachtet werden. Einerseits geht es um die Rolle des Legaten, Jakob von Pecorari, der am 30. Mai 1233 Gregor IX. über die schlechten Verhältnisse des Bistums Bosnien schrieb, was auch das Verhalten des Bischofs selbst verursachte, worüber der Kardinallegat den Papst informierte.[869] Jakob versuchte die Regelung des Bistums mit einem Wechsel auf dem Bischofssitz zu erledigen.[870] Der Legat setzte nämlich den Provinzial der Dominikaner in Ungarn, Johannes Teutonicus, auf den Bischofssitz.[871] In diesem Fall fand also keine Elektion statt, sondern ein *legatus a latere* mit der Zustimmung des Papstes verordnete den Wechsel. Johannes wurde später ansonsten aufgrund seiner Bitte vom Papst abgeordnet und für seinen Aufenthalt im Bistum sind keine Quellen überliefert.[872] Nach seiner Resignation befahl Gregor IX. am 26. April 1238 dem Bischof von Kumanien, einen anderen Dominikaner, Posa, mit der Bischofswürde zu bekleiden.[873] Der zweite Wechsel geschah also erneut in Form einer päpstlichen Designation, was damit zu erklären ist, dass Gregor IX. wegen der gefährdeten Lage des Bistums dieses Recht für sich reservierte, und damit, dass die Diözese 1233 von Ragusa getrennt und direkt unter päpstliche Jurisdiktion gestellt wurde.[874]

Im Jahre 1239 starb Erzbischof Robert von Esztergom,[875] nach dem die päpstliche Bestätigung der Elektion des neuen Prälaten wieder nicht ohne Probleme geschehen konnte. Die am 6. März ausgestellten Urkunden Gregors IX. berichten über die Umstände der Schwierigkeiten. Der Papst schrieb einerseits an das Kapitel,[876] anderseits an den neuen Erzbischof Matthias selbst,[877] und aufgrund dieser Texte kann festgestellt werden, dass der Papst zuerst die Postulation des vorherigen Bischofs von Vác mit dem Einwand ablehnte, dass die Elektion nicht nach den Kanones durchgeführt worden war, wie darüber seine, im Text nicht näher bestimmten Beauftragten den Papst informierten.[878] Die erste Entscheidung Gregors IX. wurde nach den Konfessionen von mehreren weltlichen und kirchlichen Dignitären – König Béla, Prinz Koloman und anderen – verändert, so dass

[869] „[…] *episcopus tamen de Bosna, prout inquisitionis tue processu diligenter examinato, didicimus, qui dux aliorum esse debuerat, damnabiliter prevaricans legem Christi, ad doctrine incidit amaritudinem insensate, papula in ministrando aliis, nec gustando sibi coelestis eloquii, et animas simplicium, sue cure commissas, inextricabilibus laqueis captiuando, ttam in eadem ecclesia, quam in locis aliis Bosnensis diocesis, que, ut dicitur, non modicum est diffusa, duos vel tres, aut quatuor, prout videris expedire, doctos in lege domini, quos ad hoc idoneos esse cognoveris, studeas in episcopos ordinare, metropolitani archiepiscopi iure salvo*". Theiner, I. Nr. 192, Potthast, Nr. 9211, RGIX I. Nr. 1375.

[870] Vgl. Kiss, 2009, 49.

[871] Vgl. Ganzer, 1968, 132-133.

[872] Kiss, 2009, 49. Für seine Tätigkeit anderer Art sind ansonsten Angaben bekannt, wonach er bei der Sicherung des Bereger Abkommens eine Rolle spielte und von Jakob damit beauftragt wurde, 1234 das Interdikt in Ungarn zu proklamieren. Vgl. Kapitel III.1.3.

[873] Potthast, Nr. 10585, RGIX II. Nr. 4286; Ganzer, 1968, 132-133.

[874] Ganzer, 1968, 133; Kiss, 2009, 46-50.

[875] Beke, 2003, 102, 104.

[876] Potthast, Nr. 10850, RGIX III. Nr. 5082.

[877] Potthast, Nr. 10851, RGIX III. Nr. 5085.

[878] „[…] *et postulationem, quam de venerabili fratre nostro M. episcopo quondam Vaciensi in Strigoniensem archiepiscopum concorditer celebrastis, ut eadem littere continebant, nobis per eos humiliter presentatam, per fratres nostros examinari fecimus diligenter, eamque non duximus admittendam, quia ipsam constitit minus canonice celebratam*". Theiner, I. Nr. 316.

mit den zwei genannten Urkunden Matthias das Pallium verliehen wurde.[879] Ein Passus der Urkunden soll besonders betont werden, der die vorherigen Schwierigkeiten zwischen den zwei Erzbischöfen Ungarns berührte[880] und der in Anbetracht der am 29. September 1239 noch an Robert geschickten Urkunde des Papstes besonders interessant ist, da mit diesem Schriftstück der Erzbischof von Esztergom zum ersten Mal offiziell als der Primas der ungarischen Kirche anerkannt wurde.[881] Es geht um den Eid, den der Erzbischof von Kalocsa leisten sollte, weil der Papst damit die Möglichkeit weiterer Diskussionen auszuschließen beabsichtigte.[882] Was die Bewertung dieser Angelegenheit betrifft, kann hier auf die frühere Überlegung bezüglich der Bischofswahl in Pécs hingewiesen werden, da auch in diesem Falle von einer Demonstration der Macht des Papstes bzw. von der Betonung der Wichtigkeit der *electio canonica* die Rede sein kann.

Im Folgenden werden solche Angelegenheiten vorgestellt, die ähnlich wie die bisherigen aufgrund der kanonischen Wahlen, aber von *niederen* Weihen entstanden. Zunächst kann eine Urkunde Innozenz' III. hinzugefügt werden, die im Übrigen kein Problem betraf, aber zu diesem Thema gehört. Am 21. Dezember 1198 beantwortete der Papst die frühere Bitte des Propstes von Székesfehérvár,[883] der das Recht auf die Wahl des *custos*[884] der Propstei für sich sichern wollte, das ihm vom Heiligen Stuhl bestätigt worden war, worauf die bereits mehrmals erwähnte spezielle Beziehung der Propstei zum Papsttum Wirkung ausübte. Dieses Sonderrecht betraf also auch die Frage der Wahlen.

Zudem wird noch ein Schreiben von Innozenz III. kurz erwähnt, da in diesem Fall nur die päpstliche Bestätigung eines Propstes bekannt ist, wobei in diesem Fall wieder keine Schwierigkeiten um die Wahl überliefert sind, was zumindest darauf hindeutet, dass Probleme nicht immer auftauchten. Es geht um die am 15. Dezember 1199 ausgestellte Urkunde des Papstes, mit der er den neu gewählten Pfarrer der St. Michael-Kirche von Kolozsvár konfirmierte.[885] Diese Maßnahme kann zumindest als Beweis dafür bewertet werden, dass die Vorschriften der kanonischen Elektion, vor allem der Bedarf einer päpstlichen Bestätigung, in Ungarn bereits am Ende des 12. Jahrhunderts nicht ausschließlich bezüglich der Prälaten bekannt waren.

---

879 „*Ceterum attendentes, quod carissimorum in Christo filiorum nostrorum, B. Ungarie, et Colomani, regum illustrium, et aliorum fide dignorum testimonia de vita et conversatione honesta, litteratura et gravitate morum eumdem episcopum apud nos reddiderunt quam plurimum commendatum* […] *nos palleum, insigne videlicet pontificalis officii, a supradictis procuratoribus vestris, ex parte vestra cura ea, qua decet instantia postulatum, vestris supplicationibus annuentes* […]". Theiner, I. Nr. 316. Vgl. Ganzer, 1968, 129; Beke, 2003, 104.

880 Vgl. Kapitel III.3.3.

881 MES I. 328. Vgl. Kiss, 2012, 275.

882 „[…] *temporis malitia et itineris difficultate pensatis, cupientes indemnitatibus precavere, per procuratores eosdem venerabili fratri nostro Colocensi archiepiscopo destinamus, recepto ab ipsis corporaliter iuramento, quod illud ei fideliter assignabunt, per eumdem sub forma, quam sibi sub bulla nostra mittimus interclusam, iam dicto episcopo conferendum*". Theiner, I. Nr. 316.

883 Potthast, Nr. 494, RI I. Nr. 482.

884 Der *custos* der Maria Himmelfahrtskirche, der Krönungs- und Begräbnisbasilika der Arpaden, war zuständig für die Bewachung der ungarischen Krone. Vgl. Mezey, 1972b, 23-30; Kiss, 2007a, 279.

885 „*Magistro Henrico, canonico ecclesie Sancti Michaelis Ultrasilvanen.* […] *Prebendam ecclesie Sancti Michaelis Ultrasilvanen. cum omnibus pertinentiis suis, sicut eam iuste et quiete possides, auctoritate tibi apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus*". Fejér, II. 349, Potthast, Nr. 904, RI II. Nr. 240. (250.).

Aus dem Jahre 1217 ist eine Urkunde überliefert, die ein Beispiel für eine Wahl mit königlicher und päpstlicher Zustimmung bietet. Am 28. Juli informierte der Papst nämlich den neuen Propst von Székesfehérvár, dass er die von Andreas II. – als Patron – vorgelegte Postulation aufgrund der Wahl des – sonst exemten – Kapitels und der Empfehlung des Königs affirmierte.[886]

Im Jahre 1219 betätigte sich Papst Honorius III. mit einer Supplik des Bischofs und des Kapitels von Csanád, die wegen einer Bestätigung an ihn geschrieben hatten. Aufgrund der päpstlichen Antwort[887] brauchte der Bischof eine Bestätigung, weil er sich mit den Angelegenheiten des in seiner Diözese liegenden Klosters von Ittebő beschäftigte, das von den Benediktinermönchen verlassen worden war und in dem der Bischof den so genannten „C.", seinen Propst und mehrere Kanoniker aus seinem Kapitel eingesetzt hatte.[888] In dieser Situation wurde die Entscheidung mit Hilfe von delegierten Richtern gefällt und der Bischof von Várad wurde zusammen mit dem Propst von Székesfehérvár mit der Ausfertigung eines Berichtes beauftragt. Der Report der Delegierten mochte günstig für den Bischof sein, da Honorius III. dem genannten Propst seine auf den 14. Juli 1221 datierte Konfirmation versandte.[889] Neben der Untersuchung und der Bitte des Bischofs mochte sich auch die Tatsache günstig auf die Entscheidung auswirken, dass der ungarische König selbst und daneben ebenfalls gewisse Prälaten Ungarns, wegen dieser Sache an den Papst suppliziert hatten.[890]

Als nächstes Beispiel soll eine Frage behandelt werden, die eine lange Geschichte in der untersuchten Ära in Ungarn hatte und eine der wichtigsten Themen der Exemtionen betreffenden Angelegenheiten der Kirchenherrschaft war. Es handelt sich um die Frage der Jurisdiktion über die vom König begründeten Propsteien.[891] In Bezug auf diese Themen soll hier die Wahl in der Propstei von Szeben behandelt werden.[892] Am 15. Juli 1211 schrieb Innozenz III. an den Bischof von Siebenbürgen,[893] der mit der Examination und Bestätigung der kanonischen Elektion von Propst R. beauftragt wurde. Der Papst be-

[886] „[…] *karissimi in Christo filii nostri A.. illustris regis Ungarie, tanquam patroni, accedente assensu, de tua celebrata persona, per ipsius capituli et eiusdem regis litteras et nuntium speciales extitit presentata, supplicato, ut eandem per confirmationis gratiam admittere dignaremur. Nos autem eorum iustis postulationibus grato concurrentes assensu, electionem ipsam, sicut est canonice celebrata, auctoritate apostolica confirmamus*". MREV I. 40, Potthast, Nr. 5591, Pressutti, Nr. 648. Bezüglich der rechtlichen Stellung der Propstei vgl. Kiss, 2007a, besonders 282-283, 295-296; Kiss, 2013, 85-86. Für das Patronatsrecht bezüglich der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit vgl. Herde, 1970, 364-372; Herde, 2002, 38-39.

[887] Am 29. Oktober 1219. Potthast, Nr. 6149.

[888] „*Cumque dicta remansisset ecclesia et personis vacua, et facultatibus spoliata, nec ei tunc posset de personis regularibus commode provideri, seculares canonicos in eadem instituit, dilectum filium C. ecclesie sue canonicum ipsi preficiens provisorem, ut per eius expertem prudentiam recuperari possent ecclesie res deperdite, ac que remanserant pauce reliquie servarentur*". Theiner, I. Nr. 37.

[889] Potthast, Nr. 6684.

[890] „*Venerabili fratri nostro Varadiensi episcopo, et C. preposito Albensi nostris dedimus litteris in mandatis, ut super his, et an per canonicos seculares ipsi ecclesie salubriter sit provisum, inquisita sollicite veritate* [...] *Recepimus etiam charissimi in Christo filii nostri A. Hungarorum regis illustris, et quorumdam prelatorum regni sui litteras, que approbari a nobis ordinationem ipsius episcopi de predicta ecclesia suadebant*". Fejér, III/1. 315. Vgl. RA Nr. 363.

[891] Vgl. Kapitel III.3.3. und die Bearbeitung der Frage in einer Monographie. Kiss, 2013,

[892] Über die weiteren Details bezüglich der Propstei von Szeben vgl. Kapitel III.3.3.

[893] Potthast, Nr. 4283.

gründete seine Anweisung mit der konkreten Unterordnung der Propstei unter den Apostolischen Stuhl.[894] Im nächsten Jahr, am 18. Januar, schrieb dann Innozenz III. an den Erzbischof und das Kapitel von Kalocsa,[895] die ebenfalls mit der Bestätigung der Elektion betraut wurden, diesmal mit dem Zusatz, dass neben der päpstlichen Jurisdiktion auch der König eine Rolle in der Angelegenheit spielte, der neue Propst wurde nämlich von ihm vorgestellt.[896]

Die Wahl des Propstes von Arad im Jahre 1225 soll hier auch tangiert werden. In diesem Fall ernannte Honorius III. seinen Kaplan und Subdiakon, Johannes Caputius, zum Propst,[897] welcher aber mit der Würde nicht bekleidet werden konnte, da Andreas II. seinen Kandidaten Albert, förderte. Der Papst schrieb deswegen am 3. September 1225 an das Kapitel von Arad, dann einen Tag später, am 4. September, an den König selbst.[898] Beide Schreiben dienten der Unterstützung Johanns.[899] Neben diesen Briefen beauftragte der Papst am 10. September 1225 den Bischof und den Propst von Győr mit der Förderung des päpstlichen Kandidaten. Die Delegierten sollten sich darum kümmern, dass Johann von der Propstei nicht verdrängt werden durfte.[900] Am Rande soll auch darauf hingewiesen werden, dass der Erzbischofssitz von Esztergom in dieser Zeit vakant war,[901] weswegen einer der möglichen Akteure der Situation fehlte. Über die weiteren Einzelheiten der Wahl sind keine näheren Angaben bekannt, außer der an der Kurie vor Auditor Petrus Capuanus, dem Kardinalpresbyter von s. Georgii ad velum aureum,[902] getroffenen Vereinbarung der Kandidaten, durch deren päpstlichen Bestätigung Albert im Jahre 1227 Propst werden konnte.[903]

---

894 „[…] *quod Scibiniensi prepositura vacante, que ad Romanam ecclesiam* ***nullo pertinet mediante****, dilectus filius magister R. cui honesta merita suffragantur, ad eam canonice est electus. Unde supplicatum est nobis, ut electionem ipsius auctoritate dignaremur apostolica confirmare*". Fejér, III/1. 113. Hervorhebung G.B.

895 Potthast, Nr. 4364.

896 „*Sicut dilectus filius Magister R. nobis exponere procuravit, carissimus in Christo filius noster, Ungarie rex illustris, ipsum ad preposituram duxit canonice presentandum. Verum quia prepositura eadem ad nos in spiritualibus, nullo pertinet mediante, nobis humiliter supplicavit, ut sibi eam in his, que ad nos pertiment, conferremus. Nos autem, quod per dictum regem factum canonice fuerat, approbantes* […]". Fejér, III/1. 114.

897 Potthast, Nr. 7472. Der vorherige Propst von Arad (1224-1225) war Stephan, der ebenfalls päpstlicher Subdiakon und in dieser Zeit bereits Bischof von Zágráb war. Vgl. Kiss, 2013, 74; Juhász, 1927, 127. Über die auswärtigen Würden der Mitglieder der päpstlichen Kapelle vgl. Elze, 1950, 183-193.

898 Potthast, Nr. 7471. und 7472.

899 „[…] *eam dilecto filio, Ioanni Capuc. subdiacono et capellano nostro duximus concedendam* [...] *cum autem nobis esset indecens, si prenominatus capellanus circa factam sibi a nobis huiusmodi gratiam, difficultatem, vel obstaculum sustineret* [...] *quatenus eidem capellano, tamquam preposito vestro plene de cetero intendatis, eius nuncio de ipsius prepositure viribus integre respondentes*". Fejér, III/2. 50-51. „[…] *eam dilecto filio Iohanni subdiacono et capellano nostro, et clerico tuo, tibi devoto, quantum in nobis fuit, duximus concedendam, monentes celsitudinem regiam, et rogantes, ut gratiam sibi faceres de hoc, quod ad te in prepositura ipse spectaret, nullum tibi per hoc in posterum preiudicium generando* [...] *Ceterum serenitatem tuam sicut iterum, sic attentius exhortamur, quod quum non queramus in hoc proprium, sed tuum commodum et profectum, de hoc, quod ad te in prepositura ipsa pertinet, capellano gratificeris eidem, intentionem nostram in hac parte considerans et acceptans, ita quod prudentia tua inde valeat commendari*". Theiner, I. Nr. 130.

900 „*Quo circa discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus ab eadem prepositura quolibet detentore amoto, prenominatum plena eius et pacifica faciatis possessione gaudere*". Theiner, I. Nr. 131, Potthast, Nr. 7476.

901 Zsoldos, 2011a, 81.

902 Eubel, 5.

903 Potthast, Nr. 7665. Vgl. Kiss, 2013, 49, 74. Über die weitere Tätigkeit Alberts vgl. Kapitel III.3.3.

Am 14. Mai 1230 wandte sich Gregor IX. an seinen in Ungarn anwesenden Kaplan und Subdiakon Aegidius[904] wegen der Angelegenheit eines anderen päpstlichen Subdiakons, der als „*P.*" bezeichnet wurde.[905] Dieser Subdiakon, der aus anderen Quellen wohl bekannte Primogenitus,[906] hatte bereits eine päpstliche Bestätigung für seine Investitur in die Propstei von Győr bekommen, wurde aber in dieser Einsetzung vom Bischof von Győr behindert und sogar exkommuniziert. Der Papst informierte Aegidius neben der Vorgeschichte auch darüber, dass er früher bereits den Abt von Zirc und seine Kollegen mit der Behandlung dieser Angelegenheit beauftragt hatte, diese aber keinen Fortschritt erreichen konnten.[907] Es scheint so, als ob Aegidius das Problem gelöst hätte, da es keine weitere Quellen über diese Frage gibt.

Gregor IX. beschäftigte sich dann 1241 mit einer Propstwahl, in deren Verlauf er am 25. Februar seinen Gesandten, Johannes von Civitella, mit der Erledigung der Angelegenheit beauftragte.[908] Der Kaplan und Subdiakon sollte die Wahl in Székesfehérvár überprüfen, wo die Mitglieder des Kapitels mit der Zustimmung des Erzbischofs von Esztergom Benedikt, den Propst von Buda, zum Propst gewählt hatten. Johannes sollte die Entscheidung bestätigen, falls alles nach kanonischem Recht erledigt und proklamiert worden war.[909] Der Kaplan sollte diese Bestätigung nur dann durchführen, wenn der Propst nicht in der Lage war, nach Rom zu fahren, und er sollte in dieser Situation den Eid Benedikts selbst nehmen. Ob er dies durchführen konnte, ist aber nicht bekannt.

Als letztes Beispiel kann hier die Auseinandersetzung um die Abtswahl in der Benediktinerabtei von Somogyvár betrachtet werden, da diese Angelegenheit hinsichtlich der späteren Ereignisse auch ein Fallbeispiel für die königliche Einflussnahme, für die gegen Kleriker verübte Gewalt und für päpstliche Protektionen bietet. Im Jahre 1204 bekam nämlich Innozenz III. Beschwerden von mehreren lateinischen – d. h. westeuropäischen,[910] in diesem Fall französischen – Mönchen von Somogyvár, wonach König Em-

[904] Vgl. Kapitel II.2.2.

[905] Potthast, Nr. 8554, RGIX I. Nr. 458.

[906] Z. B. ist eine Urkunde Honorius' III. ebenfalls aus 1223 überliefert, die Primogenitus betraf. Am 10. Juli bestätigte der Papst seinem Kaplan das vom Bischof von Győr verliehene Benefiz, dass er als Hilfe wegen der Schädigung seines Benefizes in Zágráb bekam, die er mit einer päpstlichen Bestätigung zu sichern beabsichtigte. Potthast, Nr. 7050. Vgl. Kapitel III.4.

[907] „*Dilectus filius P. subdiaconus noster porrecto nobis petitorio declavarit, quod cum auctoritate nostra prepositurarn Geuriensem tunc vacantem contulisses eidem, et ipsum et eius possessionem fecisses induci,* [...] *Geuriensis episcopus dictam prepositurarn prima cuidam, et postmodum renunciante illo, nepoti suo excommunicato de facto, cum de iure non posset, excommunicatus conferre presumpsit, qui super hoc et alias recepto a te auctoritate litterarum nostrarum citationis edicto, per laicalem impressionem ab eo promissionem extorsit, quod huiusmodi causam prosequi de cetero non debetur. Cumque abbati de Becon et suis collegis sub certa forma direximus scripta nostra, iidem, quia de priori rescripto et processu per illud habito mentionem non fecerant, et episcopus ipse ad malitiosa diffugia se convertit, ulterius in negotio procedere obmiserunt*". ÁÚO I. 276.

[908] Potthast, Nr. 10992, RGIX III. Nr. 5380.

[909] „*Quocirca mandamus, quatenus si electionem ipsam inveneris de persona idonea canonice celebratam, eam auctoritate apostolica confirmare procures, ab ipso, nostro et Romane ecclesie nomine, iuramentum fidelitatis, sub forma quam sub bulla nostra tibi transmittimus, de verbo ad verbum, per eiusdem patentes litteras suo sigillo signatas, nobis fideliter per proprium nuncium, quam citius transmittere non postponas, alioquin ea cassata, facias ipsi ecclesie de persona idonea per electionem canonicam provideri*". MREV I. 115.

[910] Vgl. Font, 2011, 18.

merich nach dem Tod des Abtes befahl, einen ungarischen zu wählen. Der Papst schrieb deswegen am 14. September dem ungarischen König[911] und laut dieser Urkunde ist bekannt, dass Emmerich seinen ehemaligen Erzieher, Erzbischof Bernhard von Spalato, vorübergehend mit der Leitung der Abtei betraute. Der Erzbischof der dalmatischen Erzdiözese – selbst italienischer Herkunft – begann dann die Umwandlung des Klosters. Er warf den alten Mönchen Veruntreuung der Güter der Abtei vor und nahm das Kloster mit der Hilfe weltlicher Macht ein, dann versuchte er die ausländischen Mönche mit einheimischen auszutauschen.[912] Die geschädigten französischen Mönche wandten sich in dieser Situation an den Apostolischen Stuhl. Innozenz III. nahm wegen dieses Problems ein breites Spektrum von Mitteln in Anspruch, er schrieb an den König und an den Erzbischof[913] und beauftragte den Bischof von Várad, den Abt von Zirc und den Propst von Esztergom mit der Untersuchung der Angelegenheit sowie mit der Bestrafung Bernhards.[914] In diesem Fall kann also die Auseinandersetzung des kirchlichen Gewohnheitsrechtes mit dem königlichen Patronat festgestellt werden, das auch zur Frage der königlich gegründeten Kirchen gehört.[915] Im Jahre 1210 stellte dann Innozenz III. die Abtei von Somogyvár unter den Schutz des Apostolischen Stuhles und bestätigte ihre Privilegien.[916] Diese Bestätigung war aber nur eine allgemeine Sicherung, die Urkunde beinhaltet keine Elemente von einer Exemtion, obwohl aufgrund späterer Angaben die Abtei direkt dem Erzbischof von Esztergom untergeordnet war.[917] Als Zusatz kann hier noch darauf hingewiesen werden, dass die Abtei in dieser Zeit in den *Liber Censuum* aufgenommen wurde.[918]

---

911 POTTHAST, Nr. 2280.

912 „[…] *secundum antiquum et approbatum morem sui monasterii, elegerunt, quod hactenus tam abbates, quam monachos consuevit habere latinos. Sed tu, fili charissime, quod cum devotione ac reverentia retulerunt, regium sibi noluisti prebere consensum, affirmans, quod in alium, quam Ungarum minime consentires. Venerabilis autem frater noster Spalatensis archiepiscopus, hoc attendens, ad presentiam tue serenitatis accessit, et monasterium ipsum velociter impetravit, de quo, si verum est, valde miramur, quia, licet professione sit monachus et natione latinus, cum tamen pontificis gerat officium, abbatis non debuit ministerium usurpare, presertim et in aliena dioecesi et per laicam potestatem, qui, non multo post, cum servis monasterii memorati monachos universos super thesauro monasterii apud regiam celsitudinem graviter accusavit, sed ipsi, voluntatem presentientes illius, statim, ipso presente, cuidam homini tuo, quem ipse secum adduxerat, et multis aliis bonis viris thesaurum ecclesie non solum integrum assignarunt, sed etiam augmentatum. Verum, idem archiepiscopus, voluntatem suam cupiens adimplere, opportunitate captata, in eos armata manu irruit violenter, et quosdam ex ipsis manu propria flagellavit, quosdam vero coniecit in vincula, cunctisque penitus destitutis, monachos ungaros pro sua instituit voluntate, appellationi non deferens, quam iidem monachi super tanto gravamine ad Sedem Apostolicam emiserunt, terminum in assumptione beate Marie proximo preterite prefigentes*". MREV I. 12-13.

913 Am 14. September 1204, POTTHAST, Nr. 2281.

914 „*Nos enim, venerabili fratri nostro Waradiensi episcopo et dilectis filiis abbati de Buccano, et preposito Strigoniensi, damus firmiter in mandatis, ut inquisita diligentius veritate, si rem invenerint taliter processisse, nisi predictus Spalatensis archiepiscopus ad commonitionem eorum excessum suum per se ipsum curaverit emendare, ipsi ei pro tanta presumptione canonicam poenam infligant, et eo a prelibato monasterio prorsus excluso,faciant illud iuxta formam prescriptam, appellatione postposita, ordinari*". MREV I. 13. Vgl. SWEENEY, 1989, 35.

915 Vgl. Kapitel III.3.3.

916 „*Abbati et conventui Simigiensi* [...] *Dilecti in domino filii,* [...] *personas vestras et Simigiense monasterium,* [...] *sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, et presentis scripti patrocinio communimus, libertates et immunitates a principibus monasterio vestro concessas, dignitates quoque ac antiquas et rationabiles consvetudines obtentas et hactenus observatas, auctoritate vobis apostolica confirmantes*". MREV I. 19.

917 KISS, 2013, 61.

918 KISS, 2006, 92.

Diese Rechtsfälle kurz zusammenfassend kann einerseits darauf hingewiesen werden, dass sich an ihnen feststellen lässt, dass die Vorschriften des *neuen kanonischen Rechtes*[919] bezüglich der Wahlen und damit im Zusammenhang die Möglichkeit an den Papst zu appellieren, in Ungarn bereits bekannt und einigermaßen verbreitet waren und die Prozesse bezüglich der Wahlen sogar dieser Verbreitung dienten. Andererseits darf man nicht vergessen, dass trotz päpstlicher Interventionen oder heimischer Appellationen in fast allen überlieferten fraglichen Fällen letztlich die Elektionen von päpstlicher Seite genehmigt wurden, wie bei den Fällen von Bertold, Bartholomäus, oder Matthias. Diese Fälle können – wie angedeutet – auch so interpretiert werden, dass die päpstlichen Einwände als Machtdemonstration erhoben wurden und die Päpste damit die Bedeutung der kanonischen Vorschriften zu betonen beabsichtigten. Es kam auch vor, dass die unerwünschte Lage eben mit dem Einsatz von Delegierten nicht verändert werden konnte, wie bei der Debatte in Várad. Die vorher erwähnte königliche Einflussnahme kann also wieder bestätigt werden, mit dem Zusatz, dass sie jedoch, obwohl tatsächlich Versuche mit Hilfe der delegierten Gerichtsbarkeit zur Veränderung dieser Lage festzustellen sind, im untersuchten Zeitraum unter Mitwirkung der Päpste nicht grundsätzlich verändert werden konnte. An dieser Stelle soll der Umstand unterstrichen werden, dass aus diesem Zeitraum auch solche Beispiele bekannt sind, bei denen der erste Impuls von ungarischen Akteuren stammte, wie 1204 vom Kapitel von Esztergom, was darauf hinweist, dass ein innerer Anspruch bereits existierte.[920] Allerdings sind auch solche Beispiele bekannt, wie z. B. der dargestellte Fall von Somogyvár, wo das königliche Vorhaben wegen der – von Mönchen veranlassten – päpstlichen Intervention nicht durchgeführt werden konnte. Außerdem dürfen auch die Wahlen nicht vergessen werden, bei denen es keine Auseinandersetzungen gab, wie z. B. die Elektion Roberts, des späteren Erzbischofs von Esztergom, der als Propst von Székesfehérvár zum Bischof von Veszprém gewählt wurde, was sich nicht in den überlieferten Papsturkunden widerspiegelte, also vermutlich ohne Schwierigkeiten geschah.[921]

III.3.2. Die Fragen der Kirchenorganisation

Die Päpste sollten allerdings neben den Elektionen auch mit solchen Fragen umgehen, die verschiedene Angelegenheiten der Kirchenorganisation betrafen. Aus dem ersten Pontifikatsjahr Innozenz' III. ist bereits ein Fall solcher Art bekannt. Anfang 1198 erlaubte der Papst mit der Zustimmung des Diözesanbischofs die Verlegung eines unbekannten Klosters, das von dem vorherigen *comes* von Bihar gegründet worden war, an einen geschützten und geeigneten Ort. Diese Entscheidung teilte Innozenz III. dem König mit.[922]

---

[919] Vgl. Kéry, 2008, 20; Drossbach, 2008, 45-46.

[920] Es ist dennoch fraglich, ob dies die Verwendung der Vorschriften betraf, oder die Kapitel die Regeln für die Stärkung ihrer Macht ausnutzen wollten.

[921] Vgl. Zsoldos, 2011a, 100.

[922] Potthast, Nr. 17, RI I. Nr. 9.

Innozenz III. erwähnte in einer auf den 16. April 1204 datierten Urkunde[923] eine bei der Frage der Latinisierung bereits erwähnte Supplik König Emmerichs,[924] in der der König dem Papst die Angelegenheit der Klöster mit griechischem Ritus in Ungarn vorgelegt hatte. Gemäß dem Wortlaut der an den Bischof von Várad und an den Abt von Pilis geschickten Urkunde ist bekannt, dass Emmerich dem Papst – seiner Formulierung nach – wegen der Nachlässigkeit der rechtsfähigen Bischöfe zwei Möglichkeiten empfohlen hatte. Innozenz III. sollte dementsprechend für die griechischen Klöster ein direkt unter päpstlicher Jurisdiktion stehendes Bistum errichten, oder er sollte dem zweiten Vorschlag gemäß lateinische Äbte und Pröpste mit der Reformation der Abteien beauftragen.[925] Obwohl nur einige Maßnahmen bezüglich dieser Angelegenheit überliefert sind, scheint es so, als ob der Papst die zweite Alternative wählte, denn es ist keine Angabe über ein Episkopat von griechischem Ritus bekannt, sondern diese Klöster (z.B. Dunapentele, Tihany, Visegrád) verschwanden bis zur Mitte des Jahrhunderts allmählich oder wurden transformiert.[926] Papst Honorius III. beauftragte dann am 20. April 1221 den Erzbischof von Esztergom und den Zisterzienserabt von Pilis, die griechischen Brüder von Visegrád gegen Mönche mit lateinischem Ritus auszutauschen und dadurch die Umstände des Klosters zu verbessern.[927] Dies geschah außerdem wegen der Bitte Andreas' II., der Honorius III. darum ersuchte, sich um das von den Mönchen vernachlässigte Kloster von griechischem Ritus in Visegrád zu kümmern, also kann in diesem Fall über die Verwirklichung eines päpstlichen Programms wieder keine Rede sein.

Aus dem Jahre 1210 ist die Bestätigung einer Stiftung eines *comes* überliefert. Am 30. Juni beauftragte Papst Innozenz III. den Erzbischof von Kalocsa, sich um die Angelegenheiten dieser unbenannten Kirche zu kümmern und den zuständigen Diözesanbischof (Csanád) zu ermahnen diese zu unterstützen.[928] In Bezug auf diese Aufgabe kann eine Formulierung des Textes hervorgehoben werden, in der ausgedrückt wurde, dass der Erzbischof kraft päpstlicher Autorität handeln musste.[929] Es kann also festgestellt wer-

[923] Potthast, Nr. 2184, RI VII. Nr. 48. (47.).

[924] Vgl. Kapitel III.2.

[925] „[…] *a nobis supplicans humiliter et devote, ut auctoritate nostra unus fieret episcopatus ex ipsis, qui nobis nullo mediante subesset, vel abbas, aut prepositi latini constituerentur in illis, quorum studio et diligentia earumdem ecclesiarum status posset in melius reformari* [...]". Fejér, II. 429-430.

[926] Vgl. Solymosi, 1996a, 48; Font, 2005a, 6-7; Kiss, 2007c, 67-68; Font, 2009, 272-273, 439.

[927] „[…] *quare postulavit instanter, ut ibi monachos latinos institui de nostra permissione liceret. Ideoque mandamus, quatenus si, pensatis omnibus, expedire videritis, et fieri poterit absque gravi scandalo et iuris preiudicio alieni, latinos monachos institui permittatis ibidem, proviso quod grecis monachis, nunc existentibus ibi, provisio congrua toto vite sue tempore assignetur*". MREV I. 54, Potthast, Nr. 6619.

[928] „*Veniens ad Apostolicam Sedem dilectus filius nobilis vir, Herde, comes de Similione, quemdam fundum suum beato Petro apostolo, et Romane ecclesie obtulit humiliter et devote, in quo ad honorem eiusdem Apostoli ecclesiam edificare disposuit, et eidem nonnullas de suis possessionibus assignare* […] *quatenus venerabilem fratrem nostrum Cenadiensem episcopum, loci diacesanum, monere prudenter et efficaciter inducere non postponas, ut pro suis iustitiis, quas de ipsis esset possessionibus percepturus, ab eodem comite moderationem compensationem recipiat, et superabundantem gratiam recognoscat, quam ei facimus in hac parte* […] *volumus et mandamus, ut eundem episcopum movere ad hoc prudenter et efficaciter inducere non retardes*". Fejér, III/1. 99-100, Potthast, Nr. 4030.

[929] „[…] *tu id, auctoritate nostra, sublato cuiuslibet contradictionis et appellationis obstaculo, exsequi non intermittas*". Fejér, III/1. 100. Dies war ansonsten eines der Merkmale der Beauftragung der delegierten Richter. Vgl. Müller, 2003, 358.

den, dass der Papst auf Bitte des Stifters Maßnahmen zugunsten einer neuen Kirche, sogar auf einer höheren Stufe, ergriff.

Die letzte Quelle aus dem Pontifikat Innozenz' III. bezüglich der Kirchenorganisation betraf eine höhere Ebene als die vorher dargestellten. Es geht nämlich um die am 19. April 1213 an die Prälaten und alle Kleriker Ungarns adressierte Urkunde des Papstes, mit der sie zum geplanten Konzil eingeladen wurden.[930] Wie sich aufgrund anderer Quellen bezeugen lässt, folgten mehrere Prälaten und Kleriker niederer Weihen diesem Aufruf.[931]

Die erste Angabe aus dem Pontifikat des nächsten Papstes ist aus den Jahren 1216-1217 erhalten geblieben. In diesem Falle geht es aber nicht um eine Urkunde Honorius' III., sondern es ist die Bitte Bischof Roberts von Veszprém bekannt, mit der er um eine päpstliche Genehmigung supplizierte, ein von den Mönchen verlassenes Kloster dem Deutschen Orden verleihen zu können.[932] Die Reaktion des Papstes ist aber nicht bekannt.

Am 20. April 1221 schrieb der Nachfolger von Innozenz, Honorius III., dem Erzbischof und dem Propst von Esztergom und befahl ihnen sich um die Translation der Propstei von Pozsony zu kümmern.[933] Die geografische Verlegung betraf nur das bisher in der Burg liegende Gebäude der Propstei und der Grund dafür war die Bitte des Propstes, der darauf hinwies, dass die Kanoniker durch ihren Wegzug in die Stadt die Verteidigungsfunktion der Burg nicht mehr einschränken würden; darüber hinaus benötigte die Propstei einen größeren Bereich als zu früheren Zeiten, was schließlich verwirklicht wurde.[934]

Honorius III. genehmigte im Jahre 1223 eine Petition des Erzbischofs von Esztergom, wie er am 7. Oktober dem Prälaten berichtete.[935] Der Grund der Bitte war dem Text gemäß, dass die Benefizien der Kanoniker des Kapitels zu klein waren, was ihr Leben sehr erschwerte. Erzbischof Johannes supplizierte deswegen um die Möglichkeit, Pfründe zu vereinigen und dadurch zu steigern. Um diese Absicht erfüllen zu können brauchte der Erzbischof eine päpstliche Zulassung, da ein solches Vorgehen den Beschlüssen des Generalkonzils nicht entsprach, wie der Papst selbst dazu schrieb.[936] Honorius III. beauftragte trotzdem den Prälaten, die nötigen Maßnahmen durchzuführen.[937] Diese Angabe ist an-

---

[930] Potthast, Nr. 4708.

[931] Vgl. z. B. Kapitel III.3.3.

[932] Theiner, I. Nr. 4.

[933] Potthast, Nr. 6623.

[934] „[…] *ut in burgum eiusdem castri eam liceret de nostra permissione transferri. Quo circa discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus his, que inspicienda sunt, in negocio ipso diligenter inspectis, et requisitis his, qui fuerint requirendi, si expedire videritis, quod translatio ipsa fiat et fieri poterit absque scandalo et iuris preiudicio alieni, transferendi ecclesiam in burgum predictum auctoritate nostra licentiam tribuatis*". Theiner, I. Nr. 54. Vgl. Thoroczkay, 2003, 94; Thoroczkay, 2008, 367.

[935] Potthast, Nr. 7085.

[936] „*Ex parte tua nobis fuit humiliter supplicatum, ut cum, sicut asseris, prebende Strigoniensis ecclesie teneus sint equaliter et exiles, de nostra permissione liceret canonicis Strigoniensibus ad provisionem eorum augendam conferre. Verum licet personam tuam sincero in Christo diligamus affectu, parati quantum cum Deo possumus tuis votis libenter annuere, ac condescendre postulatis, quia tamen per hoc statutis derogaretur generalis concilii, que volumus inconcusse servari, te hac in parte nequivimus exudire*". Theiner, I. Nr. 86. Vgl. http://www.fordham.edu/halsall/basis/lateran4.asp (aktiv am 8. März 2014)

[937] „[…] *fraternitati tue presentium auctoritate concedimus, ut si evidens necessitas, vel utilitas exigat, ecclesie memorate prebendas de capellis in perpetuum annectendis eisdem valeas, sicut discretione previa expedire videris, augmentare*". Theiner, I. Nr. 86.

sonsten nicht die erste überlieferte, die diese Absicht des Prälaten nachweisen kann, wie seine früheren Urkunden über die Schenkungen für das Kapitel von Esztergom zeigen.[938]

Honorius III. sollte sich dann im Jahre 1225 um die ähnliche Vorlage Roberts, des Bischofs von Veszprém, kümmern.[939] Der Papst schrieb am 29. Januar 1225 an den Bischof,[940] dass Robert die Lage des Kapitels seines Bischofssitzes verbessern wollte,[941] so dass die Mitglieder des Kapitels verschiedene Benefizien gewisser Altäre in der Diözese bekamen.[942] Die Würdenträger der betreffenden Pfründen, also bestimmte Priester der Diözese, traten aber gegen dieses Bestreben Roberts und des Kapitels sowie des Archidiakons auf und versuchten sich unter päpstlichen Schutz zu stellen.[943] Die Maßnahme Roberts konnte der Papst nicht genehmigen, weil sie, wie Honorius III. bei dem zuvor genannten Fall hingewiesen hatte, den Beschlüssen des IV. Laterankonzils zuwiderliefen.[944] Der Papst akzeptierte aber die vom Bischof vorgelegte Begründung der durchgeführten Verfügung und erlaubte ihm die Milderung der Armut des Kapitels durch die Spende von verschiedenen Einkünften gewisser Kapellen in seinem Bistum, falls dies wirklich nötig wäre.[945] Bei dieser Entscheidung mochte eine gewisse Rolle gespielt haben, dass Robert – anders als Erzbischof Johannes – vor den konkreten Maßnahmen keine päpstliche Erlaubnis zu bekommen versuchte, aber diese Vermutung lässt sich nicht belegen.

Mit der Urkunde von Honorius III. kann aber die Angelegenheit nicht als beendet betrachtet werden. Der Antwort des Bischofs und die anderen Umstände sind nämlich aufgrund des im Jahre 1226 ausgestellten Schreibens der Äbte von Pilis und Zirc bekannt.[946] Die Vorstände der Zisterzienserklöster wurden laut des Textes nach dem Tod des Abtes des Benediktinerklosters St. Aegidius von Somogyvár als Delegierte beauftragt und sie sollten die weiteren Maßnahmen Roberts überwachen. Die Zisterzienser inserierten dementsprechend die Urkunde des Bischofs von Veszprém in den Text ihres Briefes, in dem Robert neben dem Insert der genannten päpstlichen Urkunde die Neuregelung des

---

938 1208: „[...] *quod nos intuita paupertate capituli, puro corde, et pio affectu, eorum inediam considerantes* [...]". Fejér, III/1. 68, DF 236 281. 1210: DF 237 953. Vgl. Solymosi, 2006g, 182

939 Vgl. Mályusz, 2007, 46-47.

940 Potthast, Nr. 7351.

941 Über ein Vorhaben dieser Art ist bereits aus dem Jahre 1221 eine Quelle erhalten, als Honorius III. die Schenkung Roberts für das Kapitel bestätigte. Potthast, Nr. 6715.

942 In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts war er mit einer solchen Absicht nicht allein unter den ungarischen Bischöfen. Vgl. Koszta, 2009b, 68.

943 „[…] *de causa, que inter venerabilem patrem et Wesprimien. episcopum, capitulum, ac archidiaconum eiusdem ecclesie ex una parte, et nonnullos sacerdotes Wesprimien. dioecesis vertebatur ex altera parte* […]". Fejér, IX/7. 648, DF 200 625.

944 „*Quia vero per hoc statutis derogaretur eiusdem concilii, que servari volumus inconcusse, te in hac parte nequivimus exaudire*". MREV I. 64, Potthast, Nr. 7351. Vgl. die Beschlüsse des Konzils http://www.fordham.edu/halsall/basis/lateran4.asp (aktiv am 8. März 2014)

945 „*Verum illorum paupertati paterno compatientes affectu, et tibi etiam, prout exposcit devotionis tue meritum, gratiam facere cupientes, fraternitati tue, de qua plenam fiduciam obtinemus, presentium auctoritate concedimus, ut si evidens necessitas vel utilitas exigat, prebendas possis eiusdem ecclesie de capellis in perpetuum annectendis eisdem, sicut discretione previa expedire videris, augmentare, reservata congrua singularum capellarum presbiteris portione*". MREV I. 64, Potthast, Nr. 7351.

946 DF 200 625, Fejér, IX/7. 648-651. Vgl. Kapitel II.4.3.1.

Besitzes der bestimmten Pfründe vorlag.[947] Der spätere Erzbischof von Esztergom bestimmte dementsprechend durch seine Urkunde die Beteiligung des Propstes, der anderen Mitglieder des Kapitels sowie der betreffenden Priester an verschiedenen Einkünften und an allen zukünftigen Schenkungen.[948] Robert wies im Text auch darauf hin, dass er mit der Neuregelung der Situation dem Kirchenrecht diente sowie dies ohne die Verletzung der Beschlüsse des Konzils geschah.[949] All dies mochten seine Gegner für genügend halten, was zumindest das Ausbleiben weiterer Maßnahmen zu vermuten erlaubt.

Die Angelegenheiten von Erzbischof Johannes und Bischof Robert sind nicht die einzigen überlieferten Fälle, in denen die Prälaten Ungarns die schwierige oder zumindest die als solche beurteilte Lage der Kanoniker ihrer Kapitel verbessern wollten. Am 25. September 1225 beantwortete Honorius III. die Bitte von Bischof Cletus von Eger, der, vielleicht nach der päpstlichen Bedrohung Roberts, den Papst ähnlich wie Erzbischof Johannes bat, die Präbenden der Kanoniker steigern zu dürfen.[950] Der Papst lehnte aber diese Petition mit der gleichen Argumentation wie bei Robert ab, indem er auch diesmal auf die Beschlüsse des Generalkonzils hinwies. Die Urkunde entsprang der gleichen Rechtsauffassung wie auch die vorhergehenden Diplome und Honorius III. erlaubte Maßnahmen zugunsten der Kanoniker durchzuführen, falls dies wirklich nötig wäre.[951]

---

947 „*I. de Pilis et I. de Bochon abbates, cisterciensis ordinis, cum omnimoda reverencia pedum oscula beatorum. Vestram paternitatem cupimus non latere, quod de causa, que inter venerabilem patrem et Wesprimien. episcopum, capitulum, ac archidiaconum eiusdem ecclesie ex una parte, et nonnullos sacerdotes Wesprimien. dioecesis vertebatur ex altera parte, mortuo collega nostra R. abbate de Simighio, ex delegatione vestra cognosceremus in maiori ecclesia apud Albam pie memorie R. condam Wesprimien. episcopi litteras sub hac forma nobis Wesprimiense capitulum presentavit*". Fejér, IX/7. 648-649.

948 „*Nos ergo sacerdotum penuriam et fratrum nostrorum necessitates diligentius intuentes, considerantes nihilominus ecclesie statum, authoritate nobis ab Apostolica Sede concessa, invocata Spiritus sancti gracia, capellas omnes, in nostra dioecesi constitutas, illis duntaxat exceptis, qui dignitatibus sunt adnexe, prebendis ecclesie nostre annectimus, de earum capellarum proventibus taliter ordinantes, ut in omnibus dictarum capellarum redditibus, decimalibus scilicet et oblacionibus, sacerdotes medietatem habeant, et capitulum ecclesie medietatem, ita ut equalis fiat divisio inter eos, cum autem sacerdotes in supradictis proventibus non consueverint percipere nisi terciam partem, et magistri, sive rectores duas partes, statuimus propterea, ut omnia illa, que ecclesiis in elemosynas offeruntur, aut assignantur, in dotem retineant sacerdotes, in proprios usus suos, nisi illud, quod offertur molendinum fuerit aut vinea, de quibus deductis prius expensis medietas ad communes usus capituli proficiat, medietas vero ipsarum capellarum sacerdotibus relinquatur. Cetera autem* [...]". Fejér, IX/7. 650, DF 200 625.

949 „*Idem eciam iuris volumus in vacaturis in futurum ecclesiis observari, quod nunc in vacantibus post generale concilium duximus statuendum, sive eas canonici simplices, sive in personalibus constituti, preter annexas, ut diximus, dignitatibus, habuerint, seu eciam alys, qui canonici non sunt, fuerint nunc collate*". Fejér, IX/7. 650-651.

950 „*Significasti nobis, quod ecclesie tue canonici, diminuta ipsorum provisione, a tempore concilii generalis, quum ei ex tunc non fuerint ad eorum sustentationem concesse capelle, sicut antea fieri consuevit, de reditibus prebendarum suarum, quum nimium sint exiles, nequeant sustentari. Propter quod plures ipsorum, eadem relicta ecclesia, in eiusdem et clericatus opprobrium cogantur se aliorum obsequiis mancipare. Unde humiliter supplicuisti, ut de capellis eisdem provisionem eorum de nostra permissione tibi ampliare liceret*". Fejér, III/2. 55.

951 „*Quia vero per hoc statutis derogaretur eiusdem concilii, que servari volumus inconcusse, te, prout petiisti, nequimus exaudire. Verum illorum paupertati paterno compatientes affectu, et tibi etiam, prout exposcit devotionis tue meritum, gratiam facere cupientes, fraternitati tue, de qua plenam fiduciam obtinemus, presentium auctoritate concedimus, ut si evidens necessitas vel utilitas exigat, aliquas prebendas possis eiusdem ecclesie de dictis capellis in perpetuum annectendis prebendis eisdem, sicut discretione previa expedire videris, augmentare, reservata congrua illarum capellarum presbiteris portione*". Fejér, III/2. 55-56.

Dass dieses Thema mehrere ungarische Kirchen betraf, ist aufgrund der nächsten Urkunde klar zu beweisen, obwohl sie einen breiteren Kreis berührte. Am 17. November 1226 schrieb der Papst dem Erzbischof von Esztergom über die Bitte des Bischofs und des Kapitels von Csanád,[952] die sich wegen des Zustands der Kanoniker und anderer Kleriker der Diözese beklagten. Der Erzbischof sollte entsprechend dem päpstlichen Befehl die Lage persönlich untersuchen und die nötigen Maßnahmen durchführen.[953] Aufgrund dieser Urkunde kann auch die langsame Veränderung in der Beurteilung der Frage festgestellt werden, da in diesem Fall nicht ausschließlich die Möglichkeit der entsprechenden Verfügungen angeboten wurde, sondern der Papst einem Erzbischof und sogar dem Vorstand der anderen Erzdiözese einen konkreten Befehl gab.

Der nächste Papst, Gregor IX., bestätigte sogar am 22. Juli 1227 mit der üblichen Arenga *iustis petentium desideriis*[954] die Maßnahmen des Abtes von Pannonhalma,[955] der wegen der Not des Konvents ihm einige Dörfer verlieh. Der Papst bezeichnete die Verfügung sogar als den Kanones entsprechend.[956] Am 16. September 1227 wurden dann weitere Maßnahmen von Abt Urias die die Güter der Abtei betrafen,[957] durch Gregor IX. mit ähnlicher Argumentation bestätigt.

Diese Angelegenheiten bieten ein Beispiel dafür, dass die Mitglieder der ungarischen Kirche auch als Initiatoren in der päpstlich-ungarischen Geschichte erschienen, und bezüglich dieses Themas, nicht unabhängig vom gesamtkirchlichen Rahmen,[958] genehmigten die Päpste – allerdings mit bestimmten Begrenzungen – die Bestrebungen der Prälaten.

Noch im Jahre 1224 behandelte Honorius III. eine weitere Angelegenheit, in der Bischof Robert von Veszprém ebenfalls eine Rolle spielte. Am 2. April schrieb er in seinem an Robert adressierten Brief darüber,[959] dass sich *comes* Micha, der Gründer und der Patron des Benediktinerklosters von Telki, an den Heiligen Stuhl wandte, da im Kloster wegen Disziplinlosigkeit fast keine Mönche geblieben waren.[960] Der *comes* bat deswegen den Papst darum, das Kloster – wahrscheinlich ging es um Pilis oder Heiligenkreuz – den Zi-

---

952 POTTHAST, Nr. 7611.

953 „*Quare idem episcopus et capitulum nobis humiliter supplicarunt, ut cum crescente inopia decrescat in eadem ecclesia numerus servitorum, ita, quod eadem iam coepit consuetis obsequiis defraudari, super hoc paterna providere sollicitudine dignaremur, concedendo, ut ipsorum canonicorum prebende de redditibus capellarum cenadiensis dioecesis augmententur; donec statu ipsorum reformato, status quoque ipsius ecclesie reformetur. Gerentes igitur de tue caritatis sinceritate fiduciam specialem, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus personaliter ad ecclesiam cenadiensem accedas, et habito diligenti tractatu cum episcopo et capitulo supradictis, super hoc provideas, prout pensatis omnibus circumstantiis videris providendum*". THEINER, I. Nr. 145.

954 Vgl. Kapitel I.2.2. und ECKHART, 1910, 718; MARSINA, 1971, 219.

955 DF 206 889, POTTHAST, Nr. 7948.

956 „[…] *possessiones et redditus quarundam villarum tuo labore et studio monasterio acquisita communi mense conventus et usibus infirmorum et pauperum, nec non eiusdem monasterii luminaribus deputasti. Nos ergo vestris precibus inclinati, quod super hoc a te, abbas, pie ac canonice factum est* [...]". ÁÚO I. 228.

957 DF 206 894, POTTHAST, Nr. 8035.

958 Vgl. FEINE, 1955, 366-370.

959 POTTHAST, Nr. 7208.

960 Bereits Innozenz III. beschäftigte sich 1198 mit dieser Frage. POTTHAST, Nr. 15, RI Nr. 6. Vgl. Kapitel III.4. Für das Patronatsrecht bezüglich der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit vgl. HERDE, 1970, 364-372; HERDE, 2002, 38-39.

sterziensern zu geben und so mit neuen Mönchen zu besiedeln. Der Papst befahl dementsprechend dem zuständigen Diözesanbischof, also Robert, die nötigen Veränderungen durchzuführen.[961] Allerdings ist es aufgrund späterer Angaben bekannt, dass das Kloster bis 1267 den Benediktinern gehörte,[962] der Grund der Nichterfüllung der päpstlichen Anordnung ist aber unbekannt.

Eine Verfügung Kardinallegat Jakobs von Pecorari soll hier auch berücksichtigt werden. Papst Gregor IX. schickte am 21. Juni 1234 einen Brief an das Kapitel von Székesfehérvár, mit dem er die frühere Anordnung Jakobs über die Festsetzung der Höchstzahl der Kanoniker auf 40 bestätigte.[963] Diese Angelegenheit bietet, wie angedeutet, ein Beispiel dafür, dass der Legat im Besitz der ihm verliehenen apostolischen Autorität ohne konkreten päpstlichen Auftrag tätig werden konnte, was auch mit der Exemtion der Propstei zu erklären ist.[964]

Die Spuren der Tätigkeit Jakobs sind auch in anderen Angelegenheiten der Kirchenorganisation – wenn auch nur indirekt – auffindbar. Am 12. Mai 1234 schrieb Gregor IX. an den Abt und den Konvent des Zisterzienserklosters von Gotó.[965] Diese Urkunde verdient in mehrerlei Hinsicht Aufmerksamkeit: Einerseits ist bekannt, dass Erzbischof Ugrin von Kalocsa das Kloster in der Diözese von Pécs gründete,[966] anderseits bestimmte er zwei Laienbrüder vom Kloster für die Betreuung eines in der Nähe von Bács[967] ebenfalls vom Erzbischof gegründeten Spitals, wozu der Legat selbst seine Zustimmung gab. Gregor IX. befahl deswegen den Mönchen, den Laienbrüdern zu erlauben, an ihrer Stelle zu wirken.[968]

---

961 „*Dilectus filius nobilis vir Micha comes fundator et patronus monasterii Thaliki ordinis sancti Benedicti nobis humiliter supplicavit, ut cum idem monasterium, propter dissolutionem et malitiam habitantium hactenus in eodem, sit adeo imminutum, quod vix unus ibi remanserit qui valeat in ipso celebrare divina, illud antequam omnino depereat, monasterio sancte crucis cisterciensis ordinis subici faceremus, parato ipso suum ad id prestare consensum.* […] *id si expedire videris studeas adimplere, proviso, ut si qui sunt ibi, vel recipiant Cisterciensis ordinis instituta vel in aliis monasteriis collocentur*". MREV I. 61-62.

962 Romhányi, 2008, 'Telki'

963 „*Presentata siquidem nobis vestra petitio continebat, quod cum dilectus filius noster, Iacobus Prenestinus electus, tunc in partibus Hungarie Apostolice Sedis legatus, causa inquisitionis ad vestram ecclesiam accessit, idem ipsius ecclesie pensatis facultatibus, eiusque prebendis maioribus et minoribus coequatis, duxit deliberatione provida statuendum, ut eadem ecclesia sit contenta quadragenario canonicorum numero* [...]". Fejér, III/2. 387, Potthast, Nr. 9474, RGIX I. Nr, 1969, Vgl. Almási, 1993, 137; Mezey, 1972b, 30; Kiss, 2007a, 284.

964 Vgl. Kiss, 2007a, 280

965 Potthast, Nr. 9460, RGIX I. Nr. 1932.

966 Vgl. Magyar Katolikus Lexikon http://lexikon.katolikus.hu/G/Got%C3%B3.html (akltiv am 8. März 2014)

967 Einer der zwei Erzbischofssitze. Vgl. Thoroczkay, 2009a, 61-65.

968 „[…] *quod cum olim quoddam hospitale in territorio Bachiensi ad receptionem infirmorum et pauperum de propriis bonis construxerit, et facultates eidem, ex quibus concurrentes ad illud sustentari valeant, assignavit, dilectus filius noster, I. Prenest. electus, tunc in partibus Ungarie Apostolice Sedis legatus, sibi duxit proinde concedendum, ut in eodem hospitali per duos conversos, e monasterio vestro pro tempore assumendos, perpetuo ministretur, dispositione plenaria hospitalis eiusdem sibi et successoribus in omnibus salva.* […] *duos conversos vestri monasterii viros idoneos ad dicti hospitalis regimen, cum necesse fuerit, concedatis, ut eorum ministerio idem hospitale in suo statu permaneat*". Theiner, I. Nr. 210.

Am 13. Mai 1234 wurde eine andere Frage behandelt, an der Erzbischof Ugrin und Legat Jakob ebenfalls beteiligt waren.[969] Der Propst von Hájszentlőrinc supplizierte in diesem Fall die päpstliche Konfirmation der Vereinigung seiner Propstei mit dem Archidiakonat von Bodrog,[970] was bereits vom Kardinallegat genehmigt worden war.[971] Gregor IX. affirmierte die Entscheidung seines Legaten[972] und inserierte das über die Zulassung ausgestellte Schreiben Jakobs in seiner Urkunde.[973] Am Rande kann auch darauf hingewiesen werden, dass die Urkunden der Prälaten in die Register Gregors IX. eingetragen wurden.[974].

Gregor IX. verordnete im Jahre 1238 aufgrund einer königlichen Bitte Maßnahmen in Bezug auf die Kirchenorganisation. Die am 7. Juni 1238 geschickte Urkunde Bélas IV., in der der König Papst Gregor um die Einführung des Kartäuserordens in Ungarn ersuchte, wurde vom Bischof von Győr dem Papst zugestellt.[975] Gregor IX. wies auf diese Supplik in seinem Befehl hin, den er auf den 8. August 1238 datiert an den Erzbischof von Esztergom sowie an seinen Legaten, den Bischof von Perugia,[976] schickte. Sie wurden damit beauftragt, das frühere Benediktinerkloster von Ercsi an die Kartäuser zu übergeben.[977] Die päpstliche Beteiligung an dieser Frage bestand auch darin, dass – wie dies auch

969 Potthast, Nr. 9461, RGIX I. Nr. 1925.

970 RGIX I. Nr, 1927,

971 RGIX I. Nr, 1926,

972 Obwohl in diesem Fall die Entscheidung des *legatus a latere* ausreichend gewesen wäre, da die Behandlung von Benefizien kein päpstliches Reservatrecht war, also hätte die Verfügung eines Kardinallegaten theoretisch ausreichend sein können. Allerdings ist die Bitte des Erzbischofs auch damit zu erklären, dass der rechtliche Hintergrund der Jurisdiktion der Legaten noch nicht völlig geklärt war und die päpstlichen Bestätigungen über große Autorität verfügten. Vgl. Figueira, 1989, 196-199; Herde, 1970, 368. und Kapitel II.2.1.

973 „[…] *nobis humiliter supplicasti, ut cum reddituum prepositurpe Laurentii Hoiensis venerabilis frater noster Colocensis a. episcopus, loci dioecesanus, tenuitate pensata ipsam archidiaconatui Budrughiensi sue dioecesis, tam Colocensis, quam eiusdem Laurentii Hoiensis ecclesiarum capitulorum, accedente consilio et assensu, deliberatione pia et provida duxerit uniendam, et dilectus filius noster Prenestinus electus, nunc in partibus illis Apostolice Sedis legatus unionem huiusmodi confirmarit, eam apostolico dignaremur munimine roborare* […] *Cum igitur deliberatione habita de prudentum consilio vos, venerabilis in Christo pater a. episcope, ecclesiam Laurentii de Hoj, que prepositura existit, propter tenuitatem ipsius, necessaria causa, et vtili suadente, archidiaconatui Budrughiensi duxeritis uniendam, vestro ac capituli, ac clericorum ecclesie ipsius ad hoc accedente consensu* […]". Fejér, III/2. 382-383.

974 RGIX I. Nr, 1926, und, 1927. Das Registrieren konnte vor allem nach päpstlichem Befehl durchgeführt werden, aber, wie die päpstlich-ungarischen Beziehungen dafür selbst mehrere Beispiele anbieten, die Empfänger oder Petenten konnten dies auch supplizieren. (Vgl. Hageneder, 2000, 98-99.) In diesem konkreten Fall kann die zweite Version vermutet werden. Über die Register Gregors IX. und deren vermutlichen Lücken bezüglich eines konkreten Falles vgl. Ganzer, 1968, 49. Bezüglich dieser konkreten Angelegenheit soll noch der Umstand hervorgehoben werden, dass die direkte Hinwendung zum Papsttum vor allem für die königlich gegründeten Kirchen charakteristisch war, während das Kapitel von Hájszentlőrinc von Anna von Chátillon, der Frau von König Béla III., gegründet wurde und unter der Jurisdiktion des Erzbischofs von Kalocsa stand. Der Propst beabsichtigte wahrscheinlich, sich mit dieser Konfirmation gegen einen möglichen zukünftigen Versuch des Erzbischofs von Esztergom – des *ordinarius* der königlichen Kirchen – der Ausdehnung seiner Jurisdiktion zu verteidigen. Vgl. Koszta, 2013, 112.

975 Fraknói, 1901, 63. und RA Nr. 651.

976 Vgl. Kapitel II.2.2.

977 „*Nos ergo pium ipsius regis propositum dignis in Domino laudibus commendantes, et attendentes, quod monasterium de Erche ordinis Sancti Benedicti situm in insula loci secreti, quod ad Romanam ecclesiam* ***nullo pertinet mediante****, adeo in spiritualibus et temporalibus est collapsum, quod nulla spes est de cetero, ut reformari in ordine suo possit, prout ve-*

im Text der Papsturkunde seinen Ausdruck fand – das Kloster von Ercsi als eine der königlichen Kirchen, über gewisse Sonderrechte im ungarischen Kirchensystem verfügte. Das in dieser Urkunde als direkt zum Papsttum gehörend beschriebene Kloster wurde trotz dieser Maßnahme wegen des Mongolensturmes den Kartäusern nicht übergeben, stattdessen erhielten es dann im Jahre 1253 die Zisterzienser.[978]

Im Jahre 1240 erhielten der König und die Prälaten Ungarns mehrere Papsturkunden, genauso wie die weltlichen und klerikalen Potentaten europaweit. Gregor IX. rief nämlich eine universale Synode für Ostern 1241 zusammen.[979] Aufgrund der Texte der Papsturkunden scheint es aber so, als ob Béla IV. die Reise der ungarischen Bischöfe nicht gefördert hätte. Der erste überlieferte Brief wurde am 9. August 1240 an den König geschickt. Darin befahl der Papst ihm, seine Boten zur Synode zu schicken,[980] genauso wie Prinz Koloman.[981] Gregor IX. schrieb wegen dieser Angelegenheit am 11. August desselben Jahres auch an den Erzbischof von Esztergom und an fast alle Bischöfen Ungarns[982] sowie an den Abt von Pannonhalma.[983] Der Papst wiederholte seinen Aufruf am 15. Oktober 1240 sowohl an den König und dessen Bruder, Koloman,[984] als auch an den Erzbischof von Esztergom und an andere Prälaten Ungarns, da er erfahren hatte, dass Friedrich II. die Synode zu verhindern beabsichtigte.[985] Diese königliche Weigerung ist auch aufgrund der nächsten Einladungen des Papstes bekannt. Gregor schickte mit dem Datum des 26. Februar 1241 seine nächste Urkunde an Béla, in der er die Argumente des früheren königlichen Briefes beantwortete und dem wankelmütigen König drohte.[986] Der Papst schrieb allerdings auch in diesem Fall nicht ausschließlich an den König, sondern an den Erzbischof von Esztergom, der wegen seiner Verweigerung bedroht wurde.[987] Neben den Ur-

---

stre littere nobis exhibite continebant, mandamus, quatenus eundem cartusiensem ordinem inducatis in monasterium memoratum, personis ibi degentibus nolentibus ordinem ipsum assumere, in locis aliis sui ordinis collocare". ÁÚO II. 86, Potthast, Nr. 10633, RGIX II. Nr. 4475. Hervorhebung G.B.

978 Kiss, 2013, 56; Romhányi, 2008, 'Ercsi'

979 Vgl. Zimmermann, 1981, 162.

980 Potthast, Nr. 10926, RGIX III. Nr. 5559.

981 RGIX III. Nr. 5560.

982 Potthast, Nr. 10930, RGIX III. Nr. 5550-5557.

983 RGIX III. Nr. 5558.

984 Potthast, Nr. 10952, RGIX III. Nr. 5773, 5774.

985 „*Serenitatem regiam apostolicis exoravimus litteris, quod usque ad festum proximum venturum resurectionis dominice, ad quod super hoc advocavimus concilium prelatorum, ad nos regales nuncios, qui nobis in hiis vice regia salutare concilium tribuant, destinares* [...] *Verum sicut pro certo intelleximus, adversarius et hostis ecclesie Fridericus dictus imperator, qui in diversis articulis matri ecclesie, quibus potest, conatibus adversatur, universalis ecclesie commodum proprium extimans detrimentum, ut auctoritatem Apostolice Sedis annichilet, ac unitatem scindat, quod absit, ecclesie generalis, prefatum concilium nititur impedire*". ÁÚO II. 106-107, Potthast, Nr. 10945, RGIX III. Nr. 5764-5772.

986 „*Si filius es ecclesie, immo, quia eius es filius specialis, sicut ineffabili argumento tenemus, non potest te non comedere zelus eius, nec opprobria vlla exprobrantium et usurpantium iura eius equanimiter sustinere* [...] *quia tamen eadem nuper per alias litteras tuas, quas benigne recepimus, nostris auribus inculcasti, quasdam difficultates et viarum pericula, in eisdem litteris exprimendo,regalem excellentiam rogamus, monemus et hortamur attente, quatenus quid saluti, quid fame, quid honori tuo expediat, prudenter attendens, egre non feras, si contra honorem tam nostrum, quam tuum nequimus annuere postulatis, quum iam per Dei gratiam ita de via, que tute ad Sedem Apostolicam accedere valeant* [...]". Theiner, I. Nr. 333, Potthast, Nr. 10995, RGIX III. Nr. 5886.

987 Potthast, Nr. 10994, RGIX III. Nr. 5887. Vgl. RA Nr. 703.

kunden nahm der Papst auch ein weiteres Mittel für die Durchführung seiner Absicht in Anspruch. Er entsandte seinen Kaplan, Johannes von Civitella, wegen des Verhaltens des Königs nach Ungarn als Delegierter. Gregors IX. schickte am 18. März 1241 seinen Brief an Johannes Civitella, der laut dieses Textes ebenfalls wegen der geplanten Synode bestimmte Maßnahmen durchführen sollte, d. h. dem Bischof von Veszprém erlauben, von der Synode fernbleiben zu dürfen, obwohl er einen entsprechenden Stellvertreter dorthin schicken musste.[988] Wegen des Mongolensturmes blieb dieser Absicht des Papstes in Ungarn der Erfolg versagt.[989] Am Rande kann hier auch kurz darauf hingewiesen werden, dass die relativ bedeutsame Anzahl der Einladungen selbst die Intensität und den Ablauf der Integration zeigte. Dies könnte bei der Verwirklichung der geplanten Synode durch den möglichen Anteil der teilnehmenden ungarischen Kleriker ergänzt werden.

Als Zusatz kann hier noch eine Angelegenheit erwähnt werden, die später bezüglich der Kirchendisziplin erörtert wird. Die Frage des von dem IV. Laterankonzil abgeordneten dreijährigen Kapitels des Benediktinerordens aus dem Jahre 1225 war nämlich ebenfalls ein wichtiges Feld der Kirchenorganisation in Ungarn in dieser Ära.[990]

Am Ende dieses Abschnittes ist es eine schwierigere Aufgabe als bei den vorherigen Themen, kurze Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Eigenart, die es erschwert, ist die Vielfältigkeit, mit der das Thema der Kirchenorganisation ebenfalls zu kennzeichnen ist. Die Päpste befassten sich nämlich mit Angelegenheiten verschiedener Art, wie z. B. der Aufsicht von Klöstern oder der Lage gewisser Kapitel und ihrer Kanoniker, in denen die Intentionen auf kirchlicher oder weltlicher Seite aus Ungarn stammten, auf die das Papsttum mit der Verwendung verschiedener Instrumente reagierte. Bezüglich dieser Frage soll noch berücksichtigt werden, wie intensiv die Tätigkeit der ungarischen Erzbischöfe und Bischöfe in Bezug auf die ihre Diözesen betreffende Kirchenorganisation war und was für eine Rolle das Papsttum in diesen Angelegenheiten spielte bzw. wie dies beschrieben werden kann. Um diese Frage beantworten zu können, kann als Beispiel die Tätigkeit Bischof Roberts von Veszprém betrachtet werden, von dem aber keine Maßnahme überliefert ist, an der eine päpstliche Teilnahme nicht zu bestätigen wäre.[991] Diese Feststellung gilt auch für seinen Nachfolger, Bischof Bartholomäus. Wenn man aber die Bischöfe von Pécs in der untersuchten Ära ins Auge fasst, können schon entsprechende Angaben hinzugefügt werden. Bischof Kalán gründete z. B. das Kollegialkapitel von St. Johann und förderte das Kapitel seiner Kirche mit verschiedenen Einrichtungen.[992] Von seinem Nachfolger, Bartholomäus wurden auch einige Maßnahmen bezüglich der Kirchenorganisation durchgeführt, wie z. B. die Gründung der St. Bartholomäus-Pfarrei.[993] In Anbetracht dieser Beispiele kann aber festgestellt werden, dass die Beteiligung der Päp-

988 RGIX III. Nr. 5402.
989 Vgl. Kapitel III.1.6.
990 DF 206 878, Potthast, Nr. 7359. Vgl. Kapitel III.4.
991 Vgl. MREV I.
992 Vgl. Koszta, 2009a, 73.
993 Vgl. Koszta, 2009a, 75-76.

ste an Angelegenheiten dieser Art aufgrund der überlieferten Quellen besonders bedeutsam erscheint, obwohl die Initiativen meist aus Ungarn kamen, wobei die Überlegung aber auch auf die Bedeutung der Zuschreibung von päpstlicher Autorität hinweist.

III.3.3. Sonderrechte und das Papsttum

Im Folgenden werden die Fälle berücksichtigt, die bestimmte Sonderrechte betrafen. Dies bedeutet, dass in diesem Abschnitt vor allem Exemtionen verschiedener Stufen, die verschiedene ungarische Kirchen berührenden Schutzprivilegien des Apostolischen Stuhles und auch Privilegien betrachtet werden. Die Verleihung und Zulassung, aber auch die Verweigerung von Exemtionen gehörten zu den Mitteln des Papsttums, mit denen die Organisationsstruktur gewisser Kirchen gestaltet werden konnte. Dieser Aspekt soll dementsprechend näher betrachtet werden, obwohl die konkreten rechtlichen Rahmen sich schwer bestimmen lassen und sogar bis zum Ende der untersuchten Periode an der Kurie auch nicht offiziell festgelegt wurden bzw. die exemten Kirchen als Ausnahmefälle galten.[994] Es lässt sich aber feststellen, dass eine Exemtion grundsätzlich die Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe und Erzbischöfe betraf und den exemten Kirchen Befreiung von dieser *potestas iruisdictionis* sicherte, während dies von einer apostolischen Protektion unberührt blieb.[995] Zugleich soll aber betont werden, dass die päpstlichen Exemtionen verschiedener Stufen in dieser Ära in Ungarn nicht die Ebene der Bistümer, sondern bestimmte niedere Weihen betrafen, wie dies generell zu bestätigen ist.[996] Allerdings darf dabei auch nicht vergessen werden, dass der Ansatz der Zulassung dieses privilegierten Status meist nicht an der Kurie zu suchen ist, da die lokalen Bestrebungen auch bei diesem Thema ein wichtiges Element bildeten,[997] wie es im Folgenden näher berücksichtigt wird. Außerdem soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Zulassung von bestimmten Exemtionen im 13. Jahrhundert im Gegensatz zum 11. Jahrhundert eher als Entscheidungen in Einzelfällen, denn als eine bestimmte *Politik* gilt.[998]

Bezüglich dieses Abschnittes soll noch hinzugefügt werden, dass auch solche Fälle auftauchen, die wegen ihrer gemischten Art schwer einzuordnen sind, weshalb im Folgenden solche Angelegenheiten betrachtet werden, in denen die Sonderrechte die wichtigsten Elemente bildeten. Die möglichen Verflechtungen werden ansonsten markiert. Daneben kann noch als Beispiel die dargestellte ungarische Episode des Deutschen Ordens erwähnt werden, in deren Geschichte die beabsichtigte Exemtion eine bestimmte Rolle spielte.[999]

---

994 Vgl. Schrör, 2012, 65-67, 80-82; Kéry, 2012, 83-96.
995 Vgl. Kiss, 2006, 38-39; Kiss, 2013, 155.
996 Schrör, 2012, 65-67.
997 Vgl. Kéry, 2012, 90-92, 97, 107; Schrör, 2012, 81-82.
998 Kéry, 2012, 107-109.
999 Vgl. Kapitel III.1.4.

Im Kapitel werden auch solche Fälle berücksichtigt, die nicht durch Exemtionen, sondern durch verschiedene Privilegien zustande kamen. Zudem soll auch die Schwierigkeit der Abgrenzung noch erwähnt werden, da der Mangel an einer konkreten rechtlichen Definition für den exemten Status eine vorsichtige und gründliche Vorgehensweise bei der Untersuchung aller Privilegien benötigt.[1000]

Die erste denkwürdige Angelegenheit gehört zur Frage der Jurisdiktion über die vom König begründeten Propsteien. Es geht konkret um das System der Kirchen der Sachsen in Siebenbürgen. Die ersten Ereignisse sind bereits vor dem Pontifikat Innozenz' III. zu suchen. Die Sachsen verfügten als *hospites* über verschiedene Privilegien und brachten die Form des Landdekanats, Landkapitels aus dem Westen mi. Hier war das Zentrum der Organisation das Kapitel von Szeben, das sich als Großpfarrei von der Jurisdiktion der Archidiakone unabhängig gemacht hatte und an territorialer Amtsgewalt gewann. Anderseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass auf die Gestaltung des Systems die *hospes*-Rechte größeren Einfluss hatten.[1001] Aufgrund des an die Deutschen in Siebenbürgen verliehenen Generalprivilegs von Andreas II. aus dem Jahre 1224[1002] ist die Situation mit beiden Theorien zu erklären, die Sachsen brachten die freie Wahl der Pfarrer mit, aber sie hatten die Pflicht, sie dem kirchlichen Vorgesetzten vorzustellen. Die Frage bestand darin, ob dieser Vorgesetzte der Bischof von Siebenbürgen war oder nicht. Diese Überlegungen führen bereits zu der ersten Angelegenheit, die die Propstei von Szeben betraf.[1003] Bischof Adrianus von Siebenbürgen brachte nämlich eine Klage bei Coelestin III. wegen der Bestrebung des Propstes ein, da dieser Propst seine Jurisdiktion auf alle deutschen Kirchen von Siebenbürgen auszudehnen versuchte. In dieser Situation wurde mit der Untersuchung ein Legat betraut, und zwar Gregorius de Sancto Apostolo, der Kardinaldiakon von s. Maria in Porticu,[1004] welcher gegen 1192 in Ungarn anwesend war. Er holte sogar die Meinung des Königs ein, der, wie die Urkunde des Legaten berichtet, die Lage so interpretierte, dass er die Kirchen nur in einer so genannten freien Propstei zu vereinigen beabsichtigte und bei der Stiftung keine Intention für eine solche Unterordnung hatte. Dementsprechend wurden die Ansprüche des Propstes von Szeben abgelehnt.[1005]

Diese Entscheidung Gregors ist aus einer auf den 15. Juni 1198 datierten Urkunde von Innozenz' III. bekannt, die an den Bischof von Siebenbürgen geschickt und in deren Text das Schreiben des Legaten inseriert wurde.[1006] Der Papst erlaubte dem Prälaten fernerhin Maßnahmen zu treffen, falls der Propst von Szeben oder die Priester der Sachsen seine Rechte beeinträchtigen würden, und garantierte seine Zehnt- und Parochialrechte.[1007] Aus dem nächsten Jahr ist aber eine andere Urkunde des Papstes überliefert, welche die

[1000] Vgl. Kéry, 2012, 93.
[1001] Kiss, 2013, 130-132.
[1002] *Andreanum*, RA Nr. 413.
[1003] Die Propstei wurde 1189 von König Béla III. gegründet. Vgl. Kiss, 2013, 131-132.
[1004] Vgl. Maleczek, 1984, 93, 252; Kiss, 2010b, 51-52.
[1005] Kiss, 2013, 131-132. Diese Angelegenheit könnte im vorigen Kapitel eingeordnet werden, aber die späteren Ereignisse erklären diese Disposition.
[1006] Potthast, Nr. 284, RI I. Nr. 272.
[1007] Vgl. Kiss, 2011a, 92-94.

Lage weiter komplizierte. Am 14. Dezember 1199[1008] wurde Bischof Adrianus das Recht gegeben, den Erzbischof von Esztergom, den Propst von Szeben und die Priester der Deutschen bei Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte oder sogar im Verdachtsfall vor den Apostolischen Stuhl vorzuladen. Daneben wurden die Zehnte- und Parochialrechte erneut bestätigt.[1009] Mit dieser Maßnahme wurde aber die Frage nicht abgeschlossen, sie tauchte vielmehr im Jahre 1212 bezüglich des Planes eines neuen Bistums wieder auf.

Diese Angelegenheit ist jedoch später in einem breiteren Zusammenhang bezüglich des Verhältnisses der ungarischen Kirche zum Papst und zu den Königen zu berücksichtigen. Der Anfang dieses anderen Aspekts lag in der Auseinandersetzung König Emmerichs mit Erzbischof Job von Esztergom um die erzbischöflichen Rechte,[1010] von der die grundsätzliche kirchenrechtliche Lage der königlichen Kirchen betroffen war. Eine am 8. November 1202 an den Prälaten Ungarns geschickte Urkunde von Innozenz III. berichtet über die Einzelheiten der Angelegenheit.[1011] Der Papst teilte den Adressaten mit, dass der König ihn um die Berücksichtigung der Stellung der königlichen Propsteien bat, weshalb den Bischöfen das Eingreifen in die Angelegenheiten dieser königlichen Kirchen verboten wurde, denn sie gehörten in *temporalia* dem König, während sie in *spiritualia* unmittelbar unter der Jurisdiktion des Heiligen Stuhles standen.[1012] Die nächste Urkunde ist eine Antwort auf einen weiteren Brief König Emmerichs,[1013] in dem der König den Papst solche Verfügungen zu treffen bat, auf deren Grundlage die Kleriker, die in den königlichen Propsteien gewählt wurden, nach ihrer Wahl innerhalb eines Jahres vom Papst bestätigt werden sollten. Innozenz III. genehmigte diese Bitte des Königs am 28. Februar 1203 und verordnete genau nach der Empfehlung des Königs, wie die neugewählten Pröpste dieses Verfahren erledigen sollten.[1014]

Die Gestaltung des Vorganges mochte dem Erzbischof von Esztergom sicher nicht gefallen, da er persönlich nach Rom zum Papst reiste. Er schien Innozenz III. in dieser Weise überzeugt zu haben, wie dies die am 5. Mai 1203 an ihn geschickte Urkunde des Papstes zeigt.[1015] Innozenz veränderte teilweise seine vorherige Entscheidung, so dass die

---

[1008] Potthast, Nr. 901, RI II. Nr. 235. (244.).

[1009] „*Illud quoque decernimus, et per presentes tibi litteras indulgemus, ut si venerabilis frater noster N. Strigoniensis archiepiscopus, et Cibiniensis prepositus, aut ipsi Flandrenses presbiteri preter conscientiam tuam, et procuratoris tui, in gravamen tuum iudices aliquos impetraverint, quos vel habeas adversarios, vel manifeste possis probare suspectos, ad recusandum illos, liceat tibi Sedem Apostolicam interpellare*". Fejér, II. 349. Vgl. Kiss, 2013, 132-133.

[1010] Im Jahre 1201 ermahnte der Papst den König zur Herausgabe des rechtlichen Zehnten. Potthast, Nr. 1458. Über Erzbischof Job vgl. Beke, 2003, 75-80; Győrffy, 1994, 58-61.

[1011] Potthast, Nr. 1755. Vgl. Kiss, 2012, 264-265; Koszta, 2013, 108.

[1012] „*Significavit nobis carissimus in Christo filius noster H. rex Ungarorum illustris, quod regales prepositure, sicut ad eum in temporalibus, sic ad nos in spiritualibus nullo pertinent mediante, unde petebat, ut electus canonice prepositus ad nos in propria persona, vel per nuncium cum litteris sui assensus accederet, confirmationem electionis sue a Sede Apostolica obtenturus* [...]". Fejér, II. 392. Vgl. Kiss, 2012, 264-265; Kiss, 2013, 45-46.

[1013] RA Nr. 203.

[1014] „[...] *quicunque de ceteris ad regimen prepositurarum illarum, que ad nos in spiritualibus nullo pertinent mediante, fuerint evocati, ad Apostolice Sedis presentiam infra annum in personis propriis, vel per idoneos nuncios, cum litteris regalis assensus, accedant pro confirmationis munere obtinendo* [...]". Fejér, II. 405, Potthast, Nr. 1844, RI VI. Nr. 7. Vgl. Kiss, 2012, 264-265; Kiss, 2013, 45-46.

[1015] Potthast, Nr. 1899, RI VI. Nr. 56.

Jurisdiktion des Erzbischofs über die königlichen Propsteien anerkannt wurde. Der Papst bestätigte in einer anderen Urkunde die Rechte des Erzbischofs auf die Krönung der Könige, auf die Spendung von Sakramenten für die königliche Familie und den Hof sowie auf den Zehnt des königlichen Einkommens.[1016] Es kann dementsprechend festgestellt werden, dass der Erzbischof – ausgenommen die beanspruchte Legatenwürde – seine Ziele erreichte.[1017] Diese Ereignisse deuten darauf hin, dass der Papst die Erläuterungen und Informationen des Königs im Hinblick auf die Situation nicht für ausreichend begründet hielt. Anhand des Berichts des Erzbischofs revidierte er aber seine vorherige Entscheidung, da sie dem grundsätzlichen Ziel des Papsttums, eine klare Hierarchie der Kirche zu sichern, entgegenstand. In diesem Falle versuchte er dementsprechend, sowohl die königlichen als auch die erzbischöflichen Ansprüche zu befriedigen.

Schließlich soll die Urkunde vom 24. April 1204 erwähnt werden, in der Innozenz III. deklarierte, dass seine an den Erzbischof von Esztergom geschickte Urkunde nicht solche Propsteien betraf, die dem Papst gehörten, bzw. sollten die königlichen Rechte unberührt bleiben. Trotz der komplizierten Fassung scheint es so, als ob Innozenz die Ausübung der Rechte in *spiritualia* dem Erzbischof von Esztergom überließ.[1018] Diese Regelungen konnten aber die Möglichkeit von späteren Konflikten nicht ausschließen. Aus dem Jahre 1204 ist eine Urkunde von Innozenz III. überliefert, die eine königliche Propstei, nämlich Pozsony, betraf. Bezüglich dieser Kirche kann keine Exemtion nachgewiesen werden,[1019] aber in diesem Fall wandte sich Andreas II. wegen der materiellen Lage des Kapitels an Innozenz III. Der Papst beauftragte aufgrund dieser Bitte den Erzbischof von Esztergom am 24. April 1204 mit der Behandlung der Frage.[1020]

Ein weiterer Propst, Albert, der seit 1225 sein Amt in Arad ausübte, hatte nach den dargestellten Schwierigkeiten um seine Wahl[1021] eine Auseinandersetzung mit Erzbischof Robert von Esztergom wegen Jurisdiktionsfragen. Eine am 26. September 1235 an die Äbte von Pilis und Bélakút sowie an den Archidiakon von Bács geschickte Urkunde Gregors IX.[1022] berichtet über diesen Streit. Dem Wortlaut dieses Schriftstückes zufolge versuchte Robert seine erzbischöflichen Rechte über die Propstei auszuüben und exkommunizierte den Propst wegen dessen Widerstandes. Die Ursache für das Verhalten des Propstes war die dargestellte spezielle Rechtslage nach der ersten Regelung von Innozenz III. aus dem Jahre 1202,[1023] die dieser jedoch später wegen des Einwandes des Erzbischofs von Esztergom teilweise zurücknehmen sollte, was zu einer fraglichen Regelung führte.[1024]

[1016] Potthast, Nr. 1896, RI VI. Nr. 55.

[1017] Kiss, 2012, 264-265; Kiss, 2013, 54-46.

[1018] „*Nos autem viam mediam eligentes, provida deliberatione decrevimus, ut occasione litterarum, quas primo direximus circa prepositurasetabbatias, ecclesie Strigoniensi per Ungariam ubicunque subiectas, nullum ei, vel successoribus suis preiudicium generetur* [...]". Fejér, II. 423, Potthast, Nr. 2197, RI VII. Nr. 59. (58.), Vgl. Kiss, 2011a, 93-95.

[1019] Kiss, 2013, 80.

[1020] Potthast, Nr. 2195, RI VII. Nr. 57. (56.).

[1021] Vgl. Kapitel III.3.1.

[1022] Potthast, Nr. 10024, RGIX II. Nr. 2785.

[1023] Der Papst entzog die königlichen Propsteien der Jurisdiktion des Erzbischofs von Esztergom und übernahm sie.

[1024] Potthast, Nr. 1755. Vgl. Kiss, 2011a, 88-90.

Aufgrund dieser Umstände befahl der Papst den Richtern, sich darum zu kümmern, die Lage des Propstes zu verbessern und die Exkommunikation zu lösen. Daneben empfahl der Papst wie üblich, die Sache wegen eines Endurteils an den Heiligen Stuhl zurückzuschicken.[1025] Die Angelegenheit hatte eine relativ lange Geschichte, da Albert erst 1246 Erzbischof Stephan von Esztergom seinen Gehorsam versicherte. Diese Tatsache kann aber als ein Zeichen dafür bewertet werden, dass Albert auch die Jurisdiktionsgewalt des Erzbischofs (*potestas iurisdictionis*) anerkannte, wie dies seine Zusage über die Teilnahme an der Synode des Erzbischofs vermuten lässt.[1026]

Fast parallel zur Angelegenheit der Jurisdiktion über die königlichen Kirchen ist auch eine andere Auseinandersetzung in den überlieferten Quellen zu finden, in der das Papsttum eine bedeutende Rolle spielte. Erzbischof Job hatte nämlich ebenfalls einen Konflikt mit Erzbischof Johannes von Kalocsa. Die *Verbrechen* Johannes' waren die Folgenden: Er trug das *pallium* während der feierlichen Messe, ließ vor sich das Kreuz tragen, verhielt sich also auch äußerlich wie ein Metropolit, was die Rechte des Erzbischofs von Esztergom offensichtlich schädigte.[1027] Der erste erhalten gebliebene Beweis für diese Spannung ist 1201 zu finden, und zwar wurden im August die Bischöfe von Győr und Csanád mit der Untersuchung des Konflikts der Erzbischöfe betraut,[1028] obwohl dieser Streit nicht eindeutig mit dem späteren identifiziert werden kann, über den König Emmerich 1202 den Papst informierte.[1029] In einer am 28. Februar 1203 an Emmerich geschickten Urkunde von Innozenz III. ist der nächste Hinweis auffindbar.[1030] In diesem Text wurde aber die Auseinandersetzung nur anlässlich des geplanten Kreuzzuges und der damit verbundenen Abwesenheit des Königs tangiert. Damit reagierte der Papst auf eine Bitte des Königs und erwähnte die im Raum stehende Auseinandersetzung.[1031]

Erzbischof Job von Esztergom legte auch diese Angelegenheit Innozenz III. persönlich vor, als er 1203 am päpstlichen Hof war, wie es sich bezüglich der Konfirmation des Krönungsrechtes in der bereits erwähnten Urkunde widerspiegelte.[1032] Daneben wurde ein auf denselben Tag – 5. Mai 1203 – datiertes Schreiben ebenfalls an den Erzbischof von Kalocsa geschickt.[1033] Laut des Textes sind die beabsichtigte Rolle Erzbischof Jobs von Esztergom als Ankläger und die von ihm vorgelegten Rechtsverletzungen bekannt. Der Papst informierte Erzbischof Johannes von Kalocsa auch darüber, dass er den Bischof von Vác

[1025] „*Significavit nobis prepositus Orodiensis, quod, quum prepositura sua regalis existat ad nos in spiritualibus pertinens pleno iure, ven. frater noster, Strigoniensis archiepiscopus, qui non est dioecesanus, vel metropolitanus eius, iurisdictionem sibi tam in eius persona, quam dicta prepositura usurpare contendens* [...] *eum iuste ligatum, super his satisfaciat, pro quibus excommunicatus habetur, auctoritate nostra impendatis eidem absolutionis beneficium ad cautelam, audituri postmodum, que hinc inde proposita fuerint, et causam sufficienter instructam nostro examini submissur*". Theiner, I. Nr. 242.

[1026] Kiss, 2013, 74.

[1027] Vgl. Kiss, 2000b, 55; Kiss, 2012, 264-265.

[1028] Potthast, Nr. 1457.

[1029] RA Nr. 203.

[1030] Potthast, Nr. 1845; RI VI. Nr. 8.

[1031] „[…]*ne regnum tuum interim aliqua posset seditione turbari, venerabilibus fratribus nostris Strigoniensi, et Colocensi archiepiscopis iniungere dignaremur; ne in absentia tua, ecclesiarum occasione suarum, aliquas lites moverent, per quas in regno dissensiones et scandala orirentur*". Fejér, II. 403. Vgl. Kapitel III.1.2.1.

[1032] Vgl. Potthast, Nr. 1896, RI VI. Nr. 55.

[1033] DF 237 277, Potthast, Nr. 1897.

mit den Äbten von Pilis und Zirc als Richter mit der Untersuchung dieser Angelegenheit betraute.[1034] Erzbischof Job konnte also die für ihn unerwünschte Lage beim Papst verändern.[1035]

Dieser Konflikt wurde aber mit den dargestellten Maßnahmen nicht gelöst.[1036] Er spielte sogar eine determinative Rolle im Wahlstreit in Esztergom in den Jahren 1204-1205.[1037] Nach der Lösung dieses Problems und nach der päpstlichen Konfirmation Bertolds, des neuen Erzbischofs von Kalocsa,[1038] tauchte die Auseinandersetzung – diesmal zwischen Berthold und Johannes, dem vorherigen Erzbischof von Kalocsa[1039] – erneut auf. Die ersten Spuren des Wiederauftretens der Frage sind in zwei Urkunden Innozenz' III. aus dem Jahre 1209 auffindbar. Am 9. Mai wurde eine Urkunde an den Erzbischof und an das Kapitel von Esztergom geschickt, die das Krönungsrecht und die Jurisdiktion des Erzbischofs betraf.[1040] Am 15. Mai war dann direkt Erzbischof Johannes der Adressat eines anderen Schriftstückes,[1041] in welchem der Papst die Rechte der Erzbischöfe von Esztergom auf Bitte Johanns wieder bestätigte, so dass er auf die Maßnahmen Alexanders III. und König Bélas III. bzw. darauf genau hinwies, dass diese Prinzipien vom Erzbischof von Kalocsa früher ebenfalls genehmigt worden waren.[1042] Der Grund dieser

[1034] „[…] *quod cum in ecclesia, que spectat ad ipsum, benedictionem post missam dare coepisset, tu in non modicum clamorem prorumpens, in ipsius iniuriam et gravamen, populo benedictionem de episcopis impendisti, et per alias ecclesias sue provincie ad Strigoniensem ecclesiam pertinentes, solenniter crucem ante te faciens deportari, palleatus missam contra voluntatem suam, sicut asserit, celebrasti* […] *quatenus quidquid in ipsius preiudicium et gravamen, et contra antiquam consuetudinem, et hactenus obseruatam, nosceris attentasse, taliter corrigas per temet ipsum* […] *noveris, nos venerabili fratri nostro, Vaciensi episcopo, et dilectis filiis de Peles et Bochon abbatibus cisterciensis ordinis, Wesprimiensis diocesis, dedisse firmiter in mandatis*". Fejér, II. 419.

[1035] Nur seine Bitte um Legatenrecht wurde abgelehnt. Vgl. MES I. 166-167. und Kiss, 2013, 46.

[1036] Vgl. Koszta, 2007b, 249.

[1037] Vgl. Kapitel III.3.1. und Sweeney, 1977; Kiss, 2012, 265-266.

[1038] Vgl. Kapitel III.3.1.

[1039] Kiss, 2012, 266-268.

[1040] Potthast, Nr. 3721.

[1041] DF 248 966, Potthast, Nr. 3725.

[1042] „*Quum ergo venerabilis in Christo frater postulasses a nobis, ut ius coronandi Ungaricos reges, quod ad te ac successores tuos asseris pertinere, tibi et illis apostolico dignaremur privilegio confirmare. Nos inspecto regesto felicis recordationis Alexandri pape, predecessoris nostri, in eo perspeximus contineri* [...] *ut si bone memorie L. predecessor tuus iuxta mandatum ipsius, inclite recordationis Belam, tunc in regem Ungarorum electum contradiceret coronare. Ipsi per alium imponi regni faceret diadema, ne regno et ecclesie Ungarice gravia possent pericula provenire, si dictus Bela celeriter unctionem non reciperet et coronam.* […] *bone memorie Colocensi archiepiscopo intimaret, et cum absque preiudicio honoris et dignitatis ipsius, ac Strigoniensis ecclesie, congregatis episcopis regni in loco, ubi reges coronari consueverunt, in regem inungere, et sibi coronam imponere non differet. Recepto prius ab eodem electo in regem scripto, de consilio et assensu ipsorum et principum regni, aperte suo sigillo bullato, quod ex hoc nullum ei, vel Strigoniensi ecclesie preiudicium fieret, quo minus Ungarici reges ab archiepiscopis eiusdem ecclesie semper debeant coronari* [...] *Felicis quoque recordationis Clemens et Celestinus, ad instar prefati predecessoris nostri, dignitatem coronationis regum Ungarorum decessoribus tuis, et ecclesie tibi commisse, auctoritate apostolica confirmarunt. Nos igitur, eorumdem predecessorum nostrorum vestigiis inherentes, prefatum ius, ut videlicet Ungarici reges ab archiepiscopis Strigoniensibus semper debeant coronari, tibi et successoribus tuis auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti privilegio communimus, salva semper Apostolice Sedis auctoritate, a qua Ungarici regni corona processit. Decernimus ergo, ut nulli si quis autem hoc attentare presumserit* [...] *Cunctis autem vobis ius idem servantibus, sit pax Domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant, et apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant*". Fejér, III/1. 91-93. Außerdem wurde die Debatte von Béla III. und Erzbischof Lukas von Esztergom sowie deren außerordentlicher Charakter ebenfalls erwähnt. Vgl. Kiss, 2012, 266; Kiss, 2013, 45-46; Koszta, 2013, 109.

erneuten Bestätigung ist zweifellos in der Person des neuen Erzbischofs von Kalocsa zu suchen. Nach dem langen Prozess seiner päpstlichen Bestätigung – und seiner Abwesenheit wegen seines Studiums[1043] – fing er an, die Rechte seines Amtes gegenüber dem anderen Erzbischof auszudehnen. Wie die Urkunden von Innozenz III. zeigen, blieb diesem ersten Versuch der Erfolg versagt, aber er konnte einige Jahre später seine Ziele fast vollständig erreichen.

Die nächste überlieferte Quelle für diese Tätigkeit wurde am 15. Juli 1211 ausgestellt;[1044] Innozenz III. behandelte damit wieder die Beziehung zwischen den zwei Erzbischöfen Ungarns. Diesmal appellierte König Andreas II. an den Papst wegen des angespannten Verhältnisses zwischen den Prälaten,[1045] für das die Frage der Krönung die Ursache war.[1046] Innozenz III. befahl dem König, falls irgendwelche Vereinbarungen getroffen würden, sie ihm zur Prüfung vorzulegen.[1047] Es ist noch zu erwähnen, dass der Papst Andreas II. damit motivierte, dass der Frieden zwischen den Erzbischöfen der Ruhe für den König und das Königtum zuträglich wäre.[1048]

Es scheint aber so, als ob die päpstlichen Argumente die erwünschte Wirkung nicht erzielen konnten. Ganz im Gegensatz machte Bertold in Ungarn Fortschritte bezüglich seiner Ziele, da eine Gruppe von gewissen Suffraganbischöfen und andere Kleriker der zwei Kirchenprovinzen einen Kompromissvorschlag für eine Lösung ausarbeiteten.[1049] Dieser wurde vom Leiter der Bischöfe, Robert von Veszprém, dem Papst vorgelegt, wie eine am 12. Februar 1212 an König Andreas II. geschickte Urkunde von Innozenz' III. berichtet.[1050] Nach der Vereinbarung hätte 1) das Recht der ersten Krönung dem Erzbischof von Esztergom gehört, während sie bei Vakanz auch der Erzbischof von Kalocsa hätte ausüben können. 2) Die zweite und alle anderen Krönungen – womit wahrscheinlich die feierliche gemeint ist – hätten aber beide gleichberechtigt vornehmen sollen. 3) Der Zehnt der königlichen Münzprägung hätte dem Erzbischof von Esztergom gehört. 4) Der Erzbischof von Esztergom hätte auf alle Jurisdiktion in der Kirchenprovinz von Kalocsa ver-

---

[1043] Koszta, 2007b, 249-250.

[1044] Potthast, Nr. 4282.

[1045] „[...] *Receptis et intellectis litteris regiis, hoc tibi, fili carissime, duximus respondendum, quod si forsan inter Strigoniensem et Colocensem ecclesias super dignitatibus suis aliqua pullulat dissensionis materia, gratum nobis exstet*". Fejér, III/1. 112, RA Nr. 265.

[1046] Ein Streit zwischen mehreren Erzbischöfen eines Landes war allerdings nicht beispiellos im Hochmittelalter, wie es die Fälle aus dem Reich (zwischen Mainz und Köln), aus Frankreich (zwischen Reims und Sens) bzw. aus England (zwischen Canterbury und York) vom 11-12. Jahrhundert bezeugen. Unter Anderem kann z. B. der Aufbau eines Domes in York und in Bács als Machtdemonstration, oder die Ablehnung der Reformen der Liturgie in Braga und in Kalocsa im 12. Jahrhundert hervorgehoben werden. Vgl. Koszta, 2013, 85, 100-101, 105.

[1047] „.[...] *in qua si ex privilegiis, que alterutri sunt ab Apostolica Sede concessa, quicquam difficultatis occurrerit, quia de ipsis nobis est solummodo iudicium reservatum, illud ad nostrum referatur examen* [...]". Fejér, III/1. 112-113.

[1048] „[...] *enim, qui pacem eorum, et tranquillitatem tuam, et regni tui feruenti desiderio affectamus.* [...]". Fejér, III/1. 113.

[1049] Neben Erzbischof Johannes standen die Bischöfe von Eger, Győr, Veszprém und Pécs mit dem Propst der St, Thomas Propstei von Esztergom sowie der *scholasticus* von Esztergom, während Berthold von den Bischöfen von Várad, Csanád und Siebenbürgen sowie von den Pröpsten von Kalocsa und Hájszentlőrinc gefördert wurde. Kiss, 2012, 266.

[1050] Potthast, Nr. 4378. Der Papst schickte einen Brief über seine Entscheidung auch an das Kapitel von Esztergom. ÁÚO VI. 351.

zichten müssen, ausgenommen das pisetum-Recht. 5) Die Rechtsprechung über die Würdenträger des königlichen Hauses in kirchlichen Angelegenheiten hätte den territorial zuständigen Bischöfen gehört. 6) Die Spendung von Sakramenten für die Könige und ihre Kinder hätte alle Erzbischöfe und Bischöfe in ihren eigenen Gebieten betroffen, so dass die Könige frei hätten wählen können.

Die Vereinbarung wurde durch mehrere Garantien abgesichert: 1) Alle andere Rechte der zwei Erzdiözesen wären unberührt geblieben. 2) Alle anderen diskrepanten Verfügungen wären – unter Vorbehalt der Rechte des Apostolischen Stuhles – ungültig gewesen. 3) Die Prälaten hätten die Einhaltung der Vereinbarung mit einem Schwur bestätigt.[1051]

Innozenz III. lehnte diesen Entwurf aber ab, obwohl er in seine Urkunde sogar den Text der Vereinbarung einfügen ließ. Nach den Argumenten des Papstes wäre dieses Abkommen wegen der Teilung des Krönungsrechtes für den Erzbischof von Esztergom schädlich gewesen, was wiederum die Gefahr neuer Thronstreitigkeiten wesentlich gesteigert hätte. Außerdem spielte der Protest des Kapitels von Esztergom in dieser Ablehnung eine entscheidende Rolle und der Papst sah selbst einen Widerspruch in der neuen Regelung bezüglich der alten Privilegien des Erzbischofs von Esztergom.[1052] Die Ablehnung schickte er auf den 12. Februar datiert neben dem König[1053] auch dem Kapitel von Esztergom.[1054] Die Reaktion von Papst Innozenz III. weist darauf hin, dass er die Bestrebungen der Gruppe von Bischöfen im Licht seines Anspruches auf Frieden und eine eindeutige Hierarchie der Kirche beurteilte. Sein passives Vorgehen wird auch daraus deutlich, dass er statt des abgelehnten Entwurfs keinen anderen vorschlug.[1055]

[1051] „*Prima coronatio regum Ungarie specialiter spectat ad solam Strigoniensem ecclesiam, verumtamen si Strigoniensis archiepiscopus non posset, vel malitiose nollet regem coronare, vel Strigoniensis ecclesia vacaret, coronet regem Colocensis, nullum ex tali coronatione ius sibi vendicando in prima coronatione. Secunda coronatio et deinceps equaliter pertineat ad utrumque. De proventu monete decima pertineat ad ecclesiam Strigoniensem, ubicumque in regno Ungarie cudatur. Quod si cudi desierit generalis moneta totius Ungarie, quidquid loco generalis monete successerit, decimam habeat Strigoniensis ecclesia. Strigoniensis archiepiscopus renunciat omni iurisdictioni et iuri spirituali, quod habebat, vel habere videbatur in provincia Colocensi, preter decimam monete, si ibi contingeret fabricari. Judicium officialium domus regie quilibet episcopus habeat in sua parochia. Exhibicio sacramentorum regibus et reginis et eorum liberis, tam ad ipsos archiepiscopos, quam ad alios episcopos in suis parrochiis pertineat, pro voluntate regis. In omnibus aliis utrique ecclesie iura sua conserventur illesa, et consuetudines antique. Si qua autem privilegia, vel rescripta, quandocunque prolata fuerint contra hanc formam, vires non habeant, salva in omnibus auctoritate Sedis Apostolice. Quod si papa non approbaverit, res sit in eo statu, in quo nunc est. Iuraverunt ambo archiepiscopi et eorum suffraganei, qui presentes erant, nec non et prepositus Quinqueecclesiensis, qui vice domini sui episcopi intererat, nec non et procuratores capitulorum utriusque ecclesie, quod secundum formam prescriptam bona fide pacem prescriptam observabunt, et sine fraude ad confirmationem laborabunt*". MREV I. 21-22. Vgl. Koszta, 2007b, 250-251; Kiss, 2011a, 56-57; Kiss, 2012, 267; Solymosi, 2012, 9-11; Koszta, 2013, 110.

[1052] „*Procuratores vero Strigoniensis capituli proposuerunt constanter, quod tam illa compositio, quam redactam in scriptis prefatus episcopus nobis exhibuit, quam illa, in qua prefati nuntii dixerunt, archiepiscopum consensisse, nata fuerat sine assensu capituli, et in enorme dispendium Strigoniensis ecclesie redundabat, unde contradicentes, nobis humiliter uterque supplicarunt, ut auctoritate apostolica cassaremus utramque*". MREV I. 21-22. Vgl. Koszta, 2007b, 250; Kiss, 2013, 47-48; Solymosi, 2012, 9-11; Koszta, 2013, 110.

[1053] Potthast, Nr. 4378.

[1054] ÁÚO I. 351-353.

[1055] In Bezug auf den Entwurf soll die Rolle der teilnehmenden Bischöfen, besonders Roberts von Veszprém, noch hervorgehoben werden, die wahrscheinlich mit den, sie betreffenden Elementen (die Rechtsprechung über die Würdenträger des königlichen Hauses in kirchlichen Angelegenheiten) ihren Einfluss zu steigern beabsichtigten. Die Ambitionen Roberts fanden später auch im Streit um das Recht auf die Krönung von Königinnen im Jahre 1216 ihren Ausdruck. Vgl. Kiss, 2013, 47.

Dieses Thema wurde später noch in anderen Urkunden tangiert. Am 3. Februar 1213 erklärte Innozenz III. die Auseinandersetzung der Erzbischöfe als Folge seines Mitwirkens für beendet.[1056] Der König bat aber den Papst im Jahre 1214 darum, die das Krönungsrecht betreffende Urkunde aus dem letzten Jahr aus dem päpstlichen Register zu kopieren, da das Exemplar von Andreas II. infolge der Wirren um die Ermordung von Königin Gertrudis verloren gegangen war.[1057] Im Jahre 1215 wurden dann die Bischöfe von Győr und Csanád mit dem Verhör bestimmter Zeugen im Prozess zwischen den zwei Erzbischöfen beauftragt.[1058]

Der Tod seiner Schwester[1059] wirkte sich auf die Pläne Bertolds aus, da er nach 1214 seine politische Bedeutung allmählich verlor bzw. 1218 Ungarn verließ, nachdem er zum Patriarchen von Aquileia ernannt worden war.[1060] Sein Nachfolger – Ugrin – setzte aber die vorherigen Bestrebungen fort.[1061] Im Jahre 1219 konnte er sogar bei Honorius III. erreichen, dass der Papst das Recht des Erzbischofs auf den Zehnt der königlichen Kirchen seiner Erzdiözese bzw. seine Erlaubnis für das Tragen des Palliums und der Insignien in zwei Urkunden am 12. Juni 1219 bestätigte.[1062] Papst Honorius III. untersagte dem Erzbischof von Esztergom sogar die Benutzung des Palliums in der anderen Erzdiözese.[1063] Es scheint aber so, als ob diese Maßnahmen die von Ugrin erwünschte Wirkung nicht erzielen konnten. Spätere Streitfälle um die rechtliche Stellung der königlichen Kirchen untermauern diese These.[1064] Am 20. April 1221 bestätigte Honorius III. das Recht des Erz-

---

[1056] „*Inter venerabiles autem fratres nostros, Strigoniensem, et Colocensem archiepiscopos, concordia grata nobis existit, quum non solum inter eos, sed etiam quoslibet alios, sopiri velimus contentiones et lites. Unde quum, disponente domino, simus in sede iustitie constituti, et omnibus in iustitia debitores, neutri eorum, si de iure suo voluerint experiri, negare debemus, quod postulat ordo iuris*". Fejér, III/1. 128-129, Potthast, Nr. 4669.

[1057] RA Nr. 294. Aufgrund dieses Textes ist bekannt, dass Innozenz III. nur die königliche Münzprägung betreffenden einen Teil des Entwurfes genehmigen konnte. „*Meminerit etiam sanctitas vestra, anno ante preterito super iure coronationis ad ecclesiam Strigoniensem pertinentis, per venerabilem R. episcopum Vesprimiensem, nuncium nostrum, vos nobis litteras direxisse, continentes laudabile vestrum consilium et rationem efficacem, quod, si coronatio ad plures pertineret, materiam dissensionis et schismatis facile excitaret, dum unus unum, alius alterum in regem coronaret, quas cum quibusdam aliis, a Sede Apostolica nobis directis, et continentibus, solam Strigoniensem ecclesiam in officiales domus regie iurisdictionem habere, in occisione felicis recordationis uxoris nostre, per subreptionem amisisse* [...]". Fejér, III/1. 165. Vgl. Kiss, 2012, 257.

[1058] MES I. 209. Vgl. Koszta, 2013, 111.

[1059] Bezüglich des Todes von Gertrudis kann der Umstand hervorgehoben werden, dass er in den überlieferten Papsturkunden nur indirekt Niederschlag fand (vgl. Potthast, Nr. 4871. und Kapitel III.6.), obwohl er in mehreren westlichen erzählenden Quellen – wenn auch in verschiedenen Formen – auffindbar ist. Vgl. Körmendi, 2009, 20-40.

[1060] Koszta, 2007b, 251; Koszta, 2013, 110-111.

[1061] Die Ambitionen Ugrins fanden auch in anderen Angelegenheiten ihren Niederschlag, wie z. B. im Fall des Bistums Syrmien. Vgl. Kapitel III.2.3.2.

[1062] „*Cum constitute per Hungariam regales ecclesie, in temporalibus regi, et Sedi Apostolice in spiritualibus nullo pertineant mediante. Te quem amplexamur specialis dilectionis brachiis, de nostro in ipsis providimus honorandum. Cum ergo sicut in nostra proposuisti presentia constitutus, decimas percipias in aliquibus ecclesiis regalibus, in Colocensi dioecesi et provincia consistentibus, quarum te decet populis, iuxta officii tui debitum, proponere verbum Dei. Nos tuis precibus inclinati, tibi personaliter de gratia concedimus speciali, ut cum ad regales ecclesias tue dioecesis ac provincie te declinare contigerit, pallio consuetis diebus et aliis, insignibus archiepiscopalibus uti possis*". Theiner, I. Nr. 34, Potthast, Nr. 6082, 6083. Vgl. Kiss, 2012, 269-270.

[1063] Potthast, Nr. 6084. Vgl. Kiss, 2013, 48.

[1064] Z. B. Die Propstwahl von Arad von 1225 Kapitel III.3.1.

bischofs von Esztergom auf den Zehnt der königlichen Münzprägung.[1065] Dieses Privileg hatte bereits Andreas II. den Erzbischöfen von Esztergom eingeräumt.[1066] Bezüglich dieser Ereignisse soll noch der Aspekt hervorgehoben werden, dass dieses Vorgehen eindeutig auf ungarische Bestrebungen zurückzuführen ist. In diesen Situationen reagierten die Päpste, wie angedeutet, im Sinne der Sicherung des Friedens und der Hierarchie der ungarischen Kirche. Allerdings kann daneben unterstrichen werden, dass die Debatten selbst die Gestaltung des ungarischen Kirchensystems zeigten und dessen Konsolidierung auch durch diesen Prozess erfolgte.

Die Frage des Rechtes zur Krönung tauchte aber später in den Urkunden der Päpste wieder auf. Einerseits bestätigte Gregor IX. am 26. Februar 1231 dieses Recht des Erzbischofs, zusammen mit dem Recht auf die Exkommunikation der königlichen Würdenträger und mit der freien Propstwahl der Siebenbürger Sachsen,[1067] was er am 28. Februar 1231 noch einmal wiederholte.[1068] Ein determinierender Schritt war in dieser Angelegenheit die Entscheidung Papst Gregors IX. aus dem Jahre 1239, da er am 29. September Erzbischof Robert von Esztergom mitteilte, dass er als Primas der ungarischen Kirche anerkannt wurde,[1069] was die erste offizielle Akzeptanz der Folge des geschilderten Prozesses war.[1070]

In der bereits untersuchten, am 12. Februar 1212 an König Andreas II. geschickten Urkunde von Innozenz' III.[1071] soll noch ein weiteres Thema betrachtet werden. Dabei geht es um einen von König Andreas vorgelegten Plan zur Errichtung eines neuen Bistums für die Deutschen in Siebenbürgen. Diese Angelegenheit kann also als die Fortsetzung der vorherigen Auseinandersetzung bewertet werden. Andreas II. hatte vermutlich mit Zustimmung oder sogar nach dem Plan seines Schwagers, des Erzbischof Bertold von Kalocsa, die Absicht, die deutschen Kirchen von Siebenbürgen unter der zum Bistum erhobenen Propstei von Szeben zu vereinigen.[1072] Berthold wollte mit dieser Maßnahme über die Siebenbürger Sachsen, deren Unterordnung unter die Jurisdiktion des Erzbischofs von Esztergom bereits in dieser Zeit bestand, die Kontrolle ausüben.[1073] Unter Bertholds Zielen mochte auch eine Rolle spielen, dass er neben seiner kirchlichen Würde auch den Titel des Woiwoden von Siebenbürgen trug.[1074] Außerdem fällt die Übereinstimmung mit den von Andreas II. gegebenen Grundprivilegien des Deutschen Ordens auf, die 1211-1212

[1065] Potthast, Nr. 6621.
[1066] RA Nr. 257.
[1067] DF 237 406, Potthast, Nr. 8668, RGIX I. Nr. 559.
[1068] Potthast, Nr. 8670, RGIX I. Nr. 558. Vgl. Kiss, 2004a
[1069] MES I. 328, Kiss, 2012, 275; Thoroczkay, 2009d, 37.
[1070] Über die weitere Gestaltung vgl. Kiss, 2007b, 104.
[1071] Potthast, Nr. 4378.
[1072] „*Super episcopatu quoque de novo creando apud Sibiniensem ecclesiam in Ultrasilvana diocesi, que metropoli Colocensi subdatur, petifionem regiam nequivimus exaudire, quominus sive Apostolice Sedi, sicut tu ipse firmiter protestaris, sive Strigoniensi metropoli, sicut procuratores ipsius fortiter asserebant, Sibiniensis prepositura sit in spiritualibus immediate subiecta, id absque dubio in alterutrius preiudicium redundaret. Sed et quidam, qui se nuncium venerabilis fratris nostri Ultrasilvanensis episcopi faciebat, contradicebat omnino, gravem et enormem Ultrasilvanensis episcopatus diminutionem allegans*". MREV I. 21-22. Vgl. Kiss, 2013, 47, 133-135; Koszta, 2013, 94-95.
[1073] Der Bischof von Siebenbürgen war aber der Suffragan des Erzbischofs von Kalocsa.
[1074] Vgl. Zsoldos, 2011a, 37.

verliehen wurden.[1075] Die weiteren Ereignisse scheinen die These zu untermauern, dass Berthold dem Orden ebenfalls eine bestimmte Rolle bezüglich der kirchlichen Selbständigkeit der Sachsen in Siebenbürgen zudachte.[1076] Innozenz III. konnte aber in dieser Angelegenheit die königliche Bitte nicht akzeptieren, weil nach seiner Begründung diese Neuordnung die Rechte des Bischofs von Siebenbürgen einschränken würde. Die in der Frage die Hauptrolle spielende Propstei stand also entweder unter der Jurisdiktion des Erzbischofs von Esztergom, oder des Apostolischen Stuhles.[1077] Dementsprechend wurde das System der ungarischen Kirche, die seit der Herrschaft König Kolomans unberührt war, in dieser Zeit mit keinem neuen Episkopat ergänzt.[1078] Die Frage tauchte dann im Jahre 1223 bezüglich der Lage des Deutschen Ordens auf, wurde aber wegen der Vertreibung der Ritter nicht mehr verfolgt.[1079]

Als letzte Folge der dargestellten Themengruppe wird die bereits erwähnte Debatte zwischen dem Erzbischof von Esztergom und Bischof Robert von Veszprém betrachtet. Der Grund der Auseinandersetzung war in diesem Fall die Krönung der neuen ungarischen Königin, Jolante, im Jahre 1215, die von Erzbischof Johannes durchgeführt wurde. Die Klage, die neben der Krönung auch die erzbischöflichen Rechte auf die königlichen Kirchen in der Diözese Veszprém tangierte,[1080] wurde dann während der Teilnahme der Prälaten am IV. Laterankonzil 1215-1216 vor den Papst gebracht und die Streitigkeit wurde am Heiligen Stuhl mit einer Vereinbarung gelöst, die unter Beteiligung von päpstlichen Beauftragten, nämlich von Bischof Pelagius von Albano und vom Kardinalpresbyter der zwölf Apostel, Stephan de Ceccano, geschlossen wurde.[1081] In dieser Ver-

[1075] Vgl. Kapitel III.1.4. Und RA Nr. 261. Zimmermann, Nr. I; RA Nr. 275. Zimmermann, Nr. II.

[1076] Vgl. Potthast, Nr. 6918, Zimmermann, Nr. VIII; Potthast, Nr. 7115, Zimmermann, Nr. IX; ÁÚO I. 200-201.

[1077] „[…] *sicut tu ipse firmiter protestaris, sive Strigoniensi metropoli, sicut procuratores ipsius fortiter asserebant, Sibiniensis prepositura sit in spiritualibus immediate subiecta, id absque dubio in alterutrius preiudicium redundaret*". MREV I. 23. Vgl. Kiss, 2013, 47, 133-135.

[1078] Solymosi, 1996a, 48; Kiss, 2007b, 103.

[1079] Vgl. Kapitel III.1.4. und Kiss, 2013, 134-135. Eine weitere Urkunde kann noch im Hinblick auf diese Frage berücksichtigt werden, in der Innozenz III. am 18. Januar 1212, also einige Tage vor der Behandlung der Angelegenheit des geplanten Bistums, dem Erzbischof und den Propst von Kalocsa schrieb, dass er die ihm vom Erzbischof vorgelegte Wahl des Propstes von Szeben bestätigt hatte. Der Wortlaut dieser Urkunde besagt, dass der König mit seiner Autorität diese Wahl und dadurch Bertholds Bemühungen gefördert hatte. Es scheint so, als ob Innozenz III. Bertholds Mitwirkung noch erlauben könnte, aber die Ausdehnung der Jurisdiktion des Erzbischofs für unzulässig hielt. „*Verum quia prepositura eadem ad nos in spiritualibus, nullo pertinet mediante, nobis humiliter supplicavit, ut sibi eam in his, que ad nos pertinent, conferremus. Nos autem, quod per dictum regem factum canonice fuerat, approbantes, per apostolica vobis scripta mandamus, quatinus dictum R. in eadem prepositura instituere auctoritate apostolica procuretis* [...] *Sicut dilectus filius magister R. nobis exponere procuravit, carissimus in Christo filius noster, Ungarie rex illustris, ipsum ad prepositurarn duxit canonice presentandum*". Fejér, III/1. 114, Potthast, Nr. 4364.

[1080] „*Adiicimus quoque, ut abbates et monachi abbatiarum Cisterciensis ordinis, secundum eorum privilegiorum tenorem, recipiant omnia ecclesiastica sacramenta, super quod Strigoniensis nullatenus se opponat. Ceterum ecclesiam de Segesd idem Strigoniensis Vesprimiensi dimittat in pace. Denique omnia suprascripta, salvo Romane ecclesie iure, quod in abbatiis et prepositurís regalibus se dicit habere, ex domini pape mandato sententialiter precipimus observari. Ad huius itaque sententie perpetuam firmitatem presentem paginam sigillis nostris fecimus communiri*". MREV I. 36.

[1081] „*Pelagius miseratione divina episcopus Albanensis et Stephanus basilice duodecim apostolorum presbyter cardinalis, universis presentem paginam inspecturis salutem in omnium salvatore. Ad notitiam vestram volumus pervenire, quod venerabilis in Christo pater Vesprimiensis episcopus, olim apud Sedem Apostolicam constitutus, reverendum in Christo pa-*

einbarung[1082] wurde das genannte Recht für den Bischof gesichert und auch die Beteiligung des Erzbischofs geregelt. Dem Text gemäß musste die Königin vom Bischof gekrönt und gesalbt werden, wenn die Krönungen zusammen geschahen, während im Falle einer späteren Krönung die Königin vom Erzbischof gesalbt und vom Bischof gekrönt werden musste. Bei Abwesenheit des Erzbischofs mussten beide Handlungen vom Bischof durchgeführt werden.[1083] Die Vereinbarung betraf daneben die Weihegewalt (*potestas ordinis*) des Bischofs von Veszprém, da die Leiter der königlichen Kirchen und die Äbte der Zisterzienser in seiner Diözese die Sakramente von ihm erbitten mussten.[1084] Diese Regelung wurde dann von Honorius III. im Jahre 1220 mit einer, auf den 18. Dezember ausgestellten an den Bischof von Veszprém geschickten Urkunde bestätigt.[1085]

Nach diesen zusammenhängenden Angelegenheiten führt eine Urkunde aus dem Jahre 1199 in die ersten Jahren des Pontifikats von Innozenz III. zurück. Bischof Kalán von Pécs hatte eine Debatte mit der Benediktinerabtei von Földvár, weil der Abt sein Kloster von der Jurisdiktion, der *visitatio* und des Zehnten des Bischofs unter Bezugnahme auf das Privilegium des Gründers, König Bélas II., für exemt erklärt hatte. Der Papst beauftragte am 30. Januar 1199 die Bischöfe von Vác und Csanád und den Abt von Zirc mit der Untersuchung der Angelegenheit.[1086] Laut dieses Schreibens hatten die Parteien die Vorgeschichte ganz anders beschrieben. Der Abt beschuldigte Kalán, dass dieser ihm weder zum König noch nach Rom zu fahren erlaubt hatte und – obwohl er später freigelassen wurde und der Bischof zustimmte, vor dem Apostolischen Stuhl zu erscheinen – dass Kalán ihn exkommunizierte. Der Bischof legte dem Papst eine ganz andere Interpretation vor, wonach der Benediktiner zwei Urkunden gefälscht habe, um seine Ansprüche zu stützen. Danach gab der Abt seine Verbrechen zu, verließ aber trotzdem mit weltlicher Hilfe das Kloster von Cikádor, den Ort seiner Buße und wurde deswegen exkommuniziert. Diese Argumente wurden vom Abt – persönlich – und vom Gesandten des Bischofs in der *audientia* Gerard, dem Kardinaldiakon von s. Nicolai in carcere Tulliani, präsen-

---

trem Strigoniensem archiepiscopum per litteras apostolicas citari obtinuit, sibi super coronatione et inunctione reginarum Hungarie, abbatiis et prepositurís regalibus sue diocesis et aliis iniuriis responsurum, utroque igitur, termino prefixo, comparente, ad communem eorum petitionem dedit nos summus pontifex super propositis articulis cognitores". MREV I. 35. Vgl. Eubel, 4.

[1082] Am 11. April 1216 (DF 200 004, MREV I. 36.). Dazu soll noch hervorgehoben werden, dass die als Auditoren tätigen päpstlichen Beauftragten ihre Rolle eher als Vermittler, als Richter interpretierten. „*Demum post altercationes multiplices, unanimi voluntate consensum est ab utroque, quod nos, iuxta domini pape mandatum, questiones propositas amicabili, si possemus, concordia vel iudicio sopiremus. Unde nos, fere de partium voluntate, sic duximus statuendum*". Sweeney, 1989, 43; Kiss, 2012, 268-269; Kiss, 2013, 49-50.

[1083] „*Quod si rex et regina simul coronari debeant et inungi, Strigoniensis coronet et inungat regem et Vesprimiensis reginam, si vero sola regina coronari debeat et inungi, Strigoniensis inungat eam, Vesprimiensis autem coronam imponat eidem, quod si contingat Strigoniensem in coronatione regine abesse, Vesprimiensis nihilominus inungat et coronet eam*". MREV I. 35. Vgl. Sweeney, 1989, 42-43; Zsoldos, 2005, 18-19; Kiss, 2007a, 284; Thoroczkay, 2003, 91.

[1084] Kiss, 2013, 49. Vgl. Kéry, 2012, 100-101.

[1085] DL 3115, Potthast, Nr. 6450.

[1086] Potthast, Nr. 583, RI I. Nr. 541. (544.).

tiert,[1087] der die genannten Richter beauftragte. Die Exkommunikation wurde weiterhin gelöst und die Delegierten bekamen Anweisungen für zwei Möglichkeiten: 1) Wenn die Abtei tatsächlich über Exemtion verfügte, dann sollte die Suspension des Abtes aufgehoben werden. 2) Wenn die Exkommunikation vor der Appellation geschehen war, dann war das Absetzen des Abtes rechtmäßig, aber wenn sie später erfolgte, dann sollte der Bischof suspendiert werden.[1088] Da der Bischof sein Amt behalten konnte, kann trotz des Fehlens weiterer Quellen festgestellt werden, dass das Urteil zugunsten Kaláns ausfiel.[1089] Dieser Fall bietet ein Beispiel dafür, dass ein Bischof mit der Hilfe der päpstlich delegierten Gerichtsbarkeit die Bestrebungen eines nicht exemten Abtes behindern und dadurch die eigene Jurisdiktions- und Weihegewalt sichern konnte.

Um 1203 hatte dann der Bischof von Veszprém einen Streit mit der S. Aegidius-Abtei von Somogyvár. Der Papst beauftragte deswegen am 7. Oktober 1203 nach der Klage des beteiligten Bischofs die Bischöfe von Vác und Nyitra mit der Untersuchung der Frage.[1090] Der Grund dieser Auseinandersetzung war das Verhalten des Abtes von Somogyvár, der drei Kirchen in der Diözese von Veszprém seiner Amtsgewalt unterstellte, so dass er die Konsekration der Kleriker und die Spendung von Sakramenten als seine Rechte erklärte. Damit aber wurde die Weihegewalt (*potestas ordinis*) des Bischofs beschädigt.[1091] Diese Klage betraf ansonsten nicht grundsätzlich die rechtliche Stellung der Abtei, da sie als eine der königlichen Kirchen bezüglich der Jurisdiktion direkt dem Erzbischof von Esztergom unterstand.[1092] Die Bestrebung des Bischofs ist aber in Anbetracht dessen nicht erstaunlich, dass später 1216 dieses Recht in der mit dem Erzbischof von Esztergom beschlossenen *compositio* für die Diözese gesichert wurde.[1093] Das Ergebnis dieses Verfahrens ist unbekannt, aber aufgrund späterer Angaben ist festzustellen, dass die Abtei direkt dem Erzbischof von Esztergom untergeordnet, also exemt von dem Diözesanbischof war, obwohl dies nicht als Folge dieser Angelegenheit bewertet werden kann.[1094]

[1087] Maleczek, 1984, 125-126.

[1088] „.[…] *et memoratum abbatem ad maiorem cautelam de benignitate Sedis Apostolice fecimus iuxta formam ecclesie a vinculo excommunicationis absolvi.* [...] *quatenus inquisita super premissis et aliis, si qua forte alterutra partium duxerit proponenda, diligentius veritate, si legitime vobis constiterit de libertate monasterii memorati, prefato episcopo super hoc silentium imponatis, ad ablatorum restitutionem, et privilegii vel maxime, auctoritate ipsum apostolica per censuram ecclesiasticam, sublato appellationis obstaculo, compellentes et reformantes in statum debitum, quidquid post recessum abbatis circa monasterium inveneritis immutandum.* [...] *quam idem episcopus in prefatum abbatem asseruit protulisse, nisi post appellationem, ad nos legitime interpositam, vel ex alia causa constiterit inique prolatam, sicut rationabiliter lata est, appellatione remota, faciatis inviolabiliter observari. Si vero post appellationem, ad nos interpositam, dictum episcopum in memoratum abbatem condemnationis et excommunicationis sententiam inveneritis in contemptum Sedis Apostolice dictavisse, ipsum tamdiu nuncietis ab officio pontificali suspensum, donec super hoc per nos aliud fuerit ordinatum. Nullis litteris obstantibus, preter assensum partium, si que apparuerint a Sede Apostolica impetrate*". Fejér, II. 354-355.

[1089] Vgl. Sweeney, 1989, 38-39; Koszta, 2009a, 69-74; Fedeles–Koszta, 2011, 59-65; Zsoldos, 2011a, 94.

[1090] DF 200 002

[1091] „[…] *abbas de Simingio Vesprimiensis diocesis tres ecclesias, de iure ad eum spectantes, contra iustitiam detinet occupatas, quarum unam ab extraneo episcopo, contradicente eo, fecit pro sue voluntatis arbitrio consecrari, cum ipse paratus esset eandem pro sui officii debito consecrare*". MREV I. 11.

[1092] Vgl. Kiss, 2013, 61.

[1093] Vgl. Kiss, 2013, 49.

[1094] Kiss, 2013, 61.

Am 7. Februar 1212 wurde erneut eine Frage der bischöflichen Amtsgewalt behandelt.[1095] Innozenz III. schrieb an die Äbte und an die Pröpste der Diözese von Veszprém und ermahnte sie, die Sakramente ausschließlich vom Bischof von Veszprém zu empfangen.[1096] Diese Verfügung betraf also ein Element der Amtsgewalt des Bischofs, nämlich die Weihegewalt (*potestas ordinis*),[1097] von der sogar die privilegierten Kirchen nicht frei waren. Das Kapitel von Székesfehérvár, die Kirche, die seit den Pontifikaten von Alexanders III. und Clemens' III. über passive Exemtion verfügte,[1098] war auch nicht außerhalb dieses Kreises. Es ist noch bemerkenswert, dass das Kapitel weder nach dieser Maßnahme, noch nach den späteren einen Einwand erhob.[1099] Aus dem Jahre 1216 ist nämlich ein Urteil von zwei päpstlichen Delegierten erhalten, das diese Verfügung wiederholte,[1100] genauso wie die Bestätigung Honorius' III. aus dem Jahre 1220.[1101] Der Bischof konnte dementsprechend auch in diesem Falle mit päpstlicher Hilfe seine Rechte bewahren.

Bezüglich des Pontifikats von Innozenz III. kann eine weitere Angelegenheit betrachtet werden, und zwar die päpstlichen Bestätigungen der Privilegien der Johanniter. Die erste Quelle ist aus dem Jahre 1208 erhalten, als am 7. März der Bischof von Veszprém und der Abt von Zirc mit der Protektion des Ordens betraut wurden, da der Bischof von Győr in seiner Diözese von den Johannitern den Zehnten zu fordern versuchte.[1102] Trotz der Beauftragung der genannten Delegierten wurde einige Tage später, am 22. März 1208, ein allgemeiner Brief, an alle Kleriker in Ungarn adressiert.[1103] Diese Urkunde wurde später als das Grundprivileg für den Orden in Ungarn behandelt, obwohl die Absicht des Papstes eine andere war. Die Freiheit der Zehnten (*privilegium commune*) betraf nämlich nur die

---

[1095] DF 230 073, Érszegi, 1989, Nr. XV.

[1096] „*Vesprimiensi episcopo in iure suo, sicut tenemur, adesse, auctoritate vobis presentium districtius inhibemus, ne sacros ordines, crisma et alia ecclesiastica sacramenta, que suscipere debetis ab ipso, quamdiu gratiam Apostolice Sedis habuerit et ea vobis gratis et sine pravitate aliqua voluerit exhibere, ab aliis episcopis recipere presumatis. Nisi hoc forte alicui vestrum ex speciali Sedis Apostolice privilegio sit indultum, neque contra tenorem privilegiorum vestrorum in preiudicium Vesprimiensis ecclesie usurpare vobis aliquid temere attemptetis*". MREV IV. 305. Vgl. Kiss, 2012, 268.

[1097] Vgl. Feine, 1955, 191-192, 323-324; Kiss, 2006, 13, 49, 60, 65; Kiss, 2007b, 107-108; Kéry, 2012, 100-101.

[1098] Vgl. Kiss, 2007a, 271-286; Sweeney, 1989, 31-32; Mezey, 1972b, 23-30, und auf Deutsch: 35; Solymosi, 2006a, 106. Diese Bemerkung gilt also für das Thema der Exemtionen und anderer Privilegien.

[1099] Kiss, 2007a, 284.

[1100] MREV I. 35. Bischof Pelagius von Albano und Stephan, der Kardinalpresbyter der Zwölf Apostel, fällten die Entscheidung im Streit des Bischofs und des Erzbischofs von Esztergom bezüglich des Rechtes auf die Krönung.

[1101] DL 3115, Potthast, Nr. 6450.

[1102] DF 277 957, Potthast, Nr. 3316. Vgl. Hunyadi, 2012, 391-392. Es soll noch eine Urkunde von Innozenz' III. aus dem Jahre 1207 angeführt werden, in der der Papst am 9. Juni die Fragen des Bischofs von Vác beantwortete. Der ungarische Prälat bat den Papst um Anweisungen bezüglich des Status der Gemeinden von Kirchen und bezüglich der Zehntfreiheit der *cruciferes*. Die Johanniter wurden sonst also nicht genannt, aber die Frage selbst und die päpstliche Antwort zur Rolle der päpstlichen Privilegien für die Orden bietet Informationen in Bezug auf die weiteren Probleme. „[…] *quum super decimis cruciferorum, quibus a Sede Apostolica est indultum, ne de novalibus, vel illis fundis, quos propriis manibus, vel sumtibus excolunt, decimas exsolvere teneantur, sustineas non modicam lesionem* […] *quum iidem cruciferi ex tenore privilegiorum nostrorum decimas, de laboribus, quos suis manibus aut sumtibus eorum excolunt predia, prestare tenentur decimas de laboribus alienis*". Fejér, III/1. 44-45, Potthast, Nr. 3117, RI X. Nr. 73.

[1103] DL 393 89. Potthast, Nr. 3341.

labores, also die von den Brüdern hergestellten Produkte und die *novalia*, also den Zehnt der vorher nicht kultivierten Länder.[1104]

Diese Regelung übte dann einige Jahre später Wirkung auf einen anderen Rechtsstreit aus. Am 20 Juni 1213[1105] schrieb der Papst an die Mönche der Zisterzienser und der Johanniter in der Diözese von Pécs über die gegen sie erhobene Klage des Bischofs von Pécs. Der Grund des Konflikts war das Verhalten der Angeklagten, die in der Diözese nach dem Weinbau und dem Verkauf keinen Zehnten an den Bischof zahlten. Der Bischof wandte sich deswegen an Innozenz III., der ihn in dieser Frage – trotz des generellen Privilegs des Ordens und seiner Jurisdiktion über ihn – aufgrund der befürchteten Ausbreitung dieses Missstandes unterstützte.[1106] Der Papst machte die Zisterzienser und Johanniter darauf aufmerksam, dass solche Angelegenheiten auf dem bevorstehenden Laterankonzil diskutiert werden sollten, was dazu hätte führen können, dass den Zisterzienserklöstern in der Diözese von Pécs sogar einige Privilegien hätten entzogen werden können.[1107]

Das Ordenshaus der Johanniter in Székesfehérvár hatte ebenfalls um diese Zeit einen Rechtsstreit mit dem Bischof von Veszprém, dessen Grund der fragliche Zehnt von gewissen *rustici* des Ordens in der Diözese war. Diese Angelegenheit ist auch bezüglich der Privilegien bemerkenswert, da Innozenz III. in seiner Urkunde[1108] so argumentierte, dass die vorherige Schenkung von Königin Euphrosine und ihrem Sohn nicht unbedingt das Recht auf den Zehnt beinhaltete, da dies von Laien nicht verliehen werden konnte. In seiner Urkunde ergänzte der Papst dies noch damit, dass der dreißigjährige Besitz in dieser Situation nicht maßgeblich war. Das Urteil, das Innozenz III. aufgrund der ihm von dem Orden vorgelegten Bestätigung eines nicht genau genannten Papstes, *C.*, fällte, war aber trotzdem günstig für den Orden.[1109] Die Johanniter hatten ansonsten später noch Rechts-

[1104] „[…] *quod cum dilectis filiis fratribus Hierosolymitani hospitalis, a patribus et predecessoribus nostris concessum sit, a nobis ipsis postmodum indultum et etiam confirmatum, ut de laboribus, quos propriis manibus, vel sumtibus excolunt, nemini decimam solvere teneantur, quidam ab eis nihilominus, contra Apostolice Sedis indulgentias, decimas exigere et extorquere presumunt, ac prava et sinistra interpretatione apostolicorum privilegiorum capitulum pervertentes, asserunt: de novalibus debere intelligi, ubi noscitur de laboribus esse scriptum. Quum igitur manifestum est, omnibus, qui recte sapiunt, interpretationem huiusmodi perversam esse, et intellectui sano contrariam: cum secundum capitulum illud a solutione decimarum tam de terris illis, quas deduxerunt, vel deducunt ad cultum, quam de terris etiam cultis, quas propriis manibus, vel sumptibus excolunt, liberi sint penitus, et immunes, ne ullus contra eos materiam habeat indignandi*". Fejér, III/1. 85. Vgl. Hunyadi, 2010, 167; Hunyadi, 2011, 74-75; Hunyadi, 2012, 392.

[1105] Potthast, Nr. 4767.

[1106] Vgl. Fedeles–Koszta, 2011, 62-63.

[1107] „*Quum igitur ex hoc ordini vestro plurimum detrahatur, universitati vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus ab iis de cetero taliter desistatis, quod materia scandali auferatur, et super hoc de vobis clamor ad nos ulterius non ascendat, scientes, vobis esse merito formidandum, ne propter clamores huiusmodi sacrum concilium, auctore Domino, in proximo celebrandum, privilegia vestra coarctanda provideat, vel etiam revocanda, quum privilegium mereatur amittere, qui concessa sibi abutitur libertate* [...]". Fejér, III/1. 141. Vgl. Hunyadi, 2010, 167; Hunyadi, 2011, 75-76; Hunyadi, 2012, 392.

[1108] Potthast, Nr. 5298. Vgl. Hunyadi, 2011, 75.

[1109] Nach der Untersuchung von Zsolt Hunyadi ist anzunehmen, dass das Privileg von Euphrosine von Lucius III, dann diese zwei von Coelestin III. konfirmiert wurde. Hunyadi, 2010, 167-168; Hunyadi, 2012, 393-394.

fälle mit der Abtei von Szekszárd,[1110] mit dem Abt des St. Spiritus-Klosters von Valkó[1111] und mit dem Bischof von Veszprém.[1112]

An dieser Stelle soll noch eine Urkunde von Honorius III. genannt werden, in der der Bischof von Pécs am 3. November 1217 damit beauftragt wurde,[1113] die ungarischen Johanniter zu unterstützen, damit sie ihre vorher von Laien und Klerikern entfremdeten Güter durch kirchliches Verfahren zurückgewinnen konnten.[1114] Über die an den Heiligen Stuhl wegen gewisser Schädigungen vorgelegten Bitten des Ordens berichtet eine vorherige auf den 28. März 1217 datierte Urkunde von Honorius III.[1115]

Über den Status und über die Privilegien des Ordens liefert die nächste Angelegenheit aber mehrere Informationen. Die Johanniter hatten nämlich einen Rechtsstreit mit der Abtei von Pannonhalma. Abt Urias brachte seine Klage im Frühjahr 1216 an der Kurie vor.[1116] Der Grund des Rechtsstreits war die Frage verschiedener Zehntrechte im Komitat Somogy. Die Parteien, also Urias selbst und der Prokurator der Johanniter, erschienen an der Kurie persönlich, wo Presbyterkardinal Leo[1117] als Auditor ihre Angelegenheit behandelte. Der Abt begründete seine Ansprüche mit gewissen päpstlichen Privilegien, während der Prokurator des Ordens diese Rechte für ungültig erklärte, weil die Abtei den Zehnt selbst mehr als 40 Jahre nicht eintreiben lassen konnte. Der Kardinal konnte aber keine Entscheidung treffen, weil die Zeugen nicht verhört werden konnten, so wies Innozenz III. den Bischof von Győr, den Archidiakon von Nyitra und den Scholaster von Székesfehérvár an herauszufinden, ob die genannten Rechte der Abtei von mehreren Päpsten bestätigt worden waren. Die Johanniter sollten aber dem Richter Zeugen und Belege vorzeigen, sonst hätten sie auf den Zehnt verzichten müssen.[1118]

Die erste überlieferte in dieser Angelegenheit ausgestellte Urkunde von Honorius' III. wurde bereits am 27. August 1217 geschrieben und der Papst erneuerte damit die frühere Anordnung, dieses Mal nur für den genannten Archidiakon und den Scholaster.[1119] Die vorgestellten Ereignisse sind aufgrund dieses Textes bekannt, was aber die Delegierten eigentlich ta-

[1110] Potthast, Nr. 6818.

[1111] Potthast, Nr. 7404. Vgl. Kapitel III.5.

[1112] Potthast, Nr. 7477. Am Rande können zwei anderen Angelegenheiten ebenfalls kurz betrachtet werden. Einerseits wurde am 13. April 1208 der Bischof von Veszprém mit dem Abt von Zirc damit beauftragt, den Sohn des *comes* von Somogy das von seiner Mutter dem Orden überlassene Erbe auszuliefern. (DL 46, Potthast, Nr. 3369.) Anderseits ist eine am 6. Februar 1216. ausgestellte Urkunde Innozenz' III. erhalten, mit der der Papst den ungarischen Johannitern den Besitz der Gregor-Kirche von Kesztelc bestätigte (DL 393 90, Potthast, Nr. 5070.) Vgl. Hunyadi, 2010, 30, 112-113; Hunyadi, 2011, 75-76; Hunyadi, 2012, 393.

[1113] Potthast, Nr. 5612-5613.

[1114] „[…] *quatenus ea, que de bonis ipsius Hospitalis per concessiones huiusmodi alienata inveneris illicite vel distracta, non obstantibus litteris, penis, juramentis et confirmationibus supradictis ad ius et proprietatem eiusdem Hospitalis studeas legitime revocare, contradictores per censuram ecclesiasticam apellatione postposita compescendo*". ÁÚO I. 146. Wie es später dargestellt wird, ist diese Urkunde nicht das einzige Beispiel dafür, dass der Bischof von Pécs bezüglich der Johanniter tätig werden sollte.

[1115] DL 106 103

[1116] DF 206 853, Potthast, Nr. 5102.

[1117] Kardinal Leo war im Jahre 1204 in Ungarn als Legat anwesend. Vgl. Kapitel III.1.2.1. und Maleczek, 1984, 137-138; Zimmermann, 1913, 36.

[1118] Vgl. Sweeney, 1989, 44; Hunyadi, 2010, 169.

[1119] Potthast, Nr. 5597, Pressutti, Nr. 709.

ten, ist leider unklar. Die weitere Geschichte des Rechtsstreits ist aber aufgrund zweier, im Jahre 1225 verfasster Schreiben des Papstes erhalten geblieben. Papst Honorius schickte nämlich am 28. Mai 1225 an die Pröpste von Győr und Székesfehérvár und an den Abt von Pilis einen Auftrag, der wieder Details über den vorherigen Ablauf beinhaltet.[1120] Honorius III. hatte schon früher den Erzbischof von Kalocsa zusammen mit seinen Kollegen mit der Lösung des Streites beauftragt, aber die Parteien lehnten diese Mitwirkung ab.[1121]

Der Papst betraute dann den Bischof von Eger und seine Kollegen mit der immer noch offenen Angelegenheit, womit aber der Abt von Pannonhalma wieder unzufrieden zu sein schien,[1122] weshalb er persönlich an den Heiligen Stuhl appellierte, wo seine Beschwerde von Pelagius, dem Kardinalbischof von Albano,[1123] behandelt wurde. Diesen Ereignissen folgte dann die Beauftragung der genannten Kleriker.[1124] Dass der Papst nach dem Bericht des Auditors den Streit mit einem für die Abtei günstigen Urteil beendete, ist nicht nur aufgrund des Textes der vorgestellten Urkunde bekannt, sondern es deutet auch ein weiteres Schriftstück von Honorius' III. darauf hin, das er am 26. Mai 1225, also zwei Tage vor der Beauftragung der neuen Richter, an den Abt und den Konvent von Pannonhalma schickte und mit der die früheren päpstlichen Privilegien der Abtei inseriert und bestätigt wurden.[1125] Es scheint folglich so, als ob der Abt seine Ziele erlangte und den Zehnt für seine Abtei zurückgewann, obwohl nach Sweeneys Erachten die Johanniter bereit waren, den Streit mit einer Vereinbarung zu beschließen.[1126]

Eine überlieferte Urkunde des Propstes von Székesfehérvár und des Abtes von Pilis aus dem Jahre 1226, die über die Einigung der Parteien bezüglich der Personen der Richter berichtet, bestätigt diese Vermutung.[1127] Anhand des Textes lässt sich feststellen, dass der Abt und der Prokurator des Ordens den Abt von Pilis, den genannten Propst bzw. zwei Magister (Casimir und Manasses) als Richter akzeptiert hatten sowie gewisse Dörfer als Kaution für eine mögliche Bestrafung bestimmten.[1128] Eine andere Maßnahme oder irgendeine Vereinbarung ist aus der untersuchten Ära in Bezug auf diese Auseinandersetzung nicht erhalten geblieben und sogar bis 1261 sind keine weiteren Klagen oder päpstli-

---

[1120] Potthast, Nr. 7414.

[1121] Vgl. Kapitel II.3.2.4. Ein Beispiel für eine solche Ablehnung aus Österreich: Hageneder, 1967, 37.

[1122] „*Cum autem venerabili fratri nostro, episcopo Agriensi et suis coniudicibus in communi forma commisissemus huiusmodi questionem, prefatus abbas ad Apostolicam Sedem accedens* [...] *Verum prefati fratres predicto Agriensi episcopo, et eius collegis super appellatione sua litteras obtinuerunt*". Theiner, I. Nr. 121. Vgl. Sweeney, 1989, 45. Sweeney schrieb über den Auftrag des Bischofs von Zágráb, aber im Text ist es anders zu lesen.

[1123] Vgl. Eubel, 4.

[1124] „*Quia vero memoratus Albanensis propter defectum procuratoris hospitalis, mandatum ad agendum sufficiens non habentis, in dicto negocio non potuerit habere processum, discretionibus vestris, de abbatis et procuratoris eorumdem assensu per Apostolica scripta mandamus, quatenus de appellatione legitime cognoscentes, et sententiam confirmantes, vel infirmantes, eamdem, sicut de iure fuerit faciendum, super aliis, quod iustum fuerit*". Fejér, III/2. 40-41. Vgl. Sweeney, 1989, 45.

[1125] Potthast, Nr. 7413.

[1126] Sweeney, 1989, 45. Am Rande soll ein anderes Schriftstück auch erwähnt werden, duch das am 15. Mai 1225 Honorius III. der Abtei gleiche Privilegien gewährte, wie sie die Abtei von Monte Cassino besaß. Potthast, Nr. 7405.

[1127] DF 206 884, ÁÚO I. 222.

[1128] „*Dominus abbas et conventus Sancti Martini obligaverunt pro dicta pena villam Sceuleus cum omnibus suis pertinentiis, sindicus Hospitalis de consensu magistri sui et fratrum suorum commorancium Albe, et Curgou, et Strigonii, et in Oratha, et Keztelch obligavit villam Bodogo cum omnibus suis pertinenciis pro dicta pena*". ÁÚO I. 222.

che Delegationen bekannt.[1129] Ansonsten sind auch keine weiteren relevanten päpstlichen Verfügungen aus der untersuchten Ära in Bezug auf die Johanniter überliefert.

Im Jahre 1222 sollte Honorius III. die Klage des Abtes des Benediktinerklosters von Kolozsmonostor behandeln, die er gegen den Bischof von Siebenbürgen und seinen Konvent erhoben hatte. Am 21. Juni 1222 betraute Honorius III. den Bischof und den Propst von Vác, mit dem Abt des Zisterzienserklosters von Egres mit der Untersuchung dieser Klage.[1130] Laut dieser Urkunde wurden die Besitzungen des genannten Klosters von Wilhelm, dem damaligen Bischof und vom Konvent mehrmals geschädigt und sie hatten sogar die Privilegien des Klosters vernichtet, was alles dazu führte, dass es den Mönchen an den grundsätzlichen Lebensmitteln mangelte. Unter den Klagen ist bezüglich der Untersuchung der die Privilegien betreffende Teil der wichtigste, da daran festgestellt werden kann, dass es neben der Gewalttat bei dieser Angelegenheit grundsätzlich um die Exemtion des Klosters ging. Dies zeigt die Formel *nullo mediante* in der Urkunde des Papstes, die die unmittelbare Unterordnung des Klosters unter das Papsttum ausdrückte, also im Rahmen der königlichen Kirchen dem Kloster eine bestimme Exemtion zuschrieb.[1131] Honorius III. schrieb auch, dass er die zerstörten Privilegien ersetzen wollte und befahl den genannten Richtern, die Umstände der Streitigkeit zu untersuchen bzw. die Parteien in Rom vorzuladen.[1132] Bezüglich dieser Frage ist keine andere Maßnahme erhalten geblieben, es ist aber ein Prozess überliefert, an dem beide Parteien beteiligt waren, in dem aber der Bischof der Ankläger war.

Der nächste Papst, Gregor IX., schickte seinem in Ungarn anwesenden Legaten, Jakob, seine Anweisungen in Bezug auf diesen Rechtsstreit in einem auf den 22. Oktober

---

[1129] Hunyadi, 2010, 169; Hunyadi, 2011, 76-77. Am Rande können noch einige Privilegien bezüglich der Angelegenheiten der ungarischen Johanniter vorgestellt werden, die aber grundsätzlich bestimmte Einkünfte berührten, weshalb sie nur indirekt zu unserem Thema gehören. Der Papst bestätigte nämlich im Jahre 1218 das erste säkulare Privilegium des Ordens in Ungarn, das 1217 von König Andreas II. ausgestellt wurde. Diese Urkunden bestätigte der Papst im Juni 1218 (Potthast, Nr. 5848-5852; Pressutti, Nr. 1426, 1428, 1432, 1433.). Der Orden bekam die folgende Vorrechte: Über die Gemeinden des Ordens durften ausschließlich die delegierten Richter des Königs Jurisdiktion ausüben, sie waren frei von *descensus* und von königlichen Steuern bzw. wurde den Johannitern der Salzhandel in Ungarn (bis zur Drau) erlaubt. Die Maßnahmen wurden nach dem Kreuzzug ausgestellt, unter ihnen auch einige für die Johanniter im Heiligen Land. (RA Nr. 329, 330.) Gregor IX. bestätigte dann alle Besitze der ungarischen Johanniter mit einer am 24. November 1229 ausgestellten Urkunde. (DF 277 964) Vgl. Hunyadi, 2010, 171.

[1130] Potthast, Nr. 6862.

[1131] „[…] *recepimus questionem, quod, cum monasterium ipsum, quod ad nos nullo medio pertinet, non solum Apostolice Sedis, sed etiam regalibus fuisset privilegiis communitum*". Theiner, I. Nr. 69. Diese Formulierung ist später nicht mehr zu finden und scheint es so, als ob die Jurisdiktion des Erzbischofs von Esztergom unberührt blieb. Vgl. Kiss, 2013, 60; Kéry, 2012, 103-104.

[1132] „[…] *bone memorie W. episcopus Albensis, sequens tyrannidem A. predecessoris sui, qui olim destructo eodem monasterio L. antecessorem ipsius abbatis crudeliter captivarat, eundem abbatem et duos ex fratribus suis, una cum R. I. A. et B. cannicis Albensibus, et quibusdam aliis, Dei timore postposito, coepit immaniter, et eis traditis custodie carcerali, supra dictum monasterium violenter agrediens, privilegium ipsi ab Apostolica Sede indultum igne combussit, et eius regale privilegium aqua delevit* [...] *per amissionem privilegiorum suorum per monasterium ipsum penitus destruatur, paterna sibi dignaremur sollicitudine providere, facientes eis sue libertatis privilegium renovari, et de predictis iniuriis iustitiam exhiberi*". Theiner, I. Nr. 69.

1232 datierten Brief.[1133] Die Examination des Legaten war nicht die erste Instanz dieses Streites, Gregor IX. wies auf die frühere Rolle von *magister* Aegidius hin.[1134] Der Grund des Konfliktes war der Streit um die bischöflichen Rechte und das Verhalten der Mitglieder des Klosters. Die Mönche, so die Klage des Bischofs, verweigerten nämlich die Bezahlung verschiedener Steuern. Laut des Textes wurden die Parteien nach der Tätigkeit von Aegidius vor die Kurie geladen, wo aber nur der Prokurator des Bischofs erschien, weswegen der Papst einen neuen Richter, den Bischof von Csanád, mit der Aufgabe betrauen sollte. Er konnte aber ebenso wenig das Erscheinen des Vertreters des Klosters erreichen.[1135] Die Tätigkeit des Legaten ist aufgrund einer späteren Urkunde des Papstes näher bekannt und es lässt sich dementsprechend feststellen, dass Jakob seine Examination nicht beenden konnte.

Diese Urkunde, in der der vom Legaten durchgeführte kanonische Prozess beschrieben wurde, wurde am 18. Dezember 1235 an den Bischof von Kumanien und an die Pröpste von Csanád sowie Bethlen geschickt.[1136] Dieses Schreiben zeigt auch, dass in dieser Angelegenheit die Jurisdiktion und andere Rechte des Bischofs vielleicht die wichtigste Rolle spielten.[1137] Jakob verhörte die Zeugen und konnte mit Hilfe verschiedener ungarischer Kleriker in der Frage des Zehnts Fortschritte erreichen, er traf aber kein Endurteil.[1138] Die Prokuratoren, diesmal beider Parteien, erschienen dann am Heiligen Stuhl, wo der Rechtsfall von Otto de Monteferrano, dem Kardinaldiakon von s. Nicolai in carcere Tulliani,[1139] behandelt wurde. Infolge der Examination zeigte sich dort die Möglichkeit, dass einige Zeugen nicht zuverlässig waren, so konnte das Zwischenurteil Jakobs nicht bestätigt werden und die genannten Richter wurden deswegen damit betraut, die Umständen der Fragen erneut zu untersuchen und dadurch ein Urteil zu fällen, oder die Angelegenheit an den Papst zurückzuschicken.[1140] Die Bestrebungen des Bischofs von Siebenbürgen

---

[1133] POTTHAST, Nr. 9023, RGIX I. 559. Nr. 935.

[1134] „*Fratre nostro Ultrasylvanorum episcopo, nos noveris accepisse, quod, cum nos dudum dil. filio Egidio, subdiacono et capellano nostro tunc in Ungaria existenti, commisissemus causam*". THEINER, I. Nr. 186.

[1135] „[…] *sub poena excommunicationis partibus iniungendo, ut in octavis omnium sanctorum iam transactis, per se, vel procuratores idoneos nostro se conspectui presentarent, sicut idem capellanus confessus fuit postmodum in nostra et fratrum nostrorum presentia constitutus, licet prefixo termino coram nobis comparuerit eiusdem episcopi procurator, pro parte tamen premissorum abbatis et conventus nullus comparvit responsalis. Unde nos ipsos iterum fecimus per venerabilem fratrem nostrum episcopum Cenadiensem citari*". FEJÉR, III/2. 306.

[1136] POTTHAST, Nr. 10068, RGIX II. Nr. 2882. Vgl. BÓNIS, 1997, 632.

[1137] „[…] *contra abbatem et conventum monasterii de Clusa Ultrasilvane diocesis duplicem questionem, unam videlicet super quibusdam decimis, et alteram super subiectione ipsius monasterii, obedientia et reverentia, et aliis juribus episcopalibus, ad que ipsos sibi teneri dicebat* […]". ÁÚO II. 33.

[1138] „[…] *coram venerabili fratre episcopo Penestrino, tunc Apostolice Sedis legato* [...] *prescriptionem videlicet contra peticionem decimarum, et quoddam arbitrium latum per Albertum Orodiensem et quondam Petrum Albensem ac Florentinum Scibiniensem prepositos, contra alteram, per quod pro ipso monasteri decisum negotium dicebatur, ex parte predictorum abbatis et conventus obiectas* [...] *idem legatus admisit. Sed antequam imponere finem negotiis potuisset, cum iam esset sue legationis terminos egressurus*". ÁÚO II. 33.

[1139] EUBEL, 6.

[1140] „*Procuratoribus igitur partium in nostra propter hoc presentia constitutis, eodem Penestrino quibusdam ecclesie Romane negotiis occupato, dilectum filium nostrum O. Sancti Nicolai in Carcere Tulliano diaconum cardinalem dedimus auditorem: coram quo dictorum abbatis et conventus proposuit procurator, quod impedimentis detentus legitimis nec exceptiones probare potuit supradictas, nec sufficienter instructus in assignato sibi termino comparere* [...] *Cum autem super*

führten aber nicht zu der von ihm erwünschten Wirkung. Aufgrund späterer Quellen scheint es im Gegensatz so, als ob die Jurisdiktion des Erzbischofs von Esztergom unberührt blieb.[1141]

Aus dem Jahre 1222 ist ein weiteres Schreiben von Papst Honorius' III. überliefert, das eine privilegierte Position berührte. Doch im Gegensatz zu den vorher dargestellten Fällen bezieht sich diese päpstliche Verfügung nicht auf eine bestimmte Kirche, sondern auf einen Kleriker. Am 18. Dezember wurde eine Urkunde an Johannes, einen königlichen Kaplan, geschickt, der es sich während seines Dienstes beim König als Ehrenbezeugung verdient hatte, seine beiden mit Einkommen verbundenen Kirchentitel weiter zu tragen, obwohl die Verfügungen des Generalkonzils dies untersagten.[1142] Allerdings soll auch darauf hingewiesen werden, dass diese vom Papst erlaubte Dispensation die zwei neuen Würden des Kaplans betraf, auf die er gerade wartete, und nicht die alten.[1143] Der nächste Papst, Gregor IX., gab ebenfalls einem ungarischen Kleriker einen ähnlichen Dispens. Am 6. Februar 1241 informierte der Papst nämlich den Archidiakon von Bács darüber, dass er neben seinen Pfründen in Bács auch Mitglied des Kapitels von Várad sein konnte, wo er sich von einem entsprechenden Stellvertreter vertreten lassen sollte.[1144]

Bezüglich des Pontifikats des letzten untersuchten Papstes, Gregors IX., sticht eine Angelegenheit ins Auge, die eine Frage mit langer Geschichte betrifft. Es handelt sich um die Jurisdiktion des Bischofs von Siebenbürgen über die deutschen Kirchen dieses Territoriums. An dieser Stelle entstand die Auseinandersetzung im Gegensatz zu der vorherigen Lage nicht mit der Propstei von Szeben, sondern mit verschiedenen Kirchen des Burgenlandes. Aus dem Jahre 1235 sind zwei Urkunden überliefert, die über diesen Streit Informationen enthalten. Aufgrund dieser Texte wurde zuerst Kardinalbischof Jakob während seiner Legation als Richter eingesetzt, der aber die Examination nicht beenden konnte. Gregor IX. schickte deshalb am 8. November 1235 einen Brief an den Bischof von Kuma-

---

premissis coram auditore prefato fuisset divtius altercatum, nos intellectis per fidelem relationem ipsius, que fuere proposita coram eo, attendentes neutram questionem ipsarum remissam esse sic sufficienter instructam, quod ad diffinitivam sententiam procedere valeremus, cum quedam ex attestationibus eiusdem Ultrasilvani in utraque causa receptis calumpniam paterentur, ex eo quod quidam testium predictorum recepti ab eo, qui potestatem recipiendi non habuit, extiterunt, et quorundam dicta fuissent per iam dicti Penestrini interlocutoriam reprobata, de quibus plene scire nequivimus veritatem". ÁÚO II. 33-34.

[1141] Kiss, 2013, 60.

[1142] „*Cum itaque in servitio charissimi in Christo filii nostri illustris regis Hungarie, ad quod pro tuorum meritorum exigentia es assumtus, necesse habeas magna, sicut asseris, subire onera expensarum, nec ad eas sufficias faciendas, nisi te Sedes Apostolica sue gratie prosequatur beneficiis. Nos et ad merita tua, et ad eiusdem regis utilitatem debitum respectum habentes, tecum super duobus beneficiis, preter ea, que nunc habere dignosceris, obtinendis, non obstante constitutione concilii generalis, auctoritate apostolica dispensamus*". Theiner, I. Nr. 74, Potthast, Nr. 6902.

[1143] Über den Hinweis auf die Beschlüsse des Generalkonzils vgl. Kanon Nr. 29. http://www.fordham.edu/halsall/basis/lateran4.asp (aktiv am 8. März 2014)

[1144] „[…] *specialem tibi, de quo laudabile nobis testimonium perhibetur; gratiam facientes, devotioni tue auctoritate presentium indulgemus, ut archidiaconatum Baziensem et prebendam Waradiensem, que canonice te proponis adeptum, libere valeas retinere, dummodo in ecclesia Baziensi personaliter deservias, et in Waradiensi facias per idoneum vicarium deservi-ri*". ÁÚO II. 128, Potthast, Nr. 10984, RGIX III. Nr. 5363. Diese Angelegenheit bietet ansonsten ein Beispiel für die Tendenz des 13. Jahrhunderts, nach der sich die Archidiakonen allmählich in Domkapitel eingliederten und so teilweise zum Thema der Kirchenorganisation gehörten. Vgl. Mályusz, 2007, 41; Kiss, 2007b, 105; Thoroczkay, 2008, 366.

nien,[1145] dessen Wortlaut er am 13. November derart wiederholte, dass neben dem Bischof auch die Pröpste von Bethlen und Csanád Adressaten des Briefes waren.[1146] Laut des Textes der ersten Urkunde ist es bekannt, dass sich Jakob von Pecorari auch als Auditor mit der Angelegenheit befasste, die aufgrund des Jurisdiktionsanspruchs des Bischofs und wegen der Fragen der Kirchendisziplin entstanden war und, während Jakob die Pfarrer verurteilte, den Dekan entlastete.[1147] Der Prokurator des Bischofs appellierte beim Heiligen Stuhl gegen dieses Urteil, weshalb Gregor IX. den Fall an einen anderen Auditor weitergab, nämlich an Otto de Monteferrato, den Kardinaldiakon von s. Nicolai in carcere Tulliani,[1148] der aber keine definitive Entscheidung traf. Der Papst beauftragte anschließend den Bischof von Kumanien mit weiteren Untersuchungen und mit den gewöhnlichen Konditionen.[1149] Der Text der zweiten Urkunde weist aber einige Abweichungen auf. Zum einen geht es um die konkrete Nennung der Namen der beteiligten Kleriker, zum anderen deutet sie auf die Appellation des Erzbischofs von Esztergom als Grund zur Beauftragung des neuen Auditors hin. Es kann also festgestellt werden, dass in diesem Fall der Erzbischof die Jurisdiktion für sich beanspruchte. Der Grund dieser Appellation kann nach der Ansicht von Gergely Kiss in der Weihung des Archidiakon-Dekans der Sachsen und in der dadurch entstandenen, rechtlichen Beziehung liegen.[1150] Weitere Abweichungen sind aber im Text nicht zu finden. Außerdem sind aus dem untersuchten Zeitraum bezüglich dieser Angelegenheit keine weiteren Quellen bekannt.

Am Ende der untersuchten Periode tauchten Probleme zwischen einem Bischof und einem in seiner Diözese liegenden Kloster um die Ausübung der episkopalen Rechte auf. Der beteiligte Bischof war Bartholomäus von Veszprém, der aufgrund einer auf den 21. Mai 1237 datierten Urkunde des Papstes vom Abt des St. Salvator-Kloster von Kapornak verklagt und deswegen nach Rom vorgeladen wurde. Laut des Textes nutzte der Bischof die jährliche Visitation zur Forderung von ungerechten Leistungen aus.[1151] Gregor IX. betraute die Benediktineräbte von Zalavár, Tihany und Szekszárd mit der Vorladung von Bischof Bartholomäus an die Kurie wegen der Verletzung der Rechte des Klosters von

---

[1145] Potthast, Nr. 10042, RGIX II. Nr. 2824.

[1146] Potthast, Nr. 10045, RGIX II. Nr. 2827.

[1147] „[…] *venerabili fratre nostro Ultrasilvano episcopo contra decanum et sacerdotes de terra Burze deponente super obedientia et reverentia questionem* [...] *idem legatus antequam imponerat finem negotio ad Sedem Apostolicam est reversus. Procuratoribus igitur partium propter hoc in nostra presentia constitutis eundem Prenestimensem dedimus auditorem* [...] *predictos sacerdotes eidem episcopo ad petita per diffinitivam sententiam condemnavit, prefatum decanum, quia nichil probatum extitit contra eum ab impetitione ipsius episcopi absolvendo* ". ÁÚO II. 27, UGDS I. Nr. 71.

[1148] Vgl. Eubel, 6.

[1149] „*Tandem vero I. archidiacono de Tilecde procuratore dicti episcopi super executione prefate sententie litteras apostolicas impetrante, dilectus filius Richwinus ecclesie Romane syndicus in audientia publica contradixit* [...] *quam super reprobatione testium, si quos alterutra partium legitime duxerit reprobandos, et auditis hinc inde propositis* [...]". ÁÚO II. 27.

[1150] „[…] *venerabili fratre nostro episcopo Ultrasilvano contra Leonem de Dubucha, Gotfridum de Aqua calida, Nicolaum de Cormosbach, Conradum de Venetiis, Bernardum de Debran, Hermanum et Gerlacum sacerdotes de sarcam Ultrasilvane diocesis* [...] *predictos sacerdotes eidem episcopo in predictis per diffinitivam sententiam condempnavit, a qua cum ex parte venerabilis fratris nostri archiepiscopi Strigoniensis fuisset ad nostram audientiam appellatum* [...] *nos libellum cum ipsis positionibus et responsionibus vobis sub bulla nostra transmittentes inclusum, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus* [...]". ÁÚO II. 28-29. Vgl. Kiss, 2013, 136. und Kapitel III.1.4.

[1151] Potthast, Nr. 10370, RGIX II. Nr. 3692.

Kapornak und weil er nach ihrer Klage den Abt und den Konvent exkommuniziert hatte. Der Abt sollte sogar sein Kloster wegen des Verhaltens des Bischofs verlassen.[1152] Bischof Bartholomäus ließ sich an der Kurie durch einen *procurator* vertreten, was allerdings dem kanonischen Recht entsprach,[1153] wie die nächste Urkunde berichtet.

Der Papst schrieb dann am 18. Mai 1238 an den Abt und den Konvent und bestätigte in der Urkunde die Vereinbarung der Parteien.[1154] Der Text beschreibt die Ursache und die Vorgeschichte der Streitigkeit und die Umstände der beschlossenen Vereinbarung, so dass der Vertreter des Bischofs und der Abt sich in der *audientia* mit der Hilfe von Stephanus de Normandis, des Kardinalpresbyters von s. Marie trans Tiberim,[1155] einigten. Die Einzelheiten dieser *amicabilis compositio* sind aber nicht erhalten, da sie in dieser Urkunde nicht angezeigt, sondern nur bestätigt wurden.[1156] Die Angelegenheit selbst deutet aber darauf an, dass nicht nur die Bischöfe die Hilfe des Apostolischen Stuhles wegen verschiedener Streitigkeiten suchten, sondern auch ein Kloster Schutz an der Kurie gegen die Bestrebungen eines Bischofs bezüglich einer Frage der Kirchenherrschaft finden konnte. In diesem Fall wurde ein unrechtmäßiger Gebrauch unter Beteiligung des Papsttums eingeschränkt. Diese Auseinandersetzung kann also mit solchen verglichen werden, in denen für bestimmte Bischöfe begünstigende Entscheidungen getroffen wurden.

Nach dieser Angelegenheit soll kurz zum Pontifikat Innozenz' III. zurückgekehrt werden. Dabei wird im Folgenden auch die Tätigkeit eines seiner Legaten kurz betrachtet, da der päpstliche Bote sich in diesem Fall in Bezug auf ein Privileg betätigte. Gregorius de Crescentio, der Kardinalpresbyter von s. Vitalis, untersuchte nämlich während seiner zweiten Legation[1157] das Recht des Abtes des Klosters von Garamszentbenedek, und zwar dass dieser aufgrund päpstlicher Privilegien verschiedene Prälat-Insignien tragen durfte. An dieser Stelle soll erneut unterstrichen werden, dass Gregor als *legatus a latere* in den meisten Angelegenheiten mit voller päpstlicher Autorität verfahren konnte, so kann sei-

---

[1152] „[…] *abbas et conventus monasterii sancti salvatoris de Caparnuch ordinis sancti Benedicti, Vesprimiensis diocesis, gravem ad nos transmisere querelam, quod Vesprimiensis episcopus monasterium ipsum indebitis exactionibus aggravans et molestans, singulis annis unum equum ab eis, contra iustitiam, exigit, et quotiens vult in anno, visitationis vel alia de causa, ad monasterium idem accedens, trahensque moram ibidem cum personarum et evectionum multitudine effrenata, bona monasterii pro sua voluntate consumit, ita quod fratres in eo degentes vix habent unde valeant sustentari* [...] *Quare iidem abbas et conventus huiusmodi gravamina non valentes ulterius tolerare, ad nostram audientiam appellarunt, et cum idem abbas iter arripuisset ad nostram presentiam veniendi, dictus episcopus in eos generaliter et specialiter in quosdam eorum excommunicationis sententiam promulgavit* [...] *eundem episcopum* [...] *peremptorie citare curetis, ut infra competentem terminum, quem ei duxeritis prefigendum*". MREV I. 107.

[1153] „[...] *per se, vel per procuratorem idoneum, compareat coram nobis, facturus et recepturus super hiis quod iustitia svadebit*". MREV I. 107. Vgl. Feine, 1955, 336-337.

[1154] Potthast, Nr. 10601, RGIX II. Nr. 4368.

[1155] Vgl. Eubel, 4.

[1156] „[…] *dilectum filium nostrum Sancte Marie in Transtiberim presbiterum cardinalem tibi, fili abbas, tam tuo, quam vestro, filii conventus, nomine, ac Sebastiano canonico Vesprimiensi procuratori dicti episcopi apud Sedem Apostolicam constitutis concesserimus auditorem, tandem eodem cardinale mediante amicabilis inter partes compositio interveni, prout in ipsius confectis super hoc litteris plenius continetur, quam apostolico petivistis munimine roborari. Nos igitur vestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, compositionem ipsam ratam habentes et firmam, illam auctoritate apostolica confirmamus, et presentis scripti patrocinio communimus* [...]". ÁÚO II. 85.

[1157] Vgl. Kapitel II.2.2. und Maleczek, 1984, 91, 339; Zimmermann, 1913, 30.

ne Entscheidung in diesem Fall als eine päpstliche bewertet werden. Der König stellte die Urkunde über die Zulassung des Legaten im Jahre 1209 aus.[1158]

Ein weiteres Privileg solcher Art befindet sich unter den Quellen der untersuchten Periode. Am 1. Oktober 1225 schrieb Papst Honorius III. dem Abt des Benediktinerklosters von Kolozsmonostor, der wegen seiner Bitten und aufgrund des Bittgesuchs des Königs selbst *ad personam* das spezielle Recht aus päpstlicher Gnade erlangt hatte, *mitra* tragen zu dürfen.[1159] Bezüglich dieser Zulassung soll die Tatsache hervorgehoben werden, dass der Papst den Abt einer königlichen Abtei privilegierte, die direkt dem Heiligen Stuhl unterstand[1160] bzw. diejenige, dass die Bitte des Königs ebenfalls erwähnt wurde.

Eine 1235 an Erzbischof Robert von Esztergom geschickte Urkunde Gregors IX. bietet ein weiteres Beispiel dafür, dass die Persönlichkeit der Kleriker auch eine bestimmte Wirkung auf die päpstliche Gnade ausüben konnte und so neben den bestimmten Kirchen auch Kleriker *ad personam* privilegiert wurden.[1161] Am 20. November 1235 bestätigte nämlich der Papst dem Erzbischof auf dessen Bitte das Sonderrecht, dass er ohne päpstliche Genehmigung nur von einem *legatus a latere* exkommuniziert oder suspendiert werden konnte.[1162]

Papst Gregor IX. schrieb am 30. Mai 1241 wegen einer Supplik eines Klerikers von Veszprém an Bischof Bartholomäus.[1163] Magister German hatte nämlich den Papst um einen Dispens für seine unrechtmäßige Geburt gebeten, damit er zum Presbyter befördert werden könnte, weshalb der Bischof von Veszprém ihn und sein Leben examinieren sollte.[1164] Wegen der historischen Ereignisse konnte aber der Bischof mit dieser Angelegenheit in der untersuchten Periode nicht fortfahren.

[1158] „*Inde est, quod nonnulle regales abbatie, in regno nostro constitute, de indulgentia domini pape, infula, annulo, sandalibusque decorentur, visum nobis fuit, quod congruum esset rationi, ut abbatia Benedicti de Esztergoma, que antiquitate temporis et dote regali fulgebat, eadem fungeretur porro gratia. Et quoniam nostro tempore Gregorius de Crescentio cardinalis, functus officio domini pape, regnum nostrum visitaturus intravit, consentaneum equitati fore perpendit, ut ad preces nostras abbas, nomine Ivo, qui tum temporis preerat illi abbatie, nec non et successores sui, eodem fulcirentur honore, quum prefatum monasterium hoc nec dignitate, nec honore minus aliis esse videatur*". Fejér, III/1. 81, RA Nr. 241.

[1159] „[...] *et plus suorum meritorum, quam insigniorum ornatu commisse sibi ecclesie venustentur. Hinc est, quod nos multa precum instantia charissimi in Christo filii nostri, illustris regis Hungarie, ac tue devotionis intuitu inclinati, persone tue, mitre, ac annuli usum de speciali gratia duximus concedendum, affectantes, ut cum honoris augmento gratia sollicitudinis tue crescere debeat, et sicut cultus est elegantior, sic et melioris vite actio subsequatur*". Theiner, I. Nr. 132, Potthast, Nr. 7487.

[1160] Vgl. Kiss, 2013, 60.

[1161] Allerdings sind diese Beispiele nicht die einzigen, bei den anderen Themen wurden bereits z. B. die Fälle von Bischof Kalán von Pécs (Vgl. Kapitel III.4.) und dem Abt von Kolozsmonostor (vgl. Potthast, Nr. 7487.) dargestellt.

[1162] „[…] *attendentes, tuis devotis precibus, quantum cum Domino et honestate possumus, duximus benignius annuendum. Inde est, quod nos etati tue paterno compatientes affectu, ne quis in personam tuam sine speciali mandato nostro, preter legatum a nostro latere destinatum, excommunicationis vel suspensionis sententiam valeat promulgare, auctoritate tibi presentium indulgemus*". ÁÚO II. 31, Potthast, Nr. 10049, RGIX II. Nr. 2832.

[1163] Potthast, Nr. 11025, RGIX III. Nr. 6037.

[1164] „[…] *ut cum super defectu natalium, quem patitur, de soluto genitus et soluta cum ipso de mandato nostro, quod in susceptis ordinibus ministrare et in presbyterum promoveri possit, sicut asserit, duxeris dispensandum, quod ecclesiasticum beneficium curam habens animarum annexam recipere valeat* […] *que circa idoneitatem persone ipsius fuerint attendende, si inveneris, quod sit bone conversationis et vite, aliasque sibi merita suffragentur ad huiusmodi gratiam obtinendam, cum eo, de cuius litterarum scientia et honestate morum laudabile nobis testimonium perhibetur, super hoc dispensare procures, prout secundum Deum anime sue saluti videris expedire*". ÁÚO II. 131.

Bezüglich des rechtlichen Status gewisser ungarischer Kirchen, oder sogar der ganzen ungarischen Kirche spielten allerdings die ungarischen Herrscher ebenfalls eine bestimmte Rolle, wie dies bereits bei mehreren Angelegenheiten zu berücksichtigen war. Im Folgenden werden zwei Themengruppen untersucht, in denen das Verhalten der Herrscher den päpstlichen Eingriff verursachte. Zunächst geht es um die so genannte Politik der *neuen Einrichtungen*[1165] und um ihre Folgen.

Die erste Spur dieses Themas ist in den päpstlichen-königlichen Beziehungen im mehrmals erwähnten Dekretale von Honorius III., in dem so genannten *intellecto iam dudum*, mit dem der Papst auf den 15. Juli 1225 datiert[1166] „dem Mitregenten Béla die zum Nachteil des Reiches und des Königtums von seinem Vater durchgeführten Veräußerungen von Krongut in seinem Reichsteil zurückzunehmen"[1167] erlaubte. Neben Béla erhielt auch Erzbischof Ugrin von Kalocsa eine Urkunde mit ähnlichem Inhalt.[1168] Bezüglich dieser Maßnahmen des Papstes soll hervorgehoben werden, dass der Papst allerdings ausschließlich gegen die an Laien gegebenen Besitzverleihungen Klage erhob, wogegen er sich gegen die Dotation der Kirchen aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht ablehnend äußern konnte.[1169] Andreas II. schien in den folgenden Jahren dem päpstlichen Befehl zu folgen und die Schenkungen zu beenden.[1170] Béla, der Sohn des Königs, fing 1228 an, die vorherigen Verleihungen nachzuprüfen und ggf. zurückzunehmen.[1171] Der König setzte dann von 1232 an wieder seine vorherige Politik bis zu seinem Tod fort.[1172] Dies zeigt auch eine Papsturkunde aus dem Jahre 1233, in der Gregor IX. ihn daran erinnerte, das Interesse der ungarischen Kirchen beim Prozess der Besitzrückgabe zu achten.[1173]

Die nächste Urkunde, die dieses Problem betraf, war bereits von Gregor IX. an König Béla IV. geschickt worden. Es verbindet diese Angelegenheit mit den Fragen der Privilegien und des Schutzes der Kirche. Der Papst schickte nämlich am 16. Januar 1236 eine Warnung an den König, mit der Béla zur Wahrung der Rechte und des Besitzes der ungarischen Kirchen aufgefordert wurde.[1174] Der Grund des Protestes war die Erneuerung der vorherigen Überprüfung der Schenkungen, woran auch schon gewisse Kirchen beteiligt gewesen waren. Die Rücknahme von der Kirche dotierter Güter konnte der Papst allerdings nicht erlauben und er fand daneben die königliche Absicht auch im Licht der vorhe-

[1165] Im Text wird dieser in der ungarischen Historiografie verbreitete (Vgl. Kristó, 1993, 178-179; Kristó, 2001) Terminus verwendet, obwohl den Untersuchungen von Attila Zsoldos nach auch der Verfasser die Meinung vertritt, dass die Bezeichnung der Verwässerung der Rechte der *comitatus* (*iura comitatuum diminutio*) die Essenz der Politik Andreas' II. besser ausdrückt. Vgl. Zsoldos, 2011b, 15.

[1166] Potthast, Nr. 7443. Vgl. Zimmermann, 2000, 141-145; Zimmermann, 1996,157-158; Kristó, 2001, 290; Solymosi, 1996a, 51; Sweeney, 1972; Bónis, 1974; Zsoldos, 2011b, 24. Anm. 132.

[1167] Zimmermann, 2000, 141.

[1168] Potthast, Nr. 7444. Der Erzbischof wurde bereits 1220 dazu aufgefordert, die als Folgen der Veräußerung der Krongüter entstandene Schädigung des Königreichs und der königlichen Rechte zu verhindern. Potthast, Nr. 6318.

[1169] Zsoldos, 2011b, 24. Vgl. Solymosi, 2006b, 159.

[1170] Vgl. RA Nr. 1552. und Kristó, 2001, 290-291.

[1171] Vgl. RA Nr. 583-585, 589, 591-597, und Kristó, 2001, 291-293.

[1172] Vgl. Kristó, 2001, 296-299.

[1173] Potthast, Nr. 9080, RGIX I. Nr. 1069. Vgl. Zimmermann, 2000, 143-144.

[1174] Potthast, Nr. 10081, RGIX II. Nr. 2917.

rigen päpstlichen Beauftragung überraschend, was sich auch im Text der Urkunde widerspiegelte.[1175] Der Papst erinnerte den König daneben an die Tätigkeit des Legaten Jakobs von Pecorari sowie an die Vereinbarungen mit der ungarischen Kirche, die die Herrscher Ungarns mit der Hilfe des Legaten beschließen konnten.[1176]

Ebenfalls am 16. Januar 1236 schickte der Papst an die Bischöfe von Vác, Nyitra und Bosnien wegen dieser Frage eine Anordnung[1177] und betraute sie mit der Examination der Klagen von verschiedenen ungarischen Kirchen. Diese Urkunde bestätigt, dass der König die alten Schenkungen überprüfte und mehrere Güter wegnahm, also war die Unzufriedenheit der Grund dafür, dass Béla die Überprüfung der Besitzpolitik seines Vaters fortsetzte.[1178] Die Kleriker sollten dementsprechend den König überzeugen, sich die Interessen der Kirche immer vor Augen zu halten.[1179] Die Maßnahmen Gregors IX. wurden also auch in diesem Fall von Beschwerden ungarischer Kirchen motiviert und deuten darauf hin, dass die päpstlich-königlichen Beziehungen auch einen solchen Aspekt beinhalteten.

In Bezug auf das Thema der Wirkung der ungarischen Könige auf die Lage der Kirche kann eine Urkunde von Honorius III. teilweise anderer Art noch betrachtet werden, die wegen eines für die Kirche schädlichen Punktes der Goldenen Bulle von 1222 ausgestellt wurde. Am 29. März 1223[1180] behandelte der Papst nämlich die Frage des Zehnts, aber nicht nur in pragmatischer Hinsicht, sondern Honorius III. versuchte dem König theoretisch zu erläutern, warum man den Zehnt zahlen müsse und welche Ursachen diese Pflicht hatte. Allerdings war der Grund dieses Briefes der Artikel der Goldenen Bulle,

---

[1175] „*Ut te clare memorie progenitorum tuorum verum ostenderes successorem, ipsorum inherens vestigiis, eis in timore divini nominis et amore ac ecclesie devotione deberes succedere, ipsamque totis viribus honorare: quia sic faciens prosperis Deo propitio successibus abundares, et propter inevitalem vite exitum temporale regnum commutaret felici commercio in eternum. Sed quod non absque turbatione mentis adivimus et stupore, celsitudo regia in offensam divinam, ecclesie romane contemptum, et non solum fame, sed et salutis proprie lesionem contra eorundem progenitorum tuorum consuetudinem, qui tanquam reges catholici et principes christiani Apostolicam Sedem, omnes ecclesias, personas ecclesiasticas et viros religiosos pio semper et prompto venerabantur affectu, manus suas ad ecclesiarum et religiosorum locorum gravamen extendit, nos spe, quam de ipsa concepimus, defraudando, ex quo tanto tibi timemus amplius, et pro te etiam specialius conturbamur, quanto qui Deum persequitur in ministris, gravius se offendit, quam illos, quos persequitur propter Deum*". ÁÚO II. 37. Vgl. Zsoldos, 2011b, 24.

[1176] „[…] *non absque divine iniuria maiestatis, que quod uni ex minimis suis fit, sibi reputans esse factum, honoratur et spernitur in ministris, quibus potius non solum collata servare, verum etiam teneris erogare de tuis, ut condigna retributione respondeas bonorum omnium largitori pro omnibus, que tribuit ipse tibi, presertim cum in compositione, que mediante venerabili fratre nostro episcopo Penestrino, tunc Apostolice Sedis legato inter ecclesiam Ungaricam et iam dictum patrem tuum super dampnis eidem ecclesie irrogatis amicabiliter intervenit, tu ipse promisisse dicaris iuramento prestito, quod contra ecclesiarum privilegia et libertatem ecclesiasticam de cetero non venires*". ÁÚO II. 37-38.

[1177] Potthast, Nr. 10082, RGIX II. Nr. 2918.

[1178] Vgl. Kristó, 2001, 289-299; Zimmermann, 2000, 141-145; Zsoldos, 2011b, 24.

[1179] „*Gravem siquidem dilectorum filiorum Egriensis, et aliorum abbatum cisterciensis ordinis. Hospitalis quoque Ierusalem, militie templi, Lazari, et Samsonis in Ungaria magistrorum, et fratrum recepimus questionem* [...] *eos predictis omnibus pro sue voluntatis arbitrio spoliavit, non absque divine iniuria maiestatis* [...] *ut, quum venerabilis frater noster Geuriensis episcopus ad nos accesserit, qui ex parte sua dicitur ad seriem apost. destinandus, quanto nos et fratres nostri de offensa premissa sumus gravius conturbati, tanto de satisfactione secuta iucundius gratulemur* [...]". Theiner, I. Nr. 252.

[1180] Potthast, Nr. 6975. Am selben Tag wurde eine Urkunde an die Dignitäre und an das Volk Ungarns über diese Frage ebenfalls ausgestellt. Potthast, Nr. 6974.

wonach der Zehnt in Früchten und Produkten statt in Silber bezahlt werden musste. Honorius III. ermutigte deswegen Andreas II., die Rechte der Kirche zu respektieren und den rechtlich festgesetzten Zehnt nicht zurückzuhalten und in Silber zahlen zu lassen.[1181]

Im Folgenden wird eine Auseinandersetzung zwischen Prinz Koloman und der ungarischen und slawonischen Provinz des Tempelordens vorgestellt, vor allem, da diese Angelegenheit das Privileg des Ordens tangierte und es in dieser Hinsicht nur eine sekundäre Rolle spielte, dass der Orden unmittelbar zum Papsttum gehörte.[1182] In diesem Fall geht es aber nicht um die päpstliche Privilegierung eines Ritterordens, sondern um das von dem *dux* gegebene Generalprivileg aus dem Jahre 1231.[1183] Diese Frage könnte unter den Angelegenheiten der Verteidigung der Kirchen gegen weltliche Schädigungen betrachtet werden, aber aufgrund der päpstlichen Sicherung des Sonderrechtes werden die Ereignisse im Folgenden vorgestellt.

Laut des Privilegs ist bekannt, dass die Vertreter des Ordens Koloman eine auf den 8. Juli 1231 datierte Urkunde des Papstes vorgelegt hatten,[1184] und Gregor IX. hatte im Text dieses Schriftstückes auch den *dux* zur Rückgabe des Eigentums des Ordens gemahnt. Der Papst hatte vorher den Erzbischof von Kalocsa und die Bischöfe von Pécs und Zágráb mit der Überwachung der Durchführung des päpstlichen Befehls und mit der Bestrafung der Ratgeber des Prinzen betraut.[1185] Bezüglich des Textes der Urkunde Kolomans soll die Formel *auctoritate apostolica* hervorgehoben werden, die ausdrückte, dass die Richter kraft apostolischer Autorität verfahren konnten bzw. es spiegelte sich darin die Wirkung der vorherigen Papsturkunde wieder.[1186] Später bekam der Bischof von Pécs mit dem Propst

---

[1181] „[…] *ut decimas ipsas, quas sibi Dominus in signum Dominii universalis exemit, cum ea integritate, qua usque modo consueverunt, persolvant, patrum suorum vestigia simpliciter et humiliter imitando, sciturus, quod si secus egeris, vel ipsi, nos id non poterimus illo modo conniuentibus oculis pertransire*". Theiner, I. Nr. 78. Vgl. Kristó, 1993, 186-189; Zsoldos, 2011b, 34-36. und Kapitel III.1.3.

[1182] Die dem Orden gegebenen vorherigen Privilegien und deren Konfirmationen sind, ähnlich der Situation der Johanniter in den überlieferten Quellen auffindbar. Am 9. Januar 1218 wurden die Schenkungen und Privilegien Alexanders III. und Urbans III. von Honorius III. konfirmiert (DL 106 104), am 13. Januar und am 16. April wurden die Prälaten und Kleriker zum Schutz der Ritter aufgefordert (DF 277 959, DF 277 960). Der Orden wurde am 20. April – mit einer an alle Christen adressiert Urkunde – unter den Schutz des Apostolischen Stuhles gestellt (DL 106 105). Diese Maßnahmen sind allerdings anhand des 5. Kreuzzuges zu erklären und so als die Erscheinung von breiteren päpstlichen Maßnahmen in Ungarn zu verstehen. Allerdings sind bereits von Innozenz III. Bestätigungen von gewissen Schenkungen und Wechseln für den Orden erhalten. Potthast, Nr. 4166, 4167.

[1183] RD Nr. 8. Die Schenkung des Ordens von weltlichen Herren war ansonsten nicht beispiellos. Am 23. Dezember 1230 bestätigte Gregor IX. z.B. die Verleihungen Ban Julas und seiner Frau. DL 250 33, Potthast, Nr. 8642. Vgl. Zsoldos, 2011a, 43-44.

[1184] Potthast, Nr. 8762, RGIX I. Nr. 679.

[1185] „[…] *ad nos litteras apostolicas dedissent, per quas nobis a domino papa precipiendo mandabatur, monitione premissa, ut possessiones universas, quas ab ipsis receperamus, et de quibus ipsos minus iuste spoliavimus, reddamus universas, de damnis illatis, et irrogatis iniuriis, tam a nobis, quam a subditis nostris satisfactionem condignam exhibendo. Ceterum, quum iidem fratres ex parte alia litteras super hoc exsequutorias* ***auctoritate apostolica*** *ad venerabiles patres, Ugrinum, Dei gratia, Colocensem archiepiscopum, Bartholomeum Quinqueecclesien. et Zagrabiensem, episcopos obtinerent* [...]". Fejér, III./2. 233, RD Nr. 8. Und „[…] *ac postmodum ad venerabilem fratrem nostrum Colocensem archiepiscopum eiusque collegas executorias a nobis litteras impetrassent, demum inter partes amicabilis compositio intervenit*". ÁÚO II. 46-47, Potthast, Nr. 10216, RGIX II. Nr. 3255. Vgl. Koszta, 2007a, 30. Hervorhebung G.B.

[1186] Vgl. Kapitel II.4.3.1.

seines Kapitels und mit dem Abt des Benediktinerklosters von Pécsvárad denselben Auftrag mit einer auf den 30. Juli 1231 datierten Urkunde Gregors IX. Bezüglich dieses Schreibens soll betont werden, dass neben der Anwendung von kirchlichen Strafen die Exkommunikation des Prinzen nur mit spezieller päpstlicher Erlaubnis durchgeführt werden durfte.[1187] Koloman sollte allerdings die Forderungen Gregors IX. akzeptieren, wie dies seine Urkunde zeigt. Daneben ist aber ein Papstschreiben erhalten, das darauf hinweist, dass der Prinz den Punkten dieser Vereinbarung nicht immer voll und ganz folgte. Dies lässt sich zumindest aufgrund des Wortlauts der Papsturkunde feststellen, in der Gregor IX. am 25. Januar 1236 Koloman zur Einhaltung der zwischen ihm und dem Tempelorden getroffenen Vereinbarung mahnte.[1188] Am selben Tag wurde auch eine Urkunde für die Vollstrecker der päpstlichen Entscheidung, also für den Bischof von Várad, den Abt von Cikádor und den Propst von Pécs, ausgestellt, die mit der Erfüllung der Vereinbarung betraut wurden.[1189]

Außerdem soll noch auf den Brief hingewiesen werden, mit dem am 30. Juli 1236 der Bischof und der Propst von Pécs sowie der Abt des Zisterzienserklosters von Cikádor, neben der Beschreibung der Vorgeschichte der Streitigkeit, damit beauftragt wurden, dieser Versöhnung entgegenzukommen.[1190] Auf demselben Tag datiert bekamen die Templer auch eine Urkunde über den neuesten Auftrag in dieser Angelegenheit.[1191] Die letzte überlieferte Quelle bezüglich dieses Konflikts wurde dann 1239 ausgestellt. Im Mai verfasste nämlich der Bischof von Pécs zusammen mit seinem Kapitel eine die Vereinbarung Kolomans mit dem Orden betreffende Urkunde, die aber nicht infolge eines Prozesses der delegierten Gerichtsbarkeit entstand, sondern einen Besitztausch zwischen Bischof und

---

[1187] „[…] *super hoc scripta nostra direximus, dictam compositionem, sicut sine preiudicio provide facta est, et ab utraque parte sponte recepta, faciatis per censuram ecclesiasticam, appellatione remota, firmiter observari, non obstante indulgentia, que sibi a nobis, sicut dicitur, est concessa,* ***ut nullus in eum absque speciali mandato Sedis Apostolice sententiam excommunicationis audeat promulgare*** […] *etiam subditos et consiliarios ipsius regis, quorum opera et consilio ablata eadem detinentur ad restitutionem integram, eorumdem appellatione remota, excommunicationes vinculo innodetis*". Fejér, III/2. 113-114, Potthast, Nr. 8776. Hervorhebung G.B. Vgl. Figueira, 1989, 193-194. Für eine spätere Erwähnung dieses Schreibens vgl. „*Alioquin vos, filii abbas et preposite, ac dilectus filius abbas Waradiensis, quibus super hoc scripta nostra direximus, dictam compositionem* [...]". ÁÚO II. 46-47, Potthast, Nr. 10216, RGIX II. Nr. 3255.

[1188] „*Quocirca serenitatem tuam rogandam duximus et monendam, quatenus compositionem ipsam studeas firmiter observare, ita quod regalem excellentiam commendare merito debeamus* [...]". ÁÚO II. 39, Potthast, Nr. 10086, RGIX II. Nr. 2920. Vgl. Koszta, 2007a, 30.

[1189] RGIX II. Nr. 2921.

[1190] „[...] *ac postmodum ad venerabilem fratrem nostrum Colocensem archiepiscopum eiusque collegas executorias a nobis litteras impetrassent, demum inter partes amicabilis compositio intervenit* [...] *Et licet compositio ipsa fuerit per Sedem Apostolicam confirmata* [...] *Alioquin vos, filii abbas et preposite, ac dilectus filiusp abbas Waradiensis, quibus super hoc scripta nostra direximus* [...] *adhuc regalem excellentiam, sicut iterum sic affectuosius rogandam duximus et monendam, sibi in remissionem peccatorum iniungentes, ut et ablata fratribus supradictis restituat universa, et compositionem eandem studeat inviolabiliter observare quatenus si dictus rex preces nostras non adimpleverit in hac parte, premissis exceptionibus ab eo propositis et aliis frivolis non obstantibus, cum non sit deferendum homini contra Deum, loca ad que ipse devenerit supponatis ecclesiastico interdicto tamdiu observando* [...] *si vero contra compositionem predictam iuris aliquid se habere confidit, poterit coram nobis per procuratores idoneos assequi iustitie complementum. Ideoque in virtute obedientie districte precipiendo mandamus, quatenus si dictus rex preces nostras non adimpleverit in hac parte*". ÁÚO II. 46-47, Potthast, Nr. 10216, RGIX II. Nr. 3255.

[1191] RGIX II. Nr. 3256.

Orden betraf.[1192] Die Spannung wurde also wahrscheinlich gelöst, oder zumindest verhinderte 1241 der Tod Kolomans weitere Schritte, da keine weiteren Quellen überliefert sind. Der Papst unterstützte also in diesem Fall einen Ritterorden gegen einen Herrscher des Königreiches, so dass gemäß der Betätigung bestimmter päpstlicher Delegierter der Prinz den Forderungen des Papstes folgen und die Ansprüche des Ordens erfüllen musste. Die unmittelbar unter der Jurisdiktion des Apostolischen Stuhles stehenden Ritter fürchteten sich dementsprechend also nicht davor, sich bezüglich einer Auseinandersetzung mit einem territorialen Herrn an Gregor IX. zu wenden, was nicht ohne Erfolg blieb.

Aus der untersuchten Periode sind allerdings auch päpstliche Privilegien im engeren Sinne der Urkundengattung erhalten, obwohl diese Form im Laufe des 13. Jahrhunderts allmählich seltener geworden war.[1193] Eine der erhaltenen Quellen wurde am 19. April 1204 für das Zisterzienserkloster von Borsmonostor ausgestellt.[1194] Die Mönche erhielten neben der Bestätigung gewisser Güter ein Privileg mit bestimmten Rechten, dessen Text allgemeine Elemente enthält und das außer einigen Stellen beinahe mit einem für das Mutterkloster, Heiligenkreuz, 1207 ausgestellten Privileg übereinsstimmt, was aber mit der Verwendung älterer Privilegien zu erklären ist.[1195]

Am Ende der Darstellung der verschiedenen Sonderrechte sollen noch einige Fälle kurz erwähnt werden, in denen vorherige päpstliche, königliche, oder andere Privilegien von päpstlicher Seite konfirmiert wurden.[1196] Dies geschah allerdings in der Überzahl der überlieferten Quellen nach den Bitten der Besitzer der Privilegien, die beim Heiligen Stuhl die Sicherung ihrer Vorrechte suchten. Außerdem war die Bestätigung bereits für authentisch erklärter Schreiben die einfachste entsprechende Möglichkeit für die Petenten.[1197] Allerdings werden an dieser Stelle diese Angelegenheiten nicht vollständig dargestellt, sondern nur einige Beispiele hervorgehoben. Innozenz III. bestätigte bereits in seinem ersten Pontifikatsjahr gewisse Privilegien und Schenkungen für die Kapitel von Esztergom[1198] und von Kalocsa[1199] sowie für den Bischof von Nyitra.[1200] Aus späterer Zeit sind noch weitere Urkunden erhalten, die diesen Sachverhalt betreffen.[1201] Am 10. Juli

---

[1192] „[…] *quum controversia inter excellentissimum dominum nostrum Colomannum regem et totius Sclavonie ducem, ex una parte, et magistrum domus templi in Hungaria et Sclavonia, ex altera dudum iam verteretur* [...] *dicte domui templi duximus permutandas, et in perpetuum concessimus pacifice possidendas* [...] *decime proventuum auri vel argenti de parte sepe dicte domus templi, ad nos vel ad successores nostros integraliter devolvantur, et utrum de parte domini regis apud ipsum intercedere velimus, nostre relinquimus voluntati*". Fejér, IV/1. 172, DF 280 267, Vgl. Koszta, 1998, 122.

[1193] Frenz, 1986, 17.

[1194] DL 41, Potthast, Nr. 2185.

[1195] Vgl. Szentpétery, 1916, 23-26.

[1196] Bezüglich dieser Frage ist eine Urkunde Innozenz' III. erhalten, in der er am 4. Juni 1198 an den Erzbischof von Esztergom adressiert über die Bestätigung der Privilegien seiner Vorgänger und der Könige schrieb. Potthast, Nr. 256, RI I. Nr. 251.

[1197] Vgl. Kéry, 2012, 98-99.

[1198] Am 8. Februar 1198. DF 237 275.

[1199] Am 2. März 1198. Potthast, Nr. 35, RI I. Nr. 32. Und am 13. Juni 1198. Potthast, Nr. 279, RI I. Nr. 280.

[1200] Am 1. Juni 1198. Potthast, Nr. 246, RI I. Nr. 238.

[1201] Am 10. März 1199 wurde die Schenkung König Bélas III. für das Kapitel von Esztergom konfirmiert. DF 237 276, Potthast, Nr. 622. Zwischen Mai und Juni 1201 wurden die Kapitel und Pröpste von Kalocsa sowie von Vác in allen ihren Rechten bestätigt. Potthast, Nr. 1396, 1397. Am 12. Januar 1208 wurde die Schenkung

1227 bestätigte z. B. Gregor IX. die Schenkungen von König Emmerich und Andreas II. an den Bischof von Zágráb.[1202] Einen Tag vorher, am 9. Juli, wurden bereits die königlichen Privilegien für das Kapitel von Zágráb und die Verleihungen des aktuellen Bischofs bestätigt.[1203] Einige Tage später, am 18. Juli, wurde dann wieder eine Urkunde für den Bischof von Zágráb ausgestellt, diesmal wurde eine Schenkung König Ladislaus' bestätigt.[1204]

Am 19. April 1230 wurde dann eine Urkunde von Gregor IX. für die Abtei von Bakonybél ausgestellt.[1205] Das Kloster der Benediktiner wurde mit dieser Urkunde unter den Schutz des apostolischen Stuhles getellt und es wurden den Mönchen alle Einkommen, Rechte und Sonderrechte bestätigt.

Am 6. Februar 1232 bestätigte Papst Gregor IX. die von Innozenz III. bereits bestätigten, ursprünglich von Stephan dem Heiligen stammenden Privilegien der Abtei von Pannonhalma.[1206] Pannonhalma erhielt am 2. April 1240 eine weitere Bestätigung, diesmal wurde die Verfügung König Bélas IV. bezüglich bestimmter Zehntrechte bekräftigt.[1207] Am 17. September 1235 wurde eine Urkunde für den *preceptor* und die Brüder des Tempelordens ausgestellt,[1208] in die ein vorheriges Privileg von König Andreas' II. inseriert wurde, wonach ihnen auf Bitte des Ordens Besitztümer, Sklaven usw. in Ungarn frei gespendet werden konnten.[1209] Der Orden erhielt am 4. Mai 1238 eine weitere Bestätigung vorheriger Schenkungen, diesmal wurden die Verleihungen König Emmerichs von päpstlicher Seite bestätigt.[1210] Im Jahre 1236 bestätigte der Papst die Schenkung von Andreas II. bezüglich des königlichen Salz-Einkommens für das Kloster von Pilis, wie er am 8. Februar den Abt und den Konvent informierte.[1211]

Am 8. Februar 1240 bestätigte Gregor IX. eine vorherige Vereinbarung zwischen der Abtei St. Aegidius von Somogyvár und König Andreas II., die bezüglich des Weinbaus einer zum Kloster gehörenden Kapelle entstand.[1212] Am 7. März wurde die Schenkung Bischof Cletus' von Eger für die Zisterzienserabtei von Bélháromkút bestätigt.[1213]

---

des Bischofs von Eger für das Zisterzienserkloster von Bélháromkút (Bélapátfalva) konfirmiert. ÁÚO I. 99. Am 20. April 1209 bekam das Kapitel von Esztergom eine Bestätigung für die Schenkung Andreas' II. Potthast, Nr. 3712. Am 31. Januar 1210 wurden die Güter des österreichischen Klosters von Heiligenkreuz bestätigt, unter denen auch in Ungarn liegende auffindbar sind. Potthast, Nr. 3899. Am 10. Februar 1211 wurde die Schenkung des Erzbischofs von Esztergom für sein Kapitel bestätigt DL 237 278, Potthast, Nr. 4376.

[1202] DF 256 122, Potthast, Nr. 7960, RGIX I. Nr. 148. Vgl. RA Nr. 193, 323, 325.

[1203] DF 256 121, Potthast, Nr. 7959, RGIX I. Nr. 149.

[1204] Potthast, Nr. 7967, RGIX I. Nr. 150.

[1205] DF 208 423, Potthast, Nr. 8532.

[1206] Potthast, Nr. 8871, RGIX I. Nr. 770. Vgl. Potthast, Nr. 4986, 4993, 5123.

[1207] DF 206 991, Potthast, Nr. 10863.

[1208] DL 202.

[1209] RA Nr. 542.

[1210] Potthast, Nr. 10591.

[1211] Potthast, Nr. 10092, RGIX II. Nr. 2952. Gregor IX. sicherte daneben den Adressaten seinen Schutz. Über die Frage des Salzes vgl. Kapitel III.1.3.

[1212] Potthast, Nr. 10845, RGIX III. Nr. 5071.

[1213] Potthast, Nr. 10852, RGIX III. Nr. 5083.

Allerdings sind auch umgekehrte Fälle bekannt, in denen päpstliche Privilegien von der königlichen Kanzlei bestätigt oder inseriert wurden, was den Mitgliedern der Kanzlei ebenfalls eine Möglichkeit bot, mit Papsturkunden in Berührung zu kommen.[1214] Im Jahre 1216 wurde die Konfirmation von Innozenz III. für die Abtei von Pannonhalma über die Privilegien Stephans des Heiligen inseriert,[1215] die dann 1236 von Béla IV. wiederholt wurde.[1216]

Wenn man diese Fälle zusammenfasst, kann in erster Linie darauf hingewiesen werden, dass in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Ungarn besonders großer Wert darauf gelegt wurde, die Rechte und Güter der eigenen Kirchen auf päpstliche oder königliche – besonders von Stephan dem Heiligen stammende – Privilegien und Schenkungen zurückzuführen bzw. diese (oder sogar fiktive, wie bei der Abtei von Pécsvárad)[1217] alte Sonderrechte vom Heiligen Stuhl und auch von der königlichen Kanzlei, bestätigen zu lassen. Dies weist unter anderem eindeutig darauf hin, dass die Autorität des Papsttums in der untersuchten Ära auch in diesem Phänomen ihren Ausdruck fand.[1218]

Neben den Angelegenheiten der Exemtionen und anderen Privilegien sind auch Fälle zu finden, in denen bestimmte Kleriker und Kirchen aus verschiedenen Gründen unter den Schutz des Heiligen Stuhles gestellt wurden. Dies konnte auf Bitte der Begünstigten geschehen, wie bei Propst Heinrich von Kolozsvár,[1219] oder wegen der Schädigung der Kirchen, vor denen sie diese Protektion schützen sollte. Im Falle des Klosters von Borsmonostor aus dem Jahre 1207 war z. B. der Grund ebenfalls eine Bitte,[1220] die aber wahrscheinlich wegen der Tätigkeit gewisser Personen aus dem Komitat von Győr gestellt wurde.[1221] Die Veröffentlichung dieser Entscheidungen konnte allerdings nicht nur durch eine für die geschützte Partei ausgestellte Urkunde geschehen, sondern es sind mehrere Quellen erhalten, die bezüglich eines päpstlichen Schutzes mit einer allgemeinen Adresse ausgestellt oder an die Empfänger geschickt wurden, die mit der Protektion betraut wurden. In Bezug auf die erwähnte Angelegenheit von Borsmonostor wurde z. B. eine Ur-

---

[1214] Vgl. Kapitel II.4.2.1.

[1215] Potthast, Nr. 4986, DF 206 852, RA Nr. 311.

[1216] RA Nr. 611.

[1217] Vgl. Kapitel II.4.3.4.

[1218] Neben der Fälschung von Pécsvárad kann der Streit des Bischofs von Siebenbürgen mit dem Abt von Kolozsmonostor erwähnt werden, wobei der Bischof die Privilegien der Abtei zerstörte, demnach verordnete Papst Honorius III. selbst den Ersatz der Urkunde. Vgl. Potthast, Nr. 6862.

[1219] Am 14. Dezember 1199. „*Iustis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum, et vota, que a rationis tramite non discordant effectu prosequente complere. Eapropter, dilecte in Domino fili, tuis justis postulationibus grato concurrentes assensu, personam tuam cum omnibus bonis tam ecclesiasticis quam mundanis, sub Beati Petri et nostra protectione suscipimus*". ÁÚO VI. 203, Potthast, Nr. 902, RI II. Nr. 238. (248.).

[1220] Am 26. Februar 1207. „*Cum a nobis petitur quod justum est et honestum, tam vigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per solicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Eapropter, dilecti in Domino filii, vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu, personas vestras et domum cum omnibus, que in presentiarum rationabiliter possidetis aut iu futurum justis modis prestante Domino poteritis adipisci, sub Beati Petri et nostram protectionem suscipimus*". ÁÚO I. 94-95, DF 208 357, Potthast, Nr. 3024. Aus dem Jahre 1236 ist eine andere Urkunde erhalten, bereits von Gregor IX, mit der das Kloster und seine Güter unter den Schutz des Heiligen Stuhles genommen wurden. DL 215. Vgl. Szentpétery, 1916, 24-26, 120.

[1221] DL 44, Potthast, Nr. 3009. Vgl. Kapitel III.6.

kunde an den Erzbischof von Esztergom, an seine Suffragane und an alle kirchlichen Würdenträger in der Erzdiözese adressiert, wobei das Schriftstück den genannten Schutz proklamierte und tangierte.[1222] Aus der untersuchten Periode sind mehrere Urkunden vorhanden, die solche Angelegenheiten betrafen. Unter anderem wurden die Abteien von Garamszentbenedek,[1223] Somogyvár,[1224] Pannonhalma,[1225] und Ittebő,[1226] sowie das Benediktinerkloster der Nonnen von Nagyszombat[1227] und das Kloster Szávaszentdemeter[1228] so unter Schutz gestellt.

Außerdem sind auch solche Quellen erhalten, die darauf hinweisen, dass die Päpste den Schutz verschiedener Kirchen durch die Hilfe des ungarischen Königs zu sichern versuchten. Zum Beispiel wandte sich Honorius III. am 2. April 1224 an Andreas II.[1229] und bestätigte die Vereinbarung, die der König mit der Abtei von Egres getroffen hatte, außerdem empfahl er, die Güter und Privilegien zu beschützen. Neben dem König schrieb er allerdings eine Urkunde an demselben Tag und adressierte sie direkt an den Abt und Konvent von Egres – darin wurde auch sein anderer Brief erwähnt[1230] – und an den Erzbischof von Esztergom und befahl dem Prälaten, seine Maßnahme zu veröffentlichen und zu bestätigen.[1231] Es kann also festgestellt werden, dass in dieser Situation der Papst ein breites Spektrum von Mitteln einzusetzen schien, um den Schutz des Klosters zu sichern.

Am Ende dieses Abschnittes ist in erster Linie wieder die Vielfältigkeit der Themengruppen zu bemerken, die unter dem Begriff Sonderrechte zusammengestellt werden können. Allerdings können einige Hauptthemen hervorgehoben werden, die das päpstliche Agieren und Reagieren bezüglich der Frage der verschiedenen Sonderrechte längst bestimmt hatten, wie die Frage der Jurisdiktion über die königlich gegründeten Propsteien und Klöster, oder die Frage des Verhältnisses zwischen den zwei Erzbischöfen Ungarns und damit in einem engen Zusammenhang deren Kontakte mit gewissen Bischöfen. Als eine allgemeine Feststellung bietet sich die Bestrebung ungarischer Kirchen an, ihre Privilegien mit päpstlichen Bestätigungen zu sichern und die bereits zur Verfügung stehenden Privilegien in Rechtsangelegenheiten zu verwenden.[1232] Zu dieser Frage gehören auch solche Fälle, in denen gewisse ungarische Kirchen die fehlenden Privilegien durch Fälschung von Urkunden zu ersetzen versuchten, wofür die Gründungsurkunde von Pécsvárad[1233] ein besonders gutes Beispiel liefert.

[1222] Am 6. März 1207. DF 208 356, Potthast, Nr. 3034. Vgl. Szentpétery, 1916, 24-26.
[1223] Am 15. Mai 1209. DL 56, Potthast, Nr. 3726.
[1224] Am 26. Januar 1210. MREV I. 19.
[1225] Am 13. Juni 1216. Potthast, Nr. 5123.
[1226] Am 19. Juni 1221. Potthast, Nr. 6684, 6691.
[1227] Am 20. Mai 1240. DL 245.
[1228] Unter dem IV. Laterankonzil. Potthast, Nr. 5173, 5175.
[1229] Potthast, Nr. 7209.
[1230] Potthast, Nr. 7210. und RA Nr. 405.
[1231] Potthast, Nr. 7209. und RA Nr. 405.
[1232] Vgl den Streit zwischen der Abtei von Pannonhalma und Robert, dem damaligen Bischof von Veszprém. Kapitel III.5.
[1233] Vgl. Kapitel II.4.3.4.

III. 4. DIE ANGELEGENHEITEN DER KIRCHENDISZIPLIN

In diesem Kapitel werden die überlieferten Angelegenheiten berücksichtigt und dargestellt, die zum Kreis von Fällen gehören, die wegen verschiedener Fragen der Kirchendisziplin und der von Klerikern begangenen Gewalttaten entstanden. Diese Begriffsbestimmung erlaubt also ein breites Spektrum von Quellen zu untersuchen, die wegen Maßnahmen in Bezug auf verschiedene Verbrechen ausgestellt wurden.

Bereits aus dem ersten Pontifikatsjahr von Innozenz III. sind mehrere Urkunden überliefert, die diesen Kriterien entsprechen. Im Januar 1198 schrieb der Papst an Erzbischof Job von Esztergom, der mit der Versorgung des Benediktinerklosters von Telki betraut wurde.[1234] Laut des Textes waren die materiellen Verhältnisse im Kloster so schlecht, dass die Mönche die von den Regeln festgesetzte Disziplin nicht einhalten konnten.[1235] Aufgrund späterer Angaben scheint es so, als ob sich die Verhältnisse nicht verbesserten, so dass die Idee der Abgabe des Klosters an die Zisterzienser auftauchte.[1236]

Im Juni 1198 schrieb der Papst dann an den Erzbischof von Kalocsa wegen des Zustandes des Klosters von Bánmonostor.[1237] Das Kloster war in dieser Zeit nämlich von regulären Kanonikern besetzt, die laut der Urkunde keine entsprechende Lebensweise führten. Dem Erzbischof wurde dementsprechend befohlen, diese Lage zu verändern, oder das Kloster wieder mit Mönchen zu besiedeln.[1238] Am 22. Dezember 1198 wurde diese Angelegenheit mit einer ebenfalls an den Erzbischof von Kalocsa geschickten Urkunde erneut behandelt.[1239] Dem Text zufolge ist bekannt, dass vor Innozenz III. bereits Coelestin III. (oder ggf. Clemens III.) dem Erzbischof eine Direktive bezüglich dieser Frage erteilt hatte. Der Papst veränderte seine frühere Anweisung folgenderweise: Wenn das Kloster nicht mit Benediktinermönchen besetzt werden konnte, dann solle der Erzbischof Kanoniker einsetzen, die dort nach der Regel von Augustinus zusammenleben sollten.[1240] Diese Umwandlung des Klosters geschah, dann erst unter der Herrschaft von Andreas II, wäh-

---

[1234] Potthast, Nr. 15, RI I. Nr. 6.

[1235] „[…] *quod monasterium de Telequi ad tantam dissolutionem ordinis et temporalium rerum exinanitionem per prelatorum incuriam est devolutum, ut nec statutus in eo regularis ordo servetur, nec fratres ibidem ad Dei servitium deputati congrue possint de ipsius redditibus sustentari*". MREV I. 6-7.

[1236] Vgl. Kapitel III.3.2.

[1237] Potthast, Nr. 311, RI I. Nr. 281.

[1238] „*Quia igitur de ipsius processu negotii nobis plene non constiti, discretioni tue, de qua plene confidimus, ipsius monasterii ordinationem auctoritate presentium committentes, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus eiusdem coenobii utilitate pensata, solum Deum pre oculis habens, quidquid de ipsius institutione, sive de reducendis monachis in monasterium ipsum, seu dimittendis in eo canonicis nominatis, secundum Deum videris statuendum, auctoritate nostra, sine omni contradictione, et appellatione obstante, instituere non intermittas, ita quod idem monasterium in meliorem statum possit, tua sollicitudine faciente, reduci, et nos, quum audierimus, providentiam tuam debeamus dignis in Domino laudibus commendare*". Fejér, II. 337.

[1239] Potthast, Nr. 496, RI I. Nr. 499.

[1240] „[…] *bone mem. C. papa, predecessor noster, et nos etiam tibi dedimus in mandatis, ut restitutioni eiusdem monasterii provideres, tuo committentes arbitrio, utrum predicti fratres Abrahe tolerandi, an monachi nigri essent in ipso monasterio reduce* […] *Ideoque fraternitati tue per presentia scripta mandamus, quatenus, si per monachos esiam illam videris reformari non posse, in ipsa ecclesia canonicos instituas regulares, qui secundum regulam beati Augustini devotum ibi domino famulatum impendant, et per eorum religionem locus ipse in melius, tuo faciente studio, reformetur*". Fejér, II. 338. Vgl. Udvardy, 1991, 83-84.

rend 1229 Erzbischof Ugrin von Kalocsa die Pfründe von Bánmonostor dem neu gegründeten Bistum Syrmien gab,[1241] später wurde das Kloster dann während des Mongolensturms vernichtet.[1242]

Am 20. Juni 1198 erlaubte dann Papst Innozenz III. dem Bischof von Vác, jährlich eine Diözesansynode abhalten zu dürfen.[1243] Im Dezember 1198 wurde eine weitere Angelegenheit der Kirchendisziplin behandelt, und zwar wurde am 16. Dezember eine Urkunde an den Bischof von Csanád geschickt. Er wurde aufgefordert, Maßnahmen bezüglich des Zölibates zu treffen, da laut des Urkundentextes, mehrere Diakone und Subdiakone trotz der Regelungen des Kanons ihre Frauen nicht weggeschickt hatten.[1244]

Die nächste bedeutsame Angelegenheit ist in der Forschung wohl bekannt. Es handelt sich um die Verstümmelung des päpstlichen Registers.[1245] In seinem Brief schrieb Innozenz III. am 4. Februar 1199 König Emmerich,[1246] dass einige ungarische Kleriker gewisse Seiten aus dem Register Alexanders III. herausgeschnitten und gestohlen hatten. Über die Details des Geschehnisses ist aufgrund einer anderen Papsturkunde mehr bekannt, die am 30. Januar 1199 an den Bischof von Győr und an den Abt von Zirc geschickt wurde.[1247] Laut dieses Briefs hatten *magister* R., der Propst von Kalocsa, und *magister* L., der Archidiakon von Szeged, diese Missetat gemeldet und die vorher fehlenden Seiten zurückgeliefert. Die Verdächtigten drei Kleriker, darunter *magister* P., der Propst von Esztergom, waren vom Bischof von Győr nach päpstlichem Willen bezüglich dieses Falles verhört werden.[1248] Weiteres ist aber über das konkrete Verfahren oder über die konkreten Motive der Täter nicht bekannt, obwohl László Koszta jüngst vermutet, es könne wegen der Zugehörigkeit derer, die die Tat meldeten, zum Erzbistum Kalocsa angenommen werden, dass die entfernten Seiten die Herausbildung des selbständigen Erzbistums und dessen Rechte betrafen, was auch mit der Würde des Verdächtigten in Esztergom untermauert werden kann.[1249]

[1241] Vgl. Kapitel III.2.3.2.

[1242] Romhányi, 2008, 'Bánmonostor'

[1243] Potthast, Nr. 295, RI I. Nr. 293.

[1244] „*Quidam etenim ex ipsis, in diaconatus et subdiaconatus ordine constituti, uxores sibi, si tamen uxores sint nominande, contra instituta canonica, ut dicitur, copularunt, qui postmodum dignitates ecclesiasticas assequuti, cure student domestice potius, quam ecclesiastice imminere. Volentes igitur id, per tue fraternitatis industriam emendari, fraternitati tue auctoritate presentium indulgemus, quatenus, si predicti clerici ad commonitionem tuam mulieres non prorsus eiecerint, et de tanto excessu satisfecerint congruenter, licitum sit tibi ipsos auctoritate nostra ecclesiasticis redditibus, remoto apellationis obstaculo, spoliare*". Fejér, II. 340-341, Potthast, Nr. 477, RI I. Nr. 469. Diese Urkunde zeigt, dass die Prinzipien des Reformpapsttums in dieser Zeit in Ungarn noch nicht an Exklusivität gewannen. Über die betreffenden Synoden in Ungarn vgl. Waldmüller, 1987, 114-139.

[1245] Vgl. Győry, 1948, 8-12; Sweeney, 1989, 32; Solymosi, 1997, 341; Hageneder, 2000, 93-94.

[1246] Potthast, Nr. 591, RI I. Nr. 546. (549.).

[1247] Potthast, Nr. 584, RI I. Nr. 537. (540.).

[1248] „[…] *quatenus magistrum P. Strigoniensem prepositum, et magistrum Robertum Anglicum, et Azonem presbiterum, quos huius iniquitatis consocios esse audivimus, ad vestram presentiam evocantes*". Fejér, II. 357. Vgl. Solymosi, 1999, 94-95. János Győry hat sogar vermutet, dass der König selbst an dieser Angelegenheit beteiligt war, weswegen es um die Rechte des Königs bezüglich der Kirche ging, welche Hypothese er mit den Abweichungen der Details der zwei Urkunden begründet hat. Győry, 1948, 8-11.

[1249] Koszta, 2013, 102-103.

Im nächsten Fall spielte Kalán, der Bischof von Pécs, der bereits mehrmals tangiert wurde, die Hauptrolle. Am Anfang des 13. Jahrhunderts wurde der Bischof verschiedener Vergehen verdächtigt. König Emmerich schrieb bereits 1204 in seinem Brief an Innozenz III., dass die Lebensführung Kaláns nicht mehr dessen Würde entsprach, weshalb er den Papst um die Degradierung des Bischofs bat.[1250] Bemerkenswert aber ist die Tatsache, dass ein weiteres Königsdiplom bereits aus dem nächsten Jahr bekannt ist, in dem Andreas II. Kalán vor dem Papst wegen der aus Bösartigkeit gegen ihn vorgebrachten Anklagen schützen wollte.[1251] In Anbetracht dieser Details lässt sich annehmen, dass die Motive Emmerichs nicht ausschließlich seiner Frömmigkeit entstammten, sondern Bischof Kalán einer von mehreren Prälaten war, die im Thronstreit – zumindest seit 1203 – Prinz Andreas gegen den König gefördert hatten.[1252] Diese Annahme könnte von einem weiteren Brief Emmerichs untermauert werden, aber der Name Kaláns ist in der Urkunde des Königs, in der er Innozenz III. über die Teilnahme einiger Prälaten am Aufstand von Prinz Andreas berichtete, nicht auffindbar.[1253] Die Theorie, dass der Streit zwischen Emmerich und Kalán erst gegen 1204 ausbrach, kann die Tatsache bestätigen, dass der Name Kaláns in der Regierungszeit König Emmerichs bis zum Jahre 1204 in den Zeugenlisten der Urkunden auffindbar ist. Zudem berichtete Innozenz III. dem Bischof erst am 7. Juli 1204 über die gegen ihn erhobenen Klagen.[1254] Manche Historiker bringen dennoch den Gegensatz zwischen dem König und dem Bischof damit in Zusammenhang, dass Kalán bis 1194 Gouverneur von Kroatien war, da Emmerich ihm in diesem Amt nachfolgte. Im Jahre 1204 mochte der Thronstreit diese Auseinandersetzung veranlassen und eskalieren.[1255] Die Anklagen scheinen also aus der Umgebung des Königs zu stammen und können auch mit der Erzbischofswahl in Esztergom in Zusammenhang gesehen werden.[1256]

In Anbetracht dieser Umstände kann man mit zwei Möglichkeiten in Betracht ziehen, entweder wollte der neue König seinen Förderer später gegen die unrechten Klagen schützen, oder er wollte ihn als Gegenleistung nicht fallen lassen, obwohl das Verhalten Kaláns tatsächlich unrechtmäßig war. Über den Prozess von Bischof Kalán ist aufgrund der am 19. Juni 1205 an den Bischof von Csanád und den Abt von Cikádor geschickten Papsturkunde, mit der die Kleriker mit der Untersuchung der Klagen betraut wurden, mehr bekannt.[1257] Es kann dementsprechend festgestellt werden, dass infolge des Streites ein weiteres Instrument, nämlich die delegierte Gerichtsbarkeit, in Anspruch genommen werden musste. Die Vorgeschichte der Angelegenheit des Bischofs von Pécs ist aber laut Wortlaut eines am 7. Juli 1206 ausgestellten Papstbriefes bekannt,[1258] mit dem der Bischof

[1250] RA Nr. 211.
[1251] 1205, RA Nr. 221.
[1252] Vgl. Szeberényi, 2002, 231.
[1253] RA Nr. 187.
[1254] Potthast, Nr. 2086, RI VI. Nr. 194. (196.).
[1255] Szeberényi, 2002, 230-231.
[1256] Vgl. Kapitel III.3.1. und z. B. Potthast, Nr. 2550, RI VIII. Nr. 89. (88.). und Szeberényi, 2002, 231; Koszta, 2009a, 71; Fedeles–Koszta, 2011, 61-62.
[1257] Potthast, Nr. 2547, RI VIII. Nr. 99. (98.).
[1258] Potthast, Nr. 2837, RI IX. Nr. 113.

und der Abt aufgefordert wurden, ein Endurteil zu treffen. Der Papst fing die Darstellung damit an, dass der Bischof ihm immer sehr lieb war, Kalán hatte sogar von ihm, wie erwähnt, das Pallium empfangen, aber er beging mehrere Sünden, als er älter wurde. Kalán war den Anklagen zufolge der Blutschande mit seiner Nichte und der Unkeuschheit schuldig,[1259] was König Emmerichs Brief auch bestätigte. Der Papst befahl deshalb, dem Erzbischof von Esztergom, die Klagen zu untersuchen.[1260]

Die Urkunde von Andreas II., nach der Innozenz III. seinen Delegierten darüber berichtete, dass Kalán kein Reinigungsopfer benötigt hatte, wurde bereits erwähnt.[1261] Er wurde von allen Vorwürfen freigesprochen,[1262] schließlich hatte der Papst den Bischof von Csanád und den Abt von Cikádor mit dem Schutz des Bischofs von Pécs beauftragt, damit diesem von niemandem Schaden zugefügt werden sollte.[1263] In Anbetracht dieses Urkundentextes ist die skizzierte Frage nicht mit voller Sicherheit zu beantworten, aber nach der Beurteilung von Gábor Szeberényi scheint es so, als ob die Annahme, dass der Bischof Prinz Andreas förderte, in den Anklagen keine Rolle spielte, der Streitfall scheint eher kirchlich und bezüglich der Erzbischofswahl entstanden zu sein.[1264]

Mit dieser Urkunde wurde diese Sache aber nicht beendet, es ist nämlich ein am 9. März 1210 verfasster Brief von Innozenz III. erhalten,[1265] dessen Adressaten wie vorher der Bischof von Csanád und der Abt von Cikádor waren. Der Grund, diese Angelegenheit nach fünf Jahren wieder zu behandeln, war laut des Textes erneut das Verhalten des Bischofs von Pécs.[1266] Die weiteren Geschehnisse sind aber unbekannt, es kann nur aufgrund weiterer Angaben anderer Natur vermutet werden, dass Kalán schließlich von den Klagen freigesprochen wurde, da er bis 1218 als Bischof von Pécs belegt ist.[1267]

Die Fälle der Schwäger von Andreas II. bieten ebenfalls Beispiele für die Fragen der Kirchendisziplin, sogar in einem breiteren, internationalen Rahmen.[1268] Die erste Urkunde von Innozenz III. diesbezüglich betont bereits die Bedeutung dieser Fragen. Am 26. Juni 1205,[1269] also kurz nach der Krönung von Andreas II., beantwortete er eine frühere

---

[1259] „[…] *ut cum propria nepte, abominabilem perpetraret incestum* […]". Fejér, III/1. 38.

[1260] „[…] *Ubi vero idem episcopus ad Strigoniensem metropolim exstitit postulatus*". Fejér, III/1. 38.

[1261] RA Nr. 221. Vgl. Kapitel III.1.1.

[1262] „[…] *licet idem episcopus, se posset honeste purgare, purgatione tamen minime indigebat, maxime, quum cessante causa, cessaret effectus*". Fejér, III/1. 41. Und über die *purgatio canonica* vgl. Feine, 1955, 440.

[1263] „[…] *quod aliqui contra eum inuidia torqueantur, deiectionem ipsius exaltationem propriam existimantes. Significaturi nobis, quum expedire videritis, de singulis circumstantiis veritatem*". Fejér, III/1. 42.

[1264] Szeberényi, 2002, 231-233.

[1265] Potthast, Nr. 3930.

[1266] Z. B. „[…] *quod aliqui contra eum invidia torqueantur, deiectionem ipsius exaltationem propriam estimantes, significaturi nobis, quum expedire videritis, de singulis circumstantiis veritatem* [...] *non est de levi credendum, quod, postquam ad senilem pervenit etatem discretioni vestre per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatenus, quum per episcopum ipsum non steterit, quo minus purgaverit semetipsum, quando purgationem curauit offerre, non ut ratum haberet* [...]". Fejér, III/1. 99.

[1267] Vgl. Koszta, 2009a, 71; Fedeles–Koszta, 2011, 61-62; Zsoldos, 2011a, 94.

[1268] Der König hatte Gertrudis von Andechs-Meranien geheiratet, deren Brüder, nämlich Berthold, Ekbert sowie Heinrich, nach der Krönung Andreas' mit der Herzlichkeit des Königs rechnen konnten. Vgl. Zimmermann, 1996, 152; Zimmermann, 2000, 138-140; Borkowska, 2003, 1174; Sweeney, 1971, 186-194.

[1269] Potthast, Nr. 2553, RI VIII. Nr. 108. (107.)

Bitte des Königs, in der Andreas ihn darum ersuchte, Ekbert von Andechs-Meranien, den Bischof von Bamberg,[1270] zum *nuntius* zu designieren. Innozenz III. konnte aber diese Petition nicht akzeptieren.[1271] Am 7. Juni 1206 erlaubte dann Innozenz III. Ekbert, dem Bischof von Bamberg, seine Palliumreise nach Rom zu verschieben, damit er an der Taufe seines Neffen teilnehmen konnte.[1272] Im Jahre 1209 wurde dann von Innozenz III. eine Angelegenheit anderer Natur berührt: Am 21. Januar schrieb er Andreas II,[1273] weil im Jahre 1208 die zwei Brüder Gertrudis, nämlich Ekbert, der Bischof von Bamberg, und Heinrich, der Graf von Istrien, nach Ungarn flohen, und sie der Beteiligung an der Ermordung von König Philipp verdächtigt[1274] und deshalb mit dem Bann im Reich von Otto IV. belegt wurden. Obwohl Innozenz III. Otto IV. in seinem Thronstreit gegen Philipp von Schwaben förderte,[1275] sollten Ekbert und Heinrich nach dem Mord neben den weltlichen Konsequenzen auch mit päpstlichen Bestrafungen rechnen, obwohl es nicht wahrscheinlich erscheint, dass sie tatsächlich beteiligt gewesen waren.[1276] Der Papst schrieb in seinem Brief an den ungarischen König, dass die Brüder vor ihm judiziert werden müssten.[1277] Am 3. Februar 1213 wandte sich der Papst wieder wegen dieser Frage an Andreas II,[1278] da er laut des Textes die Position des Bischofs von Bamberg verbessern wollte. Er informierte den König, dass wegen dieser Überlegung sein Legat, der Erzbischof von Mainz, mit der Überprüfung der Möglichkeiten beauftragt wurde.[1279] Allerdings muss an dieser Stelle festgestellt werden, dass die Ungarn betreffenden Quellen nur ein Bruchteil der wegen dieser Angelegenheit entstandenen Maßnahmen abbilden, die hier nicht vollständig bearbeitet werden können.[1280]

Es ist noch eine Quelle aus dem Pontifikat Innozenz' III. erhalten, die Informationen über Fragen der Kirchendisziplin beinhaltet, obwohl die Urkunde nur als ein Regest von

---

[1270] Vgl. Schirrmacher, 1877

[1271] „*Licet igitur pro venerabili fratre nostro Papebergensi episcopo, preces tuas necdum potuerimus exaudire pro eo, quod ante adventum solemnium nunciorum, quos super negotio imperii destinatos iugiter exspectamus, honori nostro non expedit, nec ecclesie congruit honestati, circa statum ipsius aliquid immutare, quum id ad negotium imperii dignoscatur specialiter pertinere* [...] *Monemus igitur nobilitatem tuam, et exhortamur attente, per apostolica scripta mandantes, quatenus in devotione sacrosancte Romane ecclesie, matris tue, talem te studeas exhibere, quod ad honorem et profectum tuum magis ac magis intendere debeamus* [...]". Fejér, II. 463.

[1272] Potthast, Nr. 2924, RI IX. Nr. 185. (187.). Über die Vorgeschichte dieser Frage vgl. RI IX. Nr. 14. und Nr. 15.

[1273] Potthast, Nr. 3617.

[1274] Über die Einzelheiten der Ereignisse vgl. Zientara, 2002, 155-157.

[1275] Vgl. Kristó, 1993, 176; Weiss, 1995, 360.

[1276] Zientara, 2002, 156.

[1277] „*Canonicam, in qua si forte defecerit, eadem ipsum censura condemnent, quod si legitime se purgaverit, denuncient eum super obiecto crimine penitus innocentem, ante omnia providentes, ut, siquid contra eum, vel eius ecclesiam est perperam attentatum, in statum debitum revocetur. Concedimus autem, ut, si maluerit coram nobis prosequi caussam suam, ad Apostolicam Sedem accedat* [...]". Fejér, III/1. 74.

[1278] Potthast, Nr. 4670.

[1279] „*Licet Bambergensis episcopus in multis offenderit, nos tamen interventu precum tuarum, rigorem iustitie temperantes, venerabili fratri nostro Maguntinensi archiepiscopo, Apostolice Sedis legato, nostris damus litteris in mandatis, ut non procedat adversus eum* [...]". Fejér, III/1. 139.

[1280] Vgl. Schirrmacher, 1877, 781-783. Am 28. September wurde die Gattin Andreas' II. von einigen ungarischen Adligen ermordet (Kristó, 1993, 177; Zimmermann, 2000, 66, 72, 97.), so war der König sich nicht mehr an derselben Ebene der Förderung seiner ehemaligen Schwäger interessiert, was sich auch im Mangel an weiteren ähnlichen Urkunden widerspiegelte.

1215-1216 überliefert ist. Nach dieser Angabe wurde der vom Erzbischof von Esztergom exkommunizierte Bischof Robert von Veszprém von der Bestrafung freigesprochen.[1281] Der Grund für diese Maßnahme des Erzbischofs war seine Auseinandersetzung mit dem Bischof um das Krönungsrecht der ungarischen Könige, die aber, wie bereits dargestellt wurde, durch eine anderweitige Vereinbarung gelöst wurde.[1282]

Die folgende Angelegenheit wurde bereits vom nächsten Papst, Honorius III., behandelt. Er schrieb am 27. Juni 1217 dem Bischof von Várad.[1283] In diesem Brief schrieb der Papst vom Verdacht gegenüber dem Bischof, dass dieser das Chrisma nur gegen Geld an die Archidiakone und Priester ausgäbe und Zahlungsverweigerer mit *suspensio ab officio* und *beneficio* bestrafe. Der Papst tadelte ihn allerdings wegen seines Verhaltens und befahl ihm, die Suspensionen aufzuheben und seine widerrechtliche Praxis zu beenden.[1284]

Im Jahre 1218 wurde dann ein den Bischof von Vác betreffender Verdacht untersucht. Der Bischof von Veszprém sowie die Äbte von Zirc und Pilis wurden am 15. Mai damit betraut, die von den Archidiakonen von Vác erhobene Klage zu untersuchen.[1285] Dem Bischof wurde zwar vorgeworfen, dass er – neben seinem sündhaften Verhalten – die Kleriker seiner Kirche gewaltsam geschädigt und das Volk seiner Diözese damit empört, die Exkommunikation unrechtmäßig gelöst, außerdem sogar Simonie praktiziert habe.[1286] Aus der Narratio der Urkunde ist noch ein weiterer Umstand hervorzuheben, nämlich die Handlungsweise der Archidiakone. Sie hatten zuerst vor einem säkularen Gericht gegen den Bischof geklagt und später direkt an den Heiligen Stuhl appelliert, was ein guter Indikator für die Verbreitung des Systems ist.[1287] Weitere Schritte der Examination sind nicht bekannt, trotzdem scheint es so, als ob der Bischof seine Würde behalten konnte, da sein Name seit 1219 wieder in der Zeugenliste der königlichen Urkunden auffindbar ist, wenn auch nur bis 1222.[1288]

[1281] Potthast, Nr. 5253.

[1282] Vgl. Kapitel III.3.3.

[1283] Potthast, Nr. 5570, Pressutti, Nr. 601.

[1284] „[…] *tu pretextu cuiusdam consuetidinis, que dici debet potius corruptela pro chrismatis exhibitione singulis annis ab eis quamdam pecunie summam exigis et extorques, et quia nuper eam tibi solvere noluerunt, tu eos ab officiis et beneficiis suspendisti. Cum igitur id vitium sapiat simonie, ac exactiones et extorsiones huiusmodi generale concilium interdicat* […] *suspensionis sententiam, quam in eos tulisti, revocans per te ipsum, illos super hoc de cetero non molestes, cum id non possemus in patientia tolerare*". Fejér, III/1. 203.

[1285] Potthast, Nr. 5795, Pressutti, Nr. 1280. Das Fragment der dem Bischof selbst geschickten Urkunde ist auch erhalten: Fejér, VII/1. 198-199.

[1286] „*Clericos quoque Vacienses terris, silvis, pratis reditibus et rebus aliis per violentiam spoliat, et excommunicationis vinculo, contra statuta concilii generalis, adstringit, ac quosdam ex eis per incompositam familiam, quam habere ipse incompositus delectatur, sic fecit inhoneste tractari, quod quidam illorum, rebus omnibus spoliati, ex inflictis vulneribus perierunt* [...] *ecclesiasticum beneficium simoniace confert, pretermissis idoneis, minus dignis, ac illos, qui in canonem incidunt sententie promulgate, absolvere auctoritate propria non veretur*". Theiner, I. Nr. 21.

[1287] „*Sane dilecti filii, E. et B. archidiaconi ecclesie Vaciensis, pro se, ac capitulo eiusdem ecclesie, in nostra proposuerunt presentia constituti* [...] *Et quum dicti archidiaconi quosdam de familia eius episcopi, qui eos aggressi fuerant, coram seculari iudice convenirent* [...]". Fejér, III/1. 261-262. Bezüglich der Verbreitung des Systems und derer Merkmale vgl. Müller, 2008, 118-119, 129-130.

[1288] RA Nr. 354, Fejér, III/1. 269. Vgl. Zsoldos, 2011a, 96. Zur Frage der Zeugenlisten in den königlichen Urkunden: vgl. Erszegi, 1986, 21-22; Szentpétery, 1930, 104-105; Zimmermann, 2000, 107; Eckhart, 1910, 721-722.

Bezüglich der Diözese von Vác soll noch ein weiterer Fall vorgestellt werden. Es geht um die Klagen gegen den Archidiakon von Vác, die von zwei Kanonikern des Kapitels erhoben wurden. Als Honorius III. in seinem am 15. Dezember 1222 an den Bischof und Archidiakon von Nyitra und an den Propst der St. Thomas-Kirche in Esztergom geschickten Befehl[1289] die Klagen darlegte, war der Archidiakon der Simonie, des Konkubinats und der Gewalttätigkeit schuldig. Außerdem behandelte er die an ihn herangetragenen Fragen entgegen dem kanonischen Recht.[1290] Bei diesem Fall ist die Nachgeschichte der Anklage leider unbekannt.

Aus dem Jahre 1221 ist eine Urkunde von Honorius III. überliefert, die eine internationale Auseinandersetzung betraf. Am 11. Februar befahl der Papst dem Patriarchen von Grado, gegen den Bischof von Triest eine Examination durchzuführen, da er den Abt von Pilis, den Archidiakon von Székesfehérvár und den Archidiakon von Nyitra beraubt hatte.[1291] Der genannte Bischof sollte an der Kurie erscheinen, um dort wegen seines Verbrechens Genugtuung zu geben. Diese Angelegenheit liefert also ein Beispiel dafür, dass ungarische Kleriker auch mit ausländischen Gegnern Prozesse hatten.

Im gleichen Jahr ordnete Honorius III. auch wegen einer anderen Frage Maßnahmen an. Am 23. April 1221 schrieb er an die Prälaten der Diözesen von Esztergom und Veszprém und befahl ihnen, den vom Propst von Pozsony mit Interdikt oder Exkommunikation bestraften Personen die Sakramente in ihrer Kirchen zu versagen. Die Bedeutung dieser Verfügung demonstriert der Umstand, dass der Propst von Pozsony sich selbst wegen dieser Angelegenheit an den Papst wandte,[1292] anderseits weist die Klage auf den Umstand hin, dass kirchlich bestrafte Personen sich gelegentlich von der Buße zu befreien versuchten.

Im nächsten Fall geht es um eine Klage gegen den Bischof von Zágráb. Am 11. Juli 1223 wurde an drei Äbte von gewissen Benediktinerklöstern der Befehl geschickt,[1293] den Bischof zum Apostolischen Stuhl vorzuladen, da Bischof Stephan von Zágráb von Magister Primogenitus, einem päpstlichen Subdiakon und Propst von Zágráb, verschiedener Sünden angeklagt wurde. Den Klagen zufolge wurde eine in der Diözese von Zágráb liegende Kirche vom Bischof gewaltsam angegriffen, außerdem sei Stephan auch des Mordes schuldig. Honorius III. schrieb auch, dass die Äbte bereits vorher in dieser Angelegenheit

---

[1289] POTTHAST, Nr. 6899.

[1290] „*Archidiaconatum eiusdem ecclesie per simoniacam obtinuit pravitatem, non contentus quam pluribus parochialibus ecclesiis* [...] *quemdam spurium suum, quem de quadam muliere suscepit* [...] *ad maiorem damnationis sue cumulum, causis secularibus, de quibus interdum sangvinis effusio provenit, temere se immiscet, aliaque plura exercens enormia, in sue salutis dispendium, et derogationem ordinis clericalis, canonicos canonice institutos sine causa destituere, et alios contra sanctiones canonicas instituere, in ecclesia predicta, presumsit pro sue arbitrio voluntatis*". THEINER, I. Nr. 72.

[1291] POTTHAST, Nr. 6564. Die ersten zwei Personen waren die Boten des Königs an der Kurie, während der Archidiakon von Nyitra der Prokurator des Erzbischofs von Esztergom war.

[1292] „[…] *prepositus Posoniensis nobis insinuare curavit, quod vos parrochianos ipsius interdictos vel excommunicatos iustitia exigente presumatis recipere ad Divina in eius preiudicium et canonice discipline contemptum. Ideoque presentium vobis auctoritate districtius inhibemus, ne id de cetero facere presumatis, si debitam vultis effugere ultionem*". ÁÚO I. 179, POTTHAST, Nr. 6628.

[1293] Neben den Äbten von Somogyvár und Zselicszentjakab ist der dritte Adressat der Urkunde unbekannt. POTTHAST, Nr. 7051.

als Richter wirkten und der Bischof wurde von ihnen nach Rom vorgeladen. Der Grund des zweiten Befehls war der Bischof selbst, der anders als die andere Partei weder selbst nach Rom fuhr noch seinen Stellvertreter dorthin schickte. Die Beauftragten des Papstes sollten deswegen wieder als Richter verfahren und den Bischof dieses Mal zur Examination nach Rom rufen.[1294] Auch in diesem Fall sind die weiteren Ereignisse unbekannt, es ist nur sicher, dass Stephan sein Amt noch bis 1224 trug,[1295] es scheint so, als sei er in diesem Jahr gestorben. Der nächste Bischof, der den gleichen Namen trug, wie sein Vorgänger, war ähnlich wie Primogenitus ein päpstlicher Subdiakon, und Primogenitus war Propst von Zágráb geworden.[1296] Dass diese Angelegenheiten zusammenhängen, kann nur vermutet werden, aber die Angaben weisen darauf hin, dass in diesem Fall neben der päpstlichen Förderung die päpstlichen Subdiakone einander halfen.

Im Jahre 1225 sollte dann Papst Honorius III. noch einen besonders bedeutsamen Fall der Kirchendisziplin behandeln. Am 13. Februar schickte er eine Urkunde an die zwei Erzbischöfe Ungarns und an ihre Suffragane,[1297] die sie darüber informierte, dass der Papst wegen des Verhaltens der Benediktinerklöster in Ungarn Maßnahmen anordnen musste. Der Grund dieser Angelegenheit war die Weigerung der Klöster, trotz der Verfügung des IV. Laterankonzils an dem dreijährigen Kapitel des Ordens nicht teilzunehmen. Honorius ordnete deswegen an, dass die Äbte von Pécsvárad und Bulcs mit der Hilfe zweier benachbarter Zisterzienseräbte in Madocsa ein Kapitel halten sollten. Die Benediktiner sollten weiterhin jährlich Kapitel halten, *visitores* wählen und die nicht geeigneten Äbte sollten von den Diözesanbischöfen abgesetzt werden.[1298] Die Ursache dieser Ver-

---

[1294] „*Quod ven. frater noster Zagrabien. episcopus, loci dioecesanus, ecclesiam ipsam incendio devastarat, homicidium perpetraverat, et pro iniectione manuum in quosdam ipsius ecclesie canonicos violenta, vinculo excommunicationis astrictus* [...] *Vestris sigillis remiseritis fideliter interclusa, prefigentes partibus terminum competentem, quo nostro se conspectui presentarent, eodem preposito cum quibusdam suis concanonicis in prefixo eis termino propter hoc ad Sedem Apostolicam accedente, memoratus tamen episcopus, utpote sibi conscius, nec venit, nec misit aliquem responsalem*". Theiner, I. Nr. 84.

[1295] Zsoldos, 2011a, 102.

[1296] Daneben ist eine Urkunde von Honorius III. ebenfalls aus 1223 überliefert, die Primogenitus betraf. Am 10. Juli bestätigte der Papst seinem Kaplan das vom Bischof von Győr verliehene Benefiz, das er als Hilfe wegen der Schädigung seines Benefizes in Zágráb bekam, das er mit einer päpstlichen Konfirmation zu sichern beabsichtigte. Potthast, Nr. 7050.

[1297] DF 206 878, Potthast, Nr. 7359.

[1298] „*Licet igitur videatur desperabilis plaga eius, scientes tamen, quod non est abbreviata manus Domini, ut salvare non possit, et excoquere scoriam eius ad purum, nec non auferre omne stagnum illius, ac restituere iudices eius, ut prius fuerunt, et consiliarios sicut antiquitus, compatiendo ex intimo cordis super contritione Ioseph, adhuc curationi eius duximus insistendum, dilectis filiis de Warad, et de Wulch abbatibus, Quinqueecclesiensis et Chanadiensis dioeceseos, nostris dantes litteris in mandatis, ut apud monasterium de Moducha, Colocensis dioecesis, hoc anno convocantes capitulum, abbates, et priores, non habentes abbates, priores tam exemptos, quam non exemptos, Strigon. et Coloc. provinciarum, qui non consueverunt huiusmodi celebrare capitulum, venire ad illud* [...] *Ut autem, que statuta fuerint, magis teneantur memoriter, et serventur, volumus et mandamus, ut huiusmodi capitulum in singulis regnis, sive provinciis, annis singulis celebretur, concessa iis, qui ad presidendum annis futuris capitulis celebrandis fuerint ordinati, convocandi abbates et priores predictos, et cogendi rebelles, appellatione postposita, simili potestate. Adiicientes, ut si visitatores, qui fuerint in eodem ordinati capitulo, aliquos exemptos inuenerint deponendos, id Apostolice Sedi non differant nunciare, in ceteris iuxta formam sepe dicti concilii processuri* [...] *Quo circa fraternitati vestre per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatenus monasteriorum vestrorum rectores, quos visitatores predicti vobis a suis locis denunciaverunt removendos, singuli vestrum in sua dioecesi sublato cuiuslibet contradictionis et appellationis obstaculo, non differant amovere, alioquin poteritis non immerito formidare* [...]". Fejér, III/2. 25. Vgl. Kiss, 2013, 55; Schäfer, 2000, 114.

fügungen sollte in der finanziellen und organisatorischen Krise der Benediktinerklöster im 13. Jahrhundert in Ungarn gesucht werden, die Innozenz III. und Honorius III. mit einer strukturellen Umwandlung – mit der Errichtung des Systems des Ordenskapitels nach dem Vorbild der Zisterzienser – zu lösen beabsichtigten. Der Mangel an weiteren Angaben bezüglich des Befehls von Honorius III. und die weiteren Ereignisse der Arpadenzeit lassen aber vermuten, dass diese Maßnahmen die erwünschte Wirkung nicht erreichen konnten.[1299]

Wegen eines ähnlichen Problems beauftragte dann Gregor IX. 1241 auf Bitte Bélas IV.[1300] den Erzbischof von Esztergom mit einer gründlichen Überwachung der Klöster der Benediktiner in der Erzdiözese von Esztergom. Laut der am 26. Februar 1241 ausgestellten Urkunde waren die Klöster bezüglich der Disziplin in sehr schlechtem Zustand, z. B. zerfiel das Gemeinschaftsleben, und die Mönche streiften oftmals fern von den Klöstern umher.[1301] Gregor IX. wies im Text auch darauf hin, dass die betreffenden Klöster direkt zur Jurisdiktion des Erzbischofs – und zum Patronat des Königs – gehörten und empfahl ihm, strenge Visitationen durchzuführen und so die erwünschte Lage wiederherzustellen. Der Papst rechnete auch mit der Möglichkeit des Misserfolges und befahl für diesen Fall, die Klöster den Zisterziensern oder den Prämonstratensern zu übergeben.[1302] Erzbischof Matthias konnte aber diese Aufgabe nicht erfüllen, da er im April 1241 in der Schlacht von Muhi starb.[1303]

An einem anderen relevanten Rechtsstreit waren der Abt von Pannonhalma und der Bischof von Veszprém beteiligt. Gregor IX. betraute am 15. September 1227 den Bischof, den Propst und den Kantor von Győr mit der Untersuchung der Klage des Abtes von Pannonhalma, die dieser gegen Robert, der in dieser Zeit bereits Erzbischof von Esztergom war, erhoben hatte.[1304] Der Grund dieses Streites war die Zerstörung einer Kapelle der genannten Abtei und die Entrechtung der dort lebenden Mönche. Mit dieser Angelegenheit waren vor der genannten Delegation bereits der Erzbischof von Kalocsa und seine Kollegen als Richter betraut. Gegen sie appellierte aber der Bischof von Veszprém an den Heiligen Stuhl,[1305] wo seine Appellation aber in der entsprechenden Zeit in der *audientia litterarum contradictarum* nicht behandelt wurde. Gregor IX. sollte deswegen neue Rich-

[1299] Font, 2009, 398-401.

[1300] RA Nr. 702.

[1301] „[…] *que aliquando flores et fructus produxerant honestatis, usque adeo excreverunt tribuli vitiorum, quod monachi, habitantes in ipsis, tamquam scurre vagantes, regularis refuge discipline, vitam ducunt omnimode dissolutam frena monachalis modestie totaliter relaxando, in omnem sui desiderii libertatem, propter quod in contemtum habentur ab omnibus et derisum, dum fideles, qui bona dictis monasteriis contulerunt, orationum sperantes suffragiis inibi habitantium relevari, nec spe preconcepta frustrantur, nulla spe sibi reposita, ut eadem monasteria ulterius in suo possint ordine reformari*". Theiner, I. Nr. 328, Potthast, Nr. 10993, RGIX III. Nr. 5376.

[1302] „[…] *quod in monasteriis Strigoniensis provincie, ordinis Sancti Benedicti, ad tuam iurisdictionem immediate spectantibus, in quibus idem rex ius obtinet patronatus* […] *quatenus personaliter accedens ad monasteria supra dicta, et eisdem officium visitationis impendens, corrigas et reformes in ipsis iuxta dicti ordinis instituta tam in capite, quam in membris, que correctionis et reformationis officio noveris indigere. Si vero non possint de dicto ordine aliquatenus reformari, illa de cisterciensi seu premonstratensi ordine reformare procures*". Theiner, I. Nr. 328.

[1303] Vgl. Beke, 2003, 105, Zsoldos, 2011a, 81.

[1304] DF 206 893, Potthast, Nr. 8034.

[1305] Über die Ablehnung der Richter vgl. Kapitel II.3.2.4. und Hageneder, 1967, 37; Sweeney, 1989, 33-34.

ter mit der Examination der Klagen beauftragen.[1306] Wie bei vielen anderen steht auch in diesem Fall keine spätere Information über den Ablauf des Prozesses zur Verfügung.

Die nächste wegen Verletzung der Kirchendisziplin veranlasste Examination wurde wegen des Verhaltens des Bischofs von Várad und des Erzbischofs von Kalocsa angeordnet. Gregor IX. schickte am 26. Januar 1230 seinen Brief an den Abt und an den Prior des Zisterzienserklosters von Egres, in dem er die Vorgeschichte des Falles gründlich beschrieb.[1307] Aufgrund dieses Textes wurde zunächst der Bischof von Várad von Honorius III. damit beauftragt, den so genannten „S.", einen Presbyter und ehemaligen Archidiakon aus seiner Diözese, der wegen Mordverdachts seine Würde verloren hatte, zu entschädigen. Der Bischof folgte aber den päpstlichen Anweisungen nicht, weshalb Honorius seinen Metropoliten, den Erzbischof von Kalocsa und seine Kollegen mit der Lösung der Probleme betraute. Der Erzbischof verhielt sich aber ähnlich wie sein Suffragan und vermied die Erfüllung der Aufgabe. So wurde die Angelegenheit mit einer Frist von zwei Monaten an den Erzbischof von Esztergom und seine Kollegen weitergereicht, aber erneut blieb der Erfolg aus.

Nach diesen vergeblichen Versuchen beabsichtigte der Papst den Erfolg der Verfügung mit einer an seinen zu dieser Zeit in Ungarn anwesenden Kaplan und Subdiakon Aegidius[1308] geschickten Anweisung zu sichern. Seine Aufgabe bestand in der Durchführung des Urteils, falls die Richter den Bischof nicht dazu zwingen konnten.[1309] In dieser Situation wandte sich der Presbyter wieder an den Heiligen Stuhl, weshalb der Papst den genannten Abt und den Prior als Vollstrecker beauftragte, den Bischof von Várad schließlich zur Erfüllung des päpstlichen Befehls zu zwingen.

Auch in diesem Fall sind in der untersuchten Periode keine weiteren Belege auffindbar, so kann nur vermutet werden, dass die delegierten Richter die Durchführung der Aufträge aus unbekannten Gründen verweigerten, weshalb der Papst sich an seinen in Ungarn anwesenden Kaplan wandte. Wie bereits erwähnt, war eine solche Verweigerung keine ungarische Eigenart, wie dies auch Beispiele aus Österreich bestätigen.[1310]

[1306] „[…] *quod cum venerabilis frater noster archiepiscopus Strigoniensis tunc Vesprimiensis episcopus quandam eorum capellam cum suis hedificiis incendi fecerit, et monachos existentes ibidem bonis omnibus spoliari, et cum super hoc ad venerabilem fratrem nostrum Colocensem archiepiscopum et suos collegas apostolicas litteras impetrassent, dictus Strigoniensis Sedem Apostolicam appellasset, sed appellationem suam non est infra tempus legitimus prosecutus*". ÁÚO I. 246. Vgl. Falkenstein, 1986, 40-41.

[1307] Potthast, Nr. 8487, RGIX I. Nr. 396.

[1308] Vgl. Kapitel II.2.2.

[1309] „[…] *idem presbiter super hoc ad Sedem Apostolicam recurrisset, idem predecessor noster motus misericordia super eum, ipsi episcopo per sua scripta mandavit, ut dispensaret cum ipso presbitero super proventibus antedictis* [...] *idem eius miserie miserans per scripta sua mandavit episcopo sepe dicto, ut competens beneficium* [...] *Nihilominus venerabili fratri nostro Colocensi a. episcopo et suis coniudicibus per suas dans litteras in mandatis, ut si dictus episcopus mandatum suum neglexerit adimplere* [...] *Sed nec episcopus ipse voluit apostolicum adimplere mandatum, nec dicti archiepiscopus, eiusque college illud exequi curaverunt venerabili fratri nostro Strigoniensi a. episcopo, et coniudicibus suis mandasset postmodum, ut iniungerent episcopo sepedicto, ut infra duos menses assignaret in civitate vel dioecesi sua beneficium competens.* [...] *Alioquin vos sublato cuiuslibet occasionis, dilationis, difficultatis, et appellationis obstaculo, id exequi procuretis, non obstantibus litteris, quas dictus episcopus in elusionem mandati apostolici super his contra eumdem presbiterum ad dilectum filium magistrum Egidium subdiaconum et capellanum nostrum dicitur impetrasse*". Fejér, III/2. 201-203.

[1310] Vgl. Hageneder, 1967, 33-36.

Eine Urkunde Gregors IX. aus dem Jahre 1231 beinhaltet Informationen darüber, dass in Ungarn von Klerikern begangene Gewalttaten nicht unbekannt waren. Der Papst schrieb am 7. Mai an den Abt von Pannonhalma und empfahl ihm, die Mönche, die wegen Gewalt, Simonie, Messelesen bei Interdikt oder wegen anderer Verletzungen der Disziplin exkommuniziert worden waren, sich an Rom wenden sollten, um einen Dispens zu erlangen, da die Abtei unmittelbar dem Papst unterstellt war.[1311] Diese Anweisung gehört also teilweise zur Frage der Exemtion.[1312]

Der nächste Fall bezieht sich auf den Aufenthalt des Kardinallegaten Jakob von Pecorari. Der gewählte Bischof von Palestrina behandelte als Teil seiner vielfältigen Tätigkeit auch Fragen der Kirchendisziplin,[1313] beispielsweise die von ihm durchgeführte Suspension von Bartholomäus, dem Bischof von Pécs.[1314] Der dispensierte Prälat französischer Herkunft[1315] war oft von dem ungarischen König mit verschiedenen diplomatischen Aufgaben betraut worden und machte deswegen lange Reisen nach West-Europa. Aus dem Wortlaut einer am 15. Dezember 1234 ausgestellten päpstlichen Urkunde[1316] ist bekannt, dass während Bischof Bartholomäus zwischen Ende 1232 und Anfang 1234, als er als königlicher Bote nach Aragón und nach Burgund reiste, Jakob ihn von seinem Bischofsamt suspendierte. Die Gründe der vom Kardinallegat durchgeführten Suspension sind nicht klar, obwohl László Koszta vermutet, dass Jakob als ein Zisterzienser persönlich motiviert war, gegen den mit Cluny gute Beziehungen pflegenden Bischof Maßnahmen zu ergreifen.[1317] Sicher ist, dass Gregor IX. mit der genannten Urkunde dem Erzbischof von Esztergom die Lösung der kirchlichen Bestrafungen befahl[1318] und Bartholomäus seine Würde behalten konnte.

Die Tätigkeit Jakobs spiegelte sich auch in einer anderen Angelegenheit wieder. Am 31. August 1235 wurden der Bischof von Vác und der Abt von Mogyoród beauftragt,[1319] das

---

[1311] „[…] *ut nonnulis eiusdem monasterii, quod immediate Apostolice Sedi subest, monachis, qui pro iniectione violenta manuum in canonem inciderunt sententie promulgate, nisi eorum difficilis fuerit et enormis excessus, propter quem merito ad Sedem Apostolicam sint mittendi, possit iuxta formam ecclesie absolutionis beneficium impertiri facturus cum simoniiacis prout in constitutione generalis concilii continetur et liceat ei cum excommunicatis, qui per simplicitatem et iuris ignorantiam celebravere divina et sacerdos ordines receperunt etiam qui scienter in concemptum ecclesiastice discipline talia presumpserunt, dispensare*". DF 206 911, Érszegi, 1989, Nr. LVI.

[1312] Vgl. Kapitel III.3.3.

[1313] Vgl. Kapitel II.2.2.

[1314] Potthast, Nr. 9799, RGIX I. Nr. 2322. Vgl. Koszta, 2007a, 38-39.

[1315] Über Bartholomäus vgl. Kapitel III.3.1.

[1316] Potthast, Nr. 9799, RGIX I. Nr. 2322.

[1317] Koszta, 2007a, 38.

[1318] „*Transmissa nobis B. Quinqueecclesien. petitio continebat, quod quum idem olim a carissimo in Christo filio nostro illustri rege Ungarie pro quibusdam ipsius negotiis procurandis in Hispaniam et Burgundiam transmissus esset, dilectus filius nostre Prenestin. electus, tunc in Hungarie partibus legationis fungens officio, ipsum in regionibus antedictis pro predicti regis negociis existentem, ab officio, auctoritate quarumdam litterarum obtentarum a Sede Apostolica, suspendit* [...] *nos igitur episcopi supradicti devotis precibus inclinati mandamus, quatenus ab eo, de nostris parere mandatis super his, pro quibus in eum est dicta suspensionis sententia promulgata, sufficiente cautione recepta, sententiam nobis reservato mandato relaxes eandem, et denuncies eam publice relaxatam*". Theiner, I. Nr. 226.

[1319] Potthast, Nr. 10012, RGIX II. Nr. 2759.

Verhalten eines königlichen Kaplans zu untersuchen, der trotz des von Jakob verhängten Interdikts die Messe gelesen hatte.[1320]

Am 31. Mai 1233 befahl der Papst Jakob von Pecorari, Maßnahmen allgemein zugunsten der ungarischen Kirche durchzuführen.[1321] Grund für diesen päpstlichen Auftrag waren die allgemeinen Umstände der Pfarreien in Ungarn, die – dem Text gemäß – von den Archidiakonen und besonders von den Bischöfen vernachlässigt und sogar in ihren Einnahmen beschnitten wurden.[1322] Im Prinzip sollte der Legat diese Lage mit verschiedenen Maßnahmen verbessern.[1323] Bei dieser Anordnung Gregors IX. ging es wahrscheinlich um Beschwerden aus Ungarn, die entweder direkt dem Heiligen Stuhl oder dem Legaten vorgelegt worden waren, und so kann hier wieder eine ungarische Initiative und das Einbezogensein des Papsttums in einen Fall innerer Spannungen gezeigt werden.

Unter demselben Datum wurde dem Legaten eine weitere Urkunde geschickt, die über den Streit Jakobs mit dem Templerorden und den Johannitern berichtet.[1324] Aus dem Wortlaut dieses Schriftstückes ist bekannt, dass Jakob wegen des Verhaltens dieses Ordens an Gregor IX. appellierte, da er die Bezahlung der rechtmäßig ihm zustehenden Summe – für die Kosten der Legation –verweigerte. Der Papst verwarnte die Ritter deswegen und befahl ihnen, ihre Pflichten zu erfüllen.[1325] Jakob wurde in dieser Situation damit beauftragt, die Resistenz der genannten Parteien unter Einsatz kirchlicher Zensur mit dem Ausschuss von Appellation zu besiegen, es kann also festgestellt werden, dass Gregor IX. Jakobs Bericht als rechtmäßig völlig begründet beurteilte.

Der folgende ist einer der längsten und komplexen Prozesse der untersuchten Ära, der wegen der Kirchendisziplin, genauer betrachtet wegen von Klerikern begangenen Gewalttaten und wegen einer Jurisdiktionsfrage entstand. In diesem Fall ging es um einen Streit zwischen einem Bischof und einem Abt. Die beauftragten delegierten Richter sollten die Anklagen des Benediktinerabtes von Bisztra untersuchen, die er gegen den Bischof

---

[1320] „*Illustris rex Ungarie nobis humiliter supplicavit, ut capellanis suis, qui tempore, quo tenebatur excommunicationis et interdicti sententiis* [...] *celebrarunt eidem, sententiis illis eum non teneri credentes, misericorditer parcere dignaremur* [...] *quatenus iniuncta ipsis penitentia competenti, eisque ad tempus aliquod ab ordinum suorum executione suspensis, secum super hoc auctoritate apostolica dispensetis*". ÁÚO I. 341. Im Auftrag des Kardinallegaten belegte nämlich der Bischof von Bosnien im Jahre 1234 das Land mit dem Interdikt. Vgl. Almási, 1993, 136-138; Fraknói, 1901, 58-59.

[1321] Potthast, Nr. 9213, RGIX I. Nr. 1367.

[1322] Vgl. Koszta, 2009b, 68.

[1323] „*Ex consuetudine, sicut intelleximus, regni Hungarie generali, archidiaconi in capellis archidiaconatus sui instituunt, et destituunt sacerdotes, per episcopos vero instituuntur in eis alii, qui magistri vocantur; nullam iurisdictionem in eisdem habentes, vel in capellarum. Archidiaconi quoque cathedraticum et procurationem recipiunt a sacerdotibus, quum eos duxerint visitandos, et episcopi tres partes omnium decimarum, ac dicti magistri de quarta residua tres, et in precipuis festivitatibus de oblationibus duas percipiunt portiones, sola quarta, quinta, sexta decima videlicet presbyteris reservata*". Theiner, I. Nr. 193. Bezüglich dieser Aufgabe kann die frühere Untersuchung gegen Bischof Robert von Veszprém und die Angelegenheiten dieser Art erwähnt werden. Potthast, Nr. 7351. Vgl. Kapitel III.3.2.

[1324] Potthast, Nr. 9214, RGIX I. Nr. 1368. Vgl. Hunyadi, 2010, 35-36.

[1325] „*Nuper siquidem non absque dolore cordis audivimus, quod, quum episcopi, prepositi et exemti abbates in procurationibus tibi plene respondeant, et eas libenter exolvant, templarii, hospitalarii, et quidam alii religiosi hoc facere contradicunt, proponentes, se habere privilegia, quibus non tenentur aliquem procurare, in quo iuxta verbum dominicum, „qui vos recipit, me recipit, et qui vos spernit, me spernit," nobis in persona tua iniuriari presumunt*". Theiner, I. Nr. 194. Vgl. Fraknói, 1901, 57.

von Csanád erhoben hatte. Gregor IX. sandte die Aufträge mit einer auf den 19. Juli 1235 datierten Urkunde an seine Beauftragten, an die Äbte von Pannonhalma und Szekszárd sowie an einen unbekannten Kleriker von Székesfehérvár.[1326] In diesem Schreiben schilderte der Papst die Vorgeschichte des Streites. Demnach ist es bekannt, dass der Bischof über das Kloster Patronatsrecht ausüben wollte, was allerdings von Seiten des Abts unerwünscht war. Zuerst wurde Jakob von Pecorari mit der Lösung des Streites beauftragt, der als Kardinallegat über das volle Recht verfügte, Fragen des Patronatsrechtes zu behandeln und Entscheidungen zu treffen.[1327] Er entschied sich in Anbetracht der Beweise für den Abt von Bisztra, was der Bischof aber nicht akzeptierte, der daraufhin das Kloster gewaltsam angriff. Der Bischof von Csanád ging sogar so weit, dass er den Abt und 32 Mönche ins Gefängnis einsperren ließ.[1328] Der Papst betraute nach der Freilassung des Abtes neue Richter mit der Behandlung der Frage. Die Beauftragten konnten den Bischof aber nicht zur Restitution zwingen, also folgten sie der entsprechenden Prozedur und suspendierten den Bischof, exkommunizierten seine Helfer, die an dem Angriff auf das Kloster teilgenommen hatten, und schickten den Fall zum Heiligen Stuhl zurück.[1329] Dies geschah aufgrund des kanonischen Rechtes, da das Gefangenhalten von Klerikern sowie die Schädigung von sakralen Gebäuden (oder der Raub von Reliquien) ebenfalls als Sakrileg (*sacrilegium personale* und *sacrilegium reale*) galten. Die Täter sollten nach der möglichen Entschädigung sogar persönlich oder durch Vertreter am Heiligen Stuhl erscheinen.[1330] Bulcsú, der Bischof von Csanád, weigerte sich weiter, an dem Prozess teilzunehmen und nach Rom zu fahren oder einen geeigneten Prokurator dorthin zu schicken. In Rom wurde die Angelegenheit dann in der *audientia* von Rainaldo del Segni, dem Kardinalbischof von Ostia und Velletri, dem späteren Alexander IV. behandelt.[1331] Nach diesen Ereignissen sollten der Abt von Pannonhalma und seine Kollegen zugunsten des geschädigten Abtes verfahren, also den Bischof zur Entschädigung und zum Erscheinen in Rom zwingen, daneben die Suspensions- und Exkommunikationsurteile veröffentlichen.[1332]

[1326] Potthast, Nr. 9965, RGIX II. Nr. 2681.

[1327] Vgl. Herde, 1970, 368, über das Patronatsrecht: 364-372; Herde, 2002, 38-39.

[1328] „*Episcopum Cenadien. ex altera super illatis dampnis, et irrogatis eis iniuriis ab eodem episcopo iure patronatus, quod in eodem monasterio dictus episcopus se habere dicebat, et rebus aliis coram venerabili fratre nostro tunc electo Prenestino, dum in partibus illis legationis officio fungeretur* [...] *cum armatorum multitudine, hostiliter ad monasterium ipsum accessit, et ianuis eius fractis dictum abbatem et triginta et duos monachos, se protectioni apostolice supponentes*". Theiner, I. Nr. 227.

[1329] „[…] *dilectis filiis Stephani regis, Benedicti, et Stephani prothomartyris sancti Augustini ordinis abbatibus, Varadien. dioec. nostris dedimus litteris in mandatis, ut, si res taliter se haberet, predictum episcopum, ut eosdem abbatem, et monachos pristine restituens libertati* [...] *iam dictos manuum iniectores tamen, appellatione remota, excommunicatos publice nunciantes, et facientes ab omnibus artius evitari, donec passis iniuriam satisfacerent competenter, et cum eorumdem iudicum litterarum testimonio venirent ad Sedem Apostolicam absolvendi* [...] *propter quod ipsum dicti iudices ab officio et beneficio suspendentes, iam dictos manuum iniectores excommunicatos publice nunciarunt* [...] *et grave scandalum aliorum. Iidem vero iudices processum negocii ad examen apostolicum remittentes prefixerunt eidem episcopo terminum peremtorium competentem*". Theiner, I. Nr. 227.

[1330] Herde, 1970, 314-316.

[1331] „[…] *idem episcopus non venerit in tempore, nec post terminum etiam diutius exspectatus* [...] *Ostiensem episcopum dedimus auditorem*". Theiner, I. Nr. 227. Vgl. Zimmermann, 1981, 165.

[1332] „[…] *faciatis ipsi abbati expensas ad prosecutionem negocii necessarias de bonis monasterii provider* [...] *festum purificationis proximo futurum, quo personaliter nostro se conspectui representent* [...] *Volumus autem, quod si excommunica-*

Diese Bemühungen des Papstes konnten aber den Konflikt weiterhin nicht lösen. Eine, am 19. Juni 1236 an die Äbte von Pécsvárad, Tihany und Ercsi geschickte Urkunde Gregors IX.[1333] berichtet nämlich darüber, dass der Abt von Bisztra nach dem letzten Auftrag von Delegierten und trotz des daraufhin geschlossenen Friedens sogar getötet wurde. In diesem Ereignis war auch der Bischof von Csanád schuldig.[1334] Der Text enthält auch Informationen darüber, dass die Delegierten des Papstes, nämlich die zwei Benediktineräbte, den Bischof vorher von Amt und von Benefiz suspendierten. Diesem Urteil folgte aber der Prälat nicht, weswegen sie sogar das Anathema über den Bischof verhängen sollten, was endlich zu einem relativen Friedenszustand führte.[1335]

Wie bereits erwähnt, dauerte die Ruhe aber nicht lange und es geschah etwas, was in dieser Zeit beispiellos blieb,[1336] nämlich der Abt und einige Mönche wurden von den Männern des Bischofs von Csanád ermordet und mehrere verletzt. Die Täter flohen danach zum Bischof zurück.[1337] Die drei genannten Äbte wurden dementsprechend mit der Examination der Mordtat und mit der Bestrafung der Täter betraut. Sie sollten über die Täter die Exkommunikation aussprechen, bis diese zur Untersuchung an der Kurie erschienen.[1338] Die Delegierten sollten außerdem untersuchen, ob der Bischof wirklich an der Mordtat beteiligt war, und darüber dem Papst einen Bericht schicken.[1339] Gregor IX. ließ bereits am 3. September 1236 noch eine weitere Anweisung ausfertigen. Der Abt von Vér-

---

tionis sententiam in prefatum episcopum contigerit promulgari vobis, ipsum excommunicatum et suspensum publice nunciantes". THEINER, I. Nr. 227. Vgl. *Paradisum Plantavit*. http://paradisum.osb.hu/a08.htm (aktiv am 8. März 2014)

[1333] POTTHAST, Nr. 10195, RGIX II. Nr. 3233.

[1334] „[…] *ut dicitur* [...] *Cenadiensis episcopi in necem bone memorie abbatis monasterii Bristriensis crudeliter perpetrarunt* [...] *quod post pacem inter eosdem abbatem et episcopum reformatam fuit idem abbas non minus proditorie quam crudeliter et miserabiliter interfectus*". ÁÚO II. 42.

[1335] „*Sed ipse non solum id efficere penitus recusavit, verum etiam peccata peccatis accumulans, peiora prioribus fuit eis terribiliter comminatus, propter quod ipsum dicti iudices ab officio et beneficio suspendentes, dictos manuum iniectores excommunicatos publice nunciarunt* [...] *Ceterum cum dicti abbates in commisso sibi negotio procedentes iniuncto ipsi episcopo sub interminatione anathematis, ut expensas iusta mandatum nostrum abbati solveret supradicto, ac prefixo iamdictis episcopo et Cornelio ac duobus monachis termino peremptorio* [...] *tandem ad instantem supplicationem ipsius episcopi pax fuit inter eos taliter reformata, et firmata etiam eiusdem episcopi iuramento*". ÁÚO II. 43-44.

[1336] Obwohl für bischöfliche Gewalttaten auch weitere Beispiele bekannt sind: z.B. zwischen dem Bischof von Siebenbürgen und dem Abt von Kolozsmonostor. Vgl. POTTHAST, Nr. 6862. und Kapitel III.3.3.

[1337] „[…] *et vix ibidem per unius mensis spatium existente, irruentes in eum viri absque misericordia, filii scelerati, quod non absque amaritudine mentis referimus ipsum interfectum bestiali more conciderunt in frusta, et ut in excessibus suis excederent universos* […] *impie trucidantes, cuiusdam monachi sacerdotis, qui se ad defensionem ipsius, ut poterat. Opponebat, dextre manus digitos amputarunt, nonnullis ibi relictis letaliter vulneratis, et sic innocentum sanguine cruentati recedentes a cede ad eundem episcopum aufugerunt*". ÁÚO II. 44.

[1338] „[…] *mandamus, quatenus predictos sacrilegos et omnes quorum ope scelus est huiusmodi perpetratum, et qui in hoc prestiterunt auxilium, consilium vel favorem, faciatis per Strigoniensem provinciam, et alia loca, in quibus expedire videritis, pulsatis campanis et candelis accensis, singulis diebus dominicis et festivis excommunicatos solemniter nunciari*". ÁÚO II. 45. Vgl. HERDE, 1970, 314-316.

[1339] „[…] *faciatis de boni ipsius episcopi expensas ad prosecutionem negotii necessarias ministrari, contradictores etc. Verum quia in premissis excessibus eiusdem episcopi dicitur esse manus, volumus et mandamus, ut tam de personis, que huiusmodi flagitium commiserunt, quam illorum, qui in hoc dederunt consilium, auxilium vel favorem, utrum idem episcopus eosdem sacrilegos receptavit, ac de omnibus circumstantiis negotii diligentissime inquirentes, que inveneritis, studeatis nobis vestris litteris fideliter intimare*". ÁÚO II. 45-46.

tesszentkereszt, der Propst der St. Thomas-Propstei von Esztergom und der Propst der Prämonstratenser von Zsámbék sollten sich laut der Urkunde um die Entschädigung der angegriffenen und ausgeraubten Abtei und um die Vorladung des Bischofs zur Kurie kümmern.[1340] Gregor IX. begann also ein weiteres Verfahren auf Bitten des Konvents von Bisztra, das wahrscheinlich parallel zum vorher begonnenen laufen sollte.

Zwar erschien der Bischof von Csanád trotz dieser Bemühungen nicht am Heiligen Stuhl, veränderte aber sein Verhalten dahingehend, dass er zumindest seine Verweigerung mit seinem Alter begründete. Die erste überlieferte Urkunde, die diesen Umstand tangierte, wurde am 28. August 1237 an den Abt von Zirc und an den Prior der Johanniter sowie an Lukas, der damals Propst von Győr war, geschickt[1341] und sie wurden damit beauftragt, die Altersschwäche, die Krankheiten sowie das Sehen des Bischofs zu untersuchen und, falls er sein Amt nicht mehr erfüllen könnte, ihn zur Resignation zu zwingen. Der Papst gab auch darüber Anweisungen, dass die Richter, wenn nötig, für eine kanonische Wahl sorgen sollten, außerdem sollte bei Widerstand des Bischofs ein Weihbischof ernannt werden, sich um die *temporalia* und *spiritualia* der Diözese zu kümmern.[1342] Drei Tage später, am 1. September, wurde an dieselben Richter noch eine weitere Urkunde geschickt[1343] und in diesem Text wurde die Vorgeschichte des Streites beschrieben. Aufgrund dieser Urkunde ist bekannt, dass sich der Bischof nach längerer Weigerung endlich zumindest durch einen Prokurator in Rom vertreten ließ, um dort vor dem vorherigen Legat, Auditor Jakob von Pecorari, über die Angelegenheit Rechenschaft abzulegen. Wie bereits ausgeführt, erklärte der Prokurator die Abwesenheit von Bulcsú mit dessen Alter und Krankheiten. In dieser Urkunde wurden die früheren Aufgaben der Richter wiederholt. Daneben sollten sie die gefällten Urteile ebenfalls überprüfen.[1344] Der Prokurator versuchte, den Bischof nach der Untersuchung des Abtes von Pécsvárad[1345] zu verteidigen, und er wies auf die festgestellte Unzuverlässigkeit der Zeugen hin.[1346] Die Beauftrag-

[1340] „*Unde cum in partibus illis propter potentiam eorundem et venerabilis fratris nostri Cenadiensis episcopi ipsos in sua malitia confoventis, per cuius oppressionem monasterium ipsum dicitur fere ad nichilum iam deductum, de pari nequeant contendere cum eisdem, super hoc provideri sibi humiliter postularunt. Quocirca mandumus, quatenus dictis preposito et capitulo prefigatis terminum peremptorium competentem, quo se nostra conspectui per procuratorem idoneum representent, facturi super premissis et aliis eorum querelis et recepturi, quod ordo dictaverit rationis*". ÁÚO II. 52. Nr. 20, Potthast, Nr. 10237, RGIX II. Nr. 3317. Vgl. *Paradisum Plantavit*. http://paradisum.osb.hu/a08.htm (aktiv am 8. März 2014)

[1341] Potthast, Nr. 10438, RGIX II. Nr. 3846. Vgl. Ganzer, 1968, 123.

[1342] „[…] *sicut nostris auribus est relatum, Cenadiensis episcopus adeo sit infirmitate gravatus et impeditus lumine oculorum* […] *mandamus, quatenus inquisita super his diligentius veritate, si rem inveneritis ita esse, ipsum ad cedendum monere attentius, et inducere studeatis* […] *infra quem cum consilio vestro provideant per electionem canonicam de persona idonea in pastorem vos ei coadiutorem in temporalibus et spiritualibus deputetis*". Theiner, I. Nr. 281. Vgl. Ganzer, 1968, 123; Feine, 1955, 371-372.

[1343] Potthast, Nr. 10440, RGIX II. Nr. 3852.

[1344] „*Quum autem nuper dilectus filius A. prepositus Salvatoris, procurator ipsius, habens super hoc speciale mandatum, coram venerabili fratre nostro episcopo Penestrino, quem eidem procuratori et parti alteri dedimus auditorem, in anima eiusdem Cenadiensis prestiterit iuramentum, quod confectus senio, ac alias infirmitate gravatus et impeditus, lumine oculorum, venire non potuit* […] *si latas in ipsum predictas excommunicationis, suspensionis, et interdicti sententias constiterit rationabiliter promulgatas, relaxetis ipsas iuxta formam ecclesie ad cautelam*". Theiner, I. Nr. 282.

[1345] Potthast, Nr. 10195, RGIX II. Nr. 3233.

[1346] Die Prokuratoren versuchten oft im Laufe des Prozesses mit verschiedenen Einwänden die Urteilsfällung zu verlangsamen. Vgl. Hageneder, 1967, 38-42.

ten sollten dementsprechend die Zeugen wieder verhören und darüber dem Papst einen Bericht zurückschicken. Außerdem sollten sie gewisse Mönche, die an der Tötung des Abtes beteiligt waren, wegen ihrer Weigerung exkommunizieren, bis sie vor Gericht an der Kurie erscheinen.[1347]

Im nächsten Jahr wurde der Auftrag des Abtes von Zirc, des Priors der Johanniter sowie Lukas' erneuert.[1348] Gregor IX. betraute sie am 28. Juli 1238 wieder mit der Untersuchung der Eignung des Bischofs von Csanád und der Designation eines Weihbischofs neben ihn, falls es nötig wäre.[1349] Die letzte Urkunde, die in Bezug auf diese Angelegenheit erhalten ist, erläutert den Grund, warum der Papst kurz nacheinander mehrmals an den genannten Abt, an den Prior der Johanniter und an Lukas Aufträge geschickt hatte. Am 7. Februar 1241 wurde der in dieser Zeit in Ungarn anwesende päpstliche Kaplan, Johannes von Civitella,[1350] zusammen mit dem Abt von Pilis beauftragt,[1351] die Schwäche des Bischofs von Csanád zu untersuchen, weil die vorherigen Delegierten – nach der Formulierung der Urkunde – den Bischof zu schützen schienen.[1352] Dieser Urkundentext bietet also ein weiteres Beispiel dafür, dass einige Kleriker die päpstlichen Aufträge nicht immer mit Freude empfingen und sich manchmal weigerten, die ihnen in den Reskripten gegebenen Aufgaben zu erledigen.[1353] Gregor IX. gab den neuen Richtern die gleichen Anweisungen, wie vorher, falls die Schwäche des Bischofs Maßnahmen erforderlich gemacht hätten. Die wohl bekannten historischen Ereignisse, nämlich der Mongolensturm und seine Folgen, verhinderten aber die Durchführung. Ein interessanter Umstand ist aber bekannt, der auf die Frage der Schwäche des Bischofs hinweist, und zwar dass die Truppen von Bulcsú im März 1241 an einer Schlacht teilnahmen, obwohl es unbekannt ist, ob

---

[1347] „[…] *et propter hoc per dilectum filium Waradiensem abbatem et coniudices suos inquisitionem fieri fecerimus contra eum, quia fuit dictus procurator episcopi protestatus, quod posset si vellet, obiicere in dicta testium et personas, ne persecutio negocii frivolis occasionibus impediri valeat, vel differi* […] *infra quinque menses, a receptione presentium, recipiatis et examinetis prudenter, depositiones ipsorum, vestris inclusas sigillis, et processum vestrum nobis fideliter transmissuri, prefigendo postmodum partibus terminum peremtorium competentem, quo idem episcopus personaliter vel ipse, ut superius expressum est, et altera pars per procuratores idoneos compareant, a nobis iustam, auctore Domino, sententiam recepture* […] *Ceterum quum Cornelius monachus, qui per prefatum episcopum dicebatur intrusus in monasterium Bistriense, Zacharias, Rotundus et Mathias, principales fautores eorum, fuerint per dictos iudices pro eo, quod citati ad nostram presentiam non venerint, vinculo excommunicationis adstricti, prout ipsorum littere continebant, excommunicatos denuncietis eosdem, et faciatis tamdiu ab omnibus arctius evitari, donec coram nobis se personaliter representent*". Fejér, IV/1. 94-95.

[1348] Potthast, Nr. 10627, RGIX II. Nr. 4455

[1349] „*Sed vos, sicut nobis per vestras intimastis, licet inveneritis eundem episcopum tantum defectum luminis, quod inhabilis sit ad pontificale officium exercendum, quia tamen ipsum non invenistis alias gravi infirmitate corporis laborare* [...] *coadiutorem ei tam in spiritualibus, quam in temporalibus deputetis*". Theiner, I. Nr. 291.

[1350] Vgl. Kapitel II.2.2.

[1351] Potthast, Nr. 10985, RGIX III. Nr. 5364. Vgl. Kiss, 2010a, 199.

[1352] „[…] *nos super hoc magistro Hospitalis, abbati de Bechon et Luce canonico Jauriensi sub certa forma direximus scripta nostra, verum sicut intelleximus, dictus magister et eius college ipsum episcopum iniquo favore foventes et deferentes homini contra Deum, in executione mandati apostilici iam elapso triennio et amplius procedere neglexerunt, in Cenadiensis ecclesie, que quasi iacet destituta pastore* [...]". ÁÚO II. 129.

[1353] Vgl. Kapitel II.3.2.4. und Hageneder, 1967, 33-36.

der Bischof persönlich da war, oder nicht.[1354] Die weiteren Ereignisse sind leider nicht bekannt, es ist nur sicher, dass Bulcsú dem Bistum bis 1259 vorstand.[1355]

Um auf die vorherigen Fällen zurückzukommen, soll eine Urkunde Papst Gregors IX. aus dem Jahre 1235 betrachtet werden, die keine konkrete Angelegenheit betraf, aber aufgrund ihres Inhaltes zur Vermutung Anlass gibt, dass die Anweisungen des Papstes wegen der Nichteinhaltung der Kirchendisziplin gegeben wurden. Es geht um das am 20. November 1235 an die Bischöfe, andere Prälaten und an alle Kleriker der Erzdiözese von Esztergom adressierte Schriftstück, mit dem die Empfänger dazu aufgefordert wurden, die Visitationen des Erzbischofs von Esztergom zu respektieren, da er damit seine Pflicht erfülle.[1356] In diesem Fall lässt es sich also annehmen, dass hinter dieser Maßnahme die Klagen von Erzbischof Robert standen, da er wahrscheinlich in der Ausübung seiner Pflicht behindert wurde. Diese Lage war kein Ausnahmefall, da sich in der untersuchten Periode mehrere Prälaten Ungarns um die Stabilisierung und Verstärkung ihrer Amts- und Jurisdiktionsgewalt bemühten, wobei diese Bestrebungen auch zu disziplinarischen Auseinandersetzungen führen konnten.[1357]

Am 19. September 1236 schrieb Gregor IX. an den Archidiakon von Békés wegen dessen Bitte. Der Archidiakon wurde nämlich des Mordes verdächtigt, weshalb er *ab ordine* suspendiert wurde und sich in dieser Situation an den Papst wandte. Gregor IX. kam der Bitte nur teilweise nach, so dass der Archidiakon am Singen teilnehmen durfte, ihm aber bei Messen die Ausübung von Diensten nicht gestattet war.[1358] In diesem Fall supplizierte also ein Archidiakon wegen einer erwünschten Dispensation zum Papst, die er teilweise bekam.

Am 20. Mai 1237 wurden der Bischof von Veszprém, der Abt von Zirc und der Prior der ungarischen Johanniter damit beauftragt, den Propst von Székesfehérvár, der vorher wegen seines sündhaften Verhaltens verbannt worden war, zu fördern und ihm bei der Wiederkehr in seine Propstei zu helfen.[1359] Der Papst berichtete daneben auch dem Kapitel von Székesfehérvár über seine Entscheidung und über den Auftrag der genannten Kleriker und mahnte sie seinem Beschluss zu folgen.[1360] In Bezug auf diesen Sachverhalt soll eine andere Angelegenheit ebenfalls berücksichtigt werden, da einer der Beauftragten, nämlich der Bischof von Veszprém, aufgrund einer auf den 21. Mai 1237, also einen Tag später, datierten Urkunde wegen einer gegen ihn erhobenen Klage nach Rom vorgeladen

---

[1354] Vgl. Szabó, 2007, 111-123.

[1355] Vgl. Zsoldos, 2011a, 87.

[1356] „[…] *quatenus venerabilem fratrem nostrum Strigoniensem archiepiscopum, cum ad vos causa visitationis accesserit, benigne recipere ac honeste tractare curetis, in hiis que ad correctionem pertinent, officii sui debitum exercere ipsum libere permittentes: alioquin sententiam, quam idem rite tulerit in ribelles, ratam habebimus*". ÁÚO II. 32, Potthast, Nr. 10050, RGIX II. Nr. 2833.

[1357] Vgl. Kapitel III.3.3.

[1358] „*Tuis precibus inclinati tecum, ut non obstante quod olim casualiter crimen homicidii incurristi, cum clericis in choro psalmodias et responsoria cantare, ac lectiones legere valeas, auctoritate presentium dispensamus, ita quod ad altaris ministerium aliquatenus non accedas*". ÁÚO II. 53, Potthast, Nr. 10244, RGIX II. Nr. 3328.

[1359] „[…] *ut Michelem latorem presentium ad Albensem prepositurarn, et ad ea que sunt prepositure annexa, restituere procuretis, id exequi sine more dispendio studeatis, non obstante, quod Albensi capitulo olim per litteras nostras iniunximus*". ÁÚO II. 59, Potthast, Nr. 10366, RGIX II. Nr. 3697.

[1360] Potthast, Nr. 10367, RGIX II. Nr. 3696.

wurde.[1361] Dieser Umstand lässt sich auch so interpretieren, dass in der Kurie solche Diskrepanzen nicht unbedingt beachtet werden konnten.

Die nächste relevante Urkunde tangiert die kanonische Examination im Kapitel von Székesfehérvár, die mit dem Fall Propst Michaels zusammenhängt. Gregor IX. beauftragte am 29. Mai 1240 den Abt von Pilis, den Kustos von Buda und den Propst von Veszprém als Delegierte,[1362] weil sich das Kapitel wegen des Verhaltens von Michael an ihn gewandt hatte. Laut des Textes veränderte der Propst nach seiner Rückkehr sein vorheriges kriminelles Verhalten nicht und er war der Simonie sowie mehrerer Gewalttaten schuldig. Den päpstlichen Anweisungen nach sollten die Delegierten untersuchen, ob die den Propst betreffenden Anklagen wahr sind, und dem Papst darüber berichten sowie Michael an die Kurie vorladen.[1363] Gregor IX. erteilte aber auch Instruktionen für die Möglichkeit, dass seine Richter den Propst für unschuldig befunden hätten. In diesem Fall sollten sie die Umstände des Kapitels berücksichtigen, sich um die Verbesserung der Lage kümmern und außerdem darauf achten, dass infolge der Examination die Propstei von Székesfehérvár nicht geschädigt werde.[1364] An dieser Stelle soll noch kurz darauf hingewiesen werden, dass anhand des Privilegs von Clemens III. kirchliche Strafen gegen den Propst und die Kanoniker nur vom Papst selbst oder von einem *legatus a latere* angewendet werden durften,[1365] so sollten die Angelegenheiten der Propstei besonders vorsichtig behandelt werden.

Gregor IX. beauftragte dann nach der Veränderung der Lage am 25. Februar 1241 seinen Kaplan, Johannes von Civitella, mit der Erledigung der Angelegenheit.[1366] Er sollte die Wahl in Székesfehérvár überprüfen, wo die Mitglieder des Kapitels als Nachfolger Michaels Benedikt, den Propst von Buda, – mit der Zustimmung des Erzbischofs von Esztergom, des *ordinarii* von Buda, – zum Propst wählten.[1367] Dies deutet also darauf hin, dass Michael seine Würde nicht behalten konnte.

Es ist auch eine Angelegenheit bekannt, die ein Beispiel dafür bietet, dass die Herrscher Ungarns eine bestimmte Rolle in den Fragen der Kirchendisziplin spielen konnten. Aus dem Jahre 1240 ist nämlich ein Brief Gregors IX. erhalten geblieben, in dem sich der Papst an Koloman, den *dux* von Slawonien, wandte. Ähnlich wie in vielen anderen Fällen

[1361] Potthast, Nr. 10370, RGIX II. Nr. 3692.

[1362] Potthast, Nr. 10861, RGIX III. Nr. 5126.

[1363] „[…] *quod Michael, qui pro preposito se gerit ipsorum, fame sue prodigus, et salutis oblitus, preteritas culpas lima poenitentie non extricans, sed potius assidua novarum commissione conservans, quasi abiurato amore virtutum, ad vitia firmavit affectum, Albensem ecclesiam* […] *iudicia quidem et beneficia ecclesiastica exponit venalia* […] *Villam, quam ecclesie prefate destruxit, associatus multitudine armatorum, eiusdem ville virginibus pudicitie violatis, et in contumeliam pudoris feminei tractatis mulieribus impudenter* […] *et eam fideliter conscribentes, sub sigillis vestris nobis transmittatis inclusam, sepe dicto preposito terminum assignantes, quo se nostro conspectui personaliter representet, pro meritis receptu-rus*". Fejér, IV/1. 180-182.

[1364] „*Quod si prepositus idem supra his non extiterit infamatus, quum Albensis ecclesia Sedem Apostolicam nullo respiciat mediante, ac ideo circa statum eius diligentiori sollertia nos oporteat vigilare, vice nostra tam in sepe fato preposito, quam in prenominatis canonicis visitationis exerceatis officium, corrigentes et reformantes, que corrigenda et reformanda videritis in eisdem, rescribendo nobis, si qua forte fuerint, que vestro studio non poterint reformari*". Fejér, IV/1. 182.

[1365] Kiss, 2007a, 276-280.

[1366] Potthast, Nr. 10992, RGIX III. Nr. 5380.

[1367] Vgl. Kapitel III.3.1.

ging es auch hier um eine solche Frage, bezüglich der der *dux* territorial zuständig war, d. h. um die schlechten Umstände der Kirche von Spalato. Der Papst bat Koloman darum, die Stellung des Erzbischofs von Spalato zu regeln, der wegen verschiedener Rechtsstreite vor das Gericht des Bischofs von Zágráb geladen wurde.[1368] In diesem Fall kann also die Anwendung von *brachium secular*i und zwar die Beteiligung eines Mitgliedes der ungarischen königlichen Familie bestätigt werden, ein Phänomen, das mehrmals unter verschiedenen Angelegenheiten der ungarischen Kirche auftauchte.

Um diese Angelegenheiten verschiedener Art zusammenzufassen, sollen statt der berücksichtigten Einzelheiten einige generelle Tendenzen hervorgehoben werden, vor allem die Bedeutung der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit in der Behandlung der Klagen und in der Durchführung der Verfahren. Diese Tätigkeit betraf nicht ausschließlich besonders bedeutsame Angelegenheiten, wie z. B. die Auseinandersetzung des Bischofs von Siebenbürgen mit dem Abt von Kolozsmonostor, sondern es wurde auch wegen Fragen anderer Natur an den Papst appelliert, wie z. B. wegen der Dispensation des Archidiakons von Békés. Diese Überlegung führt auch zum Schluss, dass aufgrund der Untersuchung der Sachverhalte von einer charakteristischen Gruppe von Angelegenheiten nicht die Rede sein kann, sondern es lässt sich annehmen, dass die ungarischen Akteure die päpstliche Gerichtsbarkeit prinzipiell wegen ihrer Effizienz in Anspruch nehmen wollten, wobei die relative Schnelligkeit dieses Weges auch eine bestimmte Rolle gespielt haben mag.

Außerdem darf aber auch die Rolle des Legaten Jakob nicht vergessen werden, der als *legatus a latere* mit der Verwendung seiner *plenitudo potestas* nicht nur als delegierter oder gewählter Richter tätig war, sondern gewisse Angelegenheiten an sich zog.[1369] Außerdem soll noch unterstrichen werden, dass einige Fälle darauf hinweisen, dass die Regeln des Reformpapsttums noch nicht volle Exklusivität gewannen,[1370] aber sich die päpstliche delegierte Gerichtsbarkeit und damit eng verbunden die Vorschriften des römisch-kanonischen Kirchenrechtes auch in diesem Bereich im Laufe der Zeit immer mehr verbreiteten.[1371] Dieser Aspekt leitet bereits zum nächsten Thema über, da die Verwendung des römisch-kanonischen Kirchenrechtes in den Rechtshandel von Klerikern ebenfalls einer der wichtigsten Umstände war.

[1368] „[…] *ducatum tuum Sclavonie ven. fratri nostro Zagrabiensi episcopo pro meliorando statu ipsius Spalatensis ecclesie liberali pietate conferre*". Theiner, I. Nr. 322, Potthast, Nr. 10890, RGIX III. Nr. 5216.

[1369] Kapitel II.2.2.

[1370] Vgl. den Befehl über den Zölibat: Potthast, Nr. 477, RI I. Nr. 469.

[1371] Obwohl es betont werden soll, dass auch solche Beispiele bekannt sind, wie z.B. der Fall des Bischofs von Csanád, die darauf hinweisen, dass trotz mehrerer Delegationen die erwünschte Wirkung nicht erreicht werden konnte.

III.5. RECHTSSTREITE ZWISCHEN KLERIKERN UND KIRCHEN

In diesem Abschnitt werden die Prozesse verschiedener Kirchen und Kleriker berücksichtigt und dargestellt, die von päpstlichen delegierten Richtern untersucht und behandelt wurden oder an denen das Papsttum zumindest auf irgendeine Weise beteiligt war, deren wesentlicher Teil fragliche Zehntenrechte betraf.[1372] Die von den ordentlichen lokalen kirchlichen Gerichten berücksichtigten Fälle bilden dementsprechend nicht den Gegenstand der Untersuchung, ausgenommen solche Angelegenheiten, die in den späteren Phasen mit der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit in Berührung kamen. Als Zusatz soll hier hinzugefügt werden, dass im Folgenden nicht alle bekannten Fälle berücksichtigt werden, sondern die Darstellung dieser Gruppe wird durch die Untersuchung der bedeutendsten Angelegenheiten durchgeführt.

Die erste Angelegenheit betraf einen Rechtsstreit Bischof Roberts von Veszprém, der – unter anderem – eine Auseinandersetzung mit dem Kloster von St. Abraham hatte. Diese Angelegenheit ist aufgrund einer am 26. Januar 1212 ausgestellten Urkunde von Innozenz III. bekannt,[1373] die darüber berichtet, dass die Mönche das Einliefern bestimmter Zehnten verweigerten, weshalb der Bischof von Győr zusammen mit dem Abt von Tihany und dem Propst von Vasvár als Richter beauftragt wurde.[1374] In diesem Fall existieren aber keine weiteren Quellen.

In der nächsten Rechtsangelegenheit hatte Robert mit der Abtei von Pannonhalma wegen verschiedener Zehntrechte einen Streit. Die Anfänge des Falles sind während des Pontifikats Innozenz III., in den Jahren 1211-1212 zu finden. Die Parteien wurden im Laufe des Prozesses in der *audientia* von Hugo von Segni, dem Kardinalbischof von Ostia und Velletri, dem späteren Gregor IX., verhört,[1375] wobei der Abt seine Ansprüche mit früheren königlichen Schenkungen und deren päpstlichen Bestätigungen begründete und dem Auditor sogar gewisse Urkunden vorlegte, die Hugo als authentisch erklärte. Der Streit hatte aber auch einen anderen Aspekt, über den sie keine Einigung erreichen konnten, nämlich die Fragen der Jurisdiktion, des Status der Kleriker des betreffenden Gebiets und der Spendung von Sakramenten. In dieser Hinsicht sollte der Abt die Oberhoheit und Amtsgewalt des Bischofs von Veszprém bezüglich der betreffenden Gebiete im Gegensatz zu den Rechten des Zehnten akzeptieren.[1376] Mit diesem Vergleich kam aber die Untersuchung der Angelegenheit nicht zum Ende, da Innozenz III. an einigen Stellen gewisse vorgelegte Papstprivilegien problematisch fand, weshalb am 3. März 1212 der Erzbischof

---

[1372] Vgl. Herde, 1970, 240-241; Sweeney, 1989, 36-37. Und die nicht zu den bisher vorgestellten Gruppen gehören.

[1373] DF 200 003, Potthast, Nr. 4631.

[1374] „[…] *Vesprimiensis episcopus conquestione monstravit, quod fratres de sancto Abraham Vesprimiensis diocesis quasdam decimas sibi debitas contra iustitiam detinent occupatas*". MREV I. 19. Vgl. Sweeney, 1989, 33.

[1375] „*Nos autem intellectis per venerabilem fratrem nostrum Hugonem Hostiensem episcopum, quem partibus concessimus auditorem, que proposita fuerant coram eo, obiectiones propositas ab episcopo contra privilegia predictorum Paschalis pape ac sancti regis Stephani, quibus abbas sufficienter respondit*". MREV I. 25. Hugo kam später als Legat in Ungarn an. Vgl. Kapitel III.1.2.1. und Maleczek, 1984, 126-133.

[1376] Vgl. Sweeney, 1989, 39-40.

von Kalocsa sowie die Äbte von Szekszárd und Cikádor für die Untersuchung dieser Urkunden ausgewählt wurden.[1377]

Drei Jahre später bekam die Abtei vom Papst bestimmte Bestätigungen der fraglichen Zehnten und Besitze, vermutlich infolge dieser Examination. Innozenz III. schickte sogar zwei Urkunden an die Mönche, am 28. Juli 1215[1378] und am 9. September desselben Jahres, die auch die Details der Vereinbarung beinhalteten.[1379] Der Streit wurde aber mit diesen Ereignissen wieder nicht beendet, da Bischof Robert die Teilnahme des Abtes am Kreuzzug und die daher entstehende Lage ausnutzte, so dass er die betreffenden Kirchen zur Bezahlung der Zehnten zwang.[1380]

In dieser Situation wurden neue Richter mit der Schlichtung des Streites beauftragt, dieses Mal bereits von Honorius III. Er schickte seinen Brief am 1. Februar 1218 an die Äbte der Benediktinerklöster von Pécsvárad und Szekszárd sowie an den Zisterzienserabt von Cikádor,[1381] die die Parteien zusammenrufen und das Problem lösen sollten. Am selben Tag wurde eine Urkunde auch für den Bischof ausgestellt, die Robert über den neuen päpstlichen Auftrag berichtete.[1382] Der Papst beschrieb in diesem Text das bereits dargestellte Verhalten des Bischofs während des Kreuzzuges, außerdem mahnte er ihn, die Rechte der Abtei wiederherzustellen und informierte ihn, wie angedeutet, über die Beauftragung der Äbte.[1383] Es lässt sich vermuten, dass sich der Abt und der Konvent von Pannonhalma parallel zu diesen Maßnahmen wegen der Nullifikation der Einigung an den Heiligen Stuhl wandten. Dieses Ereignis ist aufgrund einer anderen Urkunde von Honorius III. bekannt, die am 3. März 1218 erneut an Robert geschickt wurde.[1384] Der Papst schrieb dem Bischof über die Bitte des Abtes, und Honorius III. lud ihn wegen der Klärung der Angelegenheit zur Kurie vor.[1385] Die Parteien erschienen in Rom dann nicht persönlich, sondern sie wurden dort durch ihre Prokuratoren vertreten. Diese Umstände – und die Vorgeschichte des Streites – sind aufgrund des dem Abt und dem Prior von Szentgotthárd sowie dem Propst von Győr am 28. März 1218 geschickten Briefes bekannt, in dem Letztere als neue delegierte Richter eingesetzt wurden.[1386] Ihre Aufgabe war – ähnlich wie vorher – die Zeugen zu verhören und mit kanonischem Verfahren die Frage

---

[1377] Potthast, Nr. 4401.

[1378] Potthast, Nr. 4986, DF 206 852, DF 206 867.

[1379] DF 206 849, Potthast, Nr. 4993.

[1380] Vgl. Sweeney, 1989, 40.

[1381] DF 206 858, Érszegi, 1989, Nr. XXVIII. Vgl. Sweeney, 1989, 40.

[1382] DF 206 857, Potthast, Nr. 5684.

[1383] „[…] *tu postquam abbas eorum iter arripuit ad subsidium Terre Sancte, ipsos et ecclesias eorum in tua parrochia possitas indebitis exactionibus aggravas et molestas, ac alios ipsos indebite persequeris* […] *Alioquin dilectis filiis de Waradino, de Sacsard et de Cicador abbatibus Quinquecclesiensis dioecesis nostris damus litteris in mandatis, ut partibus convocatis audiant causam et apellatione remota debito fine decidant, facientes quod decreverint per censuram ecclesiasticam firmiter observari*". ÁÚO I. 154-155.

[1384] Potthast, Nr. 5713, Pressutti, Nr. 1084.

[1385] „[…] *compositionem* […] *nec unquam receperint, nec ullo tempore sint recepturi, eo quod ipsorum monasterium liberum et exemptum per eam ancillari videtur* […] *fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus usque ad festum omnium sanctorum proximum, cum ipsa compositione personaliter, aut per procuratorem sufficientem et idoneum apostolico te conspectui representes, recepturus quod super hoc duxerimus providendum*". MREV I. 42-43.

[1386] Potthast, Nr. 6022.

zu klären.[1387] Honorius III. schickte dem Bischof von Veszprém am selben Tag ebenfalls einen Brief und berichtete ihm über den Auftrag der neuen Richter.[1388]

Durch die Wirkung der Delegierten kam aber der Streit wieder nicht zum Ende. Der nächste Papst, Gregor IX., sollte sich mit dieser Angelegenheit befassen. Nach der Bitte des Abtes bestätigte er nämlich durch eine auf den 24. April 1231 datierte und an den Abt geschickte Urkunde den früheren, bereits während des Pontifikats von Innozenz III gefundenen Vergleich der Prälaten.[1389] Nach einigen Monaten bekam der Abt wieder einen Brief von Gregor IX., den der Papst am 28. Januar 1232 ausstellen lassen hatte.[1390] Im Text dieses Schreibens wies der Papst wieder auf die Bitte des Benediktiners hin, der beim Papst erneut um die Bestätigung der Vereinbarung, außerdem um ein Endurteil supplizierte.[1391] Die Besonderheit gibt das Insert des früheren Briefes von Innozenz' III., den er am 9. September 1215 an den Abt geschickt hatte[1392] und der über die bereits dargestellten Einzelheiten der zwischen dem Abt und dem Bischof von Veszprém entstandenen Einigung berichtet.[1393] Es kann also festgestellt werden, dass dieser lange Rechtsstreit endlich mit einem Urteil beendet werden konnte, das bereits in den ersten Jahren der Streitigkeit zur Verfügung stand. Allerdings darf auch der Umstand nicht vergessen werden, dass im Laufe des Prozesses, genau im Jahre 1226, Robert zum Erzbischof von Esztergom gewählt wurde,[1394] so wurde eine der Parteien ausgetauscht und damit veränderten sich die persönlichen Bedingungen zwischen der Abtei und dem Bistum.

Die Beziehung der Abtei und des neuen Bischofs war aber später auch nicht frei von Spannungen. Der Abt wollte nämlich im Jahre 1233 die Möglichkeit – die der Aufenthalt des Kardinallegaten Jakobs bot – ausnutzen und trug dem Legaten Jakob von Pecorari eine Klage gegen den Bischof von Veszprém vor.[1395] Die konkrete Teilnahme des Legaten war aber in diesem Fall nicht nötig, da der Bischof die Ansprüche des Abtes in Bezug auf eine Kapelle in Kőröshegy akzeptierte.[1396]

[1387] „*Volentes tamen partium parcere laboribus, et expensis, de procuratorum utriusque partis assensu, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus vocatis, qui fuerint evocandi, et auditis hinc inde propositis, quod canonicum fuerit, appellatione postposita, statuatis, facientes, quod statutum fuerit, firmiter observari*". Fejér, VII/5. 221.

[1388] Potthast, Nr. 6024.

[1389] „[…] *dilecti in domino filii, vestris iustis precibus inclinati, compositionem inter vos ex parte una et episcopum Vesprimiensem ex altera, per bone memorie Innocentium papam predecessorem nostrum super quibusdam decimis in comitatu Simigiensi existentibus amicabiliter initam, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus*". ÁÚO I. 287, DF 206 910, Potthast, Nr. 8721.

[1390] Potthast, Nr. 8853, DF 206 919

[1391] „[…] *fili abbas constitutus devota ac humiliter cum multa precum instantia postularis, ut diffinitivam sententiam pro monasterio vestro contra venerabilem fratrem nostrum Vesprimiensem episcopum super decimis comitatus Semigiensis, et quibusdam aliis articulis a felicis recordationis Innocentio papa, predecessore nostro prolatam, apostolico munimine roborantes, eam litteris nostris inseri mandaremus*". Theiner, I. Nr. 175.

[1392] Vgl. Kapitel II.4.3.1. DF 206 849, Potthast, Nr. 4993.

[1393] „[…] *super decimis comitatus predicti te absolvimus impetitione Vesprimiensis episcopi memorati, inhibentes episcopo eidem, ne suos vel alienos impediat vel faciat impediri, quo minus ipse decime Pannoniensi monasterio persolvantur* […] *quoad temporalia tibi adiudicantes, iurisdictionem episcopalem in eis episcopo duximus reservandam*". Fejér, III/2. 274.

[1394] Vgl. Zsoldos, 2011a, 81.

[1395] Vgl. Kapitel II.4.3.1.

[1396] „[...] *nos confessi fuimus, et promisimus viva voce, quod dicta capella fiat absque omni iniuria et lesione eorum, et illud jus habeant ipsi in capella iam dicta, quod in ipsa matrice ecclesia habere noscuntur*". ÁÚO I. 314, DF 206 928.

Robert, noch als Bischof von Veszprém, hatte auch eine Auseinandersetzung mit Erzbischof Johannes von Esztergom,[1397] die ebenfalls wegen fraglicher Zehnten entstand. Innozenz III. beauftragte am 26. Mai 1213 die Bischöfe von Várad und Nyitra zusammen mit dem Abt von Egres bezüglich dieses Falles,[1398] bei dem sie sich in erster Linie um die Herstellung eines Vergleiches kümmern sollten. Bei einem Misserfolg dieser Vorhabens sollten sie die Parteien nach Rom vorladen.[1399] Diesbezüglich soll erneut darauf hingewiesen werden, dass die päpstlichen Richter im Regelfall, wenn es möglich war, einen Vergleich anstreben sollten.[1400] Die Delegierten dürften ihre Aufgabe erfüllt haben, da keine weitere päpstliche Maßnahme bezüglich dieser Angelegenheit erhalten ist.

Während des Pontifikats von Innozenz III. hatte Erzbischof Johann von Esztergom einen Rechtsstreit mit dem Abt von Pannonhalma. Das erste Zeichen der Auseinandersetzung stammt bereits aus dem Jahre 1212, als am 14. Mai die Bischöfe von Veszprém und Győr zusammen mit dem Archidiakon von Székesfehérvár als Richter beauftragt wurden, die Klage von Abt Urias zu examinieren.[1401] Die Beschwerde des Abtes betraf bestimmte Zehntenrechte der Kirche von S. Maria in Sala bei Pozsony, die Urias für seine Abtei beanspruchte. Am 5. Mai 1214 übertrug dann Innozenz III. die Aufgabe dem Bischof und dem Propst von Veszprém sowie dem Archidiakon von Székesfehérvár,[1402] damit sie weitergehende Untersuchungen durchführten.[1403] Sie wurden beauftragt, ohne Möglichkeit von Appellation ein Endurteil zu treffen,[1404] konnten aber keinen Fortschritt im Prozess erreichen.[1405] Am 6. Mai 1215 wurde deswegen der Bischof von Győr zusammen mit dem Abt von Tihany und dem Archidiakon von Rábaköz als Richter ernannt.[1406] Der Abt legte seine Klage persönlich dem Papst vor und erklärte Innozenz III., dass die ersten Richter praktisch nichts getan hätten. Für diese Passivität bietet die Beziehung eines der Delegierten, des Bischofs Roberts von Veszprém, zu dem beklagten Erzbischof von Esztergom eine Erklärung an, da der Bischof in dieser Zeit von seinem Metro-

---

[1397] Noch vor dem Streit um die Krönung der ungarischen Königinnen. Vgl. Kapitel III.3.3.

[1398] POTTHAST, Nr. 4737.

[1399] „[…] *quatenus non obstantibus exceptionibus supradictis, in causa ipsa, iuxta prioris mandati nostri tenorem, ratione previa procedatis, recipientes testes et alias probationes episcopi, quibus uti voluerit, cum per narrationem eiusdem episcopi et responsionem capituli asserentis, bone memorie K, predecessorem episcopi sepedicti a questione, quam super eisdem decimis coram bone memorie J, Strigonensi archiepiscopo adversus idem capitulum moverat, cum decimas illas sui iuris non esse recognosceret, humiliter destitisse, lis intelligi debeat contestata. Si quid autem pretextu decimarum ipsarum venerabilis frater noster Strigoniensis archiepiscopus contra ipsum episcopum proponere forte voluerit, audiatis, et auditis hinc inde propositis, causam, si de partium processerit voluntate, fine canonico terminetis*". MREV I. 27. Über die Vereinbarungen vgl. Kapitel II.3.2.4. und FALKENSTEIN, 1986, 39-40; WEISS, 1995, 356.

[1400] Vgl. WEISS, 1995, 56; FEINE, 1955, 435; MALECZEK, 1984, 326.

[1401] ÁÚO I. 127.

[1402] Der Archidiakon von Székesfehérvár war im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Mitglied des Kapitels von Veszprém geworden. Vgl. SWEENEY, 1989, 31. Anm. 20; MÁLYUSZ, 2007, 41; KISS, 2007b, 105; THOROCZKAY, 2008, 366.

[1403] DF 206 848, POTTHAST, Nr. 4918.

[1404] „*Quo circa discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus partibus convocatis audiatis hinc inde proposita, et usque ad diffinitive sententie calculum, appellatione remota, procedentes, causam ipsam sufficienter instructam ad nostram presentiam remittatis, assignato partibus termino competenti, quo se nostro conspectui representent, iustam auctore Domino sententiam recepture*". MREV I. 29.

[1405] Vgl. SWEENEY, 1989, 33.

[1406] DF 206 851, POTTHAST, Nr. 4978.

polit exkommuniziert war. Erzbischof Johannes lehnte allerdings in dieser Situation die Mitwirkung Roberts ab.[1407] Am 14. Mai des nächsten Jahres wurde dann ein neues Schreiben bezüglich dieses Falles ausgestellt.[1408] Diesmal wurde wieder die erste Gruppe der Beauftragten ausgewählt, so dass sich die Bischöfe von Győr und Veszprém zusammen mit dem Archidiakon von Székesfehérvár als Richter betätigen sollten.[1409] Weitere Schritte sind bezüglich dieses Streites aber nicht erhalten, so kann nur vermutet werden, dass die Auseinandersetzung endlich beigelegt wurde. In Bezug auf die Auswahl der Richter sollen aber einige Überlegungen noch hinzugefügt werden. Aufgrund der Untersuchung von James Ross Sweeney kann angenommen werden, dass sich der Wille des Abtes von Pannonhalma in der Auswahl der Richter in dieser Angelegenheit widerspiegelte, sowohl bei Robert, der klar eine Debatte mit dem Erzbischof hatte, als auch bei dem Bischof von Győr, der wegen seiner häufigen Delegationen als unparteiisch bewertet werden konnte.[1410]

Die Abtei von Pannonhalma hatte um 1215 einen Rechtsstreit mit einem anderen Kloster der Benediktiner, der Abtei von Somogyvár. Die päpstliche Anweisung ist in diesem Fall nicht erhalten,[1411] aber die Angelegenheit lässt sich aufgrund der Urkunden der Richter und des Abtes von Somogyvár rekonstruieren.[1412] Die Ursache war auch in diesem Fall der fragliche Besitz von gewissen Zehnten im Komitat Somogy. Die vom Bischof von Győr und von den Äbten von Pécsvárad und Bakonybél im Jahre 1215 ausgestellte Urkunde berichtet, dass die Parteien einen Vergleich schließen konnten.[1413] Der Text beinhaltet auch das Insert der Deklaration des Abtes und des Konvents vom St. Aegidius-Kloster von Somogyvár über die Vereinbarung.[1414] Laut dieses Schreibens entschied sich der Abt mit dem gemeinsamen Rat und der Zustimmung seines Konvents dafür, dass sie die Position des vorherigen Abtes aufgeben würden und er versicherte in seinem eigenen und in den Namen seiner Nachfolger, die Verletzung der Privilegien der ungarischen Könige und des Apostolischen Stuhles aufzugeben.[1415] Dieser Prozess konnte also mit einer Einigung beendet werden, wie das Fehlen weiterer Maßnahmen zu vermuten erlaubt.

[1407] „[…] *abbas sancti Martini de Pannonia in nostra proposuit presencia constitutus, quod cum causam, que inter monasterium suum et Strigoniensem archiepiscopum, super quibusdam decimationibus et rebus aliis ecclesie sancte Marie de Sala, pertinentis ad monasterium ipsum, noscitur agitari, dudum Vesprimiensi episcopo et coniudicibus suis duxerimus committendam, idem archiepiscopus asserens prefatum episcopum esse vinculo excommunicationis astrictum, coram eo noluit respondere*". MREV I. 30.

[1408] DF 206 855, Potthast, Nr. 5109.

[1409] Die erneuerte Beauftragung Bischof Roberts ist in Anbetracht dessen nicht erstaunlich, dass seine Exkommunikation aufgehoben wurde. Potthast, Nr. 5253. Vgl. Kapitel III.4.

[1410] Sweeney, 1989, 33-34.

[1411] Diese Angelegenheit bietet ein Beispiel für die Möglichkeit, dass sich die Parteien nach einem erfolglosen Vergleich an den Heiligen Stuhl wandten. Die *compositio* der Streitenden ist aus dem Jahre 1210 erhalten. ÁÚO I. 102-104.

[1412] Vgl. Kapitel II.4.3.1.

[1413] DF 206 850, ÁÚO XI. 131-132. Vgl. Sweeney, 1989, 48-49. Dazu soll aber unterstrichen werden, dass diese *compositio* im Laufe dieses Prozesses nicht die erste war.

[1414] ÁÚO XI. 132-133.

[1415] „[…] *et nos Symigienses, communi consilio et consensu tocius nostri capituli, nolentes sequi maliciam et iniquitatem Hilliberti abbatis et suorum fautorum, qui perturbabant possessiones monasterii Sancti Martini de Pannonia in decimacionibus aratrorum, orreorum, cellariorum propriorum, et populorum nostrorum, ac parrochianorum capelle Sancti Petri, nolentes eciam contraire privilegiis sancti regis et Romanorum pontificum, sed malentes iuri parere, quam improbe litigare, promittimus et firmiter nos nostrosque successores obligamus ad solucionem predictarum decimarum, quia eas de iure debet habere, plenam et integram prefato monasterio faciendam*". ÁÚO XI. 132-133.

Im nächsten Rechtsfall war die Abtei von Pannonhalma wieder eine der Parteien. Diesmal hatte der Abt einen Rechtsstreit mit dem Zisterzienserkloster von Pilis, der ähnlich wie in anderen Fällen wegen gewisser fraglicher Zehntenrechte entstand. Zuerst wurden der Bischof von Győr und seine Kollegen als Richter beauftragt, aber sie konnten den Auftrag von Innozenz III. nicht erfüllen, da der Bischof mit dem König gerade am Kreuzzug teilnahm.[1416] Papst Honorius III. betraute dann am 22. Januar 1218 den Abt von Lébény zusammen mit dem Archidiakon und dem Kantor von Győr wegen dieser Umstände, ein Endurteil ohne Möglichkeit von Appellation zu fällen.[1417] Dass die Richter den Streit nicht völlig beenden konnten, ist aufgrund einer Urkunde Gregors IX. bekannt. Der Papst schrieb am 11. November 1231 an den Bischof und an den Propst sowie an den Kantor von Győr,[1418] die ebenfalls mit der Lösung des vorgestellten Streites betraut worden waren. Dem Text dieser Urkunde zufolge ist es bekannt, dass auch Aegidius, der päpstliche Kaplan und Subdiakon in dieser Angelegenheit als Richter wirkte. Mit seiner Hilfe entstand ein Vergleich zwischen den Parteien, mit dem die Äbte später aber nicht zufrieden waren und sich weigerten ihn zu erfüllen. Die päpstlichen Beauftragten hatten deswegen die Aufgabe, die Parteien zum Befolgen der Einigung zu zwingen.[1419] Über das Ergebnis der Tätigkeit der Delegierten ist aus dieser Periode nichts Näheres überliefert.

Eine der Parteien der nächsten Rechtsangelegenheit war wieder das Kloster von Pannonhalma, wobei es erneut um Zehntenrechte im Komitat Somogy ging. Diesmal war der Gegner der Kustos von Székesfehérvár, worüber Honorius III. den Abt von Szentgotthárd sowie die Pröpste von Győr und Vasvár in seiner auf den 20. März 1218 datierten Urkunde informierte.[1420] Der Abt erhob seine Klage im Jahre 1214, woraufhin Innozenz III. den Bischof und den Propst von Veszprém zusammen mit dem Archidiakon von Székesfehérvár mit der Untersuchung betraute. Diesem Auftrag blieb vermutlich der Erfolg versagt, da ein Jahr später neue Richter unter der Leitung des Bischofs von Győr in dieser Angelegenheit wieder tätig werden sollten. Der Kustos hatte aber Einwände gegen den Bischof erhoben, weshalb der Papst eine dritte Anordnung, diesmal an den Abt von Tihany und dessen Kollegen schicken sollte. Die Weigerung des Kustos blieb allerdings nicht ohne Folgen, weil die Richter damit beauftragt wurden, den Kustos zur Bezahlung der Prozesskosten zu zwingen und eine Endentscheidung zu treffen.[1421]

[1416] „[…] *venerabili fratri episcopo Geurinesi et eius collegis commiserit terminandam, tum propter mandatoris mortem, tum quia prefatus episcopus transfretasse dicitur in subsidium Terre Sancte, nec non unus coiudicum ad partes alias est translatus, causa ipsa remansit hactenus indecisa*". ÁÚO I. 150. Vgl. Veszprémy, 2006, 109.

[1417] Potthast, Nr. 5680.

[1418] DF 206 914, Potthast, Nr. 8831.

[1419] „[…] *demum in dilectum filium Egidium subdiaconum et capellanum nostrum tunc in Ungaria existentem fuit hinc inde tanquam in arbitrum compromissum, qui equum inter partes arbitrium promulgavit, quod supradictus abbas et conventus Pellisiensis observare pro sue voluntatis arbitrio contradicunt* [...] *quatinus ipsos ad eiusdem observationem arbitrii, sicut et equum, per penam in compromisso expressam appellatione remota cogatis*". ÁÚO I. 289.

[1420] Potthast, Nr. 5725, Pressutti, Nr. 1122.

[1421] „[...] *inter ipsum monasterium et custodem Albensem Vesprimiensis diocesis, super decimis quorundam prediorum et rebus aliis in Simugiensi comitatu constitutis, noscitur agitari, primo venerabili fratri nostro Vesprimiensi episcopo et eius collegis, ac deinde venerabili fratri nostro Geuriensi et suis coniudicibus commisisset* [...] *Unde ad prefati abbatis instantiam, qui non sine gravibus laboribus et expensis apud Sedem Apostolicam diutius expectarat, idem predecessor noster abbati de Ticon et collegis ipsius dederit litteris in mandatis, ut prefatum custodem in expensis legitimis condemnantes*". MREV I. 43-44. Vgl. Sweeney, 1989, 47-48.

Die Delegierten konnten aber keinen Fortschritt erreichen, da das Kapitel von Székesfehérvár wieder appelliert hatte, also schickten sie die Angelegenheit mit Zustimmung der Parteien an den Papst zurück. Weder der Kustos noch sein Vertreter erschien aber zum bestimmten Termin in Rom. Honorius III. befahl deswegen den genannten Richtern wieder, den Kustos zur Bezahlung der Kosten zu zwingen und mit dem Ausschluss des Protestes ein definitives Urteil zu fällen.[1422] Ungeachtet des strengen Tons der genannten Urkunde (z. B. geht es im Text um das störrige Tauziehen des Kustos) schloss aber Honorius III. die Möglichkeit eines Vergleichs nicht aus.[1423] Da keine weitere Maßnahme bezüglich dieser Frage erhalten ist, lässt sich nur vermuten, dass mit diesem Auftrag der Streit endlich beendet wurde.

Die Abtei von Pannonhalma hatte in dieser Ära neben dem bereits genannten auch einen Konflikt mit dem Bischof von Zágráb, der ähnlich wie mehrere bereits dargestellte Angelegenheiten wegen verschiedener Zehntenrechte des Komitats Somogy entstand. Abt Urias begann gegen 1215 den Rechtsstreit mit dem Prälaten, als sie beide am IV. Laterankonzil teilnahmen, nach welchem Innozenz III. den Bischof von Győr – und dessen Kollegen – mit der Untersuchung der Klage betraute. Sie konnten aber diese Aufgabe nicht abschließen, weil der Bischof von Zágráb sich weigerte, die nötigen Dokumente vorzulegen. In Rom wurde diese Angelegenheit auch in der *audientia*, diesmal von Gregorius de Crescentio[1424] behandelt, der als Auditor die Fragen aber nicht klären konnte. Nach diesen Versuchen gab Innozenz III. dem Bischof von Vác und dessen Kollegen den Auftrag zur Streitschlichtung, die aber ebenfalls unfähig waren, den Rechtsstreit zu beenden, wobei auch der Tod von Innozenz III. eine Rolle gespielt haben dürfte. Die neuen Richter waren in dieser Situation der Propst und der Archidiakon von Veszprém zusammen mit dem Archidiakon von Székesfehérvár, die auch ohne Erfolg tätig wurden und die Angelegenheit an den Heiligen Stuhl zurückschickten, wo sie wieder von einem Auditor, diesmal von Johannes Colonna,[1425] dem Kardinaldiakon von SS. Cosme et Damiani behandelt wurde.[1426]

[1422] Bezüglich des Verbots der Appellation (*appellatione remota*) kann festgestellt werden, dass Einsprüche bereits im ersten Ansatz des Delegationsprozesses, bei der Ausstellung des Reskriptes erhoben werden konnten, da die Delegationsmandaten dem Kirchenrecht gemäß keine päpstliche Entscheidungen waren, so wurde die Möglichkeit der Appellation im Laufe des Prozesses nur durch die genannte Formel teilweise eingeschränkt. (Herde, 2002, 33. und vgl. Schmutz, 1972, 462.) Diese Formel schloss aber die Möglichkeit eines Einwandes nicht völlig aus, da an der Kurie die Appellationen wegen einer ungerechten *sententia diffinitiva* akzeptiert werden konnten. (Hageneder, 1967, 68; Maleczek, 1984, 326-327, 332-332; Herde, 2002, 38.) Daneben soll auf die Defekte der Arbeitsweise in der *audientia litterarum contradictarum* hingewiesen werden, da dort nicht immer Wert darauf gelegt wurde, die Expedition der den vorherigen Schritten des Verfahrens widersprechenden Reskripte zu verhindern, durch die die Möglichkeit von Einsprüchen im Laufe der Prozesse entstand (Hageneder, 1967, 59-60; Brundage, 1995, 139; Herde, 2002, 23.). Vgl. Kapitel II.3.2.4.

[1423] „*Ne igitur dictus custos de sua tergiversationis contumacia ulterius glorietur, discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus eundem custodem condemnantes in expensis legitimis, ad solutionem illarum, appellatione remota, per censuras ecclesiasticas compellatis, audiatis deinde que monasterium ipsum pro parte sua, et que custos et capitulum antedicti pro se duxerint proponenda, et in causa usque ad diffinitivam sententiam procedentes, illam, si partes consenserint, fine debito terminetis, alioquin eandem ad nos remittatis sufficienter instructam*". MREV I. 44.

[1424] Nicht der ehemalige Legat. Vgl. Maleczek, 1984, 183-184.

[1425] Vgl. Maleczek, 1984, 156-158; Eubel, 5.

[1426] „[…] *tandem post multas commissiones ab eodem abbate super hiis a bone memorie I. papa predecessore nostro ad diversos iudices impetratis, venerabili fratri nostro Geuriensi episcopo et coniudicibus suis de utriusque partis assensu dedit idem predecessor noster suis litteris in mandatis* [...] *Demum memorato Abbate ac procuratore partis adverse in dilecti filii nostri G Sancti Theodori daconi cardinalis, tunc subdiaconi, et capellani dicti predecessoris nostri presentia constitutes vene-*

Am 2. Januar 1221 wurde dann der Abt von Zirc mit den Pröpsten von Esztergom und Győr als Richter beauftragt, wobei die Urkunde die Vorgeschichte dieser Frage beinhaltet.[1427] Die Delegierten bekamen die gewöhnliche Beauftragung, also sollten sie entweder eine definitive Entscheidung treffen, oder die Angelegenheit dem Papst zurückschicken und den Parteien eine entsprechende Frist geben.[1428] Es scheint so, als ob bei der Entscheidung auch ihnen der Erfolg versagt blieb, weil am 4. Juli 1224 Honorius III. neue Richter, die Äbte von Bakonybél und Vértesszentkereszt zusammen mit dem Archidiakon von St. Andreas in der Diözese von Veszprém mit dieser Aufgabe betrauen sollte.[1429] Diesem Text zufolge versuchte der Papst den Streit wieder mit der Teilnahme des Bischofs von Vác zu lösen, aber die Angelegenheit wurde wieder an den Heiligen Stuhl zurückgeschickt, wo sie erneut von einem Auditor, diesmal von Bischof Pelagius von Albano, behandelt wurde. Der Bischof von Zágráb ging aber weder persönlich an die Kurie, noch schickte er einen Prokurator, weshalb der *auditor*, obwohl der Prokurator der Abtei die nötigen Belege vorlegte, die Sache nicht beenden konnte. Der Vertreter des Abtes supplizierte dort um die Konfirmation des fraglichen Besitzes der Abtei bzw. um die Bezahlung der Prozesskosten und anderer Summen durch den Bischof. Die erwähnten Richter sollten sich dementsprechend darum kümmern, bei dem Bischof die Erfüllung dieser Wünsche zu erreichen.[1430]

Diese Angelegenheit konnte aber erst während des Pontifikats Gregors IX. beendet werden und zwar mit einer Vereinbarung. Eine Urkunde Gregors IX. berichtete aber zunächst darüber, dass weiterhin Spannungen zwischen den Parteien herrschten. Am 28. August 1227 versicherte nämlich der Papst dem Abt von Pannonhalma,[1431] dass die päpstli-

---

rabili fratri nostro Waciensi episcopo et collegis suis causam eandem commisit fine debito terminandam. Verum cum iudices nominati tum propter ipsius obitum mandatoris, tum propter alias causas multiplices in negotio minime procederent memorato: nos ad instantiam abbatis prefati preposito et Vesprimiensi et Albensi Vesprimiensis diocesis archidiaconis nostris dedimus litteris in mandatis [...] *ipsum re adhuc integra ad Sedem Apostolicam remiserunt* [...] *in nostra presentia constitutis dilectum filium nostrum E. Sanctorum Cosme, et Damiani diaconum cardinalem eis concessimus auditorem, cui cum de cause meritis per ipsos non potuerit fieri plena fides, nos causam ipsam vobis duximus committendam*". ÁÚO I. 175-177. Vgl. Sweeney, 1989, 41.

[1427] DF 206 863, Potthast, Nr. 6466, Potthast legte die Urkunde auf den 20. Januar.

[1428] „[…] *quatinus in negotio ipse non obstantibus aliquibus litteris super hoc a Sede Apostolica impetratis usque ad definitive sententie calculum sublato appellationis obstaculo procedentes causam ipsam* [...] *Alioquin eam sufficienter instructam ad nostram presentiam remittatis, prefigentes partibus terminum competentem, quo nostro se conspectui representent iustam dante domino sententiam recepture*". ÁÚO I. 177.

[1429] Potthast, Nr. 7598.

[1430] „*Nos volentes partibus in laboribus parcere, ac expensis, venerabili fratri nostro Vaciensi episcopo, et collegis suis scripsimus, ut, si ad mandatum eorum iudices, quibus questiones huiusmodi prius commisse fuerant, usque ad certum terminum finaliter non procederent iuxta formas sibi traditas in eisdem, ipsi sub certa forma, quam eis dedimus, in negotiis procedentes, ad nos easdem sufficienter instructas, remittere procurarent* [...] *Dato itaque super hoc a nobis venerabili fratre nostro Albanensi episcopo auditore, ac coram eo procuratore comparente monasterii pars adversa non venit, nec procuratorem pro se idoneum destinauit, post terminum divtius exspectata, ob cuius defectum non potuit negocium terminari* [...] *quas dictus procurator centum octoginta marcas argenti et amplius estimabat, dictus episcopus taxatione premissa et iuramento super hoc ab eodem procuratore recepto, in sexaginta marcis argenti expensarum nomine condemnavit* [...] *quatenus ad solutionem expensarum huiusmodi, sexaginta marcarum videlicet, dictos episcopum, et capitulum auctoritate nostra, sublato appellationis obstaculo, compellatis*". Theiner, I. Nr. 144.

[1431] DF 206 892, Potthast, Nr. 8020.

chen Bestätigungen der Privilegien des Bischofs von Zágráb aus diesem Jahr[1432] die Rechte der Abtei nicht schmälern durften. Der Papst schickte dann am 22. Juli 1232 Urkunden an den Bischof von Zágráb und eine an den Abt von Pannonhalma,[1433] die beide, neben der Zusammenfassung des ganzen Prozesses die Einzelheiten der Einigung beinhalten. Ein wichtiger Teil dieser Schreiben berichtet darüber, dass die Parteien den Papst um die Bestätigung des Vergleichs baten, eine Bitte, die er im Text der Urkunden erfüllte.[1434] Gregor IX. kümmerte sich um den Schutz der Einigung auch auf andere Weise und beauftragte am 23. Juli 1232 die Äbte von Tihany und Zirc zusammen mit dem Archidiakon von Rábaköz als Vollstrecker.[1435] Sie sollten die Durchführung der Punkte der Vereinbarung fördern und besonders den Bischof von Zágráb zu deren Einhaltung mahnen.[1436] Mit diesen Maßnahmen kam also die Angelegenheit zum Abschluss, die vorher fast zwanzig Jahre lang nicht gelöst werden konnte.

Der Abt und der Konvent von Pannonhalma hatten neben den bereits vorgestellten Prozessen auch einen Streit mit dem Kapitel von Veszprém. Die erste überlieferte Urkunde, die diese Frage tangierte, wurde am 3. Februar 1224 für den Erzbischof von Esztergom ausgestellt.[1437] Honorius III. befahl Erzbischof Thomas, für die Erledigung mehrerer Rechtsstreite der Abtei zu sorgen, die bereits während des Pontifikats von Innozenz III. entstanden waren. Eine der genannten Angelegenheiten war die Auseinandersetzung mit dem Kapitel von Veszprém.[1438] Die Einzelheiten der Vorgeschichte dieses Falles sind aufgrund einer Urkunde von Honorius III. bekannt, die er am 11. Juli 1226 an den Bischof von Vác, den Abt von Pilis und den Archidiakon von Pest schickte.[1439] Der Grund des Streits war auch diesmal der strittige Besitz von verschiedenen Zehnten mehrerer Dörfer im Komitat Somogy. Der Prozess begann bereits direkt am Heiligen Stuhl, wo Gregorius de Crescentio, der Kardinaldiakon von s. Theodori,[1440] um das Jahr 1210 als Auditor die Klage des Abtes untersuchte und sie als rechtmäßig erklärte, weil die von dem Kapitel be-

[1432] Vgl. DF 256 121, Potthast, Nr. 7959, RGIX I. Nr. 149; DF 256 122, Potthast, Nr. 7960, RGIX I. Nr. 148. (RA Nr. 323, 325.); Potthast, Nr. 7967, RGIX I. Nr. 150.

[1433] DF 206 922; DF 256 408, Potthast, Nr. 8976, RGIX I. Nr. 831.

[1434] „*Quia vero litis protractio nonnunquam dispendia gravia post se trahit, sumptibus atque laboribus litigantes atterere consueta, inter te ac prefatum abbatem, concordi tractatu prehabito, huiusmodi compositio intervenit, videlicet* [...] *quod super premissis te ac successores tuos vel tuam. ecclesiam iudicio vel extra iudicium nullo unquam tempore molestabit. Tu vero pro te ac ecclesia tua decimas quatuor capellarum scilicet* [...] *Denique compositionem huiusmodi proprio iuramento firmatam tu et idem abbas postulastis humiliter Apostolice Sedis munimine roborari. Cum igitur finem litibus desideremus imponi et litigantium concordiam amplectamur, compositionem predictam gratam ac ratam habentes, eam auctoritate apostolice confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus*". ÁÚO XI. 243-244.

[1435] DF 206 923, Potthast, Nr. 8977, RGIX I. Nr. 831.

[1436] „*Cum igitur finem litibus desideremus imponi, et litigantium concordiam amplectamur, compositionem predictam gratam et ratam habentes, ei nostri favorem impertimur assensus, et volentes, ut observationis plenarie sortiatur effectum, per apostolica scripta vobis mandamus, quatenus compositionem ipsam faciatis inviolabiliter observari*". Theiner, I. Nr. 182.

[1437] Potthast, Nr. 7159.

[1438] „[...] *super questionibus, quas super ecclesiis, decimis et rebus aliis habent adversus venerabilem fratrem nostrum Abrigiensem episcopum et capitulum, nec non adversus Albensem et Vesprimiensem prepositos et capitula eorundem, et quosdam alios a felicis memorie I. papa predecessore nostro, ad diversos iudices ab eis tibi propriis nominibus exprimendos*". ÁÚO I. 198.

[1439] DF 206 885, MREV I. 74. Bei Potthast unter dem Jahre 1224: Potthast, Nr. 7284.

[1440] Der Neffe des ehemaligen Legaten. Vgl. Maleczek, 1984, 183-185.

trauten Personen den Beauftragten der Abtei und andere Kleriker im genannten Gebiet gewaltsam schädigten. Die konkreten Aufträge, die dieser Audientia folgten, sind nicht bekannt, die genannte Urkunde berichtet nur darüber, dass mehr als zehn Jahre lang verschiedene Richter mit der Examination betraut wurden, die aber ohne Erfolg blieben.[1441] Die erste Gruppe von Richtern, deren Mitglieder im Text genannt wurden, bestand aus den Bischöfen von Vác, Pécs und aus dem Abt von Szentgotthárd, von denen zwei sich aber der Durchführung der Anweisung verweigerten, vermutlich der Bischof von Pécs und der Abt, da von ihnen nur der Bischof von Vác später erneut als Richter erschien. Vor diesem Auftrag wurden die Parteien durch ihre Prokuratoren wieder an der Kurie repräsentiert und vom Bischof von Albano[1442] in der *audientia* verhört. Der Prokurator des Kapitels wollte aber die Ansprüche des Abtes nicht erfüllen, weshalb der Papst auf Bitte des Prokurators der Abtei den genannten Richtern befahl, das Verhalten der Kanoniker von Veszprém zu untersuchen, ein definitives Urteil zu finden und, falls es nötig gewesen wäre, sie zu dessen Einhaltung zu zwingen.[1443]

Aufgrund des am 29. April 1228 ausgestellten Auftrags von Magister Aegidius lässt sich feststellen, dass dieser Streit nicht zum Ende kam.[1444] Laut dieser Urkunde Gregors IX. wurde auch der Abt von Zirc mit seinen Kollegen als Richter betraut, die aber ihre Aufgabe wahrscheinlich vernachlässigten. Es scheint so, als ob der päpstliche Kaplan und Subdiakon mehr Erfolg als seine Vorgänger hatte, die päpstlichen Anweisungen erfüllte und die Angelegenheit beendete.[1445] Die erste Urkunde von Aegidius wurde auf den 8. Juli 1230 datiert[1446] und berichtet darüber, dass die streitenden Parteien sich vor dem päpstlichen Kaplan und Subdiakon einigten. In dieses Schriftstück wurde auch der Text mit der

[1441] „[…] *idem capitulum dicitur usurpare, super quibusdam decimis coram dilecto filio nostro G. sancti Theodori diacono cardinale, tunc capellano felicis recordationis I. pape predecessoris nostri lis extitit apud Sedem Apostolicam taliter contestata* [...] *et causis quas haberent adversus quosdam alios, archidiaconum videlicet, rectores ecclesiarum et presbiteros ac populos comitatus prefati, et super quibusdam decimis et rebus aliis, ad diversos iudices diversas a Sede Apostolica comissivas litteras impetrarint, nec per eos super predictis, pro quibus sexdecim annis et amplius asserunt inutiliter laboratum*". MREV I. 74-75. Vgl. Sweeney, 1989, 42.

[1442] Vgl. Maleczek, 1984, 166-169.

[1443] „[…] *nos de ipsorum et venerabilis fratris nostri Strigoniensis archiepiscopi tunc episcopi Vesprimiensis assensu tibi, frater Waciensis, et venerabili fratri nostro Quinqueecclesiensi episcopo et abbati de sancto Gothardo Georiensis diocesis super predictis omnibus sub certa forma negotium duximus committendum* [...] *Comparente igitur parte monasterii et diutius expectante, tandem coram venerabili fratre nostro Albanensi episcopo, quem dederamus parti monasterii auditorem* [...] *et monasterii pars instarat, ut cum pars altera contumax existeret, quoad illas decimas, super quibus lis extitit contestata, deberet ad calculum sententie definiri, et super eisdem et super aliis, vel adiudicari sibi possessio, vel saltem contumaces ex parte altera in expensis prefatos rectores, sacerdotes et alios, pro quibus non respondit dictus procurator* [...] *si partes consenserint, etiam quoad exceptiones fine debito terminetis*". MREV I. 75-75. Vgl. Sweeney, 1989, 42.

[1444] Potthast, Nr. 8183.

[1445] „[...] *abbati de Buccon et coniudicibus suis sub certa forma de assensu partium committentes, eis mandavimus* [...] *Mandato quoque nostro adiecimus, quod grave feremus, si dicti iudices negligentes existerent vel remissi, ac verendum erat eisdem, ne si per negligentiam eorum quicquam difficultatis emergeret, ipsis contingeret imputari, et alias non transiret etiam impunitum* [...] *quatenus si est ita, revocato in statum debitum, quicquid post appellationem huiusmodi temere inveneris attemptatum, in principali iuxta prioris mandati nostri tenorem previa ratione procedas, sic sollicite, sic prudenter, quod inde debeas a nobis merito commendari. Ceterum cum supradicti iudices non solum ex negligentia, sed etiam ex malitia mandatum apostolicum minus diligenter executi dicantur, penam eorum pro tanta culpa debitam providentie nostre duximus reservandam*". ÁÚO I. 253-254.

[1446] DF 200 629, ÁÚO I. 278-281.

darauf hinweisenden Urkunde des Abtes und Konvents inseriert. Aegidius betätigte sich nicht allein mit dieser Aufgabe, neben ihm wurden auch die Pröpste der Becket St. Thomas-Kirche von Esztergom und der St. Laurentius-Kirche sowie Manasses, der bereits erwähnte Archidiakon von Sasvár, mit der Zustimmung der Streitenden zum Richter gewählt.[1447] Diese Angelegenheit bietet also auch ein gutes Beispiel für den Auswahlprozess, da der Magistertitel eines Richters hervorgehoben wurde, sie ist aber auch ein Ausnahmefall, da insgesamt vier Richter an dem Prozess teilnahmen.[1448] Der Text über die Konditionen der Vereinbarung ist ebenfalls in der Urkunde zu finden.[1449]

Die nächste Urkunde von Aegidius wurde am 24. Juli 1230 ausgestellt und beinhaltet ebenfalls die päpstliche Beauftragung von 1228[1450] sowie eine Urkunde der streitenden Parteien aus demselben Jahr.[1451] Bezüglich dieser zwei Urkunden des päpstlichen Kaplans soll die Rolle von Crescius, einem päpstlichen *scriniarius*, hervorgehoben werden, der beide Schriftstücke ausstellte.[1452] Neben diesem Vergleich ist aber noch eine Urkunde erhalten, die am 18. April 1231 ausgestellt wurde und die wieder den Rechtsstreit der genannten Kirchen betrifft.[1453] Diese letzte in Bezug auf die Auseinandersetzung ausgegebene Urkunde berichtet über eine neue Vereinbarung zwischen der Abtei von Pannonhalma und dem Kapitel von Veszprém, die mit Hilfe des Archidiakons von Somogy die Lage der gebliebenen fraglichen Zehnten von verschiedenen Dörfern regelte.[1454] Es kann also festgestellt werden, dass in diesem Fall die Tätigkeit Aegidius' die letzte Instanz des Prozesses war.

Der nächste Rechtsstreit des Abtes hat ebenfalls eine relativ weitreichende Geschichte und der Grund der Auseinandersetzung waren erneut verschiedene Zehntrechte. Der Prozess zwischen der Abtei von Pannonhalma und dem Kapitel von Székesfehérvár ist aber in einer anderen Hinsicht besonders interessant, da diese Angelegenheit einen Rechtsstreit zwischen zwei Kirchen betraf, die in dieser Zeit bereits beide über passive Exemtion verfügten und direkt unter der Jurisdiktion des Apostolischen Stuhles standen, sodass der Prozess unmittelbar zum Apostolischen Stuhl gehörte.[1455]

[1447] „*Nos igitur de consilio iurisperitorum scilicet Ubaldi prepositi Sancti Thome, magistri Helie prepositi Sancti Laurentii, et magistri Manasses archidiacioni de Saxwar, consiliariorum de voluntate utriusque partis ad consilium electorum*". ÁÚO I. 280-281.

[1448] Vgl. Müller, 2008, 120-123; Sweeney, 1989, 34; Hageneder, 1967, 31-32.

[1449] „*In Christi nomine Amen. Abbas Sancti Martini de consensu conventus sui, et prepositus et custos Vesprimiensis de consensu capituli sui compromiserunt in magistrum Egidium domini pape subdiaconum et capellanum* [...]". ÁÚO I. 278.

[1450] Potthast, Nr. 8183.

[1451] DF 206 906.

[1452] „*Et ego Crescius, Apostolice Sedis scriniarius, de mandato supradicti magistri Egidii, domini pape subdiacioni et capellani, et de consensu et voluntate utriusque partis hec omnia supradicta scripsi et in publicam formam redegi. Et ad maiorem cautelam et perpetuam firmitatem sepedictus magister Egidius hoc arbitrium sigilli sui fecit munimine roborari*". ÁÚO I. 281, DF 200 629.

[1453] MREV I. 87.

[1454] „[...] *cum omnibus pertinenciis decimationum aliarum villarum, ad eandem villam Apaty pertinentium, que sunt parochiales ecclesie sancti Georgii, et similiter dederunt decimas villarum Gudoh* [...] *que sunt parochiales ecclesie omnium sanctorum, ita tamen quod si suprema decimatione predictarum villarum Orda et Touri de decimis predictarum villarum compleri non possent, nos coram quibus super predictis causa vertebatur, de consensu et voluntate utriusque partis, venerabili abbati et archidiacono Symigiensibus duximus admittendum* [...]". MREV I. 87.

[1455] Vgl. Kiss, 2007a, 271-296; Kiss, 2013, 64-65, 85-86. Diese rechtlichen Stellungen spielten aber weiterhin in diesem Fall keine entscheidende Rolle, womit sich die Eingliederung in diesen Abschnitt erklären lässt.

Die erste Spur der Auseinandersetzung ist in der erwähnten Urkunde von Honorius III. auffindbar, mit der er am 3. Februar 1224 dem Erzbischof von Esztergom wegen verschiedener Angelegenheiten Anweisungen gab.[1456] Der Erzbischof sollte sich laut des Textes um die Rechtsfälle des Abtes gegen einen Bischof (vermutlich gegen den Zágráber) und gegen die Kapitel von Székesfehérvár und Veszprém kümmern, die bereits während des Pontifikats von Innozenz III. begonnen hatten. Die konkrete Aufgabe des Erzbischofs war, die delegierten Richter daran zu erinnern, dass sie die untersuchten Fälle an den Heiligen Stuhl zurückschicken sollten.[1457] Die nächste erhaltene Urkunde wegen dieses Streites wurde am 20. August 1227, also bereits von Gregor IX., an die Bischöfe von Vác, Nyitra und an den Abt von Pécsvárad geschrieben.[1458] Laut des Textes wurde Robert, dem damaligen Bischof von Veszprém, mit seinen Kollegen nach der erwähnten Beauftragung von Erzbischof Thomas von Esztergom die Behandlung der Sache anvertraut. In diesem Fall blieb dem Vorhaben der Erfolg nicht völlig aus, da der Propst und das Kapitel von Székesfehérvár beim Papst supplizierten, das Ende des Prozesses mit einem Vergleich zu bestätigen, den sie mit dem Abt vor dem genannten Bischof schließen konnten.[1459] Den neuen Richtern wurde dementsprechend befohlen, das Kapitel von Székesfehérvár zum Befolgen der Einigung zu zwingen, oder den Fall dem Papst zurückzuschicken sowie den Propst und die Kanoniker, falls sie sich widersetzten, an den Heiligen Stuhl vorzuladen.[1460]

Die Delegierten konnten aber ihre Aufgabe nicht erfüllen, zumindest liegt dies aufgrund späterer Ereignisse nahe. Aus dem Jahre 1229 sind nämlich zwei Urkunden überliefert, die darüber berichten, dass infolge der Bitte des Abtes und des Konvents von Pannonhalma eine neue Vereinbarung getroffen werden sollte, diesmal mit der Teilnahme von Magister Aegidius, dem mehrmals genannten päpstlichen Kaplan und Subdiakon. Ansonsten soll hier hinzugefügt werden, dass in diesem Fall Aegidius nicht der einzige Richter war, sondern Manasses, der Archidiakon von Sasvár, und ein Kanoniker von Esztergom auch an dem Rechtsfall beteiligt waren. Zum einen ist die Urkunde Aegidius'

[1456] Potthast, Nr. 7159.

[1457] „[…] *adversus venerabilem fratrem nostrum Abrigiensem episcopum et capitulum, nec non adversus Albensem et Vesprimiensem prepositos et capitula eorundem, et quosdam alios a felicis memorie I papa predecessore nostro, ad diversos iudices ab eis tibi propriis nominibus exprimendos* [...] *quatinus iniungas iudicibus, quibus sunt ipse cause commisse, ut infra festum assumptionis beate Marie proximo venturum procedant finaliter in causis eisdem iuxta traditas sibi formas* […]". ÁÚO I. 198.

[1458] DF 206 890, Potthast, Nr. 8012.

[1459] „[…] *tandem de assensu vestro in venerabilem fratrem nostrum archiepiscopum Strigoniensem tunc Vesprimiensem episcopum et eius collegas sic exstitit sub certa pena a partibus compromissum, ut si alterutra partium nollet arbitrium observareipsa solvente penam procederetur in figura iudicii super negotio principali, et licet iidem arbitri ad arbitrandum processerint, et arbitrio ipsorum non fuerit per annum et amplius contradictum, illud tamen observare pars adversa recusat. Quare postularunt a nobis, ut iuxta formam compromissi, si predicti prepositus et canonici solvere penam, quam arbitrio parere maluerint, procedi per nos in negotio mandaremus*". ÁÚO I. 243.

[1460] „[…] *quatinus dictos prepositum et canonicos ad observationem arbitrii per penam in compromisso expressam, sicut est equum, appellatione remota cogatis. Quod si maluerint penam persolvere, quam arbitrio prolato parere, in causa ipsa iuxta priorum continentiam litterarum servato priori processu iudicii ratione previa remoto cuiuslibet contradictionis et appellationis obstaculo procedentes*". ÁÚO I. 243.

und seiner Kollegen selbst überliefert, die er am 6. Juli 1229 ausgab[1461] und in deren Text die Umstände des Zustandekommens der Einigung sowie die genauen Punkte des Vergleichs zu lesen sind. Laut des Textes war neben den fraglichen Zehnten im Komitat Somogy – was im Text gründlich und für das Kapitel vorteilhaft geregelt wurde – einer der Gründe der Streitigkeit das von Andreas II. der Abtei in Bezug auf das königliche Salz-Einkommen in Pozsony gegebene Recht.[1462] Mit diesem Umstand hängt zusammen, dass diese Vereinbarung auch aus einer anderen Quelle bekannt ist. Es geht um eine königliche Urkunde,[1463] die darüber berichtet, dass die Regelung des Streites mit königlicher Hilfe durchgeführt wurde. Neben der Erwähnung der Rolle von Aegidius soll ein anderer Teil des Textes hervorgehoben werden, der über die Verteilung der königlichen und päpstlichen Interessen berichtet.[1464] Es kann festgestellt werden, dass der spezielle rechtliche Status der zwei Kirchen auch in einer königlichen Urkunde seinen Niederschlag fand bzw. sich der königliche Anspruch für die materielle Oberhoheit ebenfalls finden lässt.

Die in diesen zwei Urkunden beschriebenen Maßnahmen konnten aber die Auseinandersetzung nicht beilegen. Bereits am 20. Oktober 1231 sollte der Papst neue Richter beauftragen.[1465] In diesem Fall war der Grund der Erneuerung des Streites die Frage des Zehnten aus den königlichen Salzeinnahmen. Der Propst und die Kanoniker der Propstei wollten diese Einnahmen für die Abtei nicht abgeben, weswegen der Abt wieder Klage an der Kurie erhob.[1466] Diesmal wurden der Abt und der Prior von Zirc zusammen mit dem Abt von Somogyvár mit der Behandlung der Angelegenheit als Richter betraut, die sich darum kümmern sollten, dass das Kapitel die Zehnten und die Schäden der Abtei – mit dem Ausschluss von Protest – bezahlen sollte.

In diesem Fall appellierte aber der Abt von Pannonhalma wieder wegen des Verhaltens der Mitglieder des Kapitels von Székesfehérvár. Am 8. März 1234 wurde die Urkunde Ja-

---

[1461] DF 206 901, ÁÚO I. 266-268, Marsina, I. 248-249. Die Urkunde wurde von Barholomäus, dem *scriniarius* von Aegidius, ausgestellt, ähnlich wie andere Schreiben vom Kaplan und später Kardinalbischof Jakob. „*Et ego Bartholomeus sancte Romane ecclesie scriniarius hoc scriptum de speciali mandato predicti magistri Egidii et utriusque partis assensu scripsi et compleui rogatus et signum feci*".

[1462] „*U. abbatim et conventum Sancti Martini de Pannonia ex una parte* […] *super arbitrio super eisdem prolato, ac quadam conventione super premissis facta coram nobis questio verteretur* […] *post multas et longas disceptationes ad multam instantiam et exhortationem nostram talis de consensu utriusque partis inter eos compositio intervenit, quod si prepositus et capitulum Albense possent ab Andrea illustri rege Ungarie obtinere, quod unum timinum salium regalium in Posonio monasterio sancti Martini concedet annuatim, ut in privilegio Albensium continetur, sicut et sui antecessores lites inter ecclesias exortas talis donationis munificentia sepius sopiere* […]". ÁÚO I. 266.

[1463] DF 206 903, RA Nr. 451.

[1464] „[…] *et maxime mediante viro venerabili magistro Egidio, subdiacono et capellano domini pape, et Apostolice Sedis legato, solicite invigilare cupientes, et inter iam dictas ecclesias pacem reformare (sine cuius condimento, nec Deo, nec proximo placere possunt) compassionis animo partium expensis et laboribus admodum condolentes, cum utraque ecclesiarum* ***ad nos in temporalibus, et ad dominum papam in spiritualibus, nullo pertineant mediante***". Fejér, III/2. 172. Hervorhebung G.B.

[1465] DF 206 913, Potthast, Nr. 8822, RGIX I. Nr. 737.

[1466] „[...] *quod si dictus prepositus et capitulum obtinerent decem milia salium regalium que tenent in Posonio, a carissimo filio nostro A. illustri rege Ungarie ab ipso concedi monasterio memorato, ita quod in eodem loco ponerent suis expensis prefatos abbatem et conventum in possessionem salium predictorum* [...] *licet sales ipsos dicto monasterio rex ipse per litteras suas concesserit, tamen prepositus et capitulum supradicti, nec in termino constituto, nec post illum et plures alios expectati, possessionem ipsorum salium dederunt eisdem* [...] *demum post querelas multiplices, vocem ad nos appellationis emisit* [...] *qui tandem in nostra presentia constitutus, humiliter supplicavit*". MREV I. 88-89.

kobs, ausgestellt, die das Urteil des, diesmal zuständigen Legaten und seiner Kollegen, Magister Enoch und Saul, Archidiakon von Nyitra, beinhaltet.[1467] Der Legat entschied sich nach der Befragung der Parteien und ihrer Zeugen wie vorher Aegidius zugunsten der Abtei, weshalb er das frühere Urteil in den Text auch inserieren ließ, obwohl er es an einigen Stellen verändert hatte.[1468]

Der Kardinallegat traf also die Entscheidung, dass das frühere Urteil von Aegidius teilweise aufgehoben werden sollte und die Kirchen von Székesfehérvár an die Abtei und an den Bischof von Győr alle rechtmäßigen Zehnten und andere Summen unverzüglich bezahlen mussten, Beträge, deren Eintreibung ausführlich beschrieben wurde.[1469] Daneben wurden aber die Privilegien der Kirchen von Székesfehérvár auch bestätigt.[1470]

Diese gründliche Untersuchung und Regelung der Sache war aber wieder nicht genug, um den Widerstand der Kanoniker zu beenden, worüber eine am 22. November 1235 ausgestellte Urkunde Gregors IX. berichtet, mit der er den Bischof von Vác sowie die Pröpste von Buda und Esztergom als Richter betraute.[1471] Laut dieses Textes sollten die Prokuratoren der Streitenden nach dem Urteil Jakobs wieder an der Kurie an einem Verfahren teilnehmen, da das Kapitel den Punkten der Einigung nicht folgte, bei der der Papst ihre Angelegenheit an Otto de Monteferrano, den Kardinaldiakon von s. Nicolai in carcere Tulliani,[1472] weitergab. Die genannten Richter bekamen ihre Aufträge nach dem Misserfolg am Heiligen Stuhl und sie sollten dementsprechend die Parteien oder ihre Prokuratoren wieder vorladen, falls sie bis zum gegebenen Termin keine neue Einigung finden konnten.[1473] Weiteres ist aber bezüglich des Prozesses nicht bekannt.

[1467] DF 206 936, Fejér, VII/1. 240.

[1468] „[...] *de quo fit mentio in arbitrio prolato per magistrum Egidium, domini pape subdiaconum et capellanum, continetur, hoc scilicet modo* [...] *ex parte namque abbatis contra prepositum et capitulum Albense nobis fuit porrecta petitio in hunc modum* [...] *Lite igitur super predictis petitionibus contestata, utrinque receptis testibus, et attestationibus publicatis, visis privilegiis et instrumentis, auditis nihilominus partium confessionibus, rationibus et allegationibus ab utraque parte propositis, plenius intellectis* [...] *Corrigentes in hac parte magistri Egidii arbitrium, et mutantes sicut arbitri et arbitratores, seu amicabiles compositores, arbitramur, pronunciamus, statuimus* [...] *Item in hoc arbitrium predicti magistri Egidii approbantes statuimus et laudamus* [...]". Fejér, VII/1. 241-247.

[1469] „*Vinum vero emptitium nullus canonicorum vel populorum Albensis ecclesie educat, nisi homini abbatis, si presens fuerit, et ire voluerit, verum venditorem assignet, si vero homo abbatis absens fuerit, vel presens ire noluerit, assignato venditore sacerdoti loci in presentia trium de melioribus hominibus ibidem cohabitantibus, libere recedat. Ab aliis autem, que continentur in petitionibus supradictis, ab utraque parte propositis, partem utramque, alteram ab altera, absolvimus per hoc nostrum arbitrium, seu laudum*". Fejér, VII/1. 247.

[1470] „[…] *quod ecclesia Albensis et canonici eiusdem ecclesie, et presertim Cosme, quondam episcopi Iauriensis, de omnibus agris, prediis et villis, mansis ac curtibus, et possessionibus, qualicunque censeantur nomine, ad ipsos pertinentibus, in comitatu Simighiensi existentibus, et de omnibus rebus, que decimari debent, monasterio Martini de Pannonia decimas integre et absque contradictione persolvant* […] *Item arbitramur, precipimus, et laudamus, quod abbas et conventus monasterii prefati restituant Albensi ecclesie privilegia et privilegium domini regis, que vel quod Albenses eis dederunt, vel dari fecerunt super salibus regalibus in Posonio in permutatione decimarum ipsarum, que fuit per Sedem Apostolicam irritata*". Fejér, VII/1. 246.

[1471] Potthast, Nr. 10051, RGIX II. Nr. 2837.

[1472] Eubel, 6.

[1473] „[…] *super quibusdam decimis questione suborta* [...] *in quos sub certa poena, tanquam in arbitros, extitit compromissum, pro dicto monasterio arbitrium protulerunt* [...] *Quumque pro eiusdem observatione pars monasterii, pro informatione vero ipsius pars altera procuratores suos ad Sedem Apostolicam destinassent, nos eis, in nostra presentia constitutis, dilectum filium nostrum O. sancti Nicolai in carcere Tulliano diaconum cardinalem, dedimus auditorem* [...] *nisi usque proximas octavas purificationis Beate Virginis super questione predicta amicabilis compositio provenerit inter partes, ad*

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte die Abtei von Pannonhalma einen weiteren Streit ebenfalls mit dem Archidiakon und anderen Priestern von Somogy. Die erste bekannte Quelle ist eine am 15. Juli 1232 ausgestellte Urkunde Gregors IX., in der er den Bischof von Veszprém darüber informierte, dass die Parteien diesen wegen verschiedener fraglicher Zehnten entstandenen Konflikt mit einer Vereinbarung beendet hatten.[1474] Der Bischof sollte sich dem Text zufolge um die Durchsetzung dieser Einigung kümmern. Der Papst betraute aber neben ihm auch den Bischof von Nyitra und zwei Archidiakone, die Anordnung durchzusetzen, falls der Bischof von Veszprém zögern sollte.[1475] Der Grund für das Misstrauen des Papstes ist jedoch unbekannt. Es kann aber angenommen werden, dass dieser Streit nicht beendet wurde, weil eine am 11. September 1233 ausgestellte Urkunde des Legaten Jakob überliefert ist, die den Vergleich des Abtes von Pannonhalma und des Prokurators von verschiedenen Kirchen in Komitat Somogy beinhaltet.[1476] Diese Kirchen können nicht mit voller Sicherheit mit dem genannten Archidiakonat identifiziert werden, weil die konkreten Orte vorher nicht genannt wurden,[1477] trotzdem kann diese Maßnahme als die Weiterführung des früheren Streites betrachtet werden, was neben den übereinstimmenden Gebieten auch die Beschreibungen der fraglichen Zehnten erlaubt.[1478] Auf diese Vereinbarung wurde dann im Text der letzten überlieferten Urkunde auch hingewiesen, die Gregor IX. am 18. Februar 1240 an die Äbte von Zirc und Tihany sowie an den Prior von Zirc schickte.[1479] Der Papst beauftragte sie damit, die Kleriker der genannten Kirchen zur Einhaltung der Punkte des vorherigen Vergleiches zu zwingen.[1480] Es kann nur vermutet werden, dass die Kleriker vom Komitat Somogy ihren Widerstand beendeten.

---

quam utramque monere sollicite ac introducere procuretis, iniungatis eisdem, ut per procuratores idoneos, sufficienter instructos, usque ad festum resurrectionis Dominice proxime venturum, quod pro peremtorio termino assignetis, nostro se conspectui representent". Theiner, I. Nr. 248.

1474 DF 206 920, Potthast, Nr. 8968.

1475 „*Abbas et conventus monasterii sancti Martini de Pannonia* [...] *ut compositionem, que inter ipsos ex parte una, et archidiaconum Simigiensem* [...] *Vesprimiensis diocessis ex altera, super decimationibus hominum conditionalium propria cellaria et (h)orrea habentium in comitatu et archidiaconatu Simigiensi existentium amicabiliter intervenit, observari per te inviolabiliter faceremus* [...] *venerabili fratri nostro Nitriensi episcopo, et de Chut, et de Rabacuz archidiacionis Strigoniensis et Geuriensis diocesium per litteras nostras iniungimus, ut te in executione mandati nostri cessante, ipsi illud, hac vice appellatione postposita exequantur*". ÁÚO I. 300.

1476 DF 206 931, ÁÚO I. 312.

1477 „[…] *archidiaconum Simigiensem, rectores ecclesiarum et presbiteros archidiaconatus ipsius*". ÁÚO I. 300. „[...] *et Berillum sacerdotem Sancti Georgii de villa Joba, procuratorem seu sindicum sacerdotum de Samard, de Gan, de Endred, de Kevrushig, de Zovlad, de Cepel, de Tur, de Gomas, de Chega, de Kerali, et de Joba, et ceterarum ecclesiarum in comitatu Simigiensi existencium ex altera*". ÁÚO I. 312.

1478 „[…] *super decimationibus hominum conditionalium propria cellaria et (h)orrea habentium in comitatu et archidiaconatu Simigiensi*". ÁÚO I. 300. „[…] *ut cessent ab exaccione cubulorum cuiuslibet speciei ab hominibus cuiusuis condicionis propria horrea et cellaria habentibus*". ÁÚO I. 312.

1479 DF 206 990, Potthast, Nr. 10847.

1480 „[...] *sacerdetes comitatus Simigiensis,Vesprimiensis diocesis, ex altera coram venerabili fratre nostro* [...] *Prenestino episcopo tunc in partibus illis Apostolice Sedis legato super quibusdam decimis questio verteretur, mediante tandem ipso episcopo amicabilis inter eos compositio intervenit, ad quam observandam dicti sacerdotes se iuramenti vinculo astrinxerunt. Sed iidem contra iuramentum prestitum temere venientes compositionem ipsam observare recusant* [...] *si est ita, dictos sacerdotes, ut compositionem eandem sicut sine pravitate provide facta est et ab utraque parte sponte recepta, ac in ipsius episcopi litteris dicitur plenius contineri*". ÁÚO II. 102-103.

Magister Aegidius nahm neben den bereits dargestellten Angelegenheiten auch an einem anderen Rechtsfall bezüglich des Abtes und des Konvents von Pannonhalma teil. Es geht um den Prozess gegen den Propst des St. Thomas-Kapitels von Esztergom, für den Gregor IX. am 15. März 1230 seinem Kaplan Anweisungen gab.[1481] Er sollte die frühere Untersuchung, die wahrscheinlich nicht rechtmäßig war, und die Umstände des Streites selbst untersuchen sowie die Zeugen verhören.[1482] Die von ihm oder von anderen wegen dieser Frage durchgeführten Maßnahmen sind aber nicht geblieben.

Nach den Angelegenheiten der Abtei werden im Folgenden die übrigen Fälle betrachtet. Die nächste Sache betrifft eine bereits kurz erwähnte Frage, da sie aus dem Streit des St. Stephan-Konvents der Johanniter in Székesfehérvár mit Bischof Robert von Veszprém entstand.[1483] Diese Streitigkeit begann während des Pontifikats von Innozenz III. und ist aus einer Papsturkunde bekannt, die irgendwann in den Jahren 1215-1216 an den Bischof geschickt wurde und deren Text sowohl in der *Compilatio Quinta*, als auch im *Liber Extra* auffindbar ist.[1484] Der Grund des Streites war das Zehntenrecht von zwei Dörfern. Der Konflikt wurde an der Kurie von Guala Biccheri, dem Kardinalpresbyter von SS. Silvestri et Martini, als Auditor behandelt.[1485] Laut des Textes begründete der Bischof seinen Anspruch unter Berufung auf das *ius commune*, während der Prior der Johanniter in seiner Argumentation auf das Privileg von König Béla III. hinwies.[1486] Außerdem konnte er dem Auditor ein Exemplar einer päpstlichen Konfirmation dieses Privilegs vorlegen, welches aber problematisch war. Dieser Fall war auch deswegen außergewöhnlich, weil die Parteien bereits in Rom ein Urteil erhalten hatten, das im Text der genannten Urkunde zu lesen ist. Der Papst fand den Anspruch der Johanniter rechtlich nicht begründet, da ihre königliche Bestätigung nicht dem kanonischen Recht entsprach, weil es, wie formuliert, sogar ein Sakrileg sei, dass ein Laie Weisungen in kirchlichen Angelegenheiten gibt. Deswegen annullierten die späteren päpstlichen Bestätigungen die bischöflichen Rechte nicht.[1487] Dieser Text ist also ein gutes Beispiel dafür, wie Innozenz III. in einer ungarische Parteien betreffenden Angelegenheit für die Empfänger das Ansehen und die Oberhoheit des kanonischen Rechtes betonte.

Die Johanniter appellierten dann im Jahre 1225 an Honorius III. wegen einer neuerlichen Untersuchung der Frage. In diesem Fall war es Bischof Pelagius,[1488] der sich als Auditor mit der Angelegenheit beschäftigte. Die Johanniter argumentierten, dass vorher ihr

---

[1481] DF 206 905, Potthast, Nr. 8497.

[1482] „[...] *quod cum prepositus sancti Thome Strigoniensis ipsos supra quadam summa pecunie coram priore de Pel auctoritate apostolica conveniret, ipsi habentes priorem eundem suspectum ex eo, quia cum ipso similem causam facti et iuris habebant, dari sibi arbitros, coram quibus suspitionem probarent huiusmodi petierunt. Quos cum dictus prior eis concedere denegaret, nostram audientiam appellarunt* [...] *revocato ad statum debitum quicquid post appellationem huiusmodi temere inveneris attemptatum, in causa ipsa iuxta prioris apostolici mandati tenorem appellatione remota previa ratione procedas*". ÁÚO I. 264.

[1483] Über die Kirchen von Székesfehérvár vgl. Mezey, 1972b, 35-36; Kiss, 2007a; Hunyadi, 2010, 24-26.

[1484] Vgl. Sweeney, 1989, 46-47, Potthast, Nr. 5298. (LE 3.30.31. *Dudum adversus fratres*)

[1485] Vgl. Maleczek, 1984, 141-146.

[1486] RA Nr. 155.

[1487] Vgl. Sweeney, 1989, 46-47.

[1488] Vgl. Maleczek, 1984, 166-169.

procurator nicht geeignet genug war, weil er nicht alle verfügbaren nötigen Beweise vorgelegt hatte. Der Bischof von Veszprém verteidigte sich damit, dass der Orden das Urteil akzeptiert hatte und er genug Möglichkeit gehabt hätte, alle Dokumente vorzuzeigen. Diese Ereignisse sind aufgrund der Papsturkunde bekannt, die am 16. September 1225 an den Abt von Szentgotthárd, den Propst von Székesfehérvár und den Archidiakon von Nyitra geschickt wurde.[1489] Sie wurden damit beauftragt, die Rechte des Bischofs auf die Zehnten zu restituieren, die Klagen der Johanniter anzuhören und die Angelegenheit wegen einer Entscheidung an die Kurie zurückzuschicken.[1490] Weitere Quellen bezüglich dieses Verfahrens sind aber nicht überliefert.

Der Bischof von Csanád hatte dann einen Streit mit seinem Kollegen von Várad, weshalb Honorius III. am 15. Dezember 1220 den Abt und den Prior von Pilis sowie den Propst von Arad als Vollstrecker einsetzte.[1491] Sie sollten sich darum kümmern, dass der Bischof von Várad – dem das davor bereits befohlen worden war – wegen der vorherigen im päpstlichen Dienst ertragenen Schwierigkeiten an seine Kollegen Entschädigung zahlt.[1492]

Aus dem Jahre 1221 ist die erste Quelle über den Streit des Abtes von Garamszentbenedek mit dem Erzbischof von Esztergom erhalten, die aber auch Informationen über die Vorgeschichte beinhaltet. Honorius III. betraute am 11. März 1221 den Propst von Győr, den Archidiakon von Veszprém und den Kustos von Székesfehérvár mit der Untersuchung der Klage des Abtes.[1493] Dieser Auftrag war aber nicht die erste päpstliche Maßnahme, da mit der Teilnahme von Magister Acontius (als *arbiter*) die Parteien bereits vorher eine Vereinbarung band.[1494] Der Erzbischof hielt sich aber nicht an die Punkte dieser Einigung und setzte die Schädigung der Güter und der Gemeinden der Abtei – also die ursprüngliche Ursache der Streitigkeit – fort, während der Abt im Auftrag des Königs in Polen war. Der Abt reiste deswegen persönlich zum Heiligen Stuhl, um dort wieder Klage gegen den Erzbischof zu erheben, was zu der neuen päpstlichen Anweisung führte, mit der Honorius seinen Beauftragten die üblichen Maßnahmen durchzuführen befahl.[1495]

[1489] Potthast, Nr. 7477.

[1490] „[...] *venerabilem fratrem nostrum P. Albanensem episcopum dedimus auditorem, coram quo dictus petiit procurator quandam sententiam a felicis memorie Innocentio papa predecessore nostro pro ipso episcopo contra fratres Jerosolimitani hospitalis Sancti Stephani Albensis, Vesprimiensis diocesis, super quibusdam decimis promulgatam in melius commutari, tum quod causa super prefatis decimis coram ipso predecessore nostro per falsum procuratorem agitata fuerat* [...] *quatenus dicto episcopo prius integre restituto, si se probaverit spoliatum, et possessionem pacificam assecuto, audiatis ea, que pars hospitalis super falso procuratore et probationibus omissis, necnon ea, que dictus episcopus pro se duxerit proponenda, causamque super prenotatis articulis sufficienter instructam ad nostrum remittatis examen, prefigentes partibus terminum competentem, quo nostro se conspectui representent, quod iustum fuerit recepture*". ÁÚO I. 211-212.

[1491] Potthast, Nr. 6443.

[1492] „*Quocirca discretioni vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus si dictus episcopus, quod mandamus neglexerit adimplere, vos super hoc, quod iustum fuerit, sublato appellationis impedimento, statuere minime postponatis, facientes quod statueritis auctoritate nostra firmiter observari*". ÁÚO I. 165.

[1493] DL 96, Potthast, Nr. 6587.

[1494] „*Cumque dilecto filio, Acontio subdiacono et capellano nostro, de mandato nostro in illis partibus existente, in eum tamquam in arbitrum fuisset ab utraque parte super premissis et concorditer compromissum* […]". Fejér, VII/5. 226.

[1495] „*Quod venerabilis frater noster Strigoniensis archiepiscopus tam per se, quam per officiales suos super quibusdam prediis, animalibus et rebus aliis ad suum monasterium de iure spectantibus, damna eis gravia et iniurias multiplices irrogavit.* [...] *Acontio subdiacono et capellano nostro, de mandato nostro in illis partibus existente* [...] *concorditer compromissum* [...] *in Poloniam de ipsius regis mandato perrexit* [...] *propter quod memoratus abbas ad Sedem Apostolicam personaliter*

Aufgrund eines späteren Schriftstückes Gregors IX. lässt es sich feststellen, dass sich der Streit zwischen Erzbischof und Abt, obwohl teilweise aus anderen Gründen, später erneuerte. Der Papst schickte am 17. September 1235 seine Urkunde an den Bischof von Csanád, an den Abt des Zisterzienserklosters von Bélakút und an den Propst von Bács.[1496] Der ehemalige Erzbischof Johann schädigte die Abtei nach der Klage des Abtes weiterhin, was deswegen in die Zeit vor 1222 zu datieren ist, weil die Streitenden oder zumindest ihre Prokuratoren zu dieser Zeit in Rom in der Audientia vor dem Bischof von Brescia erschienen. Die Beauftragten des Papstes sollten nach der erfolglosen Tätigkeit des Auditors versuchen, die Frage definitiv klären.[1497] Aus dem Text ist außerdem bekannt, dass Magister Albeus im Laufe der Auseinandersetzung im Auftrag des Erzbischofs den Abt mit Hinweis auf dessen unkanonische Elektion sogar absetzte. Dieser Fall gehört zur Reihe der Angelegenheiten, die die Jurisdiktions- und Weihegewalt (*potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis*) des Erzbischofs von Esztergom über die königlich gegründeten Kollegial-Kapitel und Benediktinerklöster betrafen.[1498] Im Falle von Garamszentbenedek kam aber zu dieser Frage einen anderen Aspekt hinzu, da das Kloster in der Diözese von Esztergom lag, weshalb die Weihegewalt (*potestas ordinis*) des Erzbischofs sich trotz des päpstlichen Privilegs von 1209[1499] mit den Rechten vermischte, die er wegen der direkten Unterordnung unter das Papsttum ausübte.[1500] Dementsprechend kann festgestellt werden, dass gemäß dieser Jurisdiktion das Absetzen des Abtes rechtmäßig war,[1501] obwohl die Motivation des Erzbischofs nicht mit voller Sicherheit zu erklären ist. Der allgemeine Charakter dieser Angelegenheit, und zwar die Auseinandersetzung materieller Art, erlaubt aber ihre Einordnung in diesen Abschnitt, obwohl die Frage der Exemtion bei ihr ebenfalls eine wichtige Rolle spielte. Das Ende dieses Streites ist aber nicht bekannt.

Der nächste überlieferte Rechtsstreit entstand ebenfalls wegen der Frage von verschiedenen Zehntenrechten. Die streitenden Parteien waren der Bischof von Veszprém und der Pfarrer von Pest. Die einzige überlieferte Urkunde wurde von Honorius III. am 11. Januar 1225 an den Bischof von Vác sowie an den Abt und den Prior von Pilis geschickt.[1502] Vorher wurden aber der Propst, der Kantor und der Scholastiker von Vác bereits als Richter betraut und sie entschieden für den Bischof von Veszprém in Bezug auf die fraglichen

venire coactus [...] *quatenus partibus convocatis, audiatis causam, et si de partium processerit voluntate, appellacione remota, fine debito terminetis, facientes, quod statueritis, authoritate nostra firmiter observari*". Fejér, VII/5. 226.

[1496] DL 201, Potthast, Nr. 10015, RGIX II. Nr. 2767. Vgl. Kiss, 2006, 103; Kiss, 2013, 59.

[1497] „[...] *apud Sedem Apostolicam constitutis, in causa que inter eos vertitur dederimus auditorem coram eo syndicus proposuit antedictus, quod cum quondam bone memorie J. predecessor ipsius archiepiscopi monasterium ipsum quibusdam villis et pertinentiis ac iuribus earundem, in quorum possessione vel quasi monasterium extiterat, spoliaverit, vel mandaverit spoliari* [...] *Ad que cum perceptis inde fructibus se idem syndicus nomine abbatis et monasterii restitui postulavit, magister vero Albeus eiusdem archiepiscopi procurator eundem reconveniens syndicum ab auditore petebat eodem, abbatem ipsum ab ammistratione predicti monasterii penitus amoveri, tanquam quod nec postulatus canonice, neque ab ipso archiepiscopo aut de mandato suo confirmatus, seu institutus fuerat in abbatem* [...] *quantenus recepto hinc inde a partibus iuramento de veritate dicenda, facientes eas proponendis hinc inde interogationibus respondere*". ÁÚO I. 342.

[1498] Vgl. Kapitel III.3.3, Kiss, 2006, 27-39; Kiss, 2013, 59.

[1499] DL 56, Potthast, Nr. 3726.

[1500] Vgl. Kapitel III.3.3.

[1501] Kiss, 2013, 59.

[1502] DF 200 005, MREV I. 62.

Zehntenrechte des Besitzes in seiner Diözese. Wegen der Weigerung des Pfarrers konnte aber der Bischof seine Einnahmen nicht eintreiben lassen, weswegen er sich wieder an den Papst wandte. Die Aufgabe der Beauftragten war, den Pfarrer zur Einhaltung des Urteils zu zwingen.[1503] Die vorher mehrmals erwähnte Feststellung über das Fehlen weiterer Informationen gilt auch bei dieser Angelegenheit.

Am Ende der Darstellung der zwischen Kirchen und Klerikern entstandenen Rechtsfälle lässt sich nur eine allgemeine Feststellung über die Verbreitung des Systems der delegierten Gerichtsbarkeit formulieren, da die überlieferten Quellen zahlreiche Angelegenheiten betrafen. Die ständig steigende Anzahl der an der Kurie eingereichten Klagen zeigen die Tendenz, dass ein großer Teil der bedeutendsten ungarischen Kirchen die beste Möglichkeit und ein entsprechendes Mittel für die Sicherung von fraglichen Rechten in der päpstlichen Gerichtsbarkeit zu finden meinte. Unter den Typen der Rechtsangelegenheiten sind vorwiegend Streitigkeiten um fraglichen Besitz des Zehnten auffindbar. Aufgrund der überlieferten Quellen lässt sich sogar annehmen, dass solche Angelegenheiten in der untersuchten Periode fast ausnahmslos durch die päpstlich delegierte Gerichtsbarkeit behandelt wurden. In den Fällen der Abtei von Pannonhalma und der Propstei von Székesfehérvár ist dies in Anbetracht ihrer exemten Lage nicht erstaunlich, aber der relative Mangel an weiteren Angelegenheiten[1504] bestätigt die Annahme über die Hauptrolle des Apostolischen Stuhles. Diese Feststellung deutet nicht darauf hin, dass die Päpste bezüglich dieser Angelegenheiten die Initiatoren gewesen wären, der Ansatzimpuls kam immer von den streitenden Parteien.

[1503] „[…] *quod cum causeque inter ipsum et plebanum de Pest, Waciensis diocesis, super decimis vinearum et agriculturarum de Creynfeld, infra limites Vesprimiensis diocesis consistentium, vertitur, olim preposito, cantori et scolastico Waciensi ab Apostolica Sede commissa fuisset fine debito terminanda, iidem inducendum ipsum in possessionem rerum in iudicio deductarum, propter adverse partis contumaciam manifestam, causa custodie,* decreverunt [...] verum *possessorem premissarum rerum ipsum constituentes perfectum, faciatis ipsum earundem rerum pacifica possessione gaudere, contradicentes per censuram ecclesiasticam, appellatione postposita, compescentes*". MREV I. 62-63.

[1504] Obwohl einige Quellen bezüglich Besitzfragen überliefert sind. Z.B. das Urteil Bischof Kosmas von Győr im Rechtsstreit des Abtes von Bakonybél mit dem Kapitel von Győr (ÁÚO I. 187.), oder das Urteil Erzbischof Ugrins von Kalocsa in der Auseinandersetzung des Bischofs von Zágráb mit den Templern von Slawonien (DF 252 015). Daneben kann auch darauf hingewiesen werden, dass einige Vergleiche auch erhalten sind (z. B. PRT I. 672.), welcher Umstand die vorher genannte Überlegung über die grundsätzliche Absicht der Parteien bestätigt, dass sie daran interessiert waren, die Angelegenheiten mit einer Vereinbarung beenden zu können, wobei die weiteren Bemühungen und Kosten vermieden werden konnten. Bei einem Misserfolg konnten sie sich dann an die Kurie wanden. Vgl. Kapitel II.3.2.4.

III.6. LAIEN IN DEN PROZESSEN – GEWALTTATEN GEGEN KLERIKER

In diesem Abschnitt werden solche Quellen untersucht und vorgestellt, die aus dem untersuchten Zeitraum die Fälle betrafen, bei denen Laien eine bestimmte Rolle spielten. Die Beteiligung von Weltlichen an der kirchlichen Gerichtsbarkeit konnte prinzipiell einerseits geschehen, wenn die andere Partei geistlich war (*ratione personae*), anderseits konnten Laien eine Klage erheben, falls die Angelegenheit gemäß ihrer Art[1505] von kirchlicher Gerichtsbarkeit behandelt werden konnte (*ratione rei causae spiritualis admixti*).[1506] Wie der Titel des Abschnittes selbst zeigt, geschah eine solche Teilnahme in überwiegender Mehrzahl – besonders in Anbetracht der Fälle, die mit Einsetzung von delegierten Richtern behandelt wurden – als Schädiger oder Beschädiger bestimmter Kleriker und Kirchen, obwohl auch Beispiele anderer Art erhalten sind. Als eine allgemeine Feststellung über die generellen Eigenschaften dieser Angelegenheiten kann bemerkt werden, dass die von Klerikern gegen Laien, wegen Gewalttaten erhobenen Klagen auch im Westen bekannt waren, wie dies bestimmte Reskripte („*super manuum iniectione*") aus den im Heiligen Stuhl benutzten Formelbüchern bezeugen.[1507] Das grundsätzliche Recht, das die Kleriker gegen unwürdige Behandlung schützte, war das so genannte *privilegium canonis*.[1508] Die Entwicklung in der Praxis der Gerichtsbarkeit und der Interpretation der Kanonisten führten dazu, dass im 13. Jahrhundert die Schädigung der Geistlichen als Delikt bewertet wurde und so *ipse facto* mit der großen Exkommunikation bestraft werden sollte,[1509] die nur vom Papst – allerdings mit vielen Ausnahmen – absolviert werden konnte.[1510]

Die erste überlieferte Urkunde, die eine Angelegenheit dieser Art betraf, wurde am 21. Oktober 1198 dem Kapitel von Esztergom geschickt und Innozenz III. beantwortete damit eine vorherige Frage der Kanoniker.[1511] Diese hatten sich nämlich danach erkundigt, wie die Personen bewertet und ggf. bestraft werden sollten, die ihre mit Eid verstärkten Zusagen, gewisse Kirchen zu verteidigen, nicht erfüllt hatten. Innozenz III. erklärte solche Taten zum Meineid, ausgenommen, wenn man durch anderweitige Schwierigkeiten verhindert gewesen wäre.[1512] Am gleichen Tag wurde eine Urkunde auch für die Erzbischöfe Ungarns und für ihre Suffraganbischöfe ausgestellt.[1513] Dieser Brief von Innozenz III. tangierte eine Frage ähnlicher Natur, und zwar wurden die Prälaten Ungarns dazu

---

[1505] Vgl. Kapitel II.3.1.2.

[1506] Herde, 1970, 207-211; Herde, 2002, 35; Kiss, 2007b, 111.

[1507] Vgl. Herde, 1970, 296-319.

[1508] Vgl. Feine, 1955, 393-394; Herde, 1970, 226-228, 296-300.

[1509] Über die Arten der kirchlichen Strafen, die möglichen Anwendungen und ihre Differenzierung vgl. Herde, 1970, 216-219; Kiss, 2007b, 108-109.

[1510] Herde, 1970, 298-307; Figueira, 1989, 196, 198.

[1511] Potthast, Nr. 398, RI I. Nr. 389.

[1512] „*Nos autem questioni tue taliter respondemus, quod in hoc articulo appellantem a periculo talis appellatio non excusat, immo, nisi aliqua difficultas obsistat, propter quam non possit requisitus ecclesie subvenire, culpa periurii potius irretitur*". Fejér, II. 323-324.

[1513] Potthast, Nr. 397, RI I. Nr. 388.

aufgefordert, die Rechte, Immunitäten und Privilegien der Kirchen vor allen Schädigungen zu schützen, da der Papst zur Kenntnis nahm, dass in Ungarn zur Zeit mehrere Missetaten geschahen.[1514] Beide Schreiben deuten darauf hin, dass in dieser Zeit Probleme um diese Frage auftauchten.

Am 16. Dezember 1198 schrieb Innozenz III.[1515] dem Bischof von Csanád, der sich zuvor mit einer Frage an ihn gewandt hatte. Der ungarische Prälat supplizierte das Recht für sich, den Personen Indulgenz erteilen zu können, die wegen Verbrechen gegen Kleriker bestraft wurden, aber persönlich am Heiligen Stuhl erschienen, sich würdig bezeugten und deren Bitte Innozenz III. genehmigte.[1516] Am 22. Dezember 1198 bat dann Innozenz III. König Emmerich darum, die Slawen in der Erzdiözese Kalocsa, wahrscheinlich genau in Syrmien, dazu zu zwingen, den vorher verweigerten Zehnt für den Erzbischof von Kalocsa zu bezahlen.[1517] Der Erzbischof erhob seine Klage beim Apostolischen Stuhl, weil diese Weigerung seiner Kirche Schaden zugefügt hatte, eine Argumentation, der der Papst zustimmte. Aufgrund dieser Angelegenheiten kann also festgestellt werden, dass der neue Papst am Anfang seines Pontifikats auch in dieser Hinsicht oft mit ungarischen Fragen in Berührung kam.

Aus dem Jahre 1205 ist eine Urkunde erhalten, die der Absicht des Papstes diente, bezüglich einer Angelegenheit von ungarischen Klerikern die Hilfe des ungarischen Königs in Anspruch nehmen zu können. In diesem Schreiben gab also Innozenz III. am 27. Juli 1205 Andreas II. Instruktionen. Er ordnete an, die Kleriker zu entschädigen, die von Rom auf dem Weg nach Hause einige Verluste erlitten hatten.[1518]

Am 7. Juni 1206 schrieb der Papst dem Erzbischof von Esztergom und dem Bischof von Eger wegen eines Ausnahmefalles, und zwar wegen der Bitte eines königlichen Würdenträgers.[1519] Der Palatin Ungarns supplizierte beim Apostolischen Stuhl um den Dispens seiner zweiten Ehe. Innozenz III. befahl seinen Beauftragten diese Bitte zu erfüllen,

---

[1514] „*Quum enim, sicut audivimus, ecclesia Dei in regno Hungarie in tanta reverentia olim consueverit haberi, ut si etiam publicus latro ad eam ob tutelam sui corporis confugisset, sub eius consisteret immunitate securus, et quamdiu lateret ibidem, tanquam innocens servaretur, nunc, evacuata omnino tanta per iniquitatis filios libertate, non tantum nocentes persone, verum etiam res sacre et alie, ibidem pro securitate deposite, violenter ab ecclesiis extrahuntur.* […] *quatenus statum ecclesie, quem taliter periclitari dolemus, ad antiquam studentes omnimodis reducere libertatem, eos, quos temerarios violatores earum vobis esse constiterit, tam nostra, quam vestra auctoritate suffulti, appellatione cessante, terram illius rigore sententie compescatis, quem secundum canonum instituta in talibus videritis presumtoribus adhibendum* […]". Fejér, II. 331-332.

[1515] Potthast, Nr. 478, RI I. Nr. 468. Neben der bereits erwähnten Urkunde bezüglich des Zölibats. Potthast, Nr. 477, RI I. Nr. 469. Vgl. Kapitel III.4.

[1516] „*Unde nos, tue petitioni iuste faventes, ut valetudinariis, senibus et infirmis, dioecesana lege tibi subiectis, qui pro iniectione manuum in personas ecclesiasticas in canonem late sententie inciderunt, iuxta formam ecclesie, beneficium absolutionis possis impendere, ita tamen, quod postquam infirmi sue restituti fuerint sanitati, ad Apostolicam Sedem accedant, et alii pro itineris labore sibi dimisso, dignum aliquid recompensent, plenam tibi usque ad triennium auctoritate presentium concedimus facultatem*". Fejér, II. 340.

[1517] „[…] *iidem sclavi prefato archiepiscopo decimas exhibere contemnut* […]". Fejér, II. 328, Potthast, Nr. 497, RI I. Nr. 500. Vgl. Udvardy, 1991, 84.

[1518] Potthast, Nr. 2567, RI Nr. 128. (127.).

[1519] Potthast, Nr. 2791, RI IX. Nr. 75.

falls sie alles in Ordnung gefunden hätten.[1520] Der Palatin begründete seinen Anspruch damit, dass die Frau mit ihm verschwägert war, was er zuvor nicht gewusst habe.[1521]

Die nächste Quellengruppe betrifft wieder gegen eine Kirche begangene Verbrechen. Innozenz III. sollte sich mit der bereits kurz erwähnten schwierigen Lage des Zisterzienserklosters von Borsmonostor beschäftigen.[1522] Das Kloster und die Mönche waren nämlich von mehreren Adeligen und anderen Laien[1523] angegriffen und geschädigt worden. Der Papst behandelte diese Frage in mehreren Urkunden. Am 13. Februar 1207 schickte er zwei Briefe an den Erzbischof von Esztergom, an den Bischof von Győr und an den Propst von Székesfehérvár,[1524] die sich einerseits um die Restitution der Güter des Klosters, anderseits um die Bestrafung der Täter kümmern sollten. Die Täter sollten nach Rom vorgeladen werden, wo sie absolviert werden konnten.[1525] Eine dritte Urkunde wurde nur an die zwei Prälaten, nicht aber den Propst, adressiert,[1526] und die Beauftragten sollten das Kloster vor anderen, im Text genannten Laien schützen, während sie im vierten Schriftstück mit der Durchführung von Exkommunikationen betraut wurden.[1527] Bezüglich der Lage des Klosters von Borsmonostor wurden noch weitere Urkunden ausgegeben, mit denen Innozenz III. das Kloster unter dem Schutz des Apostolischen Stuhles stellte[1528] bzw. alle seine Rechte sicherte.[1529]

Das Kloster litt aber auch später unter der Schädigung durch weltliche Herren, wie eine Urkunde Honorius' III. berichtet. Der Papst schickte am 11. März 1223 seinen Brief an den Bischof, den Propst und den Dekan von Győr[1530] und befahl ihnen die Examination der Klage des Zisterzienserklosters von Borsmonostor, das von *comes* Bors aus der Diözese von Győr, also von seinem Patron, widerrechtlich beschädigt wurde.[1531] Der Opponent des Klosters war in diesem Fall also eine andere Person, als fast zwanzig Jahren davor, außerdem ist bemerkenswert, dass im Gegensatz zu dem von Innozenz III. gegebenen Auftrag sein Nachfolger nur die Untersuchung der Anklage befahl und keine

---

[1520] „*Quedam preterea nobis fuere suggesta, propter que dispensationis beneficium facilius solet obtineri, quia scilicet cohabitarunt simul, multis annorum circulis iam elapsis, quod etiam in diebus suis uterque processit, et sobolem ex illa copula susceperunt, nec possent sine gravissimo scandalo separari, quum nullus contra idem matrimonium appareat accusator. Quia vero nobis non constitit de premissis, fraternitati vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus, si premissis veritas suffragatur, eisdem, auctoritate nostra, dispensationis gratiam impendentes, mandetis, ut in simul de cetero libere permaneant*". Fejér, III/1. 35-36.

[1521] Vgl. Sweeney, 1989, 37-38; Brundage, 1995, 71-75.

[1522] Vgl. Szentpétery, 1916.

[1523] Einige Laien stammten sogar aus dem Dorf Ukas, das Teil der originalen Schenkung des Klosters war. DL 43, Potthast, Nr. 3008. Vgl. Sweeney, 1989, 37.

[1524] DL 43, Potthast, Nr. 3008; DL 44, Potthast, Nr. 3009.

[1525] „[…] *quatenus, si est ita, dictos manuum iniectores tamdiu, appellatione remota ut communicatos publice nuncietis et faciatis ab omnibus arctius evitari, donec passis iniuriam satisfecerint competenter, et cum vestrarum testimonio literarum ad Apostolicam Sedem venerint absolvendi*". Fejér, VII/5. 170-171.

[1526] Potthast, Nr. 3010.

[1527] Potthast, Nr. 3011. Vgl. Sweeney, 1989, 37-38.

[1528] DF 208 357, Potthast, Nr. 3024.

[1529] DF 208 356, Potthast, Nr. 3034. Vgl. Szentpétery, 1916, 111.

[1530] DL 105, Potthast, Nr. 7188. Vgl. Szentpétery, 1916, 32-33, 75-76, 111.

[1531] Für das Patronatsrecht bezüglich der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit vgl. Herde, 1970, 364-372.

genauen Anweisungen über die anzuwendenden Strafen gab, falls die Richter die genannten Herren schuldig befunden hätten.[1532]

Dass die Beschädigung des Klosters nicht beendet wurde, ist aufgrund eines Briefes von Gregor IX. bekannt, der am 22. März 1230 an den Erzbischof von Esztergom und generell an allen Prälaten und Kleriker seiner Erzdiözese geschickt wurde und dessen Thema die gegen gewisse Kirchen begangenen Gewalttaten waren.[1533] Der Papst schrieb an den Erzbischof, da nach seiner Kenntnis in Ungarn mehrere Kirchen unter Gewalttätigkeiten von anderen Klerikern und Laien litten. Gregor IX. hob das Beispiel von Borsmonostor hervor, weil sich der Abt und der Konvent des Klosters wegen ihrer Lage an den Heiligen Stuhl gewandt hatten. Der Text der Urkunde liefert auch Informationen darüber, dass die materielle Beschädigung nicht das einzige Problem war, sondern die Missachtung der Rechte und Privilegien sowie die unrechtliche Verwendung von Exkommunikation ebenso üblich waren, wie in anderen Gebieten des westlichen Christentums.[1534] Gregor IX. bestimmte in seiner Urkunde, ähnlich wie Innozenz III.,[1535] wie die Täter behandelt werden sollten. Laut des Schreibens sollten die betroffenen Laien öffentlich exkommuniziert werden, während die Mitglieder verschiedener Konvente und Kapitel von Amt und Benefiz suspendiert und die anderen Kleriker, zusammen mit den Laien, die der Gewalttaten schuldig gewesen waren, mit Anathema bestraft werden sollten, bis ihr Bischof an den Heiligen Stuhl supplizieren würde.[1536] An dieser Stelle kann also festgestellt werden, dass der Papst den Prälaten die möglichen Strafen dem kanonischen Recht gemäß verordnete,[1537] weshalb diese Verfügung bezüglich der Verbreitung der Prinzipien des Kanonrechtes und auch der hier untersuchten Frage eine der bedeutendsten Urkunden ist.

[1532] „[…] *quod nobilis vir Borsouensis (Bors) et quidam alii Iaurinensis dioecesis, super quadam pecunie summa, prediis et rebus aliis ad eorum monasterium de iure spectantibus, iniuriantur eisdem* [...] *quatenus partibus convocatis, audiatis causam, et appellatione remota, fine debito terminetis, facientes, quod decreveritis per censuram ecclesiasticam firmiter observari*". Fejér, III/1. 439. Vgl. Sweeney, 1989, 37-38. Dies kann auf die Verbreitung der Kenntnisse in Ungarn hinweisen, da, wie ausgeführt, die konkreten Anweisungen nicht unbedingt nötig waren, da dem kanonischen Recht gemäß die Angelegenheiten selbst beurteilt werden konnten. Feine, 1955, 393-394, 436-442.

[1533] DF 208 362, Potthast, Nr. 8501.

[1534] Vgl. Herde, 1970, 331, 334, 354.

[1535] „[...] *dictos manuum iniectores tamdiu, appellatione remota ut communicatos publice nuncietis et faciatis ab omnibus arctius evitari*". Fejér, VII/5. 170, Vgl. Sweeney, 1989, 37.

[1536] […] *quod ita in plerisque partibus ecclesiastica censura dissolvitur, et canonice sententie severitas enervatur, ut viri religiosi et hii maxime qui per Sedis Apostolica privilegia maiori donati sunt libertate, passim a malefactoribus suis iniurias sustineant et rapinas, dum vix invenitur, qui congrua illis protectione subveniat, et pro fovenda pauperum inocentia se murum defensionis opponat. Specialiter autem dilecti filii abbas et fratre monasterii de monte Sancte Marie cisterciensis ordinis, tam de frequentibus iniuriis, quam de ipso cotidiano defectu iustitie conquerentes universitatem vestram litteris petierunt apostolicis excitari, ut ita videlicet eis in tribulationibus suis contra malefactores eorum prompta debeatis magnanimitate consurgere* [...] *seu in ipsos fratre vel eorum aliquem contra Apostolice Sedis indulta sententiam excommunicationis aut interdicti presumpserint promulgare* [...] *si laici fuerint, publice candelis accensis singuli vestrum in diocesibus et parochiis vestris excommunicationis sententia percellatis, si vero clerici vel canonici regulares seu monachi fuerint, eos appellatione remota ab officio et beneficio suspendatis* [...] *et tam laici quam clerici seculares, qui pro violenta manuum iniectione in fratres ipsos vel ipsorum aliquem anathematis vinculo fuerint innodati, cum diocesani episcopi litteris ad Sedem Apostolicam venientes ab eodem vinoulo mereatur absolvi*". ÁÜO I. 285-286.

[1537] Vgl. Feine, 1955, 436-440; Herde, 1970, 216-218, 299-303; Kiss, 2007b, 109.

Im Jahre 1214 sollte sich Innozenz III. wieder um Erzbischof Berthold von Kalocsa kümmern, diesmal ging es aber nicht um irgendeine rechtliche Frage, sondern es sollten Maßnahmen wegen der Schädigung des Erzbischofs und seiner Diözese ergriffen werden. Der Grund der Lage war die Ermordung von Königin Gertrudis im Jahre 1213, nachdem die Untertanen eines an dem Aufstand beteiligten Herrn Kirchen und Kleriker im Bistum angegriffen und Berthold sogar festgenommen hatten.[1538] Nach der Beschwerde Bertholds befahl am Innozenz III. dem Erzbischof von Esztergom und den Bischöfe Ungarns am 7. Januar 1214, die Teilnehmer der Missetaten zu exkommunizieren.[1539] Der Papst kümmerte sich sogar noch darum, dass auch die Flüchtlinge bestraft werden mussten, so schrieb er an gleichem Tag an bestimmte Herzöge Polens und befahl ihnen, den aus Ungarn geflohenen Verbrechern keine Hilfe zu gewähren.[1540] Es lässt sich also feststellen, dass in dieser Situation, nach der Schädigung mehrerer Kleriker der Papst besonders großen Wert auf die Bestrafung der Verbrecher legte.[1541]

Ein Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma soll in diesem Kapitel ebenfalls betrachtet werden. Die Einzelheiten dieser Angelegenheit sind aus der am 23. November 1218 an die Pröpste von Esztergom und Győr sowie an den Archidiakon von Győr geschickten Urkunde von Honorius III. bekannt.[1542] In diesem Fall hatte der Abt und der Konvent ähnlich wie bei zahlreichen weiteren Prozessen eine Debatte über Zehntabgaben nicht mit einer anderen Kirche, sondern mit der Bevölkerung des Dorfes Nagyhalom-Besenyő in der Diözese von Veszprém. Der Grund der Streitigkeit war der Zehnt des Weinbaus, den die Einwohner der Abtei nicht bezahlen wollten. Die Beauftragten sollten diese Umstände untersuchen und eine Entscheidung fällen.[1543] Wie sie diese Aufgabe erfüllten, ist aber unbekannt. Die Klage der Abtei bietet aber ein gutes Beispiel für die Beteiligung von Laien an der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit, deren Ursache nicht eine Gewalttat, sondern die rechtliche Auseinandersetzung war.

Die bereits erwähnte Frage um die Propstei von Arad[1544] tauchte – erneut mit einem finanziellen Aspekt – in Bezug auf die Probleme um die Lage Gottfrieds, des Propstes der königlichen Propstei von Arad, wieder auf, der vom König seiner Würde entkleidet wurde. Die erste überlieferte Urkunde wurde von Honorius III. am 21. Januar 1221 an den Erzbischof von Esztergom, an den Bischof von Veszprém und an den Abt von Egres geschickt.[1545] Diese Richter sollten der Urkunde gemäß den Propst sowohl in seiner Würde, als auch in den Gütern der Propstei rehabilitieren und beim König die Versöhnung erreichen. Außerdem waren sie auch mit der Untersuchung betraut, die klären sollte, wer die Güter des genannten Propstes geraubt und behaltet hatte. Honorius III. wies in seiner

[1538] DF 200 962. Vgl. Kristó, 2000, 273.
[1539] Potthast, Nr. 4871.
[1540] Potthast, Nr. 4872.
[1541] Vgl. Udvardy, 1991, 109.
[1542] DF 206 859, Potthast, Nr. 5927.
[1543] „.[…] *quod populos Bissenorum de villa Nogholm Vesprimiensis diocesis decimas vini ad eos de iure spectantes contra iustitiam detinent, et reddere contradicunt* [...] *quatinus partibus convocatis audiatis causam et apellatione remota fine debito terminetis, facientes quod decreveritis per censuram ecclesiasticam firmiter obersvari*". ÁÚO I. 160.
[1544] Vgl. Kapitel III.3.3.
[1545] Potthast, Nr. 6775.

Urkunde auch auf die vorherige Delegation des Bischofs von Eger sowie der Äbte von Zirc und Pilis hin, die im Falle eines Misserfolgs der anderen Richter die Aufgabe durchführen sollten.[1546]

Die nächsten Urkunden berichten darüber, wer die Schädiger des Propstes waren.[1547] Am 31. Januar 1223 schickte der Papst eine Anordnung an den Erzbischof von Esztergom, an den Bischof von Veszprém und an den Abt von Pilis,[1548] also wurden von den vorherigen drei Richtern zwei erneut mit der Aufgabe betraut, zu untersuchen, ob der weltliche Herr, Gregor, der vorher den Propst und seine Propstei geschädigt hatte und deshalb exkommuniziert worden war, den Punkten der nach der Rückkehr des Propstes an der Kurie geschlossenen Vereinbarung gefolgt war[1549] und die Entschädigung bezahlt hatte. Allerdings wurde ihnen befohlen, bei Missachtung des Vergleichs kirchliche Strafen einzusetzen und nach den anderen Tätern zu ermitteln.[1550]

Am 11. April 1223 wurden dann der Erzbischof und der Bischof ohne anderen Richter damit betraut, die Schäden des Propstes von Arad zu restituieren, die zwei Muslime,[1551] N. und O., verursacht hatten,[1552] die auch in der anderen Urkunde erwähnt wurden. An demselben Tag wurde nämlich ein Brief auch an den ungarischen König geschickt,[1553] der laut beider Texte durch seine Gesandten versprach, dem Propst entsprechenden Schadenersatz zu geben, weil die genannten Herren in seinem Auftrag tätig waren.[1554] In diesem

---

[1546] „*G. Orodiensem prepositum, et omnibus aliis bonis suis tam ecclesiasticis, quam mundanis spoliatum fuisse* [...] *quatenus preposituram ipsam, et alia omnia sibi ablata, nostra freti auctoritate sine more dispendio, restituatis eidem, ipsum in corporalem possessionem omnium ablatorum, sublato cuiuslibet difficultatis obstaculo inducentes, et defendentes inductum* [...] *quia dictus prepositus a gratia charissimi in Christo filii nostri A. Hungarie regis illustris creditur excidisse,* [...] *quatenus eumdem regem ad recipiendum ipsum in gratie sue sinum precibus et monitis inducatis* [...] *inquiratis diligenti et studiosa sollicitudine veritatem: quorum favore, vel quibus procurantibus spoliatus fuerit prepositus memoratus?*". Theiner, I. Nr. 64. Vgl. Kiss, 2013, 74.

[1547] Die folgenden Ereignisse werden wegen der Beteiligung der Propstei von Arad hier erörtert.

[1548] Potthast, Nr. 6954.

[1549] Die *compositio* entstand mit der Hilfe Kardinaldiakon Stephans von s. Adrian. „[…] *tandem mediante dilecto filio nostro Stephano, Adriani diacono cardinali, talis inter ipsum et Orodiensem prepositum compositio intervenit*". Theiner, I. Nr. 77.

[1550] „*Cum Gregorius, filius Calad, excommunicatus auctoritate apostolica pro damnis Orodiensi ecclesie irrogatis, ad nostram venisset presentiam* [...] *quod videlicet ipse Gregorius dicto preposito, vel eius ecclesie usque festum Georgii proximum centum marcas puri argenti* [...] *ac prefigeretis eidem Gregorio terminum competentem, infra quem, nisi ipsi preposito vel ecclesie pecuniam solveret pretaxatam* [...] *Expressum etiam fuit in compositione predicta, quod eadem non preiudicet iam dicto preposito, vel ecclesie in actione, quam contra Nicolaum et Othes comites, et ismaëlitas se habere dicebat prepositus sepe dictus*". Fejér, III/1. 406-407.

[1551] Zur Rolle der Muslime in Ungarn vgl. Kapitel III.1.3. und Berend, 2001, 64-67, 84-86, 237-243; Kubinyi, 1998, 193-196.

[1552] „*Preposito et capitulo Orodiensis ecclesie satisfaceret de damnis, que N. et O. comites per se, ac quosdam paganos, dicto rege mandante irrogarunt eisdem, tam in bonis ipsius ecclesie, quam etiam in patrimonio prepositi supradicti*". Theiner, I. Nr. 81, Potthast, Nr. 6993.

[1553] Vgl. Kapitel III.1.3, Potthast, Nr. 6992.

[1554] „*Cum olim tuam fecissemus excellentiam commoneri, ut dilectis filiis preposito et capitulo Orodiensis ecclesie satisfaceres de damnis, que N. et O. comites per se, ac per quosdam paganos, te mandante irrogarunt, eisdem tam in bonis ipsius ecclesie, quam etiam in patrimonio prepositi supradicti, te illis satisfacere non curante* [...] *ad tue serenitatis gratiam remittere dignaremur, satisfactionem plenariam recepturum, idemque prepositus in hoc ipsum pro tua reverentia et devotione consensit*". Theiner, I. Nr. 82.

Fall schien Andreas II. dem von päpstlichen Richtern gefällten Urteil zu folgen. Der König erfüllte später aber seine Zusagen nicht. Am 20. November 1224 empfahl deswegen Honorius III. Jolanta, der ungarischen Königin, sich um die Angelegenheit von Arad zu kümmern.[1555] Es scheint so, als ob die päpstlichen Delegierten die Lage des Propstes trotzdem verbessern konnten, da keine Quellen in Bezug auf weitere Schwierigkeiten bis zur Wahl des Propstes aus dem Jahre 1225 bekannt sind.[1556]

In der nächsten Angelegenheit handelt es sich um Angriffe gegen das Benediktinerkloster von Németújvár, an deren Erörterung auch der Abt und der Konvent von Pannonhalma interessiert waren, da die Abtei über das Kloster – sonst nicht als Fundator – das Patronatsrecht ausübte.[1557] Die erste überlieferte Urkunde wurde am 10. März 1224 an den Bischof von Vác sowie an die Äbte der Benediktinerklöster von Pécsvárad und Földvár geschickt, die die Äbte mit der Untersuchung der Klage des Abtes von Pannonhalma betraute, nach der das Kloster von Németújvár von mehreren weltlichen Herren geschädigt wurde.[1558] Am 1. Februar 1225 schrieb dann Honorius III. wegen dieser Angelegenheit an König Andreas II.[1559] Der Papst empfahl dem König, sich um die Entschädigung des Klosters zu kümmern. Honorius III. beschrieb am Anfang des Textes die Umstände der Gründung des Klosters, unter anderem, wie die Mitglieder der königlichen Familie und andere Dignitäre des Königtums Schenkungen gegeben hatten. Aufgrund des Berichts des Abtes von Pannonhalma wurden aber einige Schenkungen des Klosters von Németújvár von *comes* Demetrius zurückgehalten. Der König wurde dementsprechend darum gebeten, dem Abt und dem Konvent von Németújvár zu ihrem rechtmäßigen Besitz zu verhelfen. Am Rande soll auch darauf hingewiesen werden, dass in Bezug auf die fraglichen Schenkungen im Text auch ein Ritter, *miles* Fabian erwähnt wurde,[1560] dessen Name in den späteren Urkunden bezüglich der Lage von Németújvár oft auftauchte.[1561]

Am 4. Februar 1225 schickte der Papst einen Brief an den Bischof von Vác sowie an die Äbte der Benediktinerklöster von Pécsvárad und Földvár.[1562] Sie wurden mit der Aufgabe betraut, sich der Durchführung der in der anderen Urkunde beschriebenen Aufgabe zu

---

[1555] „[…] *qui te ad eiusdem ecclesie consecrationem induxit, te quoque, ut et dotem ei conferas, debeat animare*". Theiner, I. Nr. 109, Potthast, Nr. 7319.

[1556] Über die Einzelheiten dieser Elektion im Jahre 1225 vgl. Kapitel III.3.1.

[1557] PRT I. 603-604. Vgl. Závodszky, 1913,

[1558] DF 206 880, Géza Érszegi legte die Datierung der Urkunde auf 1225. Érszegi, 1989, Nr. XXXVII.

[1559] Potthast, Nr. 7352.

[1560] Für die Formeln bezüglich der Klage gegen einen Ritter vgl. Herde, 1970, 310.

[1561] „[…] *postmodum vero clare memorie Bela rex, pater tuus, suggestione quorumdam, prefatam ecclesiam, remotis inde personis, cum eodem monte sibi pro munitione recepit, promittens, quod locum alium ad ecclesiam aptiorem, et plura etiam in possessionibus et aliis, quam eadem haberet ecclesia, donaret eisdem* [...] *Nunc autem Demetrius comes montem eundem cum predicta ecclesia et possessionibus ad eam pertinentibus ex regia, ut dixit, donatione, detinet, et reddere contradicit* [...] *Preterea referentibus eisdem abbate, ac conventu didicimus, quod dictus Demetrius comes quamdam eorumdem insulam in Danubio, Obda videlicet, per privilegia eis regia confirmatam cum decem servorum et quatuor piscatorum mansionibus detinet violente* [...] *et per eosdem quodam in ea sacerdote monacho instituto, Fabianus miles, de regio mandato, ut asserit* [...]". Theiner, I. Nr. 113.

[1562] Potthast, Nr. 7354.

widmen, also die Restitution des genannten Klosters zu erreichen.[1563] Die nächste überlieferte Maßnahme wurde bereits vom Nachfolger Honorius' III., Gregor IX., getroffen. Der Papst schrieb am 21. August 1227 an die Bischöfe von Nyitra und Győr sowie an den Propst von Győr.[1564] Der Grund dieser Anweisung war wieder eine Bitte des Abtes und des Konvents von Pannonhalma, die mit *comes* Demetrius wegen des bereits beschriebenen Besitzes von Németújvár in einem Rechtsstreit lagen. Aufgrund dieser Urkunde lässt sich feststellen, dass Demetrius vorher die Kooperation mit dem Bischof von Vác und seinen Kollegen abgelehnt hatte und dem Kloster von Németújvár die genannten Güter nicht übergab. Der Bischof wurde wegen dieser Umstände wieder als Richter eingesetzt, um die unerwünschte Situation zu verändern und weiterhin den Konvent von Németújvár und seine Besitze zu schützen.[1565]

Dem Bischof blieb aber auch in diesem Fall der Erfolg versagt, seinen Auftrag erfüllen zu können, und nachdem er die Sache an den Heiligen Stuhl zurückgeschickt hatte, bekam Magister Aegidius diese Aufgabe. Neben dem auf den 8. Juli 1228 datierten, an Aegidius geschickten Brief[1566] ist auch eine am selben Tag ausgestellte Urkunde überliefert, mit der Gregor IX. die Bischöfe von Győr und Nyitra sowie den Propst von Győr, also die Richtern von 1227 mit derselben Aufgabe erneut beauftragte.[1567] Es scheint so, als ob Demetrius, diesmal zusammen mit Ritter Fabian erwähnt, die Erfüllung des päpstlichen Befehls weiter verweigerte, was die Beauftragten ändern sollten,[1568] diesmal nicht ganz ohne Erfolg.

In diesem Fall kann sogar ein – in Ungarn – seltenes Phänomen der delegierten Gerichtsbarkeit festgestellt werden, da Aegidius mit einer am April 1230 ausgestellten Urkunde die Examination an die Äbte von Tata und Zobor sowie an Johannes, den Kanoniker von Győr, weitergab,[1569] die sich dementsprechend als Subdelegaten betätigten.[1570] Die

---

[1563] „*Etsi debeat charissimus in Christo filius noster rex Hung. illustris, ut princeps catholicus, omnes generaliter regni sui ecclesias in finem* [...] *quatenus comitem et militem supra dictos, ut predicta restituant, et regem ipsum, ut restitui ea faciat, moneatis attentius, et efficaciter inducatis*". THEINER, I. Nr. 114.

[1564] DF 206 891, POTTHAST, Nr. 8014.

[1565] „[...] *super monasterio Sancte Marie de monte Guizin, et eius possessionibus, ac insula Obda vertitur* [...] *quia dictus Demetrius citatus pluries peremptorie comparere contumaciter recusavit, iidem iudices ad predictorum abbatis et conventus instantiam receperunt testes senes et valetudinarios ac alios, de quorum diuturna absentia timebatur, ex existente adhuc parte contraria contumace ipsos in rerum petitarum possessionem induci causa custodie decreverunt* [...] *memoratos abbatem et conventum in possessionem rerum petitarum inducere, ac inductos defendere procuretis*". ÁÚO I. 244-245.

[1566] DF 206 898, POTTHAST, Nr. 8234.

[1567] DF 206 897, POTTHAST, Nr. 8233.

[1568] „[...] *nobiles viros Demetrium comitem et Favianum militem Georiensis et Strigoniensis diocesium ex altera parte pro monasterio Sancte Marie de Monte Guizin, capella de Sancto Spiritu, et insula de Obda, et possessionibus eiusdem vobis duxeramus committendam, vos, uti intelleximus, metu laicalis potentie anno et amplius iam elapso in eadem causa procedere hactenus non curastis in ipsorum preiudicium et gravamen* [...] *quatinus acceptis hiis infra duorum mensium spatium post exhibitionem presentium iuxta primi mandati nostri tenorem appellatione postposita in ipsa causa procedatis, alioquin dilecto filio Egidio subdiacono et capellano nostro litteras dedimus, ut ipse mandatum hoc apostolicum exequatur*". ÁÚO I. 254-255.

[1569] MARSINA, I. 264-265. Im Text wurde auch auf die vorherige Beauftragung des Bischofs von Vác sowie der Äbte von Pécsvárad und Földvár hingewiesen. POTTHAST, Nr. 7354.

[1570] „[…] *quare auctoritate domini pape, qua fungimur, firmiter vobis mandamus, quatenus* […]". MARSINA, I. 264-265. Vgl. FIGUEIRA, 1991, 57, 60-61, 69-71.

Subdelegaten konnten die Angelegenheit auch nicht beenden, wie dies aus ihrem an den Papst geschickten Bericht hervorgeht.[1571] Sie schickten ihn Gregor IX. sicherlich nach dem 25. Dezember 1231 zu und gaben die Erklärung Fabians wieder, in der er sich damit verteidigte, dass er die päpstliche Anordnungen bezüglich des Rechtsfalles nicht bekommen hatte, weshalb er an den Heiligen Stuhl appellierte.[1572] Die Subdelegaten schickten also mit der Aussetzung die Angelegenheit an den Papst zurück, da sie wegen des Widerstandes Fabians keine weiteren Fortschritte erreichen konnten. In Bezug auf die Einzelheiten des Prozesses soll hier noch die Tatsache hervorgehoben werden, dass sie anstatt Aegidius ihren Bericht direkt bei Gregor IX. einreichten.

Dieser Umstand kann teilweise mit einer Urkunde des Papstes erklärt werden, die am 30. September 1231 an den Bischof von Győr sowie an die Äbte von Szentgotthárd und Tata geschickt wurde[1573] und deren Text nur Informationen über die Tätigkeit des Bischofs von Vác und Aegidius' beinhaltet. Dementsprechend versuchte bereits der päpstliche Kapellan die Parteien zu verhören und trotz der Verweigerung von Demetrius, der keinen Prokurator zu ihm schickte, traf er eine Entscheidung, nach deren Text das Kloster die genannten Güter zu Recht besaß und Demetrius die Kosten des Verfahrens bezahlen sollte. Wegen der Bitte der Abtei von Pannonhalma befahl also Gregor IX. seinen Beauftragten, die Erfüllung dieses Urteils zu fördern.[1574]

Die nächsten bekannten Ereignisse in Bezug auf den Streit von Pannonhalma und den Adeligen geschahen während des Aufenthalts von Legat Jakob von Pecorari. An dieser Stelle geht es um die Maßnahmen des Legaten, von denen die erste mit einer am 29. Januar 1234 ausgestellten Urkunde veröffentlicht wurde. Sie beschreibt den Ablauf des Prozesses und beinhaltet ein Urteil bezüglich dieser Angelegenheit.[1575] Es scheint so, als ob Fabian trotz seiner vorherigen Bitte vor dem Legat nicht erschienen sei und seine Zusagen über die Entschädigung nicht erfüllt und sogar die Exkommunikation ignoriert habe. Jakob verordnete wegen dieser Ereignisse, das Urteil wieder zu proklamieren und in das Buch der Abtei von Pannonhalma einzufügen,[1576] dass der Besitz des Konvents bestätigt wurde.[1577] Am 27. Februar 1234 gab dann Jakob eine weitere Urkunde heraus, die an den Bi-

---

[1571] Marsina, I. 269-270, PRT I. Nr. 124.

[1572] „*Ego Fabianus comes presens scriptum aspicienti significare propusui, quatenus super causa, que vertebaturinter me et ex alia parte inter abbetem Sancti Martini, liberum et imunem me fore assero et nullius citationem sensisse. Legatus terram Ungarie nunquam intravit, nec ipse legatus erat. Sed sub falsa spe fuit functus in partibus istis. Preterea litteras domini pape non ostendit, cum non habuit. Unde prefatum abbatem et eiusdem conventum coram auctoritate domini pape in die Nativitatis Domino apello*". DF 206 915, Marsina, I. 269-270.

[1573] DF 206 912, Potthast, Nr. 8815.

[1574] „*Waciensi episcopo et coiudicibus suis fuerit a Sede Apostolica delegata, eis tandem negotium remittentibus ad Apostolice Sedis examen devolutum dilecto filio. E. subdiacono et capellano* [...] *licet ab eo pluries monitus extitisset, ut per se uel procuratorem idoneum in sua presentia prefatis abbati et conventui responderet, demum veram predictarum rerum possessionem adiudicauit eisdem, dictum nobilem in expensis legitimis condempnando* [...] *quatinus processum eundem, sicut est legitimus, faciatis per censuram ecclesiasticam apellatione remota firmiter observari*". ÁÚO I. 288.

[1575] Vgl. DF 206 932, ÁÚO I. 323.

[1576] Über die Schriftlichkeit von Pannonhalma vgl. Veszprémy, 1996; Solymosi, 1996b

[1577] „*Et cum idem F. non videatur curare de excommunicatione predicta, dictus abbas et conventus a nobis cum instantia super hoc sententiam postulabant. Cum de omnibus supradictis nobis liqueret per processum iudicum predictorum, nos visis processibus eorundem, et auditis allegationibus dictorum abbatis et conventus, absentiam dicti nobilis Dei presentia supplen-*

schof und den Archidiakon von Nyitra adressiert wurde, die sich als Subdelegaten betätigen sollten.[1578] Laut des Textes veränderte sich das Verhalten von Fabian, in dem eine bestimmte Rolle spielte, dass er exkommuniziert wurde. In diesem Fall geht es aber um seinen Eid, mit dem er von den kirchlichen Strafen durch Jakob befreit wurde. Die Aufgabe der genannten Kleriker war der Einsatz bestimmter Strafen, falls Fabian seinen Eid brechen würde. Der Brief des Ritters wurde auch in den Text der Urkunde inseriert.[1579]

Eine Urkunde der Subdelegaten ist ebenfalls erhalten, die sie an demselben Tag datiert ausstellten, als sie ihren Auftrag von Jakob bekamen.[1580] Der Adressat dieses Schriftstückes war der Erzbischof von Kalocsa mit seinen Suffraganen, die aufgefordert wurden, die Exkommunikation Fabians zu proklamieren und in ihrer Diözesen zur Erfüllung zu bringen.[1581]

Auch in diesem Fall lässt es sich feststellen, dass die Streitigkeit mit den bisher vorgestellten Maßnahmen nicht beendet werden konnte. Diese Feststellung basiert auf mehreren Urkunden des Papstes, die aus dem Jahre 1235 erhalten sind und die Angelegenheiten von Fabian und Demetrius betreffen. Die erste Papsturkunde wurde am 15. März 1235 an den Bischof von Nyitra, den Abt von Zobor und den Archidiakon von Trencsén geschickt,[1582] die mit der Behandlung der Frage betraut wurden. Im Text der Urkunde ist wie gewöhnlich die Vorgeschichte des Streites zu lesen, so dass Ritter Fabian nach dem Rücktritt Jakobs nicht nur den fraglichen Besitz bestritt, sondern sogar Mönche verhaftete und verschiedene Gebäude der Abtei vernichtete. Die Beauftragten sollten untersuchen, ob diese Verbrechen wirklich geschahen, und falls der Ritter tatsächlich schuldig war, ihn wieder exkommunizieren, weiterhin diese Exkommunikation veröffentlichen sowie Fabian an den Heiligen Stuhl vorladen.[1583]

Fünf Tage später, am 20. März 1235, schickte Gregor IX. dem Bischof von Nyitra einen weiteren Brief und diesmal waren der Bischof von Veszprém und der Abt von Pilis

---

te et abbate ac procuratore Sancti Martini presentibus, veram possessionem rerum petirarum in libello dictis abbati et conventui duximus sententialiter iudicandam, et eos corporaliter debere mitti in possessionem rerum petitarum in libello superius memorato". ÁÚO I. 324.

[1578] DF 206 934, ÁÚO I. 310.

[1579] „*Fabianum militem Strigoniensis diocesis moverint questionem, et idem propter multiplicem eius contumaciam ab eisdem et a nobis fuerit excommunicacionis vinculo innodatus pro eo [...] quatenus si idem Fabianus premissa, et que in suis litteris continentur, quarum tenorem presentibus litteris inseri fecimus de verbo ad verbum, non observaverit ut promisit, auctoritate nostra sepedictum Fabianum denuncietis excommunicacionis vinculo innodatum*". ÁÚO I. 310.

[1580] Am 27. Februar 1234. DF 206 938, Marsina, I. 315.

[1581] „[…] *cum uxora et familia sua contra suum iuramentum hactenus indebite commoratur et sic in sententiam excommunicationis latam inciderit ipso facto, auctoritate, qua fungimur, ipsum excommunicatum denunciamus, mandantes paternitati vestre, ut ipsum excommunicatum evitetis et facitatis a vestris subditis arcius evitari, ne censura ecclesiastica videatur omnio contempni*". Marsina, I. 315.

[1582] DF 206 951, Potthast, Nr. 9860, ÁÚO I. 317-318.

[1583] „[…] *tandem licet ea restituerit memorato monasterio, postmodum tamen religione iuramenti et sententia ipsa contemptis, ipsos super rebus eisdem multipliciter aggravat et molestat, captis monachis et conversis eiusdem monasterii existentibus in licis predictis, vulneratis servis eorum, et quibus dam edificiis monasterii ac domibus quorumdam suorum hominum incendio devastatis* [...] *si est ita, eandem sententiam publicantes, servari eam usque ad satisfactionem condignam, sicut rationabiliter est prolata, sublato appellationis obstaculo faciatis, eumque nichilominus, si de huiusmodi captione vobis constiterit, tamdiu appellatione remota excommunicatum publice nuntietis et faciatis ab omnibus artius evitari, donec passis iniuriam satisfecerit competenter, et cum vestrarum testimonio litterarum ad Sedem venerit Apostolicam absolvendus*". ÁÚO I. 317-318.

seine Richterkollegen.[1584] In dieser Urkunde wurde erneut die Angelegenheit von Demetrius behandelt, der trotz der Tätigkeit von Aegidius und Jakob mit der Abtei immer noch Streit um die fraglichen Güter von Németújvár hatte. Nach der Beschreibung der vorherigen Ereignisse berichtete der Papst den Adressaten darüber, dass sie der Bitte des Abtes und des Konvents von Pannonhalma gemäß Demetrius bestrafen sollten. Die päpstlichen Beauftragten sollten das Exkommunikationsurteil des *comes* jährlich wieder veröffentlichen, bis er wegen der Examination seiner Sünden und zur Absolution an die Kurie reisen würde.[1585] Die nächste erhaltene Urkunde wurde am 25. August 1235 an König Andreas II. geschickt.[1586] Er bekam Empfehlungen wegen der Angelegenheit von Ritter Fabian, wobei der Papst ihn um die Verwendung königlicher Macht – also *brachium seculare* – bat,[1587] um den Ritter zur Änderung seines Verhaltens zu zwingen. Die päpstliche Begründung beinhaltet allerdings Hinweise auf die königlichen Pflichten bezüglich der Kirche.[1588]

Die nächste Urkunde in Bezug auf das Verhalten Fabians wurde auf den 17. November 1235 datiert ausgefertigt und ihre Adressaten waren der Bischof von Győr, der Abt von Zirc und der Propst von Arad.[1589] Der Urkundentext berichtet darüber, dass der Bischof von Nyitra und seine Kollegen ihre Aufgabe durchgeführt, also Fabian exkommuniziert hatten. Doch der Ritter fand Schutz beim Erzbischof von Kalocsa,[1590] so dass Fabian sogar die persönliche Gastfreundschaft des Prälaten genoss. Die Richter sollten dementsprechend diese Umstände untersuchen und bei dem Erzbischof erreichen, dass er die Unterstützung des Ritters beendet.[1591] Sie konnten aber diese Absicht nicht verwirklichen, wie aufgrund einer späteren Quelle vermutet werden kann. Am 28. August 1238 schrieb dann Gregor IX. an Béla IV. und bat den König, die Rechte und Besitze der Abtei von Pannonhalma gegen Fabian zu schützen.[1592]

[1584] DF 206 950, ÁÚO I. 269.

[1585] „[…] *et fecit excommunicatum publice nunciari* [...] *abbatem Sancti Gothardi et suos colleges mandavit usque ad condignam satisfactionem inviolabiliter observari. Set dictus D. ea contempta in ipsa iam perstitit contumaciter per sex annos, prefatum monasterium per violentiam detinendo* [...] *quatinus si est ita, eandem sententiam diebus dominicis et festivis solempniter publicantes, servari eam usque ad satisfactionem congruam, sicut rationabiliter est prolata, sublato appellationis obstaculo faciatis, advocato, si necesse fuerit*". ÁÚO I. 269-270.

[1586] DF 206 958, Potthast, Nr. 10000.

[1587] Über die Verwendung weltlicher Hilfe, *brachium seculare* vgl. Bónis, 1963, 186-187; Kiss, 2007b, 112.

[1588] „*Cum autem prefatus F, ut dicitur, excommunicationem contempnat, et transgredi non metuat iuramentum, propter quod merito est contra eum seculare brachium adhibendum* [...] *quatinus pro Divina et nostra reverentia ac tue salutis obtentu predictum monasterium tue protectionis presidio confovens, et in suo iure conservans, memoratum militem ab eorundem abbatis et conventus super predictis molestatione cessare regia auctoritate compellas, ita quod in presenti gratiam et in futuro gloriam merearis*". ÁÚO I. 336-337. Über die Erscheinung der königlichen Pflichte in den Arengen vgl. Kurcz, 1962, 335-336.

[1589] DF 206 959, Potthast, Nr. 10048.

[1590] Wie dies aufgrund der Urkunde des Bischofs selbst nachzuweisen ist. Marsina, I. 315.

[1591] „*Venerabilis frater noster Nitriensis episcopus eiusque college, ad quem super observatione sententie ipsius nostras litteras impetrarunt, iam dictam excommunicationis sententiam mandaverunt usque satisfactionem servari condignam, et eum excommunicatum publice nuntiari, et arctius evitari. Verum venerabilis frater noster Colocensis archiepiscopus non solum non vitavit eundem in locutione, ac mensa et officiis sibi communicando verum predictam ecclesiam ad desiderium illius totus accedens, eiectis inde monachis et conversis per violentiam spoliavit, proventus eius in usus proprios convertendo*". ÁÚO II. 30-31.

[1592] „*Quocirca serenitatem regiam monemus et hortamur in Domino, quatinus te in hoc gerens ut devotum principem et ecclesiasticorum iurium zelatorem, predicta restitui facias monasterio memorato, ita quod talem et tantum protectorem se habere letetur, et tue sinceritatis devotio apud Deum possit et homines exinde commendari*". ÁÚO II. 69, DF 206 977, Potthast, Nr. 10650.

Was den Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem anderen weltlichen Herren betrifft, wurde die nächste relevante Urkunde Gregors IX. am 23. Juli 1235 an die Äbte von Tihany und Somogyvár sowie an den Prior von Tihany geschickt.[1593] Der Papst befahl den Adressaten, Demetrius und andere Adelige der Diözese von Veszprém, die seit sechs Jahren die gegen sie proklamierte Exkommunikation missachtet hatten, zur Rückkehr zur Obödienz gegenüber der Kirche zu zwingen. Außerdem gab der Papst die Anweisung, dass die Urteile nicht aufgehoben werden durften, bis Demetrius und seine Partner entsprechende Entschädigung geleistet hätten.[1594] Bei dieser Urkunde sind auch die Maßnahmen der päpstlichen Delegierten erhalten, die die Natur des Gerichtsverfahrens in Ungarn näher beleuchten können. Obwohl die genannten Delegierten keine Richter, sondern – worauf auch die Formulierung und der Inhalt der Papsturkunde[1595] hinweisen – Vollstrecker des Urteils waren, sind sogar zwei Urkunden von ihnen überliefert. Der Adressat eines der Schreiben war Bischof Bartholomäus von Veszprém selbst, während die anderen an die Prälaten Ungarns adressiert wurden.[1596] Die Urkunden beschreiben die päpstlichen Beauftragungen mit gleichen Formeln und auch das Schreiben von Gregor IX.[1597] ist an beide inseriert. Die gegebenen Anweisungen sind aber in den zwei Schreiben jeweils anders formuliert. Zum einen empfahlen die Vollstrecker im September dem Bischof, die bestimmten Exkommunikationen zu proklamieren und den Beschützern der genannten Adeligen gegenüberzutreten,[1598] zum anderen berichteten sie den Prälaten neben den nötigen Angaben auch darüber, dass sie ebenfalls von Gregor IX. mit der Untersuchung betraut wurden, ob der Bischof und seine Untertanen die Exkommunikationen proklamierten. Daneben sollten sie die Herren zum Befolgen der Urteile zwingen.[1599] Am 28. August 1238 schrieb dann Gregor IX. an Béla IV. und bat den König darum, die Rechte

[1593] DF 206 955, Potthast, Nr. 9968.

[1594] „*Sed ipsi claves ecclesie contemnentes, in eadem excommunicationis sententia iam per sex annos damnabiliter perseverarunt* [...] *predictam excommunicationis sentiam, sicut rationabiliter est lata, faciatis usque ad satisfactionem condignam auctoritate nostra sublato appellationis obstaculo inviolabiliter observari, et singulis diebus dominicis et festivis pulsatis campanis et candelis accensis sollenniter publicando, si de huiusmodi manuum iniectione vobis constiterit, dictos sacrilegos tamdiu appellatione remota excommunicatos publice nuncietis et faciatis ab omnibus arctius evitari, donec passis iniuriam satisfecerint competente, et cum vestrarum testimonio litterarum ad Sedem venerint Apostolicam absolvendi*". ÁÚO I. 334-335.

[1595] ÁÚO I. 335. „*Quodsi non omnes his exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur*". Über die Rolle der *exsecutores* vgl. Kapitel II.4.3.1. und Hageneder, 1967, 48-49, Herde, 1970, 287-289.

[1596] ÁÚO I. 343. und ÁÚO I. 344.

[1597] DF 206 955, Potthast, Nr. 9968.

[1598] „*Unde consulimus paternitatem vestram et hortamur, quatenus, sicut continetur in presentibus litteris, faciatis inviolabiliter observari, et dictos excommunicatos et vilam evitetis. Et hec omnia ut observetis auctoritate qua fungimur precipimus, alioquin contra fautores secundum quod ius dictaret procederemus*". ÁÚO I. 343.

[1599] „*Quia vero error cui con resistitur approbatur, et viros decet ecclesiasticos providere, ne dissolvatur nervus discipline ecclesiastice, quia rem invenimus ita esse, vestram universitatem omni affeccione qua possumus in hac parte duximus exorandam,* ***auctoritate domini pape vobis firmiter iniungentes****, quatenus predictam excommunicacionis sentenciam in ipsos plene et firmiter faciatis observari, et a vobis arccius evitari, ne censura ecclesiastica videatur omnino contemptni. Sciat eciam vestra universitas, quod sub eadem forma domino episcopo Vesprimiensi tanquam ordinario scripsimus, rogantes diligenter eundem, et auctoritate domini pape firmiter iniungentes, ut per se et per suos subditos ipsam sentenciam firmiter faceret observari, et ab omnibus arccius evitarentur, donec eisdem abbati et conventui satisfacerent, et cum nostrarum testimonio litterarum ad Sedem accederent Apostolicam absolvendi*". ÁÚO I. 344. Hervorhebung G.B.

und Besitze der Abtei von Pannonhalma gegen *comes* Demetrius – und Fabian – zu schützen.[1600] Es sind aber keine weiteren Papsturkunden erhalten, die diese Angelegenheit tangieren, und auch keine königliche Maßnahme ist überliefert,[1601] weshalb aufgrund der bisher auffallend guten Lage der Urkundenüberlieferung vermutet werden kann, dass der Rechtsstreit schließlich beendet wurde.

Aus dem Jahre 1235 ist eine Urkunde Gregors IX. erhalten, die ebenfalls die Abtei von Pannonhalma betraf, aber diesmal liegt der Focus auf ihrer Beziehung zu einem Mitglied der königlichen Familie, nämlich Prinz Koloman. Der *dux* von Slawonien bekam einen auf den 7. März 1235 datierten Brief, mit dem ihm Gregor IX. dazu mahnte, der Kirche zu helfen, den Zehnt im Komitat Somogy für die Abtei eintreiben zu können.[1602] Bezüglich dieser Auseinandersetzung sind aber keine weiteren Quellen überliefert, so kann nur angenommen werden, dass sie mit dieser Mahnung gelöst werden konnte, so dass eine Komission von päpstlichen Delegierten nicht nötig war. Ein anderer Aspekt der päpstlich-ungarischen Beziehungen kann aufgrund dieser Urkunde betrachtet werden, nämlich die Berücksichtigung der territorialen Verhältnisse Ungarns, da in einem das Komitat Somogy betreffenden Fall der *dux* von Slawonien von päpstlicher Seite angefragt wurde.

Ein weiteres Beispiel bietet die Angelegenheit des Propstes von Esztergom, der des Hochverrates angeklagt wurde, wobei jedoch in Bezug auf diese Frage nur wenige Angaben zur Verfügung stehen. Honorius III. betraute am 4. Dezember 1222 die Bischöfe von Várad und Vác zusammen mit dem Propst von Székesfehérvár mit der Examination der Klage.[1603] Was das Ergebnis dieses Prozesses war, ist leider nicht erhalten.

Außer diesen vorgestellten Angelegenheiten und den dazu gehörenden Urkunden ist noch eine Quelle überliefert, die Informationen über einen Streit der Abtei mit weltlichen Opponenten beinhaltet. Gregor IX. betraute am 1. Juni 1229 den Bischof von Vác mit der Unterstützung der Abtei.[1604] Der Grund dafür war die Tätigkeit verschiedener Adeliger, die die Güter der Abtei widerrechtlich weggenommen oder geschädigt hatten.[1605] Über die Tätigkeit des Richters steht aber keine weitere Information zur Verfügung.

[1600] „*Quocirca serenitatem regiam monemus et hortamur in Domino, quatinus te in hoc gerens ut devotum principem et ecclesiasticorum iurium zelatorem, predicta restitui facias monasterio memorato, ita quod talem et tantum protectorem se habere letetur, et tue sinceritatis devotio apud Deum possit et homines exinde commendari*". ÁÚO II. 69, DF 206 977, Potthast, Nr. 10650. Dem König wurde daneben empfohlen, sich um den Streit zwischen der Abtei von Pannonhalma und der Propstei von Székesfehérvár zu kümmern.

[1601] Vgl. RA

[1602] „[…] *abbate et conventu monasterii Sancti Martini de Pannonia intelleximus et miramur, quod cum te deccat sicut virum catholicum et devotum loca religiosa diligere et in sua iusticia confovere, tu quasdam decimas in comitatu Simigiensi pertinentes ad ipsos eis minus iuste subtractas tuis usibus applicasti in enorme ipsius monasterii detrimentum* [...]". ÁÚO I. 316, DF 206 949, Potthast, Nr. 9848. (Bei Potthast: 21. Februar)

[1603] „*Altiora se querere Strigoniensis prepositus et super se etiam dicitur ambulare, de illo etiam rex Ungarie graviter est conquestus, quod idem regem eundem* [...] *gravibus iniuriis lacescivit* [...]". MREV I. 55, Potthast, Nr. 7326.

[1604] ÁÚO I. 265.

[1605] „[…] *quod Dyonisius filius Georgii laicus Jauriensis diocesis, super quibusdam equis, quadam pecunie summa, terris possessionibus ac rebus aliis iniuriaverat eisdem. Ideoque fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus partibus convocatis audias causam et apellatione remota debito fine decidas, faciens quod decreveris per censuram ecclesiasticam firmiter observari*". ÁÚO I. 265.

Eine weitere Urkunde Gregors IX. aus dem Jahre 1236 liefert ein interessantes Beispiel für die Beteiligung von Laien an kirchlichen Prozessen. Die am 12. August dem Erzbischof von Kalocsa geschickte Urkunde berichtet nämlich darüber, dass gewisse weltliche Herren als Hochverrat mehrere Güter des Königs weggenommen und danach bestimmten Kirchen übergeben hatten. Der König bat deswegen den Papst darum, die Kleriker dieser Kirchen, die dies bisher verweigert hatten, zum Herausgeben dieser Güter zu mahnen, womit der Erzbischof betraut wurde.[1606] In diesem Fall berührte also die Rolle der Laien die Interessen des Königs, was aber durch das Verhalten von Klerikern mit der Teilnahme des Papstes zu lösen war. In dieser Situation wurde einer der höchsten Würdenträger der ungarischen Kirche quasi als Vollstrecker betraut. Der Hochverrat war nicht nur *delictum*, sondern auch *peccatum*,[1607] was auch die Beteiligung von Klerikern erklären kann.

Die letzte überlieferte Urkunde, die in diesem Kapitel relevant ist, hängt mit der Lage des Benediktinerklosters von Váralmás zusammen, das in der Diözese von Siebenbürgen lag. Der Papst schickte am 11. Februar 1238 seinen Brief an den Abt des St. Johann-Kloster von Várad und an den Propst von Várad.[1608] Laut des Textes hatte *comes* Ladislaus das Kloster angegriffen, entweiht und sich seiner nach der Verschleuderung der klösterlichen Güter gewaltsam bemächtigt. Die päpstlichen Beauftragten sollten sich dementsprechend darum kümmern, dass der weltliche Herr die Mönche entschädigen und das Kloster wieder mit dem Nötigen ausrüsten sollte. Andernfalls sollten sie die Parteien an den Heiligen Stuhl vorladen.[1609]

Am Ende dieses Teiles soll noch auf eine Angelegenheit hingewiesen werden, die vorher bei einer anderen Themengruppe bereits gründlich vorgestellt wurde, aber wegen der Teilnahme von Laien auch hier erwähnt werden soll. Es geht um die Streitigkeit zwischen dem Bischof von Csanád und dem Abt und dem Benediktinerkloster von Bisztra.[1610] In diesem Fall wurde das Kloster, wie erwähnt, nach der Auseinandersetzung um die Jurisdiktion verwüstet und der Abt sogar getötet.[1611] Die Laien, die dieses Verbrechen begin-

---

[1606] „[…] *quod Mica Barbatus, Nicolaus filius Borch, et Nicolaus magister, proditores, de lese maiestatis crimine condemnati, fraudulenter multa de bonis corone regie auferentes, apud quedam loca religiosa ea deposuisse noscuntur, que locorum ipsorum rectores in suum preiudicium detinent, et sibi restituere contradicunt* […] *religiosos eosdem ad restitutionem depositorum ipsorum compellere curaremus. Ideoque mandamus, quatenus, si est ita, dictos religiosos, ut deposita ipsa restituant, ut tenentur, in satisfactionem huiusmodi convertenda* [...]". Theiner, I. Nr. 262, Potthast, Nr. 10227, RGIX II. Nr. 3296. Vgl. RA Nr. 613.

[1607] Vgl. Kiss, 2007b, 136.

[1608] Potthast, Nr. 10518, RGIX II. Nr. 4077.

[1609] „[...] *monasterii de Almas ordinis Sancti Benedicti Ultrasilvane diocesis* [...] *quod nobilis vir Ladislaus dictus comes eiusdem diocesis, abiecto Dei timore in illud hostiliter irruens, ipsis exinde non absque iniectione manuum violenta ausu sacrilego profligatis* [...] *abbate ac monachis antedictis ad memoratum monasterium, amotis ab eo intrusis taliter si qui fuerint, plenarie restitutis et vocatis, quos videritis evocandos, audiatis, si quid remanserit questionis, et si de partium voluntate processerit, causam fine debito terminetis facientes* [...] *quo per se vel procuratores idoneos nostro se conspectui representent iustam dante Domino sententiam recepture* [...] *donec ipsis et monasterio, in cuius iniuriam sunt que premisimus attemptata, satisfecerint competenter*". ÁÚO II. 82.

[1610] Vgl. Kapitel III.4.

[1611] „[…] *ipsum interfectum bestiali more conciderunt in frusta, et ut in excessibus suis excederent universos, unum de hospitibus, ad quos casu declinaverat, et unum de servientibus suis nitentibus eum defendere, impie trucidantes, cuiusdam*

gen, waren die Beauftragten des Bischofs, weshalb diese Urkunden zusammen als Beispiel für die Fragen der Kirchendisziplin behandelt und dargestellt wurden.

Als Fazit lässt es sich noch einmal feststellen, dass die Laien in den Quellen der delegierten Gerichtsbarkeit in der Mehrzahl[1612] als Schädiger der Güter oder Rechte von verschiedenen Kirchen oder sogar als Angreifer und Totschläger von Klerikern auftauchten. Die überlieferten Fälle zeigen außerdem, dass es nicht immer ohne Probleme gelang, die Verurteilten zur Erfüllung der Strafen zu zwingen, in einigen Fällen sollten sogar sowohl die beteiligte Parteien als auch das Papsttum und seine Vollstrecker große Bemühungen vollbringen, um die erwähnte Wirkung zu erlangen. Die erwünschte Lage, die Bestrafung der Verbrecher, konnte aber nicht in allen Situationen verwirklicht werden. Im Gegensatz dazu bieten die Geschichten bestimmter Herren, vor allem Fabians, Beispiele für bedeutsame Probleme. Diese Fälle deuten auch darauf hin, dass gewisse Laien[1613] ihr kriminelles Verhalten trotz der Anwendung mehrerer Instrumentarien des Papsttums, der delegierten Gerichtsbarkeit und des Legationswesens, nicht änderten und die Strafen verweigerten, wobei sie auch durch bestimmte ungarische Kleriker, sogar durch den Erzbischof von Kalocsa, unterstützt wurden. Diese Fälle können zumindest als Zeichen für die Schwäche in der Gewährung des *privilegium canonis* hinzugefügt werden, die auch auf die Probleme um die praktische Geltung der päpstlichen Autorität hinweisen.

Daneben ist aber zu betonen, dass die Päpste wegen der vorgestellten Probleme zuweilen auch die Hilfe der ungarischen Herrscher, also *brachium seculare* in Anspruch zu nehmen beabsichtigten, wie im Falle von Ritter Fabian. Allerdings soll es noch einmal unterstrichen werden, dass vereinzelt auch Beispiele anderer Natur bekannt sind, wie z. B. der erwünschte Dispens von der Ehe des Palatin.[1614]

---

monachi sacerdotis, qui se ad defensionem ipsius, ut poterat, opponebat, dextre manus digitos amputarunt, nonnullis ibi relictis letaliter vulneratis, et sic innocentum sangvine cruentati recedentes a cede ad eundem episcopum aufugerunt". ÁÚO II. 44-45, Potthast, Nr. 10195, RGIX II. Nr. 3233.

[1612] Allerdings nicht ausschließlich, wie im Falle des Klosters von Telki. Vgl. Potthast, Nr. 7208. und Kapitel III.3.2.

[1613] Oder sogar Kleriker, wie bei der Untersuchung gegen den Bischof von Csanád.

[1614] Potthast, Nr. 2791, RI IX. Nr. 75.

IV.

Fazit

Nach den Untersuchungen und ihren Ergebnissen soll ein generelles Fazit mit einer kurzen Zusammenfassung gezogen werden. Im Allgemeinen ist in erster Linie die Vielfalt der der Kontakte hervorzuheben, und im Zusammenhang damit soll auch die Verflechtung der Themen betont werden. Zudem darf die Frage des Ausgangspunktes und der Initiative der Geschehnisse auch nicht vergessen werden.

Als Ausgangspunkt der Untersuchung kann die Themengruppe der päpstlichen Instrumentarien genannt werden, durch deren Untersuchung die Erscheinung und die Eigenarten der Administration des Apostolischen Stuhles zu greifen sind. Bezüglich der Verbreitung des kanonischen Rechtes sind die Quellen relativ spärlich, so ist ein vollständiges Bild schwer zu bieten, vielmehr kann aufgrund direkter und indirekter Angaben angenommen werden, dass sich die Prinzipien – infolge der päpstlichen Bestrebungen, aber auch der Wirkung der Universitäten – allmählich verbreiteten. Hinsichtlich dieser Überlegung kann daneben die ungarische Erscheinung der päpstlich delegierten Gerichtsbarkeit betrachtet werden, da eine sprunghafte Steigerung in der Anwendung des Systems in der untersuchten Ära erfolgte, so, dass die dieses Feld betreffenden Quellen im Vergleich zu dem bezüglich der ordentlichen Gerichtsbarkeit überlieferten Material überwiegen. Dieser Unterschied ist besonders bedeutsam, da dadurch die Verbreitung der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit einer der wichtigsten Bestandteile der päpstlich-ungarischen Beziehungen war.

Was die Eigenarten der ungarischen Tendenzen betrifft, können einerseits die Aspekte hervorgehoben werden, die der „allgemeinen" Praxis entsprachen,[1] während anderseits auch bestimmte Abweichungen bekannt sind. Als Beispiel kann hier auf die Angelegenheiten hingewiesen werden, die wegen Wuchersachen, wegen Überschreitung des gerechten Preises bei Verkäufen zustande kamen, bzw. die Pfandfragen, da ihr Fehlen hinsichtlich der ganzen Geschichte der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit besonders auffällig ist.[2] Die relativ geringe Zahl dieser Fälle in den ungarischen Angelegenheiten lässt sich einerseits mit der unterschiedlichen rechtlichen Lage des ungarischen Besitzes erklären, da in Ungarn die Könige durch ihre Donationen Einfluss auf die rechtliche Stellung der Güter ausübten und diese Schenkungen später ohne königliche Genehmigung nicht verkauft werden durften.[3] Anderseits soll auf das ungarische Gewohnheitsrecht und auf den Zustand der ungarischen Wirtschaft hingewiesen werden.[4] Aufgrund der überlieferten Quellen kann vermutet werden, dass solche Angelegenheiten[5] vor allem durch die ungarischen Instanzen rechtlich behandelt wurden, weswegen sie in den von päpstlichen Delegierten untersuchten überlieferten Fällen nicht auffindbar sind. Daneben sind noch einige Gründe von Rechtsstreitigkeiten zu erwähnen, die unter den bezüglich der delegierten Gerichtsbarkeit untersuchten erhalten gebliebenen ungarischen Angelegenheiten fast nicht zu finden sind, wie die Schwierigkeiten mit der Erfüllung von Testa-

---

[1] Wie z. B. bestimmte Themengruppen der Rechtsangelegenheiten, die Auswahl der Richter oder die Prozessführung usw. vgl. Kapitel II.3.2.

[2] Vgl. Herde, 1970, 233-286; Herde, 2002, 38.

[3] Eckhart, 1946, 346-356; Zsoldos, 1994, 30.

[4] Vgl. Kapitel II.3.2.2.

[5] Z. B. Pfandfrage: 1233. ÁÚO XI. 263, DL 911 02, HO VI.27.

menten,[6] Klagen wegen Diffamation[7] und die Ehesachen.[8] Außerdem soll noch darauf hingewiesen werden, dass die Rolle von Frauen in den überlieferten Rechtsfällen nicht beweisbar ist, was auch als ein Abweichen von der westlichen Praxis bezeichnet werden kann, wo die Beteiligung von Frauen an delegierter Gerichtsbarkeit kein Ausnahmefall war.[9]

Zum Thema der delegierten Gerichtsbarkeit soll allerdings noch die Frage der Ansatzimpulse hinzugefügt werden, da dieser Bereich vielleicht das beste Beispiel dafür bietet, wie die ungarischen Akteure die vom Apostolischen Stuhl angebotene Möglichkeit in Anspruch nahmen, da die streitenden Parteien bei den von päpstlichen Richtern untersuchten Fällen – und dadurch in der Verbreitung des ganzen Systems – die Hauptrolle spielten.[10] Die Päpste befriedigten den Anspruch auf die Beauftragung von Richtern mit päpstlicher Autorität und ggf. kümmerten sie sich weiterhin um die Vollstreckung der Urteile, wenn dies nötig war. Neben weiteren Aufträgen von delegierten Richtern – oder Legaten – und der Anwendung kirchlicher Strafen, sowie gelegentlich weltlicher Macht, stand aber kein weiteres Mittel zur Verfügung, weshalb die Wirkung der lokalen Verhältnisse auf die Prozesse und den Ablauf der Untersuchungen noch einmal hervorgehoben werden soll. Dafür liefern die Fälle der Ritter Demetrius und Fabian gute Beispiele, die sich trotz verschiedener Delegationen und Strafen konstant weigerten, an dem Gerichtsverfahren teilzunehmen und seine Konsequenzen zu tragen.[11] Dazu soll aber bemerkt werden, dass in der Mehrzahl der Angelegenheit keine solchen Probleme auftauchten, aber sie deuten zumindest darauf hin, dass das System bestimmte Schwächen enthielt.

Das Papsttum ließ sich allerdings nicht ausschließlich durch delegierte Richter vertreten, sondern auch Legaten verschiedener Ränge wurden mit vielfältigen Aufgaben nach Ungarn geschickt. In dieser Hinsicht ist die begrifflich-rechtliche Typologie der päpstlichen Legaten hervorzuheben, da infolge dieser Untersuchung die Bewertung der päpstlich-ungarischen Kontakte um einen weiteren Aspekt ergänzt werden kann. Bezüglich der Einzelfälle scheint es nämlich wichtig zu bestimmen, wann und unter welchen Umständen die Päpste sich für die höchste Repräsentation mit einem *legatus a latere* entschieden und bei welchen Angelegenheiten Gesandten mit begrenzter Ermächtigung geschickt wurden. Was die Kenntnisse über die von dem kanonischen Recht geprägten Befugnisse der Legaten betrifft, lässt sich aber feststellen, dass diese Lage in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Ungarn nicht völlig geklärt war und die theoretischen und praktischen Grenzen zwischen den Kategorien noch nicht vollkommen fest waren,[12] was die

[6] Herde, 1970, 286-296. Das Thema fehlt fast ausschließlich in der Gruppe der von päpstlichen delegierten Richtern behandelte Angelegenheiten, obwohl mehrere ungarische Testamente überliefert sind, auch von Klerikern. Z. B. DF 206 836, ÁÚO I. 105-106.

[7] Herde, 1970, 319-320.

[8] Herde, 1970, 356-364. Es soll aber betont werden, dass eine Angelegenheit doch erhalten ist: Potthast, Nr. 2791, RI IX. Nr. 75. Vgl. Kapitel III.6. und eine von ungarischer Instanz behandelte Ehesache: DL 192, Fejér, III/2. 330-332.

[9] Dies bezeugt z. B. die Bezeichnung von Frauen betreffenden Notulae. Herde, 1970, 196.

[10] Teilweise ausgenommen die Fälle der Kirchendisziplin.

[11] Vgl. Kapitel III.6.

[12] Vgl. Ruess, 1912, 103-126; Figueira, 1989, 194-205; Schmutz, 1972, 450; Weiss, 1995, 357.

Bewertung der päpstlichen Gesandten erschweren kann.[13] Diese Feststellung lässt sich damit ergänzen, dass eine gründliche Beurteilung der nach Ungarn geschickten päpstlichen Gesandten in der ungarischen Geschichtsforschung bisher noch nicht vorgenommen wurde, weshalb auch solche Kleriker ständig als Legaten erwähnt wurden, deren konkrete Ämter zumindest in Frage zu stellen sind, wie bei den Fällen von Aegidius und Johannes de Civitella.[14]

Die Untersuchung der Wirkung des päpstlichen Urkundenwesens führt ebenfalls, trotz der relativ guten Forschungslage zu neuen Ergebnissen. Die Berücksichtigung des Quellenmaterials der päpstlichen delegierten Richter – und anderer infolge eines Prozesses entstandener Schreiben – war besonders ertragreich, weil einerseits diese Urkundengruppe aufgrund der Umstände der Ausgaben der primäre Träger der konkreten Wirkung war bzw. auch Angaben bezüglich der Zuschreibung der päpstlichen Autorität liefert. Anderseits kann noch darauf hingewiesen werden, dass diese Quellen in den bisherigen Forschungen nur wenig Aufmerksamkeit erhielten. Hinsichtlich der untersuchten Quellenbasis kann z. B. das Schrifttum der ungarischen Erzbischöfe und Bischöfe kurz hervorgehoben werden, in Bezug auf deren Urkunden betont werden soll, dass von einer generellen Praxis im engeren Sinne nicht die Rede sein kann, da die Personalität und die Bildung oder sogar der Aufenthaltsort der verschiedenen Prälaten die allgemeine Formulierung und dadurch die Anwendung einiger bestimmter Formeln stark beeinflusste. Die Frage der Aussteller und damit im engen Zusammenhang die Absicht der Ausstellung soll dementsprechend kurz betrachtet werden. Beides spielte nämlich die Hauptrolle bei der Formulierung der Urkunden.

Es überrascht nicht, dass die Beziehung zum Papsttum ihren Niederschlag auf höchster Ebene in solchen Schreiben finden konnten, die infolge der Verfahren der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit ausgestellt wurden. In diesen Fällen diente die Benutzung der verschiedenen Formeln nicht nur der Nachahmung der Texte, sondern dies war das Mittel des Ausdruckes der Autorität des Apostolischen Stuhles bzw. damit legitimierten die beteiligten Geistlichen ihre Rollen und Aktionen in den Angelegenheiten.[15] Allerdings deutet diese Feststellung nicht darauf hin, dass die möglichen Wirkungen nur im Rahmen der Beschreibung und Zuschreibung päpstlicher Autorität auffindbar wären, da mehrere weitere Beispiele vorhanden sind.[16] Trotzdem soll aber die Bedeutung dieser Lage betont werden, da dies im übrigen Quellenmaterial nur vereinzelt an Stellen zu finden ist, an denen sich die Verwendung ebenfalls begründen lässt.[17]

Die Darstellung der untersuchten Felder der päpstlichen Instrumentarien reicht selbst allerdings nicht, weswegen die konkreten Themengruppen auch berücksichtigt wurden, die sich anhand der Analyse der päpstlich-ungarischen Beziehungen bestimmen lassen.

---

[13] Vgl. Kapitel II.2.3.

[14] Vgl. Kapitel II.2.2.

[15] In Bezug auf diese Bemerkung soll noch einmal betont werden, dass die Spuren dieser Absichten nicht unbedingt ausschließlich in den Urkunden der delegierten Richter oder der päpstlichen Vollstrecker zu finden sind, sondern dies konnte auch in den Schreiben der Parteien ausgedrückt werden. Vgl. Kapitel II.4.3.1.

[16] Vgl. Kapitel II.4.3.1.

[17] Wie z. B. im Stiftungsbrief der Abtei von Pécsvárad. DHA 63-80.

Aufgrund dieser Untersuchungen kann es nämlich vorgestellt werden, wie die verschiedenen Instrumentarien des Papsttums – allein oder miteinander verbunden, also komplex – entweder infolge der „Politik" der Päpste oder auf örtliche Initiative eingesetzt wurden. Als Beispiel für die Frage der Initiativen stellt sich sofort die Frage der Nichtchristen in Ungarn, wobei unter den päpstlichen Motiven sowohl die Verwirklichung der generellen Normen und der Beschlüsse von Konzilien als auch die Erfüllung ungarischer Petitionen zu finden sind, wie etwa die Vorschriften des vierten Laterankonzils über die Pflicht von Nichtchristen zum Tragen von Kennzeichen auf der Kleidung.[18] Diese sind im Text des Bereger Abkommens neben dem konkreten, die ungarischen Beschwerden tangierenden Passus auffindbar, obwohl sie in Ungarn nicht in die Praxis umgesetzt wurden. Die Versuche, in Ungarn Nichtchristen von der christlichen Gesellschaft zu trennen, lassen sich sogar in die generellen Tendenzen eingliedern, obwohl die lokalen Eigenarten auch nicht zu unterschätzen sind.[19] Daneben darf aber eine mögliche Assimilation auch nicht vergessen werden, die vor allem die Muslime betraf, da die Juden ihre Sonderstellung bewahrten, sie wurden nur von bestimmten Gesetzen begrenzt.[20]

Hinsichtlich der Vielfalt der konkret angewendeten Maßnahmen und der generellen Instrumentarien des Papsttums kann die ungarische Episode des Deutschen Ordens betrachtet werden. Vielleicht in keinem anderen Feld der päpstlich-ungarischen Beziehungen ist ein so breites Spektrum von unterschiedlichen päpstlichen Maßnahmen zu finden, wie hier. Die Papstprivilegien und die päpstlichen Konfirmationen von königlichen Urkunden wurden nämlich mit der Beauftragung von päpstlich delegierten Richtern ergänzt, als die Vertreibung der Ritter konkrete Maßnahmen notwendig machte. Die päpstlichen delegierten Richter konnten aber die erwünschte Wirkung nicht erzielen, weshalb bereits Honorius III. die höchste Ebene der päpstlichen Stellvertretung, nämlich die Beauftragung eines Legaten mit voller Amtsgewalt in Anspruch zu nehmen versuchte. Es kann festgestellt werden, dass diese Frage anhand der Anzahl und Intensität der Maßnahmen eine der wichtigsten für die Päpste war.

Im Folgenden werden einige Überlegungen und Ergebnisse aus dem dritten Kapitel vorgestellt, die aufgrund ihrer Bedeutung hervorgehoben werden können. Zunächst soll die Schwierigkeit der Abgrenzung der Themengruppen und der dazu gehörenden Angelegenheiten auch an dieser Stelle tangiert werden, was eine bestimmte Wirkung auf den Aufbau der Arbeit ausübte. Als Beispiel können mehrere Themengruppen oder Einzelfälle genannt werden, wie die Anklagen gegen die Nichtchristen in Ungarn[21] oder gewisse fragliche Exemtionen. Derartige Angelegenheiten können auch in anderen Kapiteln nach ihrer Art eingegliedert werden. Sie gehören nämlich teilweise z. B. zum Thema der Kirchenherrschaft oder zu den wegen fraglichen Zehntenrechten entstandenen Rechtsangelegenheiten. An dieser Stelle werden die Fragen des Kreuzzuges und der Häresie

[18] Kanones Nr. 67-70. http://www.fordham.edu/halsall/basis/lateran4.asp (Aktiv am 8. März 2014). Vgl. Schäfer, 2000, 114-115.

[19] Berend, 2001, 162-163; Font, 2005c, 196-197.

[20] Font, 2011, 20.

[21] Vgl. Kapitel III.1.3. und III.2.

noch einmal hervorgehoben,[22] die anhand ihrer Art auch komplex erörtert werden könnten, aber hinsichtlich der Ergebnisse der Untersuchung wurden sie in verschiedene Abschnitte eingeordnet. Der geplante Kreuzzug war nämlich vom Beginn der untersuchten Periode (und sogar vorher) mit dem Streit König Emmerichs mit seinem Bruder Andreas verknüft, was sich später nur teilweise veränderte. Der Kampf gegen die Häretiker ist demgegenüber bezüglich der ungarischen Verhältnisse – und auch generell – eher im Zusammenhang mit der Mission bei den Heiden (innerhalb und außerhalb Ungarns) und mit den Aktionen für die Union mit den benachbarten orthodoxen Kirchen zu betrachten.

Allerdings erschien die Frage der Ketzer ebenfalls nicht abgegrenzt von den Angelegenheiten der königlichen Familie, deren Mitglieder mit fast allen Aspekten der päpstlich-ungarischen Beziehungen kraft ihrer Macht in Berührung kamen, was einerseits rein diplomatisch geschah, oder die Päpste versuchten sie anderseits als *brachium seculare* für diverse Zwecke in Anspruch zu nehmen. Diese Überlegung führt bereits zu den Konklusionen über die Art der päpstlich-ungarischen Kontakte.

Die Bedeutung der Herrscher Ungarns soll als Nächstes hervorgehoben werden, da ihre Wirkung auf die ungarische Kirche bezüglich des Papsttums nicht ausschließlich auf höheren Ebenen zu suchen ist, wie z. B. die Rolle der Könige bei der Wahl der Prälaten, sondern auch bei verschiedenen Bitten der Herrscher. Im Jahre 1222 bat z. B. Andreas II. Honorius III. darum, Johannes, einem königlichen Kapellan, zu erlauben, trotz der Verfügungen des Generalkonzils zwei Würden besitzen zu dürfen, da er dies nach königlicher Meinung mit seinem Dienst verdient hatte.[23] Diese Angelegenheit deutet also darauf hin, dass der weltliche Herrscher auch bezüglich eines persönlichen Sonderrechtes eine Rolle spielen konnte, die auch von päpstlicher Seite akzeptiert wurde. Die Eigenarten der päpstlich-königlichen Beziehungen sind allerdings an verschiedensten Stellen zu suchen, wie sich dies aufgrund der Abschnitte hervorhebt.

Die Ungarn betreffenden Maßnahmen der Päpste können auch hinsichtlich des Begriffes *Raum* und der dazu gehörenden Theorien betrachtet werden,[24] was die Möglichkeit bietet, weitere Aspekte der Kontakte ins Spiel zu bringen. Die Gruppe von Angelegenheiten, bei denen die territorial zuständigen – geistlichen und weltlichen – Mächte an der Verwirklichung päpstlicher Absichten beteiligt waren, verfügt über die höchste Bedeutung in dieser Perspektive. In diesem Aspekt wurde also ein Gebiet der christlichen Peripherie von päpstlicher Seite als die Gesamtheit mehrerer Territorien behandelt, in der aber die inneren Grenzen auch berücksichtigt wurden.[25] Diese Überlegungen betreffen vor allem die Beziehungen zwischen den Päpsten und den Mitgliedern der ungarischen königlichen Familie, oder näher betrachtet, den Prinzen in Ungarn. Die Herrschaft des Königtums wurde, wie bereits ausgeführt in der untersuchten Periode zwischen Brüdern oder zwischen Vater und Söhnen so aufgeteilt, dass dieses System die Integrität der könig-

[22] Vgl. Kapitel III.1.2. und III.2.

[23] Potthast, Nr. 6902. Vgl. Kapitel III.3.

[24] Vgl. Kapitel II.1.

[25] In dieser Hinsicht, abweichend von der generellen Absicht der Untersuchung, ist nicht determinierend, ob der konkrete Kontakt entweder aus dem Interesse der Kurie entstand, oder die Päpste auf die Ansätze, Impulse der Peripherie reagierten.

lichen Macht nicht grundsätzlich gefährdete, obwohl in einigen Fällen – wie bei dem Streit König Emmerichs und Prinz Andreas' oder bei den späteren Gegensätzen, in denen die weltlichen Potentaten Prinz Béla gegen seinen Vater zu benutzen versuchten[26] – Gefahr drohte. Hinsichtlich der Frage der bestimmten Räume Ungarns liefert vielleicht die Angelegenheit der Missionen das beste Beispiel.

Béla, der *dux* wurde 1228 von Papst Gregor IX. aufgefordert, sich mit den Angelegenheiten des Christianisierens der Kumanen zu beschäftigen.[27] Der Papst wandte sich an den Mitregenten, denn er war seit 1226 *dux* von Siebenbürgen gewesen.[28] Der dritte Sohn von Andreas II., Prinz Andreas stand zwischen 1227 und 1230 Halitsch vor und es kann angenommen werden, dass er parallel zu den Aufgaben seiner Brüder zugunsten der Union der orthodoxen Kirchen hätte wirken sollen.[29] Für eine Tätigkeit dieser Art sind aber keine Beweise erhalten, welche Lage wahrscheinlich mit der Schwäche seiner Herrschaft und der ungarischen Position in Halitsch zu erklären ist.[30] Prinz Koloman, der *dux* von Slawonien wurde ebenfalls an einer Missionsfrage interessiert und er erfüllte 1236 seine vorherigen Zusagen und führte einen Feldzug nach Bosnien gegen die Häretiker des Gebiets, als dessen Folge er Bosnien und Hulm (Herzegowina) erobern konnte.[31] Alle drei Fälle deuten darauf hin, dass die Herrscher Ungarns eine wichtige Rolle in der Verwirklichung der päpstlichen Absichten spielten und in solchen Angelegenheiten – in der Mission und der „Latinisierung" – sie sogar als Teil bestimmter konkreter päpstlicher Programme bewertet werden können.

Diese territoriale Hinsicht erschien allerdings nicht ausschließlich bezüglich der Mitglieder der königlichen Familie, sondern gewisse Prälaten wurden – ggf. wegen ihrer Bitte – ebenfalls aufgrund der geografischen Lage ihrer Diözese betraut. Die Rolle Erzbischof Bertholds von Kalocsa, des Schwagers des Königs Andreas II., ist z. B. bezüglich mehrerer Angelegenheiten zu bestätigen. Er wird wegen dieser Vielfalt im Folgenden mehrmals für verschiedene Themengruppen als Beispiel behandelt. Dieser Umstand deutet aber nicht darauf hin, dass er unter den Prälaten Ungarns eine außerordentlich wichtige Rolle gespielt hätte, da neben ihm Erzbischof Job, Johann, Ugrin oder Robert ebenfalls als besonders wichtige Akteure der Periode bezeichnet werden müssen.

Erzbischof Berthold von Kalocsa schien sich z. B. oft und in vieler Hinsicht um die Angelegenheiten von Siebenbürgen zu kümmern, wie dies die Angelegenheit des Deutschen Ordens, die Idee eines neuen Bistums für die Sachsen in Szeben[32] oder die Absicht der Bekehrung der Kumanen bezeugen.[33] Berthold war in erster Linie als der Metropolit

[26] Vgl. Kapitel III.1.1.1. und III.1.1.2.

[27] Potthast, Nr. 8153, RGIX I. Nr. 186.

[28] Vgl. Font, 2005b, 217, Font, 2007a, 32, Kristó, 2003, 214-215.

[29] Die vorherige päpstliche Genehmigung der Krönung Kolomans aus dem Jahre 1215 kann ansonsten als ein Zeichen für das Interesse des Heiligen Stuhles in dieser Hinsicht interpretiert werden. Vgl. Kapitel III.1.5.

[30] Font, 2005b, 217.

[31] Vgl. Kapitel III.2.1.2.

[32] Vgl. Kapitel III.3.2.

[33] Vgl. Kapitel III.2.3.1.

des Bischofs von Siebenbürgen an diesen Angelegenheiten beteiligt, während er 1212-1213 als Woiwod auch die Position der weltlichen Oberhoheit des Territoriums innehatte.

Die Person Bertholds von Andechs-Meranien soll in einer weiteren Hinsicht ebenfalls berücksichtigt werden, da der Erzbischof von Kalocsa – wie darauf mehrmals hingewiesen wurde – relativ oft als der Ausgangspunkt der Angelegenheiten der päpstlich-ungarischen Beziehungen erschien. Seine Rolle wurde in dieser Untersuchung nicht nur bezüglich der genannten, Siebenbürgen tangierenden Fälle in Betracht gezogen, sondern er war an der Auseinandersetzung um die Rechte der zwei Erzbischöfe Ungarns und um das Primat der ungarischen Kirche auch interessiert, die eine der wichtigsten Fragen dieser Periode darstellten.[34]

Zunächst soll aber die Komplexität der Ziele Bertholds in Bezug auf die Lage in Siebenbürgen – als Beispiel – näher betrachtet werden. Vor allem soll die relative zeitliche Nähe der Angelegenheiten hervorgehoben werden, da die wichtigsten Elemente alle um 1211-1213 geschahen, während der Erzbischof auch das Amt des Woiwoden trug. Der Plan über die Gründung eines neuen Bistums für die Deutschen in Siebenbürgen wurde von König Andreas dem Papst vorgelegt, aber im Hintergrund kann der Prälat vermutet werden. Berthold wollte mit dieser Maßnahme über die Siebenbürger Sachsen – deren direkte Unterordnung zur Jurisdiktion des Erzbischofs von Esztergom bereits anfing – Inspektion ausüben.[35] Innozenz III. konnte aber in dieser Angelegenheit die königliche Bitte nicht akzeptieren, weil – nach seiner Begründung – diese Neuordnung die Rechte des Bischofs von Siebenbürgen hätte beeinträchtigen können. Außerdem stand die in der Frage die Hauptrolle spielende Propstei entweder unter der Jurisdiktion des Erzbischofs von Esztergom oder des Apostolischen Stuhles.[36] Es ist interessant hinzuzufügen, dass Innozenz III. im Januar 1212 an den Erzbischof und den Propst von Kalocsa schrieb, dass er die von Berthold ihm vorgelegte Wahl des Propstes von Szeben bestätigt hatte.[37] Laut dieser Urkunde ist festzustellen, dass der König mit seiner Autorität auch diese Wahl und dadurch Bertholds Bemühungen gefördert hatte. Es scheint, als ob Innozenz III. Bertholds Mitwirkung noch hätte erlauben können, aber die Erweiterung der Jurisdiktion des Erzbischofs für unzulässig gehalten hätte.

Die Frage einer neuen Diözese tauchte dann im Jahre 1223 bezüglich der Lage des Deutschen Ordens auf, die Idee wurde aber wegen der Vertreibung der Ritter verhindert.[38] Dieser Umstand deutet auch darauf hin, dass der Plan und dadurch die Rolle Bertholds mit der Absicht des Ordens zusammenhingen. Daneben fällt das Zusammentreffen des Entwurfs über das Bistum mit den von Andreas II. dem Deutschen Orden verliehenen Grundprivilegien auf.[39] Die Ritter wurden 1211 nach Ungarn berufen – die Berufungsurkunde wurde 1212 erneuert[40] – und wurden im nun meist unbevölkerten Burzen-

[34] Vgl. Kapitel III.3.3.
[35] Der Bischof von Siebenbürgen war aber der Suffragan des Erzbischofs von Kalocsa.
[36] Vgl. Kiss, 2013, 47-48, 133-135.
[37] Potthast, Nr. 4364.
[38] Vgl. Kapitel III.1.4. und Kiss, 2013, 135-136.
[39] Vgl. Kapitel III.1.4.
[40] RA Nr. 261. Zimmermann, Nr. I; RA Nr. 275. Zimmermann, Nr. II.

land (*terra Borza*) auch mit der Christianisierung der Kumanen und mit der Verteidigung der ungarischen Grenzen beauftragt. Dazu erhielten sie gewisse Privilegien, um ihr Wirken zu erleichtern, aber auch einschränkende Bestimmungen.[41] Die Verflechtung kann dementsprechend mit der Frage der Mission bei den Kumanen auch ergänzt werden, die ansonsten nur später erfüllt wurde, aber im ursprünglichen Plan Bertholds vermutlich eine wichtige Rolle spielte. Die Frage des Krönungsrechtes der ungarischen Könige knüpfte sich territorial nicht an diesen Angelegenheiten an, aber der Entwurf stammt ebenfalls aus dem Jahre 1212, was die Hypothese eines Zusammenhangs der Pläne Bertholds und des Königs bestätigt.[42]

Die These über die Bedeutung des Erzbischofs kann auch damit untermauert werden, dass all diese Ereignisse noch vor der Ermordung von Königin Gertrudis im Jahre 1213 stattfanden, was eine wohl definierbare Zäsur in der Tätigkeit Bertholds in Ungarn war, danach erreichte sein Einfluss auf König Andreas II. nie mehr sein früheres Niveau.

Die Frage der Missionen soll auch aus einer anderen Hinsicht betrachtet werden und zwar bezüglich der Auseinandersetzung, oder besser bezeichnet der Konkurrenz gewisser ungarischer Prälaten. Aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind nämlich mehrere Beweise dafür vorhanden, dass die Erzbischöfe und gewisse Bischöfe Ungarns sich im Bewusstsein ihrer Würde – und der dazu gehörenden Rechte – sowie ihrer Position in der ungarischen Kirche zu verhalten begannen.[43] Dieses neu gefundene Selbstbewusstsein kann auch als Emanzipation bezeichnet werden, die ihren Ausdruck in verschiedenen Bereichen, auch in den päpstlich-ungarischen Kontakten fand. Bereits im Streit König Emmerichs mit Prinz Andreas sind Spuren dieses Wandels zu finden. In dieser Auseinandersetzung wählten auch bestimmte ungarische Prälaten ihre Seite und förderten einen der Brüder auf irgendeine Weise. Zudem sind die Bestrebungen für die Ausdehnung der Jurisdiktion gewisser Prälaten ebenfalls zu betonen, die unvermeidbar zu Auseinandersetzungen auf verschiedenen Stufen innerhalb der ungarischen Kirche führten. Die Päpste nahmen natürlicherweise an den Lösungen dieser Streitigkeiten als Leiter der Universalkirche und als oberste Richter teil. Dies kann mit der Überlegung ergänzt werden, dass die Unternehmungen der ungarischen Bischöfe und Erzbischöfe für die Festigung ihrer Amts- und Jurisdiktionsgewalt vom Apostolischen Stuhl zumindest passiv, aber auch aktiv unterstützt wurden. Dies diente, wie angedeutet, dem Ziel der Sicherung einer klaren Hierarchie in der ungarischen Kirche. Ferner bietet es auch ein Beispiel dafür, wie die aus Ungarn stammenden Impulse am Heiligen Stuhl behandelt werden konnten.

Die Erscheinungsformen der neuen Aspirationen der Prälaten Ungarns können bestens durch die Fragen der Jurisdiktion und der Diözesan- und verschiedenen Sonderrechte begriffen werden. Dieses Thema wurde bereits bezüglich der Pläne Bertholds tangiert. Die rechtliche Stellung der sächsischen Kirchen in Siebenbürgen und dazu gehörend, die Beurteilung der königlich gegründeten Kapitel und Abteien liefern Beispie-

[41] Vgl. Zimmermann, 2000, 72-76, Hunyadi, 2008, 152.
[42] Vgl. Kapitel III.1.4.
[43] Vgl. Kiss, 2012.

le dafür, wie die Frage bestimmter Exemtionen in den päpstlich-ungarischen Kontakten erschien und wie diese Lage von den Päpsten und von den Ortskirchen geprägt wurde.[44]

Der Erzbischof von Kalocsa war nicht ausschließlich an der Lage der Kirchen von Siebenbürgen – und damit im Zusammenhang an der der königlichen Kirchen – interessiert, sondern er versuchte das Recht – oder zumindest einige Elemente – auf die Krönung der ungarischen Könige für die Erzbischöfe von Kalocsa zu sichern. Der Anfang der Streitigkeit zwischen den zwei Erzbischöfen ist aber bereits vor der Zeit Bertholds zu suchen. Erzbischof Johannes von Kalocsa trug nämlich am Anfang des 13. Jahrhunderts *pallium* während feierlicher Messen und ließ vor sich das Kreuz tragen. Dieses Verhalten weist darauf hin, dass er sich als Metropolit hervortat, was die Rechte des Erzbischofs von Esztergom – zumindest der Beurteilung Erzbischof Jobs nach – offensichtlich verletzte.[45] Der Erzbischof von Esztergom legte diese Angelegenheit Innozenz III. sogar persönlich dar, als er an der Kurie war. Innozenz III. bestätigte das Recht der Erzbischöfe von Esztergom auf die Krönung der Könige, auf die Spendung von Sakramenten für die königliche Familie und den Hof sowie auf den Zehnt von dem königlichen Einkommen.[46]

Bezüglich dieser Ereignisse soll die Tatsache hervorgehoben werden, dass Erzbischof Job die Gestaltung einer für ihn ungünstigen Lage mit einer Romreise zu verändern versuchte, also die Hilfe des Papstes persönlich zu sichern beabsichtigte. Neben der Absicht des ungarischen Prälaten soll aber die päpstliche Zustimmung – ausgenommen der beanspruchten Legatenwürde[47] – auch betont werden. Innozenz III. veränderte sogar einigermaßen seine vorherige – wahrscheinlich aufgrund der vom König stammenden Informationen gefällte, aber später als nicht wohlbegründet beurteilte – Entscheidung zugunsten des Erzbischofs,[48] was die Bedeutung der persönlichen Fahrt noch unterstreicht. Die Praxis des Besuchs an der Kurie kann aber anhand der Untersuchung in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts unter den möglichen Wegen der Beziehung als nicht besonders signifikant bezeichnet werden, obwohl ihre Bedeutung bezüglich der Gesamtkirche nicht zu unterschätzen ist.[49] Dass dieses Thema nicht in einem eigenen Abschnitt erörtert wurde, liegt an diesem Umstand.[50]

Solche Reisen von ungarischen Prälaten sind nämlich aus der untersuchten Periode in nicht besonders großer Anzahl bekannt,[51] obwohl die Bedeutung des IV. Laterankonzils auch in dieser Hinsicht betont werden muss.[52] Die Präsenz gewisser Kleriker an der Kurie

---

44 Vgl. Kapitel III.3.3.

45 Vgl. Kiss, 2013, 46; Kiss, 2012, 264-265.

46 Vgl. Potthast, Nr. 1896, RI VI. Nr. 55.

47 Vgl. Kiss, 2013, 46, Kiss, 2012, 264-265.

48 Vgl. Kapitel III.3.3.

49 Vgl. Schieffer, 2008, 30.

50 Diese Beurteilung kann auch mit einem Parallelfall aus einem anderen Land der Peripherie, oder anders bezeichnet Ostmitteleuropas untermauert werden. Ein solches Beispiel aber, wie die Romreise Bischof Fulcos aus Kraków 1207, der während seines Aufenthaltes insgesamt 25 Briefe in polnischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten erhielt, ist nämlich aus Ungarn nicht bekannt. Nowak, 2012, 354.

51 Als weiteres Beispiel kann die Reise Erzbischof Roberts von Esztergom aus dem Jahre 1234 genannt werden, obwohl in diesem Fall Robert nach Rom reiste, um sich zu rechtfertigen. Vgl. Kapitel III.1.3.

52 Über die Bedeutung des Konzils für Polen vgl. Nowak, 2008, 205-206; Nowak, 2012, 365.

fand ihren Ausdruck neben den Fragen der Kirchenherrschaft oder der Kirchendisziplin auch in der Anwendung der delegierten Gerichtsbarkeit und in der Teilnahme päpstlicher Auditoren an ungarischen Rechtsstreiten, da das Konzil eine gute Möglichkeit bot, Anklagen einzureichen bzw. die weiteren Schritte der Verfahren vorzubereiten.[53]

Um auf die Frage des Bewusstseins der amtlichen Gewalt von einigen Prälaten zurückzukommen, kann die Streitigkeit um das Recht auf die Krönung ungarischer Könige ferner betrachtet werden, da sich die Frage im Laufe der Zeit weiter entwickelte. Infolge der Bestrebungen wurde nämlich unter Beteiligung einer Gruppe von gewissen Suffraganbischöfen und anderer Kleriker aus den zwei Kirchenprovinzen ein Kompromissvorschlag für eine Lösung ausgearbeitet.[54] Dieser Entwurf wurde 1212 vom Leiter der Bischöfe, Robert von Veszprém, dem Papst vorgelegt, dann von Innozenz III. jedoch abgelehnt.[55] Den bedeutendsten Aspekt dieser Angelegenheit gibt die Beteiligung der Bischöfe, besonders die Rolle Bischof Roberts von Veszprém. Die Suffraganbischöfe von Esztergom spielten bereits 1204-1205 eine gewisse Rolle im Disput um die Elektion und Translation Johannes', des damaligen Erzbischofs von Kalocsa, nach Esztergom, was darauf hinweist, dass sie an der Behandlung der Angelegenheiten des Erzbistums als determinierendes Element teilnehmen wollten.[56] Hinsichtlich der späteren Ereignisse kann es auch angenommen werden, dass Robert bereits 1212 seinen Einfluss zu steigern beabsichtigte. Seine Ambitionen fanden später im Jahre 1216 ihren Ausdruck auch bezüglich des Streites um das Krönungsrecht bezüglich der Königinnen.[57] Die Anklage Roberts, die neben der Krönung auch die erzbischöflichen Rechte auf die königlichen Kirchen in der Diözese Veszprém tangierte, wurde während der Teilnahme der Prälaten am IV. Laterankonzil 1215-1216 vor den Papst gebracht und die Streitigkeit wurde bereits am Heiligen Stuhl in Rom durch päpstliche Beauftragte mit einer Vereinbarung gelöst.[58]

Die Frage des Verhältnisses der zwei Erzbischöfe Ungarns taucht – wie es im Buch dargestellt wurde[59] – noch mehrmals im untersuchten Zeitraum auf, bis dann Papst Gregor IX. 1239 die Entscheidung traf, Erzbischof Robert von Esztergom als Primas der ungarischen Kirche zu erkennen,[60] was die erste offizielle Akzeptanz der Folge des geschilderten Prozesses war.[61] Allerdings soll in Bezug auf die Frage der Rechte der Prälaten Ungarns unterstrichen werden, dass sie die nötige Autorität für ihre Unterstützung bei

---

[53] Als Beispiel können die Streitigkeiten des Abtes von Pannonhalma mit dem Bischof von Zágráb und mit den Johannitern (Potthast, Nr. 5102.) genannt werden. Vgl. Kapitel III.5.

[54] An der Seite Erzbischof Johannes standen die Bischöfe von Eger, Győr, Veszprém und Pécs mit dem Propst der St. Thomas-Propstei von Esztergom sowie der *scholasticus* von Esztergom, während Berthold von den Bischöfen von Várad, Csanád und Siebenbürgen sowie von den Pröpsten von Kalocsa und Hájszentlőrinc unterstützt wurde. Kiss, 2012, 266.

[55] Vgl. Kapitel III.3.3.

[56] Vgl. Kapitel III.3.1.

[57] Kiss, 2013, 48. Vgl. Kapitel III.3.3.

[58] Dieses Geschehnis bietet ein weiteres Beispiel für die Bedeutung der Romreisen und in engerem Sinne für die des Laterankonzils.

[59] Vgl. Kapitel Kapitel III.3.3.

[60] MES I. 328, Kiss, 2012, 275; Thoroczkay, 2009d, 37.

[61] Über die weitere Gestaltung vgl. Kiss, 2007b, 104.

den Päpsten suchten. Die genannte Entscheidung Innozenz' III. soll außerdem bezüglich des Entwurfs über die Krönung hervorgehoben werden, wobei der Papst die Initiative der Peripherie aufgrund seiner Überlegungen ablehnte, damit er die Hauptrolle in der Gestaltung dieses Streites spielte.

Für die „Rivalität" liefert auch die erwähnte Missionstätigkeit ein Beispiel. In den Fällen der Bekehrung der Kumanen und des Plans des neuen Bistums in Syrmien kann die Absicht festgestellt werden, das ungarische Kirchensystem auszuweiten. An der ersten Sache war Erzbischof Robert der Initiator und er konnte seine Ziele – die vom Papst Gregor IX. Zustimmung erhielten – als Legat mit voller Autorität verwirklichen. Die Rolle Erzbischof Ugrins von Kalocsa in seiner Tätigkeit in Syrmien wurde wahrscheinlich durch das Beispiel seines Kollegen beeinflusst. Die Initiative stammt dementsprechend auch in diesem Fall von einem ungarischen Hochkleriker, obwohl sich ein wesentlicher Unterschied bestätigen lässt, und zwar, dass Ugrin für die Verwirklichung seiner Absicht keine Legatenwürde erhielt.

Diese Tätigkeit des Erzbischofs von Kalocsa führte diesmal zu keinem offenen Konflikt. Die These über die Konkurrenz kann aber auch damit untermauert werden, dass die Bistümer später unter der Jurisdiktion der zwei beteiligten Prälaten standen.[62] Allerdings darf man weitere Aspekte, vor allem die Übereinstimmung des Papstes, aber auch die Rolle eines universal agierenden Ordens, genau der Dominikaner, nicht vergessen. In diesem Fall ging es also um das Zusammenwirken der örtlichen Pläne und um das Agieren mit dem Papsttum und seinen Instrumentarien.

Der Predigerorden spielte in diesen Angelegenheiten – in der Christianisierung der Kumanen und in der Einrichtung des neuen Episkopats – eine besonders wichtige Rolle. Der Bischof der Kumanen war z. B. – in dieser Ära – immer ein Dominikaner.[63] Es ist hervorzuheben, dass in der Errichtung der ungarischen Provinz des Ordens die Mission selbst die wichtigste Rolle spielte.[64] In Bezug auf ihre Tätigkeit soll auch darauf hingewiesen werden, dass sie in Polen auch an der Verwirklichung der geplanten Union mit den orthodoxen Kirchen der Kiewer Rus teilnahmen, während dies die ungarische Ordensprovinz – trotz der ungarischen Expansion – in dieser Periode nicht betraf.[65] Im Gegensatz dazu lässt sich eine breite Wirksamkeit der Dominikaner bezüglich der Lage auf dem Balkan, also in Syrmien und besonders in Bosnien bestätigen. Das in den dreißiger Jahren neuformierte, bosnische Bistum wurde z.B. – ähnlich wie die Diözese von Kumanien – vom Orden geleitet.[66] Die Rolle eines Ordens in der Mission kann allerdings nicht als ungarisches Spezifikum betrachtet werden, da dies ein allgemeines Phänomen war.[67]

---

[62] Daneben gehörte das Bistum Bosnien seit 1247 zu der Erzdiözese von Kalocsa. Vgl. Kiss, 2007b, 103-104.

[63] Vgl. Kapitel III.2.3.1. und Zimmermann, 2000, 119; Solymosi, 1996a, 49; Koszta, 2007a, 33-34. Diese Rolle kann mit der Tätigkeit der Zisterzienser auf anderen Gebieten der Grenze des lateinischen Christentums verglichen werden. Maleczek, 1984, 340; Jaspert, 2007, 62.

[64] Der erste Leiter der Provinz war Paulus Hungarus, Professor für Kirchenrecht in Bologna. Vgl. Font, 2009, 425.

[65] Font, 2005b, 220.

[66] Vgl. Kapitel III.2.1.2.

[67] Vgl. Herbers-Jaspert, 2007, 18.

Zurückkommend auf die verschiedenen Streitigkeiten um bestimmte Sonderrechte und Exemtionen gewisser Kirchen, soll der Aspekt der Privilegien und zwar ihrer physischen Form auch berücksichtigt werden. Die Bewahrung der Urkunden, ihre Vorlegung und ggf. die Fälschung von Schreiben bilden nämlich ein wichtiges Element der päpstlich-ungarischen Kontakte. Die Frage päpstlicher Privilegien tauchte auf verschiedenen Ebenen der ungarischen Kirche und der päpstlich-ungarischen Beziehungen auf. Die Bedeutung vorheriger päpstlicher Sonderrechte ist vorwiegend in den verschiedenen, von päpstlichen delegierten Richtern behandelten Rechtsstreiten zu finden. Z.B. begründete der Abt von Pannonhalma 1216 seine Ansprüche gegen die Johanniter an der Kurie mit der Vorlegung der Privilegien seiner Abtei, während die Ritter diese Rechte für ungültig erklärten, weil die Abtei den Zehnten mehr als 40 Jahre lang nicht einsammeln lassen konnte.[68] Die für die Abtei günstige Lösung des Prozesses mochte – unter weiteren Angelegenheiten – ein Präzedenzfall in Ungarn sein, der die Kenntnisse über den Wert der päpstlichen Privilegien weiter erweitern konnte.[69] Die Erfolge von Abt Urias in den verschiedenen Rechtsangelegenheiten zeigten also in Ungarn, dass die Sicherung bestimmter Rechte durch Anwendung der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit möglich war. Dies übte einerseits eine Wirkung auf die Verbreitung des Systems aus, aber die Fälschung von Urkunden kann ebenfalls als eine Folge dieser Geschehnisse bezeichnet werden. Allerdings erschienen die ersten Fälschungen nicht erst um 1216, wie die Anklagen des Bischofs von Pécs aus dem untersuchten Quellenmaterial gegen den Abt von Földvár aus dem Jahre 1199 zeigen.[70] Das beste Beispiel liefert aber wahrscheinlich die verfälschte Gründungsurkunde der Abtei von Pécsvárad, die höchstwahrscheinlich aufgrund des Beispiels der Abtei von Pannonhalma mit mehreren Hinweisen auf die päpstliche Autorität und päpstliche Zustimmung im Namen von Stephan dem Heiligen ausgestellt wurde.[71] In der berücksichtigten Periode waren sie nämlich die zwei wichtigsten Aspekte in Anbetracht der Sicherung von gewissen Besitzen oder Rechten. Wenn sie dementsprechend auf die Schenkung von Stephan dem Heiligen zurückgeführt und mit päpstlichen Privilegien oder ihren Konfirmationen bestätigt werden konnten, standen sie dann außer Frage. Die Urkunde von Pécsvárad kann also als eine Mischung dieser Kriterien bewertet werden.

Die Praxis des Inserts vorheriger Urkunden soll ebenfalls kurz berücksichtigt werden, da dieses Phänomen auch als ein interessantes Instrument in den Beziehungen erschien. Als Beispiele können mehrere Schreiben des Legaten Jakob von Pecorari[72] und die Angelegenheit des Deutschen Ordens hervorgehoben werden. Das zweite zeigt, wie bereits ausgeführt, allerdings auch die Komplexität des päpstlichen Agierens. Die Praxis des Inserts betraf im Falle des Ordens nicht nur vorherige Papsturkunden, sondern die Berufungsurkunde und das goldbullierte Privileg von Andreas II., genauso wie die Urkunde des sie-

[68] Vgl. Kapitel III.3.3.

[69] Es ist z. B. ein Fall bekannt, in dem der Bischof von Siebenbürgen die Privilegien des Klosters von Kolozsmonostor vernichtete. Vgl. Kapitel III.3.3..

[70] Vgl. Kapitel III.3.3.

[71] Vgl. Kapitel II.4.3.4.

[72] Vgl. Anhang 4.

benbürgischen Bischofs aus dem Jahre 1222.[73] Dies deutet darauf hin, dass den Schreiben des ungarischen Königs und eines Prälaten während der Bestrebungen um die Revindikation der ehemaligen Herrschaft der Ritter gewisse Autorität zugeschrieben wurde, oder sie wurden zumindest als die Merkmale vorheriger Zusagen angewendet. Dass das Ziel des Ordens und dadurch des Papsttums nicht erreicht werden konnte, vermindert die Bedeutung dieses Gebrauchs nicht, obwohl die Initiative bezüglich der Maßnahme zugunsten des Deutschen Ordens von den Rittern selbst zu stammen scheint.

Bezüglich der Anwendung der mehrmals beschriebenen Instrumentarien des Papsttums – das Urkundenwesen, das Legationswesen und die delegierte Gerichtsbarkeit – kann festgestellt werden, dass sie relativ oft gemischt verwendet erschienen. Diese Festsetzung gilt gerade für solche Angelegenheiten, die für die Päpste aus verschiedenen Gründen wichtig waren, wie z. B. der Streit König Emmerichs mit dem späteren Andreas II., oder die mehrmals erwähnten Maßnahmen zugunsten des Deutschen Ordens. Allerdings darf es auch nicht vergessen werden, dass in der untersuchten Periode einige mögliche Instrumente oder anders bezeichnet, einige mögliche Aspekte der Beziehungen, die aufgrund der Untersuchungen in der Westkirche üblich waren, nicht oder nicht in gleichem Maße zu finden sind. Für die erste Version liefern das Amt des ständigen Legaten (*legatus natus*) und die Papstreisen Beispiele, während die Praxis von Romreisen ungarischer Kleriker – wie es bereits ausgeführt wurde – im Vergleich zu anderen Elementen nicht als besonders wesentlich betrachtet werden kann.[74] Als Zusatz soll auch an dieser Stelle die Bedeutung des Systems der delegierten Gerichtsbarkeit betont werden, da seine Verbreitung in Ungarn in diesem Zeitraum stattfand sowie die Themen der Angelegenheiten und die Eigenheiten der Prozessführung eine wesentliche Vielfalt zeigen.[75] Daneben kann auch darauf hingewiesen werden, dass dank der Überlieferung päpstlicher Urkunden relativ mehr Quellen bezüglich der päpstlichen Verfahren erhalten sind, als über die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Die Beziehung zwischen Ungarn und dem Papsttum kann neben den bisherigen Schilderungen auch auf einer anderen Ebene untersucht werden und zwar bezüglich der Frage der in Ungarn gewesenen päpstlichen Kleriker, die auch die Austauschprozesse ermöglichten.[76] Sie können selbst auf zwei Gruppen geteilt werden, auch wenn die Legaten und delegierten Richter hier nicht behandelt werden. Die Gruppe dieser Kleriker bildeten nämlich einerseits die Mitarbeiter der päpstlichen Gesandten, anderseits die Mitglieder der päpstlichen Kapelle, die verschiedene ungarische Pfründe besaßen.

Für die erste Möglichkeit liefern die Tätigkeiten von Aegidius und vom Kardinallegaten Jakob Beispiele. Neben ihnen sind bestimmte Schreiber zu finden, die für die Ausstellung ihrer Urkunden zuständig waren. Bartholomäus de Campania und Crescius sind infolge dieser Tätigkeit als die ersten Vertreter des öffentlichen Notariats in Ungarn zu nennen.[77]

---

[73] Vgl. Kapitel III.1.4.

[74] Obwohl die ungarische Lage z. B. hinsichtlich der Teilnahme am 4. Laterankonzil auch im Vergleich zu der Situation in Polen nicht zu unterschätzen ist. Vgl. Zientara, 2002, 173-174.

[75] Vgl. Kapitel II.3.2.4.

[76] Vgl. Johrendt-Müller, 2012, 5.

[77] Vgl. Kapitel II.4.2.4. und Csukovits, 2008, 58.

Die Karriere päpstlicher Kleriker in Ungarn war kein häufiges Phänomen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, trotzdem sind einige bemerkenswerte Fälle bekannt.[78] Als das wichtigste Element dieser Frage kann die Erscheinungsform der Unterstützung durch die Päpste zu bezeichnen, was aber nicht immer die erwünschte Wirkung erreichen konnte, wie 1225 im Falle der Propstwahl von Arad. Honorius III. ernannte seinen Kapellan und Subdiakon, Johannes Caputius zum Propst, was aber wegen des Widerstandes des Königs und seines Kandidaten nicht durchgeführt werden konnte.[79] Im Gegensatz zu dieser Angelegenheit sind aber zwei Personen aus den zwanziger Jahren bekannt, die als päpstliche Subdiakonen in Ungarn Pfründen besaßen. Stephan, der spätere Bischof von Zágráb, trug als päpstlicher Subdiakon und Elekt das Amt der königlichen Kanzlei bzw. 1224-1225 war er Propst von Arad.[80] Magister Primogenitus, ein päpstlicher Subdiakon, hatte eine interessante Laufbahn in Ungarn, da er in den Quellen im Jahre 1223 als Ankläger gegen den Bischof von Zágráb erschien und, nachdem der genannte Stephan die Bischofswürde erhalten hatte, wurde er Propst von Zágráb.[81] Dass diese Angelegenheiten zusammenhängen, kann nur vermutet werden, aber die Angaben weisen darauf hin, dass in diesem Fall neben der päpstlichen Unterstützung die päpstlichen Subdiakone einander halfen. Primogenitus wurde später selbst als Kandidat Papst Gregors IX. Elekt einer Bischofswürde, aber er konnte trotz der Unterstützung durch den Papst und den Kapitel von Várad nicht besetzen.[82]

Magister Roger, der spätere Erzbischof von Spalato vertritt eine gemischte Version der zwei Gruppen, da er als der Kapellan von Legat Jakob 1232 in Ungarn ankam und nahm in dieser Funktion an der Vorbereitung des Bereger Abkommens teil. Als Gesandter Jakobs in Rom berichtete er dem Papst persönlich über die ungarischen Ereignisse. Es kann angenommen werden, dass er infolge dieser Tätigkeit die Pfründe des Archidiakons von Várad gewann. Dies bedeutet aber nicht, dass er sich ständig in Ungarn aufgehalten hätte, da er weiterhin als Kapellan von Jakob mit verschiedenen Aufgaben betraut vorging. Den Angriff der Mongolen erlebte er aber in Ungarn. Roger beschrieb später diese Ereignisse in seinem Werk *Carmen miserable*, das als eine der wichtigsten Quellen über den Mongolensturm gilt.[83] Der in Apulien geborene Kapellan Jakobs von Pecorari wurde später Archidiakon von Sopron, dann trug er den Titel des Kanonikers von Zágráb, bis er 1249 Erzbischof von Spalato wurde.[84] Seine Person kann als Beispiel für eine bemerkenswerte Karriere betrachtet werden und dafür, dass jemand als Kapellan von Legaten nach mehreren Jahren voller Aufgaben endlich Erzbischof werden konnte.

---

[78] Vgl. Koszta, 2009b, 73-74.

[79] Vgl. Kapitel III.3.1.

[80] Vgl. Zsoldos, 2011a, 102, 108. Für sein Propst-Amt Vgl.: Kiss, 2011a, 90. Über die auswärtigen Würden der Mitglieder der päpstlichen Kapelle vgl. Elze, 1950, 183-193.

[81] Daneben ist eine Urkunde Honorius' III. ebenfalls aus dem Jahre 1223 überliefert, die Primogenitus betraf. Am 10. Juli bestätigte der Papst seinem Kaplan das vom Bischof von Győr verliehene Benefiz, das er als Hilfe wegen der Schädigung seines Benefizes in Zágráb bekam, die er mit einer päpstlichen Konfirmation zu sichern beabsichtigte. Potthast, Nr. 7050.

[82] Vgl. Kapitel Kapitel III.3.1.

[83] Vgl. Rogerius.

[84] Rogerius, 461.

Als Zusatz kann man hier noch die Beauftragung ungarischer Kleriker von päpstlichen Legaten hinzufügen, wofür ebenfalls die Legation Jakobs Beispiele liefert. Der Kardinallegat nahm nämlich einen Kanoniker von Esztergom, Cognoscens als seinen Kapellan in Anspruch,[85] der – neben seiner Rolle als Subdelegat mit dem Dominikaner *magister* Enoch[86] – in der Durchsetzung des Bereger Abkommens mit Bischof Bartholomäus von Veszprém eine Hauptrolle spielte.[87] Diese Beispiele sind – wie ausgeführt – ebenfalls als Wege einer möglichen päpstlichen Wirkung im Bereich des Kirchenrechtes und der Diplomatik zu behandeln. Dazu muss noch die Bedeutung des Einsatzes ungarischer Kleriker als personelles Netzwerk und als besonders wichtiges Element hinzugefügt werden, die auch mit der Bedeutung der lokalen Kenntnisse und der persönlichen Kontakte der Legaten in Zusammenhang gebracht werden kann.

Wie dieser kurze Rückblick auf die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung selbst zeigt, können die päpstlich-ungarischen Kontakte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als relativ komplex beschrieben werden. Diese Feststellung ist auch im Vergleich zu den Beziehungen anderer Gebiete des westlichen Christentums zum Papsttum stichhaltig, obwohl die Bereiche in einigen Aspekten in Ungarn diverse Verhältnisse vertreten. Die Bearbeitung der Eigenheiten der Kontakte dieser Periode bietet die Möglichkeit, die ungarische Lage bezüglich des Papsttums mit anderen Regionen und mit ihren Eigenheiten vergleichen zu können. Da weder die Arbeit, noch die Zusammenfassung in dieser Hinsicht vollständig sein konnte, wird dieser Aspekt Grundlage weiterer Forschungen.

[85] Obwohl auch mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass er als Ausländer erst in der Gefolgschaft des Legaten in Ungarn ankam. Bónis, 1971, 25.

[86] Vgl. Kapitel III.5. Neben ihr kann der Name *magister* Manasses erwähnt werden, da seine Tätigkeit zusammen mit Aegidius nachzuweisen ist. Vgl. Kapitel III.5.

[87] Vgl. Kapitel III.1.3.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS (ABKÜRZUNGEN)

1. Originalurkunden und edierte Quellen

ÁÚO Wenzel, Gusztáv (Hg.): Codex diplomaticus Arpadianus continatus – Árpád-kori új okmánytár. I–XII. Budapest, 1860-1873.

CAH Charta antiquissimae Hungariae ab anno 1001 usque ad annum 1196. Composuit Georgius Györffy. Budapest, 1994,

DF Originalurkunden, Budapest. Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára, Mohács előtti gyűjtemény. Diplomatikai Fényképgyűjtemény [*Ungarisches Staatsarchiv, Dokumente vor 1526, Diplomatische Fotosammlung*].

DHA Diplomata Hungariae antiquissima. Accedunt epistolae et acta ad historiam Hungariae pertinentia. Volumen I. Ab anno 1000 usque ad annum 1131. Edendo operi praefuit Georgius Györffy. Adiuverunt Johannes Bapt. Borsa, Franciscus L. Hervay, Bernardus L. Kumorovitz et Julius Moravcsik, Budapestini, 1992.

DL Originalurkunden Budapest. Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára, Mohács előtti gyűjtemény [*Ungarisches Staatsarchiv, Dokumente vor 1526, Diplomatisches Archiv*].

Długosz Joannis Długossi seu Longini, canonici Craoviensis: Historiae Poloniae. Libri XII. Ad veterrimorum Librorum Manuscriptorum fidem recensuit, variis lectionibus annotatibusque instruxit Ignatius Zegota Paul. Cura et impensis Alexandri Przezdziecki. Tomus I. Cracoviae, 1873.

Érszegi 1989 Érszegi, Géza (Hg.): Eredeti pápai oklevelek Magyarországon [*Originale Papsturkunden in Ungarn*], Akademische Dissertation, Manuskript in der Ungarischen Nationalbibliothek, Budapest, 1989.

Fejér Fejér, Georgius (Hg.): Codex Diplomaticus Hungariae Ecclesiasticus ac Civilis, Budapest, 1828-1844.

Gombos Gombos, Franciscus Albinus: Catalogus fontium historiae Hungariae aevo ducum et regum ex stirpe Arpad descendentium ab anno Christi DCCC usque ad annum MCCXI I–IV. Budapest, 1937–1943.

Havas 2004 Havas, László (Hg. und übersetzt): Szent István: Intelmek I. Sancti Stephani Regis Primi Hungariae: Libellus de institutione morum. Debrecini, 2004.

HO Hazai Okmánytár. Codex Diplomaticus Patrius I-VIII. Hg. von Ipolyi, Arnold – Nagy, Imre – Paúr, Iván – Ráth, Károly – Véghely, Dezső. Győr – Budapest, 1865-1891.

HOklt Hazai okleveìltaìr. 1234-1536: neìhai gr. Dessewffy Lajos hazafias aìldozataìval [*Heimische Urkundensammlung*], Hg. von Nagy, Imre – Deák, Farkas – Nagy, Gyula. Pápa, 2006.

Karácsonyi 1902 Karácsonyi, János: Hamis, hibáskeltű és keltezetlen oklevelek jegyzéke 1400-ig [*Gesamtkatalog der falschen, falsch datierten und undatierten Urkunden bis 1400*], Budapest, 1902.

LE Liber extravagantium decretalium. Edited by Emil Friedberg. In: Corpus Iuris Canonici, volume 2. Leipzig, 1881. Reprint Graz, 1959.

Marsina Marsina, Richard (Hg.): Codex diplomaticus et epistolaris Slovaciae I-II. Bratislava, 1971/1987.

MES Monumenta ecclesiae Strigoniensis. I-III. Hg. Knauz Ferdinandus. Strigonii, 1874–1924. IV. Hg. Dreska, Gabriel – Érszegi, Geysa – Hegedűs, Andreas – Neumann, Tiburcius – Szovák, Cornelius – Tringli, Stephanus. Strigonii-Budapestini, 1999.

MGH SS Monumenta Germanica Historiae Scriptores. Annales aevi Suevici. Supplementa tomorum XVI et XVII)], Hannover, 1879.

MON SLAV Theiner, Augustinus (Hg.): Vetera monumenta Slavorum meridionalium historiam illustrantia I. Rom, 1863.

MREV Fraknói, Vilmos – Lukcsics, József (Hg.): Monumenta Romana Episcopatus Vesprimiensis – A veszprémi püspökség római oklevéltára. I-IV. Budapest, 1896-1907.

MVAT Acta legationis cardinalis Gentilis. Gentilis bíbornok magyarországi követségének okiratai 1307-11. Monumenta Vaticana historiam regni Hungariae illustrantia – Vatikáni Magyar Okirattár I/2. Hg. von Pór, Antal Budapestini, 1885.

Potthast Potthast, August: Regesta Pontificum Romanorum. Vol. 1. Graz, 1957,

Pressutti Pressutti, Petrus: Regesti del Pontefice Onorii papae III. Dall' anno 1216 all' anno 1227. t. I-II, Romae, 1888.

PRT A Pannonhalmi Szent-Benedek-rend története [*Die Geschichte des Benediktinerordens von St. Martinsberg/Pannonhalma*], Hg. von Erdélyi, László – Sörös, Pongrác. Budapest, 1902-1916.

RA Szentpétery, Imre – Borsa, Iván (Hg.): Regesta regum stirpis Arpadianae critico-diplomatica. Band 1. – Az árpád-házi királyok okleveleinek kritikai jegyzéke. I., Budapest, 1923.

RD Az Árpád-házi hercegek, hercegnők és a királynék okleveleinek kritikai jegyzéke. Regesta ducum, ducissarum stirpis Arpadianae necnon reginarum Hungariae critico-diplomatica. Szentpétery Imre kéziratának felhasználásával szerkesztette Zsoldos Attila. [*Kritischer Katalog der Urkunden von den Prinzen, Prinzessinnen und Königinnen der Arpaden. Hg. von Attila* Zsoldos], Budapest, 2008.

RGIX Les regsitres de Grégoire IX. Recueil des bulles de ce pape publiées et analysées d'après les manuscrits originaux du Vatican par Lucien Auvray, t. I-IV. Paris, 1890-1955.

RI Die Register Innocenz' III. Band I-XI. Hg. Hageneder, Othmar u.a. Graz, 1964-2010.

Rogerius Rogerius: Carmen miserabile. In: Thúróczy János: A magyarok krónikája – Rogerius: Siralmas ének, Budapest, 2002,

Smičiklas Smičiklas, Tadija (Hg.): Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae ac Slavoniae. Diplomatički zbornik kraljevine Hrvatske, Dalmacije i Slavonije, t. I-XV, Zagrabiae, 1904-1934.

SRH Scriptores rerum Hungaricarum tempore ducum regumque stirpis Arpadianae gestarum / edendo operi praefuit Emericus Szentpétery, socii operis erant I. Balogh [et al.], Szovák, Kornél – Veszprémy, László. (Hg.). Budapest, 1999.

Theiner Theiner, Augustinus (Hg.): Vetera monumenta historica. Hungariam sacram illustrantia. I-II., Romae, 1859-1860.

Thomae Spalatensis Thomae Spalatensis Historia Salonitanorum atque Spalatinorum pontificum. Hg.: Perić, Olga – Karbić, Damir – Matijević Sokol, Mirjana – Sweeney, James Ross. Budapest – New York, 2006. (Central European Medieval Texts 4.)

TLMK Bak, János M. – Bónis, György – Sweeney, James Ross: The Laws of the Medieval Kingdom of Hungary, I: 1000–1301, with a critical essay on previous editions by Andor Csizmadia (The Laws of Hungary, Series I, vol. 1: 1000–1301), Bakersfield, CA, 1989.

UGDS Zimmermann, Franz – Werner, Carl (Hg.): Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. I–VII, Hermannstadt – Bukarest, 1892-1981.

Weiss 1995 Weiss, Stephan (Hg.): Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. Bis Coelestin III. (1049-1198), Köln – Weimar – Wien, 1995.

Závodszky Závodszky, Levente: A Szent István, Szent László és Kálmán korabeli törvények és zsinati határozatok forrása [*Die Quelle der Gesetze und Statuten von Synoden von Stephan dem Heiligen, Ladislaus dem Heiligen und Koloman*], Budapest, 1904.

Zimmermann Zimmermann, Harald: Editionen der Urkunden. In: Zimmermann, Harald: Der Deutsche Orden im Burzenland. Eine diplomatische Untersuchung, Köln – Weimar – Wien, 2000, 159-216.

2. Sekundärliteratur

Alberzoni 2012 Alberzoni, Maria Pia: Legati e delegati papali; profili, ambiti d'azione e tipologie di intervento nei secoli XII-XIII, Milano, 2012.

Almási 1993 Almási, Tibor: Egy ciszterci bíboros a pápai világhatalom szolgálatában. Pecorari Jakab magyarországi legációja [*Ein Zisterzienser Kardinal im Dienst der päpstlichen Weltmacht. Die Legation von Jakob von Pecorari in Ungarn*], In: Magyar egyháztörténeti vázlatok, 5. (1993:1–2), Szeged, 1993, 129-141.

Alraum 2013 Alraum, Claudia: Wege der Integration – Das Papsttum und die apulische Kirche in normannischer Zeit (1059-1189)., 2013, Manuskript

Alraum 2011 Alraum, Claudia: Pallienprivilegien für Apulien zwischen 1063 und 1122, In: Font, Márta – Kiss, Gergely – Fedeles, Tamás (Hg.): Specimina Nova Pars Prima Sectio Mediaevalis VI., Pécs, 2011, 11-32.

Bagi 2012 Bagi, Dániel: Sclavonia a Magyar-lengyel krónikában [*Sclavonia in der Ungarisch-polnischen Chronik*], In: Bagi, Dániel – Fedeles, Tamás – Kiss, Gergely (Hg.): „Köztes-Európa" vonzásában. Ünnepi tanulmányok Font Márta 60. születésnapjára [*Im Zug von „Mittel-Europa". Festschriften zum 60. Geburtstag von Márta Font*], Pécs, 2012, 45-58.

Bagi 2011 : Die Problematik der frühen Reichsteilungen in Ostmitteleuropa im 11. und frühen 12. Jh. Methodologische Überlegungen und Forschungsstand, In: Béli, Gábor (Hg.): Institutions of Legal History with Special Regard to Legal Culture and History, Pécs – Bratislava, 2011, 289-300.

Bagi 2007 Bagi, Dániel: Lengyelország. 1204-1389 [*Polen. 1204-1389*], In: Sashalmi, Endre (Hg.): Kelet-Európa és a Balkán 1000-1800 közt: intellektuális történeti konstrukciók vagy valós történeti régiók? [*Eastern Europe and the Balkans 1000-1800: intellectually constructed historical notions or real historical regions?*],* Pécs, 2007, 24-28.

Barabás 2013a Barabás, Gábor: Der Einfluss der Papsturkunden auf die Schreiben der päpstlichen delegierten Richter in Ungarn in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, In: Specimina Nova Pars Prima Sectio Mediaevalis VII., Pécs, 2013, 19-37.

Barabás 2013b Barabás, Gábor: A pápai kiküldött bíráskodás Magyarországon a kezdetektől a 13. század közepéig. [*Die päpstliche delegierte Gerichtsbarkeit in Ungarn von den Anfängen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*], In: Történelmi Szemle LV/2. (2013), 175-199.

Barabás 2013c Barabás, Gábor: „*Et maxime mediante viro venerabili*". Pápai legátusok Magyarországon a 13. század első felében. A pápai képviselet fogalmi-jogi tipológiájához. [„*Et maxime mediante viro venerabili*". Papstlegaten in Ungarn in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Zu den begrifflich-rechtlichen Typologie des päpstlichen Repräsentationswesens.], In: Fedeles, Tamás – Font, Márta – Kiss, Gergely (Hg.): Kor-szak-határ. A Kárpát-medence és a szomszédos birodalmak (900–1800). [*Das Karpatenbecken und die benachbarten Reiche (900-1800)*], Pécs, 2013, 59-74.

Barabás 2012a Barabás, Gábor: Enoch domonkos szerzetes és Cognoscens esztergomi olvasókanonok bírói működése az 1230-as években. Adalékok a pápai kiküldött bíróság magyarországi történetéhez [*Die Tätigkeit von Enoch, Dominikaner Mönch und Cognoscens, Kanoniker von Esztergom/Gran als Richter in den 1230er-Jahren. Beiträge zu der Geschichte der päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit in Ungarn*], In: Bagi, Dániel – Fedeles, Tamás – Kiss, Gergely (Hg.): „Köztes-Európa" vonzásában. Ünnepi tanulmányok Font Márta 60. születésnapjára. [*Im Zug von „Mittel-Europa". Festschriften zum 60. Geburtstag von Márta Font*], Pécs, 2012, 59-70.

Barabás 2012b Barabás, Gábor: Pápai követek a Magyar Királyságban a 13. század húszas éveiben. Adalékok a pápai legáció magyarországi történetéhez [*Päpstliche Legaten im Königreich Ungarn in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts. Beiträge zur ungarischen Geschichte des päpstlichen Legationswesens*], In: Sipos, Norbert – Gunszt, Dóra (Hg.): Interdiszciplináris doktorandusz konferencia 2012 [*Interdisziplinäre Konferenz der Doktoranden in Pécs*], Pécs, 2012, 26-44.

* Englischer Originaltitel

Barabás 2012c Barabás, Gábor: Die Korrespondenz der Päpste mit den Königen von Ungarn von 1198 bis 1225. Ungarische Herrscher nur säumige Kreuzfahrer? In: Bolom-Kotari, Martina – Zouhar, Jakub (Hg.): Cogito, Scribo, Spero. Auxiliary Historical Sciences in the Central Europe at the Outset of the 21st Century, Hradec Králové, 2012, 45-60.

Barabás 2011 Barabás, Gábor: „Ecce dilectum filium". Päpstliche Urkunden in Bezug auf die Legationen in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts, In: Font, Márta – Kiss, Gergely – Fedeles, Tamás (Hg.): Specimina Nova Pars Prima Sectio Mediaevalis VI., Pécs, 2011, 32-52.

Bárány 2013 Bárány, Attila: Courtenay Róbert latin császár Magyarországon [*Robert von Courtenay, der lateinische Kaiser in Ungarn*], In: Györkös, Attila – Kiss, Gergely (Hg): Francia-magyar kapcsolatok a középkorban [*Ungarisch-französiche Beziehungen im Mittelalter*], Debrecen, 2013, 153-180. (Speculum Historiae Debreceniense 13.)

Barciak **1995** Barciak, Antoni: Książęta i księżne Górnego Śląska [*Herzöge und Herzoginnen von Oberschlesien*]: praca zbiorowa / pod reg. Antoniego Barciaka, Katowice, 1995.

Barta 1938 Barta, István: Középkori közjegyzőségeink történetéhez [*Zur Geschichte unserer mittelalterlichen Notariate*], In: Emlékkönyv Szentpétery Imre születése hatvanadik évfordulójának ünnepére [*Festschrift zum 60. Geburtstag von Imre Szentpétery*], Budapest, 1938, 31-46.

Basler 1973 Basler, Djuro: Ungarn und das bosnische Bistum (1181/85-1247), In: Ungarn-Jahrbuch 5. (1973), 10-15.

Beke 2003 Beke, Margit (Hg.): Esztergomi érsekek 1001-2003 [*Die Erzbischöfe von Esztergom/Gran 1001-2003*], Budapest, 2003,

Béli 2010 Béli, Gábor: Osztatlanság és osztály az Árpád-korban [*Unteilbarkeit und Auseinandersetzung in der Arpadenzeit*], In: Balogh, Elemér – Homoki Nagy, Mária (Hg.): Emlékkönyv Dr. Ruszoly József egyetemi tanár 70. születésnapjára [*Jubiläumsband zum 70. Geburtstag des ungarischen Rechtshistorikers József Ruszoly*], Szeged, 2010, 131-144.

Berend 2007 Berend, Nora: Immigrants and locals in the medieval Hungary: 11th – 13th centuries, In: Herbers, Klaus – Jaspert, Nikolas (Hg.): Grenzräume und Grenzüberschreitungen im Vergleich: Der Osten und der Westen des mittelalterlichen Lateineuropa, Berlin, 2007, 205-217.

Berend 2001 Berend, Nora: At the Gate of Christendom: Jews, Muslims and 'Pagans' in Medieval Hungary, c. 1000-c. 1300, New York, 2001. (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, number 50.)

Berend–Laszlovszky–Szakács 2007 Berend, Nora – Laszlovszky, József – Szakács, Béla Zsolt: The kingdom of Hungary. In: BEREND, Nora (Hg.): Christianization and the rise of Christian monarchy. Scandinavia, Central Europe and Rus' c. 900 – 1200. New York, 2007, 319-368.

Bónis 1997 Bónis, György: Egyházi bíráskodás a középkori Magyarországon [*Kirchliche Gerichtsbarkeit im mittelalterlichen Ungarn*], In: Szentszéki regeszták. Iratok az egyházi bíráskodás történetéhez a középkori Magyarországon [*Regesten des Heiligen Stubles. Akten zur Geschichte der kirchlichen Gerichtsbarkeit im mittelalterlichen Ungarn*], Szeged, 1997, 621-658.

Bónis 1984 Bónis, György: Az egyházi és világi jog határai a középkorban [*Die Grenzen des kirchlichen und weltlichen Rechtes im Mittelalter*], In: Székely, György (Hg.): Eszmetörténeti tanulmányok magyar középkorról [*Aufsätze der Ideengeschichte über das ungarische Mittelalter*], Budapest, 1984, 235-241.

Bónis 1974 Bónis, György: A Decretalis intellecto (III. Honorius a koronajavak elidegenítéséről) [*Decretalis intellecto (Honorius III. über die Veräußerungen der Krongüter)*], In: Történelmi Szemle XVII. (1974), 21-31.

Bónis 1972 Bónis, György: Középkori jogunk elemei: római jog, kánonjog, szokásjog [*Die Elemente unseres mittelalterlichen Rechtes. Römisches, kanonisches und Gewohnheitsrecht*], Budapest, 1972.

Bónis 1971 Bónis, György: A jogtudó értelmiség a Mohács előtti Magyarországon [*Juristen in Ungarn vor Mohács*], Budapest, 1971.

Bónis 1964 Bónis, György: A közhitelűség szervei Magyarországon és a magyar hiteleshelyi levéltárak [*Die Dienststellen des öffentlichen Glaubens und die ungarischen Archive der glaubwürdigen Orte*], In: Levéltári Szemle 1964/1-2., 118-142.

Bónis 1963 Bónis, György: Die Entwicklung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ungarn vor 1526, In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonische Abteilung 49. (1963), 174-235.

Borosy–Laszlovszky 2006 Borosy, András – Laszlovszky, József: Magyarország, a Szentföld és a korai keresztes hadjáratok [*Ungarn, das Heilige Land und die früheren Kreuzzüge*], In: Majorossy, Judit – Laszlovszky, József – Zsengellér, József (Hg.): Magyarország és a keresztes háborúk. Lovagrendek és emlékeik [*Ungarn und die Kreuzzüge. Ritterorden und ihre Denkmäler*], Máriabesnyő – Gödöllő, 2006, 72-90.

Borkowska 2003 Borkowska, Urszula: Innocent III and the Countries of the "New Christianity" – Poland and Hungary, In: Innocenzo III. – Urbs et Orbis, Zwei Bände, a curadi Andrea Sommerlechner, Roma, 2003, 1169-1191. (Istituto storico Italiano per il medio evo. Nuovi studi storici 55 Miscellanea della Società Romana di storia patria 44.)

Borsa 2000 Borsa, Iván: A hiteleshelyekről [*Über die glaubwürdigen Orte*], In: Piti, Ferenc – Szabados, György (Hg.): „Magyaroknak eleiről". Ünnepi tanulmányok a hatvan esztendős Makk Ferenc tiszteletére [*Über die Ahnen der Ungaren. Feststudien gewidmet zu Ehren des sechzigjährigen Ferenc Makk*], Szeged, 2000, 99-106.

Borsa 1988 Borsa, Iván: Zur Beurkundstätigkeit der glaubwürdigen Orte in Ungarn, In: Benda, Kálmán – Bogyay, Tamás (Hg.): Forschungen über Siebenbürgen und seine Nachbarn. Festschrift für Attila T. Szabó und Zsigmond Jakó. Bd. II., München, 1988, 143-147.

Borsa 1962 Borsa, Iván: III. Béla 1177. évi könyvalakú privilégiuma az aradi káptalan számára [*Das in Buchform ausgestellte Privileg Bélas III. für das Kapitel von Arad aus dem Jahre 1177*], In: Levéltári közlemények 33. (1962), 205-218.

Bresslau 1918 Bresslau, Harry: Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters. Zu den Urkunden König Stephans von Ungarn, In: Archiv für Urkundenforschung Bd. 6., 1918, 19-76.

Brundage 2008 Brundage, James: The Medieval Origins of the Legal Profession: Canonists, Civilians, and Courts. Chicago – London, 2008.

Brundage 1995 Brundage, James: The Medieval Canon Law. London, 1995.

Brundage 1969 Brundage, James: Medieval canon law and the crusader, Wisconsin, 1969.

Camargo 1991 Camargo, Martin: Ars dictaminis, Ars dictandi, Turnhout: Brepols, 1991, (Typologie des sources du Moyen Âge occidental 60)

Clément 1906 Clément, Ambroise: Conrad d'Urach, légat en France et en Allemagne. Revue bénédictine XXIII (1906), 62-81.

Csapodi 1969 Csapodi, Csaba: Die Aufstellung der Klosterbibliothek Pannonhalma (St. Martinsberg, Ungarn) im 11. Jahrhundert. In: Gutenberg Jahrbuch (44.), 1969, 308-312.

Csóka 1980 Csóka, J. Lajos: Geschichte des benediktinischen Mönchtums in Ungarn, München, 1980.

Csukovits 2008 Csukovits, Enikő: Közjegyzők a középkori Magyarországon [*Öffentliche Notare im mittelalterlichen Ungarn*], In: Rokolya, Gábor (Hg.): 700 éves közjegyzőség Magyarországon. A 2008. november 27-i jubileumi konferencián elhangzott előadások szerkesztett változata [*Das 700-jährige Notariat in Ungarn. Die edierten Versionen der Aufsätze der Jubiläumskonferenz am 27. November 2008*], Budapest, 2008, 54-73.

Dorsch 2014 Dorsch. Daniel: Die Entstehung der Apostolischen Legation der ungarischen Könige und ihr Einfluss auf das Patronatsrecht im mittelalterlichen Ungarn. In: Ungarn-Jahrbuch 31. (2011-2013), Bamberg, 2014, 39-98.

Drossbach 2008 Drossbach, Gisela: Die Entwicklung des Kirchenrechts als raumübergreifendes Kommunikationsmodell im 12. Jahrhundert, In: Drossbach, Gisela – Schmidt, Hans-Joachim (Hg.): Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter, Berlin – New York, 2008, 41-61. (Scrinium Friburgense. Veröffentlichungen des Mediävistischen Instituts der Universität Freiburg, Bd. 22)

Duggan 1998 Duggan, Charles: Papal Judges Delegate and the Making of the "New Law" in the Twelfth Century, In: Duggan, Charles (Hg.): Decretals and the creation of "new law" in the twelfth century: judges, judgements, equity, and law, Aldershot – Brookfield – Singapore – Sydney, 1998, 172-199.

Dziewulski 1969 Dziewulski, Władysław: Bułgarka księżną opolską? [*Bulgarische Herzogin von Oppeln?*], In: , Wrocławskie Towarzystwo Miłośników Historii, z. 2, Wrocław, 1969, 159-183.

Eckhart 1946 Eckhart, Ferenc: Magyar alkotmány- és jogtörténet [*Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte*], Budapest, 1946,

Eckhart 1913 Eckhart, Ferenc: Die glaubwürdigen Orte Ungarns im Mittelalter, In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Erg. Bd. 9 (1913/1915), 395-558.

Eckhart 1910 Eckhart, Ferenc: A pápai és császári kanczelláriai gyakorlat hatása az árpádkori királyi okleveleink szövegezésében [*Der Einfluss der Praxis der päpstlichen und kaiserlichen Kanzleien auf die Formulierung der ungarischen königlichen Urkunden in der Arpadenzeit*], In: Századok 44. (1910), 713-724.

Elze 1950 Elze, Robert: Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jahrhundert. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonische Abteilung 36. (1950), 145-204.

Érszegi 1994 Érszegi, Géza: Magyarországi források két évszázad pápai oklevéladásához [*Quellen aus Ungarn für die päpstliche Beurkundung von zwei Jahrhunderten*], In: Magyar egyháztörténeti évkönyv [*Jahrbuch der ungarischen Kirchengeschichte*], Vol 1. (1994), 47-56.

Érszegi 1989 Érszegi, Géza: Eredeti pápai oklevelek Magyarországon [*Originale Papsturkunden in Ungarn*], Akademische Dissertation, Manuskript in der Ungarischen Nationalbibliothek. Budapest, 1989.

Érszegi 1986 Érszegi, Géza: Oklevéltan [*Diplomatik*], In: Kállay, István (Hg.): A történelem segédtudományai [*Historische Hilfswissenschaften*], Budapest, 1986, 12-26.

Esch 1985 Esch, Arnold: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, In: Historische Zeitschrift 240. (1985), 529-570.

Eubel Eubel, Konrad (Hg.): Hierarchia catholica medii aevii sive summorum pontificum, S.R.E. cardinalium, ecclesiarium antistitum series. I, [1198–1431], Münster, 1913–1914.

Falkenstein 1986 Falkenstein, Ludwig: Appellationen an den Papst und Delegationsgerichtsbarkeit am Beispiel Alexanders III. und Heinrichs von Frankreich, In: Zeitschrift der Kirchengeschichte Band 97. (1986), 36-65.

Fedeles–Koszta 2011 Fedeles, Tamás – Koszta, László: Pécs (Fünfkirchen) das Bistum und die Bischofsstadt im Mittelalter, Wien, 2011. (Publikationen der Ungarischen Geschichtsforschung in Wien Bd. II.)

Feine 1955 Feine, Hans Erich: Kirchliche Rechtsgeschichte, Band 1. Die katholische Kirche, Weimar, 1955.

Fejérpataky 1885 Fejérpataky, László: A királyi kancellária az Árpádok korában [*Die königliche Kanzlei in der Arpadenzeit*], Budapest, 1885.

Fejérpataky-Áldásy 1926 Fejérpataky, László – Áldásy, Antal: Pápai oklevelek [*Papsturkunden*], Budapest, 1926.

Fichtenau 1957 Fichtenau, : Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln, Wien u.a., 1957, (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 18.)

Figueira 2006 Figueira, Robert C.: The Medieval Papal Legate and His Province. Geographical Limits of Jurisdiction, In: Figueira, Robert C. (Hg.): Plenitude of Power: The Doctrines and Exercise of Authority in the Middle Ages: Essays in Memory of Robert Louis Benson. Church, Faith and Culture in the Medieval West, Hampshire – Burlington, 2006, 73-106.

Figueira 1991 Figueira, Robert C.: Subdelegation by Papal Legates in Thirteenth-Century Canon Law: Powers and Limitations, In: Bowman, Steven – Cody, Blanche (Hg.): Iure Veritas: Studies in Canon Law in Memory of Schafer Williams, Cincinnati, 1991, 56-79.

Figueira 1989 Figueira, Robert C.: Papal Reserved Powers and the Limitations on Legatine Authority, In: Sweeney, James Ross – Chodrow, Stanley (Hg.): Popes, Teachers, and Canon Law in the Middle Ages, Ithaca – New York, 1989, 191-211.

Figueira 1988 Figueira, Robert C.: The medieval papal legate and his province. Geographical limitations of jurisdiction, Apollinaris 61 (1988), 817-860.

Figueira 1986a Figueira, Robert C.: Legatus apostolice Sedis: The Pope's alter ego according to Thirteenth-Century Canon Law, In: Studi Medievali. III. 27., 1986, 527-574.

Figueira 1986b Figueira, Robert C.: Decretalists, medieval papal legation and the Roman law of offices and jurisdiction, In: Res publica litterarum. Studies in the classical tradition 9. (1986), 119-135.

Figueira 1980 Figueira, Robert C.: The canon law of medieval papal legation, Penn Arbor, 1980.

Fine 1987 Fine, John V. A.: The Late Medieval Balkans. A Critical Survey from the Late Twelfth Century to the Ottoman Conquest, Ann Arbor, 1987.

Fleckstein 1966 Fleckstein, Josef: Die Hofkapelle der deutschen Könige. II. Teil, Die Hofkapelle im Rahmen der Ottonisch-Salischen Reichskirche, Stuttgart, 1966. (Schriften der Monumenta Germaniae Historica, 16/II.)

Fleisch 2006 Fleisch, Ingo: Sacerdotium – Regnum – Studium. Der westiberische Raum und die europa¨ische Universita¨tskultur im Hochmittelalter: prosopographische und rechtsgeschichtliche Studien, Berlin, 2006.

Font 2011 Font, Márta: Ansiedlung, Integration und Toleranz im mittelalterlichen Ungarn. In: Gerner, Zsuzsanna – Kupa, László (Hg.): Minderheitendasein in Mittel- und Osteuropa – interdisziplinär betrachtet, Hamburg, 2011, 13-24.

Font 2009 Font, Márta (Hg.): Dinasztia, Hatalom, Egyház. Régiók formálása Európa közepén (900-1453) [*Dynastie, Macht, Kirche. Die Formierung der Regionen in der Mitte Europas (900-1453)*], Pécs, 2009.

Font 2008a Font, Márta: Keresztény krónikások – pogány hagyomány: A szemléletbeli ellentmondás feloldásának típusai a középkori történetírásban közép-európai kitekintéssel [*Christliche Chroniker – heidnische Tradition: Die Typen der Auflösung der Antagonismen der Hinsichte in der mittelalterlichen Geschichtsschreibung, mit einem Ausblick auf Mittel-Europa*], In: Oborni, Teréz – Á. Varga, László (Hg.): Memoria rerum. Tanulmányok Bán Péter tiszteletére [*Memoria rerum. Aufsätze zu Ehren von Péter Bán*], Eger, 2008, 179-196.

Font 2008b Font, Márta: Betelepedés, beilleszkedés, tolerancia a középkori Magyarországon [*Ansiedlung, Integration und Toleranz im mittelalterlichen Ungarn*], In: Kupa, László (Hg.): Vallás és etnikum Közép-Európában: Tanulmányok [*Religion und Ethnie in Mittel-Europa. Aufsätze*], Pécs, 2008, 34-43.

Font 2008c Font, Márta: Im Spannungsfeld der christlichen Großmächte. Mittel- und Osteuropa im 10.-12. Jahrhundert, Herne, 2008. (Studien zur Geschichte Ost- und Ostmitteleuropas. Band 9.)

Font 2007a Font, Márta: A világi igazgatás intézményrendszerének kialakulása az Árpád-korban (1000–1301) [*Die Herausbildung der Institution der weltlichen Verwaltung in der Arpadenzeit (100-1301)*], In: Font, Márta – Fedeles, Tamás – Kiss, Gergely – Raffayné Kálsecz, Kata: Magyarország kormányzati rendszere (1000-1526) [*Das Regierungsssytem Ungarns von 1000 bis 1526*], Pécs, 2007, 9-43.

Font 2007b Font, Márta: Lengyelország. 1000-1204 [*Polen. 1000-1204*], In: Sashalmi, Endre (Hg.): Kelet-Európa és a Balkán 1000-1800 közt: intellektuális történeti konstrukciók vagy valós történeti régiók? [*Eastern Europe and the Balkans 1000-1800: intellectually constructed historical notions or real historical regions?*],* Pécs, 2007, 18-23.

Font 2005a Font, Márta: Geschichtsschreibung des 13. Jahrhunderts. An der Grenze zweier Kulturen: Das Königreich Ungarn und das Fürstentum Halitsch-Wolhynien, Stuttgart, 2005. (Akademie der Wissenschaften und Literatur, Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse 2005. Nr. 3.)

Font 2005b Font, Márta: Árpád-házi királyok és Rurikida fejedelmek [*Die Arpadenkönige und die Rurikiden Fürsten*], Szeged, 2005.

Font 2005c Font, Márta: Berend, Nora: At the Gate of Christendom. Jews, Muslims and 'Pagans' in Medieval Hungary, c. 1000-1300. Cambridge University Press, 2001, In: Font, Márta – Kiss, Gergely (Hg.): Specimina Nova Pars Prima Sectio Mediaevalis III., Pécs, 2005, 195-197.

Font 2002 Font, Márta: Keresztény krónikások – pogány hagyomány [*Christliche Chronisten – heidnische Tradition*], In: Gonda, József (Hg.): Kőrösi Csoma Sándor és magyar mítoszaink: *Sándor Kőrösi Csoma und unsere ungarischen Mythen*], Sepsiszentgyörgy, 2002, 122-129.

Font 1998a Font, Márta: Oroszország, Ukrajna, Rusz: Fejezetek a keleti szlávok keleti történetéből [*Russland, Ukraine, Ruß: Abschnitte aus der Frühgeschichte der Ostslawen*], Budapest – Pécs, 1998.

Font 1998b Font, Márta: A honfoglalástól Mohácsig [*Von der Landnahme bis Mohács*], In: Font, Márta (Hg.): A Kárpát-medence etnikai és demográfiai viszonyai a honfoglalástól a török kiűzéséig [*Ethnische und demografische Verhältnisse im Karpaten-Becken von der Landnahme bis zur Vertreibung der Türken*], Pécs, 1998, 5-30.

Font 1988 Font, Márta: Ungarn, Bulgarien und das Papsttum um die Wende des 12.-13. Jh., In: Király, Péter – Hollós, Attila (Hg.): Hungaro-Slavica 1988. International Congress of Slavists, Budapest, 1988, 259-267. (In: Font, Márta: Völker – Kultur – Beziehungen. Zur Entstehung der Regionen in der Mitte des mittelalterlichen Europa, Hamburg, 2013, 310-311.)

Fraknói 1901 Fraknói, Vilmos: Magyarország egyházi és politikai összeköttetései a római szentszékkel [*Politische und kirchliche Beziehungen zwischen Ungarn und dem römischen Heiligen Stuhl*], Band I. Budapest, 1901.

Frenz 2000a : Papst Innozenz III. – Weichensteller der Geschichte Europas? (Einführung), In: frenz, Thomas (Hg.): Papst Innozenz III., Weichensteller der Geschichte Europas, Stuttgart, 2000, 7-19.

Frenz 2000b : Innozenz III. als Kriminalist – Urkundenfälschung und Kanzleiorganisation um 1200, In: Frenz, Thomas (Hg.): Papst Innozenz III., Weichensteller der Geschichte Europas, Stuttgart, 2000, 131-139.

Frenz 1986 : Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Stuttgart, 1986.

Fried 1980 Fried, Johannes: Der päpstliche Schutz für Laienfürsten. Die politische Geschichte des päpstlichen Schutzprivilegs für Laien (11.–13. Jahrhundert). Heidelberg, 1980.

Ganzer 1968 Ganzer, Klaus: Papsttum und Bistumbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Köln – Graz, 1968.

Ganzer 1963 Ganzer, Klaus: Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalkollegiums vom 11. bis 13. Jahrhundert, Tübingen, 1963,

Gáspár 2002 Gáspár, Zsuzsa: Jolánta – egy sikeres élet [*Jolanta – Ein erfolgreiches Leben*], In: Soltész, István (Hg.): Árpád-házi királylányok Európában – Győztes és bukott csillagok [*Die Töchter der Arpadendynastie in Europa – Siegreiche und gefallene Sterne*], Budapest, 2002, 159-166.

* Englischer Originaltitel

Gerics 1993 Gerics, József: Az írásbeli kérelmezésre vonatkozó krónikahely magyarázata [*Die Erklärung des Petition betreffenden Chroniktextes*], In: Horn, Ildikó (Hg.): Perlekedő évszázadok. Tanulmányok Für Lajos történész 60. születésnapjára [*Aufsätze zum 60. Geburtstag des Historikers Lajos Für*], Budapest 1993, 17-23.

Gerics 1981 Gerics, József: A Hartvik-legenda mintáiról és forrásairól [*Über die Muster und Quellen der Hartwik-Legende*], In: Magyar Könyvszemle 1981/3., 175-188.

Gerics 1974 Gerics, József: Krónikáink és a Szent László-legenda szövegkacsolatai [*Die Textbeziehungen unserer Chroniken mit der Legende von Ladislaus dem Heiligen*], In: Ifj. Horváth, János – Székely, György (Hg.): Középkori kútfőink kritikus kérdései [*Kritische Fragen unserer mittelalterlichen Quellen*], Budapest, 1974, 113-136.

Gerics 1956 Gerics, József: A királyi kápolna tagjai által folytatott hiteleshelyi tevékenység történetéhez [*Zur Geschichte der als glaubwürdiger Ort durchgeführte Tätigkeit von den Mitgliedern der königlichen Kapelle*], In: Levéltári Közlemények 27. (1956), 31-34.

Gerics–Ladányi 2004 Gerics, József – Ladányi, Erzsébet: A Hartvik legenda keletkezési körülményeiről [*Über die Entstehung der Hartwik-Legende*], In: Magyar Könyvszemle 120., 2004/4., 317-324.

Gerics–Ladányi 1996 Gerics, József – Ladányi Erzsébet: A Szentszék és a magyar állam kapcsolata a 11. században [*Die Beziehungen Ungarns zum Heiligen Stuhl im 11. Jahrhundert*], In: Zombori, István (Hg.): Magyarország és a Szentszék kapcsolatának ezer éve [*Tausend Jahre Beziehungen zwischen Ungarn und dem Heiligen Stuhl*], Budapest, 1996, 9-20.

Grabowska 2012 Grabowska, Anna: The Church in the Politics of the Duke of Opole Mieszko II. Obese (1238-1246) in the Light of Diplomatic Sources. In: Bolom-Kotari, Martina – Zouhar, Jakub (Hg.): Cogito, Scribo, Spero. Auxiliary Historical Sciences in the Central Europe at the Outset of the 21st Century. Univerzita Hradec Králové. Hradec Králové, 2012, 192-208.

Grundmann 1978 Grundmann, Herbert: Geschichtsschreibung im Mittelalter: Gattungen, Epochen, Eigenarten, Göttingen, 1978.

Györffy 1998 Györffy, György: Die ungarischen Königsurkunden bis 1200, In: Bistricky, Jan (Hg.): Typologie der Königsurkunden, Olmütz, 1998, 259-268.

Györffy 1994 Györffy, György: Jób esztergomi érsek kapcsolata III. Béla királlyal és szerepe a magyar művelődésben [*Die Beziehungen Erzbischofs Job von Esztergom/Gran mit Béla III., und seine Rolle in der ungarischen Bildung und Kultur*], In: Aetas 10. (1994/1), 58-63.

Györffy 1988a Györffy, György: La chancellerie royale de Hongrie aux XIII-XIVe siècles, In: Benda, Kálmán – Bogyay, Tamás (Hg.): Forschungen über Siebenbürgen und seine Nachbarn. Festschrift für Attila T. Szabó und Zsigmond Jakó. II. Bd, München, 1988, 159-175.

Györffy 1988b Györffy, György: Anonymus, rejtély vagy történeti forrás? Válogatott tanulmányok [*Anonymus, Geheimnis oder historische Quelle? Ausgewählte Aufsätze*], Budapest, 1988.

Györffy 1988c Györffy, György: König Stephan der Heilige, Budapest, 1988.

Györffy 1984 Györffy, György: Die Anfänge der ungarischen Kanzlei im 11. Jahrhundert, In: Archiv für Diplomatik 30. (1984), 88-96.

Győry 1948 Győry, János: Gesta regum, gesta nobilium. Tanulmányok Anonymus krónikájáról [*Gesta regum, gesta nobilium. Aufsätze über die Chronik von Anonymus*], Budapest, 1948.

Hageneder 2000 Hageneder, Othmar: Die Register Innozenz III., In: Frenz, Thomas (Hg.): Papst Innozenz III., Weichensteller der Geschichte Europas, Stuttgart, 2000, 91-102.

Hageneder 1967 Hageneder, Othmar: Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich. Von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, Linz, 1967.

Hajnal 2008 Hajnal, István: Írásoktatás a középkori egyetemeken [*Schreibunterricht an den mittelalterlichen Universitäten*], Budapest, 2008.

Hajnal 1933 Hajnal, István: Írásbeliség, intellektuális réteg és európai fejlődés [*Schriftlichkeit, Intellektuelle und die europäische Entwicklung*], Budapest, 1933.

Herbers 2011 Herbers, Klaus: . In: Herbers, Klaus – Fleisch, Ingo (Hg): Erinnerung – Niederschrift – Nutzung: Das Papsttum und die Schriftlichkeit im mittelalterlichen Westeuropa, Berlin – New York, 2011, 1-10.

Herbers 2007 Herbers, Klaus: Europa und seine Grenzen im Mittelalter, In: Herbers, Klaus – Jaspert, Nikolas (Hg.): Grenzräume und Grenzüberschreitungen im Vergleich: Der Osten und der Westen des mittelalterlichen Lateineuropa, Berlin, 2007, 21-41.

Herbers 2005 Herbers, Klaus: „Gott will es!" – Christlicher „Fundamentalismus" im europäischen Mittelalter? In: Neuhaus, Helmut (Hg.): Fundamentalismus. Erscheinungsformen in Vergangenheit und Gegenwart. Atzelsberger Gespräche 2004. Erlangen, 2005, 9-40. (Erlanger Forschungen, Reihe A, Geisteswissenschaften, 108)

Herbers–Jaspert 2007 Herbers, Klaus – Jaspert, Nikolas: Grenzräume und Grenzüberschreitungen im Vergleich, In: Herbers, Klaus – Jaspert, Nikolas (Hg.): Grenzräume und Grenzüberschreitungen im Vergleich: Der Osten und der Westen des mittelalterlichen Lateineuropa, Berlin, 2007, 9-18.

Herde 2002 Herde, Peter: Zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonische Abteilung 119. (2002), 20-43.

Herde 1970 Herde, Peter: Audientia litterarum contradictarum. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts. Band I., Tübingen, 1970.

Herde 1967 Herde, Peter: Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im 13. Jahrhundert, München, 1967. (Münchener Historische Studien, Abteilung Geschichtliche Hilfswissenschaften)

Holndonner 2014 Holndonner, Andreas: Kommunikation – Jurisdiktion – Integration. Das Papsttum und das Erzbistum Toledo im 12. Jahrhundert (ca. 1085 - ca. 1185), Göttingen, 2014. (31)

Holndonner 2011 Holndonner, Andreas: Die Papsturkunde als Produkt unterschiedlicher Rechtsvorstellungen am Beispiel der päpstlichen Beziehungen zum Erzbistum Toledo Ende des 11. Jahrhunderts, In: Font, Márta – Kiss, Gergely – Fedeles, Tamás (Hg.): Specimina Nova Pars Prima Sectio Mediaevalis VI., Pécs, 2011, 53-72.

Holtzmann 1959 Holtzmann, Walter: XII. századi pápai levelek kánonjogi gyűjteményekből [*Papstbriefe des 12. Jahrhunderts in kanonrechtlichen Sammlungen*], In: Századok 93. (1959), 404-417.

Holtzmann 1926 Holtzmann, Walter: Papst Alexander und Ungarn, In: Ungarische Jahrbücher 6. (1926), 397-426.

Horváth 1988 Horváth, János: A magyar irodalmi műveltség kezdetei, Szent Istvántól Mohácsig [*Die Anfänge der ungarischen Literaturkultur, von Stephan dem Heiligen bis Mohács*], Budapest, 1988.

Ifj. Horváth 1954 Ifj. Horváth, János: Árpád-kori latinnyelvű irodalmunk stílusproblémái [*Die Stilproblemen unserer lateinischen Literatur der Arpadenzeit*], Budapest, 1954.

Horwat 2005 Horwat, Jerzy: Książęta górnośląscy z dynastii Piastów: Uwagi i uzupe na genealogiczne [*Herzöge von Oberschlesien aus der Piastendynastie: Bemerkungen und Ergänzungen zur Genealogie*], Ruda Śląska, 2005.

Horwat 2002 Horwat, Jerzy: Księstwo opolskie i jego podziały do 1532 r. : książęta, miasta, Kościół, urzędy, własność prywatna [*Das Herzogtum Oppeln und seine Divisionen bis 1532. Fürsten, Städte, Kirchen, Beamte, Privateigentum*], Rzeszów, 2002.

Houben 2008 Houben, Hubert: Kaiser Friedrich II. (1194-1250). Herrscher, Mensch und Mythos, Stuttgart, 2008.

Hunyadi 2012 Hunyadi, Zsolt: A magyarországi johannitáknak és templomosoknak adott 12. századi kiváltságok pápai oklevelek tükrében [*Die den ungarischen Johannitern und Templern gewährten Privilegien aus dem 12. Jahrhundert im Spiegel der Papsturkunden*], In: Századok 2012/2., 389-404.

Hunyadi 2011 Hunyadi, Zsolt: Papal–Hungarian Relations in the Late Twelfth Century: Remarks on the Hungaria Pontificia, In: Font, Márta – Kiss, Gergely – Fedeles, Tamás (Hg.): Specimina Nova Pars Prima Sectio Mediaevalis VI., Pécs, 2011, 73-82.

Hunyadi 2010 Hunyadi, Zsolt: The hospitallers in the medieval Kingdom of Hungary c. 1150-1387. Budapest, 2010.

Hunyadi 2008 Hunyadi, Zsolt: The Theuthonic order in Burzenland (1211-1225). Recent re-conciderations, In: Houben, Hubert – Toomaspoeg, Kristjan – Galatino, Mario (Hg.): L'Ordine Teutonico tra Mediterraneo e Baltico: incontri e scontri tra religioni, popoli e culture, Acta Teutonica 5., Congedo, 2008, 151-170.

Hunyadi 2003 Hunyadi, Zsolt: Administering the Law: Hungary's *Loca Credibilia*, In: Rady, Martin (Hg.): Custom and law in Central Europe, Cambridge, 2003, 25-35.

Hunyadi 2000 Hunyadi, Zsolt: Regularities and irregularities in the formulae of the charters issued by the Székesfehérvár convent of the Knights of St. John (1243–1400), In: Gervers, Michael (Hg.): Dating Undated Medieval Charters, Woodbridge, 2000, 137-149.

Hunyadi 1998 Hunyadi, Zsolt: A székesfehérvári johannita konvent hiteleshelyi tevékenysége az Árpád-korban [*Die als glaubwürdiger Ort durchgeführte Tätigkeit des Konvents der Johanniter in Székesfehérvár/Stuhlweißenburg in der Arpadenzeit*], In: Koszta, László (Hg.): Capitulum I. Fejezetek a középkori magyar egyház történetéből [*Kapitel aus der Geschichte der mittelalterlichen ungarischen Kirche (Capitulum I.)*], Szeged, 1998, 35-67.

Hunyadi 1997 Hunyadi, Zsolt: How to Identify a 600 Year-Old Forgery? The Formulas of the Charters of the Székesfehérvár Convent of the Knights of St. John of Jerusalem up to the Mid-Fourteenth Century, In: Szőke, Edit (Hg.): International Conference of PhD Students, Section Proceeding: Humanities, Miskolc, 1997, 87-94.

Huschner 2003 Huschner, Wolfgang: Transalpine Kommunikation. Diplomatische, kulturelle und politische Wechselwirkungen zwischen Italien und dem nordalpinen Reich (9. – 11. Jahrhundert), Hannover, 2003.

Inkamp 1983 Inkamp, Wilhelm: Das Kirchenbild Innocenz' III., Stuttgart, 1983.

Jagošová 2012 Jagošová, Anna: Abschriften, Kopien oder Fälschungen? Marginalien zur diplomatischen Terminologie, In: Bolom-Kotari, Martina – Zouhar, Jakub (Hg.): Cogito, Scribo, Spero. Auxiliary Historical Sciences in the Central Europe at the Outset of the 21st Century, Univerzita Hradec Králové. Hradec Králové, 2012, 23-44.

Jánosi 1996 Jánosi, Mónika: Törvényalkotás a korai Árpád-korban [*Gesetzgebung in der frühen Arpadenzeit*], Szeged, 1996.

Jasiński 2007 Jasiński, Kazimierz: Rodowód Piastów śląskich. Piastowie wrocławscy, legnicko-brzescy, świdniccy, ziębiccy, głogowscy, żagańscy, oleśniccy, opolscy, cieszyńscy i oświęcimscy [*Die Abstammung der schlesischen Piasten*], Kraków, 2007.

Jaspert 2007 Jaspert, Nikolas: Grenzen und Grenzräume im Mittelalter: Forschungen, Konzepte und Begriffe, In: Herbers, Klaus – Jaspert, Nikolas (Hg.): Grenzräume und Grenzüberschreitungen im Vergleich: Der Osten und der Westen des mittelalterlichen Lateineuropa, Berlin, 2007, 43-70.

Johrendt–Müller 2012 Johrendt, Jochen – Müller, Harald: Rom und die Regionen. Zum vorläufigen Abschluss eines Forschungsprojektes, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Rom und die Regionen: Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, Berlin – Boston, 2012, 1-9.

Johrendt–Müller 2008 Johrendt, Jochen – Müller, Harald: Zentrum und Peripherie. Prozesse des Austausches, der Durchdringung und der Zentralisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., Berlin – New York, 2008, 1-16.

Juhász 1927 Juhász, Koloman: Die Stifte der Tschanader Diözese im Mittelalter. Ein Beitrag zur Frühgeschichte und Kulturgeschichte des Banats, Münster, 1927. (Deutschtum und Ausland. Studien zum Auslanddeutschtum zur Auslandkultur 8-9. Heft)

Kersken 1995 Kersken, Norbert: Geschichtsschreibung im Europa der „nationes". Nationalgeschichte Gesamtdarstellung im Mittelalter, Köln – Weimar – Wien, 1995.

Kéry 2012 Kéry, Lotte: Klosterfreiheit und päpstliche Organisationsgewalt. Exemtion als Herrschaftsinstrument des Papsttums? In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Rom und die Regionen: Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, Berlin – Boston, 2012, 83-144.

Kéry 2008 Kéry, Lotte: Dekretalenrecht zwischen Zentrale und Peripherie, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz, III. Berlin – New York, 2008, 19-45.

Kiss 2013 Kiss, Gergely: Királyi egyházak a középkori Magyarországon [*Königliche Kirchen im mittelalterlichen Ungarn*], Pécs, 2013.

Kiss 2012 Kiss, Gergely: Mutatis mutandis? A magyar főpapok jogfelfogásának változásai a 12. század második és a 13. század első felében [*Mutatis mutandis? Die Veränderungen der Rechtskonzeption der ungarischen Prälaten in der zweiten Hälfte des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts*], In: Bagi, Dániel – Fedeles, Tamás – Kiss, Gergely (Hg.): „Köztes-Európa" vonzásában. Ünnepi tanulmányok Font Márta 60. születésnapjára [*Im Zug von „Mittel-Europa". Festschriften zum 60. Geburtstag von Márta Font*], Pécs, 2012, 259-276.

Kiss 2011a Kiss, Gergely: „Iurisdictionem in abbatibus regalibus". Incertitudes de la papaute envers la hierarchie de l'eglise hongroise aux XIIe-XIIIe siecles, In: Font, Márta – Kiss, Gergely – Fedeles, Tamás (Hg.): Specimina Nova Pars Prima Sectio Mediaevalis VI. Pécs, 2011, 83-101.

Kiss 2011b Kiss, Gergely: Az esztergomi érsek királyi egyházak feletti joghatóságának kialakulása a 11-13. században [*Die Formierung der Jurisdiktion des Erzbischofs von Esztergom/Gran über die königlichen Kirchen*], In: Századok 145. (2011/2.), 269-292.

Kiss 2010a Kiss, Gergely: Pápai legátusok a XI-XIII. századi Magyarországon (diplomácia, egyházkormányzat és egyházjog) [*Papstlegaten in den XI-XIII. Jahrhunderten in Ungarn (Diplomatie, Kirchenregierung und Kirchenrecht)*], In: Almási, Tibor – Révész, Éva – Szabados, György (Hg.): Fons, skepsis, lex. Ünnepi tanulmányok a 70 esztendős Makk Ferenc tiszteletére [*Fons, skepsis, lex. Feststudien gewidmet zu Ehren des siebzigjährigen Ferenc Makk*], Szeged, 2010, 195-201.

Kiss 2010b Kiss, Gergely: Les aspects des activités des légats pontificaux en hongrie aux XIe-XIIIe siècles, In: Hunyadi, Zsolt – Kökény, Andrea (Hg.): Chronica. Annual of the Institute of History. University of Szeged, Volume 9-10, Szeged, 2010, 38-54.

Kiss 2010c Kiss, Gergely: Pápai legátusok, nuntiusok és adószedők Magyarországon (1000-1490) [*Päpstliche Legaten, Nuntien und Rezeptoren in Ungarn (1000-1490)*], Manuskript, 2010.

Kiss 2009 Kiss, Gergely: A püspökség határai, területi kiterjedése [*Die Grenzen und die Flächenausdehnung des Bistums*], In: Fedeles, Tamás – Sarbak, Gábor – Sümegi, József (Hg.): A pécsi egyházmegye története I. A középkor évszázadai (1009-1543) [*Die Geschichte der Diözese Pécs/Fünfkirchen I. Die Jahrhunderte des Mittelalters (1009-1543)*], Pécs, 2009, 43-56.

Kiss 2007a Kiss, Gergely: A székesfehérvári prépostság egyházjogi helyzete a középkorban [*Der kirchenrechtliche Status der Propstei von Székesfehérvár/Stuhlweißenburg im Mittelalter*], In: Századok 141. (2007/2), 271-297.

Kiss 2007b Kiss, Gergely: Az egyházi kormányzat a középkori Magyarországon [*Die kirchliche Herrschaft im mittelalterlichen Ungarn*], In: Font, Márta – Fedeles, Tamás – Kiss, Gergely – Raffayné Kálsecz, Kata: Magyarország kormányzati rendszere (1000-1526) [*Das Regierungssystem Ungarns von 1000 bis 1526*], Pécs, 2007, 101-136.

Kiss 2007c Kiss, Gergely: Les influences de l'Église orthodoxe en Hongrie aux Xe-XIIIe siècle, In: Font, Márta (Hg.): Specimina Nova Pars Prima Sectio Mediaevalis IV., Pécs, 2007, 51-71.

Kiss 2006 Kiss, Gergely: Abbatia regalia – hierarchia ecclesiastica. A királyi alapítású bencés apátságok egyházjogi helyzete a 11-13. században [*Abbatia regalia – hierarchia ecclesiastica. Der kirchenrechtliche Status der königlich gegründeten Benediktinerabteien im 11-13. Jahrhundert*], Budapest, 2006.

Kiss 2005 Kiss, Gergely: „… iurisdictionem … in abbatiis et praeposituris regalibus, ecclesiae Strigoniensi per Ungariam ubicunque subiectis …" A királyi egyházak helye a középkori magyar egyházi hierarchiában. Eredmények és kutatási lehetőségek [„… *iurisdictionem … in abbatiis et praeposituris regalibus, ecclesiae Strigoniensi per Ungariam ubicunque subiectis …". Die Stelle der königlichen Kirchen in der Hierarchie der mittelalterlichen ungarischen Kirche. Ergebnisse und Forschungsmöglichkeiten*], In: Marton, Szabolcs – Teiszler, Éva (Hg.): Medievisztikai tanulmányok. A IV. Medievisztikai PhD-konferencia (Szeged, 2005. június 9-10.) előadásai [*Mediävistische Aufsätze. Die Aufsätze der IV. mediävistischen PhD-Konferenz (9-10. Juni 2005 Szeged)*], Szeged, 2005, 57-69.

Kiss 2004a Kiss, Gergely: A királyi alapítású bencés apátságok és az esztergomi érsek joghatósága az Árpádkorban [*Die königlich gegründeten Benediktinerabteien und die Jurisdiktion des Erzbischofs von Esztergom/Gran in der Arpadenzeit*], In: Balogh, Judit – Dienes, Dénes – Fazekas, Csaba (Hg.): Egyháztörténeti Szemle V/I. Sárospatak, 2004, 53-72.

Kiss 2004b Kiss, Gergely: A pannonhalmi apátság egyházjogi helyzete a 11-13. században (exemptio és protectio) [*Die kirchenrechtliche Stelle der Abtei Pannonhalma/St. Martinsberg im 11-13. Jahrhundert (exemptio und protectio)*], In: Századok 138. (2004), 265-324.

Kiss 2000a Kiss, Gergely: „Teuzo sancte Romane Ecclesie legatus ... Teuzo cardinalis" Adalékok az I. László-kori pápai-magyar kapcsolatok történetéhez [„*Teuzo sancte Romane Ecclesie legatus ... Teuzo cardinalis*" *Zusätze zu der Geschichte der päpstlich-ungarischen Beziehungen unter König Ladislaus I.*], In: Piti, Ferenc – Szabados, György (Hg.): „Magyaroknak eleiről". Ünnepi tanulmányok a hatvan esztendős Makk Ferenc tiszteletére [*Über die Ahnen der Ungaren. Feststudien gewidmet zu Ehren des sechzigjährigen Ferenc Makk*], Szeged, 2000, 265-276.

Kiss 2000b Kiss, Gergely: A somogyvári apátság alapítása és francia kapcsolatai [*Die Gründung und die französischen Beziehungen der Abtei von Somogyvár*], In: Balogh, Judit – Dienes, Dénes – Fazekas, Csaba (Hg.): Egyháztörténeti Szemle II/1., Sárospatak, 2001, 43-61.

Klaniczay 2002 Klaniczay, Gábor: Holy rulers and blessed princesses: dynastic cults in medieval Central Europe. Past and present publications, Cambridge, 2002.

Klaniczay 2000 Klaniczay, Gábor: Az uralkodók szentsége a középkorban. Magyar dinasztikus szentkultuszok és európai modellek [*Die Sakralität der Herrscher im Mittelalter. Ungarischer Kultus der Heiligen und europäische Muster*], Budapest, 2000.

Klewitz 1936 Klewitz, Hans-Walter: Die Entstehung des Kardinalkollegiums, In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung XXV. 1936, 115-221.

KMTL Kristó, Gyula – Engel, Pál – Makk, Ferenc (Hg.): Korai magyar történeti lexikon (9-14. század) [*Lexikon der früheren Geschichte Ungarns (9-14. Jahrhundert)*], Budapest, 1994,

Kollányi 1900 Kollányi, Ferenc: Esztergomi kanonokok [*Kanoniker von Esztergom/Gran*], Esztergom, 1900.

Kondor 1999 Kondor, Márta: Rufinus De bono pacis című művének politikaelméleti vonatkozásai [*Die politiktheoretischen Aspekte des Werkes von Rufinus De bono pacis*], In: Sic Itur Ad Astra 2-4. (1999), 83-128.

Koszta 2013 Koszta, László: A kalocsai érseki tartomány kialakulása [*Die Herausbildung des Erzbistums von Kalocsa*], Pécs, 2013.

Koszta 2012 Koszta, László: Bencés szerzetesség egy korszakváltás határán. Egyházpolitikai viták a 11-12. század fordulóján [*Benediktiner Mönchswesen an der Grenze eines Ära-Wechsels. Kirchenpolitische Debatten an der Wende des 11-12. Jahrhunderts*], In: Századok 146. (2012/2.), 269-317.

Koszta 2009a Koszta, László: Püspökök és városuk. A 14. század közepéig [*Bischöfe und ihre Stadt. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*], In: Fedeles, Tamás – Sarbak, Gábor – Sümegi, József (Hg.): A pécsi egyházmegye története I. A középkor évszázadai (1009-1543) [*Die Geschichte der Diözese Pécs/Fünfkirchen I. Die Jahrhunderte des Mittelalters (1009-1543)*], Pécs, 2009, 57-107.

Koszta 2009b Koszta, László: A magyar székeskáptalanok kanonokjai és a hiteleshelyi tevékenység 1200-1235 között [*Die Kanoniker der ungarischen Domkapitel und die glaubwürdige Tätigkeit zwischen 1200 und 1235*], In: Fedeles, Tamás – Bilkei, Irén (Hg.): Hiteleshelyek a középkori Magyarországon [*Glaubwürdige Orte im mittelalterlichen Ungarn*], Pécs, 2009, 65-86.

Koszta 2007a KOSZTA, László: Egy francia származású főpap Magyarországon. Bertalan pécsi püspök (1219-1251) [*Ein Prälat französischer Herkunft in Ungarn. Bischof Bartholomäus von Pécs/Fünfkirchen (1219-1251)*], In: Koszta, László: Írásbeliség és egyháztörténet. Fejezetek a középkori magyar egyház történetéből [*Schriftlichkeit und Kirchengeschichte. Kapitel aus der Geschichte der mittelalterlichen ungarischen Kirche*], Szeged, 2007, 23-44. (Capitulum III.)

Koszta 2007b Koszta, László: Adalékok az esztergomi és a kalocsai érsekség viszonyához a XIII. század elejéig [*Zusätze zu der Beziehung der Erzbistümer von Esztergom/Gran und Kalocsa bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts*], In: Koszta, László: Írásbeliség és egyháztörténet. Fejezetek a középkori magyar egyház történetéből [*Schriftlichkeit und Kirchengeschichte. Kapitel aus der Geschichte der mittelalterlichen ungarischen Kirche*], Szeged, 2007, 235-253. (Capitulum III.)

Koszta 2007c Koszta, László: Székeskáptalanok és kanonokjaik Magyarországon a 12. század elejéig [*Domkapitel und ihre Kanoniker in Ungarn bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts*], In: Koszta, László: Írásbeliség és egyháztörténet. Fejezetek a középkori magyar egyház történetéből [*Schriftlichkeit und Kirchengeschichte. Kapitel aus der Geschichte der mittelalterlichen ungarischen Kirche*], Szeged, 2007, 9-22. (Capitulum III.)

Koszta 1998 Koszta, László: A pécsi székeskáptalan hiteleshelyi tevékenysége (1214–1353) [*Die Betätigung des Domkapitels von Pécs/Fünfkirchen als glaubwürdiger Ort*], Tanulmányok Pécs történetéből 4. [*Aufsätze über die Geschichte von Pécs/Fünfkirchen 4.*], Pécs, 1998.

Koszta 1997 Koszta, László: Die Gründung von Zisterzienserklöstern in Ungarn 1142-1270, In: Ungarn-Jahrbuch 23. (1997), 65-80.

Kosztolnyik 2006 Kosztolnyik, Zoltán J.: The dynastic policy of the Árpáds, Géza I to Emery (1074-1204), Boulder, Colorado, 2006.

Kosztolnyik 1996 Kosztolnyik, Zoltán J.: Hungary in the thirteenth century, New York, 1996.

Kosztolnyik 1986 Kosztolnyik, Zoltán J.: II. Géza és a páviai zsinat [*Géza II. und die Synode von Pavia*], In: Történelmi Szemle 29. (1986/2), 237-242.

Kosztolnyik 1978 Kosztolnyik, Zoltán J.: The Foreign Policy of Béla III. of Hungary in the Light of Papal Correspondence, In: Ungarn-Jahrbuch (29.), 1978, 1-11.

Kosztolnyik 1977 Kosztolnyik, Zoltán J.: The Relations of Four Eleventh-Century Hungarian Kings with Rome in the Light of Papal Letters, In: Church History. Vol. 46. Nr. 1., 1977, 33-47.

Kovács 2013a Kovács, Viktória: Causae coram nobis ventilatae. Adalékok Gentilis de Monteflorum pápai legátus magyarországi egyházi bíráskodási tevékenységéhez [*Causae coram nobis ventilatae. Beiträge zur ungarischen Tätigkeit vom Legaten Gentilis de Monteflorum als Richter*], In: Fedeles, Tamás – Font, Márta – Kiss, Gergely (Hg.): Kor-szak-határ. A Kárpát-medence és a szomszédos birodalmak (900–1800). [*Das Karpatenbecken und die benachbarten Reiche (900-1800)*], Pécs, 2013, 75-99.

Kovács 2013b Kovács, Viktória: Causae coram nobis ventilatae. Beiträge zu der Jurisdiktionstätigkeit von Papstlegat Gentilis de Monteflorum in Ungarn (1308–1311), In: Specimina Nova Pars Prima Sectio Mediaevalis VII. Pécs, 2013, 39-69.

Kovács 2013c Kovács, Viktória: Alter ego domini papae Nicolai III. Fülöp fermói püspök, szentszéki legátus magyarországi tevékenysége (1279-1281) [*Alter ego domini papae Nicolai III. Die Tätigkeit Bischof Philips von Fermo, des Legaten des Heiligen Stubles in Ungarn (1279-1281)*], Manuskript, 2013.

Körmendi 2009 Körmendi, Tamás: Az Imre, III. László és II. András magyar királyok uralkodására vonatkozó nyugati elbeszélő források kritikája [*Die Kritik der abendländischen erzählenden Quellen, bezüglich der Herrschaft der ungarischen Könige Emmerich, Ladislaus III. und Andreas II.*], PhD Dissertation, Budapest, 2009.

Körmendi 2003 Körmendi, Tamás: Lukács (1158-1181) [*Lukas (1158-1181*], In: Beke, Margit (Hg.): Esztergomi érsekek 1001-2003. [*Die Erzbischöfe von Esztergom/Gran 1001-2003*], Budapest, 2003, 59-72.

Körmendy 1986 Körmendy, Kinga: Litterátusok, magiszterek, doktorok az esztergomi káptalanban [*Literaten, Magister, Doktoren im Kapitel von Esztergom/Gran*], In: Fügedi, Erik (Hg.): Művelődéstörténeti tanulmányok a magyar középkorról [*Kulturgeschichtliche Studien über das ungarische Mittelalter*], Budapest, 1986, 176-202., 340-347.

Kőfalvi 2008 Kőfalvi, Tamás: A hiteleshelyek, mint a magyarországi közjegyzőség előzményei [*Die glaubwürdigen Orte, als die Prämissen des öffentlichen Notariats in Ungarn*], In: Rokolya, Gábor (Hg.): 700 éves közjegyzőség Magyarországon. A 2008. november 27-i jubileumi konferencián elhangzott előadások szerkesztett változata [*Das 700-jährige Notariat in Ungarn. Die edierten Versionen der Aufsätze der Jubiläumskonferenz am 27. November 2008*], Budapest, 2008, 12-25.

Kristó 2003 Kristó, Gyula: Magyarország története 895-1301 [*Geschichte Ungarns von 895 bis 1301*], Budapest, 2003.

Kristó 2002a Kristó, Gyula: Magyar historiográfia I. Történetírás a középkori Magyarországon [*Ungarische Historiografie I. Geschichtsschreibung im mittelalterlichen Ungarn*], Budapest, 2002.

Kristó 2002b Kristó, Gyula: A korai Erdély (895-1324) [*Das frühere Siebenbürgen (895-1324)*], Szeged, 2002. (Szegedi középkortörténeti könyvtár 15.)

Kristó 2001 Kristó, Gyula: II. András király „új intézkedései" [*Die „neuen Einrichtungen" Andreas' II.*], In: Századok 135. (2001/2.), 251-300.

Kristó 2000 Kristó, Gyula: Szent István pécsváradi okleveléről [Über die Urkunde Stephans des Heiligen von Pécsvárad], In: Piti, Ferenc – Szabados, György (Hg.): „Magyaroknak eleiről". Ünnepi tanulmányok a hatvan esztendős Makk Ferenc tiszteletére [*Über die Ahnen der Ungaren. Feststudien gewidmet zu Ehren des sechzigjährigen Ferenc Makk*], Szeged, 2000, 307-321.

Kristó 1999 Kristó, Gyula: Die ersten Könige Ungarns, Budapest, 1999.

Kristó 1994 Kristó, Gyula: A történeti irodalom Magyarországon a kezdetektől 1241-ig [*Die Geschichtsschreibung in Ungarn von den Anfängen bis 1241*], Budapest, 1994.

Kristó 1993 Kristó, Gyula: Die Arpadendynastie. Die Geschichte Ungarns von 895 bis 1301, Budapest, 1993.

Kristó 1976 Kristó, Gyula: Az Aranybullák évszázada [*Das Jahrhundert der Goldenen Bullen*], Budapest, 1976.

Kubinyi 1999a Kubinyi, András: Királyi kancellária és udvari kápolna Magyarországon a XII. század közepén [*Königliche Kanzlei und Hofkapelle in Ungarn um die Mitte des 12. Jahrhunderts*], In: Kubinyi, András: Főpapok, egyházi intézmények és vallásosság a középkori Magyarországon [*Oberpriester, kirchliche Institute und Religiosität im mittelalterlichen Ungarn*], Budapest, 1999, 8-63.

Kubinyi 1999b Kubinyi, András: Isten Bárányát ábrázoló törvénybeidéző pecsét (billog) [*Das Gotteslamm darstellende Vorladungssiegel (Brandzeichen)*], In: Kubinyi András: Főpapok, egyházi intézmények és vallásosság a középkori Magyarországon [*Oberpriester, kirchliche Institute und Religiosität im mittelalterlichen Ungarn*], Budapest, 1999, 315-333.

Kubinyi 1998 Kubinyi, András: Zur Frage der Toleranz im mittelalterlichen Königreich Ungarn, In: Zimmermann, Harald – Patschovsky, Alexander (Hg.): Toleranz im Mittelalter, Sigmaringen, 1998, 189-203.

Kubinyi 1986 Kubinyi, András: Epigráfia [*Epigrafie*], In: Kállay, István (Hg.): A történelem segédtudományai [*Historische Hilfswissenschaften*], Budapest, 1986, 43-60.

Kubinyi 1977 Kubinyi, András: Königliche Kanzlei und Hofkapelle in Ungarn um die Mitte des 12. Jahrhunderts, In: Ebner, Herwig (Hg.): Festschrift Friedrich Hausmann. Graz, 1977, 299-324.

Kumorovitz 1993 Kumorovitz, L. Bernát: A magyar pecséthasználat a középkorban [*Der Gebrauch von Siegeln in Ungarn im Mittelalter*], Budapest, 1944. (reprint 1993.)

Kumorovitz 1963 Kumorovitz, L. Bernát: A középkori magyar magánjogi írásbeliség első szakasza (XI–XII. század) [*Die erste Phase des ungarischen Privaturkundenwesens im Mittelalter (XI-XII. Jahrhundert)*], In: Századok 97. (1963), 1-35.

Kumorovitz 1936 Kumorovitz, L. Bernát: Az authentikus pecsét [*Das authentische Siegel*], In: Turul 3–4. (1936), 1-28.

Kurcz 1962 Kurcz, Ágnes: Arenga und Narratio ungarischer Urkunden des 13. Jahrhunderts. In: 70. (1962), 323-354.

Lambert 1998 Lambert, Malcolm: The Cathars, Oxford, 1998.

LMA Lexikon des Mittelalters. 9 Bde, Stuttgart, 2003,

Lupprian 1981 Lupprian, Karl-Ernst: Die Beziehungen der Päpste zu islamischen und mongolischen Herrschern im XIII. Jahrhundert anhand ihres Briefwechsels. Roma, 1981.

Makk 1993 Makk, Ferenc: Magyar külpolitika (896-1196) [*Ungarische Außenpolitik (896-1196)*], Szeged, 1993.

Makk 1989 Makk, Ferenc: The Árpáds and the Comneni. Political Relations between Hungary and Byzantium in the 12th Century, Budapest, 1989.

Makk 1982 Makk, Ferenc: III. Béla és Bizánc [*Béla III. und Byzanz*], In: Századok 116. (1982), 33-61.

Maleczek 2008 Maleczek, Werner: Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zusammenfassung, In: Märtl, Claudia – Zey, Claudia (Hg.): Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich, 2008, 331-353.

Maleczek 2005 Maleczek, Werner: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa – eine Einleitung, In: Maleczek, Werner (Hg.): Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, Ostfildern, 2005, 11-17. (Vorträge und Forschungen. Herausgegeben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Bd. 63)

Maleczek 1984 Maleczek, Werner: Papst und Kardinalkolleg von 1191 bis 1216, Wien, 1984.

Marchal 1977 Marchal, Guy P.: Die Dom- und Kollegiatstifte der Schweiz, In: Marchal, Guy P. (Hg.): Die weltlichen Kollegiatstifte der deutsch- und französisch-sprachigen Schweiz, Bern, 1977, 27-102.

Marsina 1971 Marsina, Richard: Die Arengen in ungarischen Urkunden bis zum Jahre 1235, In: Folio diplomatica 1971/1., 215-225.

Märtl 2012 Märtl, Claudia: Zentrum und Peripherie nach Innozenz III. Weiterführende Überlegungen, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Rom und die Regionen: Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, Berlin – Boston, 2012, 457-465.

Märtl–Zey 2008 Märtl, Claudia – Zey, Claudia: Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie, In: Märtl, Claudia – Zey, Claudia (Hg.): Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich, 2008, 9-21.

Mályusz 2007 Mályusz, Elemér: Egyházi társadalom a középkori Magyarországon [*Kirchliche Gesellschaft im mittelalterlichen Ungarn*], Budapest, 2007.

Mályusz 1973 Mályusz, Elemér: Királyi kancellária és krónikaírás a középkori Magyarországon [*Königliche Kanzlei und Chronikschreiben im mittelalterlichen Ungarn*], Budapest, 1973.

Mezey 1974 Mezey, László: A hiteleshely a közhitelűség fejlődésében és III. Béla szerepe [*Die Rolle der glaubwürdigen Orte und Bélas III. in der Entwicklung des öffentlichen Notariats*], In: Ifj. Horváth, János – Székely, György (Hg.): Középkori kútfőink kritikus kérdései [*Kritische Fragen unserer mittelalterlichen Quellen*], Budapest, 1974, 315-332.

Mezey 1972a Mezey, László: Anfänge der Privaturkunde in Ungarn und der glaubwürdigen Orte, In: Archiv für Diplomatik 18. (1972), 290-302.

Mezey 1972b Mezey, László: Székesfehérvár egyházi intézményei a középkorban [*Die kirchlichen Institutionen Stuhlweißenburgs (Székesfehérvár) im Mittelalter*], In: Kralovánszky, Alán (Hg.): Székesfehérvár évszázadai II. [*Die Jahrhunderte von Székesfehérvár/ Stuhlweißenburg. Bd. II.*], Székesfehérvár, 1972, 21-36.

Miklósy 1941 Miklósy, Zoltán: Hiteleshely és iskola a középkorban [*Glaubwürdiger Ort und Schule im Mittelalter*], In: Levéltári Közlemények (1940-41), 170-178.

Murauer 2009 Murauer, Rainer: Die geistliche Gerichtsbarkeit im Salzburger Eigenbistum Gurk im 12. und 13. Jahrhundert. Wien, 2009.

Murauer 2008 Murauer, Rainer: Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption des neuen Rechts im Erzbistum Salzburg im 12. Jahrhundert, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., Berlin – New York, 2008, 259-284.

Müller 2012 Müller, Harald: Generalisierung, dichte Beschreibung, kontrastierende Einzelstudien? Stand und Perspektiven der Erforschung delegierter Gerichtsbarkeit des Papstes im Hochmittelalter, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Rom und die Regionen: Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, Berlin – Boston, 2012, 145-156.

Müller 2008a Müller, Harald: Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., Berlin – New York, 2008, 108-131.

Müller 2008b Müller, Harald: Gesandte mit beschränkter Handlungsvollmacht. Zur Struktur und Praxis päpstlich delegierter Gerichtsbarkeit, In: Märtl, Claudia – Zey, Claudia (Hg.): Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich, 2008, 41-65.

Müller 2003 Müller, Harald: Die Urkunden der päpstlichen delegierten Richter. Methodische Probleme und erste Erkenntnisse am Beispiel der Normandie, In: Hiestand, Rudolf (Hg.): Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum Hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum von 9.-11. Oktober 1996 in Göttingen, Göttingen, 2003, 351-371.

Müller 1997 Müller, Harald: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert), Bonn, 1997.

Nowak 2012 Nowak, Przemisław: Das Papsttum und Ostmitteleuropa (Böhmen-Mähren, Polen, Ungarn) vom ausgehenden 10. bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts. Mit einer Neuedition von JL 9067, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald, Harald (Hg.): Rom und die Regionen: Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, Berlin – Boston, 2012, 331-369.

Nowak 2008 Nowak, Przemisław: Die polnische Kirchenprovinz Gnesen und die Kurie im 12. Jahrhundert, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., Berlin – New York, 2008, 191-206.

Ohnsorge 1928 Ohnsorge, Werner: Die Legaten Papst Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1159-1169). Berlin, 1928. (Historische Studien Heft 175)

Oster 2008 Oster, Uwe A.: Die Frauen Kaiser Friedrichs II., München, 2008.

Ostrogorsky 2003 Ostrogorsky, Georg: A bizánci állam története [*Die Geschichte Byzanz*'], Budapest, 2003,

Pauler 1899 Pauler, Gyula: A magyar nemzet története az árpádházi királyok alatt [*Die Geschichte Ungarns unter den Königen der Arpadenzeit*], Bd. I-II., Budapest, 1899.

Perényi 1938 Perényi, József: A francia iskolák hatása a magyar okleveles gyakorlat kialakulására [*Die Wirkung der französischen Schule auf die Praxis des ungarischen Urkundenwesens*], Budapest, 1938.

Pobóg-Lenartowicz 2010 Pobóg-Lenartowicz, Anna: Viola, Bułgarka, księżna opolską. Przyczynek do migracji małżeńskich w średniowieczu [*Viola, bulgarische Herzogin von Oppeln. Beitrag zur mittelalterlichen Migration von Frauen*], In: Chlebowskam Agnieszka –Sierakowska, Katarzyna (Hg.): Kobiety i procesy migracyjne. [*Frauen und Migrationsprozesse*], Warszawa, 2010.

Rabikauskas 1958 Rabikauskas, Paul: Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei, Rom, 1958.

Rader 2012 Rader, Olaf B.: Kaiser Friedrich II., München, 2012.

Rader 2010 Rader, Olaf B.: Friedrich II., der Sizilianer auf dem Kaiserthron, München, 2010.

Romhányi 2008 F. Romhányi, Beatrix: Kolostorok és társaskáptalanok a középkori Magyarországon [*Klöster und Kollegialkapitel im mittelalterlichen Ungarn*], Hg. von Laszlovszky, József – Szakács, Béla Zsolt. Budapest, 2008. CD-ROM

Ruess 1912 Ruess, Karl: Die rechtliche Stellung der päpstlichen Legaten bis Bonifaz VIII., Paderborn, 1912, (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katolischen Deustchland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 13. Heft)

Runciman 1995 Runciman, Steven: A History of the Crusades. Volume III. The Kingdom of Acre and the later Crusades, Cambridge, 1995.

Runciman 1947 Runciman, Steven: The Medieval Manichee: A Study of the Christian Dualist Heresy, Cambridge, 1947.

Rück 1991 Rück, Peter: Die Urkunde als Kunstwerk, In: Von Euw, Anton –Schreiner, Peter (Hg.): Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends. Gedenkschrift des Kölner Schnütgen Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin. Band 2., Köln, 1991, 311-333.

Samsonowicz 2007 Samsonowicz, Henryk: Grenzen und Grenzüberschreitung an den Peripherien Europas, In: Herbers, Klaus – Jaspert, Nikolas (Hg.): Grenzräume und Grenzüberschreitungen im Vergleich: Der Osten und der Westen des mittelalterlichen Lateineuropa, Berlin, 2007, 313-322.

Schäfer 2000 Schäfer, Philipp: Innozenz III. und das 4. Laterankonzil 1215, In: Frenz, Thomas (Hg.): Papst Innozenz III., Weichensteller der Geschichte Europas, Stuttgart, 2000, 103-116.

Schieffer 2008 Schieffer, Rudolf: Die päpstliche Kurie als internationaler Treffpunkt des Mittelalters, In: Märtl, Claudia – Zey, Claudia (Hg.): Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich, 2008, 23-39.

Schirrmacher 1877 Schirrmacher, : . In: (ADB), Band 5, 1877, 781-783.

Schmidt 2008 Schmidt, Hans-Joachim: Einleitung. Zentrum und Netzwerk. Metaphern für kirchliche Organisationsformen im hohen und im späten Mittelalter, In: Drossbach, Gisela – Schmidt, Hans-Joachim (Hg.): Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter, Berlin, 2008, 7-40.

Schmieder 1994 Schmieder, Felicitas: Europa und die Fremden. Die Mongolen im Urteil des Abendlandes vom 13. bis in das 15. Jahrhundert, Frankfurt am Main, 1994, (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, Bd. 16.)

Schmutz 1972 Schmutz, Richard A.: Medieval papal representatives: legates, nuncios and judges-delegate, In: Strayer, Joseph R. – Queller, Donald E. (Hg.): Studia Gratiana post scripta. Essays on Medieval Law and the Emergence of the European State in Honor of Gaines Post, Rom, 1972, 441-463.

Schrör 2012 Schrör, Matthias: Von der kirchlichen Peripherie zur römischen Zentrale? Zum Phänomen der Bistumsexemtion im Hochmittelalter anhand der Beispiele von Le Puy-en-Velay und Bamberg, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Rom und die Regionen: Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, Berlin – Boston, 2012, 63-82.

Schrör 2009 Schrör, Matthias: Metropolitangewalt und papstgeschichtliche Wende, Husum, 2009. (Historische Studien, Band 494.)

Schreckenstein 1867 Schreckenstein, K. H. Roth von: Konrad von Urach, Bischof von Porto und Rufina als Cardinallegat in Deutschland 1224-1226. Forschungen zur deutschen Geschichte 7. (1867), 319-393.

Solymosi 2012 Solymosi, László: Az esztergomi érsek koronázó joga a középkorban [*Das Recht des Erzbischofs von Esztergom auf die Krönung im Mittelalter*], In: Hegedűs, András (Hg.): Ius coronandi. Koronázási emlékek az Esztergom-Bp.-i Főegyházmegye gyűjteményeiből. Katalógus [*Ius coronandi. Denkmäler von Krönungen aus den Sammlungen der Hauptdiözese von Esztergom-Budapest. Katalog*], Esztergom, 2012, 4-14.

Solymosi 2006a Solymosi, László: A székesfehérvári káptalan hiteleshelyi működésének főbb sajátosságai [*Die wichtigsten Eigenheiten des Kapitels von Stuhlweißenburg als glaubwürdiger Ort*], In: Solymosi, László: Írásbeliség és társadalom az Árpád-korban [*Schriftlichkeit und Gesellschaft in der Arpadenzeit*], Budapest, 2006, 105-115.

Solymosi 2006b Solymosi, László: A világi bíráskodás kezdetei és az oklevéladás [*Die Anfänge der weltlichen Gerichtsbarkeit und die Beurkundung*], In: Solymosi, László: Írásbeliség és társadalom az Árpád-korban [*Schriftlichkeit und Gesellschaft in der Arpadenzeit*], Budapest, 2006, 156-169.

Solymosi 2006c Solymosi, László: Az írásbeliség fejlődése az Árpád-korban [*Die Entwicklung der Schriftlichkeit in der Arpadenzeit*], In: Solymosi, László: Írásbeliség és társadalom az Árpád-korban [*Schriftlichkeit und Gesellschaft in der Arpadenzeit*], Budapest, 2006, 193-215.

Solymosi 2006d Solymosi, László: Árpád-kori okleveleink grafikus szimbólumai [*Die grafischen Symbole der Urkunden der Arpadenzeit*], In: Solymosi, László: Írásbeliség és társadalom az Árpád-korban [*Schriftlichkeit und Gesellschaft in der Arpadenzeit*], Budapest, 2006, 23-43.

Solymosi 2006e Solymosi, László: A hiteleshelyi pecséthasználat kezdetei [*Die Anfänge des Siegelgebrauchs der glaubwürdigen Orte*], In: Solymosi, László: Írásbeliség és társadalom az Árpád-korban [*Schriftlichkeit und Gesellschaft in der Arpadenzeit*], Budapest, 2006, 44-70.

Solymosi 2006f Solymosi, László: Schriftlichkeit und Gesellschaft in der Arpadenzeit. *Diplomatische und sphragistische Abhandlungen* (Zusammenfassung), In: Solymosi, László: Írásbeliség és társadalom az Árpád-korban [*Schriftlichkeit und Gesellschaft in der Arpadenzeit*], Budapest, 2006, 255-270.

Solymosi 2006g Solymosi, László: Érseki és püspöki oklevelek 1250 előtt [*Die Urkunden der Erzbischöfe und Bischöfe vor 1250*], In: Solymosi, László: Írásbeliség és társadalom az Árpád-korban [*Schriftlichkeit und Gesellschaft in der Arpadenzeit*], Budapest, 2006, 170-184.

Solymosi 2006h Solymosi, László: Bevezetés a diplomatikába [*Einführung in die Diplomatik*], In: Solymosi, László: Írásbeliség és társadalom az Árpád-korban [*Schriftlichkeit und Gesellschaft in der Arpadenzeit*], Budapest, 2006, 9-22.

Solymosi 1999 Solymosi, László: Der Einfluss der päpstlichen Kanzlei auf das ungarische Urkundenwesen bis 1250, In: Herde, Peter – Jakobs, Hermann (Hg.): Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, Köln – Weimar – Wien, 1999, 87-96.

Solymosi 1997 Solymosi, László: A pápai kancellária hatása az oklevéladásra a XIII. század közepéig [*Der Einfluss der päpstlichen Kanzlei auf das ungarische Urkundenwesen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*], In: Történelmi Szemle 39. (1997), 335-344.

Solymosi 1996a Solymosi, László: Egyházi-politikai viszonyok a pápai hegemónia idején [*Kirchlich-politische Verhältnisse zur Zeit der päpstlichen Hegemonie*], In: Zombori, István (Hg.): Magyarország és a Szentszék kapcsolatának ezer éve [*Tausend Jahre Beziehungen zwischen Ungarn und dem Heiligen Stuhl*], Budapest, 1996, 47-54.

Solymosi 1996b Solymosi, László: A bencés konventek hiteleshelyi oklevéladásának kezdetei [*Die Anfänge der als glaubwürdige Orte durchgeführten Beurkundungstätigkeit der Benediktinerkonvente*], In: Mons Sacer 996-1996. Pannonhalma 1000 éve. Vol. I. [*Mons Sacer. Die ersten tausend Jahre von Pannonhalma/St. Martinsberg. Vol. I.*], Pannonhalma, 1996, 481-498.

Solymosi 1993 Solymosi, László: Az esztergomi érseki oklevéladás kezdetei [*Die Anfänge des Urkundenwesens des Erzbischofs von Esztergom/Gran*], In: Beke, Margit (Hg.): Kezdés és újrakezdés. A Szent Adalbert székesegyház és Oláh Miklós jubileuma [*Anfang und Neuanfang. Das Jubiläum der Sankt-Adalbert-Kathedrale und von Miklós Oláh*], Budapest, 1993, 81-86. (Trigonium Antiquum 2.)

Southern 1956 Southern, Richard William: The making of the middle ages, London, 1956.

Stelzer 1969 Stelzer, Winfried: Aus der päpstlichen Kanzlei des 13. Jahrhunderts: Magister Johannes de Sancto Germano, Kurienprokurator und päpstlicher Notar, In: Bd. 11. (1969), 210-221.

Sreznevskij 1895 Sreznevskij, I. I.: Materialy dla Slovaria drevne-russkogo jazyka po pismennym pamiatnikam. II., Sankt-Petersburg, 1895.

Sweeney 1999 Sweeney, James Ross: Summa potestas post Deum – Papal Dilectio and Hungarian Devotio in the Reign of Innocent III., In: Nagy, Balázs – Sebők, Marcell (Hg.): "...The Man of Many Devices, Who Wandered Full Many Ways." Festschrift in Honor of János M. Bak, Budapest, 1999, 492-498.

Sweeney 1993 Sweeney, James Ross: III. Ince és az esztergomi érsekválasztási vita [*Innocent III. and the Esztergom Election Dispute*], In: Aetas 1993/1., 147-170.

Sweeney 1989 Sweeney, James Ross: Innocent III., Canon Law and Papal Judges Delegate in Hungary. In: Sweeney, James Ross – Chodrow, Stanley (Hg.): Popes, Teachers, and Canon Law in the Middle Ages. Ithaca – New York, 1989, 26-51.

Sweeney 1981 Sweeney, James Ross: Hungary in the crusades.1169-1218. In: The International History Review. 3. (1981), 467-481.

Sweeney 1977 Sweeney, James Ross: , In: Band. 15. (1977), 113-137.

Sweeney 1973 Sweeney, James Ross: Innocent III., Hungary and the Bulgarian Coronation: A Study in Medieval Papal Diplomacy, In: Church History. Vol. 42. No. 3. (September 1973), 320-334.

Sweeney 1972 Sweeney, James Ross: The Decretal Intellecto and the Hungarian Golden Bull of 1222, In: Album Elemér Mályusz. Székesfehérvár – Budapest, 1972. (Bruxelles, 1976), 89-96.

Sweeney 1971 Sweeney, James Ross: Papal-hungarian relations during the pontificate of Innocent III., 1198-1216., Cornell University, 1971.

Swoboda 1980 Swoboda, Wincenty: Księżna kaliska Bułgarką? Przyczynek do rozbioru krytycznego Annalium Długosza [*Bulgarische Herzogin von Kalisz? Beitrag zur kritischen Analyse des Annales von Długosz*], In: Studia i Materiały do Dziejów Wielkopolski i Pomorza. T. 3., 1980, 61-78.

Szabados 2003 Szabados, György: Lukács esztergomi érsek [*Lukas, Erzbischof von Esztergom/Gran*], In: Szentpéteri, József (Hg.): Szürke eminenciások a magyar történelemben [*Graue Eminenzen der Geschichte Ungarns*], Budapest, 2003, 10-13.

Szabados 2000 Szabados, György: Egy elmaradt keresztes hadjáratról. Magyar-szentszéki kapcsolatok 1198-1204 között [*Über einen ausgebliebenen Kreuzzug. Ungarisch-päpstliche Beziehungen von 1198 bis 1204*], In: Piti, Ferenc – Szabados, György (Hg.): [*Über die Ahnen der Ungaren. Feststudien gewidmet zu Ehren des sechzigjährigen Ferenc Makk*], Szeged, 2000, 473-492.

Szabó 2007 Szabó, B. János: A Tatárjárás. A mongol hódítás és Magyarország [*Der Tatarensturm. Die mongolische Expansion und Ungarn*], Budapest, 2007.

Szeberényi 2007 Szeberényi, Gábor: A Balkán. 800-1389 [*Der Balkan. 800-1389*], In: Sashalmi, Endre (Hg.): Kelet-Európa és a Balkán 1000-1800 közt: intellektuális történeti konstrukciók vagy valós történeti régiók? [*Eastern Europe and the Balkans 1000-1800: intellectually constructed historical notions or real historical regions?*],* Pécs, 2007, 279-330.

Szeberényi 2002 Szeberényi, Gábor: „Kalán, Isten kegyelméből palliumos pécsi püspök, egész Horvátország és Dalmácia kormányzója". Újabb szempont a horvát–magyar perszonálunió 12. századi történetének kérdéséhez [*„Kalán, aus Gottes Gnade Bischof zu Pécs mit Pallium, der Gubernator von ganzem Dalmatien und Kroatien". (Neuere Aspekte zur Frage der kroatisch-ungarischen Personalunion im 12. Jahrhundert)*], In: Varga, Lajos – Vonyó, József (Hg.): Tanulmányok Pécs történetéből 10–11–12. [*Aufsätze zur Geschichte von Fünfkirchen*], Az Előadások Pécs történetéből '98, '99 és 2000, c. konferenciák válogatott előadásai. Pécs, 2002, 229-241.

Székely 1984 Székely, György (Hg.): Magyarország története I/2. [*Geschichte Ungarns*], Budapest, 1984.

Szentpétery 1930 Szentpétery, Imre: Oklevéltan [*Diplomatik*], Budapest, 1930.

Szentpétery 1918 Szentpétery, Imre: Szent István király pécsváradi és pécsi alapítólevele [*Die Gründungsurkunden König Stephans des Heiligen von Pécsvárad/Fünfkirchenwardein und von Pécs/Fünfkirchen*], Budapest, 1918. (Értekezések a történeti tudományok köréből XXIV.)

Szentpétery 1916 Szentpétery, Imre: A Borsmonostori Apátság árpádkori oklevelei [*Die Urkunden der Abtei von Borsmonostor aus der Arpadenzeit*], Budapest, 1916.

Szovák 1996 Szovák, Kornél: Pápai-magyar kapcsolatok a 12. században [*Die päpstlich-ungarischen Beziehungen im 12. Jahrhundert*], In: Zombori, István (Hg.): Magyarország és a Szentszék kapcsolatának ezer éve [*Tausend Jahre Beziehungen zwischen Ungarn und dem Heiligen Stuhl*], Budapest, 1996, 21-46.

Szuromi 2002 Szuromi, Szabolcs Anzelm: Zsinati fegyelem és a Szentszék és Magyarország közötti diplomáciai kapcsolat a XII. században [*Synoden-Disziplin und die diplomatischen Beziehungen des Heiligen Stubles und Ungarns im 12. Jahrhundert*], In: Vigília 67. (2002), 512-515.

Szűcs 2002 Szűcs, Jenő: Az utolsó Árpádok [*Die letzten Arpaden*], Budapest, 2002.

Szűcs 1988 Szűcs, Jenő: Szent István intelmei: az első magyarországi államelméleti mű [*Die Paränese vom Heiligen Stephan: Das erste ungarische Werk der Staatstheorie*], In: Glatz, Ferenc – Kardos, József (Hg.): Szent István és kora [*Heiliger Stephan und seine Ära*], Budapest, 1988, 32-53.

Tarnai 1984 Tarnai, Andor: „A magyar nyelvet írni kezdik". Irodalmi gondolkodás a középkori Magyarországon [*Literarisches Denken im mittelalterlichen Ungarn*], Budapest, 1984.

Tenckhoff 1907 Tenckhoff, Franz: Papst Alexander IV., Paderborn, 1907. (Diss. Münster.)

Thomson 1998 Thomson, John F.: The Western Church in the Middle Ages, London, 1998.

Thoroczkay 2009a Thoroczkay, Gábor: A kalocsai érsekség első évszázadáról [*Über das erste Jahrhundert des Erzbistums von Kalocsa*], In: Thoroczkay, Gábor: Írások az Árpád-korról – Történeti és historiográfiai tanulmányok [*Aufsätze über die Arpadenzeit. Geschichtliche und historiografische Aufsätze*], Budapest, 2009, 51-65.

Thoroczkay 2009b Thoroczkay, Gábor: Megjegyzések a Hartvik-féle Szent István-legenda datálásának kérdéséhez [*Anmerkungen zu der Datierung der von Hartwik verfassten Legende Heiligen Stephans*], In: Thoroczkay, Gábor: Írások az Árpád-korról – Történeti és historiográfiai tanulmányok [*Aufsätze über die Arpadenzeit. Geschichtliche und historiografische Aufsätze*], Budapest, 2009, 67-87.

Thoroczkay 2009c Thoroczkay, Gábor: A Hartvik-legenda a XIX-XX. századi történetírásban [*Die Hartwik-Legende in der Geschichtsschreibung des 19./20. Jahrhunderts*], In: Thoroczkay, Gábor: Írások az Árpád-korról – Történeti és historiográfiai tanulmányok [*Aufsätze über die Arpadenzeit. Geschichtliche und historiografische Aufsätze*], Budapest, 2009, 171-214.

Thoroczkay 2009d Thoroczkay, Gábor: Szent István egyházmegyéi – Szent István püspökei [*Die Diözesen und die Bischöfe vom Heiligen Stephan*], In: Thoroczkay, Gábor: Írások az Árpád-korról – Történeti és historiográfiai tanulmányok [*Aufsätze über die Arpadenzeit. Geschichtliche und historiografische Aufsätze*], Budapest, 2009, 33-50.

Thoroczkay 2008 Thoroczkay, Gábor: Megjegyzések a nyitrai és pozsonyi egyház korai történetéhez. Kálmán király I. törvénykönyve 22. cikkelyének szöveghagyományáról [*Anmerkungen zur früheren Geschichte der Kirchen von Nyitra und Pressburg. Über die Texttradition des Kapitels 22. von dem ersten Gesetzbuch Kolomanns*], In: Századok 142. (2008), 359-373.

Thoroczkay 2003 Thoroczkay, Gábor: János (1205. október 6.-1223. november) [*Johann (6. Oktober 1205-November 1223*], In: Beke, Margit (Hg.): Esztergomi érsekek 1001-2003. [*Die Erzbischöfe von Esztergom/Gran 1001-2003*], Budapest, 2003, 88-96.

Thoroczkay 1997 Thoroczkay, Gábor: La storiografia del diploma di Pannonhalma di Santo Stefano. In: Mille anni di storia dell'Arciabbazia di Pannonhalma. A cura di József Pál e Ádám Somorjai. Roma – Pannonhalma, 1997, 39-82.

Thoroczkay 1996 Thoroczkay, Gábor: Szent István pannonhalmi oklevelének historiográfiája [*Die Historiografie der Urkunde Stephans des Heiligen von Pannonhalma/St. Martinsberg*], In: Takács, Imre (Hg.): Mons Sacer 996–1996. Pannonhalma 1000 éve. Vol. I. [*Mons Sacer. Die ersten tausend Jahre von Pannonhalma/St. Martinsberg. Vol. I.*], Pannonhalma, 1996, 90-109., 598. (Resümee)

Thoroczkay 1995 Thoroczkay, Gábor: Az Anonymus-kérdés kutatástörténeti áttekintése (1977-1993) [*Die Forschungsgeschichte der Anonymus-Frage*], In.: Fons 1995/1, 93-149.

Thoroczkay 1994 Thoroczkay, Gábor: Az Anonymus-kérdés kutatástörténeti áttekintése (1977-1993) [*Die Forschungsgeschichte der Anonymus-Frage*], In.: Fons 1994/2, 117-173.

Udvardy 1991 Udvardy, József: A kalocsai érsekek életrajza (1000-1526) [*Die Biographien der Erzbischöfe von Kalocsa (1000-1526)*], Köln, 1991, (Dissertationes Hungaricae ex historia Eclesiae XI.)

Vauchez 1981 Vauchez, André: La sainteté en occident aux derniers siècles du Moyen Age. D'après les procès de canonisation et les documents hagiographiques, Bibliothèque de l'Ecole Française de Rome, 1981, 13-24.

Veszprémy 2006 Veszprémy, László: II. András magyar király keresztes hadjárata, 1217-1218. [*Der Kreuzzug des ungarischen Königs Andreas II., 1217-1218*], In: Majorossy, Judit – Laszlovszky, József – Zsengellér, József (Hg.): Magyarország és a keresztes háborúk. Lovagrendek és emlékeik [*Ungarn und die Kreuzzüge. Ritterorden und ihre Denkmäler*], Máriabesnyő – Gödöllő, 2006, 99-111.

Veszprémy 1996 Veszprémy, László: Pannonhalmi oklevelek a 13-14. században [*Urkunden von Pannonhalma/St. Martinsberg im 13-14. Jahrhundert*], In: Takács, Imre (Hg.): Mons Sacer 996-1996. Pannonhalma 1000 éve. Vol. I. [*Mons Sacer. Die ersten tausend Jahre von Pannonhalma/St. Martinsberg*], Pannonhalma, 1996, 471-480.

Völker 1930 Völker, Karl: Kirchengeschichte Polens, Berlin – Leipzig, 1930.

Waldmüller 1987 Waldmüller, Lothar: Die Synoden in Dalmatien, Kroatien und Ungarn: Von der Völkerwanderung bis zum Ende der Arpaden (1311) (Konziliengeschichte), Paderborn – München – Wien – Zürich, 1987.

Weigl 2002 Weigl, Herwig: Ein bosnischer Bischof auf Arbeitssuche: Frater Ruger, sein Wirken als Passauer Weihbischof und sein Grab in Zwettl (1305), In: Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde. Jahrgang 73., 2002, 168-194.

Weiss 2003 Weiss, Stephan: Legatenurkunde und Papsturkunde, In: Hiestand, Rudolf (Hg.): Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum Hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum von 9.-11. Oktober 1996 in Göttingen, Göttingen, 2003, 335-350.

Weiss 1999 Weiss, Stephan: Die Legatenurkunde des 11. und 12. Jahrhunderts zwischen Papst und Herrscherurkunde, In: Herde, Peter – Jakobs, Hermann (Hg.): Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, Köln – Weimar – Wien, 1999, 28-38.

Weiss 1995 Weiss, Stephan: Systematischer Teil, In: Weiss, Stephan (Hg.): Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Coelestin III. (1049-1198), Köln – Weimar – Wien, 1995, 321-362.

Weisz 1999 Weisz, Boglárka: Zsidó kamaraispánok az Árpád-korban [*Jüdische comites camerae in der Arpadenzeit*], In: Homonnai, Sarolta – Piti, Ferenc – Tóth, Ildikó (Hg.): Tanulmányok a középkori magyar történelemről [*Aufsätze über die Geschichte Ungarns im Mittelalter*], Szeged, 1999, 151-161.

Wetzstein 2012 Wetzstein, Thomas: Noverca omnium ecclesiarum. Der römische Universalepiskopat des Hochmittelalters im Spiegel der päpstlichen Finanzgeschichte, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Rom und die Regionen: Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, Berlin – Boston, 2012, 13-62.

Wetzstein 2008 Wetzstein, Thomas: Wie die *urbs* zum *orbis* wurde. Der Beitrag des Papsttums zur Entstehung neuer Kommunikationsräume im europäischen Hochmittelalter, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., Berlin – New York, 2008, 47-75.

Závodszky 1913 Závodszky, Levente: A Héderváry-nemzetség és a küszini monostor [*Das Geschlecht der Héderváry und das Kloster Küszin/Güssing/Németújvár*], Turul, 1913.

Zey 2012 Zey, Claudia: Stand und Perspektiven der Erforschung des päpstlichen Legatenwesens im Hochmittelalter, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Rom und die Regionen: Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, Berlin – Boston, 2012, 157-166.

Zey 2008a Zey, Claudia: Die Augen des Papstes. Zu Eigenschaften und Vollmachten päpstlicher Legaten, In: Johrendt, Jochen – Müller, Harald (Hg.): Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III., Berlin – New York, 2008, 77-108.

Zey 2008b Zey, Claudia: Handlungsspielräume – Handlungsinitiativen. Aspekte der päpstlichen Legatenpolitik im 12. Jahrhundert, In: Drossbach, Gisela – Schmidt, Hans-Joachim (Hg.): Zentrum und Netzwerk. Kirchliche Kommunikationen und Raumstrukturen im Mittelalter, Berlin – New York, 2008, 63-93. (Scrinium Friburgense. Veröffentlichungen des Mediävistischen Instituts der Universität Freiburg, Bd. 22)

Zey 2007 Zey, Claudia: Gleiches Recht für alle? Konfliktlösung und Rechtsprechung durch päpstliche Legaten im 11. und 12. Jahrhundert, In: Eders, Stefan (Hg.): Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter, Köln – Weimar – Wien, 2007, 93-119.

Zientara 2002 Zientara, Benedykt: Heinrich der Bärtige und seine Zeit: Politik und Gesellschaft im mittelalterlichen Schlesien, München, 2002,

Zimmermann 2000 Zimmermann, Harald: Der Deutsche Orden im Burzenland. Eine diplomatische Untersuchung, Köln – Weimar – Wien, 2000,

Zimmermann 1996 Zimmermann, Harald: Die Ungarnpolitik der Kurie und Kardinal Konrad von Urach, In: Gündisch, Konrad (Hg.): Zimmermann, Harald: Siebenbürgen und seine Hospites Theutonici. Vorträge und Forschungen zur südostdeutschen Geschichte. Festgabe zum 70. Geburtstag, Köln – Weimar – Wien, 1996, 142-159. (Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens 20)

Zimmermann 1981 Zimmermann, Harald: Das Papsttum im Mittelalter, Stuttgart, 1981.

Zimmermann 1913 Zimmermann, Heinrich: Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Vom Regierungsantritt Innozenz' III. bis zum Tode Gregors IX. (1198-1941), Paderborn, 1913. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 17. Heft)

Zsoldos 2011a Zsoldos, Attila: Magyarország világi archontológiája. 1000–1301. [*Die weltliche Archontologie Ungarns. 1000-1301*], Budapest, 2011.

Zsoldos 2011b Zsoldos, Attila: II. András Aranybullája [*Die Goldene Bulle Andreas' II.*], In: Történelmi Szemle 53. (2011), 1-38.

Zsoldos 2011c Zsoldos, Attila: „Egész Szlavónia" az Árpádok királyságában [„*Ganzes Slawonien*" *im Königreich der Arpaden*], In: História 33., 2011/5–6., 9-12.

Zsoldos 2006 Zsoldos, Attila: Magyarország II. András keresztes hadjárata idején [*Ungarn unter dem Kreuzzug Andreas' II.*], In: Majorossy, Judit – Laszlovszky, József – Zsengellér, József (Hg.): Magyarország és a keresztes háborúk. Lovagrendek és emlékeik [*Ungarn und die Kreuzzüge. Ritterorden und ihre Denkmäler*], Máriabesnyő – Gödöllő, 2006, 91-97.

Zsoldos 2005 Zsoldos, Attila: Az Árpádok és asszonyaik. A királynéi intézmény az Árpádok korában [*Die Arpaden und ihre Frauen. Das Institut der Königin in der Arpadenzeit*], Budapest, 2005.

Zsoldos 2001 Zsoldos, Attila: Egész Szlavónia bánja [*Der Ban vom ganzen Slawonien*], In: Neumann, Tibor (Hg.): Analecta mediaevalia I. Tanulmányok a középkorról [*Aufsätze über das Mittelalter*], Piliscsaba, 2001, 269-281.

Zsoldos 1997 Zsoldos, Attila: Az Árpádok és alattvalóik. Magyarország története 1301-ig [*Die Arpaden und ihre Untertanen. Die Geschichte Ungarns bis 1301*], Debrecen, 1997.

Zsoldos 1994 Zsoldos, Attila: Adomány [*Donation*], In: Kristó, Gyula – Engel, Pál – Makk, Ferenc (Hg.): Korai magyar történeti lexikon (9-14. század) [*Lexikon der früheren Geschichte Ungarns (9-14. Jahrhundert)*], Budapest, 1994, 30.

ANHANG 1. GEOGRAPHISCHE NAMEN

Ungarische Namen	Lateinische Namen	Deutsche Namen	Aktuelle Namen in anderen Ländern
(Duna) Földvár	Felduar		
(Nagy) Várad	Waradinum	(Groß) Wardein	Orodea (Rumänien)
(Nagy) Szeben	Cibinium	Hermannstadt	Sibiu (Rumänien)
(Ó)Buda	Buda	Ofen	
Ofen	Orodiensis	Arad	Arad (Rumänien)
Bács	Baciensis	Batsch	Baču (Serbien)
Bakonybél	Bel		
Bánmonostor	Monasterium S. Stephani de Kew		Banoštor (Serbien)
Békés	Bakis		
Bélakút	Belae fons	KlosterBelin Studenac	Petrovaradin (Serbien)
Bélháromkút (Bélapátfalva)	Tres fontes de Beel		
Bethlen	Bethlen	Bethlensdorf	Beclean (Rumänien)
Bihar	Bichorium		Bihor (Rumänien)
Bisztra	Bristriensis		Bistra (Rumänien)
Borsmonostor	Monasterium Monte Sanctae Mariae in Ungaria	Klostermarienberg	Österreich
Bulcs	Wulch		
Cikádor (Bátaszék)	Cicador	Badeseck	
Csanád	Cenadinum	Tschanad	
Csázma	Chasma		Čazma (Kroatien)
Diakóvár	Dyacou		Đakovo (Kroatien)
Dömös	Dimisiensis		
Dunapentele (Dunaújváros)			
Eger	Agria	Erlau	

Ungarische Namen	Lateinische Namen	Deutsche Namen	Aktuelle Namen in anderen Ländern
Egres	Egres/Egris	Egresch/Igrisch/ Egrisch	Igriş (Rumänien)
Ercsi	Erte	Ertsching	
Esztergom	Strigonia	Gran	
Garamszent-benedek	Sancti Benedictti de Grana	St. Benedikt	Hronský Beňadik (Slowakei)
Gotó	Honesta Vallis		Kutjevo (Kroatien)
Győr	Geurium/Jaurium	Raab	Bezdan (Serbien)
Hájszentlőrinc	S. Laurentius	Besdan	
Hont	Hontiensis	Hont	
Ittebő	Viterbum		Srpski Itebej (Serbien)
Kalocsa	Colocium	Kalotscha	
Kapornak	Caparnuch		Krplivnik (Slowenien)
Kerc	Kercz	Kerz	Cârţa (Rumänien)
Kesztelc	Castelluz		
Kolozsvár/ Kolozsmonostor	Clusa	Klausenburg	Cluj Napoca/ Mănăştur (Rumanien)
Kőröshegy	Keurushig		
Lébény	Libin		
Madocsa	Moducha		
Mogyoród	Monorou		
Nagyhalom-Besenyő			
Nagyszombat	Tirnavia	Tyrnau	Trnava (Slowakei)
Németújvár	Ecclesia in monte Quizun	Güssing	Österreich
Nyitra	Nitriensis	Neutra	Nitra (Slowakei)
Pannonhalma	Sancti Martini de Pannonia	St. Martinsberg	
Pécs	Quinquaeeclaesiae	Fünfkirchen	
Pécsvárad	Waradiensis	Fünfkirchenwar-dein	
Pest	Pest		
Pilis(szentkereszt)	Pelis		
Pornó	Porno		
Pozsega	Posega	Poschega	Požega (Kroatien)
Pozsony	Posonium	Pressburg	Bratislava (Slowakei)
Rábaköz	Roba		
Ragusa	Ragusium		Dubrovnik (Kroatien)

Ungarische Namen	Lateinische Namen	Deutsche Namen	Aktuelle Namen in anderen Ländern
Sasvár	Saxwar		
Somogyvár	Simigiensis		
Sopron	Sopronium	Ödenburg	
Spalato	Spalatensis		Split (Kroatien)
St. Spiritus Kloster von Valkó/ monostori Szentlélek apátság	monasterium sancti spiritus diocesis Quinqueecclesiensis	St. Spiritus Kloster von Wukowar	Vukovar (Kroatien)
Szávaszentdemeter	Monasterii Sancti Demetrii super Sabam	Syrmisch-Mitrowitz	Sremska Mitrovica (Serbien)
Szeged	Segedinum	Segedin	
Székesfehérvár	Alba	Stuhlweißenburg	
Szekszárd	Sacsard	Sechsard	
Szentendre	Sanctus Andreas		
Szentgotthárd	Sanctus Gothardus	St. Gotthard	
Szentlászló	Sanctus Ladislaus		
Tata	Tata		
Telki	Telequi		
Tihany	Tichon		
Toplica	Toplica		Topusko (Kroatien)
Trau	Traqurium	Trau	Trogir (Kroatien)
Trencsén	Trentsinium	Trentschin	Trenčín (Slowakei)
Vác	Waciensis	Waitzen	
Váralmás	Almas		Almaşu (Rumänien)
Varasd	Varasdinum	Warasdin	Varaždin (Kroatien)
Vasvár	Ferreo Castro	Eisenburg	
Vértes (szentkereszt)	Wertes		
Veszprém	Wesprimiensis	Wesprim	
Visegrád	Altum Castrum	Plintenburg	
Zágráb	Zagrabiensis	Agram	Zagreb (Kroatien)
Zalavár	Sancti Adriani de Sala		
Zirc	Bocon	Sirtz	
Zsámbék	Zambo		
Zselicszentjakab	Sancti Jacobi		

ANHANG 2. PÄPSTLICHE LEGATEN IN UNGARN (1198-1241)

Name	Titel	Zeitdauer der Legation	Charakter der Represäntation
Gregor (Gregorius de Crescentio Caballi Marmorei)	Kardinaldiakon von s. Maria in Aquiro/ s. Vitale	1199-1200/ 1207-1209	legatus a latere
Johannes (Johannes de Casamaris)	päpstlicher Kapellan	1202-1204(?)	legatus missus
Leo (Leo Brancaleoni)	Kardinalpresbyter von s. Crucis in Jerusalem	1204	legatus a latere
Ugolin (Ugolinus de Segni)	Kardinalbischof von Ostia und Velletri	1217-1219	legatus a latere
Acontius	päpstlicher Kapellan und Subdiakon	1219, 1221-1225 (?)	nuncius, legatus missus
Robert	Erzbischof von Esztergom	1227-1232	legatus a latere
Aegidius	päpstlicher Kapellan und Subdiakon	1228-1232	nuntius/legatus missus (?)
Jakob (Jacobus de Pecoraria)	Kardinalbischof von Palestrina	August 1232-März 1234	legatus a latere
Salvi	Bischof von Perugia	1237-1238	legatus a latere
Posa	Dominikaner, Bischof von Bosnien	1238-1239 (?)	legatus a latere
Johannes (Johannes de Civittela)	päpstlicher Kapellan und Subdiakon	1241	nuntius

Papst	Legat(en)	Datierung	Überlieferung	Status im Archiv	Regest
Innozenz III.	Johannes de Casamaris und Subdiakon Simon	8. Januar 1199	Potthast, Nr. 566., RI I. Nr. 525.		Sie wurden nach Dalmatien und Serbien zum Fürst Vukan geschickt.
Innozenz III.	Leo Branchaleonis	15. September 1204	Potthast, Nr. 2283.		Leo wurde mit bestimmten Aufgaben bezüglich der Krönung Kalojans beauftragt.
Honorius III.	Acontius	13. April 1221	Potthast, Nr. 6612.		Acontius wurde damit beauftragt, nach Dalmatien und Bosnien zu reisen, um dort gegen die bosnischen Häretiker und die Piraten von Omiš (Almissa) aufzutreten.
Honorius III.	Acontius	3. Dezember 1221	Potthast, Nr. 6725.		Acontius sollte die Austreibung der Häretiker bewirken.
Honorius III.	Acontius	27. Juli 1223	Potthast, Nr. 7064.		Acontius wurde mit der Übermittlung des Palliums für Guncellus, den gewählten Erzbischof von Spalato beauftragt.
Honorius III.	Konrad von Urach, der Kardinalbischof von Porto	12. Juni 1225	Potthast, Nr. 7432., Zimmermann, Nr. XVII.		Konrad hätte in Ungarn zugunsten des Deutschen Ordens wirken sollen.
Gregor IX.	Erzbischof Robert von Esztergom	31. Juli 1227	Potthast, Nr. 7984., RGIX I. Nr. 139.		Die Bevollmächtigung Roberts als Legat.

Papst	Legat(en)	Datierung	Überlieferung	Status im Archiv	Regest
Gregor IX.	Erzbischof Robert von Esztergom	21. März 1228	Potthast, Nr. 8154., RGIX I. Nr. 187.		Gratulationen des Papstes wegen der Rolle Roberts in der Mission zwischen den Kumanen.
Gregor IX.	Erzbischof Robert von Esztergom	27. Februar 1231	Potthast, Nr. 8669., RGIX I. Nr. 556.		Papst Gregor IX. dispensierte den Erzbischof von der Kreuzzugspflicht, um sein weiteres Wirken in Kumanien zu erleichtern.
Gregor IX.	Erzbischof Robert von Esztergom	22. Juli 1232	Potthast, Nr. 8975., RGIX I. Nr. 830.		Der Papst befahl Robert, neben der Beschränkung seiner Legationswürde auf Kumanien, mit dem Interdikt und der Exkommunikation vorsichtig zu verfahren.
Gregor IX.	Jakob von Pecorari	31. August 1232	Potthast, Nr. 8993,. RGIX I. Nr. 1096., Zimmermann, Nr. XXVIII.		Gregor IX. beauftragte den Kardinallegat in Ungarn zugunsten des Deutschen Ordens zu wirken.
Gregor IX.	Jakob von Pecorari	22. Oktober 1232	Potthast, Nr. 9023., RGIX I. Nr. 935.		Jakob wurde mit der Untersuchung im Streit des Benediktinerklosters von Kolozsvár mit dem Bischof von Siebenbürgen beauftragt.
Gregor IX.	Jakob von Pecorari	23. Dezember 1232	Potthast, Nr. 9061., RGIX I. Nr. 1008.		Jakob wurde mit der Untersuchung der Umstände der Bischofswahl von Várad beauftragt.
Gregor IX.	Jakob von Pecorari	17. Februar 1233	Potthast, Nr. 9095., RGIX I. Nr. 1098.		Jakob sollte bezüglich der geplanten Kanonisation von Erzbischof Lukas von Esztergom verfahren.
Gregor IX.	Jakob von Pecorari	30. März 1233	Zimmermann, Nr. XXIX.		Jakob sollte in Ungarn zugunsten des Deutschen Ordens wirken.
Gregor IX.	Jakob von Pecorari	30. Mai 1233	Potthast, Nr. 9211., RGIX I. Nr. 1375.		Gregor IX. legte die schlechten Verhältnisse des Bistums von Bosnien dar, die Jakob verbessern sollte.

Papst	Legat(en)	Datierung	Überlieferung	Status im Archiv	Regest
Gregor IX.	Jakob von Pecorari	31. Mai 1233	Potthast, Nr. 9213., RGIX I. Nr. 1367.		Gregor IX. empfahl Jakob, Maßnahmen zugunsten der ungarischen Kirche durchzuführen.
Gregor IX.	Jakob von Pecorari	31. Mai 1233	Potthast, Nr. 9214., RGIX I. Nr. 1368.		Über den Streit Jakobs mit dem Tempelorden und den Johannitern bezüglich der Bezahlung der rechtlichen Summe für die Kosten seiner Legation.
Gregor IX.	Jakob von Pecorari	12. August 1233	Potthast, Nr. 9273., RGIX I. Nr. 1499.		Jakob wurde vom Papst wegen seiner früheren Tätigkeit in Ungarn zugunsten der Kirche gelobt. Außerdem wurde ihm die Verwendung der kirchlichen Strafen gegenüber Andreas II. berechtigt, falls der König sein Verhalten nicht verändern würde.
Gregor IX.	Jakob von Pecorari	12. August 1233	Potthast, Nr. 9274., RGIX I. Nr. 1500.		Papst Gregor IX. mahnte den Legat darauf, über Andreas II. oder über seinen Sohn, Béla kein Interdikt zu verhängen.
Gregor IX.	Salvi, Bischof von Perugia	27. Januar 1238	Potthast, Nr. 10505., RGIX II. Nr. 4058.		Salvi sollte König Béla IV. zu einem Kreuzzug nach Bosnien veranlassen.
Gregor IX.	Salvi, Bischof von Perugia (und Erzbischof Robert von Esztergom)	8. August 1238	Potthast, Nr. 10633., RGIX II. Nr. 4475.		Sie wurden damit beauftragt, das frühere Benediktinerkloster von Ercsi für die Kartäuser überzugeben.
Gregor IX.	Salvi, Bischof von Perugia	9. August 1238	Potthast, Nr. 10638., RGIX II. Nr. 4483.		Gregor IX. befahl, weitere Maßnahmen um die Überzeugung des Königs bezüglich des Kreuzzuges durchzuführen
Gregor IX.	Posa, Bischof von Bosnien	23. Dezember 1238	Potthast, Nr. 10693., RGIX III. Nr. 4691.		Die Ernennung Bischof Posas von Bosnien als Legat auf seine Diözese eingeschränkt.

Papst	Legat(en)	Datierung	Überlieferung	Status im Archiv	Regest
Gregor IX.	Aegidius	29. April 1228	Potthast, Nr. 8183.		Aegidius wurde im Rechtsfall zwischen der Abtei von Pannonhalma und dem Kapitel von Veszprém als päpstlicher Richter delegiert.
Gregor IX.	Aegidius	8. Juli 1228	Potthast, Nr. 8234.	DF 206 898	Aegidius wurde wegen der Angriffe gegen das Benediktinerkloster von Németújvár als Richter beauftragt.
Gregor IX.	Aegidius	3. März 1229	Potthast, Nr. 8348., RGIX I. Nr. 278.		Aegidius wurde mit der Angelegenheit der Errichtung des neuen Bistums in Syrmien beauftragt.
Gregor IX.	Aegidius	15. März 1230	Potthast, Nr. 8497.	DF 206 905	Aegidius wurde im Prozess der Abtei von Pannonhalma gegen den Propst des St. Thomas Kapitels von Esztergom als Richter delegiert.
Gregor IX.	Aegidius	14. Mai 1230	Potthast, Nr. 8554., RGIX I. Nr. 458.		Aegidius wurde im Falle eines anderen päpstlichen Subdiakons als Richter ernannt, der um seine Investitur in die Propstei von Győr Problemen hatte.
Gregor IX.	Johannes de Civittela (und der Abt von Pilis- szentkereszt)	7. Februar 1241	Potthast, Nr. 10985., RGIX III. Nr. 5364.		Sie wurden beauftragt, die Alterschwäche des Bischofs von Csanád zu untersuchen.
Gregor IX.	Johannes de Civittela	12. Februar 1241	Potthast, Nr. 10988., RGIX III. Nr. 5362.		Er sollte dem Schutz der Güter der Kreuzfahrer dienen.
Gregor IX.	Johannes de Civittela	25. Februar 1241	Potthast, Nr. 10992., RGIX III. Nr. 5380		Johannes sollte die Prostwahl in Székesfehérvár überprüfen.
Gregor IX.	Johannes de Civittela	18. März 1241.	RGIX III. Nr. 5402.		Johannes sollte die Prostwahl in Székesfehérvár überprüfen.

Name des Legaten	Datierung	Überlieferung	Status im Archiv	Regest
Gregorius de Crescentio Caballi Marmorei	1199	ÁÚO VI. 213.		An den *comes* und das Volk von Spalato über die Hilfe für den neuen Bischof von Lesina.
Johannes de Casamaris (und Subdiakon Simon)	1200	ÁÚO VI. 220.		Sie bestätigten das Tragen von Insignien für den Abt von Lacroma.
Johannes de Casamaris	10. Juni 1203	RI VI. Nr 140., Fejér, II. 409		Der päpstliche Kaplan berichtete Innozenz III. über die Umstände seiner Reise und seines Aufenthaltes in Bulgarien, außerdem über die Lage der bosnischen Kirche im Hinblick auf die Bogumil-Häretiker.
Acontius	1221	Fejér, VII. 1. 207., ÁÚO VI. 406., Smičiklas, III. 205.		Acontius beschreibt die Umstände seiner Reise nach Split.
Acontius	1222	ÁÚÓ VI. 416.		Acontius bestätigte im Jahre 1222 in Dubrovnik ein Urteil für das Benediktinerkloster von Lokrum in der Form einer Notarurkunde.
Jakob von Pecorari (und bestimmte Prälaten Ungarns)	1232	Theiner, I. Nr. 187.		Das Insert des von Erzbischof Robert von Esztergom verhängten Interdikts und eines Briefs Papst Gregors IX. aus dem Jahre 1231 (Potthast Nr. 8728. RGIX I. Nr. 643.).
Jakob von Pecorari	1232	Theiner, I. Nr. 191. (Fejér, III/2. 314.)		Das Insert der Urkunde König Andreas' II. über das *privilegium fori* und des, am 30. Dezember 1228 dem Erzbischof von Kalocsa über diese Frage geschickten, Briefs Papst Gregors IX. (Potthast Nr. 8305.).

Name des Legaten	Datierung	Überlieferung	Status im Archiv	Regest
Jakob von Pecorari (und Erzbischof Robert von Esztergom)	25. März 1233	Theiner, I. Nr. 190.		Frühere Privilegien wurden inseriert: Die Texte der Urkunden Andreas' II. (RA Nr. 378.) über die Rechte der Kirchen und Kleriker in Ungarn aus dem Jahre 1222 und König Emmerichs über die Rechte der St. Paul-Kirche.
Jakob von Pecorari	11. September 1233	ÁÚO I. 312.	DF 206 931	Die Vereinbarung des Abtes von Pannonhalma und des Prokurators von verschiedenen Kirchen im Komitat Somogy.
Jakob von Pecorari (Bischof Innozenz von Syrmien und Magister Albeus)	27. November 1233	Theiner, I. Nr. 203.		Das Insert der Urkunde Prinz Bélas über die Salzrechte von bestimmten Kirchen und über die Rolle der Nichtchristen in Ungarn.
Jakob von Pecorari	29. Januar 1234	ÁÚO I. 323.	DF 206 932	Das Urteil des Legaten gegen Ritter Fabian im Prozess mit der Abtei von Pannonhalma.
Jakob von Pecorari	2. Februar 1234	ÁÚO VI. 553-554.	DF 207 097	Das Urteil des Legaten im Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma mit ihren Völkern.
Jakob von Pecorari	27. Februar 1234	ÁÚO I. 310-312.	DF 206 934	An den Bischof und den Archidiakon von Nyitra adressiert über die Exkommunikation Ritter Fabians.
Jakob von Pecorari	8. März 1234	Fejér, VII/1. 240.	DF 206 935, 206 936	Das Urteil des Legaten und seiner Kollegen, Magister Enochs und Sauls, des Archidiakons von Nyitra im Rechtsfall der Abtei von Pannonhalma mit der Propstei von Székesfehérvár.
Aegidius	6. Juli 1229	ÁÚO I. 266.	DF 206 901	Eine Vereinbarung im Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma mit der Prostei von Székesfehérvár.
Aegidius	8. Juli 1230	ÁÚO I. 278.	DF 200 629	Das Insert des Mandats des Pastes (Potthast Nr. 8183.) und der Parteien, bzw. ein Urteil im Rechtsfall zwischen der Abtei von Pannonhalma und dem Kapitel von Veszprém.

Name des Legaten	Datierung	Überlieferung	Status im Archiv	Regest
Aegidius	24. Juli 1230		DF 206 906	Das Insert der Anweisung des Pastes (Potthast Nr. 8183.) und der Urkunde der Parteien, bzw. ein Urteil im Rechtsfall zwischen der Abtei von Pannonhalma und dem Kapitel von Veszprém.
Aegidius	April 1230	Marsina, I. 264-265	DF 206 915	Die Subdelegation der Äbte von Tata und Zobor bzw. Johannes, des Kanonikers von Győr in der Untersuchung gegen Ritter Fabian.
Aegidius	18. April 1231	MREV I. 87.		Eine Vereinbarung im Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Veszprém.

ANHANG 5. DELEGATIONEN DER PÄPSTLICHEN GERICHTSBARKEIT (1198-1241)

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Erzbischof von Esztergom (Job)	Die Angelegenheit des Klosters von Telki	Potthast, Nr. 15.
	Klage gegen den Bischof von Várad	Potthast, Nr. 582.
Erzbischof von Esztergom (Johannes)	Die Ehe des Palatins	Potthast, Nr. 2791.
	Die Beschädigung des Klosters von Borsmonostor	Potthast, Nr. 3008., 3009., 3010., 3011., 3034
	Der Insult gegen Erzbischof Bertholds.	Potthast, Nr. 4871.
	Die Transformation des Klosters vom griechischen Ritus in Visegrád	Potthast, Nr. 6619.
	Die Schwierigkeiten des Propstes von Arad	Potthast, Nr. 6775., 6954., 6993.
	Die Streite der Abtei von Pannonhalma mit dem Bischof und dem Kapitel von Veszprém sowie mit der Propstei von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 7159.
Erzbischof von Esztergom (Robert)	Die Bitte des Bischofs und des Kapitels von Csanád	Potthast, Nr. 7611.
	Die Entschädigung eines Presbyters	Potthast, Nr. 8487.
	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 8501.
	Die Suspension von Bischof Bartholomäus von Pécs	Potthast, Nr. 9799.
Erzbischof von Esztergom (Mathias)	Die Debatte über die Bischofswahl in Várad	Potthast, Nr. 10961.
Erzbischof von Kalocsa (Saul)	Maßnahmen wegen des Zustandes des Klosters von Bánmonostor	Potthast, Nr. 311., 496.
	Die Exkommunikation der Erzbischöfe von Zadar und Spalato (Dalmatien)	Potthast, Nr. 508.

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Erzbischof von Kalocsa (Berthold)	Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma und des Bischofs von Veszprém	Potthast, Nr. 4401.
Erzbischof von Kalocsa (Ugrin)	Der Rechtsstreit zwischen der Abtei von Pannonhalma und den Johannitern	Potthast, Nr. 7414.
	Die Bischofswahl von Siebenbürgen	Potthast, Nr. 6850.
	Der Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma und des Bischofs von Veszprém	Potthast, Nr. 8034.
	Die Entschädigung eines Presbyters	Potthast, Nr. 8487.
	Streit zwischen dem Bischof und dem Archidiakon von Syrmien	Potthast, Nr. 8899.
	Die Untersuchung des Verhaltens des Bischofs von Bosnien	Potthast, Nr. 8942.
	Eine Angelegenheit des Königs	Potthast, Nr. 10006.
	Jährliche Untersuchung der Muslime in Ungarn	Potthast, Nr. 10008.
	Der Streit Prinz Kolomans mit dem Templerorden	Potthast, Nr. 8762.
Die Prälaten im Erzbistum Esztergom	Über die Probleme um die Erfüllungen von Urteilen	Potthast, Nr. 9960.
Die Prälaten im Erzbistum Kalocsa	Über die Probleme um die Erfüllungen von Urteilen	Potthast, Nr. 9960.
Bischof von Vác	Klage gegen den Bischof von Várad	Potthast, Nr. 582.
	Untersuchung gegen Bischof Kalán von Pécs	Potthast, Nr. 583.
	Die Klage des Bischofs von Veszprém gegen den Abt von Somogyvár	DF 200 002
	Die Untersuchung bezüglich des Dispenses der Verlobung Prinz Bélas	Potthast, Nr. 6845.
	Die Klage des Abtes des Benediktinerklosters von Kolozsvár gegen den Bischof von Siebenbürgen	Potthast, Nr. 6862.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Veszprém	Potthast, Nr. 7284.
	Eine Klage wegen Hochverrat gegen den Propst von Esztergom	Potthast, Nr. 7326.
	Streit des Bischofs von Veszprém mit dem Pfarrer von Pest	DF 200 005
	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 7354., DF 206 880

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Bischof von Vác	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 8012., 10051.
	Die Beschädigung der Abtei von Pannonhalma	ÁÚO I. 265.
	Jährliche Untersuchung der Muslime in Ungarn	Potthast, Nr. 10008.
	Die Untersuchung des Verhaltens eines königlichen Kaplans	Potthast, Nr. 10012.
	Die Untersuchung der Klagen von verschiedenen ungarischen Kirchen	Potthast, Nr. 10082.
Bischof von Veszprém (Kalenda)	Die Sicherung der Privilegien der Johanniter	Potthast, Nr. 3316.
	Die Erfüllung eines Testaments	Potthast, Nr. 3369.
Bischof von Veszprém (Robert)	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit der Abtei von Pannonhalma	Potthast, Nr. 4918., 5109.
	Klage gegen den Bischof von Vác	Potthast, Nr. 5795.
	Die Erzbischofswahl von Spalato	Potthast, Nr. 6313.
	Die Untersuchung der Bischofswahl von Pécs	Potthast, Nr. 6338., 6533.
	Maßnahmen bezüglich der Erbschaft König Emmerichs	Potthast, Nr. 6409., 6428.
	Die Schwierigkeiten des Propstes von Arad	Potthast, Nr. 6775., 6954.,6993.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 8012.
Bischof von Veszprém (Bartholomäus)	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	DF 206 950
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Archidiakon und anderen Priestern von Somogy	Potthast, Nr. 8968.
	Die Unterstützung des Propstes von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 10366.
Bischof von Győr (Ugrin)	Die Exkommunikation der Erzbischöfe von Zadar und Spalato	Potthast, Nr. 508.
	Verstümmelung des päpstlichen Registers	Potthast, Nr. 584.
	Streit der zwei Erzbischöfe Ungarns	Potthast, Nr. 1457.
Bischof von Győr (Peter)	Die Beschädigung des Klosters von Borsmonostor	Potthast, Nr. 3008., 3009., 3010., 3011., 3034.
	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit der Abtei von Pannonhalma	Potthast, Nr. 4631., 4978., 5109.

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Bischof von Győr (Peter)	Der Rechtsstreit zwischen der Abtei von Pannonhalma und den Johannitern	Potthast, Nr. 5102.
	Vereinbarung der Abteien von Pannonhalma und Somogyvár	DF 206 850, MREV I. 33.
Bischof von Győr (Gregor)	Die Beschädigung des Klosters von Borsmonostor	Potthast, Nr. 7188.
	Die Vertreibung des Deutschen Ordens	Potthast, Nr. 7470.
	Die Propstwahl von Arad	Potthast, Nr. 7476.
	Der Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma und des Bischofs von Veszprém	Potthast, Nr. 8034.
	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 8014., 8233., 8815., 10048.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Zisterzienserkloster von Pilis	Potthast, Nr. 8831.
Bischof von Nyitra	Die Klage des Bischofs von Veszprém gegen den Abt von Somogyvár	DF 200 002
	Rechtsstreit des Bischofs von Veszprém mit dem Kapitel von Esztergom	Potthast, Nr. 4737.
	Der Rechtsstreit zwischen der Abtei von Pannonhalma und den Johannitern	Potthast, Nr. 5102.
	Untersuchung gegen den Archidiakon von Vác	Potthast, Nr. 6899.
	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 8012., 8014., 8233., 9860.; DF 206 950
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Archidiakon und anderen Priestern von Somogy	Potthast, Nr. 8968.
	Eine Angelegenheit des Königs	Potthast, Nr. 10006.
	Untersuchung der Klagen von verschiedenen ungarischen Kirchen	Potthast, Nr. 10082.
Bischof von Eger	Streit des Erzbischofs von Kalocsa mit dem Kapitel von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 1398.
	Die Ehe des Palatins	Potthast, Nr. 2791.
	Die Untersuchung der Bischofswahl von Pécs	Potthast, Nr. 6338., 6533.
	Die Schwierigkeiten des Propstes von Arad	Potthast, Nr. 6775.
	Die Untersuchung bezüglich des Dispenses der Verlobung Prinz Bélas	Potthast, Nr. 6845.
	Sicherung des Friedens im Königtum	Potthast, Nr. 6900.

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Bischof von Eger	Der Rechtsstreit zwischen der Abtei von Pannonhalma und den Johannitern	Potthast, Nr. 7414.
	Jährliche Untersuchung der Muslime in Ungarn	Potthast, Nr. 10008.
Bischof von Pécs (Kalán)	Unterstützung der Johanniter	Potthast, Nr. 5612-5613.
Bischof von Pécs (Kalán)	Die Auseinandersetzung der ungarischen Erzbischöfe	MES I. 209.
Bischof von Pécs (Bartholomäus)	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Veszprém	Potthast, Nr. 7284.
	Der Streit Prinz Kolomans mit dem Templerorden	Potthast, Nr. 8762., 8776., 10216.
	Aufforderung der Kreuzfahrer	Potthast, Nr. 9470.
	Die Debatte über die Bischofswahl in Várad	Potthast, Nr. 10232., 10234.
Bischof von Kumanien	Streit des Bischofs von Siebenbürgen mit verschiedenen Kirchen des Burzenlandes	Potthast, Nr. 10042., 10045.
	Die Klage des Abtes des Benediktinerklosters von Kolozsvár gegen den Bischof von Siebenbürgen	Potthast, Nr. 10068.
Bischof von Várad	Vorladung des Erzbischofs von Kalocsa nach Rom	Potthast, Nr. 283.
	Die Untersuchung der Klöster von griechischem Ritus in Ungarn	Potthast, Nr. 2184.
	Die Abtswahl von Somogyvár	Potthast, Nr. 2281.
	Rechtsstreit des Bischofs von Veszprém mit dem Kapitel von Esztergom	Potthast, Nr. 4737.
	Transformation des Klosters von Ittebő	Potthast, Nr. 6149.
	Die Untersuchung bezüglich des Dispenses der Verlobung Prinz Bélas	Potthast, Nr. 6845.
	Eine Klage wegen Hochverrat den Propst von Esztergom	Potthast, Nr. 7326.
	Die Vertreibung des Deutschen Ordens	Potthast, Nr. 7470.
	Die Entschädigung eines Presbyters	Potthast, Nr. 8487.
	Jährliche Untersuchung der Muslime in Ungarn	Potthast, Nr. 10008.
Bischof von Csanád (Desiderius)	Klage gegen den Bischof von Várad	Potthast, Nr. 582.
	Untersuchung gegen Bischof Kalán von Pécs	Potthast, Nr. 583., 2547., 2837., 3930.

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Bischof von Csanád (Bulcsú)	Streit der zwei Erzbischöfe Ungarns	Potthast, Nr. 1457., MES I. 209.
	Die Untersuchung des Lebens und der Mirakel Erzbischof Lukas' von Esztergom	Potthast, Nr. 8790.
Bischof von Csanád (Bulcsú)	Die Angelegenheit von zwei Bischöfen in Bulgarien	Potthast, Nr. 8901.
	Die Klage des Abtes des Benediktinerklosters von Kolozsvár gegen den Bischof von Siebenbürgen	Potthast, Nr. 9023.
	Jährliche Untersuchung der Muslime in Ungarn	Potthast, Nr. 10008.
	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit dem Abt von Garamszentbenedek	Potthast, Nr. 10015.
Bischof von Zágráb	Die Exkommunikation der Erzbischöfe von Zadar und Spalato (Dalmatien)	Potthast, Nr. 508.
	Der Streit Prinz Kolomans mit dem Templerorden	Potthast, Nr. 8762.
	Die Untersuchung des Verhaltens des Bischofs von Bosnien	Potthast, Nr. 8942.
Bischof von Bosnien	Die Lösung des vom Legaten Jakob verordneten Interdikts	Potthast, Nr. 9508.
	Untersuchung der Klagen von verschiedenen ungarischen Kirchen	Potthast, Nr. 10082.
Bischof von Siebenbürgen	Angelegenheit des Propstes von Szeben	Potthast, Nr. 284.
Abt von Pécsvárad	Vereinbarung der Abteien von Pannonhalma und Somogyvár	DF 206 850, MREV I. 33.
	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 7354., DF 206 880
	Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma und des Bischofs von Veszprém	DF 206 858
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 8012.
	Die Debatte über die Bischofswahl in Várad	Potthast, Nr. 10232., 10234.
	Streit des Bischofs von Csanád mit dem Abt von Bisztra	Potthast, Nr. 10195.
Abt von Tihany	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit der Abtei von Pannonhalma	Potthast, Nr. 4631., 4978.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Bischof von Zágráb	Potthast, Nr. 8977.

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Abt von Tihany	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 9968., ÁÚO I. 343. , ÁÚO I. 344.
	Streit des Bischofs von Csanád mit dem Abt von Bisztra	Potthast, Nr. 10195.
	Die Vorladung des Bischofs von Veszprém nach Rom	Potthast, Nr. 10370.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Archidiakon und anderen Priestern von Somogy	Potthast, Nr. 10847.
Abt von Somogyvár	Vorladung des Bischofs von Zágráb nach Rom	Potthast, Nr. 7051.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 8822.
	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 9968.
	Streit des Bischofs von Veszprém mit bestimmten Kapellen	DF 200 625
Abt von Szekszárd	Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma und des Bischofs von Veszprém	Potthast, Nr. 4401., DF 206 858
	Streit des Bischofs von Csanád mit dem Abt von Bisztra	Potthast, Nr. 9965.
	Die Vorladung des Bischofs von Veszprém nach Rom	Potthast, Nr. 10370.
Abt von Pannonhalma	Streit des Bischofs von Csanád mit dem Abt von Bisztra	Potthast, Nr. 9965.
	Eine Angelegenheit des Königs	Potthast, Nr. 10006.
Abt von Bakonybél	Vereinbarung der Abteien von Pannonhalma und Somogyvár	DF 206 850, MREV I. 33.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Bischof von Zágráb	Potthast, Nr. 7598.
Abt von Vértes	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Bischof von Zágráb	Potthast, Nr. 7598.
	Streit des Bischofs von Csanád mit dem Abt von Bisztra	Potthast, Nr. 10237.
Abt von Földvár	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 7354., DF 206 880
Abt von Ercsi	Streit des Bischofs von Csanád mit dem Abt von Bisztra	Potthast, Nr. 10195.
Abt von Lébény	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Zisterzienserkloster von Pilis	Potthast, Nr. 5680.
Abt von Mogyoród	Die Untersuchung des Verhaltens eines königlichen Kaplans	Potthast, Nr. 10012.

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Abt von Tata	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Marsina, I. 264–265., Potthast, Nr. 8815.
Abt von Zalavár	Die Vorladung des Bischofs von Veszprém	Potthast, Nr. 10370.
Abt des St. Johann Kloster von Várad	Beschädigung des Benediktinerklosters von Váralmás	Potthast, Nr. 10518.
Abt von Zobor	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Marsina, I. 264–265., Potthast, Nr. 9860.
Abt von Zselicszentjakab	Vorladung des Bischofs von Zágráb nach Rom	Potthast, Nr. 7051.
Ein Abt aus der Diözese Pécs	Vorladung des Bischofs von Zágráb nach Rom	Potthast, Nr. 7051.
Unbekannter Abt	Streit des Bischofs von Csanád mit dem Abt von Bisztra	Potthast, Nr. 9965.
Dekan von Tihany	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 9968.
Propst von Zsámbék	Streit des Bischofs von Csanád mit dem Abt von Bisztra	Potthast, Nr. 10237.
Abt von Zirc	Untersuchung gegen Bischof Kalán von Pécs	Potthast, Nr. 583.
	Verstümmelung des päpstlichen Registers	Potthast, Nr. 584.
	Die Abtswahl von Somogyvár	Potthast, Nr. 2281.
	Die Sicherung der Privilegien der Johanniter	Potthast, Nr. 3316.
	Die Erfüllung eines Testaments	Potthast, Nr. 3369.
	Klage gegen den Bischof von Vác	Potthast, Nr. 5795.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Bischof von Zágráb	Potthast, Nr. 6466., 8977.
	Die Schwierigkeiten des Propstes von Arad	Potthast, Nr. 6775.
	Streit der Johanniter mit dem Abt von Valkó	Potthast, Nr. 7404.
	Die Angelegenheit eines päpstlichen Subdiakons	Potthast, Nr. 8554.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 8822.
	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 10048.

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Abt von Zirc	Die Unterstützung des Propstes von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 10366.
	Die Untersuchung gegen den Bischof von Csanád	Potthast, Nr. 10438., 10440., 10627.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Veszprém	Potthast, Nr. 8183.
	Streit des Bischofs von Veszprém mit bestimmten Kapellen	DF 200 625
Konvent von Zirc	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Archidiakon und anderen Priestern von Somogy	Potthast, Nr. 10847.
Prior von Zirc	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 8822.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Archidiakon und anderen Priestern von Somogy	Potthast, Nr. 10847.
Abt von Pilis	Die Untersuchung der Klöster von griechischem Ritus in Ungarn	Potthast, Nr. 2184.
	Klage gegen den Bischof von Vác	Potthast, Nr. 5795.
	Die Transformation des Klosters von griechischem Ritus in Visegrád	Potthast, Nr. 6619.
	Die Schwierigkeiten des Propstes von Arad	Potthast, Nr. 6775.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Veszprém	Potthast, Nr. 7284.
	Der Rechtsstreit zwischen der Abtei von Pannonhalma und den Johannitern	Potthast, Nr. 7414.
	Streit des Bischofs von Veszprém mit dem Pfarrer von Pest	DF 200 005
	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	DF 206 950
	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit dem Propst von Arad	Potthast, Nr. 10024.
	Kanonische Examination in der Propstei von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 10861.
	Die Debatte über die Bischofswahl in Várad	Potthast, Nr. 10961.
	Die Untersuchung gegen den Bischof von Csanád	Potthast, Nr. 10985.
	Streit des Bischofs von Veszprém mit bestimmten Kapellen	DF 200 625

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Prior von Pilis	Streit des Bischofs von Veszprém mit dem Pfarrer von Pest	DF 200 005
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Propst des St. Thomas Kapitels von Esztergom	Potthast, Nr. 8497.
Konvent von Pilis	Die Debatte über die Bischofswahl in Várad	Potthast, Nr. 10961.
Abt von Egres	Rechtsstreit des Bischofs von Veszprém mit dem Kapitel von Esztergom	Potthast, Nr. 4737.
	Entschädigung des Bischofs von Csanád	Potthast, Nr. 6443.
	Die Schwierigkeiten des Propstes von Arad	Potthast, Nr. 6775., 6954.
	Die Klage des Abtes des Benediktinerklosters von Kolozsvár gegen den Bischof von Siebenbürgen	Potthast, Nr. 6862.
	Sicherung des Friedens im Königtum	Potthast, Nr. 6900.
	Die Vertreibung des Deutschen Ordens	Potthast, Nr. 7428.
	Die Entschädigung eines Presbyters	Potthast, Nr. 8487.
Prior von Egres	Entschädigung des Bischofs von Csanád	Potthast, Nr. 6443.
	Die Entschädigung eines Presbyters	Potthast, Nr. 8487.
Abt von Szentgotthárd	Streit des Abtes von Pannonhalma mit dem custos von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 5725.
	Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma und des Bischofs von Veszprém	Potthast, Nr. 6022.
	Sicherung des Friedens im Königtum	Potthast, Nr. 6900.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Veszprém	Potthast, Nr. 7284.
	Streit des Bischofs von Veszprém mit den Johannitern	Potthast, Nr. 7477.
	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 8815.
	Die Debatte über die Bischofswahl in Várad	Potthast, Nr. 9061.
Prior von Szentgotthárd	Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma und des Bischofs von Veszprém	Potthast, Nr. 6022.
	Streit des Bischofs von Veszprém mit bestimmten Kapellen	Potthast, Nr. 7347.
Abt von Cikádor	Untersuchung gegen Bischof Kalán von Pécs	Potthast, Nr. 2547., 2837., 3930.
	Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma und des Bischofs von Veszprém	Potthast, Nr. 4401., DF 206 858

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Abt von Cikádor	Die Untersuchung des Lebens und der Mirakel Erzbischof Lukas' von Esztergom	Potthast, Nr. 8790.
	Der Streit Prinz Kolomans mit dem Templerorden	Potthast, Nr. 10216.
(Wahrscheinlich) der Abt von Cikádor	Der Streit Prinz Kolomans mit dem Templerorden	Potthast, Nr. 8776.
Abt von Bélakút	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit dem Abt von Garamszentbenedek	Potthast, Nr. 10015.
	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit dem Propst von Arad	Potthast, Nr. 10024.
Abt von Kerc	Die Vertreibung des Deutschen Ordens	Potthast, Nr. 7428.
Prior der Johanniter	Die Unterstützung des Propstes von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 10366.
	Die Untersuchung gegen den Bischof von Csanád	Potthast, Nr. 10438., 10440., 10627.
Propst von Győr	Streit des Abtes von Pannonhalma mit dem custos von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 5725.
	Streit des Abtes von Pannonhalma mit der Bevölkerung des Dorfes Nagyhalom-Besenyő in der Diözese von Veszprém	Potthast, Nr. 5927.
	Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma und des Bischofs von Veszprém	Potthast, Nr. 6022.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Bischof von Zágráb	Potthast, Nr. 6466.
	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit dem Abt von Garamszentbenedek	Potthast, Nr. 6587.
	Die Beschädigung des Klosters von Borsmonostor	Potthast, Nr. 7188.
	Streit des Bischofs von Veszprém mit bestimmten Kapellen	Potthast, Nr. 7347.
	Der Rechtsstreit zwischen der Abtei von Pannonhalma und den Johannitern	Potthast, Nr. 7414.
	Die Propstwahl von Arad	Potthast, Nr. 7476.
	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 8014., 8233.
	Der Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma und des Bischofs von Veszprém	Potthast, Nr. 8034.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Zisterzienserkloster von Pilis	Potthast, Nr. 8831.

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Kanoniker Lukas	Die Untersuchung gegen den Bischof von Csanád	Potthast, Nr. 10438., 10440., 10627.
Kantor von Győr	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Zisterzienserkloster von Pilis	Potthast, Nr. 5680., 8831.
	Der Rechtsstreit der Abtei von Pannonhalma und des Bischofs von Veszprém	Potthast, Nr. 8034.
Dekan von Győr	Die Beschädigung des Klosters von Borsmonostor	Potthast, Nr. 7188.
Kanoniker Johannes	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Marsina, I. 264–265.
Archipresbyter von Győr	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Zisterzienserkloster von Pilis	Potthast, Nr. 5680.
	Streit des Abtes von Pannonhalma mit der Bevölkerung des Dorfes Nagyhalom-Besenyő in der Diözese von Veszprém	Potthast, Nr. 5927.
Archipresbyter von Rábaköz	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit der Abtei von Pannonhalma	Potthast, Nr. 4978.
Propst von Székesfehérvár	Die Beschädigung des Klosters von Borsmonostor	Potthast, Nr. 3008., 3009.
	Der Rechtsstreit zwischen der Abtei von Pannonhalma und den Johannitern	Potthast, Nr. 5102.
	Transformation des Klosters von Ittebő	Potthast, Nr. 6149.
	Eine Klage wegen Hochverrat gegen den Propst von Esztergom	Potthast, Nr. 7326.
	Streit der Johanniter mit dem Abt von Valkó	Potthast, Nr. 7404.
	Der Rechtsstreit zwischen der Abtei von Pannonhalma und den Johannitern	Potthast, Nr. 7414.
	Streit des Bischofs von Veszprém mit den Johannitern	Potthast, Nr. 7477.
custos von Székesfehérvár	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit dem Abt von Garamszentbenedek	Potthast, Nr. 6587.
	Streit der Johanniter mit dem Abt von Valkó	Potthast, Nr. 7404.
Scholastiker von Székesfehérvár	Der Rechtsstreit zwischen der Abtei von Pannonhalma und den Johannitern	Potthast, Nr. 5597.
Archipresbyter von Székesfehérvár	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit der Abtei von Pannonhalma	Potthast, Nr. 4918.,5109.

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Propst von Esztergom	Die Abtswahl von Somogyvár	Potthast, Nr. 2281.
	Streit des Abtes von Pannonhalma mit der Bevölkerung des Dorfes Nagyhalom-Besenyő in der Diözese von Veszprém	Potthast, Nr. 5927.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Bischof von Zágráb	Potthast, Nr. 6466.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 10051.
Propst des St. Thomas Kapitel von Esztergom	Untersuchung gegen den Archidiakon von Vác	Potthast, Nr. 6899.
	Streit des Bischofs von Csanád mit dem Abt von Bisztra	Potthast, Nr. 10237.
	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Veszprém	DF 200 629
Magister des Heiligen König Spitals von Esztergom	Die Untersuchung des Lebens und der Mirakel Erzbischof Lukas' von Esztergom	Potthast, Nr. 8790.
Archipresbyter von Nyitra	Der Rechtsstreit zwischen der Abtei von Pannonhalma und den Johannitern	Potthast, Nr. 5597.
	Untersuchung gegen den Archidiakon von Vác	Potthast, Nr. 6899.
	Streit des Bischofs von Veszprém mit den Johannitern	Potthast, Nr. 7477.
Propst von Veszprém	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit der Abtei von Pannonhalma	Potthast, Nr. 4918.
	Die Debatte über die Bischofswahl in Várad	Potthast, Nr. 10232., 10234.
	Kanonische Examination in der Propstei von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 10861.
Propst von Pécs	Der Streit Prinz Kolomans mit dem Templerorden	Potthast, Nr. 8776., 10216.
Archipresbyter von Veszprém	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit dem Abt von Garamszentbenedek	Potthast, Nr. 6587.
Archipresbyter von Szentendre in der Diözese von Veszprém	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Bischof von Zágráb	Potthast, Nr. 7598.
Propst von Vác	Die Klage des Abtes des Benediktinerklosters von Kolozsvár gegen den Bischof von Siebenbürgen	Potthast, Nr. 6862.
	Streit des Bischofs von Veszprém mit dem Pfarrer von Pest	DF 200 005

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Kantor von Vác	Streit des Bischofs von Veszprém mit dem Pfarrer von Pest	DF 200 005
Scholastiker von Vác	Streit des Bischofs von Veszprém mit dem Pfarrer von Pest	DF 200 005
Propst von Vasvár	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit der Abtei von Pannonhalma	Potthast, Nr. 4631.
	Streit des Abtes von Pannonhalma mit dem custos von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 5725.
Propst von Buda	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 10051.
Kustos von Buda	Kanonische Examination in der Propstei von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 10861.
Archipresbyter von Pest	Streit der Abtei von Pannonhalma mit dem Kapitel von Veszprém	Potthast, Nr. 7284.
Archipresbyter von Trencsén	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 9860.
Propst von Arad	Streit des Erzbischofs von Kalocsa mit dem Kapitel von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 1398.
	Entschädigung des Bischofs von Csanád	Potthast, Nr. 6443.
	Die Beschädigung des Klosters von Németújvár	Potthast, Nr. 10048.
Propst von Csanád	Streit des Bischofs von Siebenbürgen mit verschiedenen Kirchen des Burzenlandes	Potthast, Nr. 10045.
	Die Klage des Abtes des Benediktinerklosters von Kolozsvár gegen den Bischof von Siebenbürgen	Potthast, Nr. 10068.
Kapitel von Csanád	Die Bitte des Bischofs und des Kapitels von Csanád	Potthast, Nr. 7611.
Propst von Bethlen	Streit des Bischofs von Siebenbürgen mit verschiedenen Kirchen des Burzenlandes	Potthast, Nr. 10045.
	Die Klage des Abtes des Benediktinerklosters von Kolozsvár gegen den Bischof von Siebenbürgen	Potthast, Nr. 10068.
Propst von Bács	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit dem Abt von Garamszentbenedek	Potthast, Nr. 10015.
Archipresbyter von Bács	Streit des Erzbischofs von Esztergom mit dem Propst von Arad	Potthast, Nr. 10024.
Propst von Dömös	Streit des Erzbischofs von Kalocsa mit dem Kapitel von Székesfehérvár	Potthast, Nr. 1398.
Propst von Szentlászló	Die Untersuchung des Verhaltens des Bischofs von Bosnien	Potthast, Nr. 8942.

Amt	Rechtsangelegenheit	Quellen
Propst der St. Peter Kirche in Kolozsvár	Aufforderung der Kreuzfahrer	Potthast, Nr. 9470.
Propst von Várad	Beschädigung des Benediktinerklosters von Váralmás	Potthast, Nr. 10518.

ANHANG 6. DIE KIRCHENORGANISATION UNGARNS*

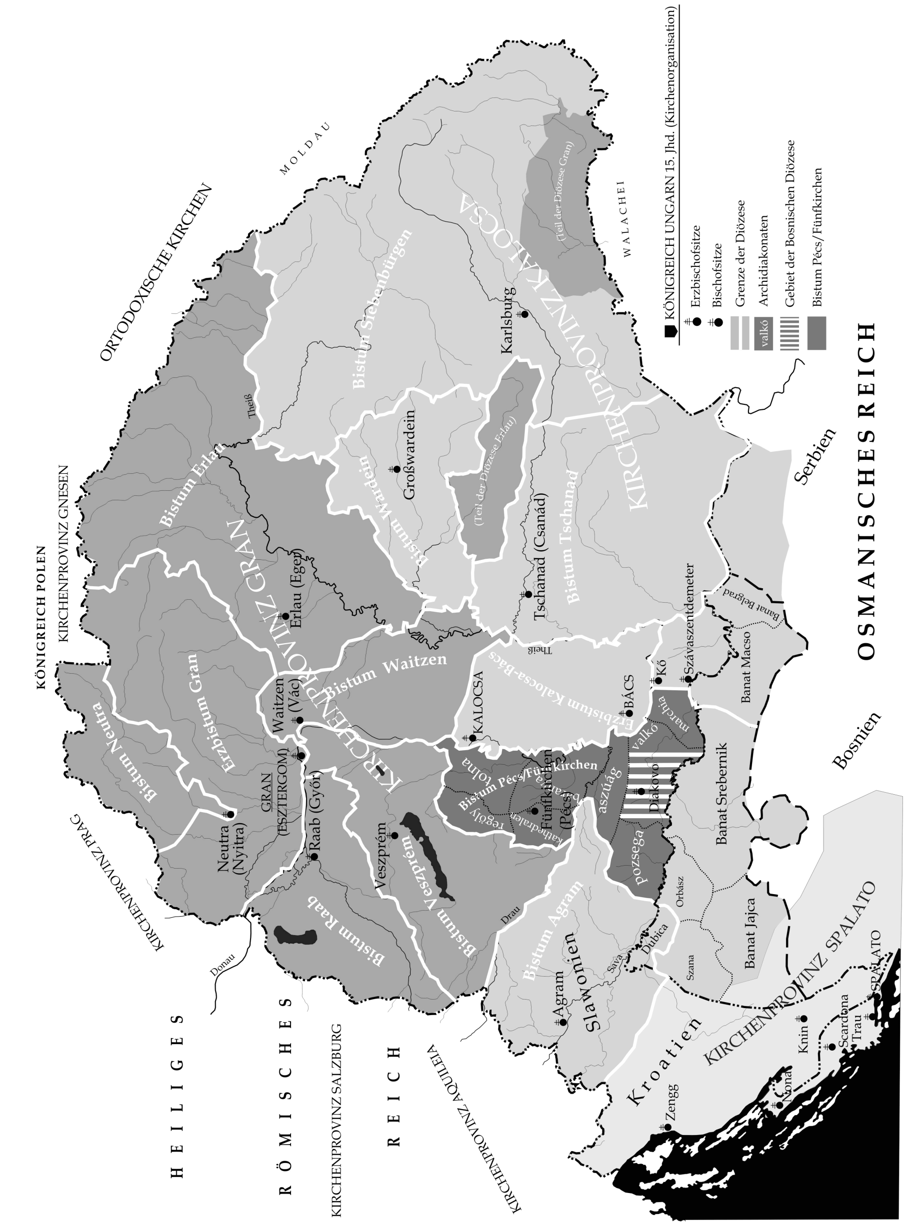

* Fedeles–Koszta, 2011, 167. Von András Kikindai

PUBLIKATIONEN DER UNGARISCHEN
GESCHICHTSFORSCHUNG
IN WIEN

Band I.

EIN UNGARISCHER ARISTOKRAT AM WIENER HOF
DES 17. JAHRHUNDERTS
Die Briefe von Paul Pálffy an Maximilian von Trauttmansdorff (1647-1650)
Anna Fundárková
Wien 2009

EGY MAGYAR ARISZTOKRATA
A 17. SZÁZADI BÉCSI UDVARBAN
Pálffy Pál nádor levelei Maximilian von Trauttmansdorffhoz (1647-1650)
Fundárek Anna
Bécs 2009

Band II.

PÉCS (FÜNFKIRCHEN) DAS BISTUM
UND DIE BISCHOFSSTADT IM MITTELALTER
Tamás Fedeles und László Koszta
Wien 2011

PÉCS (FÜNFKIRCHEN) A PÜSPÖKSÉG ÉS A PÜSPÖKI VÁROS A
KÖZÉPKORBAN
Fedeles Tamás és Koszta László
Bécs 2011

Band III.

SZÉCHENYI, KOSSUTH, BATTHYÁNY, DEÁK
Studien zu den ungarischen Reformpolitikern des 19. Jahrhunderts
und ihren Beziehungen zu Österreich
Herausgegeben von István Fazekas, Stefan Malfèr und Péter Tusor
Wien 2011

SZÉCHENYI, KOSSUTH, BATTHYÁNY ÉS DEÁK
Tanulmányok reformkori magyar politikusokról és kapcsolatukról
Ausztriához
Szerkesztette Fazekas István, Stefan Malfèr és Tusor Péter
Bécs 2011

Band IV.

JÓZSEF KARDINAL MINDSZENTY IN WIEN (1971–1975)
Herausgegeben von Csaba Szabó
Wien 2012

MINDSZENTY JÓZSEF BÍBOROS BÉCSBEN (1971–1975)
Szerkesztette Szabó Csaba
Bécs 2012

Band V.

DIE ZIPS – EINE KULTURGESCHICHTLICHE REGION
IM 19. JAHRHUNDERT
Leben und Werk von Johann Genersich (1761–1823)
Herausgegeben von István Fazekas, Karl W. Schwarz
und Csaba Szabó
Wien 2013

A SZEPESSÉG – EGY KULTÚRTÖRTÉNETI RÉGIÓ
A 19. SZÁZADBAN
Johann Genersich (1761–1823) élete és munkássága
Szerkesztette Fazekas István, Karl W. Schwarz és Szabó Csaba
Bécs 2013

Band VI.

DAS PAPSTTUM UND UNGARN IN DER ERSTEN HÄLFTE DES
13. JAHRHUNDERTS (ca. 1198 – ca. 1241)
Päpstliche Einflussnahme – Zusammenwirken – Interessengegensätze
von Gábor Barabás
Wien 2014

A PÁPASÁG ÉS MAGYARORSZÁG
A 13. SZÁZAD ELSŐ FELÉBEN (kb. 1198 – kb. 1241)
Pápai befolyás – Együttműködés – Érdekellentétek
Barabás Gábor
Bécs 2014

Band VII.

FRÜHNEUZEITFORSCHUNG
IN DER HABSBURGERMONARCHIE:
Adel und Wiener Hof – Konfessionalisierung – Siebenbürgen
Herausgegeben von István Fazekas, Martin Scheutz
Csaba Szabó und Thomas Winkelbauer
unter Mitarbeit von Sarah Pichlkastner
Wien 2013

KORAÚJKORKUTATÁS A HABSBURG MONARCHIÁBAN:
Nemesség és bécsi udvar – Konfesszionalizáció – Erdély
Szerkesztette Fazekas István, Martin Scheutz,
Szabó Csaba és Thomas Winkelbauer
Sarah Pichlkastner közreműködésével
Bécs 2013

Band VIII.

DIE WELTLICHE UND KIRCHLICHE ELITE
AUS DEM KÖNIGREICH BÖHMEN
UND KÖNIGREICH UNGARN AM WIENER KAISERHOF
IM 16.–17. JAHRHUNDERT:
Herausgegeben von Anna Fundarková und István Fazekas
Wien 2013

A CSEH KIRÁLYSÁG ÉS A MAGYAR KIRÁLYSÁG
VILÁGI és EGYHÁZI ELITJE A BÉCSI UDVARBAN
A 16–17. SZÁZADBAN
Szerkesztette Anna Fundárková és Fazekas István
Bécs 2013

Band IX.

ÖSTERREICH UND UNGARN IM 20. JAHRHUNDERT
Herausgegeben von Csaba Szabó
Wien 2014

AUSZTRIA ÉS MAGYARORSZÁG A 20. SZÁZADBAN
Szerkesztette Szabó Csaba
Bécs 2014

Band X.

WIENER ARCHIVFORSCHUNGEN
Festschrift für den ungarischen Archivdelegierten in Wien, István Fazekas
Herausgegeben von Zsuzsanna Cziráki, Anna Fundárková,
Orsolya Manhercz, Zsuzsanna Peres, Márta Vajnági
Wien 2014

BÉCSI LEVÉLTÁRI KUTATÁSOK
Ünnepi tanulmányok a bécsi magyar levéltári delegátus,
Fazekas István tiszteletére
Szerkesztette Cziráki Zsuzsanna, Fundárková Anna,
Manhercz Orsolya, Peres Zsuzsanna, Vajnági Márta
Bécs 2014